

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elfaß-Lothringen.

1915.

Straßburg.

Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt,

vorm. R. Schülz u. Co.

1915.

Chronologische Übersicht

der im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen für 1915

enthaltenen Verordnungen, Bekanntmachungen u. s. w.

(mit Ausschluß derjenigen Publikationen, von welchen mit Rücksicht auf ihren Gegenstand voranzufegen ist, daß ein späteres Zurückgreifen auf sie nicht zu erwarten steht).

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Z i n h a l t.	Der Veröffentlichung		
R. Statthalters, Ministers u. c.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Ober-elsäß.	b. Unter-elsäß.	c. Lothringen.		a. Hauptblatt.	b. Bei-blatt.	
1914.	1914.	1914.	1914.				
14. Dez. †	—	—	—	Verfügung, betr. Verbot an Heereslieferanten	7	—	5
21. " ††	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Änderung der Postordnung vom 20. März 1900	6	—	3
22. "	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Zulassung von Heizenapparat-ten der Firma Karl Dietlein, Maschinenfabrik in Magdeburg-Neustadt	1	—	1
22. "	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Zulassung von Heizenapparat-ten der Firma Hager u. Weidmann G. m. b. H. in Bergsch-Grabbach bei Köln	2	—	1
24. "	—	—	—	Verfügung, betr. Einführung eines Nachtrags zu der deutschen Arzneitaxe 1914 in Elsaß-Lothringen	3	—	2
25. "	—	—	—	Verzichtleistung auf das Eigentum von Bergwerken seitens des Zivilingenieurs E. Andre in Hannover	—	1	1
30. "	—	—	—	Verordnung zur Ausführung des Höchstpreisgesetzes	4	—	2
30. "	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Aufforderung zur Überlassung von Roggen, Weizen, Gerste oder Hafer	5	—	2
30. " †	—	—	—	Verordnung für den Befehlsbereich des stellv. General-Commandos XIV. Armeekorps, betr. Verbot der Beförderung von Postsendungen nach und aus dem Auslande	8	—	5
31. " †	—	—	—	Verordnung, betr. die deutsche Geschäftssprache	9	—	5
31. " †	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Verbot an Heereslieferanten	15	—	8
31. " †	—	—	—	Verfügung, betr. Verbot der Veräußerung von Kriegsaus-rüstungsgegenständen	16	—	8
1915.	1915.	1915.	1915.				
2. Jan. †	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Verweigerung von Kriegsleistungen Beschluß, durch den der Schriftsteller Dr. jur. Georg Weill, früher wohnhaft zu Straßburg, seiner els.-loth. Staatsangehörigkeit verlustig erklärt wird	10	—	6
3. "	—	—	—	Ernennung eines stellvertretenden Sekretärs des Bezirksamts	—	7	5
—	5. Jan.	—	—	Bekanntmachung, betr. die Abhaltung einer Voruntersuchung über den Entwurf für die Anlage einer Wasserleitung aus dem Kanterbachthal (Gemarkung Willers-Bettlach) zum Bahnhof Bettlach (Lothr.)	—	12	9
—	—	—	5. Jan.	Bekanntmachung, betr. die Abhaltung einer Wasserleitung aus dem Kanterbachthal (Gemarkung Willers-Bettlach) zum Bahnhof Bettlach (Lothr.)	—	15	10
6. Jan. †	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Verbot der Anlage und des Betriebs von Funkenstationen	17	—	9
—	—	7. Jan.	—	Verordnung, betr. die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Beseitigung des Planübergangs in km 1,917 und Ersatz durch eine Überführung in km 1,970 der Staatsstraße Nr. 6 zwischen Wendenheim und Brumath	—	14	9

Die Verordnungen des R. Statthalters sind mit *, diejenigen des Oberstaatsrats mit **, diejenigen von Militärbehörden mit † und diejenigen von Reichsbehörden mit †† bezeichnet.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung		
R. Staats- halters, Minis- teriums z. z.	Regierungspräsidenten				Nr.	Seite.	
	a. Ober- erfäß.	b. Unter- erfäß.	c. Beisitzenden.				a. Haupt- blatt.
1915. 8. Jan. †	1915.	1915.	1915.	Bekanntmachung, betr. Verbot der Beförderung von Postsendungen nach und aus dem Auslande oder über den Rhein	22	—	12
9. "	—	—	—	Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915	11	—	7
10. " †	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Aufenthalt neutraler Ausländer	18	—	9
—	—	—	10. Jan.	Bekanntmachung, betr. die Abhaltung einer Voruntersuchung über den Entwurf für den Bau eines zweiten Gleises von Saarburg bis Saarlauterbach — Abzweigung —	—	20	14
11. Jan.	—	—	—	Verordnung, betr. die Regelung der Unterhaltungspflicht für den Schallachgraben längs der Grenze der Gemarkungen Berg und Gauwies	12	—	8
11. "	—	—	—	Bekanntmachung, betr. vermischte Roggen- und Weizenleie	13	—	8
12. "	—	—	—	Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Bereitung von Backwaren vom 5. Januar 1915	14	—	8
13. "	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Verjährung von Zinsen öffentlicher Schuldverschreibungen	20	—	11
—	16. Jan.	—	—	Bekanntmachung, betr. Zulassung der Äthylenapparate Victoria „der Firma Maschinenvertrieb Victoria“ in Berlin	30	—	24
16. Jan. †	—	—	—	Verfügung, betr. Verbot der Anlage und des Betriebs nicht militärischer Funkenstationen	33	—	26
18. "	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Verbot des Schrotens von Roggen und Weizen	21	—	11
18. " †	—	—	—	Verfügung, betr. das Verlassen des Obereisfaß seitens Angehöriger neutraler Staaten	32	—	25
19. "	—	—	—	Verordnung, betr. die juristische Staatsprüfungskommission	19	—	11
19. "	—	—	—	Verfügung, betr. die Zahlung der Unterstützung an Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften bei Verlegung des Wohnsitzes	25	—	14
19. "	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Zulassung von Äthylenapparaten der Firma „Gesellschaft für Heiz- und Beleuchtungsweifen m. b. H.“ in Dellbronn	26	—	14
20. " †	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Abgabe der Schneefäße	23	—	12
21. " "	—	—	—	Verordnung, betr. Einigungsämter	27	—	14
21. " †	—	—	—	Verfügung, betr. Verbot der Reise in das Ausland aus dem Obereisfaß	31	—	25
—	—	23. Jan.	—	Ernennung des Ingenieurs Zander in Straßburg als Sachverständiger für die Prüfung von Kraftfahrzeugen	—	26	17
—	24. Jan.	—	—	Verbot des Gewerbebetriebs im Umherziehen im Obereisfaß	—	29	19
25. Jan. ††	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Änderung der Postordnung vom 20. März 1900	38	—	31
26. "	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Erweiterung des Verbots der Verfütterung von Getreide, Mehl und Brot	29	—	24
26. "	—	—	—	Verordnung, betr. die Aufhebung der Verordnung über die Bildung von Vergleichsämtern bei den Kaufmannsgerichten	36	—	30

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				I n h a l t.	Der Veröffentlichung		
R. Staatshalters, Mintsteriums u. c.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Obererß.	b. Untererß.	c. Notbringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	
1915. 28. Jan.	1915.	—	1915.	Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl nebst den für Elßaß-Notbringen erlassenen Ausfühungsbestimmungen.	28	—	15
—	—	29. Jan.	—	Verordnung, betr. die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Herstellung eines Überholungs- und Kreuzungsgleises auf dem Bahnhof Hattmatt.	—	30	19
—	—	30. "	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Eigentum in Gemeinden des Kreises Hagenu.	—	31	20
31. Jan.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die von den Krankenkassen aus den Apotheken bezogenen einfachen Arzneimittel (Handverkaufsliste).	35	—	27
31. " †	—	—	—	Befugung, betr. Bestandsmeldung und Beschlagnahme.	39	—	32
—	—	31. Jan.	—	Verordnung, betr. die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Erweiterung des Bahnhofes Weiler (Unterelßaß).	—	33	23
2. Febr. †	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Verbot der Verwendung von Mehl zur Herstellung von Seife.	42	—	38
3. " ††	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Zulassung von Feldpostbriefen.	—	37	24
5. " ††	—	—	—	Verordnung, betr. das Schlachten von Kälbern und Schweinen	37	—	30
—	5. Febr.	—	—	Verordnung, betr. die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Herstellung einer Straßenunterführung auf dem Bahnhof Hünningen (Oberelß.)	—	43	27
—	—	8. Febr.	—	Ernenung des Dr. med. Ringelen zum Kantonalarzt für den Kantonalarztbezirk Erstein I.	—	34	23
—	—	8. "	—	Ernenung des Dr. med. Barthelme zum Kantonalarzt für den Kantonalarztbezirk Bensfeld I.	—	35	23
—	8. Febr.	—	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung des Bringenwalbes bei Marlirch.	—	44	28
3. Febr.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Niedererschlagung von Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer.	41	—	37
9. Febr.	—	—	9. Febr.	Anderräumung einer Sitzung des Untersuchungsausschusses zur Prüfung der über den Entwurf für die Errichtung eines Überholungsgleises auf dem Bahnhof Karlingen eingegangenen Erinnerungen.	—	36	24
—	—	—	10. "	Aufhebung des Beschlusses über die Ermächtigung der Feldweegegenossenschaft Neumühle-Machern.	—	62	34
11. Febr. †	—	—	—	Verordnung, betr. das Verbot deutschfeindlicher Presse-Erzeugnisse usw.	58	—	54
11. " ††	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Ausreichung neuer Zinscheine zu den Schuldverschreibungen der 3/4, (vorm. 4)%, igen deutschen Reichsanleihe von 1879.	—	75	39
12. " †	—	—	—	Verordnung, betr. das Verbot deutschfeindlicher Presse-Erzeugnisse.	57	—	54
—	—	—	12. Febr.	Aufruf zum Eintritt in die Militärvorbereitungsanstalt des 16. Armeekorps zu Saarlouis.	—	63	34
—	—	—	13. "	Beabsichtigte Zwangsverwaltung des dem Bankbeamten Constandopoulos in Tunis gehörigen Hofguts in Porzelette.	—	64	35
14. Febr.	—	—	—	Verordnung, betr. die Dedung der Ausgaben der Handelskammer zu Mülhausen für das Rechnungsjahr 1915.	—	42	27
—	15. Febr.	—	—	Bekanntmachung, betr. Beschränkung der Sonntagsarbeit im Wädereigewerbe.	50	—	48

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				I n h a l t.	Der Veröffentlichung		
R. Staatsalters, Weinstierums u. zc.	Bezirkspräsidenten				Nr.		
	a. Oberstabs.	b. Unterstabs.	c. Bottingen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	Seite.
1915.	1915.	1915.	1915.				
15. Febr. †	—	—	—	Verfügung, betr. den Verkehr innerhalb des Operationsgebietes der Armee-Abteilung Gede	51	— 48	
—	—	15. Febr.	—	Zahlung von Vergütungen für Kriegseinstellungen an Gemeinden	—	46 28	
—	—	15. "	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Eigentum im Stadtkreise Straßburg	—	47 29	
—	—	16. "	—	Termin zur Prüfung behufs Erlangung des Befähigungszweignisses für Anstellung als Vorsteherin einer Kleinkinderschule	—	56 32	
—	—	16. "	—	Ernennung von Mitgliedern des Gesundheitsrates	—	57 32	
17. Febr.	—	17. Febr.	—	Bekanntmachung, betr. zuckerhaltige Futtermittel	43	— 39	
—	—	—	—	Zahlung von Vergütungen für Kriegseinstellungen an Gemeinden	—	58 33	
—	—	17. "	—	Desgleichen	—	59 33	
18. Febr. †	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Verabfolgung von Abfisch.	52	— 49	
19. "	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Ausstattung von Dienstwohnungen	46	— 41	
19. " †	—	—	—	Verordnung, betr. das Verbot deutschfeindlicher Presse-Erzeugnisse usw.	56	— 54	
—	20. Febr.	—	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung der Firma Sennheimer, z. Zt. Sitz unbekannt	—	54 31	
—	20. "	—	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung der Weberei Baudry in Bollweiler	—	55 32	
—	—	20. Febr.	—	Zahlung von Vergütungen für Kriegseinstellungen an Gemeinden des Kreises Erstein	—	60 34	
—	—	20. "	—	Anerkennung des Ingenieurs Zander in Straßburg als Sachverständiger für die Prüfung von Führern von Kraftfahrzeugen	—	61 34	
21. Febr.	—	—	—	Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung des Reichsanzlers über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915	48	— 47	
22. " *	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Wahl eines Mitglieds der ersten Kammer des Landtags	44	— 41	
22. "	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Auszahlung der Unterfügungen für die Familien der in den Dienst eingetretenen Mannschaften	47	— 42	
22. "	—	—	—	Verordnung, betr. Verbot der Anwendung der französischen Sprache in Aufschriften auf Postfödenen	59	— 54	
26. " †	—	—	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Eigentum in Mülhausen	—	77 39	
—	23. Febr.	—	—	Desgleichen	—	78 40	
—	23. "	—	—	Desgleichen im Kreise Erstein	—	84 42	
—	—	23. Febr.	—	Desgleichen in Keutzingen, Großmoyre und Deulstoth	—	86 43	
24. Febr. *	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Wahl eines Mitglieds der ersten Kammer des Landtags	45	— 41	
24. "	—	—	—	Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 23. Januar 1915 zur Bekanntmachung des Reichsanzlers über die Regelung des Verkehrs mit Brotgeteide und Mehl vom 25. Januar 1915	49	— 48	
24. "	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Zulassung von Äthylennapparaten der Firma Messer u. Cie. G. m. b. H. in Frankfurt a./M.	53	— 51	
—	—	24. Febr.	—	Verpflegungsgebühren im Bürgerhospital zu Straßburg	55	— 52	
24. Febr. †	—	—	—	Verordnung, betr. Verbot an Heresztierferanten	60	— 55	
24. " †	—	—	—	Desgleichen	62	— 56	

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				I n h a l t.	Der Veröffentlichung		
R. Statthalter's, Ministeriums u. zc.	Bezirkspräsidenten				Nr.	Seite.	
	a. Oberelsaß.	b. Unterelsaß.	c. Lothringen.				a. Hauptblatt.
1915.	1915.	1915.	1915.				
24. Febr.	—	—	—	Bekanntmachung über den Verkehr mit Saatgetreide.	—	53	31
24. "	—	—	—	Ernennung der Mitglieder der Kommission für die außerordentliche ärztliche Prüfung (Kriegsprüfung)	—	74	39
25. "	—	—	—	Verordnung, betr. das Füttern der Tiere auf Schlachtviehmärkten, Schlachtviehhöfen und Schlachthöfen	54	—	51
25. " †	—	—	—	Ausführungsbestimmungen zur Verfügung der Armee-Abteilung Guede vom 15. Febr. 1915, betr. den Verkehr zur Nachtzeit innerhalb des engeren Operationsgebietes.	67	—	60
25. " †	—	—	—	Verordnung, betr. Verbot der Beförderung schriftlicher Mitteilungen pp. aus und nach Elsaß-Lothringen.	68	—	60
25. " †	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Verbot an Heereslieferanten	69	—	60
—	25. Febr.	—	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung französischer Besitzes in Heimsbrunn und Wittenheim.	—	79	41
—	25. "	—	—	Desgl. in Illzach, Niedersteinbrunn und Sausheim	—	81	41
—	—	25. Febr.	—	Zwangsverwaltung von Eigentum im Kreise Hagenuau.	—	85	43
—	26. Febr.	—	—	Abänderung der Verordnung vom 8. Juni 1914, betr. die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Erweiterung des Bahnhofes Napoleonsinsel	—	82	41
—	—	—	26. Febr.	Termin der 50. Verlosung der Allgemeinen Lothringischen Bezirksanleihe und der 36. Verlosung der Anleihe für den Brückenbau bei Bettingen.	—	93	48
27. Febr. ††	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Krankenkasse des Kaufmännischen Vereins in Mannheim	105	—	89
—	27. Febr.	—	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung französischer Besitzums im Kreise Altkirch.	—	80	41
28. Febr.	—	—	—	Verlusterklärung der elsäß-lothringischen Staatsangehörigkeit des Johann Peter Jean in Ballières, Landkr. Metz	—	73	39
1. März **	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Abänderung der Ordnung der Lehraufgaben und der Verteilung der Lehrstunden an den höheren Schulen vom 10. Januar 1905	76	—	69
1. " †	—	—	—	Verordnung über den Straßenverkehr.	82	—	73
2. " †	—	—	—	Beschlagnahme des Wollgefälles der deutschen Schaffschur 1914/15	70	—	60
4. " —	—	—	—	Bekanntmachung, betr. das Vermischen von Roggen- oder Weizenkleie mit Gerstenkleie	65	—	59
4. " †	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Verbot der Ausfuhr von Raufutter Desgl.	71	—	61
4. " †	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Vorratshebung und Höchstpreis für Chile-Salpeter	83	—	74
5. " †	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Vorratshebung und Höchstpreis für Chile-Salpeter	61	—	55
5. " †	—	—	—	Verordnung, für den Bezirk Oberelsaß, betr. Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen	72	—	61
5. " †	—	—	—	Bestimmungen über den privaten Briefverkehr im Bereich der Armee-Abteilung Guede	84	—	74
6. " †	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Ablieferung militärischer Ausrüstungsgegenstände	73	—	61
6. " †	—	—	—	Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung, betr. Ablieferung militärischer Ausrüstungsgegenstände vom 6. März 1915	85	—	74
6. " —	—	—	—	Verlusterklärung der elsäß-lothringischen Staatsangehörigkeit des Dr. Peter Bucher in Straßburg.	—	89	47

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				I n h a l t	Der Veröffentlichung		
R. Statthalter, Ministerium u. z.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Ober- elß.	b. Unter- elß.	c. Beizringen.		a. Haupt- blatt.	b. Bei- blatt.	
1915.	1915.	1915.	1915.				
8. März	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Vornahme von Zwischenzählungen der Schweine	63	—	57
8. " †	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Erhebung der Vorräte von Kartoffeln	64	—	58
8. " †	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Verbot des Verbrennens von Holz, Reisig, Sträuchern usw. im Freien	86	—	74
—	—	8. März	—	Verordnung, betr. Verbot der Beförderung schriftlicher Mitteilungen aus und nach Elß-Lothringen	87	—	74
—	—	8. " "	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Grundflächen in der Gemeinde Hagenau	—	92	48
—	—	—	—	Nachweisung der Durchschnittspreise während der letzten zehn Friedensjahre im Bezirk Unterelß	—	96	51
9. März	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Kassen, welche zur Erstattung der Wochenhilfe an die Krankenkassen zuständig sind	77	—	70
—	9. März	—	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung des Besizes der französischen Staatsangehörigen Emanuel Lang, Söhne in Waldbighofen, Karl Roel in Waldbighofen und Arnold Seyrig in Mülhausen	—	95	51
9. März	—	—	—	Entziehung der Zulassung des Regierungsbaumeisters a. D. Artur Roos und des diplom. Ingenieurs August Roos in Mülhausen als Sachverständiger für Gemeindehochbauten	—	127	15
10. " "	—	—	—	Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung des Reichsanwalters über zuderhaltige Futtermittel vom 12. Februar 1915	66	—	59
10. " *	—	—	—	Verordnung über die Verfassung der höheren Mädchenschulen in Elß-Lothringen	74	—	63
10. " **	—	—	—	Ordnung der Stundenerteilung und der Lehraufgaben für die höheren Mädchenschulen in Elß-Lothringen	75	—	65
—	—	10. März	—	Zahlung der am 1. April 1915 fälligen Zinsen aus der Anleihe zum Neubau eines Bezirksarchivgebäudes	—	97	52
11. März†	—	—	—	Verordnung zur Bekämpfung der Trunkenheit	98	—	84
—	—	—	12. März	Zahlung von Vergütung für Kriegseinstellungen an Gemeinden	—	101	53
—	—	—	12. " "	Desgleichen	—	102	53
—	—	—	12. " "	Desgleichen	—	103	53
—	—	—	12. " "	Desgleichen	—	104	54
—	—	13. März	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Wohnhäusern in Metz	—	98	52
—	—	—	13. März	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Grundflächen im Kreise Diedenhofen-Ort	—	115	63
15. März	—	—	—	Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen des Reichsanwalters über die Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Januar und 25. Februar 1915	78	—	70
—	—	15. März	—	Verordnung über den Verkehr mit Brot und Mehl im Bezirk Unterelß	93	—	80
—	—	15. " "	—	Bekanntmachung, betr. die Festsetzung der Arbeitszeit für den Betrieb der Bäckereien	94	—	83
—	—	—	15. März	Verordnung über den Verkehr mit Brot und Mehl für die vereinigten Kommunalverbände Bezirk Lothringen und Stadt Metz	111	—	96
—	—	—	15. " "	Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 15. März 1915 über den Verkehr mit Brot und Mehl	112	—	98
16. März	—	—	—	Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung des Reichsanwalters über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 9. März 1915	79	—	71

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				I n h a l t.	Der Veröffentlichung		
R. Statthalter, Ministeriums z. z.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Ober-Gl. d. Bez.	b. Unter-Gl. d. Bez.	c. Bezirke.		a. Hauptblatt.	b. Bei-Blatt.	
1915.	1915.	1915.	1915.				
16. März †	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Änderung der Postordnung vom 20. März 1900	97	—	83
16. " †	—	—	—	Verordnung, betr. den Vertrieb von Reifebüchern	99	—	84
16. " †	—	—	—	Verordnung, betr. Verbot der Ausfuhr von Pferden, Vieh und Kartoffeln aus dem Oberelsaß	106	—	89
—	—	16. März	—	Zwangsverwaltung von Eigentum im Stadtkreise Straßburg	—	99	52
—	—	16. "	—	Bekanntmachung der am 13. März 1915 gegogenen Schuldverschreibungen der 3 1/2 %igen Bezirksanleihe zum Neubau des Bezirksarchivs	—	112	58
17. März	—	—	—	Bekanntmachung wegen Übertragung von Durchschnittsbrand der Brennereien	92	—	79
17. " †	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Verbot der Ausfuhr von Kartoffeln.	100	—	84
18. März	—	—	17. März	Bezirkspolizeiverordnung, betr. den Verkehr von Führerten	—	117	65
18. März	—	—	—	Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915	80	—	72
18. "	—	—	—	Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Bereitung von Backwaren vom 5. Januar 1915 in der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Februar 1915 abgeänderten Fassung	81	—	73
—	—	—	18. März	Bekanntmachung, betr. die Sonntagsruhe im Bäckerei- und Konditorei-Gewerbe	95	—	83
18. März †	—	—	—	Verordnung, betr. die Bekämpfung der Stachmücken-(Schnafen-) Plage	101	—	85
18. " †	—	—	—	Verordnung über den Gebrauch der französischen Sprache an öffentlichen Orten	113	—	100
—	—	—	18. März	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Grundstücken im Kreise Châteaun-Valins	—	116	65
19. März *	—	—	—	Verordnung, betr. die Einsetzung einer Kriegshilfskommission und von Kriegshilfsausschüssen für Elsaß-Lothringen	88	—	77
19. " *	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Zusammenlegung der Kriegshilfskommission für Elsaß-Lothringen	89	—	78
—	—	19. März	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Grundstücken im Kreise Moßheim	—	118	58
—	20. März	—	—	Zahlung von Vergütungen für Kriegseistungen an die Gemeinde Vogelstein	—	111	58
—	21. "	—	—	Verordnung, betr. den Verkehr mit Brot und Mehl innerhalb des Kommunalverbandes Bezirk Oberelsaß	109	—	92
22. März †	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 Nr. 1, 2 der Reichsversicherungordnung	117	—	104
23. "	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Erhebung der Vorräte von Malz und Malzkeimen	90	—	78
—	—	—	23. März	Bekanntmachung, betr. die Arbeitszeit der Bäcker	96	—	83
23. März †	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Verbot des Ausschanks von Äpfeln	104	—	88
—	23. März	—	—	Zahlung von Vergütung für Kriegseistungen an Gemeinden	—	128	69
—	—	23. März	—	Desgleichen	—	129	70
—	—	23. März	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Grundstücken in der Gemeinde Luppy	—	131	70
—	—	23. "	—	Desgleichen in der Gemeinde Gondregange	—	132	71

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung		
R. Statthalter, Ministeriums u. z.	Bezirkspräsidenten				Nr.	Seite.	
	a. Oberelsaß.	b. Unterelsaß.	c. Lothringen.				a. Hauptblatt.
1915.	1915.	1915.	1915.	Ernennung des Vorsitzenden des Syndikats der am Hochwald beteiligten 26 Gemeinden	—	130	70
—	—	25. März	—	Zahlung von Vergütung für Kriegseleistungen an 21 Gemeinden in Lothringen	—	133	71
26. März	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Erhebung von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation.	91	—	79
27. "	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl.	—	109	57
28. "	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Änderungen des Verzeichnisses der den Militärärztern im Landesdienste von Elsaß-Lothringen vorbehaltenen Stellen	102	—	87
29. "	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Zulassung von Karbid-Beleuchtungsapparaten der Firma Keller & Knappich G. m. b. H. in Augsburg	107	—	91
29. "	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Zulassung von Beagid-Schweißapparaten der Firma Holzbi-Werke, Gesellschaft für Maschinen- und Apparatebau m. b. H. in Höchst a. M.	108	—	91
29. " †	—	—	—	Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 16. März 1915, betr. den Vertrieb von Reisbüchern	115	—	101
—	—	29. März	—	Ernennung eines Mitglieds des Gesundheitsrats des Landkreises Straßburg	—	142	76
30. März	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Errichtung einer Landesvermittlungsstelle für die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl.	103	—	88
—	—	31. März	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Grundstücken in den Gemeinden Weißenburg, Surburg, Forstheim, Rehweiler b. W. und Dürrenbad	—	143	76
—	—	31. "	—	Besgleichen in den Gemeinden Bischofsheim, Mosheim, Grandfontaine und Neuweiler	—	144	77
—	—	1. April	—	Bekanntmachung, betr. Sonntagsruhe im Wädereigewerbe	110	—	96
1. April †	—	—	—	Verordnung, betr. Personenverkehr über die Grenzen des Oberelsaß	118	—	104
—	—	—	—	Verordnung über den Personenverkehr innerhalb des Oberelsaß	119	—	110
—	—	—	3. April	Pflegekosten-Sätze im Krankenhaus Bonsecours zu Meß	116	—	103
5. April †	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Ausübung der Jagd	123	—	117
6. " †	—	—	—	Verordnung, betr. die Bekämpfung der Stachmücken-(Schwänzen-) Plage	124	—	118
6. "	—	—	—	Verordnung, betr. die allgemeine Frühjahrschönheit für Fische	—	140	75
6. "	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Anzeige von Futtermitteln	—	141	75
—	—	6. April	—	Verordnung, betr. die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Herstellung des zweiten Gleises der Strecke Straßburg—Molsheim, Teilstrecke Lingolsheim—Düttlenheim	—	145	77
—	—	6. "	—	Zahlung der Vergütung für Fourage an die Gemeinde Düttlenheim	—	146	78
7. April †	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Vorratserhebung für Verbandstoffe	114	—	100
—	—	7. April	—	Verordnung, betr. die Abhaltung eines Vorverfahrens über den Umbau des Bahnhofes Molsheim	—	156	82
—	—	7. "	—	Besgleichen des Bahnhofes Straßburg-Königslofen	—	157	83

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				I n h a l t.	Der Veröffentlichung		
R. Statthalter's, Ministeriums ic. ic.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Ober- erl. d. B.	b. Unter- erl. d. B.	c. Verfügungen.		a. Haupt- blatt.	b. Bei- blatt.	
1915.	1915.	1915.	1915.	<p>Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Grundstücken in den Gemeinden Driedenhofen, Sierd und Apach</p> <p>Termin der Prüfung für Vorsteherinnen an Kleinkinderschulen</p> <p>Bekanntmachung, betr. das außerordentliche Kriegsgericht für die Kreise Altkirch, Gebweiler, Mülhausen und Thann</p> <p>Ernennung des Vorsitzenden der Landesermittlungsstelle für die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl</p> <p>Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Grundstücken in den Gemeinden Heidweiler und Ottendorf</p> <p>Geschäftsplan für die periodische Nachziehung der Maße, Gewichte und Wagen</p> <p>Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Grundstücken in den Gemeinden Wittisheim, Schlettstadt, Steige, Ebersmünster, St. Peter, Urbeis, Barr, Weiler, Mittelbergheim, Kestenholz, Kienzheim, Ehenheim und Neutirch</p> <p>Bekanntmachung der bei der 50. Auslosung der Volkstingischen 3 %igen Allgemeinen Bezirksanleihe und der 36. Auslosung der Bietlinger Brückenanleihe gezogenen Schuldverschreibungen</p> <p>Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 31. Dezember 1914, betr. das Gebiet der deutschen Geschäftssprache</p> <p>Änderungen im Dienstbetriebe von Steuerfassen infolge der Bildung einer neutralen Sperrzone an der Schweizer Grenze</p> <p>Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Grundstücken in den Gemeinden Foulcrey, Langenberg, Moussey, Rixingen und Gosselmingen</p> <p>Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Grundstücken in der Gemeinde Straßburg</p> <p>Desgleichen in den Gemeinden Peltre, La Mège, Chesny, Bigny, Mécleuves, Marly, Jouy-aux-Arches, Chailly bei Ernery</p> <p>Desgleichen in der Gemeinde Driedenhofen</p> <p>Zahlung von Vergütung für Kriegseinstellungen an Gemeinden</p> <p>Regelung des bürgerlichen Verkehrs und Sicherungsvorschriften</p> <p>Erläschsen der Erlaubnis zum Betriebe einer Auswanderungsagentur für den Geschäftsführer Vogt in Straßburg</p> <p>Ernennung eines Zwangsverwalters für den Besitz der Frau Ruff aus Kaufanne in der Gemeinde Heimsbrunn</p> <p>Verordnung der Armee-Abteilung Faltenhausen, betr. Begünstigung von Kriegsgefangenen</p> <p>Zahlung von Vergütungen für Kriegseinstellungen an Gemeinden</p> <p>Beabsichtigte Ernennung des Landwirtschaftslehrers Kölmel in Mülhausen als Zwangsverwalter französischen Besitzes in Heimsbrunn</p>			
—	—	—	8. April		—	158	84
—	9. April	—	—		—	168	88
11. April	—	—	—		125	—	119
12. "	—	—	—		—	151	81
—	12. April	—	—		—	153	81
—	—	12. April	—		—	171	89
—	—	13. "	—		—	172	92
—	—	—	13. April		—	192	99
14. April	—	—	—		120	—	118
14. "	—	—	—		—	166	87
—	—	—	14. April		—	194	101
—	—	15. April	—		—	173	93
—	—	—	15. April		—	193	100
—	—	—	15. "		—	195	101
—	16. April	—	—		—	167	87
17. April	—	—	—		127	—	121
—	—	17. April	—		159	—	169
—	17. April	—	—		—	174	93
18. April	—	—	—		—	186	97
—	—	—	19. April	126	—	121	
—	19. April	—	—	—	175	93	
—	—	—	—	—	187	97	

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung		
R. Statthalter's, Ministeriums u. zc.	Bezirkspräsidenten				Nr.	Seite.	
	a. Oberelsäß.	b. Unterelsäß.	c. Lothringen.				a. Hauptblatt.
1915.	1915.	1915.	1915.				
—	—	19. April	—	Zahlung von Vergütung für Naturalverpflegung an die Gemeinde Molsheim	—	189 99	
—	—	19. "	—	Desgleichen an die Gemeinden Fegersheim und Walf.	—	191 99	
20. April	—	—	—	Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung des Reichsanzlers über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln vom 12. April 1915	122	— 117	
—	—	21. April	—	Bekanntmachung, betr. die Arbeitszeit der Bäckereien	136	— 132	
22. April†	—	—	—	Verordnung, betr. die Abgabe von Karten	140	— 134	
—	—	—	21. April	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Eigentum in den Gemeinden Amanweiler, Châtel-St. Germain, Gorge, Pierrevillers, Nozerivuelles, Rezonville, Ste. Marie-aux-Chênes	—	196 102	
--	21. April	—	—	Festsetzung der von den Gemeinden zu den Unterhaltungskosten der Bignalstraßen zu leistenden Beiträge	—	230 125	
23. April	—	—	—	Aufhebung von Bergwerkseigentum	—	183 97	
—	—	23. April	—	Zahlung von Vergütung für Kriegseleistungen an Gemeinden	—	190 99	
—	—	23. April	—	Erlöschsen der Erlaubnis zum Betriebe einer Auswanderungsagentur seitens des August Eugen Vogt in Straßburg	—	204 105	
—	—	—	23. April	Desgleichen	—	208 107	
24. April	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Zulassung von Sturmlichtapparaten der Firma König in Speyer a. Rhein	128	— 127	
24. "	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Zulassung eines Delt-Werksleuchtungsapparates der Firma Deutsche Lichtindustrie G. m. b. H. in München	129	— 127	
—	24. April	—	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung des Besitzes der Schulschwester Theresie und Josefine Fritsch (Adresse unbekannt)	—	205 105	
25. April	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht von Reis und Weizenmehl	135	— 131	
25. "	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Abhaltung von Rotprüfungen von Krankenpflegerpersonen	—	184 97	
—	25. April	—	—	Bekanntmachung der Namen der von der Gemeinnützigen Gesellschaft Straßburg mit dem Getreideankauf beauftragten Personen und der ihnen übertragenen Ankaufsgebiete	—	188 98	
26. April	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Vorraterhebung über Häute und Leder am 30. April 1915	130	— 128	
26. "	—	—	—	Bekanntmachung der Ernennung von Mitgliedern der Berufskommission für die Kapital- und die Lohn- und Besoldungssteuer	130	— 133	
26. "	—	—	—	Bekanntmachung der Ernennung von Mitgliedern der Berufungskommission für die Gewerbesteuer	132	— 130	
26. " †	—	—	—	Verordnung, betr. Verbot der Aushängung von Postsendungen seitens der Besitzer von Gasköfen zc.	142	— 134	
26. " †	—	—	—	Bekanntmachung, betr. das Ausfuhrverbot von Kartoffeln	143	— 134	
26. " †	—	—	—	Verordnung, betr. Aufhebung des Ausfuhrverbots für Kartoffeln	154	— 164	
—	—	—	26. April	Zahlung von Vergütungen für Kriegseleistungen an Gemeinden	—	197 102	
27. April	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Prüfung des ReichstempelweSENS	134	— 130	
—	—	—	—	Verordnung über den Frostschfang	141	— 134	
27. " †	—	—	—	—	180	— 184	
—	—	—	27. April	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Grundstücken in den Gemeinden Châtel, Mondjeur, Saillly, St. Jure, Secourt und Bign	—	209 107	
—	—	—	27. "	Desgleichen in den Gemeinden Ormesweiler und Falkenberg	—	210 108	

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung		
F. Statthalter's, Ministeriums u. u.	Bezirkspräsidenten				Nr.	Seite.	
	a. Ober- effaß.	b. Unter- effaß.	c. Notbringen.				a. Haupt- blatt.
1915.	1915.	1915.	1915.				
28. April	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Erhebung der Vorräte von Getreide und Mehl am 9. Mai 1915	131	—	128
—	28. April	—	—	Bekanntmachung, betr. die Arbeitszeit der Bäcker	139	—	134
30. April	—	—	—	Verordnung, betr. die Erweiterung des Gebiets des Flußbauverbandes für die Ressel sowie die Festsetzung des Verhältnisses für die Beiträge zu den Ausgaben dieses Verbandes	147	—	137
—	30. April	—	—	Termine für die periodische Nachweisung der Maße, Gewichte und Wagen im Jahr 1915	—	206	105
—	—	—	30. April	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Grundstücken in den Gemeinden Foulcren, Langenberg, Moussey, Nizingen, Zmlingen und Schweizingen	—	211	109
—	—	—	30. "	Desgleichen des Weinlagers des früheren Weingroßhändlers Karl Martin in Sierck	—	212	109
—	—	—	30. "	Desgleichen von Grundstücken in den Gemeinden Ars a. d. Mosel, Corny, Fey, Jussey, Lorry-Mardigny, Marieulles, Robéant, Rauc, Févez, Maizières, Norroy-le-Veneur, Meisnois, Woippy, Hatz, Charly, Coigny, Ennery, Marange-Silvange, Nombach, Saulny, Geminot, Chérisen, Coitv. b. Cuvry, Bourigny, Sillegny, Béchy und Luppy	—	223	118
1. Mai	—	—	—	Anweisung über die vorläufige Ermittlung von Kriegsschäden und die Gewährung einer staatlichen Vorkontschädigung in den durch den Krieg berührten Landes- teilen	148	—	138
2. " †	—	—	—	Verordnung über den Personenverkehr im Hartwald	158	—	169
—	—	—	2. Mai	Autorisierung der Feldwegegenossenschaft Bannewville-en-Saulnois	—	224	120
—	—	—	3. "	Termin der Prüfung zur Erlangung des Befähigungszeugnisses für die Anstellung als Vorsteherin einer Kleinkinderschule	—	225	121
4. Mai	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Erhebung der Vorräte von Kartoffeln am 15. Mai 1915	138	—	133
4. "	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Zulassung von Agetplenschweiß- apparaten der Firma Weberwerke G. m. b. H. in Weidenau- Sieg	144	—	135
—	—	4. Mai	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Eigentum in der Gemein- de Andlau	—	220	115
5. Mai	—	—	—	Verfügung, betr. die Behandlung der Kosten bei Klagen der Ver- waltungsbehörden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vor- schriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle	146	—	136
5. " †	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Aufhebung der Beschlagnahme für Terpentinöl	155	—	164
—	5. Mai	—	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung französischen Eigentums in den Gemeinden Gebweiler, Bühl, Sulz, Ensfelsheim, Bils- heim, Meienheim, Hatzflatt, Sulzmatz, Niederbergheim, Oberbergheim, Geberschweiler, Pfaffenheim, Dienbach und Fesheim	—	216	113
—	—	5. Mai	—	Zahlung von Vergütung für Kriegseistungen an die Gemein- de Molsheim	—	218	114

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung		
R. Staats- halters, Minis- teriums nr. 2c.	Bezirkspräsidenten				Nr.	Seite.	
	a. Ober- Bezirk.	b. Unter- Bezirk.	c. Göppingen.				a. Haupt- blatt.
1915.	1915.	1915.	1915.				
—	—	5. Mai	—	Verordnung, betr. die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Einführung der Güterzüge der Bahnlinie von Buchsweiler nach Obermodern auf besonderem Gleis in den Bahnhof Obermodern.	—	219	114
—	5. Mai	—	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung des Besitzes des Frh. Kehler und der Susanne Kehler in Horburg.	—	246	140
—	6. "	—	—	Verordnung, betr. Verbot der Abgabe von Kartoffeln aus dem Bezirke des Kommunalverbandes Oberelsaß.	149	—	163
—	—	6. Mai	—	Verordnung, betr. die Verteilung der Schnaten.	152	—	163
—	—	6. "	—	Beabsichtigte Bestellung des Notars Rahm in Molsheim als Zwangsverwalter an Stelle des Notars Johantges.	—	221	115
—	7. Mai	—	—	Verordnung, betr. Verbot des vorgeigten Aberntens von Getreide.	150	—	163
—	—	7. Mai	—	Desgleichen.	151	—	163
—	—	7. Mai	7. Mai	Desgleichen.	153	—	164
—	—	7. Mai	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung französischen Eigentums in den Gemeinden Buchsweiler, Altsweiler, Burbach, Drulingen, Othweiler, Weyer, Dossenheim, Bissert, Festsattel, Hirsingen, Altsenheim, Aittenham, Molsweiler, Saarunion und Zabern.	—	222	115
—	—	—	7. Mai	Desgleichen in den Gemeinden Hattigny, Lascemborn, Bühl und Biberkirch.	—	235	133
—	8. Mai	—	—	Desgleichen des französischen Unternehmens der Firma Frh. Köchin fils u. Cie, Spinnerei zu Stofweier.	—	217	114
9. Mai	—	—	—	Verordnung über den Straßenverkehr im Bereich der Armee-Abteilung Falkenhäufen.	160	—	170
—	—	—	9. Mai	Zahlung der Vergütung für Fourage an die Gemeinde Jarbeling.	—	234	133
10. Mai	—	—	—	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung, betr. Einigungsämter.	145	—	135
—	—	10. Mai	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung französischen Eigentums in den Gemeinden Biellenheim, Bernolsheim, Brumath, Gendertheim, Kriegenheim, Kurzenhauhen, Mommenheim, Meyersheim, Hohenheim, Schwindragheim, Hönheim, Aittenham, Lampertheim, Niederhausbergen, Felsenheim, Gugenheim, Osthofen, Stühheim, Achenheim, Olwisheim, Trichterstein und Weiskirch.	—	231	129
—	—	—	10. Mai	Desgleichen in den Gemeinden Fraquelving, Hattigny, Lascemborn, Lörchingen, Neumoulins, Niederhof, St. Quirin, Lücklein.	—	236	134
—	—	—	10. "	Desgleichen in den Gemeinden Lubeln, Holacourt, Niederum, Mähringen, Freisdorf, Colmen, Contchen, Waibelkirchgen und Wallersberg.	—	237	134
—	—	11. Mai	—	Autorisierung der Drainage-Genossenschaft Hunsbach IV.	—	232	131
—	—	—	11. Mai	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Grundstücken in den Gemeinden Natringen und Saarlöben.	—	238	135
—	—	—	11. "	Desgleichen in den Gemeinden Barchingen, Lörchingen, Biberkirch, Hattigny, Lascemborn und Bühl.	—	239	136
14. Mai	—	—	—	Anweisung über die Zahlung und Verrechnung der Entschädigungen für Kriegsschäden.	156	—	165

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung		
R. Statthalter, Ministeriums z. z.	Regierungspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Oberbefehl.	b. Unterbefehl.	c. Lothringen.		a. Hauptblatt.	b. Nebblatt.	
1915.	1915.	1915.	1915.				
—	—	—	15. Mai	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Grundstücken in der Gemeinde Berny	—	240	137
—	17. Mai	—	—	Desgleichen des Besitzes der Witwe Seiler geb. König in Mülhausen und des Nachlasses Gayot aus Wittich	—	247	140
—	—	18. Mai	—	Zahlung von Vergütungen für Naturaberpflegung und Fouflage an die Stadt Straßburg	—	233	133
—	18. Mai	—	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von französischem Besitz in Mülhausen	—	248	140
—	18. "	—	—	Desgleichen in Mülhausen und in Dornach	—	264	151
19. Mai	19. Mai	—	—	Bekanntmachung, betr. Höchstpreis für Petroleum	157	—	166
—	19. "	—	—	Verordnung, betr. die Verteilung der Schnaten	165	—	172
—	—	19. Mai	—	Nachweisung der Durchschnittsmarktpreise während der letzten zehn Friedensjahre	—	249	141
—	—	20. "	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Eigentum in den Gemeinden Buchweiler, Dossenheim, Drulingen, Harskirchen, Saarunion, Schopperten, Zabern und Zittersheim.	—	250	141
—	20. Mai	—	—	Desgleichen in der Stadt Straßburg	—	251	142
21. Mai	—	—	—	Desgleichen in Bilsheim	—	265	151
—	—	—	—	Verlustertklärung der elsäß-lothringischen Staatsangehörigkeit des Zeichners Walz in Colmar und des Verlegers Zislin in Mülhausen	—	244	139
—	—	—	21. Mai	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Grundstücken in den Gemeinden Aboncourt, Anoncourt, Mulnois, Böllingen, Chambrey, Chenois, Conthil, Craincourt, Dieuze, Fossieux, Geislich, Grenecey, Juville, Lagarde, Lesey, Andre-Haute, Luch, Maizières b. Vic, Malancourt, Manhoué, Marjal, Moncourt, Mondibier, Morville b. Vic, Mulcey, Oriocourt, St. Médard, Zemmingen	—	269	153
22. Mai	—	—	—	Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung des Reichsanwalters über Malz vom 17. Mai 1915	162	—	172
22. " ††	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Änderung der Postordnung vom 20. März 1900	170	—	177
—	—	—	—	Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über Malz vom 17. Mai 1915 sowie zur Bundesratsverordnung, betr. Änderung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste vom 17. Mai 1915	—	245	139
—	—	22. Mai	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Eigentum in den Gemeinden Wangenau und Brumath	—	252	142
24. Mai ††	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Vergütung für Fouflage und Landlieferung	169	—	176
24. " ††	—	—	—	Verstärkte Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande	—	259	144
25. "	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Prüfung der Veranlagungen zum Wehrbeitrag	161	—	171
25. "	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Bereitung von Backwaren	163	—	172
25. "	—	—	—	Bekanntmachung, betr. das Ausmahlen von Brotgetreide	164	—	172
25. " †	—	—	—	Aufhebung der Verordnung, betr. die Befämpfung der Stachmückenplage	177	—	182
—	—	25. Mai	—	Zahlung von Vergütungen für Kriegsteilungen an Gemeinden	—	253	143
—	—	25. "	—	Desgleichen	—	254	143

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung		
R. Statthalter's, Ministeriums nr. zc.	Bezirkspräsidenten				Nr.	Seite.	
	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.				a. Hauptblatt.
1915.	1915.	1915.	1915.				
—	—	—	25. Mai	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Grundstücken in den Gemeinden Deutschoth und Hayingen	—	270 155	
—	—	—	25. "	Desgleichen in den Gemeinden Niedenhofen, Großpöfingen, Illingen, Sutfgen	—	271 156	
—	—	—	25. "	Desgleichen in den Gemeinden Fleury und Haÿß	—	272 156	
—	—	26. Mai	—	Desgleichen des Vermögens der Gesellschaft «Union des Gaz» in Paris	—	255 143	
—	26. Mai	—	—	Desgleichen von französischem Besitz in Mülhausen	—	266 151	
27. Mai	—	—	—	Verbot des Fangens der Frösche	—	263 150	
—	—	28. Mai	—	Zahlung der Vergütung für Lieferung und Vergung von Förderbahngeräte an die Gemeinden Erstein, Hüttenheim, Bischweiler, Hagenau, Schirrhofen, Sulfenheim, St. Nabor, Schlettstadt, Lauterburg, Merxweiler, Niederbetschdorf, Oberbetschdorf, Niederselz, Selz, Weisenburg, Rüst und Dornseffel	—	267 152	
29. Mai	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Einführung einer Anzeige- und Meldepflicht der nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise	166	— 175	
31. "	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Postpflicht des zur Ausführung der Reichsgeetze vom 4. August 1914 geführten Schriftwechsels	167	— 176	
—	—	—	31. Mai	Termine der regelmäßig wiederkehrenden Nachweisungen der Maße, Gewichte und Wagen im Jahre 1915	—	282 161	
—	—	1. Juni	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Eigentum in der Gemeinde Bad Niederbronn	—	279 159	
2. Juni	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Verwertung von Gerbinde und Gerbhölzern	168	— 176	
—	—	2. Juni	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung eines Miethauses in Straßburg-Neudorf	—	268 153	
3. Juni*	—	—	—	Verordnung, betr. die Errichtung einer Landesfürsorgestelle für Kriegsinvalide	171	— 179	
3. " †	—	—	—	Verkehrs-Ordnung für das Operationsgebiet der Armee-Abteilung Gaede (Oberelsaß)	190	— 195	
4. " †	—	—	—	Warnung vor Umgehung der Höchstpreisverordnungen	—	283 163	
4. " \	—	4. Juni	—	Bekanntmachung, betr. die Abhaltung eines Ferkelmarktes in Molsheim	176	— 182	
5. Juni	—	—	—	Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung des Reichskanzlers über Verbrauchszucker vom 27. Mai 1915	173	— 180	
5. " †	—	—	—	Verordnung, betr. den Verkauf, Vertrieb und die Verschwendung von Karten, Reiseführern u. l. w.	182	— 185	
7. "	—	—	—	Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus vom 26. März 1915	172	— 180	
8. "	—	—	—	Verfügung, betr. die Abänderung des § 17 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Arbeiten und Lieferungen im Geschäftsbereich der Bauverwaltung, sowie für Bauten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten	174	— 180	
9. "	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Überwachung des Verkehrs mit Futtermitteln	175	— 181	
—	—	9. Juni	—	Zahlung von Vergütungen für Kriegseinstellungen an Gemeinden	—	281 160	

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Z u s a t t.	Der Veröffentlichung		
R. Statthalter's, Ministeriums zc. zc.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Obererlöß.	b. Untererlöß.	c. Sothringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	
1915.	1915.	1915.	1915.	Verordnung, betr. Verbot der Veröffentlichung der deutschen Gesamtverluste	199	—	208
10. Juni†	—	—	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Besitz in Mühlhausen	—	289	169
—	11. Juni	—	—	Desgleichen	—	290	169
—	11. "	11. Juni	—	Zahlung der Vergütung für Kriegseleistungen an Gemeinden der Kreise Hagenuau, Molsheim, Straßburg-Stadt, Zabern	—	294	172
—	—	11. "	—	Ernennung des Dr. med. Meyer zum Kantonalarzt für den Kantonalarztbezirk Oberrhein I	—	295	172
—	—	—	11. Juni	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Eigentum in den Gemeinden Hagendingen, Longeville, Montigny, Novéant, Plappeville, Rombach	—	297	173
—	—	12. Juni	—	Bekanntmachung, betr. Höchstpreis für Brot für den Kommunalverband Untererlöß	179	—	184
—	12. Juni	—	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Besitz in Rappoltsweiler, Bergheim, Illhäusern, Riedweiler, Holzweiler, Gomar, St. Bitt, Nöbern, Rohrschweier, Markkirch, St. Kreuz, Deutsch-Rumbach, Heberau, Diedolschäufen, Schierlach, Urbeis, Kienzheim, Ragenthal	—	291	169
—	12. "	—	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Eigentum in Bergheim	—	292	171
—	12. "	—	—	Zahlung von Vergütungen für Kriegseleistungen an Gemeinden	—	293	171
—	15. "	—	—	Nachtragsverordnung, betr. den Verkehr mit Brot und Mehl innerhalb des Kommunalverbandes Bezirk Obererlöß	183	—	187
—	—	—	15. Juni	Nachweisung der Kreise, die zum Sicherungsbereich von Festungen u.s.w. nach § 7 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse gehören	185	—	192
—	15. Juni	—	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Besitz in Ensisheim, Blißheim, Niederengen, Haitstatt, Sulzmatt	—	306	178
—	—	—	15. Juni	Desgleichen in der Gemeinde Cricourt	—	320	190
16. Juni	—	—	—	Bekanntmachung über eine Ernteflächerhebung Anfang Juli 1915	178	—	183
—	16. Juni	—	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Besitz in Markkirch, Bergheim, Rappoltsweiler, Ammerschweier, Urbeis	—	307	179
—	—	16. Juni	—	Verordnung, betr. die Abhaltung eines Vorderfahrens über die Herstellung eines neuen Überholungsgleites auf Bahnhof Steinburg	—	314	186
—	—	—	16. Juni	Zahlung von Vergütungen für Kriegseleistungen an Gemeinden der Kreise Château-Salins, Diedenhofen-Ost, Metz, Saarburg und Saargemünd	—	322	190
—	—	—	16. "	Desgleichen der Kreise Château-Salins, Metz, Saarburg und Saargemünd	—	323	191
—	—	17. Juni	—	Zwangsverwaltung des Vermögens der Gesellschaft «Union des gaz» in Paris	—	315	187
—	—	17. "	—	Zahlung von Vergütungen für Kriegseleistungen an Gemeinden des Kreises Erstein	—	316	187
—	—	17. "	—	Zahlung von Vergütungen für Kriegseleistungen an Gemeinden des Kreises Zabern	—	317	188
—	—	—	17. Juni	Desgleichen der Kreise Château-Salins, Diedenhofen-Ost, Metz, Saarburg und Saargemünd	—	324	191
18. Juni†	—	—	—	Verordnung, betr. Erhaltung der Reinlichkeit in den Dörfern behufs Fernhaltung gesundheitsgefährlicher Einflüsse	200	—	204

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				I n h a l t.	Der Veröffentlichung		
R. Statthalter's, Ministeriums etc.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Ober- erfaß.	b. Unter- erfaß.	c. Lothringen.		a. Haupt- blatt.	b. Bei- blatt.	
1915.	1915.	1915.	1915.				
—	18. Juni	—	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Besitz in Gemar und Mülhäufern	—	308	179
—	18. "	—	—	Zahlung von Vergütungen für Kriegseleistungen an Gemeinden	—	310	180
—	—	—	18. Juni	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Grundstücken in der Gemeinde Gosselmingen	—	321	190
—	—	19. Juni	—	Bezirkspolizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Milch	184	—	187
20. Juni	19. Juni	—	—	Zahlung von Vergütungen für Kriegseleistungen an Gemeinden	—	311	183
—	—	—	—	Ernennung von Mitgliedern der ärztlichen Prüfungskommission	—	386	197
20. "	—	—	—	Desgleichen der Kommission für die ärztliche Vorprüfung	—	387	197
20. "	—	—	—	Desgleichen der zahnärztlichen Prüfungskommission	—	388	197
20. "	—	—	—	Desgleichen der Kommission für die zahnärztliche Vorprüfung	—	389	198
21. " †	—	—	—	Verordnung, betr. die amtliche Geschäftssprache	201	—	207
—	21. Juni	—	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Besitz in Bollweiler, Mülheim und Sulz	—	309	180
—	—	21. Juni	—	Zahlung der Vergütung für Kriegseleistungen an Gemeinden	—	318	188
—	—	21. "	—	Desgleichen	—	319	189
—	—	22. "	—	Nachweisung der Gemeinden, die zum Sicherungsbezirk der Festung Straßburg einschl. Feste K. W. II gehören	189	—	194
22. Juni †	—	—	—	Verordnung, betr. Änderung der Verordnung über den Straßenverkehr vom 1. März 1915	191	—	200
—	23. Juni	—	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Besitz in Bernweiler	—	340	198
—	—	23. Juni	—	Desgleichen in Dettweiler	—	345	199
—	—	23. "	—	Zahlung von Vergütungen für Kriegseleistungen an Gemeinden	—	346	199
—	—	23. "	—	Desgleichen	—	347	202
—	24. Juni	—	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Besitz in Colmar	—	341	198
—	—	24. Juni	—	Zahlung von Vergütungen für Kriegseleistungen an Gemeinden	—	348	203
—	—	—	25. Juni	Verordnung, betr. die Herstellung verschiedener Bauausführungen der Reichseisenbahnverwaltung	—	349	203
25. Juni	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Zulassung von Athletenheintwerfern der Firma Keller u. Knappich G. m. b. H. in Augsburg	186	—	193
—	25. Juni	—	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Besitz in Kaisersberg	—	342	198
—	25. "	—	—	Desgleichen in Bergheim, Mülhäufern, Niedweiler und Holzweiler	—	343	199
26. Juni †	—	—	—	Verordnung, betr. Verbot des Haltens von Tauben	198	—	203
27. "	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Arztapprobationen auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 1. August 1914	187	—	193
29. "	—	—	—	Verfügung, betr. die Einführung eines zweiten Nachtrags zu der Deutschen Arzneitaxe 1914 in Elsaß-Lothringen	188	—	193
29. "	—	—	—	Bekanntmachung über die Ergänzung, betr. die Feststellung der größten zulässigen Anzahl von Fahrgästen auf Personendampfschiffen des Rheins	194	—	202
—	30. Juni	—	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Besitz in Colmar	—	352	207
—	30. "	—	—	Desgleichen in Münstere	—	353	207
—	30. "	—	—	Desgleichen in Neubreisach	—	354	208
1. Juli ††	—	—	—	Erläuterung zum Kriegseleistungsgezet vom 13. Juni 1873 und der zugehörigen Ausführungsverordnung vom 1. April 1876	206	—	211

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung		
R. Statthalters, Ministeriums z. z.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Ober-Graf.	b. Unter-Graf.	c. Lottringen.		a. Hauptblatt.	b. Bei- blatt.	
1915.	1915.	1915.	1915.				
1. Juli †	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Abänderung der Bekanntmachung vom 5. März 1915 über den Höchstpreis für Gipsfaltpeter	207	—	212
2. "	—	—	—	Bekanntmachung, betr. eine Vorratszerhebung über Fette und Öle am 15. Juli 1915	193	—	201
2. " †	—	—	—	Verordnung, betr. Anmeldepflicht für Ausländer.	208	—	212
2. " †	—	—	2. Juli	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Weiz in Fösch, Zuffly, Marieulles, Novéant, Chérisen, Coin b. Euvry, Louvigny, Sillegny	—	358	211
3. Juli	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die veterinärpolizeiliche Beobachtung von Hanbelsvieh in den Kreisen Colmar, Gebweiler und Rappoltsweiler	195	—	202
—	3. Juli	—	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Weiz in Gebweiler	—	355	208
—	4. Juli	3. Juli	—	Zahlung von Vergütungen für Kriegsteilungen an Gemeinden Nachweisung der Gemeinden, die zum Sicherungsbereich von Festungen gehören	—	357	209
5. Juli	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Beschaffung von Schreibunterlagen	204	—	210
5. "	—	—	—	Vorläufige Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl sowie Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915	192	—	201
—	—	—	5. Juli	Verfügung, betr. Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Brot und Mehl	196	—	202
5. Juli ††	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die im Rechnungsjahre 1914 eingelösten elfß-lothringischen Landeschuldverschreibungen.	197	—	203
—	—	—	6. Juli	Bekanntmachung, betr. Abänderung der Verordnung vom 15. März 1915 über den Verkehr mit Brot und Mehl	—	359	211
6. Juli	—	—	—	Zufällige Behörde im Sinne des § 4 der Verordnung über Vorratszerhebungen vom 2. Februar 1915	205	—	211
—	6. Juli	—	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Weiz in Neubreisach	—	351	207
7. Juli †	—	—	—	Verordnung, betr. Meldepflicht der Ausländer	—	356	208
—	7. Juli	—	—	Zahlung von Vergütungen für Kriegsteilungen an Gemeinden	215	—	218
—	7. "	—	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Weiz in Gebweiler	—	364	217
—	7. "	—	—	Desgleichen in Münster	—	365	218
—	7. Juli	7. Juli	—	Desgleichen in Straßburg	—	366	218
—	—	—	7. Juli	Desgleichen in Metz	—	370	220
—	—	—	7. "	Desgleichen in Cheminot und Sillegny	—	372	221
8. Juli	—	—	—	Desgleichen in Cheminot und Sillegny	—	373	221
—	—	—	—	Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über den Ausgang von Bretten in Verkaufsräumen des Kleinhandels vom 24. Juni 1915	202	—	209
—	8. Juli	—	—	Zahlung von Vergütungen für Kriegsteilungen an Gemeinden	—	369	219
—	9. "	—	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Weiz in Urbeis, Kreis Schlettstadt	—	371	220
10. Juli	—	—	—	Ernennung von Mitgliedern der Kommissionen für die ärztliche und zahnärztliche Vorprüfung	—	363	217
11. " †	—	—	—	Verordnung, betr. die Ausübung der Jagd im Weisheitsbereich der Armeekorps-Abteilung Gade	221	—	223
—	12. Juli	—	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Weiz in Carspach	—	367	218
—	12. Juli	12. Juli	—	Anderweite Festsetzung der Termine für die Nachweisung im Eichbezirk Zabern	—	381	226

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung		
R. Staats- haltes, Minis- teriums n. n.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Ober- erlass.	b. Unter- erlass.	c. Boten- geboten.		a. Haupt- blatt.	b. Bei- blatt.	
1915.	1915.	1915.	1915.	Zahlung von Vergütungen für Kriegseinstellungen an Gemeinden Verordnung, betr. die Verpflichtung der Ärzte zur Anmeldung von Erkrankungen an Mätern bei dem Kreisarzt	—	382	226
—	—	13. Juli 14. "	—		Verordnung, betr. Verbot der Ausfuhr von Pferden	213	—
14. Juli†	—	—	—	Befanntmachung, betr. vorläufige Ausführungsbestimmungen vom 5. Juli 1915 zu den Verordnungen des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915, sowie mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915	214	—	218
15. "	—	—	—	Allgemeine Verfügung über den unmittelbaren Geschäfts- verkehr mit den niederländischen Justizbehörden bei der Rechtshilfe in Strafsachen	203	—	210
15. "	—	—	—	Befanntmachung, betr. die Einziehung der Fünfundzwanzig- pfennigklade	210	—	217
—	—	15. Juli	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Besitz in Zabern	211	—	217
—	—	—	15. Juli	Zahlung von Vergütungen für Kriegseinstellungen an Ge- meinden	—	384	228
—	16. Juli	—	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Besitz in Martfeld	—	385	228
—	—	16. Juli	—	Zahlung von Vergütungen für Kriegseinstellungen an Ge- meinden	—	379	225
17. Juli	—	—	—	Befanntmachung, betr. die Einstellung und Aufrechnung der Unterstützungen von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften nach der Bewilligung von Hinterbliebenen- bezügen und Renten	—	388	227
17. " †	—	—	—	Verordnung, betr. Verbot des Verkaufs von Streichhölzern, Feuerwerkskörpern, Zigaretten, Zigaretten und Tabak an jugendliche Personen	209	—	215
17. " †	—	—	—	Befanntmachung, betr. Höchstpreis für Chilealpeter	216	—	219
17. " †	—	—	—	Verordnung, betr. Verbot des Umherstreifens im Lande	217	—	219
19. " †	—	—	—	Befanntmachung, betr. Verbot des Gebrauchs der französischen Sprache	296	—	314
19. " †	—	—	—	Verordnung, betr. Verbot der Herstellung von Schmutz- gegenständen aus kupfernen Führungsbändern von Artillerie- leriegeschossen	222	—	224
19. "	—	—	—	Änderung des Namens des Bergwerkes „La Houve“ in „Luf“ Verordnung, betr. die Abhaltung eines Vorversahrens über den Ausbau des II. Gleises Straßburg—Molsheim, Teil- strecke Düttlenheim—Molsheim	225	—	225
—	—	19. Juli	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Besitz in Oberrohrheim Desgleichen in Molsheim, Muzig, Griesheim und Borsch	—	378	225
—	—	19. "	—	Befanntmachung, betr. Ernennung von Mitgliedern der Landesüberwachungsstelle für den Verkehr mit Futtermitteln	—	391	233
20. Juli	—	—	—	Verordnung, betr. Verbot der Ausfuhr von Pferden	—	392	234
—	—	21. Juli	—	Zahlung von Vergütungen für Kriegseinstellungen an Ge- meinden	—	393	234
20. " †	—	—	—	Verordnung, betr. Anmeldepflicht für Ausländer	212	—	217
—	—	22. Juli	—	Verordnung, betr. den Vertrieb von Karten usw.	230	—	232
22. Juli†	—	—	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Besitz in Kirrweiler, Ottweiler, Riedheim	—	396	235
22. " †	—	—	—		223	—	225
—	—	22. Juli	—		224	—	225
—	—	—	—		—	394	234

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				I n h a l t.	Der Veröffentlichung		
R. Statthalters, Ministers u. c.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Oberstabs.	b. Unterstabs.	c. Sothringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	
1915.	1915.	1915.	1915.	Zahlung von Vergütungen für Kriegseleistungen an die Stadt Straßburg Bekanntmachung, betr. Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Besitz in Neuhweiler bei Wörth Verordnung, betr. Verbot von Veröffentlichungen über die deutschen Gesamtverluste Zahlung von Vergütungen für Kriegseleistungen an Gemeinden Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Besitz in Delme und Lincry Verfügung, betr. Verwendung von Briefumschlägen mit Seidenpapier Verordnung, betr. Änderung der Verordnung vom 7. Juli 1915 über die Meldepflicht der Ausländer Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Besitz in Colmar Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 über die Regelung der Kriegswohlfahrts-pflege Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Besitz in Bionville, Rezonville und Gorze Bekanntmachung, betr. Regelung des bürgerlichen Verkehrs über den Kraftwagenverkehr Verordnung, betr. Verbot des Durchfahrens von Brücken mit Kraftfahrzeugen zur Nachtzeit Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Besitz in Hürtigheim Desgleichen in Fresnes a. S. und Vic Desgleichen in Rouffey Bekanntmachung, betr. die von den Krankentassen aus den Apotheken bezogenen einfachen Arzneimittel (Handverkaufliste) Bekanntmachung, betr. Höchstpreis für Rumbrot Auflösung der Fürbvereinigungs-gesellschaft Colmar-Süd Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Besitz in Oberbergheim, Egisheim, Herlisheim, Gundolsheim Bekanntmachung, betr. Regelung des bürgerlichen Verkehrs und Sicherungsvorschriften Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Besitz in Wolzheim, Borsch und Rosheim Desgleichen in Dachstein und Müzig Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung des Reichsanzlers vom 29. Juli 1915, betreffend Zulassung von Motorbooten zum Verkehr Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Besitz in Diefenbach, Geruth, Thannweiler, Steige Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 sowie zu deren Ergänzung vom 23. Juli 1915	—	397	237
23. Julitt	—	—	—		220	—	222
—	—	23. Juli	—		—	395	235
24. Julitt	—	—	—		228	—	232
—	—	—	24. Juli		—	399	238
—	—	—	24. "		—	408	241
25. Julitt	—	—	—		229	—	232
25. " f	—	—	—		231	—	233
—	26. Juli	—	—		—	390	233
28. Juli	—	—	—		218	—	221
—	—	—	28. Juli		—	410	242
29. Juli	—	—	—		219	—	222
29. " f	—	—	—		232	—	233
—	—	29. Juli	—		—	407	241
—	—	—	29. Juli		—	409	242
—	—	—	29. "		—	411	243
3. Aug.	—	—	—		226	—	227
—	—	3. Aug.	—		227	—	232
4. Aug.	—	—	—		—	417	245
—	7. Aug.	—	—		—	418	245
8. Aug.f	—	—	—		242	—	244
—	—	9. Aug.	—		—	419	245
—	—	9. "	—	—	420	246	
10. Aug.	—	—	—	233	—	235	
—	—	10. Aug.	—	—	421	246	
11. Aug.	—	—	—	234	—	235	

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				I n h a l t.	Der Veröffentlichung		
R. Statthalters, Ministeriums etc.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Ober- erl.ß.	b. Unter- erl.ß.	c. Notbringen.		a. Haupt- blatt.	b. Bei- blatt.	
1915. 11. Aug.	1915.	1915.	1915.	Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Bundesrats über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 28. Juni 1915	235	—	239
11. "	—	—	—	Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Bundesrats über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot vom 28. Juni 1915	236	—	240
11. "	—	—	—	Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915	237	—	240
11. "	—	—	—	Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 und deren Ergänzung durch die Bekanntmachung des Reichsanwalters vom 11. Juli 1915	238	—	241
11. "	—	—	—	Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 und deren Ergänzung vom 5. August 1915	239	—	242
11. "	—	—	—	Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Bundesrats über zuderhaltige Futtermittel vom 28. Juni 1915	240	—	243
11. "	—	—	—	Bekanntmachung über den Verkehr mit Dörrfrüchten und daraus gewonnenen Produkten	241	—	243
11. "	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Befreiung von der Angestelltenversicherungspflicht	243	—	245
—	12. Aug.	—	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Besitz in Wattweiler, Sennheim und Steinbach	—	426	249
—	—	12. Aug.	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Besitz in Oberhofen	—	427	249
13. Aug. †	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollgespinnsten	244	—	245
13. " †	—	—	—	Verordnung, betr. Verbot der Ausfuhr von Pferden	245	—	248
—	—	14. Aug.	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Besitz in Krüdenheim	—	428	250
—	—	14. "	—	Zahlung von Vergütungen für Kriegseinstellungen an Gemeinden	—	429	250
—	—	14. "	—	Desgleichen an die Stadt Straßburg	—	448	260
16. Aug. †	—	—	—	Verfügung, betr. Verbot des Betretens von Waldungen im Oberelsaß	251	—	262
—	—	—	16. Aug.	Zahlung von Vergütungen für Kriegseinstellungen an Gemeinden	—	458	264
—	—	17. Aug.	—	Betriebsordnung für die mit elektrischer Kraft betriebenen Straßenbahnen in der Stadt Straßburg und deren Umgebung, welche der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 nicht unterstellt sind	248	—	250
17. Aug. †	—	—	—	Verordnung, betr. Verbot des Steigenslassens von Drachen, Ballons und ähnlichen Gegenständen	252	—	262
—	17. Aug.	—	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Besitz in Staffelselden	—	443	258
18. Aug.	—	—	—	Verordnung, betr. die Festsetzung der Beiträge zu den Ausgaben des IV. Flußbauverbandes der Ill im Ober-Elsaß	247	—	249
—	18. Aug.	—	—	Zahlung von Vergütungen für Kriegseinstellungen an Gemeinden	—	441	257
—	—	18. Aug.	—	Desgleichen	—	449	260
—	—	18. "	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Eigentum in Sufflenheim	—	453	262

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung		
k. Statthalter, Ministeriums z. z.	Bezirkspräsidenten				Nr.	Seite.	
	a. Obererlöß.	b. Untererlöß.	c. Koftringen.				a. Hauptblatt.
1915.	1915.	1915.	1915.				
—	—	18. Aug.	—	Verordnung, betr. die Abhaltung eines Vorverfahrens über Konzessionsverlängerung für die elektrischen Straßenbahnen in der Stadt Straßburg und deren Umgebung . . .	—	457 263	
—	19. Aug.	—	—	Zahlung von Vergütungen für Kriegseinstellungen an Gemeinden . . .	—	442 258	
—	—	—	19. Aug.	Desgleichen	—	459 265	
—	—	—	19. "	Desgleichen	—	460 266	
—	19. Aug.	—	—	Desgleichen	—	477 273	
20. Aug.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Zulassung zur Prüfung als Handarbeits- oder Hauswirtschafts- oder Zeichen- oder Turnlehrerin	246	— 249	
—	20. Aug.	—	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Eigentum in Rappoltsweiler	—	444 258	
—	—	20. Aug.	—	Desgleichen in Forstheim und Gunstett	—	454 262	
21. Aug.†	—	—	—	Verordnung, betr. Verbot des Umherstreifens im Lande . . .	253	— 262	
—	22. Aug.	—	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Eigentum in Heiligkreuz . . .	—	445 258	
—	—	23. Aug.	23. Aug.	Bekanntmachung, betr. den Termin zur Eröffnung der Jagd . . .	249	— 259	
—	—	—	—	Zahlung von Vergütungen für Kriegseinstellungen an Gemeinden	—	450 261	
—	—	23. "	—	Desgleichen	—	452 262	
—	—	23. "	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Eigentum in Zabern . . .	—	455 262	
—	—	23. "	—	Desgleichen in Grube	—	456 263	
—	—	24. "	—	Zahlung von Vergütungen für Kriegseinstellungen an Gemeinden	—	451 261	
—	—	25. "	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Besitz in Straßburg . . .	—	478 276	
—	26. Aug.	—	—	Zahlung von Vergütungen für Kriegseinstellungen an Gemeinden . . .	—	476 273	
—	—	26. Aug.	—	Desgleichen	—	480 277	
28. Aug.	—	—	—	Allgemeine Verfügung über die Erledigung von Rechtshilfersuchen im Felde	250	— 261	
—	—	28. Aug.	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Besitz in Oberhöffelsheim	—	479 276	
30. Aug.†	—	—	—	Verordnung, betr. Verbot des Verkaufs von Postkarten	255	— 265	
30. "	—	—	—	Anerkennung von landwirtschaftlichen Betrieben als Saatgutwirtschaften für Dürfrüchte	—	475 273	
—	30. Aug.	—	—	Verordnung, betr. die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Erweiterung des Rangierbahnhofes Mühlhausen-Nord . . .	—	496 285	
31. Aug.†	—	—	—	Verordnung, betr. Feuerwerkskörper	254	— 265	
31. "†	—	—	—	Verordnung, betr. Verbot des Verkaufs von Postkarten . . .	266	— 274	
1. Sept.†	—	—	—	Verordnung, betr. Verbot der Umarbeitung von Beute- und Munitionsfüden	256	— 265	
—	—	4. Sept.	—	Termine für die Nachreichung im Eichbezirk Molsheim	—	489 281	
7. Sept.†	—	—	—	Verordnung, betr. Verbot des Verkaufs von Postkarten . . .	273	— 282	
7. " **	—	—	—	Verzeichnis der im Geschäftsbereich des Oberstquartals im Jahre 1916 abzuhaltenden Prüfungen	—	495 285	
—	—	7. Sept.	—	Zahlung der Zinsen aus der Anleihe zum Neubau eines Bezirksarchivs	—	498 286	
—	8. Sept.	—	—	Durchschnittspreise des Kreises Rappoltsweiler für Heu und Stroh in den Monaten August 1914 bis einschl. Januar 1915 . . .	—	497 286	
—	—	8. Sept.	—	Zahlung von Vergütungen für Kriegseinstellungen an Gemeinden . . .	—	499 287	
9. Sept.	—	—	—	Verordnung, betr. das Schlachten von Kühen, Rindern, Rälbern und Sauen	258	— 268	

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				I n h a l t.	Der Veröffentlichung		
R. Statthalers, Mintferius zc. zc.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Ober-ersatz.	b. Unter-ersatz.	c. Lothringen.		a. Hauptblatt.	b. Bei-blatt.	
1915.	1915.	1915.	1915.	Verordnung, betr. den Ausschank und Verkauf von Branntwein und Spiritus	264	—	273
—	—	—	—	Aufhebung der Feldweegegenossenschaft Ruyg-Dign	—	514	297
11. Sept.	—	—	10. Sept.	Befanntmachung, betr. die Viehzählung am 1. Oktober 1915	257	—	267
—	—	—	—	Verordnung, betr. die Verpflichtung der Ärzte zur Anmeldung von Verdachtsfällen von Diphtherie und von Entzündungen an epidemischer Kinderlähmung bei dem Kreisarzt.	265	—	274
—	—	11. "	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Eigentum in Niederöbern	—	500	289
11. Sept.	—	—	—	Entziehung der Zulassung eines Sachverständigen für Gemeindefachbauten.	—	535	319
—	—	—	13. Sept.	Verordnung, betr. Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 15. März 1915 über den Verkehr mit Brot und Mehl.	271	—	281
13. Sept. ††	—	—	—	Befanntmachung über die Erstattung der vorauslagen Beträge für Wochenhilfe während des Krieges an die Pflanzerverbände	272	—	282
—	—	—	13. Sept.	Befanntmachung, betr. die Abhaltung einer Voruntersuchung über den Entwurf für die Herstellung eines Überholungs-gleises auf dem Bahnhof Arzweiler	—	501	289
15. Sept.	—	—	—	Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut von Brotgetreide, Gerste und Hafer	259	—	269
15. "	—	—	—	Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915.	260	—	271
15. " ††	—	—	—	Verbot der Versendung feuergefährlicher Gegenstände durch die Feldpost	—	521	300
16. "	—	—	—	Verordnung zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats gegen übermäßige Preissteigerungen vom 23. Juli 1915	261	—	272
16. "	—	—	—	Verordnung über die Festsetzung von Höchstpreisen für Milch	262	—	273
16. "	—	—	—	Befanntmachung über die Einrichtung einer Landesfuttermittelstelle	263	—	273
16. " †	—	—	—	Verordnung, betr. die Regelung der Südsperrre	276	—	285
—	18. Sept.	—	—	Zahlung von Vergütungen für Kriegseleistungen an Gemeinden	—	512	294
—	—	18. Sept.	—	Erlöschen erteilter Erlaubnisse zum Betriebe von Auswanderungsagenturen.	—	526	306
19. Sept.	—	—	—	Beizeichnis der vom Ministerium anerkannten Saatgutwirtschaften	—	510	293
20. "	—	—	—	Verordnung über Höchstpreise von Heu.	267	—	275
—	—	—	20. Sept.	Verordnung über den Verkehr mit Mehl und Brot für den Kommunalverband Lothringen	287	—	298
—	—	—	20. "	Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 20. September 1915 über den Verkehr mit Mehl und Brot	288	—	299
21. Sept.	—	—	—	Befanntmachung, betr. die Bewilligung einmaliger widerruflicher Zuwendungen für die Hinterbliebenen eines Kriegsteilnehmers der Unterklassen.	270	—	276
—	—	—	21. Sept.	Termin der 51. Verlosung der Allgemeinen Lothringischen Bezirksanleihe	—	515	298
22. Sept.	—	—	—	Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915.	268	—	276

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				I n h a l t.	Der Veröffentlichung		
R. Statthalters, Ministeriums u. c.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Obererlass.	b. Untererlass.	c. Botbringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	
1915.	1915.	1915.	1915.				
22. Sept.	—	—	—	Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsverordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffel-trocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915	269	—	276
22. " †	—	—	—	Verordnung, betr. Verbot der Veröffentlichung und Verbreitung von Abhandlungen usw.	277	—	286
22. " †	—	—	—	Desgleichen	278	—	286
—	22. Sept.	—	22. Sept.	Zahlung von Vergütungen für Kriegseleistungen an Gemeinden	—	516	298
—	—	—	—	Termin der periodischen Nachrechnung der Maße, Gewichte und Wagen im Eichbezirk Mülhausen	—	523	303
23. Sept.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Vorratserhebung über die Bestände an Heu im Geschäftsbereich des XV. Armeekorps am 25. September 1915	—	511	293
—	—	23. Sept.	—	Zahlung von Vergütungen für Kriegseleistungen an Gemeinden	—	527	307
—	24. Sept.	—	—	Desgleichen	—	524	303
25. Sept.	—	—	—	Verordnung über den Verkehr mit Futtermitteln	274	—	283
—	25. Sept.	—	—	Zahlung von Vergütungen für Kriegseleistungen an Gemeinden	—	525	306
—	—	25. Sept.	—	Desgleichen	—	528	311
—	—	—	25. Sept.	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Eigentum in den Gemeinden Kedingen und Lützingen	—	536	319
—	—	—	25. "	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Eigentum in den Gemeinden Dieuze, Moncourt, Vic, Moyencic	—	537	320
—	—	—	25. "	Desgleichen in Maizières s. Vic	—	538	320
26. Sept. †	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Änderung der Vergütungssätze für Naturalverpflegung während des Krieges	275	—	284
27. "	—	—	—	Verordnung, betr. die Brückenordnung für die Schiffbrücken über den Rhein auf der elsässisch-badischen Stromstrecke	283	—	296
27. " †	—	—	—	Verordnung, betr. die Urheber- und Verlagsrechte feindlicher Ausländer oder feindlicher Staaten an Landbarten	289	—	301
—	—	28. Sept.	—	Verordnung über den Verkehr mit Brot und Mehl	326	—	336
29. Sept.	—	—	—	Allgemeine Verfügung, betr. die Anweisung und Festsetzung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige	279	—	287
30. "	—	—	—	Verfügung, betr. Einrichtung von Strafregistern und wechselseitige Mitteilung der Strafurteile	280	—	291
30. "	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Zahlung der Wochenhilfen	282	—	291
—	—	1. Okt.	—	Nachweisung der Gemeinden, die zum Sicherungsbereich der Festung Straßburg einchl. Feste K. W. II nach § 7 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse gehören	286	—	297
—	—	2. "	—	Bekanntmachung über den Verkehr mit vollständig vergälltem Brantwein	281	—	291
5. Okt.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. den Ankauf und die Verwertung von Gerste durch Betriebe mit Kontingent	284	—	297
5. "	—	—	—	Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über Beschränkung der Milchverwertung vom 2. Sept. 1915	285	—	297
5. "	—	—	—	Verfügung, betr. die Regelung der Bezüge sowie der Ausbildung der nicht etatsmäßig angestellten Heizer zur Bedienung von Sammelheizungen in Gebäuden der Landesverwaltung	290	—	303
—	—	—	5. Okt.	Bezirkspolizeiverordnung, betr. die Anzeigepflicht der Typus-bazillenträger	327	—	339

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung		
R. Statthalter's, Ministeriums zc. zc.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Ober- ekfäß.	b. Unter- ekfäß.	c. Lothringen.		a. Haupt- blatt.	b. Bei- blatt.	
1915. 5. Okt.	1915.	1915.	1915.	Verordnung, betr. die Deckung der Ausgaben der Handelskammer zu Mülhausen für das Rechnungsjahr 1916 . . .	—	552	325
—	—	6. Okt.	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Eigentum in der Stadt Straßburg	—	554	326
—	—	—	7. Okt.	Verordnung, betr. den Ausschank und Verkauf von Branntwein und Spiritus	294	—	313
23. Sept. †	—	—	—	Verordnung, betr. das private Photographieren im Operations- und Stappengebiet	304	—	318
7. Okt.	—	—	—	Ernennung von Mitgliedern der Prüfungskommission für Apotheker	—	550	325
7. Okt.	—	—	—	Verordnung, betr. den Ausschank und Verkauf von Branntwein und Spiritus	293	—	313
—	—	8. Okt.	—	Belobigung des Tischlers Koch aus Monteningen	—	557	329
—	—	—	8. Okt.	Zahlung von Vergütungen für Kriegseinstellungen	—	555	326
—	—	9. Okt.	—	51. Auslosung der Lothringischen 3%igen Allgemeinen Bezirksanleihe	—	567	336
—	—	—	10. Okt.	Verordnung, betr. Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 20. Sept. 1915 über den Verkehr mit Mehl und Brot	295	—	314
—	10. Okt.	—	—	Verordnung, betr. Verbot der Ausfuhr von Kartoffeln aus den Kommunalverbänden „Bezirk Oberelsaß“, „Stadt Colmar“ und „Stadt Mülhausen“	311	—	326
11. Okt.	—	—	—	Ausführungsanweisung zu der Verordnung des Bundesrats, betr. Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel, vom 23. Sept. 1915	291	—	305
—	11. Okt.	—	—	Verordnung, betr. den Verkehr mit Brot und Mehl innerhalb des Kommunalverbandes Bezirk Oberelsaß	292	—	306
11. Okt. †	—	—	—	Verordnung, betr. Verbot der Ausfuhr und des Ankaufs von Pferden	305	—	319
11. „ †	—	—	—	Verordnung, betr. die Ablieferung von Kriegsausrüstungsgegenständen	306	—	319
11. „	—	—	—	Verlusterklärung der elsäß-lothringischen Staatsangehörigkeit des Rechtsanwalts Eizenhammer aus Mülhausen, des Goldschmieds Karl Holl aus Straßburg, des Rechtsanwalts Kieber aus Mülhausen, der Bauunternehmer Arthur und August Roos aus Mülhausen, des Malermeisters Spinner aus Weißenburg und des Landrichters Weil aus Metz	—	549	325
—	—	—	11. Okt.	Anweisung für die Bürgermeister, betr. die Aufstellung der Urlisten für die Wahl der Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1916	—	569	337
12. Okt. †	—	—	—	Verordnung, betr. den Ausschank und Verkauf von Branntwein und Spiritus	313	—	327
13. „	—	—	—	Namen der in 1914/15 approbierten Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Nahrungsmittelchemiker	—	563	333
—	13. Okt.	—	—	Zahlung von Vergütungen für Kriegseinstellungen an Gemeinden	—	575	343
—	—	—	14. Okt.	Belobigung des Schützen Pfört in Metz	—	568	336

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				I n h a l t.	Der Veröffentlichung		
K. Statthalter's, Ministeriums z. z.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Ober- erf. B.	b. Unter- erf. B.	c. Not- bringen.		a. Haupt- blatt.	b. Bei- blatt.	
1915.	1915.	1915.	1915.				
18. Okt.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Abänderung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1915 über die Einstellung und Aufrechnung der Unterfügungen von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften nach der Bewilligung von Hinterbliebenenbezügen oder von Renten	298	—	315
18. "	—	—	—	Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. Sept. 1915	299	—	315
18. "	—	—	—	Verordnung, betr. Verbot der öffentlichen Ankündigung und Anpreisung von Heilmethoden pp.	328	—	340
—	—	—	18. Okt.	Zahlung von Vergütungen für Kriegseleistungen an Gemeinden	—	566	335
—	—	19. Okt.	—	Verordnung, betr. den Ankauf von Rüffen	303	—	317
20. Okt. †	—	—	—	Verordnung, betr. die an Typhus, Ruhr, Diphtherie oder Genickstarre leidenden Personen	338	—	351
20. "	—	—	—	Namensänderung des Eisenerzbergwerks „Pierrevillers“ in „Grube Maringen-Petersweiler“	—	573	343
—	20. Okt.	—	—	Zahlung von Vergütungen für Kriegseleistungen an Gemeinden	—	576	348
21. Okt.	—	—	—	Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln	300	—	316
21. "	—	—	—	Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Kartoffelverförgung vom 9. Oktober 1915	301	—	316
21. "	—	—	—	Verfügung, betr. die Einföhrung eines dritten Nachtrags zu der deutschen Arzneitaxe 1914 in Elsaß-Lothringen	302	—	317
21. " ††	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900	314	—	328
—	—	21. Okt.	—	Bekanntmachung, betr. die Einföhrung des 8 Uhr-Laden- schlusses für sämtliche offenen Verkaufsstellen in der Stadt Zabern	—	577	353
—	—	21. "	—	Zahlung von Vergütungen für Kriegseleistungen an Gemeinden	—	578	353
22. Okt. †	—	—	—	Verordnung, betr. Abänderung der Verkehresordnung	319	—	332
22. " †	—	—	—	Verordnung, betr. das Verbot des Räutens mit Kirchenglocken	320	—	332
—	23. Okt.	—	—	Verordnung, betr. Ankauf und Handel mit Rüffen	312	—	327
—	—	23. Okt.	—	Zahlung von Vergütungen für Kriegseleistungen an Gemeinden	—	579	354
25. Okt.	—	—	—	Weitere Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. Sept. 1915	308	—	324
25. " †	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Meldepflicht der Ausländer	329	—	340
27. Okt.	26. Okt.	—	—	Trodenlegung des Vogelbads	—	589	363
—	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 7. Okt. 1915 über die Anmeldung des im Inlande befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten und der dazu ergangenen Vorschriften des Herrn Reichsanzlers vom 10. Okt. 1915	307	—	321
28. "	—	—	—	Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Bundesrats über zuderhaltige Futtermittel vom 25. Sept. 1915	309	—	325
28. "	—	—	—	Bekanntmachung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln	310	—	326

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung		
R. Statthalters, Ministeriums u. c.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Oberbef.	b. Unterbef.	c. Notbringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	
1915. 28. Okt.	1915.	1915.	1915.	Berichtigung der Verfügung, betr. die Regelung der Bezüge sowie der Ausbildung der nicht etatsmäßig angestellten Heizer zur Bedienung von Sammelheizungen in Gebäuden der Landesverwaltung vom 5. Okt. 1915	315	—	329
28. "	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Verpachtung der zu Zuchtzwecken einzuführenden Pferde und Bullen von Höhengvieh zu ermäßigten Zollsätzen	331	—	344
—	—	28. Okt.	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Eigentum in Dettweiler Desgleichen in Kestenholz	—	584	360
30. Okt.	—	28. "	—	Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915	318	—	331
—	—	2. Nov.	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Eigentum in Goxweiler	—	586	361
3. Nov.	—	—	—	Verordnung, betr. die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der Schweiz	317	—	331
3. "	—	—	—	Verfügung, betr. die Sicherheitsleistung für Ausführung von Arbeiten und Lieferungen im Geschäftsbereiche der Bauverwaltung	325	—	336
4. "	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Erhebung der Vorräte von Brotgetreide, Hafer und Mehl am 16. Nov. 1915	316	—	329
6. "	—	—	—	Zulassung von Äthylenbeleuchtungsapparaten der Firma Paul Pittlin&S in Woltersdorf-Ludenwalde	321	—	333
6. "	—	—	—	Allgemeine Verfügung, betr. die Handhabung der Kaiserlichen Verordnung vom 2. September 1915 durch die Behörden und Beamten der Justizverwaltung	322	—	333
6. "	—	—	—	Allgemeine Verfügung, betr. die Handhabung der Kaiserlichen Verordnung vom 2. Sept. 1915 durch die Standesbeamten	323	—	335
8. " †	—	—	—	Aufhebung des Verbots des Verkaufs von Postkarten pp.	339	—	352
8. " †	—	—	—	Desgleichen	340	—	352
9. "	—	—	—	Verfügung, betr. die Aufsicht über die Referendare, die den Vorbereitungsdiensit beendet haben	324	—	335
—	—	9. Nov.	—	Zahlung von Vergütungen für Kriegseinstellungen an Gemeinden	—	591	363
—	—	—	10. Nov.	Belobigung des Arbeiters Joseph Grinewald aus Saaralben	—	599	374
11. Nov.	—	—	—	Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Okt. 1915	332	—	347
13. "	—	—	—	Verordnung über die Festsetzung von Höchstpreisen für Milch	333	—	348
13. " †	—	—	—	Verordnung, betr. die an Typhus, Ruhr, Diphterie oder Genickstarre leidenden Zivilpersonen	357	—	361
—	—	13. Nov.	—	Bezirkspolizeiverordnung, betr. die Anzeigepflicht der Typhusbazillenträger	337	—	350
14. Nov.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die von den Krankenkassen aus den Apotheken bezogenen einfachen Arzneimittel	330	—	341
15. "	—	—	—	Verordnung über den Verkehr mit Milch, Butter und Käse	334	—	348
15. "	—	—	—	Verordnung, betr. Beschränkung der Milchverwendung	335	—	350
—	—	15. Nov.	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Eigentum in der Gemeinde Martolsheim	—	597	373

Datum der Beratungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung		
R. Statthalter's, Ministeriums u. zc.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Oberelsäß.	b. Unterelsäß.	c. Lothringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	
1915.	1915.	1915.	1915.				
16. Nov.†	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Verbot der öffentlichen Ankündigung und Anpreisung von Heilmitteln pp.	348	—	357
16. " †	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Verbot des Feilhaltens von Gebetsblättern an Angehörige der im Felde stehenden oder gefallenen Kriegsteilnehmer im Hausevertrieb.	349	—	358
16. " †	—	—	—	Verordnung, betr. die Ausübung der Jagd	358	—	361
16. " —	—	—	—	Verlängerung der Amtsdauer des Ausschusses der Gerichtsvollzieher	—	603	375
—	—	—	17. Nov.	Verordnung, betr. die Einrichtung einer Mehloerteilungsstelle für den Kommunalverband Lothringen	344	—	355
—	—	—	17. " —	Verordnung, betr. Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 20. September 1915 über den Verkehr mit Mehl und Brot	345	—	355
17. Nov.	—	—	—	Verfügung zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats, betr. Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge, vom 11. November 1915.	354	—	360
—	17. Nov.	—	—	Zahlung von Vergütungen für Kriegseistungen an Gemeinden	—	604	376
18. Nov.	—	—	—	Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 in der Fassung vom 11. November 1915	336	—	350
18. " —	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1915	341	—	353
—	—	—	18. Nov.	Verordnung, betr. die Versorgung des Bezirks Lothringen mit Petroleum	346	—	356
19. Nov.	—	—	—	Liste der staatlich zugelassenen Sachverständigen für Gemeindebeschöffen	—	602	375
—	—	19. Nov.	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Eigentum in der Gemeinde Hatten	—	608	395
—	—	—	19. Nov.	Zahlung von Vergütungen für Kriegseistungen an Gemeinden	—	610	395
—	—	—	20. " —	Verordnung, betr. Verkauf von Kartoffeln	347	—	356
—	—	—	21. " —	Bezirkspolizeiverordnung, betr. die Anzeigepflicht der Typhusbagillenträger	343	—	354
21. Nov.†	—	—	—	Verordnung, betr. Verbot des Branntweinsauschanks	359	—	362
22. " †	—	—	—	Verordnung, betr. die Verbreitung deutschfeindlicher Flugschriften im Bereich der Armee-Abteilung Falkenhäuser	350	—	358
22. " †	—	—	—	Verordnung, betr. Verbot der Ausstellung und Anpreisung selbstverwandfähiger Patete pp. mit alkoholischem Getränken oder Essenzen	351	—	358
—	22. Nov.	—	—	Nachtragsverordnung, betr. den Verkehr mit Brot und Mehl innerhalb des Kommunalverbandes Bezirk Oberelsäß	356	—	361
22. Nov.†	—	—	—	Verfügung, betr. Flugschriften deutschfeindlichen Inhalts	360	—	362
23. " †	—	—	—	Verordnung, betr. den Geltungsbereich der Verordnungen für das Operationsgebiet der Armee-Abt. Gaebe	374	—	369
—	—	—	23. Nov.	Zahlung von Vergütungen für Kriegseistungen an Gemeinden	—	611	397
23. Nov.††	—	—	—	Verbot der Versendung feuergefährlicher Gegenstände in Feldpostsendungen	—	632	405

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				I n h a l t.	Der Veröffentlichung		
P. Statthalterz, Ministeriums zt. zt.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Oberelß.	b. Unterelß.	c. Solthringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	
1915.	1915.	1915.	1915.				
24. Nov.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Aufnahme des Bestandes an ausländischen Rotweinen am 1. Dezember 1915	342	—	353
24. " †	—	—	—	Verordnung, betr. Verbot der Ausstellung und Anpreisung selbstverpackungsfähiger Pakete pp. mit alkoholischen Getränken oder Essenzen	361	—	362
—	24. Nov.	—	—	Zahlung von Vergütungen für Kriegseinstellungen an Gemeinden	—	605	384
—	24. "	—	—	Anweisung für die Bürgermeister, betr. die Aufstellung der Urlisten für die Wahl der Schöffen und Geschworenen. . .	—	606	390
—	—	24. Nov.	—	Zahlung von Vergütungen für Kriegseinstellungen an Gemeinden	—	607	391
—	—	24. "	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Eigentum in Dettweiler	—	609	395
—	—	—	24. Nov.	Desgleichen in Alberschweiler und St. Quirin.	—	621	401
—	—	—	25. "	Desgleichen in Roseringen.	—	622	402
26. Nov.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Zulassung von Ätylettenapparaten der Firma Hager u. Weidmann G. m. b. H. in Bergisch-Gladbach bei Köln	352	—	359
26. " †	—	—	—	Verordnung, betr. das unbefugte Anlegen militärischer Uniformen pp.	362	—	362
26. " †	—	—	—	Verordnung für den erweiterten Festungsbereich Bittsch, betr. Verbot der Ausstellung und Anpreisung selbstverpackungsfähiger Pakete pp. mit alkoholischen Getränken oder Essenzen	363	—	363
26. " †	—	—	—	Verordnung, betr. Verbot des Drucks und Vertriebs von Flugblättern	375	—	370
28. "	—	—	—	Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 357)	353	—	359
28. "	—	—	—	Anweisung über die Behandlung der Vergütungen für Naturalleistungen der Gemeinden	366	—	365
29. "	—	—	—	Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über Die und Fette vom 8. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 735)	355	—	360
29. " †	—	—	—	Verordnung für den erweiterten Befehlsbereich der Festung Bittsch, betr. Verbot des Drucks und Vertriebs von Flugblättern pp. von Kurpfuschern pp.	364	—	363
29. "	—	—	—	Desgleichen, betr. das unbefugte Anlegen militärischer Uniformen.	365	—	363
29. " †	—	—	—	Verordnung, betr. die Einführung, den Vertrieb und die Auslage von Ansichtspostkarten pp. französischer Militärpersonen	376	—	370
29. " †	—	—	—	Verordnung, betr. Verbot des Drucks und Vertriebs von Flugblättern	377	—	370
29. " †	—	—	—	Verordnung, betr. das unbefugte Anlegen militärischer Uniformen pp.	379	—	370
30. " †	—	—	—	Verordnung, betr. Verbot der Ausfuhr von Straßenwalzen	386	—	374
30. " †	—	—	—	Verordnung, betr. Verbot des Anlegens militärischer Uniformen pp.	389	—	375

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				I n h a l t.	Der Veröffentlichung		
R. Statthalter, Ministerium u. zc.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Oberstaß.	b. Unterstaß.	c. Rothringen.		a. Hauptblatt.	b. Nebblatt.	
1915.	1915.	1915.	1915.				
2. Dez. †	—	—	—	Verordnung, betr. Verbot des Feilbietens von Gebetsblättern an Angehörige der im Felde stehenden oder gefallenen Kriegsteilnehmer im Hanfvertrieb	378	—	370
—	2. Dez.	—	—	Beabsichtigte Bestellung des Landwirtschaftslehrers Diezinger in Rufach zum Zwangsverwalter über Grundstücke	—	637	409
3. Dez.	—	—	—	Ausführungsbestimmungen zu der Kaiserlichen Verordnung, betr. die Abminderung von Schwamwid	367	—	366
—	—	—	3. Dez.	Verordnung über den Verkehr mit Milch, Butter und Käse	373	—	369
3. Dez. †	—	—	—	Verordnung, betr. Verbot des Zeichnens und Photographierens im Freien	390	—	375
3. "	—	—	—	Verordnung, betr. die Deckung der Ausgaben der Handelskammer zu Mez für das Rechnungsjahr 1916	—	636	409
6. "	—	—	—	Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Okt. 15 in der Fassung vom 29. Nov. 15 (Reichsgesetzbl. S. 711 u. 787)	368	—	367
—	6. Dez.	—	—	Verordnung, betr. Verbot der Ausfuhr von Kartoffeln aus den Kommunalverbänden Bezirk Oberstaß, Stadt Colmar und Stadt Mülhausen	382	—	372
—	6. "	—	—	Verordnung, betr. den Verkauf von Kartoffeln	383	—	373
6. Dez. †	—	—	—	Verordnung, betr. Verbot des Drucks und Vertriebs von Flugblättern	387	—	374
6. " †	—	—	—	Verfügung, betr. Verbot des Anlegens militärischer Uniformen pp	388	—	375
9. "	—	—	—	Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über die Regelung der Fisch- und Wildpreise vom 28. Okt. 15 (Reichsgesetzbl. S. 716) und zur Bekanntmachung des Reichsanzers über die Festsetzung der Preise für Wild vom 22. Nov. 15 (Reichsgesetzbl. S. 775)	369	—	367
9. "	—	—	—	Weitere Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 25. Sept. 15 in der Fassung der Verordnung vom 4. Nov. 15 (Reichsgesetzbl. S. 723)	370	—	368
9. "	—	—	—	Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung des Reichsanzers über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter vom 4. Dez. 15 (Reichsgesetzbl. S. 801)	371	—	368
9. "	—	—	—	Verordnung, betr. die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der Schweiz	372	—	369
—	—	9. Dez.	—	Bekanntmachung, betr. Abänderung des Ortsstatuts der Stadt Straßburg über die Sonntagsruhe im Handelsgerwerbe vom 22. Nov. 1906	384	—	374
—	—	9. "	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Wohnhäusern in Straßburg	—	651	414
10. Dez.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Zulassung von Netzenbeleuchtungsapparaten der Firma H. Jaacks in Lobenhüttel (Hollstein)	380	—	371
—	—	—	10. Dez.	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Eigentum in Wappingen	—	655	417
—	—	—	10. "	Desgleichen in Kleinprunach und Seiged	—	656	418
10. Dez. ††	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Weihnachtsferien	—	661	419
—	—	11. Dez.	—	Zahlung von Vergütungen für Kriegseinstellungen an Gemeinden	—	652	414

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				I n h a l t.	Der Veröffentlichung		
R. Statthalter, Ministeriums u. c.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Oberstaß.	b. Unterstaß.	c. Hofbringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	
1915.	1915.	1915.	1915.				
13. Dez.	—	—	—	Anerkennung und Prüfungskommission der Krankenpflegschule des Malhidienstes in Mez	—	648	413
—	—	14. Dez.	—	Verordnung, betr. den Ausschank und Verkauf von Branntwein und Spiritus	392	—	378
15. Dez.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Bestandsaufnahme von Kaffee, Tee und Kakao am 3. Jan. 1916	381	—	371
—	—	15. Dez.	—	Verfügung, betr. die Festsetzung der Arbeitszeit für den Betrieb der Bäckereien	385	—	374
—	—	15. "	—	Ernennung des Referendars Weill in Molsheim zum Zwangsverwalter	—	669	422
16. Dez.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Einführung einer monatlichen Berichterstattung der nicht gewerbmäßig betriebenen Arbeitsnachweise	391	—	377
16. "	—	—	—	Erlaubnis zur gewerbmäßigen Verabfolgung von Fleisch am Freitag, den 24. Dezember und Freitag, den 31. Dezember 1915	—	649	413
—	—	16. Dez.	—	Beabsichtigte Zwangsverwaltung von Eigentum in der Gemeinde Dieffenthal	—	670	422
—	—	—	16. Dez.	Zahlung von Vergütungen für Kriegseistungen an Gemeinden	—	674	428
—	—	17. Dez.	—	Desgleichen	—	671	422
—	—	—	19. Dez.	Desgleichen	—	675	429
20. Dez.	—	—	—	Verordnung, betr. die Deckung der Ausgaben der Handelskammer zu Colmar für das Rechnungsjahr 1916	—	667	421
—	—	20. Dez.	—	Zahlung von Vergütungen für Kriegseistungen an Gemeinden	—	672	423
—	—	21. "	—	Desgleichen	—	678	428
—	—	—	21. Dez.	Desgleichen	—	676	430

S a c h r e g i s t e r

zum

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Jahrgang 1915.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten und zwar in Verbindung mit A: des Hauptblatts, in Verbindung mit B: des Beiblatts.)

A.

- Abernten**, vorzeitiges von Getreide A 163, 164.
Abgabe von Kartoffeln A 132, 163.
Ablieferung, militärischer Ausrüstungsgegenstände A 61, 74, von Schneeschuhen A 12.
Abmirth, Verbot des Ausschanks A 49, 84, 88.
Änderung französischer Gemeindepnamen, f. Zustimmungen.
Ärzte, Approbation im Kriege A 193; Verpflichtung zur Anmeldung von Masern A 218; Verzeichniß der im Jahre 1914/15 approbierten B 333;
 — f. a. Kantonalärzte, Kreisärzte.
Alkoholische Getränke, Verbot der Ausstellung in Feldpostpaketen pp. A 358, 362, 363.
Angehörige feindlicher Staaten, f. Anzeigepflicht.
Angestelltenversicherung, f. Versicherungswesen.
Ankündigung von Heilmethoden usw., Verbot A 340.
Anleihen, f. Bezirksanleihen, Reichsanleihen.
Anmeldepflicht von Personen, f. Meldewesen und Anzeigepflicht.
Anschläge, französische, f. Geschäftssprache.
Ansichtskarten usw., mit Abbildungen französischer Militärpersonen, Verbot des Vertriebs und der Auslage A 370.
Anzeigepflicht, des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten A 321, 323;
 — der nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise A 175, 377;
 — der Händler mit Milch A 187;
 — der Typusbasillenträger A 339, 350, 354.
Apotheker, Verzeichniß der im Jahre 1914/15 approbierten B 333.
Approbation, f. Ärzte.

- Arbeitsnachweise**, nicht gewerbsmäßige Meldepflicht pp. A 175, 377.
Arbeitszeit, f. Gewerbeordnung.
Artilleriegeschosse, f. Führungsbänder.
Arzneimittel, f. Krankenkassen.
Arzneitage 1914, Nachtrag und Verlängerung der Gültigkeit A 2, 193, 317.
Ausschrift, französische, auf Postsendungen usw. A 54.
 — f. a. Geschäftsbriefe.
Aufnahme in die elsass-lothringische Staatsangehörigkeit, f. Staatsangehörigkeit.
Ausfuhrverbote von Kartoffeln A 84, 89, 110, 132, 134, 326; von Pferden A 89, 110, 196, 218, 232, 248, 319; von Raufutter A 61, 74, 110, 196; von Straßenwagen A 374; von Vieh A 89, 110, 196.
Aushang von Breiten in Verkaufsräumen des Kleinhandels A 209.
Ausländer, Meldepflicht A 212, 218, 225, 233, 340;
 — neutrale, im Oberelßaß A 9.
Ausmahlung, f. Getreide.
Ausrüstungsgegenstände, f. Ablieferung.
Ausschank von Branntwein oder Spiritus A 180, 244, 273, 313, 327, 362, 378.
Ausstellung von feldpostverpackungsfähigen Paketen mit alkoholischen Getränken und Esszen A 358, 362, 363.
Auswanderungswesen, Erläutern ertheilter Erlaubnisse zum Betriebe von Auswanderungsagenturen B 93, 105, 107, 306.
Ausweisungen, Verzeichnisse der aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer und Aufhebungen von Ausweisungen B 9, 13, 35, 42, 47, 48, 52, 82, 89, 94, 106, 144, 159, 160, 192, 218, 237, 246, 259, 282, 326, 328, 334, 363, 373, 413, 416, 417.
Äzethlen, Zulassung von Äzethlen-Beauid-Carbidapparaten A 1, 14, 24, 51, 91, 127, 135, 193, 333, 359, 371.

B.

- Badwaren**, Bereitung pp. A 8, 73, 82, 92, 172, 338.
- Bäckerergewerbe**, f. Gewerbeerordnung.
- Balkons**, Verbot des Steigenlassens A 262.
- Baumwolle** pp., Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme A 245.
- Bauverwaltung**, Abänderung des § 17 der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Arbeiten und Lieferungen im Geschäftsbereich der Bauverwaltung, sowie für Bauten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten A 180; Sicherheitsleistung für Ausführung von Arbeiten und Lieferungen im Geschäftsbereich der Bauverwaltung A 336; Hochbauinspektion Meß Nord, Verlegung der Amtsräume B 84.
- Beagid**, f. Methylen.
- Behörden**, Zuständigkeit für die Festsetzung von Höchstpreisen und zur Aufforderung an Besitzern von Gegenständen, diese zu verkaufen A 2; Zuständigkeit im Sinne der Verordnung über die Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 B 207; f. auch Kosten.
- Bekanntmachungen, gerichtliche**, Bezeichnung der Blätter, in welchen sie veröffentlicht werden B 5, 85, 405, 409, 410, 419, 431.
- Befolgungen, öffentliche**: Kunze B 94; Döft und Malhia B 144; Weil B 199; Loß B 329; Pfoer B 336; Grünwald B 374.
- Bergwerken**, Aufhebung von Bergwerkeigentum B 1, 97; Änderung des Namens des Bergwerks „La Houve“ in „Kuf“ B 225 und des Eisenbergwerks „Pierrevillers“ in „Gauthe „Maringen-Petersweiler““ B 344.
- Berichterstattung**, f. Anzeigepflicht.
- Berufsgenossenschaften**, Genossenschaftsversammlung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Oberrheß B 300; Verlängerung des Prämientarifs der Versicherungs-genossenschaft der Privatfahrzeug- und Reittierbesitzer B 419.
- Berufungskommissionen**, Ernennung von Mitgliedern der Berufungskommission für die Gewerbesteuer, sowie für die Kapital-, Lohn- und Besoldungssteuer A 130.
- Beschlagnahme**: von Baumwolle A 245; von Brotgetreide und Mehl A 16, 21; von Metallen A 32; der deutschen Schiffschur 1914/15 A 114; Aufhebung der Beschlagnahme von Terpentinöl A 164;
— f. a. Beschlagnahme.
- Beschlagnahme**: des Ausdrucks der Ernte 1915 A 202, 236, 241; von Baumwollgospinnen A 245; der Vorräte an Brotgetreide und Mehl bezw. Hafer am 1. Februar 1915 A 17, 22, am 9. Mai 1915 A 128, am 16. November 1915 A 329; von Chilefalpeter A 55; von Fetten und Ölen A 201; von Futtermitteln A 39, 181, 283, 326, B 75; von Häuten und Leder A 123; von Heu B 293; von Kaffee, Kakao, Tee A 371; von Kartoffeln am 15. März 1915 A 58, am 15. Mai 1915 A 133; von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation A 79; von Kraftfuttermitteln A 326; von Malz, bezw. Gerste A 78, B 139; von Reis und Reismehl A 131; von ausländischen Notweinen A 353; von Verbandsstoffen A 100;
— f. a. Beschlagnahme.

- Beutezüge**, Verbot der Verarbeitung A 265.
- Bezirksanleihen**, Auslosungen, Zinszahlungen und Rückzahlungen B 48, 52, 58, 99, 286, 298, 336.
- Bezirksvertretungen**, Ernennung eines stellvertretenden Bezirksratssekretärs B 9.
- Bier**, Höchstpreise B 95.
- Bonsecours**, f. Meyer Zivilhospizien.
- Branntwein**, Ausschank und Verkauf: A 180 (Ausführungsanmeldung zur Bekanntmachung des Reichsanzlers vom 26. März 1915), A 244, 273, 313, 327, 362, 378, Übertragung des Durchschnittsbrands der Brennereien A 79; Verkehr mit vollständig vergälltem Branntwein A 291.
- Briefe**, Verbot der Einlage in Pakete A 12; f. a. Postwelen.
- Brieftauben**, Strafbestimmung A 26.
- Briefumschläge** mit Seidenpapier, Verwendung A 232.
- Brot**, Verkehr mit Brot und Mehl auf Grund der Bekanntmachung des Reichsanzlers über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915: im Oberrheß A 92, 187, Unterreß A 80, in Lothringen A 96, 98, 203, 211, 281; ferner auf Grund der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915: im Oberrheß A 306, 361; im Unterreß A 336; in Lothringen A 298, 299, 314, 355;
— Höchstpreise im Unterreß A 184, 232;
— Versorgung der Kanalschiffer mit Brot und Mehl A 312;
— f. a. Getreide.
- Brotgetreide**, f. Getreide.
- Brüden**, f. Schifffahrt.
- Brüdenköpfe**, f. Militärwesen.
- Brüdenordnung** für die Schiffsbrüden über den Rhein vom 4. Februar 1911, Abänderungen A 296.
- Buchführung**, f. Geschäftssprache.
- Bürgerhospital**, f. Straßburger Bürgerhospital.
- Butter**, Regelung der Preise A 331; Verkehr mit ausländischer Butter A 368; f. a. Milch.

C.

- Carbidid**, f. Methylen.
- Charakterverleihungen**:
(Die Zahlen bedeuten die Seiten des Selbstblattes.)
H.
Adam 205, Alard 358, Amlung 73, Dr. Anacker 78, Auert 73.
B.
Bastian 79, Bauer 79, Bauß 79, Bayer 79, Becker 3, Dr. Bergmann 78, Berckß 79, Beller 243, Blättermann 86, Bloch 79, Bohneberg 95, Bottemund 205, Brothoff 205, v. Bülow 78, Büffelmeier 78.

C.

Dr. Carlbach 79, Clausß 95, Cornelius 79.

D.

Dr. Darrege 95, Diedrich 79, Dieß 79, Dreyfuß 79, Dunkelmann 73.

E.

Eisert 73, Ernst 73.

F.

Fröhlich 79.

G.

Gangloff, Notar 79, Gangloff, Oberlehrer 95, Glasmacher 78, Dr. Greber 79, Guderl 79.

H.

Haehn 79, Harr 205, Havemann 79, Heep 79, Hecht 95, Hentrich 291, Herr 95, Heß 95, Hitz 95, Hirk 283, Hoening 358, Huber 95, Hüßschmid 205, Hüser 205.

J.

Jachnle 358, Jang 95.

K.

Kay 317, Keller 73, Kesenheimer 73, Kirnann 73, Dr. Knabbe 79, Dr. Kraender 95, Dr. Koch 78, Kochl, Amtsgerichtssekretär 79, Koehl, Regierungssekretär 79, Kolb 79, Kraus 79, Kreis 205, Kreitmair 78, Krenzel 78, Kuhn 73.

L.

Dr. Lange 95, Lerond 79, Levi 78.

M.

Dr. Mayer 79, Marchß 79, Mehl 78, Mendler 79, Messerschmidt 79, Meßenthin, Baurat 358, Meßenthin, Sanitätsrat 78, Meyer 79, Michels 79, Miehe 79, Dr. Mosser 78, Müller, Amtsgerichtssekretär 79, Müller, Ranglist 86, Müller, Oberlehrer 95.

N.

Noessel 79.

O.

Opß 95, Oppfer 78.

P.

Passirath 78, Papenfuß 73, Pauli 95, Pawelzig 110, Port 78, Probst 205, Pufßmann 6.

R.

Raab 95, Rehnolt 79, Dr. Reinach 78, Dr. Reinhard 95, Richter 73, Romeis 73, Rudhardt, Regierungsfeldmesser 95, Rudhardt, Obertelegraphensekretär 341, Dr. Ruland 78, von Rzewuski 78.

S.

Schäfer 55, Schaubach 79, Scherer 78, Dr. Schmelze 95, Schmidt, Oberpostassistent 73, Schmidt, Oberförster 79, Schmidt, Verkehrssteuerinspektor 79, Emil Schmitt 73, Josef Schmitt 73, Schüttel 79, Schulz 73, Schulze 205, Dr. Schweigmann 79, Seebold 79, Seidel 79, Semersheim 205, Simon 205, von Stal 400, Stahl 79, Starf 95, Steffan 78, Steinmayr 95, Stora 79, Stübel 270, Sturm 79.

T.

Dr. Tempel 95, Töpfer 205.

V.

Dr. Veil 78, Vliegen 95, Vogelgefäng 79.

W.

Woringer 95.

Z.

Zehl 205, Zofß 204, Zwiink 95.

Chiliefalpete, Vorratserhebung und Höchstpreise A 55, 212, 219.

D.

Deutschfeindliche Flugschriften A 358, 362.**Deutschfeindliche Presseerzeugnisse** A 54.**Diensthofen**, Sicherungsbereich der Festung A 192.**Dienstwohnungen**, Ausführung elektrischer Klingelanlagen A 41, f. a. Feizer.**Diphtherie**, f. Gesundheitswesen.**Dolmetzcher**, im allgemeinen beridigte B 29, 95, 316; aus der Liste gestrichene B 36, 121, 137, 238.**Drachen**, Verbot des Steigenlassens A 262.**Drainagegenossenschaften**, f. Meliorationswesen.**Dungflätten**, ihre Anlage im Landkreis Meß A 205.**Durchfuhr** von Vieh, f. Veterinärwesen.**Durchschnittsbrand**, f. Branntwein.**Durchschnittsmarktpreise der Hauptmarktorie:** a) Oberelßß B 13, 17, 28, 82, 88, 186, 225, 259, 297, 334, 421; Berichtigung B 286; b) Unterelßß B 62, 172, 253, 401; c) Lothringen B 313, 403, 418;

— während der letzten zehn Friedensjahre B 51, 141.

E.

Ehrenzeichen usw., unbefugtes Anlegen A 362, 363, 370, 375.**Eisenwesen**, periodische Nachzeichnung der Maße, Gewichte und Wagen B 89, 105, 161, 226, 281, 303.**Einbürgerungen**, f. Staatsangehörigkeit.**Einfuhr**, Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln vom 11. September 1915 A 316;

— von Vieh, f. Veterinärwesen.

Einigungsämter, Verordnung über deren Einrichtung vom 21. Januar 1915 A 14; Ergänzung A 135.**Einjährig-Freiwilliger Militärdienst**, f. Militärwesen.**Einziehung** der Fünfundzwanzigpfennigstücke A 217.**Eisenbahnverkehr im Arriege** A 123, 195, 199, 286.

Enteignung: von Brotgetreide und Mehl, Bestimmungen über die Enteignung A 17, 22; vollzogene Enteignungen B 36, 54, 66, 71, 78, 84, 94, 254, 266, 267, 268, 279, 289, 290, 299, 397, 398, 399, 403, 404;

— von Gerste B 321, 322, 329, 330, 338;

— von Hafer B 267, 268, 279, 289, 290, 299, 300, 398, 399, 404.

Entschädigung für Kriegsschäden A 138, 165.

Erhebung von Vorräten, f. Bestandsaufnahme.

Ermittlung von Kriegsschäden A 138.

Ermittlungsverfahren bei gewerblichen Unternehmungen, f. Vorverfahren.

Erntensächenerhebung Anfang Juli 1915 A 183.

Erwerb der elsass-lothringischen Staatsangehörigkeit, f. Staatsangehörigkeit.

Eschen, zusätzliche Bezeichnung: „am Wald“ A 315.

F.

Fahrradverkehr im Operationsgebiet usw. A 110, 170, 195, 199.

Familienmitglieder, weibliche, im Operationsgebiet pp. A 111, 122, 196.

Familienunterstützung, f. Unterstützung; f. a. Hinterbliebene.

Feldpostsendungen, f. Postwesen.

Feldwegegenossenschaften, f. Meliorationswesen.

Fernsprechverkehr, im Bereich der Armee-Abteilung Falkenhäuser A 125.

Festungen, f. Militärlagern.

Feuerwerkskörper, Verbot des Verkaufs bezw. Abbrennens A 219, 265.

Fette, Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen des Bundesrats: zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915 A 347, über Ole und Fette vom 8. November 1915 A 360;

— Vorraterhebung am 15. Juli 1915 A 201.

Finanzwesen, Einziehung der Fünfundzwanzigpfennigstücke A 217.

Fische, Regelung der Preise A 367.

Fischerei, Aufhebung der Frühjahrschonzeit für 1915 B 75; Verbot des Froschfangs B 150.

Fleisch, Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen des Bundesrats: über die Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Januar 1915 A 70, zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915 A 347;

— Verabsolung am 24. und 31. Dezember 1915 B 413.

Fleischbeschauer, Verzeichnis von Personen, welche die Prüfung als Fleischbeschauer bestanden haben B 39.

Flugblätter, Verbot des Drucks und Vertriebs von Flugblättern zur Bekämpfung der ärztlich wissenschaftlichen Heilbestrebungen A 363, 370, 374.

Flugschriften, Verordnungen, betreffend die Verbreitung von Flugschriften deutschfeindlichen Inhalts A 358, 362.

Flurbereinigung, Ernennung von Mitgliedern der Kommission für Flurbereinigung B 343.

Französische Sprache, f. Sprache.

Froschfang, Verbot A 134, 184.

Frühjahrschonzeit der Fische, ihre Aufhebung für 1915 B 75.

Führungsbänder, kupferne, Verbot, aus solchen Schmuckgegenstände herzustellen A 225.

Fünfundzwanzigpfennigstücke, Einziehung A 217.

Füttern der Tiere auf Schlachtmärkten pp. A 51.

Fuhrverkehrsverkehr, Verordnung, betreffend Einhaltung der rechten Straßenseite B 65; f. a. Straßenverkehr u. Verkehr.

Funkstationen, Verbot der Anlage und des Betriebs A 9, 26, 125.

Furage, Vergütung A 176; f. auch Kriegsteilungen.

Futtermittel, Überwachung des Verkehrs A 181; Ernennung von Mitgliedern der Lanbesüberwachungsstelle A 217; Verkehrsregelung A 283; Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung des Reichskanzlers über zuderhaltige Futtermittel vom 12. Februar 1915 A 59, vom 28. Juni 1915 A 243, vom 25. September 1915 A 325; Anzeigepflicht von Futtermitteln an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte B 75, bezgl. von zuderhaltigen Futtermitteln A 39; Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Bundesrats vom 11. September 1915, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln A 316; Verbot der Ausfuhr von Raufutter aus dem Oberrheiß A 61, 74, 110, 196.

G.

Gasthöfe, Verbot der Ausbändigung von Postsendungen seitens der Besitzer A 134, 185.

Gebühren für Zeugen und Sachverständige, f. Justizwesen.

Gedendblätter, Verbot des Feilbieters im Hausierbetrieb A 353, 370.

Gemeindearchitekten, Widerruf der Zulassung von Sachverständigen für Gemeindehochbauten B 69, 319.

Gemeindemarungen, Änderungen solcher B 36, 65, 72, 85, 95, 110, 157, 192, 229, 238, 243, 266.

Gemeindenamen, französische, Änderungen, f. Justizwesen, f. a. Eschen.

Genießbarke, f. Gesundheitswesen.

Gerbrinde und Gerbhölzer, Verwertung A 176.

Gerichtsvolksgier, Verlängerung der Amtsdauer des Ausschusses B 375.

Gerste, Gerstenkleie, f. Getreide, Bestandsaufnahme und Enteignung.

Gesamterkunde, Verbot der Veröffentlichung A 203, 232.

Geschäftsbriefe mit französischem Aufdruck, f. Geschäfts-sprache.

Geschäftssprache, die deutsche, Verordnung vom 31. Dezember 1914: Verzeichnis von Gemeinden des Gebietes der deutschen Geschäftssprache; Verbot der Anbringung von französischen Inschriften pp., des französischen Aufdrucks auf Geschäftsbriefen pp., von fremdländischen Uniformen bzw. Vereinstrachen und der französischen Signaltrumpeten (clairons); Einführung der Buch- und Rechnungsführung in deutscher Sprache und Währung A 5; Ausführungsbestimmungen A 36, 113.

— die amtliche, in der Festung Metz A 207;

— Verbot des Gebrauchs der französischen Sprache A 100, 224.

Gesundheitsrat, Ernennung von Mitgliedern B 32, 76.

Gesundheitswesen, Verpflichtung der Ärzte im Bezirk Unterelias für die Anmeldung von Mafern A 218, von Verdachtsfällen von Diphtherie und epidemischer Kinderlähmung A 274; Anzeigepflicht der Typhusquellenträger an die Kreisärzte A 339, 350, 354; Verordnungen, betreffend die an Typhus, Ruhr, Diphtherie oder Genickstarre leidenden Zivilpersonen A 351, 361; Verbot der öffentlichen Ankündigung und Anpreisung von Heilmethoden pp. A 340, 357; Verbot des Drucks und Vertriebs von Flugblättern zur Bekämpfung der ärztlich-wissenschaftlichen Heilbestrebungen A 363, 370, 374; Verordnung, betreffend die Erhaltung der Reinlichkeit in Ortschaften des Gouvernements Metz A 204; f. a. Stachmüden.

Getreide, Aufforderung zur Überlassung von Roggen, Weizen, Gerste oder Hafer seitens der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung A 2; Aufkauf und Verwertung von Gerste durch Betriebe mit Kontingent A 297; ausländisches Getreide und Mehl A 20; Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen des Reichsfanzlers über das Ausmahlen von Brotgetreide: vom 5. Januar 1915 A 7, 72, 172, vom 28. Juni 1915 A 239; Einrichtung einer Mehlmittelverteilungsstelle für den Kommunalverband Lothringens A 355; Sondervorschriften für unausgedroschenes Getreide A 18; Verbot des vorzeitigen Aberntens A 163, 164; Verbot des Schrotens und Verfüttens von Roggen und Weizen A 11, von Hafer A 24; Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Bundesrats über das Verfüttens von Brotgetreide, Mehl und Brot vom 28. Juni 1915 A 240; Verbot der Verwendung von Mehl zur Seifenherstellung A 38; Verordnung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl und Ausführungsbestimmungen A 15 ff., 48; Errichtung der Landesvermittlungsstelle A 88, Ernennung des Vorsitzenden der Landesvermittlungsstelle B 81; Ankauf für die Kommunalverbände B 57, 98, Liste der Verkäufer von Saatgetreide B 31; Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen des Reichsfanzlers über die Regelung des Verkehrs mit Hafer bzw. Gerste vom 13. Februar, bzw. 9. März 1915 A 47, 71; Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen des Bundesrats vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl, mit Gerste, sowie Hafer aus dem

Erntejahr 1915 A 202, 210, 235, 240, 241, 271; Verkehr mit Saatgut von Brotgetreide, Gerste und Hafer A 269, Verzeichnis der vom Ministerium anerkannten Saatgut-wirtschaften B 293; Vermischung von Roggen- und Weizenmehl mit Melasse oder Zucker, bzw. mit Gerstenteile A 8, 59;

— f. auch Beschlagnahme, Bestandsaufnahme, Brot, Einfuhr und Enteignung.

Gewerbeordnung, Approbation von Ärzten im Kriege A 193; Arbeitszeit der Bäckereien A 83, 132, 134, 374; Sonntagsruhe im Bäckerei- und Konditoreigewerbe A 48, 83, 96; Änderung des Ortsstatuts der Stadt Straßburg über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe (Milchverkauf) A 374; Ermittlungsverfahren, betreffend den 8 Uhlradenschießklub in Zabern B 353; Verbot des Gewerbebetriebs im Umkreise im Oberelsaß A 110, 196, B 19; Ausführungsanweisung zu der Verordnung des Bundesrats, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel, vom 23. September 1915 A 305.

Gewerbefiscus, Ernennung von Mitgliedern der Berufungskommission A 130.

Gnadenerweise, Allerhöchster Gnadenerlaß vom 3. Februar 1916, betreffend Niedererschlagung von Unteroffizieren gegen Kriegsteilnehmer und Ausführungsbestimmungen A 37.

S.

Säute, Bestandsaufnahme A 128.

Hafer, f. Bestandsaufnahme, Enteignung und Getreide.

Handel, Ausführungsanweisung zur Verordnung des Bundesrats, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 A 305.

Handelskammern, Deckung der Ausgaben B 27, 325, 409, 421; Wahlen B 17, 325.

Handlungsreisende, Händler und Hausierer, Erfordernis eines Erlaubniszeichens im Oberelsaß A 111, 198.

Handverkauftstücken, f. Frankentrassen.

Hartwald, f. Personenverlehtë.

Heereslieferungen, Verbot an die Heereslieferanten, die Heereslieferungen hinter andere Lieferungen zurückzustellen A 5, 8; Ausdehnung auf Aufträge der Marineverwaltung A 55, 56, 60.

Heilmethoden, f. Gesundheitswesen.

Heizer zur Bedienung von Sammelheizungen pp. in Gebäuden der Landesverwaltung; Regelung der Bezüge sowie Ausbildung A 303, 329.

Heu, Höchstpreise A 275, Vorratserhebung B 293.

Hinterliebene, Bewilligung einmaliger, widerwärtiger Zuwendungen für Hinterliebene eines Kriegsteilnehmers der Unterlassen A 276.

Höfbauden der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, f. Bauverwaltung.

Höchstpreise, Verordnung zur Ausführung des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 (Zuständigkeit) A 2; Verfügung zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats,

betreffend Einwirkung der Höchstpreise auf laufende Verträge, vom 11. November 1915 A 360; Ernennung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des durch die Verordnung vom 11. November 1915 eingerichteten Schiedsgerichts B 409; Umgehung der Höchstpreise B 163; Festsetzung von Höchstpreisen für: Bier B 95, Brot A 184, 232, Butter A 331, Chilekalperle A 55, 212, 219; Fische und Wild A 367, Senf A 275, Milch A 273, 348, Petroleum A 166, Spiritus B 413.

Hülsenfrüchte, Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen des Bundesrats vom 26. August 1915 über den Verkehr mit Hülsenfrüchten A 276, vom 11. September 1915 über die Einfuhr von solchen A 316.

Hünningen, Siderungsbereich des Bräudenkopfes A 211.

I.

Jagd, Ausübung im Operationsgebiet pp. A 117, 125, 223, 361; Termin zur Eröffnung der Jagd in Lothringen A 259; Abmilderung von Schwarzwild A 366.

Jll, f. Meliorationswesen.

Impfungen, Verbot der Veröffentlichung und Verbreitung von Abhandlungen usw. gegen die Schutzimpfungen A 236.

Inschriften, französische, f. Geschäftssprache.

Jstein, Siderungsbereich der Feste A 210.

Jugendliche, Verbot des Verkaufs von Streichhölzern, Feuerwerkskörpern, Zigaretten, Zigaretten und Tabak A 219.

Justizwesen, Verfügung, betreffend die Anweisung und Festsetzung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige A 287; Verfügung, betreffend die Handhabung der kaiserlichen Verordnung vom 2. September 1915 (über die Änderung französischer Gemeindefürnamen) durch die Behörden und Beamten der Justizverwaltung A 333, desgl. durch die Standesbeamten A 335; Allerhöchster Gnaden-erlass vom 3. Februar 1916, betreffend die Niedererschlagung von Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer und Ausführungsbestimmungen A 37; Behandlung der Kosten bei Klagen der Verwaltungsbehörden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle A 136; Zurückverlegung des außerordentlichen Kriegsgerichts von Neubreisach nach Mühlhausen A 119; Erlegung von Rechtsmittelverfahren im Felde A 261; Verfügung über den unmittelbaren Geschäftsverkehr mit den niederländischen Justizbehörden bei der Rechtshilfe in Strafsachen A 217; Verfügung über die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile zwischen dem Deutschen Reich und Paraguay A 291; Aufsicht über die Referenzen, die den Vorbereitungsdienst beendet haben A 335; Weisung der in der Justizverwaltung beschäftigten Schreibhelfen von der Angestelltenversicherungspflicht A 245; Urheber- und Verlagsrechte feindlicher Ausländer oder feindlicher Staaten an Landkarten A 301; Aufhebung der Verordnung über die Bildung von Vergleichsämtern bei Kaufmannsgerichten, vom 3. Dezember 1904 A 30; Verlängerung der Amtsdauer des Ausschusses der Gerichtsvollzieher B 375.

— f. a. Geschäftssprache.

R.

Räber, f. Vieh.

Räse, f. Milch.

Kaffee, Bestandsaufnahme A 371.

Katao, Bestandsaufnahme A 371.

Kanäle, f. Schifffahrt.

Kanalschiffer, Mehl- und Brotversorgung A 312.

Kantonalarzte, Ernennung von solchen B. 23, 172.

Kapital-, Lohn- und Besoldungssteuer, Ernennung von Mitgliedern der Berufungskommission A 130.

Karbidid, f. Ätzblei.

Karten, Abgabe pp. A 106, 134, 185, 196, 225.

— f. a. Landkarten.

Kartoffeln, Verordnung über den Aufstuf in Oberelsaß, vom 6. Dezember 1915 A 373, in Lothringen vom 20. November 1915 A 356; Verbot der Abgabe aus dem Oberelsaß A 163, aus Lothringen A 132; Verbot der Ausfuhr aus dem Oberelsaß (hym. Aufhebung des Ausfuhrverbots) vom 16. März 1915 A 89, 110, (164), vom 10. Oktober 1915 A 326 (372), aus dem Bereich des XV. Armeekorps A 84 (134); Erhebung der Kartoffelvorräte am 15. März 1915 A 58, am 15. Mai 1915 A 133; Erhebung von Erzeugnissen der Kartoffelroderei und Kartoffelstärkefabrikation A 79; Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen des Bundesrats: über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln A 117, über die Regelung des Abflusses von Erzeugnissen der Kartoffelroderei und Kartoffelstärkefabrikation A 276, über die Regelung der Kartoffelpreise A 350, 367, über die Kartoffelversorgung A 316.

Kataster, Fortführung B 1, 29, 65, 279, 369; Sonderabdrücke der Anweisungen vom 29. Juni 1914 B 110.

Kaufmannsgerichte, f. Justizwesen.

Kindererziehung, f. Gesundheitswesen.

Kirchengelosten, Verbot des Säutens A 124, 332.

Kleie, f. Getreide.

Klingelanlagen, elektrische, in Dienstwohnungen A 41.

Kosten, Behandlung der Kosten bei Klagen der Verwaltungsbehörden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle A 136.

Kraftfahrzeuge, Sachverständige für die Prüfung von solchen und für die Prüfung von Führern solcher B 17, 34; Verkehr im Operationsgebiet der Armee-Abteilung Gade A 106, 112, 195, 199, im Bereiche der Armee-Abteilung Falkenhäusen A 121, 170, 222.

Kraftfuttermittel, Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln A 242, Bekanntmachung über den Verkehr A 326.

— f. auch Futtermittel.

Krankenkassen, zuständige Kassen zur Erstattung der Wochenhilfe A 70; Streichungen und Preisänderungen der von den Krankenkassen aus den Apotheken bezogenen einfachen Arzneimittel in der Handverkaufsliste A 27, 227, 341; Befanntmachung, betreffend die Krankenkasse des kaufmännischen Vereins in Mannheim A 89.

Krankenpflegepersonen, Krankenpflegeschulen, f. Prüfungsweisen.

Krankenversicherung, f. Versicherungsweisen.

Kreisarzt, Anmeldepflicht der Typhusbazillenträger an den Kreisarzt A 339, 350, 354; Verpflichtung der Ärzte zur Anmeldung von Erkrankungen an Mäfern bei dem Kreisarzt A 218.

Kriegsausrüstungsgegenstände, Ablieferung A 319; Verbot der Veräußerung und Erwerbung A 8.

Kriegsauszeichnungen usw., unbefugtes Anlegen A 362, 363, 370, 375.

Kriegsbedarf, Sicherstellung A 359.

Kriegsgefangene, Verkehr usw. mit solchen A 61, 121, 126.

Kriegsgericht, außerordentliches, Zurückverlegung von Neubreisach nach Mühlhausen A 119.

Kriegsgetreidegesellschaft, Verhältnis zu den Kommunalverbänden A 18, 23; Abgabe des Mehls usw. A 19, 21.

Kriegshilfsausschüsse, deren Einsetzung A 77.

Kriegshilfskommission, deren Einsetzung A 77, 78.

Kriegsinvalide, Errichtung einer Landesfürorgestelle A 179.

Kriegsleistungen, Erläuterung zum Kriegsteilungsgesetz bezüglich der Servizabgabe A 211; Änderung der Vergütungsätze für Naturalverpflegung während des Krieges A 284; Verweigerung, Verhütung oder Unvollständigkeit von Kriegseinstellungen A 6; Anweisung über die Behandlung der Vergütungen für Naturalleistungen der Gemeinden im Kriege A 365.

— Zahlungen für Naturalverpflegung, Furrage usw. Oberloß: B 58, 69, 171, 180, 183, 185, 217, 257, 258, 273, 294, 303, 306, 341, 343, 348, 376, 384; Unterloß: B 28, 33, 34, 52, 70, 78, 99, 114, 133, 143, 152, 160, 172, 187, 188, 189, 199, 202, 203, 209, 219, 226, 227, 235, 237, 250, 260, 261, 262, 277, 287, 307, 311, 326, 353, 354, 363, 391, 414, 422, 423, 428;

Lothringen: B 53, 71, 87, 93, 102, 133, 190, 191, 228, 238, 264, 265, 266, 298, 335, 395, 397, 428, 429, 430.

Kriegsschäden, Anweisung über die vorläufige Ermittlung und die Gewährung einer staatlichen Vorkontschädigung in den durch den Krieg berührten Landesteilen A 138; Zahlung und Verrechnung der Entschädigung A 165.

Kriegswohlfahrtspflege, Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 22. Juli 1915 A 221

Ruchen, Verbot, bzw. Einschränkung der Bereitung A 20, 23; f. a. Brot.

L.

Läuten von Kirchenglocken, Verbot A 124, 332.

Landesfürorgestelle für Kriegsinvalide, Errichtung A 179.

Landesfuttermittelfelle, Einrichtung A 273, Geltung für zuderhaltige Futtermittel A 325.

Landespreisprüfungsstelle, Errichtung A 325.

LandesSchuldenverwaltung, eingelöste Schuldberechtigungen B 211.

Landesüberwachungsstelle für den Verkehr mit Futtermitteln A 181, Ernennung von Mitgliedern A 217.

Landesvermittlungsstelle für die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl, Errichtung A 88; f. auch A 235 ff.; Ernennung des Vorsitzenden B 81.

Landesversicherungsanstalt Elsaß-Lothringen, Rechnungsabluß für das Jahr 1914 B 431.

Landkarten, Abgabe usw. A 106, 134, 185, 196, 225; Urheber und Verlagsrechte feindlicher Ausländer und feindlicher Staaten an solchen A 301.

Landlieferungen, Vergütung A 176.

Landtag, Anordnungen von Wahlen zur ersten Kammer A 41; Wahlergebnisse B 66, 71.

Landwirtschaftliche Kreisvereine, Ernennung, bzw. Wiederernennung von Vorsitzenden B 257, 421.

Lauch, f. Meliorationsweisen.

Leber, f. Bestandsaufnahme A 128.

Leichen, Gesuche um Rückführung von solchen aus dem Operationsgebiet A 111, 126.

Logelbad, Trockenlegung B 363.

Lohn- und Besoldungssteuer, Ernennung von Mitgliedern der Besoldungskommission A 130.

Lothorien, Erlaubnis zum Vertrieb der Lohse in Elsaß-Lothringen B 225, 273, 375.

M.

Märkte, Abhaltung eines Ferkelmarttes in Molsheim A 182, desgl. in Ronbel (Pfalz) B 399.

Mahlpflicht der Mühlen A 19, 23.

Malen im Freien, Verbote A 124, 196, 318, 375.

Malz, Ausführungsbestimmung zu der Befanntmachung des Reichsanzlers vom 17. Mai 1915 (Zuständigkeit) A 172; Bestandsaufnahme A 78, B 139.

Marktpreise, f. Durchschnittsmarktpreise.

Mäfern, Verpflichtung der Ärzte zur Anmeldung bei dem Kreisarzt A 218.

Medizinalwesen, f. Gesundheitsweisen.

Mehl, f. Getreide und Brot.

Mehlverteilungsstelle, Errichtung im Kommunalverband Lothringen A 355.

Melbewesen, Meldepflicht der nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise A 175; Meldepflicht für Ausländer A 212, 218, 225, 233, 340; Meldepflicht der ins Operationsgebiet der Armee-Abteilung Gaebe zugereisten Personen A 105.

Meliorationswesen, Regelung der Unterhaltspflicht des Schallachgrabens A 8; Erweiterung des Gebiets des Flußbauverbandes für die Rassel sowie die Festsetzung der Beiträge zu den Ausgaben dieses Verbandes A 137; Festsetzung der Beiträge zu den Ausgaben des IV. Flußbauverbandes der Ill im Oberelsaß A 249; Berichtigung der Verordnung betreffend die Bildung eines Flußbauverbandes über die untere Lauch vom 23. April 1908 A 319; Ernennung des Vorsitzenden des Syndikats der am Hochwald beteiligten Gemeinden B 70; Trodenanlage des Vogelbaches B 363;

- Bildung der Drainagegenossenschaft Hunsbach IV B 181;
- Bildung der Wegegenossenschaft Laneuveville-en-Saulnois B 120;
- Auflösung von Genossenschaften: Feldwegegenossenschaft Neumühle-Machern B 34, Ruyg-Ligy B 297, Colmar-Süd B 245.

Metalle, Bestandsmeldung und Beschlagnahme A 32.

Mez, Sicherungsbereich der Festung A 192.

Mezer Zivilhospitalien, Pflegetostensätze für das Krankenhaus Bonsecours A 103.

Milch, Verkehr mit Milch im Untersaß A 187, Höchstpreise A 273, 348; Verordnung über den Verkehr mit Milch, Butter und Käse A 348, hierzu Ausführungsbestimmungen für Vorbringen A 369; Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Beschränkung der Milchverwertung A 297, 350; Änderung des Ortsstatuts der Stadt Straßburg über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe (Milchverkauf) A 374.

Militär-anwärter, Abänderung der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Ranglet- und Unterbeamtenstellen mit Militär-anwärtern oder Inhabern des Anstellungshaines A 13; Bekanntmachung, betreffend Abänderung des Verzeichnisses der den Militär-anwärtern im Landesdienst vorbehaltenen Stellen und des Verzeichnisses der Anstellungsbehörden A 87.

Militärpersonen, französische, Ansichtskarten pp. mit Abbildungen solcher A 370.

Militärwesen, Sicherungsbereich der Festungen Mez und Diedenhofen A 192, der Festung Straßburg A 194, 297, der Feste Stein, der Brückenhäuser Neuenburg und Hünningen, der Festung Neubreisach A 210; Verbot des unbefugten Anlegens militärischer Uniformen usw. A 362, 363, 370, 375; Bestimmungen, betr. den einjährig-freiwilligen Militärdienst B 1, 221, 269; Aufzug zum Eintritt in die Militär-vorbereitungsanstalt in Saarlouis B 34;

- f. a. Kriegseistungen, Straßenverkehr, Verkehr und Ablieferung.

Motorboote, Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Zulassung von Motorbooten zum Verkehr A 235.

Mühlen, f. Brot, Getreide.

Munitionsküde, Verbot der Umarbeitung A 265.

W.

Nahrungsmittelchemiker, Verzeichnis der im Jahre 1914/15 approbierten B 333.

Namensänderung, Antrag auf Ermächtigung zu solcher B 157; f. a. B 291.

Naturalisierungen, f. Staatsangehörigkeit.

Naturalverpflegung, f. Kriegseistungen.

Neubreisach, Sicherungsbereich der Festung A 210.

Neuenburg, Sicherungsbereich des Brückenhäufes A 210.

Neutralitätszeichen, Anordnung im Bereiche der Armee-Abteilung Gaebe A 122.

Niederland, f. Justizwesen.

Nüsse, Ankauf bezw. Handel A 317, 327.

O.

Oberstuftrat, Prüfungstermine in dessen Dienstbereich, f. Prüfungswesen.

Ole, Aufhebung der Beschlagnahme von Terpentinsäure A 164; Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über Ole und Fette vom 8. November 1915 A 360; Verkehr mit Ölsrüchten und daraus gewonnenen Produkten A 243, Anerkennung von landwirtschaftlichen Betrieben als Saatgutwirtschäften für Ölsrüchte B 273;

- Vorratsverhütung A 201.

Operationsgebiet der Armee-Abteilung Gaebe, Abgrenzung A 48, 104, 195, 285, 369.

Orden usw., unbefugtes Anlegen A 362, 363, 370, 375.

Ordensverleihungen:

(Die Zahlen bedeuten die Seiten des Beiblattes.)

A.

Abrian, 254, von der Ahe 30, 341, Aitenburger 400, Amos 280, Appel 103, Asselborn 244, Auer 103.

B.

Bach 370, Bachmann 353, Bac 316, Baechler 164, Bäuerlein 79, Banel 282, Bargmann 6, 36, Barth 85, Bartholme 361, Bauer 86, Baum 18, Baumbach von Kaimberg 122, Baur 361, Bazin 238, Benewig 11, Berens 85, Bergmann 36, Bessler 122, Bieth 229, Biffinger 410, Blum 15, Blindow 11, Bode 48, Boeckling 157, Boehm 122, Boehen 214, v. Bomgard 164, Bosleiter 11, Dr. Bolt 44, Bouchholtz 55, Bourgeois 174, Braech 238, Bräutigam 432, Brandt 215, Bratte 11, Bredno 15, Breuel 254, Browarsti 78, Brunner 291, Büsche 11, Burger 22.

C.

Dr. Carl 324, Chormann 137, Dr. Christensen 330, Clemenz 400, Dr. Clemm von Hohenberg 36, Corell 15, Cronau 238, 316.

D.

Dr. von Dallwitz 36, 78, 121, 316, Dambach 85, Debié 44, Derichsweiler 174, Dr. Diechhoff 36, 78, 121, Diesenhach 238, Diener III 11, Dieter 103, Dietrich 85, Domrose 72, Dornbusch 158, Dreyer 22, Drogmann 420, Dunkel 11.

E.

Ebert 420, Ehlers 55, Ehret 85, Ehretsmann 24, Ehwart 85, Enderlin 85, Endres 37, Engelhardt 103, Eshberger 95.

F.

Faber 86, Felse 103, Festkamp 174, Feuerhake 247, Fiedler 48, Finkle 55, Fingel 72, Flammarig 238, Fohr 6, Frank 36, Franke 254, Dr. Freudenfeld 122, Freund 48, Friedmann 103, Frey 72, 175, 411, Friedrich 22, Fuchs I 11, Fuchs, Polizeinspektor 238.

G.

Gachner 122, Garon 11, Gause 420, Freiherr v. Gemmingen-Hornberg 11, 78, 122, Gerlinger 86, Gerkenmaier 10, Geyer 48, Gieselbrecht 244, Gillsch 374, Goebel 95, Groff 103, Grosse 79, Gruder 73, 230, Gshwender 247, Guntker, Gemeindeförster 85, Guntker, Zollsekretär 48, Guttmann 79, Guttschmidt 192.

H.

Haberbosh 85, Hattner 55, Hanstein 103, Artur Hartmann, Lehrer 6, Josef Hartmann, Lehrer 78, Hartmann, Postmeister 158, Haydt 86, Hecht 254, Hecl 24, Hein 11, Heintz 317, Henriet 145, Henke 111, Herbst 11, Herrmann 48, Herz 111, Heubach 247, Himmelsbach 29, Hinz 11, Hirkin 330, Hönig 36, Hofmann 18, Hoffmann 7, 22, 45, Huber 78, Hüßler 411, Huege 158, Hummel 24, Hunzinger 330, Huth 110.

J.

Jugen 36.

K.

Kehl 11, Keil 36, Keller 85, Kemnitz 358, Kieffer 330, Kilbert 280, Kimmel 324, Klein 254, Klett 330, Klobb 330, Knauber 103, Knans 11, Knitterichmidt 85, 110, Knopf 324, Köhler 164, Koenig 330, Koester 164, Kopp 103, Korr 330, Kopp 361, Korsh 157, Kraft 137, Krause I 103, Kraushaar 11, Kreimes 103, Kreschmar 11, Kühn 204, Kühn 72.

L.

Lachert 330, Langhein 22, Lauterbach, Geheimer Justizrat 22, Lauterbach, Oberzollrevisor 55, von Lauß 22, Laven 86, Leclère 291, Leineweber 18, Lichtenstein 432, Lienemann 370, Liebenfeld 2, Dr. Linde 420, List 7, Lit 11, Lobstein 238, Dr. Lobstein 323, von Looper 11, 122, Lude 95, Luttringer 411, Luz 86.

M.

Madinger 174, Magnus 55, Marchal 214, Mattler 239, Dr. May 137, 238, Mayer 44, Meitcke 230, Meine 18, Meisterhahn 406, Mertel 204, Messey 164, Meyer, Bürgermeister 238, Meyer II 11, Meyer, Zollsekretär 85, Meyer 280, Mich 420, Müller I 11, 411, Mörs 358, Moerschbacher 239, Moesner 44, Mohr 270, Monje 374, Moriz 11, Mühlberger 420, Müller, Pfarrer 270, Müller, Zollsekretär 244, Müller, Zollausscher 11, Munt 18, Munginger 330.

M.

Nicolay 110, Nij 25.

N.

Nobrecht 86, Nefer 11, Neger 86, Nffermann 95, Nhr 330.

O.

Oeffner 86, Oefel 11, Oegle 86, Oeffermann 95, Oer 330.

P.

Pfeiffer 239, Ploen 164, Poire 276, Dr. Post 254, Potié 86, 95, Preußer 86, Probst II, v. Puttkamer 316.

R.

Raf 36, Reiber 174, 175, Reimber 48, Reize 174, 411, Reiz 85, 110, Rhein 11, Riebold 11, Rieß 174, Ringel 48, Risch 86, Rodekirch 11, Graf v. Roedern 316, Roessler 86, Rohmer 420, Rolle 78, Ruß 85, 110.

S.

Sad 85, Schatto 85, 110, Schaub 72, Dr. Schädler 85, Schaeffer 85, 110, Scheibel 103, Schelder 86, Schent 330, Schermuß 432, Schiffsauer 340, Schimpf 85, Schöffing 86, Schmidt, Zollauffstent 103, Schmidt, Zollausscher 11, Schmitt 158, Schmitz, Lehrer 192, Schmitz, Gemeindeförster 67, Schneider 362, Schöhl 192, Schönbrod 11, Schöne 36, Schöpflin 11, Schott 204, Schotte 48, Schoy 420, Dr. Schulz 122, Schulz, Geheimer Rechnungsrat 85, Schulz, Kanzleisekretär 370, Schulz, Postassistent 362, Schulze 36, Schwanengel 18, Schwank 145, 174, Schwantze 174, Schwarz 44, Schweiger 7, Schwing 11, Sicius 192, Seifert 86, Dr. Seifert 370, Dr. Sieber 330, Siebert 215, Simons 48, Steffen 214, Steinede 11, Steinmez 122, Stier 22, 79, Dr. Stieve 36, Stody 145, Stoehle 411, Strohmeyer 316.

T.

Teichmann, Kanzleisekretär 36, Teichmann, Rendant 410, Thomann 73, Dr. Thomas 22, Thomas 15, Thormeyer 432, Tappat 238, Tollknäpper 158, Touraine 24, Traut 22, Triß 85, Tröger 72, Troßbach 22, Tugend 85.

U.

Unger 244, Unterstein 323.

V.

Vogel 174, Vogt 72.

W.

Wachßen 11, Wagner I 11, 239, Wagner III 103, Wagner, Verkehrtsteuerpraktikant 15, Walsh 48, Waldschmidt 122, Walsdorff 30, Waller 174, Walter 48, Walther 122, Walz 11, Wartner 48, Weber, Kreisdirektor 316, Weber, Postverwalter 111, Weber, Rechnungsrat 420, Weikand 22,

Weise 22, 400, Wernert 55, Wittlin 174, Wildermuth 271, Wilhelm 270, Graf von Wiser 137, Witt 103, Wohmann 48, Wolfrecht 22, Wyrich 86.

3.

Zang 103, Zehz 7, Zimmer I 103, Zimmermann 85, Ziefhan 48, Zmarly 282, Zöllner 85, 110, Zurich 292.

— f. a. Note Kreuzmedaillen.

Ortsheimverzei, Aufhebung solcher, Prützheim B 105, Appenweier B 281, Dalheim B 373, Erntelshelm B 421.

Ortsstatut der Stadt Straßburg, dessen Änderung bezüglich der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe (Wälchertausf) A 374.

P.

Paraguay, f. Justizwesen.

Pässe, f. Personenverkehr.

Personendampfschiffe, f. Schifffahrt.

Personenverkehr, im Bereich der Armee-Abteilung Garde: Ausreise und Zureise neutraler Ausländer A 9, Ausreise der In- und Ausländer A 25, Verlassen des Obererlasses seitens Angehöriger neutraler Staaten A 25, Verkehr zur Nachtzeit A 48, 60, 113, Verkehr über die Grenzen des Obererlasses A 104, Verkehr innerhalb des Obererlasses A 110, allgemeine Verkehrsordnung vom 3. Juni 1915 A 195, Aufhebung von älteren Vorschriften A 195, die Sperrzone A 285, Personenverkehr im Harthwald A 169, in den Wäldungen des Obererlasses A 262;

— im Bereiche der Armee-Abteilung Falkenhäusen: Regelung des bürgerlichen Verkehrs (Sperrgebiet) und Sicherungsbestimmungen vom 17. April 1915 A 121, 169, 222, 244;

— Verbot des Umherstreifens im Lande A 262.

— f. a. Straßenverkehr.

Petroleum, Höchstpreis 166; Versorgung des Bezirks Lotzringens A 356.

Pferde, Bekanntmachung, betreffend die Verzollung der zu Zuchtweiden einzuführenden Pferde zu ermäßigten Zollsätzen A 344.

— f. a. Ausführverbote.

Pflegekosten, des Krankenhauses Bonsecours der Meyer Ziviltospizien A 103, des Straßburger Bürgerhospitals A 52.

Photographieren im Freien, Verbote A 124, 196, 318, 375.

Postaufträge, f. Postwesen.

Postkarten, die aus ablösbaren Schichten bestehen, Verbot des Verkaufs (bzw. Aufhebung des Verbots) A 265 (352), 274 (352), 282; Ansichtskarten mit Abbildungen französischer Militärpersonen A 370.

Postprotest, f. Postwesen.

Postwesen, Änderung des § 18a (Postprotest) der Postordnung vom 20. März 1900 hinsichtlich der Vorlage am Zahlungstage A 3, 31, 83, 177, 222, 328; Änderung des § 18 (Postaufträge) der Postordnung vom 20. März 1900 A 222; Verbote der Beförderung schriftlicher Mitteilungen (Postsendungen) unter Umgehung der Post A 5, 12, 60, 74,

106, 196; Verbot der Anwendung der französischen Sprache in Aufschriften auf Postsendungen A 54; Bestimmungen über den privaten Briefverkehr im Bereich der Armee-Abteilung Gaede A 74; Post- und Zeitungsverkehr im Bereich der Armee-Abteilung Falkenhäusen A 124; Verbot der Ausgabigung von Postsendungen seitens des Besitzers von Gasthöfen A 134, 185; Vortopfpflicht des zum Auslieferung der Reichsgeposte vom 28. Februar 1888 (vom 4. August 1914) geführten Schriftwechsel A 176; Verbot von Briefumschlägen mit Seidenpapier A 232.

— Bestimmungen für Feldpostbriefe B 2, 5, 15, 24; Einzahlungsurse für Postanweisungen B 24; Verlegung der Postamts Semstheim B 24; Versendung mehrerer Pakete mit einer Paketkarte B 67, 121; Einstellung des Postverkehrs mit Italien B 144; Namensänderung der Postagentur Marange-Silvange in Maringens-Silvange B 291; Verbot der Versendung feuergefährlicher Gegenstände mit der Feldpost B 300, 405; Weihnachtssendungen 1915 B 419.

Prämienstarif, dessen Verlängerung bei der Versicherungs-gesellschaft der Privatfahrzeuge- und Reitervereinigter B 419.

Preise, Aushang in Verkaufsräumen des Kleinhandels A 209.

Preisprüfungsstellen, Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Bundesrats vom 25. September 1913 A 316, 324, 368.

Preissteigerungen, übermäßige, Ausführungsverordnung zur Verordnung des Bundesrats vom 23. Juli 1915 A 272.

Presse, Verbot der Verbreitung ausländischer Zeitungen usw. A 54; Zeitungsverkehr im Bereich der Armee-Abteilung Falkenhäusen A 124; Verbot der Veröffentlichung der Gesamtverluste A 203; Aufhebung des Verbots eines Druckschritts B 81.

Prüfung des Reichsstempelwesens, diesbez. Bekanntmachung A 130; Ernennungen von Prüfungsbeamten B 97, 197.

— Der Veranlagungen zum Wehrbeitrag A 171.

Prüfungswesen, Änderungen in der Zusammenfassung der juristischen Staatsprüfungskommission A 11; Zulassung zur Prüfung als Handarbeits-, Hauswirtschafts-, Zeichen- oder Turnlehrerin A 249; Ernennung von Mitgliedern der Kommission zur Abhaltung der ärztlichen Kriegsprüfung B 39; Ernennung von Mitgliedern der wissenschaftlichen Prüfungskommission B 81; Ernennung von Mitgliedern für die ärztliche Prüfungskommission B 197; Ernennung von Mitgliedern der Kommission für die ärztliche Vorprüfung B 197, 217; Ernennung von Mitgliedern der zahnärztlichen Prüfungskommission B 197; Ernennung von Mitgliedern für die zahnärztliche Vorprüfung B 198, 217; Ernennung von Mitgliedern der Prüfungskommission für Apotheker B 325; Ernennung von Mitgliedern der Prüfungskommission für die Krankenpflege-schule des Mattheidenstifts in Metz B 413;

— Anmeldungen zur Prüfung behufs Erlangung des Befähigungszeugnisses für die Anstellung als Vorsteher einer Kleinkinderschule B 32, 88, 121;

— Aufhebung des Erlasses vom 15. August 1914 über die Notprüfung von Krankenpflegepersonen B 97;

— Verzeichnis der im Dienstbereich des Oberberufsrats für 1916 in Aussicht genommenen Prüfungen B 285.

N.

Nachfahren, im Spergebiet A 123, f. a. Straßenverkehr u. Verkehr.

Nahrungsmittel, f. Futtermittel.

Nachzugsführung in deutscher Sprache, f. Geschäftssprache.

Nachhilfe, Erledigung von Rechtshilfesuchen im Felde A 261; Verfügung über den unmitteldbaren Geschäftsverkehr mit den niederländischen Justizbehörden bei der Rechtshilfe in Strafsachen A 217; Verfügung über die wechselseitige Mitteilung von Strafurteilen (Strafnachrichten) zwischen dem Deutschen Reich und Paraguay A 291.

Referendare, Aussicht über diese nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes A 335.

Nachschneideisen, deutsche, Ausgabe neuer Zinscheine B 39, 174, 300.

Nachschneisenbahnverwaltung, Verordnung, betreffend die Herstellung verschiedener Bauausführungen B 203.

Nachschneidestelle, deren Sitz ufw. A 237.

Nachschneidewesen, Prüfung A 130; Ernennung von Nachschneideprüfungsbeamten B 97, 197.

Nachschneidestelle für die Verteilung der vorhandenen Vorräte an Mehl, Bildung und Aufgabe A 19, 23.

Reinlichkeit in Ortschaften usw., f. Gesundheitswesen.

Reis, bzw. **Reismehl**, Befreiungsaufnahme A 131.

Reisebücher, Verbot des Vertriebs A 84, 101, 185.

Roggen, Roggenkleie, f. Getreide und Futtermittel.

Rosel, f. Meliorationswesen.

Note Kreuz-Medaillen:

Verleihungen.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten des Beiblattes.)

1. Männliche Personen:

1. Klasse.

Sahn 239, Quirin 239, Dr. v. Rhoden 410, Trappe 410.

3. Klasse.

Uder 239, Appreberis 137, Arnold 239, Bedmann 137, Borchm 410, Brandt 239, Daab 239, Dr. Fieder 410, Fiskau 410, Georg 239, Habr 239, Haniel 239, Dr. Hartmann 239, Hauf 239, Heimgen 239, Jrie 410, Dr. Kaiser 410, Kaufler 239, Martig 239, Müller 110, Dr. Jur. v. Osterley 239, Dr. Schmiedt 239, Schüb 239, Schwanke 410, Schweißhardt 239, Dr. Stephan 239, Dr. Steuernagel 122, Unger 410, Womhoff 239, Wolff 239.

2. Weibliche Personen:

2. Klasse.

Frau Bisfinger 410, Frau Dieckhoff 410, Frau Fritsch 410.

3. Klasse.

Schwester Aldermann 339, Schw. Auer 339, Schw. Barbara 339, Schw. Barth 339, Schw. Basse 339, Diaconisse Bauer 339, Schw. Elisabeth Becker 339, Diak. Ma-

thilde Becker 339, Schw. Beckmann 339, Schw. Benz 339, Schw. Brens 339, Diak. Berger 339, Schw. Bertop 339, Dberin Becker 339, Schw. Betten 339, Schw. Biebricher 339, Schw. Blumenthal 339, Schw. Braun 339, Frau Breyh 339, Schw. Breying 339, Schw. Brud 339, Diak. Bruun 339, Diak. Bohm 339, Diak. Bollert 339, Schw. v. Buchwaldt 339, Schw. Bunemann 339, Schw. Caspar 339, Schw. Caspari 339, Schw. von Cerini 339, Frau Cohn 339, Diak. Daub 339, Schw. Dörkert 339, Diak. Diemer 339, Schw. Diner 339, Diak. Dietrich 339, Schw. Doh 339, Diak. Eichhoff 339, Schw. Eick 339, Diak. Eichelmann 339, Fr. Everle 339, Schw. Etkmann 339, Diak. Eyer 339, Schw. Feher 339, Schw. Fillingler 339, Schw. Fint 339, Fr. Fortmann 339, Diak. Freijshab 339, Schw. Freudenfeld 339, Schw. Gangler 339, Dberin Geißler 339, Schw. Gelsborn 339, Oberfähw. v. Gemmingen 339, Freifrau v. Gemmingen-Hornberg 410, Diak. Gerber 339, Schw. Giroft 339, Dberin Glaser 339, Frau Gewu-Böding 410, Schw. Graß 339, Oberfähw. Guthmann 339, Schw. Danken 339, Schw. Hartmann 339, Diak. Hasenbach 339, Diak. Hagemann 339, Schw. Hecht 339, Schw. Hermann 339, Diak. Hebel 339, Dberin Hinden 339, Generaloberin Hoell 339, Schw. Hoff 339, Schw. v. Holander 339, Schw. Hölle 339, Schw. Horn 339, Schw. Hund 339, Schw. Jendel 339, Diak. Johannsen 339, Vorsteherin Junder 339, Schw. Jung 339, Dberin Jung 339, Fr. Kaefer 410, Schw. Kahn 339, Schw. Klautz 339, Schw. Kleinmann 339, Diak. Klein 339, Schw. Knecht 339, Diak. Kollhage 339, Schw. Kraut 339, Schw. Kuhn 339, Schw. Kurth 339, Schw. Nach 339, Schw. Rager 339, Dberin Lautemper 339, Schw. Lewin 339, Schw. Luster 339, Schw. Mahler 339, Diak. Mall 339, Schw. Mandel 339, Schw. May 339, Schw. Meckes 339, Oberfähw. Meyer 339, Vorsteherin Meyer 339, Schw. Misalla 339, Dberin Mähling 339, Schw. Moser 339, Diak. Muffler 339, Diak. Müller 339, Schw. Nau 339, Fr. Noth 339, Johanniterschw. v. Nohs 339, Schw. Nohs 339, Schw. Poppel 339, Fr. Petri 410, Diaconieschw. Pfarrer 339, Fr. Piffner 410, Diaconieschw. Pomdorf 339, Schw. Rau 339, Diak. Raufchenbeutel 339, Schw. Raufcher 339, Schw. Raspel 339, Schw. Raß 339, Diak. Reichert 339, Schw. Remus 339, Diaconieschw. Reuter 339, Oberfähw. Rey 339, Schw. Richard 339, Schw. Rieger 339, Schw. v. Roebner 410, Schw. Röhler 339, Fr. Roos 410, Schw. Ruf 339, Schw. Rupp 339, Schw. Sackhenmeyer 110, Schw. Schaad 339, Schw. Schandel 339, Schw. Schaudene 339, Diaconieschw. Frein Schentz zu Schweinsberg 340, Dberin Schlessler 340, Fr. Schlumberger 410, Schw. Schmid 340, Schw. Schnauer 340, Diak. Schneider 340, Dberin Schubert 340, Diak. Schulz 340, Diak. Sengbarth 339, Diak. Spiering 340, Schw. Stein 340, Diak. Steinigenweg 340, Diak. Steizer 340, Schw. Stiebig 340, Schw. Sutter 339, Schw. Sutter 339, Diaconieschw. Thomaaszit 340, Schw. Treuentsies 340, Schw. Trost 340, Frau v. Vietinghoff-Scheel 410, Diak. Wädter 340, Diak. Wendling 340, Diak. Weyer 340, Armeeschw. von Wickersen 340, Armeeschw. Wilhelms 340, Diak. Wörner 340, Schw. Zahn 340, Schw. Ziegler 340, Schw. Frein Annemarie Jörn von Bulach 340.

Notweine, ausländische, Bestandsaufnahme A 353.
Nuhr, f. Gesundheitswesen.

C.

Saatgut, Saatgetreide, f. Getreide.
Sachverständige, Anweisung und Festsetzung der Gebühren A 287.

— für die Prüfung von Kraftfahrzeugen und für die Prüfung von Führern von Kraftfahrzeugen B 17, 34;

— für Gemeindehochbauten, Zulassung B 375; Entziehung der Befugnis B 69, 319.

Sammelheizungen, f. Heizer.

Schaffsur, Beschlagsnahme A 60, 114.

Schallachgraben, Regelung der Unterhaltspflicht A 8.

Schiffahrt, Schiffsverkehr, bezw. Kanalverkehr im Bereich der Armee-Abteilung Saade A 105, 196; Schiffsverkehr im Sperrgebiet der Armee-Abteilung Falkenhäusen A 123; Verbot des Durchfahrens von Brücken mit Wasserfahrzeugen zur Nachtzeit A 233; Ergänzung der Anweisung, betreffend Feststellung der größten zulässigen Anzahl von Fahrgästen auf Personendampfschiffen A 202; Mehl- und Brotversorgung der Kanalschiffer A 312.

Schiffbrücken über den Rhein, Änderungen der Brückenordnung für die Schiffbrücken über den Rhein vom 10. Februar 1911 A 296.

Schlachten, Verbot des Schlachtens und Verkaufs von Rälbern und Kühen A 30; Verbot des Schlachtens von Kühen, Rälbern, Kalbinnen und Sauen A 268.

Schnalen, f. Stachmüden.

Schneeschuhe, Abgabe A 12.

Schneeschuhlauf, Verbot A 123.

Schreibunterlagen, Beschaffung durch die Beamten A 201.

Schriftstücke, Vorlegungsspflicht an der Grenze usw. A 106.

Schroten, f. Getreide.

Schuldverschreibungen, Verzählung der Zinsen und Renten A 11.

Schulwesen, Verfassung der höheren Mädchenschulen A 63; deren Stundenverteilung und Lehraufgabe A 65; Änderung der Ordnung der Lehraufgaben und der Verteilung der Lehrstunden an den höheren Schulen vom 10. Januar 1905 A 69; Zulassung zur Prüfung als Handarbeits-, Hauswirtschafts- und Zeichenlehrerin A 249.

Schutzimpfungen, f. Impfungen.

Schwarzwild, Abminderung A 366.

Schweine, f. Vieh.

Schwurgerichtsverhandlungen, Eröffnungen B 15, 72, 103, 316, 321.

Seife, Verwendung von Mehl zur Herstellung A 38.

Serviszahlungen, f. Kriegseinstellungen.

Sicherungsvorschriften im Bereich der Armee-Abteilung Falkenhäusen vom 17. April 1915 A 121, 169, 222, 244.

Sicherheitsleistung für Ausführung von Arbeiten und Lieferungen im Geschäftsbereich der Bauverwaltung A 336.

Sicherungsbereich, der Festungen Meß und Diefenhofen A 192; der Festung Straßburg A 194, 297; der Feste Istein, des Brückentopfs Neuenburg, des Brückentopfs Hünningen und der Festung Neubreisach A 210.

Signaltrompeten, französische (Clairons), f. Geschäftssprache.

Sonntagsruhe, f. Gewerbeordnung.

Spanndienste, f. Kriegseinstellungen.

Sperrgebiet der Armee-Abteilung Falkenhäusen, Begrenzung usw. A 121.

Spiritus, Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung des Reichsanzlers über den Verkauf von Spiritus A 180; Verkehr mit vollständig vergälltem Branntwein (Weich- und Brennspiritus) A 291; Ausschank und Verkauf A 273, 313, 327, 378.

— Höchstpreis A 413.

Sprache, französische, Verbot des Gebrauchs A 100, 224.

Staatsangehörigkeit, Verzeichnisse von Personen, welche die elsass-lothringische Staatsangehörigkeit erworben haben B 147, 177, 231, 359.

— welche sie verloren haben B 5, 39, 47, 139, 325.

Strafnachrichten, f. Rechtshilfe.

Straßburg, Änderung des Ortsstatuts über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe (Milchverkauf) A 374; Sicherungsbereich der Festung Straßburg A 194, 297; f. a. Straßenbahnen.

Straßburger Bürgerspital, Verpflegungsgebühren A 52.

Straßenbahnen, Betriebsordnung für die mit elektrischer Kraft betriebenen Straßenbahnen in der Stadt Straßburg und Umgebung A 250.

Straßenverkehr, im Bereich der Armee-Abteilung Falkenhäusen A 170.

— im Operationsgebiet der Armee-Abteilung Saade A 73, 200.

Straßenwalzen, Ausführungsverbot aus dem Oberelsaß A 374.

Stachmüden, Bekämpfung usw. A 85, 118, 163, 172, 182.

Steuereassen, Änderungen im Dienstbetriebe infolge der Bildung einer neutralen Sperrzone im Oberelsaß B 87.

Streikhöfzer, Verbot des Verkaufs an jugendliche Personen A 219.

Sturmlichtapparate, f. Njethlen.

Südsperrre des Operationsgebiets der Armee-Abteilung Saade, Grenze usw. A 285.

E.

Tabak, Verbot des Verkaufs an jugendliche Personen A 219.

Tauben, Hatten von solchen im Oberelsaß A 203.

Teer, Bestandsaufnahme A 371.

Telegraphenverkehr im Bereich der Armee-Abteilung
Fallenhausen A 125.

Terpentinöl, Aufhebung der Beschlagnahme A 164.

Titel, militärische, unbefugte Annahme A 362, 363,
370, 375.

Trunkenheit, Bekämpfung A 84.

Typhusbazillenträger, f. Gesundheitswesen.

II.

Umherstreifen im Lande, Verbot A 262, 314.

Uniformen, unbefugtes Anlegen A 362, 363, 370, 375;
— nach fremdländischem Schnitt, f. Geschäftssprache.

Unterstützung, Zahlung an die Familien in den Dienst
eingetretener Mannschaften bei Verlegung des Wohnortes
A 14; Auszahlungen der Unterstützungen für die Familien
der in den Dienst eingetretenen Mannschaften A 42; Porto-
pflicht des zur Ausführung der Reichsgerichte vom 28. Fe-
bruar 1888 (4. August 1914) geführten Schriftwechsels
A 176; Einstellung und Aufrechnung der Unterstützungen
von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften
A 215, 315.

Untersuchungsverfahren, f. Vorverfahren.

Unzulässige Personen, Fernhaltung vom Handel A 305.

Urheberrechte feindlicher Ausländer oder feindlicher Staaten
an Landkarten A 301.

Urlisten, Aufstellung der Urlisten für die Wahl der Schöffen
und Geschworenen B 337, 390.

B.

Verbandstoffe, Vorratsberhebung A 100.

Verbrauchsregelung der vorhandenen Mehlvorräte, f. Ge-
treide.

Verbrennen von Holz usw. im Operationsgebiet der
Armee-Abteilung Gaebe A 74.

Vereinstraßen nach fremdländischem Schnitt, f. Ge-
schäftssprache.

Verfäutern, von Roggen, von Weizen und von Hafer sowie
von Mehl und Brot, f. Getreide.

Vergleichsämler, Aufhebung der Verordnung über die
Bildung von solchen bei Kaufmannsgerichten A 30.

Vergütung von Furage, Landlieferungen usw., f.
Kriegsleistungen.

Verjährung von Zinsen und Renten öffentlicher Schuld-
verschreibungen A 11.

Verkehr, Regelung des bürgerlichen Verkehrs und Sicherungs-
vorschriften im Bereich der Armee-Abteilung Fallenhausen
A 121, 169, 222, 244; Verkehrsordnung für das Opera-
tionsgebiet der Armee-Abteilung Gaebe A 195, 332.

— f. a. Personenverkehr und Straßenverkehr.

Verlagsrechte feindlicher Ausländer oder feindlicher Staaten
an Landkarten A 301.

Verlust der elsass-lothringischen Staatsangehörigkeit,
f. Staatsangehörigkeit.

Vermögen der Angehörigen feindlicher Staaten,
Anzeigepflicht des im Inland befindlichen Vermögens
A 321, 323.

Veröffentlichungen, der Gesamtverluste, Verbot A 203, 232.
— gegen die Schutzimpfungen, Verbot A 286.

Verpflegungsgebühren des Straßburger Bürgerhospitals
A 52; des Krankenhaus des Bonsecours der Meier Zibil-
hospizien A 103.

Versehrungsunternehmungen, welche Anzeige erstattet
haben, daß sie in Elsaß-Lothringen Geschäfte betreiben
wollen B 245.

— private, welche Hauptbevollmächtigte für ihren Ge-
schäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen bestellt haben B 13, 81,
359, 413.

Versicherungswesen, staatliches, Befreiung von der Ver-
sicherungspflicht nach § 1242 Nr. 1. 2. R. V. D. A 104;
Befreiung von der Angestelltenversicherung für die in der
Justizverwaltung beschäftigten Schreibgehilfen A 245;

— f. a. Krankentassen.

Versorgungsregelung, Ausführungsbestimmungen zu der
Verordnung des Bundesrats über die Errichtung von
Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom
25. September 1915 A 316, 324, 368.

Verwaltungsbehörden, Behandlung der Kosten bei Klagen
wegen Zumberechnung gegen die Vorstrafen über die
öffentlichen Abgaben und Gefälle A 136.

Verzollung, f. Zölle.

Veterinärwesen, Bekanntmachung, betreffend die veterinar-
polizeilichen Beobachtungen von Handelsvieh in den Kreisen
Colmar, Gebweiler und Rappoltsweiler A 202; Einfuhr
und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der Schweiz
A 331, 369;

— f. a. Vieh.

Vieh, Verbot der Einfuhr aus dem Oberelsaß A 89, 196;
Verordnung, betreffend das Schlachten von Kälbern und
Schweinen vom 5. Februar 1915 A 30; Verordnung,
betreffend das Schlachten von Kühen, Kalbinnen, Kälbern
und Sauen vom 9. Oktober 1915 A 268; Verordnung,
betreffend das Füttern der Tiere auf Schlachtviehmärkten
usw. A 51; Verzollung der zu Zuchtzwecken einzuführenden
Pferde und Bullen von Höfenvieh zu ermäßigten Zoll-
sätzen A 344;

— Zählung: am 1. Oktober 1915 A 267, am 1. De-
zember 1915 A 353;

— Zwischenzählung der Schweine A 57;

— f. a. Fleisch und Veterinärwesen.

Vignalkarten, Beiträge der Gemeinden zu den Unter-
haltungskosten B 125.

Vorentscheidung für Kriegsschäden, f. Kriegsschäden.

Vorspann, f. Kriegsleistungen.

Vorratsberhebung, f. Bestandsaufnahme.

Vorkaufskasse Weizenburg, Schließung B 105.

Vorverfahren über Bautenwürfe, öffentliche, B 9, 10, 14, 19, 23, 24, 27, 41, 77, 82, 83, 114, 186, 203, 233, 285, 289; private, de Dietrich u. Cie. B 72, Alfred Michel B 103, August Bruder B 137, Elsäßische Maschinenbau-gesellschaft B 144, 174, Gewerkschaften Marie und Marie Louise B 174, Josef Figner B 246, Stadt Straßburg B 263, Erste elsäßische Kammfabrik für Spinnereien und Kammereien Dominik Litterer B 269, Eduard Greiner B 290, Dillinger Hüttenwerke B 291, August Weber B 323.

W.

Waffen, Bestimmungen im Bereich der Armeo-Abteilung Falkenhäuser A 124.

Waldungen des Oberelsaß, Verbot des Betretens A 262.

Waren mit französischem Ausdruck, f. Geschäftsprache.

Wasserfahrzeuge, f. Schifffahrt.

Wehrbeitrag, Prüfung der Veranlagungen A 171.

Weine, Aufnahme des Bestands an ausländischen Rotweinen A 353.

Weizen, f. Getreide.

Weizenkleie, f. Getreide und Futtermittel.

Wild, Regelung der Preise A 367.

Wochenhilfe, ausländige Klassen zur Erstattung der Wochenhilfe an die Krankenkassen A 70; Erstattung der vorausgelegten Beträge an die Lieferungsverbände während des Krieges A 282; Zahlung der Beihilfen und Erstattung dieser Beihilfen an die Lieferungsverbände A 291.

Wollgefälle der deutschen Schaffsur 1914/15, Beschlagnahme A 60.

3.

Zählungen von Vieh am 1. Oktober 1915 A 267; am 1. Dezember 1915 A 353; Zwischenzählung der Schweine A 57.

Zahlung und Verrechnung der Entschädigung für Kriegsschäden A 165.

Zahnärzte, Verzeichnis der im Jahre 1914/15 approbierten B 333.

Zeichnen im Freien, Verbote, im Sperrgebiet usw. A 124, 196, 375.

Zeitungen, f. Presse.

Zentralstelle zur Beschaffung der Seeresverpflegung, ihre Ermächtigung, betreffend die Aufforderung zur Überlassung von Getreide A 2; f. a. A 47.

Zeugen, Anweisung und Festsetzung der Gebühren A 287.

Zigareten, Zigaretten, Verbot des Verkaufs an jugendliche Personen A 219.

Zinsen, Verzählung bei öffentlichen Schuldverschreibungen A 11.

Zölle, Bekanntmachung, betreffend die Verzollung der zu Zuchtzwecken einzuführenden Pferde und Bullen von Höhengvieh zu ermäßigten Zollfüßen A 344.

Zollstellen, Aufhebung des Zollamts St. Blasien B 57; Aufhebung des Zollamts Il Neuweiler und Schließung der Zollstraße von Alschwyl nach Neuweiler B 241.

Zuder, Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung des Reichsanzlers über Verbrauchszuder A 180.

— f. a. Futtermittel.

Zuständigkeit, f. Behörden.

Zwangsbefugnis zur Schließung von Geschäften bei Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl A 21, 23.

Zwangsverwaltungen französischer, bzw. britischer Unternehmungen, Bekanntmachungen der beabsichtigten Zwangsverwaltung:

Oberelsaß: B 28, 31, 32, 39, 40, 41, 51, 81, 97, 105, 113, 114, 140, 151, 169, 171, 178, 179, 180, 198, 199, 207, 208, 218, 225, 233, 245, 249, 258, 409;

Unterelsaß: B 20, 29, 42, 43, 48, 58, 76, 77, 92, 93, 115, 129, 141, 142, 143, 153, 159, 199, 220, 228, 234, 235, 241, 245, 246, 249, 250, 262, 263, 276, 289, 326, 360, 361, 373, 395, 414, 422.

Lothringen: B 35, 43, 54, 63, 65, 70, 71, 84, 100, 101, 102, 107, 108, 109, 118, 133, 134, 135, 136, 137, 153, 155, 156, 173, 190, 210, 221, 241, 242, 243, 319, 320, 401, 402, 417, 418.

— Bekanntmachungen, betreffend Stellung unter Zwangsverwaltung B 43, 52, 187.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.

Strasbourg, den 2. Januar 1915.

Nr. 1.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Heftblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Inhalt: I. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Aetzbleischweißapparaten der Firma Karl Dietlein, Maschinenfabrik in Magdeburg-Neustadt. Vom 22. Dezember 1914. S. 1. — Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Aetzbleischweißapparaten der Firma Hager u. Weidmann G. m. b. H. in Bergisch-Gladbach bei Köln. Vom 22. Dezember 1914. S. 1. — Verfügung, betreffend die Einführung eines Nachtrags zu der deutschen Arzneitaxe 1914 in Elsaß-Lothringen. Vom 24. Dezember 1914. S. 2. — Verordnung zur Ausführung des Höchstpreisgesetzes. Vom 30. Dezember 1914. S. 2. — Bekanntmachung, betreffend die Aufforderung zur Ueberlassung von Roggen, Weizen, Gerste oder Hafer. Vom 30. Dezember 1914. S. 2. — III. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 21. Dezember 1914. S. 3.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(1) Bekanntmachung,
betreffend die Zulassung von Aetzbleischweißapparaten der Firma Karl Dietlein, Maschinenfabrik in Magdeburg-Neustadt.
Vom 22. Dezember 1914.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Aetzbleischweißvereins werden die in acht Größen hergestellten Aetzbleischweißapparate der Firma Karl Dietlein, Maschinenfabrik in Magdeburg-Neustadt, für Elsaß-Lothringen gemäß § 12 der Aetzbleischweißverordnung unter der Typenbezeichnung „J 40“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und gemäß § 14 dieser Verordnung unter der Typenbezeichnung „A 19“ zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den in der genannten Verordnung festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikshilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfermieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Magdeburger Vereins für Dampffesselbetrieb tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Strasbourg, den 22. Dezember 1914.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abteilung des Innern.

J. A.: **Esfer.**

(2) Bekanntmachung,
betreffend
die Zulassung von Aetzbleischweißapparaten der Firma Hager & Weidmann G. m. b. H. in Bergisch-Gladbach bei Köln.
Vom 22. Dezember 1914.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Aetzbleischweißvereins werden die in vier Größen hergestellten Aetzbleischweißapparate „Modell B“ der Firma Hager & Weidmann G. m. b. H. in Bergisch-Gladbach bei Köln für Elsaß-Lothringen gemäß § 12 der Aetzbleischweißverordnung unter der Typenbezeichnung „J 1“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen widerruflich unter den in der genannten Verordnung festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikshilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfermieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampffesselüberwachungsvereins in Köln tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Strasbourg, den 22. Dezember 1914.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abteilung des Innern.

J. A.: **Esfer.**

I. A. 21 617.

I. A. 21 954.

(3) Verfügung.

Betreffend die Einführung eines Nachtrags zu der Deutschen Arzneitaxe 1914 in Elsaß-Lothringen. Vom 24. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1914 einen Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1914 genehmigt.

Auf Grund von § 80 Abs. 1 der Gewerbeordnung wird hiermit dieser Nachtrag mit Wirkung vom 1. Januar 1915 an in Elsaß-Lothringen in Kraft gesetzt und gleichzeitig die Deutsche Arzneitaxe 1914 als weiterhin gültig erklärt.

Auf die Preise der Taxe ist entsprechend § 376 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung und § 42 der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1913 den Krankenkassen von Seiten der Apotheker ein Abschlag von 10% zu gewähren. Ferner ist gemäß § 43 der Ausführungsanweisung für die von den Krankenkassen aus den Apotheken bezogenen einfachen Arzneimittel eine für das Gebiet von Elsaß-Lothringen gültige Handverkaufsliste aufgestellt und mit Bekanntmachung vom 15. Dezember 1913 I. A. 20538¹ veröffentlicht worden (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 453). Eine Abänderung einzelner Preisansätze derselben, soweit sie auf Grund des Nachtrags zur Arzneitaxe 1914 geboten erscheint, bleibt besonderer Verfügung vorbehalten. Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Verfügung vom 27. Mai 1905 I. A. 6420 über die Festsetzung eines Preisnachlasses auf die Deutsche Arzneitaxe (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 239) maßgebend.

Weitere Ermäßigungen der Tarpreise im Wege der freien Vereinbarung sind zulässig.

Straßburg, den 24. Dezember 1914.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung des Innern.

I. A. 23 165.

J. U.: **Gesfer.**

(4) Verordnung

zur Ausführung des Höchstpreisgesetzes. Vom 30. Dezember 1914.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung des Reichsanwalters vom 17. Dezember, (Reichsgesetzblatt S. 516 ff.) wird unter Aufhebung der in den Bekanntmachungen und Ausführungsbestimmungen vom 8. August 1914 (Zentral- und Bezirks-Amtsbl. A. S. 319) und vom 4. November 1914 (Zentral- und Bezirks-Amtsbl. A. S. 369) wegen Ausführung des Höchstpreisgesetzes enthaltenen Vorschriften folgendes angeordnet:

§ 1.

Zu § 5 Abs. 1 des Höchstpreisgesetzes:

Soweit der Bundesrat nicht Höchstpreise festgesetzt hat, können in Elsaß-Lothringen die Höchstpreise festgesetzt werden

- durch das Ministerium: für das ganze Land,
- durch die Bezirkspräsidenten: für den ganzen Bezirk oder mehr als einen Kreis umfassende Teile des Bezirks,
- durch die Kreisdirektoren: für den ganzen Kreis oder Teile des Kreises,
- durch die Bürgermeister der Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern und der ihnen gleichgestellten Gemeinden: für die Gemeinden.

§ 2.

Zu den §§ 2 und 3 des Höchstpreisgesetzes:

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 2 Abs. 4 des Höchstpreisgesetzes (Festsetzung des Übernahme-preises) ist der Bezirkspräsident.

Zuständig für alle übrigen der Behörde in den §§ 2 und 3 des Gesetzes zugewiesenen Obliegenheiten sind die Kreisdirektoren (in Straßburg und Metz: die Vorstände der staatlichen Polizeiverwaltung).

§ 3.

Zu § 4 des Höchstpreisgesetzes: Zuständig, den Besitzer von Gegenständen aufzufordern, diese zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, sowie bei Weigerung des Besitzers, die Gegenstände zu übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, sind die Kreisdirektoren und die Bürgermeister der Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern und der ihnen gleichgestellten Gemeinden. Die Kreisdirektoren können den Bürgermeister der Gemeinde, in welcher sich die Gegenstände befinden, mit der Übernahme und dem Verkauf beauftragen.

Straßburg, den 30. Dezember 1914.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär.

IV. P. 2997¹

J. U.: **Kochler.**

(5) Bekanntmachung,

betreffend die Aufforderung zur Überlassung von Roggen, Weizen, Gerste oder Hafer. Vom 30. Dezember 1914.

Die Zentralstelle zur Beschaffung der Meeresverpflegung in Berlin als Beauftragte des Königlich Preussischen Kriegsministeriums (Reichsmilitärstützpunkt) wird gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Höchstpreise in der Fassung vom 17. Dezember 1914, (Reichsgesetzbl. S. 516) ermächtigt, die Besitzer von Roggen, Weizen, Gerste oder Hafer aufzufordern, ihr bestimmte Mengen, auch an un-

gedrohtem Getreide, das sich in Elsaß-Lothringen befindet, zu überlassen. Die Zentralstelle wird durch jeden ihrer Geschäftsführer: Oeconomierat Burkhart und Vandalirektor Hartmann, beide in Berlin, vertreten.

Eine solche Aufforderung hat die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die Aufforderung zur Überlassung kann sich nicht auf die einem Landwirt zur Fortführung seiner Wirtschaft erforderlichen Vorräte erstrecken. Sie wird un-

wirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche von dem Kreisdirektor, der für die Gemeinde, in der sich die Gegenstände befinden, die von der Aufforderung betroffen werden, zuständig ist (in den Städten Straßburg und Metz; von dem Vorstand der staatlichen Polizeiverwaltung), bestätigt wird.

Straßburg, den 30. Dezember 1914.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV. P. 2997^{II}. Freiherr von Stein.

III. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(6) Bekanntmachung,

betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 21. Dezember 1914.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotesses, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 519), betreffend die Fristen des Wechsel- und Schedrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., wird der § 18a »Postprotest« der Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Unter v ist statt des mit den Worten »Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen usw.« beginnenden Absatzes — Bekanntmachung vom 27. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 491) — zu setzen:

Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenburg, Graudenz Stadt und Land, Köbau, Culm, Briesen, Straßburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, oder mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreussischen Kreise liegt, werden erst am folgenden Tage nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 1. September 1914 eingetreten ist, am 1. Februar 1915;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 2. September 1914 bis einschließlich 31. Dezember 1914 eingetreten ist, am letzten Tage einer vom Zahlungstag ab laufenden Frist von fünf Monaten;
- c) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 1. Januar 1915 bis einschließlich 29. April 1915 eintritt, am 31. Mai 1915;
- d) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 30. April 1915 oder später eintritt, am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung.

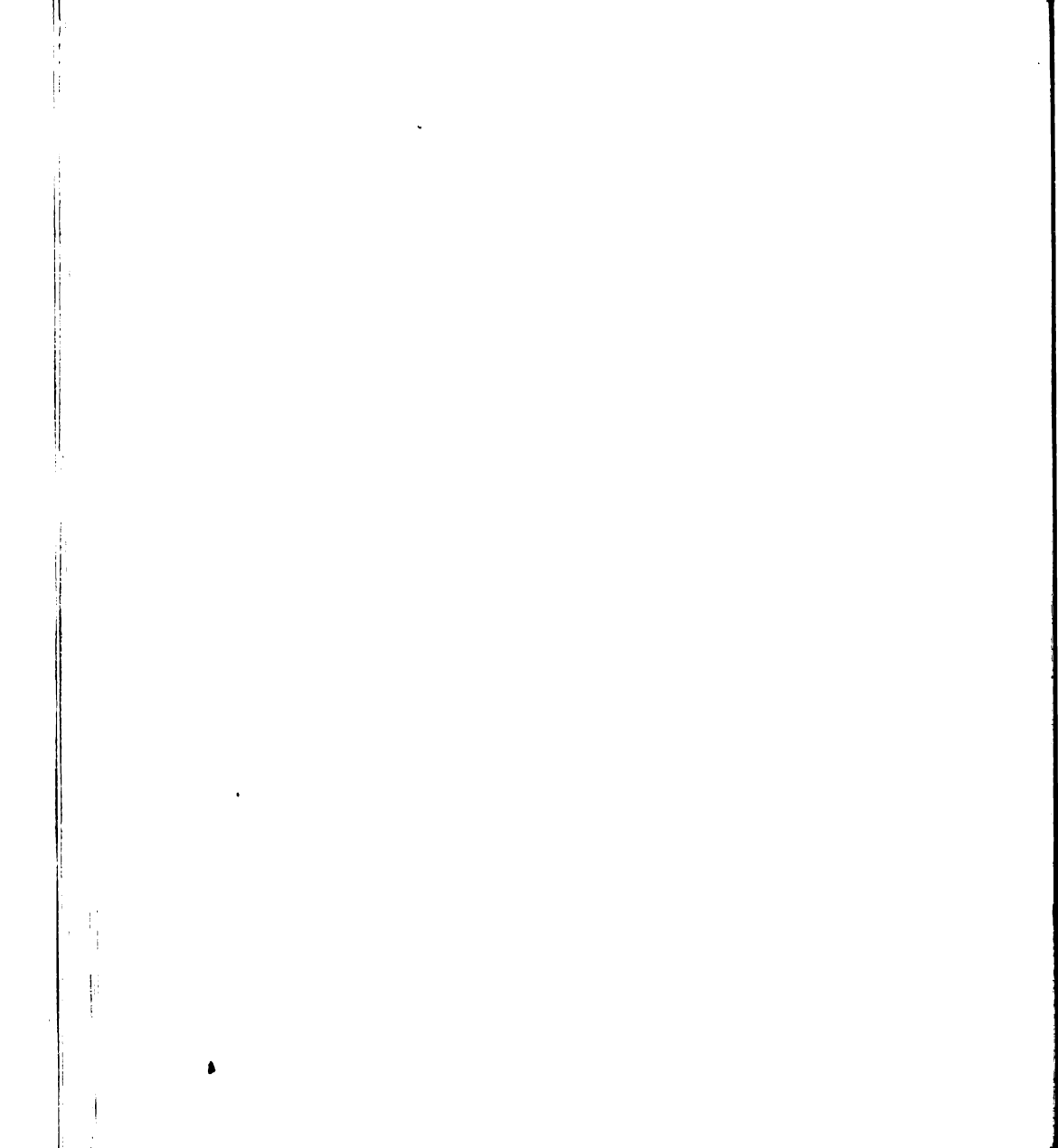
In allen Fällen zu a bis d gilt als Zahlungstag der Fälligkeitstag des Wechsels, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung des Wechsels, deren Protestfrist am 1. Februar oder am 31. Mai 1915 abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Vorstehende Änderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1914.

Der Reichskanzler.

H. B. Kraeffte.



Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elfaß-Lothringen.

Hauptblatt.

Straßburg, den 9. Januar 1915.

Nr. 2.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das **Beiblatt** diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Inhalt: III. Verfügung, betreffend Verbot an Heereslieferanten. Vom 14. Dezember 1914. S. 5. — Verordnung, betreffend Verbot der Beförderung von Postsendungen nach und aus dem Auslande. Vom 30. Dezember 1914. S. 5. — Verordnung, betreffend die deutsche Geschäftssprache. Vom 31. Dezember 1914. S. 5. — Befanntmachung, betreffend die Verweigerung von Kriegseistungen. Vom 2. Januar 1915. S. 6.

III. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(7)

Verfügung,

betreffend Verbot an Heereslieferanten. Vom 14. Dezember 1914.

Den zu Lieferungen für die Heeresverwaltung verpflichteten kaufmännischen und industriellen Unternehmungen wird verboten, solche Lieferungen hinter Lieferungen an andere Personen oder Stellen in der Weise zurückzustellen, daß dadurch die von der Heeresverwaltung bestimmten Lieferungsstermine veräumt werden.

Zu widerhandlungen gegen dieses Verbot sind in Anwendung des § 9 unter b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre strafbar.

Dieses Verbot tritt mit der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1914.

Der kommandierende General:

Gaede.

General der Infanterie.

Nbt. III. Tgb. Nr. 3862/14.

(8)

Verordnung

für

des Befehlsbereich des stellvertretenden Generalkommandos XIV. Armeekorps, betreffend Verbot der Beförderung von Postsendungen nach und aus dem Auslande. Vom 30. Dezember 1914.

Wer unter Umgehung der Post Postsendungen irgend welcher Art nach dem Auslande oder aus dem Auslande nach Deutschland verbringt oder durch andere Personen verbringen läßt oder Postsendungen zu diesem Zwecke ent-

gegennimmt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft (§ 9 Ziff. b des Preuß. Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Januar 1851).

Gleiche Strafe trifft jede aus dem Inland ins Ausland oder aus dem Ausland ins Inland reisende Person, die es auch ohne Aufforderung unterläßt, sämtliche Schriftstücke, die sie mit sich führt, der Kontrollstelle vorzulegen.

Freiburg i. B., den 30. Dezember 1914.

Der kommandierende General:

Gaede.

(9)

Verordnung,

betreffend die deutsche Geschäftssprache. Vom 31. Dezember 1914.

§ 1.

Die folgenden Gemeinden gehören vom 15. Januar 1915 an zum Gebiet der deutschen Geschäftssprache.

1. Bezirk Lothringen:

- a) Stadt Metz;
- b) Kreis Diedenhofen-Ost
 - 1. Bettendorf,
 - 2. Buß,
 - 3. Endorf,
 - 4. Körtzingen;
- c) Kreis Diedenhofen-West
 - 1. Farnsch,
 - 2. Kleinmoyeuvre,
 - 3. Lommaringen,
 - 4. Rangwall;

d) Kreis Bolchen

1. Waincourt,
2. Argensch,
3. Armsdorf,
4. Diebersdorf,
5. Han a. d. Nied,
6. Hemilly,
7. Holacourt,
8. Kieberum,
9. Thonville,
10. Wittoncourt,
11. Voimhaut,
12. Wallersberg;

e) Kreis Château-Salins

1. Château-Salins,
2. Dieuze.

2. Bezirk Unterelsaß:

a) Kreis Nolsheim

1. Neuweiler,
2. Ruß,
3. Wiltersbach,
4. Wisch;

b) Kreis Schlettstadt

1. Grube,
2. Lach,
3. Steige,
4. Urbeis.

3. Bezirk Oberelsaß:

a) Kreis Rappoltswiler

1. Deutschrumbach.

Demgemäß treten die durch die Verordnung des Oberpräsidenten vom 5. September 1877 in Verbindung mit der Verordnung des Ministeriums vom 21. Dezember 1882 zugelassenen Ausnahmen von Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die amtliche Geschäftssprache, vom 31. März 1872, soweit sie nicht schon in der Zwischenzeit aufgehoben sind, außer Wirksamkeit.

§ 2.

Für das gesamte Gebiet der deutschen Geschäftssprache ist in Zukunft die Anbringung von französischen Inschriften, Aufschriften und Anschlägen in öffentlichen Straßen, auf öffentlichen Plätzen sowie an allen sonstigen öffentlich zugänglichen oder für den geschäftlichen Verkehr bestimmten Orten, insbesondere auch an oder in Verkaufsläden und in sonstigen Geschäftsräumen verboten. Vorhandene derartige In- oder Aufschriften mit Ausnahme von Inschriften an historisch oder künstlerisch bedeutsamen Gebäuden, sowie auf Denkmälern, Grab- oder sonstigen Gedenksteinen sind bis zum 15. Januar zu beseitigen und erforderlichenfalls durch solche in deutscher Sprache zu ersetzen.

§ 3.

Der äußere Ausdruck auf Geschäftsbriefen, auf Formularen für Rechnungen, Quittungen und sonstigen im Geschäftsverkehr vorkommenden Schriftstücken, auf Waren, die in Elsaß-Lothringen hergestellt werden und auf deren Packungen ist vom 15. Januar 1915 ab im Gebiet der deutschen Geschäftssprache nur in deutscher Sprache gestattet. Auf bisher übliche Warenbezeichnungen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Die geschäftliche Buch- und Rechnungsführung sämtlicher Gewerbetreibenden hat von diesem Zeitpunkt ab im Gebiet der deutschen Geschäftssprache nur in deutscher Sprache zu erfolgen.

Die Rechnungsführung darf in beiden Sprachgebieten nur in deutscher Sprache erfolgen.

§ 4.

Bezeinstärkten und Uniformen, die in ihren Schnitt oder in ihren Abzeichen fremdländischen Uniformen ähnlich sind, dürfen nicht angelegt werden. Der Gebrauch der französischen Signaltrompeten (Clairons) ist verboten.

§ 5.

Die von nachgeordneten militärischen Behörden über den Gegenstand der §§ 2—4 erlassenen Verordnungen treten außer Kraft.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Freiburg,
Straßburg,
Saarbrücken,

den 31. Dezember 1914.

Der Stellvertretende Kommandierende General des
XIV. Armeekorps XV. Armeekorps
Gaede. **Nitter Teutschel**
v. Gilgenheimb.

XVI. u. XXI. Armeekorps

I. S. 4320.

v. Rogner.

(10)

Bekanntmachung,

betreffend die Verweigerung von Kriegseleistungen. Vom 2. Januar 1915.

Wer die Erfüllung einer von der zuständigen Stelle geforderten Kriegseleistung ohne berechtigten Grund verweigert oder derselben absichtlich unvollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder absichtlich etwas zur Vereitelung oder Erschwerung der Erfüllung unternimmt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Straßburg, den 2. Januar 1915.

Armee-Abteilung Falkenhäusen.

Armee-Oberkommando.

Freiherr **von Falkenhäusen,**

General-Oberst.

I. A. 185.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elßaß-Lothringen.

Hauptblatt.

Straßburg, den 16. Januar 1915.

Nr. 3.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Feuilleton diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Inhalt: 1. Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915 (Reichsgebl. S. 3). Vom 9. Januar 1915. S. 7. — Verordnung, betreffend die Regelung der Unterhaltungspflicht für den Schallachgraben längs der Grenze der Gemartungen Berg und Garmies. Vom 11. Januar 1915. S. 8. — Bekanntmachung, betreffend verunreinigte Roggen- oder Weizenmehl. Vom 11. Januar 1915. S. 8. — Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Bereitung von Backwaren vom 5. Januar 1915. Vom 12. Januar 1915. S. 8. — III. Bekanntmachung, betreffend Verbot an Heereslieferanten. Vom 31. Dezember 1914. S. 8. — Verordnung, betreffend Verbot der Veräußerung und Erwerbung von Kriegsausstattungsgegenständen. Vom 31. Dezember 1914. S. 8. — Bekanntmachung, betreffend Verbot der Anlage und des Betriebs von Funkenstationen. Vom 6. Januar 1915. S. 9. — Bekanntmachung, betreffend Aufenthalt neutraler Ausländer. Vom 10. Januar 1915. S. 9.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(II) Ausführungsbestimmungen
zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 3).
Vom 9. Januar 1915.

Zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) wird bestimmt:

§ 1.

Zu § 2 Abs. 2 der Bekanntmachung: Beim Ausmahlen von Weizen kann ein Auszugsmehl bis zu zehn vom Hundert hergestellt werden.

§ 2.

Zu § 3 der Bekanntmachung: Anträge auf Zulassung einer geringeren Ausmahlung, als in der Bekanntmachung in § 1 Abs. 1 für Roggen und in § 2 Abs. 1 für Weizen vorgeschrieben ist, sind an den Kreisdirektor (in Straßburg und Metz: an den Vorstand der staatlichen Polizeiverwaltung) zu richten, welcher sie nach Einholung eines Sachverständigengutachtens dem Ministerium zur Entscheidung vorlegt. Bis zum Eintreffen der Entscheidung des Ministeriums darf eine geringere Ausmahlung nicht stattfinden.

§ 3

Zu § 5 Abs. 3 der Bekanntmachung: Die Abgabe von reinem Weizenmehl von einer Mühle an eine andere

ist zulässig. Die liefernde Mühle hat spätestens bei Abgang der Ware deren Art und Menge, sowie Namen und Wohnort des Empfängers bezw. des Liefernden dem für sie zuständigen Kreisdirektor (in Straßburg und Metz: dem Vorstand der staatlichen Polizeiverwaltung) mitzuteilen.

Dies gilt auch bei Kunden- und Rohnmüllerei.

§ 4.

Ein Abdruck der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Januar 1915 und dieser Ausführungsbestimmungen ist in jeder Mühle wenigstens an einer jedermann zugänglichen Stelle auszuhängen.

§ 5

Die Bekanntmachung vom 6. November 1914, betreffend Herstellung von Auszugsmehl beim Ausmahlen von Weizen, (Zentral- und Bezirks-Amtsbl. A S. 369) wird aufgehoben.

Straßburg, den 9. Januar 1915.

Ministerium für Elßaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV. P. 3311.

Freiherr von Stein.

(12) **Verordnung,**
betreffend die Regelung der Unterhaltungspflicht für den Schallachgraben längs der Grenze der Gemarkungen Berg und Gauwies.
Som 11. Januar 1916.

Auf Grund des § 24 des Gesetzes, betreffend Wasserbenutzung und Wasserschutz, vom 2. Juli 1891, wird hiermit bestimmt, was folgt:

Artikel 1.

Für die im öffentlichen Interesse nötigen Räumungen und Austräutungen des Schallachgrabens längs der Grenze der Gemarkungen Berg und Gauwies haben die Eigentümer der auf beiden Seiten an den Graben grenzenden Grundstücke zu sorgen. Jeder Eigentümer ist innerhalb der Uferlänge seines Grundstückes bis zur Grabenmitte zur Herstellung und Freihaltung des vorgeschriebenen Normalprofiles verpflichtet. Inwieweit die Räumungsarbeiten nicht rechtzeitig von den Grundeigentümern selbst ausgeführt werden, sind die dadurch erwachsenden Kosten auf die Beteiligten nach Maßgabe der Uferlängen ihrer Grundstücke umzulegen.

Artikel 2.

Alle früheren Verordnungen oder Ortsgebräuche, die sich auf die Unterhaltung der bezeichneten Strecke des Schallachgrabens beziehen, werden hiermit aufgehoben.

Artikel 3.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen sind von dem Kreisdirektor in Diedenhofen-Ost zu erlassen.

Straßburg, den 11. Januar 1916.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

Freiherr **von Stein.**

IV. 269.

(13) **Bekanntmachung,**
betreffend vermischte Roggen- oder Weizenkleie.
Som 11. Januar 1916.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Reichsanzers vom 19. Dezember 1914 über das Vermischen von Kleie mit anderen Gegenständen (Reichsgesetzbl. S. 534) bestimme ich, daß Roggen- oder Weizenkleie, die mit Melasse oder Zucker vermischt ist, in den Verkehr gebracht werden darf.

Straßburg, den 11. Januar 1916.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten

Der Unterstaatssekretär

IV. P. 3338.

Freiherr **von Stein.**

(14) **Ausführungsbestimmungen**
zu der Bekanntmachung des Reichsanzers über die Bereitung von Backwaren vom 5. Januar 1915. Som 12. Januar 1916.

Auf Grund des § 5 Abs. 4 der Bekanntmachung des Reichsanzers über die Bereitung von Backwaren vom 5. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 8) wird zugelassen, daß bis einschließlich 15 April 1916 bei der Bereitung von Roggenbrot das Roggenmehl bis zu dreißig Gewichtsanteilen durch Weizenmehl ersetzt wird.

Straßburg, den 12. Januar 1916.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten

Der Unterstaatssekretär

IV. P. 3374.

Freiherr **von Stein.**

III. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(15) **Bekanntmachung,**
betreffend Verbot an Heereslieferanten. Som 31. Dezember 1914.

Da es sich herausgestellt hat, daß das Verbot gemäß der Bekanntmachung vom 13. 11. 1914 in Handelskreisen verschieden ausgelegt wird, weist das Generalkommando darauf hin, daß es die unbedingte rechtzeitige und restlose Erfüllung aller von der Heeresverwaltung in Auftrag gegebenen Lieferungen im Bezirk des XXI. und XVI. A. R. sicherstellen soll.

Verboten sind also alle Privatlieferungen — gleichgültig wann sie in Auftrag gegeben worden sind —, deren Ausführung die Erledigung der Heereslieferungen

irgendwie beeinträchtigen könnte. Den privaten Abnehmer bleibt gegebenenfalls der Rechtsweg offen.

Saarbrücken, den 31. Dezember 1914.

Der kommandierende General

S. M. 61.

von Wosner.

(16) **Verfügung,**
betreffend Verbot der Veräußerung und Erwerbung von Kriegsvorrückungsgegenständen. Som 31. Dezember 1914.

Die Veräußerung und Erwerbung von im dienstlichen Gebrauch gewesenem oder noch befindlichem deut-

und feindlichen Kriegsausrüstungsgegenständen, insbesondere Kriegswaffen, ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden in Anwendung des § 9 des Gesetzes vom 4. 6. 1851 über den Belagerungszustand, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Diese Verfügung tritt sofort mit ihrer Verkündung in Kraft.

Freiburg, den 31. Dezember 1914.

Der stellvertretende Kommandierende General

XIV. Armeekorps

Gaede

General der Infanterie.

I. S. 104.

(17) Bekanntmachung,
betreffend Verbot der Zulage und des Betriebs von Funkstationen.
Vom 6. Januar 1915.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 31. Juli 1914 Ziff. 5 Nr. g, wonach die Verwendung von Lichtsignalen und anderen Werkzeugelementen untersagt ist, verordne ich weiter wie folgt:

1. Die Anlage und der Betrieb nicht militärischer Funkstationen jeder Art, auch solcher, die im Frieden genehmigt waren, ist verboten.

2. Alle Personen, welche im Besitze funktelegraphischer Einrichtungen oder Apparate sind, haben dieselben umgehend der nächsten Militär- oder Zivilbehörde abzuliefern.

Von dieser Verpflichtung können nur wissenschaftliche Institute, deren funktelegraphische Einrichtungen von der Postverwaltung bereits unter Siegel gelegt sind, durch das stellvertretende Generalkommando befreit werden.

3. Jedermann, der von dem Vorhandensein funktelegraphischer Einrichtungen Kenntnis erhält, ist verpflichtet, davon Anzeige zu machen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht eine höhere Strafe wegen Spionage Platz greift, nach § 9 Ziff. b des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Freiburg, den 6. Januar 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General

Ritter Gentschel von Silgenheim

I. S. 96.

General der Infanterie.

(18) Bekanntmachung,

betreffend Inverkehrhalt neutraler Ausländer. Vom 10. Januar 1915.

1. Neutralen Ausländern ist mit Beginn des 20. Januar 1915 bis auf weiteres nicht mehr gestattet, das Oberelsaß — Operations-Gebiet der Armee-Abteilung Gaede — zu verlassen.

2. Die Zureise neutraler Ausländer ist vom gleichen Zeitpunkt ab verboten.

Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt oder zu ihrer Übertretung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft — § 9 Ziff. b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 —.

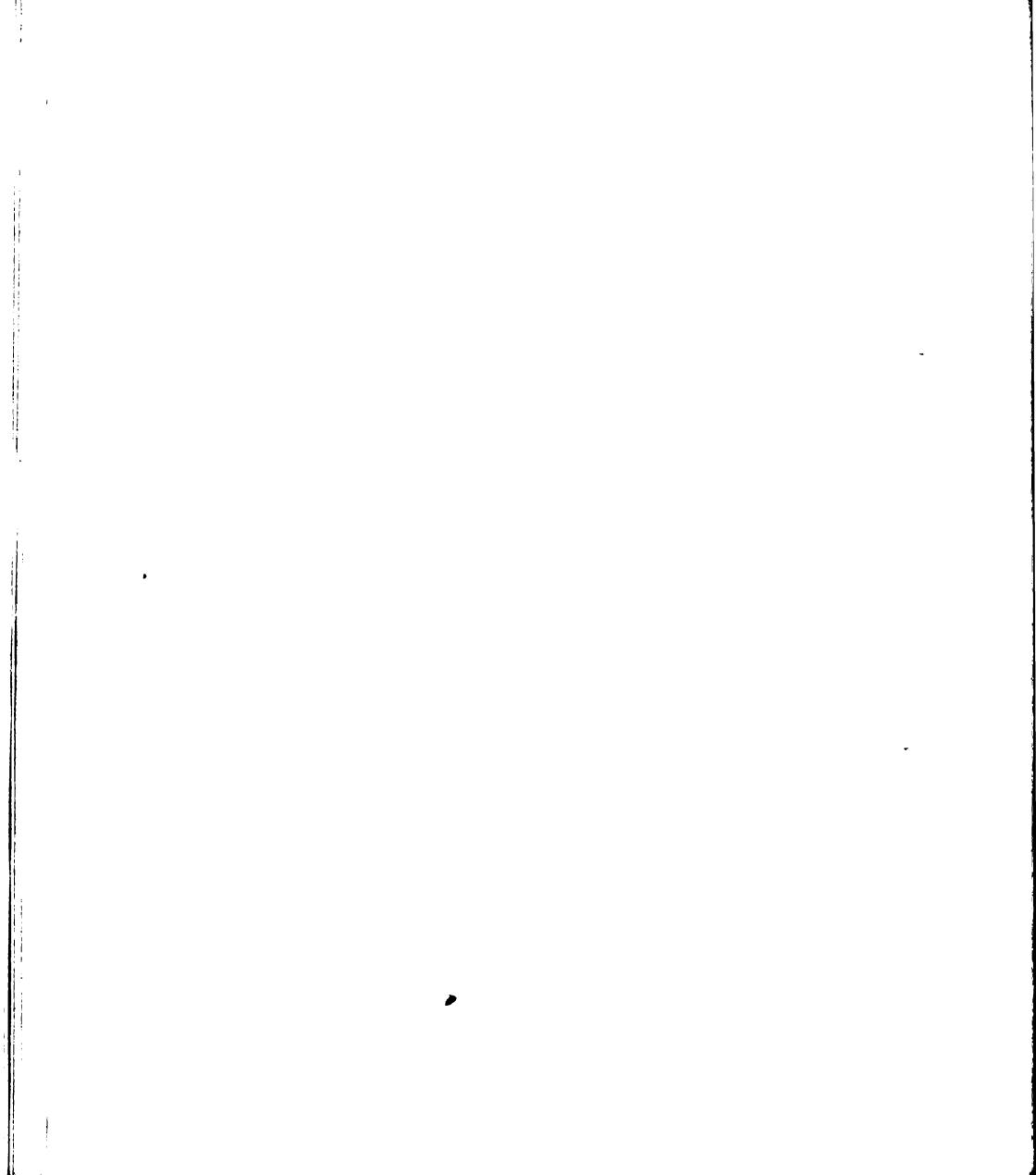
Freiburg, den 10. Januar 1915.

Armee-Abteilung Gaede.

Der Oberbefehlshaber

Gaede.

III. Nr. 764.



Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.

Strasbourg, den 23. Januar 1915.

Nr. 4.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Heftblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Inhalt: 1. Verordnung, betreffend die juristische Staatsprüfungskommission. Vom 19. Januar 1915. S. 11. — Bekanntmachung, betreffend die Verjährung von Finsen öffentlicher Schuldverschreibungen. Vom 13. Januar 1915. S. 11. — Bekanntmachung, betreffend Verbot des Schrotens von Roggen und Weizen. Vom 13. Januar 1915. S. 11. — III. Bekanntmachung, betreffend Verbot der Beförderung von Postsendungen nach und aus dem Auslande oder über den Rhein. Vom 8. Januar 1915. S. 12. — Bekanntmachung, betreffend die Abgabe der Schneefuhre. Vom 20. Januar 1915. S. 12.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

- (19) **Verordnung,**
betreffend die juristische Staatsprüfungskommission.
Vom 19. Januar 1915.

Auf Grund des § 47 der Verordnung über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst vom 16. August 1913 wird an Stelle des Oberlandesgerichtsrats Geheimen Justizrats Dieffenbach, der infolge seiner Ernennung zum Bürgermeister von Colmar aus dem Justizdienst Elsaß-Lothringens und damit aus der Staatsprüfungskommission ausgeschieden ist, der Oberlandesgerichtsrat Fingier in Colmar zum Mitgliede dieser Kommission für deren noch laufende Amtszeit ernannt.

Strasbourg, den 19. Januar 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
Graf **von Noebern.**

II. A. 7749.

- (20) **Bekanntmachung,**
betreffend die Verjährung von Finsen öffentlicher Schuldverschreibungen.
Vom 13. Januar 1915.

Die öffentlichen Kassen werden darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 22. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 543) die Finsen und Renten öffentlicher Schuldverschreibungen des Reichs einschließlich der Schutzgebiete, des Landes, der Bezirke, Gemeinden und öffentlichen Anstalten, die

am 22. Dezember 1914 noch nicht verjährt waren, nicht vor dem Schlusse der Jahres 1915 verjähren.

Strasbourg, den 13. Januar 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 234. **Koehler.**

- (21) **Bekanntmachung,**
betreffend Verbot des Schrotens von Roggen und Weizen.
Vom 13. Januar 1915.

Auf Grund der §§ 3, 4, 8 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über das Verfüttern von Brotgetreide, Wehl und Brot vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 6) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Das Schrotens von mahlfähigem Roggen und Weizen, sowie jede Verwendung von mahlfähigem Roggen und Weizen, desgleichen von Roggen- und Weizenmehl zu anderen Zwecken als zur menschlichen Nahrung wird verboten.

§ 2.

Soweit dringliche wirtschaftliche Bedürfnisse vorliegen, kann das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für

daß in diesem Betriebe gehaltene Vieh im Einzelfalle zugelassen werden. Zuständig sind die Kreisdirektoren und für die Stadtkreise Straßburg und Meß die Bürgermeister.

§ 3.

Wenn das Verfüttern von Roggen gestattet wird (§ 2), darf der Roggen geschrotet werden.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden gemäß § 9 der Bekanntmachung des Reichs-

kanzlers vom 5. Januar 1915 mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 5.

Die Bekanntmachung, betreffend das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl vom 4. November 1914 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt A. S. 369) wird aufgehoben.

Straßburg, den 18. Januar 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

IV. P. 3185. Der Unterstaatssekretär
Freiherr von Stein.

III. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(22) Bekanntmachung,

betreffend Verbot der Beförderung von Postsendungen nach und aus dem Auslande oder über den Rhein. Vom 8. Januar 1915.

Es ist verboten schriftliche Mitteilungen aller Art sowie ausländische Zeitungen im Privatverkehr auf andere Weise als durch die Post nach und aus dem Auslande oder über den Rhein zu befördern. Ebenso ist bei dem Paketverkehr die Einlage von Briefen untersagt.

Österreichisch-Ungarische Zeitungen sind von dem Verbot ausgenommen.

Wer es unternimmt, diesem Verbote zu widerzuhandeln, wird nach § 9 Absatz b des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Sendungen verfallen der Beschlagnahme.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Saarbrücken, den 8. Januar 1915.

Stellvertretendes Generalkommando
XXI. Armeekorps.

Der Kommandierende General

v. **Möfner.**

Abt. I Nr. 741.

(23)

Bekanntmachung,

betreffend die Abgabe der Schneeschuhe.
Vom 20. Januar 1915.

Alle im Bezirk des Armeekorps befindlichen Schneeschuhe sind sofort von ihren Besitzern — in Straßburg auf der Geschäftsstube des zuständigen Polizeirevieres, in den Landkreisen auf den Kreisdirektionen — abzugeben nachdem sie mit Namen, Stand und Wohnung des Eigentümers bezeichnet worden sind. Ausgenommen sind die Schneeschuhe derjenigen Beamten, welchen Erlaubnisscheine zum Schneeschuhslaufen durch die hier zuständigen Militärbehörden ausgestellt worden sind. Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Straßburg, den 20. Januar 1915.

Der stellvert. Kommandierende General
des XV. Armeekorps

Ritter Gentschel von Silgenheim

General der Infanterie.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elfaß-Lothringen.

Hauptblatt.

Strasburg, den 30. Januar 1915.

Nr. 5.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Feuilleit diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Inhalt: I. Abänderung der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militärämtern und Inhabern des Anstellungsscheins. S. 13. — Verfügung, betreffend die Zahlung der Unterstützung an Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften bei Verlegung des Wohnsitzes. Vom 19. Januar 1915. S. 14. — Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Acetylenapparaten der Firma „Gesellschaft für Heiz- und Beleuchtungsweien m. b. H.“ in Heilbronn. Vom 19. Januar 1915. S. 14. — Verordnung, betreffend Einigungsämter. Vom 21. Januar 1915. S. 14. — Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl nebst den für Elfaß-Lothringen erlassenen Ausführungsbestimmungen. Vom 23. Januar 1915. S. 15. — Bekanntmachung, betreffend Erweiterung des Verbots der Verfüterung von Getreide, Mehl und Brot. Vom 26. Januar 1915. S. 24. — II. a. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung der Acetylenapparate „Viktoria“ der Firma „Maschinenvertrieb Viktoria“ in Berlin. Vom 16. Januar 1915. S. 24. — III. Verfügung, betreffend Verbot der Reise in das Ausland aus dem Oberelfaß. Vom 21. Januar 1915. S. 25. — Verfügung, betreffend das Verlassen des Oberelfaß seitens Angehöriger neutraler Staaten. Vom 18. Januar 1915. S. 25. — Verfügung, betreffend Verbot der Anlage und des Betriebs nicht militärischer Funkstationen. Vom 6. Januar 1915. S. 26. — Bekanntmachung, betreffend Brieftauben. Vom Januar 1915. S. 26.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(24) Abänderung

der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militärämtern und Inhabern des Anstellungsscheins.

Die in der Beilage zum Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1907 Nr. 36 veröffentlichten Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militärämtern und Inhabern des Anstellungsscheins vom 20. Juni 1907 sind durch Beschluß des Bundesrats abgeändert worden, wie folgt:

I. Bei den Reichs- und Staatsbehörden.

(Zentr- und Bez.-Amtsbl. 1907 Beil. zu Nr. 36 S. XIII).

1. § 15 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

„Während eines Krieges sind Militärämter, solange sie sich im aktiven Militärdienst befinden, als verhindert anzusehen, sich rechtzeitig um eine Stelle zu bewerben, eine Annahmeprüfung abzulegen oder eine informatorische Beschäftigung abzuleisten. Bei nachträglicher Erfüllung dieser Forderung innerhalb angemessener Frist sind sie in das Bewerberverzeichnis als Stellenanwärter so aufzunehmen, als ob sie sich rechtzeitig um die Stelle beworben und dieser Reihenfolge entsprechend die Prüfung abgelegt oder eine informatorische Beschäftigung abgeleistet hätten. Als rechtzeitige Meldung gilt dann für Militärämter, die den Zivil-

versorgungsschein bereits vor dem Kriege erworben haben, der erste Mobilmachungstag oder wenn sie erst später in das Heer usw. wieder eingetreten sind, der Tag ihres Wiedereintritts in den aktiven Militärdienst; für Militärämter, die den Zivilversorgungsschein während des Krieges erworben haben, der erste Tag des dreizehnten Militärdienstjahrs.“

2. § 15 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

„Während eines Krieges sind die Militärämter, solange sie sich im aktiven Militärdienst befinden, als verhindert anzusehen, ihre Meldung rechtzeitig zu wiederholen. Bei nachträglicher Bewerbung innerhalb angemessener Frist sind sie in Bewerberverzeichnisse zu belassen.“

II. Bei den Kommunalbehörden usw.

(a. a. O. S. XXXIX).

1. § 11 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

„Während eines Krieges sind Militärämter, solange sie sich im aktiven Militärdienst befinden, als verhindert anzusehen, sich rechtzeitig um eine Stelle zu bewerben, eine Annahmeprüfung abzulegen oder eine informatorische Beschäftigung abzuleisten. Bei nachträglicher Erfüllung dieser Forderung innerhalb angemessener Frist sind sie in das Bewerberverzeichnis als

Stellenanwärter so aufzunehmen, als ob sie sich rechtzeitig um die Stelle beworben und dieser Reihenfolge entsprechend die Prüfung abgelegt oder eine informatorische Beschäftigung abgeleistet hätten. Als rechtzeitige Meldung gilt dann für Militäranwärter, die den Zivilversorgungsschein bereits vor dem Kriege erworben haben, der erste Mobilmachungstag oder, wenn sie erst später in das Heer usw. wieder eingetreten sind, der Tag ihres Wiedereintritts in den aktiven Militärdienst; für Militäranwärter, die den Zivilversorgungsschein während des Krieges erworben haben, der erste Tag des dreizehnten Militärdienstjahres."

2. § 11 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:

"Während eines Krieges sind die Militäranwärter, solange sie sich im aktiven Militärdienst befinden, als verhindert anzusehen, ihre Meldung rechtzeitig zu wiederholen. Bei nachträglicher Bewerbung innerhalb angemessener Frist sind sie im Bewerberverzeichnis zu belassen."

(25) Verfügung,

betreffend die Zahlung der Unterstützung an Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften bei Verlegung des Wohnortes.
 vom 19. Januar 1915.

Im Nachgang zu den Ausführungsvorschriften zum Reichsgesetz, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften vom 9. August 1914 (Zentral- und Bezirks-Amtsbl. S. 310) wird folgendes bestimmt:

Wenn der Unterstützungsberechtigte aus dem Bezirk der nach § 2 Abs. 3 der Ausführungsvorschriften angewiesenen Steuerklasse oder einer sonstigen mit der Zahlung der Familienunterstützungen beauftragten öffentlichen Kasse verzieht, sei es auch in einen anderen Bundesstaat, so hat die vorgenannte Kasse die bisherige Unterstützung an den Berechtigten nach dessen neuen Aufenthaltsort durch die Post unter Kürzung des Portos zu zahlen.

Hierüber ist in Spalte 8 der Liste A ein kurzer Vermerk zu machen.

Die Postquittungen sind bei den einzelnen Empfangsbefehimnungen zu verwahren und bei deren Einreichung (§ 2 Abs. 7 der Ausführungsvorschriften) beizufügen.

Die Kasse hat den neuen Aufenthaltsort unverzüglich dem Kreisdirektor (Polizeipräsident, Polizeidirektor) des bisherigen Aufenthaltsortes mitzuteilen. Dieser hat sich erforderlichenfalls zur Nachprüfung der Verhältnisse des Berechtigten mit dem Lieferungsverband des neuen Aufenthaltsortes in Verbindung zu setzen.

Strasburg, den 19. Januar 1915

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

Graf von Nodern.

I. A. 285.

(26) Bekanntmachung,

betreffend die Zulassung von Aethylenapparaten der Firma „Gesellschaft für Heiz- und Beleuchtungsanlagen m. b. H.“ in Heilbronn.

vom 19. Januar 1915.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Unteruchungs- und Prüfstelle des Deutschen Aethylenvereins werden die in vier Größen mit einfachem oder doppeltem Entwicker hergestellten Aethylenapparate „Typ E. u. F.“ der Firma „Gesellschaft für Heiz- und Beleuchtungsanlagen m. b. H.“ in Heilbronn, für Elsaß-Lothringen gemäß § 12 der Aethylenverordnung unter der Typenbezeichnung „3. 16“ zum dauernden Betriebe in Arbeitsräumen widerständig unter den in der genannten Verordnung festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikshilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernetzen, mit denen sie befestigt sind, den Stempel der Königlich Württembergischen Technischen Beratungsstelle der Zentralstelle für Handel und Gewerbe tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Strasburg, den 19. Januar 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung des Innern.

I. A. 462.

J. A.: **Cffer.**

(27) Verordnung,

betreffend Einigungsämter. vom 21. Januar 1915.

Auf Grund des § 6 der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1914 (Reichsgesetz S. 511) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die in § 1 der Bekanntmachung vorgesehene Ordnung wird auf Antrag durch das Ministerium, Abt. des Innern, getroffen.

Zur Stellung des Antrags sind die Bürgermeister derjenigen Gemeinden zuständig, in deren Bezirk Einigungsämter bestehen.

Der Antrag muß enthalten

1. eine Darlegung über die Verfassung des Einigungsamts sowie über etwaige Verfahrensvorschriften;
2. die Bezeichnung des Vorsitzenden und seines Vertreters;
3. die Mitteilung der für die finanzielle Förderung der Einigungsstätigkeit in Aussicht genommenen Maßnahmen.

Die Einreichung des Antrags erfolgt durch Vermittelung der Gemeinde-Aufsichtsbehörden.

§ 2.

Den Vorsitz bei den Verhandlungen des Einigungsamts hat ein für das Richteramt befähigtes Mitglied zu führen, das vom Bürgermeister ernannt wird. Ausnahmen hinsichtlich der Vorbildung können vom Ministerium, Abtheilung des Innern, zugelassen werden.

Dieses Mitglied oder sein in gleicher Weise vorgebildeter und bestellter Vertreter bildet die Gemeindebehörde im Sinne der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung.

§ 3.

Die in § 2 Abs. 1 der Bekanntmachung genannten Personen sind in der Regel verpflichtet, persönlich vor dem Einigungsamt zu erscheinen.

Die Vertretungsbefugnis von gesetzlichen Vertretern und Generalbevollmächtigten erstreckt sich auch auf die Verhandlung vor dem Einigungsamt.

§ 4.

Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe (§ 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachung) ist diese unter Festimmung eines neuen Termins anzudrohen.

Von der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist abzusehen, wenn die Zuwiderhandlung durch die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten entschuldigt wird.

Die Höhe der Ordnungsstrafe ist nach der wirtschaftlichen Lage des Betroffenen unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und des Grades des Verschuldens abzumessen.

Gemeinde-Aufsichtsbehörden im Sinne des § 2 Abs. 3 der Bekanntmachung und des § 1 Abs. 4 dieser Verordnung sind die in § 71 Abs. 1 der Gemeinde-Ordnung vom 6. Juni 1895 bezeichneten Behörden.

§ 5.

Das Nichterscheinen der Beteiligten (§ 2 Abs. 1 der Bekanntmachung) ist in der Regel als entschuldigt anzusehen, wenn sie einen zur Auskunftserteilung schriftlich bevollmächtigten Vertreter entsenden, der mit ihren für die Vermittelung erheblichen Verhältnissen vertraut ist.

Auswärtige Vermieter können sich durch ihre Hausverwalter vertreten lassen.

Auswärtige Hypothekengläubiger können nur dann in eine Ordnungsstrafe genommen werden, wenn sie vor dem von der Gemeindebehörde (§ 2 dieser Verordnung) ernannten Gemeindevorsteher ihres Wohnorts oder Aufenthaltsorts bezw. dem Vertreter desselben unentschuldig nicht erscheinen, auch einen Vertreter nicht entsenden.

Schweben vor einem Einigungsamt mehrere Sachen, an denen ein und derselbe Vermieter oder ein und derselbe Hypothekengläubiger beteiligt ist, so sind diese Sachen möglichst derart miteinander zu vereinigen, daß nur ein einmaliges Erscheinen dieses Beteiligten erforderlich wird.

§ 6.

Das Verfahren vor dem Einigungsamt ist nicht öffentlich. Die Mitglieder des Einigungsamts haben die Verhandlungen sowie die hierbei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse geheim zu halten. Der Vorsitzende hat sie hierauf hinzuweisen.

§ 7.

Das Einigungsamt hat, sobald die Mitteilung gemäß § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung erfolgt ist, mit thunlichster Beschleunigung ein schriftliches Gutachten dem Gerichte zu übermitteln. Mit besonderer Eile sind die an das Vollstreckungsgericht gerichteten Anträge zu behandeln.

Sind zur Zeit der Mitteilung des Gerichts dem Einigungsamte die Verhältnisse bereits bekannt, so ist das Gutachten sofort abzugeben. Andernfalls hat das Einigungsamt das, was zur Erstattung des Gutachtens erforderlich ist, zu veranlassen. Es kann insbesondere von Amts wegen die Beteiligten laden.

Das Gutachten ist von dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterschreiben.

Auf Verlangen des Gerichts hat das Einigungsamt das Gutachten durch eines seiner Mitglieder mündlich erläutern zu lassen.

§ 8.

Die Bürgermeister der Gemeinden, in deren Bezirken Einigungsämter bestehen, haben, soweit die in §§ 2 und 3 der Bekanntmachung bezeichneten Befugnisse in Geltung gesetzt sind, dies und die Bezirke der Einigungsämter den beteiligten Gerichten mitzuteilen.

Straßburg, den 21. Januar 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

Graf von **Roedern**.

II. A. 7587.

(28) **Bekanntmachung**

über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl nebst den für Elsaß-Lothringen erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Jom 28. Januar 1915.

Nachstehend wird die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichszanzeners vom 25. Januar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Im Anschlusse daran folgen die für Elsaß-Lothringen erlassenen Ausführungsvorschriften.

Straßburg, den 28. Januar 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär:

IV. P. 3690.

Freiherr **von Stein**.

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brot- getreide und Mehl.

Vom 25. Januar 1915 (R. G. S. 35).

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen uhm. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Beschlagnahme.

§ 1.

Mit dem Beginn des 1. Februar 1915 sind die im Reich vorhandenen Vorräte von Weizen (Weizen und Spelz), Roggen allein oder mit anderer Frucht gemischt, auch ungedroschen für die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. in Berlin, die Vorräte von Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstenmehl für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie sich befinden. Mehllorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, sind für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie nach beendeten Transport abgeliefert werden.

§ 2.

Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen:

- a) Vorräte, die im Eigentume des Reiches, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militäriskus, der Marineverwaltung oder der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung in Berlin, oder im Eigentum des Kommunalverbandes stehen, in dessen Bezirke sie sich befinden;
- b) Vorräte, die im Eigentume der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin stehen;
- c) Vorräte an gedroschenem Getreide und an Mehl, die zusammen einen Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 3.

An den beschlagnahmten Gegenständen dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nichtig, soweit nicht in den §§ 4, 22 etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere ist auch das Versäutern verboten. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Die Besitzer von beschlagnahmten Vorräten sind berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Angefangene Transporte dürfen zu Ende geführt werden.

Zulässig sind Verkäufe an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. bezw. an den zuständigen Kommunalverband (§ 1), sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. bezw. des zuständigen Kommunalverbandes erfolgen. Veränderungen eines Kommunalverbandes an einen anderen Kommunalverband bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind der Reichsteilungsstelle (§ 31) anzuzeigen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen

- a) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefindes auf den Kopf und Monat neun kg Brotgetreide und zur Frühjahrsbeseelung das erforderliche Saatgut verwenden; fünf eines kg Brotgetreide können achthundert g Mehl demendet werden. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtigte, insbesondere Anteilhaber und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanpruchen haben;
- b) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Händler Saatgetreide für Saatzwede liefern, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt haben; anderes Saatgetreide darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde für Saatzwede geliefert werden;
- c) Mühlen das Getreide ausmahlen; das Mehl fällt unter die Beschlagnahme zu Gunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirke die Mühle steht;
- d) Mühlen der Marineverwaltung im Februar 1915 das Mehl liefern, zu dessen Lieferung in diesem Monat sie aus einem unregelmäßigen Verwahrungsvertrag oder einem ähnlichen Vertragsverhältnis verpflichtet sind;
- e) Händler und Handelsmühlen monatlich Mehl bis zur Hälfte der vom 1. bis einschl. 15. Januar 1915 käuflich gelieferten Mehlmenge veräußern;
- f) Bäcker und Konditoren täglich Mehl in einer Menge, die drei Viertheilen des durchschnittlichen Tagesverbrauchs vom 1. bis einschl. 15. Januar 1915 entspricht, verbaden; die Beschränkung auf diese Menge gilt auch, soweit sie beschlagnahmefreies Mehl verwenden;
- g) Bäcker im Februar 1915 das Mehl verbaden, das zur Erfüllung ihrer Lieferungsverpflichtungen an die Heeresverwaltungen oder an die Marineverwaltung erforderlich ist.

§ 5.

Die Wirkungen der Beschlagnahme endigen mit der Enteignung oder mit den nach § 4 zugelassenen Veräußerungen oder Verwendungen.

§ 6.

über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1—5 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7.

Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte bei Seite schafft, beschädigt oder zerstört, verfüllt oder sonst verbraucht, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt oder wer als Saatgetreide erworbenes Getreide zu anderen Zwecken verwendet oder wer entgegen der Vorschrift in § 4 Abs. 4 f beschlagnahmtes Mehl verwendet.

II. Anzeigepflicht.

§ 8.

Wer Vorräte der in § 1 bezeichneten Art sowie Hafer mit Beginn des 1. Februar 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die Vorräte und ihre Eigentümer der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern. Die Anzeige über Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transpote befinden, ist unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

Bei Personen, deren Vorräte weniger als einen Doppelzentner betragen, beschränkt sich die Anzeigepflicht auf die Versicherung, daß die Vorräte nicht größer sind.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentume der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. stehen.

Vorräte, die als Saatgut (§ 4, Abs. 4 a) beansprucht werden, sind besonders anzugeben.

§ 9.

Die Anzeigen sind der zuständigen Behörde bis zum 5. Februar 1915 einzureichen. Die Landeszentralbehörden haben bis zum 20. Februar 1915 der Reichsverteilstelle ein Verzeichnis der vorhandenen Vorräte und der Zahl der unter § 4 Abs. 4 a fallenden Personen getrennt nach Kommunalverbänden einzureichen. In dem Verzeichnis sind diejenigen Vorräte gesondert anzugeben, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere eines Militärstützes, der Marineverwaltung oder der Zentralfstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung stehen. Für die Anzeigen sind die vom Bundesrat festgestellten Formulare zu benutzen.

§ 10.

Bäcker, Konditoren, Händler und Handelsmühlen, die von den Befugnissen des § 4 Abs. 4 Gebrauch machen wollen, haben zugleich mit der Anzeige nach § 8 anzuzeigen, wieviel Mehl sie in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 als Bäcker oder Konditoren verbraucht oder als Händler oder Handelsmühlen künstlich geliefert haben.

§ 11.

Mühlen, Bäcker, Konditoren und Händler, die von den Befugnissen des § 4 Abs. 4 Gebrauch machen, haben nach näherer Bestimmung der Landeszentralbehörde über die eingetretenen Veränderungen ihrer Bestände der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten.

§ 12.

Die zuständige Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Vorrats- und Betriebsräume des Anzeigepflichtigen zu untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen.

§ 13.

Wer die Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet, oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft. Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Vorräte an, die er bei der Aufnahme der Vorräte vom 1. Dezember 1914 verschwiegen hat, so bleibt er von der durch das Verschweigen verurteilten Strafe frei.

III. Enteignung.

§ 14.

Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten geht durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Person über, zu deren Gunsten die Beschlagnahme erfolgt ist. Beantragt der Berechtigte die Übertragung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf diese zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Enteignung festzustellen, welche Vorräte sie nach dem Maßstab des § 4 Abs. 4 a für die Zeit bis zum 1. August 1915 zur Ernährung und Frühjahrsbestellung nötig haben. Diese Vorräte sind auszusondern und von der Enteignung auszunehmen; sie werden mit der Aussonderung von der Beschlagnahme frei.

Saatgetreide, das hauptsächlich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben, ist gleichfalls auszusondern und von der Enteignung auszunehmen; es wird mit der Aussonderung von der Beschlagnahme frei.

§ 15.

Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirks oder eines Teiles des Bezirks gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 16.

Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen.

Soweit anzeigepflichtige Vorräte nicht angezeigert sind, wird für sie kein Preis gezahlt. In besonderen Fällen kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen.

Bei Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, wird der Übernahmepreis unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

Bei Gegenständen, für die keine Höchstpreise festgesetzt sind, tritt anstelle des Höchstpreises der Durchschnittspreis, der in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 an dem maßgebenden Marktort gezahlt ist. Ist ein Durchschnittspreis nicht zu ermitteln, so sind die tatsächlich gemachten Aufwendungen zu berücksichtigen.

§ 17.

Der Besitzer der enteigneten Vorräte ist verpflichtet, sie zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 18.

Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor dem 1. Februar 1915 zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

§ 19.

Über Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 20.

Wer der Verpflichtung des § 17, enteignete Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

IV. Sondervorschriften für unausgedroschenes Getreide.

§ 21.

Bei unausgedroschenem Getreide erstrecken sich Beschlagnahme und Enteignung auch auf den Halm. Mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei.

Wird erst nach der Enteignung ausgedroschen, so fällt das Eigentum am Stroh an den bisherigen Eigentümer zurück, sobald das Getreide ausgedroschen ist.

§ 22.

Der Besitzer ist durch die Beschlagnahme oder die Enteignung nicht gehindert, das Getreide auszubreschen.

§ 23.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag desjenigen, zu dessen Gunsten beschlagnahmt oder enteignet ist, bestimmen, daß das Getreide von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 24.

Der Übernahmepreis ist gemäß § 16 festzusetzen, nachdem das Getreide ausgedroschen ist.

§ 25.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 21 bis 24 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

V. Verhältnis der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. zu den Kommunalverbänden.

§ 26.

Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. ist verpflichtet:

- a) Getreide, das in ihrem Eigentum steht oder zu ihrem Gunsten beschlagnahmt ist, dem Kommunalverband, in dessen Bezirk es sich befindet, auf sein Verlangen bis zur Höhe des auf ihn entfallenden Bedarfsanteils (§ 32) zu übereignen oder die Enteignung zu seinen Gunsten herbeizuführen;
- b) auf Verlangen eines Kommunalverbandes das für diesen beschlagnahmte Mehl, soweit es nach Güte,

Menge und Lagerung den Lombardbedingungen der Darlehnskasse Berlin genügt, zu übernehmen, sowie für den Verkauf des beschlagnahmten Mehles bemüht zu sein;

- c) auf Wunsch eines Kommunalverbandes das Getreide, das sich mit Beginn des 1. Februar 1915 in seinem Bezirke befindet, nach Möglichkeit dort bis zur Höhe des auf ihn entfallenden Bedarfsanteils (§ 32) zu belassen und zum Ausmahlen die Mühlen des Bezirkes heranzuziehen.

VI. Mahlpflicht und Regelung des Mehilverkehrs.

§ 27.

Die Mühlen haben das Getreide zu mahlen, das die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H., die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. oder der Kommunalverband, in dessen Bezirke sie liegen, ihnen zuweist.

Die höhere Bewaltungsbehörde setzt erforderlichenfalls einen angemessenen Mahllohn fest; die Entscheidung ist endgültig.

§ 28.

Die Mühlen dürfen Mehl, das in ihrem Eigentume steht, nur an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder an Kommunalverbände abgeben. Dies gilt nicht für die nach § 4 Abs. 4 d und e zugelassenen Lieferungen.

Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. darf Mehl nur an Kommunalverbände, an die Heeresverwaltungen oder die Marineverwaltung abgeben.

Der Übernahmepreis ist erforderlichenfalls bei der Abgabe an Kommunalverbände, an die Heeresverwaltungen oder an die Marineverwaltung unter Berücksichtigung des Einstandspreises und des Mahllohns (§ 27) im Falle des Abs. 1 von der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Mühle liegt, im Falle des Abs. 2 von dem Reichskanzler endgültig festzusetzen.

§ 29.

Beim Ausmahlen von Getreide, das unter die Beschlagnahme fällt oder das eine Mühle von der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder von einem Kommunalverband erhalten hat, ist die Mühle verpflichtet, die entfallende Kleie, soweit sie in ihrem Eigentume steht, an die vom Reichskanzler zu bestimmenden Stellen abzugeben.

Hat die Mühle das Getreide von einem Kommunalverband erhalten, so hat sie auf Verlangen des Kommunalverbandes die Kleie an ihn abzugeben.

Der Preis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte der Kleie von der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Mühle liegt, nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

§ 30.

Wer der Vorschrift des § 27 Abs. 1 zuwiderhandelt, oder wer entgegen den Vorschriften der §§ 28, 29, soweit sie für Mühlen gelten, Mehl oder Kleie abgibt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

VII. Verbrauchsregelung.

§ 31.

Unter der Bezeichnung Reichverteilungsstelle wird eine Behörde gebildet.

Die Behörde besteht aus sechzehn Bevollmächtigten zum Bundesrat und zwar außer dem Vorsitzenden aus vier Königlich Preussischen, zwei Königlich Bayerischen, einem Königlich Sächsischen, einem Königlich Württembergischen, einem Großherzoglich Badischen, einem Großherzoglich Hessischen, einem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen, einem Großherzoglich Sächsischen, einem Herzoglich Anhaltischen, einem Hanseatischen und einem Elsaß-Lothringischen Bevollmächtigten. Außerdem gehören ihr je ein Vertreter des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Deutschen Handelstags und des Deutschen Städtetags an.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 32.

Die Reichsverteilungsstelle hat die Aufgabe, mit Hilfe der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. für die Verteilung der vorhandenen Vorräte über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Ernte nach den vom Bundesrat aufzustellenden Grundfätzen zu sorgen.

§ 33.

Die Kommunalverbände haben auf Erfordern der Reichsverteilungsstelle Auskunft zu geben und überschüssige Mehlvorräte an die von ihr bezeichneten Stellen abzugeben.

§ 34.

Die Kommunalverbände haben den Verbrauch der Vorräte in ihren Bezirken zu regeln, insbesondere die Verteilung von Mehl an Bäcker, Konditoren und Kleinhändler vorzunehmen. Dabei darf nicht mehr abgegeben werden als die von der Reichsverteilungsstelle für den betreffenden Zeitraum festgesetzten Menge.

§ 35.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs (§ 34) für den Bezirk der Gemeinden übertragen.

Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, können die Übertragung verlangen.

§ 36.

Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, können zu diesem Zwecke insbesondere

- a) anordnen, daß nur Einheitsbrote bereitet werden dürfen;
- b) das Bereiten von Kuchen verbieten oder einschränken;
- c) das Durchmahlen des Getreides auch in solchen Mühlen gestatten, die das gesetzliche Ausmahlverhältnis nicht erreichen, aber wenigstens bis zu fünfundsiebzig vom Hundert durchmahlen können; in diesen Fällen sind sie befugt, das Ausmahlverhältnis entsprechend festzusetzen;
- d) die Abgabe und die Entnahme von Brot und Mehl auf bestimmte Mengen, Abgabestellen und Zeiten, sowie in anderer Weise beschränken;
- e) Händlern, Bäckern und Konditoren die Abgabe von Brot und Mehl außerhalb des Bezirks ihrer gewerblichen Niederlassung verbieten oder beschränken.

§ 37.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können die Art der Regelung (§ 34 bis 36 und 40) vorschreiben.

§ 38.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen sollen in den Kommunalverbänden und den Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, besondere Ausschüsse gebildet werden.

§ 39.

Verbraucht ein Kommunalverband innerhalb eines Monats weniger als die ihm für diese Zeit zugeteilte Getreide- oder Mehlmenge, so hat ihm die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. ein Zehntel des Preises der ersparten Menge zu vergüten; der Kommunalverband hat die ersparte Menge der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. zur Verfügung zu stellen. Die vergüteten Beträge sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 40.

Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, haben den Preis für das von ihnen abgegebene Mehl festzusetzen. Etwasige Überschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 41.

Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, können in

ihrem Bezirke Lagerräume für die Lagerung der Vorräte in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 42.

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Verfahren beim Erlaß der Anordnungen treffen. Diese Bestimmungen können von den Landesgesetzen abweichen.

§ 43.

Über Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§ 34 bis 41) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 44.

Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, zur Durchführung dieser Maßnahmen erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

VIII. Ausländisches Getreide und Mehl.

§ 45.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Getreide und Mehl, die nach dem 31. Januar 1915 aus dem Ausland eingeführt werden.

Das aus dem Ausland eingeführte Getreide und Mehl darf von dem Einführenden nur an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H., an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. oder an Kommunalverbände abgegeben werden.

IX. Ausführungsbestimmungen.

§ 46.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Sie können besondere Vermittlungsstellen errichten, denen die Unterverteilung und Bedarfsregelung in ihrem Bezirke obliegt.

§ 47.

Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 48.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

X. Übergangsvorschriften.

§ 49.

Die Abgabe von Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstenmehl im geschäftlichen Verkehr ist in der Zeit vom Beginne des 26. Januar bis zum Ablauf des 31. Januar 1915 verboten. Nicht verboten sind Lieferungen an Behörden, öffentliche und gemeinnützige Anstalten, Händler, Bäcker und Konditoren.

§ 50.

Wer der Vorschrift des § 49 zuwider Mehl abgibt oder ermibt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 51.

Bis zur Durchführung der Verbrauchsregelung durch die Reichsverteilungsstelle können im Falle dringenden Bedarfs die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden die Ubergewinnung von Mehl aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes an einen anderen Kommunalverband anordnen. Gehören die Kommunalverbände verschiedenen Bundesstaaten an, so hat der Reichszantler die gleiche Befugnis, der sich zuvor mit den beteiligten Landeszentralbehörden ins Benehmen zu setzen hat. Die übergewinneten Mengen sind der Reichsverteilungsstelle anzuzeigen.

XI. Zwangsbefugnis.

§ 52.

Die zuständige Behörde kann Geschäfte schließen, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

XII. Schlussvorschrift.

§ 53.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichszantler bestimmt, mit welchem Tage die Vorschrift des § 29 Abs. 1 in Kraft tritt.

Der Reichszantler bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens dieser Verordnung.

Berlin den 25. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichszantlers

Delbrück.

Ausführungsbestimmungen

zur Bekanntmachung des Reichszantlers über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 35).

Zu den einzelnen Abschnitten und Paragraphen der Bekanntmachung des Reichszantlers über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 35) werden die nachstehenden Ausführungsbestimmungen erlassen, die sofort in Kraft treten.

I. Beschlagnahme.

1. Zu § 1: Kommunalverbände im Sinne der Bekanntmachung des Reichszantlers sind die Städte Straßburg, Meß, Colmar und Mülhausen für ihren Gemeindebezirk, sowie die Bezirke Unterelsaß, Oberelsaß und Lothringen, jeder Bezirk unter Ausschluß der genannten Städte. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Bezirkspräsident, soweit nicht im Einzelnen etwas anderes bestimmt ist.

2. Zu § 2c: Die Vorschrift bezieht sich auf die in einem Haushalt oder Betriebe vorhandenen Vorräte.

3. Zu § 4.

Zu Abs. 3: Die in § 1 bezeichneten Getreidevorräte sind zugunsten der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. Berlin NW 7 Pring Louis-Ferdinandstraße 1^I beschlagnahm. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Besitzer den Verkauf an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft freihändig vornehmen. Namen und Adressen der Einkaufsbevollmächtigten der Kriegs-Getreide-Gesellschaft werden noch mitgeteilt. Es ist davor zu warnen, mit Personen, die sich unbefugter Weise als Beauftragte der Kriegs-Getreide-Gesellschaft ausgeben, Geschäfte abzuschließen. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Absatzes ist das Ministerium, Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Zu Abs. 4 a): Personen, die zu Naturalbezügen berechtigt sind, haben in Natur höchstens die in der Verordnung angegebenen Mengen zu beanspruchen, auch wenn ihnen vertragsmäßig größere Mengen von Brottorn oder Mehl zustehen.

Zu Abs. 4 b): Händler mit Saatgetreide sind auch genossenschaftliche und andere landwirtschaftliche Organisationen, die sich mit dem Verkauf von Saatgetreide befassen.

Der Nachweis, ob Saatgetreide aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt haben, kann durch Rechnungen, Frachtbriefe, sowie durch Bescheinigungen von Behörden, landwirtschaftlichen Kreisvereinen und deren Landesverband, von landwirtschaftlichen Versuchsstationen und durch andere glaubhafte

Zeugnisse geführt werden. Soweit Saatgut von auswärts bezogen wird, kann der Nachweis auch durch Bescheinigungen, wie sie für den Abgabeort zulässig sind, erbracht werden. Zuständige Behörde für die Genehmigung zur Lieferung anderen Saatgetreides ist der Kreisdirektor (in Straßburg und Metz der Bürgermeister).

4. Zu § 6: Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1—5 ergeben, hat der Kreisdirektor (in den Städten mit staatlicher Polizeiverwaltung deren Vorstand) zu entscheiden. Die Beschwerde geht an das Ministerium, Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten, das endgültig entscheidet.

5. Zu § 7: Zu den im § 7 verbotenen Handlungen gehört auch die Verfütterung der im § 1 bezeichneten Vorräte.

II. Anzeigepflicht.

6. Zu § 8: Die Vorbrüche für die Anzeigen sowie die zugehörigen Erläuterungen gehen den Bürgermeistern unmittelbar durch das Statistische Landesamt zu.

Im Eigentum der Kriegs-Getreide-Gesellschaft stehen lediglich solche Vorräte, die bereits vor dem 1. Februar 1915 von einem Vertreter der Kriegs-Getreide-Gesellschaft abgenommen sind. Vorräte, die noch nicht abgenommen sind, hat der Besitzer anzuzeigen.

7. Zu § 9: Die Anzeigen sind bis zum 5. Februar 1915 dem Bürgermeister zu erstatten. Der Bürgermeister wird, wie bei der Vornahme von Zählungen, die Anzeigeformulare austeilen und abholen lassen. Die mit der Verteilung betrauten Personen haben die Anzeigepflichtigen bei der Ausfüllung der Formulare zu unterstützen. Wer bis zum 2. Februar kein Anzeigeformular erhalten hat, hat dies dem Bürgermeister mitzuteilen; Anzeigen, die bis zum 5. Februar nicht abgeholt sind, sind von dem Anzeigepflichtigen auf dem Bürgermeisteramt abzugeben.

Von den Lehrern und allen Beamten, deren Befreiung vom Dienste in den Aufnahmetagen möglich ist, wird erwartet, daß sie sich dem Bürgermeister zur Durchführung dieser vaterländischen Aufgabe zur Verfügung stellen.

Sogleich nach Einsammlung der Anzeigen sind die Angaben der Anzeigepflichtigen von dem Bürgermeister auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen; etwaige Mängel, Lücken, auch unwahrscheinliche Angaben usw. sind, soweit möglich, nach mündlicher Feststellung zu beseitigen. Sodann sind die Anzeigen, welche Vorräte von mehr als 2 Zentnern betreffen, in eine oder mehrere Ortslisten die ebenfalls vom Statistischen Landesamt geliefert werden, einzutragen. Die Ortslisten sind sorgfältig aufzurechnen, das Gesamtergebnis ist am Schlusse der letzten Liste oder in einer besonderen Liste zusammenzustellen.

Spätestens bis zum 10. Februar sind die Ortslisten an das Statistische Landesamt in Straßburg einzuliefern. Gleichzeitig sind in besonderem Umschlag (oder Pakete) die in die Ortslisten aufgenommenen Anzeigen, nach Reihenfolge in dieser Liste geordnet, sowie die Anzeigen über die Vorräte von weniger als 2 Zentnern an die Behörde abzuliefern.

Eine Abschrift der Ortsliste verbleibt bei dem Bürgermeister. Die Anzeigen selbst werden ihm nach der Verarbeitung durch das Statistische Landesamt wiedergehen.

8. Zu § 10: Zur Anzeige der verbackenen Vorräte sind auch die Konsumvereine, sowie die mit Gastwirtschaften und sonstigen Gewerbebetrieben verbundenen Bäckereien verpflichtet.

9. Zu § 11: Die Anzeigen sind jeweils für den Bestand am Ende der abgelaufenen Woche spätestens am Montag früh der folgenden Woche den Bürgermeistern zu erstatten. Der Bestand bei Beginn des 1. Februar ist sofort anzuzeigen. Der Gemeindevorstand bleibt es überlassen, sich diese Anzeigen oder die Mitteilung über das Gesamtergebnis vorlegen zu lassen.

10. Zu § 12: Die Vornahme der Nachprüfung ist durch die Kreisdirektoren (in den Städten mit staatlicher Polizei-Verwaltung durch deren Vorstand) zu veranlassen. Sachverständige können zugezogen werden, wobei Vereinbarungen mit den zuständigen Organisationen der Landwirtschaft, des Mühlengewerbes, des Bäckerei- und Konditorengewerbes und des Handels anempfohlen wird.

III. Enteignung.

11. Zu § 14: Die Anordnung, welche den Eigentumsübergang bewirkt, erläßt der Kreisdirektor (in den Städten mit staatlicher Polizeiverwaltung deren Vorstand).

Wegen Aussonderung der für die Ernährung und Frühjahrsbefestigung für die Unternehmer landwirtschaftliche Betriebe erforderlichen Vorräte wird auf die Ausfüllung der Bestimmung zum § 4 Abs. 4 a und b verwiesen. Die Aussonderung des Saatgetreides ist auf eine etwa leistungsfähige, an sich dringend wünschenswerte Vermehrung der Anbaufläche für'st zu nehmen.

12. Zu § 15: Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft wird den Kreisdirektoren und Vorständen der staatlichen Polizeiverwaltung Vorbrüche für die Enteignung der Vorräte auf Antrag zuzusenden. Soweit eine Enteignung insgesamt vorgenommen wird, hat deren Veröffentlichung im Zentral- und Bezirksamtsblatt zu erfolgen.

13. Zu § 17: Auch nach der Anordnung, welche den Eigentumsübergang auslöst (vergl. § 14), ist der Besitzer zur Verwahrung und Pflege der Vorräte verpflichtet und dafür haftbar (vergl. § 4 Abs. 1).

IV. Sondernovschriften für unausgedroschenes Getreide.

14. Zu § 23: Zuständige Behörde sind die Kreisdirektoren (in den Städten mit staatlicher Polizeiverwaltung deren Vorstand).

V. Verhältnis der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. zu den Kommunalverbänden.

15. Zu § 26: Kommunalverbände, welche die Versorgung der Gemeinden mit Brotgetreide mittels eigener Verwaltung übernehmen wollen, haben sich wegen der Bezugsung oder Kreditierung der ihnen zu übereignenden Vorkornvorräte mit der Kriegs-Getreide-Gesellschaft in Verbindung zu setzen.

Übersteigen die für einen Kommunalverband beschlagnahmten Mehlvorräte seinen Bedarfsanteil, so empfiehlt es sich, die Veräußerung des Überschusses unmittelbar durch den Bestzer an einen anderen Kommunalverband gemäß § 4 Abs. 3 zu veranlassen. Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft wird bei der Vermittelung solcher Verkäufe behilflich sein. Die Übernahme seitens der Kriegs-Getreide-Gesellschaft kann nur beim Mehl erfolgen, welches lombardfähig gelagert ist.

Die Vermahlung des Getreides durch Mühlen des eigenen Bezirks ist nach Möglichkeit anzustreben.

VI. Mahlpflicht und Regelung des Mehlverkehrs.

16. Zu § 27: Soweit der Mahllohn vertraglich vereinbart ist, kommt eine Festsetzung durch die Behörde nicht in Frage.

17. Zu § 29: Die Fürsorge für eine den Bedarf der Viehhaltung entsprechende Verteilung der Kleie bleibt besonderer Anordnung vorbehalten, deren Erlaß nach Feststellung der Vorräte zu erwarten ist. Bis dahin bleibt die Regelung der Lagerung und Verwendung der Kleie den Kommunalverbänden überlassen, welche hierwegen erforderlichenfalls eine Vereinbarung untereinander herbeizuführen oder die Entscheidung des Ministeriums, Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten einzuholen haben.

VII. Verbrauchsregelung.

18. Zu § 31: Die Reichsverteilungsstelle hat ihren Sitz in Berlin W 10, Rühmuser Nr. 8. Vorstehender ist der Präsident des Kaiserlichen Statistischen Amtes. Die Einrichtung einer besonderen Verteilungsstelle für Glast-Vertrungen bleibt vorbehalten.

19. Zu § 36 a). Sowohl für Roggen- wie für Weizenbrot kann eine bestimmte Form und ein bestimmtes Gewicht (Einheitsbrot) vorgeschrieben werden;

zu b). Das Backen von Kuchen kann sowohl auf bestimmte Mengen und Arten, wie auf bestimmte Tage beschränkt werden;

zu d). Kommunalverbände und die etwa mit der Unterbreitung der Mehlvorräte betrauten Gemeinden sind dafür verantwortlich, daß eine gleichmäßige Befriedigung des Bedarfs an Brot für alle Kreise der Bevölkerung gesichert wird. Die Form, in der dies geschieht, bleibt ihnen überlassen. Im allgemeinen darf erwartet werden, daß sich dieses Ziel ohne weitergehende Beschränkung des Verkehrs wird erreichen lassen. Sollte dies an einzelnen Orten nicht der Fall sein, so muß von der im § 36 d) gegebenen Ermächtigung Gebrauch gemacht werden. Es kann dann z. B. vorgeschrieben werden, daß Brot oder Mehl nur gegen Vorlegung einer von der Gemeindeverwaltung auszufüllenden Brot- oder Mehlkarte in der auf dieser Karte für zulässig erklärten Menge für eine bestimmte Zeit verabfolgt werden kann. Bei einer etwa notwendig werdenden Verteilung der Abnehmer auf die einzelnen Bäckereien oder Mehlhandlungen ist nach Möglichkeit darauf Rücksicht zu nehmen, daß den einzelnen Geschäften ihre bisherige Kundenchaft erhalten bleibt.

Anordnungen der Kommunalverbände oder Gemeinden nach § 36 der Bekanntmachung sind auf dem Dienstwege dem Ministerium, Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten, vorzulegen.

20. Zu § 38: Die Berufung der Ausschüsse erfolgt für den betreffenden Kommunalverband durch die Bezirkspräsidenten und die Bürgermeister von Straßburg, Metz, Colmar und Mühlhausen. Den Bürgermeistern wird die vorherige Anhörung des Gemeinderates anheimgestellt.

21. Zu § 43: Soweit ein Bezirk bei einer Streitigkeit Partei ist, entscheidet das Ministerium, Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

22. VIII. Ausländisches Mehl und Getreide.

IX. Ausführungsbestimmungen.

X. Übergangsvorschriften.

Ohne besondere Ausführungsbestimmungen.

XI. Zwangsbefugnis.

23. Zu § 52: Zuständig zur Schließung von Geschäften, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, sind die Kreisdirektoren in den Städten mit staatlicher Polizeiverwaltung, deren Vorstand.

24. Sowohl die Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 als auch diese Ausführungsbestimmungen sind durch die Amtsblätter der Kreisdirektoren, in den Städten mit staatlicher Polizeiverwaltung in geeigneter Weise durch die Presse bekannt zu geben. Auch erfolgt ihre Veröffentlichung im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt.

In allen Landgemeinden ist ferner in ortsüblicher Weise auf die Strafbestimmungen in § 7, § 13, § 17 und § 20, § 27 Abs. 1, § 28, § 29 und § 30, sowie in § 44 aufmerksam zu machen. Außerdem ist bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, daß bei der Bestandsaufnahme vom 1. Februar die Angabe der Mengen in Zentnern (nicht in Doppelzentnern) erfolgt und daß für Vorräte, welche bei der Bestandsaufnahme in der Zeit vom 1.—5. Februar 1915 nicht angegeben werden, gemäß § 16 Abs. 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers bei der Enteignung kein Preis bezahlt wird.

Strasburg, den 28. Januar 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär:

Freiherr von Stein.

(29) Bekanntmachung,

betreffend Erweiterung des Verbots der Verfütterung von Getreide, Mehl und Brot. Vom 26. Januar 1915.

Durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. Januar 1915 über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot R. G. Bl. S. 27 ist das schon bestehende Verbot der Verfütterung von mahlfähigen Getreide, Mehl und Brot dahin erweitert worden, daß Hafer auch gequetscht, geschrotet oder sonst zerkleinert, nur an Pferde und andere Einhufer verfüttert werden darf. Die Verwendung des Hafers als Futtermittel für andere Tiere ist in jeder Art der Zubereitung verboten. Das Verfüttern von Hafermehl ist überhaupt verboten.

Strasburg, den 26. Januar 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV. P. 3655.

Freiherr von Stein.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Oberelsaß.

(30) Bekanntmachung,

betreffend die Zulassung der Ätzplienapparate „Viktoria“ der Firma „Maschinenvertrieb Viktoria“ in Berlin. Vom 16. Januar 1915.

Im Auftrage des Kaiserlichen Ministeriums (Erlaß vom 26. August 1914 I. A. 16392 und vom 27. Dezember 1914 I. A. 22046) bestimme ich auf Grund des § 28 der Verordnung vom 1. November 1913 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 416), daß die von der Firma Maschinenvertrieb Viktoria in Berlin W 30 in zwei Größen gebauten Ätzplienapparate „Viktoria“ nebst zugehöriger Wasserborlage gemäß § 12 der Ätzplienverordnung zu technischen Zwecken in Arbeitsräumen unter Beachtung der nachstehenden Bedingungen widerruflich zugelassen sind.

Apparate der Firma, denen vorstehende Vergünstigungen gewährt werden, müssen mit einem Fabriksschild versehen sein, das an den zur Befestigung dienenden Innentropfen oder Kupfernieten den Stempel des Dampfessels-Revisionsvereins „Berlin“ in Berlin erkennen läßt und im übrigen Aufschriften gemäß nachstehender Tabelle enthält:

Apparat „Viktoria“ Größe	I	II
Höchstgewicht der Gesamtbelastung des Gasbehälters in kg	26	36
Größe Dauerleistung in Stundenlitern	600	1500
Karbidfüllung in Körnung 1—4 mm in kg	2	4
Nußbarer Inhalt der Gasglocke in Litern	75	130
Wasserinhalt des Entwicklers in Litern	80	120
Entschlammung nach Verbrauch von kg Karbid	6	12
Typennummer	J 38	J 38

Esde. Fabrikationsnummer:
Jahr der Anfertigung:
Firma oder Lieferant:
Wohnort des Fabrikanten oder Lieferanten:

Die Aufstellung der vorbezeichneten und durch die Zupennummer „J 38“ gekennzeichneten Apparate, welche mit der zugehörigen, geprüften Wasservorlage verbunden sind, ist in Arbeitsräumen, in Abweichung der Vorschriften des § 12 der Verordnung vom 1. November 1913 zuzulassen, sofern nachstehende Bedingungen erfüllt werden:

1. Zwischen dem Reiniger und der Wasservorlage der Apparate ist eine Rohrverengung (Drosselung) anzubringen, welche der Kontrolle zugänglich ist und die bei Größe I 2 mm, bei Größe II 6 mm betragen muß.
2. Die Aufstellung muß in gut lüftbaren Räumen von mindestens 50 cbm Luftinhalt erfolgen. Mehr als zwei Apparate dürfen in keinem Raume aufgestellt werden. Im übrigen muß auf je 4 bei der größten

Beanspruchung der Entwickler zu vergasende Kilogramm Karbid ein Luftraum von mindestens 50 cbm vorhanden sein.

3. Offenes Licht oder Feuerstätten müssen 3 m Abstand von den Apparaten und diese untereinander mindestens 6 mm Abstand haben.
4. Die Aufstellung muß so erfolgen, daß der Apparat gegen Erschütterungen und Stoß geschützt ist.
5. Wenn der Apparat längere Zeit nicht benutzt werden soll, so sind etwa vorhandene Karbidreste zu entfernen und der Kalkschlamm zu entleeren.

Colmar, den 16. Januar 1915.

Der Bezirkspräsident.

J. A.: **Peucer.**

III. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(31) Verfügung,

betreffend Verbot der Reise in das Ausland aus dem Oberelsaß.
Vom 21. Januar 1915.

1. Wer das Oberelsaß — Operationsgebiet der Armee-Abteilung Gaede — verläßt, Ausländer oder Inländer, darf in das Ausland erst ausreisen, nachdem er 14 Tage lang sich außerhalb Elsaß-Lothringens aufgehalten hat.

2. In alle Ausweise und Pässe der aus dem Oberelsaß ausreisenden Personen ist das Verbot nach Ziffer 1 aufzunehmen.

Über Ausnahme entscheidet die Armee-Abteilung Gaede.

Freiburg, den 21. Januar 1915.

Armee-Abteilung Gaede.

Der Oberbefehlshaber:

Gaede.

General der Infanterie.

III. 1070.

(32) Verfügung,

betreffend das Verlassen des Oberelsaß seitens Angehöriger neutraler Staaten. Vom 18. Januar 1915.

1. Innerhalb der Zeit vom 1. bis 10. Februar 1915 haben die Angehörigen neutraler Staaten das Oberelsaß — Operationsgebiet der Armee-Abteilung Gaede — zu verlassen.

2. Über Ausnahmen von der Bestimmung zu 1. entscheidet die Armee-Abteilung Gaede. Anträge sind unmittelbar den zuständigen Kreisdirektionen vorzulegen und eingehend durch Belege (amtsärztliche Zeugnisse, Bescheinigungen der Bürgermeister, Verbürgungen durch angelegene reichsdeutsche Personen, Angebote von Sicherheitsleistungen) zu begründen. Amtsärztliche Bescheinigungen über Transportunfähigkeit für sich allein genügen nicht.

3. Die Ziffer 1 der Bekanntmachung der Armee-Abteilung Gaede vom 10. Januar 1915 II a 1123 (III 764) wird aufgehoben.

Den neutralen Ausländern wird die Ausreise aus dem Oberelsaß gestattet. Ihre Ausreise ins Ausland ist erst zulässig, wenn sie sich nachweisbar mindestens 14 Tage wahrscheinlich aufgehalten haben. Über Ausnahmen entscheidet die Armee-Abteilung Gaede; Anträge sind an die Kreisdirektionen zu richten.

4. Die Zureise neutraler Ausländer vom 20. Januar 1915 ab bleibt verboten (Verfügung der Armee-Abteilung Gaede vom 10. Januar 1915 II a 1123 III 764).

Wer diesen Anordnungen zuwiderhandelt oder zu ihrer Übertretung auffordert oder anreizt wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft (§ 9 Ziffer b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851).

Freiburg, den 18. Januar 1915.

Armee-Abteilung Gaede.

Der Oberbefehlshaber:

Gaede.

General der Infanterie.

II. 567.

(33) Verfügung,
betreffend Verbot der Anlage und des Betriebs nicht militärischer
Funkstationen. Vom 6. Januar 1915.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 31. Juli 1914, betreffend die Erklärung des Kriegszustandes im Bereiche des XIV. Armeekorps — Gehebl. für Elsaß-Lothringen Nr. 18 S. 89, verglichen mit Nr. 17 S. 79 — unter O. Z. 5 g, wonach für die Kreise Altkirch, Gebweiler, Mühlhausen und Thann die Verwendung von Lichtsignalen oder anderen Verständigungsmitteln untersagt ist, verordne ich weiter, wie folgt:

1. Die Anlage und der Betrieb nicht militärischer Funkstationen jeder Art, auch solcher, die im Frieden genehmigt waren, ist verboten.
2. Alle Personen, welche im Besitze funktentelegraphischer Einrichtungen oder Apparate sind, haben dieselben umgehend der nächsten Militär- oder Zivilbehörde abzuliefern.

Von dieser Verpflichtung können nur wissenschaftliche Institute, deren funktentelegraphische Einrichtungen von der Postverwaltung bereits unter Siegel gelegt sind, durch das stellvertretende General-Kommando befreit werden.

3. Jedermann, der von dem Vorhandensein funktentelegraphischer Einrichtungen Kenntnis erhält, ist verpflichtet, davon Anzeige zu machen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht eine höhere Strafe wegen Spionage Platz

greift, nach § 9 Ziff. b des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Diese Verfügung tritt sofort mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlruhe, den 16. Januar 1915.

Stellvertretendes General-Kommando
XIV. Armeekorps.

Der stellvertretende kommandierende General
Fehr. **von Mantauffel.**
General der Infanterie.

Abt. III. Tgb. Nr. 3044/384.

(34) Bekanntmachung,

betr. Grenzland. Vom Januar 1915.

Wer den Bestimmungen zuwiderhandelt, die von den militärischen Stellen oder von den Zivilbehörden im Bereich der Armeekorps-Abteilung v. Falkenhäuser (d. h. in Lothringen, südlich der Linie Moncheur-Béchy a. d. Nied-Bahn nach Saarbrücken [Bahn und Orte einschließlich] ferner im Unterelsaß und im Kanton Martigny) hinsichtlich der Brieftauben und der gewöhnlichen Tauben getroffen werden, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft.

Straßburg, im Januar 1915.

Armeekorps-Abteilung v. Falkenhäuser.

Der Oberbefehlshaber

Freiherr **von Falkenhäuser,**
General-Oberst.

I. S. 508.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elfaß-Lothringen.

Hauptblatt.

Strasbourg, den 6. Februar 1915.

Nr. 6.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das **Beiblatt** diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Inhalt: I. Bekanntmachung, betreffend die von den Krankenkassen aus den Apotheken bezogenen einfachen Arzneimittel. Vom 31. Januar 1915. S. 27. — Verordnung, betreffend die Aufhebung der Verordnung über die Bildung von Vergleichsämtern bei den Kaufmannsgerichten. Vom 26. Januar 1915. S. 30. — Verordnung, betreffend das Schlachten von Rälbern und Schweinen. Vom 5. Februar 1915. S. 30. — III. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung vom 20. März 1900, Vom 25. Januar 1915. S. 31. — Verfügung, betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme. Vom 31. Januar 1915. S. 32. — Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 31. Dezember 1914, betreffend das Gebiet der deutschen Geschäftssprache. S. 36.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberfürkats.

(35) **Bekanntmachung,**

betreffend die von den Krankenkassen aus den Apotheken bezogenen einfachen Arzneimittel (Handverkaufsliste). Vom 31. Januar 1915.

Die gemäß dem § 43 der Ausführungsanweisung zur Reichsversicherungsordnung vom 1. Mai 1913 aufgestellte und durch die Bekanntmachung vom 15. Dezember 1913 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 453) veröffentlichte Handverkaufsliste ist den nachstehenden Änderungen unterzogen worden.

Die Streichungen (Ziff. I) treten sofort in Kraft, die Preisänderungen (Ziff. II) rückwirkend mit dem 1. Januar 1915.

Strasbourg, den 31. Januar 1915.

Ministerium für Elfaß-Lothringen.

Abteilung des Innern.

I. A. 23 670.

S. V.: **Cronau.**

	Gramm	Hfg.
I. Zu streichen:		
1. Acidum carbolicum liquefactum		
2. Ammonium bromatum		
3. Electuarium e Senna		
4. Flores Aurantii		
5. Folia Aurantii		
6. Linimentum ammoniato-camphoratum		
7. Linimentum terebinthinatum		
8. Natrium bromatum		
9. Pasta Zinci		

	Gramm	Flg.
10. Tinctura Rhei aquosa		
11. » » vinosa		
12. Unguentum Plumbi		
II. Preisänderungen.		
Acidum boricum crystallisatum	30	10
» » »	100	20
» » »	200	35
» » pulveratum	20	10
» » »	100	25
» » »	200	45
Acidum citricum (auch pulv.)	10	20
» » »	100	100
Acidum tartaricum (auch pulv.)	10	10
» » »	50	45
» » »	100	85
Adeps suillus	30	25
» » »	100	50
Aether	10	15
»	100	110
Alumen pulveratum	100	15
» »	500	50
Amylum Oryzae	100	20
Amylum Triticum	100	20
Balsamum peruvianum	10	65
» »	100	500
Camphora pulverata (trita)	10	25
» »	50	100
Charta sinapisata-Rigollot	1 Blatt	15
Collodium	20	10
»	100	40
Cresolum crudum	100	25
» »	500	100
Flores Chamomillae vulgaris	10	15
» »	100	90
Flores Tiliae	20	25
» »	100	100
Folia Sennae	10	10
» »	100	50

	Gramm	Pfg.
Fructus Myrtilli	20	15
»	100	60
Glycerinum	10	10
»	100	65
»	200	120
Herba Centaurii minoris	10	10
»	100	50
Kalium bromatum	10	15
»	50	60
»	100	110
Liquor Cresoli saponatus	30	15
»	100	30
»	200	65
»	500	110
Lycopodium	10	20
Oleum Amygdalarum dulcium (verum)	10	20
Oleum Jecoris Aselli	100	35
»	200	60
»	500	110
»	900	200
	1 Liter =	
Oleum Lini	30	10
»	100	25
»	200	45
Oleum Olivarum provinciale	20	15
»	100	60
»	200	100
Oleum Ricini	20	20
»	100	60
»	200	110
Oleum Sesami	100	40
»	200	65
Oleum Terebinthinae	30	10
»	100	35
»	200	65
Radix Althaeae concisa	20	20
»	100	60
Radix Liquiritiae concisa	20	10
»	100	50
Rhizoma Rhei concisa	5	25
»	10	40

	Gramm	Pfg.
Sapo kalinus D. A. B.	100	25
» » »	500	90
Semen Lini	100	20
» »	200	35
» » pulver. gross.	100	20
» » »	500	75
» » »	1000	140
Species pectorales (et c. fruct.)	20	10
» » »	100	40
» » »	200	75
» » »	500	150
Spiritus camphoratus	10	10
» »	100	75
» »	200	140
Spiritus saponatus (et Kalini et Hebrae)	20	10
» » »	100	50
» » »	200	90
Unguentum camphoratum	10	20
» »	50	75
Unguentum Zinci	10	10
» »	50	40
» »	100	75

(36) **Verordnung,**
betreffend die Aufhebung der Verordnung über die Bildung von Vergleichsämtern bei den Kaufmannsgerichten. Vom 26. Januar 1915.

Die Verordnung über die Bildung von Vergleichsämtern bei den Kaufmannsgerichten vom 3. Dezember 1904 (Central- und Bezirks-Amtsbl. S. 179) wird aufgehoben.
Straßburg, den 26. Januar 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Finanzen, Abteilung für Justiz
Handel und Domänen. und Kultus.
Der Unterstaatssekretär Der Unterstaatssekretär
Kochler. **Dr. Frenken.**

III. 725.

H. A. 7660.

(37) **Verordnung,**
betreffend das Schlachten von Kälbern und Schweinen.
Vom 5. Februar 1915.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend das Schlachten von Kälbern und

Schweinen vom 19. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 536) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Verboten ist bis auf weiteres:

- a) der Verkauf von Kälbern im Alter von unter 4 Wochen und von trächtigen Sauen zum Zwecke der Schlachtung;
- b) das Schlachten von Kälbern im Alter von unter 4 Wochen und von trächtigen Sauen.

§ 2.

Die Verbote (§ 1 a) und b) finden keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde oder weil es infolge eines Unglücksfalles schon getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind jedoch der Ortspolizeibehörde des Standortes spätestens innerhalb dreier Tage nach der Schlachtung anzuzeigen.

Die Verbote finden ferner keine Anwendung auf die aus dem Auslande eingeführten Tiere.

§ 3.

Die Verbote (§ 1 a und b) beziehen sich sowohl auf gewerbliche wie auf Hauschlachtungen.

§ 4.

Ausnahmen von dem Verbot des Verkaufs von Kälbern im Alter von unter 4 Wochen zum Zwecke der Schlachtung und der Schlachtung von Kälbern im Alter von unter 4 Wochen können zugelassen werden, wenn das Kalb

- a) wegen Platzmangels,
- b) wegen Mangels an Milch infolge Erkrankung oder Verlust des Muttertieres nicht bis zur Erreichung des vorgeschriebenen Mindestalters behalten werden kann.

§ 5.

Zuständig für die Zulassung von Ausnahmen (§ 4) sind die Kreisdirektoren (in den Stadtkreisen die Vorstände der staatlichen Polizeiverwaltung).

§ 6.

Über die Zulassung von Ausnahmen haben die vorgenannten Behörden eine Bescheinigung auszustellen. Aus dieser Bescheinigung müssen Farbe, Abzeichen, besondere Kennzeichen und Alter des Tieres sowie der Name und der Wohnort desjenigen, aus dessen Bestand das Tier stammt, ersichtlich sein.

§ 7.

Bescheinigungen, die von den unteren Verwaltungsbehörden (Bezirksämter, Kreisämter, Oberämter) von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen ausgestellt sind, haben auch in Elsaß-Lothringen Gültigkeit.

§ 8.

Die Ausstellung der Bescheinigungen erfolgt stempel- und gebührenfrei.

§ 9.

Die Bescheinigung (§ 6) ist der Schlachthofverwaltung oder dem Fleischbeschauer vor der Schlachtung zu übergeben, die sie zur vernichten haben.

§ 10.

Im Zweifel ist die Altersgrenze von 4 Wochen für Kälber als erreicht anzusehen, wenn die 8 Milchschneidezähne vollständig aus dem Zahnfleisch hervorgetreten sind und das Zahnfleisch soweit zurückgewichen ist, daß der Zahnhals deutlich sichtbar ist.

§ 11.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäß § 2 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und an die Stelle der Bekanntmachungen vom 18. September 1914 und vom 13. November 1914 sowie der Verordnung vom 23. Dezember 1914. (Zentr.- u. Bez.-Mitschl. Hauptbl. S. 331, 379 u. 540) betr. das Schlachten von Kälbern und Schweinen.

Estrasburg, den 5. Februar 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

Freiherr von Stein.

IV. 1844.

III. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

Bekanntmachung,

betreffend

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 25. Januar 1915.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund des Artikels 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 32), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., wird der § 18 a „Postprotest“ der Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Unter v ist statt des mit den Worten „Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen usw.“ beginnenden und des folgenden Absatzes — Bekanntmachung vom 21. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) — zu setzen:

Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Gding Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenburg, Graudenz Stadt und

Land, Lobau, Culm, Briesen, Strasburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, oder mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreussischen Kreise liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 31. Oktober 1914 eingetreten ist,
- am 31. März 1915;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 1. November 1914 bis einschließlich 31. Dezember 1914 eingetreten ist,
am letzten Tage einer vom Zahlungstag ab laufenden Frist von fünf Monaten;
- c) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 1. Januar 1915 bis einschließlich 29. April 1915 eintritt,
am 31. Mai 1915;
- d) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 30. April 1915 oder später eintritt,
am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung.

In allen Fällen zu a bis d gilt als Zahlungstag der Fälligkeitstag des Wechsels, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlusslag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werttage zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. März oder am 31. Mai 1915 abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Vorstehende Änderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1915.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

(89)

Verfügung,

betreffend

Bestandsmeldung und Beschlagnahme.

Vom 31. Januar 1915.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, nach § 9 Ziffer „b“ des „Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851“ (oder Artikel 4 Ziffer 2 des „Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912“) mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird.

§ 1.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festen und flüssigem Zustand (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 5 aufgeführten Bestände.

Klasse 1. Kupfer: unvorbereitet, raffinierteres und unraffiniertes Rohkupfer jeder Art, auch Elektrolytkupfer.

Klasse 2. Kupfer: vorgearbeitet, insbesondere geschmiedet, gewalzt, gezogen, gegossen, gepreßt, gestanzt, gespritzt, geschnitten, z. B. Drähte, Seile, Bleche, Schienen, Stangen, Profile, Schalen, Kessel, Röhren, Nieten, Schrauben, unfertige Armaturen, unfertige Gußstücke, Feuerbüchsen, plattiert mit einem Kupfergehalt von mindestens 10 % des Gesamtgewichts usw. Ausgenommen sind Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 mm.

- Klasse 3. Kupfer: vorgearbeitet wie in Klasse 2, verzinkt oder mit einem andern Überzug aus Metall oder Farbe.
- Klasse 4. Kupfer: Drähte von mindestens 0,5 mm Durchmesser mit einer Umhüllung von Isierstoffmaterial, insbesondere von Papier, Baumwolle, Zute (ausgenommen sind seidenummüllte und mit Gummi isolierte Drähte) und blanke Bleifabel für eine Betriebsspannung bis einschließlich 6 600 Volt mit einem Gesamtkupferquerschnitt von mindestens 95 qmm.
- Klasse 5. Kupfer: Altkupfer und Kupferabfälle jeder Art.
- Klasse 6. Kupfer: in Legierungen mit Zink, un verarbeitet, insbesondere Messing und Tombak in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial jeder Art.
- Klasse 7. Kupfer: in Legierungen mit Zink, vorgearbeitet, insbesondere Messing und Tombak, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, sowie Altmaterial.
- Klasse 8. Kupfer: in Legierungen mit Zinn, un verarbeitet, insbesondere Bronze und Rotguß in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial jeder Art.
- Klasse 9. Kupfer: in Legierungen mit Zinn, vorgearbeitet, insbesondere Bronze und Rotguß, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, sowie Altmaterial.
- Klasse 10. Kupfer: in Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 6—9 fallen und sofern Kupfer den Hauptbestandteil bildet, un verarbeitet oder vorgearbeitet entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, alt oder neu.
- Klasse 11. Kupfer: in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie mit einem Kupfergehalt von mindestens 10 %, sowie in Kupferbitriol.
- Klasse 12. Nidel: un verarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Reingehalt von mindestens 90 %, insbesondere in Würfeln, Blechen, Drähten und Knoden, sowie Altmaterial.
- Klasse 13. Nidel: in Fertigfabrikaten, ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind, jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind.
- Klasse 14. Nidel: in Erzen, Legierungen und plattiert, un verarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Nidelgehalt von mindestens 5 % des Gesamtgewichtes, insbesondere Drähte, Bleche, Nidelsalze, auch Altmaterial.
- Klasse 15. Zinn: un verarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, mit einem Reingehalt von mindestens 99,7 %, insbesondere auch Folien, Kapseln, Tuben und Geschirre; auch Altmaterial; ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind, jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind; ausgenommen sind ferner fertige Folien, Kapseln und Tuben, wenn bedruckt, gefärbt oder mit Blattmetall belegt.
- Klasse 16. Zinn: entsprechend dem Zustand der Klasse 15, jedoch mit einem Reingehalt von mindestens 90 % und weniger als 99,7 %.
- Klasse 17. Zinn: in Erzen und Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 8 und 9 fallen, un verarbeitet und vorgearbeitet, sowie in Salzen, mit einem Zinngehalt von mindestens 10 % des Gesamtgewichtes, insbesondere auch Zinnchloride.
- Klasse 18. Aluminium: un verarbeitet und vorgearbeitet mit einem Reingehalt von mindestens 80 %, in jeder Form, insbesondere Drähte, Seile, Bleche, Profile, unfertige Hohlgefäße und unfertige Hausgeräte, auch Altmaterial, ausschließlich Aluminium-Pulver und -Folien.
- Klasse 19. Aluminium: in Legierungen, un verarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Aluminiumgehalt von mindestens 60 % des Gesamtgewichtes, auch Altmaterial.
- Klasse 20. Antimon: metallisch (Regulus), Schwefelantimon (Crudum), Antimonoxyd und Antimonerze, sowohl als Handelsprodukt wie als Hüttenzwischenprodukt, un verarbeitet, vorgearbeitet sowie als Altmaterial.
- Klasse 21. Hartblei: mit einem Antimonengehalt von 2 % bis 6 %.
- Klasse 22. Hartblei: mit einem Antimonengehalt von mehr als 6 %.
- b) Bei zusammengefügten Metallen (Legierungen), chemischen Verbindungen und Erzen ist sowohl das Gesamtgewicht, wie der Gewichtsanteil des Hauptmetalls der betreffenden Klasse zu melden. Hauptmetalle sind für Klasse 1

bis 11: Kupfer; für Klasse 12—14: Nickel; für Klasse 15—17: Zinn; für Klasse 18 und 19: Aluminium; für Klasse 20—22: Antimon.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 1 aufgeführten Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) alle Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- d) alle Empfänger (in dem unter a, b und c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Melde tage auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a, b und c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluß hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen beschlagnahmt.

Von der Verfügung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Schlossereien, Schmieden, Werkstätten aller Art, Fabriken aller Art, Ziehereien, Walzwerke, Ziehereien, Hüttenwerke, Zechen, Bauunternehmer, Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-Lieferungsgesellschaften, kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, Privatwerkstätten, Betriebe für Güterbeförderung kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, wie Eisenbahn- und Schiffsahrtsgesellschaften, Reedereien, Schiffer u. dergl.;

Handelsbetriebe: Händler, Lagerhalter, Speditoure, Agenten, Kommissionäre u. dergl.;

Personen, welche zur Wiederveräußerung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 1 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben.

Sind in dem Bezirk der unterzeichneten verfügenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 3.

Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch folgende Fragen:

- a) wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftsspflichtigen befinden,
- b) ob, und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist

§ 4.

Inkrafttreten der Verfügung.

Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 1. Februar 1915 (Melde tag) mittags 12 Uhr bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

Für die in § 2 Absatz d bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

Sofern die in § 5 Absatz a aufgeführten Mindestvorräte am 1. Februar 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

Beschlagnahmt sind auch alle nach dem 1. Februar 1915 etwa hinzukommenden Vorräte.

§ 5.

Ausgenommen von der Verfügung.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 2 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw.,

- a) deren Vorräte (einschl. derjenigen in sämtlichen Zweigstellen) gleich oder kleiner sind als die folgenden Beträge:

Summe der Vorräte aus den Klassen	1 bis 11	einschl.:	300 kg
" " " " " "	12 " 14	"	50 "
" " " " " "	15 " 17	"	100 "
" " " " " "	18 und 19	"	100 "
	Klasse 20	"	100 "
Summe der Vorräte aus den Klassen	21 und 22	"	300 "

- b) deren Vorräte bereits durch schriftliche Einzelverfügung der unterzeichneten Behörde beschlagnahmt worden sind.

Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die in a) angegebenen Mindestmengen, so behält sie trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 6.

Beschlagnahmebestimmungen.

Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände wird in folgender Weise geregelt:

- a) Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist eine Lagerbuchführung einzurichten und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager sowie der Lagerbuchführung zu gestatten.
- b) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen entnommen werden:
1. diejenigen Mengen, die zur Herstellung von Kriegslieferungen*) im eigenen Betriebe erforderlich sind;
 2. diejenigen Mengen, die zur Herstellung von Kriegslieferungen in fremden Betrieben erforderlich sind, sofern der Abnehmer dies durch eine schriftliche Erklärung nachgewiesen und außerdem in gleicher Weise bestätigt hat, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnahmt sind. Auf Anfordern des Lieferanten, sowie bei allen Lieferungen an Personen, Firmen usw., deren Bestände nicht beschlagnahmt sind, muß der Abnehmer die Verwendung zu Kriegslieferungen durch vorchriftsmäßig ausgefüllte Belegscheine (für die Vorbrude in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind) vorher nachweisen. Die schriftlichen Erklärungen und Belegscheine sind von dem Lieferanten aufzubewahren;
 3. für Friedenslieferungen nur die am Meldebtag im eigenen Betrieb in Arbeit befindlichen Stücke sowie die zu deren Fertigstellung erforderlichen Mengen, sofern sie nicht durch andere Metalle ersetzbar sind und die Fertigstellung dieser Stücke spätestens am 1. März 1915 einschließlich beendet ist;
 4. diejenigen Mengen, welche für Ausbesserungen zur Aufrechterhaltung des eigenen oder fremder Betriebe unbedingt erforderlich und nicht durch andere Metalle ersetzbar sind. Die bei den Ausbesserungen entfallenden Metalle sind unter die beschlagnahmten Bestände aufzunehmen; es wird anheimgestellt, sie der Kriegs-Metall

*: Kriegslieferungen im Sinne der Beschlagnahmeverfügung sind:

- a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen:

deutsche Militärbehörden,
deutsche Reichsmarinebehörden,
deutsche Reichs- und Staatsbahnenverwaltungen,
ohne weiteres,

- b) diejenigen von

deutschen Reichs- oder Staats-Post- oder Telegraphenbehörden,
deutschen königlichen Beamten,
deutschen Hafenbeamten,
deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden,
anderen deutschen Reichs- oder Staatsbehörden

in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Wertvermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich sind.

- A. G. Berlin W. 66, Mauerstraße 63—65 unter Hinweis auf die vorliegende Verfügung zum Kauf anbieten, sobald die in § 5 angegebenen Mindestmengen angehäuft sind;
5. diejenigen Mengen, welche von der Kriegs-Metall A. G. aufgekauft werden.

§ 7.

Meldebestimmungen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Meldebörscheine für Metalle zu erfolgen, für die Vorbrücke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände sind nach den vorgebrückten Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Reingehalt von Erzen), sind Schätzungswerte einzutragen.

Dem Meldepflichtigen wird anheingestellt, gleichzeitig mit der Meldung auf besonderem Bogen ein Angebot zum Verkauf eines Teils seiner Bestände oder der ganzen Bestände einzureichen. Diese Angebote werden der Kriegs-Metall-Aktiengesellschaft weitergegeben, die in erster Linie als Käufer für das Kriegsministerium in Frage kommt.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldebörscheine sind an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums Berlin W. 66, Mauerstraße 63—65, vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 15. Februar 1915 einschließlich einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle 3 Monate (erstmalig wieder am 1. Mai) aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.

Karlruhe i. B., den 31. Januar 1915.

Von Seiten des stellvertretenden General-Kommandos.

Der Chef des Generalstabes

v. Wolff,

Oberstleutnant.

(40) Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung vom 3. Dezember 1914, betreffend das Gebiet der deutschen Geschäftssprache.

Zur Ausführung der Verordnung vom 31. Dezember 1914, betreffend das Gebiet der deutschen Geschäftssprache, wird hiermit folgendes bestimmt:

§ 1.

Für französische Firmenbezeichnungen, die in das Firmenregister eingetragen sind, wird die Frist zur Beseitigung und Ersetzung durch eine Bezeichnung in deutscher Sprache hierdurch bis zum 1. Mai d. J. erstreckt.

§ 2.

Waren mit französischem Aufdrucke auf der Ware selbst oder auf ihrer Packung, die schon vor dem Erlaß der Verordnung in Elsaß-Lothringen hergestellt worden sind, dürfen bis zum 1. Mai d. J. feilgehalten werden.

Waren, die für die Ausfuhr in das Ausland bestimmt sind, dürfen auch nach dem 1. Mai neben der Aufschrift in deutscher Sprache eine fremdsprachige Aufschrift erhalten.

§ 3.

Auf die Führung fremdsprachiger Vornamen, die in dieser Form in das Standesregister oder vor Erlaß des Personenstandsgesetzes in ein Kirchenregister eingetragen sind, finden die Vorschriften der Verordnung keine Anwendung.

Der Kommandierende General

des XIV. Armeekorps des XV. Armeekorps

v. Manteuffel. v. Silkenheim.

des XVI. u. XXI. Armeekorps

I. S. 647.

v. Wogner.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.

Straßburg, den 13. Februar 1915.

Nr. 7.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Feilblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Inhalt: I. Bekanntmachung, betreffend Niedererschlagung von Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer. Vom 3. Februar 1915. S. 37. —
II. Bekanntmachung, betreffend Verbot der Verwendung von Mehl zur Herstellung von Seife. Vom 2. Februar 1915. S. 38.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberpräsidenten.

(41)

Bekanntmachung,

betreffend Niedererschlagung von Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer. Vom 3./9. Februar 1915.

Allerhöchster Erlaß.

Ich will in Gnaden genehmigen, daß in Elsaß-Lothringen die Untersuchungen gegen Teilnehmer an dem gegenwärtigen Kriege niedergeschlagen werden, soweit sie vor dem heutigen Tage und vor der Einberufung zu den Taten begangene

1. Übertretungen oder
2. Vergehen mit Ausnahme derjenigen des Verrats militärischer Geheimnisse oder
3. Verbrechen im Sinne der §§ 243, 244, 264 R. St. G. B., bei denen der Täter zur Zeit der Tat das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte,

zum Gegenstande haben. Ausgeschlossen von den Gnaden-erweilen sind Personen des Soldatenstandes, gegen die wegen begangener Straftaten durch militärgerichtliches Urteil auf Entfernung aus dem Heer oder der Marine oder auf Dienstentlassung erkannt ist oder wird, sowie andere Personen, die mit Rücksicht auf eine Straftat ihre Eigenschaft als Kriegsteilnehmer verloren haben oder verlieren werden. Sie haben die zur Ausführung dieses Erlasses erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Großes Hauptquartier, den 3. Februar 1915.

Wilhelm I. R.

von Daltwig.

An Meinen Statthalter in Elsaß-Lothringen.

Indem ich vorstehenden Erlaß zur Kenntnis der Justizbehörden bringe, bestimme ich zu seiner Ausführung folgendes:

I.

1. Kriegsteilnehmer im Sinne des Erlasses sind

- a) alle diejenigen Personen, die dem Deutschen Heer — einschließlich der Schutztruppen — oder der Deutschen Marine zur Zeit der Mobilmachung angehört haben oder seitdem in das Heer oder die Marine eingestell worden sind, mit Ausnahme derjenigen Rekruten, Kriegsfreiwilligen, Ersatzreserveisten und Landsturmpflichtigen, die ohne einem mobilen oder gegen den Feind verwendeten Teile der Land- oder Seemacht oder der Besatzung einer armierten oder in der Armierung begriffenen Festung angehört zu haben, innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Einstellung wieder entlassen werden,
- b) alle diejenigen Personen, die sonst vermöge eines Dienstverhältnisses, Amtes oder Berufs zu dem mobilen oder gegen den Feind verwendeten Teile der Land- oder Seemacht oder zu der Besatzung einer armierten oder in der Armierung begriffenen Festung gehören oder gehört haben.

2. Als Zeitpunkt der Einberufung zu den Fahnen gilt der Tag, an dem die Einstellung in das Heer oder die Marine tatsächlich erfolgt ist, oder an dem die sonstige Beschäftigung, welche die Eigenschaft als Kriegsteilnehmer begründet, tatsächlich begonnen hat.

II.

Der Erlaß bezieht sich auf alle bei elsäß-lothringischen Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten anhängigen oder anhängig werdenden Untersuchungen wegen der in den Rahmen des Erlasses fallenden Straftaten, soweit am 3. Februar d. J. ein rechtskräftiges Urteil noch nicht ergangen war. Er erstreckt sich auch auf Privatklagesachen und auf diejenigen Verfahren, in denen lediglich der Nebenkläger ein Rechtsmittel eingelegt oder eine Verwaltungsbehörde die Anklage erhoben hat.

III.

1. Nach den Bestimmungen des Erlasses bleiben Personen, die wegen Unwürdigkeit aus dem Heere usw. entfernt worden sind, von dem Gnadeneweise ausgeschlossen. Die Niederschlagung kann daher erst dann endgültig festgestellt werden, wenn der Beschuldigte aufgehört hat, Kriegsteilnehmer zu sein, ohne daß ein Umstand eingetreten ist, der ihn von der Wohltat des Erlasses ausschließt. Die erforderlichen Ermittlungen sind, abgesehen von den Privatklagesachen, in denen sie dem Gericht obliegen, von der Strafverfolgungsbehörde zu bewirken. Solange ungewiß ist, ob die Niederschlagung erfolgt oder nicht, ist von der Einleitung oder Weiterführung des Verfahrens Abstand zu nehmen. Sobald dagegen feststeht, daß der Erlaß Anwendung findet, ist das Verfahren einzustellen. Die Einstellung erfolgt in den bei den Strafverfolgungsbehörden anhängigen Sachen durch diese Behörde, in den bei den Gerichten anhängigen Sachen durch das Gericht.

Tritt die Verjährung der Strafverfolgung ein, ehe die Niederschlagung feststeht, so bedarf es einer weiteren Feststellung nicht mehr. Einer Benachrichtigung des Beschuldigten von der erfolgten Niederschlagung bedarf es nur in solchen Fällen, in denen eine Mitteilung über die Erledigung des Verfahrens gesetzlich vorgeschrieben oder sonst aus besonderen Gründen angezeigt erscheint. Ebenso wird sich nur für den Einzelfall entscheiden lassen, ob eine Mitteilung an Verletzte, Antragsteller oder sonst an dem Verfahren beteiligte Personen geboten ist.

2. Bezieht sich ein Strafverfahren auf mehrere Straftaten — desselben Täters oder mehrerer Täter —,

von denen nur ein Teil unter den Erlaß fällt, ist das Verfahren im übrigen fortzusetzen. Entsprechend gilt, wenn wegen einer Tat ein Strafverfahren aus mehreren Strafvorschriften eingeleitet ist.

3. Wenn es aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, einer an einem niedergelegenen Verfahren beteiligten Person Auslagen, die sie infolge des Verfahrens aufgewendet hat, aus Staatsmitteln zu ersetzen, ist an mich zu berichten.
4. Rechtshilfesachen außerelsäß-lothringischer Behörden werden durch den Erlaß auch dann nicht berührt, wenn der Ort der begangenen Tat innerhalb Elsaß-Lothringens gelegen ist.

IV.

Soweit sich aus der Beschränkung des Erlasses an bestimmte Straftaten oder auf Kriegsteilnehmer Härten ergeben, haben die Strafverfolgungsbehörden, in Privatklagesachen das Gericht, nach rechtskräftiger Erledigung des Verfahrens im Falle der Beurteilung zu prüfen, ob Anlaß besteht, eine Begnadigung zu befürworten. Ein solcher Anlaß ist gegenüber Kriegsteilnehmern nur dann zu verneinen, wenn der Beurteilte im Hinblick auf seine Persönlichkeit und die Schwere der Tat trotz seiner Teilnahme an dem Kriege eines Allerhöchsten Gnadeneweises nicht würdig erscheint. Andererseits wird die Befürwortung einer Begnadigung zu erwägen sein, wenn der Beurteilte zwar nicht am Kriege teilgenommen hat, aber doch im Interesse der Kriegführung tätig geworden ist.

V.

Wenn sich Zweifel über die Anwendbarkeit des Erlasses im Einzelfall ergeben, so ist meine Entscheidung einzuholen.

VI.

Die Amtsanwälte und in Privatklagesachen die Gerichte haben ihre Berichte durch die Ersten Staatsanwälte einzureichen.

Straßburg, den 9. Februar 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Justiz und Kultur.

Der Unterstaatssekretär

Dr. Frenken.

II. A. 659.

III. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(42)

Bekanntmachung,

betreffend Verbot der Verwendung von Mehl zur Herstellung von Seife.
Vom 2. Februar 1915.

Im Anschlusse an die Verordnung des Bundesrates vom 22. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) wird für den Befehlsbereich des stellvertretenden XV. Armeekorps die Verwendung aller Mehlsorten, die zur menschlichen Nahrung und als Futtermittel verwendet werden können, also außer Kartoffelmehl z. B. Reis- und Maisstärkemehl, Mandioka-, Tapiokamehl u. dergl. zur Herstellung von Seife verboten.

Zu widerhandlungen werden, soweit nicht nach dem allgemeinen Strafrecht höhere Strafen verurteilt sind nach § 9 Ziffer b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Straßburg, den 2. Februar 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General

des XV. Armeekorps

Ritter des Ordens von Sankt-Stanislaus

I. A. 1703

General der Infanterie.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.

Strasbourg, den 20. Februar 1915.

Nr. 8.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Feilblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Inhalt: I. Bekanntmachung, betreffend zuckerhaltige Futtermittel. Vom 17. Februar 1915. S. 39.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(13) Bekanntmachung,

betreffend zuckerhaltige Futtermittel. Vom 17. Februar 1915.

Nach § 4 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. Februar d. Js., betreffend die zuckerhaltigen Futtermittel (Reichs-Gesetzbl. S. 78 ff.), haben die Rohzuckerfabriken, Verbrauchszuckerfabriken einschließlich der Raffinerien und die Melasse-Entzuckerungsanstalten, Gewerbetreibende und sonstige Eigentümer von Rohzucker und Melasse, sofern sie nicht Verbraucher sind, am 25. Februar 1915 der Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte G. m. b. H. zu Berlin W. 35, am Karlsbad 16, anzuzeigen, welche Vorräte an Melasse, Zuckernachprodukten, Melassefuttermitteln, Zuckerfuttermitteln, getrockneten Schnitzeln, Melasse-Trockenschnitzeln und getrockneten Zuckerschnitzeln sie besitzen oder in Gewahrsam haben und

zwar von je zehn Doppelzentnern an. Die Anzeige erfolgt mittelst Formular. Die Formulare werden von den mit der Durchführung der Erhebungen betrauten Handelstammern unentgeltlich abgegeben. Auf die bestehende Anzeigepflicht wird hiermit aufs nachdrücklichste hingewiesen. Unterlassung der Anzeige oder die Abgabe falscher Anzeigen wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Strasbourg, den 17. Februar 1915.

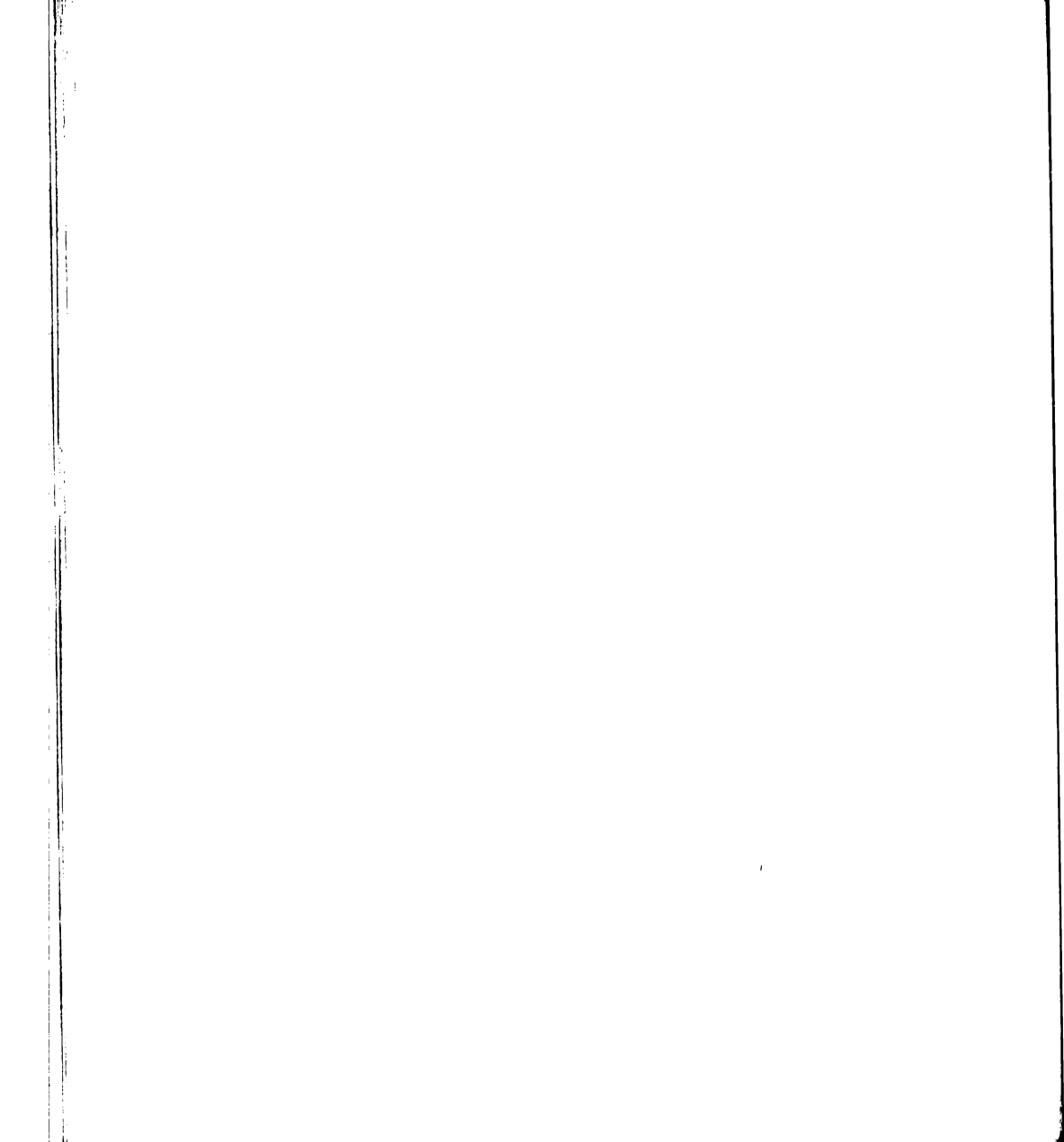
Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV. P. 4318^u.

Freiherr von Stein.



Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.

Straßburg, den 27. Februar 1915.

Nr. 9.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Feilblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Inhalt: I. Bekanntmachung, betreffend die Wahl eines Mitglieds der ersten Kammer des Landtags. Vom 22. Februar 1915. S. 41. — Bekanntmachung, betreffend die Wahl eines Mitglieds der ersten Kammer des Landtags. Vom 24. Februar 1915. S. 41. — Bekanntmachung, betreffend die Ausstattung von Dienstwohnungen. Vom 19. Februar 1915. S. 41. — Bekanntmachung, betreffend die Auszahlung der Unterhaltungen für die Familien der in den Dienst eingetretenen Mannschaften. Vom 22. Februar 1915. S. 42. — Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915 (Reichsgebl. S. 81). Vom 21. Februar 1915. S. 47. — Abänderung der Ausführungsbestimmungen vom 28. Januar 1915 (Zentral- u. Bezirks-Amtsbl. A S. 21) zur Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichsgebl. S. 35). Vom 24. Februar 1915. S. 48. — IIa. Bekanntmachung, betreffend Beschränkung der Sonntagsarbeit im Bäderrevier. Vom 15. Februar 1915. S. 48. — III. Verfügung, betreffend den Verkehr innerhalb des Operationsgebiets der Armeabteilung Gade. Vom 15. Februar 1915. S. 48. — Bekanntmachung, betreffend die Verabfolgung von Wein. Vom 18. Februar 1915. S. 49.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberstärzrats.

(44) **Bekanntmachung,**
betreffend die Wahl eines Mitglieds der ersten Kammer des Landtags.
Vom 22. Februar 1915.

Auf Grund von § 1 der Wahlordnung vom 15. August 1911 (Gesefbl. S. 59) ordne ich hiermit an, daß das Plenum der Kaiser-Wilhelms-Universität hier selbst die Wahl eines Mitglieds der ersten Kammer des Landtags vornimmt.

Straßburg, den 22. Februar 1915.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen.

I. A. 2479.

v. Dallwitz.

St. 1065.

(45) **Bekanntmachung,**
betreffend die Wahl eines Mitglieds der ersten Kammer des Landtags.
Vom 24. Februar 1915.

Auf Grund von § 1 der Wahlordnung vom 15. August 1911 (Gesefbl. S. 65) ordne ich hiermit an, daß der Gemeinderat der Stadt Colmar die Wahl

eines Mitglieds der ersten Kammer des Landtags vornimmt.

Straßburg, den 24. Februar 1915.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen.

I. A. 2787.

v. Dallwitz.

(46) **Bekanntmachung,**
betreffend die Ausstattung von Dienstwohnungen. Vom 19. Februar 1915.

Unter Aufhebung des entsprechenden Teiles der Verordnung des Staatssekretärs vom 3. Februar 1880 III. 1631, betreffend die Ausstattung von Dienstgebäuden und Einrichtung von Gärten bestimme ich hinsichtlich der Ausführung von Klingelanlagen in Dienstwohnungen was folgt:

Die Ausführung elektrischer Klingelanlagen in Dienstwohnungen auf Kosten der Landesverwaltung ist je nach dem vorliegenden Bedürfnis zulässig. Sie hat sich in der Regel auf die unumgänglich notwendigen Klingelanlagen an den Eingangstüren zu beschränken.

Straßburg, den 19. Februar 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

IV. 1579.

Graf von Modern.

(A7)

Bekanntmachung,

betreffend die Anzahlung der Interkationen für die Familien der
in den Dienst eingetretenen Mannschaften,
Pom 22. Februar 1915.

Bezüglich der Auszahlung der Unterstützungen an
die Familien der in den Dienst eingetretenen Mannschaften
auf Grund der Reichsgesetze vom 28. Februar 1888
4. August 1914

— Reichsgesetzbl. S. 59 —
— Reichsgesetzbl. S. 332 — wird in Abänderung der
Ausführungsvorschriften vom 9. August 1914 (Amtsbl.
S. 310) folgendes bestimmt:

1. An die Stelle der Steuerkasse tritt in den vorge-
nannten Ausführungsvorschriften die Gemeinde.
Die Zahlungen sind zu leisten, soweit für die
Gemeinde ein besonderer Gemeinerechner bestellt ist,
von diesem, sonst von dem Bürgermeister oder unter
dessen Verantwortlichkeit von dem Gemeindefschreiber
oder einer sonstigen vertrauenswürdigen Person.
2. Die unter 1 vorgesehene Art der Zahlung erfolgt
vom 1. April d. J. ab, an welchem Tage die
fälligen Unterstützungen für die erste Hälfte des
Monats April zu zahlen sind.

Zu diesem Zwecke haben die bisher mit den
Zahlungen betrauten Steuerkassen, Zollämter und
Verkehrssteuerämter die Empfangsbefcheinigungen,
Muster A, nach Zahlung der Unterstützung für die
zweite Hälfte März abzuschließen und aufzurechnen.
Der Gesamtbetrag ist auf den Empfangsbefcheinigungen
nebst dem Zeitpunkte, bis zu welchem gezahlt worden
ist, in der Form

„Gezahlt bis Ende März 1915 mit . . . M.,
in Worten:“

Bezeichnung der Kasse.

(Dienststempel)

Unterschrift

anzugeben.

3. Um die rechtzeitige Weiterzahlung der Unterstützungen
vom 1. April ab nicht zu stören, sind von der Kasse,
welche die letzten Zahlungen geleistet hat, von diesem
Tage ab geltende neue Empfangsbefcheinigungen für
das Rechnungsjahr 1915 vorzubereiten. Dies geschieht
durch Übertragung des Kopfes und des Inhalts der
Spalten 1—6 in einen neuen Vordruck des Musters A
und eine von dem Kassenvorstand darunter abzu-
gebende Befcheinigung folgenden Inhalts:

„Die Richtigkeit der Übertragung aus der mit
Anweisung des Kreisdirektors vom 19 . .
versehene Empfangsbefcheinigung wird bescheinigt.
(Siegel). Datum. Amtsstelle. Unterschrift.“

Ein etwaiger neuer Wohnort des Empfängers
ist auf der neuen Empfangsbefcheinigung anzugeben.

Die Vordrucke zu den Empfangsbefcheinigungen
sind auf Kosten der Gemeinde von der Straßburger
Druckerei und Verlagsanstalt (voem. H. Schulz u.
Co.) zu beziehen. Sie müssen jedenfalls mit den von
dieser Druckerei zu liefernden Vordrucken nach Form
und Inhalt genau übereinstimmen.

Die in Abs. 1 vorgezeichnete Übertragung ist
alsbald in Angriff zu nehmen und so zeitig zu be-
wirken, daß die neuen Empfangsbefcheinigungen
spätestens am 20. März fertig gestellt sind.

4. Über die neuen Empfangsbefcheinigungen einer jeden
Gemeinde ist eine Zusammenstellung mit folgendem
Spalten
 - a. Name der Empfangsberechtigten,
 - b. Halbmonatsbetrag der nach jeder Empfangsbef-
scheinigung
 - aa. für die Monate Mai bis Oktober,
 - bb. für die Monate November bis April
zu zahlenden Unterstützung (Spalte 6)

dreifach aufzustellen. Davon sind zwei Ausfertigungen am 20. März d. J. mit den neuen
Empfangsbefcheinigungen dem Bürgermeister der Ge-
meinde zu übersenden, welcher die eine Ausfertigung
mit Befcheinigung über den Empfang der Kasse
zurücksenden hat.

Die dritte Ausfertigung ist gleichzeitig dem
selbständigen Kreisdirektor — für Straßburg und
dem Bezirkspräsidenten — zu übersenden.

5. Der Kreisdirektor — Bezirkspräsident — hat nach
Richtigkeitsbefund der Monatszahlungen der Gemeinde
einen eisernen Vorschuß in Höhe des gesamten
Monatsbetrags für April anzuweisen. Die An-
weisung ist der Landeshauptkasse anzustellen zur Aus-
führung durch die Steuerkasse. Die Zahlung erfolgt
gegen Quittung der selbständigen Gemeindefschreiber
oder, wo solche nicht besteht, gegen vom Bürger-
meister und Gemeindefschreiber namens der Gemeinde
ausgestellte Quittung.

Die Steuerkasse nimmt Vormerkung von dem ge-
währten Vorschusse und rechnet die Quittungen der
Landeshauptkasse an.

Etwa von der Landeshauptkasse einzelnen Ge-
meinden bereits geleistete Vorschüsse sind anzuerkennen
oder wieder einzuziehen.

6. Die selbständigen Gemeindefschreiber bzw. die Bür-
germeister leisten aus dem nach Nr. 5 gewährten
Vorschüsse die Zahlungen nach Maßgabe der Aus-
führungsvorschriften vom 9. August 1914.

Schlusse jedes Monats stellen sie eine Bescheinigung über die gezahlte Unterstützungssumme und deren Rückempfang aus der Steuerklasse nach Muster D aus und erheben den Betrag.

Die Steuerklassen werden zur Zahlung der Monatsbeträge, soweit sie in den Grenzen der gewährten Reichshilfe bleiben, hiermit angewiesen. Die Zahlungen sind von ihnen der Landeshauptkasse mit dem Muster E anzurechnen.

Zahlungen an nicht in der Gemeinde wohnende Empfänger können mittelst Postanweisung — unter Abzug des Portos — bewirkt werden.

7. Der Abf. 7 des § 2 der Ausführungsvorschriften vom 9. August 1914 wird dahin abgeändert, daß die Empfangsbescheinigungen nicht erst nach der letzten Zahlung, sondern bei Dauer des Krieges über den Schluß des Rechnungsjahres hinaus nach der letzten Zahlung für die zweite Monatshälfte März abzuschließen und mit einer Zusammenstellung nach Muster F dem Kreisdirektor (Polizeipräsidenten) einzureichen sind.

Für das Rechnungsjahr 1914 hat dies von der Kasse zu geschehen, welche die letzte Zahlung für März 1915 geleistet hat (vgl. Nr. 2 am Schlusse).

Zur Kontrolle der angerechneten Beträge mit den wirklich geleisteten Zahlungen ist eine zweite Ausfertigung der Zusammenstellung F der Steuerklasse zu übergeben und von dieser mit einer Zusammen-

stellung für den Steuerklassenbezirk der Landeshauptkasse zur Prüfung der Übereinstimmung mit den ihr angerechneten Beträgen einzufenden.

Für das Rechnungsjahr 1914 wird dies durch die Kasse bewirkt, welche die letzte Zahlung für März geleistet hat.

Abweichungen, welche nicht durch Verhandlung der Klassen untereinander oder mit den Bürgermeistern erledigt werden können, sind dem Kreisdirektor anzuzeigen.

8. Nach Beendigung der Zahlungen sind die den Gemeinden gewährten eisernen Vorschüsse wieder einzuziehen. Die der Landeshauptkasse angerechneten Unterstützungen werden von dieser als Vorschuß weiter geführt bis über deren Erstattung gemäß dem nach § 12 des Gesetzes vom 28. Februar 1888 zu erwartenden Reichsgesetze Bestimmung getroffen ist.
9. Der Verkehr zwischen der Landeshauptkasse und der Stadtkasse Straßburg erfolgt unmittelbar.
10. Die Postsendungen in diesen Angelegenheiten zwischen Behörden, Kassen und Gemeinden sind als „Heeresache“ zu bezeichnen und als solche portofrei.

Straßburg, den 22. Februar 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

Graf von **Moedern**.

I. A. 2705.

III. 1348.

Gemeinde

Rechnungsjahr 19....

An Unterstüzungen für Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften nach den Ausführungs-
vorschriften vom 9. August 1914 — Amtsbl. S. 310 — und vom 22. Februar 1915 — Amtsbl.
S. 42 — sind im

Monat 19....

gezahlt worden M

Davon bleiben zu Lasten der Gemeinde*) "

mithin sind von der Landeskasse zu erstatten M.

in Worten:

Der richtige Empfang dieser Summe aus der Steuerkasse
wird bescheinigt.

..... den 19....

1. Gesehen.

Der Bürgermeister

Die Gemeindekasse

2. Der Bürgermeister

Der Gemeinbeschreiber

*) Vgl. Verfügung vom 28. August 1914 — Amtsbl. S. 317.

Rechnungsjahr 19.....

E.

Als Unterstützungen für Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften sind nach den Ausfüh-
rungsanordnungen vom 9. August 1914 (Amtsbl. S. 310) und vom 22. Februar 1915 (Amtsbl. S. 42)
nach den beifolgenden Bescheinigungen erstattet worden an die Gemeinde

1. M
usw.

Summe M,

in Worten:

....., den 19....

Kaiserliche Steuerkasse

Ausführungsbestimmungen

(28)
in der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 81).
Vom 21. Februar 1915.

Zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 81) werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen, welche sofort in Kraft treten:

§ 1.

Kommunalverbände im Sinne der Bekanntmachung des Reichskanzlers sind die Städte Straßburg, Colmar und Mülhausen für ihren Gemeindebezirk, sowie die Bezirke Unterelsaß (unter Ausschluß der Stadt Straßburg), Oberelsaß (unter Ausschluß der Städte Colmar und Mülhausen) und Lothringen. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Bezirkspräsident, soweit nicht in einzelnen etwas anderes bestimmt ist.

§ 2.

Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung, für die der gesamte Hafer beschlagnahmt ist, hat ihren Sitz in Berlin, Abgeordnetenhaus.

§ 3.

Die Saatgutmenge, die von Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zur Frühjahrsbestellung verwendet werden darf, wird für den Bezirk Lothringen und die Kantone Saarunion und Drillingen des Kreises Zabern auf 200 kg, für die Bezirke Oberelsaß und Unterelsaß mit Ausnahme der genannten Kantone auf 175 kg für das Hektar festgesetzt. (§ 4 Abs. 3 Buchstabe b der Bekanntmachung des Reichskanzlers).

§ 4.

Händler mit Saathafener (§ 4 Abs. 3 Buchstabe c der Bekanntmachung des Reichskanzlers) sind auch genossenschaftliche und andere landwirtschaftliche Organisationen, die sich mit dem Verkauf von Saathafener befassen.

Der Nachweis, ob Saathafener aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saathafener befaßt haben, kann durch Rechnungen, Frachtbriefe, sowie durch Bescheinigungen von Behörden, landwirtschaftlichen Kreisvereinen und deren Landesverband, von landwirtschaftlichen Versuchsstationen und durch andere glaubhafte Zeugnisse geführt werden. Soweit Saathafener von auswärts bezogen wird, kann der Nachweis auch durch Bescheinigungen, die für den Abgabebetrag zulässig sind, erbracht werden. Zuständige Behörde für die Genehmigung zur Lieferung anderen Saathafeners ist der Kreisdirektor (in Straßburg und Metz: der Bürgermeister).

§ 5.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 der Bekanntmachung des Reichskanzlers er-

geben, hat der Kreisdirektor (in den Städten mit staatlicher Polizeiverwaltung: deren Vorstand) zu entscheiden. Die Beschwerde geht an das Ministerium, Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten, die endgültig entscheidet.

§ 6

Die Anordnung, welche den Eigentumsübergang bewirkt, (§ 8 Abs. 1—3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers) erläßt der Kreisdirektor (in den Städten mit staatlicher Polizeiverwaltung: deren Vorstand).

§ 7.

Die Bürgermeister haben bis zum 15. März 1915 den Gemeindeaufsichtsbehörden anzuzeigen, welche Mengen Saathafener in der Gemeinde vorhanden sind, wie diese Mengen aufbewahrt werden und auf welche Weise eine Kontrolle über die Verwendung des Saathafeners zur Frühjahrsbestellung stattfindet. (§ 8 Abs. 4 der Bekanntmachung des Reichskanzlers). Zum 1. Mai 1915 ist weitere Anzeige darüber zu erstatten, ob der sämtliche, in der Gemeinde befindliche Saathafener für Saatweide verwendet worden ist. Die Gemeindeaufsichtsbehörden können ein einheitliches Muster für diese Anzeigen vorschreiben.

§ 8.

Zuständige Behörde zur Genehmigung, daß Saathafener zu anderen Zwecken verwendet wird (§ 14) sowie zur Bestimmung, daß ungedroschener Hafer auszubroschen ist (§ 17 der Bekanntmachung des Reichskanzlers), ist der Kreisdirektor (in Städten mit staatlicher Polizeiverwaltung: deren Vorstand).

§ 9.

Soweit ein Bezirk Partei ist, entscheidet bei Streitigkeiten, die bei der Enteignung oder Verbrauchsregelung entstehen (§§ 13, 23, 24 und 25 der Bekanntmachung des Reichskanzlers), das Ministerium, Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

§ 10.

Sowohl die Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915, als auch diese Ausführungsbestimmungen sind durch die Amtsblätter der Kreisdirektoren, in den Städten mit staatlicher Polizeiverwaltung in geeigneter Weise durch die Presse, bekannt zu geben.

In allen Landgemeinden ist ferner in ortsüblicher Weise auf die Bestimmungen und insbesondere auf die Strafbestimmungen in den §§ 1 und 2 Abs. 1 Buchstabe c, §§ 3, 4 und 8, Abs. 2, §§ 11, 14 und 29 der Bekanntmachung des Reichskanzlers hinzuweisen. Ferner ist auf § 10 Abs. 3 aufmerksam zu machen, wonach für anzeigepflichtige Vorräte, die am 1. Februar nicht angezeigt worden sind, bei der Enteignung regelmäßig

kein Preis gezahlt wird, falls nicht die Anzeige bis zum 28. Februar nachgeholt wird.

Strasbourg, den 21. Februar 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV. P. 4404^{III}. Freiherr von Stein.

(49) Abänderung

der Ausführungsbekanntmachungen vom 28. Januar 1915 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt A. S. 21) zur Bekanntmachung des Reichshofmarschallers über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 35). Vom 24. Februar 1915.

Artikel I.

Die Gemeinden Schiltigheim, Wischheim und Hönheim (Landkreis Strasbourg) scheiden aus dem Kommunalverband Unterelsaß aus und werden dem Kommunalverband Strasbourg einverleibt.

Der Gemeindebezirk Meß hört auf, einen selbständigen Kommunalverband zu bilden; er geht in dem Kommunalverband Lothringen auf.

Artikel II.

Ziffer 1 der Ausführungsbekanntmachungen erhält demgemäß folgende Fassung:

1. Zu § 1: Kommunalverbände im Sinne der Bekanntmachung des Reichsfanzlers sind Strasbourg für die Gemeindebezirke Strasbourg, Schiltigheim, Wischheim und Hönheim, die Städte Colmar und Mülhausen jede für ihren Gemeindebezirk, sowie die Bezirke Unterelsaß, Oberelsaß und Lothringen, unter Ausschluß der genannten engeren Kommunalverbände. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Bezirkspräsident, soweit nicht im einzelnen etwas anderes bestimmt ist.

Artikel III.

Vorstehende Änderung tritt mit der Maßgabe sofort in Kraft, daß der Kommunalverband Strasbourg auch nach der Erweiterung seines Bezirks durch den Bürgermeister der Stadt Strasbourg vertreten wird.

Strasbourg, den 24. Februar 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV. P. 4541^I. Freiherr von Stein.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Oberelsaß.

(50) Bekanntmachung,

betreffend Beschränkung der Sonntagsarbeit im Bäckerzweigewebe.
Vom 15. Februar 1915.

In Abänderung meiner Verfügung vom 30. Mai 1913, Nr. II. 2935 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 261), bestimme ich auf Grund des § 105^o der Gewerbeordnung, daß bis auf weiteres an Sonn- und Festtagen die Be-

schäftigung von Arbeitern in Bäckereien bis 12 Uhr Mittags gestattet ist.

Soweit hiervon Gebrauch gemacht wird, ist jedem Arbeiter mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.
Colmar, den 15. Februar 1915.

Der Bezirkspräsident
von Nuttkamer.
II. 1329.

III. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(51) Verfügung,

betreffend den Verkehr innerhalb des Operationsgebietes der Armee-Abteilung Gade. Vom 15. Februar 1915.

1. Innerhalb des engeren Operationsgebietes der Armeeabteilung Gade — nämlich westlich der Linie Ill-Mülhausen (ausgenommen) — Straße Brubach—Niedersteinbrunn—Rantsweiler — Köhlingen—Niedermagstatt—Stellen—Kappel—Helfrantskirch—Vollensberg—Beslach, diese Orte eingeschlossen, ist von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, vom 15. März 15 ab 5 Uhr morgens, jeder Verkehr — ausgenommen der Eisenbahn-

verkehr — von Ortschaft zu Ortschaft und der Aufenthalt außerhalb der Ortschaften den bürgerlichen Personen verboten.

Unter den Begriff Ortschaften fallen auch Gehöfte.
2. Wer während dieser Zeit außerhalb der Ortschaften betroffen wird, hat Festnahme und Bestrafung, wer auf Anruf nicht steht, hat Waffengebrauch gegenwärtigen.

3. In dringenden Fällen können die Ortskommandanten oder von ihnen beauftragte Offiziere und, wo keine Ortskommandanten vorhanden sind, die Gendarmen

weisen, wo diese fehlen, die Bürgermeistler Ausnahmen durch Erteilung schriftlicher Ausweise gestatten.

Dauer-Ausweise dürfen nur an einwandfreie Personen abgegeben werden:

a) bis zu 4 Wochen für Ärzte, Tierärzte, Hebammen und Geistliche bei Berufszugängen;

b) bis zu 6 Tagen an solche Personen, die in der Landwirtschaft und in gewerblichen Unternehmungen ihrer Arbeit frühmorgens nachgehen müssen. In den Ausweisen ist die frühere Morgenstunde zu bezeichnen.

4. Die Polizeistunde in allen Orten des engeren Operationsgebietes wird auf 10 Uhr festgesetzt. Bürgerliche Personen, die ohne zwingenden Grund nach dieser Zeit bis 6 Uhr — vom 15. März ab: bis 5 Uhr — morgens noch auf der Straße getroffen werden, werden festgenommen.

Den Ortskommandanten von Mülhanjen und Wölmur bleiben besondere Anordnungen im Einvernehmen mit den bürgerlichen Behörden vorbehalten. Die Zustimmung der Armees-Abteilung ist einzuholen.

5. Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt oder zu ihrer Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft (§ 9 Ziffer b des Preuß. Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851).

Ausführungsbestimmungen zu 3.

Die Person der Antragsteller muß vor Erteilung von Ausweisen genau festgestellt sein. In den Ausweisen

muß der Grund der Freigabe des nächsten Verkehrs ersichtlich gemacht werden; die Ausweise müssen den Dienststempel tragen und dürfen sich — von der Ausnahme unter 3 abgesehen — nur auf zwei Tage erstrecken.

A. G. O., den 15. Februar 1915.

Armee-Abteilung Gade.

Der Oberbefehlshaber:

Gade.

O. O., I, III Nr. 208. General der Infanterie.

(32)

Bekanntmachung,

betreffend die Verabfolgung von Absinth.

Vom 18. Februar 1915.

Ich verbiete hiermit den Gast- und Schankwirth den Ausschank oder die sonstige Verabfolgung von Absinth an Militär- wie an Zivilpersonen. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Daneben erfolgt zeitweilige oder dauernde Schließung des Lokals.

Strußburg, den 18. Februar 1915.

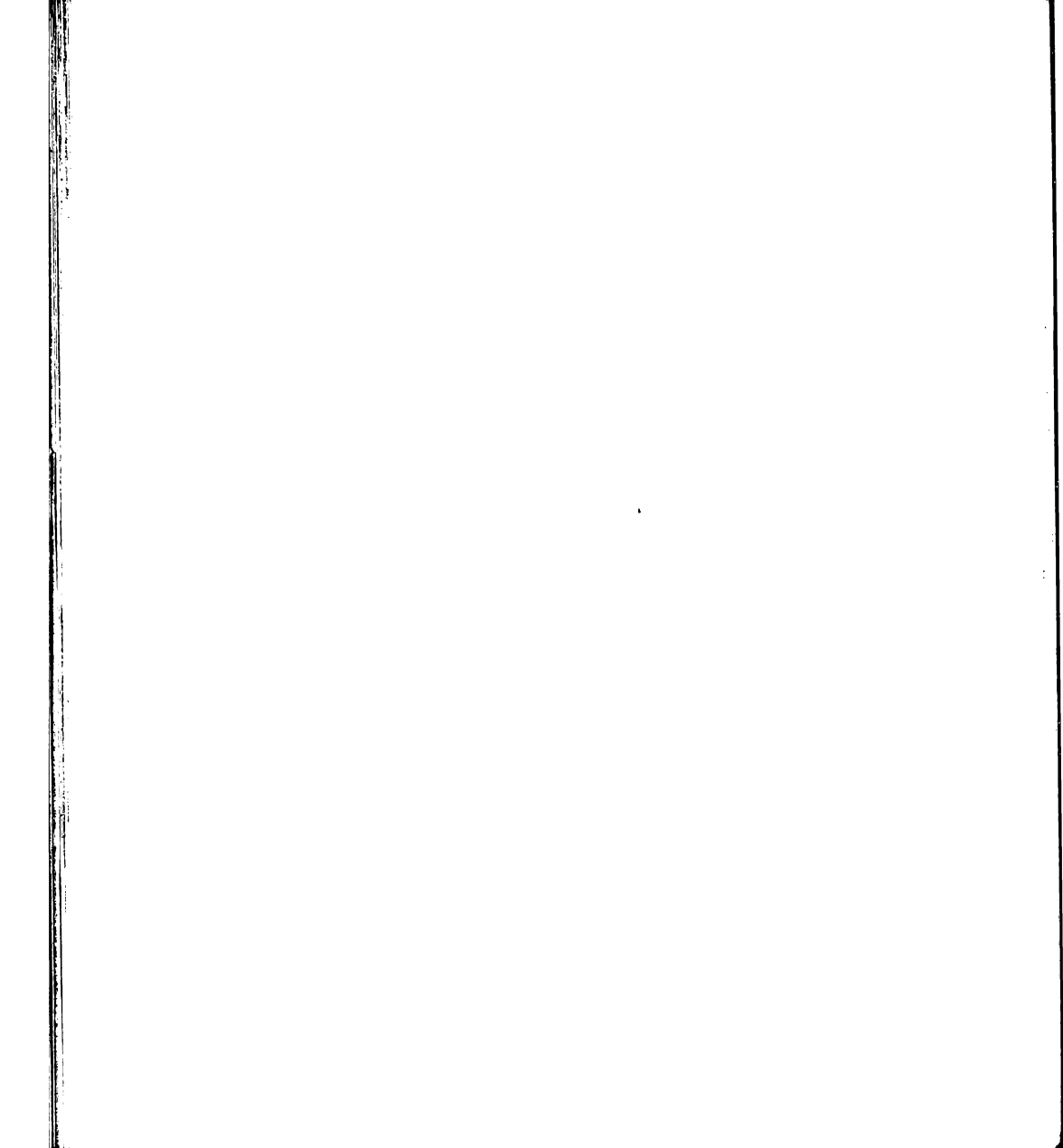
Der stellvert. Kommandierende General

des XV. Armeekorps

Nitter Hentschel von Gilgenheimb,

General der Infanterie.

Abt. III Nr. 9331/997.



Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elfaß-Lothringen.

Hauptblatt.

Strasbourg, den 6. März 1915.

Nr. 10.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Heftblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Inhalt: I. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Azeetylenapparaten der Firma Messer & Co., G. m. b. H. in Frankfurt a/M. Vom 24. Februar 1915. S. 51. — Verordnung, betreffend das Füttern der Tiere auf Schlachtviehmärkten, Schlachtviehhöfen und Schlachthöfen. Vom 25. Februar 1915. S. 51. — II. Bekanntmachung des Larifs der Verpflegungsgebühren im Bürgerpalast zu Straßburg. Vom 24. Februar 1915. S. 52. — III. Verordnung, betreffend das Verbot deutschfeindlicher Presse-Gezeugnisse usw. für den Korpsbezirk des Stellvertretenden Generalkommandos des XV. Armeekorps und die erweiterten Festungsbereiche von Straßburg und Neubreisch. Vom 19. Februar 1915. S. 54. — Desgl. für den Oberelsässischen Bezirk des Stellvertretenden Generalkommandos des XIV. Armeekorps. Vom 12. Februar 1915. S. 54. — Desgl. für den in Elfaß-Lothringen liegenden Wehlsbereich des Stellvertretenden Generalkommandos des XXI. Armeekorps, zugleich für das XVI. Armeekorps. Vom 11. Februar 1915. S. 54. — Verordnung, betreffend Verbot der Anwendung der französischen Sprache in Aufschriften auf Postsendungen. Vom 22. Februar 1915. S. 54. — Verordnung, betreffend Verbot an Heereslieferanten. Vom 24. Februar 1915. S. 55. — Bekanntmachung, betreffend Vorratserhebung und Höchstpreis für Chile-Salpeter vom 5. März 1915. S. 55. — Verbot an Heereslieferanten. Vom 24. Februar 1915. S. 56.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(53) Bekanntmachung,

betreffend die Zulassung von Azeetylenapparaten der Firma Messer & Co., G. m. b. H. in Frankfurt a. M. Vom 24. Februar 1915.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azeetylenvereins werden die in fünf Größen hergestellten Azeetylenapparate „Automat“ der Firma Messer u. Co., G. m. b. H. in Frankfurt a. M. für Elfaß-Lothringen gemäß § 12 der Azeetylenverordnung unter der Typenbezeichnung „J 10“ bzw. „A 5“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen widerständig unter den in der genannten Verordnung festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikshilder solcher Apparate müssen auf den Zinntopfen oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfesselüberwachungsvereins in Frankfurt a. M. tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Straßburg, den 24. Februar 1915.

Ministerium für Elfaß-Lothringen.

Abteilung des Innern.

J. A.: **Cffer.**

I. A. 2398.

(54) Verordnung,

betreffend das Füttern der Tiere auf Schlachtviehmärkten, Schlachtviehhöfen und Schlachthöfen. Vom 25. Februar 1915.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Reichsanzlers vom 21. Januar 1915, betreffend das Füttern der Tiere auf Schlachtviehmärkten und Schlachtviehhöfen (Reichsgesetzblatt S. 30) wird bestimmt:

§ 1.

Kinder mit Ausnahme von Kälbern und Schafe dürfen auf Schlachtviehmärkten, Schlachtviehhöfen und Schlachthöfen nur mit Raufutter gefüttert werden. Die Tagesfuttermenge für ein Stck Rindvieh darf 7,5 kg Heu, für ein Schaf 2 kg Heu nicht übersteigen.

§ 2.

Die Tagesfuttermenge für Kälber darf 600 gr Kälbermehl (Mischung von Kleie und Abgangmehl bzw. Mühlstaub) in genügender Menge warmen Wassers nicht übersteigen.

§ 3.

Schweine, die auf Schlachtviehmärkten und zum Marktverkauf auf Schlachtviehhöfen oder Schlachthöfen eingekelt sind, dürfen während des Zeitraums von 12 Uhr

Mittags des dem Markttag vorhergehenden Tages bis zum Marktschluss nicht gefüttert werden.

Die Kreisdirektoren bzw. in den Stadtkreisen die Vorstände der staatlichen Polizeiverwaltung können diesen Zeitraum abkürzen.

Soweit ein Füttern von Schweinen nach Abs. 1 und 2 zulässig ist, darf Kraftfutter nur bis zu einem Kilogramm und zwar Gerste oder Gerstenschrot nur bis zu einem halben Kilogramm, täglich für das Tier verfüttert werden.

§ 4.

Unberührt bleiben ortspolizeiliche Vorschriften, soweit sie die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 verschärfen.

§ 5.

Die Beamten der Ortspolizei und der Veterinärpolizei sind befugt, auf Schlachtviehmärkten, Schlachtviehhöfen und Schlachthöfen in die Viehstände und Viehställe sowie in die Räume, in denen Futtermittel aufbewahrt oder zubereitet werden, jederzeit einzutreten.

§ 6.

Ein Abdruck dieser Verordnung ist in den Viehständen und den Viehställen der Schlachtviehmärkte, Schlachtviehhöfe und Schlachthöfe an augenfälliger Stelle anzubringen.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen die gemäß § 3 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen werden mit Geldstrafen bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 8.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Strasbourg, den 25. Februar 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär:

Freiherr von Stein.

IV. 2275.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unterelsaß.

(55)

Civil-Hospizien der Stadt Strasbourg.

Bürgerhospital

Verpflegungsgebühren

gemäß Beschluß des Verwaltungsrates vom 26. November 1914, genehmigt durch Präsidialverfügung vom 21. Dezember 1914 VI. 2677.

Gültig vom 1. März 1915 ab.

I. Kranke der III. Verpflegungsklasse.

1. Für Selbstzahler mit Wohnsitz in Strasbourg und Kranke auf Kosten der hiesigen Armenverwaltung
2. Für in Strasbourg wohnhafte oder dabelst beschäftigte Mitglieder Strasbourgcr Krankenkassen sowie für Strasbourgcr Diensthoten, die auf Kosten ihrer Dienstherrschaft verpflegt werden
3. Für die auswärtigen Kranken
4. Für Kranke auf Kosten von auswärtigen Ortsarmenverbänden, die gemäß § 17 A. G. z. U. W. G. in einem Vertragsverhältnis mit dem Bürgerhospital stehen
5. Für Kranke auf Kosten von Berufsgenossenschaften, der Landesversicherungsanstalt, der Schiedsgerichte (Oberversicherungsämter):
 - a) hiesige oder hier beschäftigte
 - b) alle andern
6. Für kranke Säuglinge in Begleitung der gesunden Mutter

Erwachsene	Kinder*)
<i>M</i>	<i>M</i>
2,80	1,50
3,—	—
4,—	3,—
3,80	2,80
3,50	—
4,—	—
—	1,—

*) Als Kinder gelten Kranke bis zum vollendeten 10. Lebensjahre.

II. Separatranke.

1. I. Klasse. Hiesige	
" " Auswärtige	
2. II. " Hiesige	
" " Auswärtige	
3. Säuglinge a) Kranke Säuglinge in Begleitung der gesunden Mutter ..	} I. Klasse II. Klasse
b) Gesunde Säuglinge mit der kranken bezw. entbundenen Mutter	

III. Begleitpersonen.

Für Kranke I. Klasse	10,—
" " " Hiesige	6,—
" " " Auswärtige	8,—
" III. " Hiesige	2,80
" " " Auswärtige	3,50

IV. Krankentransport.

1. Für Transporte innerhalb der Banmmeile nach dem Spital a) Kranke I. und II. Klasse	10,—	—
b) " " III. Klasse	2,—	—
2. Für Transporte nach allen übrigen Punkten innerhalb der Banmmeile Straßburg:		
a) Kranke I. und II. Klasse	12,—	—
b) " " III. Klasse	6,—	—

Erwachsene	Kinder *)
A	A
12,—	9,—
15,—	10,—
7,—	5,—
9,—	7,—
—	4,—
—	2,—
—	2,—
—	1,—
10,—	—
6,—	—
8,—	—
2,80	—
3,50	—
10,—	—
2,—	—
12,—	—
6,—	—

Für alle Patienten findet bei Behandlung mit Salvarsan und mit Strahlenmethoden sowie mit Behandlung in der balneologischen Anstalt eine besondere Berechnung der Auslagen hierfür statt; der Verwaltungsrat ist berechtigt, auch bei Verabreichung anderer unterhältnismäßig kostspieliger Medikamente eine besondere Berechnung neben dem Pflegesatz eintreten zu lassen.

Patienten I. und II. Klasse haben die durch Verabreichung besonderer Kost entstehenden täglichen Mehrausgaben, außerdem Bier, Wein und pharmazeutische Spezialitäten gesondert zu vergüten. Daneben ist für die Entbindung einschließlich Hebammengebühr bei Patienten I. Klasse ein Betrag von Mk. 60.— und bei den Patienten II. Klasse ein solcher von Mk. 30.— zu entrichten.

Den Patienten III. Klasse kann die Beföstigung II. Klasse gegen Zahlung eines Zuschlags von 2 Mk. pro Tag zu den Pflegekosten gewährt werden.

Bei Patienten III. Klasse, einschließlich derjenigen welche die Beföstigung II. Klasse erhalten (vorstehender Absatz), ist die ärztliche Behandlung im Pflegesatz mit eingegriffen.

Für sämtliche Klassen wird der Tag des Eintritts sowie des Austritts als je ein voller Pflegetag in Rechnung gebracht.

Am Tage der Aufnahme haben Kranke, welche auf eigene Kosten bezw. auf Kosten ihrer Angehörigen verpflegt werden, die Pflegekosten für einen Monat voraus zu zahlen.

Vorstehender Tarifauszug wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Straßburg, den 24. Februar 1915.

Der Bezirkspräsident.

Im Auftrage:

Freiherr von Hügel.

*) Als Kinder gelten Kranke bis zum vollendeten 10. Lebensjahre.

III. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(56) **Verordnung**
betreffend das Verbot deutschfeindlicher Presse-Erzeugnisse usw.
§ 1.

Für den Korpsbezirk des Stellvertretenden Generalkommandos des XV. Armeekorps und die erweiterten Festungsbereiche von Straßburg und Neubreisach ist verboten:

- a) Die Verbreitung, Ein- und Ausfuhr sowie das Halten einer im Auslande (ausgenommen Österreich-Ungarn) erscheinenden Zeitung oder periodischen Druckschrift. Das gleiche gilt für im Deutschen Reiche sowie in Österreich-Ungarn in der Sprache des feindlichen Auslandes herausgegebene Zeitungen oder periodische Druckschriften. Ausgenommen hiervon sind die in der Festung Metz in französischer Sprache erscheinende „Gazette de Lorraine“ und die französische Übersetzung der „Landwirtschaftlichen Zeitung von Elsaß-Lothringen“.
- b) Die Ein- und Ausfuhr von Presseerzeugnissen aller Art in oder aus oben bezeichnetem Gebiet auf einem anderen Weg als durch die Feld- oder Reichspost. Nicht betroffen werden von dem Verbot unter b die im Privatpersonenverkehr in einzelnen Exemplaren mitgeführten Zeitungen, Bücher und Druckschriften in deutscher Sprache, sowie der Frachtgutverkehr im Buchhandel.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 9b des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder auch, soweit es sich um Verbreitung einer außerhalb des Reichsgebietes herausgegebenen periodischen Druckschrift handelt, nach § 2 des Gesetzes über die Presse vom 8. August 1898 mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig treten die von nachgeordneten Behörden über den Gegenstand des § 1 erlassenen Verordnungen und Bekanntmachungen sowie die Verordnung vom 28. 12. 1914, soweit sie den Presseverkehr betrifft, außer Kraft.

Straßburg, den 19. Februar 1915.

Der stellvert. Kommandierende General
des XV. Armeekorps:

Ritter Rentzel v. Gilgenheimb
General der Infanterie.

Der Gouverneur
der Festung Straßburg:
**F. v. Vietinghoff-
Scheel**, Generalleutnant.

Der Kommandant
der Festung Neubreisach:
v. Beck,
Generalmajor.

(57) **Verordnung**
betreffend das Verbot deutschfeindlicher Presse-Erzeugnisse usw.
§ 1.

Für den obereisassischen Bezirk des stellvert. Generalkommandos des XIV. Armeekorps ist verboten:

(Die Verordnung ist gleichlautend mit der vorstehend unter (56) veröffentlichten Verordnung für den Korpsbezirk des Stellvertretenden Generalkommandos des XV. Armeekorps u.).

Karlsruhe, den 12. Februar 1915.

Der Stellvertretende kommandierende General
des XIV. Armeekorps.
Fzhr. von Manteuffel.

(58) **Verordnung**
betreffend das Verbot deutschfeindlicher Presse-Erzeugnisse usw.
§ 1.

Für den in Elsaß-Lothringen liegenden Befehlsbereich ist verboten:

(Die Verordnung ist gleichlautend mit der vorstehend unter (56) veröffentlichten Verordnung für den Korpsbezirk des Stellvertretenden Generalkommandos des XV. Armeekorps u.).

Saarbrücken, den 11. Februar 1915.

Der Stellvertretende Kommandierende General
des XXI. Armeekorps,
zugleich für das XVI. Armeekorps.
v. Mofner.

(59) **Verordnung**
betreffend Verbot der Anwendung der französischen Sprache in Inschriften auf Postsendungen.

Die Anwendung der französischen Sprache in den Aufschriften auf Postsendungen, die im deutschen Sprachgebiet in Elsaß-Lothringen aufgegeben und für Empfänger in Deutschland bestimmt sind, wird hiemit verboten. Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf Bezeichnungen von Handelsfirmen, Genossenschaften und Vereinen, solange diese noch in französischer Sprache in das Handelsregister usw. eingetragen sind.

Postsendungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung in der Aufschrift unzulässige französische Angaben

enthalten, werden den Absendern zurückgegeben oder, wenn diese nicht bekannt sind, nach den Vorschriften für unteilbare Sendungen behandelt werden.

Straßburg,
Saarbrücken, den 22. Februar 1915.
Karlsruhe,

Der stellvertretende Kommandierende General
des XIV. Armeekorps des XV. Armeekorps
v. **Manteuffel.** v. **Silgenheimb.**
des XVI. u. XXI. Armeekorps
v. **Mosner.**

Verordnung,

(60) **betreffend Verbot an Heereslieferanten. Vom 24. Februar 1915.**

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 11. 11. 14 betr. Verbot an Heereslieferanten, wird den im Kopfs- begriß anfüßigen Heereslieferanten auch verboten, die Aufträge von Privatpersonen vor d. h. unter Zurückstellung von Aufträgen der Marineverwaltung zur Ausführung zu bringen.

Zuüiberhandlungen werden nach § 9b des Gesetzes vom 4. 6. 1851 bestraft.

Straßburg i. E., den 24. Februar 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
des XV. Armeekorps

Ritter Sentschel von Silgenheimb.

(61)

Bekanntmachung, betreffend

Vorratserhebung und Höchstpreis für Chile-Salpeter vom 5. März 1915.

Vorratserhebung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung betreffend Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 54) wird folgende Bekanntmachung erlassen:

§ 1. Von der Verfügung betroffen sind: alle Vorräte an Chile-Salpeter.

§ 2. Zur Auskunft verpflichtet sind:

1. alle, die Chile-Salpeter aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen im Gewahrsam haben, kaufen oder verkaufen;
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben Chile-Salpeter verarbeitet wird;
3. Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 3. Zu melden sind:

1. Die Vorräte, die den zur Auskunft nach § 2 Verpflichteten gehören; dabei ist anzugeben, wer diese Vorräte aufbewahrt (genaue Adresse), mit Angabe der Mengen, die von den einzelnen Personen oder Firmen aufbewahrt werden;
2. die einzelnen Vorräte, die sich — mit Ausnahme der unter 1 angegebenen Mengen — außerdem in seinem Gewahrsam befinden, sowie die Eigentümer (unter Angabe der genauen Adresse), der einzelnen Mengen;
3. die Mengen, die sich auf dem Transport zu dem zur Auskunft Verpflichteten oder unter Zollaufsicht (auf dem Wege zu ihm) befinden.

Die Mengen sind einheitlich in Kilogramm anzugeben.

§ 4. Zeitpunkt für die Angaben der Meldung.

Zu melden sind alle in § 3 aufgeführten Vorräte und Mengen nach dem am 5. März vormittags 10 Uhr tatsächlich bestehenden Zustand.

§ 5. Ausgenommen von der Verfügung sind Vorräte, die am Tage der Vorratserhebung weniger als 500 kg betragen.

§ 6. Die Meldung ist zu richten an die Salpeter-Meldestelle des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Kriegs-Hochstoff-Abteilung, Berlin W 66, Leipziger Straße 5.

§ 7. Die Meldung hat zu erfolgen bis zum 15. März an die im § 6 angegebene Adresse.

§ 8. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume, in denen Vorräte an Chile-Salpeter zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten zu prüfen.

§ 9. Wer vorsätzlich die in den oben genannten §§ geforderte Auskunft zu der im § 6 angeführten Frist nicht erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 10000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil als dem Staat verfallen, erklärt werden.

Höchstpreis.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 339) in der Fassung der Bekanntmachungen über Höchstpreise vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 516) und vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 25) wird folgende Bekanntmachung erlassen:

§ 1. Der Preis für eine Tonne Chile-Salpeter darf *M* 240 nicht übersteigen.

§ 2. Der Höchstpreis gilt für Chile-Salpeter, der sich im freien Verkehr des Reichsgebietes befindet. Die unterzeichnete Kommandobehörde kann Ausnahmen gestatten.

§ 3. Der Höchstpreis schließt die Verwendungskosten ab heutiger Lagerstelle nicht ein und gilt für Zahlung Zug um Zug. Wird die Zahlung gestundet, so dürfen bis 2 v. H. für Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden.

§ 4. Die Eigentümer der im freien Verkehr des Reichsgebietes befindlichen Mengen von Chile-Salpeter werden hierdurch aufgefordert, ihre Vorräte, soweit sie nicht nachweislich durch vorliegende Aufträge auf Lieferung von Sprengstoffen und Pulver für die deutsche Kriegsmacht belegt sind, bis zum 20. März der Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, zum Höchstpreise zu überlassen.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft:

1. wer den nach § 1 festgesetzten Höchstpreis überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den der Höchstpreis überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrage er bietet;
3. wer Chile-Salpeter beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer Vorräte von Chile-Salpeter dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 5. März 1915 in Kraft. Die unterzeichnete Kommandobehörde bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Straßburg, den 5. März 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
Ritter Gentschel von Gilgenheim,
Nr. IV a 11 267. General der Infanterie.

(62) Verordnung,

betreffend Verbot an Heereslieferanten. Vom 24. Februar 1915.

Den zu Lieferungen für die Heeresverwaltung und für die Marineverwaltung verpflichteten kaufmännischen und industriellen Unternehmungen wird verboten, solche Lieferungen hinter Lieferungen an andere Personen oder Stellen in der Weise zurückzustellen, daß dadurch die von der Heeresverwaltung und von der Marineverwaltung bestimmten Lieferungen veräußert werden.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind in Anwendung des § 9 unter b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre strafbar.

Dieses Verbot tritt mit der Verkündung in Straßburg, den 24. Februar 1915.

Der stellvertretende kommandierende General
des XIV. Armeekorps:

Fzhr. v. Manteuffel,
General der Infanterie.

I. S. 1303.

Berichtigung.

In Spalte 2 des Musters F zu Familienunterstützungen — Haupttbl. Seite 46 — muß die Überschrift lauten „Name des Einberufenen.“

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.

Straßburg, den 10. März 1915.

Nr. 11.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Inhalt: 1. Bekanntmachung, betreffend die Vornahme von Zwischenzählungen der Schweine. Vom 8. März 1915. S. 57. — Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der Vorräte von Stärkstoffen. Vom 8. März 1915. S. 58.

Ein Beiblatt ist nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberstatthalters.

(03)

Bekanntmachung,

betreffend die Vornahme von Zwischenzählungen der Schweine.
Vom 8. März 1915.

Nach der Verordnung des Bundesrats vom 4. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) ist am 15. März und am 15. April 1915 eine Zählung der Schweine vorzunehmen. Zur Ausführung dieser Verordnung in Elsaß-Lothringen wird folgendes bestimmt:

1. Die Durchführung der Zählungen ist Sache der Gemeinden. Die Bürgermeister haben das Zählgeschäft vorzubereiten und zu leiten, insbesondere für die Bestellung der erforderlichen Zähler zu sorgen.
2. Die Zählungen erfolgen in der Weise, daß der Zähler durch Umfrage in den zu seinem Zahlbezirk gehörenden Haushaltungen die Zahl der am 15. März bzw. 15. April vorhandenen Schweine ermittelt, das Ergebnis in die Zählungsliste einträgt und die Richtigkeit der gemachten Einträge von dem Haushaltungsvorstand oder seinem Stellvertreter beiseineigen läßt.
3. Wer die erforderlichen Angaben verweigert oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Schweine, deren Vorhandensein verschwiegen wird, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.
4. Nach Beendigung der Umfrage, spätestens am 17. März bzw. 17. April abends, hat der Zähler die Liste

abzuschließen, zu unterschreiben und an den Bürgermeister abzugeben.

5. Der Bürgermeister hat zu prüfen, ob die Listen vollständig und richtig sind. Sind in der Gemeinde mehrere Zählungslisten verwendet worden, so sind diese fortlaufend zu nummerieren und ist das Gesamtergebnis am Schlusse der letzten Liste oder auf einer besonderen Liste zusammenzustellen.
6. Die abgeschlossenen Listen sind bis spätestens 20. März bzw. 20. April 1915 an das Statistische Landesamt zu Straßburg, Kaiser-Friedrich-Straße 28, einzuliefern. Eine Abschrift der Listen verbleibt bei dem Bürgermeister.
7. Die Gemeindeaufsichtsbehörden haben darüber zu wachen, daß die Erhebungen vorschriftsmäßig durchgeführt werden.
8. Diese Bekanntmachung ist durch die Bürgermeister in örtlichlicher Weise zu verkünden.

Die für die Zählungen notwendigen Zählungslisten werden den Gemeinden durch das Statistische Landesamt überhandt werden.

8. Diese Bekanntmachung ist durch die Bürgermeister in örtlichlicher Weise zu verkünden.

Straßburg, den 8. März 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung des Innern.

I. A. 3673.

J. B.: Cronau.

(62)

Bekanntmachung,

betreffend die Erhebung der Vorräte von Kartoffeln.

Sam 8. März 1915.

Nach der Verordnung des Bundesrats vom 4. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 127) ist eine Erhebung der am 15. März vorhandenen Vorräte von Kartoffeln vorzunehmen. Zur Ausführung dieser Verordnung in Elsaß-Lothringen wird folgendes bestimmt:

1. Wer Vorräte von Kartoffeln mit Beginn des 15. März 1915 in Gewahrsam hat, gleichgültig ob innerhalb oder außerhalb seines Hauses, in Kellern, Kriechen oder sonstigen Aufbewahrungsräumen, ist verpflichtet, die vorhandenen Vorräte dem Bürgermeister der Gemeinde anzuzeigen, in deren Bezirk sie lagern. Vorräte unter 1 Zentner unterliegen der Anzeigepflicht nicht.

Die Anzeige über Vorräte, die sich an dem Erhebungstage auf dem Transporte befinden, ist unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

2. Die Erhebung der Vorräte von Kartoffeln wird zugleich mit einer Zwischenzählung der Schweine vorgenommen. Am 15. oder 16. März sind die Vorräte den von dem Bürgermeister mit der Erhebung beauftragten Personen auf Anfrage anzugeben; die Richtigkeit der Angaben ist von jedem Haushaltungsvorstand oder Betriebsinhaber durch Unterschrift in der Zählungsliste zu bescheinigen.

Hat ein zur Anzeige Verpflichteter bis zum 17. März vormittags eine Anfrage nicht vorgelegt, so ist er verpflichtet, seine Vorräte noch am gleichen Tage dem Bürgermeisteramt unmittelbar anzugeben.

3. Die Gemeindeaufsichtsbehörden oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte von Kartoffeln zu vermuten sind, zu untersuchen und die Hüter des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

4. Wer vorsätzlich die Anzeige nicht in der gesetzlich festgesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehn tausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Anzeige nicht in der gesetzlich festgesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

5. Für die Durchführung der Erhebung in den Gemeinden gelten die in der Bekanntmachung vom heutigen Tage für die Zwischenzählung der Schweine erlassenen Bestimmungen. Die rechtzeitige Einsendung der Zählungslisten an das Statistische Landesamt bis spätestens 20. März wird den Bürgermeistern, besonders zur Pflicht gemacht.

Diese Bekanntmachung ist durch die Bürgermeister in ortsüblicher Weise zu verkünden.

Straßburg, den 8. März 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung des Innern.

J. B.: Cronau.

I. A. 3673.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elfaß-Lothringen.

Hauptblatt.

Strasbourg, den 13. März 1915.

Nr. 12.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das **Seitblatt** diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Inhalt: I. Bekanntmachung, betreffend das Vermischen von Roggen- und Weizenkleie mit Gerstenkleie. Vom 4. März 1915. S. 59. Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung des Reichskanzlers über zuderhaltige Futtermittel vom 12. Februar 1915 (Reichsgefehl. S. 78). Vom 10. März 1915. S. 59. — III. Ausführungsbestimmungen zur Verfügung der Armees-Abteilung Gade vom 15. Februar 1915, betreffend den Verkehr zur Nachtzeit innerhalb des engeren Operationsgebiets. Vom 25. Februar 1915. S. 60. — Verordnung, betreffend Verbot der Beförderung schriftlicher Mitteilungen pp. aus und nach Elfaß-Lothringen. Vom 25. Februar 1915. S. 60. — Bekanntmachung, betreffend Verbot an Heereslieferanten. Vom 25. Februar 1915. S. 60. — Beschlagnahme des Wolkgeläses der deutschen Schaffsur 1914/15. Vom 2. März 1915. S. 60. — Bekanntmachung, betreffend Verbot der Ausfuhr von Raubfutter. Vom 4. März 1915. S. 61. — Verordnung für den Bezirk Oberelfaß — Operationsgebiet der Armees-Abteilung Gade — betreffend Verhalten gegenüber Kriegs-gefangenen. Vom 5. März 1915. S. 61. — Bekanntmachung, betreffend Ablieferung militärischer Ausrüstungsgegenstände. Vom 6. März 1915. S. 61.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(65) Bekanntmachung,
betreffend das Vermischen von Roggen- oder Weizenkleie mit Gersten-
kleie. Vom 4. März 1915.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats vom 19. Dezember 1914 über das Vermischen von Kleie mit anderen Gegenständen (Reichsgefehl. S. 534) bestimme ich, daß Roggen- oder Weizenkleie, die mit Gerstenkleie vermischt ist, in den Verkehr gebracht werden darf.

Strasbourg, den 4. März 1915.

Ministerium für Elfaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

Freiherr von Stein.

IV. P. 4726.

(66) Ausführungsbestimmungen
zur Bekanntmachung des Reichskanzlers über zuderhaltige Futtermittel
vom 12. Februar 1915 (Reichsgefehl. S. 78). Vom 10. März 1915.

Zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers über zuderhaltige Futtermittel vom 12. Februar 1915 (Reichsgefehl. S. 78) bestimme ich:

§ 1.

Kommunalverbände im Sinne der vorgenannten Bekanntmachung sind die Städte Strasbourg (zusammen mit den Gemeinden Schiltigheim, Bishheim, Hönheim), Colmar und Mülhausen, sowie die Bezirke Unterelfaß (ohne Strasbourg) und die drei weiter genannten Gemeinden, Oberelfaß (ohne Colmar und Mülhausen) und Lothringen.

§ 2.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der vorgenannten Bekanntmachung ist der Bezirkspräsident.

Strasbourg, den 10. März 1915.

Ministerium für Elfaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

Freiherr von Stein.

IV. P. 4969.

III. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(67) Ausführungsbestimmungen
zur Verfügung der Armee-Abteilung Gaede vom 15. Februar 1915,
betreffend den Verkehr zur Nachschub innerhalb des engeren Operations-
gebiets. Vom 25. Februar 1915.

Nachtrag zu Ziffer 3.

Reichs- und Staatsbeamte werden von der Ver-
kehrsbeschränkung bei Ausübung ihres Berufs nicht
betroffen; sie haben sich durch eine Bescheinigung ihrer
vorgesetzten Behörde über ihre Beamteneigenschaft aus-
zuweisen.

Die von den Gendarmereiposten ausgestellten
schriftlichen Ausweise sind in Ermangelung von Dienst-
stempeln mit der Unterschrift des ausstellenden Gendarmen
und mit dem Dienststempel des nächsten Bürgermeistereams
zu versehen.

A. G. D., den 10. Februar 1915.

Armee-Abteilung Gaede.
Der Oberbefehlshaber
Gaede,

III. 1b, O. Q. 766. General der Infanterie.

(68) Verordnung,
betreffend Verbot der Beförderung schriftlicher Mitteilungen pp. aus
und nach Elsaß-Lothringen. Vom 25. Februar 1915.

§ 1.

Es wird hiermit verboten, schriftliche, gedruckte
oder durch Umdruck hergestellte Mitteilungen irgend
welcher Art auf andere Weise, als durch die Post, aus
Elsaß-Lothringen hinaus oder nach Elsaß-Lothringen
hineinzubringen. Der Versuch ist strafbar.

§ 2.

Ist jemand gezwungen, für die Zwecke der Reise
aus Elsaß-Lothringen hinaus oder nach Elsaß-Lothringen
hinein Schriftstücke bei sich zu führen, so sind diese
sämtlich offen, auch ohne besondere Aufforderung, der
Kontrollstelle vorzuzeigen. Diese Verpflichtung (§ 2) erstreckt
sich jedoch nicht auf Offiziere und obere Militärbeamte
in Uniform.

§ 3.

Das Einlegen schriftlicher, gedruckter oder durch
Umdruck hergestellter Mitteilungen aller Art mit Ausnahme
von offenen Rechnungen, die sich auf den Inhalt beziehen,
in Sendungen des Postpaket- und gesamten Frachtverkehrs
ist verboten. Dieses Verbot (§ 3) erstreckt sich nicht auf
Sendungen von und an Reichs-, Staats-, Militär- und
Marinebehörden sowie auf Paketsendungen von und an
Heeresangehörige.

§ 4.

Wer die Vorschriften in den §§ 1—3 übertreift,
wird gemäß § 9 des Preussischen Gesetzes über den
Belagerungszustand vom 4. G. 1851 mit Gefängnis bis
zu einem Jahr bestraft. Die Sendungen und Schriftstücke
verfallen der Beschlagnahme.

§ 5.

Die von nachgeordneten Behörden über den Gegen-
stand der §§ 1—4 erlassenen Verordnungen sowie die
von stellvertretenden Generalkommando erlassene Ver-
ordnung vom 28. Dezember 1914 und die vom Gouver-
nement erlassene Verordnung vom 31. Dezember 1914
treten hiermit außer Kraft.

Straßburg, den 25. Februar 1915.

Der stellvert. kommandierende General
des XV. Armeekorps:

Ritter Sentschel v. Gilgenheimb.

Der Gouverneur Der Kommandant
der Festung Straßburg: der Festung Neubreisach:
J. B. v. Bietinghoff: v. Beck.

Scheel.

(69) Bekanntmachung,
betreffend Verbot an Heereslieferanten. Vom 25. Februar 1915.

Meine Bekanntmachungen vom 13. November 1914
und 31. Dezember 1914, betreffend die Ausführung von
Heeresaufträgen vor Aufträgen von Privaten im Bereiche
des XVI. und XXI. Armeekorps erhalten den Zusatz,
daß auch die Befriedigung von Privataufträgen vor
Aufträgen der Marineverwaltung verboten wird, daß
also letztere genau so behandelt werden wie die Aufträge
der Heeresverwaltung.

Saarbrücken, den 25. Februar 1915.

Der kommandierende General
S. M. 828. **von Mosner.**

(70) Beschlagnahme
des Hüllgefülles der deutschen Schiffsuhr 1914/15.
Vom 2. März 1915.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allge-
meinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede
Übertretung, sowie jedes Anreizen zur Übertretung der
erlassenen Vorschrift bestraft wird.

Das Wollgefälle der deutschen Schaffschur 1914/15, gleichviel, ob sich dasselbe bei den Schafhaltungern, an sonstigen Stellen, oder noch auf den Schafen befindet, sowie das Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien wird von heute ab für die Zwecke der Heresverwaltung in vollem Umfang beschlagnahmt und der Weiterverkauf verboten. Desgleichen ist verboten jedes andere Rechtsgegeschäft, welches eine Veräußerung des Wollgefälles zur Folge hat. Verboten ist außerdem das Scheren der Schafe zu einer früheren, als der in anderen Jahren üblichen Zeit. Die Wolle hat an dem Ort zu verbleiben, wo sie sich im Augenblick dieser Beschlagnahmeverfügung befindet.

Soweit sich die Wolle am Tage der Bekanntmachung bereits in den Betrieben und eigenen oder gemieteten Lagerräumen von Fabrikanten, die Heresverarbeitungen auszuführen haben, befindet, ist die Weiterverarbeitung gestattet, sofern die Wolle nachweislich zu Specceslieferungen verarbeitet wird.

Vorchriften über die Verwendung der beschlagnahmten Wollbestände erfolgen in kurzer Zeit durch das königlich Preussische Kriegsministerium und werden öffentlich bekannt gemacht.

Straßburg, den 2. März 1915.

Stellvert. Generalkommando XV. Armeekorps.

Der stellvertretende Kommandierende General

v. Silgenheim,

Nr. IV a 10912. General der Infanterie.

(71) Bekanntmachung,

betreffend Verbot der Ausfuhr von Kauffutter. Vom 4. März 1915.

Die Ausfuhr von Kauffutter aus dem Bezirk des Oberbefehlshabers wird hiermit verboten. Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bestraft.

Dies Verbot tritt sofort in Kraft.

N. S. O., den 4. März 1915.

Armee-Abteilung Gaede.

Der Oberbefehlshaber

Gaede,

General der Infanterie.

I. A. 3778.

(72) Verordnung

für den Bezirk Oberelsaß — Operationsgebiet der Armeeteilung Gaede —, betreffend Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen.

Vom 5. März 1915.

Jedes Herandrängen an Kriegsgefangene, das Zwischen mit diesen, Zurück- und Rundgebungen jeglicher Art sowie Verabreichung von Liebesgaben sind verboten. Verboten ist es auch, während des Vorbeiziehens von

Kriegsgefangenen stehen zu bleiben oder den Transport zu begleiten.

Den Befehlen der Begleitmannschaften ist unweigerlich Folge zu leisten.

Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt oder zu ihrer Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht schärfere Strafbestimmungen Platz greifen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft (§ 9 Ziffer b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand).

N. S. O., den 5. März 1915.

Armee-Abteilung Gaede

Der Oberbefehlshaber:

Gaede

General der Infanterie.

III. Nr. 1577.

(73)

Bekanntmachung,

betreffend Ablieferung militärischer Ausstattungsgegenstände.

Vom 6. März 1915.

Es ist festgestellt worden, daß ungeachtet der durch die militärischen Befehlshaber ergangenen Anordnungen Waffen und sonstige militärische Ausstattungs- und Bekleidungsstücke sich im Besitze von Zivilpersonen befinden. Vielfach haben sich Zivilpersonen solche Gegenstände, die von Soldaten in ihren Quartieren zurückgelassen worden sind, teils widerrechtlich, teils in der gutgläubigen Annahme, daß es sich um herrenlose Sachen handle, angeeignet.

Unter Hinweis auf die in Mülhausen veröffentlichte Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos XIV. Armeekorps vom 11. 8. 1914 und meine Verfügungen vom 31. 12. 1914 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1915 Nr. 3 S. 8) und vom 21. 1. 1915 (berühmlich durch die Kommandantur Mülhausen) verordne ich für den Befehlsbereich der Armee-Abteilung (im wesentlichen das Oberelsaß) was folgt:

1. Sämtliche militärischen Ausstattungsgegenstände, insbesondere Waffen, Uniformen, sonstige Bekleidungsstücke, Munition und Munitionsteile, einzelstückerweise oder in ganzen Truppen herhalten, sind bis zum 20. März 1915 an die Ortskommandanten und in Ermangelung solcher an die Bürgermeisterämter abzuliefern.

Ausgenommen sind Ausstattungsgegenstände, welche nachweislich vor Kriegsausbruch rechtmäßig erworben sind.

2. Ausstattungsgegenstände sind auch dann abzuliefern, wenn der Besizer das Eigentumsrecht für sich beansprucht; Rückgabe bleibt vorbehalten.
3. Die rechtzeitige Ablieferung von Ausstattungsgegenständen schließt eine Strafverfolgung auf Grund der Eingangs erwähnten Bekanntmachungen aus.

4. Die Veräußerung und der Erwerb von Ausrüstungsgegenständen, die im dienstlichen Gebrauch deutscher oder feindlicher Truppen gewesen sind, ist auch fernerhin verboten.
5. Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt oder zu ihrer Übertretung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft (§ 9 Ziffer b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851).

Nach dem 20. März 1915 werden militärische Durchsuchungen vorgenommen werden. Wer

dami noch im Besitze von militärischen Ausrüstungsgegenständen betroffen wird, hat sofortige Festnahme und Aburteilung, Sicherungshaft oder Entfernung aus dem Oberesatz zu gewärtigen.

A. S. O., den 6. März 1915.

Armee-Abteilung Gaede.

Der Oberbefehlshaber

Gaede,

General der Infanterie.

III. Nr. 1587.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elfaß-Lothringen.

Hauptblatt.

Straßburg, den 20. März 1915.

Nr. 18.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Inhalt: I. Verordnung über die Verfassung der höheren Mädchenschulen in Elfaß-Lothringen. Vom 10. März 1915. S. 63. — Ordnung der Stundenverteilung und der Lehraufgaben für die höheren Mädchenschulen in Elfaß-Lothringen. Vom 10. März 1915. S. 65. — Bekanntmachung, betreffend Veränderung der Ordnung der Lehraufgaben und der Verteilung der Lehrstunden in den höheren Schulen vom 10. Januar 1905. Vom 1. März 1915. S. 69. — Bekanntmachung, betreffend die Klassen, welche zur Erfassung der Wochenhilfe an die Krankenkassen zuständig sind. Vom 9. März 1915. S. 70. — Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen des Reichsanzlers über die Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Januar und 28. Februar 1915 (Reichsgebl. S. 45 und 109). Vom 15. März 1915. S. 70. — Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen des Reichsanzlers über die Regelung des Verkehrs mit Gerste vom 9. März 1915 (Reichsgebl. S. 139). Vom 16. März 1915. S. 71. — Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung des Reichsanzlers über das Ausmaß von Brotgetreide vom 5. Januar 1915 (Reichsgebl. S. 3). Vom 18. März 1915. S. 72. — Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung des Reichsanzlers über die Verteilung von Waren vom 5. Januar 1915 (Reichsgebl. S. 8) in der durch die Bekanntmachung des Reichsanzlers vom 10. Februar 1915 (Reichsgebl. S. 100) abgeänderten Fassung. Vom 18. März 1915. S. 73. — II. Verordnung über den Straßenverkehr. Vom 1. März 1915. S. 73. — Bekanntmachung, betreffend Verbot der Ausfuhr von Raubjägern. Vom 4. März 1915. S. 74. — Bestimmungen über den privaten Viehpferdverkehr im Bereich der Armee-Abteilung Garde. Vom 5. März 1915. S. 74. — Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung, betreffend Abkletterung unrichtiger Ausfüllungsgegenstände vom 6. März 1915 (Zentral- u. Bez.-Amtsbl. Hauptbl. S. 61). Vom 6. März 1915. S. 74. — Bekanntmachung, betreffend Verbot des Verbrennens von Holz, Restig, Sträuchern u. s. w. im Freien. Vom 8. März 1915. S. 74. — Verordnung, betreffend Verbot der Beförderung schriftlicher Mitteilungen pp. aus und nach Elfaß-Lothringen. Vom 8. März 1915. S. 74.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(74)

Verordnung

über die Verfassung der höheren Mädchenschulen in Elfaß-Lothringen.

Vom 10. März 1915.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes betreffend das Unterrichtswesen vom 12. Februar 1873 wird verordnet:

§ 1.

Höhere Mädchenschulen im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen Lehranstalten, die in Auswahl und Behandlung ihres Unterrichtsstoffes sowie durch Aufnahme von zwei Fremdsprachen in den Lehrplan über die Ziele der Elementar- und der Mittelschule hinausgehen und ihre Schülerinnen unter regelmäßigen Verhältnissen in drei Stufen (Unter-, Mittel-, Oberstufe) und in zehn aufsteigenden Klassen von je einjährigem Lehrgang vom Beginn der Schulpflicht an ausbilden.

Es kann gestattet werden, je zwei Jahrgänge zu gemeinsamen Unterricht in einer Klasse zu vereinigen oder

höhere Mädchenschulen einzurichten, die nur die Mittelstufe oder die Oberstufe oder beide enthalten.

§ 2.

Mädchenschulen, die nach ihrer Gliederung oder ihren Unterrichtszielen zwar über die Ziele der Elementarschule hinausgehen und zwei Fremdsprachen als Pflichtfächer betreiben, im übrigen aber den in § 1 angegebenen Merkmalen nicht entsprechen, sind als gehobene Mädchenschulen zu bezeichnen.

Die höheren und die gehobenen Mädchenschulen gehören zum höheren Schulwesen und unterstehen unmittelbar der Aufsicht und Leitung des Oberschulrats.

§ 3.

Die Klassen der höheren Mädchenschulen werden vom Beginn der Schulpflicht an aufsteigend als zehnte bis erste Klasse bezeichnet.

Die zehnte bis achte Klasse bilden die Unterstufe, die siebente bis fünfte die Mittelstufe, die vierte bis erste Klasse die Oberstufe.

§ 4.

In die unterste (zehnte) Klasse dürfen Schülerinnen in der Regel erst nach vollendetem sechsten Lebensjahre eintreten. Kinder, denen nicht mehr als drei Monate an dem vorgeschriftsmäßigen Aufnahmestalter fehlen, können auf Antrag der Eltern aufgenommen werden.

§ 5.

Wo es nach den örtlichen Verhältnissen geboten ist, kann die Aufnahme von Knaben in die Unterstufe höherer Mädchenschulen gestattet werden.

§ 6.

Es ist zulässig, in Verbindung mit höheren Mädchenschulen weiterführende Bildungsanstalten für die weibliche Jugend (Fortbildungsklassen, Frauenschule, höheres Lehrerinnenseminar) einzurichten. Ebenso ist es zulässig, mit einer höheren Mädchenschule eine Kleintinderschule (Kindergarten) zu verbinden. Derartige Schuleinrichtungen sind von der höheren Mädchenschule getrennt zu verwalten und zu bezeichnen.

§ 7.

Die Lehrer, die Lehrerinnen und die Schülerinnen der höheren und der gehobenen Mädchenschulen haben im Unterricht und im Schulverkehr die deutsche Sprache anzuwenden.

Der Unterricht in der französischen Sprache und Literatur darf französisch, der Unterricht in der englischen Sprache und Literatur englisch erteilt werden, wenn das Verständnis der Schülerinnen hierfür ausreicht.

Zu Übungszwecken kann der Gebrauch einer Fremdsprache im Verkehr zwischen dem Lehrpersonal und den Schülerinnen für bestimmte Zeiten auf Antrag gestattet werden.

Wenn mit einer höheren oder gehobenen Mädchenschule ein Erziehungsheim verbunden ist, so gelten die Vorschriften dieses Paragraphen auch für das Erziehungsheim.

§ 8.

Die Lehrer und Lehrerinnen an den höheren Mädchenschulen müssen die Befähigung zum Unterricht an diesen Schulen nachweisen entweder durch die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen oder durch die wissenschaftliche Prüfung für Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) oder durch die Prüfung für Lehrer an Mittelschulen oder durch die Prüfung für Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen.

Lehrer und Lehrerinnen mit dem Befähigungszugnis für den Unterricht an Volksschulen dürfen nur in der Unterstufe und für den Gesang und Handarbeitsunterricht in der Mittel- und Oberstufe verwendet werden.

Lehrer und Lehrerinnen, die ausschließlich Unterricht im Turnen, Zeichnen oder in Handarbeit erteilen, müssen ein Befähigungszugnis für diesen Unterricht besitzen.

Der Oberschulrat kann Ausnahmen zulassen.

Zur Leitung einer höheren Mädchenschule mit weniger als zehn aufsteigenden Klassen ist die Ablegung der Prüfung für Schulvorleserinnen, zur Leitung wohlentwickelter oder mit weiterführenden Bildungsanstalten verbundener höherer Mädchenschulen akademische Vorbildung erforderlich.

§ 9.

Die Zahl der Schülerinnen soll in den Klassen der Unter- und der Mittelstufe vierzig, in denen der Oberstufe dreißig nicht überschreiten. Erforderlichen Falls sind Doppelklassen mit getrenntem Unterricht oder, sofern in einer Klasse zwei Jahrgänge vereinigt sind, Klassen mit einem Jahrgang einzurichten.

Die Errichtung von mehr als zwei gleichen Klassen bedarf der Genehmigung des Oberschulrats.

§ 10.

Pflichtfächer der höheren Mädchenschulen sind Religion, Deutsch, Französisch, Englisch, Geschichte und Geographie, Rechnen und Mathematik, Naturkunde, Turnen, Zeichnen, Singen, Handarbeit, auf der Unter- und Mittelstufe Schreiben.

§ 11.

Von der Teilnahme an technischen Unterrichtsfächern können Schülerinnen auf Grund ärztlichen Zeugnisses durch den Vorsteher befreit werden. Jede andere Befreiung bedarf der Genehmigung des Oberschulrats.

§ 12.

Die Einführung von Lehr- und Lernmitteln unterliegt für jeden einzelnen Fall der Genehmigung des Oberschulrats.

§ 13.

Lehrer und Lehrerinnen dürfen an höheren Mädchenschulen erst unterrichten, nachdem ihre Anstellung die Genehmigung des Oberschulrats erhalten hat.

§ 14.

Die höheren Mädchenschulen befolgen die vom Oberschulrat erlassene Lehrordnung.

Es dürfen aber mit Genehmigung des Oberschulrats höhere Mädchenschulen auch nach der preussischen Ordnung vom 18. August und 12. Dezember 1908 eingerichtet werden. Dann treten in der evangelischen Religionslehre, der Geschichte und den Fremdsprachen sowie in der Stundenverteilung die mit der preussischen Unterrichtsverwaltung vereinbarten Änderungen ein.

Erlaßung, den 10. März 1915.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen
St. 1488.

von Dallwitz.

(75) Ordnung der Stundenverteilung und der Lehraufgaben für die höheren Mädchenschulen in Elsaß-Lothringen.

Vom 10. März 1915.

I. Stundenverteilung.

Nur die Verteilung der wöchentlichen Lehrstunden an die Unterrichtsfächer wird nachstehende Studententafel festgeschrieben. Abweichungen davon sind nur mit Genehmigung des Oberschulrates zulässig.

Länder	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	2	20 ¹⁾
Deutsch	10	9	8	6	6	5	4	4	4	60
Französisch				6	5	5	4	4	4	32
Englisch							4	4	4	16
Geschichte				2	2	2	2	2	3	12
Mathematik				2	2	2	2	2	2	16
Naturkunde	4	4	4	3	3	3	3	3	3	33
Zeichnen				2	2	2	2	2	2	14
Schreiben				2	2	2	1			7
Handarbeit				2	2	2	2	2	2	14
Singen				2	2	2	2	2	2	20
Tanzen				$\frac{2}{3}$	$\frac{2}{3}$	1	1	2	2	2
Zusammen				2	2	2	2	2	2	2
	20	20	23	30	30	31	31	32	32	32

¹⁾ Schülen, in denen bisher mehr als 2 Religionsstunden wöchentlich erteilt wurden, können diese Stundenzahl bis auf weiteres behalten.

²⁾ In 6 Geschichtserzählungen im deutschen Unterricht.

³⁾ In 10 und 9 mit dem deutschen Unterrichte verbunden.

⁴⁾ In 10—8 gelegentlich Zeichnen und Modellieren im Sachunterricht.

II. Lehraufgaben.

1. Religionsunterricht.

A. Christlicher Religionsunterricht.

a. Für Schülerinnen katholischer Konfession.

Es verbleibt bei der bisherigen Ordnung.

b. Für Schülerinnen evangelischer Konfession.

Es verbleibt bei der bisherigen Ordnung.

B. Israelitischer Religionsunterricht.

Es verbleibt bei der bisherigen Ordnung.

2. Sprachunterricht.

A. Deutsch.

Allgemeines Lehrziel.

Der deutsche Unterricht soll die Schülerinnen zu richtigem mündlichen und schriftlichen Gebrauche der

deutschen Sprache befähigen, ihnen die wichtigsten Kenntnisse über ihren Bau und ihre Geschichte vermitteln und sie in das Verständnis einer Anzahl bedeutender Werke unserer Literatur planmäßig einführen. Ihm fällt ferner die Aufgabe zu, durch liebevolle Beschäftigung mit der Muttersprache vaterländischen Sinn zu wecken und zu pflegen und Verständnis für die Eigenart deutschen Wesens zu erzielen. Er ist deshalb der Kern und Mittelpunkt des gesamten Unterrichts in allen Klassen.

Seiner Aufgabe kann der deutsche Unterricht nur gerecht werden, wenn alle Lehrer, auch die Vertreter der anderen Unterrichtsfächer, sich stets bemüht sind, daß jede Unterrichtsstunde eine deutsche Stunde sein soll.

Besondere Lehraufgaben.

Unterstufe: Der deutsche Unterricht der Unterstufe ist teils Sach-(Anschauungs)-Unterricht teils Sprachunterricht.

Im Anschauungsunterricht sollen die Kinder lernen, Gegenstände, die ihnen wirklich oder im Bilde vorgeführt werden, richtig zu beobachten und über das Beobachtete mündlich richtig Auskunft zu geben. Dabei ist zeichnerische oder plastische Wiedergabe nicht auszuschließen.

Im Sprachunterricht soll auf der Unterstufe an der Hand zuerst einer Fabel, dann des Lesebuches, lautrichtiges, geflügeltes und sinngemäß betontes Lesen deutscher und lateinischer Druckschrift erreicht werden. In Verbindung damit wird das Schreiben deutscher und lateinischer Buchstaben erlernt und die Grundlage der Rechtschreibung gelegt.

Aus der Sprachlehre sollen am Ende der Unterstufe die wichtigsten Wortarten mit ihren hauptsächlichsten Biegeformen sowie der einfache Satz und seine Teile bekannt sein. Kleine, dem Verständnis der Kinder nach Inhalt und Form angepaßte Gedichte werden besprochen und auswendig gelernt.

In der 8. Klasse beginnt die Einführung in den Aufsatz mit freien Ausarbeitungen in ganz kurzen Sätzen über bekannte und behandelte Stoffe.

Mittelstufe: Lesen und Besprechen von Lesestücken aus dem Lesebuche, in Klasse 6 besonders Geschichtserzählungen als Vorbereitung auf den Unterricht in der Weltgeschichte. Es treten hier schon umfangreichere und schwierigere Gedichte auf. Bei ihrer Besprechung wird auf die Lebensumstände der Dichter und die angewendeten Kunstformen in einfacher Weise eingegangen.

Die Rechtschreibung wird durch methodische Belehrung und regelmäßige, sorgfältig vorbereitete Diktate befestigt.

Aus der Sprachlehre wird die regelmäßige Formenlehre (Declination, Komparation, Konjugation), ferner die Lehre vom einfachen, erweiterten und zusammengesetzten Satze behandelt, im Anschlusse hieran die Lehre von der Zeichensetzung. Der sprachliche Ausdruck wird durch

den Vortrag von Gedichten und das Nachzählen von behandelten Leseblättern sowie durch Berichte über Selbstgelehenes und Selbstgelebtes geübt. Diese Übungen dienen zugleich als Vorbereitung für die in regelmäßigen Zwischenräumen anzufertigenden Aufsätze.

Oberstufe: Behandlung von Leseblättern aus dem Lesebuche, die unter dem Gesichtspunkte ausgewählt sind, einen möglichst zusammenhängenden Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur vorzubereiten. Von der 3. Klasse an werden größere Dichtungen (wenigstens 1—2 jährlich) außer den Abschnitten aus dem Lesebuche gelesen. Jedenfalls soll ein Auszug aus einer Übersetzung des Nibelungen- und des Gudrunliedes gelesen werden, sowie Proben aus der höfischen Dichtung des Mittelalters, ferner das Lied von der Glocke und Gedichte Schillers und Goethes. Die Auswahl wird am besten nach einem für jede Schule festzulegenden Verzeichnis der zu lesenden Dramen sowie der zu lesenden und zu lernenden Gedichte getroffen. In dieses Verzeichnis sind auch gute Übersetzungen der homerischen Gedichte, einiger klassischer griechischer sowie einiger Shakespearescher Dramen aufzunehmen, ebenso auch Werke nachgoetheischer Dramatiker, besonders von Grillparzer und Hebbel. Die Belegungen über die Kunstformen sind auch auf dieser Stufe einfach zu halten.

Der Befestigung der Rechtschreibung dienen gelegentliche schwierigere Diktate.

Aus der Sprachlehre werden die wichtigsten unregelmäßigen Erscheinungen behandelt, ferner die Wortbildungslehre, die Lehre vom Bedeutungswandel, vom Fremdwort und Lehnwort. Die Satzlehre und die Lehre von der Zeichensetzung wird an der Zergliederung schwieriger Satzgebilde wiederholt und vertieft.

Der sprachliche Ausdruck wird mündlich durch freie Vorträge gepflegt, die von dem Vortrag von Gedichten zu selbständigen Ausarbeitungen über eine gestellte oder selbstgewählte Aufgabe fortschreiten. Schriftlich wird der sprachliche Ausdruck durch Aufsätze geübt. Für diese ist ein Höchstmaß des Umfangs festzusetzen. An die Stelle freier Ausarbeitungen kann von Zeit zu Zeit auch ein Geschäftsaussatz oder eine Übersetzung aus einer Fremdsprache treten. Bei diesen letzteren ist möglichst sinngetreue Wiebergabe des Textes in gutem Deutsch zu fordern.

Die in den früheren Klassen gelegentlich gegebenen Belegungen aus der Literaturgeschichte werden in Klasse 1 zu einem Überblick über die Geschichte der deutschen Dichtung zusammengefaßt. Dieser kann bis in die neueste Zeit fortgeführt werden.

In den Klassen 8—5 wird wöchentlich je eine schriftliche Arbeit angefertigt und zwar Aufsätze und Diktate in bestimmtem festgesetztem Wechsel, in der 4. Klasse alle 3 Wochen, in der 3. und 2. Klasse alle 4 Wochen ein Aufsatz, daneben gelegentlich nach Bedarf ein Diktat; in der 1. Klasse jährlich 10 Aufsätze.

B. Fremdsprachen.

a) Französisch.

Allgemeines Lehrziel.

Durch den französischen Unterricht sollen die Schüler rinnen befähigt werden, Französisch richtig aufzufassen und mit einiger Gewandtheit zu sprechen und zu schreiben. Sie sollen ferner eine Auswahl nützlichster Werte der französischen Literatur aus der klassischen wie der neueren Zeit kennen lernen.

Besondere Lehraufgaben.

Mittelstufe: Lautlehre, Sprechübungen im Anschlüsse an Bilder, an kleine Lesestücke, Gedichte und dergl. Auf planmäßige Gewinnung eines Wort- und Formenschatzes in ausreichendem Umfange, vor allem für die Gegenstände und Gesprächsstoffe des täglichen Lebens in vornehmern Wert zu legen; ebenso ist von Anfang an auf gute lautrichtige Aussprache sorgfältig zu achten. Bedarfs Gewöhnung an richtige Schreibung der Wörter bei den Sprechübungen, bei den Übersetzungen aus dem Lehrbuche und beim Einprägen der Vokabeln die Worttafel ausgiebig zu benutzen.

Aus der Sprachlehre wird die regelmäßige Formenlehre, die regelmäßige Konjugation und die am häufigsten vorkommenden Formen der unregelmäßigen Zeitwörter sowie das wichtigste aus der Satzlehre durchgenommen. Wesentlich wird eine schriftliche Arbeit — Diktat, Übersetzung, Nachzählung und dergl. — angefertigt, zur Hälfte Haus-, zur Hälfte Klassenarbeiten.

Oberstufe: Sprach-, Lese- und Schreibübungen wie in den Klassen 7—5. Von Klasse 3 an steht das Lesen eines zusammenhängenden Werkes im Mittelpunkt. In den Klassen 2 und 1 sind einige Hauptwerke aus älterer und neuerer Zeit zu lesen. Im Anschlusse hieran werden literarische Belegungen gegeben und in Klasse 1 zu einem Überblick über die Geschichte der französischen Literatur kurz zusammengefaßt. In der Sprachlehre wird zunächst die unregelmäßige Formenlehre behandelt; dann folgen die wichtigsten Erscheinungen aus der Syntax, namentlich der Gebrauch der Präpositionen.

In 4 und 3 wöchentlich eine schriftliche Arbeit teils Diktat, teils Nachzählungen oder kleinere freie Arbeiten, in 2 und 1 alle 14 Tage eine kleinere freie Arbeit.

b. Englisch.

Allgemeines Lehrziel.

Das Lehrziel im Englischen stimmt sinngemäß mit dem für das Französische angegebene überein.

Besondere Lehraufgaben.

Oberstufe: Der sprachliche Lehrstoff entspricht dem französischen für 7—3. In 2 und 1 bildet das Lesen eines zusammenhängenden Werkes, besonders aus neuerer Zeit, den Mittelpunkt des Unterrichts. Die über Literaturgeschichte und schriftliche Arbeiten für die

französische Sprache gilt auch für das Englische. Über den Gebrauch der französischen und englischen Sprache als Unterrichtssprache vgl. Verordnung über die Verfassung der höheren Mädchenschulen in Elsaß-Lothringen § 7 Absatz 2.

3. Geschichte.

Allgemeines Lehrziel.

Der geschichtliche Unterricht gibt einen Überblick über den Gang der Weltgeschichte und vermittelt die Bekanntschaft mit den wichtigsten Ereignissen und den führenden Persönlichkeiten im Staats-, Geistes- und Wirtschaftsleben, vor allem des Deutschen Reiches und der engeren Heimat. Er hat die Aufgabe, geschichtlichen und vaterländischen Sinn zu pflegen, das Verhältnis von Ursache und Wirkung im Leben der Völker darzulegen und damit das Verständnis für die Zustände und Aufgaben der Gegenwart aus der Vergangenheit zu erschließen.

Besondere Lehraufgaben.

Mittelstufe: Eigentlich Geschichtsunterricht wird auf der Mittelstufe noch nicht erteilt. In deutschen Unterrichte der 6. Klasse nehmen Erzählungen aus den Sagen des klassischen Altertums und der deutschen Sage einen breiten Raum ein. In der 5. Klasse werden in einem geschichtlichen Vortrags Lebensbilder aus der Geschichte, besonders des deutschen Volkes und der engeren Heimat behandelt.

Oberstufe: In Klasse 4 Geschichte des Altertums bis zur Völkerwanderung. In Klasse 3 Geschichte des Mittelalters bis 1500. In Klasse 2 Geschichte der neueren Zeit bis 1815. In Klasse 1 Geschichte der neuesten Zeit bis zur Gegenwart, hauptsächlich der Staats- und Wirtschaftsverhältnisse im Deutschen Reich. In allen Klassen der Oberstufe ist die Heimatgeschichte mit der allgemeinen Geschichte zu verbinden und die Zusammengehörigkeit des Elsaßes und Lothringens mit dem Deutschen Reich seit der ältesten Zeit darzulegen.

Der Gedächtnisstoff ist auf das Notwendige zu beschränken; maßgebend ist das Verständnis der inneren Zusammenhänge.

In keiner Geschichtsstunde darf die Wandkarte unbenutzt bleiben. Schriftliche Hausarbeiten im Geschichtsunterrichte sind unstatthaft, desgleichen Klassenarbeiten als Probe-, Verlesungs- und ähnliche Arbeiten.

3a. Kunstgeschichte.

Planmäßiger Unterricht in Kunstgeschichte wird nicht erteilt. Gerade in Elsaß-Lothringen bieten aber die zahlreichen Funde und Denkmäler der Kunst von der vorgeschichtlichen und der Römervzeit an vielfach Gelegenheit auf den Anteil hinzuweisen, den die engere Heimat an der Entwicklung der Kunst im allgemeinen genommen hat.

4. Erdkunde.

Allgemeines Lehrziel.

Gewinnung klarer Vorstellungen über die natürliche Beschaffenheit der Erdoberfläche, vor allem Deutschlands, an der Hand des Kartenbildes. Einsicht in die Wechselbeziehungen zwischen der Erdoberfläche, der Geschichte und den Wirtschafts- und Kulturverhältnissen der einzelnen Völker. Kenntnis der Grundzüge der allgemeinen und der mathematischen Erdkunde, einschließlich der Wetterkunde. Übersicht über Deutschlands Weltstellung und über die Wege des Weltverkehrs.

Besondere Lehraufgaben.

Unterstufe: 8. Klasse. Heimatkunde. Schulhaus. Der Heimatort und seine Umgebung. Die wichtigsten geographischen Grundbegriffe. Einführung in die Entstehung des Kartenbildes und in das Kartenverständnis.

Mittelstufe: 7. Klasse. Erweiterung der Heimatkunde. Das Heimatland. Allgemeine Übersicht über die Erdteile an der Wandkarte und am Globus. 6. Klasse. Mittel- und Westeuropa mit besonderer Berücksichtigung von Deutschland. 5. Klasse. Die übrigen Länder Europas und ein fremder Erdteil.

Oberstufe: 4. Klasse. Die übrigen fremden Erdteile. 3. Klasse. Die Länder Europas außer Deutschland. Die Kolonien der außerdeutschen Staaten. 2. Klasse. Deutschland. Das wichtigste aus der mathematischen Geographie und der Wetterkunde. Geographie des Weltverkehrs. 1. Klasse. Zusammenfassende und vertiefende Darstellung der allgemeinen Erdkunde.

Die Auswahl der zu lernenden Namen und Zahlen ist möglichst zu beschränken und mehr durch Vergleichung mit bekannten Größen zu ersetzen. Schriftliche Hausarbeiten für den Unterricht in Erdkunde sind unstatthaft, ebenso Klassenarbeiten in Form von Probe- und ähnlichen Arbeiten. Als Kartenzeichnungen dürfen nur ganz einfach gehaltene Skizzen (Taufzeichnungen) angefertigt werden.

5. Rechnen.

Allgemeines Lehrziel.

Sicherheit und Gewandtheit im bürgerlichen Rechnen, besonders in seiner Anwendung auf die Verhältnisse des praktischen Lebens, Gewöhnung an folgerichtiges Denken und scharfen treffenden Gedankenausdruck

Besondere Lehraufgaben.

Unterstufe: Die vier Grundrechnungsarten im Zahlengebiete bis 20, bis 100, bis 1000.

Mittelstufe: Die vier Grundrechnungsarten im unbegrenzten Zahlenraume. Wägen, Maße und Gewichte. Zeitrechnung. Der Dreifach. Gemeine Brüche.

Oberstufe: Wiederholung der gemeinen Brüche, Dezimalbrüche, Durchschnitts- und Verteilungsrechnung, Aufgaben aus der Prozent-, Zins- und Rabatt-, Gewinn- und Verlustrechnung, Elemente der Raumlehre und Raumrechnung, Versicherungswesen, Steuern, Wertpapiere, Diskont. In den Klassen 8 bis einschließlich 4 wöchentlich eine schriftliche Arbeit, in den Klassen 3 bis 1 alle 14 Tage; abwechselnd Haus- und Klassenarbeiten.

Denjenigen Schülern, in welchen wenigstens in den Klassen 2 und 1 der Unterricht von akademisch gebildeten Lehrern oder Lehrerinnen mit entsprechender Lehrbefähigung erteilt wird, kann auf Antrag gestattet werden, sich den preussischen Lehraufgaben für Rechnen und Mathematik vom 12. Dezember 1908 soweit anzupassen, als es nach den örtlichen Verhältnissen möglich ist.

6. Naturkunde.

Allgemeines Lehrziel.

Der Unterricht in Naturkunde soll die Kenntnis wichtiger Naturkörper und Naturerscheinungen vermitteln, in das Verständnis des ursächlichen Zusammenhangs der Naturerscheinungen einführen, zu eigener Beobachtung der Vorgänge in der Natur anleiten und das Interesse an der Natur wecken und pflegen. Pflanzkunde: Die wichtigsten Blütenpflanzen der Heimat und die hauptsächlichsten ausländischen Kulturpflanzen. Vertreter der blütenlosen Pflanzen. Übersicht über das natürliche Pflanzensystem, Lebenserscheinungen. Das wichtigste aus der Pflanzengeographie. Tierkunde: Übersicht über das Tierreich. Eingehender werden Wirbeltiere und Insekten und aus den übrigen Klassen die für den Menschen wichtigsten Tiere behandelt. Beschaffenheit und Bau der inneren Organe des Tierkörpers. Bau und Lebenserscheinungen des menschlichen Körpers und seiner Organe. Gesundheitslehre.

Lehraufgaben.

Mittelstufe: Klasse 7. Einige einfach gebaute Blütenpflanzen. Die äußeren Organe der Pflanzen und ihre Aufgaben, besonders Wurzel, Stengel, Blatt, Blüte und Frucht.

Betrachtung von einheimischen Säugetieren und Vögeln nach Körpergestalt und Lebensweise.

Klasse 6. Erweiterung des Stoffes der Klasse 7 durch Einföhrung vergleichender Betrachtung und Zusammenfassung.

Klasse 5. Pflanzen mit schwierigerem Blütenbau; besonders die einheimischen Getreidearten und Laubbäume. Lebensgemeinschaften.

Reptilien, Amphibien, Fische. Übersicht über die Wirbeltiere.

Oberstufe: Klasse 4. Nadelhölzer. Die wichtigsten ausländischen Kulturpflanzen.

Bar und Leben der Stiedertiere, besonders der Insekten.

Klasse 3. Farne, Moose, Kagerpflanzen. Übersicht über das Pflanzenreich.

Weichtiere. Würmer, einige Hauptvertreter der übrigen Klassen. Übersicht über das Tierreich.

Klasse 2 und 1. Bau des menschlichen Körpers und seiner Organe. Gesundheitslehre.

Systematischer Unterricht in Chemie und Physik wird nur in denjenigen Schulen erteilt, welche besondere Einrichtungen und besonders für diesen Unterricht vorgebildete Lehrkräfte besitzen. Die übrigen Schulen begnügen sich mit der Behandlung der für den Menschen wichtigsten Mineralien sowie mit der Erklärung der im täglichen Leben vorkommenden chemischen und physikalischen Vorgänge, soweit diese sich an der Hand ganz einfacher Apparate oder ohne solche geben läßt.

7. Schreiben.

Allgemeines Lehrziel.

Aneignung einer deutlichen, einfachen und gewandten Handschrift. Pflege des Sinnes für Sauberkeit und Ordnung.

Besondere Lehraufgaben.

Unterstufe: In den beiden ersten Schuljahren bilden der Schreibunterricht einen Teil des deutschen Unterrichts. Im dritten Schuljahr Übungen in deutscher Schreibrift. Beginn des Schreibens lateinischer Buchstaben in passend gewählten Worten und Sätzen.

Mitte lstufe: Deutsche und lateinische Schrift wird in zusammenhängenden Sätzen geübt, später auch Übungen im schnellen und doch guten Schreiben.

Oberstufe: Für Schülerinnen der Oberstufe, die eine aufwändig nachlässige Schrift besitzen, können besondere Schreibstunden eingerichtet werden.

Dem Schreibunterricht ist ein Normalalphabet zugrunde zu legen.

Von unten an muß auf gute Körperhaltung und richtige Federhaltung beim Schreiben in allen Unterrichtsstunden geachtet werden.

8. Zeichnen.

Allgemeines Lehrziel.

Der Zeichenunterricht soll Auge und Hand bilden, die Anschauung betrefen, den Sinn für Form und Farbe pflegen und die Fähigkeit entwickeln, das Beobachtete einfach und geschmackvoll darzustellen.

Besondere Lehraufgaben.

Unterstufe: In den ersten drei Schuljahren wird gelegentlich beim Sachunterricht gezeichnet oder modelliert.

Mitte lstufe: Klasse 7. Gedächtniszeichnen. Zeichnen nach Gebrauchs- und Naturgegenständen in flächenhafter Darstellung. Klasse 6 und 5. Gegenstandszeichnen nach

Vorbildern, die flächenhafte Darstellung zulassen. Pinselübungen. Versuche im Ausschmücken von Gegenständen. Oberstufe: Klasse 4 und 3. Beginn des räumlichen Zeichnens nach Geräten, Gefäßen, Früchten, Teilen des Zeichenrales und dergleichen. Beobachtung und Wiedergabe der perspektivischen und Beleuchtungserscheinungen. Klasse 2 und 1. Zeichnen und Malen nach schwierigeren Naturformen, Blumen, Vögeln, Früchten, Mänschen, kleinen Stüben.

Die Schülerinnen sollen allmählich nicht nur in der Wiedergabe, sondern auch in der Wahl und Anordnung der Stoffe selbständig werden.

9. Handarbeit.

Allgemeines Lehrziel.

Erwerbung der Fähigkeit, einfache Gegenstände des Hausgebrauchs selbständig, richtig und sauber anzufertigen und auszubessern. Entwicklung des Sinnes für Ordnung und Sparsamkeit und der Freude am freien Gestalten.

Besondere Lehraufgaben.

Oberstufe: In Klasse 10 Horn-, Lege- und Ausschneidearbeiten. In Klasse 9 einfache Näharbeiten zur Erlernung der einfachsten Stichtarten (Vor-, Stepp-, Stiel- und halber Kreuzstich), kleine Häfelarbeiten (Topflappen, Väschen, Wallnes). In Klasse 8 Nähen kleiner Gegenstände (Schürzchen, Täschen und dergl.) mit Anwendung von Kettenstich außer den früher geübten Stichen und Zaumnäht. Annähen von Knöpfen und Bändern. Stricken kleiner Arbeiten wie Waschlappen, Kinderarmband usw.

Mittelstufe: Klasse 7. Stricken eines Kinderjockchens, Herstellung von Ruppenleidungsstücken. Erlernung des Kreuzstiches an kleinem Gebrauchsgegenstand. Klasse 6. Einführung der Überwindingsnaht. Stopfen der Strümpfe. Wiederholung des früheren Stoffes. Klasse 5. Nähen kleiner Wäschestücke. Häfeln zur Wiederholung.

Oberstufe: Klasse 4. Nähen zur Wiederholung. Stopfen und Ausbessern. Klasse 3. Vorübungen zum Maschinennähen. Zeichnen und Zuschneiden der Wäschestücke. Einsetzen von Fäden. Klasse 2 und 1. Maschinennähen eines Hemdes. Schnittmusterzeichnen. Sticken von Buchstaben und Monogrammen, einfache Arten der Kumpfstreife in Verbindung mit dem Zeichenunterricht.

10. Singen.

Allgemeines Lehrziel.

Ausbildung von Stimme und Gehör. Pflege des musikalischen Verständnisses und Geschmacks.

Besondere Lehraufgaben:

Oberstufe: Die nach dem Stimmvermögen der Kinder ausgewählten Lieder werden ohne jede Anstrengung der Stimme nach dem Gehör eingeübt.

Mittelstufe: Einführung in das Notenlesen. Die verschiedenen Tonleitern und Taktarten. Einstimmige, später zweistimmige Treffübungen. Tonbildung. Gesungen werden ein- und zweistimmige Lieder, besonders Volkslieder.

Oberstufe: Beginn des dreistimmigen Gesangs. Schwierigere Treff- und Tonbildungsübungen. Gesungen werden dreistimmige Lieder, wenn möglich auch größere Werke. Das Hauptgewicht darf nicht auf das Einüben möglichst schwieriger Klangstücke gelegt werden, sondern auf die Gewinnung eines Scharfes von sangbaren Liedern, vor allem Volks- und Vaterlandsliedern, deren Texte sorgfältig eingeprägt und oft wiederholt werden. Die Weisen geistlicher Lieder werden in denjenigen Schulen, die nicht ausschließlich oder ganz überwiegend von Schülerinnen desselben Bekenntnisses besucht werden, im Religionsunterrichte eingeübt.

11. Turnen.

Allgemeines Lehrziel.

Der Turnunterricht soll die körperliche Gesundheit, Kraft und Anmut der Schülerinnen fördern, nicht weniger aber durch Gewöhnung an Selbstbeherrschung und Selbstvertrauen, Ausdauer und Unterordnung erzieherisch auf ihren Charakter einwirken.

Besondere Lehraufgaben.

Oberstufe: Nachahmungs-, Ball- und Lauffspiele, der gewöhnliche Gang in natürlicher Haltung. Ordnungsübungen. Hüpf-, Spring-, Gleichgewichts- und Hängübungen.

Mittelstufe: Einfache Reihen und Schwentungen. Freiübungen, besonders Rumpfübungen. Ball-, Stab- und Reifenübungen. Verschiedene Schrittarten. Haltungsübungen an Geräten. Bewegungs-, namentlich Ballspiele.

Oberstufe: Freiübungen. Schwierigere Schritt- und Hüpfarten. Übungen mit Hantel und Keule. Schwierigere Geräterübungen. Bewegungs- (Wett-)Spiele. Wo keine Turnhalle oder sonst ein zu Turnübungen geeigneter Raum vorhanden ist, muß den Schülerinnen bei einigemmaßen gutem Wetter Gelegenheit zum Spiel im Freien gegeben werden; auch ist es zulässig, statt der Turnstunden Schulspaziergänge zu unternehmen.

Straßburg, den 10. März 1915.

Der Staatssekretär

O. S. 1747. II.

Graf von **Noebden**.

(76)

Bekanntmachung,

betreffend Abänderung der Ordnung der Lehraufgaben und der Verteilung der Lehrstunden an den höheren Schulen vom 10. Januar 1906. Vom 1. März 1915.

In der Ordnung der Lehraufgaben an den höheren Schulen vom 10. Januar 1905 erhält der erste Satz von 6. Französische Sprache. A. Gymnasium. folgende Fassung:

„In Quarta behandelt der grammatische Unterricht die Elemente der Formenlehre, in den mittleren Klassen die schwierigeren Teile derselben und die elementare Syntax“;

der erste Satz von G. Französische Sprache. B. Realgymnasium, die Fassung:

«Für Quarta und die mittleren Klassen deutet sich die Lehraufgabe mit derjenigen des Gymnasiums.»

Die für die Quinta des Gymnasiums und des Realgymnasiums angelegten 30 Wochenstunden werden unter Abänderung der Stundenverteilung vom 10. Januar 1905 wie folgt verteilt:

Religion 2, Deutsch 5, Latein 8, Erdkunde 2, Rechnen 4, Naturbeschreibung 2, Schreiben 1, Zeichnen 2, Singen 2, Turnen 2.

Die Gesamtzahl der deutschen Stunden beträgt demnach im Gymnasium 27, im Realgymnasium 31, die der französischen Stunden im Gymnasium 20, im Realgymnasium 28, die der Rechenstunden im Gymnasium und Realgymnasium 10, die der Schreibstunden im Gymnasium und im Realgymnasium 3. Die Einrichtung von je 2 wahlfreien Schreibstunden in der Quinta des Gymnasiums und des Realgymnasiums fällt fort.

Vorstehende Änderungen treten mit dem Beginn des Schuljahres 1915/16 in Kraft.

Straßburg, den 1. März 1915.

Der Staatssekretär

Graf von **Noederu.**

O. S. 1887.

(77) Bekanntmachung,

betreffend die Kassen, welche zur Erhaltung der Wochenhilfe an die Krankenassen zuständig sind. Vom 9. März 1915.

1. Als Kassen, welche die Wochenhilfen gemäß § 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Dezember 1914 (Zentral- u. Bezirks-Vmtsbll. S. 534) auf Anweisung der Versicherungsämter an die Krankenkassen zu erstatten haben, sind die Steuerkassen am Kreishauptorte, bei mehreren Kassen an einem Orte die Steuerkasse I zuständig.
2. Die Steuerkassen haben die Erstattungen nach den Anweisungen der Versicherungsämter unentgeltlich zu leisten und die gezahlten Beträge allmonatlich der Landeshauptkasse aufzurechnen.
3. Die Landeshauptkasse hat die ausgerechneten Beträge am Schlusse jeden Vierteljahrs mit einer Nachweisung unter Beifügung der Anweisungen und Quittungen an das Reichsamt des Innern in Berlin einzureichen.

Das Reichsamt wird die Reichshauptkasse zur Erstattung anweisen.

Straßburg, den 9. März 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung des Innern. Abteilung für Finanzen.

In Vertretung: Handel und Domänen.

Cronau. Der Unterstaatssekretär

Kochler.

I A. 3 518.

III 2846.

(78) Ausführungsbestimmungen

zu den Bekanntmachungen des Reichskanzlers über die Sicherstellung von Fleischvorräten vom 26. Januar und 25. Februar 1915 (Reichsgeschl. S. 45 und 109). Vom 15. März 1915

Zur Ausführung der Bekanntmachungen des Reichskanzlers über die Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Januar 1915 und vom 25. Februar 1915 (R. G. Bl. S. 45 bezw. 109) wird bestimmt:

§ 1.

Zu § 1 der Bekanntmachung: Die Bestimmung über Umfang und Art des zu beschaffenden Bedarfs trifft der zuständige Bezirkspräsident.

§ 2.

Zu § 2 Abs. 4 der Bekanntmachung: Die Ernennung des Vorsitzenden und der Vorsitz der Schiedsgerichte erfolgt innerhalb jeden Bezirks durch den Bezirkspräsidenten.

§ 3.

Zu § 3 Abs. 1 der Bekanntmachung in der abgeänderten Fassung: Als Schlachtviehmarkt, dessen amtliche Preisfeststellung für den Marktpreis bei Schweinen über 100 kg Lebendgewicht maßgebend ist, gilt: für den Bezirk Lothringen mit Ausnahme der Kreise Saargemünd und Saarburg der Schlachtviehmarkt in Metz; für den Bezirk Unterelsaß sowie für die Kreise Saargemünd und Saarburg der Schlachtviehmarkt in Straßburg; für die Kreise Colmar, Gebweiler und Rappoltsweiler der Schlachtviehmarkt in Colmar; für den übrigen Teil des Bezirkes Oberelsaß der Schlachtviehmarkt in Müllhausen.

Straßburg, den 15. März 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV. P. 4907 I. Freisier **von Stein.**

Ausführungsbestimmungen,

(70) in der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs mit Gerste vom 9. März 1915 (Reichsgesetzbl. S. 139), vom 16. März 1915.

Zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs mit Gerste vom 9. März 1915 (Reichsgesetzbl. S. 139) werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen, welche sofort in Kraft treten:

§ 1.

Kommunalverbände im Sinne der Bekanntmachung des Reichskanzlers sind die Stadt Straßburg nebst den Gemeinden Schiltigheim, Bischheim und Hünheim, die Städte Colmar und Mülhausen, die Bezirke Untereisaß (unter Ausfluß der Stadt Straßburg und der Gemeinden Schiltigheim, Bischheim und Hünheim), Oberesaß (unter Ausfluß der Städte Colmar und Mülhausen) und Pohringen. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Bezirkspräsident, soweit nicht im einzelnen etwas anderes bestimmt ist.

§ 2.

Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, für die die gesamte Gerste beschlagnahmt ist, hat ihren Sitz in Berlin, Abgeordnetenhaus.

§ 3.

Händler mit Saatgerste (§ 4 Abs. 3 Buchstabe c der Bekanntmachung des Reichskanzlers) sind auch genossenschaftliche und andere landwirtschaftliche Organisationen, die sich mit dem Verkauf von Saatgerste befassen. Der Nachweis, ob Saatgerste aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgerste befaßt haben, kann durch Rechnungen, Frachtbriefe, sowie durch Bescheinigungen von Behörden, landwirtschaftlichen Kreisvereinen und deren Landesverband, von landwirtschaftlichen Verkaufsstationen und durch andere glaubhafte Zeugnisse geführt werden. Soweit Saatgerste von auswärts bezogen wird, kann der Nachweis auch durch Bescheinigungen, die für den Abgabort zulässig sind, erbracht werden. Zuständige Behörde für die Genehmigung zur Lieferung anderer Saatgerste ist der Kreisdirektor (in Straßburg und Metz: der Bürgermeister).

§ 4.

Die in den einzelnen Bierbrauereien zur Bierbereitung verwendbaren Malzmengen (§ 4 Abs. 3 Buchstabe d der Bekanntmachung des Reichskanzlers) werden von den Hauptzollämtern festgesetzt. Für die Berechnung der Gerstemenge, die hiernach von den Bierbrauereien gemälzt werden darf, ist das Umrechnungsverhältnis von 4 Kilogramm Gerste zu 3 Kilogramm Malz maßgebend. Gerste darf von einer Bierbrauerei erst dann gemälzt werden, wenn ihre derzeitigen Vorräte nicht

mehr ausreichen. Die Herstellung von Malz in Malzfabriken für Zwecke der Bierbereitung ist nicht zulässig.

§ 5.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 der Bekanntmachung des Reichskanzlers ergeben, hat der Kreisdirektor (in den Städten mit staatlicher Polizeiverwaltung: deren Vorstand) zu entscheiden. Die Beschwerde geht an das Ministerium, Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten, das endgültig entscheidet.

Die Zuständigkeit der Zollbehörde bei Entscheidungen über die Anwendbarkeit der Bestimmungen in § 4 Abs. 3 Buchstabe d der Bekanntmachung des Reichskanzlers wird hierdurch nicht berührt.

§ 6.

Die Anzeigen gemäß §§ 8 und 9 der Bekanntmachung des Reichskanzlers sind dem Bürgermeister zu erstatten. Die Angaben werden in Ortslisten eingetragen, die den Gemeinden durch das Statistische Landesamt zugehen.

Der Bürgermeister wird, wie bei der Vornahme von Zählungen, am 23. und 24. März durch Umfrage bei solchen Betrieben und Haushaltungen, bei denen anzeigepflichtige Vorräte zu vermuten sind, die erforderlichen Angaben erheben und in die Ortslisten eintragen lassen. Hat ein zur Anzeige Verpflichteter bis zum 24. März abends eine Anfrage nicht vorgelegt erhalten, so ist er verpflichtet, seine Vorräte im Laufe des 25. März auf dem Bürgermeisteramt unmittelbar anzugeben.

Alle Angaben haben in Zentnern zu erfolgen. Jede andere Gewichtsangabe ist verboten.

Ungedroschenes Getreide ist nach dem zu schätzenden Körnerertrag mit dem gedroschenen in einer Summe zusammen anzugeben.

Jedem Anzeigepflichtigen ist die Frage vorzulegen, ob er etwa außer seinen eigenen noch fremde Vorräte in Gewahrsam hat. Wird die Frage bejaht, so hat er Namen, Stand und Wohnung des Eigentümers sowie dessen Vorräte anzugeben. Die Angaben sind dann einzeln unter die dem Anzeigepflichtigen gehörenden Mengen einzutragen.

Um Doppelzählungen zu vermeiden, dürfen lediglich die Vorräte, die innerhalb des Gemeindebezirks lagen, verzeichnet werden. Gehören also z. B. einem Privatmann, einer Gemeinde, einem Kommunalverband usw. noch Vorräte in einer andern Gemeinde, so sind diese in der anderen Gemeinde anzumelden, und zwar von dem, der sie dort in Gewahrsam hat.

Die vorhandenen Vorräte sind vollständig anzugeben. Es ist unzulässig, irgendwelche Abzüge für den Bedarf des Haushalts, des gewerblichen oder landwirt-

schaftlichen Betriebs zu machen. Dagegen sind besonders anzugeben die Vorräte, die zum Füttern, als Saatgut oder Saatgerste oder zur Verarbeitung beansprucht werden. Nach Abschluß der Aufnahme ist die Ortsliste aufzurechnen und es ist zu bescheinigen, daß nach bestem Wissen und Gewissen alle Anzeigepflichtigen in die Liste aufgenommen sind.

Die so abgeschlossene Ortsliste ist bis spätestens 28. März an das Statistische Landesamt in Straßburg abzuliefern. Abschrift ist zurückzubehalten.

§ 7.

Die Vornahme der Nachprüfung (§ 11 der Bekanntmachung des Reichskanzlers) ist durch die Kreisdirektoren (in Städten mit staatlicher Polizeiverwaltung durch deren Vorstand) zu veranlassen.

§ 8.

Die Nachweisungen für die einzelnen Kommunalverbände (§ 13 der Bekanntmachung des Reichskanzlers) werden durch das Statistische Landesamt aufgestellt und von ihm unmittelbar dem Kaiserlichen Ministerium und der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung bis zum 3. April 1915 eingereicht werden. Die Kommunalverbände erhalten Abschriften zugestellt.

§ 9.

Die Anordnung, welche den Eigentumsübergang betrifft (§ 14 Abs. 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers), erläßt der Kreisdirektor (in den Städten mit staatlicher Polizeiverwaltung; deren Vorstand).

§ 10.

Die Bürgermeister haben bis zum 3. April 1915 den Gemeindeaufsichtsbehörden anzuzeigen, welche Mengen Saatgerste in der Gemeinde vorhanden sind, wie diese Mengen aufbewahrt werden und auf welche Weise eine Kontrolle über die Verwendung der Saatgerste zur Frühjahrsbestellung stattfindet (§ 14 Abs. 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers). Zum 1. Mai 1915 ist weitere Anzeige darüber zu erstatten, ob die sämtliche, in der Gemeinde befindliche Saatgerste für Saatzwecke verwendet worden ist. Die Gemeindeaufsichtsbehörden können ein einheitliches Muster für diese Anzeigen vorschreiben.

§ 11.

Zuständige Behörde zur Genehmigung, daß Saatgerste zu anderen Zwecken verwendet wird (§ 20), sowie zur Bestimmung, daß ungedroschene Gerste auszubrotzen ist (§ 23 der Bekanntmachung des Reichskanzlers) ist der Kreisdirektor (in Städten mit staatlicher Polizeiverwaltung; deren Vorstand).

§ 12.

Soweit ein Bezirk Partei ist, entscheidet bei Streitigkeiten die bei der Enteignung oder Verbrauchsregelung

entstehen (§ 19, 28, 29, 30 der Bekanntmachung des Reichskanzlers) das Ministerium, Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

§ 13.

Sowohl die Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs mit Gerste vom 9. März 1915 als auch diese Ausführungsbestimmungen sind durch die Amtsblätter der Kreisdirektoren, in den Städten mit staatlicher Polizeiverwaltung in geeigneter Weise durch die Presse, bekannt zu geben. In allen Landgemeinden ist ferner in ortsüblicher Weise auf die Bestimmungen und insbesondere auch auf die Strafbestimmungen in den §§ 1, 2 Buchstabe c §§ 3, 4, 7, 8 bis 12, 14, 20, 34 der Bekanntmachung des Reichskanzlers hinzuweisen.

Straßburg, den 16. März 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär
IV. P. 5096. Freiherr von Stein.

(SO)

Ergänzung

der Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 8. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 3). Vom 18. März 1915.

Zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 5) in der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Februar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 100) abgeänderten Fassung wird in Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 9. Januar 1915 (Central- und Bezirksamtsblatt A. S. 7) bestimmt:

§ 1.

Zu § 5 Abs. 1 und 4 der Bekanntmachung: Bis einschließlich 31. Mai 1915 wird gestattet, daß Mühlen Weizenmehl auch in einer Mischung abgeben, die weniger als dreißig, aber wenigstens zehn Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält.

§ 2.

Ein Abdruck dieser Bekanntmachung ist in jeder Mühle wenigstens an einer, jedermann zugänglichen Stelle auszuhängen.

Straßburg, den 18. März 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär
IV. P. 4410. Freiherr von Stein.

(81) **Ausführungsbestimmungen**
 in der Bekanntmachung des Reichshauptlers über die Bereitung von Backwaren vom 6. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 8) in der durch die Bekanntmachung des Reichshauptlers vom 10. Februar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 100) abgeänderten Fassung. Vom 18. März 1915.

Zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichshauptlers über die Bereitung von Backwaren vom 5. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 8) in der durch die Bekanntmachung des Reichshauptlers vom 18. Februar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 100) abgeänderten Fassung wird unter Aufhebung der Ausführungsbestimmungen vom 12. Januar 1915 (Zentral- und Bezirksamtsblatt A. S. 8) bestimmt:

§ 1.

Zu § 3 Abs. 2 der Bekanntmachung: Bis einschließlich 31. Mai 1915 wird gestattet, daß zur Bereitung

von Weizenbrot Weizenmehl auch in einer Mischung verwendet wird, die weniger als dreißig, aber wenigstens zehn Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält.

§ 2.

Zu § 5 Abs. 4 der Bekanntmachung: Bis einschließlich 31. Mai 1915 wird zugelassen, daß bei der Bereitung von Roggenbrot das Roggenmehl bis zu dreißig Gewichtsteilen durch Weizenmehl ersetzt wird.

Straßburg, den 18. März 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV. P. 4432.

Freiherr von Stein.

III. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(82) **Verordnung**

über den Straßenverkehr. Vom 1. März 1915.

Unter Aufhebung der Verordnung über den Straßenverkehr vom 23. Januar 1915 (Verordnungsblatt der Armeeabteilung Nr. 2 S. 11) wird für das Operationsgebiet der Armee-Abteilung — Oberelsaß — bestimmt was folgt:

1. Alle Fuhrwerke, einschließlich Kraftwagen, Handkarren und Fahrräder, haben die rechte Straßenseite einzuhalten, sodas mindestens die Hälfte der Straße freibleibt.

Das Gleiche gilt von Vieh- und Schafherden. Abweichende militärische Anordnungen aus zwingenden Gründen sind nicht ausgeschlossen.

2. Fuhrwerksführer, Reiter, Viehtreiber, Karrenführer und Kabfahrer haben beim Rahren eines Kraftwagens mit militärischer Kommandoflagge oder einer militärischen Marschkolonne sofort anzuhalten und zwar solange, bis der Kraftwagen oder die marschierende Abteilung vorüber ist.

In Städten mit Straßenbahnverkehr trifft den Straßenbahnführer die gleiche Verpflichtung.

3. Jeder Fuhrmann muß sich beständig in unmittelbarer Nähe seines Fuhrwerks aufhalten, sodas er jederzeit imstande ist, die Zugtiere zu lenken.

Das Schlafen während der Fahrt ist verboten.

4. Auf öffentlichen Straßen und Plätzen dürfen gespannte oder ungespannte Fuhrwerke nur halten, wenn ein zwingender Grund vorliegt. In diesem Fall sind die Wagen so aufzustellen, daß der freie Verkehr durch sie nicht beeinträchtigt wird.

Auch durch sonstige Gegenstände z. B. Baumstämme, Hölzer, landwirtschaftliche Geräte darf der Verkehr nicht gehindert werden.

Pferde, Ochsen und Kühe sind einzeln zur Tränke zu führen.

5. Beim Eintritt der Dunkelheit sind fahrende oder stehende Fuhrwerke mit einer hellbrennenden Laterne zu beleuchten, soweit nicht aus militärischen Gründen durch die zuständigen Befehlshaber innerhalb ihres Bereichs etwas anderes angeordnet ist.

Rot oder grün geblendete Laternen dürfen nicht verwendet werden.

6. Jedes Last- oder Personenuhrwerk muß auf der linken Seite vor den Rädern ein Schild tragen, auf dem der Name und Wohnort des Eigentümers — die militärische Dienststelle — deutlich sichtbar ist.

Für die Befolgung dieser Vorschriften ist der Eigentümer — die militärische Dienststelle — und der Führer des Fuhrwerks gleichmäßig verantwortlich.

7. Zuwiderhandlungen werden nach § 9 b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Zuwiderhandlungen der Militärpersonen des aktiven Dienststandes werden als Ungehorsam (§§ 92, 93 M.-St.-G.-B.) geahndet.

M. G. O., den 1. März 1915.

Armee-Abteilung G a e d e.

Der Oberbefehlshaber

G a e d e,

General der Infanterie.

III Nr. 1112.

(83) Bekanntmachung,
betreffend Verbot der Ausfuhr von Kauhfutler.
Som 4. März 1915.

Die Ausfuhr von Kauhfutler aus dem Bezirk des Oberkeßau wird hiermit verboten. Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bestraft.

Dies Verbot tritt sofort in Kraft.
U. S. O., den 4. März 1915.

Armee-Abteilung Gade.
Der Oberbefehlshaber
Gade,
General der Infanterie.

III. 2652.

(84) Bestimmungen
über den privaten Briefverkehr im Bereich der Arme-Abteilung Gade.
Som 5. März 1915.

1. Briefe und Postkarten im Inlandverkehr müssen in deutscher Sprache geschrieben sein.
2. Für Briefe und Postkarten in das neutrale Ausland sind fremde Sprachen erlaubt.
3. Sämtliche Briefe sind der Post unverschlossen aufzuliefern.
4. Sämtliche Briefe und Postkarten müssen leicht leserlich geschrieben sein und dürfen nicht mehr als 4 Seiten des üblichen Formats umfassen.
5. Briefe und Postkarten, welche obigen Bestimmungen nicht entsprechen, werden dem Absender zurückgegeben; ist dieser nicht zu ermitteln, so werden sie wie unbestellbare Sendungen behandelt.

U. S. O., den 5. März 1915.

Der Oberbefehlshaber:
Gade,
General der Infanterie.

II. 1996

(85) Ausführungsbestimmungen
zu der Bekanntmachung, betreffend Ablieferung militärischer Aus-
rüstungsgegenstände vom 6. März 1915 (Zentral- und Bez.-Anst. d. B.
Hauptbl. 3. 61.). Som 6. März 1915.

1. Die Ortskommandanten — in Ermangelung solcher die Bürgermeister — haben die bei ihnen abgegebenen Ausrüstungsgegenstände in ein Verzeichnis einzutragen, in das der Tag der Abgabe, die Bezeichnung des abgegebenen Gegenstandes, Name und Wohnort des Besitzers und etwa von ihm geltend gemachte Rechte an dem Gegenstand nebst Begründung des Anspruchs aufzunehmen sind.

2. Die militärischen Befehlshaber haben nach dem 20. 3. 1915 nach eigenem Ermessen Durchsuchungen unter Zuziehung von Land- oder Feldgenossen nach solchen Gegenständen anzuordnen, die hätten abgeliefert werden sollen.

Solche Gegenstände sind zu beschlagnahmen und in die Verzeichnisse einzutragen. Im übrigen ist hierher Anzeige zu erstatten.

3. Die abgegebenen und beschlagnahmten Ausrüstungsstücke sind dem Kriegsbeuteoffizier in Milßhausen zuzuführen.
4. Die Fälle, in denen Eigentumsrechte vom Besitzer geltend gemacht werden, sind den höheren Dienststellen zur Prüfung unter Zuziehung eines Kriegsgerichtspräsidenten vorzulegen.

U. S. O., den 6. März 1915.

Armee-Abteilung Gade.
Der Oberbefehlshaber
Gade,
General der Infanterie.

III. 1587.

(86) Bekanntmachung,
betreffend Verbot des Verbrennes von Holz, Reisig, Sträuchern usw.
im Freien. Som 8. März 1915.

Um den Bestrebungen, sich mit dem Feinde zu verständigen, entgegenzutreten, wird für das Operationsgebiet der Armee-Abteilung verordnet, was folgt:

1. Das Verbrennen von Holz, Reisig, Sträuchern usw. im Freien, besonders in Wäldern und Weinbergen, auf Höhen und Abhängen wird untersagt.
2. Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt oder zu ihrer Übertretung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft (§ 9 b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851).

U. S. O., den 8. März 1915.

Armee-Abteilung Gade.
Der Oberbefehlshaber
Gade,
General der Infanterie.

Ia Nr. 2914.

III. Nr. 1732.

(87) Verordnung,
betreffend Verbot der Beförderung schriftlicher Mitteilungen aus und
nach Elsaß-Lothringen. Som 8. März 1915.

§ 1.

Es wird hiermit verboten, schriftliche, gedruckte oder durch Umdruck hergestellte Mitteilungen irgend welcher Art auf andere Weise als durch die Post, aus Elsaß-Lothringen hinaus oder nach Elsaß-Lothringen hineinzubringen. Der Versuch ist strafbar.

§ 2.

Ist jemand gezwungen, für die Zwecke der Reise aus Elsaß-Lothringen hinaus oder nach Elsaß-Lothringen hinein Schriftstücke bei sich zu führen, so sind diese sämtlich offen, auch ohne besondere Aufforderung der Kontrollstelle vorzuzeigen. Diese Verpflichtung (§ 2) erweckt sich jedoch: nicht auf Offiziere und obere Militärbeamte in Uniform.

§ 3.

Das Einlegen schriftlicher, gedruckter oder durch Handdruck hergestellter Mitteilungen aller Art mit Ausnahme von offenen Rechnungen, die sich auf den Inhalt beziehen, in Sendungen des Postpaket- und des gesamten Frachtverkehrs ist verboten. Dieses Verbot (§ 3) erstreckt sich nicht auf Sendungen von und an Reichs-, Staats-, Militär- und Marinebehörden sowie auf Paketsendungen von und an Heeresangehörige.

§ 4.

Wer die Vorschriften in den §§ 1—3 übertritt, wird gemäß § 9 des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Die Sendungen und Schriftstücke verfallen der Beschlagnahme.

§ 5.

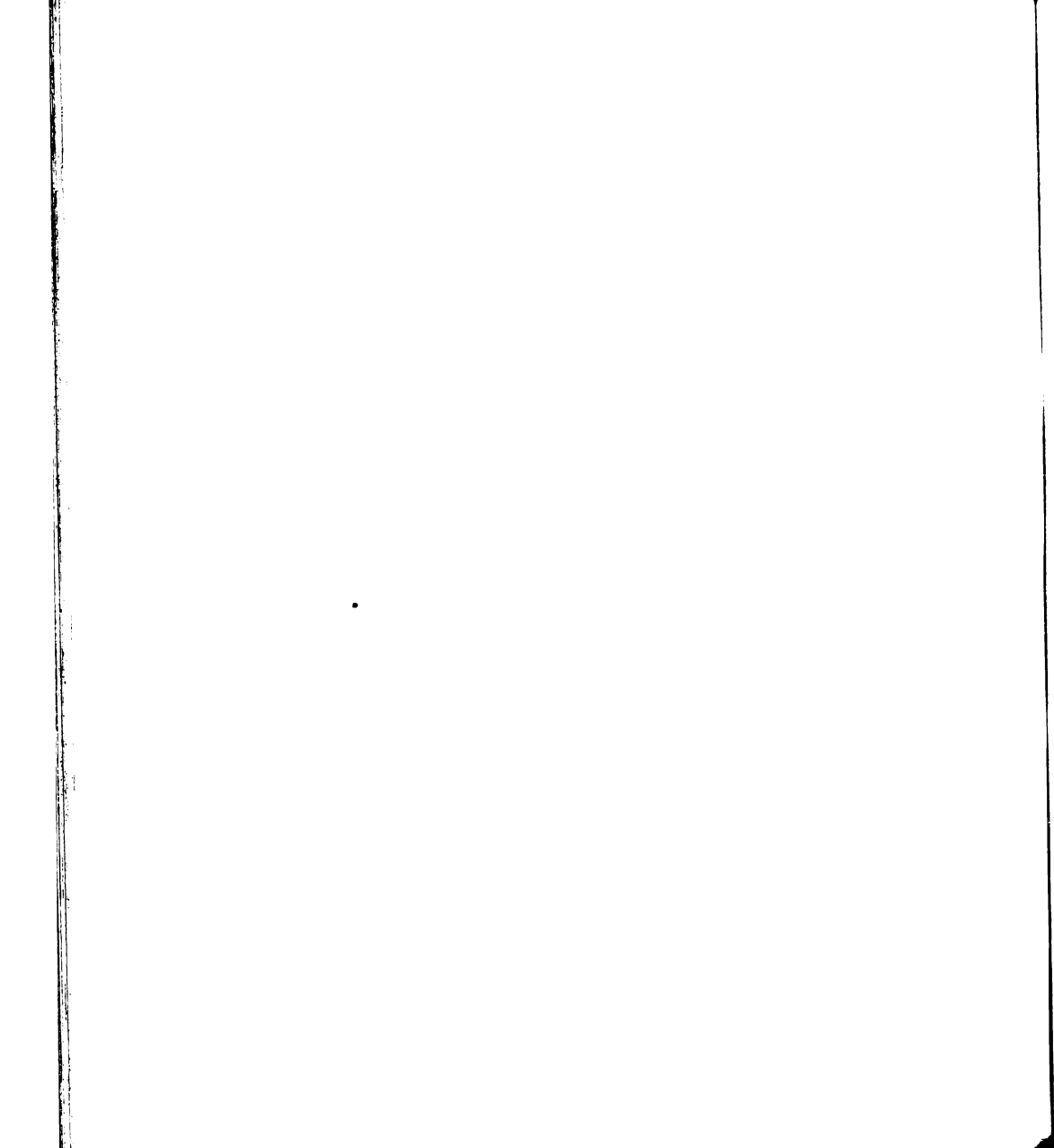
Die von nachgeordneten Behörden über den Gegenstand der §§ 1—4 erlassenen Verordnungen treten hiermit außer Kraft.

Saarbrücken, den 8. März 1915.

Der kommandierende General des XXI. Armeekorps,
zugleich für das XVI. Armeekorps

I. S. 1549.

v. Mosnier.



Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.

Strasbourg, den 27. März 1915.

Nr. 14.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Feilblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einsetzung einer Kriegshilfskommission und von Kriegshilfsausschüssen für Elsaß-Lothringen. Vom 19. März 1915. S. 77. — Bekanntmachung, betreffend Zusammenlegung der Kriegshilfskommission für Elsaß-Lothringen. Vom 19. März 1915. S. 78. — Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der Vorräte von Malz und Maiskeimen. Vom 23. März 1915. S. 78. — Bekanntmachung, betreffend die Erhebung von Erzeugnissen der Kartoffelrodneret und der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 26. März 1915. S. 79. — Bekanntmachung wegen Übertragung von Durchschnittsbrand der Brennereien. Vom 17. März 1915. S. 79. — II b. Verordnung über den Verkehr mit Brot und Mehl im Bezirk Unterelsaß. Vom 15. März 1915. S. 80. — Bekanntmachung, betreffend die Festsetzung der Arbeitszeit für den Betrieb der Bäckereien. Vom 15. März 1915. S. 83. — c. Bekanntmachung, betreffend die Sonntagsruhe im Bäckerei- und Konditorei-Gewerbe. Vom 18. März 1915. S. 83. — Bekanntmachung, betreffend die Arbeitszeit der Bäcker. Vom 23. März 1915. S. 83. — III. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 16. März 1915. S. 83. — Verordnung zur Bekämpfung der Trunksucht. Vom 11. März 1915. S. 84. — Verordnung, betreffend den Vertrieb von Reisebüchern. Vom 16. März 1915. S. 84. — Bekanntmachung, betreffend Verbot der Ausfuhr von Kartoffeln. Vom 17. März 1915. S. 84. — Verordnung, betreffend die Bekämpfung der Stechmücken- (Schmaten) Plage. Vom 18. März 1915. S. 85.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(88) Verordnung,
betreffend die Einsetzung einer Kriegshilfskommission und von Kriegshilfsausschüssen für Elsaß-Lothringen. Vom 19. März 1915.

§ 1.

Zur beratenden Unterstützung des Ministeriums bei der Wiederherstellung und Erhaltung des Besitzstandes in den durch den Krieg betroffenen Landesteilen wird eine Kriegshilfskommission für Elsaß-Lothringen eingesetzt.

Dieselbe ist berufen zur gutachtlichen Äußerung über die bei der Ermittlung und vorläufigen Abschätzung der Kriegsschäden durch die Kriegshilfsausschüsse (§ 7) zu beobachtenden einseitlichen Grundsätze.

§ 2.

Vorsitzender der Kriegshilfskommission ist der Staatssekretär. Er kann sich durch einen Unterk Staatssekretär vertreten lassen.

§ 3.

Zu Mitgliedern werden vorläufig berufen:

- a. die drei Bezirkspräsidenten,
- b. je zwei Abgeordnete der beiden Kammern des Landtags,
- c. sechs Vertreter der Landwirtschaft,

d. vier Vertreter des Handels.

e. vier Vertreter des Handwerks.

§ 4.

Für Einzelfragen bleibt die Berufung von besondern Sachverständigen dem Ministerium überlassen.

§ 5.

Auswärtige Mitglieder der Kommission erhalten für den Reiseaufwand außer dem Betrag der Eisenbahnfahrt II. Klasse Tagegelder in Höhe von 12 Mark.

§ 6.

Zur vorläufigen Feststellung der an beweglichem und unbeweglichem Eigentum entstandenen Kriegsschäden, deren endgültige Vergütungen nach Höhe und Umfang gemäß § 35 des Kriegszeitungsgegesetzes vom 13. Juni 1873 der Regelung durch ein Spezialgesetz des Reichs vorbehalten ist, werden in den vom Krieg betroffenen Teilen Elsaß-Lothringens

Kriegshilfsausschüsse

gebildet.

Diesen Ausschüssen liegt auch die Begutachtung von Anträgen auf Gewährung von Vorentscheidungen auf die spätere Kriegsentwädigung ob.

§ 7.

Die Kriegshilfsausschüsse sind in den Landbesteilen, in welchen Kriegsschäden entstanden sind, in der erforderlichen Anzahl durch die Bezirkspräsidenten zu bilden.

§ 8.

Dem Kreisdirektor — in Gemeinden von 25000 und mehr Einwohnern dem Bürgermeister — steht der Vorsitz in allen innerhalb seines Kreises (seiner Gemeinde) gebildeten Hilfsausschüssen zu. Im übrigen werden die Vorsitzenden und für alle Hilfsausschüsse ein stellvertretender Vorsitzender durch den Bezirkspräsidenten ernannt.

§ 9.

Jeder Hilfsausschuß besteht aus 4 ordentlichen und 2 stellvertretenden Mitgliedern; von diesen sollen zwei ordentliche Mitglieder und ein Stellvertreter in den Landkreisen aus der Zahl der Kreistagsmitglieder, in den großen Gemeinden (§ 8) aus dem Gemeinderat auf dessen Vorschlag entnommen werden.

Die übrigen ordentlichen Mitglieder nebst einem Stellvertreter sind aus der Zahl der gemäß § 33 Abs. 3 des Kriegsleistungsgesetzes zur Verfügung stehenden Sachverständigen zu ernennen.

§ 10.

Die Zugiehung von besonderen technischen, örtlich unbeteiligten Sachverständigen bleibt für einzelne Fälle den Kreisdirektoren (Bürgermeistern) überlassen.

§ 11.

Nicht beamtete Mitglieder und Sachverständige (§ 10) der Kriegshilfsausschüsse erhalten Reisekosten und Tagegelde nach den in § 1 der Bekanntmachung des Reichsanwaltes vom 19. November 1914 (veröffentlicht im Zentral- und Bezirksamtsblatt S. 534) festgelegten Sätzen.

§ 12.

Das Ministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt und ermächtigt, den Geschäftsgang der Kriegshilfskommission und der Kriegshilfsausschüsse zu regeln.

Strasbourg, den 19. März 1915.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen.

v. Dallwitz.

IV. P. 4642.

St. 1674.

(89) Bekanntmachung,
betreffend Zusammenfassung der Kriegshilfskommissionen für Elsaß-Lothringen.
Vom 19. März 1915.

Gemäß § 3 der Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Einsetzung einer Kriegshilfskommission und

von Kriegshilfsausschüssen für Elsaß-Lothringen, ernenne ich zu Mitgliedern der Kriegshilfskommission außer den Bezirkspräsidenten zu Strasbourg, Metz und Colmar die nachbezeichneten Herren:

1. Dr. Bad, Wirklicher Geheimer Rat, Präsident der I. Kammer des Landtags, zu Strasbourg.
2. Dr. Hoefel, Geheimer Medizinalrat, Vizepräsident der I. Kammer des Landtags, zu Büschweiler.
3. Dr. Käßlin, Sanitätsrat, Präsident der II. Kammer des Landtags, zu Carfach.
4. Böhle, Kaufmann, Vizepräsident der II. Kammer des Landtags, zu Strasbourg.
5. Rudolf, Oekonomierat, Präsident des Landwirtschaftsrats, zu Ensisheim.
6. Greiner, Weingutsbesitzer, Mitglied des Landwirtschaftsrats, zu Mittelweier.
7. Diebolt-Weber, Gutsbesitzer, Mitglied des Landwirtschaftsrats, zu Oberhausbergen.
8. Freiherr Jörn von Bulach, Wirklicher Geheimer Rat, Staatssekretär a. D., zu Dörschhausen.
9. Dehand, Gutsbesitzer, Mitglied des Landwirtschaftsrats, zu Vary.
10. Richard, Gutsbesitzer, Mitglied des Landwirtschaftsrats, zu Marimont bei Bendorf.
11. Eissen, Geheimer Kommerzienrat, Präsident der Handelskammer, zu Strasbourg.
12. Kiener, Kommerzienrat, Präsident der Handelskammer, zu Colmar.
13. Schumberger, Geheimer Kommerzienrat, Präsident der Handelskammer, zu Mülhausen.
14. Müller, Geheimer Kommerzienrat, Präsident der Handelskammer, zu Metz.
15. Kurz, Fleischermeister, Vorsitzender der Handwerkskammer-Abteilung Strasbourg, zu Hagenau.
16. Rusch, Bäckermeister, Vorsitzender der Handwerkskammer-Abteilung, zu Colmar.
17. Treondle, Blechschmiedemeister, Vorsitzender der Handwerkskammer-Abteilung, zu Mülhausen.
18. Gerbes, Hofbäckermeister, Vorsitzender der Handwerkskammer-Abteilung, zu Metz.

Strasbourg, den 19. März 1915.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen.
IV. P. 4642. **v. Dallwitz.**

St. 1674.

(90) Bekanntmachung,
betreffend die Erhebung der Vorräte von Mehl und Malzmehl.
Vom 23. März 1915.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Vorraterhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) wird folgendes bestimmt:

Wer am 27. März 1915 Vorräte von Malz oder Malzkeimen von insgesamt mehr als 1 Doppelzentner in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, diese Vorräte auch ohne weitere Aufforderung anzuzeigen. Die Anzeigen sind dem Statistischen Landesamt in Straßburg (Kaiser-Friedrich-Straße 28) bis zum 29. März 1915 zu erstatten. In den Anzeigen sind die Vorräte von Malz und Malzkeimen getrennt anzugeben; außerdem muß aus ihnen hervorgehen, wer die Vorräte in Gewahrsam hat und wo sie sich befinden.

Vorräte, die sich am 27. März auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger anzuzeigen.

Wer die geforderte Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige und unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Straßburg, den 23. März 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung des Innern.

J. B.: **Cronau.**

I. A. 4740.

(91) Bekanntmachung,

betreffend die Erhebung von Erzeugnissen der Kartoffelroderei und der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 26. März 1915.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Vorratsverordnungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) wird folgendes bestimmt:

Wer am 29. März 1915 Vorräte von a) Kartoffelschnitzel, b) Kartoffelflocken, Kartoffelgrießflocken, c) Kartoffelmalzmehl, d) Kartoffelstärkemehl, e) trodrene Kartoffelstärke, f) feuchte Kartoffelstärke, g) Stärkesirup, Bier-, Essig- und Rumcouleur, h) Stärkesuder (Traubenzucker), i) Dextrin in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, diese Vorräte auch ohne weitere Aufforderung anzuzeigen.

Von der Anzeigepflicht sind befreit diejenigen, deren Vorräte an den vorbezeichneten Waren insgesamt 25 Doppelzentner nicht übersteigen, ferner Kartoffeltrodner und Stärkesfabriken im Sinne der §§ 1 und 6 der Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltroderei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915, soweit es sich um die vorstehend unter a bis einschließlich f genannten Waren handelt. Ebenso sind in die Anzeigen nicht aufzunehmen Vorräte, welche sich im Eigentum der Trodenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. befinden.

Die Anzeigen sind dem Statistischen Landesamt in Straßburg (Kaiser-Friedrich-Straße 28) bis 31. März 1915 zu erstatten. In den Anzeigen sind die Vorräte an den einzelnen Waren getrennt anzugeben; außerdem muß aus ihnen hervorgehen, wo die Waren lagern und wer der Eigentümer ist.

Vorräte, die sich am 29. März auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger anzuzeigen.

Wer die geforderten Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige und unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Straßburg, den 26. März 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung des Innern.

J. B.: **Cronau.**

(92) Bekanntmachung

wegen Übertragung von Durchschnittsbrand der Brennereien.

Vom 17. März 1915.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler wird bestimmt, daß in Fällen, in denen eine Brennerei den ihr für das Betriebsjahr 1914/15 zugewiesenen Durchschnittsbrand oder einen Teil davon nicht selbst herstellen, sondern unter den in Ziffer II der Verordnung vom 4. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 57) vorgesehenen erleichterten Bedingungen auf eine andere Brennerei übertragen will, zur Bezeichnung der Übertragung das folgende abgekürzte Verfahren angewendet werden darf.

Auf Antrag, in dem der Brennereibesitzer den Durchschnittsbrand, soweit er ihn abgeben will, nach der Alkoholmenge angeben und zu erklären hat, daß er diesen Durchschnittsbrand nicht selbst herstellen wolle, fertigt die Steuerstelle, nachdem sie den Antrag geprüft und das Erforderliche in den in Betracht kommenden Büchern bemerkt hat, einen Erlaubnischein*) aus, der den zu übertragenden Durchschnittsbrand und alle für seine Steuerbehandlung erforderlichen Angaben enthalten muß. Jeder Schein ist in ein Verzeichnis einzutragen; dieses muß erkennen lassen den Tag der Ausfertigung und die Nummer des Scheines, die Brennerei nach Namen und Ort und die Gesamtkoholmenge, über die der Schein lautet; außerdem ist in dem Verzeichnis, sobald der Erlaubnischein bei einer Steuerstelle abgeliefert ist, diese Steuerstelle und nach Namen und Ort auch die Brennerei, die den übertragenen Durchschnittsbrand verarbeitet, zu vermerken. Der Erlaubnischein ist dem Antragsteller oder dem von diesem etwa bezeichneten anderen Empfangsberechtigten auszuhandigen.

Jeder Inhaber des Erlaubnischeines ist, sofern er in dem Bundesstaat in dem der Schein ausfertigt ist, eine Brennerei besitzt, berechtigt, nach Ablieferung des Scheines an die für seine Brennerei zuständige Steuerstelle im Betriebsjahr 1914/15 die in dem Schein näher angegebene Brennweinnmenge nach der daraus ersichtlichen

*) Das Muster des Erlaubnischeines kann bei den Zollstellen eingesehen werden.

Steuerbehandlung und den sonst bestehenden Bestimmungen herzustellen. Bei Abgabe des Scheines hat er die darauf vorgegebene Erklärung abzugeben.

Die Steuerstelle, bei der der Schein abgeliefert wird, macht in den in Betracht kommenden Büchern die erforderlichen Vermerke, benachrichtigt die andere Steuerstelle unter Bezeichnung der Brennerei, auf die der Durchschnittsbrand übertragen ist, fertigt den Vermerk auf dem

Schein aus und nimmt diesen selbst als Beleg zum Branntwein-Abnahme-Hauptbuch.

Sträßburg, den 17. März 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.

Der Unterstaatssekretär.

III. 2536.

J. A.: **Patheiger.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unterelsaß.

(93)

Verordnung

über den Verkehr mit Brot und Mehl im Bezirk Unterelsaß.

Form 15. März 1915.

Auf Grund des § 36 der Bekanntmachung des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 sowie der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Ministeriums vom 26. Januar 1915 verordne ich hiermit für den Kommunalverband (Bezirk) Unterelsaß mit Ausnahme der Stadt Sträßburg und der Gemeinden Schiltigheim, Wischheim, Hönheim was folgt.

§ 1.

In jeder Gemeinde hat unberzüglich eine Zählung der versorgungsberechtigten und der sich selbst versorgenden Haushaltungen (Selbstversorger) stattzufinden.

Selbstversorger sind Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gesindes pro Kopf und Monat 9 kg Getreide oder 7,20 kg Mehl zur Verfügung stehen. Sie versorgen sich selbst, solange bestimmungsgemäß ihre Vorräte reichen.

Alle übrigen Haushaltungen sind versorgungsberechtigte.

Selbstversorger.

§ 2.

Dem Vorstand einer jeden sich selbstversorgenden Haushaltung ist ein „Brotbuch für Selbstversorger“ von dem Bürgermeister auszustellen.

§ 3.

In dem Brotbuch für Selbstversorger ist zu vermerken, welche Vorräte bei Ausstellung des Buches bei dem Selbstversorger vorhanden sind und bis zu welchem Zeitpunkt diese Vorräte bei der gesetzmäßigen Verwendung von 9 kg Brotgetreide oder 7,20 kg Mehl auf den Kopf und Monat ausreichen.

§ 4.

Dem Selbstversorger ist ausdrücklich zur Kenntnis zu bringen, bis zu welchem Zeitpunkte seine Vorräte reichen sollen, ferner, daß er sie bei Vermeidung von Strafe nicht aufbrauchen, insbesondere nicht verfüttern darf.

Die auf die Zuwiderhandlung stehenden Strafen (siehe § 36) sind ihm bekannt zu geben. Daß diese Eröffnung dem Inhaber des Brotbuches für Selbstversorger gemacht worden ist, hat der Bürgermeister unter Beibrückung des Amtsigels zu bescheinigen.

§ 5.

Der Selbstversorger hat jeden Sonntag die in der Woche verbrauchte Menge gewissenhaft einzutragen.

Falls der Selbstversorger sein Brot bei einem Bäcker kaufen läßt, hat der Bäcker die Menge des verbrauchten Brotes unter Beifügung seiner Unterschrift oder seines Stempels in das Buch einzutragen.

§ 6.

Wenn der Selbstversorger sein Getreide bei einem Müller ausmahlen läßt, so ist die vermahlene Menge im Buche zu vermerken.

§ 7.

In dem Buche werden die Bemerkungen der mit der Kontrolle der Selbstversorger betrauten Beamten oder sonstigen Personen eingetragen.

II.

Abgabe von Mehl und Brot an versorgungsberechtigte.

§ 8.

Die Abgabe von Mehl im kleinen darf nur durch die Gemeinde oder die von ihr bezeichneten Bäcker erfolgen.

Die Gemeinde ist für die gefezmäßige Verwendung der ihr zugewiesenen Borräte verantwortlich.

§ 9.

Es ist insbesondere Aufgabe und Pflicht der Bürgermeister dafür zu sorgen, daß die der Gemeinde von dem Kommunalverband zugewiesenen Borräte für die vorgelegene Zeit ausreichen.

§ 10.

Der Verkauf von Mehl im kleinen außerhalb der Bäckereien, namentlich in den Spezereihandlungen, ist verboten.

§ 11.

Jedem Vorstand eines versorgungsberechtigten Haushalts ist ein Brotbuch auszustellen. Für Personen, die sich vorübergehend länger wie acht Tage in einem Haushalt aufhalten, kann unter entsprechender Abänderung ein Zusatz-Brotbuch ausgestellt werden.

Das Brotbuch dient als Ausweis zum Bezuge der in demselben angegebenen Menge.

§ 12.

In dem Brotbuch ist die Kopfszahl des Haushalts anzugeben.

Als zum Haushalt gehörig sind diejenigen anzusehen, die zu derselben Wohngemeinschaft gehören.

Anstalten, Krankenhäuser, Klöster gelten mit ihren Inassen als ein Haushalt.

Militärlazarette sind nach besonderer Anweisung zu behandeln.

§ 13.

Wer in eine Gemeinde zieht oder aus einer Gemeinde verzieht, hat sich zwecks Ausstellung eines Brotbuches oder zwecks Rückgabe des ausgehändigten Brotbuches beim Bürgermeister zu melden.

§ 14.

Militärpersonen.

In die Zählung der Haushaltungen mitaufzunehmen sind Offiziere einschließlich Feldwebelleutnanten und Militärbeamte, sowie die in Bürgerquartieren mit Verpflegung einschließlich Brot untergebrachten Mannschaften und die mit Brotgeld abgefundenen außerhalb der Kaserne vorhandenen Unteroffiziere und Mannschaften.

§ 15.

Arbeiter, die außerhalb ihres Wohnortes arbeiten und nur alle 8 Tage an ihren Wohnort zurückkehren, sind an ihrem Beschäftigungsort im Haushalt ihres Gast- oder Hauswirts mitzuzählen.

§ 16.

Der Bürgermeister stellt im Verein mit einem aus zwei Mitgliedern des Gemeinderats, die von diesem zu wählen sind, die Mengen fest, die jeder Haushalt nach Maßgabe seiner Kopfszahl in der Woche zu verbrauchen hat.

Die festgestellte Menge ist in das Brotbuch einzutragen.

In Gemeinden mit Annezen ist bei Feststellung der den Einwohnern der Anneze zu überweisenden Menge ein von dem Ausschuß zu bezeichnendes in der Anneze wohnhaftes Gemeinderatsmitglied zuzuziehen.

§ 17.

Die auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Menge Brot oder Mehl wird festgesetzt auf

1850 g Brot oder 1387 g Mehl in der Woche.

Die Abgabe von Zwieback anstatt Brot ist in geringen Mengen gestattet.

§ 18.

Versorgungsberechtigten Haushaltungen, die mehr als 25 kg Mehlvorräte haben, ist die nach § 17 zugewiesene Menge Mehl solange zu kürzen, bis die Vorräte, die über 25 kg betragen, verbraucht sind.

§ 19.

Die auf die Woche entfallende Menge darf in beliebigen Teilen entnommen werden.

Es ist den Bäckern verboten, in der Woche mehr abzugeben, als in dem Brotbuch verzeichnet ist.

§ 20.

Die Abgabe von Brot oder Mehl ist in der für den betreffenden Tag vorgeesehenen Rubrik des Brotbuches unterschriftlich oder mit Stempel zu vermerken.

Der Bäcker ist verpflichtet, jede Abgabe von Brot oder Mehl in ein besonderes Buch einzutragen und jeden Tag die Summe zusammenzuzählen.

Er ist verpflichtet, diese Bücher jederzeit dem Bürgermeister und dem mit der Kontrolle beauftragten Beamten oder Sachverständigen vorzuweisen.

§ 21.

Das Brotbuch ist als Ausweis zum Brotbezug nur innerhalb der Gemeinde gültig.

Falls jedoch in der Gemeinde kein Bäcker wohnt, ist das Brotbuch auch in den Nachbargemeinden gültig, in denen sich die Gemeinde ohne Bäcker zu versorgen pflegt.

Es ist Sache des Bürgermeisters, die Namen dieser Gemeinden öffentlich bekannt zu geben und gegebenenfalls

mit dem Bürgermeister der in Frage kommenden Nachbargemeinde in Verbindung zu treten; er bleibt für den Verbrauch innerhalb seiner Gemeinde verantwortlich.

§ 22.

Brotarten.

In größeren Gemeinden sind für den Bezug von Brot und Mehl sogenannte Brotkarten auszugeben.

In welchen Gemeinden dies zu geschehen hat, bestimmt der Bezirkspräsident.

§ 23.

Für jeden Angehörigen des Haushalts ist eine Brotkarte mit Teilabschnitten für die Woche auszustellen.

§ 24.

Die Brotkarte gilt als Ausweis für den Bezug von Brot und Mehl.

Der Bäcker darf nur gegen Aushändigung eines Abschnittes der Brotkarte Brot oder Mehl abgeben.

§ 25.

Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, seine Brotkarten auf dem Bürgermeisteramt abzuholen und umzutauschen.

§ 26.

Die Abschnitte der Brotkarte sind von den Bäckern an das Bürgermeisteramt abzugeben. Die Abschnitte berechtigten den Bäcker zum Bezug einer entsprechenden Menge Mehl.

§ 27.

Über den Verkehr mit Brotkarten können die Bürgermeister weitergehende Anordnung treffen.

Wirtschaften und Konditoren.

§ 28.

Die Abgabe von Brot in den Wirtschaften ist verboten, der Gast hat sein Brot mitzubringen.

Falls die vorhandenen Vorräte ausreichen, können die Bürgermeister den Wirtschaften Brotbücher ausstellen, in denen diese zu dem Bezug einer der regelmäßigen Zahl ihrer ständig befristeten Gäste entsprechenden Menge Brot oder Mehl ermächtigt werden.

§ 29.

Den Konditoren können die Bürgermeister zur Ausübung ihres Gewerbes eine gewisse Menge Mehl zuweisen, falls die zugewiesenen Vorräte es erlauben. Diese Menge darf jedoch 1 % der der Gemeinde vom Kommunalverband zugewiesenen Menge nicht übersteigen.

Vereitigung von Brot und Backwaren.

§ 30.

Es dürfen nur folgende Arten Brot hergestellt werden:

1. Weizenbröckchen mit Wasser oder Milch im Gewichte von 50 oder 100 Gramm hergestellt aus Weizenmehl, welches mindestens 30 % Roggenmehl enthält.
2. Gemischtes Brot aus 30 % Weizenmehl, 60 % Roggenmehl und 10 % Kartoffelfabrikat.
3. Roggenbrot aus 90 % Roggenmehl und 10 % Kartoffelfabrikat.
4. K-Brot hergestellt aus weniger als 90 % Roggenmehl und mehr als 10 % bis höchstens 20 % Kartoffelfabrikat.

K-Brot ist als solches durch den Stempelauflaufdruck K zu bezeichnen. An Stelle von Kartoffelfabrikat kann eine entsprechende Menge Kartoffeln verwendet werden.

Brezeln und ähnliches dürfen nicht mehr gebacken werden.

§ 31.

Kuchen darf an Weizen- und Roggenmehl zusammen nicht mehr als 15 % seines Gesamtgewichts enthalten.

Die Herstellung und der Verkauf von Fesens-Kaffeegebäck sowie von Einbad (sog. Kreuze, Schneckchen, Ohrfeigen, Ringe usw.) ist untersagt.

§ 32.

Zur Vereitigung von Zwiebad sind mehr als 10 % Zucker zu verwenden. Zwiebad gilt als tuchähnliches Gebäck mit der Maßgabe, daß zu seiner Herstellung bis höchstens 50 % Getreidemehl verwendet werden darf.

§ 33.

Bäckern ist das Ausbacken von Brot für Privathaushaltungen oder andere Auftraggeber gestattet. Das Ausbacken aller anderen Backwaren für Privathaushaltungen ist verboten.

§ 34.

Das Selbstausbacken des Brotes ist erlaubt.

Schluß- und Strafbestimmung.

§ 35.

Durch diese Verordnung wird die Zahlung der auf Grund der Brotbücher oder Brotkarten entnommenen Mengen an Brot und Mehl in keiner Weise berührt.

§ 36.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis 1500 Mark oder Gefängnis bis 3 Monate bestraft.

§ 37.

Diese Verordnung tritt am 20. März 1915 in Kraft.

Strasburg, den 15. März 1915.

Der Bezirkspräsident
Pöhlmann.

(94)

Bekanntmachung,
betreffend die Festsetzung der Arbeitszeit für den Betrieb der Bäckereien.
Vom 15. März 1915.

Auf Grund des § 9 Absatz 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Januar 1915 — über die Bereitung von Backwaren — (R. G. Bl. S. 9) wird die Arbeitszeit in den Bäckereibetrieben für den Bezirk Unterelsaß allgemein andernorts auf die Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends festgesetzt.

Strasburg, den 15. März 1915.

Der Bezirkspräsident
Pöhlmann.
M. 1236.

c. Lothringen.

(95)

Bekanntmachung,

betreffend die Sonntagsruhe im Bäckerei- und Konditorei-Gewerbe.
Vom 18. März 1915.

In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 26. März 1895 (Z. u. B. Bl. S. 139) bestimme ich auf Grund des § 105 e der Gewerbeordnung, daß bis auf weiteres an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung von Arbeitern in Bäckereien und Konditoreien unter der Bedingung bis 12 Uhr mittags gestattet wird, daß jedem Arbeiter mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freigegeben ist.

Soweit ein Bedürfnis dazu vorhanden ist, wird das Ansehen des Sauerteigs für Roggenbrot am Sonntag Abend durch einen Arbeiter in jeder Bäckerei höchstens während einer Stunde (etwa von 6 bis 7 Uhr) zugelassen.

Metz, den 18. März 1915.

Der Bezirkspräsident
Freiherr **von Gemmingen.**
III. 194¹.

(96)

Bekanntmachung,

betreffend die Arbeitszeit der Bäcker. Vom 23. März 1915.

In Gemäßheit des § 9 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Bereitung von Backwaren vom 5. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 10) bestimme ich:

Im Interesse der Landwirtschaft kann in sämtlichen Landgemeinden des Bezirks die Arbeitszeit der Bäcker statt um 7 Uhr bereits um 6 Uhr morgens beginnen. Wo hiervon Gebrauch gemacht wird, entbitt auch die Arbeitszeit der Bäcker anstatt um 7 Uhr, bereits um 6 Uhr abends.

Metz, den 23. März 1915.

Der Bezirkspräsident
Freiherr **von Gemmingen.**
III. 351.

III. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(97)

Bekanntmachung,

betreffend
Anderung der Postordnung vom 20. März 1900.
Vom 16. März 1915.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 4. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 129), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., wird der § 18 a „Postprotest“ der Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Unter ν ist statt des mit den Worten „Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen usw.“ beginnenden und des folgenden Absatzes — Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 47) — zu setzen:

Postprotokollaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Gding Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graubenz Stadt und Land, Pöbau, Culm, Briesen, Straszburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, oder mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreußischen Kreise liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 29. April 1915 eingetreten ist, am 31. Mai 1915;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 30. April 1915 oder später eintritt, am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung.

Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Mai 1915 abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Vorstehende Änderung tritt sofort in Kraft.
Berlin, den 16. März 1915.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Kraetke.

(98) Verordnung
zur Bekämpfung der Trunkenheit. Vom 11. März 1915.

1. Der gewerbsmäßige Verkauf von Absinth oder absinthhaltigen Getränken durch Groß- oder Kleinhändler und die Verabreichung solcher Getränke in Gast- und Schänkwirtschaften wird verboten.

Weitergehende Verbote und Maßnahmen zur Bekämpfung der Trunkenheit bleiben den Truppenbefehlshabern überlassen.

2. Wer dem Verbot unter Ziffer 1 Absatz 1 dieser Verordnung oder den im Absatz 2 vorgesehenen Anordnungen zuwiderhandelt oder zur Übertretung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft (§ 9 b des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851).

Gast- und Schänkwirte haben außerdem dauernde oder zeitweilige Schließung ihres Wirtschaftsbetriebes zu gewärtigen.

A. S. O., den 11. März 1915.
Armee-Abteilung Gaede.
Der Oberbefehlshaber:

Gaede.

III. 1940.

(99) Verordnung,
betreffend den Vertrieb von Reisbüchern. Vom 16. März 1915.

1. Der Vertrieb von Reisbüchern (Reisführern) für die Grenzgebiete des Deutschen Reiches, sowie die Kriegsschauplätze an andere Personen als an Angehörige des Heeres oder der Marine wird verboten.

- 2. Die im Handel befindlichen Bücher etc. dieser Art werden beschlagnahmt.
- 3. Die Buchhandlungen und sonstigen Geschäfte, die sich mit dem Vertrieb von Reisführern befassen, haben alle der Beschlagnahme unterliegenden Exemplare bis zum 31. März 1915 bei dem Polizeipräsidium in Straßburg, bezw. der zuständigen Kreisdirektion abzuliefern.
- 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. (§ 9 Ziff. b des Gesetzes vom 4. Juni 1851.)

Straßburg, den 16. März 1915.

Der stellvert. Kommandierende General
Nitter Hentschel von Gilgenheim,
I. S. 1679. General der Infanterie.

(100) Bekanntmachung,
betreffend Verbot der Ausfuhr von Kartoffeln. Vom 17. März 1915.

Die Ausfuhr von Kartoffeln wird hiermit für den Befehlsbereich des stellvertretenden Generalkommandos XV. A. K. sowie des Gouvernements Straßburg, linksrheinischer Teil, und der Festung Neubreisach verboten.

Von dem Ausfuhrverbot sind solche Kartoffeln ausgenommen, die entweder im Eigentum des Reichs- (Militär-) Fiskus stehen oder die nachweislich auf Veranlassung einer Militärbehörde ausgeführt werden sollen.

Zu widerhandlungen werden soweit nicht nach den gemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, nach § 9 Ziffer b des Gesetzes über den Belagerungsstand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Strasbourg i. Elz., den 17. März 1915.
Neubreisach

Der stellv. kommandierende General des XV. Armeekorps.

Ritter Gentschel von Gilgenheimb,

General der Infanterie.

(St. Genfdo. IV a Nr. 13621.)

Der Gouverneur Der Kommandant

der Festung Strasbourg. der Festung Neubreisach.

v. **Vietinghoff-Scheel,**

von Beck,

Generalleutnant.

Generalmajor.

M. 1357.

(101) **Verordnung,**

betreffend die Bekämpfung der Stechmücken-(Schnaken-)Plage.
Vom 18. März 1915.

Für den Bereich des stellv. Generalkommandos XV. A.-K. und für den erweiterten Befehlsbereich der Festungen Strasbourg und Neubreisach wird hiermit zur Bekämpfung der Stechmücken-(Schnaken-)Plage und zur Verhütung ansteckender Krankheiten, die etwa durch Stenohäufige verbreitet werden können, folgendes bestimmt:

§ 1.

Die in den Kellern, Schuppen, Ställen, Abortgruben und ähnlichen Kämlichkeiten überwinterten Schnaken sind durch Abflammen der Decken und Wände oder durch Zerdrücken mit feuchten Tüchern zu vernichten. Verantwortlich hierzu sind die derzeitigen Inhaber der bestehenden Räume (Mieter, bezw. Hauseigentümer oder deren Stellvertreter).

§ 2

Das Abflammen ist in folgender Weise zu betreiben:

Ein Büschel Werg, Puzwolle oder dergl. wird auf einer genügend langen Stange mittelst Draht befestigt, mit Spiritus getränkt und angezündet. Damit ist zunächst die Decke von Schnaken zu säubern. Dann ist die Flamme an den Wänden oben beginnend von links nach rechts hin umgekehrt entlang zu bewegen und nach und nach immer tiefer zu führen. Diese Reihenfolge ist genau zu

beachten, weil sonst die an den Wänden sitzenden Schnaken aufgeschreckt werden und damit der Vernichtung entgehen.

§ 3.

Beim Abflammen ist zur Vermeidung von Feuergefahr mit der nötigen Sorgfalt zu verfahren; ein Eimer Wasser und ein Keißigbelen sind zum Ablöschen und Ausschlagen eines etwa entstehenden Feuers bereit zu stellen. Vor Verlassen eines abgeflamnten Raumes hat man sich noch einmal zu überzeugen, daß jede Feuergefahr ausgeschlossen ist.

Wo feuergefährliche Gegenstände lagern, darf nicht abgeflammt werden, hier sind die Schnaken mit feuchten Tüchern zu zerdrücken.

§ 4.

Mit den Vernichtungsarbeiten ist sofort zu beginnen.

§ 5.

Vom 3. Tage nach Bekanntmachung der Verordnung werden sich von dem stellv. Generalkommando bezw. dem Gouvernement beauftragte und mit Ausweisen versehene Personen von der richtigen Ausführung der vorgeschriebenen Maßnahmen vergewissern.

Wo sich die Ausführung bei der Nachschau als ungenügend herausstellt, werden die Vernichtungsarbeiten von dem Kontrollpersonal sofort vorgenommen bezw. veranlaßt. Zugleich wird in diesem Falle eine Gebühr von 3 Mark erhoben.

§ 6.

Den mit der Überwachung und dem Vollzug der vorgeschriebenen Maßnahmen betrauten Personen ist das Betreten von allen zur Erfüllung ihrer Aufgabe in Betracht kommenden Kämlichkeiten bei Tage jeberzeit zu gestatten.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach den Kriegsgeetzen mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Strasbourg, den 18. März 1915.

Der stellv. kommandierende General des XV. Armeekorps.

Ritter Gentschel von Gilgenheimb.

Der Gouverneur

Der Kommandant

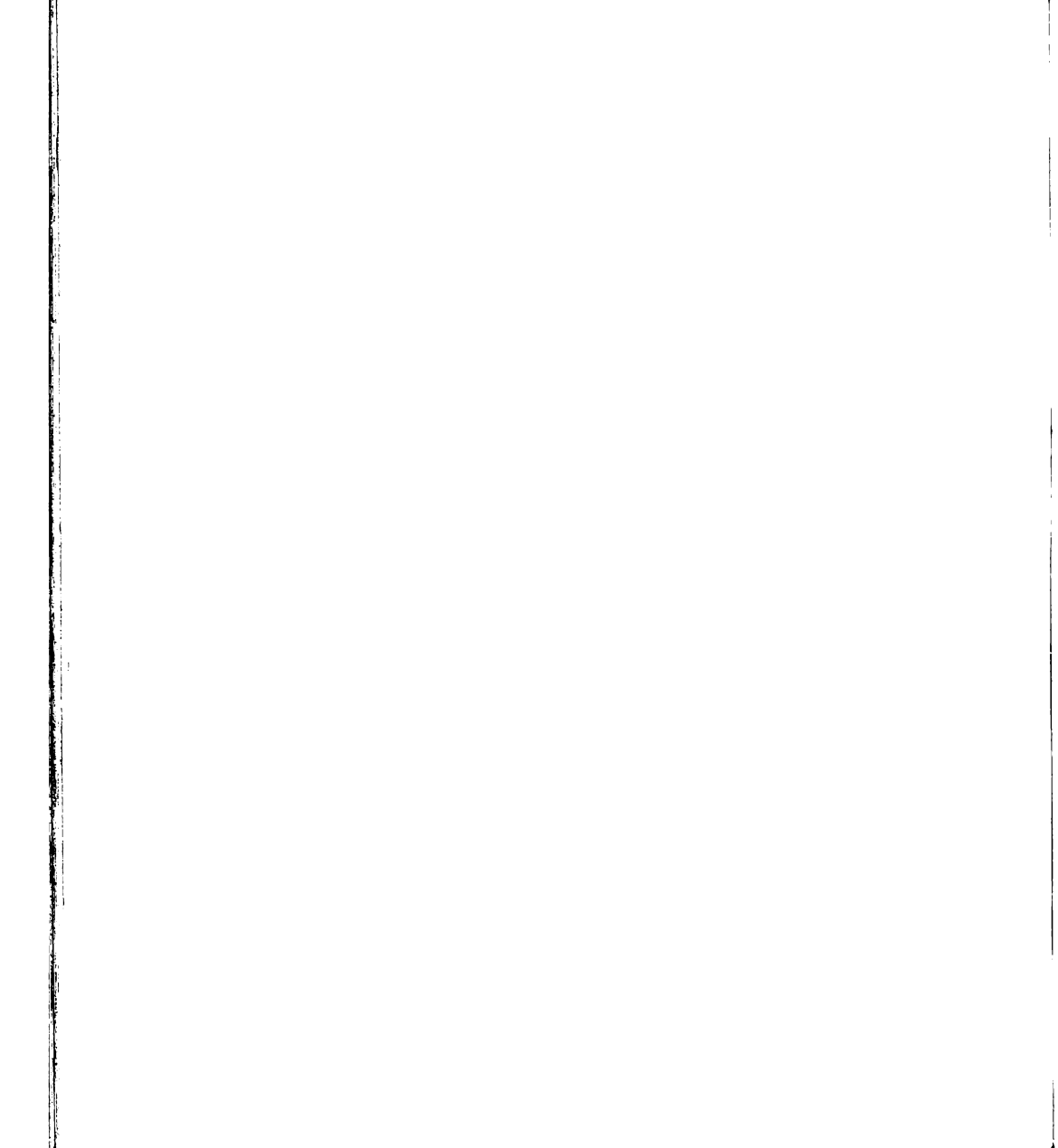
der Festung Strasbourg i/G. der Festung Neubreisach.

J. B.:

von Beck.

v. **Vietinghoff-Scheel.**

I. A. 4786.



Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elfaß-Lothringen.

Hauptblatt.

Straßburg, den 3. April 1915.

Nr. 15.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Feilblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Inhalt: I. Bekanntmachung, betreffend Änderungen des Verzeichnisses der den Militärärzten im Landesdienste von Elfaß-Lothringen vorbehaltenen Stellen pp. Vom 28. März 1915. S. 87. — Bekanntmachung, betreffend Errichtung einer Landesvermittlungsstelle für die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl. Vom 30. März 1915. S. 88. — II c. Bekanntmachung, betreffend Verbot des Ausschanks von Absinth. Vom 23. März 1915. S. 88. — III. Bekanntmachung, betreffend die Kranzentasse des Kaufmännischen Vereins in Mannheim. Vom 27. Februar 1915. S. 89. — Verordnung, betreffend Verbot der Ausfuhr von Pferden, Vieh und Kartoffeln aus dem Oberelfaß. Vom 16. März 1915. S. 89.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(102)

Bekanntmachung,

betreffend Änderungen des Verzeichnisses der den Militärärzten im Landesdienste von Elfaß-Lothringen vorbehaltenen Stellen. Vom 28. März 1915.

Das Verzeichnis der den Militärärzten im Landesdienste von Elfaß-Lothringen vorbehaltenen Stellen und das Verzeichnis derjenigen Behörden, welche hinsichtlich der bezeichneten Stellen als Anstellungsbehörden anzusehen sind (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1907 S. 217) ist abgeändert worden. Die Abänderungen werden nachstehend veröffentlicht.

Straßburg, den 28. März 1915.

Ministerium für Elfaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

Graf von Noebeln.

I. A. 4833.

A. Verzeichnis

der den Militärärzten im Landesdienste von Elfaß-Lothringen vorbehaltenen Stellen.

IV. Verwaltung der Justiz und des Kultus.

B. Unterbeamte.

c) Amtsgefängnis-auffesher (zu zwei Dritteln).

B. Verzeichnis

derjenigen Behörden, welche hinsichtlich der den Militärärzten im Landesdienste von Elfaß-Lothringen vorbehaltenen Stellen als Anstellungsbehörden anzusehen sind.

Nr. des Stellenverzeichnisses.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.
IV B c	Amtsgefängnisse	Vorstand der Verwaltung des Zwangs- erziehungs- und Gefängniswesens in Straßburg.

(103) Bekanntmachung,

betreffend Errichtung einer Landesvermittlungsstelle für die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl. Vom 30. März 1915.

§ 1.

Gemäß § 46 Abs. 2 der Bekanntmachung des Reichsanwalters vom 25. Januar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl (R. G. Bl. S. 35) wird für Elsaß-Lothringen eine Landesvermittlungsstelle errichtet.

Die Landesvermittlungsstelle besteht aus einem vom Ministerium zu bestellenden Vorsitzenden, dem Vorstand des Statistischen Landesamts als ständigen Vertreter des Vorsitzenden, und je einem Vertreter der im Lande gebildeten Kommunalverbände.

§ 2.

Die Landesvermittlungsstelle hat die Aufgabe, die Verteilung der nach dem Verteilungsplan der Reichsverteilungsstelle auf Elsaß-Lothringen entfallenden Mengen an Brotgetreide und Mehl zu leiten und zu überwachen.

Die Kommunalverbände und die Gemeinden, sowie deren mit der Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl betrauten Organe, haben ihr auf Verlangen alle zur Durchführung ihrer Aufgabe erforderlichen Aufschlüsse zu erteilen.

§ 3.

Die Versammlung der Landesvermittlungsstelle findet nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden statt. Zu den Versammlungen können Sachverständige mit beratender Stimme zugezogen werden.

§ 4.

Die laufenden Geschäfte der Landesvermittlungsstelle werden von dem Statistischen Landesamt besorgt.

§ 5.

Für Gemeinden, die das Mehl selbst beschaffen oder gemeinsam beschaffen lassen, sind die an den Kommunalverband oder dessen Geschäftsstelle gerichteten Stellungnahmen der Landesvermittlungsstelle (äußere Adresse: Statistisches Landesamt, Straßburg Elsaß, Kaiser Friedrichstraße 28) vorzulegen. Die Landesvermittlungsstelle prüft und sie danach dem zuständigen Kommunalverband oder dessen Geschäftsstelle zur Ausführung zu übermitteln.

Für andere Gemeinden hat der Kommunalverband allwöchentlich die dorthin abgegebenen Mengen Mehl der Landesvermittlungsstelle anzuzeigen. Die Landesvermittlungsstelle kann die Form und den Tag der Anzeige bestimmen.

§ 6.

Die Kosten der Landesvermittlungsstelle werden vorzugsweise aus Landesmitteln gezahlt und auf Grund von monatlich aufzustellenden Nachweisungen von den Kommunalverbänden nach Maßgabe ihrer versorgungsberechtigten Einwohner zurückvergütet. Streitigkeiten über die Höhe des Anteils der einzelnen Kommunalverbände an den Kosten entscheidet das Ministerium endgültig.

Straßburg, den 30. März 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterschatzsekretär

IV. P. 5551.

Freiherr von Stein.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.**c. Lothringen.****Bekanntmachung,**

betreffend Verbot des Ausschanks von Abstin. Vom 23. März 1915.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß den Gast- und Schankwirten der Ausschank von Abstin. an Militär- und Zivilpersonen untersagt ist und daß die für Lothringen in Betracht kommenden Militärbehörden übereinstimmend nachstehende Verordnung erlassen haben:

Verordnung.**Artikel 1.**

„Ich verbiete hiermit den Gast- und Schankwirten den Ausschank oder die sonstige Verabfolgung von Abstin. an Militär- und an Zivilpersonen. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Daneben erfolgt zeitweilige oder dauernde Schließung des Lokals.“

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.“

Der stellvertretende kommandierende General
des XXI. Armeekorps,
zugleich für das XVI. Armeekorps.

v. Mosner.

Meh, den 23. März 1915.

III. 382.

Der Gouverneur von Meh.
J. V.: **Welfmann.**

Der Kommandant von Diedenhofen.
v. Lochow.

Der Bezirkspräsident.

J. V.: Freiherr **v. Fichard.**

III. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(105)

Bekanntmachung,

betreffend die Krankenkasse des Kaufmännischen Vereins in Mannheim.
Vom 27. Februar 1915.

Der Bundesrat hat beschlossen, auf Grund des § 518 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung mit Wirkung vom 1. März 1915 ab widerruflich anzuordnen, daß die Krankenkassen an die Krankenkasse des Kaufmännischen Vereins (Ersatzkasse) in Mannheim die bei ihnen für deren Mitglieder nach § 517 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung eingehenden Beitragsteile der Arbeitgeber zu vier Fünfteln abzuführen haben.

Berlin, den 27. Februar 1915.

Der Reichskanzler.

J. V.: **Caspar.**

I. A. 4773.

(106)

Verordnung,

betreffend Verbot der Ausfuhr von Pferden, Vieh und Kartoffeln
aus dem Oberelsaß — Operationsgebiet der Armee-
Abteilung Gaede. Vom 16. März 1915.

1. Die Ausfuhr von Pferden, Vieh und Kartoffeln
aus dem Oberelsaß — Operationsgebiet der Armee-
Abteilung Gaede — ist verboten.

2. Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt oder zu
ihrer Übertretung auffordert oder anreizt, wird mit Ge-
fängnis bis zu einem Jahre bestraft (§ 9 Ziffer b des
preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom
4. Juni 1851).

Dieses Verbot tritt sofort in Kraft.

M. J. Du., 16. März 1915.

Armee-Abteilung Gaede.

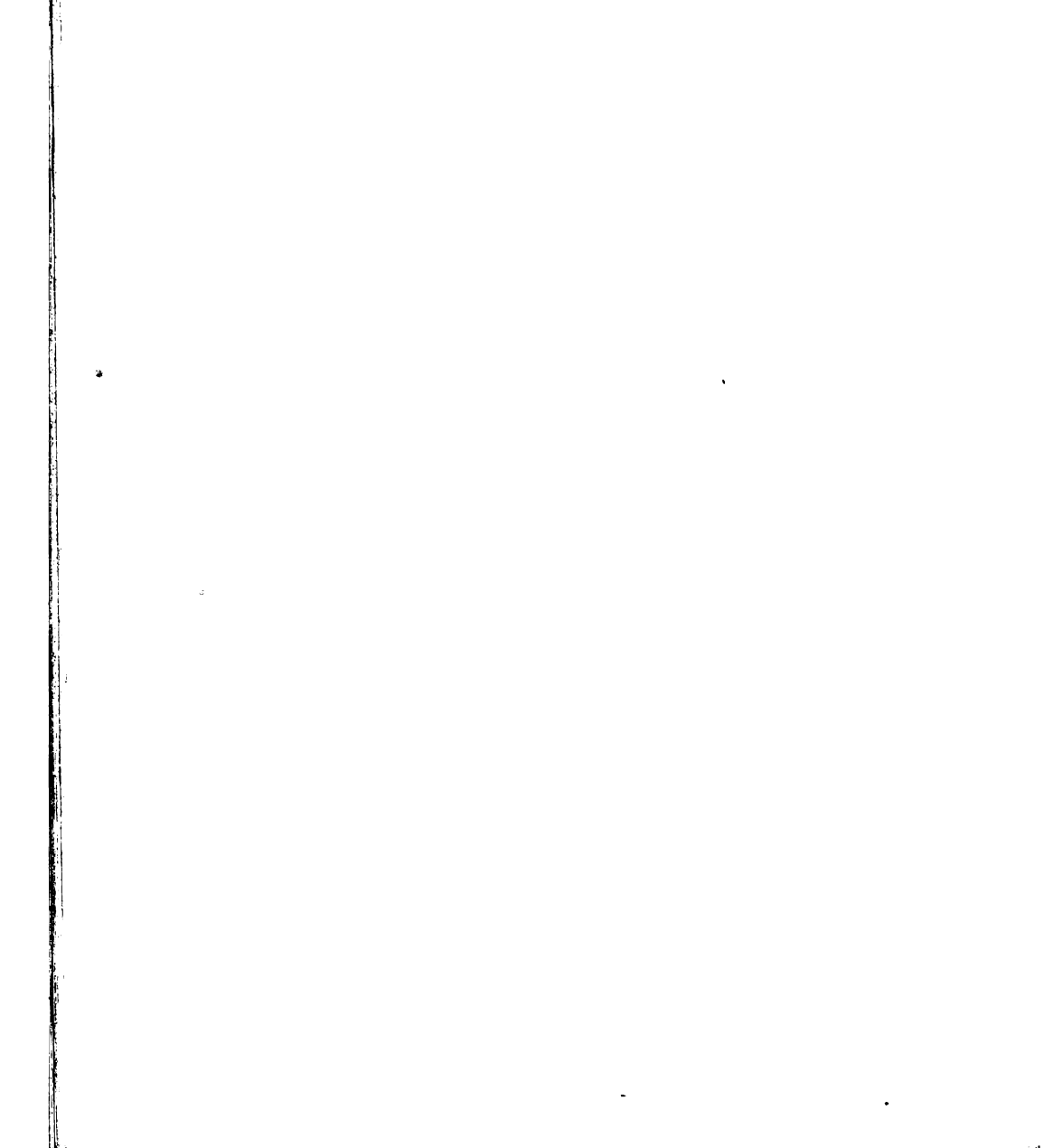
Der Armee-Oberbefehlshaber

Gaede

General der Infanterie.

Abt. O. Q./III.

Nr. 3311/2127.



Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.

Strasbourg, den 10. April 1915.

Nr. 16.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Feuilleit diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Inhalt: 1. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Karbid-Lichtapparaten der Firma Keller & Knappich G. m. b. H. in Augsburg. Vom 29. März 1915. S. 91. — Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Beagid-Schweißapparaten der Firma Holsch-Werke, Gesellschaft für Maschinen- und Apparatebau m. b. H. in Höchst a. M. Vom 29. März 1915. S. 91. — IIa. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Brot und Mehl innerhalb des Kommunal-Verbandes Bezirk Oberelsaß. Vom 21. März 1915. S. 92. — b. Bekanntmachung, betreffend Sonntagssruhe im Backereigewerbe. Vom 1. April 1915. S. 96. — c. Verordnung über den Verkehr mit Brot und Mehl für die vereinigten Kommunalverbände Bezirk Lothringen und Stadt Metz. Vom 15. März 1915. S. 96. — Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 15. März 1915 über den Verkehr mit Brot und Mehl. Vom 15. März 1915. S. 98. — III. Verordnung über den Gebrauch der französischen Sprache an öffentlichen Orten. Vom 18. März 1915. S. 100. — Bekanntmachung, betreffend Vorratshebung für Verbandstoffe. Vom 7. April 1915. S. 100. — Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 16. März 1915, betreffend den Vertrieb von Reifebüchern. Vom 29. März 1915. S. 101.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(107) Bekanntmachung,

betreffend die Zulassung von Karbid-Lichtapparaten der Firma Keller & Knappich G. m. b. H. in Augsburg. Vom 29. März 1915.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Acetylenvereins werden die Karbid-Lichtapparate für 2 kg Karbidfüllung, „Type B 2“ der Firma Keller & Knappich G. m. b. H. in Augsburg für Elsaß-Lothringen gemäß § 26 Ziffer 4 der Acetylenverordnung unter Typennummer „2“ widerruflich zugelassen.

Die Fabrikatbilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Bayerischen Revisionsvereins in München tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Strasbourg, den 29. März 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung des Innern.

I. A. 4697.

Z. N.: **Cffer.**

(108) Bekanntmachung,

betreffend die Zulassung von Beagid-Schweißapparaten der Firma Holsch-Werke, Gesellschaft für Maschinen- und Apparatebau m. b. H. in Höchst a. M. Vom 29. März 1915.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Acetylenvereins werden die in zwei Größen hergestellten Beagid-Schweißapparate „Model B“ der Firma Holsch-Werke, Gesellschaft für Maschinen- und Apparatebau m. b. H. in Höchst a. M. für Elsaß-Lothringen gemäß § 12 der Acetylenverordnung unter Typennummer „J. 41“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen unter den in den genannten Verordnungen festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen und unter gleichzeitiger Befestigung der Apparate von den Bestimmungen der Ziffer 3 Abs. 2 vorletzter Satz und Ziffer 3 Abs. 1 der Technischen Grundsätze, zugelassen.

Die Fabrikatbilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfesselüberwachungsvereins zu Frankfurt a/M. tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Strasbourg, den 29. März 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung des Innern.

I. A. 4041.

Z. N.: **Cffer.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Oberelsaß.

(109) **Verordnung,**
betreffend den Verkehr mit Brot und Mehl innerhalb des Kommunal-
Verbandes Bezirk Oberelsaß. Vom 21. März 1915.

Brot- und Mehlordnung.

Auf Grund der Bekanntmachungen des Bundesrats über den Verkehr mit Brot und Mehl, insbesondere der Bekanntmachungen vom 5. Januar, 25. Januar und 6. Februar 1915, sowie den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Kaiserlichen Ministeriums vom 28. Januar, 24. Februar und 10. März 1915 verordne ich hiermit zur Regelung des Verkehrs mit Brot und Mehl innerhalb des Kommunalverbandes des Bezirks Oberelsaß (ausschließlich der Städte Colmar und Mülhausen), was folgt:

I. Bereitung von Brot und Außenware.

§ 1.

Innerhalb des Kommunalverbandes Bezirk Oberelsaß darf Brot nur in folgender Art hergestellt werden:

1. Gemischtes Brot in der Zusammensetzung von:
 - 90 Prozent Brotmehl (bestehend aus
 - 70 Prozent Weizenmehl und
 - 30 Prozent Roggenmehl) und
 - 10 Prozent Kartoffelfabrikate.

An Stelle von Kartoffelfabrikaten kann eine entsprechende Menge Kartoffeln verwendet werden. Brötchen, Brezeln und ähnliches Gebäck dürfen nicht mehr gebacken werden.

Das Brot darf an dem Tage, an welchem es gebacken ist, nicht verkauft werden.

§ 2.

Kuchen darf an Weizen- und Roggenmehl zusammen nicht mehr als 15 Prozent seines Gesamtgewichts enthalten. Die Herstellung und der Verkauf von Hefen-Kaffeegebäck, sowie von Einback ist untersagt.

§ 3.

Zur Bereitung von Zwieback sind mehr als 10 Prozent Zucker zu verwenden. Zwieback gilt als kuchenähnliches Gebäck mit der Maßgabe, daß zu seiner Herstellung bis höchstens 50 Prozent Getreidemehl verwendet werden darf. Zwieback ist nach Gewicht zu verkaufen.

§ 4.

Bäckern ist das entgeltliche oder unentgeltliche Ausbacken von Kuchen und Brot für Privathaushaltungen oder andere Auftraggeber verboten.

Ausnahmen kann der Bürgermeister zulassen.

§ 5.

Die Verwendung von Brot und Brotmehl zu technischen Zwecken ist verboten.

II. Abgabe von Brot und Mehl.

Brotarten.

§ 6.

Brot und Zwieback darf künftig nur in Gewichten von 50 g oder von Vielfachen dieser Zahl abgegeben werden.

§ 7.

Brot und Mehl (auch Grieß), sowie Zwieback dürfen nur noch gegen Brotkarte abgegeben werden. Diese Vorschrift gilt sowohl für den Bezug von Brot wie auch von Mehl durch Bäcker, Konditoren, Wirtschaften, Hotels, Anstalten usw.

Der Mehlverbrauch pro Kopf und Woche wird mit 1,850 kg Brot oder Zwieback oder 1,295 kg Mehl festgesetzt; 50 g Brot gelten für 35 g Mehl. In dem Prozentfuß von 1,295 kg Mehl pro Kopf und Woche ist auch diejenige Mehlmenge enthalten, welche für den Küchenbedarf nötig ist. Der Verbraucher kann also auf Grund eines Abschnittes seiner Brotkarte entweder Brot oder Zwieback oder Mehl kaufen.

Brot und Mehl darf nur von Bäckern verkauft und an die Verbraucher nur gegen Brotkarte abgegeben werden.

Selbstverfórger, d. h. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, welche Brotgetreide und Mehl zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft, einschl. des Gefolges, verwenden wollen (§ 4 Abs. 4 Buchstabe a der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Januar 1915), haben ein Verbrauchsbuch für Selbstverfórger zu führen.

Für sie erhöht sich gemäß der vorangezogenen Gesetzesstelle der Verbrauch an Mehl auf

240 g pro Kopf und Tag oder
pro Kopf und Monat auf 9 kg Brotgetreide
(1 kg Brotgetreide = 800 g Mehl).

§ 8.

Die Brotkarten bestehen aus einem Erneuerungstreifen nebst einer Anzahl von Gewichtsabschnitten, welche mit dem Ausdruck derjenigen Gewichtsmengen versehen sind, zu deren Bezug sie berechtigen.

Die Brotkarte gilt für eine Woche. Auf jeder Karte sowie auf jedem Gewichtsabschnitt ist die Gültigkeitsdauer aufgedruckt. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer verfällt die Brotkarte.

Die Brotkarten einer jeden Woche sind untereinander gleichförmig. Brotkarten mehrerer aufeinanderfolgender Wochen unterscheiden sich schon äußerlich durch die verwendeten Papierfarben.

§ 9.

Zum Gebrauch insbesondere für Personen, welche vorübergehend in Hotels aufhalten, werden Tageskarten ausgegeben. Auch die Tageskarten bestehen aus einem Erneuerungstreifen und Gewichtsausschnitten. Sie werden auf den Namen des Berechtigten durch den Bürgermeister ausgestellt. Die Aushändigung einer Karte auf einen weiteren Tag erfolgt nur gegen Rückgabe des Erneuerungstreifens.

Die Tageskarten berechtigen nur zum Bezug von je 200 Gramm Brot. Mehl darf gegen Tageskarte nicht verkauft werden.

§ 10.

Die Brotkarten sind nicht übertragbar.

Nach Ablauf der auf ihnen angegebenen Gültigkeitsdauer sind die Erneuerungstreifen nebst den etwa noch unverbraucht gebliebenen Gewichtsausschnitten dem Bürgermeister zurückzugeben.

Bei der Ausgabe von Brotkarten ist die Empfangsbekundigung jeweils auf dem Erneuerungstreifen einer abgelaufenen Brotkarte abzugeben.

§ 11.

Duplikate von Brotkarten werden nicht ausgegeben.

§ 12.

Bei jedem Bezug von Brot, Zwieback oder Mehl hat der Verkäufer die auf das geforderte Gewicht lautenden Gewichtsausschnitte von der Brotkarte loszutrennen.

Einzelne Gewichtsausschnitte, welche von dem zugehörigen Erneuerungstreifen losgetrennt sind, sind ungültig.

§ 13.

Die Brotkarte dient dem rechtmäßigen Inhaber als Ausweis zum Bezug von Brot, Mehl oder Zwieback. Sie entbindet den Käufer nicht etwa von der Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises. Der Verkäufer ist zur Abgabe der geforderten Ware nicht verpflichtet. Er hat jedoch, solange er Vorräte besitzt, diese gleichmäßig an jedermann auf Grund von Brotkarten abzugeben.

§ 14.

Jeder Einwohner, gleichgültig welchen Alters und Standes er ist, erhält eine Brotkarte. Der in Haushaltungen und Betrieben vorhandene Mehlvorrat über 25 Kilogramm ist durch Verfügung des Kreisdirektors enteignet. Er darf vom früheren Besitzer ohne besondere Genehmigung nicht angegriffen werden.

§ 15.

Die Brotkarten werden von dem Bürgermeister ausgegeben.

§ 16.

Zum Empfang einer Brotkarte ist nur berechtigt, wer in der Gemeinde polizeilich gemeldet ist.

Zugänge nach dem 20. März 1915, Umzüge und Wohnungsänderungen sind sofort dem Bürgermeister anzuzeigen.

Der Bürgermeister ist berechtigt, solchen Personen, welche sich über ihr Recht zum Bezug einer Brotkarte nicht genügend ausweisen, die Abgabe einer Brotkarte zu verweigern.

§ 17.

Jeder Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, die ihm zustehende Brotkarte unter Vorlage der erforderlichen Ausweispapiere beim Bürgermeisteramt oder bei den von Bürgermeisterämtern zu bezeichnenden Stellen abzuholen.

§ 18.

Entscheidend für die Zugehörigkeit zu einem Haushalt ist, daß die Person innerhalb dieses Haushaltes zu wohnen, insbesondere zu schlafen pflegt.

Bei alleinlebenden Personen gilt als Sitz ihres Haushaltes ihre Wohnung.

Dienstboten, ausschließlich der Militärburschen, zählen zu dem Haushalt ihrer Herrschaft, wenn und solange sie in diesem Haushalt dauernd wohnen und beschäftigt werden.

§ 19.

Für die Haushaltungen von Offizieren, Feldwebel-Leutnants, Sanitätsoffizieren und Militärbeamten, für die Haushaltungen verheirateter Unteroffiziere und Mannschaften sowie für die in Bürgerquartieren mit Verpflegung einschließliche Brot untergebrachten Unteroffiziere und Mannschaften werden gleichfalls Brotkarten ausgegeben. Die übrigen Unteroffiziere und Mannschaften bleiben für ihre Person außer Betracht, da sie Unrecht auf Brot aus Militärbeständen haben.

Das Armeekorps-Oberkommando Gade verfügt unterm 25. Februar 1915 hinsichtlich des Brotbezugs für Unteroffiziere und Mannschaften das zu 1—5 dieser Paragraphen Gesagte, was für die Gemeinde und Bäcker hierdurch gleichzeitig verordnet wird:

„1. Im Bereich der Armeekorps-Abteilung ist das Brot grundsätzlich aus dem Proviantmagazinen zu empfangen.

Brotgeld anstelle von Brot in Natur wird nicht mehr gewährt. Auch bei der Geldabfindung zur Selbstbeschaffung der Feldkost wird nur der Betrag ohne Brot (also nur 1,05 Mk.) gezahlt. Ausnahme siehe Ziffer 2.

2. Wenn in Sonderfällen der Empfang aus Magazinen aus örtlichen oder aus sonstigen, im einzelnen von hier aus nicht zu übersehenden Gründen nicht durchführbar ist, so kann das Brot mit Genehmigung des nächsten dienstvorgesetzten Offiziers von Privatbäckereien gekauft werden. Offizieren usw. wird die Berechtigung zum Ankauf des Brots für den eigenen Bedarf allgemein eingeräumt. Bei dem Brotankauf gelten die für die Zivilbevölkerung erlassenen Bestimmungen, d. h. er kann nur auf Grund der von den Ortsbehörden auszugebenden Brotmarken oder -Karten gegen Barzahlung stattfinden. Die Anforderung auf Verabfolgung der Marken pp. sind schriftlich durch Offiziere an den Bürgermeister des Orts zu richten, da den Privatbäckereien die unmittelbare Abgabe von Brot bei hoher Strafe untersagt ist. In Fällen vorliegender Art kann eine tägliche Brotportion pro Kopf bis zu 500 Gramm gekauft werden.
3. An Stelle der Brotportion von 500 Gramm können 360 Gramm Mehl und 4 Gramm Salz bei den Proviantmagazinen empfangen werden.
4. Die Versorgung der Lazarette gehört zu ihrem inneren Wirtschaftsbetriebe. Wo sie auf Schwierigkeiten stößt, können die Lazarette sich an die Militärbehörde wenden.
5. Für das von Privatbäckereien abgegebene Brot dürfen den Gemeinden auf Anforderung die entsprechenden nachzuweisenden Mehlmengen (für 500 Gramm Brot 360 Gramm Mehl) von Proviantmagazinen ersetzt werden.

§ 20.

Internate, Verpflegungshäuser aller Art, Krankenhäuser, Klöster usw. gelten einschließlich der in ihnen wohnenden und übernachtenden Personen als je eine Haushaltung.

§ 21.

Die auf eine Anstalt im Sinne des § 20 entfallenden Brottarten sind jeweils am Montag vormittag einer jeden Woche beim Bürgermeister anzufordern.

Die Zahl der Brottarten, welche für eine Woche an eine Anstalt abgegeben werden, bestimmt sich nach der Zahl der während der Woche in der Anstalt wohnenden Personen. Zur Vorbereitung der Ausgabe der Brottarten an eine Anstalt hat daher der Anstaltsleiter frühestens am Samstag mittag und spätestens am Sonntag vormittag einer jeden Woche dem Bürgermeisteramt ein Verzeichnis der in der ablaufenden Woche bei ihm wohnenden Personen unterschrieben einzureichen. In diesem Verzeichnis ist die Anzahl der Anstaltsbewohner für jeden Tag der Woche getrennt aufzuführen.

Den Anstalten kann auf Antrag für einige Wochen im voraus eine gewisse Zahl von Brottarten angewiesen werden. Die Zahl dieser Arten darf höchstens dem Durchschnitt der Anzahl von Personen entsprechen, welche während der letztvergangenen vier Wochen in der Anstalt gewohnt haben.

Größere Anstalten können vom Brottarten-Zwang befreit werden, wenn sie sich der Brottöcher bedienen, die in der Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt, Filiale Colmar, bezogen werden können. Anstalten mit eigenen Bäckereien haben je nach Einrichtung ihrer Betriebe selbstständig Verbrauchsbücher anzulegen und vom Bürgermeisterrat bitten zu lassen.

§ 22.

Hotels gelten als Privathaushaltungen beim Anstalten im Sinne des § 20, soweit das dauernd in ihnen beschäftigte und übernachtende Personal in Frage kommt. Im übrigen gelten Hotels, soweit nachfolgend nichts Gegenteiliges bestimmt ist, als Wirtschaften (§ 23).

Zur Versorgung der Gäste werden den Hotels eine entsprechende Zahl von Tagesarten überlassen, welche sie ihren Gästen auszufüllen haben.

Die Überlassung von Tagesarten ist durch den Hotelwirt beim Bürgermeisteramt unter Übergabe einer Abschrift der Fremdenliste zu beantragen. Das Bürgermeisteramt kann an Hotels eine größere Zahl von Tagesarten unter der Bedingung nachträglicher Verrechnung im voraus abgeben.

§ 23.

Kaffee-, Speise-, Schank- und Automatenwirtschaften, ferner Pensionen und verwandte Unternehmungen, welche Personen ganz oder teilweise beschäftigen, ohne daß diese in demselben Betriebe zu übernachten pflegen, dürfen während der ersten zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung Brot und Mehl, soweit sie es in ihrem Gewerbebetrieb benötigen, ohne Brottarte anzukaufen.

Sie haben über diese Einkäufe genau und von ihrer sonstigen Buchführung getrennt Buch zu führen und hierbei die täglich gekauften Mengen, unter Angabe des Datums, des Gewichts und des Lieferanten zu verzeichnen.

Sie dürfen in jeder Woche jedoch nicht mehr verbrauchen, als dem vierten Teil ihres Verbrauchs während der Zeit vom 1. bis 15. Januar entspricht.

Betriebe, welche von der in diesem Paragraphen ausgesprochenen Begünstigung Gebrauch machen wollen, haben dies sofort dem Bürgermeisteramt schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

§ 24.

Nach Ablauf der ersten zwei Wochen seit Inkrafttreten dieser Verordnung dürfen die in §§ 22 und 23 genannten Betriebe Einkäufe nur noch in der für Privat-

haushaltungen zulässigen Weise, d. h. unter Vorlegung von Brotkarten machen. Ihre Pflicht zur Buchführung gemäß § 23 Abs. 2 dauert fort. Auszüge aus den Büchern findet dem Bürgermeisteramt auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Den Wirten kann durch den Bürgermeister auf Grund einer auszustellenden Legitimationskarte gestattet werden, die von seinen Gästen eingezogenen Tageskartenabschnitte (zu je 50 Gramm Brot) unmittelbar bei den Bäckern gegen Brot auszu-tauschen.

§ 25.

Die in §§ 22 und 23 genannten Betriebe dürfen Brot an ihre Gäste nur abgeben unter Abtrennung eines entsprechenden Gewichtsabchnittes der Tageskarte des bedienten Gastes.

§ 26.

In allen Hotels, Kaffee-, Schank-, Speise- und Automatenwirtschaften ist die unentgeltliche Abgabe von mehr als einer Scheibe Brot gegen Tageskarte zu jeder Maßzeit untersagt.

Gleichfalls ist verboten, in den Gasträumen Brot zur freien Benutzung aufzustellen.

§ 27.

Der Verkauf von Brot und Mehl durch Privat-haushaltungen ist verboten.

Desgleichen ist es den in §§ 20, 22, 23 genannten Betrieben untersagt, Mehl und Brot über die Straße zu verkaufen.

III. Versorgung der Bäcker und Verkäufer.

Kontrollvorschriften.

§ 28.

Nachdem sämtliche Kommunalverbände vom Unter- und Oberelsaß sich mit der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Beschaffung von Mühlenprodukten m. d. h. in Straßburg (Telegraphen-Adresse: „Mühlenprodukte Straßburg“, Telefon 3763, 4149) vertraglich vereinigt haben, ist auch die Versorgung der Gemeinden des Kommunalverbandes Oberelsaß mit Mehl auf diese Gesellschaft übergegangen. Die Mehlbestellungen der Gemeinden haben also bei genannter Gesellschaft zu erfolgen, soweit für einzelne Gemeinden nicht besondere Verfügung getroffen wird. Die Ausgabe von Mehl an Bäcker, Konditoren und andere Gewerbetriebe, welche sich mit der Bearbeitung von Mehl, Grieß oder Linst befassen, erfolgt nur durch das Bürgermeisteramt. —

§ 29.

Das Bürgermeisteramt hat, wenn es von der Gemeinnützigen Gesellschaft in Straßburg Mehl zu beziehen wünscht, die von ihm eingenommenen Gewichtsabchnitte

abzuliefern. Die Gewichtsabchnitte sind getrennt nach Gewichtsaufbruden in besonderen Umschlägen zurückzugeben. Auf jedem Umschlag ist der Name und die Wohnung des Ablieferers sowie die Gewichtsmenge anzugeben, auf welche die im Umschlag enthaltenen Gewichtsabchnitte insgesamt lauten. Jeder Umschlag darf nur Gewichtsabchnitte aus derselben Woche enthalten. Gewichtsabchnitte aus anderen Wochen werden nicht berücksichtigt. Die von Tageskarten abgelösten Gewichtsabchnitte sind getrennt von den übrigen, gezählt und in besondere Umschläge verpackt abzugeben.

§ 30.

Die eingenommenen Gewichtsabchnitte einer jeden Woche müssen spätestens am Montag der darauffolgenden Woche beim Bürgermeisteramt oder einer anderen, von diesem zu bezeichnenden Stelle eingeliefert werden.

Betriebe, welche von der in § 25 Abs. 1 enthaltenen Erlaubnis Gebrauch machen, haben am Montag einer jeden Woche die in der Vorwoche bei der Abgabe von Brot eingenommenen Gewichtsabchnitte dem Bürgermeisteramt, oder der von ihm bezeichnenden Stelle einzureichen. Neben diesen Gewichtsabchnitten ist während der zwei Wochen gleichzeitig ein Auszug aus den Büchern vorzulegen, aus dem ersichtlich ist, wieviel Brot und Mehl und bei welchem Lieferanten an jedem Tage der Berichtswöch bezogen wurde.

§ 31.

Für die ersten zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung kann das Bürgermeisteramt für die Berechnung der an Wiederverkäufer abzugebenden Mengen von Mehl besondere Bestimmungen erlassen.

Das gleiche gilt bei der Zuteilung von Mehl an Betriebe, welche neu eröffnet oder wieder eröffnet werden.

§ 32.

Bäcker und Wiederverkäufer, welche an die in Paragraphen 20, 22, 23 genannten Betriebe Brot, Zwiebad oder Mehl liefern, haben über Lieferungen gesondert Buch zu führen. Dabei sind übersichtlich einzutragen Datum, Empfänger und Mengen der Lieferung.

§ 33.

Die Bäcker sind verpflichtet, am Montag einer jeden Woche dem Bürgermeisteramt Übersichten über den Bezug und den Verbrauch von Mehl in ihrem Betriebe einzureichen.

Vordrucke, auf welchen diese Übersichten einzutragen sind, können vom Bürgermeisteramt bezogen werden.

§ 34.

Jeder Bäcker und Konditor, sowie jeder in den Paragraphen 20, 22, 23 genannte Betrieb hat Anspruch

auf die Zuteilung von sobiel Mehl, als der von ihnen aus der zweiten Woche vor der Zuteilungswoche abgetrennten und vorchriftsmäßig abgelieferten Menge von Gewichtsabchnitten entspricht.

Betriebe nach Paragraphen 22, 23 erhalten über der auf Grund des Absatzes 1 dieses Paragraphen ermittelten Menge das Recht auf den Bezug von Brot und Mehl von weiteren fünf vom Hundert über diesen nachgewiesenen Gewichtsbetrag.

IV. Strafbestimmungen.

§ 35.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit sie nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundätzen zu ahnden sind, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft.

§ 36.

Bäcker und andere Gewerbebetriebe, welche sich mit der Abgabe oder der Verarbeitung von Brot und Mehl befassen, können außerdem mit zeitweiliger oder dauernder Schließung ihres Gewerbebetriebes bestraft werden.

§ 37.

Wer in ungezügelter Weise von Brotkarten Gebrauch macht, wird mit Entziehung der ihm übergebenen Brotkarte auf kürzere oder längere Zeit bestraft.

V. Schlußbestimmungen.

§ 38.

Die Ausfuhr von Brot und Mehl aus dem Bezirk des Kommunalverbandes Bezirk Oberelsaß ist verboten. Ausnahmen kann der Bezirkspräsident zulassen.

§ 39.

Diese Verordnung tritt am 29. März 1915 in Kraft. Meine Bekanntmachung vom 15. Februar 1915 über die vorläufige Regelung des Verkehrs mit Brot und Mehl, sowie die weiter ergangenen Einzelverfügungen treten vom gleichen Tage außer Kraft.

Colmar, den 21. März 1915.

Der Kommunalverband Bezirk Oberelsaß.
v. Puttkamer, Bezirkspräsident.

MS 324

b. Unterelsaß.

(110) Bekanntmachung.

betreffend Sonntagsruhe im Bäckereigewerbe. Vom 1. April 1915.

In Abänderung meiner Verfügung vom 22. März 1895 — IV. 1937 — (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt — Hauptblatt — Seite 135) bestimme ich auf Grund des § 105^c der Gewerbeordnung, daß bis auf weiteres an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung von Arbeitern in Bäckereien unter der Bedingung von 7 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags gestattet wird, daß jedem Arbeiter

mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freigegeben wird.

Für das Ansetzen des Sauerteigs für Roggenbrot wird in jeder Bäckerei die Beschäftigung eines Arbeiters während höchstens einer Stunde, von 6 bis 7 Uhr abends, zugelassen.

Strasbourg, den 1. April 1915.

Der Bezirkspräsident

IV. 1998.

Wöhlmann.

c. Lothringen.

(111) Verordnung

über den Verkehr mit Brot und Mehl für die vereinigten Kommunalverbände Bezirk Lothringen und Stadt Metz. Vom 15. März 1915.

Auf Grund der §§ 34 und 36 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 wird für die vereinigten Kommunalverbände Bezirk Lothringen und Stadt Metz folgendes angeordnet:

I. Herstellung von Mehl, Brot und Backwaren.

§ 1.

Mehl darf nur in einer Sorte hergestellt werden. Die Mischung und der Preis wird vom Kommunalverband festgesetzt. Die Herstellung von Auszugsmehlen ist untersagt.

§ 2.

Brot darf nur in einer Sorte hergestellt werden; zu seiner Bereitung ist das im § 1 vorgeschriebene Mehl mit Zusatz von 10% Kartoffelfabrikat zu verwenden. Das Brot ist nur in Laiben von 1 1/2 kg zu backen. Der Kommunalverband bestimmt den Brotpreis.

§ 3.

Bevor Brot in den Verkehr gebracht wird, muß es mindestens 24 Stunden alt sein. Jedes Brot muß das Datum des Herstellungstages eingestempelt tragen.

§ 4.

Die Herstellung von anderen Backwaren als dem in § 2 beschriebenen Einheitsbrot ist verboten.

Ausgenommen ist Zwieback und außerdem Konditorwaren, zu deren Bereitung weniger als 10% Mehl verwendet wird.

II. Regelung des Verbrauchs.

A. Brotarten.

§ 5.

Die Abgabe und Entnahme von Brot, Mehl, Zwieback und Teigwaren im freien Verkehr darf nur auf Grund von Brotkarten erfolgen, die vom Kaiserlichen Bezirkspräsidium in Meß ausgegeben werden.

§ 6.

Jeder Haushaltungsvorstand erhält für jede Person seines Haushalts eine Brotkarte für jede Woche von dem Bürgermeisteramt seines Wohnortes.

Kinder sind ohne Rücksicht auf ihr Alter erwachsenen Personen gleichzustellen. Als zum Haushalt gehörig sind auch Einzelpersonen zu betrachten, welche zur Wohnungsgemeinschaft gehören, aber keine selbständige Haushaltung führen. Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, diesen einzelnen Personen das ihnen zukommende Brot oder auf Verlangen die ihnen zukommenden Brotkarten zu geben.

Jede Veränderung im Personenstand des Haushalts ist dem Bürgermeisteramt durch den Haushaltungsvorstand sofort anzuzeigen.

Selbstverfoger haben keinen Anspruch auf Brotkarten, sie erhalten Brotbücher nach § 17.

§ 7.

Militärpersonen haben nur insoweit Anspruch auf Brotkarten, als sie auf Brotgeld gesetzt sind.

§ 8.

Wohltätige und andere nicht militärische Anstalten werden als Haushaltungen im Sinne dieser Verordnung aufgefaßt.

§ 9.

Wirtschaften dürfen Brot an Gäste nur gegen Brotmarken und nur zugleich mit anderen Speisen verabfolgen. Das Verzehren von mitgebrachtem Brot ist zu gestatten.

§ 10.

Für Personen, die sich nur vorübergehend in Gasthäusern, Herbergen usw. aufhalten, kann für die Dauer des Aufenthalts die Abgabe von Brotmarken beantragt werden.

§ 11.

Die Brotkarten sind lediglich Ausweise und keine Zahlungsmittel.

§ 12.

Die Brotarten enthalten einen Erneuerungsabschnitt und eine Anzahl von Brotmarken, denen das Gewicht von Brot oder Mehl aufgedruckt ist, zu deren Bezug sie berechtigen.

§ 13.

Die Brotkarten werden als Wochenkarten ausgeben.

Die Karten jeder Woche zeigen eine besondere Farbe. Die Marken jeder Wochenkarte sind nur für die betreffende Woche gültig. Bei Rückgabe der Erneuerungsabschnitte und der nicht verwendeten Brotmarken erhält der Haushaltungsvorstand neue Wochenkarten.

§ 14.

Bäcker und Händler dürfen Brot, Zwieback, Mehl und Teigwaren nur gegen Aushängung einer entsprechenden Brotkarte verabfolgen. Für Zwieback und Teigwaren ist das den Brotmarken aufgedruckte Mehlgewicht maßgebend.

§ 15.

Der Bäcker hat die vereinbarten Brotmarken in die von dem Bürgermeisteramt zu beziehenden Sammelbögen einzuflehen. Der Bäcker hat nur Anspruch auf weiteren Bezug von Mehl, wenn er vollgesteckte Sammelbögen dem Mehllieferanten abliefern. Die Anzahl der für je 100 kg Mehl abzuliefernden Sammelbögen bestimmt der Komunalverband.

§ 16.

Müller oder Mehlhändler dürfen an Bäcker, Müller auch an Mehlhändler, Mehl nur gegen vorherige Einhängung von Sammelbögen in dem vom Komunalverband festgesetzten Mengenverhältnis abgeben.

Die Müller haben jeden Samstag eine Nachweisung nach dem Stand von nachmittags 6 Uhr aufzustellen und an den Komunalverband sofort einzureichen. Diese Nachweisung hat den Bestand zu Beginn der Woche, den Zugang von Getreide und den Abgang von Mehl während der Woche zu enthalten. Der Abgang von Mehl ist durch Sammelbögen zu belegen.

B. Brotbücher (für Selbstverfoger).

§ 17.

Selbstverfoger, d. h. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, welche Brotgetreide oder Mehl zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefinbes verwenden wollen (§ 4 Abs. 4 a der Bekanntmachung des Reichsfinanzlers vom 25. Januar 1915), haben ein Brotbuch für Selbstverfoger zu führen.

Das Brotbuch wird vom Bürgermeister der Gemeinde, in der der landwirtschaftliche Betrieb seinen Sitz hat, ausgestellt.

§ 18.

In dem Buche muß Raum vorhanden sein für:

1. Die Aufschreibungen des Selbstverforgers; sie haben an jedem Sonntag zu geschehen und eine genaue Angabe der in der abgelaufenen Woche verbrauchten Menge zu enthalten.
2. Die Aufschreibungen des Müllers, der dem Selbstverfoger Getreide ausmahlt; sie haben sofort nach dem Ausmahlen zu geschehen und die Menge des eingelieferten Getreides, des abgelieferten Mehls und der abgelieferten Kleie zu enthalten.
3. Die Aufschreibungen des Bäckers, der dem Selbstverfoger Brot gebacken hat; sie haben sofort nach dem Backen zu geschehen und Anzahl und Gewicht der erbakenen Brote zu enthalten.
4. Die Aufschreibungen der mit der Kontrolle des Verbrauchs der Selbstverfoger betrauten Personen; sie haben zu enthalten, welche vorhandenen Mengen an Brotgetreide und Mehl am Tage der Kontrolle gefunden wurden, ob die verbrauchte Menge den Bestimmungen der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Januar 1915 entspricht, und ob sonstige Bemerkungen zu machen sind.

§ 19.

Die mit der Durchführung und der Kontrolle beauftragten Personen sind befugt, von den Inhabern der Brotbücher sowie von Bäckern, Müllern und Händlern jede zweenentliche Auskunft zu verlangen, bei ihnen die in Betracht kommenden Bücher einzusehen und alle Räume zu untersuchen, in denen sie Vorräte von Getreide, Mehl oder Brot vermuten.

III. Strafbestimmungen.

§ 20.

Wer diesen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Außerdem können Geschäfte, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in der Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung auferlegt sind, unzuverlässig zeigen, dauernd oder auf Zeit geschlossen werden.

Die Verordnung tritt mit dem 22. März 1915 in Kraft. Meß, den 15. März 1915.

Die vereinigten Kommunalverbände Bezirk Lothringen und Stadt Meß;

Frhr. v. Gemmingen-Hornberg,

Kaiserlicher Bezirkspräsident von Lothringen.

(112) Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung vom 15. März 1915 über den Verkehr mit Brot und Mehl. Vom 15. März 1915.

Zu § 1.

Die Mischung ist bis auf weiteres auf 70 Prozent Weizen und 30 Prozent Roggen festgesetzt.

Der Höchstpreis ist bis auf weiteres auf 42 \mathcal{M} für 100 kg festgelegt; er gilt als Preis „für Bäckerfrei Haus ohne Saad für Bruttogewicht.“

Der Preis für den Saad ist auf 1 \mathcal{M} festgelegt.

Zu § 2.

Der Höchstpreis des Brotes ist auf 21 \mathcal{F} für 500 g, also 63 \mathcal{F} für den Laib von 1 $\frac{1}{2}$ kg festgelegt. Von dem Einheitsbrot darf unter keinen Umständen abgewichen werden, auch nicht auf ärztliche Zeugnisse hin.

Zu § 4.

Das Verbot von Herstellung anderer Backwaren bezieht sich nicht nur auf Bäckereien, sondern ist allgemein; auch in Hotels, Wirtschaften und in der Haushaltung dürfen andere Backwaren als die aufgeführten nicht hergestellt werden.

Zu § 5.

Die Brotkarten haben im ganzen Bezirk Lothringen Gültigkeit.

Zu § 6.

Die Ausgabe der Brotkarten hat vor dem 22. ds. Mts. zu erfolgen. Der Bürgermeister hat sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, wo und wann die Brotkarten abzuholen sind.

Der Bürgermeister kann vorschreiben, daß der Abholer sich in irgend einer Weise, z. B. durch Steuerzettel, Invalidenkarte, ausweist.

Zum Haushalt gehört, wer seine regelmäßige Schlafstelle dort hat.

Zu dem Haushalt gehören also außer den Familienmitgliedern die ständigen Diensthoten, dagegen nicht Wäscherinnen und Puhfrauen und ähnliche, nicht im Hause wohnende Tagesarbeiter.

Die Zuteilung von Brotkarten erfolgt auf Grund der Haushaltungszählung vom 20. Februar.

Die Brotkarten-Ausgabe geschieht jedesmal für 4 aufeinanderfolgende Wochen.

Die ausgegebenen Brotkarten trägt der Bürgermeister in den Bordruck „Brotkartenliste“ ein.

Für größere Gemeinden wird Anlegung dieser Liste nach Straßen geordnet empfohlen.

Eine Abschrift der ersten Liste ist bis 15. April an das Kaiserliche Bezirkspräsidium in Meß, Abteilung K. M., einzureichen.

In diese Liste sind Veränderungen im Personenstand, ferner jebesmalige Abgaben von Brotmarken zu bemerken.

Veränderungen im Personenstand sind bei den folgenden Ausstellungen der Brotkarten zu berücksichtigen; bis zum 15. jeden Monats ist der Zu- oder Abgang an Kartenberechtigten an das Kaiserliche Bezirkspräsidium, Abteilung K. M., mitzuteilen.

Bei Verlust von Brotkarten darf der Bürgermeister Ersatz nicht leisten; er kann in besonderen Fällen an das Kaiserliche Bezirkspräsidium, Abteilung R. M., berichten.

Zu § 7.

Offiziere und Militärbeamte haben ohne weiteres für sich und ihre Haushaltsangehörigen Anspruch auf Brotkarten.

Verheiratete Unteroffiziere und Mannschaften haben nur für ihre Haushaltsangehörigen diesen Anspruch; für sich selbst nur dann, wenn sie durch Vorlage des Soldbuches oder sonst einer dienstlichen Bescheinigung nachweisen, daß sie „Brotgeldempfänger“ sind, d. h. ihr Brot nicht von der Heeresverwaltung erhalten.

Das zur Brotverforgung von Kriegsgefangenen erforderliche Mehl ist vom nächsten Proviantamt anzufordern.

Zu § 8.

In Lazarette sind Brotkarten grundsätzlich nicht zu verabfolgen.

Gemeinden, in denen sich Lazarette befinden, können in besonderen Fällen Vereinbarungen mit der Militärverwaltung treffen; unter Vorlage der Vereinbarungen ist hierher zu berichten.

Zu § 9.

Hierfür sind besonders die kleinen Marken der Brotkarte vorgesehen. Eine Umwechselung größerer Brotmarken ist zulässig.

Zu § 10.

Der Antrag ist an den Bürgermeister (Ausgabestelle) zu richten. An die Gastwirte kann der voraussichtliche Bedarf an Brotmarken für Fremde (auf den Kopf und Tag 250 g Brot) auf 1 Woche voraus gegeben werden, nach deren Ablauf der Gastwirt den Verbrauch durch Auszug aus seinem Fremdenbuche zu belegen hat.

Hierfür sind nur Brotmarken auszugeben, nicht Brotkarten; der Erneuerungsabschnitt ist vorher zu entfernen.

Zu § 12.

Zweck der Marken von 250 g, 125 g und 60 g ist, daß der Brotkäufer auch die Teilmengen verlangen kann. Der Bäcker hat auch diese Teilmengen abzugeben.

Zu § 13.

Der Austausch der Erneuerungsabschnitte gegen neue Brotkarten erfolgt zweckmäßig alle vier Wochen; die Versendung der Brotkarten erfolgt für je 4 Wochen vom Kaiserlichen Bezirkspräsidium an die Bürgermeister.

Zu § 15.

Der Bürgermeister hat den Bäckereien Sammelbögen nach dem zu erwartenden Bedürfnis im voraus abzugeben.

Der Bäcker hat bis auf weiteres an den Mehllieferanten 10 Sammelbögen für je 100 kg Mehl einzuliefern.

Zu § 16.

Das Mengenverhältnis ist dasselbe wie zu § 15. Für die Nachweisung an das Kaiserliche Bezirkspräsidium, Abt. R. M., erhält der Müller Vordrucke bei dem Bürgermeisteramt.

Die Sammelbögen sind gebündelt zu 1000 Stück abzuliefern. Jedes Paket hat Inhaltsbescheinigung und Stempel der eintreichenden Mühle zu tragen.

Zu § 17.

Das Brotbuch wird nur einmal ausgegeben mit Gültigkeit bis zur neuen Ernte.

Dem Selbstversorger ist vom Bürgermeister zu eröffnen, wie lange er mit seinem Vorrat zu reichen hat. Für diese Berechnung ist auf der Rückseite des Brotbuches eine Tabelle vorgedruckt.

Die ausgegebenen Brotbücher trägt der Bürgermeister in den Vordruck „Brotbuchliste“ ein.

Eine Abschrift dieser Liste ist bis 15. April an das Kaiserliche Bezirkspräsidium, Abt. R. M., einzureichen.

Zu § 19.

In jeder Gemeinde sind von dem Bürgermeister eine oder mehrere Personen zu bestimmen, denen die Kontrolle obliegt. Etwaige Kosten sind aus der Gemeindefasse zu zahlen.

Meß, den 15. März 1915.

Der Kaiserliche Bezirkspräsident
Freiherr von Gemmingen-Hornberg.

III. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(113) Verordnung
 über den Gebrauch der französischen Sprache an öffentlichen Orten.
 Vom 18. März 1915.

1. An allen öffentlichen Orten, namentlich in offenen Läden, Wirtschaften, auf Straßen und Plätzen, in Eisenbahnwägen und Straßenbahnwagen, wird innerhalb des deutschen Sprachgebiets im Oberelsaß der Gebrauch der französischen Sprache, außer durch Franzosen, die nicht deutsch sprechen können und Kriegsgefangene, verboten. Die Verordnung des stellvertretenden kommandierenden Generals XIV. Armeekorps vom 2. 9. 14, wonach in den Gemeinden des französischen Sprachgebiets die Abhaltung französischer Predigten zulässig ist, bleibt unberührt.
2. Zum französischen Sprachgebiet gehören nach der Verordnung der stellvertretenden Generalkommandos des XIV., XV., XVI. und XXI. Armeekorps vom 30. 1. 1915 (Verordnungsblatt der Armee-Abteilung Gaede Nr. 3 S. 26) im Bezirk Oberelsaß noch folgende Gemeinden:
 - a) im Kreise Altkirch: die Gemeinde Luttern,
 - b) im Kreise Rappoltsweiler: die Gemeinde Zell.
3. Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt oder zu ihrer Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht schärfere Strafbestimmungen Platz greifen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft (§ 9 Ziffer b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand).
4. Diese Verordnung tritt am 1. April 1915 in Kraft.

Armee-Abteilung Gaede.
 Der Oberbefehlshaber
Gaede.

III Nr. 2286.

(114) Bekanntmachung,
 betreffend Vorratsserhebung für Verbandstoffe. Vom 7. April 1915.
 Auf Grund der Bundesratsverordnung, betreffend Vorratsserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 54) wird folgende Bekanntmachung erlassen:

§ 1.

Von der Verfügung betroffen sind

1. entfaltete Verbandswatte jeder Art,
2. gewöhnliche ungeleimte Watte,
3. Kompresse-Mull,
4. Binden-Mull,
5. Gaze,
6. Cambric.

§ 2.

Zur Auskunft verpflichtet sind

- 1) alle, welche die in § 1 aufgeführten Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst bei Erwerbes wegen im Gewahrsam und / oder unter Zollaufsicht haben, kaufen oder verkaufen;
- 2) gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben die in § 1 aufgeführten Gegenstände erzeugt oder bearbeitet werden;
- 3) Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 3.

Zu melden sind

- 1) die Vorräte, die den zur Auskunft nach § 2 Verpflichteten gehören; dabei ist anzugeben, wer diese Vorräte aufbewahrt (genaue Adresse), mit Angaben der Mengen, die von den einzelnen Personen oder Firmen usw. aufbewahrt werden;
- 2) die einzelnen Vorräte, die sich — mit Ausnahme der unter 1) angegebenen Mengen — außerdem in seinem Gewahrsam befinden, sowie die Eigentümer (unter Angabe der genauen Adresse) der einzelnen Mengen;
- 3) die Mengen, die sich auf dem Transport zu dem nach § 2 zur Auskunft verpflichteten, oder unter Zollaufsicht (auf dem Wege zu ihm) befinden.

Die Mengen sind einheitlich in Kilogramm anzugeben und zwar für jeden in § 1 genannten Stoff getrennt.

§ 4.

Zeitpunkt für die Angaben der Meldung.

Zu melden sind alle in § 3 aufgeführten Vorräte und Mengen nach dem am 7. April 1915 vormittags 10 Uhr tatsächlich bestehenden Zustand.

§ 5.

Ausgenommen von der Verfügung sind Vorräte, die am Tage der Vorratsserhebung weniger als je 50 kg von einem der in § 1 aufgeführten Gegenstände betragen.

§ 6.

Die Meldung ist zu richten an
Medizinabteilung des kgl. Preuss. Kriegsministeriums Berlin W 9, Leipziger Platz 17.

§ 7.

Die Meldung hat zu erfolgen bis zum 17. April 1915 an die im § 6 angegebene Adresse.

§ 8.

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume, in denen Vorräte an Verbandstoffen zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten zu prüfen.

§ 9.

Wer vorsätzlich die in den oben genannten §§ geforderte Auskunft zu der in § 7 angeetzten Frist nicht erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu Mk. 10000 bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil als dem Staat verfallen erklärt werden.

Karlsruhe i. B., den 7. April 1915.

Von Seiten des stellb. Generalkommandos
des XIV. Armeekorps.

Der Chef des Generalstabes.

v. Wolff, Oberst.

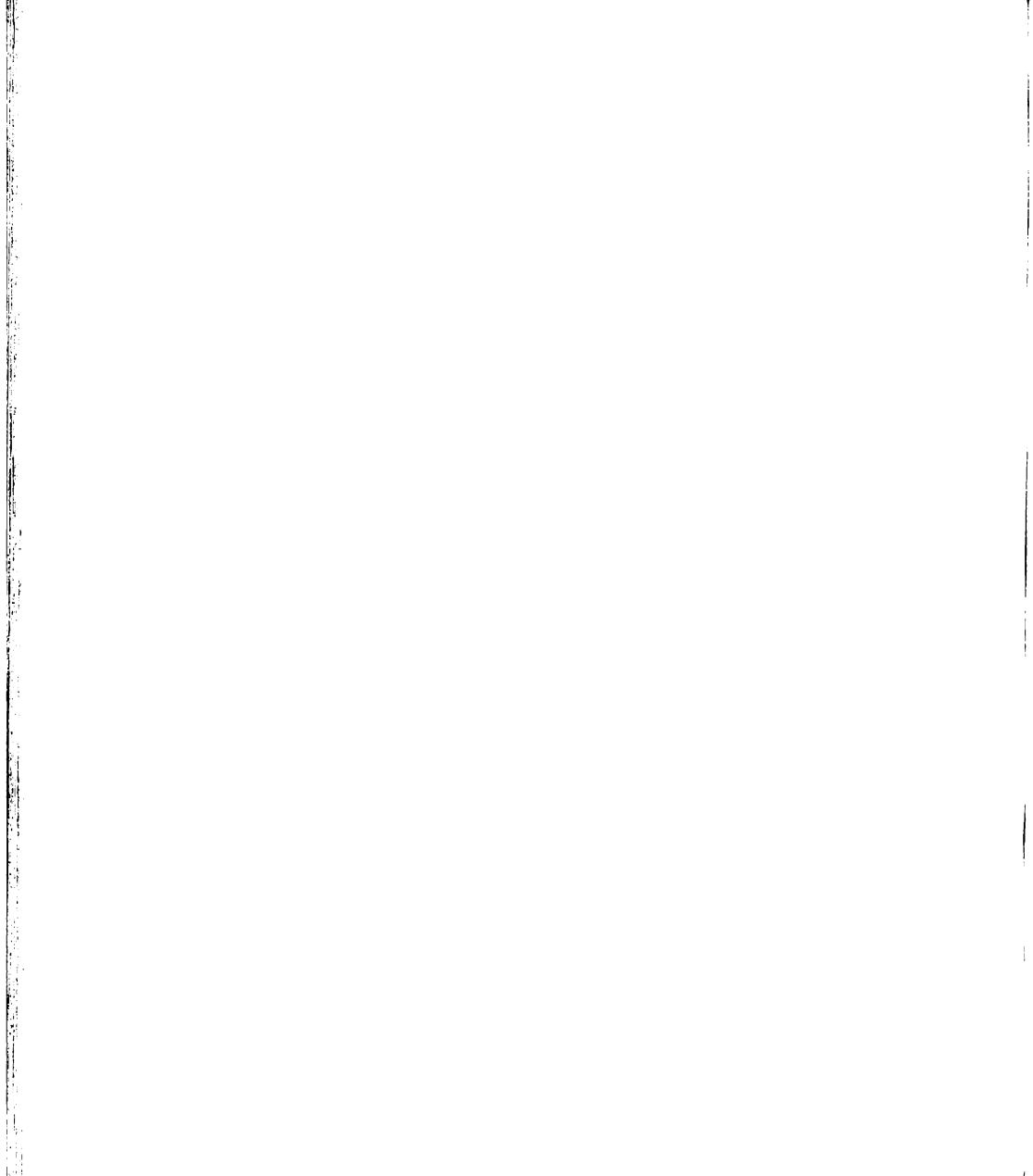
(115) Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung vom 16. März 1915, betreffend den Vertrieb von Reisebüchern. Vom 29. März 1915.

1. Zu den in Betracht kommenden Reisebüchern gehören auch die Führer für einzelne Orte, Gebirge, Sehenswürdigkeiten etc. Als Grenzgebiet gilt auch der Schwarzwald. Der bisher zugelassene Kartenvertrieb fällt nicht unter die Verordnung.
2. Die Beschlagnahme darf in der Weise ausgeführt werden, daß an Stelle der Ablieferung die Reisebücher etc. in einem besonderen Behältnisse in den Buchhandlungen und sonstigen Geschäften unter polizeilichem Verschuß gehalten werden. In diesem Falle ist der Polizeibehörde (Kreisdirektion) Anzeige zu erstatten und ein Verzeichnis einzureichen.
3. Der zugelassene Vertrieb an Angehörige des Heeres oder der Marine kann so erfolgen, daß die zuständige Behörde auf Antrag des Verkäufers den berechtigten Käufern Exemplare aus den beschlagnahmten Vorräten verabfolgen läßt. Die Zahlung des Kaufpreises hat an den Verkäufer zu erfolgen.

Straßburg, den 29. März 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
Ritter Gentschel von Gilgenheimb.



Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.

Strasbourg, den 17. April 1915.

Nr. 17.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Heftblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Inhalt: II c. Bekanntmachung der Verpflegungskostenföxe im Krankenhaus Bonsecours zu Mch. Vom 3. April 1915. S. 103. — III. Bekanntmachung, betreffend Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 Nr. 1, 2 der Reichsversicherungordnung. Vom 22. März 1915. S. 104. — Verordnung, betreffend Personenverkehr über die Grenzen des Oberelsaß. Vom 1. April 1915. S. 104. — Verordnung über den Personenverkehr innerhalb des Oberelsaß (Operationsgebiet). Vom 1. April 1915. S. 110. — Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 31. Dezember 1914, betreffend das Gebiet der deutschen Geschäftssprache. Vom 14. April 1915. S. 113. — Ausführungsbestimmungen zur Beschlagnahme der deutschen Schaffsur. S. 114.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

c. Lothringen.

(116)

Zivilhospizien zu Mch.

Krankenhaus Bonsecours.

Pflegekosten-Föxe

gemäß Beschluß des Verwaltungsrats vom 27 März 1915, begutachtet vom Gemeinderat der Stadt Mch
am 29. März 1915.

Gültig vom 1. April 1915 ab.

1. Für **in Mch** wohnhafte Selbstzahler, Mitglieder von Krankenkassen, Kranke auf Kosten von Berufsgenossenschaften, Schiedsgerichten und des Ortsarmenverbandes Mch
2. Für **außerhalb Mch** wohnhafte Selbstzahler, Mitglieder von Krankenkassen, Kranke auf Kosten von Berufsgenossenschaften, Schiedsgerichten, sowie für Kranke auf Kosten von auswärtigen Ortsarmenverbänden, die gemäß § 17 A. G. z. U. W. G. in einem Vertragsverhältnis mit den Zivilhospizien stehen
3. Für Kranke auf Kosten von auswärtigen Ortsarmenverbänden, die keinen Vertrag nach § 17 A. G. z. U. W. G. mit den Zivilhospizien abschlossen
4. Für isolierte Kranke ohne Unterschied des Wohnorts
5. Für erste Hilfe (ohne Verpflegung im Krankenhaus)

Erwachsene M	Kinder M
3,00	2,00
3,50	2,50
4,00	2,50
4,00	2,50
1,00 bis 10,00	

Genehmigt

Mch, den 3. April 1915.
I a Nr. 578.

Der Bezirkspräsident.
3. A.: Hr. von Richard.

III. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(117) **Bekanntmachung,**
betreffend Befreiung von der Versicherungsspflicht nach § 1242 Nr. 1, 2 der Reichsversicherungsordnung. Vom 22. März 1915.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 4. März 1915 auf Grund des § 1242 Nr. 1, 2 der Reichsversicherungsordnung beschlossen:

Die § 1234, § 1235 Nr. 1, §§ 1237, 1240, 1241 der Reichsversicherungsordnung gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1912 ab für

1. Personen, die in Betrieben oder im Dienste anderer als der unter § 1234 bezeichneten öffentlichen Verbände oder von Körperschaften beschäftigt sind,
 - a) wenn ihnen mindestens die im § 1234 bezeichneten Anwartschaften gewährleistet sind oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden, und wenn ihre Befreiung von dem Arbeitgeber beantragt ist,
 - b) wenn ferner für diese Personen die Arbeitgeber der Pensionskasse für Beamte deutscher Privat-Eisenbahnen angeschlossen sind, oder ihnen für diese Personen der Beitritt zu der genannten Kasse noch gestattet wird;
2. Personen, denen auf Grund früherer Beschäftigung bei den in Nr. 1 bezeichneten Verbänden oder Körperschaften Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge (§ 1234) gewährleistet ist, wenn
 - a) ihre Befreiung von den Arbeitgebern beantragt ist,
 - b) den Arbeitgebern ein Anspruch auf Zahlung des Ruhegeldes oder der diesem gleichstehenden Bezüge und ein Anspruch auf die zur Erfüllung der Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge erforderlichen Leistungen gegenüber der unter 1 genannten Kasse zusteht.

Berlin, den 22. März 1915.

Der Reichskanzler.

J. M.;

Caspar.

(118) **Verordnung,**
betreffend
Personenverkehr über die Grenzen des Oberelsaß.
Vom 1. April 1915.

A. Die Begrenzung des Operationsgebietes.
Das Operationsgebiet der Armee-Abteilung Gaede (im wesentlichen das Oberelsaß) ist auf folgende Weise begrenzt:

- nach Westen: durch die Kampffront;
nach Norden: durch einen Drahtzaun, verlaufend von Punkt 176 am Rhein westlich Wpfl, südlich Madenheim vorbei, Gemarkung Eisenheim und Illhäusern einschließend, hart südlich Gemar vorbei, am Südrande der Schauffee Gemar—Rappoltsweiler—Altweiler (Rappoltsweiler ausschließend);
nach Osten: durch den Rhein;
nach Süden: durch einen Drahtzaun, verlaufend Linie Michelsfelden, Häfingen, Hegenheim, Niederhagenthal, Dtingen, Radersdorf, Winkel.

B. Durchlaß-, Brücken-, Eisenbahn- und Kanalüberwachungsstellen befinden sich an folgenden Punkten:

I. im Norden:

- Durchlaßstelle 1: südlich Altweiler;
" 2: an der Straße Rappoltsweiler—Mittelweiler;
" 3: an der Straße Gemar—Olsheim;
" 4: an der Straße Gemar—Illhäusern;
" 5: an der Straße Ohnenheim—Eisenheim;
" 6: nördlich Markolsheim.

II. im Süden:

- Durchlaßstelle 7: bei Michelsfelden;
" 8: bei Häfingen (nur für militärischen Verkehr);
" 9: bei Hegenheim;
" 10: bei Niederhagenthal;
" 11: bei Dtingen;
" 12: Radersdorf;
" 13: Winkel.

III. am Rhein:

- Brückenstelle B I: bei Markolsheim;
" B II: " Neubreisach;
" B III: " Neuenburg;
" B IV: " Spein.

IV. für den Eisenbahnverkehr:

- Überwachungsstelle E I: am Reichsbahnhof Rappoltsweiler;
" E II: nördlich Markolsheim (fällt zusammen mit der Durchlaßstelle 6);
" E III: Neubreisach;
" E IV: Neuenburg.

V. für den Kanalverkehr:

Überwachungsstelle K I: nördlich der Straße Ohnenheim—Marktolsheim;

„ K II: östlich der Fischzuchtanstalt Haberhäuser-Hünigen.

Der allgemeine Personenverkehr wird auf die Durchlassstellen 1 bis 6, die Brücken-, Eisenbahn- und Kanalüberwachungsstellen beschränkt.

An der Südgrenze ist der Verkehr grundsätzlich gesperrt und nur ausnahmsweise den mit Ausweisen versehenen Militärpersonen, Reichs- und Landesbeamten, Ärzten und Hebammen sowie Ortsfeuerwehren in Fällen gemeiner Gefahr gestattet (vergl. C V dieser Verordnung).

Der Personenverkehr an den Durchlassstellen 1 bis 6 und an den Brückenstellen B I bis IV ist nur vormittags von 8 bis 11 Uhr und nachmittags von 2 bis 7 Uhr gestattet. Der Eisenbahnverkehr wird auf diese Zeit nicht beschränkt. Die Kanalschiffahrt ruht während der Zeit von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens und bei Nebel. Die unter C V dieser Verordnung genannten, mit Ausweis versehenen Personen (Militärpersonen, Beamte usw.) können die Durchlassstellen jederzeit passieren.

C. Der Verkehr nach und aus dem Operationsgebiet. (Das Armeekorpskommando kann im Einzelfall Abweichendes anordnen.)

I. Paßpflicht.

1. Bis auf weiteres ist jeder Deutsche oder Ausländer, der das Operationsgebiet betritt oder verläßt, verpflichtet:

a) sich durch einen Reisepaß über seine Person auszuweisen;

b) einen vom Armeekorpskommando, einer Kommandantur, Stabkommandantur oder einer Division im Auftrage des Armeekorpskommandos ausgestellten Erlaubnischein vorzulegen, der als Ausweis für die einzelne Reise oder als Dauerausweis ausgestellt wird.

2. Erfordernisse des Reisepasses:

a) der Reisepaß muß mit einer Personalbeschreibung und mit einer Photographie des Paßinhabers aus neuester Zeit, seiner eigenhändigen Unterschrift unter der Photographie und mit einer amtlichen, gestempelten Bescheinigung darüber versehen sein, daß der Paßinhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat;

b) die amtliche Bescheinigung nach a) muß von der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde des Wohn- oder Aufenthaltsortes (Polizei- oder Kreisdirektion, Bezirks-, Kreis- oder Landratsamt oder

gleichgestellte Behörden) ausgestellt sein. Ihre Gültigkeit erlischt nach drei Monaten, wenn sie nicht durch die ausstellende Behörde erneuert wird; auf diese Bestimmung ist im Paß hinzuweisen.

c) Pässe für Ausländer, die aus dem Reichsgebiet zureisen, müssen von dem Gesandten oder Konsul des Landes, dem der Paßinhaber angehört, ausgestellt sein.

Ausländische Pässe dürfen zum Eintritt in das Operationsgebiet nur verwendet werden, wenn sie mit dem Bismarck eine deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung versehen sind.

3. Der Erlaubnischein der Armeekorpsabteilung ist spätestens zehn Tage vor Beginn der Zu- oder Abreise bei der unteren Verwaltungsbehörde (siehe C I 2 b) unter Beibringung der zur Prüfung des Gesuchs erforderlichen Nachweise zu beantragen.

4. Personen unter 14 Jahren, die in Begleitung eines Erwachsenen reisen, bedürfen für ihre Person keines besonderen Reisepasses oder Erlaubnischeines, sofern sie in den Ausweisen des Erwachsenen aufgeführt sind.

II. Meldepflicht.

1. Jede in das Operationsgebiet zugereiste Person muß am Tage der Zureise und, wenn die Zureise nach 7 Uhr abends erfolgt, bis zum nächsten Mittag 12 Uhr der Ortspolizeibehörde gemeldet werden. Die Form der Meldung bestimmt die Ortspolizeibehörde entsprechend den Ausführungsbestimmungen.

Für die rechtzeitige und vollständige Meldung ist der Zureisende und derjenige, der ihn beherbergt, gleichmäßig verantwortlich.

2. Jeder Wohnungs- oder Ortswechsel und die bevorstehende Abreise ist von der zugereisten Person mindestens 12 Stunden vorher der Ortspolizeibehörde zu melden.

III. Besondere Verpflichtungen ausreisender Personen.

1. Wer das Oberes verlassen will, ist verpflichtet, sich mindestens sieben Tage lang an einem Orte, der ihm von der Militärbehörde angewiesen wird, aufzuhalten.

2. Zugereiste Personen dürfen das Operationsgebiet nur an derjenigen Durchlaß-, Brücken-, Eisenbahn- oder Kanalüberwachungsstelle verlassen, durch die sie das Operationsgebiet betreten haben. (Vgl. Ausführungsbestimmungen Ziffer 12 a.)

IV. Mitführung von Postsendungen und Schriftstücken.

1. Es ist verboten, Postsendungen irgendwelcher Art unter Umgehung der Post nach dem Operationsgebiet oder aus dem Operationsgebiet zu verbringen.
2. Landkarten dürfen nicht mitgeführt werden, außer von Militärpersonen und Beamten.
3. Jede Person, die das Operationsgebiet betritt oder verläßt, ist verpflichtet, sämtliche Schriftstücke und Druckschriften, die sie mit sich führt, der Durchlaß-, Brücken-, Eisenbahn- oder Kanalüberwachungsstelle auch ohne Aufforderung vorzulegen.

V. Besondere Bestimmungen für Militärpersonen, Reichs- und Landesbeamte, Angehörige besonderer Berufe usw.

Ungehindert dürfen das Operationsgebiet betreten und verlassen:

1. Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften in Uniform, wenn sie im Besitze eines Urlaubspasses oder eines von einem Truppenteil oder einer Militärbehörde ausgestellten und unterstempelten Ausweises für die betreffende Reise sind.

Für Offiziere und Militärbeamte sind, mit Ausnahme des Eisenbahnverkehrs, auch Dauerausweise durch Armees-Oberkommando, Kommandanturen, Divisionen und Brigaden bis herunter zu Regimentern und selbständigen Bataillonen zulässig.

Die **Sperrelinie im Süden** dürfen Militärpersonen an den Durchlaßstellen nur überschreiten, wenn sie einen für den Einzelfall ausgestellten schriftlichen Ausweis haben. Dieser Ausweis muß entweder vom Armees-Oberkommando oder der 8. Landwehr-Division ausgestellt sein. Einzelausweise dürfen nur ausgestellt werden, wenn der Nachweis geführt wird, daß die Sperrelinie in dringenden militärischen Interessen überschritten werden soll. Bei Unteroffizieren und Mannschaften muß dieser Nachweis durch eine Bescheinigung ihrer Truppenteile geführt werden.

Beurlaubungen von Unteroffizieren und Mannschaften nach dem Oberbefehl bedürfen der Zustimmung des Armees-Oberkommandos; diese Zustimmung ist, sofern sie nicht schriftlich oder durch Telegramme erfolgt, im Urlaubsschein zu vermerken.

2. Reichs- und Staatsbeamte, die im Besitze eines unterschriebenen, gestempelten und mit ihrer Photographie versehenen Ausweises ihrer vorgelegten Dienstbehörde sind.
3. Ärzte und Hebammen zur Ausübung ihres Berufes, wenn sie im Besitze eines vom Armees-Oberkommando ausgestellten Ausweises sind.

4. Ortsfeuerwehren in Fällen gemeiner Gefahr.

Die Dauerausweise der unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Personen werden nach einem Monat ungültig, wenn sie nicht vorher erneuert werden.

D. **Der Verkehr mit Kraftwagen** richtet sich nach den „Heerespolizeilichen Bestimmungen für den Kraftwagenverkehr auf dem Kriegsschauplatz“ vom 15. Februar 1915, die weber verschärft noch gemildert werden dürfen. Von diesen Bestimmungen kommen besonders folgende in Betracht:

Der Führer eines dem Feldheere zugehörigen, einzeln fahrenden Kraftwagens muß folgende Ausweise bei sich führen:

- a) den Militärführerschein (vom Kommandeur der Kraftfahrtruppen einer Armee oder vom Führer des Kraftwagenparks des Großen Hauptquartiers ausgestellt) oder den polizeilichen Führerschein (sofern der Führer nicht Soldat ist);
- b) den ständigen Kraftwagenausweis;
- c) einen Ergänzungsausweis, der über Zeit und Ziel der einzelnen Fahrt Aufschluß gibt, diesen jedoch nur dann, wenn keiner der Wageninsassen Offizierrang besitzt.

Die Wageninsassen bedürfen, soweit sie Militärpersonen sind, keines Ausweises.

Der Führer eines dem Feldheere nicht zugehörigen, einzeln fahrenden Kraftwagens muß bei sich führen:

- a) einen militärischen oder polizeilichen Führerschein;
- b) einen Geleitschein, zu dessen Ausstellung nur berechtigt sind:

Das Kriegsministerium, das Oberkommando in der Marne, der Stellvertretende Generalfeldmarschall, die Stellvertretenden Generalkommandos, das General-Gouvernement Belgien und die Militär-Gouvernements der an das Etappengebiet angrenzenden belgischen Provinzen.

Die Geleitscheine dürfen nur auf bestimmte Zeit und Wegstrecke lauten und sind von dem Generalquartiermeister oder den Etappeninspektionen für den zuständigen Teil des Kriegsschauplatzes zu beglaubigen. Hierzu hat sich der Kraftwagen in dem erstverführten Etappen-Hauptort vorzustellen.

Die Wageninsassen bedürfen, soweit sie Generale oder deren Begleiter sind, keines Ausweises. Alle übrigen müssen mit Ausweisen der gleichen Stelle versehen sein, die den Ausweis oder Geleitschein für den Kraftwagen ausgestellt hat.

Militärische Ausweise oder Geleitscheine sind nur dann gültig, wenn sie von einem Offizier unterschrieben und mit einem Dienstempel versehen sind.

E. Die Verkehrsverhältnisse innerhalb des Operationsgebietes ergeben sich aus der teilweise zusammenfassenden, teilweise neues Recht schaffenden Bekanntmachung des Armeekorpskommandos vom 1. April 1915 II c. III 3000. Sie enthält unter A I 4 f B I und C auch Vorschriften, die für den Zureiserverkehr in Betracht kommen.

F. Strafbestimmungen:

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr wird nach § 9 b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestraft:

1. wer das Operationsgebiet an einer anderen als der vorgeschriebenen Stelle zu betreten oder zu verlassen versucht;
2. wer den Anordnungen der mit der Prüfung des Personenverkehrs beauftragten Beamten nicht sofort Folge leistet oder den Überwachungs Vorschriften und Befehlen der militärischen Behörden an dem gemäß C III 1 angetroffenen Aufenthaltsort zuwiderhandelt;
3. wer einen Reisepaß oder sonstigen Ausweis falsch anfertigt oder verfälscht oder wissentlich von einem falschen oder verfälschten Passierschein Gebrauch macht;
4. wer seinen Reisepaß oder einen sonstigen Ausweis einem andern zum Gebrauch überläßt;
5. wer seinen Dauerausweis nach Ablauf der Gültigkeit der ausstellenden Behörde nicht zurückgibt oder den Verlust von Ausweispapieren nicht unverzüglich anzeigt;
6. wer den Bestimmungen unter C II und C IV (betr. Meldepflicht und Mitführung von Postsendungen, Landkarten und Schriftstücken) oder besonderen Bedingungen, die ihm bei Gewährung der Zureise auferlegt wurden, zuwiderhandelt.

Wer versucht, die Operationsgrenze außerhalb der vorgesehenen Durchlaßstellen zu überschreiten oder auf Anruf nicht hält, läuft Gefahr, erschossen zu werden.

G. Diese Verordnung tritt am 15. April 1915 in Kraft. Mit diesem Tage ist die Verfügung des Armeekorpskommandos vom 21. 1. 1915 III 1070 (Verordnungsblatt der Armeekorps-Abteilung Nr. 2 Seite 14) aufgehoben. (Zgl. Ausführungsbestimmungen Ziffer 12 b.)

Ausführungs-Bestimmungen.

1. Alle zum Betreten des Oberespaß bis zum 15. April 1915 ausgestellten Dauerausweise werden für ungültig erklärt und sind einzuziehen; sie werden nicht erneuert. Ausgenommen hiervon sind nur die für Militärpersonen und Staatsbeamte ausgestellten Dauerausweise.
2. Zu Ziffer C I 3: Die sonst von Dienststellen außerhalb Elsaß-Lothringens ausgestellten Erlaubnisheine zum Betreten des Oberespaß haben nur die Bedeutung einer Empfehlung der Inhaber.

3. Die Erlaubnisheine der Armeekorps-Abteilung sind grundsätzlich — abgesehen von den in der Verordnung erwähnten Ausnahmen — auf kurze Frist zur einmaligen Hin- und Rückreise auszustellen.

4. Die Anträge auf Erteilung von Erlaubnisheinen sind von den unteren Verwaltungsbehörden beschleunigt zu bearbeiten. Die persönliche Zuverlässigkeit und die tatsächlichen Angaben des Gesuchstellers über seine Verhältnisse und den Zweck der Reise sind streng nachzuprüfen.

Nach Abschluß der Erhebungen sind die Anträge mit Stellungnahme dem Armeekorps-Oberkommando der Armeekorps-Abteilung Gebe vorzulegen; erforderlichenfalls ist zu berichten, unter welchen besonderen Bedingungen die Erlaubnis erteilt werden kann und ob polizeiliche Überwachung geboten erscheint.

5. Die Durchlaß-, Brücken-, Eisenbahn- und Kanalüberwachungsstellen haben die zu- und austreisenden Personen getrennt in fortlaufend zu führenden Personenverkehrslisten einzutragen. Die Nummer der Eintragung ist im Reisepaß und Erlaubnisheine unter Verfüzung des Datums und Stempels zu vermerken.

Der Polizeibehörde des nächsten Aufenthaltsorts ist noch am selben Tage eine Abschrift der Eintragung zu überfenden; es genügt eine Pause (Durchschlag) ohne weitere Zuschrift.

Den Zureisenden ist zu eröffnen, daß sie die unter C II und C III (betr. Meldepflicht und besondere Bestimmungen für austreisende Personen) bezeichneten Verpflichtungen zu erfüllen haben; die Befanntgabe ist von jedem Zureisenden in der Personenverkehrsliste durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen.

6. Bei der Ausreise sind die Ausweise mit den Eintragungen in der Personenverkehrsliste zu vergleichen; der Reisende hat wiederum seine Unterschrift abzugeben. Wird die Ausreise gestattet, so ist dem Reisenden der Erlaubnisheine abzunehmen und seine Ausreise in der Liste zu vermerken.

7. Personen, deren Ausweise nicht in Ordnung sind oder die die Grenzen des Operationsgebietes an verbotener Stelle zu betreten oder zu verlassen suchen, sind festzunehmen und sofort einem Richter zur Feststellung des Tatbestandes zuzuführen. Über die Festnahme ist dem Armeekorps-Oberkommando einstuweilen sofort telephonisch oder telegraphisch zu berichten.

8. Die Ortspolizeibehörden haben besondere Melde- listen zu führen, in denen unter fortlaufender Nummer jeder ins Operationsgebiet Zureisende nach Name, Vorname, Geburtsort und -tag, Herkunftsort, Staatsangehörigkeit, Nummer der Personenverkehrsliste der Durchlaßstellen (Ziff. 5 der Ausführungsbestimmungen), Tag der Ankunft und Abmeldung einzutragen und ein Vermerk

Beibl. 12

Beibl.

über seine Gesinnung und Zuverlässigkeit aufzunehmen ist. Jeder Wohnungs- oder Ortswechsel ist einzutragen; bei Ortswechsel innerhalb des Operationsgebietes ist der Ortspolizeibehörde des neuen Aufenthaltsortes eine Abschrift der Eintragung mitzuteilen.

Die Polizeibehörde des ersten Aufenthaltsortes hat den Ausweis über die Erlaubnis zur Zureise bei der Anmeldung sich vorlegen zu lassen und an das Armeekorps-Oberkommando zurückzusenden.

9. Beabsichtigt eine Person, deren Zuverlässigkeit irgend einem Zweifel unterliegt, auszureisen, so hat die Ortspolizeibehörde eine Abschrift der über diese Person in der Meldeliste vorhandenen Eintragung nebst Vermerk über ihre Zuverlässigkeit dem Armeekorps-Oberkommando unverzüglich einzusenden.

10. Die Beamten der Durchlaß-, Brücken-, Eisenbahn- und Kanalüberwachungsstellen haben die ihnen von den Reisenden vorgelegten Briefe und sonstigen Schriftstücke sorgfältig zu prüfen und nach pflichtmäßigem Ermeßen nach solchen Schriftstücken auch das Reisegepäck und die benutzten Fahrzeuge zu durchsuchen, namentlich dann, wenn ihnen eine Person vom Armeekorps-Oberkommando oder von einer anderen Behörde als verdächtig bezeichnet wird.

11. Bei Zureise in den Befehlsbereich der Kommandanturen Neubreisach, Gebweiler, Colmar und Millhausen wird das Armeekorps-Oberkommando den von ihr

ausgestellten Erlaubnischein der Kommandantur zur Übersendung an den Antragsteller vorlegen. Die Kommandantur vermerkt in dem Schein ihr Einverständnis; wenn sie Bedenken hat, kann sie den Schein zurückhalten.

12. Übergangsbestimmungen:

a) Personen, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung in das Operationsgebiet zugereist sind, können bei der Ausreise eine beliebige Durchlaß- oder Überwachungsstelle benötigen.

b) Wer zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung wegen bevorstehender Ausreise ins Ausland den durch Verfügung des Armeekorps-Oberkommandos vom 21. Januar 1915 III 1070 (Verordnungs-Blatt der Armeekorps-Abteilung Nr. 2 Seite 14) vorgeschriebenen Aufenthalt begonnen hat, muß die vorgeschriebene Aufenthaltsdauer von 14 Tagen einhalten.

13. Abweichungen von diesen Bestimmungen in einzelnen Fällen bedürfen der Genehmigung des Armeekorps-Oberkommandos

A. G. O., den 1. April 1915.

Armeekorps-Abteilung Gaede

Der Oberbefehlshaber:

Gaede

Abt. II c III Nr. 3000. General der Infanterie.

(119) Verordnung
über den Personenverkehr innerhalb des Oberfelds (Operationsgebiet).
Vom 1. April 1916.

Unter Zusammenfassung der bisher erlassenen Bestimmungen über Ausstellung von Verkehrscheinen im Verkehr innerhalb des Operationsgebietes wird verordnet was folgt:

A. Der Verkehr im engeren Operationsgebiet (liegt westlich der Linie III — Mühlhausen, Straße Brubach — Niedersteindronn — Rangweiler — Kößingen — Niedermogglatt — Setten — Kappeln — Helstrankstich — Wolfensberg — Bettlach, diese Orte eingeschlossen).

I. Der Verkehr von Zivilpersonen zu Fuß, auf Fuhrwerken und Fahrrädern.

1. In der Richtung zum Feinde ist jeder Verkehr verboten; Erlaubnischeine zum Passieren der Poststellen dürfen nicht ausgestellt werden.

Sämtliche Personen, die die Woxpostenlinie in der Richtung zum Feinde oder vom Feinde her passieren, sind festzunehmen und den Kommandeuren der Divisionen oder selbständigen Brigaden zuzuführen. (Vgl. Armee-Zagesbefehl vom 2. 1. 1915 II a 1003, III 2). Das Recht des Waffengebrauchs im gegebenen Falle bleibt unberührt.

2. Nach den von der Bevölkerung geräumten Ortschaften dürfen Zivilpersonen Verkehrscheine nur mit Genehmigung des zuständigen Abschnittskommandeurs ausgestellt werden (Armee-Zagesbefehl vom 13. 1. 1915 II a 1156, I c); vgl. Ausführungs-Bestimmungen Ziff. 1.

3. Der Verkehr von Ort zu Ort und in den Ortschaften zur Nachtzeit richtet sich nach der Verfügung der Armee-Abteilung vom 15. 2. 1915 (siehe Anhang). Diese Verfügung gilt nicht für Mühlhausen.

4. Im übrigen gelten für den Personenverkehr die folgenden Bestimmungen (unter a—h).

Diese Vorschriften können nach örtlichem Bedürfnis durch die Abschnittskommandeure und Kommandanten verschärft, die unter a—b auch gemildert oder sonst geändert werden; im selben Umfang gelten bereits erlassene örtliche Bestimmungen fort.

a) Der Verkehr nach anderen Ortschaften ist nur auf Grund von Verkehrscheinen gestattet, welche von den Ortskommandanten, und wo solche fehlen, von den Bürgermeistern ausgestellt werden.

b) Die Ausweise gelten grundsätzlich nur für einen Tag. Erlaubnischeine für längere Dauer sind nur aus besonderen Gründen im Falle dringenden Bedürfnisses von den Ortskommandanten

oder Kreisdirektionen auszustellen; solche Dauerweise haben höchstens 14 tägige Gültigkeitsdauer und sind nach 14 Tagen zu erneuern. (Vgl. Ausführungsbestimmungen Ziff. 2.)

c) Die Verkehrscheine haben den einzuschlagenden Weg und die Person des Inhabers nach Namen, Wohnort, Geburtsdatum und Stand genau zu bezeichnen, sind von den zur Ausstellung Berechtigten zu unterschreiben und mit dem Dienststempel zu versehen. Gekempelte oder vervielfältigte Unterschriften sind unstatthaft.

d) Nach Ablauf der Gültigkeit sind die Verkehrscheine unterzüglich derjenige Stelle, die sie genehmigt oder — in Ermangelung einer besonderen Genehmigung — derjenige Stelle, die sie ausgestellt hat, zurückzugeben oder zurückzuführen. Diese Verpflichtung ist in den Verkehrscheinen aufzunehmen.

Die zurückgegebenen Verkehrscheine sind ordnungsgemäß zu sammeln und aufzuheben.

e) Verkehrscheine dürfen nur nach sorgfältiger Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit und der tatsächlichen Angaben des Antragstellers nötigenfalls auf Grund behördlicher Ausweise, ausgestellt werden.

Sämtliche Verkehrscheine sind fortlaufend in ein Verzeichnis einzutragen, welches den Tag der Ausstellung, Namen und Wohnort des Inhabers, Zweck der Reise, Gültigkeitsdauer, Tag der Erneuerung und Ablieferung des Verkehrscheins anzugeben hat. (Vgl. Ausführungsbestimmungen Nr. 3).

f) Die Ausfuhr von Pferden, Vieh und Kartoffeln sowie Raufutter aus dem Oberfeld ist verboten (Armee-Zagesbefehl vom 20. 3. 1915 II c 5365, Bekanntmachung vom 4. 3. 1915 IV a 2270/3160 Zentral- und Bez.-Amtsblatt Seite 74). Verkehrscheine für Reisen zu diesem Zweck dürfen nicht ausgestellt werden (vgl. Armee-Zagesbefehl vom 29. 1. 1915 II a 764, I b 2).

Das Verbot des Gewerbebetriebes im Umverziehen — Verfügung vom 21. 1. 1915 (Armee-Zagesbefehl vom 22. 1. 1915, Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen, Beiblatt Nr. 6 S. 19) und Zuschrift an den Bezirkspräsidenten sowie die Kreisdirektoren des Oberfelds vom 5. 2. 1915 III 1696 — bleibt in Kraft.

g) Für Dienstreisen von Reichs- oder Landesbeamten genügt ein von ihrer übergeordneten Dienststelle ausgestellter gekempelter Ausweis.

h) Die Benutzung von Fahrrädern außerhalb der Städte und geschlossenen Ortschaften ist grundsätzlich verboten (Verkenntmachung des kommandierenden Generals XIV. Armeekorps betr. die Erklärung des Kriegszustandes vom 31. 7. 1914). Im Falle eines besonderen Bedürfnisses können von den Kreisdirektionen Fahrrad-Erlaubnischeine ausgestellt werden; sie bedürfen der Genehmigung der Abschnittskommandeure und bilden keinen Ersatz für Verlehrscheine; solche sind vielmehr neben dem Fahrrad-Erlaubnischein zu erwirken.

II. Verkehr von Militärpersonen zu Fuß, auf Wagen oder Fahrrädern (über Kraftwagenverkehr vgl. unter B).

1. Einzelnen entsendeten Mannschaften oder kleinen Kommandos ist stets ein schriftlicher Ausweis über Zweck und Ziel ihrer Entsendung mitzugeben.

2. Offiziere und höhere Beamte der Militärverwaltung in Uniform bedürfen keines Ausweises.

B. Der Verkehr außerhalb des engeren Operationsgebietes.

I. Die Bestimmungen unter A I f (gewerbliche Beschränkungen) sind anzuwenden.

II. Handlungsreisende, Händler und Hausierer bedürfen, soweit sie hiernach überhaupt zugelassen werden können, eines besonderen, durch die Kreisdirektoren nach sorgfältiger Prüfung der Verhältnisse zu erteilenden Erlaubnischeins.

III. Die Abschnittskommandeure und Kommandanten können den Verkehr nach anderen Ortschaften weitgehend beschränken.

C. Allgemeine Verfügungen höherer Dienststellen (beziehen sich teilweise auch auf den Zureiseverkehr).

Die Verfügungen des Kriegsministeriums vom 22. 10. 1914 (1530/10. 14 A 3, Armeeverordnungsblatt Nr. 328), vom 23. 12. 1914 (Nr. 1467 A 3), vom 20. 1. 1915 (4828/1. 15 M. A., Verordnungsblatt der Armees-Abteilung Gade Nr. 3 Seite 36) und des Generalquartiermeisters West vom 6. 12. 1914 (Ia Nr. 6611) bleiben in Kraft.

Aus dem Inhalt dieser Verfügungen wird als wichtig für die Verhältnisse des Oberelßs folgendes übernommen:

I. Aus der Verfügung des Kriegsministeriums vom 22. 10. 1914 (1530/10. 14 A 3):

Für die Ausstellung von Ausweisen an Privatpersonen zu deren Reisen an die Front oder nach den durch deutsche Truppen besetzten feindlichen Landesteilen sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Ausstellung von Ausweisen an Privatpersonen nach sorgfältiger Prüfung der zur Begründung des Antrags vorgebrachten Tatsachen steht außer dem Kriegsministerium lediglich dem Oberkommando in den Marken, den stellvertretenden Generalkommandos und dem stellvertretenden Großen Generalstab zu. Nachgeordnete Kommandobehörden haben die Gesuchsteller hierauf aufmerksam zu machen und sind berechtigt, die vorgelegten Ausweis-papiere der Gesuchsteller auf ihre Gültigkeit zu prüfen*).

2. Für die Ausstellung von Ausweisen müssen Militärpapiere, polizeiliche Ausweise, Bescheinigungen von Staats- und städtischen Behörden vorgezeigt werden.

3. Das Kriegsministerium stellt Ausweise nur aus auf unmittelbares schriftliches Anfordern der Reichsämtler oder der preussischen Staatsbehörden.

4. Nicht statthaft ist die Ausstellung von Ausweisen für Privatpersonen, die sich mit Einzelbesatzungen zur Front begeben oder mit Ausrüstungsfüden, Lebensmitteln, Zigarren usw. Handel treiben wollen.

5. Für die Zulassung von Photographen und Schlachtenmalern ist die Genehmigung des stellvertretenden Generalstabes einzuholen, der über die Ausstellung der Ausweise entscheidet.

6.

7. betrifft Überführung von Leichen, inwischen abgeändert durch Verfügung des Kriegsministeriums vom 20. 1. 1915 (4228/1. 15 M. A.: Erforderlich ist ein beim stellvertretenden Generalkommando bzw. Armees-Oberkommando zu beantragender Geleitschein. Reise und Überführung dürfen nur mit der Eisenbahn und Pferdefuhrwerk geschehen; die Verwendung von Kraftwagen ist verboten).

II. Aus der Verfügung des Kriegsministeriums vom 23. 12. 1914 (1467 A 3).

. Die Ausstellung von Fahrtausweisen an weibliche Angehörige der im Operations- oder Stappengebiet stehenden Militärpersonen ist

*) Das Armees-Oberkommando hält daran fest, daß grundsätzlich keine Erlaubnis vor jeder Zurück in das Operationsgebiet einzuholen ist. Die von Dienststellen außerhalb des Operationsgebietes ausgestellten Erlaubnischeine haben nur die Bedeutung einer Empfehlung der Inhaber. (Vgl. Verordnung betr. den Personenverkehr über die Grenzen des Oberelßs C I b nebst Ausführungsbestimmungen Ziff. 2.)

unterlagt. Ausnahmen dürfen nur im Falle schwerer Verwundung und schwerer Erkrankung gemacht und müssen in jedem Einzelfalle vom Generalquartiermeister, Armees-Oberkommando oder von der Stappensinspektion genehmigt werden. Ohne solche Erlaubnis, die auch drähtlich*) erteilt werden kann, dürfen die heimatischen Behörden Fahrausweise für weibliche Personen nach dem Kriegsschauplatz nicht ausstellen.

Hierzu verfügt das Armees-Oberkommando folgendes: Leute, die Verwundete oder Kranke in den Lazaretten des Operationsgebiets besuchen wollen, haben sich durch eine Bescheinigung der Polizeibehörde ihres Wohnortes über ihre Person, ihre Zuverlässigkeit und ihr verwandtschaftliches Verhältnis zu dem Verwundeten oder Kranken auszuweisen. Zu solchen Besuchen können nur nächste Verwandte in Fällen schwerer Verwundung oder Erkrankung zugelassen werden.

Die Ausstellung von Fahrausweisen an Ausländer zur Begleitung von Liebesgabentransporten ist unterlagt. Für die Ausstellung von Fahrausweisen an Vertreter der Presse ist lediglich der stellvertretende Generalstab der Armee zuständig, der seinerseits in dauernder Verbindung mit dem Generalquartiermeister West bzw. dem Oberbefehlshaber Ost steht.

Zur Reise nach einer in der Nähe des Kriegsschauplatzes gelegenen Festung**) ist vorher die schriftliche Erlaubnis des Gouverneurs oder Kommandanten des Platzes einzuholen. Eine Bescheinigung des für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen stellvertretenden Generalkommandos über die Unbedenklichkeit der Reise ist beizufügen. In besonders dringenden Fällen kann durch Vermittlung der stellvertretenden Kommandos telegraphisch die Reiseerlaubnis beantragt werden.

Notwendig ist es auch, die Gültigkeit aller Ausweise so kurzfristig wie möglich zu bemessen, damit in der Zwischenzeit eine unrechtmäßige anderweitige Benutzung derselben unmöglich gemacht wird.

III. Aus der Verfügung des Generalquartiermeisters West vom 6. 12. 1914 (La Nr. 6611).

1.
2. Verkehrscheine auf unbeschränkte Dauer und unbestimmte Gebiete dürfen überhaupt nicht ausgestellt werden.

*) Es genügt Fernspruch.
**) Desgleichen zur Reise nach dem Befehlsbereich der Kommandanturen Colmar, Gebweiler und Mühlhausen.

3. Verkehrscheine in das Gebiet einer anderen Armee dürfen nur von den Armees-Oberkommandos, den Stappensinspektionen und den Generalkommandos der Fliegerkorps ausgestellt werden.

4. Die Stappens-Kommandanten dürfen Verkehrscheine nur innerhalb ihres eigenen Gebietes und nur bis zum nächsten Stappens ausstellen. Soll ausnahmsweise die Erlaubnis für einen größeren Bezirk erteilt werden, geschieht dies durch die Stappensinspektionen.

5.

6.

7.

8. Häufige Prüfung der Ausweise unterwegs betroffener einzelner Mannschaften, kleiner Kommandos sowie aller Zivilpersonen außer durch die hierfür besonders bestimmten Organe — wie Feldgendarmarie — hat auch durch die Führer marschierender Kolonnen wpa. statzufinden.

D. Für den **Kraftwagenverkehr** gelten die bisherigen Vorschriften, für den **Personenverkehr auf der Eisenbahn** die Verordnung der Armees-Abteilung vom 13. 2. 1915 (Verordnungsblatt der Armees-Abteilung Nr. 3 S. 45).

E. **Strafbestimmungen.**

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft (§ 9b des preussischen Gesetzes über den Befugniszustand vom 4. 6. 1851):

1. wer ohne gültigen Verkehrschein oder außerhalb der vorgeschriebenen Wege oder an verbotener Stelle betroffen wird;
2. wer seinen Verkehrschein einer anderen Person zum Gebrauch überläßt;
3. wer einen Verkehrschein falsch anfertigt oder verfälscht oder wesentlich von einem falschen oder verfälschten Verkehrschein Gebrauch macht (sofern nicht härtere Strafbestimmungen playgreifen);
4. wer nach Ablauf der Gültigkeit den Verkehrschein nicht unverzüglich abgibt;
5. jeder Führerbesitzer und Radfahrer, der auf Anruf von Posten, Gendarmen oder sonstigen zur Prüfung von Verkehrscheinen befugten Personen nicht sofort anhält.

F. Diese Verordnung tritt am 15. April 1915 in Kraft.

Ausführungs-Bestimmungen.

1. zu A I, 2: Nach geräumten Ortschaften dürfen Ausweise nur ausnahmsweise und aus militärischen Rücksichten ausgestellt werden;

2. zu A I 4 b: Die Kreisdirektionen haben sich der Ausstellung von Dauerausweisen des Einverständnisses der Abschnittskommandeure oder Kommandanten zu versichern;
3. Die Beamten der Land- und Feldgenarmeerie haben die von den Bürgermeistern geführten Verzeichnisse (Ziff. A I 3 c der Verordnung) regelmäßig dahin zu prüfen, ob sie fortlaufend und vollständig geführt, ob abgelaufene Verkehrscheine rechtzeitig abgegeben sind und ob die persönliche Zuverlässigkeit der Inhaber außer Frage steht.

Beanstandungen sind auf dem Dienstwege dem Armeekorpskommando zu melden.

A. S. O., den 1. April 1915.

Armeekorps-Abteilung Gaede.

Der Oberbefehlshaber

Gaede,

Abt. II c III Nr. 3000.

General der Infanterie.

Anhang.

Verordnung über den Personenverkehr innerhalb des Operationsgebiets zur Nachtzeit.

1. Innerhalb des engeren Operationsgebiets der Armeekorps-Abteilung Gaede — nämlich westlich der Linie Ill—Mühlhausen (ausgenommen) — Straße Brudach—Niedersteinbrunn — Rantsweiler — Kößingen — Niedermagstatt — Etteln — Kappeln — Helfrantskirch — Volkensberg — Bettlach, diese Orte eingeschlossen, ist von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, vom 15. März 1915 ab 5 Uhr morgens, jeder Verkehr — ausgenommen der Eisenbahnverkehr — von Ortschaft zu Ortschaft und der Aufenthalt außerhalb der Ortschaften den bürgerlichen Personen verboten.

Unter dem Begriff Ortschaften fallen auch Gehöfte.

2. Wer während dieser Zeit außerhalb der Ortschaften betroffen wird, hat Festnahme und Bestrafung, wer auf Anruf nicht steht, hat Waffengebrauch zu gewärtigen.

3. In dringenden Fällen können die Ortskommandanten oder von ihnen beauftragte Offiziere und, wo keine Ortskommandanten vorhanden sind, die Gendarmereiposten, wo diese fehlen die Bürgermeister Ausnahmen durch Erteilung schriftlicher Ausweise gestatten.

Dauer-Ausweise dürfen nur an einwandfreie Personen abgegeben werden:

- a) bis zu 4 Wochen für Ärzte, Tierärzte, Hebammen und Geistliche bei Berufsgängen;

- b) bis zu 6 Tagen an solche Personen, die in der Feldwirtschaft und in gewerblichen Unternehmungen ihrer Arbeit frühmorgens nachgehen müssen.

In den Ausweisen ist die frühere Morgenstunde zu bezeichnen.

4. Die Polizeistunde in allen Orten des engeren Operationsgebiets wird auf 10 Uhr festgesetzt. Bürgerliche Personen, die ohne zwingenden Grund nach dieser Zeit bis 6 Uhr — vom 15. März ab: bis 5 Uhr — morgens noch auf der Straße getroffen werden, werden festgenommen.

Den Ortskommandanten von Mühlhausen und Colmar bleiben besondere Anordnungen im Einvernehmen mit den bürgerlichen Behörden vorbehalten. Die Zustimmung der Armeekorps-Abteilung ist einzuholen.

5. Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt oder zu ihrer Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft (§ 9 Ziff. b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851).

Ausführungsbestimmungen zu 3.

Die Person der Antragsteller muß vor der Erteilung von Ausweisen genau festgestellt sein. In den Ausweisen muß der Grund der Freigabe des nächtlichen Verkehrs ersichtlich gemacht werden; die Ausweise müssen den Dienststempel tragen und dürfen sich — von der Ausnahme unter 3 abgesehen — nur auf zwei Tage erstrecken.

Reichs- und Staatsbeamte werden von der Verkehrsbeschränkung bei Ausübung ihres Berufs nicht betroffen; sie haben sich durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Behörde über ihre Beamteneigenschaft auszuweisen.

Die von den Gendarmereiposten ausgestellten schriftlichen Ausweise sind in Ermangelung von Dienststempeln mit der Unterschrift des ausstellenden Gendarmen und mit dem Dienststempel des nächsten Bürgermeistersamts zu versehen.

A. S. O., den 15. Februar 1915.

Armeekorps-Abteilung Gaede.

Der Oberbefehlshaber

Gaede,

O. O., Ib, III Nr. 208.

General der Infanterie.

(120) **Ausführungsbestimmungen**
zu der Verordnung vom 31. Dezember 1914, betreffend das Gebiet der deutschen Geschäftssprache. Vom 14. April 1915.

Der § 2 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 31. Dezember 1914, betreffend das

Gebiet der deutschen Geschäftssprache, erhält folgende Fassung:

Waren mit französischem Aufdruck auf der Ware selbst oder auf ihrer Packung, die schon vor dem Erlaß der Verordnung in Elsaß-Lothringen hergestellt sind, dürfen bis zum 1. Mai ds. Jz. feilgehalten werden. **In Einzelfällen kann das Feilhalten von Waren mit derartigen Aufdrucken auch über den 1. Mai hinaus solange gestattet werden, als besondere wirtschaftliche Gründe, deren Dringlichkeit ausdrücklich nachzuweisen ist, eine solche Ausnahme rechtfertigen.**

Waren, die für die Ausfuhr in das Ausland bestimmt sind, können auch nach dem 1. Mai ds. Jz. Aufdrücke oder Aufschriften auf den Waren oder der Verpackung in fremder Sprache erhalten.

Karlsruhe,

Straßburg, den 14. April 1915.

Saarbrücken,

Der stellvertretende Kommandierende General
des XIV. Armeekorps des XV. Armeekorps
Fch. **v. Mantuffel.** **v. Gilgenheimb.**
des XVI. u. XXI. Armeekorps
v. Wogner.

(121) Ausführungsbestimmungen

zur Beschlagnahme der deutschen Schafwolle 1914/1915.

Durch Verfügung der stellvertretenden königlichen Generalkommandos sind die Wollen der deutschen Schafwolle 1914/15, d. h. die seit dem 1. Oktober 1914 in Deutschland geschorenen oder noch zu scherenden Wollmengen beschlagnahmt worden, gleichviel, ob sie sich noch auf den Schafen oder bei den Schafhaltern oder an sonstigen Lagerstellen befinden, ebenso wie das Wollgefälle von deutschen Schafstellen, das sich bei den deutschen Gebereien oder sonstigen Lagerstellen befindet.

Die Verwendung der beschlagnahmten Wollbestände wird wie folgt geregelt:

Die in der Beschlagnahmeverfügung getroffene Bestimmung betreffs Verbots des Weiterverkaufs wird hierdurch aufgehoben, jedoch darf die Wolle nur für Kriegslieferungen verwendet werden. Kriegslieferungen im Sinne dieser Verfügung, also erlaubte Lieferungen, sind ausschließlich Lieferungen, die über eine der nachstehend aufgeführten Wäschereien geleitet werden:

Bischweiler Carbonisieranstalt u. Wollwäscherei, A. G., vormals E. Vig. Bischweiler, Kreis Hagenau i. E.,
Bremer Wollkammerei, Blumenthal, Prov. Hannover,

Wollwäschervereinigung, Carl Reß u. Co., Breslau,
H. Kay Sohn, Cassel,
Woszbacher u. Cie., Cassel,
Emil Rubensohn u. Co., Cassel-Bettenhausen,
Wollwäscherei und Kammerei Döhren-Hannover,
Hannover-Döhren,

Bogtländische Carbonisieranstalt A.-G., Grün-Lengensfeld i. W.,

Kirchhainer Wollwäscherei G. m. b. H., Kirchhain, N.-O.,
Ostpreußische Dampf-Wollwäscherei A.-G., Königsberg-Opf.,

Leipziger Wollkammerei, Leipzig,
Bremer Wollwäscherei, Lesum-Bremen,

G. A. Weller, Leutersbach-Kirchberg i. Sa.,
Mylauer Wollkammerei Georgi u. Co., G. m. b. H.,
Mylau-Bogtland,

Wollwäscherei und Carbonisieranstalt Neuhütte, Geb. Lent, Neuhütte-Lengensfeld,

Deutsche Wollentfaltung A.-G., Oberheinsdorf-Reichenbach i. W.,

Rothensburger Wollwäscherei Carl Heine, Rothensburg-Ober,

Wollwäscherei und Carbonisieranstalt Fr. W. Schreyter, Unterheinsdorf-Reichenbach i. W.

Diese Wäschereien sind durch die Heeresverwaltung verpflichtet worden, die Wäsche der zugeführten Wollmengen zu den mit ihnen vereinbarten Tariffäßen *) zu bewirken und für Überwachung der endgültigen Ablieferung an solche inländische Fabrikanten, die die Wolle zu Heereslieferungen verarbeiten, zu sorgen. Die Wäschereien unterstehen der dauernden Überwachung durch die Kriegskoststoff-Abteilung des Kriegsministeriums.

Die Eigentümer der Wollen dürfen danach die Wollen entweder unmittelbar oder durch Vermittelung von Händlern an Heeresbedarfsfabrikanten verkaufen. In ersterem Falle ist der Eigentümer, im letzteren Falle der Händler verpflichtet, die Wollen über die vorstehend genannten Wäschereien an die Heeresbedarfsfabrikanten zur Ablieferung zu bringen.

Da die verpflichteten Wäschereien Wollmengen unter 1000 kg Rohgewicht nicht bearbeiten, dürfen Eigentümer, deren Gesamtzeugnis oder Besitz diese Menge nicht erreicht, sich zu gemeinsamer Ablieferung zusammenschließen.

Alle schon abgeschlossenen Verkäufe von Wollmengen an Heeresbedarfsfabrikanten können in Kraft bleiben,

*) 0,25 für 1 kg auf gemaschenes Produkt gerechnet einschl. Sortierung bis zu 20%, Unter- und Nebenforten und 0,05 Zuschlag für 1 kg auf gemaschenes Produkt bei Sortierung über 20%, Unter- und Nebenforten. Sofortige Wertzahlung ohne jeden Abzug. Verpackung zu Lasten des Empfängers.

wenn die Wolle einer der zugelassenen Wäschereien zur Wäsche, zur Überwachung und Ablieferung zugeführt wird. Von dem Abnehmer der Wolle ist der Wäscherei der Waschlohn vor Ablieferung zu erstatten.

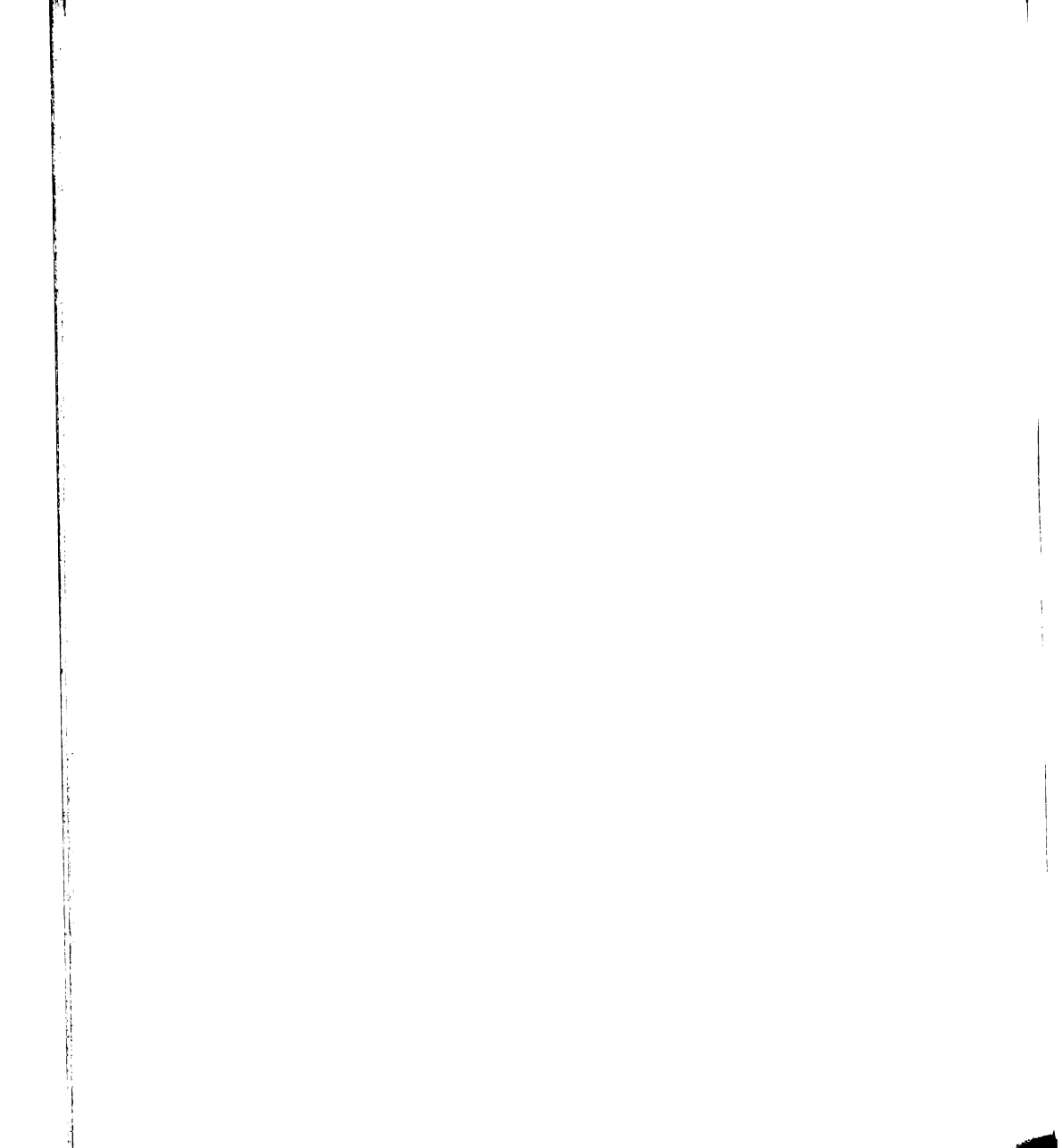
Sofern bereits Wollen an Fabrikanten verkauft worden sind, die sich nicht verpflichten, die Wolle zu Heereslieferungen zu verwenden, darf Ablieferung nicht erfolgen.

Vor dem 31. August 1915 müssen sämtliche Bestände der deutschen Schaffschur 1914/15 in das Eigentum der Heeresbedarfsfabrikanten übergegangen sein.

Jede andere Art von Lieferungen, sowie jede andere Art von Veräußerungen, insbesondere der Verkauf von Wolle der Deutschen Schaffschur 1914/15 auf Märkten oder öffentlichen Versteigerungen ist verboten.

Es wird ausdrücklich auf die Bundesratsverfügung vom 22. Dezember 1914 betreffs der Höchstpreise hingewiesen.

Zuwiderhandlungen gegen die Beschlagnahmeverfügung oder gegen die Ausführungsbestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft, sofern nicht nach allgemeinen Gesetzen höhere Strafen verurteilt sind.



Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elfaß-Lothringen.

Hauptblatt.

Sträßburg, den 24. April 1915.

Nr. 18.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Heftblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Inhalt: 1. Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln vom 12. April 1915 (Reichsgezebl. S. 217). Vom 20. April 1915. S. 117. — III. Verfügung, betreffend Ausübung der Jagd. Vom 5. April 1915. S. 117. — Verfügung, betreffend die Bekämpfung der Stechmücken-(Cônaken)-Plage. Vom 6. April 1915. S. 118. — Bekanntmachung, betreffend das außerordentliche Kriegsgericht für die Kreise Altkirch, Schweier, Mülhausen und Thann. Vom 11. April 1915. S. 119.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(122) **Ausführungsbestimmungen**
in der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln vom 12. April 1915. (Reichs-Gezeblatt S. 217.)
Vom 20. April 1915.

Zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln vom 12. April 1915 (Reichsgezeblatt S. 217) werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen, welche sofort in Kraft treten:

1.

Kommunalverbände sind die für den Verkehr mit Getreide bestimmten.

Höhere Verwaltungsbehörde ist, vorbehaltlich der Bestimmung unter Nr. 3, der Bezirkspräsident.

2. (Zu § 5.)

Bei der Sicherstellung von Kartoffelmengen ist die Anforderung zur Überlassung der Vorräte sowie die Anordnung, durch welche das Eigentum an den Vorräten übertragen wird (§ 2 des Höchstpreisgesetzes), von dem

Kreisdirektor (in den Städten mit staatlicher Polizeiverwaltung von deren Vorstände) zu erlassen.

3. (Zu § 8.)

Soweit bei Streitigkeiten ein Bezirk Partei ist, entscheidet das Ministerium, Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

4. (Zu §§ 9 und 10.)

Mit den Gemeinden, denen die Versorgung der Bevölkerung ihres Bezirks übertragen wird, hat der Kommunalverband bei der Übertragung der Versorgung die Grundsätze zu vereinbaren, nach denen in der Gemeinde bei Durchführung der Maßnahmen nach § 10 verfahren werden soll.

Sträßburg, den 20. April 1915.

Ministerium für Elfaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV. P. 5984.

Freiherr von Stein.

III. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(123) **Verfügung,**
betreffend Ausübung der Jagd.

Unter Abänderung der Ziffer 6 der Verordnung über die Ausübung der Jagd vom 7. 2. 1915 —

III 1785 — der Zusatzbestimmungen vom 14. 2. 1915 — III 126 — und der Ziffer 5 der Ausführungsbestimmungen vom 22. 2. 1915 — III 585 — wird folgendes verfügt:

1. Der Abschluß von Mehlwid, Rotwid und Fasanten wird untersagt.
2. In besonders begründeten Fällen, namentlich bei außerordentlichen Mißschäden, können Ausnahmen beim Armeekorpskommando beantragt werden.

A. H. D., den 5. April 1915.

Armee-Abteilung Gaede.

Der Oberbefehlshaber

Gaede,

General der Infanterie.

III. Nr. 2864.

(124)

Verordnung,

betreffend die Bekämpfung der Stiehmücken-(Schnaken-)Plage.

Vom 6. April 1914.

Zur Bekämpfung der Stiehmücken-(Schnaken-)Plage und zur Verhütung ansteckender Krankheiten, die durch Schnakenstiche verbreitet werden können, wird für das ganze Operations- und Stappengebiet der Armee-Abteilung Gaede — nach Norden begrenzt durch die Linie Altmeier-Kappoltzweiler-Gemar ausschließlich, Althäusern einschließlic, Ohmenheim, Madenheim-Punkt 176 am Rhein ausschließlic, nach Osten durch den Rhein begrenzt — folgendes bestimmt, soweit nicht Verordnung bereits durch das stellvertretende Generalkommando des 15. Armeekorps ergangen ist.

§ 1.

Die in den Kellern, Schuppen, Ställen, Abortgruben und ähnlichen Räumlichkeiten überwinterten Schnaken sind durch Abflammen der Decken und Wände zu vernichten. Verpflichtet hierzu sind die derzeitigen Inhaber der betr. Räume (Mieter, bezw. Hauseigentümer oder deren Stellvertreter). Wo solche fehlen, hat die Gemeinde für die Ausführung zu sorgen.

§ 2.

Das Abflammen ist in folgender Weise zu bewerkstelligen:

Ein Büschel Werg, Rußwolle oder dergl. wird auf einer genügend langen Stange mittelst Draht befestigt, mit Brennspiritus durchtränkt und angezündet. Damit ist zuerst die Decke von Schnaken zu säubern. Dann ist die Flamme an den Wänden, beginnend von links nach rechts oder umgekehrt zu bewegen und nach und nach immer tiefer zu führen. Diese Reihenfolge ist genau zu beachten, weil sonst die an den Wänden sitzenden Schnaken aufgeschreckt werden und der Vernichtung entgehen.

§ 3.

Beim Abflammen ist zur Vermeidung von Feuergefähr mit der nötigen Sorgfalt zu verfahren; ein Eimer

Wasser und ein Reißbesen zum Löschen und Ausschlagen sind bereit zu stellen. Vor Verlassen eines abgeflamnten Raumes hat sich der Ausführende gewissenhaft zu überzeugen, daß jede Feuergefähr ausgeschlossen ist.

Wo feuergefährliche Gegenstände (Spiritus, Äther, Benzin, Petroleum usw.) lagern, darf nicht abgeflammt werden; hier sind die Schnaken mit feuchten Tüchern zu zerdrücken.

§ 4.

Wo von früheren Jahren her Einrichtungen und Material für das Besprühen der Kellerwände mit insektenlösenden Mitteln (z. B. Floria Insecticid 1913) vorhanden sind, kann nach eingeholter Genehmigung der Polizeibehörde und unter deren Verantwortung auch dies Verfahren, besonders für feuergefährliche Räume, angewandt werden.

§ 5.

Mit den Vernichtungsarbeiten ist sofort zu beginnen. Vom dritten Tage nach Bekanntmachung dieser Verordnung an werden vom Armeekorpskommando besonders beauftragte und mit Ausweisen versehene Personen sich von der richtigen Ausführung der vorgeschriebenen Maßnahmen vergewissern. Ihnen ist das Betreten von allen zur Erfüllung ihrer Aufgabe in Betracht kommenden Räumlichkeiten bei Tage jederzeit zu gestatten.

§ 6.

Wo sich die Ausführung bei der Nachschau als ungenügend herausstellt, werden die Vernichtungsarbeiten von dem Kontrollpersonal vorgenommen bezw. veranlaßt. In diesem Falle wird eine Gebühr von 3 Mk für jeden Raum erhoben, soweit nicht außerdem Bestrafung nach § 7 eintritt.

§ 7.

Wer die vorgeschriebenen Arbeiten nicht sachgemäß ausführt oder den mit der Überwachung der Arbeiten beauftragten Personen den Zutritt verweigert, wird, sofern nicht schärfere Bestimmungen Bloß greifen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. (§ 9b des preuss. Gesetzes über den Belagerungszustand.)

Aber die Vernichtung der Schnakenbrut in stehenden Gewässern ergehen noch besondere Anordnungen.

A. H. D., den 6. April 1915.

Armee-Abteilung Gaede.

Der Oberbefehlshaber

Gaede,

General der Infanterie.

Abt. IV b.

Nr. III 3668.

(125) Bekanntmachung,

betreffend das außerordentliche Kriegsgericht für die Kreise Altkirch, Gebweiler, Müllhausen und Thann. Vom 11. April 1915.

Das durch Verfügung des Generalkommandos XIV. Armeekorps vom 31. Juli 1914 in Müllhausen eingesezte, am 14. September 1914 nach Neubreisach verlegte außerordentliche Kriegsgericht für die Kreise Altkirch, Gebweiler, Müllhausen und Thann wird nach Müllhausen i. G. zurückerlegt.

Dieses Ausnahmegericht ist zuständig zur Untersuchung und Aburteilung der Verbrechen und Vergehen, die in dem § 4 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1870 und den §§ 9 und 10 des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 genannt sind.

Es wird vor allem auf Folgendes aufmerksam gemacht:

Nach Lage der Gesetzgebung muß jede Zuwiderhandlung gegen diejenigen Anordnungen der Militärbefehlshaber, die mit Strafbestimmungen versehen sind, vom außerordentlichen Kriegsgericht mit Gefängnis geahndet werden.

Das für den Befehlsbereich der Festung Neubreisach eingesezte außerordentliche Kriegsgericht in Neubreisach bleibt bestehen.

A. G. O., den 11. April 1915.

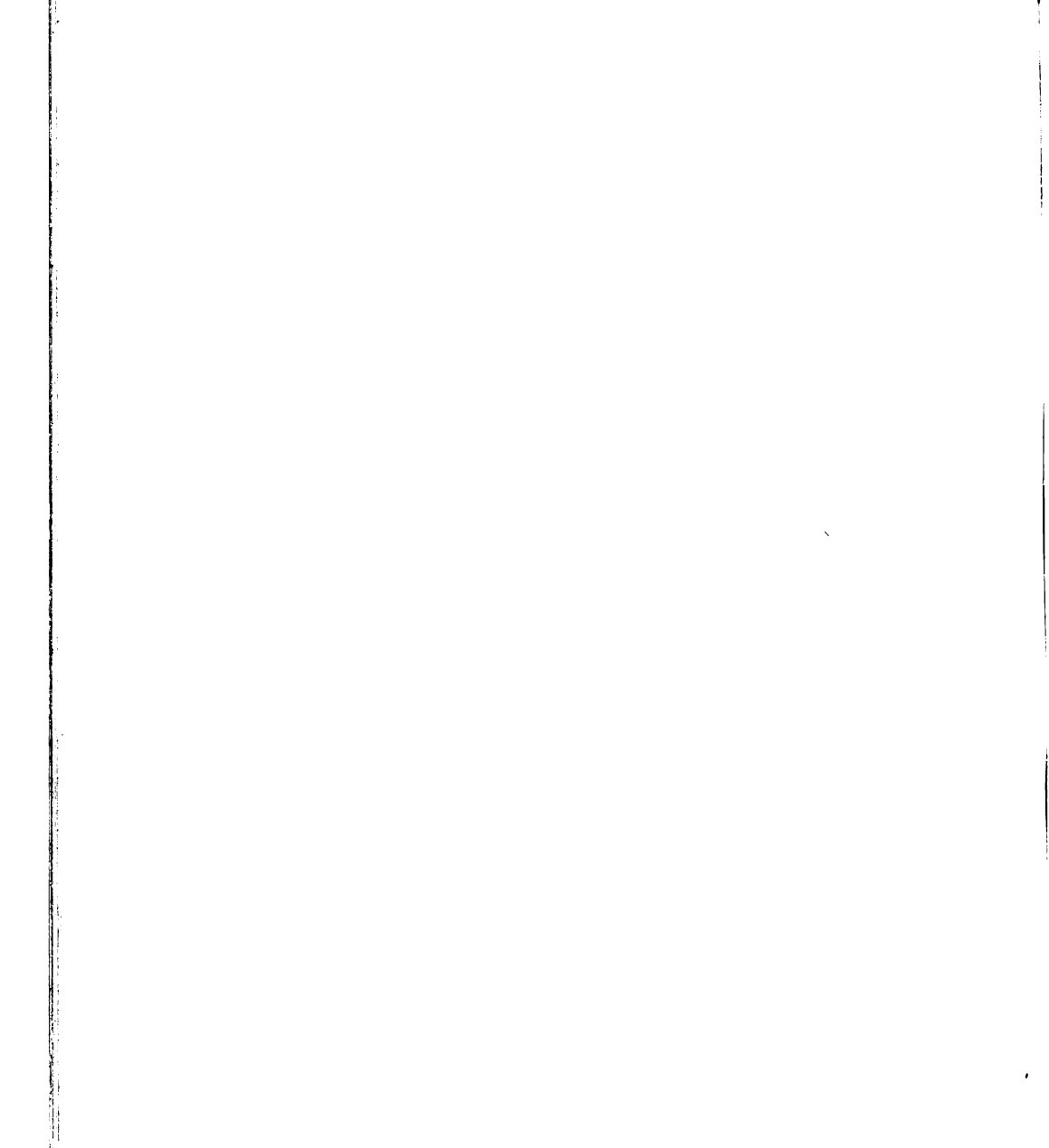
Armee-Ableitung Gaede.

Der Oberbefehlshaber:

Gaede,

General der Infanterie.

III. 3135.



Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elfaß-Lothringen.

Hauptblatt.

Straßburg, den 27. April 1915.

Nr. 19.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Inhalt: III. Verordnung der Armeekorps-Abteilung Falkenhäufen, betreffend Begünstigung von Kriegsgefangenen pp. Vom 18. April 1915. S. 121. — Regelung des bürgerlichen Verkehrs und Sicherheitsvorschriften. Vom 17. April 1915. S. 121.

Ein Beiblatt ist nicht ausgegeben worden.

III. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(126)

Verordnung der Armeekorps-Abteilung Falkenhäufen, betreffend Begünstigung von Kriegsgefangenen pp.

Vom 18. April 1915.

Jeder der einen französischen, russischen oder sonstigen Kriegs- oder Zivilgefangenen oder eine Person, die zwecks Festnahme von deutscher Seite verfolgt wird, ohne Erlaubnis bei sich aufnimmt oder sie zur Flucht überredet, ihr Entweichen unterstützt oder von einem Fluchtplan oder vom Aufenthaltsort eines Flüchtigen Kenntnis erhält und dies nicht sofort der nächsten Militärbehörde anzeigt, wird auf Grund des Preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern der Täter nicht eine höhere Strafe verwirkt hat.

Straßburg, den 18. April 1915.

Der Oberbefehlshaber.

Vorstehende Verordnung wird für den Befehlsbereich des stellw. XV. Armeekorps öffentlich bekannt gemacht.

Straßburg, den 20. April 1915.

Der stellvert. Kommandierende General:
Ritter Gentschel v. Gilgenheimb.

(127)

Regelung des bürgerlichen Verkehrs und Sicherheitsvorschriften.

Vom 17. April 1915.

Die Regelung des Verkehrs unterscheidet zwischen dem Gesamtgebiet der Armeekorps-Abteilung und einem engeren Abschnitt desselben, dem sogenannten Sperrgebiet.

Das Sperrgebiet wird begrenzt durch die Front und durch folgende Sperrlinie:

Straße Pöhl—Moncheur—Béchy—Han a. d. Nied—Bahnlinie Han a. d. Nied—Saarburg bis zur Bahn und Straßenkreuzung östlich Forsthaus Malt—Weg 1 Kilometer südlich Zabern bis Bahnhof Ottersweiler, Bahnlinie Ottersweiler—Molsheim—Bahnhof Rappoltsweiler (Orte einschließlich außer Zabern und Schlettstadt)—Drahtzaun der Armeekorps-Abteilung Gaede südlich der Fahrstraße Gemar—Rappoltsweiler—Altweiler (einschließlich Rappoltsweiler und Altweiler).

Für das Sperrgebiet und den erweiterten Festungsbereich von Straßburg gelten verschärfte Bestimmungen.

A. Allgemeine Bestimmungen für den Armeekorpsbereich.

I. Verkehr mit Kraftwagen.

1. Der Führer eines dem Feldheere nicht angehörigen einzeln fahrenden Kraftwagens muß bei sich führen:

- a) einen militärischen oder polizeilichen Führerschein;
- b) einen Geleitschein.

Die Wageninsassen müssen mit Ausweisen der gleichen Stelle versehen sein, die den Geleitschein für den Kraftwagen ausgestellt hat. Generale oder deren Begleiter bedürfen keines Ausweises.

2. Zur Ausstellung der Geleitscheine und Ausweise sind berechtigt:

Das Kriegsministerium, das Oberkommando in den Marken, der stellvertretende Generalktab, die stellvertretenden Generalkommandos, das Generalgouvernement Belgien und die Militärgouvernements der an das Etappengebiet angrenzenden belgischen Provinzen.

Außerdem sind zur Ausstellung von Geleitscheinen und Ausweisen mit Gültigkeit von höchstens einem Monat berechtigt:

Das Oberkommando für den Bereich der Armee; die Etappeninspektion für das engere Etappengebiet, soweit nicht das Sperrgebiet berührt wird;

das Gouvernement Straßburg für den Festungsgebiet.

In den Gesuchen um Erteilung der Geleitscheine und Ausweise muß die Fabrik-, Bauart und Polizeinummer des Wagens, sowie die zu befahrende Strecke angegeben sein.

3. Die Geleitscheine und Ausweise dürfen nur auf bestimmte Zeit und Wegefahren lauten. Sie müssen bei den von auswärts in das Armeeggebiet kommenden Wagen vom Generalquartiermeister oder der Etappeninspektion für den zuständigen Teil des Kriegsschauplatzes beglaubigt werden.

Die von dem Oberkommando, der Etappeninspektion und dem Gouvernement ausgestellten Geleitscheine und Ausweise werden in monatlich wechselnder Farbe gefertigt.

4. Die zur Ausstellung der Geleitscheine und Ausweise berechtigten Dienststellen dürfen in Verbindung mit dem Geleitschein besondere Ausweise zur Entnahme von Betriebsstoffen aus ihren eigenen Tankstellen erteilen. Aus den Ausweisen muß ersichtlich sein, für welche Tankstellen sie gelten, und ob die Abgabe gegen Bezahlung oder unentgeltlich zu erfolgen hat. Letzteres kann nur gestattet werden, wenn der betreffende Wagen lediglich in militärdienstlichem Interesse fährt.

Alle für nichtmilitärische Kraftwagen bisher ausgestellten Benzincheine verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Bestimmung ihre Gültigkeit und sind den Gesuchen zur Bewilligung neuer Scheine beizufügen.

II. Die Zureise weiblicher Familienglieder und weiblicher Bekannter zum Besuche von Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften im Bereiche der Armeedivision ist verboten. Nur zum Besuche Schwerverwundeter und Schwerverkranker sind Ausnahmen zulässig;

sie bedürfen in jedem Einzelfalle der Genehmigung und zwar entweder des

Generalquartiermeisters oder

des Armeeeoberkommandos für das Operationsgebiet, der Etappeninspektion für das engere Etappengebiet, der stellvertretenden Generalkommandos XV. und XXI. Armeekorps für das weitere Etappengebiet, des Gouvernements Straßburg für den Festungsgebiet.

III. Neutralitätsabzeichen dürfen nur von Personen getragen werden, die einen besonderen schriftlichen Ausweis hierzu bei sich führen, auch wenn sie Uniform tragen.

IV. Gewerbebetrieb im Umherziehen ist verboten.

B. Besondere Bestimmungen für das Sperrgebiet.

I. Vorschrift für den Verkehr über die Sperrlinie.

a) Zum Betreten und Verlassen des Sperrgebietes sowie zum Aufenthalt darin nach dem Betreten ist für alle Zivilpersonen erforderlich:

1. Schriftliche Erlaubnis des Armeeeoberkommandos Falkenhäuser, die nur in besonders begründeten Fällen erteilt wird. Die Erlaubnis ist unter Angabe des in Aussicht genommenen Reisetages möglichst zehn Tage vorher zu beantragen.

Das Gesuch ist an die Armeefeldpolizei in Straßburg zu richten unter Beifügung einer Bescheinigung über Notwendigkeit und Unbedenklichkeit der Reise. Diese Bescheinigung muß von einer Militär-, Reichs- oder Landesbehörde ausgestellt sein; für Personen, die außerhalb Elsaß-Lothringens wohnen, von dem für den Wohnsitz des Gesuchstellers zuständigen stellvertretenden General-Kommando.

2. Außerdem eines der folgenden Ausweisepapiere:

a) Ein Reisespaß mit abgestempelter Photographie und eigenhändiger Unterschrift des Inhabers (beides durch die ausstellende Behörde bescheinigt) oder

β) für Reichs- und Staatsbeamte ein mit abgestempelter Photographie und eigenhändiger Unterschrift versehener Ausweis der vorgelegten Dienstbehörde.

b) An Stelle von Reiserlaubnis und Ausweisepapier (s. oben B Ia 1. und 2.) genügt:

1. Für Zivilpersonen, die von Militärpersonen oder Reichs- oder Staatsbeamten transportiert oder begleitet werden, der für den Begleiter erforderliche Ausweis und der Nachweis des Auftrages durch eine schriftliche und gestempelte Bescheinigung des Vorgesetzten oder der Dienstbehörde, welche den Auftrag erteilt hat.

2. Für Verhaftete, welche von Gendarmen transportiert werden, der Ausweis über die Person des Gendarmen.
3. Eine schriftliche behördliche Ladung zu einem gerichtlichen Termin für die Fahrt vom Heimatort bis zum Ort der Verhandlung. Für die Rückreise ist eine mit Dienststempel versehene Bescheinigung des Vorsitzenden des Gerichts oder eines Stellvertreters über die Zeit der Beendigung der Vernehmung erforderlich. Die Rückreise hat alsdann auf dem kürzesten Wege und ohne Fahrtunterbrechung zu erfolgen.
4. Für die im Dienst befindlichen Eisenbahnbeamten und Arbeiter die Freikarte oder der Freifahrtsschein der Eisenbahnverwaltung oder eine amtliche Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Eisenbahnverwaltung.
5. Für die im Dienst befindlichen Telegraphenbaubeamten und Arbeiter, die im Dienst befindlichen uniformierten Beamten der Zoll- und Steuerverwaltung ein mit abgestempelter Photographie und eigenhändiger Unterschrift versehener Ausweis der vorgesetzten Dienstbehörde.
6. Für Personen unter 14 Jahren, die in Begleitung eines Erwachsenen reisen, die namentliche Aufführung in der Reiseerlaubnis und den Ausweispapieren des Erwachsenen.
7. Im Falle einer durch schwere Erkrankung notwendig werdenden Überführung einer Zivilperson in ein Krankenhaus für die Ausreise aus dem Sperrgebiet die ärztliche Bescheinigung (polizeilich beglaubigt) über Notwendigkeit und Tag der Überführung. Die Bescheinigung gilt auch für die namentlich darin aufgeführten Begleiter des Kranken. Für die Rückreise der Begleiter ist außerdem eine Bescheinigung des Krankenhauses über Tag und Stunde der Abreise des Kranken erforderlich. Die Rückreise hat alsdann auf dem kürzesten Wege und ohne Fahrtunterbrechung zu erfolgen.
8. Für den kleinen Marktverkehr, Schulverkehr, landwirtschaftlichen kleinen Verkehr und ähnliche Fälle Ausweis der Kreisdirektion zum Überschreiten der Sperrlinie, der nicht zur Benutzung der Eisenbahn berechtigt.

Ausweise zum Überschreiten der Sperrlinie auf der Strecke Pflin—Monsieur—Wégh—Han a. d. Nied dürfen von der Kreisdirektion nur mit Genehmigung der örtlich zuständigen obersten Kommandobehörde ausgestellt werden.

Der Ausweis muß mit Dienststempel versehen sein und darf nur für bestimmte Strecken und höchstens für eine Entfernung von 5 Kilometer vom Wohnort

des Geschäftstellers entfernt ausgestellt werden. Es muß diese örtliche Begrenzung der Gültigkeit unbedingt zweifelsfrei aus dem Ausweise ersichtlich sein.

Dauerausweise für den Kleinverkehr dürfen nur in begründeten Einzelfällen auf die Dauer von höchstens einem Monat ausgestellt werden.

Über die ausgestellten Ausweise sind Listen zu führen. (Name, Ausgabetag, Grund.)

II. Eisenbahndurchgangsverkehr auf der Sperrlinie.

Der Durchgangsverkehr auf der Bahnlinie Han a. d. Nied—Saarburg—Zabern—Molsheim—Kappoltzweiler, ebenso die Durchreise mit durchgehender Fahrkarte von und nach Zabern und Schlettstadt, ist ohne besondere Genehmigung gestattet. Fahrtunterbrechung ist nicht zulässig.

III. Verkehr im Sperrgebiet.

a) Eisenbahnverkehr.

Soweit die Voraussetzungen für den Verkehr über die Sperrlinie nicht erfüllt sind (siehe B Ia und b), ist für den Eisenbahnverkehr innerhalb des Sperrgebietes und auf der Bahnlinie Han a. d. Nied—Zabern—Molsheim—Kappoltzweiler (abgesehen vom Durchgangsverkehr und vom Verkehr von und nach Zabern und Schlettstadt, siehe B II) eine mit abgestempelter Photographie versehene Reiseerlaubnis des Etappen-, Orts- oder Bahnhofskommandanten erforderlich. Der Erlaubnissschein muß Namen des Reisenden, Reiseziele, Reisetag und Zweck der Reise enthalten. Besitzer von Ausweispapieren (oben B Ia 2) brauchen nur Reiseerlaubnis ohne Photographie.

b) Der Verkehr von Ort zu Ort unterliegt im übrigen den Anordnungen der örtlich zuständigen obersten Kommandobehörden.

c) Das Radfahren außerhalb der geschlossenen Ortskassen und Schneefuhrlaufen ist im ganzen Gebiet verboten. Ausnahmen können die örtlich zuständigen obersten Kommandobehörden in besonders begründeten Einzelfällen gestatten.

d) Schiffsverkehr.

Schiffe, welche nicht militärischen Zwecken dienen, dürfen sich im Rhein-Marne-Kanal von der Gabelung mit dem Saarholentkanal an westwärts nicht aufhalten. Dem Schiffsführer ist es gestattet, seine nicht zur Schiffsbesatzung gehörenden Angehörigen unter zwölf Jahren bei sich auf dem Schiffe ohne besonderen Ausweis wohnen zu lassen.

Die Schiffer, ihre auf dem Schiffe befindlichen Angehörigen und die Besatzung dürfen das Schiff im Sperrgebiet nur zu dringend erforderlichen Zwecken ver-lassen.

Es gelten für sie im übrigen die für das Sperrgebiet gegebenen Bestimmungen.

IV. Sonstiges.

Im Sperrgebiet ist verboten:

a) Photographieren und Zeichnen im Freien ohne Genehmigung des Armees-Oberkommandos.

b) Das Läuten von Kirchenglocken, soweit es nicht vom Armees-Oberkommando oder der örtlichen zuständigen obersten Kommandobehörden ausdrücklich gestattet worden ist.

c) Die Beförderung von privatem Expressgut im Sperrgebiet und auf der Bahnlinie Han a. d. Nied—Zabern—Molsheim—Kappoltzweiler. Zugelassen sind nur Expressgut im Durchgangsverkehr und nach Zabern und Schleifstadt sowie Sendungen, die den Dienststempel tragen oder an Behörden gerichtet sind.

d) Der Verkauf von Branntwein durch Wirte und Händler, sowie jede unentgeltliche Verabfolgung von Branntwein an Militärpersonen.

C. Einzelbestimmungen.

I. Militärische Erlaubnis-scheine, Ausweise und Geleitscheine sind nur gültig, wenn sie von einem Offizier unterschrieben und mit einem militärischen Dienststempel versehen sind.

II. Dauerausweise zum Verkehr in dem ganzen Armeebereich werden nur in besonders begründeten Einzelfällen vom Armees-Oberkommando für die Höchstdauer von einem Monat ausgestellt. Dauerausweise zum Verkehr in ihrem Befehlsbereich können außerdem für die gleiche Dauer von den obersten Kommandobehörden ausgestellt werden.

Alle Dauerausweise sind nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer unverzüglich der Ausstellungsstelle zurückzugeben. Die Rückgabe ist zu überwachen. Die Erneuerung (auch der Dauerausweise für den Kleinverkehr s. oben B. I. C. 8) erfolgt nur gegen Rückgabe der ausgestellten Ausweise.

Der Verlust eines Dauerausweises ist unverzüglich unter möglichst genauer Angabe seines Inhalts der Stelle anzuzeigen, welche ihn ausgestellt hat.

Über die Abgabe der Dauerausweise sind Listen zu führen.

III. Eisenbahnsfahrkarten werden nur gegen Vorzeigung der erforderlichen Ausweise abgegeben. Fahrkarten für die Bahnlinien Schleifstadt—Markt und Weiskeral—Weiler dürfen nur in Schleifstadt und auf den Stationen dieser Linien verkauft werden.

IV. Der Besitz von Schusswaffen ist verboten, sie sind mit Namen und Wohnung des Eigentümers versehen auf der zuständigen Kreisdirektion oder an dem von ihr bestimmten Orte abzugeben. Ausgenommen sind Waffen von aktiven Militärpersonen, Reichs- und Staatsbeamten sowie inaktiven Offizieren. Im übrigen können Ausnahmen durch die Kreisdirektoren gestattet werden (Waffenschein).

V. Post- und Zeitungsverkehr.

Der Postverkehr unterliegt folgenden Beschränkungen:

a) Inlandsverkehr (ausgenommen Sperrgebiet f. unter b).

1. Verschllossene Briefsendungen von und nach Elsaß-Lothringen und von und nach den badischen Orten der Festungsbereiche von Straßburg und Neubreisach werden zur Postbeförderung nicht angenommen.

2. Im Verkehr mit Elsaß-Lothringen (ausgenommen die Kreise Altkirch, Colmar, Gebweiler, Mülhausen und Thann) und den genannten badischen Postorten werden Pakete, Wertbriefe und Postaufträge unter folgenden Bedingungen zur Beförderung angenommen: a) die Pakete dürfen außer offen beigefügten Rechnungen keine schriftlichen Mitteilungen enthalten (s. im übrigen unten unter c).

β) Wertbriefe und Postaufträge dürfen nur bei den Postämtern (nicht auch bei Postagenturen, Posthilfsstellen oder durch die Landbriefträger) ausgeliefert werden. Sie sind bei den Postämtern offen vorzulegen und dort nach Prüfung des Inhaltes durch den Beamten in dessen Gegenwart von dem Aufseher zu verschließen.

3. Die durch die Briefkasten ausgelieferten verschlossenen privaten Briefsendungen des inneren deutschen Verkehrs von und nach Elsaß-Lothringen und von und nach den genannten badischen Orten werden den Abwendern zurückgegeben oder, wenn diese nicht bekannt sind, nach den Vorschriften für unbestellbare Sendungen behandelt.

4. Private Mitteilungen in geheimer (Chiffrierter oder verabredeter) Sprache oder in anderer als deutscher Sprache, ferner solche über Küngungen, Truppen- oder Schiffsbewegungen oder andere militärische Maßnahmen sind im Verkehr mit Elsaß-Lothringen und den Orten der Festungsbereiche von Straßburg und Neubreisach verboten, es sei denn, daß sie von militärischer Seite als zugelassen bescheinigt sind.

5. Zugelassen sind Sendungen jeder Art von und an Reichs- und Staatsbehörden, von und an Militär- und Marinebehörden, sowie von und an Heeresangehörige. Die von solchen Behörden und von Heeresangehörigen ausgehenden Sendungen müssen äußerlich durch Dienstsigel oder Soldatenbriefstempel gekennzeichnet sein.

6. Sendungen von und an Gemeindebehörden unterliegen den gleichen Beschränkungen wie Privat-sendungen.

7. Für den Feldpostverkehr gelten im übrigen die Bestimmungen der Feldpostdienstordnung, soweit nicht nachstehend unter b) etwas anderes bestimmt ist.

b) Besondere Bestimmungen für den Briefverkehr aus dem Armeebereich in das neutrale Ausland sowie aus dem Sperrgebiet.

(Es dürfen nur geschrieben werden:

1. Postkästen in deutlicher und leserlicher Schrift.
 2. Offene Briefe rein geschäftlichen Inhaltes. Wertbriefe können nach Prüfung ihres Inhalts durch einen Postüberwachungs-Offizier geschlossen werden.
- Zugelassen sind geschlossene Briefe wie unter a) Nummer 5.

c) Es ist verboten, schriftliche, gedruckte oder durch Ausdruck hergestellte Mitteilungen irgenwelcher Art auf andere Weise als durch die Post aus Elsaß-Lothringen hinaus oder nach Elsaß-Lothringen hinein zu bringen. Der Versuch ist strafbar.

Ist jemand gezwungen, für die Zwecke der Reise aus Elsaß-Lothringen hinaus oder nach Elsaß-Lothringen hinein Schriftstücke bei sich zu führen, so sind diese sämtlich offen, auch ohne besondere Aufforderung, der Kontrollstelle (Bahnhofswache, Ortskommandant) vorzulegen. Diese Verpflichtung erstreckt sich jedoch nicht auf Offiziere und obere Militärbeamte in Uniform, sowie auf sonstige Beamte, welche vom Armee-Oberkommando oder dem stellvertretenden Generalkommando von dieser Verpflichtung schriftlich befreit sind.

Das Einlegen schriftlicher, gedruckter oder durch Ausdruck hergestellter Mitteilungen aller Art, mit Ausnahme von offenen Rechnungen, die sich auf den Inhalt beziehen, in Sendungen des Postpaket- und gesamten Frachtverkehrs ist verboten. Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf Sendungen von und an Reichs-, Staats-, Militär- und Marinebehörden sowie auf Paketsendungen von und an Heeresangehörige.

Bei Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften verfallen die Sendungen und Schriftstücke der Beschlagnahme.

d) Im Armeebereich ist verboten:

1. Die Verbreitung, Ein- und Ausfuhr, sowie das Halten einer im Ausland (ausgenommen Österreich-Ungarn) erscheinenden Zeitung oder periodischen Druckschrift. Das gleiche gilt für im Deutschen Reich sowie in Österreich-Ungarn in der Sprache des feindlichen Auslandes herausgegebene Zeitungen oder periodische Druckschriften. Ausgenommen hiervon sind die in der Festsung Metz in französischer Sprache erscheinende „Gazette de Lorraine“ und die französische Übersetzung der landwirtschaftlichen Zeitung von Elsaß-Lothringen.
2. Die Ein- und Ausfuhr von Presseerzeugnissen aller Art in oder aus obenbezeichnetem Gebiet auf einem anderen Wege als durch die Feld- oder Reichspost. Nicht betroffen werden von dem Verbot unter 2. die im Privatpersonenverkehr in einzelnen

Exemplaren mitgeführten Zeitungen, Bücher und Druckschriften in deutscher Sprache, sowie der Frachtgutverkehr im Buchhandel.

VI. Telegraphen- und Fernsprechverkehr.

Privattelegramme nach dem Inlande, dem Großherzogtum Luxemburg und nach Belgien müssen in offener und deutscher Sprache, solche nach andern Ländern können außerdem auch in offener französischer, englischer, italienischer und spanischer Sprache abgefaßt sein. Telegramme in geheimer (chiffrierter oder verarbeiteter) Sprache sowie solche über Küstungen, Truppen- oder Schiffsbewegungen oder über sonstige militärische Maßnahmen sind verboten, es sei denn, daß sie von militärischer Seite als zugelassen bescheinigt sind.

Die Telegramme müssen bei der Aufforderung mit Angabe des Namens und der Wohnung des Absenders versehen sein.

Auf Verlangen müssen sich Absender und Empfänger über ihre Persönlichkeit ausweisen. Den Telegrammen in fremder Sprache sind vom Absender Übersetzungen in deutscher Sprache auf besonderem Blatte beizufügen.

Der private Fernsprechverkehr hört im allgemeinen auf; Ausnahmen sind nur nach Maßgabe militärischer Bedürfnisse mit Genehmigung der Militärbehörde zulässig.

VII. Funkstationen.

Die Anlage und der Betrieb nichtmilitärischer Funkstationen jeder Art, auch solcher, die im Frieden genehmigt waren, ist verboten.

Wer im Besitze funktentelegraphischer Einrichtungen oder Apparate ist, hat sie umgebend der nächsten Militär- oder Zivilverwaltungsbehörde anzumelden.

Ausnahmen können die stellvertretenden Armeekorps für wissenschaftliche Institute, deren funktentelegraphische Einrichtungen von der Postverwaltung bereits unter Siegel gelegt sind, genehmigen.

Wer von dem Vorhandensein funktentelegraphischer Einrichtungen Kenntnis erhält, hat Anzeige zu erstatten.

VIII. Jagd.

Die Ausübung der Jagd ist nur unter Beobachtung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gestattet.

Je 1 Kilometer beiderseits der militärisch geschützten Eisenbahnen ist jede Jagdausübung verboten.

Die Ausübung der Jagd im Sperrgebiet ist nur mit Erlaubnis des Armee-Oberkommandos, außerhalb des Sperrgebiets und des erweiterten Festungsbereiches Straßburg mit Erlaubnis des zuständigen Kreisdirektors gestattet.

Zur Verhütung von Wildschaden dürfen die Kreisdirektoren die Abhaltung von Jagden unter polizeilicher Aufsicht (Polizei jagden) oder die Ausübung durch Offiziere oder staatliche Beamte bis höchstens 3 Kilometer hinter die Operationslinie und bis auf 1 Kilometer

beiderseits an die militärisch geschützten Eisenbahnen heran an vorher fest zu bestimmenden Tagen gestatten, die mit dem nächsten Divisions-, selbständigen Brigadekommandeur oder Stappentkommandanten zu vereinbaren sind. Den Erlaubnisschein hat der Jäger bei Ausübung der Jagd bei sich zu führen.

Jagdmunition darf nur an Leute verkauft werden, welche Waffen besitzen dürfen.

IX. Verkehr mit Kriegsgefangenen.

Jeder private, mündliche oder schriftliche Verkehr aus dem Inlande mit Kriegsgefangenen feindlicher Staaten ist verboten, insbesondere die Überweisung von Geldgeschenken.

X. Gesuche um Rückführung von Leichen sind an das stellvertretende Generalkommando zu richten, das für den Wohnort des Gesuchstellers zuständig ist.

D. Strafbestimmungen.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr wird bestraft, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen:

- I. wer ohne die erforderliche schriftliche Erlaubnis das Sperrgebiet betritt, verläßt, sich darin aufhält oder darin verkehrt, insbesondere wer den von örtlich zuständigen obersten Kommandobehörden erlassenen Verkehrsanordnungen zuwiderhandelt;

- II. wer dem Verbot des Radfahrens, Schneeschuhlaufens, Photographierens, Zeichnens, Lantens von Kirchenglocken und der Jagdausübung zuwiderhandelt;

- III. wer den Bestimmungen über Schiffsverkehr, Wandergewerbe, Waffenbesitz, Dauerausweise, Neutralitätsabzeichen, Munitionverkauf, Abgabe von Branntwein, über den Postverkehr unter c) und d), den Verkehr mit Kriegsgefangenen feindlicher Staaten sowie über Zinkenstationen zuwiderhandelt.

Soweit es sich um Verbreitung einer außerhalb des Reichsgebietes herausgegebenen periodischen Druckschrift handelt, ist auch Geldstrafe bis zu 1000 M nach § 2 des Gesetzes über die Presse vom 8. August 1898 zulässig.

E. Schlußbestimmungen.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Mai 1917 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen, auch der nachgeordneten Behörden, welche mit den vorstehenden in Widerspruch stehen, werden mit diesem Tage aufgehoben.

Straßburg, den 17. April 1915.

Der Oberbefehlshaber:

Freiherr von **Falkenhause**n,
General-Oberst.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.

Strasbourg, den 1. Mai 1915.

Nr. 20.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Feuilleton diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Inhalt: I. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Sturmlichtapparaten der Firma Karl König in Speyer a. Rhein. Vom 24. April 1915. S. 127. — Bekanntmachung, betreffend die Zulassung eines Dell-Azetylenbeleuchtungsapparates der Firma Deutsche Lichtindustrie G. m. b. H. in München. Vom 24. April 1915. S. 127. — Bekanntmachung, betreffend Vorrats-erhebung über Häute und Leder am 30. April 1915. Vom 26. April 1915. S. 128. — Bekanntmachung, betreffend Erhebung der Vorräte von Getreide und Mehl am 9. Mai 1915. Vom 28. April 1915. S. 128. — Bekanntmachung der Ernennung von Mitgliedern der Berufungskommission für die Gewerbesteuer. Vom 26. April 1915. S. 130. — Bekanntmachung der Ernennung von Mitgliedern der Berufungskommission für die Kapital- und die Lohn- und Befoldungs-steuer. Vom 26. April 1915. S. 130. — Bekanntmachung, betreffend die Krüfung des Reichsstempelweins. Vom 27. April 1915. S. 130. — Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht von Reis und Reismehl. Vom 25. April 1915. S. 131. — II b. Bekanntmachung, betreffend die Arbeitszeit der Bäckereien. Vom 21. April 1915. S. 132. — Bekannt-machung, betreffend Verbot der Abgabe von Kartoffeln. S. 132.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(128) Bekanntmachung,

betreffend die Zulassung von Sturmlichtapparaten der Firma Karl König in Speyer a. Rhein. Vom 24. April 1915.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die in 4 Größen hergestellten Sturmlicht-apparate der Firma Karl König in Speyer a. Rhein für Elsaß-Lothringen gemäß § 26 Ziffer 5 der Azetylenver-ordnung unter der Typenbezeichnung „7“ widerrüflich unter den in der genannten Verordnung festgelegten Voraus-setzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrik Schilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernieten mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Pfälzischen Dampfessel-Revisionsvereins in Kaiserlautern tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Be-hördern mitgeteilten Bedingungen.

Strasbourg, den 24. April 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung des Innern.

S. A.: **Esfer.**

I. A. 6367.

(129) Bekanntmachung,

betreffend die Zulassung eines Dell-Azetylenbeleuchtungsapparates der Firma Deutsche Lichtindustrie G. m. b. H. in München. Vom 24. April 1915.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins wird der „Dell-Azetylenbeleuchtungsapparat Type A“ für komprimierte Karbidkörper der Firma Deutsche Lichtindustrie G. m. b. H. in München für Elsaß-Lothringen gemäß § 26 Ziffer 4 der Azetylenverordnung unter der Typenbezeichnung „3“ widerrüflich unter den in der genannten Verordnung festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrik Schilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Bayerischen Revisionsvereins in München tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Tech-nischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Strasbourg, den 24. April 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung des Innern.

S. A.: **Esfer.**

I. A. 6610.

(130) Bekanntmachung,
betreffend Vorraterhebung über Häute und Leder am 30. April 1915.
Som 26. April 1915.

Wer am 30. April 1915 Rindviehhäute einschließlich Kalbfelle in irgend einer Zahl oder wer Bodenleder (Unterleder) in einer Menge von mehr als 100 kg in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, diese Vorräte anzuzeigen. Vorbrude für die Anzeigen, welche die vorgeschriebenen Unterscheidungen ersehen lassen, sind auf den Bürgermeisterämtern erhältlich.

Alle anzeigepflichtigen Betriebe und Personen, wie Fleischer, Innungen und Hautverwertungsgenossenschaften, Häutehändler, Gerbereien, Lederhandlungen, Schuhfabriken und alle sonstigen Personen und Firmen, die Häute oder Leder in ihrem Besitz haben, auch Spediture oder Lagerhalter, bei denen Bestände hiervon eingelagert sind, werden aufgefordert, Erhebungsmuster von den Bürgermeisterämtern abzuholen, sie sorgfältig nach dem Stande vom 30. April auszufüllen und spätestens bis 4. Mai ds. Js. an das Statistische Landesamt in Straßburg einzusenden.

Vorräte, die sich am 30. April auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach dem Empfang vom Empfänger anzumelden.

Wer die geforderten Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige und unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft. -

Straßburg, den 26. April 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung des Innern.

I. A. 6923.

J. B.: **Cronau.**

(131) Bekanntmachung,
betreffend Erhebung der Vorräte von Getreide und Mehl am 9. Mai 1915.
Som 28. April 1915.

Am 9. Mai 1915 findet auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. April 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 241) eine Aufnahme der Vorräte von Getreide und Mehl statt.

Wegen der Ausführung dieser Erhebung in Elsaß-Lothringen wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Aufnahme erstreckt sich auf die Landwirtschaftlichen und diejenigen Unternehmen, welche solche Vorräte aus Anlaß ihres Handels- oder Gewerbetriebs in Gewahrsam haben.

Für die Aufnahme der Vorräte kommen hiernach nachstehend aufgeführte Betriebe in Betracht:

- a) Sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe.
- b) Von gewerblichen Betrieben insbesondere: Getreide-, Mahl- und Schälmüllern; Bäckereien, Kondito-

reien, Pfefferküchler; Nudeln- und Makaronifabriken; Nahrungsmittelfabriken; Kollergesteinmüllereien, Gersten- und Malzstoffsabriken; Mälzereien; Meiereien, Molkereien mit eigenem Viehstand; Mätereien und Zückerereien ohne landwirtschaftlichen Betrieb; Brauereien; Brauereiwirtschaften (mit Ausnahme der Obst- und Kleinbrennereien und Hefefabriken).

- c) Von Handelsbetrieben insbesondere: Handel mit Getreide und Müllensfabrikaten, Hülsenfrüchten, Futrage, Futtermitteln, Kolonialwaren; Konsumvereine; Warenhäuser; Getreidehallen und Lagerhäuser; Handel mit Schlacht- und Nutzvieh; Pferdehandel.
- d) Von Verkehrsbetrieben insbesondere: Personen- und Frachtfuhrbetriebe einschließlich Omnibusbetriebe; Straßenbahnbetriebe; Ausspannwirtschaften, Gasthäuser; Spedition; Abfuhranstalten; Leichenbestattung; Eisenbahnen und Schiffsahrtsbetriebe nur insoweit, als bei ihnen Brotgetreide, Mehl, Gerste, Hafer und Mengtorn nicht nur zum Zwecke des Weitertransports, sondern für längere Zeit gelagert ist, z. B. in Eisenbahnlagerhallen, Schiffs-lagerhallen, Schiffsräumen, die als Lager benutzt werden.
- e) Sonstige Betriebe, wie Zirkusunternehmungen, Reinstitute, Zoologische Gärten.

Außerdem sind die Vorräte festzustellen, die sich im Gewahrsam von Kommunalverbänden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden, der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Beschaffung von Mälzprodukten, sowie von durch den Reichskanzler bestimmten Verteilungstellen für Gerste und Hafer befinden.

§ 2.

Die Aufnahme soll die Vorräte der nachstehend aufgeführten Getreide- und Mehlartern erfassen, die sich in der Nacht vom 8. zum 9. Mai 1915 im Gewahrsam der zur Angabe Verpflichteten befunden haben:

- a) Weizen und Spelz } allein oder mit anderer Frucht
 } gemischt, auch ungedroschen,
- b) Gerste (Brau- und Futtergerste aus- }
 } schließlich Malz) }
 } Hafer }
 } Mengtorn aus Gerste und Hafer } ungedroschen.
 } Mischfrucht, d. h. Gerste und Hafer }
 } mit Hülsenfrüchten gemischt }
- c) Weizenmehl (oder Gemische, in denen diese Mehlarten }
 } enthalten sind, einschließlich des zur }
 } Hafermehl } menschlichen Ernährung dienenden }
 } Gerstenmehl } Schrotmehl und Schrotmehls. }

Als Getreidegemische sind sowohl natürlich gewachsene, wie auch nach der Ernte künstlich hergestellte Gemische anzusehen. Für die Einreihung ist der Hauptbestandteil der Gemische ausschlaggebend.

Vorräte, die in fremden Speichern, Getreideböden, Zimmern, Schiffsräumen und dergleichen lagern, sind vom Verfügungsberechtigten anzugeben, wenn er die Vorräte unter eigenem Verschlusse hat. Ist letzteres nicht der Fall, so sind die Vorräte von dem Verwalter der Lageräume anzugeben. Die Eisenbahnen haben nur die Vorräte anzugeben, die sich bei ihnen auf Lager befinden. Ist die Lagerung nur zum Zwecke der Umladung oder der Auslieferung der Ware an den Empfänger erfolgt, so haben die Eisenbahnen diese Vorräte nicht anzumelden. Die Anzeige über Vorräte, die sich an dem Erhebungstag auf dem Transporte befinden, ist unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten.

§ 3.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die sich im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung befinden oder von einer Militär- oder Marinebehörde zur Ausföhrung fester Lieferungsverträge auf Zeug, Backwaren usw. überwiesen worden sind.

§ 4.

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe, deren Vorräte lediglich aus Mehl in einer Menge von weniger als 25 kg im ganzen bestehen, beschränkt sich die Anzeigepflicht auf die Versicherung, daß die Vorräte nicht größer sind.

§ 5.

Die Ausföhrung der Erhebung liegt den Gemeinden ob. Von den Lehrern und allen Beamten, deren Befreiung von Dienste an dem Aufnahmetage möglich ist, wird erwartet, daß sie sich dem Bürgermeister zur Durchföhrung dieser vaterländischen Aufgabe zur Verfügung stellen.

Die Erhebung erfolgt am 9. Mai durch Umfrage bei den zur Anzeige Verpflichteten. Die Angaben werden von den mit der Erhebung Beauftragten (Zählern) in Ortslisten eingetragen und sind von den zur Anzeige Verpflichteten oder deren Vertretern durch Unterschrift als richtig anzuerkennen. Hat ein zur Anzeige Verpflichteter am 9. Mai eine Anfrage nicht vorgelegt erhalten, so ist er verpflichtet, seine Vorräte im Laufe des 10. Mai auf dem Bürgermeisteramte unmittelbar anzuzeigen.

§ 6.

Die Bürgermeister haben darauf zu achten, daß alle Vorräte angemeldet werden, auch solche, die beschlagnahmt, enteignet oder von einem Kommunalverband oder von der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Beschaffung von Mühlenprodukten überwiesen sind oder im Eigentum eines Dritten, eines Kommunalverbandes, der Gemeinde, der Gemeinnützigen Gesellschaft, der Kriegsgetreide-Gesellschaft u. d. h. oder ähnlicher Gesellschaften stehen.

Insondere sind von den Landwirten auch die Vorräte anzumelden, die sie zum Betrieb ihrer Wirtschaft

oder im eigenen Haushalt zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlicly des Gefindes nötig haben, auch wenn ihnen diese Vorräte von der zuständigen Behörde schon freigegeben worden sind. Diese den Landwirten gesetzlich zustehenden Vorräte sollen ihnen belassen werden. Es müssen aber unbedingt alle Vorräte festgestellt werden.

Auf die nachträgliche Anmeldung von Vorräten, die sich an Erhebungstag auf dem Transport befinden, haben die Bürgermeister zu achten und den in Betracht kommenden Anzeigepflichtigen die hiezu bestimmten Anzeigeformulare auszuhändigen.

§ 7.

Sogleich nach beendeter Aufnahme sind die Ortslisten sorgfältig aufzurechnen. Sind in der Gemeinde mehrere Listen verwendet worden, so sind diese fortlaufend zu numerieren; das Gesamtergebnis ist am Schlusse der letzten Liste oder in einer besonderen Liste zusammenzustellen.

Auf der letzten Seite der Liste hat der Bürgermeister einzutragen, wie groß die für die Frühjahrsbestellung im ganzen Gemeindebezirk etwa noch benötigten Mengen jeder Getreideart und die noch zu bestellenden Flächen nach Hektaren sind.

Sodann ist zu bescheinigen, daß sämtliche zur Anzeige Verpflichteten ihre Anzeigen erstattet haben. Die abgeschlossenen Listen sind bis spätestens 12. Mai d. J. an das Statistische Landesamt in Straßburg einzusenden. Abschrift ist für die Gemeinde zurückzubehalten.

§ 8.

Die für die Erhebung notwendigen Ortslisten und eine Anzahl von Anzeigeformularen für Vorräte, die sich am Erhebungstage auf dem Transport befinden, werden den Gemeinden bis zum 4. Mai durch das Statistische Landesamt übersandt werden. Sind die Formulare bis zu diesem Tage nicht eingetroffen, so ist dem Statistischen Landesamt sofort Anzeige zu erstatten, ebenso wenn ihre Zahl nicht genügt.

§ 9.

Die Gemeindeaufsichtsbehörden haben darüber zu wachen, daß die Erhebung rechtzeitig und genau vorbereitet und vorschriftsmäßig durchgeführt wird.

Zur Ermittlung richtiger Angaben sind die Kreisdirektoren (in den Städten mit städtischer Polizeiverwaltung deren Vorstand) befugt, Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte von Getreide oder Mehl zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher der zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

§ 10.

Wer vorsätzlich die Anzeige, zu der er verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich

unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Anzeige, zu der er verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erklart oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Vorräte an, die er bei früheren Vorratsaufnahmen verschwiegen hat, so bleibt er von den durch das Verschwiegen verurteilten Strafen und Nachteilen frei.

§ 11.

Diese Bekanntmachung ist auszugsweise durch die Bürgermeister in ortsüblicher Weise zu verkünden.

Straßburg, den 28. April 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung des Innern.

I. A. 7044.

J. B.: Cronau.

(132) Bekanntmachung

der Ernennung von Mitgliedern der Berufungskommission für die Gewerbesteuer. Vom 26. April 1915.

Auf Grund des § 29 des Gesetzes vom 8. Juni 1896, betreffend die Gewerbesteuer (Gesetzbl. S. 31), sind vom Kaiserlichen Statthalter zu Mitgliedern der Berufungskommission für die Gewerbesteuer auf die weitere Amtsdauer von sechs Jahren ernannt worden:

1. Ministerialrat v. Jordan in Straßburg, als Vorsitzender,
2. Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat Jacob in Straßburg,
3. Geheimer Kommerzienrat Müller in Metz,
4. Regierungsrat Stübel in Straßburg.

Ferner gehören der Berufungskommission insofge Wahl durch die Zweite Kammer des Landtags an:

5. Fabrikbesitzer Dr. Couturier in Forbach,
6. Kommerzienrat Ernst Hartmann in Colmar,
7. Rentner Zehl in Straßburg.

Eraßburg, den 26. April 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.

Der Unterstaatssekretär

III. 4007.

Kochler.

(133) Bekanntmachung

der Ernennung von Mitgliedern der Berufungskommission für die Kapital- und die Lohn- und Besoldungssteuer. Vom 26. April 1915.

Auf Grund des § 24 des Gesetzes vom 13. Juni 1901, betreffend die Kapitalsteuer (Gesetzbl. S. 55), und des § 19 des Gesetzes vom gleichen Tage, betreffend die Lohn- und Besoldungssteuer (Gesetzbl. S. 69), sind vom Kaiserlichen Statthalter zu Mitgliedern der Berufungskommission für die Kapital- und die Lohn- und Besoldungssteuer auf die weitere Amtsdauer von sechs Jahren ernannt worden:

1. Ministerialrat von Jordan in Straßburg, als Vorsitzender,
2. Fabrikbesitzer Dr. Couturier in Forbach,
3. Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat Jacob in Straßburg,
4. Regierungsrat Stübel in Straßburg.

Ferner gehören der Berufungskommission insofge Wahl durch die Zweite Kammer des Landtags an:

5. Bürgermeister Labrosse in Wißfe,
6. Notar Geheimer Justizrat North in Dettweiler,
7. Kantonalarzt Dr. Pfleger in Türkheim.

Eraßburg, den 26. April 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.

Der Unterstaatssekretär

III. 4008.

Kochler.

(134) Bekanntmachung.

betreffend die Prüfung des Reichsstempelwesens. Vom 27. April 1915.

Auf Grund des § 216 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1913 S. 801) und in Ergänzung der Vorschrift unter A 4 der Vollzugsanweisung für die Erhebung des Reichsstempels für Gesellschaftsverträge usw. vom 29. Oktober 1913 (Zentral- und Bezirksamtsbl. S. 407) wird nachstehendes bestimmt:

1. Die Prüfung der Entrichtung des Reichsgesellschaftsstempels (Tarif-Nr. 1 A des Reichsstempelgesetzes) bei den stempelpflichtigen Gesellschaften und Vereinigungen erfolgt durch höhere Beamte der Direktion der Verkehrssteuern.
2. Die Prüfung des Reichsstempels nach den Tarifnummern 1 A, 11 und 12 des Reichsstempelgesetzes bei den Verkehrssteuerämtern und den sonstigen Behörden und Beamten einschließlich der Rotare sowie die Prüfung des Reichsversicherungsstempels bei den Versicherern erfolgt durch die Inspektoren der Ver-

kehrsteuern in den ihnen für die Prüfung der Landesabgaben zugewiesenen Prüfungsbezirken; die Überprüfung für diese Prüfungsbezirke erfolgt durch den Oberinspektor der Verkehrssteuern.

- 3. Inwieweit den bei Ziffer 1 und 2 bezeichneten Beamten andere Beamte der Verkehrssteuerverwaltung zur Unterstützung beizugeben sind, sowie durch welche Beamte sie im Behinderungsfalle zu vertreten sind, bestimmt der Direktor der Verkehrssteuern.
- 4. Die Prüfung erfolgt, soweit nicht durch das Reich besondere Anordnungen getroffen sind, nach den für die Prüfung der Verkehrssteuer und des Landesstempels geltenden Grundfäden.

Strasbourg, den 27. April 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.

Der Unterstaatssekretär

Kochler.

III. 395.

(135) Bekanntmachung,

betreffend die Anzeigepflicht von Reis und Reismehl.

Vom 25. April 1915.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Reis vom 22. April 1915 (R. G. Bl. S. 237) wird folgendes bekannt gemacht:

Art. I.

Mer folgende Arten an Vollreis, Bruchreis oder Reismehl, nämlich

- Patna-Reis, grob,
- Patna-Reis, kurz,
- Spanischem Reis,
- Italienischem Glace-Reis,
- Italienischem unglacierten Reis,
- Siam-Patna, grob,
- Siam-Patna, kurz,
- Arracan,
- Moulmein,
- Bassein,

- Kangoon, grob,
- Kangoon, normal,
- Kangoon, Stürzung,
- Bruchreis I,
- Bruchreis II,
- Bruchreis III, IV,
- Reismehl für Eßzwecke

mit Beginn des 26. April in Gewahrhaft hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen, sofern sie insgesamt nicht weniger als zwei Doppelzentner betragen, getrennt nach Arten und Eigentümern, unter Nennung der Eigentümer, der Zentral-Einkaufsgesellschaft n. b. H. in Berlin, Behrenstraße 21, bis zum 29. April anzuzeigen.

Anzeigen über Mengen, die sich zu dieser Zeit auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach dem Empfang zu erstatten.

Von der Anzeigepflicht sind nur ausgenommen Mengen, die sich im Eigentum des Reiches, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung befinden.

Die Anzeige erfolgt mittels Formular. Die Formulare werden von den mit der Durchführung der Erhebungen betrauten Handelskammern unentgeltlich abgegeben.

Unterlassung der Anzeige oder die Abgabe falscher Anzeigen wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mark bestraft.

Art. II.

Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung ist der Kreisdirektor (in den Städten mit staatlicher Polizeiverwaltung deren Vorstand).

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Bezirkspräsident. Kommunalverbände sind die für den Verkehr mit Gerste bestimmen.

Strasbourg, den 25. April 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV. P. 6291. Freiherr von Stein.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unterelsaß.

(136) Bekanntmachung,

betreffend die Arbeitszeit der Bäckereien. Vom 21. April 1915.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Bereitung von Backwaren in der Fassung vom 31. März 1915 (R. G. Bl. S. 204) wird für alle Gemeinden unter 10 000 Einwohnern im Bezirk Unterelsaß bestimmt, daß die zwölfstündige Arbeitszeit der Bäckereien bereits um 3 Uhr morgens beginnen kann.

Für die Städte über 10 000 Einwohner bleibt meine Bekanntmachung vom 15. März 1915 M. 1236 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 83) und für die Sonntagsarbeit auch in den Gemeinden unter 10 000 Einwohnern meine Bekanntmachung vom 1. April 1915 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 96) in Geltung.

Strasburg, den 21. April 1915.

Der Bezirkspräsident
Pöhlmann.

M. 1816.

c. Lothringen.

(137)

Bekanntmachung,

betreffend Verbot der Abgabe von Kartoffeln.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. April 1915 (R. G. Bl. S. 217), § 10, verbiete ich die Abgabe von Kartoffeln aus dem Bezirke des Kommunalverbandes Lothringen bis auf weiteres.

Der Bezirkspräsident
Freiherr **von Gemmingen.**



Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.

Strasbourg, den 8. Mai 1915.

Nr. 21.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das **Seitblatt** diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Inhalt: I. Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der Vorräte von Kartoffeln am 15. Mai 1915. Vom 4. Mai 1915. S. 133. — II. a. Bekanntmachung, betreffend die Arbeitszeit der Bäder. Vom 28. April 1915. S. 134. — III. Verordnung, betreffend die Abgabe von Karten. Vom 22. April 1915. S. 134. — Verordnung über den Freischlag. Vom 27. April 1915. S. 134. — Verbot der Aushändigung von Postsendungen seitens der Besitzer von Gasthöfen pp. Vom 26. April 1915. S. 134. — Bekanntmachung, betreffend das Ausführverbot von Kartoffeln. Vom 26. April 1915. S. 134.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberstatthalters.

(138) **Bekanntmachung,**
betreffend die Erhebung der Vorräte von Kartoffeln am 15. Mai 1915.
Vom 4. Mai 1915.

In Ausführung des § 7 der Verordnung des Runderats vom 4. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 127) ist für den 15. Mai eine zweite Erhebung der Vorräte von Kartoffeln angeordnet worden.

Wer mit Beginn des 15. Mai d. J. Vorräte von Kartoffeln in Gewahrsam hat, gleichgültig ob innerhalb oder außerhalb seines Hauses, zum eigenen Gebrauch oder zum Verkauf, ist verpflichtet, die vorhandenen Vorräte dem Bürgermeister der Gemeinde anzuzeigen, in deren Bezirk sie lagern. Vorräte unter 1 Zentner unterliegen der Anzeigepflicht nicht.

Die Anzeige über Vorräte, die sich am Erhebungstage auf dem Transport befinden, ist unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeinden ob. Die Erhebung erfolgt am 15. Mai durch Umrufe bei den zur Anzeige verpflichteten Haushaltungen und Betrieben. Die Angaben werden von den mit der Erhebung Beauftragten (Zählern) in Ortslisten eingetragen und sind von den zur Anzeige Verpflichteten oder deren Vertretern durch Unterschrift als richtig anzuerkennen. Hat ein zur Anzeige Verpflichteter am 15. Mai eine Anfrage nicht vorgelegt erhalten, so hat er seine Vorräte im Laufe des 16. Mai auf dem Bürgermeistereiamt unmittelbar anzuzeigen.

Sogleich nach beendeter Aufnahme sind die Ortslisten sorgfältig aufzurechnen und zusammenzustellen. Die abgeschlossenen Listen sind bis spätestens 18. Mai an das

Statistische Landesamt in Strasbourg einzusenden. Gemeinden, welche die Listen nicht schon vor diesem Tage zur Post gegeben haben, haben außerdem am 18. Mai die Gesamtzahl der in der Gemeinde festgestellten Kartoffelvorräte dem Statistischen Landesamt telegraphisch mitzuteilen.

Die Gemeindeaufsichtsbehörde, oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte von Kartoffeln zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher der zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

Wer vorsätzlich die Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Diese Bekanntmachung ist auszugsweise durch die Bürgermeister in ortsüblicher Weise zu verkünden.

Strasbourg, den 4. Mai 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung des Innern.

I. A. 7485.

J. V.: **Cronau.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Oberelsaß.

(139) **Bekanntmachung,**
betreffend die Arbeitszeit der Bäcker. Vom 28. April 1915.
Auf Grund des § 9, zweiter Absatz, der Verordnung
des Herrn Reichskanzlers vom 5. Januar 1915 Reichsge-
setzblatt 1915, Seite 203 u. f., bestimmte ich Folgendes:
Im Interesse der Landwirtschaft kann in allen länd-
lichen Gemeinden des Bezirks mit weniger als 10 000

Eintwohnern die Arbeitszeit der Bäcker statt um 7 Uhr
schon um 3 Uhr morgens beginnen. Wo von dieser
Genehmigung Gebrauch gemacht wird, hat die Arbeitszeit
der Bäcker statt um 7 Uhr bereits um 3 Uhr abends zu
endigen.

Colmar, den 28. April 1915.

Der Bezirkspräsident.

II. 3564.

J. B.: **Wenger.**

III. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(140) **Verordnung,**
betreffend die Abgabe von Karten. Vom 21. April 1915.
1. Die Abgabe von Karten größten Maßstabs absteigend
bis zum Maßstab von 1 : 300 000 ist nur an Militär-
personen oder Beamte gestattet. Beamte müssen sich
als solche ausweisen.
2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden
mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft (§ 9 Ziff. b
des preuß. Gesetzes über den Belagerungszustand vom
4. Juni 1851).

A. H. D., den 22. April 1915.

Armee-Abteilung Gaede.

Der Oberbefehlshaber

Gaede,

III. Nr. 3350.

General der Infanterie.

(141) **Verordnung**
über den Froschfang. Vom 27. April 1915.
1. Der Fang von Fröschen und das Feilbielen von Frosch-
schenkeln im Operationsgebiet der Armee-Abteilung
Gaede (im wesentlichen das Oberelsaß) wird verboten.
2. Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt oder zu ihrer
Übertretung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis
bis zu einem Jahre bestraft (§ 9 Ziff. b des preuß.
Gesetzes über den Belagerungszustand).
3. Diese Verordnung tritt am 10. Mai 1915 in Kraft.

A. H. D., den 27. April 1915.

Armee-Abteilung Gaede.

Der Oberbefehlshaber

Gaede,

III. Nr. 3477.

General der Infanterie.

(142) **Verordnung,**
betreffend Verbot der Aushändigung von Postsendungen seitens
der Besitzer von Gasthöfen etc. Vom 26. April 1915.
1. Den Besitzern von Gasthöfen, Logierhäusern, Herbergen,
Pensionen u. dergl. wird verboten, in ihren Betrieben
Postsendungen an Personen auszuhändigen, die nicht
dieselbst als Gäste abgestiegen und nicht als solche
polizeilich gemeldet sind.
2. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit
Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. (§ 9 b des
Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851.)

Der Leiter des Gasthofs etc. ist für die Zuwider-
handlungen seiner Angestellten strafrechtlich mitverant-
wortlich.

Straßburg, den 26. April 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
Ritter Gentschel von Silgenheim,
General der Infanterie.

(143) **Bekanntmachung,**
betreffend das Ausfuhrverbot von Kartoffeln. Vom 26. April 1915.
Die Bekanntmachung vom 17. 3. 15, IVa 13621.
betreffend das Ausfuhrverbot für Kartoffeln im Bereich
des stellvertretenden Generalkommandos XV. A. R. wird
hiert mit aufgehoben.

Straßburg, den 26. April 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
v. Silgenheim,

Abt. IVa Nr. 23 434. General der Infanterie.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.

Straßburg, den 15. Mai 1915.

Nr. 22.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Feuille diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Inhalt: 1. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Ätetylenschweißapparaten der Firma Weberwerke, G. m. b. H. in Weidenau-Sieg. Vom 4. Mai 1915. S. 135. — Verordnung vom 10. Mai 1915 zur Ergänzung der Verordnung, betreffend Einigungsämter vom 21. Januar 1915. S. 135. — Verfügung, betreffend die Behandlung der Kosten bei Klagen der Verwaltungsbehörden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle. Vom 5. Mai 1915. S. 136. — Verordnung, betreffend die Erweiterung des Gebiets des Flußbauverbandes für die Mosel sowie die Festsetzung des Verhältnisses der Beiträge zu den Ausgaben dieses Verbandes. Vom 30. April 1915. S. 137. — Anweisung über die vorläufige Ermittlung von Kriegsschäden und die Gewährung einer staatlichen Vorentscheidung in den durch den Krieg berührten Landesstellen. Vom 1. Mai 1915. S. 138. — IIa. Verordnung, betreffend Verbot der Abgabe von Kartoffeln aus dem Bezirke des Kommunalverbandes Oberelsaß. Vom 6. Mai 1915. S. 163. — Verordnung, betreffend Verbot des vorzeitigen Aberntens von Getreide. Vom 7. Mai 1915. S. 163. — b. desgleichen. S. 163. — Verordnung, betreffend die Vertilgung der Schnaken. Vom 6. Mai 1915. S. 163. — c. Verordnung, betreffend Verbot des vorzeitigen Aberntens von Getreide. Vom 7. Mai 1915. S. 164. — III. Verordnung, betreffend Aufhebung des Ausfuhrverbots für Kartoffeln. Vom 26. April 1915. S. 164. — Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Beschlagnahmen für Terpentinöl. Vom 5. Mai 1915. S. 164.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(144) Bekanntmachung,
betreffend die Zulassung von Ätetylenschweißapparaten der Firma Weberwerke, G. m. b. H. in Weidenau-Sieg. Vom 4. Mai 1915.
Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Ätetylensvereins werden die in drei Größen nach dem Schuttladensystem hergestellten Ätetylenschweißapparate «Perfectus» der Firma Weberwerke, G. m. b. H. in Weidenau-Sieg. für Elsaß-Lothringen gemäß § 12 der Ätetylensverordnung unter der Typenbezeichnung „J 12“ zum dauernden Betriebe in Arbeitsräumen widerrechtlich unter den in der genannten Verordnung festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikführer solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfesselüberwachungsvereins in Siegen tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Straßburg, den 4. Mai 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung des Innern.

J. A. Esser.

(145) Verordnung
vom 10. Mai 1915 zur Ergänzung der Verordnung, betreffend Einigungsämter. Vom 21. Januar 1915.

Die Verordnung, betreffend Einigungsämter, vom 21. Januar 1915 (Zentral- und Bezirksamtsblatt S. 14) wird, wie folgt, ergänzt:

1. Im § 5 wird zwischen dem Abs. 3 und dem bisherigen Abs. 4 folgende Bestimmung als Abs. 4 eingefügt:

Als auswärtig im Sinne der Abs. 2, 3 gelten nicht diejenigen Beteiligten, deren Wohn- oder Aufenthaltsort in unmittelbarer Nähe des Sitzes des Einigungsamtes gelegen ist. Das Ministerium, Abteilung des Innern, bezeichnet die Orte, auf die diese Voraussetzung zutrifft.

2. Der § 6 erhält folgenden Abs. 2:

Kommt vor dem Einigungsamt ein Vergleich zu Stande, so ist er zu Protokoll festzustellen, den Beteiligten vorzulesen und im Falle der Genehmigung von ihnen zu unterschreiben. Wird die Unterschrift abgelehnt, so ist dies unter Angabe der etwa angeführten Gründe im Protokoll zu vermerken. Das Protokoll ist vom dem Vor-

sitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Den Beteiligten sind auf Antrag durch den Protokollführer beglaubigte Ausfertigungen des Protokolls zu erteilen.

Strasburg, den 10. Mai 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

Graf von **Nobden**.

II. A. 1909.

(146) Verfügung,

betreffend die Behandlung der Kosten bei Klagen der Verwaltungsbehörden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle. Vom 5. Mai 1915.

Nach den §§ 464, 467 St. P. O. kann bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle die Verwaltungsbehörde (in Postfällen die Reichspostverwaltung, in Zoll- und Steuerfällen die Zollverwaltung in Elsaß-Lothringen, in Ottrosfällen die Gemeindeverwaltung) selbst die Anklage erheben oder sich der von der Staatsanwaltschaft betriebenen Verfolgung anschließen. Die von der Verwaltungsbehörde erhobene Anklage ist ungeachtet der Vorschrift des § 466 St. P. O. keine Privatklage, sondern eine besondere Art der öffentlichen Klage; ebenso hat die Verwaltungsbehörde, wenn sie sich der Verfolgung anschließt, ungeachtet der Vorschrift des § 467 Abs. 2 St. P. O. nicht die Stellung eines Nebenklägers, sondern eines neben der Staatsanwaltschaft auftretenden Organs der Staatsgewalt. Aus dem Anschlußrecht der Verwaltungsbehörde ergibt sich deren Befugnis, auch den von der Staatsanwaltschaft eingelegten Rechtsmitteln sich anzuschließen oder sich der Rechtsmittel unabhängig von der Staatsanwaltschaft zu bedienen (§ 435 Abs. 1, § 441 St. P. O.); dem Falle der selbstständigen Rechtsmittelinlegung steht es gleich, wenn die Verwaltungsbehörde ihren Anschluß an das von der Staatsanwaltschaft eingelegte Rechtsmittel aufrecht erhält, nachdem letzteres zurückgenommen worden ist.

In Betreff der Kosten, die in den vorbezeichneten Fällen entstehen, gelten folgende Bestimmungen:

1. In allen Fällen sind die durch das Vorgehen der Verwaltungsbehörden entstehenden Auslagen auf den Gerichtskostenfonds anzuweisen (§ 1 Abs. 3 der Verordnung vom 12. Juli 1907, S. 30, 490).
2. Ist der Angeschuldigte zu Strafe und Kosten verurteilt worden, so sind die entstandenen Kosten neben der etwa ausgesprochenen Geldstrafe und der Gerichtsgebühr in der gleichen Form gegen ihn einzuweisen, wie dies für die sonstigen Straffällen vorgeschrieben ist.
3. Handelt es sich lediglich um den Anschluß der Verwaltungsbehörde an die Klage oder an das Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft, so werden hierdurch in der Regel keine oder doch nur unbedeutende besondere

Auslagen entstehen, so daß im Falle der Einstellung des Verfahrens, der Freisprechung des Angeschuldigten oder der Verwerfung des Rechtsmittels von ihrer Ausschreibung abgesehen werden kann und alle Kosten der Elsaß-Lothringischen Staatskasse auch dann zur Last bleiben, wenn der Anschluß der Reichspostverwaltung oder einer Gemeindeverwaltung in Frage steht. In diesen Fällen sind auch die dem Angeschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen, sofern sie der Staatskasse auferlegt sind, auf dem vorgeschriebenen Wege auf den Gerichtskostenfonds anzuweisen.

4. Ist die Anklage von der Verwaltungsbehörde selbst erhoben oder das Rechtsmittel von ihr unabhängig von der Staatsanwaltschaft eingelegt oder der Anschluß an das von der Staatsanwaltschaft eingelegte Rechtsmittel nach Zurücknahme des letzteren aufrecht erhalten worden, so ergeben sich im Falle der Einstellung des Verfahrens, der Freisprechung des Angeschuldigten oder der Verwerfung des Rechtsmittels Verschiedenheiten, je nachdem es sich um die Zollverwaltung in Elsaß-Lothringen oder um die Reichspostverwaltung oder um eine Gemeindeverwaltung handelt:

a) Handelt es sich um die Zollverwaltung in Elsaß-Lothringen, so sind die Kosten von der Landeskasse zu tragen; sie bleiben daher dem Gerichtskostenfonds zur Last. Sind die dem Angeschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen gleichfalls der Staatskasse auferlegt, so findet auch hier der Schlußsatz der Ziffer 3 Anwendung, ohne daß eine Inanspruchnahme der Zollverwaltung in Frage kommen könnte.

b) Handelt es sich um die Reichspostverwaltung oder eine Gemeindeverwaltung, so sind die Kosten des Verfahrens von der Reichskasse oder der betreffenden Gemeindekasse und nur solche besonderen Kosten, die auch ohne das Vorgehen der Verwaltungsbehörde entstanden wären, von der Staatskasse zu tragen (vgl. Reichsgericht vom 2. Juli 1891 — Bonnenberg, Verfahren in Zoll- und Steuerfällen, 2. Aufl. S. 397 — und O. L. G. Colmar vom 26. März 1895 — Juristische Zeitschrift 1896 S. 34). In diesem Falle sind die ausschließlich durch die Klage oder das Rechtsmittel der Reichspost- oder der Gemeindeverwaltung verursachten Auslagen (soweit eine Gemeindeverwaltung in Betracht kommt auch die Gebühr des § 74 D. G. R. G. nebst dem entsprechenden Pauschsatz) zu berechnen und gegen die Reichskasse oder die betreffende Gemeindekasse einzuweisen. Sind die dem Angeschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen gleichfalls der Reichs- oder Gemeindekasse auferlegt, so bleibt

es dem Angeschuldigten überlassen, seinen Anspruch hieraus, soweit die Auslagen ausschließlich durch das Vorgehen der unterlegenen Reichspost- oder Gemeindeverwaltung veranlaßt sind, unmittelbar bei dieser letzteren geltend zu machen, und sind nur die besonderen Auslagen auf den Gerichtskostenfonds anzuweisen, die etwa der Staatskasse auferlegt sind.

Die Verfügungen vom 13. Januar 1880, Sg. 5,5, vom 18. Oktober 1886, Sg. 11,401 und vom 4. Mai 1895, Sg. 20,250 werden aufgehoben.

Die Mitglieder und die Gerichtsschreibereien der Landgerichte und die Amtsgerichte sind auf die gegenwärtige Verfügung besonders aufmerksam zu machen; die Mitglieder der Staatsanwaltschaften und die Amtsanwälte sind anzuweisen, ihre Anträge entsprechend einzurichten.

Straßburg, den 5. Mai 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Justiz und Kultus.

Der Unterstaatssekretär

Dr. Frenken.

II. A. 1576.

(147) Verordnung,
betreffend die Erweiterung des Gebiets des Flußbauverbandes für die Kessel sowie die Festschließung des Verhältnisses der Beiträge zu den Ausgaben dieses Verbandes. Vom 30. April 1915.

Auf Grund der Artikel 2, 3 und 4 der Verordnung des Kaiserlichen Statthalters vom 17. September III. 12889

1904 St. 4968, betreffend die Bildung eines Flußbauverbandes für die Kessel (Amtsbl. S. 135 a), sowie des § 24 des Gesetzes, betreffend Wasserbenutzung und Wasserfuß, vom 2. Juli 1891 (Gesetzbl. S. 82), wird folgendes bestimmt:

A. Erweiterung des Verbandsgebietes.

Artikel 1.

Der Oberfanger Weiher, der Werbetter Weiher und der Weiher der ehemaligen Papiermühle bei Oberhomburg, ferner die Grundstücke, die zwischen diesen Weihern sowie zwischen der Freimenger Mühle und dem bisherigen Gebiete des Flußbauverbandes der Kessel in den Gemarkungen Lubeln, St. Avold, Oberhomburg, Freimengen und Merlenbach liegen und aus den Verbesserungsarbeiten im bisherigen Verbandsgebiete Nutzen ziehen, werden dem Flußbauverbande der Kessel einverleibt.

Artikel 2.

Außer den im Artikel 1 der Verordnung des Kaiserlichen Statthalters vom 17. September 1904 bezeichneten

Wasserläufen hat der Flußbauverband künftig folgende Wasserlaufstreden zu unterhalten:

1. den Werbetter Bach in den Gemarkungen Lubeln und St. Avold von seinem Ausfluß aus dem Werbetter Weiher bis zur Kessel;
2. den Schützgraben in der Gemarkung Oberhomburg von dem Weiher der ehemaligen Papiermühle bei Oberhomburg bis zur Kessel;
3. den Merlenbach in den Gemarkungen Freimengen und Merlenbach von der Freimenger Mühle bis zur Kessel;
4. Die Ent- und Bewässerungsgräben im erweiterten Verbandsgebiete.

Artikel 3.

Das erweiterte Verbandsgebiet erstreckt sich auf die sämtlichen Grundstücke innerhalb der Flächen, die auf den zu dieser Verordnung gehörigen Plänen mit roten Umfassungslinien begrenzt sind. Diese Pläne sind im Archive des Meliorationsbauinspektors zu Metz aufzubewahren.

B. Festschließung der Beiträge zu den Ausgaben des Verbandes.

Artikel 4.

Die Ausgaben für die Verwaltung des Verbandes, für die Überwachung der Triebwerke und sonstigen Wasserbenutzungsanlagen sowie die durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln nicht gedeckten Kosten für Bauarbeiten, die gemäß Artikel 1 der Verordnung des Statthalters erforderlich werden, sind bis auf weiteres von den nachbenannten Eigentümern der zum Verbandsgebiete gehörigen Grundstücke und Betriebe in dem beigezeichneten Verhältnis aufzubringen:

1. Von den Eigentümern der Grundstücke in dem bisherigen und dem erweiterten Verbandsgebiete, die der Verjüngung, Überschwemmung, Vertiefung, Verschlämmung und Verlandung ausgesetzt sind, 50 (fünfzig) Hundertstel;
2. von den Besitzern der Wassertriebwerke 19 (neunzehn) Hundertstel;
3. von den Besitzern solcher Betriebe, aus denen verunreinigtes Abwasser in die vom Verbandsgebiete zu unterhaltenden Wasserläufe geleitet wird, einschließlich der Besitzer der in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Weiher, 31 (einunddreißig) Hundertstel.

Artikel 5.

Außerordentliche Beiträge von Privatpersonen und Körperschaften, die auf Grund besonderer Vereinbarungen mit dem Verbandsvorstande geleistet werden, sind wie die Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln von der Gesamtausgabe in Abzug zu bringen. Der verbleibende Rest ist nach dem in Artikel 4 festgesetzten Verhältnis zu verteilen.

Artikel 6.

Die Verteilung der in Artikel 4 festgesetzten Beiträge auf die einzelnen Angehörigen der daselbst genannten Gruppen hat nach Maßgabe der Bestimmungen in Artikel 11 Buchstabe c der Verordnung des Kaiserlichen Statthalters vom 17. September 1904 der Verhandlungsvorstand vorzunehmen, dessen hierüber gefaßten Beschlüsse nach erfolgter Genehmigung durch das Ministerium den Hebelisten zugrunde zu legen sind.

Artikel 7.

Alle Verordnungen und Ortsgebräuche, betreffend die Unterhaltung der in Artikel 2 dieser Verordnung bezeichneten Wasserlaufstreden, werden hiermit aufgehoben.

Straßburg, den 30. April 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. 4873. Freiherr von Stein.

(148)

Anweisung

über die vorläufige Ermittlung von Kriegsschäden und die Gewährung einer staatlichen Vorentschädigung in den durch den Krieg betroffenen Landesteilen.

Vom 1. Mai 1915.

A. Allgemeines.

In Ausführung der Verordnung des Herrn Statthalters vom 19. März 1915, betreffend die Einsetzung einer Kriegshilfskommission und von Kriegshilfsauschüssen für Elsaß-Lothringen (Zentral- u. Bezirks-Amtsbl. S. 77), wird hiermit nach Anhörung der Kriegshilfskommission folgendes bestimmt:

1. Die vorläufige Ermittlung der Kriegsschäden, die in Elsaß-Lothringen an beweglichem und unbeweglichem Eigentum entstanden sind, deren endgültige Vergütung jedoch nach Höhe und Umfang gemäß § 35 des Kriegsteilungsgesetzes vom 13. Juli 1873 der Regelung durch ein Spezialgesetz des Reiches vorbehalten ist, hat nunmehr durch die Kriegshilfsauschüsse zu erfolgen. Hierbei können den Beschädigten in Anrechnung auf die endgültige Entschädigung aus bereitgestellten Reichs- und Landesmitteln Vorentschädigungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt werden.
2. Die Vorentschädigung ist beschränkt auf das zur Fortführung des Haushaltes, des landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebes oder sonstigen Erwerbszweiges und zur Beschaffung der hierzu erforderlichen Geräte, Betriebsmittel und Zubehörsstücke notwendige Maß.
Allgemeine Erwerbschwierigkeiten, die mit dem Krieg zusammenhängen, aber nicht unmittelbar durch kriegerische Ereignisse hervorgerufen wurden, dürfen nicht berücksichtigt werden.
Die Vorentschädigung muß hinter dem vorläufig zu ermittelnden Gesamtbetrage des Kriegsschadens zurückbleiben. Sie ist nicht auf einen bestimmten Bruchteil beschränkt. Den Geschädigten können als Vorentschädigung Abschlagszahlungen auf die spätere endgültige Entschädigung soweit bewilligt werden, als sie deren zu den vorerwähnten Zwecken bedürfen.
Bereits geleistete Vorhüsse sind auf die Vorentschädigung anzurechnen; Vorhüsse aus Mitteln der Kriegsspende für Elsaß-Lothringen können ebenfalls angerechnet werden.
Die Vorentschädigung unterliegt der zwangsweisen Wiedereinzahlung, soweit ihr Betrag nicht oder nicht in vollem Umfang zu dem angegebenen Zwecke verwendet wird, ferner wenn offensichtlich oder grob fahrlässig falsche Angaben von dem Antragsteller über Umfang und Entstehung des Schadens gemacht werden und wenn der Empfänger der Vorentschädigung ohne wichtigen Grund innerhalb eines Jahres nach Friedensschluß die Heimat verläßt oder seinen Betrieb aufgibt. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet das Ministerium.
3. Die Geschäfte des Ministeriums werden in allen, die Ausführung der vorliegenden Anweisung berührenden Fragen von der Ministerialabteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten wahrgenommen.
4. Der Bewilligung einer Vorentschädigung hat — von dringenden Fällen abgesehen — (vgl. Ziff. 12) eine vorläufige Ermittlung des entstandenen Schadens vorherzugehen.

5. Die vorläufige Ermittlung der Kriegsschäden erfolgt vorbehaltlich der darüber auf Grund des § 35 des Kriegsteilnahmegesetzes ergehenden reichsgesetzlichen Bestimmungen und dient insoweit lediglich zur Vorbereitung der endgültigen Feststellung. Sie gibt den Geschädigten keinen Rechtsanspruch auf endgültige Erstattung in dem geschätzten Umfang.

B. Verfahren.

6. Die Geschädigten oder ihre Vertreter haben ihren Schaden auf dem vorgebeschriebenen Vordruck bei dem zuständigen Kreisdirektor — in Gemeinden von 25 000 und mehr Einwohnern bei dem Bürgermeister — anzumelden. Zuständig ist in der Regel der Kreisdirektor (Bürgermeister), in dessen Bezirk das beschädigte unbewegliche Eigentum liegt oder das beschädigte bewegliche Eigentum seinen gewöhnlichen Standort hatte. Sind mehrere Kreisdirektoren (Bürgermeister) zuständig, so regelt das Ministerium die Zuständigkeit.

Vordruck 1.

Für alle beschädigten Sachen ist derjenige, der nach dem Gesetz die Gefahr ihres zufälligen Untergangs trägt, zur Anmeldung berechtigt; bei unter Eigentumsvorbehalt abgetretenem Vieh und sonstigen Mobilien derjenige, welcher sich das Eigentum vorbehalten hat.

Geschädigte, welche eine Vorentscheidung beantragen, haben gleichzeitig mit der Anmeldung des Kriegsschadens in dem im Vordruck hierfür vorgesehenen Anhang die Höhe der erbetenen Vorentscheidung anzugeben. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind hierbei klarzulegen. Die Vordrucke werden von den Kreisdirektoren (Bürgermeistern) unentgeltlich verabfolgt.

Wo die Verhältnisse ganz einfach liegen und der Gesamtschaden des Geschädigten 1000 Mark nicht übersteigt, ist die Schadenserhebung und vorläufige Schadensermittlung nach einem vereinfachten Vordruck vorzunehmen.

Ausnahmsweise kann eine Vorentscheidung auch ohne Antrag des Geschädigten festgesetzt werden, wenn Gefahr im Verzug und der Antrag in angemessener Frist nicht zu beschaffen ist.

Vordruck 2.

7. Die vorläufige Feststellung des Schadens erfolgt durch die Kriegshilfsausschüsse.

Das Ministerium kann nach Anhörung der Kriegshilfskommission einheitliche Schätzungsnormen festsetzen, welche die Kriegshilfsausschüsse ihrer Begutachtung zugrunde zu legen haben.

Das Ministerium behält sich ferner vor, mit der Abschätzung bestimmter Arten von Schäden — z. B. Brand- und Trümmereschäden, größeren Forstschäden, Nebenschäden — besondere Sachverständige zu betrauen. Das Ergebnis der Abschätzung wird in solchen Fällen den Kriegsausschüssen mitgeteilt, ohne daß diese in eine Nachprüfung einzutreten haben.

Im übrigen haben die Kriegshilfsausschüsse, soweit erforderlich auf Grund örtlicher Verhandlung, tunlichst unter Zuziehung der Geschädigten ihr eigenes Gutachten über die Höhe der entstandenen Schäden in die dafür bestimmten Spalten der Schadenserhebung einzutragen und den Gesamtbetrag der einzelnen Schätzungen für jeden Beschädigten aufzurechnen. Der Abschätzung ist der Zustand des Schadens zu dem Zeitpunkt zugrunde zu legen, in dem die unmittelbare Einwirkung des Krieges im Einzelfall beendet war. Ist er durch absichtliches oder grob fahrlässiges Verschulden des Anmeldenden — z. B. durch unverständige Flucht oder durch Unterlassung der wirtschaftlich gebotenen und möglichen Maßnahmen — vergrößert, so ist der Schaden bei der Abschätzung nur insoweit zu berücksichtigen, als er auch bei richtigem Verhalten des Anmeldenden eingetreten wäre.

Die Kriegshilfsausschüsse haben bei der Feststellung der Schäden zu prüfen, welche Beweismittel genügen. Wo es erforderlich ist, sind besondere Sachverständige zuzuziehen.

Die Kriegshilfsausschüsse haben sich in der Regel auch gutachtlich über die Höhe der dem Antragsteller zugubilligenden Vorentscheidung zu äußern.

8. Die Festsetzung der Vorentscheidung erfolgt auf Grund des Gutachtens der Kriegshilfsausschüsse, soweit es sich um Beträge bis zu 3000 Mark handelt, durch den Kreisdirektor, in den großen Gemeinden (Ziff. 6, Abs. 1) durch den Bürgermeister, — bei höheren Beträgen durch den Bezirkspräsidenten; bei Beträgen über 10 000 Mark ist die vorherige Genehmigung des Ministeriums nachzusuchen. Bei Entscheidung über die Zweckmäßigkeit der Vorentscheidung ist die Kriegslage zu berücksichtigen; in zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung des Ministeriums einzuholen.

9. Die Anweisung der Vorentscheidung erfolgt auf Grund der gemäß Ziffer 8 der Anweisung erfolgten Festsetzung bis zum Betrag von 3000 Mark durch den Kreisdirektor, in allen übrigen Fällen, einschließlich der großen Gemeinden, durch den Bezirkspräsidenten.

Die Auszahlung bewilligter Vorentscheidungsbeträge erfolgt durch die Steuerkassen. Weitere Anweisung hierüber und über die Berechnung der bereits vorläufig angeordneten Beträge bleibt dem Ministerium überlassen.

Die Bezirkspräsidenten, Kreisdirektoren und Bürgermeister (Ziff. 8) haben allmonatlich dem Ministerium eine Nachweisung über die Gesamthöhe der von ihnen festgesetzten Vorentscheidungen vorzulegen.

10. Soweit als zweckmäßig, hat die Vorentscheidung — gegebenenfalls unter Vermittlung der landwirtschaftlichen Kreisvereine, Handelskammern oder Handwerkskammerabteilungen — in Natur durch Lieferung von Waren, Rohmaterial, Zubehörsachen usw. zu erfolgen. Die allgemeinen Anordnungen und Vereinbarungen mit diesen Körperschaften trifft erforderlichenfalls das Ministerium nach Anhörung der Kriegshilfskommission. Wo Lieferung in Natur nicht möglich ist, erhält der Geschädigte in der Regel eine Bescheinigung des Kreisdirektors (Bürgermeisters) beim, des Bezirkspräsidenten, daß Rechnungen für die bezeichneten Anschaffungen bis zur festgesetzten Höhe der Vorentscheidung aus Staatsmitteln bezahlt werden. Die Anweisung erfolgt innerhalb dieser Grenze nach Vorlage der vom Geschädigten auf ihre Richtigkeit zu bescheinigenden Rechnungen. Der Kreisdirektor (Bezirkspräsident) kann die Vorlage der Quittungen innerhalb bestimmter Frist anordnen.

11. Vorräte zur Bezahlung von Angestellten und Arbeitern und zur Zahlung von Zinsen können, wenn sich aus der Person des Empfängers keine Bedenken ergeben und wenn sie im Verhältnis zum Gesamtschaden gering sind, an den Geschädigten angewiesen werden.

Zahlungen für fortlaufende Bedürfnisse — wie für Lebensmittel und Löhne — dürfen nur in Monats- oder Vierteljahrsbeträgen, dem nachzuweisenden alsbaldigen Bedarf entsprechend, geleistet werden.

12. In dringenden Fällen können auch vor Abschluß der vorläufigen Schadensermittlung Vorschüsse auf die Vorentscheidung angewiesen werden. Die Anweisung erfolgt bis zum Betrag von 1000 Mark durch den Kreisdirektor, bei höheren Beträgen durch das Ministerium. Solche Vorschüsse dürfen höchstens bis zu $\frac{1}{3}$ der voraussichtlich zu erwartenden Vorentscheidung bewilligt werden.

13. Die Bezirkspräsidenten haben die Gleichmäßigkeit der vorläufigen Schadensermittlung und der Festsetzung der Vorentscheidungen in ihren Bezirken zu überwachen und Fälle von grundsätzlicher Bedeutung dem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen.

14. Die Aufsicht über das gesamte Vorentscheidungsgeschäft führt das Ministerium. Ihm steht die Kriegshilfskommission beratend zur Seite.

C. Besondere Bestimmungen.

1. Fortführung des Haushalts.

15. Die Vorentscheidung ist auf das für Fortführung des Haushaltes, Erhaltung der Gesundheit und Fortsetzung der Erziehung der Haushaltsangehörigen nötige Maß zu beschränken.

Darüber hinausgehende Anschaffungen dürfen aus der Vorentscheidung nicht bezahlt werden. Anschaffung an Nahrungsmitteln, Kleidung, Brennstoffen usw. dürfen nur insoweit bezahlt werden, als sie zur Fortführung des Haushaltes unbedingt erforderlich sind. Bei fortbestehender Verpflichtung zur Zahlung der Miete und Leistungsunfähigkeit des Geschädigten kann die Miete aus der Vorentscheidung gezahlt werden.

Keine Vorentscheidung zur Fortführung des Haushaltes erhalten Geschädigte, welche

a) außerhalb ihres Wohnortes auf Staatskosten untergebracht sind, während der Dauer dieser Unterbringung, oder

b) eine ihnen angebotene oder zuteil gewordene staatliche Unterbringung ohne triftigen Grund abgelehnt oder aufgegeben haben.

Verband 3.
Verband 4.

16. Schuldverbindlichkeiten, die schon vor dem Krieg bestanden, dürfen in der Regel aus der Vorentscheidung nicht bezahlt werden. Ausnahmen sind zulässig, soweit es sich um Schulden handelt:

- a) für Anschaffungen von Vieh, Saat, Kunstdünger, Wirtschaftsgeräte für die Feldbestellung, deren Bezahlung durch Vernichtung der Ernte unmöglich geworden ist,
- b) für Anschaffungen von Vorräten, Rohstoffen usw. in kaufmännischen und gewerblichen Betrieben, deren richtige Bewertung durch den Krieg nicht möglich wurde und deren Bezahlung sonst aus dieser Bewertung hätte erfolgen müssen.

Die zu a und b erwähnten Zahlungen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums.

Auf tunlichst umfangreiche Inanspruchnahme der Kriegskreditbanken ist hinzuwirken.

Die Zahlung von Hypothekenzinsen aus der Vorentscheidung ist zulässig, soweit die Hypotheken drei Viertel des Verkehrswertes des beschädigten Grundstücks nicht übersteigen und die Zinsen seit dem 1. Juli 1914 aufgelaufen oder fällig geworden sind.

17. Es ist darauf zu achten, daß bei Vorentscheidungen die im Juni 1914 fällig gewesen und die laufenden Zinsen der öffentlichen Kreditinstitute, Beiträge für öffentliche Genossenschaften und ähnliche Forderungen berücksichtigt werden.

Fällige Versicherungsprämien sind ebenfalls zu berücksichtigen.

18. Bei der Schätzung von Brand- und Trümmerschäden ist von den Kriegshilfskommissionen derjenige Wert zu ermitteln, den die zerstörten oder beschädigten Immobilien zur Zeit des Schadenseintritts besaßen haben. Die Entscheidung, ob darüber hinaus Beihilfen zu der erforderlichen Ersatzbeschaffung gewährt werden können, muß dem nach dem Krieg zu erwartenden Reichsgesetz vorbehalten bleiben.

19. Zahlungen für den Wiederaufbau von Gebäuden erfolgen — soweit dieser nicht durch besondere Anordnung des Ministeriums geregelt wird — in der Regel gegen Vorlage der vom Beschädigten auf ihre Richtigkeit zu bescheinigenden Rechnungen. Dem Ministerium bleibt die Anordnung weiterer Kontrollmaßnahmen vorbehalten.

Vor Zahlung einer Vorentscheidung hat der Beschädigte seine Ansprüche gegen den Versicherungsunternehmer, bei dem er für die beschädigten Gebäude Versicherung gegen Feuer Schaden genommen hat, an den Staat abzutreten. Der Vordruck für den Antrag auf Vorentscheidung enthält die hierfür vorgeschriebene, vom Beschädigten auszufüllende Erklärung. Zahlungen zur Errichtung von Notbauten bedürfen der Genehmigung des Ministeriums.

20. Bezüglich der Wertermittlung bei Mobilien haben die für Immobilien festgesetzten Grundsätze zu gelten.

Vor der Auszahlung einer Vorentscheidung hat der Beschädigte seine Ansprüche gegen den Versicherungsunternehmer, bei dem er für seine beweglichen Sachen Versicherung genommen hat, an den Staat in der Höhe der Beträge abzutreten, die ihm von diesem als Vergütung für Kriegsschäden an beweglichen Sachen sofort oder in Zukunft gezahlt werden.

21. Für Wiederherstellungen kleinerer Schäden an Be- und Entwässerungsanlagen und sonstigen Bodenverbesserungsanlagen können Vorentscheidungen gewährt werden, wenn bei Aufschub die Anlage oder die Wirtschaft erheblich leiden würde.

22. Die Gewährung einer Vorentscheidung zur Anschaffung von Zuchttieren ist an die Bedingung zu knüpfen, daß nur Vieh der in der betreffenden Gemeinde vorherrschenden Zuchtart gekauft wird. Die Lieferung durch eine Einkaufskommission kann vorgeschrieben werden.

23. Zuchtschweine, Ferkel und Läufer zu Mastzwecken können aus Vorentscheidungsmitteln angeschafft werden. Auch zum Ankauf von Fohlen können ausnahmsweise Vorentscheidungen gegeben werden.

24. Beihilfen zum Ankauf von Raufutter können gleichfalls aus der Vorentscheidung gewährt werden.

Vorentscheidung für Beschaffung von Kraftfutter kann nur in vorsichtig bemessenem Umfang erfolgen.

II. Schuldverbindlichkeiten, Zinsen und Abgaben.

III. Brand- und Trümmerschäden an Gebäuden.

IV. Brand- und sonstige Schäden an beweglichen Sachen.

V. Landwirtschaftliche Betriebe.

25. Pflüge und andere zur Feldbestellung wie zum Weiterbetrieb erforderliche Geräte und Maschinen können aus der Vorentscheidung beschafft werden. Für Kraftpflüge sind die besonderen Vorschußmittel des Ministeriums in Anspruch zu nehmen.
26. Zur Anschaffung von Arbeitspferden sind in dringenden Fällen Vorentscheidungen zulässig, bezgl. zur Anschaffung von Zuchttuten. Ebenso können zum Ankauf von Zugochsen sowie zur Beschaffung unbedingt erforderlicher Geschirre, Wirtschaftswagen usw. Vorentscheidungen gewährt werden.
- VI. Gewerbliche Betriebe.
27. Gewerbebetriebe, deren Wiederaufnahme gesichert ist, sind in ihren Anlagen und durch Beschaffung der zur Eröffnung des Betriebes notwendigen ersten Vorräte an Waren, Roh- und Betriebsstoffen aus Vorentscheidungsmitteln möglichst schnell betriebsfähig zu machen. Das gleiche gilt für Handwerksbetriebe.
- VII. Sonstige Erwerbszweige.
28. Für sonstige Erwerbszweige kommen neben der Erhaltung des Haushalts in der Regel nur Vorentscheidungen zur Anschaffung der nötigen Betriebsmittel — wie z. B. Möbel für Geschäftszimmer, Instrumente für Ärzte, Bücher usw. — in Frage.
Vorentscheidung über 3000 Mk. bedürfen der Genehmigung des Ministeriums.
29. Die in den Vorbruden und in den Anmerkungen angewandten Bezeichnungen für geschädigte Handels- oder Gewerbetreibende beziehen sich in entsprechendem Sinne auch auf die geschädigten freien Berufe; es ist also
Betrieb gleich Beruf, Stand,
Betriebsinhaber gleich Anmeldender, Geschädigter dieses Berufs oder Standes,
Betriebsstelle gleich Haushalt, Wohnung, Geschäftskraum des Geschädigten
u. setzen.

Straßburg, den 1. Mai 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Der Staatssekretär
Graf von Noebern.

Vordruck 1.

Kreis:

Bezirk:

Gemeinde:

Kriegsschaden-Anmeldung.

Vor der Ausfüllung zu beachten!

Die Anmeldung dient hauptsächlich zur Sicherung des Beweises für die Feststellung der endgültigen Kriegsschadensanmeldung.

Welche Art von Kriegsschäden und in welcher Höhe diese erstattet werden, wird im einzelnen erst durch Reichsgesetz festgesetzt werden.

Es dürfen jedoch ausnahmslos nur solche Schäden angegeben werden, die mit den kriegerischen Ereignissen unmittelbar zusammenhängen. Andere durch den Krieg entstandene Schäden und allgemeine Erwerbschwierigkeiten, die auch in den übrigen Landesteilen eintreten, dürfen in der Anmeldung nicht berücksichtigt werden. Ebenfalls dürfen diejenigen Inventarstücke und Vorräte aufgenommen werden, die von unseren Truppen oder dem Feind bezahlt sind.

In Abteilung I, lfd. Nr. 1—6, sind die Schäden an den Sachen einzutragen, die dem Betriebsinhaber an der Betriebsstelle (1—5) und außerhalb der Betriebsstelle (6) zu Eigentum gehören.

In Abteilung II, lfd. Nummer 7—8: die Schäden an Sachen, die dem Betriebsinhaber nicht gehören.

Die Kriegshilfsausschüsse haben eine sehr große und wichtige Arbeit zu leisten. Diese ehrenamtliche Arbeit wird wesentlich erleichtert, wenn die Vordrucke sauber und ordentlich ausgefüllt und alle Vorschriften, **besonders der Anmerkungen**, genau befolgt werden.

Die Anmeldung hat auf den amtlichen Vordrucken zu geschehen, welche bei den Kreisdirektionen unentgeltlich zu haben sind.

Es empfiehlt sich, daß jeder Anmeldende eine Abschrift der Anmeldung zurückbehält, namentlich müssen dieses diejenigen tun, welche für einen behinderten Geschädigten die Erklärung abgeben.

a) Name (Vor- und Zuname) — Firma — Stand — des Geschädigten:

b) Wohnort: Straße:

c) Art des Betriebes — Landwirtschaft — Handels- oder Gewerbebetrieb — Handwerksbetrieb:

d) Ist der Geschädigte Eigentümer — Mieter — Pächter?

Falls der Geschädigte selbst an der Schadensanmeldung verhindert ist:

a) Grund der Behinderung:

b) Name und Wohnort desjenigen, der den Schaden anmeldet:

c) Berechtigung zur Schadensanmeldung:

Fsb. Nr.	I. Kriegsschäden¹⁾ am Eigentum des Betriebs- inhabers ²⁾	Bezeichnung der Schädigungen		
		Ursachen: ³⁾ Brand, Beschädigung, Zerstörung, andere milit. Maßnahmen	Genaue Bezeichnung der Art des Kriegsschadens; Menge und Benennung der geschädigten Sachen — Hektar — Doppelzentner Ob Vernichtung oder Wertverminderung	Angemeldeter Betrag des Schadens für den Betriebsinhaber
1	2	3	4	5
1	Grundeigentumschäden²⁾ Grundbuch Kataster a) Schäden an Gebäuden (Wohn- häuser, Stockwerke, Gebäudeteile, Wohnräume, Läden, Kontore, Gast- stuben, Arbeitsräume, Fabriken, Stallungen, Scheunen, Schuppen, Speicher) b) Schäden an Liegenschaften, Äcker, Wiesen, Weiden, Gärten, Wein- berge, Wald, Obstbäume, auf dem Felde beschädigtes und nicht geborgenes Getreide, Futter, Pflanz- früchte, Obst, Be- u. Entwässerungs- anlagen. c) Aufgehobene oder beschränkte Nut- zungen an landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben, oder an Grundstücken (Zeitpunkt des Be- ginnns und der Beendigung der Schädigung, eventl. Fortdauer derselben).			
			Summe:	

- Anmerkung 1. Soweit der Raum des Vordrucks nicht ausreicht, sind dieser Anmeldung besondere Anlagen, und zwar für die einzelnen Abteilungen (1 bis 5 usw.) und Spalten getrennt beizulegen. Die Anlagen sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen, auf welche an den betreffenden Stellen dieses Vordrucks zu verweisen ist.
2. Hier ist auch solches bewegliches Eigentum des Betriebsinhabers einbezogen, welches zur Betriebsstelle gehört, aber im Eintritt des Schadens sich gerade anderswo befand (z. B. Wagen, welche Borräte zu oder von der Betriebsstelle zu befördern, auf der Straße verlorene oder verlassene Gegenstände und dergl.). Dagegen sind Kriegsschäden an sonst beweglichem Eigentum des Betriebsinhabers, welches sich zufolge eines besonderen Rechtsverhältnisses außerhalb der Betriebsstelle befindet (z. B. vermietete, verleihte Sachen, Kommissionswaren u. dergl.) in Abt. I, 6 anzumelden.
3. Nur insoweit auszufüllen, als einigermaßen zuverlässige Angaben gemacht werden können.
4. Die Schadensbeträge sind in voller Markzahl anzugeben. Pfennigbeträge bis zu 50 Pf. fallen aus, solche über 50 Pf. rechnen als volle Mark.

Bei Kriegsschäden, welche bereits vorgeschätzt sind		Beweismittel	Nur zur Ausfüllung durch den Kriegshilfsauschuß bestimmt ⁵⁾			
Erfassung der Enstammmission	Schätzung durch eine gemäß § 33 R. L. G. gebildete Kommission		Gutachten von Sachverständigen ⁶⁾		Entscheidung des Kriegshilfsauschusses Betrag	Bemerkungen
			Name	Geschätzter Betrag		
6	7	8	9	10	11	12
			Summe:			

Anmerkung 5. Die zur Ausfüllung durch den Kriegshilfsauschuß bestimmten Spalten dürfen unter keinen Umständen vom Anmeldebenden bestrichen werden.
 6. Vom Kriegshilfsauschuß etwa hinzugezogene besondere Fach-Sachverständige.
 7. Mit Grundbesitz (auch Wohnungen, Läden, Werkstätten u. dergl.) gepachtet, gemietet oder im Miethbrauch, so hat nicht Pächter, Mieter, Miethbraucher, sondern der Eigentümer die Schäden zu tragen (§§ 536, 581, 1041 WGB.) und allein anzumelden. Pächter oder Mieter ist bei Kriegsschäden, die den vertragsmäßigen Gebrauch des überlassenen Gegenstandes ganz oder theilweise behindern, von der Verpflichtung zur Zahlung des Pacht- oder Mietzinses für die Dauer der Behinderung ganz oder theilweise befreit (§§ 537 Abs. 1, 581 Abs. 2 WGB.). Der Verpächter oder Vermieter kann diesen Ausfall fernerseits als Kriegsschaden anmelden.

Lfd. Nr.	(Noch I.) Kriegsschäden²⁾ am Eigentum des Betriebs- inhabers	Bezeichnung der Schädigungen		
		Ursachen:³⁾ Brand, Beschädigung, Zerstörung, andere milit. Maßnahmen	Genaue Bezeichnung der Art des Kriegsschadens; Menge und Benennung der geschädigten Sachen — Heftar — Doppelzentner Ob Vernichtung oder Wertverminderung	Angegebener Betrag des Schadens für den Betriebsinhaber
1	2	3	4	5
			Übertrag:	
2	<p>Schäden an Inventar</p> <p>a) Lebendes Inventar: Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Geflügel, Bienenstöcke</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>b) Totes Inventar: Wagen, Geschirre, Geräte, land- wirtschaftliche oder gewerbliche Maschinen und Anlagen, Werk- zeuge, Einrichtungen in Läden, Kontoren, Werkstätten, Hotel und Schankwirtschaften</p> <p>.....</p> <p>.....</p>			
3	<p>Schäden an Waren und Rohstoff- vorräten aller Art, Ernte-, Saat-, Futtermittel, Düngemittel, Holz, Warenlager, Rohstoffe, halbfertige und fertige Erzeugnisse</p> <p>.....</p> <p>.....</p>			
				Summe:

Bei Kriegsschäden, welche bereits vorgeschätzt sind		Beweismittel	Nur zur Ausfüllung durch den Kriegshilfsauschuss bestimmt *)			
Schätzung der Enkassakommission	Schätzung durch eine gemäß § 33 R. V. G. gebildete Kommission		Gutachten von Sachverständigen *)		Entscheidung des Kriegshilfsauschusses Betrag	Bemerkungen
6	7		8	9	10	11
—	—		Übertrag:			
			Summe:			

Ffd. Nr.	(Noch I.) Kriegsschäden²⁾ am Eigentum des Betriebs- inhabers	Bezeichnung der Schädigungen		
		Ursachen: ¹⁾ Brand, Beschädigung, Zerstörung, andere milit. Maßnahmen	Genaue Bezeichnung der Art des Kriegsschadens; Menge und Benennung der geschädigten Sachen — Hektar — Doppelzentner Ob Vernichtung oder Wertverminderung	Angemessener Betrag des Schadens für den Betriebsinhaber
1	2	3	4	5
			Übertrag:	
4	Schäden an Haushaltungssachen : Kleider, Wäsche, Möbel, Wirt- schaftssachen, Bücher, Schmuck- und Kunstgegenstände, Brenn- stoffe, Waffen und Jagdgeräte			
5	Schäden an Bargeld und solchen Wechseln und Wertpapieren, die nicht durch ein Aufgebotsverfahren zu ersetzen sind			
			Summe	

Bei Kriegsschäden, welche bereits vorgeklärt sind		Beweismittel	Nur zur Ausfüllung durch den Kriegshilfsauschuß bestimmt ^{o)}			
Schätzung der Entschadigungskommission	Schätzung durch eine gemäß § 33 R. L. G. gebildete Kommission		Gutachten von Sachverständigen ^{o)}		Entscheidung des Kriegshilfsauschusses	Bemerkungen
			Name	Geschätzter Betrag		
6	7	8	9	10	11	12
—	—		Übertrag:			
			Summe:			

Bfd. Nr.	(Noch I.) Kriegsschäden²⁾ am Eigentum des Betriebs- inhabers	Bezeichnung der Schädigungen		
		Ursachen: ³⁾ Brand, Beschießung, Zerstörung, andere milit. Maßnahmen	Genauere Bezeichnung der Art des Kriegsschadens; Menge und Benennung der geschädigten Sachen — Hektar — Doppelzentner Ob Vernichtung oder Wertverminderung	Angemeldeter Betrag des Schadens für den Betriebsinhaber
1	2	3	4	5
			Übertrag:	
6	Bewegliches Eigentum außerhalb der Betriebsstelle. ⁴⁾ Gekaufte Sachen, die während der Versendung vom Verkäufer an den Betriebsinhaber kriegsbeschä- digt sind. ⁴⁾ Genauere Bezeichnung der auswärtigen Schadensstelle .			
			Gesamtsumme aus Abteilung I:	

Anmerkung 8. Also solche Sachen aller Art, welche der Betriebsinhaber anderwärts verpachtet, vermietet, mit Nießbrauch befaßt, ver-
liehen (außer Bargeld), zur Bearbeitung oder Verbesserung, in Verwahrung oder in Pfand, zum Kommissionen-
verkauf oder sonst auf Lager gegeben hat.

Ausnahmefälle:

a) Bei allen Sachen, welche unter Eigentumsvorbehalt auf Abzahlung verkauft und noch nicht völlig bezahlt
sind, trägt nicht der Eigentümer, sondern der Käufer die Kriegsschäden und hat sie auch anzumelden.

Bei Kriegsschäden, welche bereits vorgefählt sind		Beweismittel	Nur zur Ausfüllung durch den Kriegshilfsauschuh bestimmt ^{a)}			
Schätzung der Ortsummission	Schätzung durch eine gemäß § 33 R. V. G. gebildete Kommission		Gutachten von Sachverständigen ^{a)}		Entscheidung des Kriegshilfsauschusses Betrag	Bemerkungen
			Name	Geschätzter Betrag		
6	7	8	9	10	11	12
—	—		Übertrag:			
			Gesamtsumme aus Abteilung I:			

^{a)} Anmerkung 8. b) Bei dem Inventar, welches der Pächter oder Nießbraucher eines Grundstückes zum Schätzungswerte mit der Verpflichtung übernommen hat, es bei Beendigung der Pacht oder des Nießbrauches zum Schätzungswerte wieder zurückzugewähren, trägt der Pächter oder Nießbraucher die Kriegsschäden (§ 587 mit § 588, § 1048 BGB.) und hat sie auch anzumelden.

9. Also wenn diese auf der Betriebsstelle eines Speditours, Lagerhalters oder Frachtführers kriegsbeschädigt wurden.

Ffd. Nr.	II. Kriegsschäden an <u>fremdem</u> beweglichem ¹⁰⁾ Eigentum	Bezeichnung der Schädigungen		
	Ursachen: ⁹⁾ Brand, Beschießung, Zerstörung, andere milit. Maßnahmen	Genauere Bezeichnung der Art des Kriegsschadens; Menge und Benennung der geschädigten Sachen — Hektar — Doppelzentner Ob Vernichtung oder Wertverminderung	Ungemeiner Betrag des Schadens für den Betriebsinhaber	
1	2	3	4	
7	Schäden an beweglichen Sachen aller Art, die fremdes Eigentum ¹¹⁾ sind und welche nicht der Betriebsinhaber, sondern der Eigentümer ¹²⁾ zu tragen hat. Erstattungsberechtigter ¹³⁾ ist der Eigentümer. ¹⁴⁾			Z
8	Schäden an solchen beweglichen Sachen, die zwar fremdes Eigentum sind, welche aber dennoch der Betriebsinhaber zu tragen hat. Erstattungsberechtigter ist der Betriebsinhaber. ¹⁴⁾			
			Gesamtsumme aus Abteilung II:	
			Gesamtschäden: aus Abteilung I aus Abteilung II	
			Gesamtsumme:	M

- Anmerkung 10. Die Schäden am fremden Grundstück hat jedoch nur allein der Eigentümer anzumelden. Ist der Betriebsinhaber Pächter, Mieter oder Nießbraucher des Betriebsgrundstücks, so hat er die am Grundstück (auch an dessen Gebäuden, Werkstätten) entstandenen Kriegsschäden nicht anzumelden (vgl. Anm. 7).
11. Also alle beweglichen Sachen, welche Eigentum eines anderen sind und welche der Betriebsinhaber auf seiner Stelle nur im Besitz hatte als Nießbraucher, Pächter (z. B. in Nießbrauch befindliches oder gepachtetes Inventar), Mieter, Entleiher (geliehene bewegliche Sachen, jedoch nicht bares Geld), als Unternnehmer im Werkvertrag (die Handwerker zur Verarbeitung gelieferter Stoffe oder zur Ausbesserung übergebenen Sachen, Getreide beim Scheitern, als Verwahrer (Depots u. dergl.), als Gastwirt (eingetragene Sachen der Reisenden), als Pfandgläubiger, missionärer, Spediteur, Lagerhalter, Frachtführer. Hierher gehört auch anderes fremdes Eigentum, welches auf Grund besonderen Vertrages bei dem Betriebsinhaber untergebracht war, z. B. der Musikautomat, welcher Eigentum des Fabrikanten bleibt und dessen Erträge diesem zustehen.
12. Nur für Spediteure, Lagerhalter oder Frachtführer: bei Sachen, welche während der Verwendung von einem Verkäufer zu einem Käufer beim Spediteur, Lagerhalter oder Frachtführer kriegsbeschädigt werden, hat der Käufer die Schäden zu tragen und ist auch erstattungsberechtigt.
13. Hat der Betriebsinhaber ein Pfandrecht an der kriegsbeschädigten Sache, für welche ein anderer erstattungsberechtigter ist so kann der Betriebsinhaber sein Recht an der Sache und die Höhe der durch das Recht gebildeten Forderung besonderer Anlage kundgeben.
14. Hierhin gehören alle Sachen, welche der Betriebsinhaber unter Eigentumsvorbehalt des Verkäufers auf Abheftung und noch nicht völlig bezahlt hat. Deren Kriegsschaden hat ohne Ausnahme der Käufer (Betriebsinhaber) Schadenstelle) zu tragen und ist auch hierfür erstattungsberechtigt, z. B. Nähmaschinen, Möbel und dergl.

Die Schäden an Sachen, welche nicht dem Betriebsinhaber gehören			Beweismittel	Nur zur Ausfüllung durch den Kriegshilfsauschuß bestimmt *)			
Name und Adresse des Eigentümers oder Verwaltungs-berechtigten	Grund oder Rechtsverhältnis, demzufolge diese Sachen sich an der Betriebsstelle befanden	Betrag des Schadens für den Eigentümer oder Erhaltungsberechtigten <i>M</i>		Gutachten von Sachverständigen *)		Entscheidung des Kriegshilfs-ausschusses Betrag	Bemerkungen
				Name	Geschätzter Betrag		
6	7	8	9	10	11	12	13
—	—	—					
—		Z					
—	—	—		Gesamtsumme aus Abteilung II			

Gesamtsumme:

M

Ich erkläre, daß die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, der Wahrheit entsprechend gemacht sind. Ich erkläre ferner ausdrücklich, daß diese Angaben sich nur auf solche Schädigungen beziehen, welche unmittelbar durch die Ereignisse und deren Folgen hervorgerufen sind, also nicht auf Schäden, die schon vor dem Krieg oder durch den allgemeinen Verursacht sind.

....., den 191.....

(St.)

.....
(Unterschrift.)

Anhang.

Antrag auf Vorentscheidung.

Die Vorentscheidung soll unbedingt auf das zur Fortführung des Haushalts, des landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebes oder sonstigen Erwerbszweiges und zur Beschaffung der hierzu erforderlichen Geräte und Inventarstücke notwendige Maß beschränkt werden. Allgemeine Erwerbschwierigkeiten, die mit dem Kriege, aber nicht mit dem feindlichen Einbruch zusammenhängen, können bei der Entschädigung nicht berücksichtigt werden.

Gefuch^{des}
der
Firma
aus Gemeinde
um Vorentscheidung in Höhe von M

Auf Grund der vorseitigen Kriegsschadenanmeldung in Gesamthöhe von

M

bitte ich um Zuwendung einer Vorentscheidung in Höhe von M

Meine Vermögensverhältnisse lagen vor dem Kriege folgendermaßen:

Bestand: Ich bin veranlagt:

- a) zur Grundsteuer mit einem Reinertrag von M
- b) zur Gebäudesteuer mit einem Nutzungswert von M
- c) zur Gewerbesteuer mit einer Ertragsfähigkeit von M
- d) zur Kapitalsteuer mit einem Mittelbetrag der Stufe bis
- e) zur Lohn- und Befoldungssteuer mit einem Mittelbetrag der Stufe bis

Ich besitze (besaß) in Straße

Nr. als Eigentümer — Mieter — Pächter — Haus von Stockwerken —
Wohnung mit Zimmern — Läden — Stall — Schuppen —
Scheune — Speicher — Garten — Fabrik — Werkstätte — Hektar Land.

Bei Ausbruch des Krieges besaß ich Pferde — Ochsen —
..... Kühe — Kinder — Kälber — Schweine —
..... Schafe — Ziegen — Hühner — Bienenstöcke;
beschäftigte ich Angestellte — Arbeiter.

Es sind versichert gegen Feuerschäden:

- a) Die Gebäude mit M bei der
- b) Das Mobiliar mit M bei der
- c) Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit M bei der

- d) Das landwirtschaftliche lebende — tote — Inventar mit M bei der
 e) Das Warenlager mit M bei der
 f) Das Inventar einschl. Maschinen mit M bei der

Mein Haushalt besteht aus erwachsenen Personen, Kindern ^{über} 14 Jahren
 Diensthboten, Anekthen _{unter}

Ich besitze noch:

- a) an barem Geld und Sparkassenguthaben M
 b) an Wertpapieren. M
 c) an Hypothekensforderungen. M
 d) an Ansprüchen aus behördlichen Anektenntnissen oder militärischen Requisitionscheinen. M

Diesen Vermögenswerten stehen gegenüber:

- a) an Hypothekenschulden M
 b) an Geschäftsschulden. M
 c) an sonstigen Schulden, Mieten, Abgaben usw. M

Begründung: Die Vorentscheidung wird beantragt zu folgenden Zwecken:

	Beantragte Nor- entschädigung	Gutachten des Hilfsausschusses	Festgesetzter Betrag	Angewiesener Betrag (Datum Steuertasse)
	1	2	3	4
a) Zur Fortführung des Haushalts:				
1. Bekleidung für mich und meine Familie				
2. Heizung und Beleuchtung				
3. Nahrungsmittel				
4. Fortsetzung der Erziehung meiner Kinder				
b) Zur Begleichung von Schulverbindlichkeiten:				
1. Bezahlung von Schuldzinsen und Mieten (einzeln an- zugeben).				
2. Bezahlung von Renten und Abgaben				
c) Zum Wiederaufbau — Instandsetzung — beschädigter Gebäude				
d) Zur Beschaffung der notwendigsten Mobiliargegenstände (einzeln angeben):				
übertrag				

	Beantragte Vor- entschädigung	Gutachten des Hilfsausschusses	Festgesetzter Betrag	Angewiesener Betrag (Datum Steuerfälligkeit)
	1	2	3	4
Übertrag				
e) Zur Bormahme dringender Bodenverbesserungsanlagen				
f) Zur Anschaffung von Zuchttieren (einzeln anzugeben):				
g) Zum Ankauf von Arbeitspferden, Zugochsen und Fohlen (einzeln anzugeben):				
h) Zum Ankauf von Saatgut				
i) Zum Ankauf von Futtermitteln				
k) Zum Ankauf von landwirtschaftlichen Geräten (einzeln anzugeben):				
l) Zum Ankauf von Waren, Roh- und Betriebsstoffen				
m) Zum Ankauf von Maschinen und Handwerksgeräte				
n) Zum Ankauf von				
Summa				
Hievon ab bisher schon bewilligte Vorschüsse				
Bleiben insgesamt				
		Der Vorsitzende des Hilfsausschusses	Der Kreisdirektor (Bürgermeister) (Bezirkspräsident)	Der Kreis- direktor (Bezirks- präsident)
		(Unterschrift)	(Unterschrift)	(Unterschrift)

Ich erkenne ausdrücklich meine Pflicht zur Rückzahlung der Vorentscheidung an und unterwerfe mich der zwangsweisen Wiedereinziehung durch den Staat im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens:

soweit ich den Betrag ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Kriegshilfsausschusses nicht in vollem Umfange zu den angegebenen Zwecken verwende,
wenn ich ohne einen wichtigen Grund, über den das Ministerium unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig entscheidet, innerhalb eines Jahres nach dem Friedensschluß mein Geschäft oder meinen Gewerbebetrieb aufgebe oder die Heimat verlasse,
wenn ich wissentlich oder grob fahrlässig falsche Angaben über die Entstehung und über den Umfang des Schadens gemacht habe oder noch machen werde.

Ich trete meinen Anspruch gegen die
Feuerversicherungsgesellschaften auf Vergütung von Schäden, welche an mir gehörigen Gebäuden oder deren Zubehör oder an mir gehörigen beweglichen Sachen während des Krieges entstanden sind oder noch entstehen, an den elsass-lothringischen Landesfiskus ab.

Soweit die Gesamtsumme der Beträge, welche ich von dem Staat als Vergütung für Kriegsschäden an den versicherten Gegenständen erhalte, hinter der Entschädigung, die ich von den Feuerversicherungsgesellschaften hätte erlangen können, zurückbleibt, behalte ich mir den Anspruch auf Rückübertragung meiner Versicherungsforderung vor.

Name des Antragstellers:

Wohnort:

Straße und Hausnummer:

jetziger vorläufiger Aufenthalt:
(genaue Adresse)

Vordruck 3.

Gemeinde.....

Kreis

Nr.

Bescheinigung

über Bewilligung einer Vorentscheidung.

Dem

zu

ist eine Vorentscheidung auf Kriegsschäden in Gesamt-Höhe von Mk.

(in Worten Mk.)

zur Beschaffung von

bewilligt.

Die vorbezeichneten Anschaffungen werden bis zur festgesetzten Höhe nach Prüfung der Rechnungen auf Grund einer durch den **Kreisdirektor** (Bezirkspräsident) auszusellenden **Anweisung** aus Staatsmitteln bezahlt.

Die Bezahlung erfolgt durch die Steuerkasse zu

(Ort), den 191.....

Der Kreisdirektor.

(Bezirkspräsident)

(Bürgermeister)

Diese Bescheinigung ist jeweils mit den vom Empfangsberechtigten auf ihre Richtigkeit zu bescheinigenden Rechnungen dem die Zahlung anweisenden Kreisdirektor (Bezirkspräsident) vorzulegen!

Rückseite.

Vordruck A.

Kreis.....
Z.-Nr.....

Gemeinde.....

Zahlungs-Anweisung.

Die Steuerkasse zu..... wird angewiesen,
in Anrechnung auf die $\frac{\text{dem}}{\text{der}}$
zu..... bewilligte
Vorentscheidung auf erlittene Kriegsschäden an:

1. Bei Bezahlung
von Lieferungen
für Rechnung des
Geschädigten!
1. $\frac{\text{den}}{\text{die}}$ (Firma).....
zu.....
den Betrag von..... Mf.
in Worten..... Mf.

2. Bei Vorentschei-
digung in Bar
an den Geschä-
digten!
2. $\frac{\text{den}}{\text{die}}$ vorbezeichnete(n) Geschädigte(n).....
zu zahlen.

....., den 191.....

Der Kreisdirektor.
(Der Bezirkspräsident.)

Quittung.

(bei Zahlung gemäß Ziff. 1).

Erhalten

....., den 191.....

Unterschrift.

Quittung bei Zahlung
gemäß Ziff. 2 auf der
Rückseite!

Rückseite.

Quittung über erhaltene Vorentscheidung.

M.....

in Worten Mark
habe ich als Vorentscheidung auf die erlittenen Kriegsschäden in Anrechnung auf die gemäß einem Spezialgesetz des Reichs zu gewährende endgültige Entschädigung von der Steuerklasse in
..... zu den vom Kriegshilfsausschuß bestimmten Zwecken richtig erhalten.

Ich verpflichte mich zur Rückzahlung dieses Betrags und unterwerfe mich der zwangsweißen Wiedereinziehung durch den Staat im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens, soweit der Betrag ohne Genehmigung des Kreisdirectors nicht in vollem Umfange zu den festgesetzten Zwecken verwendet wird, oder wenn ich innerhalb eines Jahres nach Friedensschluß mein Grundstück verkaufe oder meinen Betrieb aufgebe oder die Heimat verlasse, ohne dazu durch einen wichtigen Grund gezwungen zu sein, ferner wenn ich bei Anmeldung des Kriegsschadens oder bei der Schadensermittlung wissentlich oder grob fahrlässig falsche Angaben über Umfang und Entstehung des Schadens gemacht habe oder noch machen werde. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet das Ministerium endgültig unter Ausschluß des Rechtswegs.

Meinen Anspruch gegen die auf Vergütung von Brandschäden, die an mir gehörigen Gebäuden nebst Zubehör sowie beweglichen Sachen während des Krieges entstanden sind oder noch entstehen, trete ich an den Landesfiskus, vertreten durch das Ministerium für Etsaß-Bothringen, ab.

Soweit die Gesamtkumme der Beträge, welche ich von dem Staate als Vergütung für Kriegsschäden an den versicherten Gegenständen erhalte, hinter der Entschädigung, die ich von der Versicherungsgesellschaft hätte erlangen können, zurückbleibt, behalte ich mir den Anspruch auf Rückübertragung meiner Versicherungsforderung vor.

Vor- und Zuname:

Wohnort:

Tagebuch Nr.

Sandbuch Nr.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Oberelsaß.

(149) **Verordnung,**
betreffend Verbot der Abgabe von Kartoffeln aus dem Bezirke des
Kommunalverbandes Oberelsaß. Vom 6. Mai 1915.

Auf Grund des § 10 Abs. 3 der Bekanntmachung
des Herrn Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs
mit Kartoffeln vom 12. April 1915 bestimme ich:

§ 1.

Die Abgabe von Kartoffeln aus dem Bezirk des
Kommunalverbandes Oberelsaß wird verboten.

§ 2.

Ausgeschlossen von diesem Verbot sind diejenigen
Kartoffelmengen, die

- a) durch Anweisung der Reichsstelle für Kartoffel-
versorgung Verwendung finden;
- b) im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder
Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum der
Hereserverwaltungen und der Marineverwaltung, des
Kommunalverbandes, der Erdenkartoffel-Verwer-
tungsgesellschaft m. b. H. in Berlin oder der Zentral-
einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin stehen;
- c) die zur Erfüllung von Verträgen erforderlich sind,
wenn diese Verträge nachweislich vor dem Inkraft-
treten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind.

§ 3.

Bestöße gegen diese Verordnung werden nach § 19
der Reichskanzlerbekanntmachung vom 12. April 1915
geahndet.

b. Unterelsaß.

(151) **Verordnung,**
betreffend Verbot des vorzeitigen Äberrens von Getreide.
Vom 7. Mai 1915.

Auf Grund des § 38 des Feldpolizeistrafgesetzes
vom 9. Juli 1888 (Gesetzbl. S. 73) verordne ich für den
Bezirk Unterelsaß was folgt:

(Die Verordnung ist gleichlautend mit der unter (150) veröffent-
lichten Verordnung für den Bezirk Oberelsaß.)

Straßburg, den 7. Mai 1915.

Der Bezirkspräsident.
J. W.: **Killinge**r.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Ver-
kündigung in Kraft; sie tritt außer Kraft mit Aufhebung
der im Eingang genannten Reichskanzler-Bekanntmachung.

Colmar, den 6. Mai 1915.

Der Kommunalverband Bezirk Oberelsaß:

v. Puttkamer,

Bezirkspräsident.

(150) **Verordnung,**
betreffend Verbot des vorzeitigen Äberrens von Getreide.
Vom 7. Mai 1915.

Auf Grund des § 38 des Feldpolizeistrafgesetzes
vom 9. Juli 1888 (Gesetzbl. S. 73) verordne ich für
den Bezirk Oberelsaß was folgt:

§ 1.

Es ist verboten Getreide (Weizen, Roggen, Gerste,
Hafer und Mischfrucht) vor dem 1. Juli 1915 abzu-
ernten. Ausnahmen kann der Bürgermeister für solche
Felder zulassen, die zur Grünfütterung angelegt sind oder
nach ihrem Stande keine genügende Körnerernte erwarten
lassen.

§ 2.

Zumiderhandlungen werden gemäß § 38 des
Feldpolizeistrafgesetzes bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Colmar, den 7. Mai 1915.

Der Bezirkspräsident

v. Puttkamer.

(152) **Verordnung,**
betreffend die Fertiligung der Ähnen. Vom 6. Mai 1915.

Auf Grund der §§ 37 und 47 des Feldpolizei-
strafgesetzes vom 9. Juli 1888 bestimme ich für den
Bezirk Unterelsaß, was folgt:

§ 1.

Die Hauseigentümer und ihre Vertreter sind ver-
pflichtet, die in den Kellern, Schuppen, Ställen und ähn-
lichen Räumlichkeiten überwinternden Ähnen durch
Besprüngen mit Insektizid oder in sonstiger wirksamer
Weise zu vernichten. Die Vernichtungsarbeiten müssen in
der Zeit vom 1. Dezember bis 15. Februar alljährlich

C

vorgenommen werden. Die Mieter haben zu diesem Zwecke die fraglichen Räume zu öffnen.

§ 2.

In den Monaten April bis September sind innerhalb der Ortschaften und in deren Umgebung die Eigentümer, Pächter, Mieter und Nießbraucher von Grundstücken, sowie deren Vertreter verpflichtet:

1. alle Arten von zwecklosen Wasseransammlungen zu vermeiden oder, wie insbesondere Tümpel, Pfützen u. dergl., zu beseitigen;
2. Regenfässer und ähnliche Wasserbehälter mit dichten Stoffen (Sackleinwand u. dergl.) zu bedecken;
3. Abort-, Pfuhl- und Sauchgruben entweder völlig dicht zu schließen oder allmonatlich mindestens einmal mit einer zur Vernichtung der Schnakenlarven geeigneten Flüssigkeit (Schwefelsäure, Petroleum oder dergl.) zu begießen;
4. stehende Gewässer, in denen sich keine Fische befinden, entweder mit Fischen zu besetzen, oder monatlich mindestens einmal mit Karbol, Petroleum u. dergl. zu begießen.

§ 3.

Der Bürgermeister jeder Gemeinde kontrolliert durch von ihm beauftragte, geeignete Personen die richtige Ausführung der vorgeschriebenen Maßnahmen. Diesen Personen ist das Betreten von allen zur Erfüllung ihrer Aufgabe in Betracht kommenden Räumlichkeiten in der Zeit von 8 Uhr morgens bis 6 Uhr abends jederzeit zu gestatten. Wo sich die Ausführung als ungenügend erweist, oder wo sie unterlassen ist, veranlaßt der Bürgermeister, unabhängig von der gemäß § 4 einzuleitenden Strafverfolgung, die sofortige Bornaahme der Maßnahmen auf Kosten der Säumigen. Die Kosten werden nach den Vorschriften über die Eintreibung öffentlicher Gefälle im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu M 150,00 oder mit Haft bestraft.

Estraßburg, den 6. Mai 1915.

Der Bezirkspräsident.

J. W.: **Lebderhose.**

I. 2331.

c. Lothringen.

Verordnung,

betreffend Verbot des vorzeitigen Aberntens von Getreide. Vom 7. Mai 1915.

(153)

Auf Grund des § 38 des Feldpolizeistrafgesetzes von 9. Juli 1888 (Gesetzbl. S. 73) verordne ich für den Bezirk Lothringen, was folgt:

(Die Verordnung ist gleichlautend mit der vorstehend unter (150) veröffentlichten Verordnung für den Bezirk Oberelsaß.)

Metz, den 7. Mai 1915.

Der Bezirkspräsident

Freiherr v. **Gemmingen.**

III. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(154)

Verordnung,

betreffend Aufhebung des Ausführverbotes für Kartoffeln.

Vom 26. April 1915.

Das unterm 16. März 1915 D. O. III. Nr. 2127 erlassene Ausführverbot für Kartoffeln wird aufgehoben.

M. H. D., den 26. April 1915.

Armee-Abteilung Gaede.

Der Oberbefehlshaber

Gaede,

D. O., IV a Nr. 5266/4468. General der Infanterie.

(155)

Bekanntmachung,

betreffend Aufhebung der Beschlagnahme für Terpentinöl.

Vom 5. Mai 1915.

Die diesseits verfügten Beschlagnahmen (Beschränkungen) für nord-, süd- und mittelamerikanisches, griechisches und französisches Terpentinöl werden hierdurch aufgehoben.

Karlsruhe, den 5. Mai 1915.

V. J. d. stv. Gen. Adol.

Der Chef des Generalstabes.

J. W.

Melchior,

Oberleutnant.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.

Strasbourg, den 22. Mai 1915.

Nr. 23.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Feilblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Inhalt: I. Anweisung über die Zahlung und Verrechnung der Entschädigungen für Kriegsschäden. Vom 14. Mai 1915. S. 165. — Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Petroleum. Vom 19. Mai 1915. S. 166. — III. Verordnung über den Personenverkehr im Hartwald. Vom 2. Mai 1915. S. 169. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über Regelung des bürgerlichen Verkehrs vom 17. April 1915. S. 169. — Verordnung über den Straßenverkehr im Bereich der Armee-Abteilung Sallenhausen. Vom 9. Mai 1915. S. 170.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(156) Anweisung
über die Zahlung und Verrechnung der Entschädigungen für Kriegsschäden.
Vom 14. Mai 1915.

1.

Die Zahlung der Entschädigungen für erlittene Kriegsschäden auf Grund der Anweisung über die Ermittlung von Kriegsschäden und die Gewährung von Vorentscheidungen vom 1. Mai 1915 (Amtsbl. S. 138) erfolgt durch die Steuerklassen, in den Städten Strasbourg, Metz, Mühlhausen und Colmar durch die Steuerklassen I.

2.

Die Steuerklassen haben die von den Bezirkspräsidenten, den Kreisdirektoren oder dem Ministerium auf Grund der Vorschriften unter Abschnitt B. Ziffer 9 und 12 der vorgenannten Anweisung ergehenden Zahlungsanweisungen auszuführen und die gezahlten Beträge unter Befolgung der Anweisungen und Quittungen am Schlusse jeden Monats der Landeshauptkasse anzurechnen. Diese Anrechnung erfolgt durch eine der Monatsabrechnung beizufügende Nachweisung der geleisteten Zahlungen nach Muster 1 und die dazu gehörigen gemeindeweisen Nachweisungen nach Muster 2.

3.

Die Buchung und Verrechnung der Zahlungen erfolgt durch die Landeshauptkasse auf Grund der ihr nach Ziff. 2 zugehenden Anrechnungen und der ihr etwa

unmittelbar zugehenden Anweisungen in einem besonderen Handbuche über Kriegsschäden-Vergütungen. Die Buchungen sind derart vorzunehmen, daß sie jederzeit ersehen lassen, welche Zahlungen für die einzelnen Gemeinden erfolgt sind. Sie sind aber derartig summarisch einzutragen, daß für jede Steuerklasse nur die Monatssummen nach der Abrechnung eingetragen, vor der Linie aber die davon auf jede Gemeinde entfallenden Beträge angegeben werden.

Zu den Buchungen ist das Muster 3 zu verwenden.

Der Rechnungslegung, welche erst nach dem Kriege nach endgültiger Feststellung der Entschädigungen auf Grund des nach § 35 des Kriegsheilungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (Gesetzbl. für Elsaß-Loth. S. 262) zu erwartenden Spezialgesetzes zu erfolgen hat und über welche die nähere Bestimmung vorbehalten bleibt, wird eine für jede Gemeinde von den Bezirkspräsidenten zu überfösende Nachweisung zugrunde zu legen sein, in welcher die zugebilligten Entschädigungen unter Angabe der Empfangsberechtigten und die etwa zu bezahlenden Zinsen angegeben und welcher die Belege — Kriegsschäden-Anmeldungen, Beschlüsse des Kriegshilfsaussschusses und sonstige Schriftstücke — beizufügen sein werden. Zu diese Nachweisung sind die geleisteten Ausgaben, erforderlichenfalls unter Angabe des Tages der Zahlung, und die Belege über die erfolgten Zahlungen nachzutragen.

Zu den Nachweisungen ist das Muster 4 zu verwenden.

Muster 2.

Muster 4.

4.

Die Zahlungen sind von der Landeshauptkasse am
Schlusse jeden Monats in das Handbuch zu der Neben-
rechnung über den Kriegshilfsfonds zu übernehmen.

5.

Die sämtlichen Vorbrücke und Muster werden vom
Ministerium geliefert.

Straßburg, den 14. Mai 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

Graf **von Hoedern.**

III. 4692.

IV. P. 6748.

(157) Bekanntmachung,

betreffend Höchstpreis für Petroleum. Vom 19. Mai 1915.

Der laut der Bekanntmachung vom 8. Dezember
1914 IV. P. 2655, betreffend Festsetzung von Höchst-
preisen für Petroleum (Central- und Bez.-Amtsbl. A. S.
528) für den Großhandel festgesetzte Höchstpreis von 20 \mathcal{M}
für 100 l gilt nicht für Verkäufer von Petroleum an
Behörden zu dienstlichen Zwecken und nicht für Petroleum,
welches auf Grund behördlicher Bescheinigung an Privat-
leute für gewerbliche Zwecke abgesetzt wird.

Straßburg, den 19. Mai 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

Graf **v. Hoedern.**

IV. P. 6951.

Muster 3.

Handbuch der Landeshauptkasse über gezahlte Entschädigungen für Kriegsschäden.
 Steuerempfangsbezirk

Zau- fende Nr.	An- gerechnet Monat.	Angewiesen für die Gemeinde						Ist im Monate				Summe am Jahres- schlusse.	Rest.			
		A.	B.	C.	D.	usw.	Sum- me.	April.	Mai.	Juni.	usw.					
		fl. sgr.	fl. sgr.	fl. sgr.	fl. sgr.	fl. sgr.	fl. sgr.	fl. sgr.	fl. sgr.	fl. sgr.	fl. sgr.					
1	April. .	100 .	700 .	usw.	.	.	.	800 .	800	800 .	.	.
2	Mai	600 .	100 .	.	.	700 .	700	700 .	.	.

Muster 4.

Bezirk:

Kreis:

Nachweisung der für Angehörige der Gemeinde
 angewiesenen und gezahlten Entschädigungen für Kriegsschäden.

Lfd. Nr.	Name der Empfangs- berechtigten	Bewilligt		Zu- sammen	Nr. der Belege	Gezahlt ist		Zu- sammen	Reste	Nr. der Belege
		Ent- schädi- gung	Zinsen			am				
		fl. sgr.	fl. sgr.	fl. sgr.		fl. sgr.	fl. sgr.	fl. sgr.	fl. sgr.	
							
							
							
	Summe		

Mit Belegen an die Landeshauptkasse.
, den 19..

Der Bezirkspräsident.

III. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(158)

Verordnung

über den Personenverkehr im Hartwald. Vom 2. Mai 1915.

1. Der Verkehr bürgerlicher Personen im Hartwald zwischen den Straßen Rumeršheim—Münchhausen (im Norden) und Rembs—Sierenz (im Süden) wird auf folgende Straßen beschränkt:
 - a) Rumeršheim—Münchhausen,
 - b) Banzenheim—Münchhausen,
 - c) Banzenheim—Brunnen—Ensisheim und Brunnen—Baldersheim,
 - d) Bahnhof Banzenheim—Grünhütte—Napoleonsinsel,
 - e) Grünhütte—Ottmarsheim,
 - f) Ottmarsheim—Ritzheim,
 - g) Kleinlandau—Habsheim,
 - h) Rembs—Habsheim,
 - i) Rembs—Schlierbach,
 - k) Rembs—Sierenz.
2. Außerhalb der unter Ziffer 1 aufgeführten Straßen darf der Wald nur von solchen Personen betreten werden, die im Besitze eines für sie vom Armeekorps-Oberkommando, von den Oberförstereien Hart-Nord und Hart-Süd oder von der Wasserbau-Inspektion in Mühlhausen ausgestellten Ausweises (Erlaubnis-schein) sind.
3. Eisenbahnbeamte und Eisenbahnarbeiter dürfen auf Dienstgängen die Eisenbahnanlagen der Strecken Mühlhausen—Eichwald und Mühlhausen—Sierenz betreten.
4. Für die Holzabfuhr ausgestellten Erlaubnis-scheine müssen den zu benützenden Weg genau vor-schreiben.
5. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft:
 - a) wer ohne gültigen Ausweis außerhalb der dem Verkehr überlassenen Straßen oder wer außer-halb des ihm vorgeschriebenen Weges betroffen wird;
 - b) wer seinen Ausweis einer anderen Person zum Gebrauch überläßt;
 - c) wer einen Ausweis falsch anfertigt oder ver-fälscht oder wissenlich von einem falschen oder verfälschten Ausweis Gebrauch macht (sofern nicht schärfere Strafbestimmungen Platz greifen);
 - d) jeder Fuhrwerksbesitzer und Radfahrer, der auf Anruf von Forstbeamten, Gendarmen und militärischen Posten nicht sofort anhält.
6. Diese Verordnung tritt am 10. Mai 1915 in Kraft.

Ausführungsbestimmungen.

Die Ausweise müssen die Person des Inhabers genau bezeichnen (Name, Vorname, Stand, Wohnort); sie sind regelmäßig nur auf einen Tag auszustellen. Dauer-ausweise dürfen nur ausnahmsweise auf die Dauer von höchstens 1 Monat ausgestellt werden. Sie sollen den Teil des Hartwaldes bezeichnen, der betreten werden darf. Die Ausweise müssen den Dienststempel und die eigenhändige Unterschrift des ausstellenden Beamten enthalten.

Ausweise dürfen nur zuverlässigen Personen nach strenger Prüfung ihrer Persönlichkeit und der zur Begründung des Antrags dargebrachten Tatsachen erteilt werden.

Beim Armeekorps-Oberkommando sind Ausweise nur in besonders dringlichen Fällen zu beantragen.

U. S. D., den 2. Mai 1915.

Armeekorps-Abteilung Gaede.

Der Oberbefehlshaber

Gaede,

IIc III. Nr. 5597.

General der Infanterie.

(159)

Bekanntmachung,

betreffend Änderung der Verordnung über die Regelung des bürgerlichen Verkehrs vom 17. April 1915.

Im der vom Armeekorps-Oberkommando der Armeekorps-Abteilung Falkenhäuser erlassenen Vor-schrift „Regelung des bürgerlichen Verkehrs“ (Zentral- und Bezirks-Amts-blatt“ U. S. 121) ist folgende Änderung vorgenommen worden:

Unter B Ib hat die Ziffer 5 folgende Fassung erhalten:

5. „Für die im Dienst befindlichen Reichs- und Landesbeamten ein mit abgestempelter Photographie und eigenhändiger Unterschrift versehenen Ausweis der höheren Verwaltungs-behörde; dies gilt auch für die im Dienst befindlichen Telegraphenbauarbeiter.“

Ferner ist unter Ziffer 6 folgendes als 2. Absatz einzuschalten:

„Für die Schüler und Schülerinnen öffentlicher höherer Lehranstalten ein mit abgestempelter Photographie und eigenhändiger Unterschrift versehenen Ausweis des Direktors der Lehranstalt.“

I. S. 2910.

(160)

Verordnung

über den Straßenverkehr im Bereich der Armer-Abteilung Falkenhansen.
vom 9. Mai 1915.

1. Alle Fuhrwerke, einschließlich Kraftwagen, Handkarren und Fahrräder, haben die rechte Straßenseite einzuhalten, sodaß mindestens die Hälfte der Straße freibleibt. Das gleiche gilt von Vieh- und Schafherden. Abweichende militärische Anordnungen aus zwingenden Gründen sind nicht ausgeschlossen.
2. Fuhrwerksführer, Reiter, Viehtreiber, Karrenführer und Radsfahrer haben beim Nähen eines Kraftwagens so scharf und rechtzeitig auszubiegen, daß der Kraftwagen freie Bahn hat und nicht gezwungen ist seine Fahrt zu verlangsamen.
3. Jeder Fuhrmann muß sich beständig in unmittelbarer Nähe seines Fuhrwerks aufhalten, sodaß er jederzeit im Stande ist, die Zugtiere zu lenken.
4. Auf öffentlichen Straßen und Plätzen dürfen bespannte oder unbespannte Fuhrwerke nur halten, wenn ein zwingender Grund vorliegt. In diesem Fall sind die Wagen so aufzustellen, daß der freie Verkehr durch sie nicht beeinträchtigt wird.

Auch durch sonstige Gegenstände, z. B. Baumstämme, Holz, landwirtschaftliche Geräte, darf der Verkehr nicht gehindert werden.

Pferde, Ochsen und Kühe sind einzeln zur Tränke zu führen.

5. Beim Eintritt der Dunkelheit sind fahrende oder stehende Fuhrwerke mit einer hellbrennenden Laterne zu beleuchten, soweit nicht aus militärischen Gründen durch die zuständigen Befehlshaber innerhalb ihres Bereichs etwas anderes angeordnet ist.

Rot oder grün geblendete Laternen dürfen nicht verwendet werden.

6. Jedes Last- oder Personenuhrwerk muß auf der linken Seite vor den Rädern ein Schild tragen, auf dem der Name und Wohnort des Eigentümers — die militärische Dienststelle — deutlich sichtbar ist.

Für die Befolgung dieser Vorschrift ist der Eigentümer — die militärische Dienststelle — und der Führer des Fuhrwerks gleichmäßig verantwortlich.

7. Zuwiderhandlungen werden nach dem Strafgesetz bestraft, in schwereren Fällen nach § 9b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre.

Zuwiderhandlungen der Militärpersonen des aktiven Dienststandes werden als Ungehorsam (§§ 92, 93 (M. St. G. B.)) geahndet.

Strasburg, den 9. Mai 1915.

Der Oberbefehlshaber
Friedrich v. Falkenhausem
General-Oberst.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elfaß-Lothringen.

Hauptblatt.

Straßburg, den 20. Mai 1915.

Nr. 24.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das **Beiblatt** diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Inhalt: I. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Veranlagungen zum Wehrbeitrag. Vom 25. Mai 1915. S. 171. — Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung des Reichskanzlers über Maßz vom 17. Mai 1915 (Reichsgesetzbl. S. 279). Vom 22. Mai 1915. S. 172. — Bekanntmachung, betreffend Vereitung von Nachwaren. Vom 25. Mai 1915. S. 172. — Bekanntmachung, betreffend das Ausmaß von Brotgetreide. Vom 25. Mai 1915. S. 172. — II. a. Verordnung, betreffend die Vertilgung der Schnafen. Vom 19. Mai 1915. S. 172.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(161) Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Veranlagungen zum Wehrbeitrag. Vom 25. Mai 1915.

Auf Grund des § 80 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Wehrbeitragsgesetz vom 8. November 1913 (Zentralblatt f. d. Deutsche Reich S. 1087) wird in Ergänzung der Vollzugsbestimmungen vom 30. Dezember 1913 (Zentral- und Bezirks-Amtsbl. 1914 S. 3) folgendes bestimmt:

1. Die Vorsitzenden der Bezirkskommissionen haben bei der ihnen obliegenden Überwachung der Amtstätigkeit der Vorsitzenden der Kreiscommissionen (Steuerkommissare) auf dem Gebiete der Staatssteuerveranlagung sich auch der Prüfung der Veranlagungen zum Wehrbeitrag zu unterziehen. Ebenso hat sich auch bei den im Auftrage des Direktors der direkten Steuern durch den Inspektor der direkten Steuern stattfindenden Nachprüfungen der Geschäftstätigkeit der Steuerkommissare die Nachprüfung auf die Veranlagungen zum Wehrbeitrag zu erstrecken. Der Direktor der direkten Steuern und die Vorsitzenden der Bezirkskommissionen haben gegebenenfalls für die Nachveranlagung solcher Wehrbeiträge Sorge zu tragen, deren Veranlagung zu Unrecht unterblieben ist.
2. Die Kassensinspektoren und Oberkassensinspektoren haben bei den Kassenrevisionen nachzuprüfen, ob die Sollbücher und die Einnahmebücher von den Hebestellen gemäß den bestehenden Bestimmungen geführt werden. Beanstandungen sind dem Direktor der direkten Steuern zur Kenntnis zu bringen, der gegebenenfalls notwendig werdende Nacherhebungen anordnet.
3. Nach Ablauf des Rechnungsjahrs 1916 und sobald die Wehrbeitragslisten für die Besitzsteuerveranlagung

entbehrt werden können, fordert der Direktor der direkten Steuern die von den Veranlagungsbehörden und Hebestellen geführten Bücher, Listen und Nachweisungen nebst allen Belegen ein und unterwirft sie einer Nachprüfung. Über die auf Grund dieser Prüfung anzuordnenden Nacherhebungen hat der Direktor der direkten Steuern eine besondere Kontrolle zu führen und den Eingang sowie die Ablieferung der festgesetzten Beträge durch die Überfichten über die Einnahme an Wehrbeitrag nach Muster 10 und 11 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zu überwachen.

4. Die nach dem Abschluß der Wehrbeitragslisten und Zugangsklisten von den Veranlagungsbehörden zu führenden Refflisten und die von den Hebestellen nach dem Abschluß der Sollbücher zu führenden Reffnachweisungen und zugehörigen Einnahmebücher sowie alle dazu gehörigen Belege sind dem Direktor der direkten Steuern zum Zwecke der Nachprüfung zu einem von diesem näher zu bestimmenden Zeitpunkt einzureichen.
5. Die Wehrbeitragslisten und die Zugangsklisten sowie die Refflisten sind nach stattgehabter Prüfung der zuständigen Veranlagungsbehörde zurückzugeben und von dieser aufzubewahren.

Straßburg, den 25. Mai 1915.

Ministerium für Elfaß-Lothringen.

Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.

Der Unterstaatssekretär

Koehler.

(162) Ausführungsbestimmungen

zur Bekanntmachung des Reichskanzlers über Malz vom 17. Mai 1915 (Reichsgesetzbl. S. 278). Vom 22. Mai 1915.

Zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Malz vom 17. Mai 1915 (Reichsgesetzblatt S. 279) bestimme ich:

Zuständige Behörden im Sinne des § 6 der Bekanntmachung sind die Kreisdirektoren (in den Städten mit staatlicher Polizeiverwaltung deren Vorstände); höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 7 a. a. O. sind die Bezirkspräsidenten.

Straßburg, den 22. Mai 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV. P. 7031.

Freiherr von Stein.

(163) Bekanntmachung,

betreffend Bereitung von Pastwaren. Vom 25. Mai 1915.

Die Gültigkeit der Bestimmungen der Bekanntmachung vom 18. März 1915 IV. P. 4432 (Zentral- und Bezirksamtsblatt Hauptblatt S. 73) wird über den 31. Mai 1915 hinaus bis auf weiteres verlängert. Danach darf bis auf weiteres zur Bereitung von Weizenbrot Weizenmehl auch in einer Mischung verwendet werden, die weniger als dreißig, aber wenigstens 10 Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält und bei der Bereitung von Roggenbrot darf

das Roggenmehl bis zu dreißig Gewichtsteilen durch Weizenmehl ersetzt werden.

Straßburg, den 25. Mai 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär.

IV. P. 7121.

J. W. Lichtenberg.

(164) Bekanntmachung,

betreffend das Ausmahlen von Getreide. Vom 25. Mai 1915.

§ 1.

Die Gültigkeit der Bestimmung in § 1 der Bekanntmachung vom 18. März 1915 IV. P. 4410 (Zentral- und Bezirksamtsblatt, Hauptblatt S. 72) wird über den 31. Mai 1915 hinaus bis auf weiteres verlängert. Danach ist den Mühlen bis auf weiteres gestattet, Weizenmehl auch in einer Mischung abzugeben, die weniger als dreißig, aber wenigstens 10 Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält.

§ 2.

Ein Abdruck dieser Bekanntmachung ist in jeder Mühle wenigstens an einer, jedermann zugänglichen Stelle auszuhängen.

Straßburg, den 25. Mai 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär.

IV. P. 7122.

J. W. Lichtenberg.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Oberelsaß.

(165) Verordnung,

betreffend die Fertiligung der Schnaken. Vom 19. Mai 1915.

Auf Grund der §§ 37 und 47 des Feldpolizeistrafgesetzes vom 9. Juli 1888 bestimme ich für den Bezirk Oberelsaß was folgt:

§ 1.

Die Hauseigentümer und ihre Vertreter sind verpflichtet, die in den Kellern, Schuppen, Ställen und ähnlichen Räumlichkeiten überwinterten Schnaken durch Besprühen mit Insektizid oder in sonstiger Weise zu vernichten. Die Vernichtungsarbeiten müssen in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. Februar alljährlich vorgenommen werden. Die Mieter haben zu diesem Zwecke die fraglichen Räume zu öffnen.

§ 2.

In den Monaten April bis September sind innerhalb der Ortschaften und in deren Umgebung die Eigentümer, Pächter, Mieter und Mietbraucher von Grundstücken sowie deren Vertreter verpflichtet:

1. alle Arten von zwecklosen Wasseransammlungen zu vermeiden oder, wie insbesondere Tümpel, Pfützen u. dergl. zu beseitigen;
2. Regenfässer und ähnliche Wasserbehälter mit dichten Stoffen (Sackleinwand u. dergl.) zu bedecken;
3. Abort-, Pfuhl- und Jauchegruben entweder völlig dicht zu schließen oder allmonatlich mindestens einmal mit einer zur Vernichtung der Schnakenlarven geeigneten Flüssigkeit (Schnakenaprot, Petroleum oder dergl.) zu begießen;

4. stehende Gewässer, in denen sich keine Fische befinden, entweder mit Fischen zu besetzen oder monatlich mindestens einmal mit Carbzol, Petroleum u. dergl. zu begießen.

§ 3.

Der Bürgermeister jeder Gemeinde kontrolliert durch von ihm beauftragte, geeignete Personen die richtige Ausführung der vorgeschriebenen Maßnahmen. Diesen Personen ist das Betreten von allen zur Erfüllung ihrer Aufgabe in Betracht kommenden Räumlichkeiten in der Zeit von 8 Uhr morgens bis 6 Uhr abends jederzeit zu gestatten. Wo sich die Ausführung als ungenügend erweist, oder wo sie unterlassen ist, veranlaßt der Bürger-

meister, unabhängig von der gemäß § 4 einzuleitenden Strafverfolgung, die sofortige Vornahme der Maßnahmen auf Kosten der Säumigen. Die Kosten werden nach den Vorschriften über die Eintreibung öffentlicher Gefälle im Verwaltungswege beigetrieben.

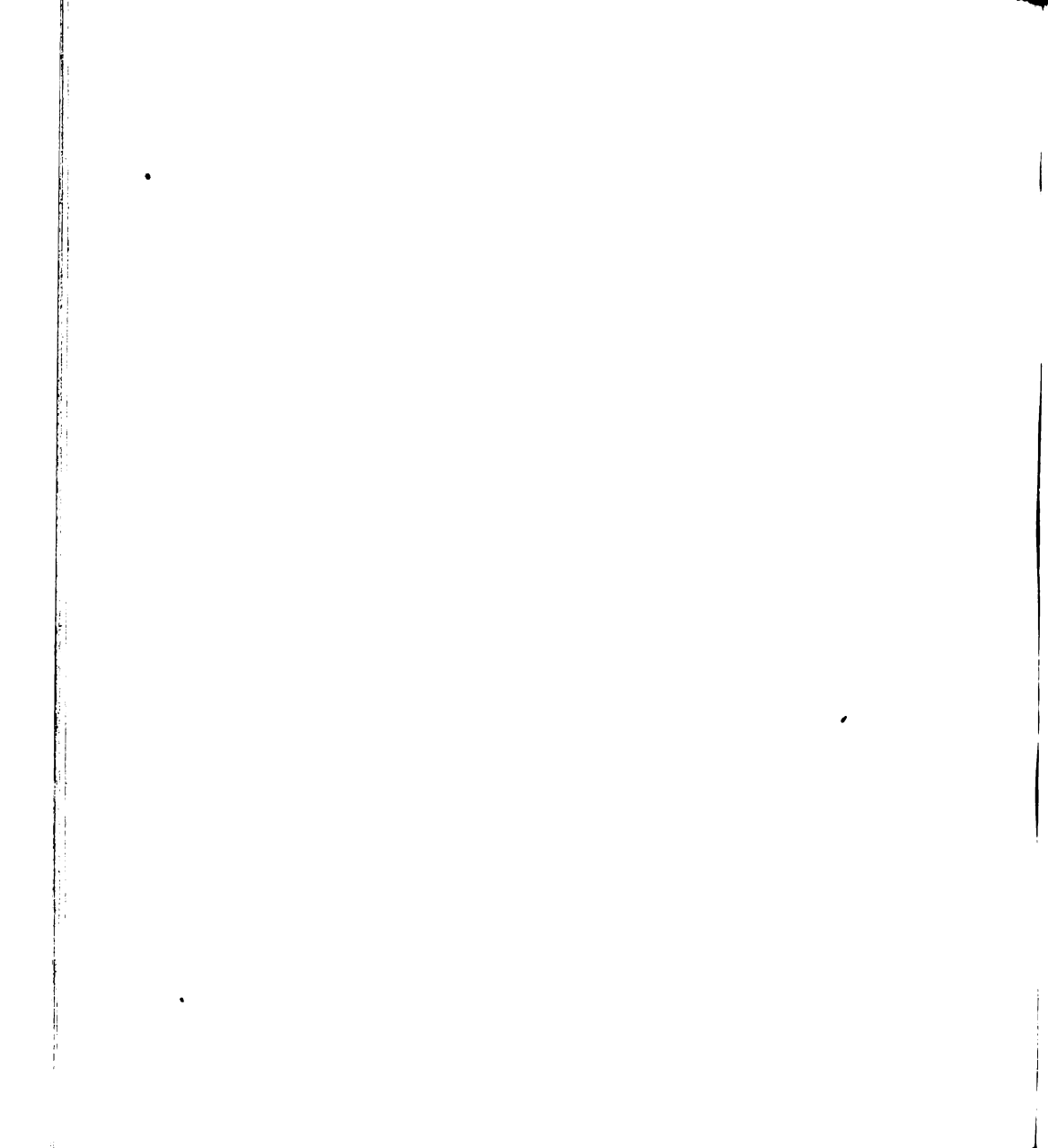
§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu \mathcal{M} 150,— oder mit Haft bestraft.

Colmar, den 19. Mai 1915.

Der Bezirkspräsident
v. Nuttkamer.

III. 5004.



Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elßaß-Lothringen.

Hauptblatt.

Straßburg, den 5. Juni 1915.

Nr. 25.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Feuille diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Inhalt: I. Bekanntmachung, betreffend die Einführung einer Anzeige- und Meldepflicht der nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise. Vom 29. Mai 1915. S. 175. — Bekanntmachung, betreffend die Vorpflicht des zur Ausführung der Reichsgesetze vom 28. Februar 1888 (Reichsgesetzbl. S. 59) geführten Schriftwechsels. Vom 31. Mai 1915. S. 176. — Bekanntmachung, betreffend die Verwertung von Gerbrinde und Gerbhölzern. Vom 2. Juni 1915. S. 176. — III. Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für Furrage und Landlieferungen. Vom 24. Mai 1915. S. 176. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 22. Mai 1915. S. 177.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberstultrats.

(166) **Bekanntmachung,**
betreffend die Einführung einer Anzeige- und Meldepflicht der nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise. Vom 29. Mai 1915.

Auf Grund des § 15 des Stellenermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 860) wird hiermit bestimmt, was folgt:

1. Die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise haben dem Kaiserlichen Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, in Berlin sowie der Landeszentralstelle für Arbeitsnachweis in Straßburg bis zum 1. Juli 1915 eine Anzeige folgenden Inhalts zu erstatten: Bezeichnung des Arbeitsnachweises, Angabe der Personen oder Körperschaften, die ihn unterhalten, Betriebsstätte, Name des Geschäftsführers, Fernsprechnummer und Geschäftsstunden. Jede hierin sich ergebende Veränderung sowie die Eröffnung eines neuen nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweises ist binnen drei Tagen in gleicher Weise anzugeigen.
2. Die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise, mit Ausnahme der Arbeitsnachweise für kaufmännische, technische und Bureauangestellte, haben am Mittwoch und Sonnabend jeder Woche die Zahl derjenigen Arbeitsgesuche und offenen Stellen, die bis zum Zeitpunkt der Meldung nicht erledigt werden konnten und voraussichtlich bis zum Erscheinen des Arbeitsmarktangeigers nicht erledigt werden können, mit genauer Angabe der Berufsart (Spezialberufe) unmittelbar an das Kaiserliche Statistische Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, zu melden, das die Vorbrude hierzu kostenlos zur Verfügung stellt. Die Meldelarten (Postkarten) sind so rechtzeitig abzusenden, daß sie beim Kaiserlichen

Statistischen Amte jeden Donnerstag und Montag mit der ersten Post eintreffen.

Von dieser Meldepflicht sind diejenigen Arbeitsnachweise befreit, welche

- a) beschäftigt sind, die von ihnen nicht erledigten Arbeitsgesuche und offenen Stellen regelmäßig dem am Orte befindlichen öffentlichen (gemeindlichen oder von der Gemeinde unterstützten) Arbeitsnachweis oder einer sonstigen Sammelleiste mitzuteilen, sofern diese die bei ihr eingehenden Meldungen nach Maßgabe der Vorschriften im Abs. I an das Kaiserliche Statistische Amt weiterzumelden haben, oder
- b) voraussichtlich weniger als 200 Stellen im Jahre besetzen werden.

Die zu erstattenden Meldungen müssen erstmalig am Montag, den 2. August 1915, bei dem Kaiserlichen Statistischen Amte eintreffen.

3. Jeder nicht gewerbsmäßig betriebene Arbeitsnachweis hat einen Geschäftsführer zu bestellen, der für die Erfüllung dieser Vorschriften verantwortlich ist.
4. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft werden Leiter oder Angestellte eines nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweises bestraft, welche dieser Bekanntmachung zuwiderhandeln.

Straßburg, den 29. Mai 1915.

Ministerium für Elßaß-Lothringen.

Abteilung des Innern.

I. A. 8 715.

J. B.: Cronau.

(167) Bekanntmachung,
 betreffend die Portopflicht des zur Ausführung der Reichsgesetze vom
 28. Februar 1888 (Reichsgesetzbl. S. 59)
 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 332) geführten Schriftwechsels.
 Vom 31. Mai 1915.

Nach einer Entscheidung des Reichspostamts ist
 der Schriftwechsel, der in Ausführung der Reichsgesetze
 vom 28. Februar 1888 (Reichsgesetzbl. S. 59)
 vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 332) zwischen
 Behörden, Kassen und Gemeinden geführt wird, keine reine
 Reichsdienstangelegenheit (§ 2 des Portofreiheitsgesetzes
 vom 5. Juni 1869) und deshalb portopflichtig. Auf die
 von den Landesbehörden ausgehenden Postsendungen finden
 demgemäß die Bestimmungen der Bekanntmachung vom
 9. Juli 1912 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 113)
 Anwendung. Die Umrückungsbeträge selbst, die in
 Ausführung der obenbezeichneten Reichsgesetze zu zahlen
 sind, können portofrei befördert werden. Die Nummer 10
 der Bekanntmachung vom 22. Februar 1915 (Zentral-
 und Bezirks-Amtsblatt S. 42) wird aufgehoben.

Straßburg, den 31. Mai 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
 Der Staatssekretär
Graf von Noebern.

III. 5080.
 I. A. 9004.

(168) Bekanntmachung,
 betreffend die Bewertung von Gerbrinde und Gerbhölzern,
 Vom 2. Juni 1915.

„Bei allen Verkäufen und Versteigerungen von
 Gerbrinden oder Gerbhölzern ist folgendermaßen zu
 verfahren:

1. Den Bietern oder Kauflustigen ist vor Beginn
 des Kaufgeschäfts zu eröffnen, daß die Kriegslleder-
 Aktiengesellschaft (Berlin W 8, Behrenstraße 46) ein
 Vorkaufrecht besitzt, derart, daß sie in angemessener
 Frist in die Rechte desjenigen eintreten kann, der den
 Zuschlag erhalten hat, womit alle Ansprüche des letz-
 teren erlöschen.
2. Die den Verkauf veranlassende Stelle hat der Kriegs-
 leder-Aktiengesellschaft jeden geplanten Verkauf anzu-
 melden und sie auch von dem dabei erzielten Ergebnis
 schriftlich zu unterrichten.“

Straßburg, den 2. Juni 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
 Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.
 Der Unterstaatssekretär
Kochler.

III. 5448.

III. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(169) Bekanntmachung,
 betreffend die Vergütung für Furage und Landlieferungen. Vom
 24. Mai 1915.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Er-
 mächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maß-
 nahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt
 S. 327) hat der Bundesrat beschlossen:

§ 1.

Soweit während des gegenwärtigen Krieges Furage
 auf Grund des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom
 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt S. 129) gewährt wird,
 erfolgt die Vergütung nach den Durchschnittspreisen,
 welche zur Zeit der Lieferung in dem Hauptmarktorde
 des Lieferungsverbandes (§ 19 Abs. 2 des Gesetzes über
 die Kriegsleistungen) bestanden, zu dessen Bezirke die
 Gemeinde gehört. Sind für einzelne Furagegegenstände

Höchstpreise vom Bundesrate festgesetzt, so sind diese
 maßgebend.

Das gleiche gilt für die im § 19 Abs. 2 des
 Gesetzes über die Kriegsleistungen genannten Landliefe-
 rungen. Für die im § 19 Abs. 1 dieses Gesetzes aufge-
 führten Landlieferungen erfolgt die Feststellung der Ver-
 gütung durch sachverständige Schätzung gemäß § 33
 unter Zugrundelegung der zur Zeit der Lieferung beste-
 henden Marktpreise.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. August
 1914 in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

(170)

Bekanntmachung,

betreffend

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 22. Mai 1915.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotesses, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der beiden Bekanntmachungen des Bundesrats vom 17. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 284), betreffend Aufhebung der für die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts angeordneten dreißigtägigen Verlängerung und betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., wird der § 18a „Postprotest“ der Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Unter v ist zu setzen

A. statt des mit den Worten „Ist die Zahlung der Wechselsumme nicht zu erlangen usw.“ beginnenden Absatzes — Bekanntmachung vom 27. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 419) —:

Ist die Zahlung der Wechselsumme nicht zu erlangen, oder bleibt der Versuch, den Postauftrag vorzuzeigen, erfolglos, so wird der Postauftrag bei der Postanstalt zur Einlösung bereit gehalten. Erfolgt die Einlösung nicht, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit bis einschließlich 27. Mai 1915 eintritt, am dreißigsten Tage nach Ablauf der Proteffrist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 28. Mai 1915 bis einschließlich 28. Juni 1915 eintritt, am 30. Juni 1915;
- c) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Juni 1915 oder später eintritt, am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

bleibt die zweite Vorzeigung oder der Versuch zu dieser erfolglos, so wird gegen die im Postauftrage bezeichnete Person Protest nach den Vorschriften der Wechselordnung erhoben.

B. statt des mit den Worten „Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen usw.“ beginnenden und des folgenden Absatzes — Bekanntmachung vom 16. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) —:

I. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen oder in Ostpreußen in den Regierungsbezirken Allenstein und Gumbinnen sowie in den Kreisen Gerdauen und Memel zahlbar sind, oder mit solchen in anderen Teilen Ostpreußens oder im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in einem der bezeichneten Teile Ostpreußens (Regierungsbezirke Allenstein und Gumbinnen, Kreise Gerdauen und Memel) liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 29. Juli 1915 eingetreten ist, am 31. Juli 1915;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 30. Juli 1915 oder später eintritt, am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

II. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in den westpreussischen Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Labiau, Culm, Briesen, Strasburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, oder mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in einem dieser westpreussischen Kreise liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 29. April 1915 eingetreten ist, am 31. Mai 1915;

- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. April 1915 bis einschließlich 27. Mai 1915 eintritt,
am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung;
- c) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 28. Mai 1915 bis einschließlich 28. Juni 1915 eintritt,
am 30. Juni 1915;
- d) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Juni 1915 oder später eintritt,
am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage.

Daselbe gilt von Postprotestaufträgen mit Wechseln, die in den ostpreussischen Kreisen Braunsberg, Fischhausen, Friedland, Heiligenbeil, Heilsberg, Königsberg Stadt und Land, Labiau, Mohrungen, Pr. Eylau, Pr. Holland, Rastenburg und Wehlau zahlbar sind, soweit sie nicht unter B I fallen, oder mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in einem dieser ostpreussischen Kreise liegt.

Als Zahlungstag — für A und B — gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktage zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Mai oder am 30. Juni oder am 31. Juli 1915 abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1915.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Staeffe.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elfaß-Lothringen.

Hauptblatt.

Straßburg, den 12. Juni 1915.

Nr. 26.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Feilblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Inhalt: I. Verordnung, betreffend die Errichtung einer Landesfürsorgestelle für Kriegsinvalide. Vom 3. Juni 1915. S. 179. — Ausführungsanweisung zu der Befanntmachung des Reichsfanzlers, betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus vom 26. März 1915 (Reichsgezebl. S. 183). Vom 7. Juni 1915. S. 180. — Ausführungsbestimmungen zur Befanntmachung des Reichsfanzlers über Verbrauchszucker vom 27. Mai 1915 (Reichsgezebl. S. 308). Vom 5. Juni 1915. S. 180. — Verfügung, betreffend die Abänderung des § 17 der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Arbeiten und Lieferungen im Geschäftsbereich der Bauverwaltung, sowie für Bauten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten. Vom 8. Juni 1915. S. 180. — Befanntmachung, betreffend Überwachung des Verkehrs mit Futtermitteln. Vom 9. Juni 1915. S. 181. — II b. Befanntmachung, betreffend die Abhaltung eines Ferkelmarkts in Molsheim. Vom 4. Juni 1915. S. 182. — III. Aufhebung der Verordnung, betreffend die Bekämpfung der Stechmückenplage. Vom 25. Mai 1915. S. 182.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(171) **Verordnung,**
betreffend die Errichtung einer Landesfürsorgestelle für Kriegsinvalide.
Vom 3. Juni 1915.

§ 1.

Um den Kriegsverletzten durch geeignete Berufsberatung, Berufsausbildung und Berufsermittlung den Übergang in das bürgerliche Erwerbleben im Wege einer einheitlich gestalteten Fürsorge zu erleichtern, wird im Ministerium eine „Landesfürsorgestelle für Kriegsinvalide“ errichtet.

§ 2.

Die Geschäfte führt ein Hauptauschuß von acht Mitgliedern, der aus dem Staatssekretär oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden, einem vom Staatssekretär bestellten Schiffsführer, dem Vorsitzenden der Staatsdepositenverwaltung als Schatzmeister, sowie je einem Vertreter des Elfaß-Lothringischen Vereins für Krüppelfürsorge, der Beratungsjelle für Kriegsinvalide in Straßburg und der Landeszentrale für Arbeitsnachweis in Elfaß-Lothringen besteht.

Außerdem ist das Generalkommando XV. Armeekorps durch ein militärisches und ein militärärztliches Mitglied vertreten. Während der Dauer des Krieges wird das militärische Mitglied durch das feilvertretende Generalkommando XV. Armeekorps, das militärärztliche

Mitglied durch den Gouverneur der Festung Straßburg bezeichnet.

§ 3.

Dem Hauptauschuß steht zur Beratung ein Beirat von höchstens 32 Mitgliedern zur Seite.

Es können je ein Mitglied abordnen:

1. das Generalkommando XIV. Armeekorps,
2. das Generalkommando XV. Armeekorps,
3. das Generalkommando XVI. Armeekorps,
4. das Generalkommando XXI. Armeekorps,
5. der Bischof in Straßburg,
6. der Bischof in Metz,
7. das Direktorium der Kirche Augsburger Konfession,
8. der Synodalvorstand der Reformierten Kirche,
9. die Israelitischen Konfessoren,
10. die Generaldirektion der Eisenbahnen in Elfaß-Lothringen,
11. die Oberpostdirektionen in Straßburg und Metz,
12. die Landesversicherungsanstalt für Elfaß-Lothringen,
13. der Landarmenverband Unterelfaß,
14. der Landarmenverband Oberelfaß,
15. der Landarmenverband Lothringen,
16. die Handelskammern in Straßburg, Metz, Colmar und Müllhausen,
17. die Handwerkskammer für Elfaß-Lothringen,

- 18. der Landwirtschaftsrat für Elsaß-Lothringen,
- 19. die Ärztekammer,
- 20. der Verband Vaterländischer Frauenvereine,
- 21. der Landesmännerverein vom Roten Kreuz,
- 22. der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe in Elsaß-Lothringen,
- 23. die Ortskartelle der christlichen Gewerkschaften,
- 24. die Elsaß-Lothringischen Kartelle der freien Gewerkschaften.

Außerdem befehle ich mir vor, bis zu acht weitere Mitglieder aus der Mitte der Industrie, der Landwirtschaft, der gewerblichen und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, der Krankenkassen sowie der Kreis- und Ortsausschüsse (§ 5) zu ernennen.

Der Beirat wird nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahre, sowie auf Antrag von zwölf Mitgliedern einberufen.

§ 4.

Zur Erörterung besonders wichtiger oder grundsätzlicher Fragen kann der Hauptausschuß Landesversammlungen einberufen, an denen neben den Mitgliedern des Beirats Vertreter der Kreis- und Ortsausschüsse (§ 5) teilnehmen.

§ 5.

Die örtliche Berufsfürsorge wird durch Kreis- und Ortsausschüsse unter der Leitung der Kreisdirektoren, in den Städten Straßburg und Metz, außerdem in Colmar und Mülhausen, durch Ortsausschüsse unter der Leitung der Bürgermeister ausgeübt. Sie zählen höchstens 8 Mitglieder.

Diese Ausschüsse bilden nach Bedarf Unterausschüsse und bestellen für jeden Ort mit einem Militärarzt, die Kreis- und Ortsausschüsse ferner für jeden Kanton, die erforderliche Anzahl von Vertrauensmännern.

§ 6.

Die der Landesfürsorgestelle zur Durchführung ihrer Aufgaben vom Reich, vom Lande oder von den Bezirken und Gemeinden überwiesenen Mittel werden mit den Zuwendungen von privater Seite als einheitlicher Fonds bei der Staatsdepositenverwaltung verwaltet. Vermögensträger ist das Land.

§ 7.

Die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erläßt das Ministerium.

Straßburg, den 3. Juni 1915.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen.

III^b 11.

Dr. v. Dallwitz.

(172) Ausführungsanweisung
zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus vom 26. März 1915 (Reichsgesetzbl. S. 183). Vom 7. Juni 1915.

1. Die Bezirkspräsidenten werden ermächtigt, die Befugnisse nach § 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus vom 26. März 1915 auszuüben.
2. Polizeibehörden im Sinne der §§ 2, 4, 5 der Bekanntmachung sind in den Städten Straßburg, Metz und Mülhausen die staatlichen Polizeiverwaltungen, im übrigen die Kreisdirektoren.

Straßburg, den 7. Juni 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.

I. A. 7787.

J. B.: Cronau.

(173) Ausführungsbestimmungen
zur Bekanntmachung des Reichskanzlers über Verbrauchssuder vom 27. Mai 1915 (Reichsgesetzbl. S. 308). Vom 5. Juni 1915.

Zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Verbrauchssuder vom 27. Mai 1915 (Reichsgesetzbl. S. 308) bestimme ich:

Zuständige Behörde im Sinne des § 4 der Bekanntmachung sind die Kreisdirektoren (in den Städten mit staatlicher Polizeiverwaltung deren Vorstände); höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 3 und 5 a. a. O. sind die Bezirkspräsidenten.

Straßburg, den 5. Juni 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abteilung für Landwirtschafts- und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV. P. 7178. Freiherr von Stein.

(174) Verfügung,
betreffend die Abänderung des § 17 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Arbeiten und Lieferungen im Geschäftsbereich der Bauverwaltung, sowie für Bauten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten. Vom 8. Juni 1915.

Im Hinblick auf die Reichsversicherungsordnung erhält § 17 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Arbeiten und Lieferungen im Geschäftsbereich der Bauverwaltung vom 23. Juni 1902 IV. 7765 (Central- und Bezirksamtsblatt vom 1902 Hauptblatt Nr. 31, Seite 189 ff.) und der gleichlautende § 17 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Arbeiten und Lieferungen für Bauten der

Gemeinden und öffentlichen Anstalten (Seite 68 der Ausführungsbestimmungen zur Anweisung für die Überwachung der Hochbauten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten vom 30. Dezember 1907 — Beilage zu Nr. 13 des Zentral- und Bezirksamtsblatts von 1908) folgende Fassung:

§ 17.

Krankenversicherung der Arbeiter.

Unterläßt es der Unternehmer, die Krankenversicherung der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zu bewirken, so ist er verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche etwa der Verwaltung hinsichtlich der von ihm beschäftigten Personen durch Erfüllung der aus Buch II der Reichsversicherungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen erwachsen.

Die von dem Unternehmer bestellte Sicherheit haftet auch für die Erfüllung dieser Verpflichtungen.

Straßburg, den 8. Juni 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

Grav **von Noebern.**

IV. 29 376.

(175)

Bekanntmachung,

betreffend Überwachung des Verkehrs mit Futtermitteln.

Vom 9. Jnni 1915.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 54) wird folgendes bestimmt:

1. Es wird für Elsaß-Lothringen eine Landesüberwachungsstelle für den Verkehr mit Futtermitteln eingerichtet.

Sie besteht aus einem vom Ministerium zu bestellenden Vorsitzenden, dem Vorstand des Statistischen Landesamts als ständigen Vertreter des Vorsitzenden und mehreren aus den Kreisen der Landwirtschaft und des Handels zu entnehmenden Mitgliedern im Ehrenamt.

Die laufenden Geschäfte werden von dem Statistischen Landesamt besorgt.

2. Die Landesüberwachungsstelle hat die Aufgabe, den Verkehr mit den in den einzelnen Teilen des Landes vorhandenen Vorräten an den nachbezeichneten Futtermitteln und Hilfsstoffen sowie den daraus hergestellten Milchfuttern zu überwachen.

Es kommen in Betracht:

a) Körnerfutter: Mais, Johannisbrot (auch geschroteten), Ackerbohnen, Sojabohnen, Wicken.

b) Abfälle der Mälerei: Erdnußschalen und -kleie, Hafenschalen, Hirschschen, Reiskleie und -spelzen, Haferspelz, Weizen- und Roggenkleie, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt ist, Maisabfälle (Homco, Homini, Maizena usw.).

c) Abfälle der Zuder- und Stärkfabrikation sowie der Gärungsgewerbe: Kartoffelpülpe, getrocknet, Getreidetreber, getrocknet, Roggenhäulpe, getrocknet, Zuckerrüben, getrocknet (als Viehfutter), Biertreber, getrocknet, Malzkeime, getrocknet, Maischlämpe, getrocknet, Hefe, getrocknet (als Viehfutter).

d) Ölkuchen: Rapskuchen, Fenchelkuchen, Rübsenkuchen, Leinötkuchen, Kapskuchen, Nigellkuchen, Sonnenblumentuchen, Mohntuchen, Palmernkuchen, Sesamkuchen, Sesamkuchen, in Deutschland geschlagen, Sojabohnenkuchen, Leinölkuchen, Kotoskuchen, Maiskuchen, Maiskeimkuchen, Baumwollsaatkuchen, Erdnußkuchen, Mehle aus Ölkuchen.

e) Ölmehle (durch Extraktion gewonnen): Palmkernmehl und -schrot, Raps- und Rübsenmehl, Leinmehl und -schrot, Kotosmehl und -schrot, Sojamehl und -schrot.

f) Tierische Produkte und Abfälle: Tierkörpermehl, Rababermehl, Heringmehl, Walffischmehl, Fischfuttermehl, Dorschmehl, fettreich, Fischfuttermehl, Dorschmehl, fettarm, Fleischkuchen, Fleischkuchen, gemahlen, Blutmehl, Fettgrieben, Fleischfuttermehl.

g) Hilfsstoffe: Torfstreu, Torfmull, Futtermalk, kohlenaurer und phosphoraurer, fertig präpariert.

3. Wer Gegenstände der unter Nummer 2 bezeichneten Art in Ausübung seines Gewerbes in Gemachraum hat, herstellt oder damit Handel treibt, hat der Landesüberwachungsstelle spätestens innerhalb 5 Tagen nach dem 15. und dem letzten jedes Monats darüber folgende Anzeige zu machen:

a) welche Mengen von jeder Art der bezeichneten Gegenstände er in seinem Gemachraum hatte;

b) welche außerhalb seines Gemachraums befindlichen Mengen ihm gehören und wo dieselben sich befinden;

c) auf Lieferung welcher Mengen er Anspruch hat und gegen wen;

d) welche Mengen er seit dem letzten Anzeigetermin aus seinem oder fremdem Gemachraum abgegeben oder abzugeben sich verpflichtet hat und an wem.

Nicht zur Anzeige verpflichtet sind Landwirtschaft treibende Personen oder Anstalten, für Gegenstände

der in Nummer 2 genannten Art, wenn und insofern sie zum Verbrauch in ihrem Betriebe bestimmt sind.

4. Die Anzeigen sind, ohne weitere Aufforderung, an das Statistische Landesamt in Straßburg, Kaiser-Friedrichstraße 28, erstmals nach dem 15. Juni d. Jz., zu erstatten.
5. Wer die geforderte Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige und unvollständige Angaben

macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft.

Straßburg, den 9. Juni 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. P. 7519. Freiherr von Stein.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unterelsaß.

(176) Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines Ferkelmarktes in Molsheim.

Vom 4. Juni 1915.

Durch Beschluß vom heutigen Tage — IV. 3544 — ist die Gemeinde Molsheim ermächtigt worden, den bisher an dem ersten und dritten Montag eines jeden Monats stattfindenden Ferkelmarkt allwöchentlich am Montag in Verbindung mit dem Wochenmarkte abzuhalten.

Straßburg, den 4. Juni 1915.

IV. 3544.

Der Bezirkspräsident.

J. A. Killinger.

III. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(177) Aufhebung der Verordnung, betreffend die Bekämpfung der Stechmückenplage.

Vom 25. Mai 1915.

Durch die Verordnung des Herrn Bezirkspräsidenten vom 19. 5. 1915 ist für den Bezirk Oberelsaß die Sommer- und Winterbekämpfung der Schnaken angeordnet worden.

Die Verordnung des Armee-Oberkommandos vom 6. 4. 15. zur Bekämpfung der Stechmückenplage ist infolgedessen für die Zukunft unnötig und wird hiermit aufgehoben.

A. G. O., den 25. Mai 1915.

Armee-Abteilung Gaede.

Der Oberbefehlshaber

Gaede,

General der Infanterie.

III b Nr. 4082.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.

Strasbourg, den 19. Juni 1915.

Nr. 27.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Feuilleton diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Inhalt: I. Bekanntmachung über eine Ernteflächenerhebung Anfang Juli 1915. Vom 16. Juli 1915. S. 183. — II. Bekanntmachung, betreffend Höchstpreis für Brot für den Kommunalverband Unterelsaß. Vom 12. Juni 1915. S. 184. — III. Verordnung über den Froschfang. Vom 27. April 1915. S. 184. — Verordnung über Aushängigung von Postenungen in Betriebe von Gasthöfen. S. 185. — Verordnung, betreffend den Verkauf, Vertrieb und die Verwendung von Karten, Reiseführern u. Vom 5. Juni 1915. S. 185.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(178)

Bekanntmachung

über eine Ernteflächenerhebung Anfang Juli 1915.

Vom 16. Juni 1915.

In der Zeit vom 1. bis 4. Juli 1915 findet auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 331) eine Erhebung der Ernteflächen von Getreide und Kartoffeln statt.

Zur Ausführung dieser Erhebung in Elsaß-Lothringen wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Erhebung soll die Ernteflächen von Weizen, Roggen, Spelz, Gerste, Menggetreide, Mißfrucht, Hafer und Kartoffeln insoweit feststellen, als diese feldmäßig angebaut sind. Kartoffeln in Gärten usw. bleiben also außer Betracht.

§ 2.

Die Angaben über die Ernteflächen sind von dem Betriebsinhaber zu machen, d. h. von demjenigen, der die Bodenflächen bewirtschaftet und den Ertrag gewinnt. Sie haben in der Gemeinde zu erfolgen, von der aus die Bewirtschaftung geschieht.

§ 3.

Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeinden ob. Die Erhebung erfolgt in der Zeit vom 1. bis 4. Juli 1915 durch Umfrage bei allen Personen, die Getreide oder Kartoffeln feldmäßig angebaut haben. Die Angaben werden von den mit der Erhebung Beauftragten

(Zählern) in Ortslisten eingetragen und sind von den Betriebsinhabern oder deren Vertretern durch Unterschrift in der letzten Spalte als richtig anzuerkennen.

Vor der Eintragung hat sich der Betriebsinhaber bei jeder Fruchtart genau über die Größe der einzelnen Parzellen zu vergewissern und die mit der gleichen Fruchtart bestellten Parzellen zusammenzurechnen. Die mit der Erhebung betrauten Personen haben ihn hierbei, gegebenenfalls unter Benutzung der bei den Gemeinden befindlichen Mutterrollen, nach Möglichkeit zu unterstützen.

In die Ortslisten sind alle Ernteflächen in Hektar und Ar einzutragen; andere Flächenangaben sind nicht zulässig.

§ 4.

Die Bürgermeister haben darauf zu achten, daß sämtliche zur Anzeige verpflichteten Betriebsinhaber in die Ortslisten aufgenommen werden und daß alle von diesen bewirtschafteten Anbauflächen angegeben werden, gleichviel auf welchem Banne sie liegen.

§ 5.

Sogleich nach beendeter Aufnahme sind die Ortslisten sorgfältig aufzurechnen. Sind in der Gemeinde mehrere Listen verwendet worden, so sind diese fortlaufend zu numerieren; das Gesamtergebnis ist am Schlusse der letzten Liste oder in einer besonderen Liste zusammenzustellen.

Sodann ist zu befeheingigen, daß sämtliche zur Anzeige verpflichteten Betriebsinhaber ihre Angaben gemacht haben. Die abgeschlossenen Listen sind bis spätestens 12. Juli d. J. an das Statistische Landesamt in Straßburg einzusenden. Abschrift ist für die Gemeinde zurückzubehalten.

§ 6.

Die für die Erhebung notwendigen Ortslisten werden den Gemeinden bis zum 24. Juni durch das Statistische Landesamt übersandt werden. Sind die Listen bis zu diesem Tage nicht eingetroffen, so ist dem Statistischen Landesamt sofort Anzeige zu erstatten, ebenso wenn ihre Zahl nicht genügt.

§ 7.

Die Gemeindeaufsichtsbehörden haben darüber zu wachen, daß die Erhebung rechtzeitig und genau vorbereitet und vorchriftsmäßig durchgeführt wird.

Zur Ermittlung richtiger Angaben sind die Gemeindeaufsichtsbehörden oder die von ihnen beauftragten Personen befugt, die Grundstücke der zur Angabe Verpflichteten zu betreten und Messungen vorzunehmen, auch

hinsichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von den Gerichts- oder Steuerbehörden einzuholen.

§ 9.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vorsätzlich die Angaben, zu denen sie verpflichtet sind, nicht oder wesentlich unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. bestraft.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die fahrlässig die Angaben, zu denen sie verpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu 3000 Mk. bestraft.

§ 10.

Diese Bekanntmachung ist durch die Bürgermeister in ortsüblicher Weise zu verkünden.

Straßburg, den 16. Juni 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abteilung des Innern.

I. A. 10504.

J. B.: **Cronau.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unterelsaß.

(179) Bekanntmachung,
betreffend Höchstpreis für Brot für den Kommunalverband Unterelsaß.
Vom 12. Juni 1915.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914, in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. 1914 S. 516) sowie auf Grund der Verordnung des Ministeriums vom 30. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirksamtsblatt 1915 S. 2) wird für den Kommunalverband Unterelsaß (d. i. Bezirk Unterelsaß mit Ausnahme der Stadt Straßburg sowie der Gemeinden

Schiltigheim, Bischheim und Hönheim) der Höchstpreis für Brot (gleichgültig ob Lang- oder Rundbrot) festgesetzt auf 22 Pfennig für ein Pfund (500 gr).

Alle entgegenstehenden Preisfestsetzungen der nachgeordneten Behörden (Preisdirektoren, Bürgermeister) werden hierdurch aufgehoben.

Straßburg, den 12. Juni 1915.

M. 2593.

Der Bezirkspräsident
Pöhlmann.

III. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(180) Verordnung über den Froschfang.
Vom 27. April 1915.

1. Der Fang von Froschen und das Feilbieten von Froschschenteln im Operationsgebiet der Armee-Abteilung Gaebe (im wesentlichen das Oberelsaß) wird verboten.
2. Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt oder zu ihrer Übertretung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft (§ 9 Ziff. b

des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand).

3. Diese Verordnung tritt am 10. Mai 1915 in Kraft.
U. S. D., den 27. April 1915.

Armee-Abteilung Gaebe.
Der Oberbefehlshaber
Gaebe,

III. Nr. 3477.

General der Infanterie.

(181) Verordnung

über Aushängung von Postsendungen im Betriebe von Gasthöfen.

1. Im Betriebe der Gasthöfe ist es verboten, Postsendungen an Personen auszuhändigen, die nicht im Gasthose abgestiegen und nicht als im Gasthose abgestiegen polizeilich gemeldet sind.
2. Die Leiter der Gasthöfe sind dafür verantwortlich, daß das Verbot auch durch ihre Angestellten eingehalten wird.
3. Wer dem Verbot zuwiderhandelt oder zu seiner Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.
4. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juni 1915 in Kraft.

Armee-Abteilung Gaede.

Der Oberbefehlshaber

Gaede,

General der Infanterie.

(182) Verordnung,

betreffend den Verkauf, Vertrieb und die Versendung von Karten, Reiseführern usw. Vom 5. Juni 1915.

An Stelle der Verordnung vom 16. März 1915, betreffend den Vertrieb von Reisebüchern, tritt folgende Verordnung sofort in Kraft:

1. Der Verkauf, Vertrieb und die Versendung von Karten (auch Reliefkarten) in Maßstäben unter 1 : 100 000, ferner von Reiseführern, Ortsbeschreibungen etc. für die Grenzgebiete des deutschen Reiches ist verboten. Als Grenzgebiet gilt dasjenige deutsche Gelände, welches in einer Breite von rund

100 km an der westlichen oder russischen Landesgrenze oder der offenen Meeresküste entlang sich erstreckt.

An Truppenteile und Behörden — nicht aber an einzelne Militärpersonen — ist die Lieferung gestattet.

2. Für Ankündigungen von Bädern und Kurorten innerhalb des Grenzgebietes können Ausnahmen zugelassen werden, wenn im Texte keine Karten unter 1 : 100 000 oder rundbildartige Ansichten und keine Angaben von militärischer Bedeutung enthalten sind. Die Freigabe des Betriebes muß auf dem Titelblatte durch eine Bescheinigung der Militärbehörde ersichtlich gemacht sein.
3. Die gesamte Ausführung von Karten jeden Maßstabes, Reiseführern und Reisehandbüchern usw., soweit sie deutsches, österreichisches oder türkisches Gebiet betreffen, nach dem Ausland ist unterzagt. Jedoch darf eine Versendung der innerhalb des deutschen Reiches freigegebenen Karten und Reiseführer nach Österreich-Ungarn an die vom R. K. österreichischen militärgeographischen Institut zugelassenen Firmen:

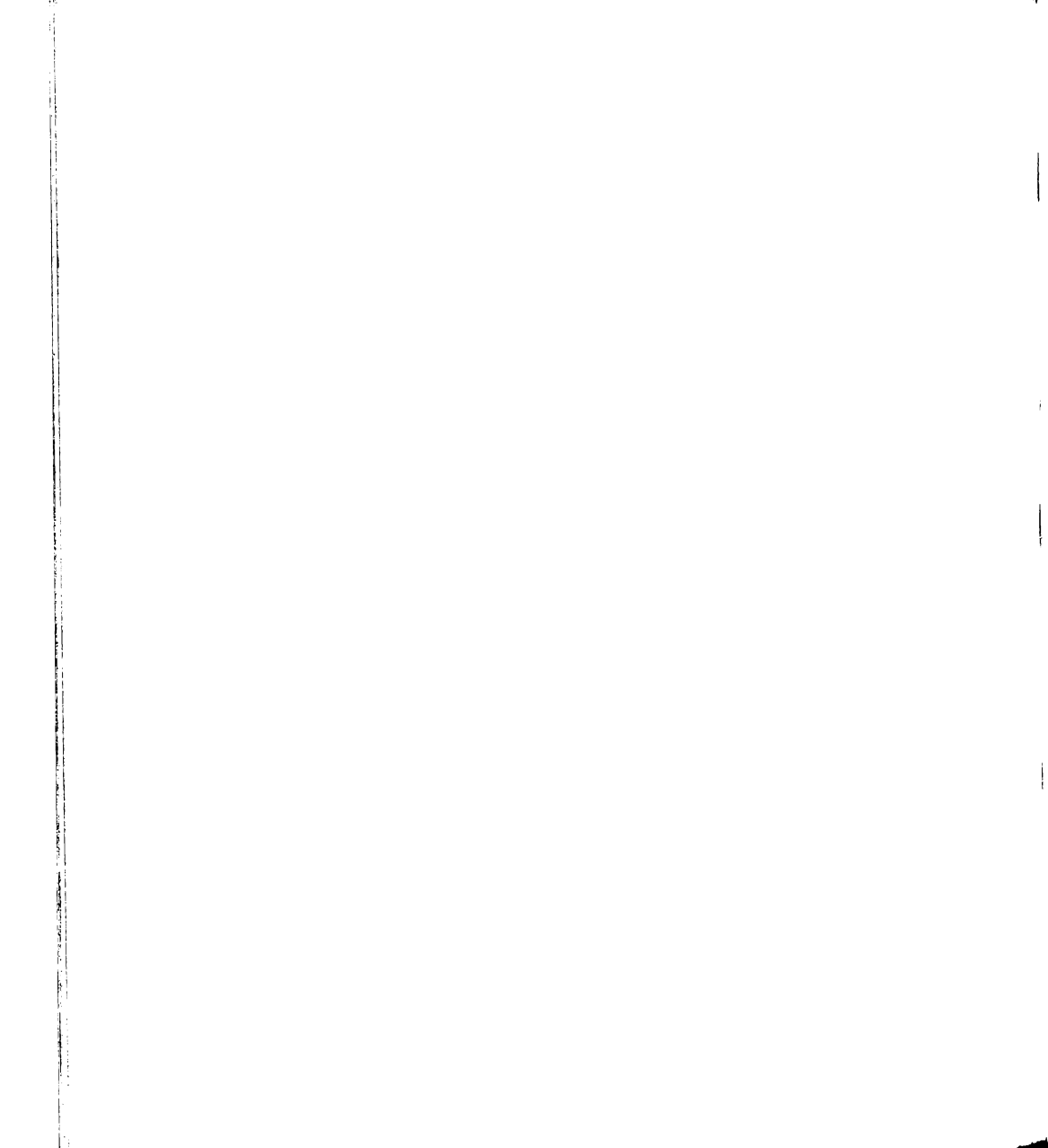
R. Lechner (Wilh. Müller), Hof- und Univeritätsbuchhandlung in Wien I, Graben 31, und Grill'sche Hofbuchhandlung Julius Benko in Budapest, v. Dorotheergasse 2 erfolgen.

Die Ausführung von Karten etc., die kein deutsches, österreichisches oder türkisches Gebiet betreffen, nach dem neutralen Ausland ist nicht verboten.

4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. (§ 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851.)

Straßburg, den 5. Juni 1915.

Der stellb. kommandierende General des XV. Armeekorps.
Ritter Gentschel von Silgenheimb.



Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Ober-Lothringen.

Hauptblatt.

Straßburg, den 26. Juni 1915.

Nr. 28.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Seitenblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Inhalt: 11a. Nachtragsverordnung, betreffend den Verkehr mit Brot und Mehl innerhalb des Kommunalverbandes Bezirk Oberelsaß. Vom 15. Juni 1915. S. 187. — b. Bezirkspolizeiordnung, betreffend den Verkehr mit Milch. Vom 19. Juni 1915. S. 187. — c. Nachweisung der Kreise, die zum Sicherungsbereich von Festungen usw. nach § 7 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse gehören. Vom 15. Juni 1915. S. 192.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Oberelsaß.

(183) Nachtragsverordnung,

betreffend den Verkehr mit Brot und Mehl innerhalb des Kommunalverbandes Bezirk Oberelsaß. Vom 15. Juni 1915.

Im Nachgange zu meiner Verordnung vom 21. März 1915 M. S. 324, obigen Betreffs, Amtsblatt S. 92—96 bestimme ich, was folgt:

1. Die Gemeinden geben ihren Einwohnern, die zu verreisen beabsichtigen, auf Anfordern einen Abmeldechein mit der Bescheinigung, daß die Abgabe von Brot und Mehl an den Abgemeldeten für die genau anzugebende Reisezeit eingestellt ist.
2. Die Gemeinden sorgen durch Einziehung der Brotkarte, oder, bei Selbstversorgern, durch Eintrag und Umrechnung im Verbrauchsbuche dafür, daß kein doppelter Mehlbezug stattfindet.
3. Zureisende Personen, die Abmeldecheine ihres Wohnortes besitzen, erhalten für die Aufenthaltsdauer Brotkarten.

4. Besitzen sie keine Abmeldecheine, so erhalten sie die Brotkarten, sobald sie glaubhaft dargetun, daß ein doppelter Mehlbezug nicht stattfindet. (3. B. durch Ablieferung ihrer heimatischen Brotkarte.)

Andernfalls kann eine Brotkarte nur gegeben werden, wenn der letzte Wohnort von der Zuteilung benachrichtigt wird.

5. Über die Zuteilung von Brotkarten an Zugereiste wie über die Erteilung von Abmeldecheinen an verreiste Einwohner legen die Gemeinden dem Kommunalverband periodisch Nachweisungen vor.
6. Die §§ 9 und 22 bis 26 der Verordnung vom 21. März 1915 werden hierdurch aufgehoben.
7. Diese Nachtragsverordnung tritt sofort in Kraft.

Colmar, den 15. Juni 1915.

Der Bezirkspräsident
v. Puttkamer.

M. S. 874.

b. Unterelsaß.

(184) Bezirkspolizeiverordnung,

betreffend den Verkehr mit Milch. Vom 19. Juni 1915.

Auf Grund des Gesetzes vom 16./24. August 1790 Titel 11 Art. 3 Ziffer 4 und des Gesetzes vom 30. Dezember 1871 wird für den Bezirk Unterelsaß folgendes verordnet:

I. Anzeigepflicht.

§ 1.

Wer Milch oder Milchpräparate gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen oder Milchkühe zum Zwecke des Milchverkaufs zu halten beabsichtigt, muß der Ortspolizeibehörde hiervon Anzeige erstatten. Aus der Anzeige muß

erfichtlich sein, inwieweit Milch- oder Milchpräparate von eigenen Kühen gewonnen oder aus welchen anderen Bezugsquellen dieselben bezogen werden. Desgleichen müssen die Räume angegeben werden, in denen Milch verarbeitet, aufbewahrt und verkauft werden soll.

§ 2.

Jede Verlegung eines Geschäftes, Errichtung und Verlegung von Zweiggeschäften, sowie jede Änderung der Bezugsquellen ist innerhalb 3 Tagen der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

II. Milcharten.

§ 3.

Milch darf, soweit sie nicht besonders behandelt wird (Kindermilch, präparierte Milch, saure Milch, Buttermilch) nur als Vollmilch oder als Magermilch in den Handel gebracht werden. Unter Vollmilch versteht man die Milch gut ausgemolkener Kühe, der nichts entnommen und nichts zugefügt ist und die einen Mindestfettgehalt von 3,2% hat. Unter Magermilch ist die Milch zu verstehen, deren Fettgehalt 3,2%, nicht erreicht, ferner ganz oder teilweise abgetrahnte Milch und Mischungen von Vollmilch und abgetrahnter Milch.

§ 4.

Die Gefäße, in welchen Milch auf Märkten, Straßen und Plätzen, in den Verkaufsstellen oder im Handel von Haus zu Haus feilgeboten wird, müssen mit der deutlichen, in die Augen fallenden und nicht zu beseitigenden Aufschrift „Vollmilch oder Magermilch“, je nach der Beschaffenheit der Ware, versehen sein.

Die Aufschrift „Vollmilch“ muß in roten, die Aufschrift „Magermilch“ in blauen Buchstaben, auf weißem Untergrunde angebracht sein.

§ 5.

Anderer Sorten als Kuhmilch (Ziegen-, Schafs-, Eselmilch), ferner besonders präparierte (z. B. sterilisierte, pasteurisierte, forsterisierte) Milch, saure Milch und Buttermilch sind als solche zu bezeichnen. Über die Herstellungsart der präparierten Milch und der Kindermilch bestehen besondere Vorschriften. Rahm muß mindestens 10% Fett enthalten.

III. Allgemeine Beschaffenheit der Milch.

§ 6.

Vom Verkehr ausgeschlossen ist jede Milch, die gesundheitsschädlich, verdorben oder verfälscht ist, insbesondere

- a. Milch von Tieren, die an Milzbrand, Lungenseuche, Rauschbrand, Tollwut, Pocken, Gelbsucht, Pyämie,

Septicämie, Gebärmutterentzündung, Euterentzündung oder an solchen fieberhaften Krankheiten leiden, bei denen krankhafter Ausfluß aus den Geschlechtsleiten stattfindet oder bei denen die Nachgeburt nicht abgegangen ist, oder die durch sonstige Krankheiten stark abgemagert sind,

— Milch von Kühen, die an Maul- und Klauenseuche leiden, darf nur in Verkehr gebracht werden, nachdem sie auf 85 Grad erhitzt worden ist —

- b. Milch von Kühen, die an Euter tuberkulose oder an Tuberkulose leiden, die mit Husten, Abmagerung und Durchfällen verbunden ist,
- c. Milch von Kühen die mit giftigen Arzneimitteln, die in die Milch übergehen können, besonders Zinkberolin, Arsen, Brechweinstein, Opium, Gierin, Pilocarpin oder anderen Alkaloiden behandelt worden sind und zwar bis 3 Tage nach der letzten Behandlung,
- d. Milch, welche bitter, schleimig, übertrieben, sonstwie verdorben oder außergewöhnlich verfärbt ist,
- e. Milch von Kühen innerhalb der ersten 6 Tage nach dem Kalben,
- f. Milch, welche mehr als 10 Säuregrade enthält oder die Alkohol- oder Kochprobe nicht ausfällt,
- g. Milch, welche mehr als 8 mgr Schmutz im Liter enthält. (Beim Stehen eines Viertelliters Milch in einem Gefäß mit durchsichtigem Boden während zwei Stunden darf ein Bodensatz nicht beobachtet werden),
- h. Milch, welche Konservierungsmittel irgend welcher Art oder sonstige Zusätze enthält.

Auf Rahm und andere Milchprodukte finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

IV. Milchgewinnung und Milchbehandlung.

§ 7.

Ställe, in welchen Milchkuhe aufgestellt werden, müssen hinreichend groß sein, und genügend Licht- und Luftzufuhr haben. Decken und Wände sind mit einem Kalk-Anstrich zu versehen, der jährlich einmal zu erneuern ist.

Der Fußboden muß eben und undurchlässig sein. Für zweckmäßigen Jaucheauffluß ist Sorge zu tragen.

Als Streu dürfen weder gerauchtes Bettstroh noch sonstige Abfälle verwendet werden.

Schweine oder Geflügel sollen im Kuhstall möglichst nicht gehalten werden.

§ 8.

Die Kühe sind sauber zu halten. Vor dem Melken sind die Euter jedesmal gründlich zu reinigen. Hierzu dürfen Melkeimer nicht benützt werden.

Die ersten Züge sind nicht in den Melkeimer, sondern bei Seite zu spritzen.

§ 9.

Die melkenden Personen haben reinliche, waschbare Kleidung zu tragen, vor dem Melken die Ärmel hoch zu streifen und die Hände gründlich mit Wasser und Seife zu reinigen.

§ 10.

Nach dem Melken ist die Milch sofort aus dem Stall zu entfernen, durch täglich zu reinigende Seiber, Wattefilter, Seihlächer oder dergl. von Schmutzteilen zu reinigen, zu kühlen und, wenn sie nicht sogleich abgefahren wird, an einem sauberen Orte kühl aufzubewahren.

Zum Kühlen darf nur Leitungswasser oder einwandfreies Brunnenwasser benutzt werden.

V. Milchgefäße.

§ 11.

Milchgefäße, die zum Auffangen, Transport, Verkauf, Ausmessen und Aufbewahren der Milch verwendet werden, müssen so beschaffen sein, daß sie weder irgend welche Bestandteile an die Milch abgeben, noch die Beschaffenheit der letzteren in irgend einer Weise verändern können.

Alle Gefäße dürfen nur zur Aufnahme der dafür bestimmten Milch, nicht aber zu anderen Zwecken verwendet werden.

§ 12.

Verboten ist die Verwendung von Gefäßen aus Weichholz, Kupfer, Messing, Zinn, Ton mit schlechter oder schadhafter Glasur, Eisen mit Rostanfaß oder schlechter Emaille, sowie von Gefäßen, welche dem Reichsgesetz vom 25. Juni 1897 betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen zuwider hergestellt sind. Sammelbeden aus verzinnem Kupfer können zugelassen werden. Schadhafte, insbesondere stark verbeulte Gefäße sind vom Verkehr auszuschließen.

§ 13.

Sämtliche zum Transport dienenden Milchgefäße müssen mit einem gutschließenden Deckel aus festem Material versehen sein.

Die Verwendung von Papier, Lappen, Stroh und dergleichen, ferner von rissigen oder bleihaltigen Gummiringen zum Abdichten der Deckel von Milchgefäßen ist verboten.

§ 14.

Sämtliche Milchgefäße sind täglich sorgfältig mit heißer 2% Sodaauslösung zu reinigen und nachher mit reinem Wasser auszuspülen. Auch die Gummiringe sind täglich in heißer Sodaauslösung zu reinigen.

Gefäße von 2 oder mehr Liter Inhalt müssen eine so weite Öffnung haben, daß ein erwachsener zum Reinigen bequem die Hand einführen kann.

Zum Reinigen der Gefäße darf nur völlig einwandfreies Leitungswasser oder Brunnenwasser benutzt werden.

VI. Transport der Milch.

§ 15.

Die zum Transport dienenden Wagen müssen stets in reinlichem Zustande gehalten werden.

§ 16.

Es ist verboten, Gekühl, Küchenabfälle, sowie andere faulige und zur Befleckung neigende Gegenstände auf den für den Milchverkehr bestimmten Wagen oder Karren zu transportieren, gleichviel ob auf denselben Milch mitgeführt wird oder nicht.

§ 17.

Auf Fuhrwerken, von denen Milch unmittelbar an die Konsumenten verkauft wird, darf nur entweder Voll- oder Magermilch transportiert werden.

VII. Milchankalten und Milchhandlungen.

§ 18.

Die Räume, in welchen Milch verarbeitet, aufbewahrt oder feilgehalten werden soll, dürfen erst in Benutzung genommen werden, nachdem die Ortspolizeibehörde sie besichtigt und für einwandfrei befunden hat.

§ 19.

Sämtliche Räume müssen durch Tageslicht gut beleuchtet sein. Auch für ausreichende künstliche Beleuchtung ist Sorge zu tragen.

§ 20.

Die Räume müssen stets aufs Sorgfältigste rein gehalten, gut gelüftet und täglich einmal gründlich gespült oder feucht aufgewischt werden. Kalkanstrich ist jährlich zu erneuern.

§ 21.

Die Benützung von Kellerräumen zur Milchverarbeitung ist nicht statthaft. Ausnahmen können im Stadtkreis Straßburg durch den Polizeipräsidenten, in den Landkreisen durch die Kreisdirektoren zugelassen werden.

Milchbearbeitungsräume sind von Reinigungs- und Spülräumen möglichst getrennt zu halten.

In sämtlichen Räumen von Milchanstalten muß der Fußboden undurchlässig sein und genügendes Gefälle haben.

§ 22.

Das Aufbewahren von Milch in Wohn- und Schlafzimmern, in Küchen, Hausgängen, Treppentritten oder anderen ungeeigneten Räumen ist verboten.

Von solchen Räumlichkeiten müssen die für die Aufbewahrung, den Verkauf und die Verarbeitung von Milch bestimmten fest abgeschlossen sein.

In Milchhandlungen dürfen in demselben Raume neben Milch, Feigwaren, Brot, Butter, weichem Käse, Schmalz, ausgepakteten Eiern, Honig und frischem Gemüse nur mit besonderer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde Waren irgendwelcher Art feilgehalten werden. Faulende, überreife, gärende oder schimmelnde Gegenstände, insbesondere Petroleum, faulender Käse und Häringe sind aus dem Verkaufs- und Bearbeitungsräumen sorgfältig fernzuhalten.

§ 23.

Die Kannen, Behälter und dergl., in denen Milch aufbewahrt und feilgehalten wird, müssen derart verschlossen oder mit einem reinen weißen Tuch oder feinem Sieb bedeckt sein, daß die Milch vor Staub und Insekten geschützt bleibt. Im Sommer sind die Milchgefäße in Wasser oder Eis zu stellen. Das Wasser ist täglich mindestens einmal zu erneuern. Vor der Abgabe ist die Milch mit ausgekochtem Löffel oder dergleichen sorgfältig umzurühren oder bei kleineren Mengen in ein ausgekochtes Gefäß umzugießen.

VIII. Kindermilch.

§ 24.

Als Kindermilch (Säuglings-, Kranken-, Kur-, Vorzugsmilch) darf nur Vollmilch in den Verkehr gebracht werden, bei deren Gewinnung und Vertrieb außer den vorstehenden Bestimmungen noch folgende eingehalten werden:

- a) Die Kühe sind in geräumigen, hellen, leicht zu lüftenden, mit festem undurchlässigen Boden und guter Jaucherinne versehenen Ställen aufzustellen.

- b) Vor ihrer Einstellung sind die Kühe durch einen in der Stadt Straßburg vom Polizeipräsidenten, auf dem Lande vom Kreisdirektor zugelassenen approbierten Tierarzt auf ihren Gesundheitszustand, insbesondere auf Tuberkulose zu untersuchen und eine Tuberkulinprobe an ihnen vorzunehmen. Die Einstellung darf erst erfolgen, wenn sie vom Tierarzt schriftlich für zulässig erklärt wird.

Die Kühe sind durch diesen Tierarzt dauernd zu überwachen und mindestens vierjährlich zu untersuchen.

Die Untersuchung auf Tuberkulose und die Vornahme der Tuberkulinprobe ist halbjährlich zu wiederholen.

- c) Jede Erkrankung einer Kuh ist sofort dem Tierarzt anzuzeigen. Das Tier ist bis zur tierärztlichen Entscheidung abzulassen. Milch dieses Tieres darf bis dahin nicht als Kindermilch Verwendung finden.
- d) Hochtrchtige Kühe sind vor dem Kalben aus dem Stall zu entfernen und erst 14 Tage nach dem Kalben wieder einzustellen.
- e) Die Kühe sind tabellos rein zu halten, täglich zu putzen und mit einem schwachangefeuchteten Tuch am Euter und der Bauchseite abzureiben.

Die Reinigung der Tiere muß $\frac{1}{2}$ Stunde vor dem Melken beendet sein.

- f) Überliegendes Stroh, Bettstroh oder andere Abfallstoffe dürfen zum Streuen nicht verwendet werden.
- g) Zum Tränken der Tiere ist einwandfreies Leitungswasser oder Brunnenwasser zu benützen.
- h) Zur Fütterung dürfen nur solche Futtermittel Verwendung finden, die nach Ansicht des Tierarztes keinen schädlichen Einfluß auf die Milch ausüben.
- i) Das Melken hat tunlichst in einem besonderen Melkraum zu geschehen. Beim Melken ist die peinlichste Reinlichkeit zu beobachten.

Vor Beginn des Melkens ist der Schwanz hochzubinden.

Falls die Milch nicht unmittelbar warm verwendet wird, ist sie auf 10 Grad abzukühlen.

- k) Kindermilch darf nur in durchsichtigen und entsprechend bezeichneten Flaschen mit einem gegen unberechtigtes Öffnen sichernden, leicht abnehmbaren und gut sterilisierten Verschuß in den Verkehr gebracht werden.

- l) Alle Gefäße, mit denen die Milch in Berührung gekommen ist, insbesondere die Milchflaschen sind nach dem Gebrauch auf das sorgfältigste mit reinem Wasser auszuspülen, hierauf mit heißer Sodalösung (2%) und schließlich durch Nachspülen von etwaigen Resten der Sodalösung zu reinigen. Nach der

Reinigung sind die Gefäße essen mit der Öffnung nach unten an einem luftigen Orte aufzustellen. Nach jedemmaligem Gebrauch sind die Röhren auszubürsten.

Wird ein Bläschenfüllapparat benützt, so ist auch dieser mit heissem Sodawasser zu reinigen und mit reinem Wasser nachzuspülen.

- 11) Der Transport der Milch hat möglichst rasch zu geschehen. Er darf nur in geeignet verschlossenen Wagen, welche keine anderen Gegenstände enthalten, erfolgen. Während der Küßenabnahme und des Transportes darf die Temperatur der Milch 14 Grad nicht übersteigen.
- 12) Die bei der Gewinnung, Behandlung und dem Vertrieb von Kindermilch beschäftigten Personen haben ärztlich nachzuweisen, daß sie frei von Hautkrankheiten, Tuberkulose und anderen ansteckenden Krankheiten sind.

IX. Präparierte Milch.

§ 25.

Milch sterilisierte, pasteurisierte, forstferisierte Milch ist solche zu bezeichnen, die sofort nach dem Melken, von Schmutzmitteln befreit und spätestens 12 Stunden nach dem Melken von entsprechenden, von der Polizeibehörde (in Straßburg vom Polizeipräsidentium, auf dem Lande von der Kreisdirektion) genehmigten Apparaten zur Beseitigung von Krankheitskeimen zweckmäßig behandelt ist.

Zur Sterilisierung der Milch ist eine Erhitzung derselben auf über 100 Grad C während 5 Minuten, zur Pasteurisierung eine Erwärmung auf 75 Grad C während einer 1/2 Stunde oder auf 85—90 Grad C während mindestens 2 Minuten,

zur Forstferisierung eine Erwärmung auf 65—70 Grad C während einer 1/3 Stunde erforderlich.

Milch, die nur abgekocht ist, darf nicht als sterilisierte Milch verkauft werden.

Milchanstalten, die mindestens 1000 Liter Milch täglich verarbeiten, müssen mit einem Pasteurisierungsapparat versehen sein, der zu Zeiten von Epidemien auf Anordnung der Behörde in Anwendung zu bringen ist.

X. Personal.

§ 26.

Erkrankt eine Person, welche zum Hausstand oder Geschäftsbetrieb eines Milchhändlers oder Milchproduzenten

gehört, an Cholera, Pest, Pocken, Fleckfieber, Genickstarre, Typhus, Paratyphus, Ruhr, Tuberkulose, Diphtherie, Scharlach, Masern, Maul- und Klauenseuche, so hat der Produzent oder Händler dies ungefäumt der Ortspolizeibehörde zu melden und außerdem bei Vermeidung sofortiger Schließung der Verkaufsstelle solche Maßnahmen zu treffen, daß jede Berührung des Kranken wie des Pflegepersonals mit der Milch und deren Produkten ausgeschlossen ist. Die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen sind nach dem Gutachten, des zuständigen Medizinalbeamten zu treffen.

Weiterhin dürfen auch Personen, welche mit Geschwüren, Ausschlägen oder sonstigen ekelerregenden Leiden behaftet sind, oder ohne Krank zu sein Krankheitserreger ausscheiden (Bazillenträger) mit der Milchgewinnung, Milchbehandlung und dem Milchhandel nicht beschäftigt werden.

XI. Kontrolle.

§ 27.

Die mit Durchführung der polizeilichen Beaufichtigung des Verkehrs mit Milch beauftragten Beamten und sonstigen Personen haben die Befolgung der bezüglichen Vorschriften bei der Gewinnung, Zubereitung, Aufbewahrung, Beförderung und Abgabe der Milch nach Maßgabe ihrer Dienstanweisung zu überwachen und zu diesem Zwecke die Betriebe derjenigen Personen, welche Milch in den Verkehr bringen, fortwährend zu beaufsichtigen.

Sie sind insbesondere befugt:

- 1) in die Räume, in denen Milch gewonnen, zubereitet, aufbewahrt oder feilgehalten wird, jederzeit einzutreten und daselbst Revisionen vorzunehmen;
- 2) die in den Verkehr gebrachte oder für den Verkehr bestimmte Milch jederzeit und überall, wo sie sich auch befindet, zu besichtigen, zu prüfen oder zwecks genauerer Untersuchung Proben von ihr zu entnehmen.

§ 28.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Verordnung werden, soweit nicht nach Reichs- oder Landesgesetz eine höhere Strafe verwirkt ist, gemäß Art. 471 Ziffer 15 des französischen Strafgesetzbuches bestraft.

Die Verordnung tritt am 10. Juli d. Js. in Kraft.

Straßburg, den 19. Juni 1915.

Der Bezirkspräsident.
J. A.: **Killinger.**

c. Kolhringen.

(185)

Nachweisung

der Kreise, die zum Sicherungsbereich von Festungen usw. nach § 7 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse gehören.

(Gesetz vom 3. Juni 1914.)

Korpsbezirk	Name der Festung	Bezeichnung der Kreise
XVI.	Metz und Diedenhofen	Kreis Metz-Stadt Kreis Metz-Land Kreis Diedenhofen-Ost Kreis Diedenhofen-West

Metz, den 15. Juni 1915.

I (G) 180.

Der Bezirkspräsident.
J. B.: **Boehm.**



Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.

Strasbourg, den 3. Juli 1915.

Nr. 29.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Nebenblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Inhalt: 1. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Äthylenscheinwerfern der Firma Keller & Knappich G. m. b. H. in Augsburg. Vom 25. Juni 1915. S. 193. — Bekanntmachung, betreffend Arztapprobationen auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 1. August 1914. Vom 27. Juni 1915. S. 193. — Verfügung, betreffend die Einführung eines zweiten Nachtrags zu der deutschen Arzneitaxe 1914 in Elsaß-Lothringen. Vom 29. Juni 1915. S. 193. — II b. Nachweisung der Gemeinden, die zum Sicherungsbereich der Festung Strasbourg einschließlich Feste K. W. II nach § 7 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse gehören. Vom 22. Juni 1915. S. 194. — III. Verlehrs-Ordnung für das Operationsgebiet der Armeekorps-Abteilung Gadebe (Oberelsaß). Vom 3. Juni 1915. S. 195. — Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung über den Straßenverkehr vom 1. März 1915. Vom 22. Juni 1915. S. 200.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(186) Bekanntmachung,
betreffend die Zulassung von Äthylenscheinwerfern der Firma Keller u. Knappich G. m. b. H. in Augsburg. Vom 25. Juni 1915.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylenscheinwerfers werden die in fünf Größen hergestellten Äthylenscheinwerfer der Firma Keller u. Knappich G. m. b. H. in Augsburg, für Elsaß-Lothringen gemäß § 26 Ziffer 5 der Äthylenscheinverordnung unter Typennummer „8“ widerstandslos zugelassen.

Die Fabrik Schilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernieten, mit denen sie besetzt sind, den Stempel des Bayerischen Revisionsvereins in München tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Strasbourg, den 25. Juni 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung des Innern.

J. A.: **Esfer.**

I. A. 10802.

(187) Bekanntmachung,
betreffend Arztapprobationen auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 1. August 1914. Vom 27. Juni 1915.

Im Einzelnen mit dem Reichsamte des Innern wird für diejenigen Ärzte, welche die regelrechte Prüfung vor der ärztlichen Prüfungskommission zu Strasbourg vor

dem 1. August 1914 abgelegt haben und denen das praktische Jahr nach dem Bundesratsbeschlusse von diesem Tage ganz oder zum Teil erlassen worden ist, als Tag der Approbationsstellung allgemein der 1. August 1914 bestimmt.

Den in Betracht kommenden Inhabern von Approbationscheinen, in denen als Zeitpunkt der Gültigkeit der Approbation der Tag der Ausstellung vermerkt ist, wird anheimgestellt ihre Approbationscheine dem Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abteilung des Innern, zur Ergänzung vorzulegen.

Strasbourg, den 27. Juni 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung des Innern.

J. A.: **Esfer.**

I. A. 9812.

(188) Verfügung,
betreffend die Einführung eines zweiten Nachtrags zu der Deutschen Arzneitaxe 1914 in Elsaß-Lothringen. Vom 29. Juni 1915.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 17. Juni 1915 einen zweiten Nachtrag zu der Deutschen Arzneitaxe 1914, der an die Stelle des durch Bundesratsbeschlusse vom 17. Dezember 1914 genehmigten Nachtrags tritt, genehmigt.

Auf Grund von § 80 Abs. 1 der Gewerbeordnung wird hiermit dieser zweite Nachtrag mit Wirkung vom 1. Juli 1915 an in Elsaß-Lothringen in Kraft gesetzt; der durch Verfügung vom 24. 12. 1914 I. A. 23165

in Elsaß-Lothringen eingeführte erste Nachtrag tritt mit dem gleichen Zeitpunkte außer Kraft, die Deutsche Arzneitaxe 1914 bleibt auch weiterhin gültig.

Auf die Preise der Taxe ist entsprechend § 376 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung und § 42 der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1913 den Krankenkassen von seiten der Apotheker ein Abschlag von 10% zu gewähren. Ferner ist gemäß § 43 der Ausführungsanweisung für die von den Krankenkassen aus den Apotheken bezogenen einfachen Arzneimittel eine für das Gebiet von Elsaß-Lothringen gültige Handverkaufsliste aufgestellt und mit Bekanntmachung vom 15. Dezember 1913 I. A. 20 538¹ veröffentlicht worden (Zentral- und Bezirks-Amtsbl. S. 453). Inwieweit durch den zweiten Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1914 neben der Ab-

änderung vom 31. Januar 1915 I. A. 23 670 (Zentral- und Bezirks-Amtsbl. S. 27) eine nochmalige Abänderung der Preisansätze der Handverkaufsliste geboten erscheint, wird besonderer Prüfung und Verfügung vorbehalten.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Verfügung vom 27. Mai 1905 I. A. 6 420 über die Festsetzung eines Preisnachlasses auf die Deutsche Arzneitaxe (Zentral- und Bezirks-Amtsbl. S. 239) maßgebend.

Weitere Ermäßigungen der Lappreise im Wege der freien Vereinbarung sind zulässig.

Straßburg, den 29. Juni 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung des Innern.

J. A.: **Sffer.**

I. A. 10 826.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unterelsaß.

(189) Nachweisung
der Gemeinden, die zum Sicherungsbereich der Festung Straßburg einschließlich feste K. W. II nach § 7 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse gehören. (Gesetz vom 3. Juli 1914.)

Stadtkreis Straßburg mit Vororten.

Vom Landkreis Straßburg die Gemeindebezirke:

Wendenheim	Oberschöffolsheim
Wanzenau	Reichstett
Achenheim	Schiltigheim
Bischheim	Suffelwoerzhaim
Breuschwidersheim	Wolfsheim
Edolsheim	Dingsheim
Hangenbieten	Fürdenheim
Hönheim	Griesheim
Ittenheim	Handschuhheim
Kolsheim	Hürtigheim
Lampertheim	Hfenheim
Mittelhausbergen	Dihofen
Mundolsheim	Pfulgriesheim
Niederhausbergen	Stützheim
Oberhausbergen	

Vom Kreise Erstein die Gemeindebezirke:

Bläsheim	Holzheim
Düppigheim	Wllich-Grafenstaden

Düttlenheim
Enzheim
Eschau
Fegersheim
Geispolsheim

Vingolsheim
Lipsheim
Ostwald
Plobsheim
Zinnenheim

Vom Kreise Molsheim die Gemeindebezirke:

Altdorf	Griesheim
Abolsheim	Bergbieten
Dachstein	Dahlenheim
Dinsheim	Dangolsheim
Dortelsheim	Flerberg
Ergersheim	Jernstett
Ernolsheim	Kirchheim
Greßweiler	Marlenheim
Heiligenberg	Nordheim
Molsheim	Odrasheim
Mußig	Scharrackbergheim
Still	Tränheim
Sulzbach	Wangen

Straßburg, den 22. Juni 1915.

IV. S. 24.

Der Bezirkspräsident
Pöhlmann.

III. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(190) **Verkehrs-Ordnung**
für das Operationsgebiet der Armee-Abteilung Gaede (Oberelsaß).
Vom 3. Juni 1915.

Unter Aufhebung der Verordnungen vom 15. Februar 1915 über den Personenverkehr innerhalb des Operationsgebietes zur Nachtzeit, vom 1. April 1915, betreffend den Personenverkehr über die Grenzen des Oberelsaß, vom 1. April 1915 über den Personenverkehr innerhalb des Oberelsaß sowie der auf das Operationsgebiet der Armeearbeitung Gaede bezüglichen Bestimmungen der Verordnung vom 13. Februar 1915 über den Personenverkehr auf der Eisenbahn in Elsaß-Lothringen wird mit Wirkung vom 1. Juli 1915 verordnet, was folgt:

A. Allgemeines.

I. Begrenzung und Einteilung des Operationsgebietes.

§ 1.

Das Operationsgebiet der Armee-Abteilung Gaede wird begrenzt:

nach Westen: durch die Kampffront;

nach Norden: durch einen Drahtzaun, verlaufend von Punkt 176 am Rhein westlich Wühl, südlich Madenheim vorbei, Gemarkung Eisenheim und Mülhäufern einschließend, hart südlich Gemar vorbei, am Südrande der Straße Gemar—Kappoltsweiler—Altwieier (Kappoltsweiler ausschließend);

nach Osten: durch den Rhein;

nach Süden: durch einen Drahtzaun, verlaufend Linie Michelsfelden, Hädingen, Hegenheim, Niederbagenthal, Dllingen, Käberzdorf, Wintel.

§ 2.

1. Als engeres Operationsgebiet gilt das Gebiet westlich der Linie M—Mülhaußen, Straße Brubach—Niedersteinbrunn—Kangweiler—Köpingen—Niedermagstatt—Stetten—Kappeln—Helfrantskirch—Volkensberg—Wettlach, diese Orte eingeschlossen.

2. Als weiteres Operationsgebiet gilt das östlich dieser Linie liegende Gebiet bis zum Rhein.

II. Zulassung und Beaufsichtigung des Verkehrs.

§ 3.

Für die Zulassung und Beaufsichtigung des Verkehrs wird das Operationsgebiet in drei Kommandantur-Bezirke eingeteilt. Es umfaßt:

1. die Kommandantur Neubreisach, den erweiterten Befehlsbereich der Festung Neubreisach, soweit das Operationsgebiet in Frage kommt;

2. Die Kommandantur Colmar die zum Operationsgebiet gehörigen Teile der Kreise Kappoltsweiler und Schlettstadt sowie die Kreise Colmar und Gebweiler, soweit sie nicht zum Befehlsbereich der Festung Neubreisach gehören;

3. die Kommandantur Mülhaußen die Kreise Thann, Mülhaußen und Altkirch.

§ 4.

1. Die Kommandanturen regeln und beaufsichtigen innerhalb ihres Gebietes den Verkehr auf Grund der Vorschriften dieser Verordnung im Benehmen mit den für die einzelnen Abschnitte zuständigen Divisionen.

2. Die Kommandantur Neubreisach ist berechtigt, für den Befehlsbereich der Festung abweichende Vorschriften zu erlassen.

3. Das Armeee-Oberkommando führt die Oberaufsicht, entscheidet im Bedarfsfalle und bewilligt Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung. Die vom Armeee-Oberkommando ausgestellten Ausweise haben stets Gültigkeit, auch wenn nach den Bestimmungen dieser Verordnung eine andere Stelle zur Ausstellung zuständig sein sollte oder besondere Formvorschriften gegeben sind.

B. Verkehrsvorschriften für Zivilpersonen.

I. Zugelassene Verkehrsmittel.

§ 5.

Die Bestimmungen dieser Verordnung beziehen sich auf den Verkehr zu Fuß, zu Pferd, auf Fuhrwerken, Fahrrädern, Kraftfahrzeugen und mit der Eisenbahn sowie für die Schifffahrt.

§ 6.

Die Benützung von Fahrrädern durch Zivilpersonen außerhalb der Städte und geschlossenen Ortschaften ist grundsätzlich verboten. Im Falle eines besonderen Bedürfnisses können von den in § 3 genannten Kommandanturen Radfahr-Erlaubnissscheine ausgestellt werden.

§ 7.

Die Benützung eines Kraftfahrzeuges innerhalb des Operationsgebietes ist nur mit besonderer Erlaubnis des Armeee-Oberkommandos zulässig. Wer ein Kraftfahrzeug benötigt, hat außer den polizeilich vorgeschriebenen Scheinen (Zulassungsbescheinigung und Führerschein) auch den Erlaubnissschein des Armeee-Oberkommandos mit sich zu führen. Außerdem braucht jeder Inhaber die für den Verkehr allgemein vorgeschriebenen Ausweise.

§ 8.

Zur Benützung der Eisenbahn dürfen Fahrkarten nur dann ausgegeben werden, wenn die nach den Be-

Stimmungen dieser Verordnung für die Reise erforderlichen Ausweise vorgezeigt werden.

§ 9.

1. Die Kanalschiffahrt ruht in der Zeit von 8 Uhr abends bis 7 Uhr morgens und bei Nebel.
2. Die Schifffahrt auf dem Rhein ist gesperrt.

II. Verbote.

§ 10.

Verboten ist:

1. der Gewerbebetrieb im Umherziehen;
2. die Ausfuhr von Pferden, Vieh und Raufutter aus dem Operationsgebiet;
3. das Photographieren und Zeichnen im Freien ohne besondere Genehmigung des Armeekorpskommandos;
4. die Zureise weiblicher Familienglieder und weiblicher Bekannter zum Besuche von Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften; nur zum Besuche Schwerverwundeter und Schwerkranker sind Ausnahmen zulässig; sie bedürfen in jedem Einzelfalle der Genehmigung des Armeekorpskommandos;
5. die Beförderung irgendwelcher schriftlicher Mitteilungen nach dem Operationsgebiet oder aus demselben unter Umgehung der Post;
6. die Mitnahme von Landkarten, ausgenommen seitens der Militärpersonen und der Reichs- und Staatsbeamten.

III. Der Verkehr über die Grenzen des Operationsgebietes.

§ 11.

1. Das Operationsgebiet kann nur an folgenden Punkten betreten und verlassen werden:

a) im Norden:

- | | |
|-----------------------|--|
| an der Durchlaßstelle | 1: südlich Altweier; |
| " " " | 2: an der Straße Kappoltzweiler—Mittelweier; |
| " " " | 3: an der Straße Gemar—Dfheim; |
| " " " | 4: an der Straße Gemar—Alhäufers; |
| " " " | 5: an der Straße Ohnenheim—Elsenheim; |
| " " " | 6: nördlich Markolsheim; |

b) im Süden (Verkehr grundsätzlich gesperrt, vgl. Abs. 2):

- | | |
|-----------------------|--|
| an der Durchlaßstelle | 7: bei Michelselden; |
| " " " | 8: bei Häfingen (nur für militärischen Verkehr); |
| " " " | 9: bei Hegenheim; |
| " " " | 10: bei Niederhagenthal; |
| " " " | 11: bei Oltingen; |
| " " " | 12: bei Rübersdorf; |
| " " " | 13: bei Winkel; |

c) am Rhein:

- | | |
|----------------------|-----------------------|
| an der Brückenstelle | I B: bei Markolsheim; |
| " " " | II B: " Neubreisach; |
| " " " | III B: " Neuenburg; |
| " " " | IV B: " Zstein; |

d) für den Eisenbahnverkehr:

- | | |
|---------------------------|---|
| an der Überwachungsstelle | IE: am Reichsbahnhof Kap-poltzweiler; |
| " " " | II E: nördlich Markolsheim (fällt zusammen mit der Durchlaßstelle 6); |
| " " " | III E: Neubreisach; |
| " " " | IV E: Neuenburg; |

e) für den Kanalverkehr:

- | | |
|---------------------------|--|
| an der Überwachungsstelle | IK: nördlich der Straße Ohnen-heim—Markolsheim; |
| " " " | II K: östlich der Fischzuchtanstalt Haberhäuser—Günningen. |

2. Der allgemeine Personenverkehr wird auf die Durchlaßstellen 1—6, die Brücken-, Eisenbahn- und Kanalüberwachungsstellen beschränkt. An der Südgrenze ist der Verkehr grundsätzlich gesperrt. Der Personenverkehr an den Durchlaßstellen 1—6 und an den Brückenstellen I B bis IV B ist — von dringenden Ausnahmefällen abgesehen — nur von 7 Uhr morgens bis 8 Uhr abends gestattet. Der Eisenbahnverkehr wird auf diese Zeit nicht beschränkt.

§ 12.

Reisen über die Grenzen des Operationsgebietes hinaus werden nur in dringenden Ausnahmefällen zugelassen und erfordern als Ausweis einen Reisepaß und eine besondere Reiseerlaubnis.

§ 13.

1. Der Reisepaß wird von der unteren Verwaltungsbehörde des Wohn- oder Aufenthaltsortes (Kreis-, Bezirks-, Kreis- oder Landratsamt oder gleichgestellte Behörde) ausgestellt und muß mit einer Personalbeschreibung und mit einer Photographie des Paßinhabers aus neuester Zeit, seiner eigenhändigen Unterschrift unter der Photographie und mit einer amtlich gestempelten Bescheinigung darüber versehen sein, daß der Paßinhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.

2. Der Reisepaß verliert nach drei Monaten seine Gültigkeit, kann aber erneuert werden.

3. Ausländische Pässe müssen mit dem Bismarckdeutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung versehen sein.

§ 14.

1. Der Erlaubnischein wird bei Zureisen von der für das Reiseziel, bei Ausreisen von der für den Ab-

gangsort zuständigen Kommandantur (vgl. § 3) nach anliegendem Muster ausgefüllt.

2. Die Anträge sind mit eingehender Begründung bei der unteren Verwaltungsbehörde (siehe § 13 Ziff. 1) des Wohn- oder Aufenthaltortes zu stellen und von dieser nach Anstellung der erforderlichen Erhebungen mit gutachtlicher Auserkung der zur Entscheidung zuständigen Kommandantur zu übersenden.

3. Die Zureiseerlaubnis hat sich auch über die Dauer des berechtigten Aufenthalts auszuprechen.

4. In der Ausreiseerlaubnis wird bestimmt, ob und wie lange der Antragsteller vor seiner Ausreise an einem bestimmten Orte des Operationsgebietes sich aufhalten muß.

5. Die Reiseerlaubnis gilt grundsätzlich nur für einmalige Reise. Nur in besonders dringenden Fällen kann ein Dauerausweis für wiederholte Reisen zu bestimmten Orten mit Gültigkeit von höchstens einem Monat ausgestellt werden. Ausweise zum Betreten des ganzen Operationsgebietes oder einzelner nicht durch Angabe bestimmter Orte beschränkter Teile desselben können nur vom Armees-Oberkommando ausgestellt werden.

6. Die Erlaubnißscheine sind nach Ablauf ihrer Gültigkeit unbenutzlich derjenigen Stelle, die sie ausgestellt hat zurückzugeben oder zurückzuführen. Die zurückgegebenen Scheine sind ordnungsmäßig zu sammeln und aufzubewahren.

§ 15.

1. Wer von außen in das Operationsgebiet zureist, desgleichen wer nach Beendigung einer Reise von mehr als einwöchiger Dauer in das Operationsgebiet zurückkehrt, muß am Tage der Zureise und, wenn die Zureise nach 7 Uhr abends erfolgt, bis zum nächsten Mittag 12 Uhr der Ortspolizeibehörde gemeldet werden.

2. Jeder Wohnungs- oder Ortswechsel und die bedorfehende Abreise zugereiseter Personen ist mindestens zwölf Stunden vorher der Ortspolizeibehörde zu melden.

3. Für die rechtzeitige und vollständige Meldung ist der Zugereiste und derjenige, der ihn beherbergt, verantwortlich.

IV. Der Verkehr innerhalb des Operationsgebietes.

1. Der Verkehr im engeren Operationsgebiet und im Befehlsbereich der Festung Neubreisach.

a) Verbotener Verkehr.

§ 16.

1. Jeder Verkehr in und bei den Gesechtsstellungen und feindwärts davon ist verboten.

2. Wer dort betroffen wird, wird festgenommen und ist dem Kommandeur der nächsten Division zuzuführen.

§ 17.

Nach den von der Bevölkerung geräumten Ortschaften findet kein Verkehr statt. Ausnahmen sind nur in militärischem Interesse zulässig und unterliegen der besonderen Genehmigung des zuständigen Abschnittskommandeurs.

b) Verkehr zur Nachtzeit.

§ 18.

1. In der Zeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens ist jeder Verkehr — ausgenommen der Eisenbahnverkehr — von Ortschaft zu Ortschaft und der Aufenthalt außerhalb der Ortschaften den bürgerlichen Personen verboten. Unter den Begriff der Ortschaften fallen auch Gehöfte.

2. In dringenden Fällen können die Ortskommandanten und, wo keine Ortskommandanten vorhanden sind, die Bürgermeister Ausnahmen durch Erteilung schriftlicher Ausweise gestatten. In den Ausweisen muß der Grund der Freigabe des nächtlichen Verkehrs angegeben sein.

3. Diese Ausweise gelten grundsätzlich nur für eine Nacht. Dauer-Ausweise dürfen nur an einwandfreie Personen abgegeben werden:

a) bis zu 4 Wochen für Ärzte, Tierärzte, Hebammen, Geistliche und Sicherheitsbeamte zur Benützung bei Berufsängern;

b) bis zu sechs Tagen an solche Personen, die in der Feldwirtschaft und in gewerblichen Unternehmungen ihrer Arbeit früh morgens nachgehen müssen. In den Ausweisen ist die frühere Morgenstunde zu bezeichnen.

Alle derartigen Ausweise sind nur in Verbindung mit den nach §§ 19 bis 21 erforderlichen weiteren Ausweisen gültig.

4. Die Polizeistunde in allen Orten des engeren Operationsgebietes wird: auf abends 10 Uhr festgesetzt. Bürgerliche Personen, die ohne zwingenden Grund nach dieser Zeit bis 5 Uhr morgens noch auf der Straße getroffen werden, werden festgenommen.

Den Ortskommandanten von Mülhausen und Colmar bleiben besondere Anordnungen im Einvernehmen mit den bürgerlichen Behörden vorbehalten. Die Zustimmung des Armees-Oberkommandos ist einzuholen.

c) Verkehr bei Tage.

§ 19.

1. Der Verkehr von Ort zu Ort während des Tages ist nur dem Inhaber eines Verkehrs Scheines gestattet; der im Verkehrschein vorgeschriebene Weg darf nicht verlassen werden.

2. Außerdem ist, wenn das Reiseziel im Gebiet einer anderen Kommandantur liegt, desgleichen bei jeder Reise nach Mülhausen (Bahnhöfe Mülhausen-Stadt, Mülhausen-Dornach, Brunstatt, Luttenbach, Illzach, Rodenheim, Napoleons-Insel und Rixheim), nach Colmar und

Reisefreiheit eine besondere Zureise- und Aufenthalts-
erlaubnis erforderlich.

§ 20.

1. Der Verkehrschein wird von dem Ortskommandanten und, wo ein solcher fehlt, von dem Bürgermeister nach anliegendem Muster ausgestellt.

2. Vor der Ausstellung ist, erforderlichenfalls unter Mitwirkung der Kreisdirektionen und ihrer Organe, genau zu prüfen, ob der Gesuchsteller persönlich zuverlässig und die Reise dringend notwendig ist.

3. Die Verkehrscheine gelten grundsätzlich nur für einen Tag. Verkehrscheine für längere Dauer — jedoch nicht für mehr als einen Monat — dürfen nur aus besonderen Gründen von den Ortskommandanten und für Orte, an welchen sich kein Ortskommandant befindet, von der nach § 3 zuständigen Kommandantur ausgestellt werden.

4. Nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer sind die Verkehrscheine unverzüglich der Stelle, die sie ausgestellt hat, wieder zuzustellen. Die zurückgegebenen Verkehrscheine sind ordnungsmäßig zu sammeln und aufzubewahren.

5. Sämtliche Verkehrscheine sind bei der Ausstellung oder Erneuerung in ein Verzeichnis einzutragen, welches den Tag der Ausstellung, Namen und Wohnort des Inhabers, Ziel und Zweck der Reise, Gültigkeitsdauer, Tag der Erneuerung und Ablieferung des Verkehrscheines anzugeben hat. Das Verzeichnis ist in Form einer Kartothek zu führen. In kleineren Gemeinden genügt die Eintragung in alphabetische Listen.

§ 21.

1. Die Erteilung der Zureise- und Aufenthalts-
erlaubnis ist bei der Kommandantur, in deren Bezirk das Reiseziel liegt (vgl. § 3), schriftlich zu beantragen. Dem Gesuch ist eine Bescheinigung der für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Gesuchstellers zuständigen Kreisdirektion über die Unbedenklichkeit der Reise beizufügen. Die Erlaubnischeine werden nach anliegendem Muster ausgestellt.

2. Nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer sind die Erlaubnischeine unverzüglich der Stelle, die sie ausgestellt hat, wieder zuzustellen. Die zurückgegebenen Scheine sind ordnungsmäßig zu sammeln und aufzubewahren.

3. Die Vorschriften des § 15 (Meldepflicht) finden auf die Zureise aus einem Kommandanturbezirk in einen andern entsprechende Anwendung.

4. Zur bloßen Durchfahrt durch einen Kommandanturbezirk ist Zureiseerlaubnis nicht erforderlich.

5. Für den Verkehr zwischen den Einwohnern benachbarter, an der Grenze zweier Kommandanturbezirke liegenden Ortschaften kann durch gemeinschaftliche Verfügung der zuständigen Kommandanturen von dem Erfordernis einer besonderen Zureise- und Aufenthalts-
erlaubnis sowie von der polizeilichen An- und Abmeldung abgesehen werden.

2. Der Verkehr im weiteren Operationsgebiet.

§ 22.

1. Der Verkehr zwischen den im weiteren Operationsgebiet liegenden Ortschaften ist frei.

2. Wer aus dem weiteren in das engere Operationsgebiet reist, muß sich in der ersten von ihm betretenen Ortschaft des engeren Operationsgebietes einen Verkehrschein nach Maßgabe des § 20 ausstellen lassen. Außerdem bedarf er einer Zureise- und Aufenthalts-
erlaubnis nach Vorschrift der §§ 19 und 21.

§ 23.

Handlungskreisende und Händler bedürfen, soweit sie nach § 10 überhaupt zugelassen werden können, eines besonderen, durch die Kommandanturen nach sorgfältiger Prüfung der Verhältnisse zu erteilenden Erlaubnischeines.

§ 24.

Die Abschnittskommandeure und die in § 3 genannten Kommandanten können innerhalb ihres Befehlsbereichs den Verkehr von Ort zu Ort weitergehend beschränken.

V. Ausnahmen von den allgemeinen Verkehrsbestimmungen.

§ 25.

Ausnahmen für bestimmte Personen.

Von dem Erfordernis eines Reisepasses und einer besonderen Reiseerlaubnis zum Betreten und Verlassen des Operationsgebietes, desgleichen von dem Erfordernis eines Verkehrscheines und einer Zureise- und Aufenthalts-
erlaubnis bei Reisen innerhalb des Operationsgebietes sind entbunden:

1. Reichs- und Staatsbeamte im Dienste, wenn sie in Besitze eines mit abgestempelter Photographie und eigenhändiger Unterschrift versehenen Ausweises der vorgelegten Dienstbehörde über ihre Person und einer gestempelten und unterschriebenen Bescheinigung der gleichen Behörde über den dienstlichen Charakter der Reise sind. Der Personalausweis verliert drei Monate nach der Ausstellung seine Kraft, kann aber erneuert werden;
2. Zivilpersonen, die von Militärpersonen, Reichs- oder Staatsbeamten transportiert oder begleitet werden, sofern die Militärperson bezw. der Beamte die für seine Person erforderlichen Ausweise und eine unterschriebene und gestempelte Bescheinigung des Vorgelegten über den Transportauftrag besitzt;
3. Verhaftete, welche von Gendarmen transportiert werden;
4. Personen, welche ihre Ladung vor ein Gericht oder vor eine andere staatliche Behörde vorweisen. Die Ladung muß mit dem Dienststempel

versehen und unterschrieben sein. Für die Rückreise ist eine gleichfalls mit dem Dienststempel versehene und unterschriebene Bescheinigung der Behörde über die Zeit der Beendigung des Termins erforderlich. Die Hin- und Rückreise hat auf dem kürzesten Wege und ohne Unterbrechung zu erfolgen;

5. Personen unter 14 Jahren, die in Begleitung eines Erwachsenen reisen, wenn sie in den Ausweis-papieren des Erwachsenen namentlich aufgeführt sind;
6. Schüler und Schülerinnen, welche zum Zwecke des Besuchs höherer öffentlicher Lehranstalten zu- und ausreisen, wenn sie eine mit abgestempeltem Photo-graphie versehene Bescheinigung der Schuldirektion besitzen. Diese Bescheinigungen verlieren drei Monate nach der Ausstellung ihre Kraft, können aber erneuert werden;
7. Kranke und ihre Begleiter, wenn die sofortige Verbringung des Kranken in ein Krankenhaus notwendig ist, und diese durch eine von der Ortspolizei-behörde des Abgangsortes beglaubigte ärztliche Bescheinigung dargetan wird. Für die Rückreise der Begleiter ist außerdem eine Bescheinigung des Krankenhauses über Tag und Stunde der Ab-lieferung des Kranken erforderlich. Die Rückreise hat auf dem kürzesten Wege und ohne Fahrtunter-brechung zu erfolgen;
8. Ortsfeuerwehren in Fällen gemeiner Gefahr.

§ 26.

Ausnahmen für den Lokalverkehr an der Nord- und Südgrenze des Operationsgebietes.

1. Für den Lokalverkehr zwischen den Ortschaften, welche in einer Entfernung von höchstens fünf Kilometern beiderseits des das Operationsgebiet nach Norden be-grenzenden Drahtzauns liegen, ist ein Reisepaß und eine besondere Zu- und Ausreise-Erlaubnis nicht erforderlich. Den Einwohnern dieser Ortschaften, welche nach einem Orte sich begeben wollen, der auf der anderen Seite des Drahtzaunes, aber von diesem nicht mehr als fünf Kilo-meter entfernt liegt, wird im Einverständnis mit dem Oberkommando der Armeebteilung Falkenhäusen das Passieren der Durchlassstellen am Drahtzaun gestattet, wenn sie im Besitz eines Ausweises sind, der von den Kreisdirektionen Rappoltsweiler oder Schleifstadt oder von dem Kommandanten des Brüdenkopfes Marolsheim ausgestellt ist.

2. Das Passieren des Südbaunes ist nur den Einwohnern der nächstgelegenen Ortschaften zur Beforgung der unumgänglich notwendigen landwirtschaftlichen Arbeiten gestattet, wenn sie im Besitz eines von dem mit der Grenzbeobachtung beauftragten Truppenteils ausgestellten Ausweises sind. Die Ausstellung der Ausweise ist auf

das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Die durchgelassenen Leute sind während der Arbeit militärisch zu kontrollieren.

3. Die Ausweise (Absatz 1 und 2) werden nach dem in § 20 für Verkehrscheine vorgeschriebenen Muster ausgestellt. Auch die übrigen Bestimmungen des § 20 finden auf sie entsprechende Anwendung.

4. Die Vorschriften des § 15 (Meldepflicht) gelten für diesen Lokalverkehr (Absatz 1 und 2) nicht.

C. Verkehrsvorschriften für Militärpersonen.

§ 27.

Verkehr zu Fuß, zu Pferd, auf Fuhrwerken oder Fahrrädern (auch Motorrädern).

1. Offiziere und höhere Militärbeamte in Uniform, desgleichen von Offizieren geführte Abteilungen bedürfen keines Ausweises.

2. Alle anderen Militärpersonen, desgleichen die nicht im Offiziersrang stehenden Führer von Abteilungen bedürfen eines schriftlichen Ausweises ihres Vorgesetzten über Tag, Zweck und Ziel des Marsches.

§ 28.

Eisenbahnfahrt.

1. An Offiziere, Unteroffiziere, Militärbeamte und Mannschaften in Uniform dürfen Fahrkarten nur gegen Vorzeigung einer von ihrem Truppenteil oder einer Militärbehörde ausgestellt, unterschriebenen und unter-stempelten Bescheinigung für die betreffende Fahrt aus-gegeben werden.

2. Militärpersonen, die keine Uniform tragen, sind wie Zivilpersonen zu behandeln.

§ 29.

Verkehr mit Kraftwagen.

1. Der Führer eines dem Feldheere zugehörigen, einzeln fahrenden Kraftwagens muß folgende Ausweise bei sich führen:

- a) den Militärführerschein (vom Kommandeur der Kraftfahrtruppen einer Armee oder vom Führer des Kraftwagenparks des Großen Hauptquartiers ausgestellt) oder den polizeilichen Führerschein (sofern der Führer nicht Soldat ist);
- b) den ständigen Kraftwagensausweis;
- c) einen Ergänzungsausweis, der über Zeit und Ziel der einzelnen Fahrt Aufschluß gibt, diesen jedoch nur dann, wenn keiner der Wageninsassen Offiziers-rang besitzt.

Die Wageninsassen bedürfen, soweit sie Mil-itärpersonen sind, keines besonderen Ausweises.

2. Der Führer eines dem Feldheere nicht zugehörigen, einzeln fahrenden Kraftwagens muß bei sich führen:

- a) einen militärischen oder polizeilichen Führerschein;
- b) einen Geleitschein, zu dessen Ausstellung berechtigt sind:

das Kriegsministerium, das Oberkommando in den Marken, der Stellvertretende Generalstab, die Stellvertretenden Generalkommandos, das Generalgouvernement Belgien und die Militärregimenten der an das Stabengebiet angrenzenden belgischen Provinzen; außerdem stellt das Armeekorps-Oberkommando Geleitscheine für das eigene Operationsgebiet aus.

Die Wageninsassen bedürfen, soweit sie Generale oder deren Begleiter sind, keines Ausweises. Alle übrigen müssen mit Ausweisen der gleichen Stelle versehen sein, die den Ausweis oder Geleitschein für den Kraftwagen ausgestellt hat.

3. Militärische Ausweise oder Geleitscheine sind nur dann gültig, wenn sie von einem Offizier unterschrieben und mit einem Dienststempel versehen sind.

D. Strafbestimmungen.

§ 30.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft (§ 9 b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851), sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe bewirkt ist:

1. wer ohne die vorgeschriebenen gültigen Ausweise oder außerhalb der vorgeschriebenen Wege oder an verbotener Stelle betroffen wird;
2. wer seinen Ausweis einer anderen Person zum Gebrauch überläßt;
3. wer einen Ausweis falsch anfertigt oder verfälscht oder wesentlich von einem falschen oder verfälschten Ausweis Gebrauch macht;
4. wer die Aufenthaltserlaubnis überschreitet;
5. wer nach Ablauf der Gültigkeit den Ausweis nicht unverzüglich abgibt;

6. jeder Fuhrwerksbesitzer, Kraftwagenführer und Radfahrer, der auf den Anruf von Posten, Gendarmen oder sonstigen zur Prüfung von Ausweisen befugten Personen nicht sofort anhält;
7. wer die in § 15 vorgeschriebenen Meldungen nicht erstattet;
8. wer den in § 10 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt;
9. wer beim Überschreiten der Grenze des Operationsgebietes nicht ohne besondere Aufforderung sämtliche Schriftstücke, die er mit sich führt, oder in seinem Gepäck hat, dem kontrollierenden Grenzschutzorgan vorlegt.

A. S. O., den 3. Juni 1915.

Armee-Abteilung Gaebe.
Der Oberbefehlshaber
Gaebe,
General der Infanterie.

Abt. II c.
Nr. 7238.

(191) **Verordnung,**
betreffend Änderung der Verordnung über den Straßenverkehr vom 1. März 1915. Vom 22. Juni 1915.

1. Die Verordnung über den Straßenverkehr vom 1. März 1915 — III Nr. 1112 — (Verordnungsblatt der Armee-Abteilung, Seite 52) wird dahin geändert, daß Ziffer 4 Absatz 3 zu lauten hat:

„Pferde, Ochsen und Kühe sind einzeln oder zusammengesammelt unter genügender Aufsicht zur Tränke zu führen.“

2. Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

A. S. O., den 22. Juni 1915.

Armee-Abteilung Gaebe.
Der Oberbefehlshaber
Gaebe,
General der Infanterie.

Abt. II c.
Nr. 14727.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elßaß-Lothringen.

Hauptblatt.

Strasbourg, den 10. Juli 1915.

Nr. 80.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Heftblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Inhalt: I. Bekanntmachung, betreffend die Beschaffung von Schreibunterlagen. Vom 5. Juli 1915. S. 201. — Bekanntmachung, betreffend eine Vorratserhebung über Fette und Öle am 15. Juli 1915. Vom 2. Juli 1915. S. 201. — Bekanntmachung über die Ergänzung der Anweisung, betreffend die Feststellung der größten zulässigen Anzahl von Fahrgästen auf Personendampfschiffen des Rheins. Vom 29. Juni 1915. S. 202. — Bekanntmachung, betreffend die veterinärpolizeiliche Beobachtung von Handelsvieh in den Kreisen Colmar, Gebweiler und Rappoltsweiler. Vom 3. Juli 1915. S. 202. — Vorläufige Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl sowie Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 363 und 384). Vom 5. Juli 1915. S. 202. — II c. Verfügung, betreffend Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Brot und Mehl. Vom 5. Juli 1915. S. 203. — III. Verordnung, betreffend Verbot des Haltens von Tauben. Vom 26. Juni 1915. S. 203. — Verordnung, betreffend Verbot der Veröffentlichung der deutschen Gesamtverluste. Vom 10. Juni 1915. S. 203. — Verordnung, betreffend Erhaltung der Reinlichkeit in den Drißkasten befuß Fernhaltung gesundheitsgefährlicher Einflüsse. Vom 18. Juni 1915. S. 204. — Verordnung, betreffend die amtliche Geschäftssprache. Vom 21. Juni 1915. S. 207.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(192)

Bekanntmachung,

betreffend die Beschaffung von Schreibunterlagen.

Vom 5. Juli 1915.

Auf Anregung des Rechnungshofs bestimme ich hiermit, daß Kosten für die Beschaffung von Schreibunterlagen nicht auf Landesfonds übernommen werden dürfen. Die Beschaffung von Schreibunterlagen fällt den Beamten und Bediensteten zur Last, die einer solchen bedürfen.

Strasbourg, den 5. Juli 1915.

Ministerium für Elßaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

Z. B. 658.

Graf von Hoedern.

(193)

Bekanntmachung,

betreffend eine Vorratserhebung über Fette und Öle am 15. Juli 1915.

Vom 2. Juli 1915.

Wer am 15. Juli 1915 Vorräte an Fetten und Ölen der nachbezeichneten Art, in Mengen von über einem Doppelzentner, in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, diese Vorräte, getrennt nach den einzelnen Arten, dem Statistischen Landesamt in Strasbourg bis zum 17. Juli 1915 anzuzeigen:

A. Pflanzliche Öle und Fette.

I. Fette Öle.

1. Rapsöl und Müßöl, 2. Leinöl, 3. Buchenternöl, Erdnußöl, Mohndöl, Nigeröl, Sesamöl und Sonnenblumenöl, 4. Lavetöl und Sulfuröl, 5. Baumwollsamendöl, 6. Holzöl, 7. Kijjinuöl, 8. anderes fettes Öl.

II. Pflanzliche Fette.

1. Kakaobutter (Kakaöl), 2. Nussatbutter, Vorbeeröl, 3. Baumwollstearin, 4. Palmöl, Palmkernöl, Kofosnußöl und anderer pflanzlicher Talg, zum Genuße nicht geeignet, 5. Ölsäure (Olein) und Oldreß.
- III. Zum Genuß bestimmter pflanzlicher Talg, Margarine, Kunstbutter und Kunstpeisefett.

B. Tierische Fette.

1. Schweineschmalz, Gänfeschmalz, Oleomargarine und andere schmalzartige Fette, 2. Schweine- und Gänsefett, Schweineflosien, Ziegenfett, 3. Premier Zus, 4. Talg von Rindern und Schafen, Prestaltal, 5. Knochenfett, Abfallfette, Stearinteer, 6. Eran, Speck, Fett von Fischen, Kloben oder Walffischen, 7. nicht besonders genannte Tierfette.
- Den Gewichtszangaben ist der Doppelzentner zugrunde zu legen.

Neben den Ölmühlen, den Seearin- und Seifenfabriken, den Margarine- und Speisefettfabriken, den Zugschmelzen, den Lack- und Farbenfabriken werden von der Erhebung sämtliche Besitzer, insbesondere auch Händler, betroffen.

Vorräte, die sich am 15. Juli auf dem Transport befinden, sind unmittelbar nach der Ankunft vom Empfänger anzumelden.

Die Kreisdirektoren, in den Städten Straßburg und Metz die Vorstände der staatlichen Polizeiverwaltungen, oder die von ihnen beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben, Vorratsräume, in denen Fette oder Öle zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten zu prüfen.

Wer die geforderte Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige und unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 bzw. 3 000 M bestraft. Auch können Vorräte, die vorsätzlich verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden.

Straßburg, den 2. Juli 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.

I. A. 11 562.

J. B.: **Cronau.**

(194) Bekanntmachung

über die Ergänzung der Anweisung, betreffend die Feststellung der größten zulässigen Anzahl von Fahrgästen auf Personendampfschiffen des Rheins. Vom 29. Juni 1915.

Zufolge eines von den Regierungen der Rheinuferstaaten genehmigten Beschlusses der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt wird im § 3 der „Anweisung, betreffend die Feststellung der größten zulässigen Anzahl von Fahrgästen auf Personendampfschiffen des Rheins“ (3. u. B. V. für 1906 Hptbl. S. 150 u. ff.) hinter Absatz 1 folgender neuer Absatz eingeschaltet:

„Eine Festlegung, wonach Kinder auf die zulässige Anzahl von Fahrgästen nicht voll angerechnet zu werden brauchen, ist unstatthaft.“

Straßburg, den 29. Juni 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

IV. 11320.

Der Unterstaatssekretär
Freiherr von Stein.

(195) Bekanntmachung,
betreffend die veterinärpolizeiliche Beobachtung von Handelsvieh in den Kreisen Colmar, Gebweiler und Kappolsweiler. Vom 3. Juli 1915.

Mit Rücksicht auf den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in den Kreisen Colmar, Gebweiler und

Kappolsweiler wird hiermit angeordnet, daß die Bestimmungen des § 39 Abs. 4 der Verordnung vom 10. September 1912, betreffend Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz, alsbald und bis auf weiteres für die Kreise Colmar, Gebweiler und Kappolsweiler des Bezirks Oberelsaß Anwendung zu finden haben.

Mit den im § 39 Abs. 4 der Verordnung vom 10. September 1912 vorgesehenen Untersuchungen werden beauftragt:

Kreis Colmar: Kreisierarzt Anshly in Colmar, Vertreter Kantonalierarzt Dr. Wegger in Neubreisach;

Kreis Gebweiler: Kreisierarzt Blind in Gebweiler, Vertreter Kantonalierarzt Dr. Wegger in Neubreisach für den Kanton Ensisheim, Tierarzt Dr. Schneider in Rufach für die Kantone Gebweiler, Rufach und Sulz;

Kreis Kappolsweiler: Kreisierarzt Hommel in Kappolsweiler, Vertreter Kreisierarzt Anshly in Colmar für die Kantone Kappfersberg, Kappolsweiler und Schmierlach, Kreisierarzt Veterinärerrat Göttelmann in Schlettstadt für den Kanton Marfirk.

Straßburg, den 3. Juli 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. 11926 I. **Freiherr von Stein.**

(196) Vorläufige Ausführungsbestimmungen

zu den Verordnungen des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl sowie Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt S. 363 und 384). Vom 5. Juli 1915.

Auf Grund der §§ 2 und 3, sowie 59 der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 (Reichsgesetzblatt S. 363) sowie der §§ 2 und 3, sowie 39 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 (Reichsgesetzblatt S. 384) wird vorläufig folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Brotgetreide, nämlich Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesfen) sowie Emmer und Emstorn, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemengt, ausdreschen will, hat das dem Bürgermeister der Gemeinde, in welcher der Ausdruck stattfinden soll, anzuzeigen.

Die Anzeige hat spätestens bei Beginn des Dreschens zu erfolgen.

§ 2.

Die Anzeige hat zu enthalten;

1. Den Namen des Besitzers des Getreides,
2. die Art und die Menge des auszudreschenden Getreides,
3. Zeit und Ort des Ausdreschens.

Der Bürgermeister hat diese Angaben in eine Liste eingetragen.

§ 3.

Das ausgedroschene Getreide darf ohne Zustimmung des für den Aufbewahrungsort zuständigen Kommunalverbandes

1. vor dem 1. August d. Jz. nicht ausgemahlen;
 2. vor dem 15. August nicht verbraucht werden.
- Es ist durch den Besitzer ordnungsmäßig aufzubewahren.

§ 4.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 finden auf Gerste aus dem Erntejahre 1915 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß Zeilmengen gemäß § 6 der vorbezeichneten Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahre 1915 Verwendung finden dürfen.

§ 5.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird, soweit durch die Zuwiderhandlungen nicht höhere Strafen verwirkt sind, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 \mathcal{M} bestraft.

§ 6.

Diese Ausführungsbestimmungen treten sofort in Kraft.

Straßburg, den 5. Juli 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. P. 8325. Freiherr **von Stein**.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

c. Lothringen.

Verfügung,

(197)

betreffend Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Brot und Mehl. Vom 5. Juli 1915.

Zu Abänderung des § 15 Absatz 2 der „Ausführungsbestimmungen zu meiner Verordnung vom 15. März 1915 über den Verkehr mit Brot und Mehl“ bestimme ich hiermit was folgt:

„Der Bäcker hat vom 12. Juli ds. Jz. ab bis auf weiteres an den Mehllieferanten 12 Sammelbögen für je 100 kg Mehl einzuliefern.“

Meh, den 5. Juli 1915.

Der Bezirkspräsident

Freiherr **von Gemmingen**.

III. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(198)

Verordnung,

betreffend Verbot des Haltens von Tauben. Vom 26. Juni 1915.

Im Operationsgebiet der Armee-Abteilung Gade dürfen sich Tauben jeder Art nur noch im Besitze der Militärverwaltung befinden. Brieftauben, die noch im Besitze von Privatpersonen oder Vereinen — einschließlich der bisher zugelassenen Viehhäbervereine — sind, müssen ungefährdet der nächsten Militärbehörde abgeliefert werden. Andere Tauben sind ohne Ausnahme zu töten.

Wer sich entgegen diesen Bestimmungen nach dem 10. Juli 1915 noch im Besitze von Tauben befindet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft (§ 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851.)

A. F. D., den 26. Juni 1915.

Armee-Abteilung Gade.

Der Oberbefehlshaber:

Gade,

General der Infanterie.

(199)

Verordnung,

betreffend Verbot der Veröffentlichung der deutschen Gesamtverluste. Vom 10. Juni 1915.

Nachdem mehrfach über die deutschen Gesamtverluste Veröffentlichungen erfolgt sind, in denen trotz der Bezugnahme auf die amtlichen Verlautstimmungen Unrichtigkeiten, insbesondere weit übertriebene Zahlen enthalten waren, werden alle derartigen Veröffentlichungen unterschiedlos verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft (§ 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851). Zugleich wird darauf hingewiesen, daß die mündliche Weitergabe solcher unrichtigen Mitteilungen bereits unter die Verordnung vom 27. Oktober 1914 fällt.

Straßburg, den 10. Juni 1915.

Der stellw. kommandierende General des XV. Armeekorps.
Ritter Gentschel von Gilgenheimb,
General der Infanterie.

(200)

Verordnung,

betreffend Erhaltung der Reinlichkeit in den Ortschaften behufs Fernhaltung gesundheitsgefährlicher Einflüsse. Vom 18. Juni 1915.

Auf Grund der Gesetze vom 22. Dezember 1789 Sect. 3 Art. 2 Nr. 9 sowie vom 16.—24. August 1790, Lit. III, Art. 3, Nr. 1—5 in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verordne ich für den erweiterten Bereich der Festung Metz, was folgt:

§ 1.

Die Eigentümer, deren Stellvertreter sowie die Hauptmieter sind verpflichtet, ihre Grundstücke sauber zu halten d. h. alle freien Plätze, auch die nicht benützten Baupläze, alle Höfe, Winkel, Nebengassen, sogenannte Brandgassen usw. aufs Gründlichste zu säubern und von allem darauf befindlichen Unrat und Schmutz, (Schutt, Müll, Asche, Papierfetzen, Abfällen aus Küche, Gerümpel verschiedenster Art) zu befreien, sowie die vor ihrem Anwesen belegenen Straßenteile bis zur Mitte des Fahrdammes täglich vormittags zu der von der Ortspolizeibehörde bestimmten Stunde zu kehren und zu säubern.

Der zusammengekehrte Abraum ist von den zur Reinigung Verpflichteten zu entfernen und nach einem von der Ortspolizeibehörde anzusehenden Plätze zu verbringen. Abflussschächel und Rinnsteine vor den Häusern sind mit Wasser zu spülen, auch ist jede Stodung des Wassers in diesen Gräben zu hindern.

Die Reinigung der öffentl. Plätze liegt der Gemeinde ob.

§ 2.

Während der Trockenheit muß die zu reinigende Fläche behufs Dämpfung des Staubes vor dem Kehren mit Wasser begossen werden. Es ist untersagt, sich hierzu des Wassers aus den Straßentrinnen zu bedienen.

§ 3.

Das Lagern von Dünger, Mist, tierischen oder sonstigen, insbesondere auch gewerblichen Abfällen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen ist untersagt.

Das Lagern von anderen, den Verkehr hindernden Gegenständen wie Holz, Baumaterialien, sowie das Aufstellen von Fuhrwerken ist nur mit besonderer schriftlicher Erlaubnis der Ortspolizeibehörde zulässig.

§ 4.

Jede Verunreinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze z. B. durch Ausgießen von Spülwasser, außer in die Straßentrinnen, von Urin und sonstigem Unrat ist untersagt; insbesondere ist es verboten, Zauche auf die öffentlichen Wege, Straßen und Plätze oder in die Straßentrinnen fließen zu lassen.

Von den Wacksteinen innerhalb der Häuser direkt nach außen führende Abfluslöcher sind zu schließen oder

durch unterirdisch zu den Rinnsteinen führende Abflusrohre beziehungsweise durch gut gepflasterte Rinnen zu ersetzen.

§ 5

Straßengraben, Abflusrinnen und Rinnsteine sind von den zur Unterhaltung Verpflichteten jederzeit in gutem Zustande zu erhalten, nötigenfalls unverzüglich auszubessern und mit genügendem Gefälle zu versehen.

Gewerbetreibende, deren Gewerbebetrieb zu gelegentlicher Verunreinigung der vor dem Betriebslokale gelegenen Straßenteile, der Rinnen oder Abzugsgräben führt, sind verpflichtet, jedesmal nach der Verunreinigung sofort eine gründliche Reinigung, eventuell durch Abspülen mit Wasser vorzunehmen.

§ 6.

Die Anlage neuer Düngerstätten längs der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze ist in den Ortschaften untersagt.

Bereits längs der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze bestehende Düngerstätten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Kreisdirektors in Metz des Polizeidirektors an ihrer Stelle verbleiben oder sind nach besten Weisungen zu verlegen.

Sämtliche Düngerstätten sind derart in vorchriftsmäßigen Zustand zu versehen und in ihm zu erhalten, daß sie wasserdicht abgeschlossen sind und eine Imprägnierung der Mauern mit Zauche oder eine Verunreinigung benachbarter Brunnen nicht möglich ist. Maßgebend hierfür sind die vom Herrn Kreisdirektor zu Metz-Land durch Bekanntmachung vom 1. Juni ds. Js. T.-Nr. 13584 aufgestellten Regeln.

§ 7.

Die Hauseigentümer sind verpflichtet, für jeden Haushalt in ihrem Hause einen Abort zu errichten. Gemeinschaftliche Benützung eines Abortes durch mehrere Familien ist verboten.

Die Aborte müssen zementierte Grube, vollständig abgedichteten Sitz mit Deckel und Sitzbrett mit genügend großer Öffnung besitzen. Sie müssen derart angelegt sein, daß sie nicht von öffentlichen Wegen eingesehen werden können und dürfen sich nicht in der Nähe von Brunnen befinden.

§ 8.

Die Neueinrichtung von Brunnen hat unter Beachtung der Vorschriften der Bez.-Pol.-Verordnung vom 10. Februar 1906 (Central- u. Bezirksamtsblatt S. 27) zu erfolgen.

Bestehende, nicht einwandfreie Brunnenanlagen sind gemäß Einzelverfügung des Kreis- oder Polizeidirektors zu verbessern.

Es ist untersagt, einer polizeilichen gänzlichen oder teiltweisen Sperrung von Brunnen, welche durch Taster

mit der Aufschrift: „Polizeilich gesperrt“ oder „Kein Trinkwasser“ kenntlich gemacht sind, durch Entnahme, Abgabe oder Verbrauch von Wasser zu handeln oder die polizeilich angebrachten Tafeln zu beschädigen oder zu entfernen.

§ 9.

Jede Verunreinigung der Brunnen, Wasserleitungen, Tränken usw., ferner der die Ortschaften durchfließenden Gewässer ist untersagt.

§ 10.

Alle Ställe sind rechtzeitig auszumisten, mit Kaltbrühe auszugießen und die Wände damit zu weißeln.

§ 11.

Unrat, Schutt und Unsauberkeit dürfen nicht in Höfen, Trauf- und Brandgäpchen abgelagert, sondern muß auf den gemäß § 1 Abf. 2 von der Ortspolizeibehörde zu bezeichnenden Platz verbracht werden.

§ 12.

Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine schwerere Bestrafung einzutreten hat, gemäß § 366 Z. 10 Reichs-Straf-Gesetzbuch mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 13.

Arbeiten, die trotz Aufforderung nicht fristgemäß ausgeführt werden, sind auf Veranlassung des Kreis- oder Polizeidirektors durch die Gemeinde auf Kosten des Verpflichteten auszuführen.

§ 14.

Bestehende Bestimmungen, die weitergehende Bestimmungen enthalten, werden durch vorstehende Verordnung nicht berührt.

Weg, den 18. Juni 1915.

Gouvernement der Festung Weg.

Der Gouverneur:

von Oden,

General der Infanterie.

Z. Nr. 3192.

Kaiserl. Kreisdirektor.

Weg, den 1. Juni 1915.

T. Nr. 13584.

Regeln für die Anlage von Dungstätten.

1. Die Lage.

Die Dungstätte soll möglichst an einen gegen Sonnenbestrahlung geschützten Ort in der Nähe der Stallungen liegen. Für die Anordnung außerhalb des

Hofes oder Gartens eines Grundstückes ist die Genehmigung der Kaiserl. Kreisdirektion erforderlich.

2. Bestimmung der Größe.

Für ein Stück Großvieh sind 4 qm Bodenfläche der Dungstätte und 0,4 cbm Rauminhalt der Jauchegrube zu rechnen, wobei eine 3—4 monatliche Aufspeicherung des Düngers vorausgesetzt wird.

3. Die Einrichtung.

Der Boden der Dungstätte muß von allen Seiten nach der Stelle, an welcher die Jauchegrube angelegt wird, ein Gefälle von mindestens 2% (2 cm auf einen Meter) haben und an der tiefsten Stelle mindestens 60 cm unter der anschließenden Grundstücksoberfläche liegen. Wo die Dungstätten innerhalb der Einfriedungen eines Grundstückes angelegt werden, genügt es, wenn ihr Rand in der Gestalt eines kleinen gepflasterten Walles gegen die anschließende Grundstücksoberfläche erhöht wird und zwar muß die Erhöhung mindestens 30 cm betragen. Das Pflaster der Außenseite des Walles soll 1 m breit sein; die Innenseite des Walles bildet der Boden der Dungstätte. An den Einfahrtstellen muß jedoch das Pflaster der Außenseite des Walles mindestens 2 m breit sein, damit die durch dasselbe gebildete Rampe keine größere Steigung als 15% erhält.

Die außerhalb der Einfriedigungen eines Grundstückes anzubringenden Dungstätten müssen mit einer 50 cm über die anschließende Grundstücksoberfläche erhöhte, allseitig mit Zementmörtel glatt verputzte Umwehrungsmauer versehen sein, die nur für die Ein- und Ausfahrt durch Rampen zu unterbrechen ist.

Die Jauchegrube soll unter dem Boden der Dungstätte und am Rande derselben so angeordnet werden, daß ihre massive Decke soweit über den tiefsten Punkt der Dungstätte hervortragt, daß die Anbringung eines schmalen und genügend langen Schützes seitlich unter der Decke für den Abfluß der Jauche aus der Dungstätte in die Grube möglich ist. Bei kleinen Dungstätten kann von der Anordnung des Schützes abgesehen und die Jauchegrube mit einem eisernen Koff abgedeckt werden. Bei großen Dungstätten ist gegen die Anlage der Jauchegrube außen am Rand der Dungstätte nichts einzuwenden, wenn die örtlichen Verhältnisse diese Lage als vorteilhaft erscheinen lassen. Bei der stets vorzuziehenden Anlage unterhalb des Bodens der Dungstätte muß die Jauchegrube durch eine Kammer erweitert werden, welche außerhalb des Randes bezw. der Umwehrgung der Dungstätte liegt und die Größe eines Einseitgeschächtes (0,4 0,6 m) erhält, damit die Pumpe aufgestellt werden kann und die Grube bei der Vornahme von Ausbesserungen bezw. bei kleinen Gruben für die Leerung zugänglich ist. Die Decke dieses Einseitgeschächtes bilden 2 Abdeckplatten, welche

durch einen etwa 25 cm hohen mit Erde auszufüllenden Hohlraum von einander getrennt sind. Der Rand des Schächtes muß das anschließende Erdreich mindestens um 3 cm überragen, damit kein Regenwasser in den Schacht gelangt.

Die Jauche wird vom Stall durch einen Kanal aus 12 cm weiten Lornrohren in die Jauchegrube geleitet. Fehlt für die Herstellung dieser Leitung das erforderliche Gefälle, so muß neben dem Stall eine zweite Jauchegrube angelegt werden, deren Rauminhalt auf 0,25 cbm für das Stück Großvieh zu bemessen ist, während für die Jauchegrube der Dungstätte, die zur Aufnahme des Mistwassers dient, ein Rauminhalt von 0,15 cbm genügt.

Damit eine Verstopfung des Jauchekanalns vermieden wird, soll vor dem Kanal im Stall eine mit einem Rost abgedeckende Schlammgrube angelegt werden, deren Sohle etwa 20 cm tiefer als der untere Kanalrand liegen muß. Die Kanalöffnung ist mit einem geeigneten Sieb zu verschließen.

4. Die Bauart.

Da durch das Eindringen der Jauche in den Erdboden nicht nur der Landwirt einen Verlust an seinem wertvollsten Düngemittel erleidet, sondern auch der Erdboden und das Grundwasser verseucht und dadurch Schädigungen der öffentlichen Gesundheit hervorgerufen werden, ist die völlige Undurchlässigkeit der Bodenfläche der Dungstätte, der Sohle und Umfassungswände der Jauchegrube und des Jauchekanalns unbedingtes Erfordernis. Unter dieser Voraussetzung wird die nach den örtlichen Verhältnissen sich richtende Wahl der Baustoffe dem Landwirt überlassen, doch ist für kleine Dungstätten die Ausführung des Bodens in Zementbeton stets vorzuziehen. Damit nicht durch Einsinken des Untergrundes der Dungstätte Undichtigkeiten in ihrem Boden entstehen, muß der lockere Untergrund vor der Ausbringung des Bodens festgestampft werden. Auch muß bei wenig tragfähigem und durchlässigem Untergrund stets unter dem Pflaster oder Beton vorher eingestampfter Lehm oder Letten in 3 Lagen von je 10 cm Stärke eingebracht und festgestampft werden. Wo Feldsteine leicht und billig zu beschaffen sind, ist eine Befestigung des nicht genügend tragfähigen Bodens mit diesen anzuraten. Ferner empfiehlt sich bei Zementbodensflächen, die größer als 6 qm sind, die Einlage von starken Drahtgestechnen aus unverzinktem Eisendraht, die eine entsprechende Verminderung der Betonstärke gestattet und die Bildung von Rissen verhindert. Bei Pflasterung des Bodens der Dungstätte ist auf dem 30 cm starken Lehm- oder Sandschlag eine 10 cm hohe Sandschicht und darüber das 15 cm hohe Koppfeinstpflaster herzustellen, dessen Fugen mit Zementmörtel oder Goubroun zu vergießen sind, während bei Ausführung des Bodens der Dungstätte in Zementbeton auf die 30 cm hohe Lehm- oder Letteschicht, die

je nach Größe der Bodenfläche 15—25 cm starke, bei Drahtgestechnenlage entsprechend schwächere Betonstärke folgt. Bei undurchlässigem, aus Lehm oder Lette bestehendem und genügend tragfähigem Untergrund wird die Zementbetonschicht bezw. das Pflaster unmittelbar auf den festgestampften und eingebauten Untergrund aufgebracht. Da Zementbeton nicht genügend wasserdicht ist, und die Ausbringung eines Zementglattstriches sich nicht empfiehlt, muß der Beton wasserabdichtendes Zusatzmittel erhalten und mit einem entsprechenden Anstrich versehen werden. Als Zusatzmittel haben sich das Geresit der Wummerschen Düngemittelwerke in Unna i. W., Breolit von A. Prée in Dresden N., Biber von Cornel Esser in Köln-Ehrenfeld und Aquabar der Aquabargesellschaft Berlin N. 20, als Anstrichmittel Murolineum von Droege u. Fischer, Berlin-Friedenau und Inertol von Paul Lehler in Stuttgart bewährt. Inertol wird besonders empfohlen, da es in den Beton eindringt und sich daher nicht ablösen läßt und da der 2malige Anstrich für den qm nur 25 *Hy.* kostet. Der Zusatz von Aquabar erhöht den Preis eines Kubikmeters Beton um 1 *M.* bis 1,50 *M.*

Erhält die Dungstätte eine Umwehrungsmauer, so muß die Fundamentsohle dieser Mauer in frostfreier Tiefe, also mindestens 80 cm unter der Erdoberfläche liegen.

Der Boden der Jauchegrube wird am zweckmäßigsten ebenfalls aus Zementbeton hergestellt. Ihre Umfassungswände können aus Zementbeton, Bruch- oder Ziegelsteinen hergestellt werden; sie sind innen und außen mit einem Zementglattstrich zu versehen. Der äußere Glatstrich kann durch eine 30 cm starke Schicht von eingestampftem Lehm oder Letten ersetzt werden, die auch unter der Betonsohle der Grube vorhanden sein muß; der innere Glatstrich wird bei Anwendung eines der vorgenannten Zusatz- oder Anstrichmittels entbehrlich.

Der Jauchekanal wird am besten aus glasierten Steinzugröhren hergestellt, deren Muffendichtung nicht mit Zementmörtel oder Ton bezw. Letten, sondern mit zwei Teerstrichen zu bewirken ist, die mit heißem Asphaltitt vergossen werden. Die Ausführung der Schlammgrube erfolgt in derselben Weise wie diejenige der Jauchegrube.

5. Bedarf an Baustoffen und Arbeitsleistungen.

Die nachfolgenden Angaben sollen dem Landwirt ein Urteil über die nach den örtlichen Verhältnissen für ihn günstigste Ausführungsart ermöglichen. Zu 1 qm Koppfeinstpflaster von 15 cm Höhe sind $\frac{1}{2}$ cbm Pflastersteine, im aufgesetzten Haufen gemessen, erforderlich und $\frac{1}{4}$ cbm Pflasterand, an Arbeitsleistungen etwa 1 $\frac{1}{2}$ Stunden eines Pflasterers und 2 Stunden eines Handlangers. Zu 1 cbm Zementbeton benötigt man bei einem einen dichten Beton gebenden Mischungsverhältnis von 1 : 6 rd 1 : 3 cbm Baggergut und 208 l ober rd

5 Sack Zement, sodaß auf 1 cbm Magergut 4 Sack Zement gerechnet werden. Werden klein geschlagene Steine verwendet, so braucht man zu 1 cbm Beton $\frac{8}{10}$ cbm klein geschlagene Steine (Kies oder Schotter), $\frac{4}{10}$ cbm Sand und 5 Sack Zement oder auf 1 cbm Stein Schlag und $\frac{1}{2}$ cbm Sand kommen $6\frac{1}{4}$ Sack Zement, womit man $1\frac{1}{2}$ cbm Beton erhält. Werden zu der gleichen Menge Sand und Stein Schlag nur 1 Sack Zement genommen, so erhält man $1\frac{1}{4}$ cbm Beton bei einem Mischungsverhältnis von 1:3:6, das nicht zu empfehlen ist, da es keinen dichten Beton liefert. Man achte darauf, daß nur echter Portlandzement verwendet wird und daß die Steine und der Sand frei von lehmigen Beimischungen sind. 1 Sack Portlandzement wiegt $56\frac{2}{3}$ kg und enthält 40 l lose Masse. Für das Anmachen, Einbringen und Feststampfen von 1 cbm Beton sind etwa 2 Maurer- und 6 Handlangerstunden zu rechnen. Über den Bedarf an Zusatzbezug. Anfrischmitteln geben die obengenannten Firmen Auskunft.

Zum Vergießen von 10 qm Koppfeinstpflaster sind $2\frac{1}{2}$ Sack Zement und $\frac{1}{5}$ cbm Sand erforderlich.

v. Zoepfer.

(201)

Verordnung,

betreffend die amtliche Geschäftssprache.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend die amtliche Geschäftssprache vom 31. März 1872 (Ges.-Bl. S. 159) in Verbindung mit § 4 des preuß. Gesetzes vom 9. Juni 1851 über den Belagerungszustand, bestimme ich, was folgt:

§ 1.

Die durch Verordnung des Oberpräsidenten vom 5. Dezember 1877 (Straßburger Zeitung Nr. 287) bezw. Verordnung des Ministeriums vom 21. Dezember 1882 (M.-Bl. S. 190) zugelassenen Ausnahmen von Bestimmungen des Gesetzes über die amtliche Geschäftssprache vom 31. März 1872 treten in sämtlichen Gemeinden des erweiterten Befehlsbereichs der Festung Metz (Kreis Metz-Stadt, Metz-Land und Kantone Volchen und Falkenberg des Kreises Volchen) mit Ausnahme der Gemeinden Sailly, Thimonville, Vernéville und Brémy des Kreises Metz-Land, mit dem 30. Juni d. J. außer Wirksamkeit.

Metz, den 21. Juni 1915.

Gouvernement der Festung Metz.

Der Gouverneur:

v. Oden,

General der Infanterie.

Nr. Z. 3307.



Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.

Strasbourg, den 17. Juli 1915.

Nr. 31.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Inhalt: 1. Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels vom 24. Juni 1915 (R. G. Bl. S. 353). Vom 8. Juli 1915. S. 209. — Bekanntmachung, betreffend vorläufige Ausführungsbestimmungen vom 5. Juli 1915 zu den Verordnungen des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 sowie mit Gerste mit Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Zentral- u. Bez.-Amtsbl. A. S. 202). Vom 15. Juli 1915. S. 210. — II a. Nachweisung der Gemeinden, die zum Sicherungsbereich von Festungen usw. nach § 7 des Gesetzes gegen den Vericat militärischer Geheimeisse gehören. Vom 4. Juli 1915. S. 210. — c. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Verordnung vom 15. März 1915 über den Verkehr mit Brot und Mehl. Vom 6. Juli 1915. S. 211. — III. Erläuterung zum Kriegsleistungs-gesetz vom 13. Juni 1873 und der zugehörigen Ausführungsverordnung vom 1. April 1876. Vom 1. Juli 1915. S. 211. — Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 5. März 1915 über den Höchstpreis für Chilealpeter. Vom 1. Juli 1915. S. 212. — Verordnung, betreffend Anmeldepflicht für Ausländer. Vom 2. Juli 1915. S. 212.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(202) Ausführungsanweisung

zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels vom 24. Juni 1915 (R. G. Bl. S. 355). Vom 8. Juni 1915.

1. Gegenstände des täglichen Bedarfs im Sinne des § 1 der Bekanntmachung sind: Brot, Mehl, Teigwaren, Hülsenfrüchte, Gemüse, Obst, Kartoffeln, Zwiebeln, Fleisch und Fleischwaren, Fett, Milch, Butter, Käse, Schmalz, Eier, Kaffee, Tee, Salz, Zucker, Seife, Leuchttöle, Brennholz, Kohle, Koks.
2. In den Gemeinden von 25 000 und mehr Einwohnern sowie in den gleichgestellten Gemeinden haben die Ortspolizeibehörden die Verkäufer von Gegenständen des täglichen Bedarfs durch Ortspolizeibehörden anzuhalten, die Preise ihrer Waren durch einen von außen sichtbaren, gut lesbaren Anschlag an ihren Verkaufsräumen zur Kenntnis des Publikums zu bringen.

Sie können die Anordnung auch auf andere als die in Ziff. 1 bezeichneten Gegenstände des täglichen Bedarfs ausdehnen. Soweit die Waren nach Gewicht verkauft werden, sind die Verkäufer durch Ortspolizeibehörden außerdem anzuhalten, im Verkaufsraum eine Waage mit den erforderlichen geeichten Gewichten

aufzustellen und ihre Benutzung zum Nachwiegen der verkauften Waren zu gestatten.

3. Für die übrigen Gemeinden haben die Kreisdirektoren, soweit es durch die Verhältnisse geboten erscheint, entsprechende ortspolizeiliche Anordnungen herbeizuführen.
4. Die Ortspolizeibehörden haben in ihren Anordnungen den Zeitraum zu bestimmen, für welchen die Preise des Anschlags jeweils zu gelten haben.
5. Der Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und von den Verkäufern täglich während der Verkaufszeit auszuhängen.
6. Die Befolgung der erlassenen Anordnungen sowie die Einhaltung der im Preisverzeichnis angegebenen Preise ist streng zu überwachen. Zuwiderhandlungen sind zur Strafanzeige zu bringen.

Strasbourg, den 8. Juli 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung des Innern.

I. A. 11906.

J. B.: Cronau.

(203) Bekanntmachung.
betreffend vorläufige Ausführungsbestimmungen vom 5. Juli 1915 zu den Verordnungen des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 sowie mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 29. Juni 1915 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt A. S. 202). Vom 15. Juli 1915.

Auf Grund der §§ 2, 3, 59 der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahre 1915 (Reichsgefehl. S. 363), sowie der §§ 2, 3, 39 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 (Reichsgefehl. S. 384) wird bestimmt:

Die vorläufigen Ausführungsbestimmungen vom 5. Juli 1915 zu den vorbezeichneten Verordnungen (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt A. S. 202) werden abgeändert und ergänzt wie folgt:

Artikel 1.

Hinter § 2 wird folgender § 2 a eingeschaltet:

Das Ergebnis des Ausdrufs an Getreide in Kilogrammen ist gleichfalls dem Bürgermeister anzuzeigen.

Der Bürgermeister hat auch diese Angabe in das Verzeichnis einzutragen.

Artikel 2.

Hinter § 3 wird eingeschaltet:

§ 3 a.

Selbstverfoger — § 6 Abs. 1 a der Bekanntmachung des Reichskanzlers über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 (Reichsgefehl. S. 363) — dürfen Brotgetreide nur auf Grund einer von dem Bürgermeister ausgestellten schriftlichen Erlaubnis ausmahlen oder ausmahlen lassen.

Der Erlaubnischein hat den Namen des Besitzers des Getreides, die Art und Menge des auszumahlenden Getreides sowie den Namen des Müllers zu enthalten, welcher das Getreide ausmahlen soll.

Die Erlaubnis zum Ausmahlen darf nur bis zu derjenigen Getreidemenge erteilt werden, welche der Selbstverfoger in seiner Wirtschaft während zweier Monate verwenden darf. Ist diese Getreidemenge geringer als ein Doppelzentner, so darf das Ausmahlen von einem Doppelzentner gestattet werden.

Der Bürgermeister hat die in den Erlaubnischein aufzunehmenden Angaben, sowie die aus dem auszumahlenden Getreide dem Besitzer zukommende Mehlmenge in eine Liste einzutragen.

§ 3 b.

Den Vorschriften des § 3 unterliegt nicht das Ausmahlen von Getreide, wenn es für einen Kommunalverband oder in dessen Auftrage, oder für die Reichsgetreidestelle, die Kriegsgetreidegesellschaft, die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und eine Militärverwaltung erfolgt.

Artikel 3.

Die Vorschriften dieser Bekanntmachung treten sofort in Kraft.

Strasburg, den 15. Juli 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV. P. 8614. Freiherr von Stein.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Oberelsaß.

(204)

Nachweisung

der Gemeinden, die zum Sicherungsbereich von Festungen usw. nach § 7 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse gehören.

(Gesetz vom 3. Juni 1914.)

Korpsbezirt	Name der Festung oder Anstalt usw.	Bezeichnung der Gemeinden.
XIV.	Feste Istein	Vom Kreise Müllhausen die Gemeindebezirke: Kembs Nosenau.
	Brückenkopf Neuenburg	Vom Kreise Müllhausen die Gemeindebezirke: Banzenheim Ottmarsheim Eichwald.

Korpsbezirk	Name der Festung oder Anstalt usw.	Bezeichnung der Gemeinden.
XIV.	Brückenkopf Hünningen	Vom Kreise Mülhausen die Gemeindebezirke: Neudorf Hünningen mit der Eisenbahnbrücke St. Ludwig.
XV.	Neubreisach	Die Gemeindebezirke: Biesheim Wolfgangen Neubreisach Vogelzheim Vogelgrün Wetsolsheim Mgolsheim Oberjaasheim Geiswässer Heiteren Breisach i. F.

Colmar, den 4. Juli 1915.

Der Bezirkspräsident.

I. 4836.

J. A. Prucer

c. Lothringen.

(205) Bekanntmachung.

betreffend Abänderung der Verordnung vom 15. März 1915 über den Verkehr mit Brot und Mehl. Vom 6. Juli 1915.

In Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu § 10 meiner Verordnung vom 15. März 1915, betreffend den Verkehr mit Brot und Mehl für die vereinigten Kommunalverbände Bezirk Lothringen und Stadt Metz, bestimme ich, daß die Gastwirte für die bei ihnen über-

nachtenden Gäste vom 12. Juli ab nur noch 100 gr Brotmarken auf den Tag und Kopf erhalten, anstatt wie bisher 250 gr.

Metz, den 6. Juli 1915.

Der Bezirkspräsident

Freiherr **von Gemmingen.**

III. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(206) Erläuterung

zum Kriegseistungsgesetz vom 13. Juni 1873 und der zugehörigen Ausführungsverordnung vom 1. April 1876. Vom 1. Juli 1915.

Durch die Erlasse vom 21. Januar 1915 (A. V. Bl. S. 25) und vom 9. Februar 1915 (A. V. Bl. S. 67) ist angeordnet, daß außer den eigentlichen Besatzungstruppen andere Formationen sowie die Etappenbehörden als zur Besatzung eines Ortes gehörig anzusehen sind, wenn das Verweilen am Ort unabhängig von der Kriegslage von vornherein für längere Zeit in Aussicht genommen ist. Im Verlauf des Krieges hat sich gezeigt, daß es nicht immer möglich ist, von vornherein zu übersehen, ob der Aufenthalt an dem betreffenden Ort längere Zeit

dauern wird. In vielen Fällen sind Truppen und andere Formationen sowie Behörden, mit deren baldigem Abziehen gerechnet werden mußte, infolge der Kriegslage so lange an einem Ort verblieben, daß dieser einem Kriegsstandort völlig gleich zu achten war. In solchen Fällen den Quartiergebern den Servis vorzuenthalten, würde nicht dem Sinne des Kriegseistungsgesetzes entsprechen. Die eingangs erwähnten Bestimmungen werden daher dahin erweitert, daß Servis nach § 9 des Kriegseistungsgesetzes und Ausführungsverordnung hierzu zulässig ist, sobald nach der Kriegslage anzunehmen ist, daß ein Ort, der zunächst nur für Marsch- und Rationnementsquartier in Aussicht genommen war, noch längere

Zeit von Truppen usw. besetzt bleiben wird, die in Ansprach genommenen Quartiere mit hin als Standquartiere anzusehen sind. Ist bis zum Schluß des ersten Monats ein Befehl zur Aufgabe der Quartiere noch nicht gegeben, so ist der betreffende Ort vom ersten Tage des zweiten Monats an stets als Kriegslagerort anzusehen. Voraussetzung für die Serviszahlung ist aber hierbei, daß die einzelnen Quartiere bezüglich ihrer Beschaffenheit auch im allgemeinen den für den Friedenszustand geltenden Vorschriften entsprechen. Nähere Bestimmung hierüber, auch soweit für die rückliegende Zeit etwa Quartierbeschreibungen nach Maßgabe des Vorstehenden noch nachträglich auszustellen sein werden — Erlaß vom 26. Februar 1915 (A. V. Bl. S. 90) —, bleibt entsprechend Ziffer 2 c der Ausführungsverordnung zum Kriegseisengesetz den kommandierenden Generalen oder, wenn diese nicht zuständig sind, den Armeekorpsbefehlshabern überlassen.

An dem Charakter der Quartiere als Standquartiere ändert es nichts, wenn die Truppenteile, sonstigen Formationen und die Behörden zwar den Ort verlassen, an ihre Stelle aber sofort andere Truppen usw. einrücken.

Berlin, den 1. Juli 1915.

Kriegsministerium.

Nr. 403/6. 15. U. 2.

Z. B.: v. Wandel.

(207) **Bekanntmachung,**
betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 5. März 1915 über den Höchstpreis für Chilealpeter. Vom 1. Juli 1915.

Die Bekanntmachung vom 5. 3. 1915, betreffend Höchstpreise für Chilealpeter, wird zum 1. 7. 1915 mit der Maßgabe aufgehoben, daß der Höchstpreis für alle diejenigen Mengen von Chilealpeter bestehen bleibt, deren Besitzer oder Eigentümer bereits vor dem 1. 7. 1915 von dem zuständigen Militärbefehlshaber besonders aufgefördert worden sind, den Chilealpeter der Kriegsgemittalien-Aktiengesellschaft zum Höchstpreis zu überlassen.

Strasburg, den 1. Juli 1915.

Das stellvertretende Generalkommando
XV. Armeekorps.

Ritter Hentschel v. Gilgenheimb,
General der Infanterie.

(208) **Verordnung,**
betr. Anmeldepflicht für Ausländer. Vom 2. Juli 1915.

§ 1.

Jeder über 15 Jahre alte Ausländer mit Ausnahme der Angehörigen der österreichisch-ungarischen

Monarchie und der türkischen Staatsangehörigen hat sich binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft am Aufenthaltsorte unter Vorlegung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises (§ 1 Abs. 2 u. § 2 Abs. 2 der Verordnung des Ministeriums vom 19. Dezember 1914 (Ges.-Bl. f. Elsaß-Lothringen S. 107) persönlich bei der Ortspolizeibehörde anzumelden.

Über Tag und Stunde der Anmeldung macht die Polizeibehörde auf dem Paß oder dem Ausweis unter Beidrückung des Amtesiegels einen Vermerk.

§ 2.

Desgleichen hat jeder Ausländer der im § 1 bezeichneten Art, der seinen Aufenthaltsort verläßt, sich binnen 24 Stunden vor der Abreise bei der Ortspolizeibehörde unter Vorzeigung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises und unter Angabe des Reiseziels persönlich abzumelden.

Der Tag der Abreise und das Reiseziel wird von der Ortspolizeibehörde wiederum auf dem Passe vermerkt.

§ 3.

Jedermann, der einen Ausländer entgeltlich oder unentgeltlich in seiner Behausung oder in seinen gewerblichen u. dergl. Räumen (Gasthäusern, Pensionen usw.) aufnimmt, ist verpflichtet, sich über die Erfüllung der Vorschriften im § 1 spätestens 24 Stunden nach der Aufnahme des Ausländers zu vergewissern, und im Falle der Nichterfüllung der Ortspolizeibehörde sofort Mitteilung zu machen.

§ 4.

An- und Abmeldung gemäß § 1 und 2 kann mit einander verbunden werden, wenn der Aufenthalt des Ausländers an dem betreffenden Orte nicht länger als drei Tage dauert.

§ 5.

Die Ortspolizeibehörde hat über die sich an- und abmeldenden Ausländer Listen zu führen, die Namen, Alter, Nationalität, Paßnummer und Art des Passes sowie den Tag der Ankunft, die Wohnung und den Tag der Abreise angeben. Zugänge, Abgänge und Veränderungen dieser Liste sind täglich dem Kreisdirektor mitzutellen.

§ 6.

Die über den Aufenthaltswechsel von Ausländern und ihre periodische Meldepflicht für die Dauer des Krieges erlassenen allgemeinen Bestimmungen bleiben unverändert bestehen.

§ 7.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Die bereits ortsanwesenden Ausländer haben die polizeiliche Anmeldung (§ 1) spätestens binnen einer Woche vorzunehmen. Die Vorschrift des § 3 findet dabei entsprechende Anwendung.

§ 8.

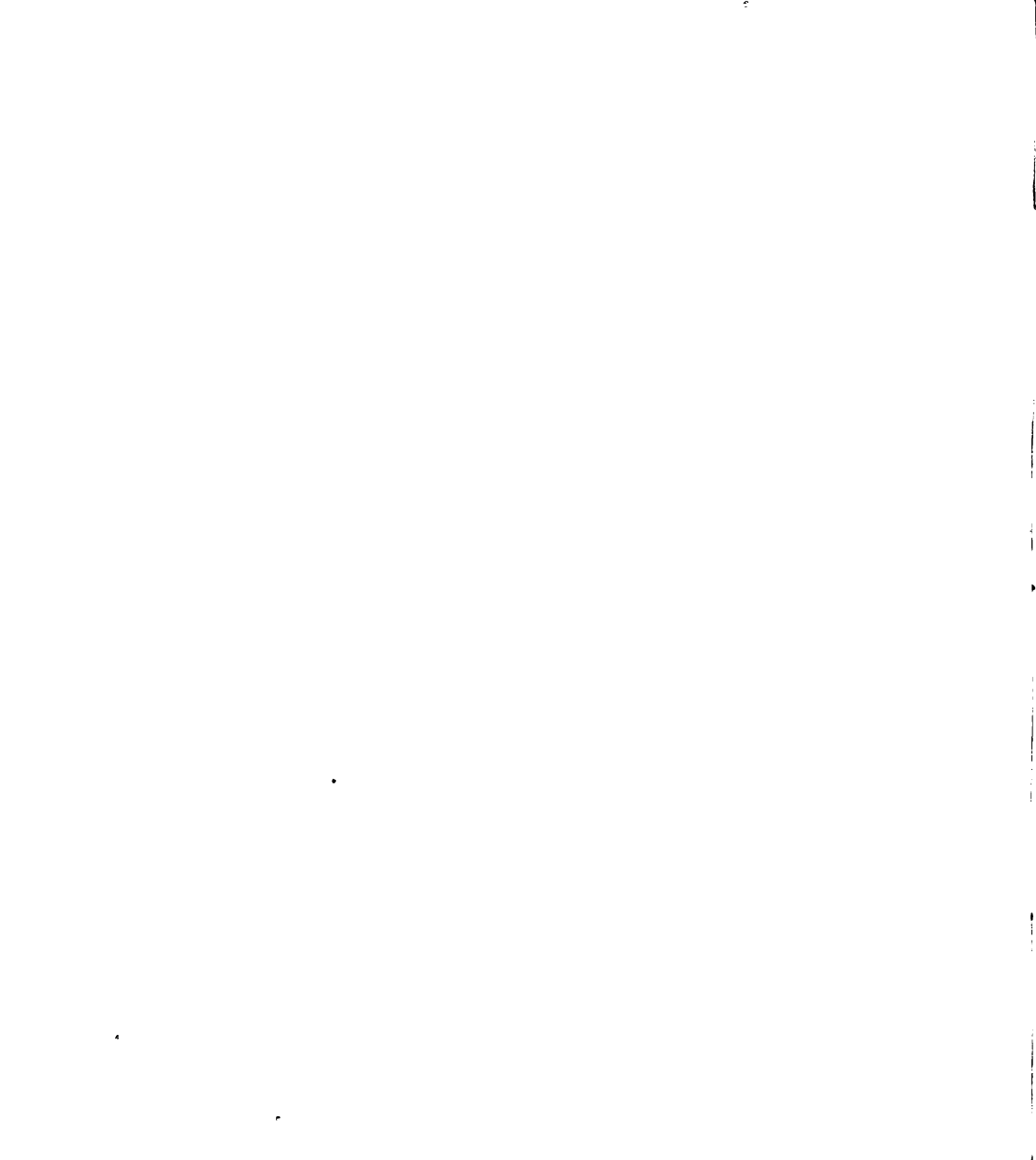
Personen, welche den Bestimmungen der §§ 1, 2, 3 und 7 zuwiderhandeln, werden auf Grund des § 9

des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, in leichteren Fällen mit Geldstrafe nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen bestraft.

Estraßburg, den 2. Juli 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
Ritter Gentschel von Silgenheim,
General der Infanterie.





Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elßaß-Lothringen.

Hauptblatt.

Strasburg, den 24. Juli 1915.

Nr. 32.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das **Seitblatt** diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Inhalt: I. Bekanntmachung, betreffend die Einstellung und Aufrechnung der Unterstützungen von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften nach der Bewilligung von Hinterbliebenenbezügen oder von Renten. Vom 17. Juli 1915. S. 215. — Allgemeine Verfügung über den unmittelbaren Geschäftsvorkehr mit den niederländischen Justizbehörden bei der Rechtshilfe in Strafsachen. Vom 15. Juli 1915. S. 217. — Bekanntmachung, betreffend die Einziehung der Fünftudienzwangspfeunigsteinde. Vom 15. Juli 1915. S. 217. — Bekanntmachung, betreffend Ernennung von Mitgliedern der Landesüberwachungsstelle für den Verkehr mit Futtermitteln. Vom 20. Juli 1915. S. 217. — II. B. Verordnung, betreffend die Verpflichtung der Ärzte im Bezirk Unterelßaß zur Anmeldung von Erkrankungen an Malaria bei dem Kreisarzt. Vom 14. Juli 1915. S. 218. — III. Verordnung, betreffend Verbot der Ausfuhr von Fischen. Vom 14. Juli 1915. S. 218. — Verordnung, betreffend Meldepflicht der Ausländer. Vom 7. Juli 1915. S. 218. — Verordnung, betreffend Verbot des Verkaufes von Streichhölzern, Feuerwerkskörpern, Zigarren, Zigaretten und Tabak an jugendliche Personen. Vom 17. Juli 1915. S. 219. — Bekanntmachung, betreffend Höchstpreis für Chile-Salpeter. Vom 17. Juli 1915. S. 219.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(209) Bekanntmachung,

betreffend die Einstellung und Aufrechnung der Unterstützungen von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften nach der Bewilligung von Hinterbliebenenbezügen oder von Renten. Vom 17. Juli 1915.

Die Mindestsätze der Familienunterstützungen sind auf die Versorgungsgebührrnisse für Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern und für die aus Anlaß des Kriegsdienstes beschädigten Militärpersonen (Kriegswitwen- und Kriegswaisen- und Kriegselterngehalt, Militärrenten) anzurechnen, soweit sie für einen zwei Monate überschreitenden Zeitraum ausbezahlt worden sind. Die zweimonatige Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Voraussetzungen für die Bewilligung der Versorgungsgebührrnisse (Hinterbliebenen- oder Invalidenbezüge) gegeben sind.

Den Versicherungsverbänden steht es frei, die über die Mindestsätze hinaus gewährten Zuschußunterstützungen ohne zeitliche Beschränkung auf die Versorgungsgebührrnisse anzurechnen.

Zur Durchführung dieser Maßregel werden die Militärbehörden die Bewilligung der Versorgungsgebührrnisse dem Bürgermeister mitteilen.

Nach Empfang dieser Mitteilung hat der Bürgermeister die Familienunterstützung nicht mehr ausbezahlen und die Empfangsbefehligung — Muster A der Bekanntmachung vom 9. August 1914, Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 310 — abzuschließen.

Der Bürgermeister hat sodann dem Kreisdirektor unter Benützung eines Bordrucks nach anliegendem Muster G anzuzeigen, ob und gegebenenfalls wieviel an Familienunterstützung überhoben ist.

Die Bordrucke werden den Kreisdirektoren geliefert werden.

Der Kreisdirektor hat nach Prüfung der Anzeige und nach Vormerkung der Rückhebung die Einstellung der Weiterzahlung der Familienunterstützung zu verfügen und die nach dem Bordrucke (Muster G) ausgefüllte Anzeige an die Steuerkasse weiterzugeben und zwar auch dann, wenn die Anrechnung einer Familienunterstützung nicht in Frage kommt.

Die Steuerkasse hat den überhobenen Betrag an Familienunterstützung gegen die Versorgungsgebührrnisse bei deren erstmaliger Auszahlung aufzurechnen und der Zahlstelle (Gemeindekasse, Bürgermeister usw.) zuzuführen.

Der Bürgermeister hat den überhobenen Betrag an Familienunterstützung in der Abrechnung nach dem Muster D (vgl. Bekanntmachung vom 22. Februar 1915 IA 2705

III 1348' Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 42) in der Weise abzugeben, daß er vor den Worten „mitfin sind von der Landeshauptkasse zu erstatten“ hinzufügt: „hiervon ab der von (Name) zu erstattende Betrag mit M“.

Wulfer G.

(210) Allgemeine Verfügung

über den unmittelbaren Geschäftsverkehr mit den niederländischen Inhabern der Rechtskräfte in Strafsachen. Vom 15. Juli 1915.

§ 41 Abs. 2 der Vorschriften über Rechtskräfte im Auslande (Beilage zum Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 15, Jahrgang 1914) erhält mit Wirkung vom 1. August 1915 ab folgende Fassung:

2. Die Rechtskräfte in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reiche und den Niederlanden vom 31. Dezember 1896 (Reichs-Gesetzblatt 1897 S. 731 ff.) Artikel 12 bis 14, 18. Jedoch ist allgemein der unmittelbare Verkehr zwischen den deutschen und den niederländischen Justizbehörden für die nach Artikel 12 Abs. 1 des Auslieferungsvertrags zu erledigenden Rechtskräfteersuchen zugelassen. Die in den Niederlanden zu erledigenden Ersuchen sind von den zuständigen deutschen Justizbehörden dem Staatsanwalt bei dem Bezirksgericht (Officier van Justitie bij de Arrondissements-Rechtbank), die in Deutschland zu erledigenden Ersuchen von den zuständigen niederländischen Behörden dem Landgerichtspräsidenten zu übermitteln. Ist einem unzuständigen Landgerichtspräsidenten ein Rechtskräfteersuchen zugelassen worden, so hat er es unmittelbar an den zuständigen weiterzugeben und die ersuchende Behörde ohne Verzug davon zu benachrichtigen. Die ersuchte Behörde kann die Erledigung eines Rechtskräfteersuchens verweigern, wenn die Untersuchung sich gegen einen Angehörigen des eigenen Staates richtet, der sich nicht auf dem Gebiete des anderen Staates befindet. Ein unmittelbarer Schriftwechsel findet ferner nach der Verfügung vom 23. Dezember 1909 (Samml. der Justizverwaltung Bd. 31, S. 528) bei der Erteilung von Strafregistrauszügen und von Auskünften in Strafsachen statt. Wegen der Ersuchen um Zeugenvernehmungen vergl. § 24 Abs. 2. Privatklagen sind nicht als solche, sondern als Strafsachen in den Ersuchungsschreiben zu bezeichnen.

Straßburg, den 15. Juli 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Justiz und Kultur.

Der Unterstaatssekretär

Dr. Frenken.

II. A. 3179 1.

An sämtliche Gerichtsbehörden.

(211) Bekanntmachung,

betreffend die Einziehung der Fünfundzwanzigpfennigklade.

Vom 15. Juli 1915.

Die sämtlichen Kassen der Landesverwaltung, der Gemeinden und öffentlichen Anstalten werden angewiesen, die bei ihnen vorhandenen und eingehenden Fünfundzwanzigpfennigklade (25 Pf.) nicht wieder

zu verausgaben, sondern unmittelbar oder durch Vermittelung der vorgelegten Kassen der nächsten Reichsbankstelle zuzuführen.

Zur Vermeidung mehrerer Sendungen kann an Orten, an welchen sich keine Bankstelle befindet, auch die Umwechselung bei der Steuerkasse erfolgen.

Straßburg, den 15. Juli 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.

Der Unterstaatssekretär

Kochler.

III. 6989.

(212) Bekanntmachung,

betreffend Erneuerung von Mitgliedern der Landesüberwachungsstelle für den Verkehr mit Futtermitteln. Vom 20. Juli 1915.

Auf Grund der Ziffer 1 Abs. 2 der Bekanntmachung betreffend Überwachung des Verkehrs mit Futtermitteln vom 9. Juni 1915 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt A. S. 181) sind

der Ministerialrat Lichtenberg zum Vorsitzenden,
die Herren

1. Graf von Andlau, Verbandsdirektor des Verbandes ländlicher Genossenschaften für Elsaß-Lothringen zu Straßburg,
 2. Dr. Achenbrandt, Verbandsdirektor des Landesverbandes der landwirtschaftlichen Kreisvereine in Elsaß-Lothringen zu Straßburg,
 3. Baerst, Ökonometat zu Mundolsheim,-
 4. Rirrmann, Beigeordneter zu Straßburg,
 5. Raffziger, Gutsbesitzer zu Orange le Mercier, Montigny b. Metz,
 6. Regierungsrat Dr. Plaßer, Vorstand des Statistischen Landesamtes zu Straßburg, dieser zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden,
 7. Landesinspektor für Tierzucht Dr. Stang zu Straßburg,
 8. Wormser, Mitglied des Vorstandes der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Beschaffung von Milchprodukten zu Straßburg,
- zu Mitgliedern der Landesüberwachungsstelle für den Verkehr mit Futtermitteln ernannt worden.

Geschäftsstelle der Landesüberwachungsstelle ist das Statistische Landesamt in Straßburg, Kaiser Friedrichstr. 28. Straßburg, den 20. Juli 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV. P. 8124. **Freiherr von Stein.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unterelsaß.

(213) **Verordnung,**
betreffend die Verpflichtung der Ärzte im Bezirk Unterelsaß zur
Anmeldung von Erkrankungen an Masern bei dem Kreisarzt.
Vom 14. Juli 1915.

Auf Grund des Erlasses des Kaiserlichen Ministeriums
für Elsaß-Lothringen vom 12. Juni 1915 I. A. 6625
bestimme ich für den Bezirk Unterelsaß, was folgt:

§ 1.

Die Ärzte sind verpflichtet, abgesehen von der ihnen
nach den §§ 1 und 2 des Reichsgesetzes, betreffend die
Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni
1900 obliegenden Anzeigepflicht und der ihnen durch die
landesherrliche Verordnung vom 29. Oktober 1910 auf-

erlegten Anmeldepflicht von übertragbaren Krankheiten, von
jedem Falle von

Mafern,

dessen Behandlung ihnen anvertraut ist oder ihnen aus
ihrer Berufstätigkeit bekannt wird, längstens binnen
24 Stunden nach Feststellung der Krankheit dem Kreis-
ärzte desjenigen Kreises, in welchem sich der Kranke
befindet, schriftlich Anzeige zu erstatten.

§ 2.

Die Verordnung tritt sofort in Kraft und hat auf
die Dauer des Krieges Gültigkeit.

Straßburg, den 14. Juli 1915.

Der Bezirkspräsident.

J. W. Klinger.

III. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(214) **Verordnung,**
betreffend Verbot der Ausfuhr von Pferden. Vom 14. Juli 1915.

Auf Anordnung des Armee-Oberkommandos der
Armee-Abteilung Falkenhäufen bestimme ich hierdurch,
was folgt:

1. Die Ausfuhr von Pferden aus dem Befehlsbereich
des stellb. Generalkommandos XV. Armeekorps (Kreise
Colmar, Nappolsweiler, Schleifstadt, Zabern sowie
Erstein, Molsheim und Straßburg-Land, soweit sie
nicht zum Festungsbereich Straßburg gehören) in
Gebiete außerhalb Elsaß-Lothringens ist verboten. Für
den Festungsbereich Straßburg sind die erforderlichen
Anordnungen durch das Gouvernement getroffen.

Ausnahmen bedürfen in jedem Einzelfalle der Ge-
nehmigung des stellb. kommandierenden Generals.

- Innerhalb des Gebietes von Elsaß-Lothringen besteht
im Bereich der Armee-Abteilung Falkenhäufen kein
Pferdeausfuhrverbot, jedoch z. B. der Verkehr mit
Pferden zwischen den Gebieten der stellb. General-
kommandos XV. u. XXI. Armeekorps frei ist.
2. Zum Ankauf von Pferden für die Heeresverwaltung
sind im Befehlsbereich des stellb. Generalkommandos
XV. Armeekorps nur Personen berechtigt, die sich durch
Erlaubnischein des stellb. Generalkommandos XV. A.-K.
oder der Remonte-Inspektion ausweisen. Auch aus
Offizieren bestehende Ankaufkommissionen bedürfen eines
Erlaubnissscheins des stellb. Generalkommandos.
3. Die Landesbehörden haben jede gegen das vorstehende
Verbot verstoßende Verschleppung von Pferden zu
verhindern.

4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen zu 1
und 2 werden nach § 9 Ziffer b des Gesetzes über den
Belagerungszustand mit Gefängnis bestraft.

Straßburg, den 14. Juli 1915.

Der stellvert. kommandierende General
des XV. Armeekorps

Ritter Sentschel von Silgenheim,
General der Infanterie.

(215) **Verordnung,**
betreffend Meldepflicht der Ausländer. Vom 7. Juli 1915.

§ 1.

Jeder über 15 Jahre alte Ausländer — mit Aus-
nahme der Angehörigen der österreichisch-ungarischen Mo-
narchie und der türkischen Staatsangehörigen — hat sich
binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft am Aufenthalts-
orte unter Vorlegung seines Passes oder des seine Stelle
vertretenden behördlichen Ausweises persönlich bei der Orts-
polizeibehörde anzumelden. Über Tag und Stunde der
Anmeldung macht die Polizeibehörde auf dem Paß oder
Ausweis unter Beibringung des Amtsigels einen Vermerk.

§ 2.

Desgleichen hat jeder Ausländer der im § 1 be-
zeichneten Art, der seinen Aufenthaltsort verläßt, sich binnen
24 Stunden vor der Abreise bei der Ortspolizeibehörde
unter Vorzeigung seines Passes oder des seine Stelle ver-
tretenden behördlichen Ausweises und unter Angabe des
Reiseziels persönlich abzumelden.

Der Tag der Abreise und das Reisziel wird von der Ortspolizeibehörde wiederum auf dem Paß vermerkt.

§ 3.

Jedermann, der einen Ausländer entgeltlich oder unentgeltlich in seiner Behausung oder in seinen gewerblichen und dergl. Räumen (Gasthäusern, Pensionen usw.) aufnimmt, ist verpflichtet, sich über die Erfüllung der Vorschriften im § 1 spätestens 24 Stunden nach der Aufnahme des Ausländers zu vergewissern und im Falle der Nichterfüllung der Ortspolizeibehörde sofort Mitteilung zu machen.

§ 4.

An- und Abmeldung gemäß § 1 und 2 kann mit einander verbunden werden, wenn der Aufenthalt des Ausländers an dem betreffenden Orte nicht länger als 3 Tage dauert.

§ 5.

Die Ortspolizeibehörde hat über die sich an- und abmeldenden Ausländer Listen zu führen, die Namen, Alter, Nationalität, Paßnummer und Art des Passes sowie den Tag der Ankunft, Wohnung und Tag der Abreise angeben. Zugänge, Abgänge und Veränderungen dieser Liste sind täglich dem Landrat oder Kreisdirektor (im Fürstentum Birkenfeld der Regierung) mitzuteilen.

§ 6.

Die über den Aufenthaltswechsel von Ausländern und ihre periodische Meldepflicht für die Dauer des Krieges erlassenen allgemeinen Bestimmungen bleiben unverändert bestehen.

§ 7.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Die bereits ortsanwesenden Ausländer haben die polizeiliche Anmeldung (§ 1) spätestens binnen einer Woche vorzunehmen. Die Vorschriften des § 3 finden dann entsprechende Anwendung.

§ 8.

Personen, welche den Bestimmungen der §§ 1, 2, 3 und 7 zuwiderhandeln, werden auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851

mit Gefängnis bis zu einem Jahre, in leichteren Fällen mit Geldstrafe nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen bestraft.

Saarbrücken, den 7. Juli 1915.

Der kommandierende General des stellvertretenden XXI. Armeekorps, zugleich für das XVI. Armeekorps:
von Mosner.

(216) Verordnung,
betreffend Verbot des Verkaufs von Streichhölzern, Feuerwerkskörpern, Zigarren, Zigaretten und Tabak an jugendliche Personen.
Vom 17. Juli 1915.

Ich verbiete, jugendlichen Personen unter 16 Jahren Streichhölzer, Feuerwerkskörper, Zigarren, Zigaretten und Tabak zu verkaufen oder zur Benutzung ohne Überwachung zu überlassen.

Zuwiderhandlungen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft (§ 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851).

Saarbrücken, den 17. Juli 1915.

Der kommandierende General des stellvertretenden XXI. Armeekorps, zugleich für das XVI. Armeekorps:
von Mosner,
General der Kavallerie.

(217) Bekanntmachung,
betreffend Höchstpreis für Chile-Salpeter. Vom 17. Juli 1915.

Die Kriegskemikalien-Mittengesellschaft in Berlin wird auf Grund des § 2, Satz 2 der Höchstpreisbekanntmachung über Chile-Salpeter vom 5. März 1915 für berechtigt erklärt, für ihre Chile-Salpeter-Verkäufe in der Zeit vom 1. Juni bis 1. Juli 1915 statt des bisherigen ihr bereits besonders zugestandenen Höchstpreises von 280 M für die Tonne einen Preis von 365 M für die Tonne zu fordern.

Straßburg, den 17. Juli 1915.

Das selb. Generalkommando
I. A. 12710. des XV. Armeekorps.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.

Straßburg, den 31. Juli 1915.

Nr. 33.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Feilblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Inhalt: 1. Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 449) über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege. Vom 28. Juli 1915. S. 221. — Bekanntmachung, betreffend Regelung des bürgerlichen Verkehrs über den Kraftwagenverkehr. Vom 29. Juli 1915. S. 222. — III. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bestimmung vom 20. März 1900. Vom 23. Juli 1915. S. 222. — Verordnung, betreffend die Ausübung der Jagd im Befehlsbereich der Armeekorps-Abteilung Gaebe. Vom 11. Juli 1915. S. 223. — Bekanntmachung, betreffend Verbot des Gebrauchs der französischen Sprache. Vom 19. Juli 1915. S. 224. — Verordnung, betreffend Anmeldepflicht für Ausländer. Vom 22. Juli 1915. S. 225. — Verordnung, betreffend den Vertrieb von Karten usw. Vom 22. Juli 1915. S. 225. — Verordnung, betreffend Verbot der Herstellung von Schmuckgegenständen aus kupfernen Führungsbändern von Artilleriegeschossen. Vom 19. Juli 1915. S. 225.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(218) Ausführungsbestimmungen

zu der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 449) über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege.

§ 1.

Zur Erteilung der Erlaubnis ist zuständig:

- a) für öffentliche Sammlungen und den Vertrieb von Gegenständen, sofern sie über den Bereich eines Bezirks nicht hinausgehen, der Bezirkspräsident, sonst das Ministerium, Abteilung des Innern;
- b) für Veranstaltungen zur Unterhaltung und Belehrung, sofern sie auf einen Ort, oder auf mehrere innerhalb desselben Kreises belegene Orte beschränkt bleiben, der Kreisdirektor, in den Städten Straßburg, Metz und Mühlhausen die staatliche Polizeiverwaltung, sofern sie sich auf mehrere Kreise desselben Bezirks erstrecken, der Bezirkspräsident, sonst das Ministerium, Abteilung des Innern.

Sammlungen innerhalb eines Personenkreises, dessen Mitglieder ausschließlich einer staatlichen oder Reichsverwaltung angehören, bedürfen lediglich der Erlaubnis des Leiters der betreffenden Behörde.

Kirchenkollekten bedürfen keiner Genehmigung.

§ 2.

Die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind schriftlich mit Unterschrift des Unternehmers bei der für die Erteilung

der Genehmigung zuständigen Behörde einzureichen. Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt ebenfalls schriftlich und stempelfrei.

§ 3.

Dem Antrage sind die zur Beurteilung des Unternehmens erforderlichen Unterlagen beizufügen. Hierzu gehören:

1. Plan des Unternehmens,
2. Form der Ankündigung,
3. genaue Bezeichnung des in Betracht kommenden Kriegswohlfahrtszwecks,
4. Angabe, in welcher Weise die aufkommenden Mittel für diesen Zweck Verwendung finden sollen,
5. genaue Bezeichnung der Stelle, die über diese Verwendung zu bestimmen hat, nach Name und Sig,
6. Angabe, welcher Betrag oder Anteil dem Wohlfahrtszweck zugeführt werden soll, bei Sammlungen usw., die für mehrere Kriegswohlfahrtszwecke gemeinschaftlich veranstaltet werden, Angabe desjenigen Teiles des Gesamtertrages, der jedem einzelnen Zweck zugute kommen soll,
7. Vorschlag über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben,
8. Angabe der Art und Weise der Sammlung bezw. des Betriebes oder der Veranstaltung.

9. Angabe des Zeitabschnittes und des Bezirkes, in welchem die Sammlung oder der Vertrieb stattfinden soll,
10. Angabe, in welcher Form die Abrechnung und Ausführung der Beträge erfolgen und kontrolliert werden soll,
11. Angabe der Anzahl der Druckschriften, Postkarten, Bilder, Marken und sonstiger Gegenstände, sowie der Eintrittskarten, deren Vertrieb beabsichtigt ist,
12. etwaige Verträge.

In geeigneten Fällen kann die Genehmigungsbehörde auf die Beibringung einzelner Unterlagen verzichten.

Strasßburg, den 28. Juli 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen
Der Staatssekretär

I. A. 12953.

Graf von Noebdern.

(219) Bekanntmachung,
betreffend Regelung des bürgerlichen Verkehrs über den Kraftwagenverkehr. Vom 29. Juli 1915.

Um etwaige Zweifel auszufliessen, ob die Strafbestimmung unter § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Regelung des bürgerlichen Verkehrs über den Kraftwagenverkehr Anwendung zu finden hat, hat das Armees-Oberkommando der Armee-Abteilung Falkenhäusen ausdrücklich bestimmt, daß mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, wor den Bestimmungen der Regelung des bürgerlichen Verkehrs über den Kraftwagenverkehr zuwiderhandelt.

Strasßburg, den 29. Juli 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abteilung des Innern.

I. A. 12535.

J. B.: Cronau.

III. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(220)

Bekanntmachung,

betreffend

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 23. Juli 1915.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotesses, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund des Artikels 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 22. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 450) betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Im § 18 »Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen usw.« erhält der letzte Satz des Abs. VI die Fassung: Wünscht der Auftraggeber, daß die Weiterwendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotesses befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk »Sofort zum Protest« auf der Rückseite des Postauftragsformulars, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf.
Im Abs. XVIII wird dementsprechend der Vermerk »Sofort zum Protest ohne Rücksicht auf die verlängerte Protestfrist« wieder ersetzt durch den Vermerk »Sofort zum Protest«.

2. Im § 18 a »Postprotest« erhält der Abs. V folgende Fassung:

v A. Die Einziehung der Wechselsumme erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrags und gegen Aushändigung des Wechsels. Für die Vorzeigung sind die Vorschriften des § 39, I bis V maßgebend. Wird die Wechselsumme gezahlt, so wird der Postauftrag wie ein solcher zur Gelbeinziehung behandelt.

Ist die Zahlung der Wechselsumme nicht zu erlangen, oder bleibt der Versuch, den Postauftrag vorzuzeigen, erfolglos, so wird der Postauftrag bei der Postanstalt bis zum Schlusse der Schalterdienststunden des ersten Werttags nach dem Zahlungstage des Wechsels zur Einlösung bereit gehalten. Erfolgt die Einlösung auch bis zu diesem Zeitpunkte nicht, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag am zweiten Werttage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Bleibt die zweite Vorzeigung oder der Versuch zu dieser erfolglos, so wird gegen die im Postauftrage bezeichnete Person Protest nach den Vorschriften der Wechselordnung erhoben.

Die Aufnahme des Protests geschieht bereits nach der ersten Vorzeigung, wenn bei dieser Vorzeigung die Zahlung ausdrücklich verweigert wird. Als Zahlungsverweigerung gilt nur die Erklärung der Person, die Zahlung leisten soll, oder ihres Bevollmächtigten. Ebenso wird der Protest schon nach der ersten Vorzeigung oder nach dem ersten Versuche der Vorzeigung erhoben, wenn der Postprotestauftrag auf der Rückseite mit dem

Vermerkt »Ohne Protestfrist« versehen ist, wenn die Protestfrist mit dem Tage der Vorzeigung abläuft, oder wenn die Person, die Zahlung leisten soll, am Zahlungsorte des Wechsels weder ein Geschäftstotal noch eine Wohnung hat, oder wenn die Postanstalt die Erhebung des Protestes nach der ersten Vorzeigung aus einem andern Grunde für erforderlich erachtet.

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen oder in Ostpreußen in den Regierungsbezirken Allenstein und Gumbinnen sowie in den Kreisen Gerdauen und Memel zahlbar sind, oder mit solchen in anderen Teilen Ostpreußens oder im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in einem der bezeichneten Teile Ostpreußens (Regierungsbezirke Allenstein und Gumbinnen, Kreise Gerdauen und Memel) liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Oktober 1915 eingetreten ist, am 30. Oktober 1915;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Oktober 1915 oder später eintritt, am zweiten Werttage nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werttage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk »Ohne die verlängerte Protestfrist« auf der Rückseite des Postprotestauftrags aufzudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Rückzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrag hinter »Betrag des beigestügten Wechsels« einzutragen »nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom ab«. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bemittelt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werttage zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 30. Oktober 1915 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

3. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1915.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Raette.

(221)

Verordnung,

betreffend die Ausübung der Jagd im Befehlsbereich der Armeebteilung Gaede. Vom 11. Juni 1915.

Unter Aufhebung der Verordnungen vom 7. Februar 1915 III 1735, vom 6. Juni 1915 III b 4345 und sämtlicher hierzu ergangener Ergänzungen und Ausführungsbestimmungen wird folgendes verfügt:

§ 1.

Die Ausübung der Jagd im Befehlsbereich der Armeebtl. Gaede ist nur deutschen Staatsangehörigen und nur mit besonderer Genehmigung gestattet.

§ 2.

Zuständig zur Erteilung der Genehmigung sind:

- a) Das Armeekorpskommando.
- b) Die Divisionskommandeure, der Kommandant der Oberrheinbefestigungen und der Kommandant von Neubreisach für ihren Befehlsbereich für Militärpersonen.
- c) Die Kreisdirektionen oder Bezirksämter.

Im engeren Operationsgebiet, d. h. zwischen der Kampffront und der Linie, die bestimmt wird durch die Linie Mühlaufern—Mühlhausen und durch die

Einie Mhäufern — Oltingen — Volkshmeier, und ferner im Bereich der Festungen haben diese die Genehmigung des zuständigen Militärbefehlshabers einzuholen.

Die Genehmigung darf in allen Fällen nur erteilt werden, wenn ausdrücklich festgestellt ist, daß der Gesuchsteller in jeder Beziehung zuverlässig ist.

§ 3.

Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Der Jagdberechtigte hat sie bei Ausübung der Jagd stets bei sich zu tragen und sie auf Verlangen Offizieren, Forstbeamten und Sicherheitsbeamten und den mit Jagdschutz beauftragten Personen, die sich als solche auf Verlangen auszuweisen haben, vorzuzeigen.

§ 4.

Außerdem ist zur Ausübung der Jagd ein Jagdschein und ein Waffenschein erforderlich. Militärpersonen bedürfen eines Waffenscheines nicht. Militärpersonen, denen vom Armeekorps-Ober-Kommando die Genehmigung zum Jagen erteilt ist, gelten bei Ausübung der Jagd als im Dienst befindliche Jagdschutzbeamte.

§ 5.

Die Jagd muß pfleglich und nach waidmännischen Grundsätzen ausgeübt werden.

Die gesetzlichen Schonzeiten sind einzuhalten; jedoch kann hiervon das Armeekorps-Ober-Kommando im Einzelfalle entsprechend den Jagdpolizeigesetzen Ausnahmen gestatten.

§ 6.

Die in § 2 bezeichneten Stellen können Staats- und Gemeinde-Forstschutzbeamten, wenn die Pflege des Wildbestandes es erfordert, die jederzeit widerrufliche Erlaubnis erteilen, auf ihren Reviergängen Schwarzwild, Kaninchen, Raubzeug und sonstiges schädliches Wild nach waidmännischen Grundsätzen abzuschießen.

§ 7.

In Fällen, in denen der Jagdpächter oder Jagdberechtigte die Genehmigung zur Ausübung der Jagd nicht erhält oder bei besonders großem Wildschaden auf Antrag der Kreisdirektion können durch das Armeekorps-Ober-Kommando Polizeijagden angeordnet werden. Mit der Ausübung der Polizeijagd können auch einzelne Offiziere beauftragt werden. In diesen Fällen muß das erlegte Wild oder nach Wahl des Jagdberechtigten der entsprechende Wertbetrag gegen Erlass oder Abzug der Kosten dem Jagdberechtigten ausbezahlt werden. Ist eine Verständigung mit ihm nicht möglich, so ist der Wertbetrag bei der Gemeinde, in deren Gemarkung das Jagdrevier liegt, für Rechnung des Jagdberechtigten zu hinterlegen.

§ 8.

Alle entgegen diesen Bestimmungen bisher erteilten Jagderlaubnisscheine sind ungültig und von den Stellen, die sie ausgegeben haben, einzuziehen.

§ 9.

Je 100 Meter beiderseits der militärisch geschützten Eisenbahnen ist die Jagd streng verboten.

§ 10.

Mit Gefängnis bis zu 1 Jahr wird bestraft (§ 9 Ziffer b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851):

1. wer die Jagd ausübt, ohne daß ihm die Genehmigung der nach § 2 zuständigen Stellen erteilt worden ist,
2. wer innerhalb der im § 9 bezeichneten Zone die Jagd ausübt.

Im übrigen gelten die Strafvorschriften der Reichs- und Landesgesetze.

§ 11.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

A. S. O., den 11. Juli 1915.

Armeekorps-Abteilung Gade.

Der Oberbefehlshaber:

Gade,

General der Infanterie.

Abt. IIc. 17 097.

**(222) Bekanntmachung,
betreffend Verbot des Gebrauchs der französischen Sprache.
Vom 19. Juli 1915.**

Der herausfordernde Gebrauch der französischen Sprache auf der Straße und in öffentlichen Räumen wird als Kundgebung deutschfeindlicher Gesinnung angesehen und nach der Verordnung vom 27. Oktober 1914 mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Herausfordernd ist auch der Gebrauch der französischen Sprache durch Personen, welche der deutschen Sprache mächtig sind, soweit es sich nicht um Gespräche mit Personen handelt, welche die deutsche Sprache nicht verstehen.

Straßburg, den 19. Juli 1915.

Der stellv. Kommandierende General des XV. Armeekorps
Ritter Gentschel von Gilgenheim,
General der Infanterie.

(223)

Verordnung,

Anmeldepflicht für Ausländer. Vom 22. Juli 1915.

In Ergänzung der Verordnung vom 2. Juli 1915 wird bestimmt, daß die Anmeldepflicht auch für die Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie und die türkischen Staatsangehörigen gilt.

Straßburg, den 22. Juli 1915.

Der stellv. Kommandierende General des XV. Armeekorps

Ritter Sentschel von Gilgenheimb,

General der Infanterie.

(224)

Verordnung,

betreffend den Vertrieb von Karten usw. Vom 22. Juli 1915.

Die Verordnung vom 5. Juni 1915, betreffend den Vertrieb von Karten usw., erhält zu 1 folgenden Zusatz:

Der Verkauf, Vertrieb und die Verschwendung sogenannter Reliefkarten jeder Art und jeden Maßstabes des Grenzgebietes (100 km-Zone), auch wenn sie nicht plastisch,

sondern nur in einfachem Druck hergestellt sind, ist unterschiedslos verboten.

Straßburg, den 22. Juli 1915.

Der stellv. Kommandierende General des XV. Armeekorps

Ritter Sentschel von Gilgenheimb,

General der Infanterie.

(225)

Verordnung,

betreffend Verbot der Herstellung von Schmuckgegenständen aus kupfernen Führungsbändern von Artilleriegeschossen. Vom 19. Juli 1915.

Ich verbiete auf Grund der §§ 4 und 9, Ziffer b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 die Herstellung von Schmuckgegenständen aus kupfernen Führungsbändern von Artilleriegeschossen sowie die Aufzucht zur Einföhrung solcher Führungsbänder.

Zuwoiberhandlungen werden, wenn die Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Saarbrücken, den 19. Juli 1915.

Der Kommandierende General des stellv. Generalkommandos des XXI. Armeekorps, zugleich für das XVI. Armeekorps

von Mospner,

General der Kavallerie.



Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.

Strasbourg, den 7. August 1915.

Nr. 34.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Feilblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Inhalt: I. Bekanntmachung, betreffend die von den Krankenkassen aus den Apotheken bezogenen einfachen Arzneimittel. Vom 3. August 1915. S. 227. — II b. Bekanntmachung, betreffend Höchstpreis für Rindbrot. Vom 3. August 1915. S. 232. — III. Verordnung, betreffend Verbot von Veröffentlichungen über die deutschen Gesamtverluste. Vom 24. Juli 1915. S. 232. — Verfügung, betreffend Verwendung von Briefumschlägen mit Seidenpapier. Vom 25. Juli 1915. S. 232. — Verordnung, betreffend Verbot der Ausfuhr von Pferden. Vom 20. Juli 1915. S. 232. — Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung vom 7. Juli 1915 über die Meldepflicht der Ausländer. Vom 25. Juli 1915. S. 233. — Verordnung, betreffend Verbot des Durchfahrens von Bräuden mit Wasserfahrzeugen zur Nachtzeit. Vom 29. Juli 1915. S. 233.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(226) Bekanntmachung,
betreffend die von den Krankenkassen aus den Apotheken bezogenen
einfachen Arzneimittel (Handverkaufsliste).

Vom 3. August 1915.

Die gemäß dem § 43 der Ausführungsanweisung zur Reichsversicherungsordnung vom 1. Mai 1913 aufgestellte und durch die Bekanntmachung vom 15. Dezember 1913 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 453) veröffentlichte Handverkaufsliste ist den nachstehenden Änderungen unterzogen worden.

Die Streichungen (Ziff. I) sind bereits in der Bekanntmachung vom 31. 1. 1915 (Zentral- und Bezirks-

Amtsblatt S. 27) veröffentlicht worden und bleiben auch weiterhin in Geltung. Die Preisänderungen (Ziff. II) treten rückwirkend mit dem 1. Juli 1915 in Kraft; die Preisänderungen der erwähnten Bekanntmachung vom 31. Januar 1915 werden von dem gleichen Zeitpunkt ab aufgehoben.

Strasbourg, den 3. August 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.

I. A. 12 662.

Z. B.: **Cronau.**

Arzneistoffe	Gramm	Pfg.
I. Zu streichen:		
1. Acidum carbolicum liquefactum		
2. Ammonium bromatum		
3. Electuarium e Senna		
4. Flores Aurantii		

Arzneifoffe	Gramm	Pfg.
5. Folia aurantii		
6. Linimentum ammoniaco-camphoratum		
7. Linimentum terebinthinae		
8. Natrium bromatum		
9. Pasta zinci		
10. Tinctura rhei aquosa		
11. » » vinosa		
12. Unguentum plumbi		
II. Preisänderungen.		
1. Acidum boricum crystallisatum	100	30
2. » » »	200	55
3. » » »	500	110
4. » » pulveratum	100	35
5. » » »	200	65
6. » » »	500	130
7. Adeps lanae anhydricus	20	20
8. » » »	100	70
9. Acidum citricum (auch pulvis)	10	20
10. » » »	100	160
11. » tartaricum (auch pulvis)	50	45
12. » » »	100	85
13. Adeps suillus	30	30
14. » »	100	85
15. Alcohol absolutus	100	80
16. Amylum oryzae	100	30
17. » »	200	55
18. » tritici	100	40
19. » »	200	75
20. Balsamum Peruvianum	10	80
21. » »	100	600
22. Benzinum	100	25
23. »	500	80
24. Bismutum subnitricum	10	60
25. » subgallicum	5	30
26. » »	10	55
27. Borax pulveratum	30	20
28. » »	100	55

Arzneistoffe	Gramm	Pfg.
29. Camphora pulverat. (trita)	10	25
30. » » »	50	100
31. Capsulae cum oleo ricini à 3 Gr	6 Stück	50
32. Charta sinapisata Rigollot	1 Blatt	15
33. Colloidium	20	10
34. »	100	45
35. Cresolum crudum	100	25
36. » »	500	100
37. Emplastrum Kautschuk à 20 cm Breite	1 000 cm	80
38. » » » »	2 000 cm	140
39. » Thapsia	100 cm	40
40. Flores chamomillae vulgaris	10	15
41. » »	100	90
42. » tiliac	20	25
43. » »	100	100
44. Folia sennae	10	10
45. Folliculi sennae	10	15
46. »	100	100
47. Fructus myrtilli	20	15
48. »	100	60
49. Glycerinum	10	10
50. »	100	65
51. »	200	120
52. Herba centaurei minoris	10	10
53. »	100	55
54. Kalium bromatum	10	15
55. »	50	60
56. »	100	110
57. » chloricum	50	25
58. Lanolinum (Adeps lanae cum aqua)	30	25
59. »	100	75
60. Linimentum ammoniatum	50	30
61. »	100	50
62. » calcariae	100	35
63. »	200	60
64. »	500	110
65. » saponato-camphoratum	50	50
66. »	100	90
67. Liquor cresoli saponatus	100	45

Arzneistoffe	Gramm	Pfg.
68. Liquor cresoli saponatus	200	85
69. » »	500	170
70. Lycopodium	10	20
71. Oleum amygdalarum dulcium verum	10	20
72. » » »	50	85
73. » camphoratum	100	75
74. » jecoris aselli	100	50
75. » »	200	90
76. » »	500	180
77. » »	900	320
	1 Liter =	
78. » lini	30	15
79. »	100	40
80. »	200	75
81. »	500	150
82. » olivarum provinciale	20	15
83. »	100	60
84. »	200	100
85. »	500	200
86. » papaveris	100	55
87. »	200	90
88. »	500	180
89. » ricini	20	20
90. »	100	80
91. »	200	150
92. » sesami	100	50
93. »	200	85
94. »	500	170
95. » terebinthinae	30	20
96. »	100	55
97. »	200	95
98. Placenta seminis lini, pulv. gross.	100	30
99. » »	500	90
100. Radix althaeae, conc.	20	20
101. »	100	60
102. » liquiritiac, conc.	100	50
103. Rhizoma rhei conc.	5	25
104. »	10	40
105. Sapo kalinus. D. A. B.	100	35
106. »	500	130
107. » venalis	100	25

Arzneifstoffe	Gramm	Pfg.
108. Sapo kalinus venalis	500	85
109. Semen lini	100	25
110. » »	200	45
111. » » pulv. gross.	100	30
112. » » »	500	120
113. » » »	1000	220
114. Species pectorales cum fructibus	200	75
115. » » »	500	150
116. Spiritus	200	130
117. » aethereus	50	45
118. » camphoratus	100	75
119. »	200	140
120. » formicarum	100	55
121. »	200	100
122. » russicus	100	80
123. »	200	140
124. » saponatus	200	90
125. » saponis kalini	100	65
126. » »	200	115
127. » » Hebrae	100	60
128. » »	200	110
129. » sinapis	10	15
130. »	50	50
131. »	100	90
132. Unguentum busilicum	10	15
133. »	50	60
134. »	100	110
135. » camphoratum	50	80
136. » glycerini	10	15
137. »	30	30
138. » leniens	10	25
139. »	50	100
140. »	100	170
141. » zinci	10	15
142. »	50	60
143. »	100	110
144. Vaselineum flavum	20	15
145. »	100	55

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unterelsaß.

(227) **Bekanntmachung,**
betreffend Höchstpreis für Kandrot. Vom 3. August 1915.

Nachdem die Preise für Mehl herabgesetzt worden sind, verordne ich auf Grund des Gesetzes über die Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. 1914 S. 516) sowie auf Grund der Verordnung des Ministeriums vom 30. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1915 S. 2) für den Kommunalverband Unterelsaß (b. i. Bezirk Unterelsaß mit Ausnahme der Stadt Straßburg und den Gemeinden Schiltigheim, Bischheim und Hönheim)

1. der Höchstpreis für Rundbrot wird hiermit auf 20 *Fr.* für ein Pfund (500 gr) festgesetzt.
2. alle früheren oder entgegenstehenden Preisfestsetzungen nachgeordneter Behörden werden hiernach aufgehoben. Diese Verordnung tritt am 10. August 1915 in Kraft.

Straßburg, den 3. August 1915.

Der Bezirkspräsident.
J. B.: **Killingcr.**

M. 3821.

III. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(228) **Verordnung,**
betreffend Verbot von Veröffentlichungen über die deutschen Gesamtverluste. Vom 24. Juli 1915.

1. Nachdem mehrfach über die deutschen Gesamtverluste Veröffentlichungen erfolgt sind, in denen trotz Bezugnahme auf die amtlichen Verlustlisten Unrichtigkeiten, insbesondere weit übertriebene Zahlen enthalten waren, werden alle derartigen Veröffentlichungen unterschiedlos verboten.

2. Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt oder zu ihrer Übertretung auffordert oder anregt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft (§ 9 b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851).

3. Wer unrichtige Mitteilungen über die Verluste der deutschen Wehrmacht oder einzelner Truppenteile mündlich oder schriftlich verbreitet, wird nach der Verordnung vom 6. November 1914 mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

U. S. D., den 24. Juli 1915.

Armee-Abteilung Gade.
Der Oberbefehlshaber
Gade,
General der Infanterie.

Abt. II c. Nr. 17082.

2. Briefe mit unzulässigen Umschlägen werden von der Beförderung ausgeschlossen und dem Absender zurückgegeben oder wenn er nicht bekannt ist, als unbestellbar behandelt.

3. Diese Verfügung tritt am 1. August 1915 in Kraft.

U. S. D., den 25. Juli 1915.

Armee-Abteilung Gade.
Der Oberbefehlshaber
Gade,

Abt. II c. Nr. 21958.

General der Infanterie.

(230) **Verordnung,**
betreffend Verbot der Ausfuhr von Pferden. Vom 20. Juli 1915.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich wie folgt:

1. Die Ausfuhr von Pferden aus dem Bezirk des stellvertretenden Generalkommandos XXI. Armeekorps ist verboten. Desgleichen der Austausch von Pferden innerhalb des Korpsbezirks über die elsass-lothringische Landesgrenze.

Ausnahmen bedürfen in jedem Einzelfalle der Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos.

Innerhalb des Gebietes von Elsaß-Lothringen besteht im Bereich der Armee-Abteilung Falkenhäusen kein Pferdeausfuhrverbot, so daß der Verkehr mit Pferden zwischen den Gebieten der stellvertretenden Generalkommandos XV. und XXI. Armeekorps frei ist.

2. Zum Ankauf von Pferden für die Heeresverwaltung sind im Befehlsvereich des stellvertretenden Generalkommandos XXI. Armeekorps nur Personen berechtigt, die sich durch Erlaubnischein des stellver-

(229) **Verfügung,**
betreffend Verwendung von Briefumschlägen mit Seidenpapier. Vom 25. Juli 1915.

1. Die Verwendung von Briefumschlägen mit Seidenpapier oder ähnlicher Einlage wird für das Operationsgebiet der Armee-Abteilung Gade verboten.

tretenden Generalkommandos XXI. Armeekorps oder der Remonte-Inspektion auszuweisen. Auch aus Offizieren bestehende Einkaufskommissionen bedürfen eines Erlaubniszeichnes des stellvertretenden Generalkommandos.

3. Die Landesbehörden haben jede gegen das vorstehende Verbot verstoßende Verschleppung von Pferden zu verhindern.
4. Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Diese Verordnung tritt sofort mit der Verkündigung in Kraft.

Saarbrücken, 20. Juli 1915.

Stellvert. Generalkommando XXI. Armeekorps.

Der kommandierende General

v. Mosner.

Abt. II b. Nr. 37 906.

(231) Verordnung,

betreffend Änderung der Verordnung vom 7. Juli 1915 über die Meldepflicht der Ausländer. Vom 25. Juli 1915.

Es hat sich als notwendig herausgestellt die Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Türkei den gleichen Meldevorschriften zu unterwerfen, denen

die übrigen Ausländer unterworfen sind. Die im § 1 der Verordnung vom 7. Juli 1915 (V. a. 2674 H. a.) vorgesehene Ausnahme fällt darum weg.

Saarbrücken, den 25. Juli 1915.

Der kommandierende General des stellber. XXI. A. K.

zugleich für XVI. A. K.

v. Mosner.

(232)

Verordnung,

betreffend Verbot des Durchfahrens von Brücken mit Wasserfahrzeugen zur Nachtzeit. Vom 29. Juli 1915.

Ich verbiete von einer Stunde nach Sonnenuntergang ab bis eine Stunde vor Sonnenaufgang Brücken mit Schiffen, Rähnen und anderen Wasserfahrzeugen zu durchfahren.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Saarbrücken, den 29. Juli 1915.

Der kommandierende General des stellber. XXI. A. K.

zugleich für das XVI. A. K.

A. m. d. B. b.

H. Hoffmann,

Generalmajor und Inspekteur der Ersatzabteilung
der Feldartillerie XXI. A. K.

V. a. 3036. F. a/a. 3092.



Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elßaß-Lothringen.

Hauptblatt.

Straßburg, den 14. August 1915.

Nr. 85.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und bauernder Bedeutung, das Feilblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Inhalt: I. Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung des Reichszanclers vom 29. Juli 1915 (R. G. Bl. S. 485), betreffend Zulassung von Motorbooten zum Verkehr. Vom 10. August 1915. S. 235. — Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichsgeßbl. S. 363) sowie zu deren Ergänzung vom 23. Juli 1915 (Reichsgeßbl. S. 461). Vom 11. August 1915. S. 235. — Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Bundesrats über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 28. Juni 1915 (Reichsgeßbl. S. 379). Vom 11. August 1915. S. 239. — Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Bundesrats über das Verfäutern von Brotgetreide, Mehl und Brot vom 28. Juni 1915 (Reichsgeßbl. S. 381). Vom 11. August 1915. S. 240. — Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichsgeßbl. S. 384). Vom 11. August 1915. S. 240. — Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichsgeßbl. S. 393) und deren Ergänzung durch die Bekanntmachung des Reichszanclers vom 11. Juli 1915 (Reichsgeßbl. S. 430). Vom 11. August 1915. S. 241. — Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichsgeßbl. S. 399) und deren Ergänzung vom 5. August 1915 (Reichsgeßbl. S. 489). Vom 11. August 1915. S. 242. — Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Bundesrats über zuderhaltige Futtermittel, vom 28. Juni 1915 (Reichsgeßbl. S. 405). Vom 11. August 1915. S. 242. — Bekanntmachung über den Verkehr mit Dörrfrüchten und daraus geminnenen Produkten. Vom 11. August 1915. S. 243. — III. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Regelung des bürgerlichen Verkehrs und Sicherungsvorschriften. Vom 8. August 1915. S. 244.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberpräsidenten.

(233) Ausführungsanweisung
zu der Bekanntmachung des Reichszanclers vom 29. Juli 1915 (R. G. Bl. S. 485), betreffend Zulassung von Motorbooten zum Verkehr.
Vom 10. August 1915.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Bekanntmachung ist der Bezirkspräsident.

Straßburg, den 10. August 1915.

Ministerium für Elßaß-Lothringen.

Abteilung des Innern.

Z. N.: **Cronau.**

I. A. 13860.

(234) Ausführungsbestimmungen
zu der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichsgeßbl. S. 363) sowie zu deren Ergänzung vom 23. Juli 1915 (Reichsgeßbl. S. 461).
Vom 11. August 1915.

Zu der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichsgeßbl. S. 363) sowie zu deren Ergänzung vom 23. Juli 1915 (Reichs-

geßbl. S. 461) werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Landeszentralbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung ist das Ministerium, Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

2. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Bezirkspräsident, wenn nicht im Einzelnen etwas anderes bestimmt ist. Soweit ein Bezirk als Kommunalverband beteiligt ist, ist das Ministerium, Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten, höhere Verwaltungsbehörde.

3. Zuständige Behörde ist der Kreisdirektor, in den Städten Straßburg und Metz der Bürgermeister, wenn nicht im Einzelnen etwas anderes bestimmt ist.

Diese Behörden entscheiden in erster Instanz auch da, wo die entgeltliche Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde vorbehalten ist.

4. Gemeindevorstand ist der Bürgermeister.

5. Kommunalverbände sind:
 die Stadt Straßburg nebst den Gemeinden Schiltigheim, Wischheim und Hönheim,
 die Stadt Colmar,
 die Stadt Mülhausen,
 der Bezirk Unterelsaß (unter Ausschluß der Stadt Straßburg und der Gemeinden Schiltigheim, Wischheim und Hönheim),
 der Bezirk Oberelsaß (unter Ausschluß der Städte Colmar und Mülhausen),
 der Bezirk Lothringen.

Hinsichtlich der Beschlagnahme und der Bewirtschaftung des Brotgetreides, sowie hinsichtlich der Verteilung des Mehles bilden die fünf elsässischen Kommunalverbände ein gemeinsames Wirtschaftsgebiet unter dem Namen Gesamtkommunalverband Elsaß.

6. Als Vermittlungsstelle im Sinne des § 59 Absatz 2 bleibt die durch Bekanntmachung vom 30. März 1915 (Zentral- u. Bezirks-Amtsbl. A S. 88) errichtete Landesvermittlungsstelle bestehen.

Dieselbe hat in allen Kommunalverbänden den Verbrauch von Brotgetreide und Mehl zu überwachen.

Sie vermittelt den Verkehr der Kommunalverbände mit der Reichsgetreidebestelle. Sie kann die von der Reichsgetreidebestelle festgesetzten Bedarfs-Anteile der Kommunalverbände innerhalb des Gesamtanteils Elsaß-Lothringens verfahren.

Der Landesvermittlungsstelle liegt die Leitung des Gesamtkommunalverbandes Elsaß ob.

7. Hinsichtlich der Kleie tritt an die Stelle der Landesvermittlungsstelle die gemäß § 1 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 errichtete Überwachungsstelle für den Verkehr mit Futtermitteln (Bekanntmachung vom 9. Juni 1915, Zentral- und Bezirks-Amtsblatt A S. 181): Landesfuttermittelsstelle.

II. Besondere Bestimmungen.

Zu § 3.

1. Wer Brotgetreide, nämlich Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emmer und Einkorn, allein oder mit anderem Getreide, außer Hafer, gemengt, ausdreschen will, hat das dem Bürgermeister der Gemeinde, in welcher er seinen Wirtschaftsbetrieb hat, anzuzeigen. Die Anzeige hat spätestens bei Beginn des Dreschens zu erfolgen.

2. Die Anzeige hat zu enthalten:

- den Namen des Besitzers des Getreides,
- die Art und Menge des auszdreschenden Getreides,
- Zeit und Ort des Ausdreschens.

Der Bürgermeister hat diese Angaben in eine Dreschliste einzutragen.

Als bald nach dem Ausdresch ist das Ergebnis an Getreide in Kilogrammen gleichfalls dem Bürgermeister anzuzeigen.

Der Bürgermeister hat auch diese Angabe in die Dreschliste einzutragen.

Die Richtigkeit der Eintragungen ist vom Anzeigenden in der Dreschliste durch Unterschrift anzuerkennen.

3. Das ausgebroshene Getreide ist durch die Besitzer ordnungsmäßig aufzubewahren.

4. Dreschmaschinenbesitzer, welche das Ausdreschen für andere übernehmen, haben, unbeschadet der Anzeige durch den Besitzer (Ziffer 1), über die Namen der Getreidebesitzer sowie das Ergebnis des Ausdreschens, nach Gemeinden getrennt, Verzeichnisse anzulegen, dieselben am Wochenende abzuschließen und, mit der Bescheinigung der Richtigkeit versehen, mit Beginn der neuen Woche dem nach Ziffer 1 zuständigen Bürgermeister einzureichen.

5. Der Dreschlohn darf nicht in Getreide entrichtet werden; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kommunalverbandes.

6. Die Kreisdirektoren bezw. die Bürgermeister der Städte Straßburg, Meß, Colmar und Mülhausen sind befugt, weitere Anordnungen über das Ausdreschen zu erlassen.

Die ergehenden Anordnungen sind dem Kommunalverband und von diesem der Landesvermittlungsstelle mitzuteilen.

7. Die der Verwaltungsbehörde nach der Kaiserl. Verordnung über die Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten vom 22. Juni 1915 (Gesetzbl. S. 41) zustehenden Befugnisse werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

Zu § 4.

Die Besitzer, welche ohne Verschulden nicht in der Lage sind, die in den §§ 3 und 4 bezeichneten Geschäfte ordnungsmäßig zu erledigen, haben dies dem Bürgermeister anzuzeigen.

Zu § 6.

Zu Abs. 1 a: Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentum von Anstalten (Strennanstalten, Krankenhäuser, Waisenhäuser und dergl.) stehen und mit deren Betriebe verbunden sind, auch das Personal und die Pflöglinge dieser Anstalten.

Personen, die zu Naturalbezügen berechtigt sind, haben in Natur höchstens die in der Verordnung angegebenen Mengen zu beanspruchen, auch wenn ihnen verträglich größere Mengen von Brotkorn oder Mehl zustehen.

Zu Abs. 1b und c: Über den Verkehr mit Saatgut und Saatgetreide ergehen besondere Bestimmungen.

Zu § 10.

Die Reichsgetreidestelle hat ihren Sitz in Berlin. Ihre amtlichen Bekanntmachungen erfolgen im Reichs- und Staatsanzeiger.

Zu § 14.

Zu Abs. 1a: Die von dem Direktorium der Verwaltungsbteilung der Reichsgetreidestelle für den täglichen Verbrauch auf den Kopf der Zivilbevölkerung festgesetzte Mehlmenge dient nur als Unterlage für die Berechnung der auf die Kommunalverbände entfallenden Gesamtmenge; sie bedeutet nicht, daß unterschiedslos jedem Versorgungsberechtigten die gleiche Menge zugewiesen werden muß.

Zu Abs. 1d: Zu den Betrieben, die durch die Reichsgetreidestelle mit Mehl zu versorgen sind, gehören Teigwarenfabriken, Reiskfabriken, Vebtuchendruckereien u. dergl.

Zu § 18.

Zu Abs. 2: Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe haben dem Bürgermeister der Gemeinde, in welcher der Betrieb sich befindet, anzugeben, welche Flächen sie in dem kommenden Wirtschaftsjahr mit Brotgetreide anzupflanzen beabsichtigen. Der Bürgermeister trägt die Flächen und die dem Unternehmer nach Maßgabe derselben zu belassende Saatgutmenge, nach Getreidearten getrennt, in eine Saatgutliste ein.

In der Saatgutliste ist auch anzugeben, wann, in welcher Weise und mit welchem Ergebnis die Aufbewahrung des Saatgutes und seine Verwendung zur Bestellung festgestellt worden ist.

Ein Muster für die Saatgutliste geht den Bürgermeistern seitens der Landesvermittlungsstelle zu.

Zu § 23.

Der Handel im Sinne des § 23 umfaßt auch genossenschaftliche und andere landwirtschaftliche Organisationen.

Zu § 26.

Die elsäß-Lothringischen Kommunalverbände sind als Selbstwirtschaftler anerkannt worden.

Zu § 31.

Die Anordnung, welche den Eigentumsübergang bewirkt, erläßt der Kreisdirektor (in den Städten Straßburg und Metz der Vorstand der staatlichen Polizeiverwaltung). Soweit eine Enteignung insgesamt vorgenommen wird, hat deren Veröffentlichung im Zentral- und Bezirksamtsblatt zu erfolgen.

Zu § 32.

Zu Abs. 1: Bei Aussonderung des Saatgutes ist die von dem Unternehmer gemäß Ausführungsbestimmung

zu § 18 dem Bürgermeister abgegebene Erklärung, auch soweit nach derselben eine Vermehrung der bisherigen Anbaufläche beabsichtigt ist, zu berücksichtigen.

Zu Abs. 2: Streitigkeiten über die Menge des auszuföndernden Saatgutes entscheidet der Kreisdirektor (in Straßburg und Metz der Vorstand der staatlichen Polizeiverwaltung) endgültig.

Zu § 34.

Vor der Festsetzung des Übernahmepreises ist je ein Sachverständiger der Landwirtschaft und des Handels oder der Mlllerei zu hören. Die Sachverständigen sind auf gewissenhafte Erstattung ihres Gutrahens zu verpflichten.

Zu § 35.

Die dem Besitzer zu gewährende Vergütung für Aufbewahrung und pflegliche Behandlung ist luntlichst bei der Übernahme des Getreides zu vereinbaren.

Zu § 38.

Das Ausmahlen für die Selbstversorger geschieht durch die Mllnermllhlen.

Auf Anweisung des Kommunalverbandes sind auch die Handelsmllhlen verpflichtet, für Selbstversorger auszumahlen; doch kann der Selbstversorger nur verlangen, daß ihm für das zum Ausmahlen übergebene Getreide eine entsprechende Menge Mehl und Kleie verabfolgt wird.

Zu § 39.

Die Landesvermittlungsstelle berechnet den Mehlbedarf der Kommunalverbände für je zwei Monate und teilt ihn den Kommunalverbänden mit. Die Kommunalverbände haben der Landesvermittlungsstelle ihren Bestand an Mehl auf Ersuchen jederzeit anzuzeigen.

Zu § 40.

Zu Abs. 2:

Die Festsetzung von Mahllohnen erfolgt durch die Bezirkspräsidenten im Einvernehmen mit der Landesvermittlungsstelle.

Die Entrichtung des Mahllohnes hat in Geld zu geschehen. Die Überlassung von Mehl oder Kleie als Mahllohn ist unzulässig.

Zu § 42.

Soweit nicht von einem Kommunalverband oder Selbstversorger eine gegenteilige Erklärung ausdrücklich abgegeben wird, ist anzunehmen, daß er die Rückgabe der aus seinem Getreide entfallenen Kleie verlangt.

Zu § 45.

Die Kommunalverbände sind bei der Abgabe der Kleie an die Weisungen der Landesfuttermittelstelle gebunden.

Zu § 47.

Die Regelung des Verbrauchs erfolgt durch die Kommunalverbände nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 48, 49 der Bundesratsverordnung und der nachfolgenden Grundsätze.

I. Grundsätze bezüglich der Versorgungsberechtigten:

1. Brot und Mehl darf an Versorgungsberechtigte in sämtlichen Gemeinden nur noch gegen Brotkarten abgegeben werden.

2. Jeder Haushaltungsvorstand erhält für jede Person seines Haushaltes eine Brotkarte für jede Woche von dem Bürgermeisterrat seines Wohnortes.

Die gleichzeitige Abgabe von Brotkarten für mehrere Wochen ist zulässig.

Die Brotkarte ist in Abschnitte von je 50 g Brot oder höchstens je 35 g Mehl einzuteilen. Die Landesvermittlungsstelle kann eine andere Einteilung zulassen. Die Zahl der Abschnitte beträgt einstuftigen 37. Sie kann von der Landesvermittlungsstelle anderweitig festgesetzt werden.

3. Die Brotkarten jeder Woche zeigen eine besondere Farbe. Die Abschnitte jeder Wochentarte sind nur für die betreffende Woche gültig. Sie sind nicht übertragbar.

Die Abschnitte dürfen nur vom Bäcker oder Brotverkäufer abgetrennt werden. Wo der Verkauf von Mehl durch Händler, Konsumvereine u. dergl. zulässig ist, dürfen auch diese die Abschnitte abtrennen.

4. Die Brotkarten berechtigen zum ständigen Bezug von Brot und Mehl nur in der Wohngemeinde der Berechtigten oder in der Gemeinde, aus welcher die Berechtigten nach vorheriger Mitteilung an den Bürgermeister ständig ihr Brot beziehen wollen.

Für vorübergehenden Bezug haben sie im ganzen Kommunalverband, zu dem die Wohngemeinde gehört, Gültigkeit.

Es bleibt den Kommunalverbänden überlassen, wegen gegenseitiger Anerkennung der Brotkarten, sowie wegen der Abrechnung der Brotkarten zwischen Wohn- und Arbeitsgemeinden Vereinbarungen zu treffen und Vorschriften zu erlassen.

5. Gasthöfe können Tageskarten erhalten, welche höchstens 4 Abschnitte für je 50 g Brot enthalten, um sie an die übernachtenden, nicht im Besitz von Brotkarten befindlichen Gäste abzugeben.

Die näheren Vorschriften hierüber, sowie über den Brotverkehr in Wirtschaften einschließlich der Bahnhofswirtschaften bleiben den Kommunalverbänden überlassen.

6. Anfallen aller Art können an Stelle der Brotkarten Brot- und Mehlbücher nach näherer Anordnung des Kommunalverbandes erhalten.

7. Sondervorschriften wegen Gewährung von Zulagen oder wegen Verringerung der zustehenden Menge

von Brot und Mehl für bestimmte Teile der Bevölkerung bleiben aufrecht erhalten. Sie können mit Zustimmung der Landesvermittlungsstelle neu erlassen oder abgeändert werden.

8. Bei der Regelung des Verbrauchs haben die Kommunalverbände dafür Sorge zu tragen, daß aus den ihnen zur Verfügung stehenden Vorräten eine Rücklage geschaffen wird. Die Höhe der Rücklage bestimmt die Landesvermittlungsstelle. Die Rücklage hat mindestens 50 g für den Kopf und die Woche zu betragen; sie ist nach Möglichkeit gesondert aufzubewahren.

II. Grundsätze bezüglich der Selbstverforger:

1. Die Selbstverforger erhalten Verbrauchsbücher nach einem vom Ministerium vorgeschriebenen Muster.

2. Selbstverforger dürfen Brotgetreide nur auf Grund einer von dem Bürgermeister ausgestellten schriftlichen Erlaubnis ausmahlen oder ausmahlen lassen. Die Erlaubnis ist in das Verbrauchsbuch des Selbstverforgers einzutragen; der Müller ist verpflichtet, die geschehene Ausmahlung und deren Ergebnis ebenfalls in das Verbrauchsbuch einzutragen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bescheinigen.

3. Die Erlaubnis zum Ausmahlen darf jedesmal nur bis zu derjenigen Getreidemenge erteilt werden, welche der Selbstverforger in seiner Wirtschaft während zweier Monate verwenden darf. Ist diese Getreidemenge geringer als ein Doppelzentner, so darf der Bürgermeister das Ausmahlen von einem Doppelzentner gestatten.

4. Der Bürgermeister hat die in das Verbrauchsbuch aufzunehmenden Angaben gleichzeitig in die Verbrauchsbuchliste einzutragen.

5. Wer als Selbstverforger oder in dessen Auftrag Getreide zur Mühle bringt, oder wer das Mehl zurückbringt, muß das Verbrauchsbuch bei sich führen. Während des Ausmahleus verbleibt es im Gewahrsam des Müllers.

Zu § 48.

Zu b: Die Verteilung des Mehles innerhalb der Kommunalverbände des Elsaß liegt der Landesvermittlungsstelle ob.

Für den Kommunalverband Lothringen ist eine besondere Mehlerverteilungsstelle zu errichten.

Zu d: Die Selbstverforger müssen durch regelmäßige Nachprüfung ihrer Vorräte überwacht werden, damit sie nicht vorzeitig oder in unzulässiger Weise verbrauchen. Alle Organe der Polizeiverwaltung sind verpflichtet, den dahingehenden Erträgen der Kommunalverbände und der Landesvermittlungsstelle zu entsprechen. Sie haben insbesondere auch das Verbringen des Getreides in die Mühlen und des Mehles aus der Mühle an der Hand des als Begleitchein dienenden Verbrauchsbuches zu überwachen. Den Kommunalverbänden ist auf Verlangen Mitteilung über

die Art und Weise der Überwachung sowie ihre Ergebnisse zu machen.

Die Kommunalverbände haben der Landesvermittlungsstelle bis zum 10. jedes Monats zu berichten, in welcher Weise im vorgehenden Monat die Überwachung stattgefunden und welche Ergebnisse sie gehabt hat.

Zu § 50.

Die von den Kommunalverbänden nach § 48 und § 49 erlassenen Vorschriften sind alsbald dem Ministerium, Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten, einzusenden. Desgleichen ist jede Änderung sofort anzuzeigen.

Zu § 51.

Die Berufung der Ausschüsse erfolgt für den betreffenden Kommunalverband durch die Bezirkspräsidenten und die Bürgermeister von Straßburg, Colmar und Müllhausen. Den Bürgermeistern wird die vorherige Anhörung des Gemeinderats anheimgestellt.

Zu § 64.

Die nach § 64 zu erstattenden Anzeigen sind bei der Landesvermittlungsstelle einzureichen, die die Weitergabe an die Kommunalverbände übernimmt.

Zu § 67.

Auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers betreffend den Handel mit Mehl vom 27. Juli 1915 (Reichsgesetzblatt S. 477) wird verwiesen.

Unter diese Bekanntmachung fällt Mehl jeder Herkunft, auch soweit es von der Beschlagnahme frei ist. Ausgenommen ist nur Mehl, das nach dem 31. Januar 1915 aus dem Ausland eingeführt oder das aus Brotgetreide ermahlen ist, das nach dem 31. Januar 1915 aus dem Ausland eingeführt ist.

Zu § 70.

Diese Ausführungsbestimmungen treten sofort in Kraft. Soweit die Kommunalverbände bisher Vorschriften erlassen haben, die von den Ausführungsbestimmungen zu §§ 47, 48, 49 der Bundesratsverordnung abweichen, können sie bis zum 1. Oktober 1915 aufrecht erhalten bleiben, soweit sie nicht mit Vorschriften der Bundesratsverordnung selbst in Widerspruch stehen.

Die Ausführungsbestimmungen vom 28. Januar 1915 (Zentral- und Bezirksamtsblatt S. 21) sowie die vorläufigen Ausführungsbestimmungen vom 5. Juli 1915 (Zentral- und Bezirksamtsblatt S. 202) und die Bekanntmachung, betreffend vorläufige Ausführungsbestimmungen vom 15. Juli 1915 (Zentral- und Bezirksamtsblatt S. 210) werden aufgehoben.

Straßburg, den 11. August 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV. P. 9330. Freiherr von Stein.

(235) Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung des Bundesrats über das Anmahlen von Brotgetreide vom 28. Juni 1915. (Reichsgesetzbl. S. 379).

Vom 11. August 1915.

Gemäß § 8 der Verordnung des Bundesrats über das Anmahlen von Brotgetreide vom 28. Juni 1915, (Reichsgesetzbl. S. 379), wird zur Ausführung dieser Verordnung folgendes bestimmt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Die Vorschriften des Abschnitts I der Ausführungsbestimmungen vom 11. August 1915 zu der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 (Zentral- und Bezirksamtsblatt A, S. 235) gelten sinngemäß.

II. Besondere Bestimmungen.

Zu § 1.

Wenn der Müller auf Verlangen eines Selbstverforgers dessen Getreide püht, so ist der Mindestsatz bei Ausmahlung von dem gepühten Getreide zu berechnen. Ein entsprechender Vermerk ist in dem Verbrauchsbuch des Selbstverforgers zu machen und als richtig durch die Unterschriften des Müllers und des Selbstverforgers oder ihrer Vertreter zu bescheinigen.

Zu § 2.

Beim Ausmahlen von Weizen ist die Herstellung eines Auszugsmehls bis zu zehn vom Hundert zugelassen.

Zu § 4.

Die Kommunalverbände haben den Polizeibehörden Sachverständige aus den Kreisen der Landwirtschaft, des Handels und der in Betracht kommenden Gewerbe zu bezeichnen.

Zu § 7.

Betriebe, in denen Mehl hergestellt wird, haben in ihren Betriebsräumen außer dem Abdruck der Bundesratsverordnung auch einen Abdruck dieser Ausführungsbestimmungen auszuhängen.

Zu § 11.

Diese Ausführungsbestimmungen treten sofort in Kraft. Die Ausführungsbestimmungen vom 9. Januar 1915 zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über das Anmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915 (Zentral- und Bezirksamtsblatt A, S. 7) werden aufgehoben.

Straßburg, den 11. August 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV. P. 9331. Freiherr von Stein.

(236) Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung des Bundesrats über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 381).
Vom 11. August 1915.

Gemäß § 7 der Verordnung des Bundesrats über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 381) wird zur Ausführung dieser Verordnung folgendes bestimmt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Die Vorschriften des Abschnitts I der Ausführungsbestimmungen vom 11. August 1915 zu der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 (Zentral- und Bezirksamtsblatt A, S. 235) gelten sinngemäß.

II. Besondere Bestimmungen.

Zu § 3.

Das Schrotten von mahlfähigem Brotgetreide ist verboten.

Zu § 4.

Diese Kommunalverbände haben den Polizeibehörden Sachverständige aus den Kreisen der Landwirtschaft, des Handels und der in Betracht kommenden Gewerbe zu bezeichnen.

Zu § 11.

Die Ausführungsbestimmungen treten sofort in Kraft.

Die Bekanntmachungen betr. Verbot des Schrotens von Roggen und Weizen vom 18. Januar 1915, und betr. Erweiterung des Verbotes der Verfütterung von Getreide, Mehl und Brot vom 26. Januar 1915 (Zentral- und Bezirksamtsblatt A, S. 11 u. 24) werden aufgehoben.

Straßburg, den 11. August 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Untersaatssekretär.

IV. P. 9332.

Freiherr von Stein.

(237) Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 384).
Vom 11. August 1915.

Gemäß § 39 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 384) wird zur Ausführung dieser Verordnung folgendes bestimmt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Vorschriften des Abschnitts I der Ausführungsbestimmungen vom 11. August 1915 zu der Bundes-

ratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 (Zentral- und Bezirksamtsblatt A Seite 235) gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß an Stelle der Landesvermittlungsstelle die Landesfuttermittelstelle tritt.

2. Die Bundesratsverordnung bezieht sich nur auf reine Gerste (Winter- und Sommergerste). Für Mengtorn und Mißfrucht, in denen sich neben Brotgetreide oder Hafer auch Gerste befinden, gelten die Bundesratsverordnungen vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Brotgetreide bezw. Hafer aus der Ernte 1915 (Reichsgesetzbl. S. 363 bezw. 393).

II.

Zu § 3 und 4.

Die Bestimmungen über das Ausdreschen von Brotgetreide (Ausführungsbestimmungen zu § 3 und 4 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1915) finden auf das Ausdreschen von Gerste Anwendung.

Zu § 6 und 7.

Für die Verwendung der Gerste gilt was folgt:

1. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen trotz der Beschlagnahme vorerst die Hälfte ihres Getreidevorrats in dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb als Saatgut oder zu sonstigen Zwecken, also auch für die menschliche Ernährung und das Füttern von Vieh verwenden. Sie dürfen ferner ihre ganze Ernte

a. als Saatgerste für Saatzwede veräußern, sofern sie sich nachweislich in den letzten zwei Jahren mit dem Verlaufe von Saatgerste befaßt haben, und

b. an Betriebe mit Kontingen (Brauereien, Mälzereien, Malztaffefabriken, Graupenabriken usw.) oder an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung unmittelbar oder durch Vermittlung des Handels liefern. Sowohl die Lieferung als Saatgerste, wie die gegen Kontingentschein und an die vorgenannte Zentralstelle ist dem Kommunalverband (im Elsaß: Landesvermittlungsstelle in Straßburg i. Elß., Kaiser-Friedrichstraße 28, in Lothringen: Kommunalverband in Metz, Bezirkspräsidium) binnen drei Tagen nach Abschluß des Geschäfts anzuzeigen.

2. Die Hälfte der Ernte jedes Besitzers kann enteignet werden. Die Enteignung der Gerste geschieht durch Anordnung an den einzelnen oder an alle Besitzer. Nach der Enteignung hat der Besitzer die enteigneten Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, sich im übrigen aber jeder Verfügung über sie zu enthalten. Es steht ihm dafür dann der Teil seines Getreidevorrats zur freien Verfügung, der nicht enteignet ist.

Zu § 6 Abs. 1.

Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe haben dem Bürgermeister der Gemeinde, in welcher der Betrieb sich befindet anzugeben, welche Flächen sie in dem kommenden Wirtschaftsjahr mit Getreide anzupflanzen beabsichtigen. Der Bürgermeister trägt die Flächen und die darauf zu verwendende Menge von Saatgerste in die Saatgutliste ein.

Zu § 13 und 14.

Die Anordnung, welche den Eigentumsübergang bewirkt, erläßt der Kreisdirektor (in den Städten Straßburg und Metz: der Vorstand der staatlichen Polizeiverwaltung).

Soweit die Enteignung insgesamt vorgenommen wird, hat deren Veröffentlichung im Zentral- und Bezirksamtsblatt zu erfolgen.

Zu § 16.

Die dem Besitzer zu gewährende Vergütung für Aufbewahrung und pflegliche Behandlung ist tunlichst gleichzeitig mit dem Übernahmepreis festzusetzen.

Zu § 26.

Abschrift der an die Reichsfuttermittelstelle zu richtenden Anzeige ist gleichzeitig der Landesfuttermittelstelle (Straßburg i. Elz., Kaiser-Friedrichstraße 28) einzureichen.

Zu § 29.

Die Kommunalverbände haben den Polizeibehörden Sachverständige aus den Kreisen der Landwirtschaft, des Handels und der in Betracht kommenden Gewerbe zu bezeichnen.

Zu § 41.

Abschrift der Anzeige, mit welcher die beschlagnahmten Vorräte der Zentralstelle zur Beschaffung der Deeresverpflegung zur Verfügung gestellt werden, ist der Landesfuttermittelstelle zuzustellen.

Zu § 45.

Diese Ausführungsbestimmungen treten sofort in Kraft.

Die Ausführungsbestimmungen vom 16. März 1915 zu der Bekanntmachung des Reichsanzalters über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 9. März 1915 (Zentral- und Bezirksamtsblatt A, S. 71) werden aufgehoben.

Straßburg, den 11. August 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Untersaatssekretär

IV. P. 9281.

Freiherr von Steim.

(238) Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 393) und deren Ergänzung durch die Bekanntmachung des Reichsanwalters vom 11. Juli 1915 (Reichsgesetzbl. S. 430). Vom 11. August 1915.

Gemäß § 24 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 393) wird zur Ausführung dieser Verordnung folgendes bestimmt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Die Vorschriften des Abschnittes I der Ausführungsbestimmungen vom 11. August 1915 zu der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Zentral- und Bezirksamtsblatt A S. 235) gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß an Stelle der Landesermittlungsstelle die Landesfuttermittelstelle tritt.

II. Besondere Bestimmungen.

Zu § 1.

Unter „Mengtorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet“, ist der Ernteertrag von Feldern anzusehen, bei denen Hafer mit anderen Getreidearten (Mengtorn) oder mit Hülsenfrüchten (Mischfrucht) zusammengewachsen ist. Künstliche d. h. solche Gemenge, die durch nachträgliche Vermischung des Hafers mit anderem Getreide, Hülsenfrüchten usw. entstanden sind, unterliegen ohne weiteres der Beschlagnahme, weil der Hafer von ihr durch die Vermischung nicht frei wird.

Zu § 2.

Die beschlagnahmten Vorräte dürfen nur in dem nach § 6 Abs. 2a und d der Bundesratsverordnung zugelassenen Umfang verfütert werden.

Zu § 3.

Die Bestimmungen über das Ausdreschen von Brotgetreide (Ausführungsbestimmungen zu § 3 und 4 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915) finden auch auf das Ausdreschen von Hafer Anwendung.

Zu § 6.

Zu Abs. 2 a. Das den Haltern von Pferden und anderen Einhufern gestattete Verfüttern von Hafer darf nur aus den in ihrem Besitz befindlichen Beständen erfolgen. Die für die Verfütterung in Betracht kommende Tagesmenge wird in der Weise berechnet, daß die Zahl der in einem Betriebe befindlichen Einhufer mit der einstuweilen auf ein und einhalb Kilogramm festgesetzten täglichen Futtermenge vervielfältigt wird. Wird Hafer erspart, so darf er später verfüttert werden. Besitzt der Halter von Einhufern gleichzeitig anderes Vieh (Kälber, Lämmer,

Spann- und Zuchttiere), so darf er auch an dieses Hafer verfüttern, darf aber die lediglich nach der Zahl der von ihm gehaltenen Einhufer berechnete Tagesmenge nicht überschreiten.

Als Zuchtbulen im Sinne der Bundesratsverordnung werden nur solche Zuchtstiere betrachtet, für welche gemäß § 2 des Gesetzes betreffend Verwendung von Zuchtstieren vom 9. April 1878 (Gesetzbl. S. 41) ein Körchlein ausgestellt ist.

Zu Abs. 2b. Die Saatgutmenge, welche von Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zur Frühjahrsbestellung verwendet werden darf, wird für den Bezirk Lothringen und die Kantone Saarunion und Drulingen des Kreises Zabern auf 200 Kilogramm, für die Bezirke Ober- und Unterelsaß mit Ausnahme der genannten Kantone auf 175 Kilogramm für das Hektar festgesetzt.

Zu Abs. 2c. Die Regelung des Verkehrs mit Saatgut bleibt besonderer Verordnung vorbehalten.

Zu § 10.

Abs. 2b und Abs. 3. Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe haben dem Bürgermeister der Gemeinde, in welcher sich der Betrieb befindet, anzugeben, welche Fläche sie im Frühjahr 1916 mit Hafer anzubauen beabsichtigen. Der Bürgermeister trägt die Fläche und die den Unternehmern nach Maßgabe derselben zutommende Saatgutmenge in die Saatgulliste ein.

In der Saatgulliste ist auch anzugeben, wann, in welcher Weise und mit welchem Ergebnis die Aufbewahrung des Saathafers und seine Verwendung zur Bestellung festgestellt worden ist. Bei Aussonderung des Saathafers gelegentlich der Enteignung ist die von dem Besitzer dem Bürgermeister abgegebene Erklärung, auch soweit nach derselben eine Vermehrung der bisherigen Anbaufläche beabsichtigt ist, zu berücksichtigen.

Streitigkeiten über die Menge des auszufordernden Saatgutes entscheidet der Kreisdirektor (in Straßburg und Metz: der Vorstand der staatlichen Polizeiverwaltung) endgültig.

Zu § 11.

Die Anordnung, welche den Eigentumsübergang bewirkt, erläßt der Kreisdirektor, in den Städten Straßburg und Metz der Vorstand der staatlichen Polizeiverwaltung.

Soweit eine Enteignung insgesamt vorgenommen wird, hat deren Veröffentlichung im Zentral- und Bezirksamtsblatt zu erfolgen.

Zu § 13.

Die dem Besitzer zu gewährenden Vergütung für Aufbewahrung und pflegliche Behandlung ist hinsichtlich gleichzeitig mit dem Übernahmepreise festzusetzen.

Zu § 16.

Zu Abs. 1. Die Kommunalverbände haben Grundfläche über die Art und Weise des Ausgleichs aufzustellen und der Landesfuttermittelstelle mitzuteilen.

Zu Abs. 2. Den Kommunalverbänden ist die Befugnis erteilt, in Fällen besonderer Bedürfnisse auch Besitzern von Spann- und Zuchttieren, die nicht Einhufer sind (z. B. Zugochsen, Kälbern, Lämmern, Ebern, Ziegenböden usw.), Hafer abzugeben. Hierbei darf der dem Kommunalverband für den ihm obliegenden Futlerausgleich bei den Einhufern insgesamt zur Verfügung stehende Betrag, der sich nach dem Bedarf der nicht oder nicht vollständig versorgten Einhufer berechnet, nicht überschritten werden. Demgemäß müssen die Rationen für letztere gleichzeitig entsprechend gekürzt werden. Dagegen soll es nicht zulässig sein, an den gemäß § 10 Abs. 2a für die Einhufer bei ihren Besitzern freizulassenden Mengen Ränzungen zugunsten anderer Spann- und Zuchttiere vorzunehmen.

Zu § 26.

Diese Ausführungsbestimmungen treten sofort in Kraft.

Die Ausführungsbestimmungen vom 21. Februar 1915 zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915 (Zentral- und Bezirksamtsblatt A S. 47) werden aufgehoben.

Straßburg, den 11. August 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV. P. 9323. Freiherr von Stein.

(239) Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 399) und deren Ergänzung vom 5. August 1915 (Reichsgesetzbl. S. 489).

Vom 11. August 1915.

Gemäß § 13 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 399) wird zur Ausführung dieser Verordnungen folgendes bestimmt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Die Vorschriften des Abschnittes I der Ausführungsbestimmungen vom 11. August 1915 zu der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 (Zentral- und Bezirksamtsblatt A, S. 235) gelten sinngemäß, mit der Maßgabe,

daß an Stelle der Landesvermittlungsstelle die Landesfuttermittelstelle tritt.

II. Besondere Bestimmungen.

Zu § 3.

Die auf Grund der Bundesratsverordnung über Vorratsverhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 54) angeordnete Vorlage besonderer Nachweisungen über vorhandene Kraftfuttermittel an die Landesfuttermittelstelle wird durch die in der Bundesratsverordnung vorgeschriebene Anzeige an die Bezugsvereinigung nicht berührt.

Zu § 6.

Vor Festsetzung des Übernahmepreises durch die höhere Verwaltungsbehörde hat dieselbe Sachverständige aus den Kreisen der Landwirtschaft, des Handels oder der in Betracht kommenden Gewerbe zu hören, sowie ein Gutachten von der landwirtschaftlichen Versuchsstation Colmar, in Lothringen von deren Filiale in Metz, einzuholen.

Zu § 10.

Bis auf weiteres werden die in § 1 der Bundesratsverordnung bezeichneten Kraftfuttermittel von der Bezugsvereinigung deutscher Landwirte an den Landesverband landwirtschaftlicher Kreisvereine in Straßburg als gemeinsamer Geschäftsstelle der Kommunalverbände für den Vertrieb von Kraftfuttermitteln abgegeben, der sich wegen der weiteren Abgabe mit den übrigen für den Vertrieb in Betracht kommenden Stellen ins Einvernehmen zu setzen hat.

Zu § 16.

Diese Ausführungsbestimmungen treten sofort in Kraft.

Straßburg, den 11. August 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV. P. 9347. Freiherr von Stein.

(240) Ausführungsbestimmungen

in der Verordnung des Bundesrats über zuckerhaltige Futtermittel, vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt S. 405). Vom 11. August 1915.

Gemäß § 13 der Verordnung des Bundesrats über zuckerhaltige Futtermittel vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt S. 405) wird zur Ausführung dieser Verordnung folgendes bestimmt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Die Vorschriften des Abschnittes I der Ausführungsbestimmungen vom 11. August 1915 zu der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 (Zentral- und Bezirksamts-

blatt A, S. 235) gelten ftinggemäß mit der Maßgabe daß an Stelle der Landesvermittlungsstelle die Landesfuttermittelstelle tritt.

II. Besondere Bestimmungen.

Zu § 3.

Die auf Grund der Bundesratsverordnung über Vorratsverhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 54) angeordnete Vorlage besonderer Nachweisungen über vorhandene zuckerhaltige Futtermittel an die Landesfuttermittelstelle wird durch die in der Bundesratsverordnung vorgeschriebene Anzeige an die Bezugsvereinigung nicht berührt. Zuckerrfabriken haben die nach § 3 Abs. 2 vorgeschriebenen Anzeigen abschriftlich zu den gleichen Terminen der vorgenannten Landesfuttermittelstelle zu übermitteln.

Zu § 6.

Vor Festsetzung des Übernahmepreises durch die höhere Verwaltungsbehörde hat dieselbe Sachverständige aus den Kreisen der Landwirtschaft, des Handels oder der in Betracht kommenden Gewerbe zu hören, sowie ein Gutachten der landwirtschaftlichen Versuchsstation in Colmar, in Lothringen von deren Filiale in Metz, einzuholen.

Zu § 10.

Bis auf weiteres werden die in § 1 der Bundesratsverordnung bezeichneten zuckerhaltigen Futtermittel von der Bezugsvereinigung deutscher Landwirte an den Landesverband der landwirtschaftlichen Kreisvereine in Straßburg als der gemeinsamen Geschäftsstelle der Kommunalverbände für den Vertrieb von zuckerhaltigen Futtermitteln abgegeben, der sich wegen der weiteren Abgabe mit den übrigen für den Vertrieb in Betracht kommenden Stellen ins Einvernehmen zu setzen hat.

Zu § 16.

Diese Ausführungsbestimmungen treten zugleich mit der Bundesratsverordnung an dem vom Reichskanzler hierfür zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen vom 10. März 1915 zur Bekanntmachung des Reichskanzlers über zuckerhaltige Futtermittel vom 12. Februar 1915 (Zentral- und Bezirksamtsblatt A S. 59) außer Kraft.

Straßburg, den 11. August 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV. P. 9348. Freiherr von Stein.

(241) Bekanntmachung

über den Verkehr mit Ölsrüchten und daraus gewonnenen Produkten. Vom 11. August 1915.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 der Bundesratsverordnung vom 15. Juli 1915 über den Verkehr mit Ölsrüchten und daraus gewonnenen Produkten (Reichsgesetz-

blatt S. 438) ergänzt durch Bundesratsverordnung vom 5. August 1915 (Reichsgesetzblatt S. 491), sowie auf Grund der zu dieser Bundesratsverordnung ergangenen Ausführungsvorschriften des Reichskanzlers vom 3. August 1915 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 341) wird folgendes bestimmt:

1.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung ist der Bezirkspräsident, in dessen Bezirk der Verkäufer seinen Wirtschaftsbetrieb oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, seinen Wohnsitz hat.

2.

Zuständige Behörde ist der Kreisdirektor, in dessen Kreis der Verkäufer seinen Wirtschaftsbetrieb oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, seinen Wohnsitz hat; in den Städten Straßburg und Metz der Bürgermeister.

3.

Untere Verwaltungsbehörde im Sinne der Ausführungsvorschriften des Reichskanzlers zu § 2 der Bundes-

ratsverordnung sind die unter Nummer 2 bezeichneten Behörden.

4.

Die Bezeichnung des Sachverständigen, welcher nach den Ausführungsvorschriften des Reichskanzlers zu § 4 der Bundesratsverordnung den Zustand der an den Kriegsausfluß abzuliefernden Mengen festzustellen hat, erfolgt durch den Präsidenten des Landwirtschaftsrats für Elsaß-Lothringen.

Zuständige Landwirtschaftliche Versuchsstation im Sinne des Abs. 2 Satz 5 der vorgenannten Ausführungsvorschriften ist für die Bezirke Ober- und Unterelsaß die Landwirtschaftliche Versuchsstation zu Colmar, für den Bezirk Lothringen die Filiale der Landwirtschaftlichen Versuchsstation zu Colmar in Metz.

Straßburg, den 11. August 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV. P. 9149.

Freiherr **von Stein.**

III. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(242) Bekanntmachung,
betreffend Änderung der Regelung des bürgerlichen Verkehrs und
Sicherungsvorschriften. Vom 8. August 1915.

Die Bestimmung unter B. IV. d. der Regelung des bürgerlichen Verkehrs, betr. das Verbot des Verkaufes von Branntwein durch Wirte und Händler im Sperrgebiet, wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Im Sperrgebiet ist verboten:

- a) Der Verkauf von Branntwein durch Wirte und Händler im Ausschank und Kleinhandel an Zivil-

und Militärpersonen, ferner jede unentgeltliche Verabfolgung von Branntwein an Militärpersonen. Kleinhandel liegt vor, wenn das Getränk in Mengen unter 15 Liter über die Straße verkauft wird.

Straßburg, den 8. August 1915.

Der Oberbefehlshaber:

Freiherr **von Falkenhausen,**
General-Oberst.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.

Straßburg, den 21. August 1915.

Nr. 86.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Feilblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Inhalt: I. Bekanntmachung, betreffend Befreiung von der Angestelltenversicherungspflicht. Vom 11. August 1915. S. 245. — III. Bekanntmachung, betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollspinnresten. Vom 18. August 1915. S. 245. — Verordnung, betreffend Verbot der Ausfuhr von Pferden. Vom 13. August 1915. S. 248.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(243) **Bekanntmachung,**
betreffend Befreiung von der Angestelltenversicherungspflicht.
Vom 11. August 1915.

Auf Grund des § 9 Abs. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 989 ff.) wird hierdurch bestimmt, daß für die in der Justizverwaltung von Elsaß-Lothringen beschäftigten Schreibgehilfen, soweit sie nicht mit niederen oder lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigt

werden, die Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten in dem im § 9 Abs. 1 bezeichneten Mindestbetrage als gewährleistet anzusehen ist.

Straßburg, den 11. August 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär
Dr. Frenken.

II. A. 1840.

III. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(244) **Bekanntmachung,**
betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollspinnresten. Vom 18. August 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Übertretung — worunter auch verspätete oder unvoll-

ständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszu-

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Übertretung aufzodert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben vom dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Übertretung auffodert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

stand vom 5. November 1912 oder nach § 5 *) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 oder nach § 6**) der Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1915 über die Sicherstellung von Kriegsbedarf bestraft wird. Auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung des Betriebes anordnen.

§ 1.

Inkrafttreten der Anordnungen.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 14. August 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen sind Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollgespinste.

Unter Baumwollabgängen im Sinne dieser Bekanntmachung werden nur die im Spinnverfahren anfallenden sogenannten Spinnwädel, die Abgänge von den Carbenbändern und Vorgarnspindeln verstanden.

Kunstbaumwolle, welche im Reißverfahren aus Fäden oder Web- und Wirkstoffen gewonnen wird, fällt nicht unter die Bestimmungen dieser Bekanntmachung.

Unberührt durch die Anordnungen dieser Bekanntmachung bleiben diejenigen Mengen von Baumwolle und Baumwollabgängen, welche nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland (nicht Zollausland) nach Deutschland eingeführt worden sind und die aus ihnen hergestellten Baumwollgespinste. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Anordnungen.

§ 3.

Veräußerungsverbot.

Die Veräußerung von Baumwolle und Baumwollabgängen, welche sich im Besitz von Nichtverarbeitern (Händlern usw.) befinden, ist nur zulässig:

- a) an Baumwollspinnereien,
- b) an sonstige Selbstverarbeiter.

§ 4.

Weschlagnahme von Rohstoffen.

Baumwolle und Baumwollabgänge, welche sich im Besitz von Nichtverarbeitern befinden und deren Veräuße-

rung an Selbstverarbeiter nicht bis zum Ablauf des 28. August 1915 erfolgt ist, sind von diesem Zeitpunkt an beschlagnehmbar.

§ 5.

Verarbeitungsverbot.

Das Mischen, Bleichen, Färben, Verspinnen und sonstige Vorarbeiten von Baumwolle und Baumwollabgängen für sich, miteinander und mit irgendwelchen Zusatzspinnstoffen, ist (unbeschadet der Vorschriften des § 6) mit dem Beginn des 14. August 1915 verboten, soweit es nicht erforderlich ist zur Herstellung von Halb- und Ganzzeugnissen zwecks Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung oder zur Herstellung von Erzeugnissen, deren Anfertigung von der Heeresverwaltung durch besondere Anordnung (§ 9) genehmigt ist. Gestattet bleibt die Herstellung von Baumwollseilen und Spindel Schnüren für den Bedarf des eigenen Betriebes.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Ganzzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegschein in doppelter Ausfertigung, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben, übergibt. Die amtlichen Belegscheine sind erhältlich bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuss. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlangerte Hebeemannstr. 11. Eine Ausfertigung der erhaltenen Belegscheine hat der Lieferer an das vorher bezeichnete Webstoffmeldeamt einzusenden, die zweite als Beleg aufzubewahren.

§ 6.

Übergangsvorschriften.

In der Zeit vom 14. August bis 4. September 1915 einschließlich dürfen die Baumwollspinnereien ihre Erzeugung ohne Rücksicht auf die Verwendung des Gespinnstes fortsetzen. Ihre Erzeugung darf jedoch in dieser Zeit nicht mehr als ein Drittel der Erzeugung ihres gewöhnlichen Betriebsumfanges betragen. Diese Einschränkung betrifft auch die Erzeugung, die für Aufträge der Heeres- oder Marineverwaltung bestimmt ist, soweit nicht ein Betrieb infolge der Einschränkung außerstande wäre, die übernommenen unmittelbaren oder mittelbaren Aufträge der Heeres- oder Marineverwaltung rechtzeitig fertig zu stellen.

*) Wer vorsätzlich die Auskunst, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die beschlagnahmten sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunst, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

**) Wer unsfugt einen beschlaggenommenen Gegenstand beiseite schiebt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt; wer der Verpflichtung, die beschlaggenommenen Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwider handelt; wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider handelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Für die Feststellung des gewöhnlichen Betriebsumfanges ist maßgebend die Zahl der Spinnspindeln des Betriebes multipliziert mit der Zahl der Stunden, welche diese Spindeln im Monat Juni 1914 im Betriebe waren.*)

Die Baumwollspinnereien haben einen Nachweis über ihren gewöhnlichen Betriebsumfang und die ihnen demnach in der Zeit vom 14. August bis 4. September 1915 gestattete Erzeugung einzureichen.

Die hierzu erforderlichen Meldebögen sind unbenutztlich mit Postkarte (nicht Brief) bei dem oben bezeichneten Webstoffmeldeamt (§ 5 Absatz 2) zu erfordern. Die Meldebögen sind am 22. August 1915 an das Königl. Preuß. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II. (Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 10) einzureichen.

Nach dem 4. September gelten die Vorschriften des § 5 auch für Baumwollspinnereien.

Baumwolle und Baumwollabgänge, welche bereits vor Bekanntmachung dieser Anordnungen in anderen Betrieben als Spinnereien in Arbeit genommen worden sind, dürfen aufgearbeitet werden.

§ 7.

Beschlagnahme von Gespinnsten.

Die in den Baumwollspinnereien in der Zeit vom 14. August bis 4. September 1915 aus Baumwolle und Baumwollabgängen hergestellten Gespinste sind, soweit ihre Herstellung nicht gemäß § 5 dieser Bekanntmachung erlaubt ist, beschlagnehmbar.

Die beschlaggenommenen Gespinste dürfen weder veräußert noch verarbeitet werden. Über ihre Menge, Art und Nummer sind besondere Verzeichnisse zu führen. Ihre Packungen (Kisten usw.) sind mit der Aufschrift „Beschlagnahme Gespinste“ zu versehen.

Es ist eine Anzeige über die Menge, Art und Nummer der in der Zeit vom 14. August bis 4. September 1915 fertiggestellten Gespinste auf einem beim Webstoffmeldeamt durch Postkarte (nicht Brief) zu erfordernenden Meldebogen am 6. September an das Königl. Preuß. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II (Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 10), zu erstatten.

*) Beispiel: Es liefen in einem Betriebe im Juni 1914 5 000 Spindeln

$$\text{an 21 Arbeitstagen je 10 Stunden} = 21 \times 10 \times 5\,000 = 1\,050\,000 \text{ Spindelstunden}$$

$$\text{„ 4 „ „ 8 „} = 4 \times 8 \times 5\,000 = 160\,000 \text{ „}$$

$$\text{auf 25 Arbeitstage mit} \dots \dots \dots \text{auf 1\,210\,000 Spindelstunden,}$$

im Durchschnitt also täglich $\frac{1\,210\,000}{25} = 48\,400$ Spindelstunden; somit zulässiger Betrieb in der Zeit vom 15. August bis 4. September

$$1915 \text{ einschließl.} \frac{48\,400 \times 18}{3} = 290\,400 \text{ Spindelstunden insgesamt.}$$

§ 8.

Freigegebene Mengen.

Freigegeben zu beliebiger Verwendung verbleiben den Baumwolle verarbeitenden Betrieben, welche nicht Baumwollspinnereien sind, 10 Prozent von den bei Beginn des 14. August 1915 vorhandenen eigenen Beständen an Baumwolle und Baumwollabgängen, jedoch mindestens 1 000 kg und höchstens 5 000 kg.

§ 9.

Ausnahmebewilligung.

Für die Genehmigung von Freigaben von Baumwolle und Baumwollabgängen zu einer anderen als der im § 5 vorgesehenen Verwendung, für die Bewilligung von Ausnahmen von der Erzeugungsbegrenzung des § 6 aus Gründen eines öffentlichen Interesses, sowie für die Genehmigung der Veräußerung der beschlaggenommenen Gespinste (§ 7) ist das Königl. Preuß. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II. (Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 10) zuständig.

§ 10.

Austausch von Baumwollsorten.

Zur Herbeiführung eines Austausches der verschiedenen Sorten von Baumwolle unter den Selbstverarbeitern wird beim Königl. Preuß. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II, eine „Ausgleichsstelle für Baumwolle“ errichtet.

Der Austausch erfolgt nach besonderen von der Ausgleichsstelle für Baumwolle zu erlassenden Bestimmungen auf der Grundlage, daß gleiche Mengen gegeneinander unter Vergütung des Wertunterschusses als Grund einer von der Ausgleichsstelle aufzustellenden Liste für Klassen und Stapelunterschiede ausgetauscht werden.

Estraßburg, den 13. August 1915.

Der Gouverneur.

J. B.:

von Vietinghoff-Scheel,
Generalleutnant.

(245)

Verordnung,

betreffend Verbot der Ausfuhr von Pferden. Vom 13. August 1915.

Die Verordnung vom 14. Juli 1915 über den Pferdehandel und die Ausfuhr von Pferden gilt nicht für das Operationsgebiet der Armee-Abteilung Gaede, für welches andere Bestimmungen gegeben sind.

Straßburg, den 13. August 1915.

Der stellv. kommandierende General des XV. Armeekorps.

Ritter Gentschel von Silgenheim,

General der Infanterie.



Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.

Straßburg, den 28. August 1915.

Nr. 87.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Nebenblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Inhalt: 1. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung zur Prüfung als Handlungs- oder Hauswirtschafts- oder Zeichen- oder Turnlehrerin. Vom 20. August 1915. S. 249. — Verordnung, betreffend die Festsetzung der Beiträge zu den Ausgaben des IV. Flußbauberbandes der Ill im Oberelsaß. Vom 18. August 1915. S. 249. — IIb. Betriebsordnung für die mit elektrischer Kraft betriebenen Straßenbahnen in der Stadt Straßburg und deren Umgebung. Vom 17. August 1915. S. 250. — c. Bekanntmachung, betreffend den Termin zur Eröffnung der Jagd. Vom 23. August 1915. S. 259.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(246) **Bekanntmachung,**
betreffend die Zulassung zur Prüfung als Handlungs-, oder Hauswirtschafts-, oder Zeichen- oder Turnlehrerin. Vom 20. August 1915.

Für die Zulassung zur Prüfung als Handlungs- oder Hauswirtschafts- oder Zeichen- oder Turnlehrerin ist als Vorbedingung die Vollendung des 19. Lebensjahres der Bewerberinnen durch die betreffenden Prüfungsordnungen festgesetzt. Diese Bestimmung wird für diejenigen Bewerberinnen, welche sich schriftlich verpflichten, an die Ablegung einer dieser Prüfungen die Vorbereitung und Ablegung einer zweiten aus der Reihe dieser Prüfungen anzuschließen, dahin abgeändert, daß sie zu der ersten Prüfung schon nach vollendetem 18. Lebensjahre zugelassen werden können. In diesem Falle wird das Zeugnis über das Bestehen der ersten Prüfung erst nach der Teilnahme an einer zweiten gültig. Wird letztere aus Gründen, die der Oberschulrat als triftig anerkennt, nicht abgelegt, so wird das Zeugnis über die erste der Bewerberin nach Vollendung des 19. Lebensjahres ausgehändigt.

Straßburg, den 20. August 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

Graf v. Roederer.

O. S. 5910.

(247) **Verordnung,**
betreffend die Festsetzung der Beiträge zu den Ausgaben des IV. Flußbauberbandes der Ill im Ober-Elsaß. Vom 18. August 1915.

Auf Grund des § 24 des Gesetzes, betreffend Wasserbenutzung und Wasserschutz, vom 2. Juli 1891

(Gesetzl. S. 82), sowie in Ausführung der Vorschriften des Artikels 4 der Verordnung des Kaiserlichen Statthalters vom 3. Juli 1895 III 2689 St 3900, betreffend die Bildung von Flußbauberbänden für die Ill im Ober-Elsaß (Amtsbl. S. 179a), wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

1. Die Einnahmen des IV. Flußbauberbandes der Ill aus den Erträgen seines Grundeigentums und anderen Quellen, mit Ausschluß der Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und der Geldbeiträge der Verbandsangehörigen, sind in erster Reihe zu Bestreitung der Ausgaben für die Verwaltung des Verbandes zu verwenden. Aus dem Reste dieser Einnahmen sind zunächst die Kosten für die Instandhaltung der Hochwasserdämme und der dem Verbandsangehörigen Vorklämmer in dem ganzen Verbandsgebiete zu decken. Der alsdann noch verfügbare Teil der Einnahmen kann für andere Bauarbeiten des Verbandes verwendet werden.
2. Die durch die unter Ziffer 1 bezeichneten Einnahmereste oder durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln nicht gedeckten Kosten für Bauarbeiten, die an der nicht schiffbaren Strecke von der oberen Grenze der Gemarkung Colmar bis zum Ladhof unterhalb Colmar zur Instandhaltung, Räumung und Regulierung des Flußbettes sowie zur Ausbesserung von Hochwasser-schäden und Sicherung der bestehenden Hochwasser-

dämme nötig werden, haben die unten genannten Gruppen in dem beigelegten Verhältnis aufzubringen:

- a) Die Eigentümer der gegen Abbruch, Verumpfung, Überschwemmung und deren Folgen geschützten Grundstücke, einschließlich der Gemeinden und anderer Körperschaften (Staat, Bezirk, Eisenbahnverwaltung, Privatgesellschaften usw.), deren öffentliche Verkehrswege durch die vom Verbandsausgeführten oder unterhaltenen Anlagen vor Schäden bewahrt werden, 75 (fünfundsiebzig) Hundertstel;
 - b) Die Gemeinden Colmar und Horbürg, die ihre Haus- und Straßenabwässer in die oben bezeichnete Flussstrecke einleiten, 25 (fünfundzwanzig) Hundertstel.
3. Die Grundeigentümer in dem an die schiffbare Ill unterhalb des Radhofs bei Colmar grenzenden Teile des Verbandsgebiets können nur zu Beiträgen herangezogen werden, wenn die Kosten der Instandhaltung der dafelbst bestehenden Dämme und der dem Verbands gehörigen Vorländer den nach Abzug der Hälfte der Verwaltungskosten verbleibenden Teil ihrer Erträge überschreiten oder wenn der Verband Neuanlagen gemäß Artikel 1 der Verordnung vom 3. Juli 1895 zur Ausführung bringt. In solchen Fällen sind die Kosten nach Abzug etwaiger Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln jemeils auf die Eigentümer der durch die Anlagen vor Überschwemmung geschützten Grundstücke und Verkehrswege nach Maßgabe ihres Nutzens zu verteilen.

Artikel 2.

Wenn zu den Kosten größerer Bauarbeiten von denjenigen Privatpersonen und Körperschaften, die durch deren Ausführung einen besonderen Nutzen erlangen, außerordentliche Beiträge geleistet werden, so sind diese ebenso wie die Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln von der Gesamtausgabe in Abzug zu bringen. Der verbleibende Rest ist auf die Beitragsgruppen nach den Bestimmungen in Artikel 1 zu verteilen.

Artikel 3.

Bei der von dem Verbandsvorstande vorzunehmenden Einzelverteilung der Beiträge, die nach obigen Bestimmungen auf die Eigentümer der zu wirtschaftlichen Zwecken benutzten Grundstücke entfallen, sind die Vorschriften in Artikel 5 Buchstabe d und in Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung vom 3. Juli 1895 zu beachten, vorbehaltlich der Abweichungen, die sich durch Beschlüsse des Vorstandes auf Grund der ihm in Artikel 3 Abs. 1 und in Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung erteilten Befugnisse ergeben.

Die Verteilung der Kosten, die von den Eigentümern der gegen Schäden geschützten Verkehrswege zu tragen sind, hat nach den Längen der in Betracht kommenden Strecken und nach ihrer Bedeutung für den allgemeinen Verkehr zu erfolgen.

Von dem in Artikel 1 Ziffer 2 b festgesetzten Kostenanteile für die Ortsentwässerungen hat die Stadt Colmar ^{12/13} (zwölf Dreizehntel) und die Gemeinde Horbürg ^{1/13} (ein Dreizehntel) zu bestreiten.

Artikel 4.

Die gemäß Artikel 14 Buchstabe c der Verordnung vom 3. Juli 1895 vom Vorstande gefassten Beschlüsse über die Einzelverteilung der Beiträge unterliegen der Prüfung durch das Ministerium und der Genehmigung durch den Bezirkspräsidenten. Nach Erteilung der Genehmigung bilden diese Beschlüsse die Grundlagen für die nach Artikel 26 der Verordnung aufzustellenden Hebelisten.

Straßburg, den 18. August 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär
IV. 6987. Freiherr von Stein.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unterelsaß.

(248)

Betriebsordnung

für die mit elektrischer Kraft betriebenen Straßenbahnen in der Stadt Straßburg und deren Umgebung, welche der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 nicht unterstellt sind.

Vom 17. August 1915.

Auf Grund des Artikels 16 des Lastenheftes für die Straßburger Straßenbahnen vom 6. März 1877 und des Artikels 2 Ziffer 9 des Dekrets vom 22. Dezember 1789 bestimme ich für die oben bezeichneten, durch Allerhöchste Verordnung vom 6. November 1876 (Ges.-Bl. f. El.-

Lothr. 1876, S. 29) genehmigten Straßenbahnen in der Stadt Straßburg und deren Umgebung, was folgt:

I. Allgemeines.

Die Unterhaltung und der Betrieb der Straßenbahnen ist den Bestimmungen des Lastenheftes vom 6. März 1877 und des Erlasses des Kaiserlichen Ministeriums des Innern für Elsaß-Lothringen vom 3. April 1895, betreffend die Einführung des elektrischen Betriebes, sowie den allgemeinen Verordnungen der Polizei- und

der Wegebauverwaltung, und bezüglich der Kreuzungen mit der Reichsbahn den diesbezüglichen besonderen Bestimmungen unterworfen.

II. Bestimmungen für die Straßenbahn-Verwaltung und deren Betriebspersonal.

§ 1.

Befähigung der Bediensteten.

1. Als Wagenführer, Schaffner und Bremser dürfen nur solche Personen beschäftigt werden, welche vom Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter für fähig erklärt und einen vom Polizeipräsidentium zu Straßburg ausgestellten Fahrschein erhalten haben.

2. Alle im äußeren Betriebsdienste tätigen Bediensteten (Wagenführer, Schaffner und Bremser) müssen mindestens 21 Jahre alt sein und die für den Dienst erforderliche Befähigung und Zuverlässigkeit, durch eine förmliche Prüfung und Probefahrten, und für die es vorgeschrieben ist unter Aufsicht der die technische Aufsicht über die Bahn führenden Behörde, dargelegt haben und durch Vorlage eines ärztlichen Attestes den Beweis erbringen, daß sie normales Hör- und Sehvermögen besitzen.

3. Bedienstete, die sich als technisch unfähig oder unzuverlässig für ihren Dienst erwiesen haben, sind alsbald aus dem äußeren Betriebsdienste zu entfernen, auch ist hierüber binnen 8 Tagen dem Polizeipräsidentium unter Mitgabe des Fahrscheines schriftliche Anzeige zu erstatten. Die gleiche Anzeige ist zu erstatten bei freiwilligen Austritten und bei Sterbefällen von Fahrscheininhabern.

§ 2.

Dienstaufsicht und Dienstanweisung.

1. Über alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten und Nachweisungen zu führen, aus denen der Vor- und Zuname, das Alter, der Geburtsort, die Wohnung, der Tag der Annahme und des Austritts und die Personalnummer zu ersehen sind.

2. Ferner sind in diese Nachweisungen alle disziplinarischen und gerichtlichen Verstrafungen sowie sonstige Vorkommnisse aufzunehmen, welche für die Beurteilung der technischen Befähigung und Zuverlässigkeit von Bedeutung sind.

3. Die Richtigkeit der in dem Verzeichnis enthaltenen Angaben hat der Betriebsleiter zu vertreten.

4. Die Nachweisungen sind auf Verlangen dem Polizeipräsidentium zur Einsicht vorzulegen.

5. An das Betriebspersonal ergehende polizeiliche Vorladungen und Verfügungen ist der Betriebsleiter verpflichtet, unter eigener Verantwortlichkeit für die richtige und pünktliche Vorkommnisse aufzunehmen, welche für die Beurteilung der technischen Befähigung und Zuverlässigkeit von Bedeutung sind.

§ 3.

Dienstkleidung und Ausweis.

1. Die Bediensteten haben im Dienst die von der Verwaltung vorgeschriebene und in ordnungsmäßigem Zustande zu unterhaltende Dienstkleidung, Schaffner und Wagenführer außerdem an der vorderen Seite der Kopfbedeckung eine Nummer zu tragen. Die Dienstkleidung unterliegt hinsichtlich des Schnittes, der Farbe und der Abzeichen der Genehmigung des Polizeipräsidentiums.

2. Das Fahrpersonal hat während der Dienstausscheidung den Fahrschein (1.1) bei sich zu führen.

§ 4.

Dienstdauer und Dienstpläne.

1. Die tägliche Dienstdauer soll im monatlichen Durchschnitt, einschließlich der Ruhetage für Führer, nicht mehr als 10 Stunden, für Schaffner und Bremser nicht mehr als 11 Stunden betragen. Bei einfachen Betriebsverhältnissen kann die durchschnittliche Dienstdauer bis zu 13 Stunden ausgedehnt werden. Die einzelne Dienstsicht darf unter keinen Umständen mehr als 16 Stunden betragen. Schichten von solcher Ausdehnung sind nur zulässig, wenn sie keine angestrengte Tätigkeit erfordern und regelmäßig durch längere Pausen unterbrochen werden.

2. Die Dienstbereitschaft ist in die Dienstdauer einzuzurechnen. Als Dienstsicht gilt der Zeitraum, der zwischen zwei Ruhezeiten liegt, die eine Dauer von mindestens 8 Stunden haben. Pausen von geringerer Dauer als 30 Minuten sind in die Dienstsicht einzuzurechnen. Jeder im Betriebsdienst ständig beschäftigte Beamte soll monatlich mindestens zwei Ruhetage haben. Bei einfachen Betriebsverhältnissen kann die Zahl der Ruhetage auf einen eingeschränkt werden. Als Ruhetag gilt eine Dienstbefreiung von mindestens 24 Stunden. Letztere Bestimmung kann bei städtischen straßenbahnähnlichen Kleinbahnen mit geringem Verkehr auf Antrag geändert werden.

3. Die zur Regelung der dienstlichen Inanspruchnahme des Betriebspersonals aufgestellten Dienstpläne sind in den Betriebsräumen der Verwaltung auszuhängen oder auszulegen und auf Anfordern der Aufsichtsbehörden vorzulegen.

§ 5.

Beschaffenheit der Fahrzeuge.

1. Die Fahrzeuge müssen so beschaffen sein und so unterhalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit ohne Gefahr stattfinden können (s. § 16) und müssen sich stets in reinlichem Zustande befinden.

2. Die Wagen sind links — in der Fahrrichtung gesehen — vor Beginn der Fahrt und während derselben durch Gittertüren abzuschließen.

§ 6.

Bezeichnung der Fahrzeuge.

Jedes Fahrzeug muß außen deutlich sichtbare Bezeichnungen haben, aus welchen zu ersehen ist:

- a) Die Firma der Verwaltung.
- b) Die Ordnungsnummer: diese muß je ein Mal an jeder Kopf- und jeder Seitenwand angebracht sein.
- c) Das Eigengewicht einschl. der Achsen und Räder und ausschl. der losen Ausrüstungsgegenstände.
- d) Zahl und Art der Plätze (Sitz- und Stehplätze).
- e) Bei Gepäckwagen das zulässige Ladegewicht und die Tragfähigkeit.
- f) Der Zeitpunkt der letzten Untersuchung (§ 8).

§ 7.

Ausstattung der Wagen.

1. Die Wagen müssen mit Vorrichtungen zur Erleuchtung im Innern versehen sein. Am Vorderteil derselben ist eine große helleuchtende Laterne anzubringen.
2. Soweit es die Verhältnisse angezeigt erscheinen lassen, sind die Wagen während der kalten Jahreszeit im Innern zu erwärmen.
3. Das Anbringen von Geschäftsanzeigen ist in der Regel nur innerhalb der Wagen gestattet und unterliegt der Genehmigung durch das Polizeipräsidentium.
4. Im Innern der Wagen ist je ein Abdruck des Fahrplanes, des Tarifes und der für die Bahn gültigen Polizeiverordnungen, die Bestimmungen für die Fahrgäste sowie das Publikum enthalten, anzubringen.
5. Jeder Motorwagen ist von außen mit Tafeln zu versehen, auf welchen der Fahrweg mit deutlicher Schrift angegeben ist.

§ 8.

Abnahme und Untersuchung der Fahrzeuge.

1. Sämtliche Wagen müssen den genehmigten Entwürfen oder Mustern entsprechen.
2. Neue Wagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie amtlich geprüft und sicher befunden sind, sowie die Zahl der Sitz- und Stehplätze behördlich festgesetzt worden ist.
3. Die Wagen sind periodisch auf ihren betriebssicheren Zustand zu untersuchen.
4. Betriebsmittel, deren Zustand den Vorschriften nicht entspricht, sind erforderlichenfalls durch Beschluß des Bezirkspräsidentiums vom Betriebe auszuschließen.

§ 9.

Regelung des Betriebes.

1. Der Betrieb regelt sich nach den genehmigten und veröffentlichten Fahrplänen, doch sind Sonderfahrten, deren es zur Betriebigung des Verkehrs bedarf, ohne besondere Genehmigung und vorherige Bekanntmachung gestattet.

2. Die Fahrpreise werden durch Tarif festgesetzt. Fahrplan und Tarif unterliegen der Genehmigung des Bezirkspräsidentiums.

§ 10.

Aufstellen der Wagen.

Das Aufstellen der Wagen auf oder neben den Bahnhöfen darf nur auf denjenigen Plätzen stattfinden, welche im Stadtkreis vom Polizeipräsidentium, im Landkreis Straßburg von dem Kreisdirektor hierfür bezeichnet worden sind.

Die Wagen müssen nach eingetretener Dunkelheit genügend beleuchtet sein.

§ 11.

Stärke der Züge.

1. Innerhalb der Stadtumwallung dürfen im regelmäßigen Verkehr auf allen Linien Züge mit einem Motor- und einem Anhängewagen gefahren werden. Das Anhängen eines zweiten Wagens ist im Interesse einer pünktlichen, ordnungsgemäßen Beförderung von Arbeitern oder Schülern für bestimmte Zeiten und Strecken, sowie zur Bewältigung des Sonntagsverkehrs und bei besonderen Anlässen mit der Maßgabe gestattet, daß das Polizeipräsidentium aus Verkehrsrücksichten das Anhängen eines zweiten Wagens Beschränkungen unterwerfen kann.

2. Außerhalb der Umwallung dürfen im regelmäßigen Verkehr Züge mit zwei Anhängewagen gefahren werden. Das Anhängen eines dritten Wagens ist unter denselben Voraussetzungen und in dem gleichen Umfang, wie im Innern der Stadt das Anhängen eines zweiten Wagens, zugelassen.

3. Die Bildung der stärksten Züge darf nach näherer Bestimmung des Polizeipräsidentiums schon auf den zunächst innerhalb der Tore gelegenen Übergangsstationen stattfinden. Auch dürfen die stärksten Züge zum Zwecke der Einstellung in den Betrieb oder zur Rückfahrt in das Depot das Innere der Stadt durchfahren.

§ 12.

Rechtsfahren der Züge.

Bei den zweigleisigen Strecken und Ausweichgleisen hat das Rechtsfahren die Regel zu bilden.

§ 13.

Bildung der Züge.

Bei Bildung der Züge ist darauf zu achten, daß Zügen mit mehr als zwei Wagen mindestens zwei Schaffner oder Bremser beigegeben sind.

Es ist jedoch für jeden Wagen ein Schaffner oder Bremser zu stellen:

1. auf den Vortrotlinien bei den Zügen, bei denen am Morgen, Mittag und Abend infolge des Beginnes oder Schlusses von Schule und Arbeit ein lebhafter Verkehr herrscht,

- 2. im Frühjahr, Sommer und Herbst bei den Zügen an den Nachmittagen der Sonn- und Feiertage, und
- 3. bei besonderer Veranlassung, wenn die Benützung der Straßenbahnen voraussichtlich eine große ist (z. B. bei Volksfesten, Rennen usw.).

§ 14.

Besetzung der Wagen.

Für die Besetzung der Wagen ist die nach § 8^r für jedes Abteil festgesetzte Zahl der Plätze maßgebend.

Ist ein Wagen mit der zulässigen Anzahl von Personen besetzt, so hat der Schaffner dieses durch die vorn am Wagendach aufzuklappende weiße Tafel mit der Aufschrift „Besetzt“ kenntlich zu machen.

§ 15.

Lüftung der Züge.

Während des Aufenthalts der Züge auf den Endstationen ist das Innere der Wagen gehörig zu lüften.

§ 16.

Fahrtgeschwindigkeit.

1. Die Fahrtgeschwindigkeit der Motorwagen darf in den Ortschaften, sowie in bebauten Straßen 15 km in der Stunde nicht überschreiten.

2. Bei den Außenlinien darf sie auf unbauten Straßen auf 25 km in der Stunde erhöht werden.

3. Bei allen Straßenkreuzungen und Wiegungen, beim Übergang über Brücken von weniger als 8 Meter Breite und bei mangelnder Übersicht auf die vor dem näher liegende Strecke hat dieser den Umständen entsprechend langsamer oder auch nur im Schritt zu fahren. Außerdem ist mit besonderer Vorsicht zu fahren bei den Kreuzungen mit den in anderer Richtung fahrenden Wagen, bei der Fahrt durch Weichen, bei Gleisüberschneidungen, durch Festungstore, bei Nebel, Schneegestöber und bei starkem Regen.

4. Wenn Fuhrwerke, Reiter, Radfahrer, Fußgänger oder Verkehrshindernisse sich auf der Bahn befinden oder sich ihr nähern, hat der Wagenführer rechtzeitig Warnungszeichen zu geben, langsam zu fahren und anzuhalten, sofern dies erforderlich ist, um Beschädigungen von Personen oder Sachen zu vermeiden.

§ 17.

Halten der Züge.

Es ist zu halten:

- 1. Vor allen Gleiskreuzungen mit Haupt- und Nebenbahnen und denjenigen von Privatanschlußbahnen, für welche die Aufsichtsbehörde dies bestimmt. Nach dem Anhalten darf die Weiterfahrt erst erfolgen, nachdem der Wagenführer sich davon überzeugt hat, daß eine Gefahr oder ein Hindernis auf dem zu kreuzenden Schienenweg nicht vorhanden ist.

2. Vor geschlossenen Truppenabteilungen, öffentlichen Umzügen, Leichenzügen und Fahrzeugen der Feuerwehr, sofern nicht daneben Raum zum Durchfahren vorhanden ist.

3. Auf den Halte- und Bedarfshaltestellen, welche nach amtlicher Anordnung festgelegt sind. Das Anfahren und Anhalten hat, soweit es sich bei letzterem nicht um Vermeidung einer Gefahr handelt, stets allmählich und nicht ruckweise zu erfolgen.

4. Bei allen Haltesignalen sowie bei allen Zeichen zum Anhalten in Fällen der Gefahr. Bei plötzlich auftretenden Hindernissen oder in andern Fällen der Gefahr ist der Zug so schnell als möglich anzuhalten, dabei ist die elektrische Bremse, die Handbremse und der Sandstreuapparat in Tätigkeit zu setzen.

5. Der Wagenführer hat beim Verlassen seines Standes durch Abziehen der Kurbeln, Anziehen der Handbremse und erforderlichenfalls durch Anwendung sonstiger Vorrichtungen zu verhüten, daß der Wagen sich in Bewegung setzt oder durch Unbesugte in Bewegung gesetzt werden kann.

6. Den Weisungen und Signalen des Schaffners, insbesondere auch hinsichtlich des Haltens, langsameren und schnelleren Fahrens hat der Wagenführer pünktlich Folge zu leisten.

§ 18.

Zugfolge.

Abgesehen von Ausweichen und Haltestellen müssen die Züge einen Abstand innehalten von mindestens

20 Meter bei 15 Km.	} Höchstgeschwindigkeit in der Stunde.
30 " " 20 "	

§ 19.

Schieben der Züge.

Das Schieben von Zügen darf nur in außerordentlichen Fällen und bei Rangierbewegungen und nur in langsamer Fahrt stattfinden. Dabei muß die vordere Plattform von einem Bahnbediensteten besetzt sein, der die Bremse und Signallampe bedient.

§ 20.

Stillstehende Wagen.

1. Stillstehende Triebwagen müssen auf der Strecke unter Aufsicht eines Bahnbediensteten stehen.

Die Bremsen müssen angezogen und die Fahr- und Umschaltkurbeln abgenommen sein.

2. Auch andere Wagen sind durch Bremsen oder durch andere geeignete Vorrichtungen festzuliegen.

§ 21.

Fahrsignale.

1. Von dem Fahrpersonal sind folgende Signale abzugeben:

a) **Abfahrtsignal:**

Schaffner: ein Zeichen mit der Signalglocke oder der Signalpfeife.

Führer: ein Schlag mit der Fußglocke als Antwortsignal.

Der Schaffner darf das Abfahrtsignal erst abgeben, wenn die Abfahrt ohne Gefahr für die aus- oder einsteigenden Fahrgäste erfolgen kann.

b) **Haltsignal:**

Schaffner: zwei Zeichen mit der Signalglocke oder der Signalpfeife.

Führer: ein Schlag mit der Fußglocke als Antwortsignal.

c) **Notsignal:**

Schaffner: mehrere rasch aufeinanderfolgende Zeichen mit der Signalglocke oder der Signalpfeife.

Führer: Desgl. mit der Fußglocke.

d) **Rückwärtsfahren:**

Schaffner: ein kurzer Ton mit der Signalpfeife nach vorheriger mündlicher Verständigung.

Führer: Desgl.

2. Der Führer gibt in den Fällen a, b und c die Zeichen mit der Signalpfeife, im Falle die Fußglocke unbrauchbar ist.

3. Der Führer hat ferner Achtungs- und Warnungssignale mit der Fußglocke zu geben:

a) bei Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen und bei sonstigen unübersichtlichen Stellen, auch beim Vorbeifahren des Wagens an einem anderen;

b) wenn sich Menschen, Tiere oder sonstige Verkehrshindernisse auf dem Gleise oder in der Nähe desselben befinden;

c) beim Durchfahren von Festungstoren, bei Nebel, Schneegestöber und starkem Regen.

§ 22.

Sichtbare Signale.a) **Auf der Strecke.**

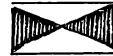
1. **Stoßsignale** mit der Bezeichnung A. und E. Die Strecke zwischen zwei solchen Signalen muß langsam und mit besonderer Vorsicht befahren werden.

2. **Signale**, welche durch dazu beauftragte Personen mittels Flaggen und Laternen gegeben werden, bedeuten,

wenn rot gezeigt wird, „**Halte**“,

wenn grün gezeigt wird, „**Vorsicht**“.

3. **Auf Strecken**, welche auch von Nebenbahnhöfen befahren werden, sind **Signale** von rechteckiger Form



angebracht. Diese zeigen an, daß ein Quertrog auf das Gleis einmündet und deshalb diese Strecke mit besonderer Vorsicht zu befahren ist. An den Kennzeichen für unbewachte Wegeübergänge ist auch das Warnungssignal mit der Glocke zu geben.

b) **An den Zügen.**1. **Kopfsignal:**

bei Tag: nichts.

bei Nacht: eine weißleuchtende Reflektorlaterne.

2. **Schlusssignal:**

bei Tag: nichts.

bei Nacht: rotes Licht.

3. **Doppelzüge** werden angezeigt durch einen in die Reflektorlaterne des ersten Zuges eingeschobenen grünen Streifen.

§ 23.

Maßregeln bei Feuergefahr.

Bricht in einem Triebwagen Feuer aus, so müssen die Stromabnehmer sofort von der Leitung abgehoben werden. Etwa verschlossene Wagentüren müssen von dem Betriebspersonal sofort geöffnet werden.

§ 24.

Verfahren bei Leitungsdrahtbrüchen.

Über die bei Leitungsdrahtbrüchen zu treffenden Maßregeln ist eine Anweisung zu erlassen, die auf Verlangen den Behörden bekannt zu geben ist.

§ 25.

Unterhaltung der Bahnstrecken.

Die Bahn ist fortwährend in einem solchen Zustand zu erhalten, daß die Strecke, soweit sie sich nicht in der Ausbesserung befindet, ohne Gefahr mit der für sie geeigneten größten Fahrgeschwindigkeit befahren werden kann.

§ 26.

Haltestellen.

Die Haltestellen sind den örtlichen Verhältnissen und dem Verkehrsbedürfnis entsprechend nach Anordnung des Polizeipräsidenten oder zuständigen Kreisdirektors festzulegen. Sie sind durch Tafeln mit der Aufschrift „Haltestelle der Straßenbahn“ zu kennzeichnen. Bedarfshaltestellen sind als solche kenntlich zu machen.

An besonders stark benützten Haltestellen und an Einmündungen sind, soweit es die örtlichen Verhältnisse ohne Beeinträchtigung des Straßenbildes gestatten, die Fahrpläne der Straßenbahn unter Glasfuß anzubringen. Vor Erreichung der Haltestellen haben die Schaffner dieselben laut und deutlich auszurufen.

§ 27.

Zeitweise Unterbrechung des Betriebes.

Der Betrieb kann unterbrochen werden:

- a) wenn auf oder unter der Straße Arbeiten auszuführen sind, deren Ausführung dem Betriebe erhebliche Schwierigkeiten bereitet;
- b) wenn aus Veranlassung von Festlichkeiten, öffentlichen Aufzügen oder aus andern Gründen ein außerordentlicher Zusammenlauf und Andrang von Menschen auf irgend einer Stelle der Bahn zu erwarten steht.

§ 28.

Betriebsunfälle und Störungen.

1. Über jeden Betriebsunfall hat der Betriebsleiter umbelehrt eines etwaigen Eingreifens der Aufsichtsbehörde eine Untersuchung zu veranlassen, den Tatbestand, wenn nötig, durch Vernehmung der Beteiligten feststellen zu lassen, und die daraus sich ergebenden Maßnahmen zu treffen.

2. Über Betriebsstörungen, wenn länger als 24 Stunden Dauer, ist hinsichtlich der Ursache derselben der Aufsichtsbehörde auf Verlangen Mitteilung zu machen.

§ 29.

Zugbegleitpersonal.

1. Das Zugbegleitpersonal ist während der Fahrt einem besonders bezeichneten Bediensteten unterzuordnen.

2. Den Zügen sind die in § 13 vorgeschriebene Anzahl Schaffner oder Bremser beizugeben.

3. Der Motorwagenführer hat während der Fahrt seine Aufmerksamkeit ganz auf die Leitung des Wagens zu wenden; die Unterhaltung mit den Fahrgästen ist ihm daher verboten.

§ 30.

Ausgang von Vorschriften.

In jedem Wagen und in jedem Wartezimmer muß sichtbar ausgehängen:

- a) ein Abdruck des geltenden Fahrplanes,
- b) ein Abdruck des Tarifs,
- c) ein Abdruck derjenigen für die Bahn gültigen Polizeiverordnungen, die Bestimmungen für die Fahrgäste und das Publikum enthalten (§ 7⁴).

§ 31.

Pflichten gegen das Publikum.

1. Das Betriebspersonal hat dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und höfliches Benehmen

zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.

2. Das Tabakrauchen während des Dienstes ist untersagt.

§ 32.

Behandlung von Fundstücken.

Als bald nach Eintreffen des Zuges auf der Endstation ist der Wagen nach zurückgelassenen Gegenständen zu untersuchen. Fundstücke, die nicht sofort dem etwa noch anwesenden oder zurückkehrenden Verlierer ausgehändigt werden können, sind sorgfältig aufzubewahren und, sobald es der Dienst gestattet, spätestens aber nach beendeter Dienstschicht an die Straßenbahnverwaltung abzugeben.

§ 33.

Polizeiliche Beaufsichtigung.

Den auf den Bahnbetrieb bezüglichen Weisungen der Polizeibeamten hat das Betriebspersonal unbedingt nachzukommen.

§ 34.

Betrieb auf der Straßenbrücke über den Rhein zwischen Kehl und Straßburg.

Auszug aus der Brückenordnung für die Straßenbrücke über den Rhein zwischen Kehl und Straßburg vom 4. Dezember 1897 und 27. Dezember 1897.

§ 1. Der von der Straßenbahn eingenommene Raum ist von dem übrigen Verkehr tunlichst freizuhalten; jedenfalls aber müssen bei der Annäherung eines Bahnzuges, einer Lokomotive oder eines Motorwagens Fußgänger, Radfahrer, Fuhrwerke, Reiter und Viehtransporte sich rechtzeitig von den Gleisen entfernen und den Bahnfahrzeugen vollständig ausweichen. Zug- und Reittiere sind fest am Ferkel oder Zügel zu halten. Beim Zusammenreffen mit einem Bahnzuge, einer Lokomotive oder einem Motorwagen dürfen zwei oder mehrere Fuhrwerke nicht nebeneinander fahren.

§ 10. Jeder in der Richtung von Kehl nach Straßburg sich bewegende Bahnzug oder Motorwagen hat beim Auffahren auf der Straßenrampe seine Annäherung an die Brücke durch mehrmals wiederholte weithin hörbare Glockenschläge kundzugeben; das gleiche hat auch von einzelnen Lokomotiven zu geschehen.

§ 11. Auf der Brücke dürfen:

- a) Dampfbaugzüge oder einzelne fahrende Lokomotiven die Geschwindigkeit von 120 m,
- b) Motorwagen die Geschwindigkeit von 170 m in der Minute nicht überschreiten.

Langsamer muß gefahren werden, wenn Menschen, Tiere oder Fuhrwerke auf der Bahn bemerkt werden, oder wenn beim Herannahen des Zuges, der Lokomotive

oder des Motorwagens Tiere sich unruhig zeigen; nötigenfalls ist still zu halten, bis die Gefahr eines Unfalles beseitigt ist.

§ 12. Während der Bewegung einer Lokomotive auf der Brücke mit oder ohne Zug ist das Aufgeben von Feuerungsmaterial auf dem Hof, das Stoßern in der Feuerung, sowie das Öffnen der Zylinder- und Probierröhren untersagt.

§ 13. Der Gebrauch von Salz zur Verhütung des Einfrierens oder zum Auftauen der Gleisrillen ist nicht gestattet.

III. Bestimmungen für die Fahrgäste.

§ 35.

1. Das eigenmächtige Öffnen der Wagenverschlüsse, das Sitzen auf den Plattformbrüstungen, das Aufsteigen auf einen vom Schaffner als „Besetzt“ bezeichneten Wagen und das Verweilen der trotzdem Aufgestiegenen in einem solchen Wagen ist verboten.

2. Das Verfeigen und Verlassen des Wagens während der Fahrt, das Stehenbleiben auf den Trittbrettern, sowie das Hinauslehnen des Körpers aus dem Wagen ist verboten.

Auf- und abgestiegen darf nur auf der rechten Wagenseite — in der Fahrrichtung gesehen — werden. Einsteigende Fahrgäste haben den aussteigenden den Vortritt zu lassen.

3. Wegen des Anhaltens, sowie auch wegen des Gepäcks hat der Fahrgast sich stets an den Schaffner zu wenden.

4. Das tarifmäßige Fahrgehd wird beim Einsteigen oder während der Fahrt erhoben. Der Fahrgast erhält einen Fahrchein, welchen der Schaffner von dem Fahrcheinbros abzulösen hat. Die Fahrcheine und sonstigen Fahrtausweise sind dem dienstuenden Schaffner oder Kontrolleur offen vorzuzeigen.

5. Personen, welche durch sichtlich Krankheiten, durch Trunkenheit oder durch ihr Benehmen den Fahrgästen lästig fallen, haben sich auf Aufforderung der Bahnbediensteten aus den Wagen oder Warterräumen zu entfernen.

6. Das Rauchen sowie das Mitbringen brennender Pfeifen, Zigarren und Zigaretten ist nur auf den Außenplätzen und in denjenigen Wagen oder Wagenabteilen gestattet, welche als für Raucherwagen bezeichnet sind.

7. Das Ausspucken in die Wagen und auf die Plattformen ist verboten.

8. Die Mitnahme von geladenen Gewehren sowie von Geschützen, welche durch Umfang, üblen Geruch oder Unreinlichkeit die Mitfahrenden belästigen oder durch leichte Entzündbarkeit gefährlich werden können, ist in den für Personen bestimmten Wagen oder Wagenabteilen nicht

gestattet. Größere Gepäckstücke sind, soweit sie nach Vorstehendem nicht ausgeschlossen sind, auf der vorderen Plattform des Motorwagens unterzubringen.

9. Das Lärmen und Singen der Fahrgäste ist untersagt. Die Fahrgäste haben auf Grund der Betriebsordnung an sie ergehenden Weisungen des Dienstpersonals Folge zu leisten.

10. Der freie Durchgang im Wagen darf durch Gepäckstücke nicht behindert werden.

11. Für die Mitnahme von Hunden und andern kleinen Tieren gelten folgende Bestimmungen:

a) Kleine Hunde und andere kleine Tiere können in die Wagen mitgeführt werden, wenn sie auf dem Schoße getragen werden und den Mitfahrenden nicht lästig fallen.

b) Größere Hunde dürfen auf den vorderen Plattformen aller Wagen mit Ausnahme der offenen Sommerwagen mitgenommen werden, sofern sie von den begleitenden Personen an einer Leine oder einer ähnlichen Vorrichtung gehalten werden. Bei starkem Verkehr und bei erheblicher Belästigung durch die Hunde ist es dem Schaffner, Stationsbediensteten oder Kontrolleur vorzubehalten, die Mitnahme der Hunde zu verbieten.

12. Den Fahrgästen ist das Sprechen mit dem Motorwagenführer während der Fahrt verboten.

13. Fahrgäste, welche die für die Aufrechterhaltung der Ordnung und des Verkehrs ergehenden Weisungen der Bahnbediensteten unbeachtet lassen, haben, unbeschadet der etwa eintretenden Bestrafung, sofort nach Aufforderung der Bahnbediensteten den Wagen oder den Warterraum zu verlassen und allen Weisungen, die auf Grund der Betriebsordnung ergehen, Folge zu leisten.

14. Transporte von Gefangenen, die Anstaltskleidung tragen, finden nicht statt. Gefangene in Zivilkleidung, welche sich in Begleitung eines Transporteurs befinden, werden auf der vorderen Plattform des Motorwagens befördert.

IV. Bestimmungen für das Publikum.

§ 36.

1. Beim Erlösen der Warnungszeichen haben auf der Bahn befindliche Fußgänger, Reiter, Radfahrer und die Führer von Wagen und Vieh sofort das Gleis für den Bahnbetrieb freizugeben.

2. Diese Vorschrift gilt nicht für geschlossen marschierende Militärabteilungen und für die im Dienst befindlichen Feuerlöschzüge, wenn es an Platz neben dem Gleis fehlt.

3. Reiter, Radfahrer und Fuhrwerke haben an den Haltstellen so weit Raum zu geben, daß die Fahrgäste beim Ein- und Aussteigen nicht gefährdet werden.

4. Fuhrwerke und Handkarren dürfen das Bahngleis nicht befahren, wenn die Straße daneben frei ist. Fuhrwerke ohne Aussicht auf dem Gleis der Bahn oder dicht neben demselben stehen zu lassen ist verboten.

Bei beschränkter Straßenbreite, wo ein hinreichendes Ausweichen nicht möglich ist, muß zur Verhütung von Unfällen so lange gehalten werden, bis die Straßenbahnwagen sich wieder in Bewegung gesetzt haben.

5. Alle Beschädigungen der Bahn oder der dazu gehörigen Anlagen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Gegenständen auf die Schienen oder das Planum der Bahn, das Abladen von dergleichen Gegenständen auf dem Fahrgleise oder näher als ein Meter von demselben, und das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung und Versperrung von Ausweichvorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen ist verboten.

6. Für ein zertrümmertes Tür-, Seiten- und ein kleines Seitenfenster beträgt die Entschädigungssumme 3 Mark, für ein größeres Seitenfenster 5—25 Mark. Die Entschädigung für Beschädigen oder Beschmutzen der Wagen und Ausstattungsgegenstände wird von der Bahnverwaltung festgesetzt.

V. Strafbestimmungen.

§ 37.

1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Betriebsordnung werden, soweit nicht nach sonstigen Gesetzbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, gemäß § 366 des Reichsstrafgesetzbuches bestraft.

2. Abgesehen von diesen Strafen werden Schaffner, Wagenführer und Bremser durch Entziehung des Fahrzeichens von der Beschäftigung beim Bahnbetriebe ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren der Fahrchein erteilt worden, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers ein Mangel der erforderlichen und bei Erteilung der Erlaubnis vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellt; insbesondere wenn der Inhaber:

- a) während des Dienstes in trunkenem Zustande betroffen wird;
- b) gegen Fahrgäste sich ungebührlich betragt;
- c) den Tarif überschreitet;

d) den Vorschriften des § 32 zuwider die Ablieferung gefundener Sachen unterläßt;

e) andere Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung wiederholt übertritt.

Die Ausschließung erfolgt durch Beschluß des Polizeipräsidenten, wenn sie nicht zuvor schon von der Straßenbahndirektion stattgefunden hat.

VI. Besondere Bestimmungen.

§ 38.

1. Die Unterhaltung und Ausbesserung der Bahnanlage und des rollenden Materials, sowie der Betrieb selbst unterstehen der Aufsicht und Überwachung der Verwaltung und sind nach deren Bestimmungen auszuführen.

2. Die Revision der Bahnanlage und des Betriebsmaterials werden von dem zuständigen Staatsbeamten ausgeführt. Der Betriebsdirektor der Gesellschaft oder dessen Vertreter ist verpflichtet, die Beamten bei den Revisionen auf Erfordern zu begleiten. Soweit bei den angestellten technischen Untersuchungen Hilfsmannschaften nötig sind, ist die Gesellschaft verpflichtet, dieselben zu stellen.



VII. Vollzug.

§ 39.

Mit der Überwachung des Vollzuges sind der Polizeipräsident und die zuständigen Kreisdirektoren unter Mitwirkung der Polizeiorgane des Staates und der Gemeinden beauftragt.

VIII. Schlußbestimmung.

§ 40.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die Betriebs- und Fahrordnung vom 15. Juli 1895 mit Änderung und Ergänzungen.

Für den Betrieb mit Pferden oder Dampflokomotiven jedoch bleiben die Bestimmungen der Betriebsordnung vom 15. Juli 1895 bis auf weiteres in Kraft.

Strasburg, den 17. August 1915.

Der Bezirkspräsident.
J. B.: **Killinger.**

Sträßburger Straßenbahn-Gesellschaft.

Abteilung elektrische Straßenbahnen.

(Sträßburg und Umgebung).

Fahrchein.

Der Sträßburger Straßenbahn-Gesellschaft wird nach Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen die Erlaubnis erteilt, den

als unter der Nr. in den Dienst zu stellen.

Der Inhaber dieses Fahrcheins hat sich mit den Bestimmungen der beigehefteten Betriebsordnung vom sowie mit seinen sonstigen Dienstvorschriften vertraut zu halten und dieselben auf das Gewissenhafteste zu beobachten.

Sträßburg, den^{ten} 191

Der Kaiserliche Polizeipräsident.

Unterschrift des Inhabers :

Nr.

c. Lothringen.

(249) Bekanntmachung,
betreffend den Termin zur Eröffnung der Jagd. Vom 23. August 1915.
Auf ergangene Anfragen gebe ich bekannt, daß der
allgemeine Termin zur Eröffnung der Jagd in Gemäß-
heit des § 3 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. Mai 1883
auf den 23. August fällt.
Hinsichtlich bleiben hierdurch die etwaigen militär-
zeitlichen Jagdverbote des Herrn Gouverneurs der

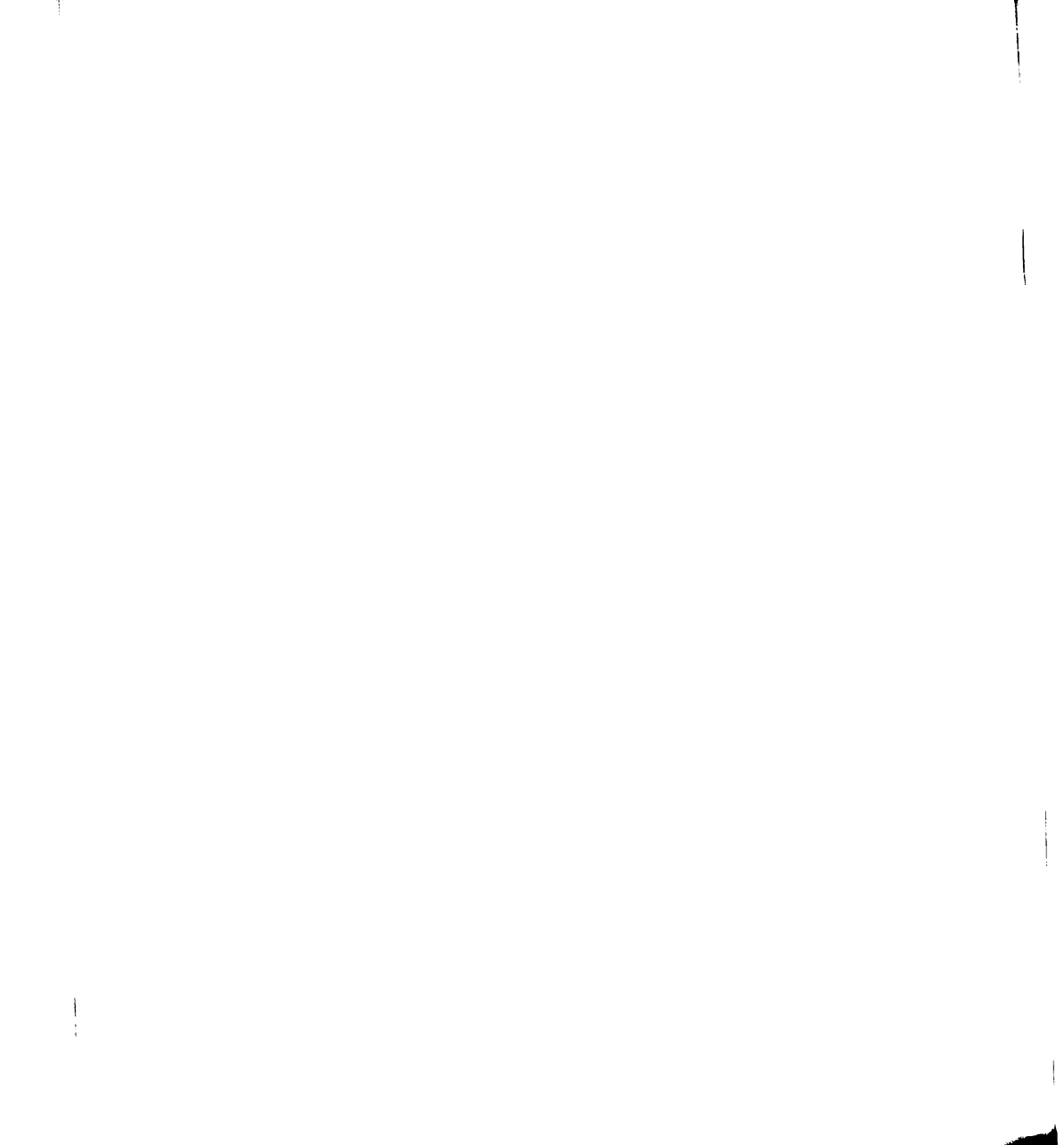
Festung Metz, des Herrn Kommandanten der Festung
Diedenhofen und der Armee-Abteilung Falkenhäusen.
Diese Bestimmungen sind nötigenfalls bei den Kreisdirek-
tionen und Bürgermeisterämtern einzusehen.

Metz, den 23. August 1915.

Der Bezirkspräsident
Freiherr **von Gemmingen.**

F. 4576.





Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.

Strasbourg, den 4. September 1915.

Nr. 38.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Feilblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Inhalt: 1. Allgemeine Verfügung über die Erledigung von Rechtshilfeersuchen im Felde. Vom 28. August 1915. S. 261. — II. Verfügung, betreffend Verbot des Betretens von Waldungen im Oberrheis. Vom 16. August 1915. S. 262. — Verordnung, betreffend Verbot des Eigenlafens von Drachen, Ballons und ähnlichen Gegenständen. Vom 17. August 1915. S. 262. — Verordnung, betreffend Verbot des Umherstreifens im Lande. Vom 21. August 1915. S. 262.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberstufkretars.

(250) Allgemeine Verfügung vom 28. August 1915 über die Erledigung von Rechtshilfeersuchen im Felde.

§ 1 Nr. 3 des Gesetzes, betreffend die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten im Heer und Marine, vom 28. Mai 1901 (R. G. Bl. S. 185) bestimmt:

„Im Felde (Einführungsgesetz zur Militärstrafgerichtsordnung § 5) sind beim Heere hinsichtlich der im § 1 Nr. 1, 6, 7, 8 der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 bezeichneten Personen auch die Kriegsgeschichtsräte und die Oberkriegsgeschichtsräte zuständig:

1.
2.

3. für die Erledigung von Ersuchen um Rechtshilfe, jedoch unbeschadet der Vorschriften des § 13 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung.“

Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrats vom 14. Januar 1915 (R. G. Bl. S. 18) findet der § 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1901 auf die Kaiserliche Marine entsprechende Anwendung.

Da der § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1901 sich auf alle Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit bezieht (Begründung zu § 1 des Entwurfs, Stenographische Berichte des Reichstags, 10. Legislaturperiode

II. Session 1900/1902, 1. Anlageband S. 372; Bericht der X. Kommission zu § 1, ebenda, 2. Anlageband S. 1165) und der § 13 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung, dessen Fortgeltung vorbehalten ist, eine Sondervorschrift nur für Strafsachen enthält, so erstreckt sich die Vorschrift des § 1 Nr. 3 auch auf die Erledigung von Ersuchen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Die hiernach zu ersuchenden richterlichen Militärjustizbeamten des Landheeres befinden sich im allgemeinen bei den Generalkommandos der Armeekorps, bei den Divisionen, den Stappenispektionen und den Stappenkommandanturen sowie bei den Gouvernements der von deutschen Truppen besetzten ausländischen Festungen und Landesteile; bei Zweifeln über den zuständigen Militärjustizbeamten ist das Ersuchen am zweckmäßigsten an den Truppenteil usw. des zu Vernehmenden oder an eine dem Truppenteil übergeordnete Kommandobehörde zur Weitergabe an die zuständige Stelle zu richten. Die richterlichen Marine-Justizbeamten befinden sich im allgemeinen bei den Stäben der höheren Marine-Kommandobehörden; bei Zweifeln über den zuständigen Marine-Justizbeamten empfiehlt es sich, das Ersuchen um Rechtshilfe dem Herrn Staatssekretär des Reichs-Marineamts zwecks Weitergabe zu übersenden.

Im den dem Generalgouverneur in Belgien unterstellten, von den deutschen Truppen besetzten Landesteilen sind folgende Militärgerichte eingesetzt:

- a) die Gouvernementsgerichte Brüssel und Antwerpen für ihren Stadt- oder Festungsbereich,
- b) die Gouvernementsgerichte Lüttich und Namur für den Bereich der Festung und den der gleichnamigen Provinz,
- c) die Militärgerichte der Provinzen Brabant, Antwerpen, Limburg, Hennegau, Luxemburg für den Bereich ihrer Provinz,
- d) die Kommandanturgerichte Beverloo und Maaubege für ihren Bereich.

Um Erledigung von Rechtsmittelersuchen der oben bezeichneten Art in den angegebenen Bezirken sind daher die bei diesen Gerichten befindlichen Kriegsgeschworenen oder Oberkriegsgeschworenen zu ersuchen.

Straßburg, den 28. August 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Ableitung für Justiz und Kultus.

Der Unterstaatssekretär

An sämtliche Gerichtsbehörden. **Dr. Frenten.**

II. A. 3631.

III. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(251) Verfügung,
betreffend Verbot des Betretens von Waldungen im Oberelsaß.
Vom 16. August 1915.

1. Ich verbiete das Betreten der Waldungen westlich beginnend südlich der oberen Weinberg- und Wiesengrenze der Gemarkung Altweier—Reidenweier—Kienzheim—Ammerschweier—Niedermoschweier—Türkheim und beiderseits der Straße Kienzheim—Kajfersberg—Eghelmer, sowie westlich und nördlich der oberen Weinberg- und Wiesengrenze der Gemarkung Wingenheim—Wettolsheim—Eglsheim—Häufersn—Wöllinshofen—Geberschweier—Wassenheim—Rufach—Westhalten—Osenbach—Wingfelden—Schweighaufen.

Die durch die Wälder führenden großen Verbindungsstraßen dürfen mit vorchriftsmäßigem Ausweis betreten werden.

2. Ausnahmen von dem Verbot können die Ortskommandanten nach den besonderen Anweisungen der zuständigen Division erteilen. Für diejenigen Orte, in welchen kein Ortskommandant vorhanden ist, ist die Genehmigung der Division selbst erforderlich. Zuständig ist für den nördlich der Facht gelegenen Abschnitt (beginnend mit der Gemarkung Türkheim) die 6. bayr. Landwehr-Division und für den südlich davon gelegenen Abschnitt die 8. bayr. Reserve-Division.
3. Wer ohne gültigen Ausweis der zuständigen Division in dem verbotenen Gebiet getroffen wird, wird gemäß § 9 b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Wer sich der Kontrolle oder Verhaftung zu entziehen versucht oder sich widersetzt, hat außerdem Gebrauch der Waffe zu gewärtigen.

4. Im übrigen gelten die Vorschriften der Verkehrsordnung vom 3. Juni 1915 soweit vorstehende Bestimmungen nicht entgegenstehen.

A. S. D., den 16. August 1915.

Armee-Abteilung Gaede.

Der Oberbefehlshaber

Gaede,

General der Infanterie.

Abt. II c. Nr. 24044.

(252) Verordnung,
betreffend Verbot des Steigenslassen von Drachen, Ballons und ähnlichen Gegenständen. Vom 17. August 1915.

Ich ordne für das Operationsgebiet der Armee-Abteilung Gaede einschließlich der neutralen Zone an:

1. Das Steigenslassen von Drachen, Ballons und ähnlichen Gegenständen ist verboten.
2. Wer dem Verbot zuwiderhandelt oder zu seiner Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. (§ 9 b des pr. Ges. über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851).

Die gleiche Strafe trifft die gesetzlichen Vertreter oder Pflegeeltern minderjähriger Personen, wenn sie es unterlassen, ihre Pflegebefohlenen von der Übertretung des Verbots abzuhalten.

3. Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

A. S. D., den 17. August 1915.

Armee-Abteilung Gaede.

Der Oberbefehlshaber:

Gaede,

General der Infanterie.

Abt. II c. Nr. 25262.

(253) Verordnung,
betreffend Verbot des Umherstreifens im Lande. Vom 21. August 1915.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit §§ 4 und 9 des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird für die Dauer des Kriegszustandes für den Befehlsbereich des XIV. Armeekorps links des Rheins und des XV. Armeekorps einschließlich der Festung Neubreisach folgende

Verordnung

erlassen:

Wer sich im Lande ohne genügenden Ausweis umhertreibt und einen festen Wohnsitz nicht nachzuweisen

vermag, kann bis zur einwandfreien Feststellung seiner Perionlichkeit und der Unverdächtigkeit seines Umhertreibens in Haft genommen und zu seinen Kräften entsprechenden Arbeiten angehalten werden. Männer sind im Arbeitshaus in Pfalzburg, Frauen in einem Bezirksgefängnisse, jugendliche Personen in einer Zwangserziehungsanstalt unterzubringen.

Für die Anordnung der Unterbringung ist der Kreisdirektor oder Polizeidirektor, in dessen Bezirk die betretende Person aufgegriffen wird, zuständig. Derselbe hat sich mit dem Vorstand des Zwangserziehungs- und Gefängniswesens in Verbindung zu setzen.

Wer die ihm angewiesene Arbeitsstätte ohne Erlaubnis verläßt, oder die ihm zugewiesene Arbeit grundlos verweigert, wird, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Strasburg, den 21. August 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
des XIV. Armeekorps des XV. Armeekorps
Frb. **v. Manteuffel**, **v. Silgenheim**,
General der Infanterie. General der Infanterie.

Der Kommandant der Festung Neubreisach:
von Beck, Generalmajor.



Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.

Straßburg, den 11. September 1915.

Nr. 39.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Feilblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Inhalt: III. Verordnung, betreffend Feuerwerkskörper. Vom 31. August 1915. S. 265. — Verordnung, betreffend Verbot des Verkaufs von Postkarten. Vom 30. August 1915. S. 265. — Verordnung, betreffend Verbot der Umarbeitung von Deute- und Munitionsflecken. Vom 1. September 1915. S. 265.

III. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(254)

Verordnung,

betreffend Feuerwerkskörper. Vom 31. August 1915.

1. Ich verbiete für das Operationsgebiet der Armee-Abteilung das Feilhalten und Abbrengen von Feuerwerkskörpern jeder Art, insbesondere auch von Stateten, sogenannten „Frisöcken“ und bengalischen Zündhölzern.
2. Wer dem Verbot zuwiderhandelt oder zu seiner Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehende Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft (§ 9b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851).

Die gleiche Strafe trifft die gesetzlichen Vertreter oder Pflegeeltern minderjähriger Personen, wenn sie es unterlassen, ihre Pflegebefohlenen von der Übertretung des Verbots abzuhalten.

3. Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

A. S. O., den 31. August 1915.

Armee-Abteilung Gade.

Der Oberbefehlshaber

Gade,

General der Infanterie.

Abt. II c. Nr. 28755.

(255)

Verordnung,

betreffend Verbot des Verkaufs von Postkarten.

Vom 30. August 1915.

Ich verbiete auf Grund der §§ 4 und 9 Ziffer b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 den Verkauf von Postkarten, die aus löszbaren

Papierschnitten zusammengesetzt sind, oder die in Papierschnitten das Einlassen von Photographien ermöglichen.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Saarbrücken, den 30. August 1915.

Der kommandierende General
des Stellvertretenden XXI. Armeekorps
zugleich für das XVI. Armeekorps
v. Wogner.

(256)

Verordnung,

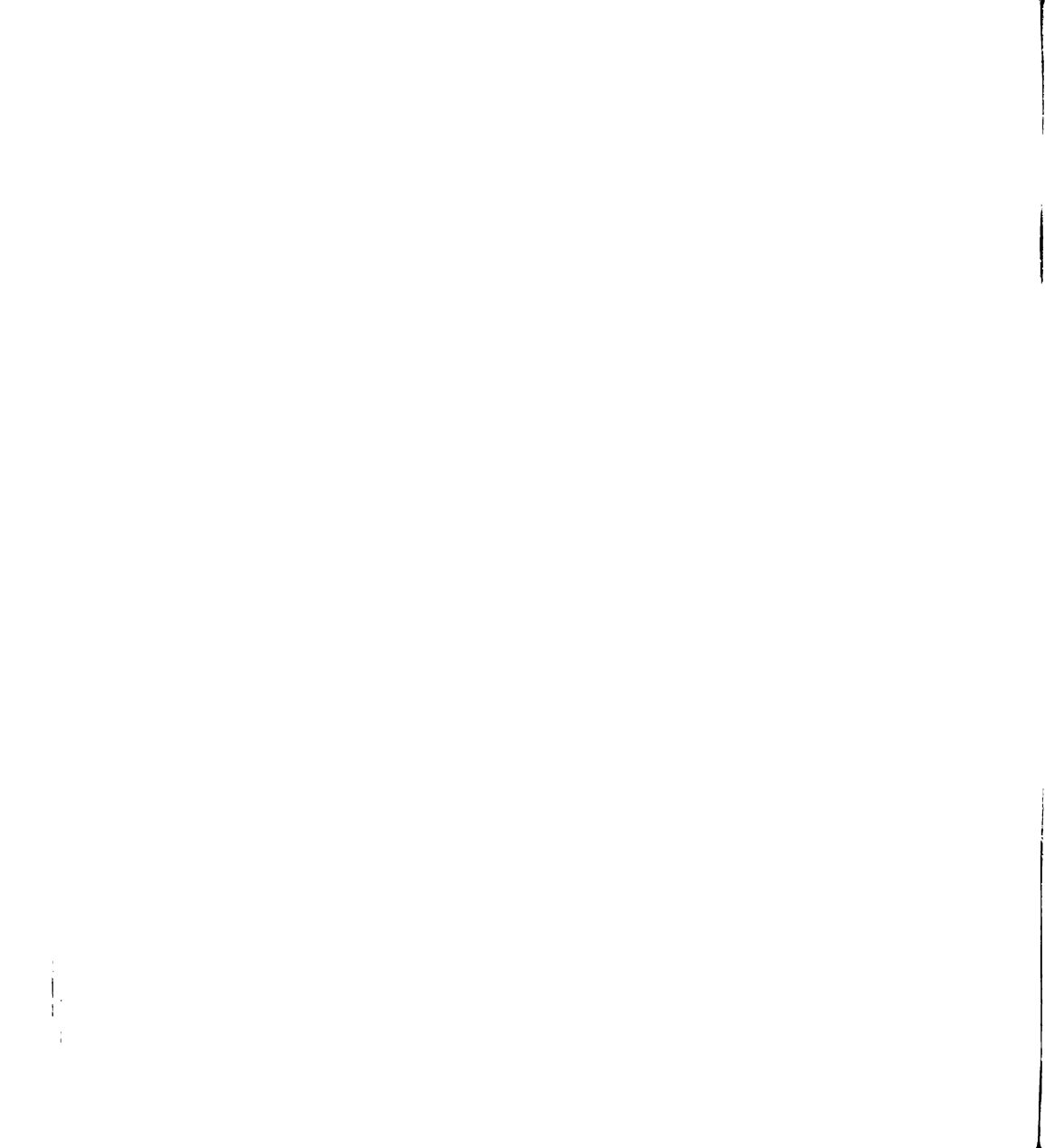
betreffend Verbot der Umarbeitung von Deute- und Munitionsflecken.
Vom 1. September 1915.

Unter Abänderung der Verordnung vom 19. 7. 15 verbiete ich auf Grund der §§ 4 und 9 Ziffer b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 jegliche Umarbeitung von Deute- oder Munitionsflecken, für die kein Erlaubnisschein der örtlichen Heimats-Militärbehörde gemäß Verfügung des Kriegsministeriums vom 8. 7. 15 vorgelegt werden kann.

Zuwiderhandlungen werden, wenn die Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Saarbrücken, den 1. September 1915.

Der kommandierende General
des Stellvertretenden XXI. Armeekorps
zugleich für das XVI. Armeekorps
v. Wogner.



Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.

Strasbourg, den 18. September 1915.

Nr. 40.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Nebblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Inhalt: I. Bekanntmachung, betreffend die Viehzählung am 1. Oktober 1915. Vom 11. September 1915. S. 267. — Verordnung, betreffend das Schlachten von Rälben, Kalbinnen, Rälbern und Sauen. Vom 9. September 1915. S. 268. — Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut von Brotgetreide, Gerste und Hafer. Vom 15. September 1915. S. 269. — Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 363). Vom 15. September 1915. S. 271. — Verordnung zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats gegen übermäßige Preissteigerungen vom 23. Juli 1915 (Reichsgesetzbl. S. 467). Vom 16. September 1915. S. 272. — Verordnung über die Festsetzung von Höchstpreisen für Milch. Vom 16. September 1915. S. 273. — Bekanntmachung über die Einrichtung einer Landesfuttermittelfelle. Vom 16. September 1915. S. 273. — II b. Verordnung, betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein und Spiritus. Vom 9. September 1915. S. 273. — Verordnung, betreffend die Verpflichtung der Ärzte im Bezirk Unterelsaß zur Anmeldung von Verdachtsfällen von Diphtherie und von Erkrankungen an epidemischer Kinderlähmung bei dem Kreisarzt. Vom 11. September 1915. S. 274. — III. Verordnung, betreffend Verbot des Verkaufs von Postkarten pp. Vom 31. August 1915. S. 274.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberstultrats.

(257) **Bekanntmachung,**
betreffend die Viehzählung am 1. Oktober 1915.
Vom 11. September 1915.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 26. August 1915 (Reichsgesetzbl. S. 525) findet am 1. Oktober 1915 eine allgemeine Viehzählung statt. Wegen der Ausführung dieser Zählung in Elsaß-Lothringen wird folgendes bestimmt:

I. Aufgabe der Gemeinden vor der Zählung.

§ 1.

Die Ausführung der Zählung ist Sache der Gemeinden. Die Bürgermeister haben das Zählgeschäft vorzubereiten und zu leiten, insbesondere auch für die Benennung der erforderlichen Zahl von Zählern rechtzeitig zu sorgen. In größeren Gemeinden können Zählbezirke und zur Leitung des Zählgeschäftes Zählungsausschüsse gebildet werden.

Wegen Zählung des Viehbestandes in den militärischen Anstalten haben die Bürgermeister sich mit den betreffenden Militärbehörden in Verbindung zu setzen. Auf die Zählung von kleineren Viehbeständen, wie Vieh in Schlachthäusern, Pferde in Bergwerken usw. ist Bedacht zu nehmen.

II. Tätigkeit der Zähler.

§ 2.

Jeder Zähler erhält eine der Größe des Zählbezirks entsprechende Anzahl von Zählkarten und eine Liste zur Zusammenstellung der Ergebnisse. Die Zählkarten sind in der Zeit vom 28. bis 30. September d. Jz. von Haushaltung zu Haushaltung zu verteilen.

§ 3.

- a. Der Haushaltungsvorstand oder dessen Stellvertreter hat das in der Nacht vom 30. September zum 1. Oktober bei seiner Haushaltung unter seiner Obhut (im Stalle, Schuppen, Hofe, in Außenräumen, auf der Weide, dem Felde usw.) stehende Vieh einzutragen. Dabei ist gleichgültig, wer Eigentümer des Viehes ist.
- b. Auf längere Zeit eingestelltes Vieh wird wie eigenes behandelt. Am Zähltag vorübergehend (auf Reisen, Fahren usw.) abwesendes Vieh ist bei der Haushaltung, zu der es gehört, mitzuzählen und da, wo es nur zufällig und vorübergehend anwesend ist (Ausspannung usw.), nicht zu zählen.
- c. Am 1. Oktober verkaufte Vieh ist stets beim Verkäufer, nicht beim Käufer zu zählen.

- d. Metzger und Händler haben auch das bei ihnen stehende, zum Schlachten oder zum Verkaufe bestimmte Vieh einzutragen, sofern es nicht erst am Zähltag gekauft ist. Auch das im Laufe des Zähltags bei ihnen ein-treffende Vieh ist von ihnen anzugeben, wenn es in der Nacht vom 30. September zum 1. Oktober auf dem Transport gewesen ist.
- e. Schaffherden sind stets in der Gemeinde zu zählen, in der sie sich auf Weide oder in Fütterung, wenn auch nur vorübergehend, befinden, und zwar bei der Haus-haltung desjenigen, in dessen Obhut oder Pflege sie stehen, auch wenn es nicht der Eigentümer ist.
- f. Bei den Pferden sind die Militärpferde nicht mitzu-zählen. Als Militärpferde gelten alle zu militärischen Zwecken gehaltenen Pferde, für welche Stationen in Natur oder in Gestalt von Geldvergütung oder gegen Bezahlung aus Magazinen der Militärverwaltung ab-gegeben werden. Pferde der Landgendarmarie gelten nicht als Militärpferde.

§ 4.

Am 1. Oktober nachmittags und, wenn nötig, am folgenden Tage hat der Zähler die Karten wieder ein-zusammeln. Dabei sind die Zählkarten an Ort und Stelle einer Durchsicht zu unterziehen und etwaige Mängel nach mündlicher Erkundigung sofort zu beseitigen. Sind in einzelnen Fällen die Karten unanzugestellt geblieben, so hat der Zähler nach Befragung der betreffenden Haus-haltungsvorstände, Verwalter usw. die Ausfertigung selbst zu besorgen.

§ 5.

Die Angaben der einzelnen Zählkarten sind sodann sorgfältig in die Zusammenstellungsliste zu über-tragen und aufzurechnen. Haushaltungen ohne Vieh sind in die Zusammenstellung nicht mit aufzunehmen. Die fortlaufend numerierten Zählkarten und die Zusammen-stellung sind spätestens am 4. Oktober an den Bürger-meister oder an den Zählungsausschuß abzugeben.

III. Aufgabe der Gemeinden nach der Zählung.

§ 6.

Sogleich nach Ablieferung der Zählpapiere durch die Zähler hat die Gemeindebehörde oder der Zählungs-ausschuß eine Nachprüfung der Papiere vorzunehmen. Das Gesamtergebnis ist, falls die Gemeinde in mehrere Zähl-bezirke eingeteilt war, in einer besonderen Liste zusammen-zustellen. Die wohlgeordneten Zählpapiere sind hierauf sofort, spätestens am 8. Oktober d. Jz., an das Statistische Landesamt in Straßburg einzufenden.

Von der Zusammenstellung ist Abschrift für die Gemeinde zurückzubehalten.

IV. Schlafbestimmungen.

§ 7.

Die Gemeindeaufsichtsbehörden haben darüber zu wachen, daß die Erhebung vorschriftsmäßig durchgeführt wird und besonders die Einsendung der Ergebnisse an das Statistische Landesamt rechtzeitig erfolgt.

§ 8.

Die für die Zählung notwendigen Druckfachen (Zählkarten und Zusammenstellungslisten) werden den Gemeinden in der zweiten Hälfte des Monats September durch das Statistische Landesamt überandt werden.

Ein etwaiger Mehrbedarf ist von den Bürgermeistern mit tunlichster Beschleunigung beim Statistischen Landesamt anzumelden. Bei Berechnung des Bedarfs an Zählkarten ist zu berücksichtigen, daß für Haushaltungen ohne Vieh Zählkarten nicht notwendig sind.

§ 9.

Wer vorzüglich die geforderten Anzeigen nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

§ 10.

Diese Bekanntmachung ist auszugsweise durch die Bürgermeister in ortsüblicher Weise zu veründen.

Straßburg, den 11. September 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung des Innern.

I. A. 16 077.

J. B.: Cronau.

(258)

Verordnung,

betreffend das Schlachten von Kühen, Kalbinnen, Fälsbern und Sauen.
vom 9. September 1915.

Auf Grund der §§ 1 und 4 der Bekanntmachung des Bundesrats über ein Schlachtverbot für trüchtige Kühe und Sauen, vom 26. August 1915 (Reichsgesetzblatt S. 515) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Verboten ist bis auf weiteres:

- a) der Verkauf zum Zwecke der Schlachtung von Fälsbern im Alter von unter 4 Wochen, von Milch-kühen sowie von Kühen, Kalbinnen und Sauen, die sich in einem derart vorgeschrittenen Zustand der Trächtigkeit befinden, daß diese den mit ihnen beschäftigten Personen erkennbar ist,
- b) das Schlachten solcher Tiere.

§ 2.

Die Verbote (§§ 1 a und b) finden keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde oder weil es infolge eines Unglückfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind jedoch der Ortspolizeibehörde des Standortes spätestens innerhalb dreier Tage nach der Schlachtung anzuzeigen.

Die Verbote finden ferner keine Anwendung auf aus dem Ausland eingeführte Tiere.

§ 3.

Die Verbote (§§ 1 a und b) beziehen sich sowohl auf gewerbliche wie auf Hauschlachtungen.

§ 4.

Ausnahmen vom dem Verbot (§§ 1 a und b) können in Einzelfällen bei Vorliegen eines zwingenden wirtschaftlichen Bedürfnisses zugelassen werden.

§ 5.

Zuständig für die Zulassung von Ausnahmen (§ 4) sind die Kreisdirektoren (in den Stadtkreisen die Vorstände der staatlichen Polizeiverwaltung).

§ 6.

Über die Zulassung von Ausnahmen haben die vor genannten Behörden eine Bescheinigung auszustellen. Aus dieser Bescheinigung müssen Farbe, Abzeichen, besondere Kennzeichen und Alter des Tieres sowie der Name und der Wohnort desjenigen, aus dessen Bestand das Tier stammt, ersichtlich sein.

§ 7.

Bescheinigungen, die von den zuständigen Behörden anderer Bundesstaaten ausgestellt sind, haben auch in Elßaß-Lothringen Gültigkeit.

§ 8.

Die Ausstellung der Bescheinigungen erfolgt stempelfrei und gebührenfrei.

§ 9.

Die Bescheinigung (§ 6) ist der Schlachthofverwaltung oder dem Fleischbeschauer vor der Schlachtung zu übergeben, die sie zu vernichten haben.

§ 10.

Im Zweifel ist die Altersgrenze von 4 Wochen für Kalber als erreicht anzusehen, wenn die 8 Milchschneidezähne vollständig aus dem Zahnfleisch hervorgetreten sind und das Zahnfleisch soweit zurückgewichen ist, daß der Zahnhals deutlich sichtbar ist.

§ 11.

Als Milchkuh im Sinne des § 1 (a und b) gilt eine Kuh, so lange sie täglich mehr als 6 Liter Milch, beim Vogeseinschlag mehr als 4 Liter gibt, und jedenfalls innerhalb von 10 Wochen nach dem Kalben.

§ 12.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und an die Stelle der Verordnung vom 5. Februar 1915, betreffend das Schlachten von Kälbern und Schweinen, (Zentral- und Bezirksamtsblatt, S. 30).

Strasburg, den 9. September 1915.

Ministerium für Elßaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV. 15294. Freiherr von Stein.

(259)

Bestimmungen

über den Verkehr mit Saatgut von Getreide, Gerste und Hafer.
Jom 15. September 1915.

Auf Grund der in den drei Bundesratsverordnungen vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 363, 384, 393), und in der Bundesratsverordnung vom 19. August 1915 (Reichsgesetzbl. S. 508) über Saatgut und Saatgetreide enthaltenen Vorschriften, sowie auf Grund der Bundesratsverordnung über Vorratsverhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 54) wird zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 11. August 1915 (Zentral- und Bezirksamtsblatt A. S. 235, 240 Nummer 237 und S. 241) bestimmt was folgt:

I. Saatgut im Allgemeinen.

1. Für den Verkehr mit Saatgut bildet ganz Elßaß-Lothringen ein einheitliches Wirtschaftsgebiet.
2. Jeder Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes darf das für die eigene Wirtschaft benötigte Saatgut aus den bei ihm beschlagnahmten Beständen bis zu der zugelassenen Höchstmenge (Abschnitt I Nummer 4) entnehmen. Er darf ferner im unmittelbaren Verkehr mit dem Unternehmer eines anderen landwirtschaftlichen Betriebes Brotgetreide, Gerste und Hafer gegen eine entsprechende Menge Saatguts derselben Art austauschen. Auch ist der unmittelbare Austausch von Weizen gegen Roggen zwischen den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe gestattet.

3. Soweit der Saatgutbedarf nicht aus den Beständen der eigenen Wirtschaft oder durch Austausch oder durch Ankauf von Saatgetreide (Abschnitt II) gedeckt werden kann, ist der Bedarf aus Unter- und Oberesäß bei dem Gesamtkommunalverband Elsaß (Straßburg im Elsaß, Kaiser Friedrichstraße 28) und aus Vohringen bei dem Kommunalverband Vohringen (Weß, Bezirkspräsidium) anzumelden.

Bei der Anmeldung sind anzugeben:

- a) die genaue Adresse des Anmeldenden,
- b) die Größe der mit dem angeforderten Saatgut zu besäenden Flächen,
- c) die gewünschten Sorten und
- d) die gewünschten Mengen.

Die Anmeldung hat für Winterfaat bis spätestens 1. November 1915, für Sommerfaat bis spätestens 1. März 1916 zu erfolgen.

Der Kommunalverband ist berechtigt, die Anmeldung auf ihre Richtigkeit und Notwendigkeit hin nachzuprüfen.

Die Lieferung des Saatguts kann unmittelbar durch den Kommunalverband oder durch Vermittlung landwirtschaftlicher Vereinigungen oder des Handels oder besonderer Beauftragter erfolgen. Kann die gewünschte Sorte nicht geliefert werden, so hat möglichst entsprechende Lieferung zu erfolgen.

4. Die Höchstmenge des für den Hektar zu verwendenden Saatgutes beträgt für:

Winterroggen	155 kgr.
Sommerroggen	160 "
Winterweizen	190 "
Sommerweizen	185 "
Spelz	210 "

Bei Mischfrucht gelten diese Sätze nach dem Mischverhältnis der Früchte.

Für Gerste ist keine Höchstmenge des Saatgutes festgesetzt.

Für Hafer beträgt die Höchstmenge des Saatguts im Bezirk Vohringen und in den Kantonen Saarunion und Drillingen 200 kg, im übrigen Lande 175 kg.

5. Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes hat die als Saatgut bestimmten Mengen Brotgetreide, Gerste und Hafer auszusondern und gesondert aufzubewahren. Sie dürfen nicht enteignet werden. Sie sind den Auskäufern der Kommunalverbände (im Elsaß auch den Auskäufern der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Beschaffung von Mühlenprodukten), sowie den mit der Überwachung des Verkehrs mit Mehl, Brotgetreide, Gerste, Hafer und Saatgut beauftragten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

6. Streitigkeiten darüber, ob die Aussonderung des Saatguts zu Recht und in der zusehenden Menge erfolgt ist, entscheidet der Kreisdirektor (in Straßburg und Weß der Vorstand der staatlichen Polizeiverwaltung) endgültig.

7. Die Bürgermeister haben die Verwendung des Saatgutes zu überwachen. Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe haben dem Bürgermeister der Gemeinde, in der sich der Betrieb befindet, bis zum 1. Oktober 1915 anzuzeigen, welche Flächen sie im kommenden Wirtschaftsjahr mit Brotgetreide — nach Arten getrennt —, mit Gerste und mit Hafer anbauen wollen. Die Bürgermeister haben die ihnen zugehenden Anzeigen und die dem Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes zusehenden Saatgutmengen in einer Saatgutliste einzutragen. In der Saatgutliste ist ferner einzutragen, wann, in welcher Weise sich der Bürgermeister von der richtigen Angabe der Menge und der gesonderten Aufbewahrung des Saatguts, sowie seiner Verwendung zur Bestimmung überzeugt hat.

8. Der Handel mit Saatgut ist — vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen für Saatgetreide im Abschnitt II — nicht gestattet. Die Lieferung von Saatgut kann nur in der in Abschnitt I Nummer 3 Absatz 5 angegebenen Weise erfolgen.

9. Der Verkaufspreis des durch die Kommunalverbände gelieferten Saatgutes darf den Höchstpreis nur in soweit übersteigen, als die zulässige Vermittlungsgebühr, die etwaige Entschädigung für pflegliche Behandlung und die Versandkosten in Frage kommen.

II. Saatgetreide aus Saatgutwirtschaften.

10. Für Saatgetreide (Brotgetreide, Gerste und Hafer), das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgetreide (auch Saatgerste und Saathäfer) befaßt haben, gelten folgende besondere Bestimmungen:

11. Wer selbstgezogenes Saatgetreide veräußern will, hat den Nachweis, daß er sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt hat, dem Ministerium, Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten zu erbringen. Der Nachweis kann erbracht werden durch Rechnungen, Frachtbriefe, Bescheinigungen von Behörden, von landwirtschaftlichen Vereinigungen und Versuchstationen, sowie durch andere glaubhafte Nachweisungen.

Hält das Ministerium den Nachweis für erbracht, so erteilt es dem Antragsteller einen entsprechenden Ausweis. Ein Verzeichnis der vom Ministerium anerkannten Saatgutwirtschaften wird im Zentral- und Bezirksamtsblatt — Weibblatt — veröffentlicht und nach Bedarf ergänzt.

12. Die Inhaber von anerkannten Saatgutwirtschaften haben der Landesvermittlungsstelle (Straßburg i. Elß, Kaiser-Friedrichstraße 28) Menge und Art des zum Verkauf gestellten Saatgetreides bis spätestens 1. Oktober 1915 anzuzeigen. Derselben Stelle ist von jeder Veräußerung binnen drei Tagen nach Art und Menge Anzeige zu erstatten.
13. Der Handel mit Saatgetreide unterliegt innerhalb Elsaß-Lothringens keinen Beschränkungen, abgesehen von etwaigen im Eisenbahnverkehr verlangten Nachweisungen oder Erlaubnissen. Jedoch haben Händler und landwirtschaftliche Vereinigungen ihren Lagerbestand an Saatgetreide bis spätestens 1. Oktober 1915, sowie jeden weiteren Ankauf und Verkauf alsbald der Landesvermittlungsstelle anzuzeigen.

Die Einfuhr und Ausfuhr von Saatgetreide nach und aus Elsaß-Lothringen unterliegt der Zustimmung der Landesvermittlungsstelle.

14. Saatgetreide ist sowohl von dem Inhaber einer anerkannten Saatgutwirtschaft, wie auch auf dem Lager von Händlern und landwirtschaftlichen Vereinigungen gesondert aufzubewahren. Bestand, Zugang und Abgang müssen aus einem Lagerbuch ersichtlich sein.
15. Die Überwachung des Verkehrs mit Saatgetreide erfolgt durch die Landesvermittlungsstelle oder deren Beauftragte, sowie durch die Kreisdirektoren und Bürgermeister des Lagerortes.
16. Saatgetreide unterliegt nicht den Bestimmungen über die Höchstpreise.

III. Gemeinsame- und Strafbestimmungen.

17. Saatgut und Saatgetreide aller Art, daß bei Winterfaat nicht bis 1. Dezember 1915 und bei Sommerfaat nicht bis 1. Mai 1916 für Saatweide verbraucht ist, unterliegt der Enteignung zu Gunsten des zuständigen Kommunalverbandes. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.
- Für Gerste bleibt die Vorschrift des § 6 Abs. 1 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Getreide aus dem Erntejahr 1915 (Reichsgesetzbl. S. 384) unberührt.
18. Zuständige Behörde im Sinne des § 6 Abs. 2 Buchstabe c der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 393) ist das Ministerium, Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten. Einer besonderen Genehmigung zur Veräußerung selbstgezeugenen Saathafers für Saatweide bedarf es nicht, wenn die Lieferung den Vorschriften dieser Ausführungsbestimmungen entsprechend vorgenommen wird.
19. Diese Ausführungsbestimmungen treten sofort in Kraft.

20. Wer den Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird, wenn keine höhere Strafe vermerkt ist, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Straßburg, den 15. September 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Untersaatssekretär

IV. P. 9962. Reichherr von Stein.

(260) Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 363). Vom 15. September 1915.

Zu der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 363) werden im Nachgang zu den Ausführungsbestimmungen vom 11. August 1915 (Zentral- und Bezirksamtsblatt A Seite 235) folgende Bestimmungen erlassen:

I.

Zu § 14 der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 wird nach Maßgabe der vom Direktorium der Reichsgetreidekasse mit Zustimmung des Kuratoriums erlassenen Bestimmungen angeordnet:

Zu a:

Die Mehlmenge, die dem Kommunalverbande zur Verfügung steht, beträgt täglich auf den Kopf der Zivilbevölkerung zweihundertfünfundzwanzig Gramm.

Der Kommunalverband kann bei der Unterverteilung dieser Mehlmenge auf die Versorgungsberechtigten Abstufungen nach Alter, Stand, Beschäftigung oder aus sonstigen, aus den örtlichen Verhältnissen sich ergebenden Bedürfnissen vornehmen. Vgl. auch unten Abschnitt II zu § 47 unter 2.

Zu b:

Dem Selbstversorger stehen auf den Kopf und Monat zehn Kilogramm Brotgetreide zu. Diese Menge versteht sich in gepulvtem Getreide; sonach entsprechen bei einer Ausmahlung von 75 vom Hundert einem Kilogramm Brotgetreide 750 Gramm Mehl.

Zu g:

Der Kommunalverband darf an Hintertoren innerhalb seines Bezirks an landwirtschaftliche Unternehmer eine Höchstmenge zur Befütterung freigeben, die drei vom Hundert des nach der Ernteflächenerhebung von ihm angegebenen Ernteertragnisses nicht übersteigen darf.

Zu h:

Zur Herstellung von Mehl ist Brotgetreide mindestens bis zu 75 vom Hundert auszumahlen.

II.

Zu §. 47.

1. Brotkarten.

Die Zahl der Brotkartenabschnitte zu je 50 Gramm Brot oder höchstens je 35 Gramm Mehl darf auf 42 Abschnitte erhöht werden. Die Brotkarten dürfen somit zu einem Wochenverbrauch bis zu 2100 Gramm Brot oder bis zu höchstens 1470 Gramm Mehl berechnen.

2. Zulagen

die der Kommunalverband einzelnen Personen oder Gruppen von Personen, insbesondere Schwerarbeitern bewilligt, sind auf Grund von Zusatz-Brotkarten zu verabsolgen.

Selbstversorger dürfen keine Zulagen irgend welcher Art erhalten.

III.

Sämtliche Vorschriften treten sofort in Kraft.

Straßburg, den 15. September 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV. P. 10357. **Freiherr von Stein.**

(261) Verordnung
zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats gegen übermäßige Preissteigerungen vom 23. Juli 1915 (Reichsgesetzblatt S. 467).
Vom 16. September 1915.

Zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats gegen übermäßige Preissteigerungen wird auf Grund des § 4 dieser Verordnung, ferner auf Grund des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung des Reichstanzlers vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) und auf Grund der Verordnung zur Ausführung des Höchstpreisgesetzes vom 30. Dezember 1914 (Central- und Bez.-Amtsbl. 1915 S. 2), folgendes angeordnet:

§ 1.

Zuständig zur Anordnung der Übertragung des Eigentums nach § 1 der Bundesratsverordnung sind die Kreisdirektoren, in Straßburg und Metz die Vorstände der staatlichen Polizeiverwaltung.

§ 2.

Höhere Verwaltungsbehörde in Sinne der Bundesratsverordnung sind die Bezirkspräsidenten.

Landeszentralbehörde ist das Ministerium, Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

§ 3.

Die örtliche Zuständigkeit bezieht sich nach dem Lagerungsort der Gegenstände, deren Eigentum übertragen werden soll. Die Übertragung erfolgt, wenn von der Behörde nichts Anderes bestimmt wird, an die Gemeinde des Lagerungsortes.

§ 4.

Die Anordnung der Übertragung des Eigentums hat die Gegenstände nach Art, Menge und Lagerungsort zu bezeichnen.

§ 5.

In Gemeinden, in denen ein regelmäßiger Marktverkehr mit Lebensmitteln stattfindet, kann auch der Bürgermeister die Übertragung des Eigentums nach § 1 der Bundesratsverordnung anordnen, soweit es sich um Waren handelt, die auf den Markt gebracht wurden.

§ 6.

Der Bürgermeister kann mit der in § 5 vorgesehenen Eigentumsübertragung eine Marktkommission beauftragen.

§ 7.

Die Marktkommission wird durch den Bürgermeister gebildet. Sie muß aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

Der Bürgermeister ernennt den Vorsitzenden der Marktkommission und regelt ihren Geschäftsgang.

§ 8.

Die Marktkommission setzt vor Marktbeginn die Marktpreise fest, zu denen die wichtigsten auf den Markt gebrachten Lebensmittel dort verkauft werden dürfen.

Soweit für solche Lebensmittel durch die zuständigen Behörden Höchstpreise festgesetzt sind, ist die Marktkommission an diese gebunden.

§ 9.

Die Marktpreise sind während der Dauer des Marktes dort durch Anschläge an sichtbaren Stellen bekannt zu geben.

§ 10.

Auf Grund der §§ 5 und 6 dieser Verordnung kann der Bürgermeister oder in seinem Auftrage die Marktkommission auf den Markt gebrachte Waren, die von den Eigentümern zurückgehalten oder zu Preisen angeboten werden, welche die Marktpreise übersteigen, gegen Bezahlung des Marktpreises für die Gemeinde einziehen und verkaufen.

§ 11.

Wird auf erhobene Beschwerde durch den Bezirkspräsidenten gemäß § 2 der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 ein höherer Übernahmepreis festgesetzt, als beim Verkaufe durch die Marktkommission erlöst wurde, so ist der Mehrbetrag dem früheren Eigentümer durch die Gemeinde zu erstatten. Die durch eine erfolgreiche Beschwerde erwachsenen Kosten fallen gleichfalls der Gemeinde zur Last.

Straßburg, den 16. September 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten

Der Unterstaatssekretär

IV. P. 10240. **Freiherr von Stein.**

(262) Verordnung
über die Festsetzung von Höchstpreisen für Milch.
Vom 16. September 1915.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung des Reichsanzigers vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt S. 516) und auf Grund der Verordnung zur Ausführung des Höchstpreisesgesetzes vom 30. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirksamtsbl. 1915 A S. 2) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Der Stallpreis für Vollmilch, das ist für die Milch aus ausgewollener Kuhle, der nichts entnommen und nichts zugefügt ist, darf 18 Pfennig für das Liter nicht übersteigen.

§ 2.

Den Bezirkspräsidenten, Kreisdirektoren und Bürgermeistern bleibt die Befugnis vorbehalten, in Anwendung des § 1 der Verordnung zur Ausführung des Höchstpreisesgesetzes vom 30. Dezember 1914 für einzelne Gemeinden oder Landesteile

- a) den in § 1 bestimmten Höchstpreis unter 18 Pfg. festzusetzen,
- b) für Vorzugsmilch und Magermilch besondere Höchstpreise festzusetzen,
- c) für die unmittelbar an Verbraucher gelieferte, für die auf den Markt gebrachte und für die von auswärts in die Gemeinden eingeführte Milch Höchstpreise festzusetzen, die den Betrag von 18 Pfg. für das Liter übersteigen.

§ 3.

Die von den zuständigen Behörden bisher für Milch festgesetzten Höchstpreise bleiben bestehen. Soweit sie mit den in den §§ 1 und 2 getroffenen Bestimmungen in Widerspruch stehen, sind sie bis zum 1. Oktober 1915 abzuändern.

Straßburg, den 16. September 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV. P. 9947. Freisier **von Stein**.

(263) Bekanntmachung
über die Einrichtung einer Landesfuttermittelle.
Vom 16. September 1915.

Auf Grund des § 7 der Bundesratsverordnung über die Einrichtung einer Reichsfuttermittelle vom 3. Juli 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 455) wird an Stelle der gemäß Bekanntmachung vom 9. Juni 1915 (Zentral- und Bezirksamtsblatt A S. 181) errichteten Überwachungsstelle für den Verkehr mit Futtermitteln eine Landesfuttermittelle eingerichtet.

Die Landesfuttermittelle besteht aus einem vom Ministerium zu bestellenden Vorsitzenden, dem Vorstand des Statistischen Landesamtes als ständigen Vertreter des Vorsitzenden und aus mehreren Mitgliedern, die vom Ministerium unter Berücksichtigung der Landwirtschaft und des Handels ernannt werden. Die laufenden Geschäfte werden vom Statistischen Landesamt besorgt.

Die Landesfuttermittelle hat den Verkehr mit Kraftfuttermitteln einschließlich der Roggen- und Weizenkleie, sowie mit zuderhaltigen Futtermitteln zu überwachen und die für ihre Verteilung innerhalb Elsaß-Lothringens maßgebenden Grundsätze aufzustellen.

Sie hat ferner den Verkehr mit Hafer und mit Gerste, soweit sie als Futtermittel in Betracht kommt, zu überwachen.

Die Aufgaben, die der Landesfuttermittelle durch die Ausführungsbestimmungen vom 11. August 1915 (Zentral- und Bezirksamtsblatt S. 235, 240, 241, 242, 243) zu den Bundesratsverordnungen über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl, sowie mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 und mit Hafer, ferner über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln und zuderhaltigen Futtermitteln zugewiesen sind, bleiben unberührt.

Die Landesfuttermittelle stellt ihre Geschäftsführung mit Genehmigung des Ministeriums auf. Ihre Tätigkeit unterliegt der Aufsicht des Ministeriums.

Straßburg, den 16. September 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV. P. 10390. Freisier **von Stein**.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unterelsaß.

(264) Verordnung,
betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein und Spiritus.
Vom 9. September 1915.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Reichsanzigers vom 26. März 1915, betreffend den Aus-

schank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus (R.-G.-Bl. 1915 S. 183) sowie auf Grund der Ausführungsanweisung des Kgl. Ministeriums hier vom 7. Juni 1915 I. A. 7787 (Zentr.- u. Bez.-A.-Bl. S. 180,

Hauptbl.) bestimme ich für den Bezirk Unterelsaß, soweit er nicht zum Sperrgebiet gehört, was folgt:

§ 1.

Der Ausschank von Branntwein mit Ausnahme von feinen Likören zum sofortigen Genuß auf der Stelle wird hiermit an den Sonn- und Feiertagen, sowie an den ihnen vorhergehenden und an den ihnen nachfolgenden Tagen allgemein untersagt.

§ 2.

Der Ausschank von Branntwein zum sofortigen Genuß auf der Stelle an den im § 1 nicht aufgeführten Wochentagen ist nur erlaubt von 9 Uhr morgens ab bis zur Polizeistunde.

§ 3.

Der Ausschank von Branntwein aus Automaten, ebenso wie der an Angetrunkene ist verboten.

§ 4.

Den Polizeibehörden bleibt es überlassen, Mindestpreise für feinere Liköre zum sofortigen Genuß auf der Stelle festzusetzen.

§ 5.

Die Abgabe von Branntwein sowie von feineren Likören zum sofortigen Genuß auf der Stelle darf nur gegen Verpfändung erfolgen.

§ 6.

Der Verkauf von Branntwein mit Ausnahme feiner Liköre und Spiritus im Kleinhandel d. h. gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1903 (Gesetzblatt S. 37) in Mengen unter 15 Litern über die Strafe wird allgemein untersagt.

§ 7.

Bei Verkauf von feinen Likören wird der Mindestpreis für einen Liter auf 3 M festgesetzt. Die Erhebung eines Rückkaufspreises für das Gefäß und die Gewährung von Rabatt ist verboten.

§ 8.

Die Abgabe von Branntwein und Spiritus zu Heilzwecken in Apotheken ist auch ohne ärztliche Ordination gestattet.

§ 9.

Die von den zuständigen militärischen Befehlshabern erlassenen Bestimmungen bezüglich des Ausschanks und des Verkaufs von Branntwein und Spiritus im engeren Stappen- sowie im Sperrgebiet bleiben, soweit der Bezirk Unterelsaß in Frage kommt, von vorstehenden Vorschriften unberührt.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden gemäß § 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. März 1915 bestraft.

§ 11.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.
Straßburg, den 9. September 1915.

Der Bezirkspräsident
Pöhlmann.

IV. 6503

(265)

Verordnung.

betreffend die Verpflichtung der Ärzte im Bezirk Unterelsaß zur Anmeldung von Verdachtsfällen von Diphtherie und von Erkrankungen an epidemischer Kinderlähmung bei dem Kreisarzt.
Vom 11. September 1915.

Zufolge Erlasses des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 6. ds. Mts. I A 15 162 bestimme ich hierdurch im Nachgange zu meiner Verordnung vom 14. Juli ds. Js. (Hauptblatt zum Zentral- und Bezirks-Anzeigerblatt S. 218) für den Bezirk Unterelsaß, was folgt:

§ 1.

Die Ärzte sind verpflichtet, außer den Ihnen auferlegten Anmeldungen bei dem Kreisarzt von gemeingefährlichen und übertragbaren Krankheiten, sowie von Masern, diesem auch Verdachtsfälle von Diphtherie und Erkrankungen an epidemischer Kinderlähmung anzumelden.

§ 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und hat auf die Dauer des Krieges Gültigkeit.
Straßburg, den 11. September 1915.

Der Bezirkspräsident
Pöhlmann.

I. 4787.

III. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(266)

Verordnung.

betreffend Verbot des Verkaufs von Postkarten pp. Vom 31 August 1915.

Der Verkauf von Postkarten oder anderen zum Schriftwechsel verwendbaren Karten, die aus mehreren ablösbbaren Schichten bestehen oder bei denen in die Papiersichten Photographien eingelassen sind, wird verboten. Zuwiderhandlungen werden nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Straßburg, den 31. August 1915.

Der stellv. kommandierende General des XV. Armeekorps.
Ritter Hentschel von Gilgenheim,
General der Infanterie.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.

Straßburg, den 25. September 1915.

Nr. 41.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Inhalt: I. Verordnung über Höchstpreise von Heu. Vom 20. September 1915. S. 275. — Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915 (Reichsgebl. S. 520). Vom 22. September 1915. S. 276. — Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsverordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffelroderei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichsgebl. S. 585). Vom 22. September 1915. S. 276. — Bekanntmachung, betreffend die Bewilligung einmaliger widerruflicher Zuwendungen für die Hinterbliebenen eines Kriegsteilnehmers der Unterlassen. Vom 21. September 1915. S. 276. — II. Verordnung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 15. März 1915 über den Verkehr mit Brot und Mehl. Vom 13. September 1915. S. 281. — III. Bekanntmachung über die Erstattung der vorauslagen Beträge für Wochenhilfe während des Krieges an die Versorgungsverbände. Vom 13. September 1915. S. 282. — Verordnung, betreffend Verbot des Verkaufs von Postkarten. Vom 7. September 1915. S. 282.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(287) Verordnung

über Höchstpreise von Heu. Vom 20. September 1915.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1915 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgebl. S. 516) und auf Grund des § 1 der Verordnung zur Ausführung des Höchstpreisgesetzes vom 20. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirksamtsbl. 1915 A. S. 2) bestimme ich für Elsaß-Lothringen wegen der Notlage des Höchstpreises von Heu folgendes:

§ 1.

Der Höchstpreis für frisches Heu der Ernte 1915 wird festgesetzt auf 70 *M* die Tonne ab Lagerplatz und 75 *M* die Tonne frei Militär-Magazin.

Unter gleichen Bedingungen wird der Höchstpreis für Preßheu auf 75 oder 80 *M* die Tonne festgesetzt.

§ 2.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark (§ 6 des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914, in der Fassung vom 17. Dezember 1914, Reichsgebl. S. 516) wird bestraft:

1. Wer die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer Heu, hinsichtlich dessen eine Aufforderung der zuständigen Behörde zur Überlassung ergangen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde, Heu zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Heu dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht.

§ 3.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Straßburg, den 20. September 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär

IV. P. 10463_r, Freiherr von Stein.

(268) Ausführungsbestimmungen
zu der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915 (Reichsgesetzbl. S. 520).
Vom 22. September 1915.

Gemäß § 11 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915 (Reichsgesetzblatt S. 520) wird zur Ausführung dieser Verordnung folgendes bestimmt:

§ 1.

Kommunalverbände sind: die Stadt Straßburg nebst den Gemeinden Schiltigheim, Wischheim und Hünheim; die Stadt Colmar; die Stadt Mülhausen; der Bezirk Untersaß (unter Ausschluß der Stadt Straßburg und der Gemeinden Schiltigheim, Wischheim und Hünheim); der Bezirk Oberlsaß (unter Ausschluß der Städte Colmar und Mülhausen); der Bezirk Lothringen.

§ 2.

Zuständige Behörde im Sinne des § 4 Abs. 2 der Bundesratsverordnung ist der Kreisdirektor, in dessen Kreis die Hülsenfrüchte lagern, in den Städten Straßburg und Metz der Bürgermeister.

Zuständige Behörde im Sinne des § 7 Abs. 2 ist der Kreisdirektor, in den Städten Straßburg und Metz der Vorstand der staatlichen Polizeiverwaltung.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung ist der Bezirkspräsident.

§ 3.

Zur Ausfüllung der Verschönerung nach § 1 Abs. 2 Ziffer 3 ist der Kreisdirektor zuständig, in dessen Kreis der Verkäufer seinen Wirtschaftsbetrieb oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, seinen Wohnsitz hat, in den Städten Straßburg und Metz der Bürgermeister.

§ 4.

Die Anzeige nach § 2 und § 3 der Bundesratsverordnung ist an das Statistische Landesamt in Straßburg, Kaiser Friedrichstraße 28, in doppelter Ausfertigung zu erstatten.

Anzeigeformulare sind auf den Bürgermeisterämtern erhältlich. Die Bürgermeister haben den Bedarf an Formularen für ihre Gemeinde ohne weitere Aufforderung sofort dem Statistischen Landesamt anzumelden.

§ 5.

Diese Ausführungsbestimmungen treten sofort in Kraft. Straßburg, den 22. September 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV. P. 10496. Freiherr von Stein.

(269) Ausführungsbestimmungen
zu der Bundesratsverordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffelrodneerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichsgesetzblatt S. 585).
Vom 22. September 1915.

Zu der Bundesratsverordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffelrodneerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915

(Reichsgesetzblatt Seite 585) wird auf Grund des § 13 dieser Verordnung bestimmt:

§ 1.

Zuständige Behörde im Sinne des § 10 Absatz 1 der Bundesratsverordnung ist der Kreisdirektor, in den Städten Straßburg und Metz der Vorstand der staatlichen Polizeiverwaltung.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 10 Absatz 2 der Bundesratsverordnung ist der Bezirkspräsident. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Lagerungsorte der zu übergebenden Kartoffeln.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1915 in Kraft. Straßburg, den 22. September 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV. P. 10547. Freiherr von Stein.

(270) Bekanntmachung,
betreffend die Bewilligung einmaliger widerwilliger Zuwendungen für die Hinterbliebenen eines Kriegsteilnehmers der Unterklassen.
Vom 21. September 1915.

Nach einem Erlaß des preussischen Kriegsministeriums vom 14. August ds. Jz. Nr. 1293/8. 15. C 3 soll die Fürsorge für die Hinterbliebenen der im jetzigen Kriege gefallenen oder an den Folgen von Kriegsdienstbeschädigungen gestorbenen Kriegsteilnehmer so ausreichend erfolgen, daß sie gegen wirtschaftliche Not geschützt sind und in ihrer bisherigen sozialen Lage erhalten bleiben. Es ist deshalb beabsichtigt, nach dem Friedensschluß die Gewährung von Zusatzrenten für die Hinterbliebenen der Kriegsteilnehmern auf gesetzlichem Wege zu regeln. In der Zwischenzeit soll den Hinterbliebenen nach Möglichkeit durch Gewährung einmaliger Zuwendungen geholfen werden. Zu diesem Zwecke sind dem Kriegsministerium besondere Mittel beim Kapitel 84 a des Kriegsjahresetat zur Verfügung gestellt worden.

Die näheren Voraussetzungen und Bedingungen unter denen solche Zuwendungen an die Hinterbliebenen der Unterklassen bewilligt werden können, sind aus dem nachstehend abgedruckten Muster nebst Erläuterungen ersichtlich.

Die erforderlichen Antragsformulare sind von den Kreisdirektoren, in den Städten Straßburg und Metz von den Bürgermeistern, bei der Geheimen Kanzlei A des preussischen Kriegsministeriums in Berlin W. 66, vierziger Straße Nr. 5, anzufordern und entsprechend zu bestellen.

Die zahlenden Kassen haben den Hinterbliebenen der Unterklassen bei Auszahlung der Verpflegungsgeldbeiträge entsprechende Auskunft, insbesondere auch über die Erlangung der Zuwendungen erforderlichen Schritte, zu geben. Straßburg, den 21. September 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.

III. 9452. Der Unterstaatssekretär: Kochler.

Muster

zum

Antrag

auf Bewilligung einer einmaligen widerruflichen Zuwendung für die
Hinterbliebenen eines Kriegsteilnehmers der Unterklassen.

(§ 20 a Nr. 3—5 des Mil. Hint. Ges. 07.)



Anmerkung:

1. Muster und Formulare zu Anträgen werden von der Geheimen Kanzlei A des Kriegsministeriums in Berlin W. 66, Leipziger Straße Nr. 5, vorrätig gehalten und sind dort nach Bedarf anzufordern.
2. Das Muster soll lediglich als Anhalt dienen.

<p>a) Name und Wohnort der Witwe</p> <p>b) Namen und Geburtsdag der versorgungsberechtigten Kinder unter 18 Jahren</p>	<p>a) Letzter Dienstgrad und Truppenteil des verstorbenen Kriegsteilnehmers.</p> <p>b) Letzes Zivil- oder Beamt- tenverhältnis vor dem Eintritt in das Heer.</p> <p>c) Eingetret in das Heer am</p> <p>d) Gestorben am</p>	<p>Betrag des jährlichen Arbeits-einkommens vor dem Kriege</p> <p>a) nach der Steuerverant- lagung oder nach sonstigen Feststellungen (zu erläutern) oder</p> <p>b) nach dem 300fachen des durchschnittlichen Tages- lohnes</p>	<p>Die einmalige Zuwendung zu berechnen</p> <p>für die Witwe auf Grund des Arbeits- einkommens des verstorbenen Ehegatten nach der umseitigen Nachweisung</p>	<p>für die versorgungsberechtigten Kinder unter 18 Jahren</p> <p>Halbwaisen mit 1/2</p> <p>der Zuwendung die Witwe</p>
1	2	3	4	5
<p>a) Anna S. . . . geb. B. . . . Berlin-Steglitz, Florastraße. 6^I</p> <p>b) Anna geb. 6. 4. 1899 Hans geb. 7. 3. 1906 Gertrud geb. 9. 2. 1909</p>	<p>a) Gefreiter der 4. Komp. Ref. Inf. Regt. Nr. 232</p> <p>b) Tischler, seit 3 Jahren selbständig</p> <p>c) 2. 8. 1914. infolge der Mobil- machung</p> <p>d) 6. 9. 1914</p>	<p>a) 1830 M (laut Steuerveran- lagung)</p> <p>b) —</p>	<p>140 M</p>	<p>28 M</p>

die einmalige Zuwendung und auszurechnen: die Bezüge der Witwe aus Heirats-, Staats- und Gemeindefmitteln, wenn sie nicht die Eigenschaft einer Unterhänbung haben	Mitbin zuständig a) für die Witwe, b) für jedes Kind (einzeln aufzuführen)	Jahresgesamteinkommen der Witwe und der Kinder (nach Möglichkeit zu erläutern)	Höchstbeträge, bis zu denen Zuwendungen bewilligt werden dürfen, (vergl. Ziffer 9 der Erläute- rungen)	Mitbin zu zahlen als einmalige Zuwendung a) für die Witwe b) für die Kinder c) von welchem Tage ab
6	7	8	9	10
Invalidenrente 26 M jährlich	a) 114 M b) für Anna 28 M für Hans 28 M für Gertrud 28 M	a) Gesetzliche Versorgungsgebühnisse nebst Zuwendungen: 1. Witwen- und Kriegswitwengeld 400 M 2. Waisengeld und Kriegswaisengeld für 3 Kinder je 168 M 504 " 3. Zuwendung für die Witwe (Spalte 7) 114 " 4. Zuwendung für die Kinder (Spalte 7) 3 × 28 M 84 " Summa a = 1102 M b) Sonstige Einnahmen: 1. Invalidenrente 26 M 2. Zinsen aus Kapitalvermögen 50 " 3. Verdienst der Tochter Anna 120 " Summa a + b = 1298 M	1372,50 M (zu a) bezw. 3000 M (zu a + b)	a) 114 M b) für 3 Kinder je 28 M c) vom 1. Sep- tember 1915 ab in 12 gleichen Beträgen monatlich im voraus

Nachweisung

der zu bewilligenden einmaligen Zuwendungen.

bei einem Arbeitseinkommen von Mark	Die einmalige Zuwendung beträgt für die hinterbliebene Witwe eines			Bemerkungen
	Feldwebels usw. (§ 20 a Zffr. 3 Mil. G. Gef. 07) Mark	Sergeanten usw. (§ 20 a Zffr. 4 Mil. G. Gef. 07) Mark	Gemeinen usw. (§ 20 a Zffr. 5 Mil. G. Gef. 07) Mark	
	Mark	Mark	Mark	
1500—1600	.	.	50	Die einmalige Zuwendung an die Witwe beträgt $\frac{1}{2}$ des Arbeitseinkommens des Verstorbenen; sie darf aber zusammen mit der Mil.-Hinterbliebenenversorgung nicht mehr als 30 % des Arbeitseinkommens des Verstorbenen betragen. Ihr Mindestbetrag ist 50 M.
1601—1700	.	.	80	
1701—1800	.	50	110	
1801—1900	.	50	140	
1901—2000	.	70	170	
2001—2100	.	100	200	
2101—2200	50	130	210	
2201—2300	60	160	220	
2301—2400	90	190	230	
2401—2500	120	220	240	
2501—2600	150	250	250	
2601—2700	180	260	260	
2701—2800	210	270	270	
2801—2900	240	280	280	
2901—3000	270	290	290	
3001—3100	300	300	300	
3101—3200	310	310	310	
3201—3300	320	320	320	
3301—3400	330	330	330	
3401—3500	340	340	340	
3501—3600	350	350	350	

Erläuterungen betreffend Zuwendung an Hinterbliebene.

- Einmalige widerrückliche Zuwendungen dürfen nur für Hinterbliebene der gefallenen oder infolge von Wunden oder sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen gestorbenen Teilnehmer am Kriege 1914/15 der Unterklassen (§ 20 a Nr. 3—5 des Militär-Hinterbliebenengesetzes 1907) bewilligt werden, sofern für diese Hinterbliebenen die gesetzliche Kriegsversorgung zuständig und der Bezug eines Arbeitseinkommens des Verstorbenen nachgewiesen ist.
- Die Bewilligungen erfolgen auf Antrag vom 1. Tage des auf den Eingang des Antrags folgenden Monats ab in zwölf gleichen Beträgen monatlich im voraus, die auf volle 5 Pfennig nach oben abzurunden sind.
- Die Anträge sind an die Ortspolizeibehörde des Wohnorts oder des anlässlich des Krieges gewählten Aufenthaltsorts entweder besonders oder gleichzeitig mit dem Antrag auf gesetzliche Hinterbliebenenversorgung — vgl. Bekanntmachung vom 24. Oktober 1914 I. A. 19682 III. 14263, Zentral- und Bezirksamtsblatt S. 355 — zu richten.
- Die Ortspolizeibehörden füllen die Anträge aus und geben sie unter Beifügung geeigneter Unterlagen an die zuständigen Bezirkskommandos; letztere sorgen für die Weitergabe der Anträge an die für den Truppenteil des Verstorbenen in Betracht kommenden stellvertretenden Intendanturen.

- 4a. Die Anträge von Hinterbliebenen der Kaiserlichen Marine haben die Ortspolizeibehörden unmittelbar dem Staatssekretär des Reichs-Marineamts zu übersenden. Eine Mitwirkung der Bezirkskommandos und der stellvertretenden Intendanturen sowie auch anderer Marinebehörden kommt hierbei nicht in Frage.
5. Bei Feststellung des Arbeitseinkommens sind in erster Linie die Steuerveranlagungen maßgebend; sonst sind geeignete Unterlagen vorzulegen oder Ermittlungen anzustellen. Bei Personen, deren Arbeitseinkommen in Arbeitslohn bestand, wird als jährliches Arbeitseinkommen im allgemeinen der dreihundertfache Betrag des Durchschnittszugelohns (Krankenversicherung) anzunehmen sein. Dabei sind je nach Lage des Falls zur Feststellung des Arbeitseinkommens alle in Betracht kommenden Personen (Arbeitgeber, Bürgermeister, Vertrauensmänner usw.) sowie Krankenkassen, Innungen, Versicherungsämter, Gewerbegerichte, Genossenschaften usw. um Auskunft zu ersuchen; gegebenenfalls sind die Lokalfürsorge zur Einsichtnahme zu erbitten.
6. Bei einem Arbeitseinkommen des Verstorbenen von mehr als 3600 M sind die Anträge der Versorgungs-Abteilung des Kriegsministeriums vorzulegen.
7. Bei der Ermittlung des Jahres-Gesamteinkommens der Witwe und der Kinder (Spalte 8) ist im allgemeinen nach den Ausführungsbestimmungen zu § 27 des Militär-Hinterbliebenengesetzes zu verfahren.
8. Wohlwollende Beurteilung der Verhältnisse hinsichtlich des Arbeitseinkommens ersieht angezigt.

wie auch von einer zu kleinlichen Ermittlung hinsichtlich des Jahresgesamteinkommens Abstand zu nehmen wäre.

9. Einmalige Zuwendungen dürfen nur bis zur Erreichung eines Jahresgesamteinkommens der Witwe und Kinder von dreitausend Mark bewilligt werden.
- Ferner dürfen die gesetzlichen Versorgungsbühnrisse der Witwen und Waisen und die aus Kapitel 84 a zu bewilligenden Zuwendungen weder einzeln noch zusammen 75 % des Arbeitseinkommens des Verstorbenen übersteigen. Ergibt sich zusammen ein höherer Betrag, so sind die einzelnen Zuwendungen im gleichen Verhältnis zu kürzen.
10. Den Hinterbliebenen der unter 1 fallenden Personen, die vor dem Kriege kein Arbeitseinkommen gehabt haben, kann in besonderen Fällen bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen ein Zuschuß zu den gesetzlichen Hinterbliebenengebühnrisen gewährt werden, wenn unter Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände und der Gesamtheit der Lebensverhältnisse des Verstorbenen anzunehmen ist, daß ihm lediglich durch die Kriegsteilnahme der in sicherer Aussicht stehende Bezug eines bestimmten Arbeitseinkommens entgangen ist (z. B. bereits vor dem Kriege abgeschlossener Anstellungsvertrag; Bewahrung eines Inhabers des Zivilverorgungsscheins vor dem Kriege während der zivilen Probezeit, die alsbald zur Anstellung geführt hätte und dergleichen). Derartige Fälle sind, ausreichend vorbereitet, nach Anstellung aller erforderlichen Erhebungen, der Entscheidung des Kriegsministeriums, Versorgungs-Abteilung, zuzuführen.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

c. Lothringen.

(271)

Verordnung,

betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 15. März 1915 über den Verkehr mit Brot und Mehl.

Vom 13. September 1915.

In Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu §§ 1 und 2 meiner Verordnung vom 15. März 1915, betreffend den Verkehr mit Brot und Mehl für die vereinigten Nominatverbände Bezirk Lothringen und Stadt Meß, bestimme ich was folgt:

1. Der Höchstpreis beträgt ab 20. September 1915 bis auf weiteres 40.— M. für 100 kg; er gilt als Preis „für Bäder“ frei Haus ohne Sack.
Sackpfand 1.— M.
2. Der Höchstpreis des Brotes beträgt ab 20. September 1915 für das Pfund 20 Pf., also 60 Pf. für den Laib von 1½ kg.

Meß, den 13. September 1915.

Der Bezirkspräsident
Freiherr von Gemmingen.

III. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(272) **Bekanntmachung**
über die Erstattung der veranschlagten Beträge für Wochenhilfe während
des Krieges an die Lieferungsverbände. Vom 13. Sept. 1915.

Gemäß § 21 der Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung der Wochenhilfe während des Krieges, vom 23. April 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) wird über die Erstattung der von den Lieferungsverbänden veranschlagten Beträge für Wochenhilfe folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Lieferungsverbände haben ihre Ansprüche auf Erstattung ihrer Auslagen für Wochenhilfe vierteljährlich denjenigen Stellen einzureichen, welchen die Prüfung der festgestellten Beträge für Ansprüche aus Kriegseinstellungen obliegt. Diese Stellen haben die Erstattungsansprüche zu prüfen und nach erfolgter Prüfung Zahlungsanweisung zu erteilen. Die Belege sind den Lieferungsverbänden zurückzugeben, welche sie bis nach Beendigung der Prüfung durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs aufzubewahren haben.

§ 2.

Die prüfenden Stellen haben die veranschlagten Beträge der Reichshauptkasse zur Erstattung anzumelden. Die Anmeldung ist unter Beifügung der Quittungen der Lieferungsverbände über den Empfang der von ihnen

gezahlten Beträge für Wochenhilfe beim Reichsamt des Innern einzureichen.

Berlin, den 13. September 1915.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: **Caspar.**

(273) **Verordnung,**
betreffend Verbot des Verkaufs von Postkarten.
Vom 7. September 1915.

1. Der Verkauf von Postkarten oder anderen zum Schriftwechsel verwendbaren Karten, die aus mehreren ablöslichen Schichten bestehen oder bei denen in die Papier-schichten Photographien eingelassen sind, wird verboten.
2. Wer diesem Verbot zuwiderhandelt oder zur Übertretung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft (§ 9 b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851.)
3. Die Verordnung tritt am 20. 9. 1915 in Kraft.

A. S. O., den 7. September 1915.

Armee-Abteilung Gaede.

Der Oberbefehlshaber

Gaede,

General der Infanterie.

Abt. II c.

Nr. 30060.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.

Strasbourg, den 2. Oktober 1915.

Nr. 42.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Feilblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Inhalt: 1. Verordnung über den Verkehr mit Futtermitteln. Vom 25. September 1915. S. 283. — III. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Vergütungsätze für Naturalversorgung während des Krieges. Vom 26. September 1915. S. 284. — Verordnung, betreffend die Regelung der Südsperrre. Vom 16. September 1915. S. 285. — Verordnung, betreffend Verbot der Veröffentlichung und Verbreitung von Abhandlungen pp. Vom 22. September 1915. S. 286. — Desgleichen. Vom 25. September 1915. S. 286.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(274) Verordnung

über den Verkehr mit Futtermitteln. Vom 25. September 1915.

Auf Grund der Bundesratsverordnungen über Verordnungen vom 2. Februar 1915, ergänzt durch die Verordnung vom 3. September 1915 (R. G. Bl. S. 54, 549), über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Getreidejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 453), ergänzt durch die Verordnung vom 19. August 1915 (R. G. Bl. S. 508), über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln und zuderhaltigen Futtermitteln vom 28. Juni 1915 (R. G. Bl. S. 399, 405), ergänzt durch die Verordnungen vom 5. August und 13. September 1915 (R. G. Bl. S. 489, 584), sowie über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle vom 23. Juli 1915 (R. G. Bl. S. 455) und auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung einer Landesfuttermittelstelle vom 16. September 1915 (Zentral- und Bezirksamtsblatt A. S. 273), wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Wer Futtermittel und Hilfsstoffe der in § 4 bezeichneten Art sowie daraus hergestellte Mischfuttermittel erzeugt, in Gewahrsam hat oder des Erwerbes wegen kauft oder verkauft, hat der Landesfuttermittelstelle am Beginn eines jeden Kalender-Vierteljahres und außerdem am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November oder spätestens innerhalb 3 Tagen nach diesen Zeitpunkten folgende Anzeige zu erstatten:

a) welche Mengen jeder Art sie in ihrem Gewahrsam haben und wer Eigentümer derselben ist,

- b) welche außerhalb ihres Gewahrsams befindlichen Mengen ihnen gehören und wo dieselben sich befinden,
- c) auf Lieferung welcher Mengen sie Anspruch haben und gegen wen,
- d) welche Mengen sie seit dem letzten Anzeigetermin aus ihrem oder fremdem Gewahrsam abgegeben oder abzugeben sich verpflichtet haben und an wen,
- e) zu welchen Zeitpunkten die Lieferungen (c und d) zu erfolgen haben.

Mengen von weniger als einem Doppelzentner jeder Art brauchen nicht angemeldet zu werden.

§ 2.

Die Anzeigepflicht besteht nicht für Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe hinsichtlich derjenigen Mengen, welche für ihren Betrieb erforderlich sind, sowie derjenigen Zuckerrüben, die sie an eine Zuckersfabrik zu liefern verpflichtet sind.

§ 3.

Die Anzeigen sind ohne weitere Aufforderung an die Landesfuttermittelstelle in Strasbourg, Kaiser Friedrich Straße 28, in der von dieser vorzuschreibenden Form zu erstatten, und zwar erstmals Anfangs Oktober 1915 alsbald nach Erlass dieser Verordnung.

§ 4.

Als Futtermittel und Hilfsstoffe im Sinne des § 1 Abs. 1 kommen in Betracht:

- I. Roggen- und Weizenkleie.
- II. Kraftfuttermittel.
- III. Zuderhaltige Futtermittel.

Für die Anzeige der unter II und III angeführten Futtermittel sind die Verzeichnisse maßgebend, die sich in den eingangs genannten Bundesratsverordnungen über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln und zuderhaltigen Futtermitteln vom 28. Juni 1915, sowie in den dazu schon erlassenen oder noch zu erlassenden Bundesratsverordnungen befinden.

§ 5.

Beschaffung und Verteilung der in § 4 bezeichneten Futtermittel liegt für das Land dem Landesverband der landwirtschaftlichen Kreisvereine in Straßburg, Wasselnheimerstraße 23, ob, der sie nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den übrigen für das Futtermittelgeschäft in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Vereinigungen oder sonstigen Einrichtungen (Futtermittelämter, Futtermittelverteilungsstellen und dergl.) sowie des Handels vorzunehmen hat.

Die Belieferung der einzelnen Pferde- und Viehbesitzer mit den vorbezeichneten Futtermitteln ist Sache der Gemeinden. Sie können sich dabei besonderer Einrichtungen (Futtermittelämter, Futtermittelverteilungsstellen und dergl.) sowie landwirtschaftlicher oder gewerblicher Vereinigungen aller Art oder Händler bedienen.

§ 6.

Die Verteilung hat so zu erfolgen, daß eine möglichst gleichmäßige Belieferung der Pferde- und Viehbesitzer des Landes gewährleistet ist. Die Landesfuttermittelstelle erläßt die hierfür erforderlichen Anordnungen.

§ 7.

Beschwerden über die Verteilung der Futtermittel werden, soweit die Verteilung an den einzelnen Pferde-

und Viehbesitzer in Frage kommt, durch den Kreisdirektor (in Straßburg und Metz durch den Bürgermeister) und in anderen Fällen durch den Vorsitzenden der Landesfuttermittelstelle endgiltig entschieden.

§ 8.

Wer vorsätzlich die im § 3 vorgeschriebene Anzeige nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. bestraft; auch können die Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Anzeige nicht in der gesetzten Frist oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft (§ 5 der Bundesratsverordnung über Vorratshebungen vom 2. Februar 1915 — Reichsgesetzblatt S. 54).

§ 9.

Die Bekanntmachung, betreffend Überwachung des Verkehrs mit Futtermitteln vom 9. Juni 1915 (Zentral- und Bezirksamtsblatt A. S. 181) wird aufgehoben.

§ 10.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Straßburg, den 25. September 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV. P. 10640. Freiherr von Stein.

III. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(275) Bekanntmachung,

betreffend Änderung der Vergütungssätze für Naturalverpflegung während des Krieges. Vom 26. September 1915.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat auf Grund der Vorschriften vom 1. April 1876 unter Ziffer 3, 2 Abs. 2 zu § 10 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegszustellungen in der Fassung der Kaiserlichen Verordnung vom 29. Dezember 1906 (Reichs-Gesetzblatt 1907 S. 5) in seiner Sitzung vom 25. September 1915 die nachstehend veröffentlichte Verordnung, betreffend Änderung der Vergütungssätze für Naturalverpflegung während der Dauer des Krieges, erlassen hat.

Berlin, den 26. September 1915.

Der Reichskanzler.

I. A. 11178.

3. A.: Gallenkamp.

Verordnung,

betreffend Änderung der Vergütungssätze für Naturalverpflegung während der Dauer des Krieges.

§ 1.

Die Vergütungssätze für Naturalverpflegung — sowohl für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Beamte, als auch für Mannschaften und Unterbeamte — werden für die Dauer des Krieges, verteilt auf die einzelnen Maßzeiten wie folgt festgesetzt:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost . .	1,50 Mark	1,35 Mark
b) " " Mittagkost . . .	0,72 "	0,67 "
c) " " Abendkost	0,62 "	0,57 "
d) " " Morgenkost	0,31 "	0,26 "

§ 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(276)

V erordnung

betreffend die Regelung der Südsperr. Vom 16. September 1915.

§ 1.

Das Operationsgebiet der Armee-Abteilung Gaede wird im Süden durch einen Drahtzaun begrenzt, der in der Linie Schweizer Zippel, Ottendorf, Wintel, Mädersdorf, Ötlingen, Niederhagental, Häfingen, Michelfelden, Nischkuchentast, Hünninger Rheinbrücke, Friedlingen, Schweizer Grenze verläuft.

§ 2.

Das zwischen dem Drahtzaune und der Schweizer Grenze gelegene Gebiet bildet die neutrale Zone, die in die linksrheinische und rechtsrheinische neutrale Zone zerfällt.

§ 3.

1. Der Verkehr innerhalb der neutralen Zone und zwischen der neutralen Zone und der Schweiz ist frei. Dagegen ist der Verkehr zwischen der neutralen Zone und Elsaß-Baden durch den Drahtzaun gesperrt.

2. Ausreisen aus der neutralen Zone in das übrige Deutschland und Zureisen aus dem übrigen Deutschland in die neutrale Zone haben regelmäßig durch die Schweiz zu erfolgen. Hierzu ist ein Reisepaß erforderlich. Bei solchen Aus- und Zureisen durch die Schweiz hat sowohl bezüglich der zollpflichtigen wie auch der nicht zollpflichtigen Gegenstände, welche die Reisenden in Behältnissen mit sich führen, bei Verlassen des deutschen Gebietes ein Zollverschluss stattzufinden, der bei Wiederbetreten des deutschen Gebietes geöffnet wird. Außerdem werden die Reisenden von den Zollbeamten auch darauf unterrichtet, daß sie ohne besondere Erlaubnis keine Briefe bei sich tragen.

§ 4.

1. Nur ausnahmsweise und in ganz beschränktem Umfange findet auch ein unmittelbarer Verkehr zwischen der neutralen Zone und Elsaß-Baden statt.

2. Für diesen beschränkten Verkehr befinden sich bei Wintel, Mädersdorf, Ötlingen, Niederhagental, Hegenheim, Michelfelden linksrheinisch und bei Leopoldshöhe rechtsrheinisch Durchläßstellen.

3. Die Straße St. Ludwig—Häfingen und die Durchläßstelle bei Häfingen ist für den zivilen Verkehr gesperrt.

§ 5.

Zivilpersonen dürfen sich linksrheinisch der Sperrlinie auf keiner Seite mehr als 20 Meter nähern oder versuchen, sich mit Personen zu verständigen, die sich auf der andern Seite der Sperrlinie befinden. In allen linksrheinisch auf die Sperrlinie hinübergehenden Wegen sind Warnungstafeln angebracht mit der Aufschrift:

„Halt! Militärisch gesperrt! Wer weitergeht, auf den wird geschossen!“

§ 6.

1. Ausnahmsweise kann einzelnen Zivilpersonen, insbesondere Beamten, Ärzten, Hebammen, die Erlaubnis zum Überschreiten der Sperrlinie an bestimmten Durchläßstellen erteilt werden.

2. Die Erlaubnis ist im allgemeinen auf den einzelnen Fall beschränkt. In besonders begründeten Ausnahmefällen können auch Dauerausweise für höchstens einen Monat ausgestellt werden.

3. Einzelausweise müssen mit Personalbeschreibung und eigenhändiger Unterschrift des Inhabers, Dauerausweise mit Personalbeschreibung, abgestempelter Photographie und eigenhändiger Unterschrift des Inhabers versehen sein. Personalbeschreibung und Photographie werden durch einen Reisepaß ersetzt, dessen Ausstellung oder Erneuerung nicht länger als drei Monate zurückliegt.

4. Zur Ausstellung der Ausweise ist außer dem Armees-Oberkommando das Durchlaßamt der 8. Landwehr-Division in Pfirt und für die Durchlaßstelle bei Leopoldshöhe außerdem auch die Kommandantur Leopoldshöhe berechtigt.

§ 7.

1. Es ist erlaubt, daß an den linksrheinischen Durchlaßstellen in der Zeit von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags geringe Mengen von Lebensmitteln, Waren, Fabrikaten, Materialien und dergl. aus der neutralen Zone (also von Süden nach Norden, nicht umgekehrt) von Zivilpersonen bis auf 20 Meter an die Sperrlinie herangebracht werden. Hier werden sie von Mannschaften empfangen, sofort vom Zollaufseher gründlich untersucht, dann auf die andere Seite der Sperrlinie verbracht und von dem Adressaten in Empfang genommen.

2. Jeglicher Verkehr und jedes Gespräch der beteiligten Zivilpersonen ist streng verboten. Verschllossene Behältnisse müssen auf Verlangen der Zollbeamten oder Posten geöffnet werden, damit sie auf ihren Inhalt geprüft werden können.

3. Wer versucht, mit solchen Transporten Briefe oder sonstige schriftliche Mitteilungen über die Grenze zu schmuggeln, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 8.

Zur Beforgung der unumgänglich notwendigen landwirtschaftlichen Arbeiten ist den Einwohnern der nächst gelegenen Ortschaften das Überschreiten der Südsperrre auf Grund von Ausweisen gestattet, die für den linksrheinischen Teil der Sperrre von dem mit der Grenzbewachung beauftragten Truppenteil, für die Durchlaßstelle Leopoldshöhe von der Kommandantur Leopoldshöhe ausgestellt werden. Die durchgelassenen Leute sind linksrheinisch während der Arbeit militärisch zu beaufsichtigen.

§ 9.

Zivilpersonen, welche die Erlaubnis erhalten haben, die Sperrlinie zu überschreiten, dürfen weder Briefe noch ausländische Zeitungen bei sich führen. Sie werden an den Durchlässstellen hierauf untersucht und im Falle der Zuwiderhandlung festgenommen.

§ 10.

1. Militärpersonen dürfen die Sperrlinie überschreiten, wenn sie einen Ausweis des Armees-Oberkommandos, der 8. Landwehr-Division oder des mit der Grenzbewachung beauftragten Truppenteils besitzen. Zum Passieren der Durchlässstelle bei Leopoldshöhe ermächtigt auch ein von der Kommandantur Leopoldshöhe oder vom Kommandanten des Brüdenkopfes Hünningen ausgestellter Ausweis. Solche Ausweise dürfen nur dann ausgestellt werden, wenn feststeht, daß das Überschreiten der Sperrlinie in dringendem dienstlichen Interesse erfolgt; bei Offizieren genügt das Vorzeigen des Urlaubspasses.

2. Beurlaubte Militärpersonen dürfen auf Grund ihres Urlaubspasses die Bahn bis und von Leopoldshöhe benützen. Beurlaubte Unteroffiziere und Mannschaften dürfen die Sperrlinie nur auf dem Bahnwege passieren. Sie dürfen während der Fahrt durch die neutrale Zone den Bahnkörper, insbesondere die Bahnhöfe St. Ludwig und Hünningen nicht verlassen.

3. Beurlaubungen in die neutrale Zone dürfen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Armees-Oberkommandos erfolgen.

§ 11.

Die gleichen Grundsätze, die für den Verkehr über die Durchlässstellen gelten, sind auch für das Überschreiten der Sperrlinie mit der Eisenbahn bei Blöxheim maßgebend.

§ 12.

In besonderen Fällen kann die gänzliche Sperrung jedes Verkehrs angeordnet werden.

§ 13.

Bezüglich der Strafbestimmung gelten die Vorschriften des § 30 der Verkehrsordnung vom 3. Juni 1915.

§ 14.

Diese Verordnung tritt am 1. 10. 15 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Vorschriften über die Grenzsperrung im Oberelsaß vom 15. 3. 15 sowie die Bestimmungen unter I. 3 der Verfügung vom 3. 6. 15 II c Nr. 7238 betr. die Durchführung der Verkehrsordnung vom 3. 6. 15 aufgehoben.

W. P. D., den 16. September 1915.

Der Oberbefehlshaber:
Gaede,
General der Infanterie.

Verordnung,

(277) betreffend Verbot der Veröffentlichung und Verbreitung von Abhandlungen usw. Vom 22. September 1915.

Die Veröffentlichung und Verbreitung aller Abhandlungen, Flugchriften, Werbefarsten und handschriftlich gedruckten Erörterungen, in denen gegen die im Heere angewandten Schutzimpfungen Stellung genommen wird, wird verboten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 9 b des Bel.-Just.-Gesetzes vom 4. Juni 1851 bestraft.

Straßburg, den 22. September 1915.
Der stellvertretende kommandierende General
XV. Armeekorps.

Ritter Hentschel v. Gilgenheimb,
General der Infanterie.

Verordnung,

(278) betreffend Verbot der Veröffentlichung und Verbreitung von Abhandlungen usw. Vom 25. September 1915.

Die Verordnung ist gleichlautend mit der vorstehenden unter 276 veröffentlichten Verordnung.

Straßburg, den 25. September 1915.

Der Gouverneur.

J. B.:
von Bietinghoff-Scheel,
Generalleutnant.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elfaß-Lothringen.

Hauptblatt.

Straßburg, den 9. Oktober 1915.

Nr. 43.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Nebblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Inhalt: 1. Allgemeine Verfügung, betreffend die Anweisung und Festsetzung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige. Vom 29. September 1915. S. 287. — Verfügung, betreffend Einrichtung von Strafregistern und wechselseitige Mitteilung der Strafurteile. Vom 30. September 1915. S. 291. — Bekanntmachung über den Verkehr mit vollständig vergälltem Branntwein. Vom 2. Oktober 1915. S. 291. — Bekanntmachung, betreffend die Zahlung der Wochenlöhne. Vom 30. September 1915. S. 291. — Verordnung, betreffend die Brückenordnung für die Schiffbrücken über den Rhein auf der elbsächsischen Stromstrecke. Vom 27. September 1915. S. 296. — Bekanntmachung, betreffend den Verkauf und die Verwertung von Gütern durch Betriebe mit Kontingent. Vom 5. Oktober 1915. S. 297. — Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über Beschränkung der Milchverwertung vom 2. September 1915 (Reichsgebl. S. 545). Vom 5. Oktober 1915. S. 297. — II b. Nachweisung der Gemeinden, die zum Sicherungsbezirk der Festung Straßburg einschließlich Feste K. W. II nach § 7 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse gehören. Vom 1. Oktober 1915. S. 297. — c. Verordnung über den Verkehr mit Mehl und Brot für den Kommunalverband Lothringens. Vom 20. September 1915. S. 298. — Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 20. September 1915 über den Verkehr mit Mehl und Brot. Vom 20. September 1915. S. 299. — III. Verordnung, betreffend die Urheber- und Verlagsrechte feindlicher Ausländer oder feindlicher Staaten an Landstärken. Vom 27. September 1915. S. 301.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(279) **Allgemeine Verfügung,**
betreffend die Anweisung und Festsetzung der Gebühren für Zeugen
und Sachverständige. Vom 29. September 1915.

Die durch das Reichsgesetz vom 10. Juni 1914 — *R.-G.-Bl.* S. 214 — betroffenen Änderungen der Gebühren-Ordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 — *R.-G.-Bl.* S. 173 — (in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 — *R.-G.-Bl.* S. 689 —) machen es notwendig, die Bestimmungen über die Anweisung und Festsetzung der Gebühren der Zeugen und Sachverständigen sowie den durch die Verfügung vom 23. Februar 1887 — S. 12, 18 — eingeführten Gebühren tarif, mit den Vorschriften der neuen Gebührenordnung in Einklang zu bringen. Dementsprechend werden folgende Anordnungen getroffen:

1. Die einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Beträge werden nur dann durch gerichtlichen Weisung festgesetzt, wenn der Zeuge oder Sachverständige oder die Staatskasse die Festsetzung beantragt oder der Richter oder das Gericht sie für angemessen hält. In

diesem Falle ist auch die Anweisung durch den Richter oder den Vorsitzenden des Gerichts zu vollziehen.

Im übrigen ist zum Anfang und zur Anweisung der Gebühren der Zeugen oder Sachverständigen, die in einem gerichtlichen Verfahren zugezogen werden, der Gerichtsschreiber zuständig.

2. Werden Personen gemäß §§ 159, 161 der *St.-P.-O.* von der Staatsanwaltschaft (Anwalt) oder von einem Polizeikommissar als Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vernommen, so werden ihre Gebühren von den Beamten, vor dem die Vernehmung stattfindet, angefordert und angewiesen. Ist zu der Vernehmung vor der Staatsanwaltschaft ein Sekretariatsbeamter zugezogen worden, so liegt diesem der Anfang und die Anweisung ob.

Eine Festsetzung im Sinne des § 146 Abs. 2 *G.-R.-G.* für Elfaß-Lothringen ist auch hier nur zu bewirken, wenn dies von dem Zeugen oder Sachverständigen oder von der Staatskasse beantragt wird oder der Beamte, vor dem die Vernehmung stattfindet, sie für angemessen hält. In diesem Falle ist auch die Anweisung durch ihn zu vollziehen.

3. Die Anweisung ist in folgender Fassung auszufüllen:

M.....in Worten.....
auf das Verkehrssteueramt.....
 für Rechnung der Hauptbuchhalterei für Verkehrssteuern in
 Straßburg, angewiesen.
den.....191..

Diegt die Anweisung eine Festsetzung (Ziffer 1 Abs. 1 und Ziffer 2 Abs. 2) zugrunde, so ist dies über dem Vordruck zu der Anweisung zum Ausdruck zu bringen: Festgesetzt durch (das Schöffengericht, die Strafammer, den Unterzeichneten usw.).

Bei der Anweisung durch den Gerichtsschreiber (Ziff. 1 Abs. 2) oder den Beamten des Sekretariats der Staatsanwaltschaft (Ziff. 2 Abs. 1 Satz 2) ist der Unterschrift die Bezeichnung der Amtseigenschaft (Landgerichtsschreiber, Sekretariatsassistent der Staatsanwaltschaft usw.) beizufügen. Das Gleiche gilt bei der Festsetzung und Anweisung durch einen Richter, Staatsanwalt, Amtsanwalt oder Polizeikommissar, sofern dessen Amtseigenschaft nicht bereits in dem Festsetzungsvermerk (Abs. 1) angegeben ist.

4. In allen Fällen ist ein besonderer, räumlich von der Festsetzung und Anweisung getrennter Prüfungsvermerk (Besichtigung vom 18. September 1904, Ziff. 1 S. 28, 516) anzubringen. Die Lösung des bezüglichen Vordrucks auf den Formularen und die Verbindung des Vermerks mit der Anweisung ist unstatthaft.

5. Um die Anwendung der Gebührenordnung in der neuen Fassung zu erleichtern und eine gewisse Gleichmäßigkeit der Gebührenanweisungen und Gebührens festsetzungen herbeizuführen, ist auf Grund der von den Gerichtsbehörden erhobenen Äußerungen und Vorschlägen der in der Anlage mitgeteilte neue Tarif der Gebühren für Zeugen und Sachverständige aufgestellt worden. In Zukunft ist dieser Tarif dem Ansage und der Festsetzung der Gebühren zugrunde zu legen.

6. Zur Handhabung des Tarifs wird bemerkt:

- a) Bei Feststellung der den Zeugen zu gewährenden Veräumnisentschädigungen ist die Frage, ob eine Veräumnisentschädigung statgefunden hat, gemäß § 2 Abs. 2 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Lebensverhältnisse und der Erwerbstätigkeit der Zeugen zu entscheiden. Hiernach soll regelmäßig bei selbständigen Gemeinbetreibenden (Gastwirten, Kaufleuten, Agenten usw.) und bei Angehörigen freier Berufe (Ärzten, Rechtsanwälten, Patentanwälten usw.) die Zahlung einer Entschädigung nicht von der Beibringung eines besonderen Nach-

weises dafür, daß sie im Einzelfall einen Erwerbsverlust erlitten haben, abhängig gemacht werden.

- b) Ein Anspruch auf Veräumnisentschädigung zum Mindesteßage von 20 Pfennig für die Stunde steht in § 2 Abs. 3 der Geb.-Ord. bezeichneten Personen auch dann zu, wenn sie einen Erwerbsverlust nicht erlitten haben, also auch wenn ihnen ein Lohnabzug nicht gemacht wird.

Anderen als den in § 2 Abs. 3 Geb.-Ord. bezeichneten Personen steht ein Anspruch auf Veräumnisentschädigung nur zu, wenn mit der Zeitveräumnis eine Erwerbsveräumnis verbunden ist. Demnach können Personen, die ein festes Einkommen beziehen, z. B. Beamte (auch Gemeinde- und Privatbeamte), eine Veräumnisentschädigung nicht beanspruchen, es sei denn, daß sie den Nachweis eines Verlustes beibringen, oder der Anspruch nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen glaubhaft ist.

- c) In Fällen, in denen die Mindestbeträge des Tarifs zu hoch erscheinen, sind die Entschädigungen nach entsprechend geringeren Sätzen zu bemessen. An Veräumnisentschädigung kann jedoch, wenn ein Anspruch hierauf überhaupt besteht, nicht weniger als 20 Pfennig für die Stunde zugebilligt werden. (Geb.-Ord. § 2 Abs. 1).

- d) Abweichungen vom Tarif sollen die Ausnahme bilden. Sie sind auf der Anweisung kurz zu begründen; die Begründung ist tunlichst über dem Datum der Anweisung (Festsetzung) anzubringen.

Ist mit einer Festsetzung (Ziff. 1 Abs. 1 und Ziff. 2 Abs. 2) eine Abweichung vom Tarif verbunden, so ist gleichfalls eine kurze Begründung angezeigt.

- e) Insofern die einem Sachverständigen zu gewährenden Vergütungen durch den Gerichtsschreiber angewiesen werden, darf eine Vergütung nach § 4 sowie eine erhöhte Vergütung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Geb.-Ord. nur gewährt werden, nachdem das Gericht oder der Richter oder der Staatsanwalt über die Höhe der Vergütung Bestimmung getroffen hat: (Vergütung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Geb.-Ord. Stundenbetrag M.....; Vergütung nach § 4 Geb.-Ord. M..... Unterschrift des Gerichtsvorstehenden oder des Richters oder des Staatsanwalts). Die Anordnung ist tunlichst links von der Gebührenanweisung niederzuschreiben.

- f) Haben in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Parteien gemäß § 4 a der Geb.-Ord. die Vergütung für die Leistung des Sachverständigen vereinbart und einen zur Dedung derselben hinreichenden Vorfuß bezahlt, so ist die Vergütung ohne weiteres von dem Gerichtsschreiber anzuzweisen. Der Gerichtsschreiber hat in den Prüfungsvermerk die Bestätigung aufzu-

nehmen, daß eine entsprechende Vereinbarung stattgefunden hat und ein ausreichender Betrag an die Staatskasse gezahlt ist.

g) Die Entschädigung für Aufwand ist nicht notwendig jedem Zeugen oder Sachverständigen zu gewähren, der zum Zwecke seiner Vernehmung seinen Aufenthaltsort verlassen und einen Weg von mehr als 2 km zurücklegen muß. Die Entschädigung soll auch nicht vollen Ersatz der außerhalb des Wohnorts angewendeten Kosten gewähren, sondern lediglich einen Ausgleich des Unterschieds darstellen zwischen den Ausgaben für die gewöhnliche Lebenshaltung am gewöhnlichen Aufenthaltsort und den Mehrkosten, die der Zeuge oder Sachverständige für notwendige Mahlzeiten bei normaler Lebensweise außerhalb seines Aufenthaltsortes aufzuwenden gezwungen war. Es ist daher in jedem Falle nach billigem Ermessen zu prüfen, ob und in welchem Maße außer den Reisekosten ein Geldaufwand zu befreien war.

h) Beamte, die bei Dienstreisen Tagegeld beziehen, ist in Fällen, in denen sie nicht auf Grund des § 14, sondern auf Grund der allgemeinen Bestimmungen der §§ 2 ff. Geb.-Ord. Gebühren anzusprechen haben, für Aufwand und Nachtquartier in der Regel nicht mehr zu gewähren, als im Falle einer Dienstreise das Tage- und Übernachtungsgeld betragen würde. Die Sätze des § 8 der Geb.-Ord. dürfen in keinem Falle überschritten werden.

i) Ist Aufwandsentschädigung für weniger als einen Tag zu gewähren, — wobei die Termins- und Reisezeit zu berücksichtigen ist —, so sind die in Spalte 4 für den vollen Tag angegebenen Beträge entsprechend zu mindern.

Unter „Tag“ im Sinne des Tarifs ist nicht der ganze Tag von 24 Stunden, sondern die Tageszeit im Gegensatz zur Zeit der Nachtruhe zu verstehen.

7. Der vorhandene Bestand an den bisher üblichen Formularen ist aufzubreuchen. Die notwendigen Ergänzungen oder Berichtigungen, ebenso wie die Änderung des Einheitsmaßes der Landwegentfernung für das Kilometer (IIa des Formulars), sind handschriftlich zu bewirken. Von einer Lösung des Satzes, daß Gebühren verlangt worden sind, ist abzusehen.

Die Verfügungen vom 23. September 1914 — II. A. 5825 — und vom 7. Oktober 1915 — II. A. 6743 — werden aufgehoben.

Straßburg, den 29. September 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Justiz und Kultus.

Der Unterstaatssekretär

Dr. Frenken.

An sämtliche Gerichtsbehörden.

II. A. 4439.

Tarif der Gebühren für Zeugen und Sachverständige.

Klasse	Zeugen Entschädigung für Erwerbsver- säumnis	Sach- verständige Vergütung für die Leistung	Zeugen und Sach- verständige		Bezeichnung der Zeugen und Sachverständigen.
	auf jede Stunde.		Entschädigung für Aufwand außerhalb des Aufenthalts- ortes. Für den vollen Tag.	Entschädigung für Nacht- quartier.	
	1	2	3	4	
I.	0,20—0,70	0,20—0,80	bis 3,00	bis 1,50	Personen, die durch geringen Gewerbebetrieb ihren Lebensunterhalt suchen, oder sich mit solchen Personen in gleichen Verhältnissen befinden, z. B.: Diensthoten, Dienstmänner, Fabrikarbeiter, Handwerks- und Handlungslehrlinge, Handwerksgejellen, Tagelöhner, Näherinnen, Wäscherinnen, Schiffsjungen, Lohndiener, Keller, Fischer, Feldhüter, Polizeidiener und ähnliche Gemeindebedienstete, Unterbeamte.
II.	0,30—1,00	0,30—1,00	bis 3,50	bis 2,00	Akkord- und Vorarbeiter, Berg-, Hütten- und Salinarbeiter, Glasarbeiter, Droschkenfahrer und Motorführer, Handwerksmeister mit geringem Geschäftsbetriebe, Gemeindebesorger.
III.	0,40—1,20	0,50—1,20	bis 3,50	bis 2,50	Personen, die selbständig in mäßigem Umfange ein Gewerbe oder Ackerwirtschaft betreiben oder sich mit solchen Personen in gleichen Verhältnissen befinden, z. B.: Krämer und Handelsleute ähnlicher Art, Schiffsführer, Handlungsgehilfen, Schreiber, Wirte, Hebammen, Kommissionäre, Fuhrleute, Meister in Fabriken, Werkführer, Besorger, Pächter oder Verwalter kleinerer Güter oder Gärtnereien, Maurer- und Zimmerpoliere, Elektrotechniker, Förster, Gendarmen.
IV.	0,50—1,30	0,80—2,00	bis 5,00	bis 3,00	Personen, die in größerem Umfange ein Gewerbe oder Landwirtschaft betreiben oder sich mit solchen Personen in gleichen Verhältnissen befinden, z. B.: Kaufleute und Fabrikanten (mit Ausschluß der in Klasse V erwähnten), Apotheker, Besorger, Pächter und Verwalter mittelgroßer Güter oder Fabriken, Architekten, Baumeister, Hausunternehmer, Bauführer, Dentisten, Handwerksmeister mit bedeutendem Geschäftsbetriebe, Kunsthandwerker (als Uhrmacher, Goldarbeiter, Mechaniker, Orgelbauer, Klavierbauer), Buchbinder, Photographen, Profuristen in größeren Geschäften, Feldmesser, Wertmeister und Geschäftsführer in bedeutenden Fabriken, Bürgermeister kleinerer Orte, Lehrer und Lehrentinnen an Mittel-, Elementar-, häßlichen- und Privatschulen, mittlere Beamte, Gerichtsvollzieher.
V.	0,70—1,50	1,50—3,00	bis 7,50	bis 4,50	Ärzte, Zahn- und Tierärzte, Notare, Rechtsanwälte, Direktoren und Lehrer höherer Schulanstalten, Diplomingenieure, Besorger und Direktoren bedeutender Fabriken, Handels- und Bankhäuser sowie großer Güter, Bürgermeister und Beigeordnete größerer Städte, Geistliche, höhere Beamte und andere in ähnlicher Stellung befindliche Personen.

(280) Verfügung,
betreffend Einrichtung von Strafregistern und wechselseitige Milleilung der Straftakte. Vom 30. September 1915.

Zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaate Paraguay ist ein Auslieferungsvertrag abgeschlossen worden, der auf Seite 571 ff. der Nummer 123 des Reichsgesetzblattes 1915 veröffentlicht worden ist. Der Vertrag ist am 25. ds. Mts. in Kraft getreten.

In Artikel 17 dieses Vertrages haben sich die beiden Teile verpflichtet, einander von den Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art, die von den Gerichten des einen der beiden Teile gegen Angehörige des anderen Teiles ausgesprochen werden, losgelassene Mittelteil zu machen.

Hiernach wird in Ergänzung der Ausführungsvereinbarung des Ministeriums vom 27. Februar 1914 (Beilage zum Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 14, Jahrgang 1914, Sammlung der Justizverwaltung Bd. 34, S. 51 ff.) folgendes bestimmt:

Den in Ziffer 12 der Verfügung genannten Staaten, mit welchen ein regelmäßiger Austausch von Strafnachrichten stattfindet, tritt Paraguay hinzu. Wegen der Aufstellung und Weiterleitung der Straf Nachrichten für Paraguay ist in Zukunft in gleicher Weise zu verfahren, wie es für den Austausch mit den anderen Vertragsstaaten vorgeschrieben ist.

Strasburg, den 30. September 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Justiz und Kultus.

Der Unterstaatssekretär

Dr. Frenken.

II. A. 4338.

(281) Bekanntmachung
über den Verkehr mit vollständig vergälltem Branntwein.
Vom 2. Oktober 1915.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler wird folgendes bestimmt:

Die Hauptzollämter können für das Betriebsjahr 1915/16 (1. Oktober 1915 bis 30. September 1916) im Falle des Bedürfnisses öffentlich rechtlichen oder auf genossenschaftlicher Grundlage beruhenden Vereinigungen, die sich während des Krieges in gemeinnütziger Weise mit der Versorgung der Bevölkerung mit Leucht- und Brennspiritus befassen, gestatten, daß sie den in Gebinden von beliebiger Größe bezogenen vollständig vergällten Branntwein abweichend von der Bestimmung in § 15 Abs. 3 der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung in Mengen bis zu einem Liter in offenen Gefäßen unmittelbar an die Verbraucher abgeben.

Strasburg, den 2. Oktober 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.

Der Unterstaatssekretär.

J. A.:

Patheiger.

III. 9861.

(282) Bekanntmachung,
betreffend die Zahlung der Wochenhilfen. Vom 30. September 1915.

Infolge der durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 23. April 1915 (R. G. Bl. S. 257) erfolgten Ausdehnung der Wochenhilfe auf Personen, welche nicht bereits nach den Bekanntmachungen vom 3. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 492) und vom 28. Januar 1915 (R. G. Bl. S. 49) darauf Anspruch haben, wird über die Zahlung der Beihilfen im Anschluß an die Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers vom 3. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirksamtsblatt S. 534) und vom 13. September 1915 (Zentral- und Bezirksamtsblatt S. 282), sowie über die Erstattung aller dieser Beihilfen an den Versicherungverband folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Zahlung der auf Grund der Bekanntmachung vom 23. April 1915 zu leistenden Wochenhilfen wird im Anschluß an § 13 dieser Bekanntmachung und an die Bekanntmachung vom 22. Februar 1915 (Zentral- und Bezirksamtsblatt S. 42) den Gemeinden übertragen. Sie liegt den selbständigen Gemeindeklassen und, wo solche nicht bestehen, den Bürgermeistern ob. Eine Ausnahme ist nur für die Gemeinde Hayingen zugelassen, in welcher die Zahlung durch das dortige Zollamt erfolgt.

Die Anweisungen zur Zahlung werden von den Kreisdirektoren, in den Städten Strasburg und Metz von den Bezirkspräsidenten erlassen.

§ 2.

Den Gemeinden wird zur Erfüllung dieser Verpflichtung von der Landeshauptkasse ein Vorschuß gewährt. Zu dem Zwecke ist der nach Nr. 5 der Bekanntmachung vom 22. Februar 1915 (Zentral- und Bezirksamtsblatt S. 42) zu gewählende eiserne Vorschuß auf den Betrag zu erhöhen, welcher zu den monatlichen Zahlungen der Familien-Unterstützungen und der Wochenhilfen nötig ist.

Am Schlusse jeden Monats werden ebenso wie die Familien-Unterstützungen auch die gezahlten Wochenhilfen den Gemeinden aus der Steuerkasse nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 22. Februar 1915 gegen eine besondere Empfangsbekundigung nach Muster H erstattet.

§ 3.

Die Steuerklassen haben die nach dem vorstehenden Paragraphen gezahlten Beträge ohne besondere Anweisung innerhalb der Grenzen des eisernen Vorschusses an die Gemeinden, ferner die Steuerklassen am Kreis- hauptorte — bei mehreren die Steuerklasse I — die nach Nr. 3 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914

H.

(Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 534) von den Krankenkassen gezahlten Wochenhilfen nach Zahlungsanweisung der Versicherungsämter an die Krankenkassen zu erstatten und allmonatlich der Landeshauptkasse gegen Empfangsbcheinigung nach Muster J aufzurechnen.

§ 4.

Die Landeshauptkasse hat diese ihr aufgerechneten Zahlungen einstweilen als Vorschuß zu buchen. Am Schlusse eines jeden Vierteljahrs hat sie darüber eine Nachweisung nach Muster K unter Beifügung der Anweisungen und der Empfangsbcheinigungen an den betreffenden Bezirkspräsidenten einzureichen. Die Bezirkspräsidenten haben diese Nachweisungen unberzüglich zu prüfen und nach Behebung etwaiger Anstände mit Feststellungsvermerk der Landeshauptkasse zurückzugeben.

Die Landeshauptkasse hat sodann diese Nachweisungen mit dem Antrage auf Erstattung dem Reichsamte des

Innern vorzulegen und über den Rückempfang Namens des Lieferungsverbandes Elsaß-Lothringen zu quittieren.

Die Belege einschließlich der Quittungen der Kassen sind gemäß § 1 letzter Satz der Bekanntmachung vom 13. d. Mts. von der Landeshauptkasse aufzubewahren.

§ 5.

Die Bekanntmachung vom 9. März 1915 (Zentral- und Bezirksamtsblatt S. 70) wird aufgehoben.

Strasbourg, den 30. September 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung des Innern.

In Vertretung

Cronau.

Abteilung für Finanzen

Handel und Domänen.

Der Unterstaatssekretär

Kochler.

III. 9991.

I. A. 16955.

Muster J.

Rechnungsjahr 19.....

Monat.....19.....

An Wochenhilfen auf Grund der Bekanntmachungen vom 3. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 492) und vom 23. April 1915 (R. G. Bl. S. 257), sowie der Ministerial-Bekanntmachungen vom 30. September 1915 (Zentral- und Bezirksamtsbl. S. 291) sind nach den beifolgenden Belegen erstattet worden:

Nr.	E m p f ä n g e r	B e t r a g		Zahl der Belege*)	*) ohne die Empfangsbefreiung der Gemeinden.
		M	S		
	I. an Krankentassen:				
1	Krankentasse				
2					
3					
	Summe I....				
	II. an Gemeinden:				
4	Gemeinde				
5					
6					
	Summe II....				
	Im ganzen....				

in Worten:

....., den.....19.....

Kaisert. Steuerkasse

Anmerkung.

Hierzu ist ein ganzer Bogen zu verwenden, der zugleich als Umschlag für die Belege dient.

Muster K.

Landeshauptkasse
für Elsaß-Lothringen.

Bezirk

Rechnungsjahr 19.....

.....tes Vierteljahr.

An Wochenhilfen auf Grund der Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers vom 3. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 492) und vom 23. April 1915 (R. G. Bl. S. 257), sowie die Ministerial-Bekanntmachung vom 10. September 1915 (Zentral- und Bezirksamtsbl. S. 291) sind erstatet worden und werden von der Landeshauptkasse als Voranschuß geführt:

Nr.	an Steuercasse	für Krankentassen ¹⁾					für Gemeinden					1) nur für die Steuercasse am Kreisauptorte, 2) ohne die Empfangsbefreiungen der Steuercassen.
		im einzelnen		im ganzen		Zahl der Belege ²⁾	im einzelnen		im ganzen		Zahl der Belege ²⁾	
		M	₡	M	₡		M	₡	M	₡		
1	Kr.											
	Ob.											
	Dez.											
	Summe											
	Zusammen											

in Worten:

Straßburg, den 19.....

Landeshauptkasse

Bestgestellt und angewiesen auf die Summe von M ₡

in Worten:

....., den 19.....

Der Bezirkspräsident

An
die Landeshauptkasse
in
Straßburg.

(283)

Verordnung,

betreffend die Brückenordnung für die Schiffbrücken über den Rhein auf der rheinisch-badischen Stromstraße. Vom 27. September 1915.

Infolge einer zwischen der Groß- und Provinzialregierung getroffenen Vereinbarung verordne ich auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 22. April 1902, betreffend die Zuständigkeit in Wasser- und Meliorationsangelegenheiten (Gesetzbl. S. 31), was folgt:

Artikel 1.

Die Brückenordnung für die Schiffbrücken über den Rhein auf der rheinisch-badischen Stromstraße vom 15. Februar 1908 (Zentral- und Bezirksamtsbl. für 1908, Hauptbl. Nr. 8, S. 46 u. ff.) in der Fassung vom 4. Februar 1911 (Zentral- und Bezirksamtsbl. für 1911 Hauptbl. S. 21 u. 22) wird für die in den Jahren 1913 und 1914 verstärkten Schiffbrücken bei Dreifach, Gerstheim—Ottenheim und Drusenheim—Greffern, wie folgt geändert.

I.

§ 3 erhält folgende Fassung:

1. Die zugelassenen Fuhrwerke dürfen samt Ladung höchstens wiegen:

- A) wenn sie von Zugtieren bewegt werden
 - a) bei nicht weniger als 2,8 m Achsabstand 7 t (140 Zentner),
 - b) bei nicht weniger als 7,0 m Achsabstand 8 t (160 Zentner).

Das Gewicht der Bespannung ist in dem zugelassenen Gewicht der Fuhrwerke nicht inbegriffen.

B) in Kraftwagenzügen, bestehend aus einem Triebwagen und einem Anhängewagen

- a) der Triebwagen 9 t (180 Zentner),
- b) der Anhängewagen 5,5 t (110 Zentner).

Auf Verlangen der Brückenmannschaft haben die Fuhrleute und Kraftwagenführer das Gewicht der Wagen samt Ladung anzugeben und nachzuweisen.

2. Die in Ziffer I genannten Lasten müssen derart verteilt sein, daß der größte vorkommende Achsdruck

- a) bei Fuhrwerken von 7 t Gesamtlast das Gewicht von 4 t (80 Zentner),
- b) bei Fuhrwerken von 8 t Gesamtlast das Gewicht von 4,5 t (90 Zentner),
- c) bei Triebwagen von Kraftwagenzügen das Gewicht von 6 t (120 Zentner),
- d) bei Anhängewagen von Kraftwagenzügen das Gewicht von 3 t (60 Zentner)

nicht übersteigt.

3. In Kraftwagenzügen muß der Abstand zwischen der Hinterachse des Triebwagens und der Vorderachse des Anhängewagens mindestens 4 m betragen. Der Abstand der beiden Wagen muß durch eine feste Verbindung

* gesichert, der Anhängewagen mit einer zuverlässigen Bremsvorrichtung ausgerüstet und mit einem Führer besetzt sein.

4. Fuhrwerke von mehr als 5 t (100 Zentner) Gesamtgewicht, sowie Kraftwagenzüge haben vor der Einfahrt auf die Brücke zur Feststellung ihrer vorchriftsmäßigen Beschaffenheit zu halten und zu warten, bis ihnen die Überfahrt durch die Brückenmannschaft gestattet wird.

5. Wegen besonderer Umstände — Ausbesserungen, Hochwasser, Niedrigwasser, Eisgang und dergleichen — kann durch die Brückenaufsicht das zulässige Höchstgewicht beschränkt oder der Verkehr über die Brücke eingestellt werden.

II.

§ 4 erhält folgende Fassung:

1. Über die Brücke darf — abgesehen von den in Ziffer 2 genannten Ausnahmen — nur im Schritt gefahren oder geritten werden, wobei, vorbehaltlich der Vorschrift in Ziffer 6, stets die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten ist. Fuhrwerke, die in gleicher Richtung sich bewegen, dürfen weder nebeneinander fahren noch einander vorfahren. Das Anhängen beladener Wagen oder mehr als eines leeren Wagens ist, ausgenommen bei Kraftwagenzügen, untersagt. Die Fuhrleute müssen die Zugtiere entweder vom Bock leiten oder am Zügel führen.

2. Zweirädern (Motorrädern und Fahrrädern) ist das Befahren der Brücke mit der Geschwindigkeit eines kurztrabenden Pferdes (10 km in der Stunde) gestattet.

3. Solange sich eine Herde Vieh auf der Brücke befindet, dürfen Fuhrwerke und Tiere in der entgegengesetzten Richtung nicht über die Brücke geführt werden. Radfahrer (auch Motorfahrer) müssen in der Nähe der Herde absteigen.

4. Wenn ein Fuhrwerk von mehr als 5 t (100 Zentner) Gewicht oder ein Kraftwagenzug über die Brücke fährt, haben aus entgegengesetzter Richtung kommende Fuhrwerke oder Viehherden auf Aufforderung der Brückenmannschaft vor der Einfahrt zur Brücke so lange zu halten, bis das Fuhrwerk oder der Kraftwagenzug die Brücke wieder verlassen hat.

5. Fuhrwerke von mehr als 5 t (100 Zentner) Gewicht oder Kraftwagenzüge, welche sich in gleicher Richtung bewegen, müssen unter sich und von anderen Fuhrwerken einen Abstand von mindestens 2 Brückenjochlängen (etwa 25 m) einhalten.

6. Fuhrwerke von über 5 t (100 Zentner) Gewicht und Kraftwagenzüge haben bei der Fahrt über die Brücke stets die Mitte der Fahrbahn einzuhalten.

7. Stiere müssen entweder am Halftern geführt oder mit Striden an den Füßen und Hörnern gebunden und von je zwei Personen begleitet sein.

Artikel 2.

Vorstehende Abänderungen treten mit dem 1. November 1915 in Kraft.

Strasbourg, den 27. September 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV. 15362^{II} **Freiherr von Stein.**

(284) Bekanntmachung,
betreffend den Ankauf und die Verwertung von Gerste durch Betriebe mit Kontingent. Vom 5. Oktober 1915.

In Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 (Zentral- und Bezirksamtsblatt A. S. 240) und unter Hinweis auf die Beschlusnahmen der Reichsfuttermittelstelle, betreffend die Gerstenkontingente der Brauereien, Brennereien und Gerste verarbeitenden Betriebe vom 15. September 1915 (Reichsanzeiger Nr. 219), wird bestimmt, daß die Aufgaben und Befugnisse des Kommunalverbandes hinsichtlich des Aufkaufs und der Verwertung von Gerste durch Betriebe mit Kontingent für ganz Elsaß-Lothringen durch die Landesfuttermittelstelle wahrgenommen werden.

Die von Betrieben mit Kontingent an den Kommunalverband zu erklarenden Anzeigen sind an die Landesfuttermittelstelle in Strasbourg i. El., Statistisches Landesamt, zu richten.

Strasbourg, den 5. Oktober 1915.
Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
VI. P. 10 808^{II}. **Freiherr von Stein.**

(285) Ausführungsbestimmungen
zur Verordnung des Bundesrats über Beschränkung der Milchverwertung vom 2. September 1915. (Reichsgesetzbl. S. 545). Vom 5. Oktober 1915.

Zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats über Beschränkung der Milchverwertung vom 2. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 545), bestimme ich:

Als Behörden, die zur Zulassung von Ausnahmen im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung berechtigt sind, werden die Kreisdirektoren (in Strasbourg und Metz die Vorstände der staatlichen Polizeiverwaltung) bestimmt; denselben wird auch die Bestellung und die Vereidigung von Sachverständigen im Sinne der §§ 2 und 3 a. a. O. übertragen.

Strasbourg, den 5. Oktober 1915.
Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. P. 10 835. **Freiherr von Stein.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unterelsaß.

(286) Nachweisung
der Gemeinden, die zum Sicherungsbezirk der Festung Strasbourg einschließlich Feste K. W. II nach § 7 des Gesetzes gegen den Verfall militärischer Geheimnisse gehören. (Gesetz vom 3. Juli 1914.)
Vom 1. Oktober 1915.

Stadtkreis Strasbourg mit Vororten.

Vom Landkreis Strasbourg die Gemeindebezirke:

- | | |
|--------------------|-------------------|
| Reudenheim | Oberschöffolsheim |
| Wangenau | Reichstett |
| Neuenheim | Echiltigheim |
| Büschheim | Suffelweyersheim |
| Breuschwietersheim | Wolfsheim |
| Scholsheim | Dingsheim |
| Nangenbieten | Fürdenheim |
| Nonheim | Griesheim |
| Nittenheim | Handschußheim |
| Nolsheim | Hürtigheim |
| Lamprechtheim | Offenheim |

- | | |
|------------------|--------------|
| Mittelhausbergen | Dikhofen |
| Mundolsheim | Rufgrüesheim |
| Niederhausbergen | Sittigheim |
| Oberhausbergen | |

Vom Kreise Erstein die Gemeindebezirke:

- | | |
|--------------|-----------------------|
| Bläsheim | Holzheim |
| Düppigheim | Altkirch-Grafenstaden |
| Düttlenheim | Lingolsheim |
| Engheim | Linsheim |
| Eschau | Orwalb |
| Fegeresheim | Rlobsheim |
| Geispolsheim | Innenheim |

Vom Kreise Molsheim die Gemeindebezirke:

- | | |
|-----------|-------------|
| Altbof | Griesheim |
| Abolsheim | Bergbieten |
| Dachteln | Dahlenheim |
| Dinsheim | Dangolsheim |

Dortisheim
Egersheim
Ermolsheim
Grafweiler
Heiligenberg
Molsheim
Müßig

Merburg
Zimmelt
Kirchheim
Marlenheim
Nordheim
Draßheim
Scharrachbergheim

Still
Sulzbach-Wolzheim

Tränheim
Wangen

Straßburg, den 1. Oktober 1915.

Der Bezirkspräsident
Wöhlmann.

IV. S. 42.

c. Lothringen.

(287) Verordnung
über den Verkehr mit Mehl und Brot für den Kommunalverband
Lothringen. Vom 20. September 1915.

Auf Grund der §§ 47 ff. der Verordnung des Bundesrats vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl wird für den Kommunalverband Lothringen folgendes angeordnet:

I. Brotmehl und Brot.

A. Herstellung.

§ 1. Mischung und Preis des Brotmehls wird vom Kommunalverband festgesetzt.

§ 2. Brot darf nur in einer Sorte hergestellt werden; zu seiner Bereitung ist Brotmehl mit einem Zusatz von 10 Prozent Kartoffelfabrikat oder 30 Prozent gequetschte oder getriebene Kartoffeln zu verwenden. Das Brot darf nur in Laiben von mindestens 1 1/2 kg erbacken werden. Der Kommunalverband bestimmt den Brotpreis.

§ 3. Verbot Brot in den Verkehr gebracht wird, muß es mindestens 24 Stunden alt sein. Jedes Brot muß das Datum des Herstellungstages eingestempelt tragen.

§ 4. Die Herstellung von anderen Backwaren als dem im § 2 beschriebenen Mischbrot ist verboten.

Ausgenommen sind bis auf weiteres Zwieback, ferner Obstküchen und Konditorwaren, zu deren Bereitung nicht mehr als 10 Prozent Mehl verwendet werden.

B. Verbrauchserregung.

a) Versorgungsberechtigte (Brotkartenempfänger).

§ 5. Die Abgabe und Entnahme von Brot, Brotmehl und Zwieback darf nur auf Grund von Brotkarten erfolgen, die vom Kommunalverband ausgegeben werden.

Der Bäcker ist verpflichtet, die auf den Brotkarten angegebenen Teilmengen abzugeben.

Die Brotkarten haben im ganzen Bezirk Lothringen Gültigkeit.

§ 6. Der Haushaltungsvorstand erhält für jede Person seines Haushalts Brotkarten von dem Bürgermeisterrat seines Wohnortes.

Jede Veränderung im Personenstand des Haushalte ist dem Bürgermeisterrat (Protamt) durch den Haushaltungsvorstand sofort anzuzeigen.

§ 7. Mit Ausnahme der Offiziere und der Militärbeamten haben Militärpersonen nur dann Anspruch auf Brotkarten, wenn sie Brotgeld empfangen.

§ 8. Wobltätige und andere Anstalten gelten als Haushaltungen im Sinne dieser Verordnung.

§ 9. Wirtschaften dürfen Brot an Gäste nur gegen Brotmarken und nur zugleich mit anderen Speisen verabfolgen. Das Verzehren von mitgebrachtem Brot ist zu gestatten.

§ 10. Personen, die sich nur vorübergehend in Lothringen aufhalten, können für die Dauer des Aufenthalts Brotmarken beantragen.

§ 11. Die Marken sind nur für den Zeitraum gültig, der auf ihnen angegeben ist.

§ 12. Neue Brotkarten werden nur gegen Rückgabe der Erneuerungsabschnitte aus gegeben.

§ 13. Der Bäcker hat die vereinnahmten Brotmarken auf Sammelbogen zu kleben.

§ 14. Müller oder Mehlhändler dürfen an Bäcker, Müller auch an Mehlhändler, Mehl nur gegen vorherige Einhäandigung von ordnungsmäßig besetzten Sammelbogen abgeben.

Die Anzahl der für je 100 kg Mehl abzuliefernden Sammelbogen bestimmt der Kommunalverband.

Die Müller haben durch wöchentliche Nachweisungen dem Kommunalverband den Zu- und Abgang an Getreide und Mehl zu belegen.

§ 15. Schwerarbeitende Personen erhalten auf Antrag, jedoch nur in besonderen Fällen, außer der gewöhnlichen Brotration Zusatzkarten.

Bergarbeiter unter Tag und Hüttenarbeiter bei Nachtschicht erhalten einen besonderen Zuschuß.

b) Selbstversorger (Inhaber von Verbrauchsbüchern).

§ 16. Selbstversorger, d. h. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, welche aus ihren Vorräten Brot

getreide oder Mehl zur Ernährung ihrer Angehörigen und des Gefindes verwenden wollen, haben ein Verbrauchsbuch zu führen.

Das Verbrauchsbuch wird vom Bürgermeister der Gemeinde, in der der Selbstverfórger seinen Wohnsitz hat, ausgestellt.

§ 17. Selbstverfórger dürfen Brotgetreide nur auf Grund einer von dem Bürgermeister ausgestellten schriftlichen Erlaubnis ausmahlen oder ausmahlen lassen. Die Erlaubnis ist in das Verbrauchsbuch des Selbstverfórgers einzutragen. Der Müller ist verpflichtet, die geschene Ausmahlung und deren Ergebnis ebenfalls in das Verbrauchsbuch einzutragen und die Richtigkeit durch seine Unterschrift zu bescheinigen.

§ 18. Die Erlaubnis zum Ausmahlen darf jedesmal nur bis zu derjenigen Getreidemenge erteilt werden, welche der Selbstverfórger in seiner Wirtschaft während zweier Monate verwenden darf. Falls jedoch diese Getreidemenge geringer ist als ein Doppelzentner, so darf der Bürgermeister das Ausmahlen bis zu einem Doppelzentner gestatten.

§ 19. Der Bürgermeister hat die in das Verbrauchsbuch aufzunehmenden Angaben gleichzeitig in die Verbrauchsbuchliste einzutragen.

§ 20. Wer als Selbstverfórger oder in dessen Auftrag Getreide zur Mühle bringt, oder wer das Mehl zurechbringt, muß das Verbrauchsbuch bei sich führen. Während des Ausmahleus verbleibt das Verbrauchsbuch im Gewahrsam des Müllers.

§ 21. Mit der Kontrolle der Selbstverfórger werden die Bürgermeister beauftragt; sie können sich der Mithilfe geeignet erscheinender Personen bedienen.

Die Kosten hat die Gemeinde zu tragen.

II. Auszugsmehl, Kuchen und Konditorwaren.

A. Herstellung von Auszugsmehl.

§ 22. Die Herstellung von Weizenauszugsmehl ist nur mit besonderer Genehmigung des Kommunalverbandes gestattet.

Der Kommunalverband bestimmt von Fall zu Fall, welche Menge Auszugsmehl von den einzelnen Handelsmühlen hergestellt werden darf.

Sorte und Preis des Auszugsmehls werden vom Kommunalverband festgesetzt.

Die Abgabe von Auszugsmehl seitens der Mühlen ist nur gegen besondere Erlaubnisscheine des Kommunalverbandes oder gegen die zum Bezuge von Auszugsmehl berechtigenden Brotmarken (§ 25) gestattet.

B. Verbrauchsregelung.

§ 23. Konditoreien und solche Bäckereien, die bisher Konditorwaren und Kuchen hergestellt haben, können auf Antrag Auszugsmehl zugewiesen erhalten.

§ 24. Desgleichen können Wirtschaften und nicht-militärische Anstalten (Spitäler, Erholungsheime u. ä.) auf Antrag Auszugsmehl zur Bereitung von Speisen zugewiesen erhalten.

§ 25. Brotkartempfänger erhalten bei der Brotkartenausgabe Brotmarken, welche zum Bezuge von Auszugsmehl berechtigen.

III. Strafbestimmungen.

§ 26. Wer diesen Anordnungen und den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Selbstverfórger kann das Recht der Selbstverfórgerung entzogen werden.

Gesäfte, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in der Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung und die Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, unzuverlässig zeigen, können außerdem dauernd oder auf Zeit geschlossen werden.

(§§ 57 und 58 der Bundesratsverordnung vom 28. 6. 1915, R. G. B. Seite 363 ff.).

Die Verordnung tritt mit dem 11. Oktober 1915 in Kraft.

Alle früheren Verordnungen werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Ein Exemplar dieser Verordnung nebst den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen (von der Kreisdirektion zu beziehen — in Bezug vom Kommunalverband —) sind in jeder Bäckerei und Konditorei an sichtbarer Stelle auszuhängen.

Meg, den 20. September 1915.

Kommunalverband Lothringen:
Freiherr von Gemmingen-Hornberg,
Kaiserlicher Bezirkspräsident.

(288) Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 20. September 1915 über den Verkehr mit Mehl und Brot. Vom 20. September 1915.

Zu § 1.

Die Mischung des Mehls wird bis auf weiteres auf 70 % Weizenmehl und 30 % Roggenmehl festgesetzt. Der Höchstpreis für Brotmehl ist bis auf weiteres auf 40 Mark für 100 kg festgesetzt und gilt für Bäcker frei Haus ohne Sack für Nettogewicht. Sackpfand 1 Mark.

Zu § 2.

Von dem vorgeschriebenen Mischbrot darf unter keinen Umständen abgewichen werden.

Der Höchstpreis des Brotes ist auf 20 Pf. für 1/2 kg festgesetzt.

Beim Verkauf von Brot hat der Bäcker dasselbe unaufgefordert nachzuwiegen.

Zu § 3.

Stempel können durch Vermittelung der Handwerkskammer, Abteilung Meß, bezogen werden.

Zu § 5.

Für Zwieback ist das den Brotmarken aufgedruckte Mehlgewicht (nicht Brotgewicht) maßgebend.

Zu § 6.

Zu dem Haushalt gehören außer den Familienmitgliedern nur die ständigen Dienftboten; dagegen nicht Wajch- und Putzfrauen, Tagesarbeiter, Kofsigänger, Schlafburfchen usw.

Der Bürgermeister kann vorschreiben, daß der Abholer sich in irgend einer Weise, z. B. durch Steuerzettel, Invalidentarte, Familienbuch, ausweist.

Die ausgegebenen Brotkarten trägt der Bürgermeister in die Brotartenliste ein.

Bei Verlust von Brotkarten oder der Erneuerungsabfchnitte darf der Bürgermeister Ersatz nicht leisten; er kann in besonderen Fällen an den Kommunalverband berichten.

Zu § 7.

Unteroftiziere und Mannfchaften haben durch Vorlage des Soldbuches oder einer dienstlichen Befcheinigung nachzuweisen, daß sie „Brotgeldempfänger“ sind, d. h. ihr Brot nicht von der Heeresverwaltung erhalten.

Zu § 8.

Im Militär Lazarett dürfen Brotkarten nicht verabfolgt werden.

Zu § 10.

Der Antrag ist an das Bürgermeisteramt (Brotamt) zu richten. Der Antragsteller hat durch eine Befcheinigung (Brotkarten-Almeldebefcheinigung) des Bürgermeisteramtes seines Wohnorts nachzuweisen, daß er für die Zeit der Reife Brotmarken nicht erhält oder bereits erhaltene abgegeben hat. An die Gastwirte kann der vorausfichtliche Bedarf an Brotmarken für Fremde (auf den Kopf und Tag 100 gr Brot) auf eine Woche im voraus gegeben werden. Nach Ablauf der Woche hat der Gastwirt den Verbrauch durch einen Auszug aus dem Fremdenbuche zu belegen.

Gastwirte und Fremde erhalten Brotmarken ohne Erneuerungsabfchnitt.

Zu § 13.

Die Sammelbogen sind durch den Bürgermeister vom Kommunalverband zu beziehen.

Jeder Sammelbogen hat Marken für mindestens 10 000 gr Mehl zu enthalten.

Zu § 14.

Der Bäcker hat an den Mehllieferanten 10 Sammelbogen für je 100 kg Mehl abzuliefern.

Der Müller hat Vorbrude für die von ihm einzureichenden wöchentlichen Nachweisungen vom Kommunalverband zu beziehen.

Zu § 15.

Schwerarbeitende Personen haben den Antrag auf Gewährung von Zusatzkarten durch Vermittelung des Bürgermeisteramtes (Brotamtes) beim Kommunalverband zu stellen. Die Art der Beschäftigung ist genau zu bezeichnen.

Zu §§ 16 und 19.

Verbrauchsbücher und Verbrauchsbuchlisten sind vom Statistischen Landesamt in Straburg zu beziehen.

Zu § 22.

Die Herstellung von Weizenauszugsmehl wird nur Handelsmühlen gestattet; Anträge sind durch Vermittelung der Kreisdirektion an den Kommunalverband zu richten.

Bis auf weiteres darf ein Auszugsmehl von drei vom Hundert hergestellt werden.

Der Preis für Auszugsmehl wird bis auf weiteres auf 50 Mark für 100 kg netto festgesetzt. Sachpfand 1 Mark.

Im Kleinhandel erhöht sich der Preis um 20%. Der Müller ist verpflichtet, an Bäcker und Konditoren Auszugsmehl zum Großhandelspreis abzugeben.

Über den Verkehr mit Auszugsmehl haben die Handelsmühlen wöchentliche Nachweisungen (vom Kommunalverband zu beziehen) an den Kommunalverband einzureichen.

Zu § 23.

Anträge sind unmittelbar an den Kommunalverband zu richten.

Zu § 24.

Zu Frage kommen nur Wirtschaften mit größerem Fremdenverkehr. Anträge sind unmittelbar an den Kommunalverband zu richten.

Zu § 25.

Brotartenempfänger können die zum Bezuge von Auszugsmehl berechtigenden Brotmarken dem Bäcker abgeben. Gegen Ausfändigung dieser Gutscheine an den Müller bezieht der Bäcker das entsprechende Quantum Auszugsmehl und hat alsdann die Verteilung an die Einlieferer der Gutscheine vorzunehmen.

Meß, den 20. September 1915.

Kommunalverband Lothringen:
Freiherr von Gemmingen-Sornberg
Kaiserlicher Bezirkspräsident.

III. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

Verordnung,

(280) betreffend die Heber- und Verlagsrechte feindlicher Anwohner oder feindlicher Staaten an Landkarten. Vom 27. September 1915.

Die Heber- und Verlagsrechte feindlicher Ausländer oder feindlicher Staaten an Landkarten sind nicht aufgehoben; ihre Verletzung ist verboten.

Strasburg, den 27. September 1915.

Der stellv. kommandierende General des XV. Armeekorps.

Ritter Hentschel von Silgenheim,

General der Infanterie.

Druckfehler-Berichtigung.

In der Verordnung Seite 286 unter (278) muß es in der 5. Zeile statt unter 276 veröffentlichten heißen: „unter (277) veröffentlichten“.

.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.

Straßburg, den 16. Oktober 1915.

Nr. 44.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Feilblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Inhalt: I. Verfügung, betreffend die Regelung der Bezüge sowie der Ausbildung der nicht etatsmäßig angestellten Heizer zur Bedienung von Sammelheizungen in Gebäuden der Landesverwaltung. Vom 5. Oktober 1915. S. 303. — Ausführungsanweisung zu der Verordnung des Bundesrats, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel, vom 23. September 1915. Vom 11. Oktober 1915. S. 305. — II a. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Brot und Mehl innerhalb des Kommunalverbandes Bezirk Oberelsaß. Vom 11. Oktober 1915. S. 306. — b. Verordnung, betreffend den Austausch und Verkauf von Branntwein und Spiritus. Vom 8. Oktober 1915. S. 313. — c. Verordnung, betreffend den Austausch und Verkauf von Branntwein und Spiritus. Vom 7. Oktober 1915. S. 313. — Verordnung, betreffend Wänderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 20. September 1915 über den Verkehr mit Mehl und Brot. Vom 10. Oktober 1915. S. 314. — III. Verordnung, betreffend Verbot des Umherstreifens im Lande. Vom 17. Juli 1915. S. 314.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(290) Verfügung,
betreffend die Regelung der Bezüge sowie der Ausbildung der nicht etatsmäßig angestellten Heizer zur Bedienung von Sammelheizungen in Gebäuden der Landesverwaltung. Vom 5. Oktober 1915.

A. Bezüge.

I. Im ersten Jahre werden die Heizer gegen Tagelohn probeweise beschäftigt. Sie erhalten bei kleinen Anlagen 3,50 M und bei größeren Anlagen bis zu 4,00 M Tagelohn.

II. Erweisen sich die Heizer während dieses Probejahres als brauchbar, so erfolgt mit Beginn des zweiten Jahres eine Vergütung nach folgenden Sätzen:

Stufe	I	1320 M	} steigend alle 3 Jahre um 80 M
"	II	1400 "	
"	III	1480 "	
"	IV	1560 "	
"	V	1640 "	
"	VI	1720 "	
"	VII	1800 "	

Für Heizer, die ihre Beschäftigung nicht am ersten eines Monats angetreten haben, beginnt die Zahlung der festen Vergütung und Zulage mit dem ersten Tage des auf das abgelaufene Probejahr folgenden Monats.

Die Zahlungen erfolgen in Monatsbeträgen nachträglich.

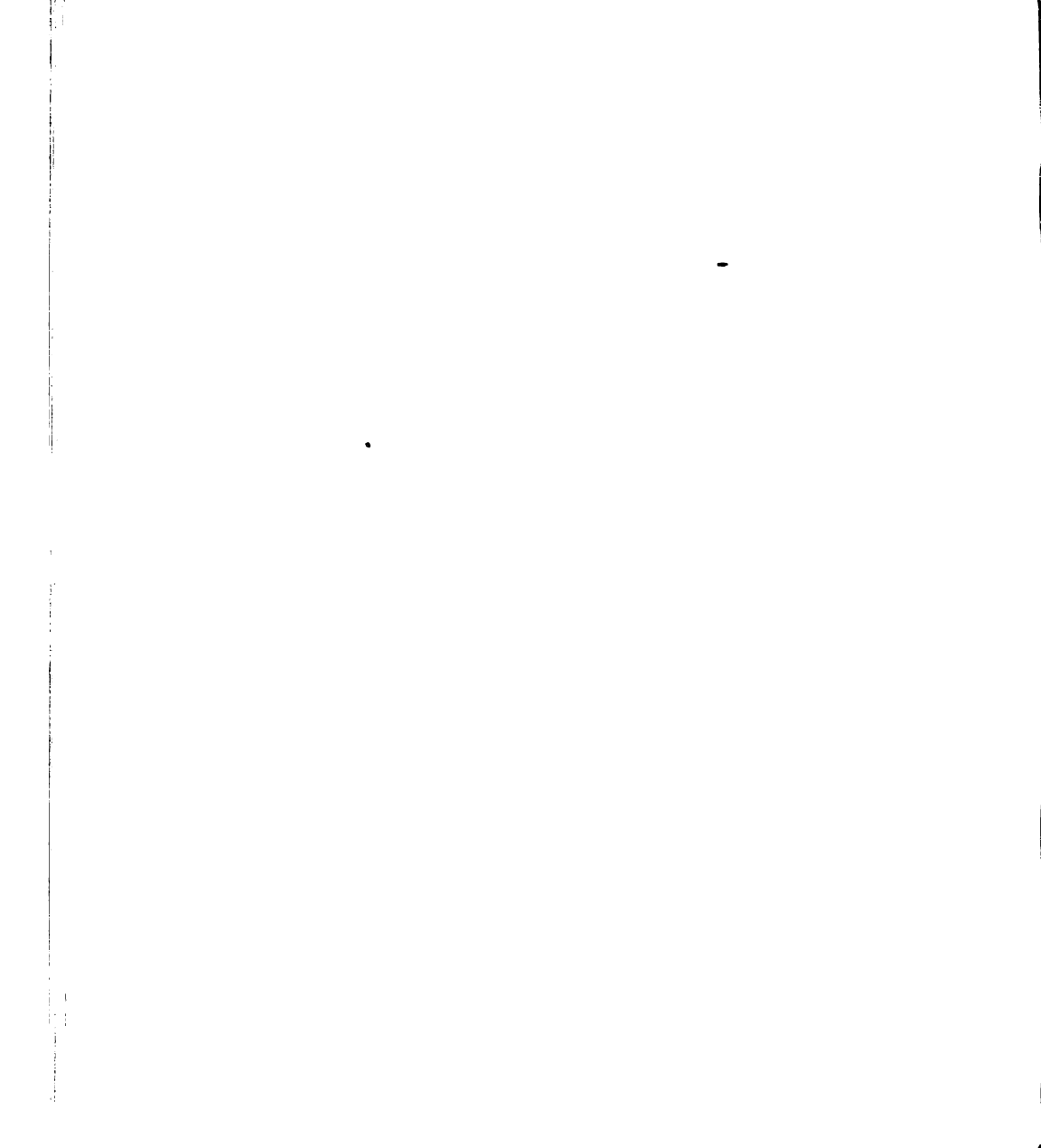
III. Die Heizer bei Sammelheizungsanlagen in großen Gebäuden oder in Gebäudegruppen mit umfangreichen technischen Einrichtungen erhalten Zulagen. Für die Bemessung derselben sind folgende Grundsätze maßgebend:

Deckblatt

zur Bekanntmachung Seite 303 unter (290).

Absatz 1 und 2 des Abschnitts A III erhalten folgende Fassung:

1. Bei Warmwasser- oder Niederdruckdampfheizungen von mehr als 60 bis einschließlich 90 qm Kesselheizfläche beträgt die Zulage 100 M. Die in den Gebäuden etwa vorhandenen Bes- und Entwässerungsanlagen, elektrischen Start- und Schwachstromanlagen oder Gasbeleuchtungseinrichtungen von gewöhnlichem Umfange sind wie auch bei kleineren Kesselheizflächen von den Heizern mit zu bedienen.
2. Unter denselben Voraussetzungen steigt die Zulage um je weitere 100 M bei Kesselheizflächen von mehr als 90 bis einschließlich 120 qm
" " 120 " " 150 qm u. s. f.
um je 100 M je für bis zu 30 qm größere Kesselheizfläche. (vergl. III 7.)



Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.

Straßburg, den 16. Oktober 1915.

Nr. 44.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Inhalt: I. Verfügung, betreffend die Regelung der Bezüge sowie der Ausbildung der nicht etatsmäßig angestellten Heizer zur Bedienung von Sammelheizungen in Gebäuden der Landesverwaltung. Vom 5. Oktober 1915. S. 303. — Ausführungsanweisung zu der Verordnung des Bundesrats, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel, vom 23. September 1915. Vom 11. Oktober 1915. S. 305. — II a. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Brot und Mehl innerhalb des Kommunalverbandes Bezirk Oberelsaß. Vom 11. Oktober 1915. S. 306. — b. Verordnung, betreffend den Austausch und Verkauf von Branntwein und Spiritus. Vom 7. Oktober 1915. S. 313. — c. Verordnung, betreffend die Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 20. September 1915 über den Verkehr mit Mehl und Brot. Vom 10. Oktober 1915. S. 314. — III. Verordnung, betreffend Verbot des Umherstreifens im Lande. Vom 17. Juli 1915. S. 314.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(200)

Verfügung,

betreffend die Regelung der Bezüge sowie der Ausbildung der nicht etatsmäßig angestellten Heizer zur Bedienung von Sammelheizungen in Gebäuden der Landesverwaltung. Vom 5. Oktober 1915.

A. Bezüge.

I. Im ersten Jahre werden die Heizer gegen Tagelohn probeweise beschäftigt. Sie erhalten bei kleinen Anlagen 3,50 M und bei

Die Zahlungen erfolgen in Monatsbeträgen nachträglich.

III. Die Heizer bei Sammelheizungsanlagen in großen Gebäuden oder in Gebäudegruppen mit umfangreichen technischen Einrichtungen erhalten Zulagen. Für die Bemessung derselben sind folgende Grundsätze maßgebend:

1. Bei Warmwasser- oder Niederdruckdampfheizungen von mindestens 60 qm (60—90 qm) Kesselheizfläche beträgt die Zulage 100,00 M. Dabei ist Voraussetzung, daß die Gebäude mit den gewöhnlichen Be- und Entwässerungsanlagen, mit elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen oder auch mit Gasbeleuchtung ausgestattet sind. Die Heizer haben diese Anlagen mit zu bedienen.
2. Bei einer um je 30 qm größeren Kesselheizfläche als 60 qm erhöht sich die Zulage um je 100 M.
3. Weitere Steigerungen um je 100 M erfolgen, wenn noch die nachbezeichneten Einrichtungen mit zu bedienen sind:
 - a) Be- und Entwässerungsanlagen sowie elektrische Stark- und Schwachstromanlagen in größerem, nicht gewöhnlichem Umfange, z. B. Akkumulatoren, Telefontentralen u. dergl.,

- b) Aufzüge mit Motorenantrieb,
 - c) Eingebaute Entstaubungsanlagen,
 - d) Warmwasserbereitungsanlagen,
 - e) Luftheizungen.
4. Sollten die unter 3 a, b, c, d und e genannten Voraussetzungen gegeben sein, aber die Heizungsanlage weniger als 60 qm Kesselheizfläche besitzen, so ist die Bedienung der unter 3 a, b, c, d und e genannten Einrichtungen als gleichwertig mit je 20 qm Kesselheizfläche zu erachten.
 5. Hat der Heizer keine Kessel zu bedienen, was bei Fernheizanlagen vorkommen kann, so ist der Heizeffekt (Wärmeabgabe der Heizkörper) abzüglich 50% für die Berechnung der Kesselheizfläche maßgebend, unter Zugrundelegung von 7000 W. E. für einen qm Kesselheizfläche.
 6. Ist statt einer Dampf- oder einer Warmwasserheizung eine Luftheizung zu bedienen, so finden die Angaben unter III 5 sinngemäße Anwendung. Der Abzug findet jedoch nicht statt.
 7. Die unter III 1—4 genannten Zulagen dürfen den Betrag von 600,00 M keinesfalls übersteigen, und unterliegen außerdem folgenden, die Beschäftigungsdauer berücksichtigenden Einschränkungen:

Mit Eintritt in die Stufe		I werden	25 %	} der unter III 1—4 bezeichneten Zulagen bewilligt.
"	"	II	50 "	
"	"	III	75 "	
"	"	IV—VII	100 "	

Beispiel für die Entlohnung eines Heizers, dem Zulagen in Höhe von 600,00 M zustehen.

Zeit der Beschäftigung	Bezüge nach Stufe	Zulage	Zusammen	Aufbesserung
	M	M	M	M
in dem 1. Jahre				
4,00 . 365	I. 1480			
nach dem 1. Jahr	II. 1820	150	1470	10,00
" " 4. "	III. 1400	300	1700	230,00
" " 7. "	IV. 1480	450	1930	230,00
" " 10. "	V. 1560	600	2160	230,00
" " 13. "	VI. 1640	600	2240	80,00
" " 16. "	VII. 1720	600	2320	80,00
" " 19. "	VIII. 1800	600	2400	80,00

8. Die Heizer für Hochdruckdampfkessel erhalten die volle Zulage von 600,00 M — unter Berücksichtigung der unter 7 genannten Einschränkungen — ohne Rücksicht auf die Größe der Kesselheizfläche und den Umfang der sonst noch zu bedienenden technischen Einrichtungen im Gebäude.

Bei größeren Anlagen z. B. bei solchen in Gebäudegruppen, bei denen mehrere Heizer be-

schäftigt werden, erhält nur einer die vor genannten Zulagen. Diesem liegt zugleich die Beaufsichtigung der übrigen Heizer der betreffenden Anlage ob.

IV. Für die unter III genannten Heizer wird eine Beförderungsstelle vorgesehen. Der Inhaber dieser Stelle erhält, sofern er mindestens die III. Stufe der Bezüge erreicht hat, eine weitere Zulage von 400,00 M im Jahre und die Bezeichnung „Wertmeister“. Dieser hat neben seiner Dienstleistung als Heizer noch die Überwachung und das Anlernen der in Gebäuden der Landesverwaltung beschäftigten bezw. zu beschäftigenden Heizer auszubilden und durch Befichtigungen festzustellen:

- a) ob die Heizer die Anlagen einwandfrei bedienen,
- b) ob diese sich in gutem Zustande befinden, bezw. welche Unterhaltungsarbeiten notwendig sind und
- c) ob die Anlagen wirtschaftlich arbeiten.

Bei der Ausführung von Reisen erhält er dabei die bestimmungsgemäßen Reisekostenvergütungen.

V. Die Bezüge und Zulagen der unter Rindigungsvorbehalt anzunehmenden Heizer werden nach diesen Grundätzen und nach Begutachtung durch die Hochbauverwaltung von der zuständigen Behörde zuerkannt. Die Verleihung der unter IV bezeichneten Beförderungsstelle erfolgt in jedem Falle durch das Ministerium.

VI. Die am Tage des Inkrafttretens dieser Verfügung im Dienste befindlichen Heizer sind ebenfalls nach der Zeit ihrer Beschäftigung im Landesdienste unter Abrechnung eines Jahres (des Probejahres) und gegebenenfalls nach Ablegung einer Prüfung in die neuen Stufen der Vergütungen einzureihen.

Die bei gleichartigen Betrieben außerhalb der Landesverwaltung als selbstständiger Heizer verbrachte Dienstzeit kann bei der Bemessung der Bezüge mit höchstens 3 Jahren Berücksichtigung finden.

Soweit jedoch ein Heizer bei Anwendung dieser Vorschriften eine geringere Vergütung als bisher beziehen würde, ist ihm seine derzeitige Vergütung so lange zu belassen, bis er in die nächsthöhere Stufe einrückt.

B. Vorbildung.

Verlangt wird bei allen Heizern, die mindestens 23 Jahre alt sein müssen: Besuch einer Volksschule, handwerksgerechte Ausbildung als Schlosser und mindestens zweijährige Tätigkeit als Monteur bei der Einrichtung von Zentralheizungsanlagen. Die Heizer, welche die unter 3 a, b und c bezeichneten Arbeiten zu leisten haben, müssen außerdem eine gewerbliche

Vorbereitungsschule besucht und sich die Kenntnisse auf elektrotechnischem Gebiete angeeignet haben, die zur Unterhaltung und Wartung der elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen in den Gebäuden erforderlich sind. Der Befähigungsnachweis ist durch Ablegung einer Prüfung zu erbringen.

C. Allgemeines.

1. Soweit der Dienst als Heizer es zuläßt, kann das Heizpersonal auch zu Botengängen und ähnlichen Verrichtungen herangezogen werden.
2. Falls entsprechende Räume zur Verfügung stehen, ist der Heizer verpflichtet, in dem Gebäude, in welchem sich die von ihm zu bedienende Sammelheizung befindet, zu wohnen. Die Berechnung des Mietzinses erfolgt auf Grund der Verordnung vom

13. Juni 1913 $\frac{\text{III. 8332}}{\text{S. 3860}}$ (Zentral- und Bezirksamtsblatt S. 275).

Für diejenigen Heizer, die jetzt im Besitze einer freien Dienstwohnung sind, kommt der Mietzins erst dann in Anrechnung, wenn nach Abzug desselben die fünfstige Vergütung höher ist, als die bisherige.

3. Gegenwärtige Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1915 ab in Kraft.

Strabburg, den 5. Oktober 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
Graf von **Höbern**.

IV. 16 849.

III. 9901.

(291) Ausführungsanweisung

in der Verordnung des Bundesrats, betreffend Fernhaltung anzuweiliger Personen vom Handel, vom 23. September 1915 (H. G. Bl. S. 603). Vom 11. Oktober 1915.

1. Als Handel im Sinne des § 1 der Verordnung ist auch der Gewerbebetrieb der Agenten, Makler und ähnlicher mit der Vermittlung von Geschäften sich befassender Personen zu erachten. Hinsichtlich des Viehhandels greift außerdem § 35 Abs. 3 Gew. O. Platz.
2. Zuständig zur Unterfagung des Handels oder zur Erteilung der Erlaubnis, falls der Handelsbeginn gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung von einer Erlaubnis abhängig gemacht wird, ist der Kreisdirektor, in den Städten Strabburg und Metz der Polizeipräsident und Polizeidirektor. Derselbe zuständig ist diejenige Behörde, in deren Bezirk der Handel-treibende seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, oder eine gewerbliche Niederlassung errichtet hat oder errichten will.

3. Über die Beschwerde gegen die Unterfagungsabfertigung oder die Verweigerung der Erlaubnis entscheidet der Bezirkspräsident und zwar enögiglich. Die geltenden Bestimmungen über die Rechtsmittel gegen die Verfagung des Warenbewerbestätigen und der Legitimationskarte (§ 3 Abs. 3) bleiben unberührt.

4. Zweck der Verordnung ist, die während der Kriegszeit im Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs und des Kriegsbedarfs hervorgetretenen und letzten Endes auf das Geschäftsgebahren unzuverlässiger Personen zurückzuführenden Missetände, insbesondere die übermäßigen Preistreiberereien in den genannten Gegenständen zu bekämpfen und zu beseitigen. Demnach besteht für die zuständigen Behörden (Nr. 2) nicht nur die Möglichkeit, sondern die Pflicht, gegen die in § 1 genannten Handel-treibenden vorzugehen. Die Unterfagung des Handels und die Verfagung der Erlaubnis zum Beginne des Handels werden jedoch in Anlehnung an die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung (§ 35 daselbst) davon abhängig gemacht, daß Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Handel-treibenden in bezug auf seinen Handelsbetrieb dartun. Ob im einzelnen Falle solche Tatsachen gegeben sind, darüber hat die zuständige Behörde nach pflichtgemäßer Prüfung zu entscheiden. Zu widerverhandlungen gegen das Gesetz, betreffend die Höchstpreise, vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 339, 516), gegen die Bundesratsverordnungen über Vorratserhebung vom 2. Februar und 3. September 1915 (R. G. Bl. S. 54, 549), über den Ausgang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels vom 24. Juni 1915 (R. G. Bl. S. 353) und gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juni 1915 (R. G. Bl. S. 467) sowie gegen die auf Grund dieser Verordnungen ergangenen Ausführungsbestimmungen und Anordnungen sind als solche Tatsachen anzusehen (§ 1 Abs. 2). Liegen sie vor, so wird in vielen Fällen ohne weiteres die Unzuverlässigkeit des Handel-treibenden als gegeben anzunehmen sein. Aber auch Zu widerverhandlungen gegen die sonstigen, vom Bundesrat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 327) erlassenen oder noch zu erlassenden Verordnungen und die zu deren Ausführung ergehenden Bestimmungen werden als Tatsachen zu betrachten sein, die die Unzuverlässigkeit des Handel-treibenden dartun können. Viele Personen ferner haben sich seit Ausbruch des Krieges dem Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs und des Kriegsbedarfs zugewandt, mit dem sie sich zuvor nicht befaßt hatten. Soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis für diesen, durch den Krieg geschaffenen

Handel besteht, wird er unangetastet bleiben müssen. Die Erfahrung hat indes gezeigt, daß er auch von einer großen Zahl unzuverlässiger Personen ausgeübt wird, die in dem neuen Handelszweige ohne Sachkenntnis sind und sich lediglich die günstige Gelegenheit großen mißhelofen Gewinns nutzbar machen. Fällen, in denen jemand ein bisher von ihm nicht betriebenes Handelsgewerbe nach Beginn des Krieges begonnen hat, wird daher besonders nachzugehen sein. Es wird zu prüfen sein, ob nicht der Betriebswechsel unter Berücksichtigung der näheren Umstände allein oder in Verbindung mit anderen, die Unzuverlässigkeit des Handelstreibenden begründenden Tatsachen die Unterjagung des Handelsbetriebs rechtfertigen.

5. Die Unterjagung richtet sich gegen die Person des Handelstreibenden, dessen Unzuverlässigkeit dargetan ist. Damit über die Tragweite der Unterjagung keine Zweifel bestehen, sind die Handelszweige, auf

welche sich die Unterjagung erstreckt, in jedem Falle genau anzugeben (§ 1 Abs. 1).

6. Ist dem Handelstreibenden für den unterjagten Handelsbetrieb ein Erlaubnischein (Wandergewerbeschein, Legitimationskarte und dergleichen) erteilt, so hat die Unterjagung den Verlust des Erlaubnischeins zur Folge (§ 2 Abs. 1). Der Schein ist polizeilich einzuziehen.
7. Die Bestimmung des § 3 Abs. 3 Satz 2, wonach der Wandergewerbeschein und die Legitimationskarte auch dann zu versagen sind, wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit in Bezug auf den Handelsbetrieb dargetan, tritt sofort in Kraft.

Straßburg, den 11. Oktober 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abteilung des Innern.

I. A. 17184.

J. B.: Cronau.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Oberelsaß.

(292) Verordnung,
betreffend den Verkehr mit Brot und Mehl innerhalb des Kommunalverbandes Bezirk Oberelsaß. Vom 11. Oktober 1915.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl im Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915, sowie der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Ministeriums vom 11. August 1915, ferner auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Vereitung von Backwaren in der Fassung vom 31. März 1915, verordne ich hiermit für den Kommunalverband Bezirk Oberelsaß, was folgt:

I.

Vereitung von Brot und Kuchenware. Brotgewichte.
§ 1.

Innerhalb des Kommunalverbandes Bezirk Oberelsaß dürfen nur folgende Arten von Brot hergestellt werden:

1. Brötchen mit Wasser oder Milch im Gewichte von 50 oder 100 g aus Weizenmehl.
2. Mischbrot aus Weizenmehl und Roggenmehl in dem Verhältnisse, in welchem es jeweils durch den Kommunalverband an die Bäcker ausgegeben wird.
3. Roggenbrot aus höchstens 90 % Roggenmehl.
4. K-Brot aus weniger als 90 % Roggenmehl.

Jeder der unter 2—4 genannten Brotarten ist zu 90 Teilen Getreidemehl, mindestens 10 Gewichtsteile Kartoffelmehl oder 30 Gewichtsteile frische Kartoffeln beizumischen.

K-Brot ist als solches durch den Stempelaufdruck „K“ zu bezeichnen.

Brot darf an dem Tage, an welchem es gebacken worden ist, nicht verkauft werden. Hingegen ist es zulässig, Brötchen auch frisch zu verkaufen.

§ 2.

Zur Vereitung und zum Verkauf von Brot oder brotähnlichem Gebäck, welches nicht nach den in § 1 zugelassenen Mischungsverhältnissen hergestellt werden soll, ist ausdrücklich schriftliche Genehmigung des Kommunalverbandes erforderlich.

§ 3.

Kuchen darf an Weizen- und Roggenmehl zusammen nicht mehr als 15 % feines Gesamtgewichtes enthalten.

§ 4.

Zur Vereitung von Zwieback sind mehr als 10 % Zucker zu verwenden. Zwieback gilt als tuchendähnliches Gebäck mit der Maßgabe, daß zu seiner Herstellung bis höchstens 50 % Getreidemehl verwendet werden darf.

Zwieback ist nach Gewicht zu verkaufen.

§ 5.

Brot, Brötchen und Zwieback dürfen nur noch in Gewichten von 50 g oder Vielfachen dieser Zahl hergestellt und verkauft werden.

§ 6.

Bäcern ist das Ausbacken von Brot für Privat-haushaltungen oder andere Auftraggeber verboten.

Ausnahmen kann der Kommunalverband zulassen. Die Baderlaubnis in solchen Fällen muß in schriftlicher Form erteilt werden.

Auch ohne besondere Erlaubnis dürfen die rechtmäßigen Inhaber eines Verbrauchsbuches für Selbstverjorger bei einem Bäcker ihr Brot ausbacken lassen.

§ 7.

Die Verwendung von Brotmehl und Brot zu technischen Zwecken ist untersagt. Ausnahmen kann der Kommunalverband zulassen.

II.

Verbrauchsregelung.**1. Bezugsrecht auf Brotkarten.**

§ 8.

Jeder Einwohner des Kommunalverbandes Bezirk Oberfaß, der polizeilich angemeldet ist, mit Ausnahme der Selbstverjorger (§ 10), hat Anspruch auf eine Brotkarte. Anstalten können an Stelle von Brotkarten Brotbücher führen.

An Personen, welche nach der Art ihrer Arbeit (Schwerarbeiter) einen mehr als gewöhnlichen Bedarf an Brot haben, können Zusatzkarten zur Brotkarte ausgegeben werden.

§ 9.

Für die Haushaltungen von Offizieren, Feldwebelleutnants, Sanitätsoffizieren und Militärbeamten, für die Haushaltungen verheirateter Unteroffiziere und Mannschaften sowie für die in Bürgerquartieren mit Verpflegung einschließlich Brot untergebrachten Unteroffiziere und Mannschaften und für die ohne Gebühren beurlaubten Militärpersonen werden gleichfalls Brotkarten ausgegeben. Die übrigen Unteroffiziere und Mannschaften bleiben für ihre Person außer Betracht, da sie Anrecht auf Brot aus Militärbeständen haben. Das für ohne Gebühren beurlaubten Militärpersonen verabfolgte Brot wird den Gemeinden in Mehl durch den Kommunalverband ersetzt. Die Bürgermeister haben den Mehlerfaß auf Grund des am Schlusse dieser Verordnung enthaltenen Modells bei der Landesvermittlungsstelle anzumelden.

Zur Brotverjorgung abkommandierter Soldaten (s. B. zur Ausfülle bei der Ernte und bei der Feldbestellung) kommt für die Zivilverwaltung dann nicht in

Frage, wenn sie von den dazu zunächst verpflichteten Truppenteilen wahrgenommen wird. Nur wenn das aus irgendwelchen Gründen nicht der Fall ist, hat die Gemeindeverwaltung sie einweisen in die Hand zu nehmen. Es empfiehlt sich aber nicht, das dazu aufgewendete Mehl beim nächsten Proviantamt zurückzufordern. Diese Aufgabe ist ebenfalls der Landesvermittlungsstelle zu überlassen, welcher zu diesem Zwecke die von den Truppenteilen erhaltenen Ausweise über Brotabgabe vorzulegen sind. (Zu vergleichen das Formular.)

Hinsichtlich der zu verarbeitenden Brotmenge ist folgendes zu beachten:

1. Beurlaubte Soldaten können keine andere Ration beanspruchen, als sie der Zivilbevölkerung des Umlaubsortes und zwar den Versorgungsberechtigten zukommt; jedoch steht nichts im Wege, ihnen, falls die Voraussetzungen dazu erfüllt sind, die Brotration für Schwerarbeiter zu geben.
2. Die abkommandierten Soldaten haben in denjenigen Fällen, in welchen sie mit Verpflegung einschließlich Brot in Bürgerquartieren untergebracht sind, ebenfalls keine andere Brotration (event. mit der Zulage für Schwerarbeiter) zu beanspruchen als vortehend angegeben ist.
3. Die in Bürgerquartieren mit Verpflegung, aber ohne Brot untergebrachten abkommandierten Soldaten haben für den Tag 300 g Brot aus militärisch-fiskalischen Beständen zu beanspruchen. Erfolgt aber die Brotverjorgung aus irgend welchen Gründen nicht durch das Militär selbst, sondern vorschußweise aus Gemeindebeständen, so können ebenfalls nicht mehr als 300 g Brot beansprucht werden.
4. Wird von Truppenbefehlshabern im Falle der vorschußweisen Verjorgung von Soldaten mit Brot aus Gemeindebeständen eine höhere Brotrotation als 300 g verlangt, so ist dem Verlangen stattzugeben, wenn trotz eines Hinweises auf diesen Erlaß darauf bestanden wird. Es ist dann aber eine besondere schriftliche Befestigung dafür zu verlangen, die zweckmäßigerweise in den Ausweis über die Brotabgabe mitaufgenommen wird.

§ 10.

Landwirten und den Angehörigen landwirtschaftlicher Betriebe steht ein Recht auf Brotkarten solange nicht zu, als sie gemäß § 6 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 Selbstverjorger sind.

Dem Selbstverjorger stehen auf den Kopf und Monat zehn Kilogramm Brotgetreide zu. Diese Menge versteht sich in gepulvtem Getreide; sonach entsprechen bei einer Ausmahlung von 75 vom Hundert, einem Kilogramm Brotgetreide 750 g Mehl.

- a) Selbstverfoger, d. h. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, welche aus ihren Vorräten Brotgetreide oder Mehl zur Ernährung ihrer Angehörigen und des Gefindes verwenden wollen, haben ein Verbrauchsbuch zu führen.

Das Verbrauchsbuch wird vom Bürgermeister der Gemeinde, in der der Selbstverfoger seinen Wohnsitz hat, ausgestellt.

- b) Selbstverfoger dürfen Brotgetreide nur auf Grund einer von dem Bürgermeister ausgestellten schriftlichen Erlaubnis ausmahlen oder ausmahlen lassen. Die Erlaubnis ist in das Verbrauchsbuch des Selbstverfogers einzutragen. Der Müller ist verpflichtet, die geschene Ausmahlung und deren Ergebnis ebenfalls in das Verbrauchsbuch einzutragen und die Richtigkeit durch seine Unterschrift zu bescheinigen.
- c) Die Erlaubnis zum Ausmahlen darf jedesmal nur bis zu derjenigen Getreidemenge erteilt werden, welche der Selbstverfoger in seiner Wirtschaft während zweier Monate verwenden darf. Ist diese Getreidemenge geringer als ein Doppelzentner, so darf der Bürgermeister das Ausmahlen von einem Doppelzentner gestatten.
- d) Der Bürgermeister hat die in das Verbrauchsbuch aufzunehmenden Angaben gleichzeitig in die Verbrauchsbuchliste einzutragen.
- e) Wer als Selbstverfoger oder in dessen Auftrag Getreide zur Mühle bringt, oder wer das Mehl zurückbringt, muß das Verbrauchsbuch bei sich führen. Während des Ausmahlens verbleibt es im Gewahrsam des Müllers.
- f) Mit der Kontrolle der Selbstverfoger werden die Bürgermeister beauftragt; sie können sich der Mithilfe geeignet erscheinender Personen bedienen.
- g) Die Kosten hat die Gemeinde zu tragen.

§ 11.

Die Brotkarten berechtigen zum ständigen Bezug von Brot und Mehl nur in der Wohngemeinde der Berechtigten oder in der Gemeinde, aus welcher die Berechtigten nach vorheriger Mitteilung an den Bürgermeister ständig ihr Brot beziehen wollen. Für vorübergehenden Bezug haben sie im ganzen Kommunalverband, zu dem die Wohngemeinde gehört, Gültigkeit.

2. Ausgabe der Brotkarten.

§ 12.

Die Brotkarten werden vom Kommunalverband ausgegeben. Zuzüge, Wohnungsänderungen und Änderungen innerhalb des Personenstandes eines Haushaltes sind unterzüglich auf dem Bürgermeisterrat zu melden.

Der Bürgermeister ist berechtigt, Personen, welche sich über ihr Recht zum Bezug einer Brotkarte nicht genügend ausweisen, die Ausgabe der Brotkarten zu verweigern.

§ 13.

Jeder Mann ist grundsätzlich verpflichtet, die ihm zustehende Brotkarte unter Vorlage der erforderlichen Ausweisepapiere beim Bürgermeisteramt abzuholen. Die Ausgabe erfolgt haushaltungsmweise.

§ 14.

Entscheidend für die Zugehörigkeit zu einem Haushalt ist, daß die Person innerhalb dieses Haushaltes zu wohnen, insbesondere zu schlafen pflegt.

Bei alleinstehenden Personen gilt als Sitz ihres Haushaltes ihre Wohnung.

Dienstboten, ausschließlich der Militärburschen, zählen zu dem Haushalt ihrer Herrschaft, wenn und solange sie in diesem Haushalt dauernd wohnen und beschäftigt werden.

§ 15.

Hotels, Wirtschaften, Internate, Verpflegungsheime aller Art, Krankenhäuser, Klöster usw. gelten als je eine Haushaltung.

§ 16.

Für die auf den Kanälen in Elsaß-Lothringen verkehrenden Schiffer gelten die Bestimmungen des Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 28. August 1915, welche im Anhang im Druck folgen.

3. Betrag der Brotkarten.

§ 17.

Die auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Menge an Brot, Brötchen, Zwieback oder Mehl wird mit Wirkung vom 11. Oktober 1915 festgesetzt auf 1470 g Mehl oder 2100 g Brot, Brötchen oder Zwieback in der Woche.

Die Zusatzbrotkarte für Schwerarbeiter (Selbstverfoger rechnen nicht hierzu), berechtigt zum Ankauf von wöchentlich $\frac{1}{2}$ kg Brot.

4. Verkehr mit Brotkarten.

§ 18.

Brot, Brötchen, Zwieback und Mehl, sowie hausgemachte Rubeln, dürfen nur gegen Brotkarte abgegeben werden.

Ausnahmen hiervon kann der Kommunalverband von Fall zu Fall zulassen.

§ 19.

Bei jedem Bezug von Brot, Brötchen, Zwieback oder Mehl hat der Verkäufer die auf das geforderte

Gewicht lautenden Gewichtsabschnitte von der Brotkarte loszutrennen.

Einzeln Gewichtsabschnitte, welche von ihrem Etantnamen abgelöst sind, sind unglültig.

§ 20.

Die Brotkarte dient dem rechtmäßigen Inhaber als Ausweis zum Bezug von Brot usw. Sie entbindet den Käufer nicht etwa von der Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises. Der Verkäufer ist, wenn er Mehl aus Beständen des Kommunalverbandes bezieht, verpflichtet, solange er Vorräte besitzt, diese gleichmäßig an jedermann auf Grund von Brotkarten abzugeben.

§ 21.

Die Brotkarten sind nicht übertragbar.
Duplikate von Brotkarten werden nicht ausgegeben.

§ 22.

In allen Hotels und Wirtschaften ist die unentgeltliche Überlassung von mehr als einer Scheibe Brot unterjagt.

Auch für Brot, das nach Abs. 1 unentgeltlich abgegeben werden darf, müssen Gewichtsabschnitte des Castes eingenommen werden.

Ausnahmen in engen Grenzen sind zulässig für Soldaten im Operationsgebiete, die von der Front kommen und an die Speisen verabreicht werden. Die Gasthäuser haben den Brot-Ertrag beim Bürgermeisterrat auf Grund von Notizen anzumelden. Die Bürgermeister senden diese Notizen behufs Erstattung des Mehles an die Bäder, an die Landesvermittlungsstelle Straßburg.

Verboten ist, in den Gasthäusern Brot zur freien Benutzung aufzustellen.

§ 23.

Kranke, welche das Spital auffuchen, haben ihre Brotkarten an das Spital abzugeben, wo sie während der Zeit ihrer Krankheit verwahrt werden.

III.

Versorgung der Bäcker und Wiederverkäufer mit Mehl.

A. Vorschriften für die Bäcker.

§ 24.

1. Die Ausgabe von Mehl an die Bäcker erfolgt nur durch das Bürgermeisterrat oder durch die von ihm damit Beauftragten. Der Bäcker darf Mehl und Brot nur gegen Brotkartenabschnitte, die er selbst abtrennt, verabfolgen.
2. Der Bäcker hat die abgetrennten Gewichtsabschnitte einer jeden Woche am Montag der darauffolgenden Woche beim Bürgermeisterrat abzuliefern. Die Ge-

wichtsabschnitte sind in besonderen Umschlägen zu je 2000 Stück zu verpacken; soweit die Umschläge weniger Abschnitte enthalten, ist dies deutlich auf ihnen zu vermerken. Gewichtsabschnitte aus früheren Wochen darf der Bäcker nicht annehmen und nicht verrechnen. Die Briefumschläge können in der Straßburger Druckeri und Verlagsanstalt, Filiale Colmar, bezogen werden.

3. Gleichzeitig mit den verpackten Gewichtsabschnitten hat der Bäcker für jede Woche eine Verbrauchsnachweisung (nach Muster) an den Bürgermeister abzuliefern.
4. Jeder Bäcker hat nur auf Zuteilung von so viel Mehl für jede Woche Anspruch, als der von ihm aus der zweiten Woche vor der Zuteilungswoche abgetrennten und vorchriftsmäßig abgelieferten Menge von Gewichtsabschnitten entspricht. Eine Reserve, die nicht größer sein darf als der Bedarf für eine Woche, kann ihm als dauernder Bestand gelassen werden.

B. Vorschriften für die Gemeinden.

§ 25.

1. Der Bürgermeister hat die Brotkarten an die Haushaltungen seiner Gemeinde zu verteilen und über die jedesmalige Verteilung eine Liste (nach Muster) zu führen. Nach jeder Verteilung ist die genaue Zahl der verteilten Brotarten der Landesvermittlungsstelle anzuzeigen.
2. Die Verbrauchsnachweisungen der Bäcker sind bei der Gemeinde zu sammeln und in die Mehlverbrauchs-Liste (nach Muster) einzutragen. Die Einzträge sind für jede Woche aufzurechnen und das Ergebnis spätestens bis Donnerstag jeder Woche (für die vorhergehende Woche) auf einer Postkarte (nach Muster) der Landesvermittlungsstelle mitzuteilen.
3. Die Brotkartenabschnitte selbst sind von den Gemeinden bis zu 5000 Einwohner 14tägig an die Adresse der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Beschaffung von Mühlenprodukten einzufenden. Sie sind dabei in den von den Bäckern eingelieferten Umschlägen zu belassen. Die Gemeinden über 5000 Einwohner haben die eingelieferten Brotartenabschnitte selbst nachzuprüfen und mindestens für einen Zeitraum von jenseits 6 Wochen aufzubewahren. Auf Verlangen der Landesvermittlungsstelle sind ihr innerhalb drei Tagen die Abschnitte einer bestimmten Woche einzufenden.
4. Die Lieferungen von Mehl an die Gemeinden erfolgen auf Grund der nachgewiesenen Brotartenabschnitte der vergangenen Wochen.
Für die Übergangszeit wird jeder Gemeinde ein entsprechender Vorrat überwiejen werden, der

nach Feststellung des tatsächlichen Verbrauchs in den ersten 4 Wochen bei den folgenden Sendungen ausgeglichen wird.

Für die Mehlbestellungen sind besondere Formulare zu verwenden, die von der Landesvermittlungsstelle den Gemeinden übersandt werden. Bestellungen ohne Verwendung der Formulare werden nicht berücksichtigt.

- 5. Gleichzeitig mit der Mehlbestellung hat der Bürgermeister mitzuteilen, wie viel Versorgungsberechtigte anderer Gemeinden in seiner Gemeinde regelmäßig Brot oder Mehl kaufen.

Gemeinden, deren sämtliche Einwohner von anderen Gemeinden aus mit Mehl und Brot versorgt werden, können kein Mehl bestellen, es sei denn, daß der Bürgermeister schon bisher das Mehl unmittelfar an die Versorgungsberechtigten zum Selbstbacken verteilt hat. In diesem Falle hat der Bürgermeister selbst die Brotartenabschnitte abzutrennen.

- 6. In den Gemeinden des Bezirks darf nur Mehl abgegeben werden, das durch die Landesvermittlungsstelle und die Gemeinnützige Gesellschaft überwiesen ist. Bäckern, Händlern usw. und auch den Gemeinden ist es strengstens verboten, selbst Getreide zum Verkauf mahlen zu lassen; ebenso ist der Verkauf von Mehl oder Brot durch Privathaushaltungen verboten.

IV.

Strafvorschriften.

§ 26.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach allgemein strafrechtlichen Vorschriften eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 27.

Wer in ungesetzlicher Weise von Brotarten Gebrauch macht, oder versucht, durch Vorpiegelung falscher Tatsachen sich in den Besitz einer zweiten Brotkarte oder einer Zusatzkarte zu setzen, macht sich strafbar.

§ 28.

Bäcker usw. welche sich mit dem Verkauf oder der Verarbeitung von Brot oder Mehl befassen, können außer

den nach § 26 verwirkten Strafen mit zeitweiliger oder dauernder Schließung ihres Gewerbebetriebes bestraft werden.

§ 29.

Selbstversorgern, welche ihre Vorräte an Brotgetreide oder Brotmehl rascher verbrauchen, als dies nach den Bestimmungen ihres Verbrauchsbuches zulässig ist, oder, welche mit den Vorräten einen ungesetzlichen Gebrauch machen, kann neben der gemäß § 26 verwirkten Strafe das Recht auf Selbstversorgung vorzeitig entzogen werden.

§ 30.

Befragungen, welche auf Grund der §§ 27 und 28 erfolgen, können in den Tageszeiten veröffentlicht werden.

V.

Schlußbestimmungen.

§ 31.

Die Regelung des Verkehrs mit Brot und Mehl überwachen die Bürgermeister, die Polizeibehörden und die vom Kommunalverband bestellten besonderen Revisionsbeamten.

§ 32.

Die Ausfuhr von gegen Brotarten erhältlichen Waren in Mengen über 5 kg aus dem Kommunalverband ist verboten.

Ausnahmen kann der Kommunalverband gestatten.

§ 33.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Sie bezieht sich nicht auf Mehl, welches nach dem 31. Januar 1915 aus dem Auslande eingeführt worden ist, und nicht auch aus solchem Mehl erbadenes Brot. Indes ist die Einbringung von derartigem, dieser Verbrauchsregelung nicht unterliegendem Mehl dem Kommunalverband von Fall zu Fall anzuzeigen. Gleichzeitlich sind die zum Nachweis der ausländischen Herkunft erforderlichen Urkunden vorzulegen; im Zweifel gilt jedes Mehl als dieser Verordnung unterliegend.

Die Verordnung betreffend den Verkehr mit Brot und Mehl innerhalb des Kommunalverbandes Bezirk Oberelsaß vom 21. März 1915 wird außer Kraft gesetzt.

Colmar, den 11. Oktober 1915.

Der Vorsitzende

des Kommunalverbandes Bezirk Oberelsaß.

M. S. 1504. **v. Puttkamer**, Bezirkspräsident.

Muster.

Ausweis

über Brotabgabe an beurlaubte Soldaten.

In der Gemeinde Kreis

waren in der Zeit vom bis 191.....

..... Mannschaften de

(Bezeichnung des Truppenteils)

..... einquartiert.

In dieselben wurden aus Beständen der Gemeinde bezw. der Bäcker an Brot abgegeben:
(Genauere Berechnung der abgegebenen Brotmenge, Angabe, ob Soldaten Brotarten ausgestellt wurden oder nicht).

....., den..... 191.....

Der Truppenbefehlshaber:

Der Bürgermeister:

Abdruck des
Dienstfiegl's

Abdruck des
Dienstfiegl's

(Unterschrift und Dienstrang)

(Unterschrift)

N. B. Bei Ausweisen betr. Beurlaubte genügt Unterschrift des Bürgermeisters.

Anhang.**B e s t i m m u n g e n**

über

**die Mehl- und Brotversorgung der auf den Kanälen
in Elsaß-Lothringen verkehrenden Schiffer.**

(Zu § 16.) 1

1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nur für den Fernverkehr; auch für diejenigen Schiffer, welche von außerhalb des Landes nach Elsaß-Lothringen kommen. Sie gelten nicht für den Lokalverkehr; den diesem Verkehr obliegenden Schiffern wird überlassen, sich in ihrer Heimatgemeinde mit Mehl und Brot zu versehen.
2. Grundsätzlich ist der Schiffer mit seinen Schiffsangehörigen in der Heimatgemeinde versorgungsberechtigt; er hat sich dort mit Mehl und Brot so lange zu versehen, als ihm die Möglichkeit dazu gegeben ist.
3. Sobald der Schiffer sich im Schiffsverkehr von seiner Heimatgemeinde entfernt, hat er das Recht, sich auf Grund seines Schifferausweises und der in seinem Besitze befindlichen oder unterwegs zu beschaffenden Brotkarten in denjenigen Gemeinden zu versorgen, welche für die Aushändigung von Brotkarten und zugleich für die Versorgung der Schiffer bestimmt worden sind.
4. Als solche Orte sind folgende Gemeinden bestimmt worden:
 - a) für den Rhein-Rhone-Kanal: die Gemeinden Illfurt, Mülhausen, Münchhausen, Neubreisach, Sundhausen, Eschau und Straßburg;
 - b) für den Hünninger Zweig-Kanal: die Gemeinden Hünningen und Mülhausen;
 - c) für den Colmarer Kanal: die Gemeinde Colmar;
 - d) für den Rhein-Marne-Kanal: die Gemeinden Straßburg, Bendenheim, Hochfelden, Zabern, Kùhelburg, Wezweiler und Niederweiler;
 - e) für den Saarkanal: die Gemeinden Mittersheim, Saatalben und Saargemünd.
5. Die Brotkarten, welche aus anderen Bundesstaaten kommende Schiffer mit sich führen, sind gegen in Elsaß-Lothringen geltende Karten umzutauschen, das-selbe gilt fùngemäß für Schiffer aus Elsaß-Lothringen beim Ubertreitt in einen andern Bundesstaat. Der Umtausch hat auf dem Saarkanal in Saarge-

münd zu erfolgen. Dabei sind die Bestimmungen unter Ziffer 7 zu beachten.

6. Bei der Abreise von seiner Heimatgemeinde hat der Schiffer bei der mit der Ausgabe der Brotkarten betrauten Behörde sich eine mit einem Abdruck des Dienstsigels zu versehende Bescheinigung darüber ausstellen zu lassen, bis zu welchem Zeitpunkte er mit Brotkarten für sich und die Schiffsangehörigen versehen worden ist. Diese Bescheinigung, welche in ein Notizbuch eingeschrieben werden kann, hat der Schiffer aufzubewahren. (Siehe Ziffer 7.)
7. Die Aushändigung neuer Brotkarten kann in den unter Ziffer 4 genannten Gemeinden erst dann verlangt werden, wenn die Gültigkeitsdauer der früher ausgestellten Karten abgelaufen ist.

Der mit der Aushändigung der Brotkarten betrauten Behörde (in der Regel Bürgermeisteramt) sind bei dem Verlangen nach Brotkarten vorzulegen:

- a) Der Schifferausweis zum Nachweis der Versorgungsberechtigung und der Zahl der Versorgungsberechtigten.
 - b) Die nach Ziffer 6 ausgestellte Bescheinigung zum Nachweis, daß neue Karten gebraucht werden und gefordert werden können.
8. Jede Behörde, welche neue Brotkarten aushändigt, hat dem Schiffer eine mit einem Abdruck des Dienstsigels zu versehende Bescheinigung darüber auszustellen, bis zu welchem Zeitpunkte er für sich und die Schiffsangehörigen mit Brotkarten versehen worden ist. (Zu vergl. Ziffer 6.)
 9. Jeder Schiffer kann Brotkarten für wenigstens eine volle Woche beanspruchen. Werden aber in der betreffenden Gemeinde Brotkarten für mehrere Wochen auf einmal ausgegeben, so kann er verlangen, daß ihm so viele Wochen-Karten ausgehändigt werden, als die betreffende Ausgabeperiode noch volle Wochen zählt.
 10. Das Kanalaufsichtspersonal ist berechtigt, sich die Ausweise und die Bescheinigungen zur Einsichtnahme vorlegen zu lassen. Bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten ist der vorgelegten Dienststelle Anzeige zu erstatten.
 11. Der Mißbrauch von Brotkarten ist nach den allgemeinen Bestimmungen strafbar.

Straßburg, den 28. August 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär
Freiherr von Stein.

b. Unterelßaß.

Verordnung,

(293) betreffend den Anschank und Verkauf von Branntwein und Spiritus.
Vom 8. Oktober 1915.

In Ergänzung meiner Verordnung vom 9. vorigen Monats — IV. 6503 — betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein und Spiritus, bestimme ich weiterhin was folgt:

§ 1.

Zu den feinen Likören gehören auch die Edelbranntweine wie Kirsch-, Mirabellen-, Zwetschenwasser, Cognac, Rum, Steinhäger, Arrac, Himbeergeist und dgl.

c. Lothringen.

Verordnung,

(294) betreffend den Anschank und Verkauf von Branntwein und Spiritus.
Vom 7. Oktober 1915.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. März 1915, betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus (R.-G.-Bl. 1915 S. 183) sowie auf Grund der Ausführungsanweisung des Kgl. Ministeriums hier vom 7. Juni 1915 I. A. 7787 (Zentr.- u. Bez.-Bl.-Bl. S. 180, Hauptbl.) bestimme ich für den Bezirk Lothringen, soweit nicht von den zuständigen militärischen Befehlshabern etwas anderes bestimmt ist, was folgt:

§ 1.

Der Ausschank von Branntwein mit Ausnahme von feinen Likören zum sofortigen Genuß auf der Stelle wird sicumit an den Sonn- und Feiertagen, an den ihnen vorhergehenden und an den ihnen nachfolgenden Tagen allgemein untersagt.

§ 2.

Der Ausschank von Branntwein zum sofortigen Genuß auf der Stelle an den im § 1 nicht aufgeführten Wochentagen ist nur erlaubt von 9 Uhr morgens ab bis zur Polizeistunde.

§ 3.

Der Ausschank von Branntwein aus Automaten, wiewo wie der an Angetrunkene ist verboten.

§ 4.

Den Polizeibehörden bleibt es überlassen, Mindestweise für feinere Liköre zum sofortigen Genuß auf der Stelle festzusetzen.

§ 2.

Der in § 7 der Verordnung festgesetzte Verkaufspreis ist derjenige des Kleinverkaufs.

Straßburg, den 8. Oktober 1915.

Der Bezirkspräsident

Wöhlmann.

§ 5.

Die Abgabe von Branntwein sowie von feineren Likören zum sofortigen Genuß auf der Stelle darf nur gegen Barzahlung erfolgen.

§ 6.

Der Verkauf von Branntwein mit Ausnahme feinerer Liköre und Spiritus im Kleinhandel, d. h. gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1903 (Gesetzblatt S. 37) in Mengen unter 15 Litern über die Straße wird allgemein untersagt.

§ 7.

Bei Verkauf von feinen Likören wird der Mindestpreis für einen Liter auf 3 M festgesetzt. Die Erhebung eines Rückkaufspreises für das Gefäß und die Gewährung von Rabatt ist verboten.

§ 8.

Die Abgabe von Branntwein und Spiritus zu Heilzwecken in Apotheken ist auch ohne ärztliche Ordination gestattet.

§ 9.

Die von den zuständigen militärischen Befehlshabern erlassenen Bestimmungen bezüglich des Ausschanks und des Verkaufs von Branntwein und Spiritus bleiben, soweit der Bezirk Lothringen in Frage kommt, von vorstehenden Vorschriften unberührt.

§ 10.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden gemäß § 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. März 1915 bestraft.

§ 11.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Metz, den 7. Oktober 1915.

Der Bezirkspräsident

III. 1504.

Freiserr **von Gemmingen.**

(295) Verordnung,
betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 20. September 1915 über den Verkehr mit Mehl und Brot.
Vom 10. Oktober 1915.

In Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu § 2 meiner Verordnung vom 20. September 1915 betreffend den Verkehr mit Mehl und Brot im Bezirke des Kommunalverbandes Lothringen bestimme ich folgendes:

„Der Höchstpreis des Brotes beträgt ab heute
21 Pfg. für $\frac{1}{2}$ kg.

Mez, den 10. Oktober 1915.

Der Bezirkspräsident
Freiherr **von Gemmingen.**

III. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(296) Verordnung,
betreffend Verbot des Umhertreibens im Lande. Vom 17. Juli 1915.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit §§ 4 und 9 des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird für die Dauer des Kriegszustandes für meinen Befehlsbereich folgende

Verordnung

erlassen:

Wer sich im Lande ohne genügenden Ausweis umhertreibt und einen festen Wohnsitz nicht nachzuweisen vermag, kann bis zur einwandfreien Feststellung seiner Persönlichkeit und der Unverdächtigkeit seines Umhertreibens in eine Arbeitskolonie oder ähnliche Stätte untergebracht und zu seinen Kräften entsprechenden Arbeiten angehalten werden.

Wer die ihm angewiesene Arbeitsstätte ohne Erlaubnis verläßt oder die ihm zugewiesene Arbeit grundlos verweigert, wird, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Strafen bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Für die Anordnung der Unterbringung ist der Landrat oder Polizeidirektor in Preußen, der Kreisdirektor in Elsaß-Lothringen, der Regierungspräsident in Birkenfeld zuständig, in deren Bezirk die betreffende Person aufgegriffen wird.

Saarbrücken, den 17. Juli 1915.

Der kommandierende General des
XXI. Armeekorps, zugleich für das XVI. Armeekorps:
von Mofner,
General der Kavallerie.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elfaß-Lothringen.

Hauptblatt.

Straßburg, den 23. Oktober 1915.

Nr. 45.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das **Seitblatt** diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

- Inhalt:**
- 1. Zusätzliche Bezeichnung für die Gemeinde Eschen (bisher Fresnes-en-Saulnois). S. 315. — Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1915 über die Einstellung und Aufrechnung der Unterhaltungen von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften nach der Bewilligung von Hinterbliebenenbezügen oder von Renten. Vom 18. Oktober 1915. S. 315. — Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 607). Vom 18. Oktober 1915. S. 316. — Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln vom 11. September 1915. Vom 21. Oktober 1915. S. 316. — Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 (Reichsgesetzbl. S. 647). Vom 21. Oktober 1915. S. 316. — Verfügung, betreffend die Einföhrung eines dritten Nachtrags zu der Deutschen Arzneitaxe 1914 in Elfaß-Lothringen. Vom 21. Oktober 1915. S. 317. — IIb. Verordnung, betreffend den Anlauf von Mäßen. Vom 19. Oktober 1915. S. 317. — III. Verordnung, betreffend das private Photographieren im Operations- und Etappengebiet. Vom 23. September 1915. S. 318. — Verordnung, betreffend Verbot der Ausfuhr und des Ankaufs von Pferden. Vom 7. Oktober 1915. S. 319. — Verordnung, betreffend die Ablieferung von Kriegsausrüstungsgegenständen. Vom 11. Oktober 1915. S. 319. — Berichtigung. S. 319.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberstulrats.

(297)

Durch Erlaß des Ministeriums ist bestimmt worden, daß die Gemeinde Eschen (bisher Fresnes-en-Saulnois) im Kreise Châteaue-Salins zur Unterscheidung von der im selben Kreise bereits vorhandenen Gemeinde Eschen die zusätzliche Bezeichnung „am Wald“ zu führen hat.

I. A. 18 168.

(298)

Bekanntmachung,

betreffend die Abänderung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1915 über die Einstellung und Aufrechnung der Unterhaltungen von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften nach der Bewilligung von Hinterbliebenenbezügen oder von Renten. Vom 18. Oktober 1915.

Nachdem durch Reichsgesetz vom 30. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 629), betreffend Änderung des Gesetzes, betreffend die Unterstüfung von Familien in den Dienst

eingetretener Mannschaften, vom 28. Februar 1888 (Reichsgesetzbl. S. 59) bestimmt worden ist, daß die Familienunterstüfung während dreier Monate über den Zeitpunkt hinaus, von dem an die den Hinterbliebenen auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. S. 214) zu zahlenden Hinterbliebenenbezüge zuständig sind, weitergewährt wird, sind im ersten Abjaß der Bekanntmachung vom 17. Juli 1915 (Zentral- und Bezirksamtsbl. S. 215) die Worte „zwei Monate“ und „zweimonatige Frist“ durch die Worte „drei Monate“ und „dreimonatige Frist“ zu ersetzen.

Straßburg, den 18. Oktober 1915.

Ministerium für Elfaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

Graf von **Nodern**.

I. A. 18 104.

III. 10 365.

(299) Ausführungsbestimmungen
zu der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 607).
Vom 18. Oktober 1915.

Zu der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 607) werden auf Grund des § 21 dieser Verordnung die folgenden Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1.

1. Landeszentralbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung ist das Ministerium, Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.
2. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Bezirkspräsident. Soweit ein Bezirk als Kommunalverband gemäß § 13 Ziffer 2 b und § 14 der Bundesratsverordnung beteiligt ist, ist das Ministerium, Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten, höhere Verwaltungsbehörde.
3. Zuständige Behörde im Sinne des § 6 Absatz 2 Ziffer 3 der Verordnung ist der Kreisdirektor, in den Städten Straßburg und Metz der Vorstand der staatlichen Polizeiverwaltung.
4. Kommunalverbände sind:
Die Stadt Straßburg nebst den Gemeinden Schiltigheim, Bischheim und Hönheim,
die Stadt Colmar,
die Stadt Mülhausen,
der Bezirk Unter-Elßaß (unter Ausschluß der Stadt Straßburg und der Gemeinden Schiltigheim, Bischheim und Hönheim),
der Bezirk Ober-Elßaß (unter Ausschluß der Städte Colmar und Mülhausen),
der Bezirk Lothringen.

§ 2.

Vorstand des Kommunalverbandes ist in den Bezirken Unter-Elßaß, Ober-Elßaß und Lothringen der Bezirkspräsident, in den Städten Straßburg, Colmar und Mülhausen der Bürgermeister.

§ 3.

Über die Errichtung der Preisprüfungsstellen — Abschnitt I der Bundesratsverordnung — werden besondere Ausführungsbestimmungen erlassen werden.

§ 4.

Die in den §§ 12 und 13 der Verordnung vorgesehene Zustimmung zu Maßnahmen der Gemeinden zum Zwecke der Versorgungsregelung wird dem Ministerium, Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten, vorbehalten.

§ 5.

Diese Ausführungsbestimmungen treten sofort in Kraft.

Straßburg, den 18. Oktober 1915.

Ministerium für Elßaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV. P. 11281. Freiherr von Stein.

(300) Ausführungsbestimmungen

zu der Bekanntmachung betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln vom 11. September 1915.
Vom 21. Oktober 1915.

Auf Grund des § 8 der Ausführungsbestimmungen des Reichstanzlers vom 1. Oktober 1915 zur Bekanntmachung betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln vom 11. September 1915 — Reichsgesetzbl. S. 569 — wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Zuständige Behörde im Sinne des § 6 der Ausführungsbestimmungen des Reichstanzlers ist der Kreisdirektor, in den Städten Straßburg und Metz der Vorstand der staatlichen Polizeiverwaltung.

§ 2.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 7 der vorgenannten Ausführungsbestimmungen ist der Bezirkspräsident.

§ 3.

Die örtliche Zuständigkeit in den §§ 1 und 2 genannten Behörden richtet sich nach dem Orte, wo der Verkäufer seinen gewerblichen Sitz, in Ermangelung eines solchen seinen Wohnsitz hat.

Straßburg, den 21. Oktober 1915.

Ministerium für Elßaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV. P. 11397. Freiherr von Stein.

(301) Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung des Bundesrats über die Kartoffelverlorgung vom 9. Oktober 1915. (Reichsgesetzblatt S. 647). Vom 21. Oktober 1915.

Zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats über die Kartoffelverlorgung vom 9. Oktober 1915 (Reichsgesetzbl. S. 647) werden auf Grund des § 20 dieser Verordnung folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne dieser Bundesratsverordnung ist das Ministerium, Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

§ 2.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Bezirkspräsident. Soweit ein Bezirk als Kommunalverband beteiligt ist, ist das Ministerium, Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten höhere Verwaltungsbehörde.

§ 3.

Zuständige Behörde ist:

1. im Sinne des § 5 Absatz 3 und des § 15 der Bundesratsverordnung der Bezirkspräsident,
2. im übrigen der Kreisdirektor, in den Städten Straßburg und Metz der Vorstand der staatlichen Polizeiverwaltung.

§ 4.

Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind:

1. die Stadt Straßburg mit den Gemeinden Schiltigheim, Bischheim und Hönheim,
2. die Stadt Colmar,
3. die Stadt Mülhausen,
4. der Bezirk Unter-Elsaß (ohne die Stadt Straßburg und die Gemeinden Schiltigheim, Bischheim und Hönheim),
5. der Bezirk Ober-Elsaß,
6. der Bezirk Lothringen.

Vorstand des Kommunalverbandes ist in den unter 1, 2 und 3 genannten Städten der Bürgermeister, in den unter 4, 5 und 6 genannten Bezirken der Bezirkspräsident. Straßburg, den 21. Oktober 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV. P. 11396. Freiherr von Stein.

(302)

Verfügung,

betreffend die Einführung eines dritten Nachtrags zu der Deutschen Arzneitaxe 1914 in Elsaß-Lothringen. Vom 21. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 14. Oktober 1915 einen dritten Nachtrag zu der Deutschen Arzneitaxe 1914, der an die Stelle des durch Bundesratsbeschluß vom 17. Juni 1915 genehmigten Nachtrags tritt, genehmigt.

Auf Grund von § 80 Abs. 1 der Gewerbeordnung wird hiermit dieser dritte Nachtrag mit Wirkung vom 25. Oktober 1915 an in Elsaß-Lothringen in Kraft gesetzt; der durch Verfügung vom 29. Juni 1915 I. A. 10826 in Elsaß-Lothringen eingeführte zweite Nachtrag tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft, die Deutsche Arzneitaxe 1914 bleibt auch weiterhin gültig.

Auf die Preise der Taxe ist den Krankenkassen ein Abschlag von 10% zu gewähren. Ob durch den dritten Nachtrag eine weitere Abänderung der Preisansätze der Handverkaufsliste (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1913 S. 453, 1915 S. 27 und 227) geboten erscheint, wird besonderer Prüfung und Verfügung vorbehalten.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Verfügung vom 27. Mai 1905 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 239) über die Festsetzung eines Preisnachlasses auf die Deutsche Arzneitaxe maßgebend.

Weitere Ermäßigungen der Taxpreise im Wege der freien Vereinbarung sind zulässig.

Straßburg, den 21. Oktober 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung des Innern.

J. A. Geyer.

I. A. 18399.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unterelsaß.

(303)

Verordnung,

betreffend den Ankauf von Rüssen. Vom 19. Oktober 1915.

Im Interesse der Versorgung des Kommunalverbandes mit Öl verordne ich auf Grund des § 12 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen vom 25. September 1915 und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Ministeriums für den Kommunalverband Unter-Elsaß (Bezirk Unter-Elsaß mit Ausnahme der Stadt Straßburg und der Gemeinden Schiltigheim, Bischheim und Hönheim) was folgt:

§ 1.

Der Ankauf von Rüssen ist nur der Gesellschaft für Volksernährung in Straßburg oder deren Beauftragten gestattet.

§ 2.

Jedem andern ist der Handel mit Rüssen unterjagt.

§ 3.

Rüsse, welche sich bei Antritt dieser Verordnung in den Händen von Gewerbetreibenden, Händlern oder Vermittlern befinden, dürfen nur an die Gesellschaft für Volksernährung in Straßburg abgesetzt werden.

§ 4.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Straßburg, den 19. Oktober 1915.

Der Bezirkspräsident

Wöhlmann.

M. 5413.

III. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(304) Verordnung,
betreffend das private Photographieren im Operations- und Stappengebiet.
 Vom 23. September 1915.
 7. Oktober 1915.

Für das private Photographieren im Operations- und Stappengebiet wird hiermit unter Strafandrohung folgendes verordnet:

§ 1.

Landeseinwohner haben den Besitz von photographischen Apparaten, nicht belichteten Platten und Films der Militärbehörde anzuzeigen.

Diese befindet darüber, ob die Apparate, Platten und Films im Besitz der Eigentümer zu belassen oder ihnen zwecks Sicherstellung abzunehmen sind. Der Besitz von Apparaten, nicht belichteten Platten und Films ohne ausdrückliche Erlaubnis der Militärbehörde ist verboten.

§ 2.

Landeseinwohnern ist jedes Photographieren sowie das Mitführen photographischer Apparate untersagt. Einheimischen, ortsansässigen Berufsphotographen kann von der Militärbehörde der photographische Gewerbebetrieb unter den gebotenen Einschränkungen gestattet werden.

§ 3.

Deutschen Zivilpersonen ist das Photographieren nur gestattet, wenn sie vom stellvertretenden Generalstab (Abteilung III b) durch schriftlichen Ausweis zugelassen sind.

§ 4.

Deutsche Militärpersonen sowie alle zum Heeresfolge gehörigen Personen, die zugelassenen ausländischen Offiziere und deren Gefolge haben die Erlaubnis zum Photographieren von ihrer vorgelegten Dienststelle einzuholen.

§ 5.

Verboten sind alle Aufnahmen, deren Kenntnis dem Feinde von Nutzen sein kann.

Auf dieses Verbot sind die in den §§ 2—4 bezeichneten Personen bei der Erlaubniserteilung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 6.

Die nach den §§ 1, 2 u. 4 erforderliche Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen. Alle Einzelheiten, insbesondere die zuständigen Behörden und Dienststellen, bestimmen die Armee-Oberkommandos.

Der Erlaubnischein (§§ 1—4) muß mitgeführt werden.

§ 7.

Die Veröffentlichung und Verbreitung photographischer Aufnahmen ohne vorherige Genehmigung des stellvertretenden Generalstabes der Armee (Abteilung III b) ist verboten, es sei denn, daß es sich um Aufnahmen

handelt, die ohne militärisches Interesse sind und erstlichst der Geheimhaltung nicht bedürfen.

§ 8.

Jede vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Verordnung sowie die Aufforderung oder Anreizung zu Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen strengere Strafen verwirklicht sind, gegen Militärpersonen als Ungehorsam aus §§ 92, 93 Militärstrafgesetzbuches, gegen andere Personen mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark oder Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten bestraft. Beide Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

§ 9.

Für die Teile des Operations- und Stappengebietes, welche im deutschen Reichsgebiet liegen, bestimmen die Armee-Oberkommandos, inwieweit Erleichterungen der Vorschriften der §§ 1, 2 und 3 zuzulassen sind.

Andererseits wird das Recht der Festungskommandanten, für ihren Bereich verschärfende Bestimmungen zu erlassen, nicht berührt.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Großes Hauptquartier, den 23. September 1915.

Der Generalquartiermeister:

Frhr. von Frentag,
 Generalleutnant.

A. D. O., den 7. Oktober 1915.

Verfügung.

Auf Grund der §§ 6 und 9 der vorstehenden Verordnung verfüge ich für den Bereich der Armee-Abteilung folgendes:

1. An die Stelle der §§ 1—3 treten folgende Bestimmungen:

Im Operationsgebiet der Armee-Abteilung ist das Photographieren im Freien verboten.

Zur Erteilung ausnahmsweiser Genehmigung ist zuständig:

- a) bei Zivilpersonen das Armee-Oberkommando,
- b) bei Militärpersonen die vorgelegte Dienststelle vom Regimentskommandeur an aufwärts (vergl. § 4 der Verordnung).

2. Auf das Zeichnen und Malen finden die für das Photographieren gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

Armee-Abteilung Gade.

Armee-Oberkommando.

Der Oberbefehlshaber:

Gade,

M. P. M. Abt. I. Nr. 894.

General der Infanterie.

(305) **Verordnung,**
betreffend Verbot der Ausfuhr und des Ankaufs von Pferden.
Vom 11. Oktober 1915.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich folgendes:

1. Die Ausfuhr von Pferden aus dem Bezirk des stellvertretenden Generalkommandos XVI. Armeekorps ist verboten. Ausnahmen bedürfen in jedem einzelnen Falle der Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos.
2. Zum Ankauf von Pferden für die Heeresverwaltung sind im Befehlsbereich des stellvertretenden Generalkommandos XVI. Armeekorps nur Personen berechtigt, die sich durch Erlaubnischein des stellvertretenden Generalkommandos XVI. Armeekorps oder der Remonte-Inspektion ausweisen. Auch aus Offizieren bestehende Ankaufskommissionen bedürfen eines Erlaubnischeines des stellvertretenden Generalkommandos.
3. Die Landesbehörden haben jede gegen das vorstehende Verbot verstoßende Verschleppung von Pferden zu verhindern. Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Diese Verordnung tritt sofort mit der Verkündung in Kraft. Die Bekanntmachung vom 14. 5. 15 II b. Nr. 15670, betr. Pferdehandel, tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Saarbrücken, den 11. Oktober 1915.

Stellvertretendes Generalkommando XXI.
für XVI. Armeekorps.

Der kommandierende General

Seft. II b. Nr. 30565. **v. Mosner.**

(306) **Verordnung,**
betreffend die Ablieferung von Kriegsausrüstungsgegenständen.
Vom 11. Oktober 1915.

Sicherem Vernehmen nach befinden sich noch zahlreiche deutsche und feindliche Kriegsausrüstungsgegenstände im Besitz von Privatpersonen. Alle diese Gegenstände stehen im Eigentum des Staates. Durch meine Verordnung vom 17. 2. 15 ist ihr Erwerb und ihre Veräußerung verboten. Unter entsprechender Abänderung dieser Verordnung bestimme ich, daß jeder, der bis zum 1. Dezember 1915 die in seinem Besitz befindlichen Kriegsausrüstungsgegenstände der nächsten Polizeibehörde abliefern, straflos bleibt, daß dagegen mit Gefängnis bis zu einem Jahre auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft wird, wer nach dem 1. Dezember 1915 Kriegsausrüstungsgegenstände noch in seinem Besitz hat. Die abgelieferten Kriegsausrüstungsgegenstände sind von den Polizeibehörden an die Militärbehörden abzugeben.

Saarbrücken, den 11. Oktober 1915.

Der kommandierende General
des Stellvertretenden XXI. Armeekorps
zugleich für das XVI. Armeekorps.

Berichtigung.

In Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung, betreffend die Bildung eines Flußbauverbandes für die untere Saach, vom 23. April 1908 IV. 3517 St. 1883 (Zentral- und Bezirksamtsbl. Hauptblatt S. 195) sind die Buchstabenbezeichnungen „zu a“, „zu b“, „zu c“, „zu d“, „zu e“ zu streichen.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.

Strasbourg, den 30. Oktober 1915.

Nr. 46.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Feuille diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Inhalt: I. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Verordnung des Bundesrats über die Anmeldung des im Inlande befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten. Vom 27. Oktober 1915. S. 321. — Weitere Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung. Vom 25. Oktober 1915. S. 324. — Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Bundesrats über zuderhaltige Futtermittel. Vom 28. Oktober 1915. S. 325. — Bekanntmachung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln. Vom 28. Oktober 1915. S. 326. — II a. Verordnung, betreffend Verbot der Ausfuhr von Kartoffeln aus den Kommunalverbänden „Bezirk Oberelsaß“, „Stadt Colmar“ und „Stadt Mülhausen“. Vom 10. Oktober 1915. S. 326. — Verordnung, betreffend Ankauf und Handel mit Rüffen. Vom 23. Oktober 1915. S. 327. — III. Verordnung, betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein und Spiritus. Vom 12. Oktober 1915. S. 327. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 21. Oktober 1915. S. 328.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(307) Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 7. Oktober 1915 über die Anmeldung des im Inlande befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten (Reichsgesetzl. S. 633) und der dazu ergangenen Vorschriften des Herrn Reichskanzlers vom 10. Oktober 1915 (Reichsgesetzl. S. 653). Vom 27. Oktober 1915.

1. Die Stellen, bei welchen die Anmeldungen feindlichen Vermögens zu erfolgen haben, sind für die Städte Strasbourg, Metz, Mülhausen und Colmar die Bürgermeisterämter, im übrigen die Kreisdirektionen.

2. Die Anmeldungen haben nach Artikel 12 der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1915 auf besonderen Anmeldebögen zu geschehen; die Anmeldepflichtigen haben aus diese Bogen bei den Anmeldestellen zu beschaffen.

3. Da die Anmeldungen bis spätestens zum 15. Dezember 1915 erfolgen sollen, so wird die eunächstige Befreiung der Anmeldung empfohlen, zumal da es nicht ausgeschlossen ist, daß innerhalb dieser Frist die Meldung von Rückfragen notwendig wird.

4. Im nachstehenden wird der Wortlaut der oben genannten Bundesratsverordnung und der Vorschriften des Herrn Reichskanzlers zur Kenntnis gebracht.

Strasbourg, den 27. Oktober 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung des Innern.

L. B.: Cronau.

L. A. 18119.

Bekanntmachung

über die Anmeldung des im Inlande befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten.

Vom 7. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Das im Inlande befindliche Vermögen von Angehörigen feindlicher Staaten ist nach Maßgabe der vom Reichskanzler zu erlassenden Vorschriften anzumelden.

§ 2.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, bei welchen Stellen die Anmeldungen zu erfolgen haben.

Auf Erfordern dieser Stellen ist jedermann verpflichtet, binnen einer von der Anmeldestelle festzusetzenden Frist eine Erklärung darüber abzugeben, ob bei ihm die Voraussetzungen der Anmeldepflicht vorliegen, sowie eine abgegebene Erklärung oder Anmeldung durch nähere Auskünfte zu ergänzen.

§ 3.

Die mit der Entgegennahme oder Bearbeitung der Anmeldung befaßten Personen sind verpflichtet, über die

aus Anlaß der Anmeldung zu ihrer Kenntnis gelangten Verhältnisse Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 4.

Als feindlich Staaten im Sinne dieser Verordnung gelten Großbritannien und Irland, Frankreich, Rußland und Finnland sowie die Kolonien und auswärtigen Besitzungen dieser Staaten.

Der Reichskanzler kann die Vorschriften dieser Verordnung ganz oder teilweise auch auf andere feindliche Staaten sowie auf Länder, die vom Feinde besetzt sind, für anwendbar erklären.

§ 5.

Juristische Personen, die im feindlichen Ausland (§ 4) ihren Sitz haben, stehen einem Angehörigen der feindlichen Staaten im Sinne dieser Verordnung gleich.

§ 6.

Zu dem im Inland befindlichen Vermögen im Sinne dieser Verordnung gehören insbesondere auch Beteiligungen an einem Unternehmen, das im Inland seinen Sitz hat, sowie vermögensrechtliche Ansprüche aller Art, wenn sie gegen Personen gerichtet sind, die im Inland ihren Wohnsitz oder Sitz haben.

§ 7.

Ist nach dem 31. Juli 1914 ein im Inland befindlicher Vermögensgegenstand von einem Angehörigen der feindlichen Staaten veräußert oder abgetreten worden und ist anzunehmen, daß die Veräußerung oder Abtretung geschehen ist, um ihn den deutschen Vergeltungsmaßnahmen zu entziehen, so kann der Reichskanzler anordnen, daß die Veräußerung oder Abtretung für die Anwendung dieser Verordnung als nicht geschehen anzusehen ist.

§ 8.

Im Inland befindliches Vermögen von Angehörigen feindlicher Staaten, insbesondere auch ein dazu gehöriger Anspruch, kann vom Inkrafttreten dieser Verordnung an, unbeschadet weitergehender Anordnungen der Militärbefehlshaber, nur mit Genehmigung des Reichskanzlers veräußert, abgetreten oder belastet werden.

Unberührt bleibt die Zulässigkeit der Ausübung eines vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlangten dinglichen Rechtes oder kaufmännischen Zurückbehaltungsrechtes.

§ 9.

Die im § 8 bezeichneten Beschränkungen gelten nicht

1. für das Vermögen feindlicher Staatsangehöriger, die sich im Inland aufhalten,
2. für das Vermögen feindlicher Staatsangehöriger, das zu einem im Inland befindlichen Betriebe gehört, soweit es sich um Veräußerungen, Abtretungen oder Belastungen zugunsten von Personen handelt, die im Inland ihren Wohnsitz, Sitz oder dauernden Aufenthalt haben.

Die im § 8 bezeichneten Beschränkungen gelten ferner nicht für das einer staatlichen Aufsicht oder Verwaltung nach Maßgabe der Bundesratsverordnungen vom 4. September und 26. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 397, 487) unterstehende Vermögen.

§ 10.

Es ist bis auf weiteres verboten, ohne Genehmigung des Reichskanzlers Sachen, die im Eigentume von Angehörigen feindlicher Staaten stehen, insbesondere aus Wertpapiere und Geldstücke, unmittelbar oder mittelbar nach dem Ausland abzuführen, soweit es sich nicht um die Mitnahme von Reisegut handelt. Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen darüber erlassen, was als Reisegut anzusehen ist.

§ 11.

Die weitergehenden Vorschriften der Bekanntmachungen, betreffend die Zahlungsverbote gegen England, Frankreich und Rußland, vom 30. September, 20. Oktober und 19. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 421, 443, 479) bleiben unberührt.

§ 12.

Mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer vorsätzlich den gemäß § 1 ergebenden Anordnungen des Reichskanzlers über die Vermögensanmeldung oder einer gemäß § 2 Abs. 2 ergebenden Aufforderung nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist nachkommt;
2. wer bei der Anmeldung oder bei einer nach § 2 Abs. 2 abzugebenden Erklärung oder Auskunft wissenschaftlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
3. wer den Vorschriften des § 3 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet.

Im dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

§ 13.

Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtaufend Mark oder mit einer dieser Strafen wird, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwickelt ist, bestraft, wer wissenschaftlich dem Verbote des § 10 zuwiderhandelt.

§ 14.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, die Vorschrift des § 13 tritt jedoch erst mit dem 11. Oktober 1915 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt, wann und in welchem Umfang diese Verordnung außer Kraft tritt.

Berlin, den 7. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Bekanntmachung.

betreffend Vorschriften über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten.
 Vom 10. Oktober 1915.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten vom 7. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 633) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Angehörige eines feindlichen Staates, die ihren Aufenthalt im Inland haben — mit Ausnahme der Kriegesgefangenen — haben ihr gesamtes im Inland befindliches Aktivvermögen unter Angabe der einzelnen dazu gehörigen Vermögensgegenstände nach Maßgabe des Anmeldebogens A anzumelden.

Artikel 2.

Wer im Inland befindliche Vermögenswerte eines feindlichen Staatsangehörigen oder eines im feindlichen Ausland anhängigen Unternehmens verwaltet oder in Verwaltung hat, hat diese Vermögenswerte unter Aufführung der einzelnen Gegenstände und unter Angabe von Namen, Wohnort (Firma und Sitz) und Staatsangehörigkeit des Berechtigten nach Maßgabe des Anmeldebogens B anzumelden.

Artikel 3.

Wer einem im Ausland befindlichen feindlichen Staatsangehörigen oder einem im feindlichen Ausland anhängigen Unternehmen eine auf Geld lautende Leistung schuldig ist, hat deren Betrag sowie Namen, Wohnort (Firma und Sitz) und Staatsangehörigkeit des Berechtigten nach Maßgabe des Anmeldebogens C anzumelden. Anzumelden haben nur diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, welche im Inland ihren Wohnsitz oder Sitz haben.

Gesamtschulden sind als solche zu bezeichnen.
 Bei wiederkehrenden Leistungen ist die Jahresleistung und die Zeitdauer, für die sie geschuldet werden, anzugeben. Wird die Leistung auf Lebenszeit geschuldet, so ist das Alter des Berechtigten anzugeben.

Artikel 4.

Die Leiter oder Geschäftsführer eines im Inland anhängigen Unternehmens, an dem feindliche Staatsangehörige beteiligt sind, haben Namen, Wohnort und Staatsangehörigkeit der beteiligten feindlichen Staatsangehörigen sowie Art und Umfang ihrer Beteiligung nach Maßgabe des Anmeldebogens D anzumelden. Als Beteiligung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch der Aktienbesitz. Dieser ist anzumelden, soweit den Leitern oder Geschäftsführern bekannt ist, ob und in welchem Umfang Aktien im Besitze feindlicher Staatsangehöriger sind.

Artikel 5.

Ist keiner der Inhaber eines im feindlichen Ausland anhängigen Unternehmens feindlicher Staatsangehöriger, so entfällt die Anmeldepflicht nach Artikel 2 bis 4.

Ein im nichtfeindlichen Ausland anhängiges Unternehmen, dessen sämtliche Inhaber feindliche Staatsangehörige sind, steht einem im feindlichen Ausland anhängigen Unternehmen im Sinne der Vorschriften der Artikel 2 bis 4 gleich.

Artikel 6.

Einem feindlichen Staatsangehörigen im Sinne dieser Bekanntmachung stehen privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche juristische Personen, die in den feindlichen Staaten ihren Sitz haben, insbesondere diese Staaten selbst gleich.

Artikel 7.

Besteht Zweifel über die Staatsangehörigkeit einer Person, die ihren Wohnsitz oder ihren dauernden Aufenthalt im feindlichen Ausland hat, so hat der Anmeldepflichtige sie als feindlichen Staatsangehörigen im Sinne dieser Bekanntmachung zu behandeln.

Artikel 8.

Beträgt das vom Anmeldepflichtigen anzumeldende Vermögen eines feindlichen Staatsangehörigen weniger als 500 Mark, so darf die Anmeldung dieses Vermögens unterbleiben.

Bei wiederkehrenden Leistungen ist der Jahresbetrag maßgebend.

Artikel 9.

Für die Anmeldung auf Grund der Verordnung scheidet das von einer Reichs-, Staats- oder Kommunalbehörde verwaltete, verwahrte oder geschuldete Vermögen sowie das nach den Bestimmungen vom 4. September und 26. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 397, 487) unter staatlicher Überwachung oder zwangsweiser Verwaltung stehende Vermögen aus. Für Staatsbankanten hat es bei der Anmeldepflicht nach Maßgabe dieser Bekanntmachung zu bewenden. Das Gleiche gilt auch hinsichtlich der Reichsbank.

Artikel 10.

Nicht anzumelden sind:

1. Bürgschafts- und Regreßverbindlichkeiten, es sei denn, daß der Bürgschafts- oder Regreßfall schon eingetreten ist,
2. Versicherungsprämien; Verpflichtungen, welche die Zahlung einer Versicherungsleistung zum Gegenstande haben, sind nur insoweit anzumelden, als der Versicherungsfall eingetreten ist.
3. Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte, unbeschadet der Anmeldung von vermögensrechtlichen

Ansprüchen, die auf Grund solcher Rechte entstanden sind,

4. Seeschiffe.

Artikel 11.

Bedingte oder bestrittene Verbindlichkeiten sind mit dem Vermerk „bedingt“ oder „bestritten“ zu kennzeichnen. Ist eine Leistung von einer noch ausstehenden Gegenleistung abhängig, so entfällt die Anmeldepflicht.

Artikel 12.

Für die Anmeldung auf Grund der Artikel 1, 2, 3 und 4 sind Anmeldebogen nach den als Anlage beigefügten Mustern (A, B, C, D) zu verwenden.

Artikel 13.

Maßgebend für die Anmeldung ist, vorbehaltlich besonderer Anordnungen auf Grund des § 7 der Verordnung, der Stand am Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung.

Artikel 14.

Die Anmeldung hat bis zum 15. Dezember 1915 zu erfolgen; dem Anmeldepflichtigen kann auf seinen Antrag eine Nachfrist gewährt werden.

Artikel 15.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1915.

Der Reichskanzler

J. B.: **Delbrück.**

(308) Weitere Ausführungsbestimmungen
in der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 607). Vom 25. Oktober 1915.

Zu der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichsgesetzblatt S. 607) werden auf Grund des § 21 dieser Verordnung im Nachgang zu den Ausführungsbestimmungen vom 18. Oktober 1915 (Zentral- und Bezirksamtsblatt A Seite 316) die folgenden weiteren Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1.

In den Städten Straßburg, Metz, Colmar und Mühlhausen sind Preisprüfungsstellen alsbald zu errichten. Die Gemeinden Schiltigheim, Bischheim und Hönheim werden mit der Stadt Straßburg zur gemeinsamen Errichtung der Preisprüfungsstelle zusammengeschlossen.

§ 2.

Im übrigen werden die Gemeinden jedes Kreises zur Errichtung einer gemeinsamen Preisprüfungsstelle zusammengeschlossen.

§ 3.

Das Ministerium kann die Bildung besonderer Preisprüfungsstellen für einzelne oder mehrere Gemeinden eines Kreises ebenso den Zusammenschluß mehrerer Kreise oder von Teilen verschiedener Kreise zur Errichtung einer gemeinsamen Preisprüfungsstelle anordnen.

§ 4.

Die Gemeinden, für die nach § 1 oder § 3 besondere Preisprüfungsstellen errichtet werden, scheiden aus der Zahl der nach § 2 zusammengeschlossenen Gemeinden aus.

§ 5.

Werden die Gemeinden eines Kreises gemäß § 2 zur Bildung einer Preisprüfungsstelle zusammengeschlossen, so gilt für die Ausführung des ersten Abschnittes der Bundesratsverordnung der Kreis als Kommunalverband.

Hat ein anderweitiger Zusammenschluß von Gemeinden nach § 3 dieser Verordnung stattgefunden, so gilt das hierdurch geschaffene Gebiet als Kommunalverband im Sinne des vorigen Absatzes.

§ 6.

Die Errichtung der Preisprüfungsstelle ist eine Gemeindeangelegenheit, die Bedung der Kosten hierfür eine Pflichtausgabe nach § 65 der Gemeindeordnung.

§ 7.

Der Vorsitzende der Preisprüfungsstelle und dessen Stellvertreter werden, sofern die Preisprüfungsstelle für eine einzelne Gemeinde errichtet ist, vom Bürgermeister, in übrigen vom Bezirkspräsidenten ernannt.

§ 8.

Die Berufung der Mitglieder der Preisprüfungsstellen erfolgt in den Städten Straßburg, Metz, Colmar und Mühlhausen durch den Bürgermeister dieser Städte, in den nach § 2 und 3 gebildeten Preisprüfungsstellen durch den Kreisdirektor, sofern mehrere Kreise beteiligt sind, durch den vom Bezirkspräsidenten hierzu bestimmten Kreisdirektor.

Der örtlich zuständigen militärischen Befehlsstelle ist Gelegenheit zu geben, ein Mitglied als Vertreter der Interessen des Heeres vorzuschlagen.

§ 9.

Die Mitglieder der Preisprüfungsstellen einschließlich des Vorsitzenden und der Stellvertreter versehen ihr Amt unentgeltlich. Sie haben Anspruch auf Entstattung der ihnen im Dienst erwachsenen baren Auslagen.

§ 10.

Jede Preisprüfungsstelle muß nach Maßgabe der Vorschriften des § 3 Absatz 4 der Bundesratsverordnung außer dem Vorsitzenden mindestens sechs Mitglieder zählen.

Die auf Vorschlag militärischer Befehlsstellen ernannten Mitglieder sind in die Zahl der Sachverständigen und Verbraucher einzurechnen.

Innerhalb der Preisprüfungsstellen können vom Vorsitzenden besondere Ausschüsse für einzelne Waren-gattungen gebildet werden.

§ 11.

Über die Errichtung einer Preisprüfungsstelle sowie über die Bildung von Ausschüssen hat der Vorsitzende dem Ministerium, Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten, unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§ 12.

Der Vorsitzende regelt den Geschäftsgang der Preisprüfungsstelle und der Ausschüsse. Er hat die Preisprüfungsstelle wenigstens einmal monatlich zu einer Voll-sitzung zu versammeln. Im übrigen setzt er nach Bedarf Sitzungen der Preisprüfungsstelle und der etwa gebildeten Ausschüsse an.

Über jede Sitzung ist eine Verhandlungsschrift auf-zuziehen. Von dieser sind Abschriften an die Reichs-preisprüfungsstelle in Berlin und an das Ministerium, Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten, in Straßburg einzusenden.

§ 13.

Die Preisprüfungsstellen unterstehen der Aufsicht des Ministeriums, Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

§ 14.

Für das Gebiet von Elsaß-Lothringen wird beim Ministerium, Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten eine Landespreisprüfungsstelle gebildet. Den Vorsitz führt der Unterstaatssekretär oder dessen Stellvertreter.

Der Landespreisprüfungsstelle liegt ob:

1. das Ministerium in allen die Versorgung der Bevölkerung mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs betreffenden Fragen, namentlich über die Preisverhältnisse, zu beraten,
2. soweit zur Erreichung dieses Zweckes erforderlich, mit den anderen Preisprüfungsstellen sowie mit den zur Bestimmung der Höchstpreise berufenen Stellen in Verbindung zu treten, deren Arbeitsergebnisse zu sammeln, sowie überhaupt sich über Zufuhr, Bestand und Preise von Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs im Lande fortlaufend zu unterrichten,

3. wichtige Ergebnisse dieser ihrer Ermittlungen anderen Preisprüfungsstellen zugänglich zu machen.

Das Ministerium kann der Landespreisprüfungs-stelle weitere Aufgaben zuweisen.

§ 15.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Straßburg, den 25. Oktober 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV. P. 11 411. Freiherr von Stein.

(309) Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung des Bundesrats über zuderhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 614).

Fom 28. Oktober 1915.

Gemäß § 15 der Verordnung des Bundesrats über zuderhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 614) wird zur Ausführung dieser Verordnung folgendes bestimmt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Die Vorschriften des Abschnitts I der Ausführungsbestimmungen vom 11. August 1915 zu der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 (Zentral- und Bezirksamtstbl. A S. 235) gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß an Stelle der Landesvermittlungsstelle die Landesfuttermittel-stelle tritt.

Aufsichtsbehörde im Sinne des § 16 Abs. 2 der Bundesratsverordnung ist das Ministerium, Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

II. Besondere Bestimmungen.

Zu § 3. Die in der Verordnung des Ministeriums über den Verkehr mit Futtermitteln vom 25. September 1915 (Zentral- und Bezirksamtstbl. A S. 283) angeordnete Vorlage besonderer Nachweisungen über vorhandene zuderhaltige Futtermittel an die Landesfuttermittelstelle wird durch die in der Bundesratsverordnung vorgeschriebene Anzeige an die Bezugsvereinigung nicht berührt. Zuderfabriken haben die nach § 3 Abs. 2 vorgeschriebenen Anzeigen abschriftlich zu den gleichen Terminen der Landesfuttermittelstelle zu übermitteln.

Zu § 6. Vor Festsetzung des Übernahme-preises durch die höhere Verwaltungsbehörde hat dieselbe Sachverständige aus den Kreisen der Landwirtschaft, des Handels oder der in Betracht kommenden Gewerbe zu

hören, sowie im Unter- und Ober-Elsaß ein Gutachten der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt in Colmar, in Lothringen von deren Filiale in Metz, einzuholen.

Zu § 10. Bis auf weiteres werden die in § 1 der Bundesratsverordnung bezeichneten zuckerhaltigen Futtermittel von der Bezugsvereinigung deutscher Landwirte an den Landesverband der landwirtschaftlichen Kreisvereine in Straßburg als der gemeinsamen Geschäftsielle der Kommunalverbände für den Vertrieb von zuckerhaltigen Futtermitteln abgegeben.

Die Verteilung durch den Landesverband erfolgt nach Maßgabe der §§ 5 ff. der vorgenannten Verordnung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 25. September 1915.

Zu § 20. Diese Ausführungsbestimmungen treten sofort in Kraft.

Die Ausführungsbestimmungen zu der aufgehobenen Verordnung des Bundesrats über zuckerhaltige Futtermittel vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 405) vom 11. August 1915 (Zentral- und Bezirksamtsbl. S. 243) werden ebenfalls außer Kraft gesetzt. Wo in Verordnungen oder Ausführungsbestimmungen darauf Bezug genommen ist, treten die derzeit geltenden Bestimmungen (Bundesratsverordnung vom 25. September und diese Ausführungsbestimmungen) an ihre Stelle.

Straßburg, den 28. Oktober 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV. P. 11436. Freiherr von Stein.

(310) Bekanntmachung
über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln. Vom 28. Oktober 1915.

I. Wer Kraftfuttermittel in Gewahrjam hat, hat dieselben bei Beginn eines jeden Kalendervierteljahres getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der letzteren der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H., in Berlin, Potsdamerstraße 30, anzuzeigen (§ 3 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 399).

Anzeigespflichtig sind insbesondere auch Ackerbohnen, Widen und Lupinen.

Ausgenommen von der Anzeigespflicht sind nur:

1. Vorräte, die in der Hand desselben Eigentümers einen Doppelpentner von jeder Art nicht übersteigen;
 2. Vorräte, die Kommunalverbände oder die vom Reichszanzer bestimmten Stellen von der Bezugsvereinigung zum Zwecke des Absatzes erhalten haben;
 3. Vorräte, die Händler von Kommunalverbänden oder von den vom Reichszanzer bestimmten Stellen zum Zwecke des Absatzes erhalten haben;
 4. Vorräte, die zum Selbstverbrauch benötigt werden.
- Soweit der vorbezeichneten Anzeigespflicht zum 1. Oktober lezhin nicht genügt worden ist, ist die Anzeige umgehend nachträglich zu erstatten.

II. Kraftfuttermittel dürfen nur durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in Berlin abgesetzt werden.

Dies gilt insbesondere auch für Ackerbohnen, Widen und Lupinen.

Ausgenommen hiervon sind nur:

1. die unter I, 1—3 bezeichneten Vorräte,
2. diejenigen Vorräte, deren Abnahme von dem Eigentümer bei der Bezugsvereinigung beantragt worden ist, bezüglich derer aber die Bezugsvereinigung eine Erklärung über die Abnahme binnen 4 Wochen nach Eingang des Antrags nicht abgegeben hat.

III. Wer die ihm obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht,

wer unzulässigerweise Kraftfuttermittel in anderer Weise als durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte absetzt

wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft (§ 14 a. a. D.)

Straßburg, den 28. Oktober 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV. P. 11307. Freiherr von Stein.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Oberelsaß.

(311) Verordnung,
betreffend Verbot der Ausfuhr von Kartoffeln aus den Kommunalverbänden „Bezirk Ober-Elsaß“, „Stadt Colmar“ und „Stadt Mülhausen“.
Vom 10. Oktober 1915.

Auf Grund des § 10 Abs. 3 der Bekanntmachung des Herrn Reichszanzlers über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln vom 12. April 1915 wird bestimmt:

§ 1.

Die Ausfuhr von Kartoffeln aus den Kommunalverbänden „Bezirk Ober-Elsaß“, „Stadt Colmar“ und „Stadt Mülhausen“ wird verboten.

Der Handel mit Kartoffeln innerhalb der 3 Kommunalverbände wird hierdurch nicht betroffen.

§ 2.

Nuzgeschloffen von diesem Verbot find diejenigen Kartoffelmengen, die

- a) durch Anwoicung der Reichsstelle für Kartoffelver-
ordnung Verwendung finden;
- b) in Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder
Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum der
Seevesverwaltung und der Marineverwaltung, der
Komunalverbände, der Trockenkartoffel-Verwertungs-
gesellschaft m. b. H. in Berlin oder der Zentral-
Eintaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin stehen,
- c) die zur Erfüllung von Verträgen erforderlich sind,
wenn diese Verträge nachweislich vor dem 6. Mai
1915 abgeschlossen worden sind.

§ 3.

Verföße gegen diese Verordnung werden nach § 19
der Reichskanzlerbekanntmachung vom 12. April 1915
gehandelt.

§ 4.

Die Verordnung des Komunalverbandes Bezirk
Ober-Elsaß vom 6. Mai 1915 — M S 637 —, Amts-
blatt S. 163, wird hierdurch aufgehoben.

Diese neue Verordnung tritt sofort in Kraft; sie
tritt außer Kraft mit Aufhebung der im Eingang genannten
Reichskanzler-Bekanntmachung.

Golmar
Mühlhausen, den 10. Oktober 1915.

Die Komunalverbände
„Bezirk Ober-Elsaß“

v. Puttkamer,
Bezirkspräsident.

„Stadt Golmar“
Diesenbäch.

„Stadt Mühlhausen“
Zoeppfel.

(312)

Verordnung,

betreffend Ankauf und Handel mit Nüssen. Vom 23. Oktober 1915.

Im Interesse der Versorgung des Kommunalver-
bandes „Bezirk Oberelsaß“ mit Öl beordne ich auf
Grund des § 12 der Bekanntmachung über die Errichtung
von Preisprüfungsstellen vom 25. September 1915 und
der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Ministeriums
für den Komunalverband „Bezirk Oberelsaß“
was folgt:

§ 1.

Der Ankauf von Nüssen ist nur der Gesellschaft
für Volksernährung in Straßburg oder deren Beauftragten
gestattet.

§ 2.

Jedem andern ist der Handel mit Nüssen unterfagt.

§ 3.

Nüsse, welche sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung
in den Händen von Gewerbetreibenden, Händlern oder
Vermittlern befinden, dürfen nur an die Gesellschaft für
Volksernährung in Straßburg abgesetzt werden.

§ 4.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu
6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1 500 M bestraft.

§ 5.

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Golmar, den 23. Oktober 1915.

Der Bezirkspräsident

v. Puttkamer.

M. S. 1695.

III. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(313)

Verordnung,

betreffend den Ausgank und Verkauf von Branntwein und Spiritus.
Vom 12. Oktober 1915.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Be-
lagerungszustand vom 4. Juni 1851 beordne ich für
den Bereich der Armeebteilung Gaede, was folgt:

§ 1.

Der entgeltliche Ausschank von Branntwein und
Spiritus (einschließlich seiner Riköre) zum sofortigen Genuß
auf der Stelle wird verboten.

§ 2.

Der Verkauf von Branntwein und Spiritus (ein-
schließlich seiner Riköre) im Kleinverkauf (§ 2 Absatz 1
des Gesetzes vom 13. Juni 1913, Gesetzblatt für Elsaß-
Lothringen Seite 37) in Mengen unter 15 Liter über
die Straße wird verboten.

§ 3.

Die Abgabe von Branntwein und Spiritus zu
Heilzwecken aus Apotheken ist auch ohne ärztliche Verord-
nung gestattet.

Der Verkauf von vergälltem Branntwein und vergälltem Spiritus in jeder Menge ist erlaubt.

§ 4.

Die von Militär- oder Zivilbehörden erlassenen Verordnungen, betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein und Spiritus, werden aufgehoben.

§ 5.

Zu widerhandlungen gegen die §§ 1 und 2 werden gemäß § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft.

M. H. D., den 12. Oktober 1915.

Armeecanabteilung Gaede.

Der Oberbefehlshaber:

Gaede,

General der Infanterie.

M. P. M. Abt. I. Nr. 795.

(314) Bekanntmachung,

betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
Vom 21. Oktober 1915.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotokollens, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund des Artikels 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 677) betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Im § 18a „Postprotokoll“ erhält der Abs. v unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotokollaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen oder in Ostpreußen in den Regierungsbezirken Allenstein und Gumbinnen sowie in den Kreisen Gerdaun und Memel zahlbar sind, oder mit solchen in anderen Teilen Ostpreußens oder im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in einem der bezeichneten Teile Ostpreußens (Regierungsbezirke Allenstein und Gumbinnen, Kreise Gerdaun und Memel) liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Januar 1916 eingetreten ist,
am 31. Januar 1916;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Januar 1916 oder später eintritt,
am zweiten Werttage nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotokollauftrage schon am zweiten Werttage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt wird, wenn auch diese Vorgeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protokolliert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protektfrist“ auf der Rückseite des Postprotokollauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorgeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle bestmöglichen Protekt zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotokollauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorgeigung, nämlich vom ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorgeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protekt mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werttag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorgeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werttage zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorgeigung der Wechsel, deren Protektfrist am 31. Januar 1916 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1915.

Der Reichskanzler.

J. W. Kraetke.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.

Straßburg, den 6. November 1915.

Nr. 47.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Heftblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Inhalt: I. Berichtigung der Verfügung, betreffend die Regelung der Bezüge sowie der Ausbildung der nicht etatsmäßig angestellten Heizer von Sammelheizungen. Vom 28. Oktober 1915. S. 329. — Bekanntmachung, betreffend Erhebung der Vorräte von Brotgetreide, Hafer und Mehl am 16. November 1915. S. 329. — Verordnung, betreffend die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der Schweiz. Vom 3. November 1915. S. 331. — Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über die Regelung der Butterpreise. Vom 30. Oktober 1915. S. 331. — III. Verordnung, betreffend Abänderung der Verkehrsordnung. Vom 22. Oktober 1915. S. 332. — Verordnung, betreffend das Verbot des Räutens mit Kirchenglocken. Vom 22. Oktober 1915. S. 332.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(315) Berichtigung

der Verfügung, betreffend die Regelung der Bezüge sowie der Ausbildung der nicht etatsmäßig angestellten Heizer zur Bedienung von Sammelheizungen in Gebäuden der Landesverwaltung vom 5. Oktober 1915 (Zentral- und Bezirksamtsbl. für 1915. Hauptbl. Nr. 44).

Vom 28. Oktober 1915.

Seite 303. Absatz 1 und 2 des Abschnitts A III erhalten folgende Fassung:

1. „Bei Warmwasser- oder Niederdruckdampfheizungen von mehr als 60 bis einschließlich 90 qm Kesselheizfläche beträgt die Zulage 100 *M.* Die in den Gebäuden etwa vorhandenen Ver- und Entwässerungsanlagen, elektrischen Start- und Schwachstromanlagen oder Gasbeleuchtungseinrichtungen von gewöhnlichem Umfange sind wie auch bei kleineren Kesselheizflächen von den Heizern mit zu bedienen.
2. Unter denselben Voraussetzungen steigt die Zulage um je weitere 100 *M.* bei Kesselheizflächen von mehr als 90 bis einschließlich 120 qm

„	120	„	150	qm	u. f. f.
---	-----	---	-----	----	----------

 um je 100 *M.* je für bis zu 30 qm größere Kesselheizfläche. (vergl. III 7.)“

Die vorhandenen Exemplare des Zentral- und Bezirksamtsblattes sind durch Deckblätter zu berichtigen.

Straßburg, den 28. Oktober 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

IV. 18 585.

Der Staatssekretär

III. 10 900.

Graf v. Noeudern.

(316)

Bekanntmachung,

betreffend Erhebung der Vorräte von Brotgetreide, Hafer und Mehl am 16. November 1915. Vom 4. November 1915.

Am 16. November 1915 findet auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 691) eine Aufnahme der Vorräte von Brotgetreide, Hafer und Mehl statt.

Wegen der Ausführung dieser Erhebung in Elsaß-Lothringen wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Aufnahme erstreckt sich auf sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe.

Außerdem sind durch eine besondere Erhebung die Brotgetreide-, Hafer- und Mehlvorräte nachzuweisen, die

sich im Gewahrsam von Kommunalverbänden oder der Gemeinnützigen Gesellschaft oder eines Beauftragten derselben befinden, oder von einem Kommunalverband oder der Gemeinnützigen Gesellschaft bereits an Gemeinden, Bäder, Konditoren und Händler sowie an Verhalter abgegeben, aber am 16. November 1915 noch vorhanden sind. Gleichzeitig sind in jeder Gemeinde die Vorräte an beschlagnahmefreiem oder als beschlagnahmefrei bezeichnetem Mehl anzuzeigen. Getreide- und Mehlmengen, die sich am Erhebungstage auf dem Transport befinden, sind unmittelbar nach dem Empfang von dem Empfänger anzuzeigen.

§ 2.

Zur Aufnahme der Vorräte und wahrheitsgemäßen Anzeige der vorhandenen Vorräte sind die Betriebsinhaber oder deren Vertreter verpflichtet.

§ 3.

Die Aufnahme soll die Vorräte der nachstehend aufgeführten Getreide- und Mehlsorten erfassen, die sich in der Nacht vom 15. zum 16. November 1915 im Gewahrsam der zur Angabe Verpflichteten befunden haben:

- a) Weizen und Spelz } allein oder mit anderm Getreide, Roggen } außer Hafer gemischt;

Vorräte an Hintertorn aus diesen Getreidearten sind in einer besonderen Spalte anzugeben.

- b) Hafer sowie Mengtorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet;

- c) Roggen- und Weizenmehl (auch Dunst), allein oder mit anderem Mehl gemischt, einschließlich des zur menschlichen Ernährung dienenden Schrotens und Schrotmehls.

Vorräte, die in fremden Speichern, Getreideböden, Schranken, Schiffsräumen und dergleichen lagern oder von Selbstverforgern oder Kommunalverbänden an Trocknungsanstalten oder Mühlen zum Trocknen oder Vermahlen überwiesen worden sind, sind vom Verfügungsberechtigten anzugeben, auch dann, wenn er die Vorräte nicht unter eigenem Verschluß hat.

§ 4.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht:

- a) auf Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militärstützpunkts oder der Marineverwaltung stehen;
- b) auf Vorräte, die im Eigentum der Reichsgetreidestelle G. m. b. H. oder der Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. stehen;
- c) auf Brotgetreideschrot, das von der Reichsgetreidestelle zum Verfütteln freigegeben worden ist.

Hintertorn muß in Elsaß-Lothringen angegeben werden, da es noch nicht zur Verfüttelung freigegeben worden ist.

§ 5.

Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. Die Erhebung erfolgt am 16. November 1915 durch Umfrage bei den zur Anzeige Verpflichteten.

Die Angaben werden von den mit der Erhebung Beauftragten (Zählern), soweit es sich um Vorräte der landwirtschaftlichen Betriebe handelt, in Ortslisten, soweit es sich um Vorräte der in § 1 Abs. 2 genannten Art handelt, in besondere Nachweisungen eingetragen und sind von den zur Anzeige Verpflichteten durch Unterschrift als richtig anzuerkennen.

Hat ein zur Anzeige Verpflichteter am 16. November eine Anfrage nicht vorgelegt erhalten, so ist er verpflichtet, seine Vorräte im Laufe des 17. November auf dem Bürgermeisterrat unmittelbar anzuzeigen.

§ 6.

Die Bürgermeister haben darauf zu achten, daß alle Vorräte angemeldet werden, auch solche, die beschlagnahmt oder enteignet sind. Insbesondere sind von den Landwirten auch die Vorräte anzugeben, die sie zum Betrieb ihrer Wirtschaft oder im eigenen Haushalt zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gesindes, oder zur Aussaat noch nötig haben.

Soweit Vorräte an Mühlen zum Vermahlen übergeben worden sind, müssen sie von den Landwirten mit den übrigen Vorräten zusammen angezeigt werden und dürfen nicht von den Müllern angegeben werden. Die Mühlen haben nur ihre eigenen Vorräte, soweit sie selbst gebaut haben, für die Ortsliste anzugeben; den Kommunalverbänden oder der Gemeinnützigen Gesellschaft gehörige Vorräte haben sie gesondert anzugeben.

Ebenso dürfen Bäder oder Mehlerkäufer, die gleichzeitig Landwirte sind, in die Ortsliste nur die aus ihrem eigenen Betrieb gewonnenen, bei ihnen vorhandenen Vorräte an Getreide und Mehl eintragen lassen. Die von einem Kommunalverband oder der Gemeinnützigen Gesellschaft ihnen zum Verbacken oder Verkauf überwiesenen Mehlvorräte müssen in die von jeder Gemeinde aufzustellende „Nachweisung der besonderen Mehlebestände“ aufgenommen werden.

§ 7.

Sogleich nach beendeter Aufnahme sind die Ortslisten sorgfältig aufzurechnen. Sind in der Gemeinde mehrere Listen verwendet worden, so sind diese fortlaufend zu nummerieren; das Gesamtergebnis ist am Schlusse der letzten Liste oder in einer besonderen Liste zusammenzustellen.

Sodann ist zu beschleunigen, daß sämtliche zur Anzeige Verpflichteten ihre Anzeigen erstattet haben. Die abgeschlossenen Listen sowie die genau ausgefüllte „Nachweisung der besonderen Mehle- und Getreidebestände“ sind bis spätestens 20. November an das Statistische Landesamt in Straßburg abzugeben.

Abschrift von den Ortslisten wie von der Nachweisung der besonderen Mehl- und Getreidebestände ist für die Gemeinde zurückzubehalten.

§ 8.

Die für die Erhebung notwendigen Ortslisten und Vorbrände für die Nachweisung werden den Gemeinden bis zum 9. November d. Jz. durch das Statistische Landesamt überliefert werden. Sind die Formulare bis in diesem Tage nicht eingetroffen, so ist dem Statistischen Landesamt sofort Anzeige zu erstatten, ebenso wenn ihre Zahl nicht genügt.

§ 9.

Die Gemeindeaufsichtsbehörden haben darüber zu wachen, daß die Erhebung rechtzeitig und genau vorbereitet und vorchriftsmäßig durchgeführt wird. Zur Ermittlung richtiger Angaben sind die Kreisdirektoren (in den Städten mit staatlicher Polizeiverwaltung deren Vorstand) oder die von ihnen beauftragten Beamten befugt, Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte von Brotgetreide, Hafer oder Mehl zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

§ 10.

Wer vorsätzlich die Anzeige, zu der er verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Anzeige, zu der er verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3 000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 11.

Diese Bekanntmachung ist auszugsweise durch die Bürgermeister in ortstüblicher Weise zu verkünden. Straßburg, den 4. November 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung des Innern.

Z. V.: Cronau.

I. A. 19345.

(317)

Verordnung,

betr. die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der Schweiz. Vom 3. November 1915.

Mit Rücksicht auf den Rückgang der Maul- und Klauenseuche in der Schweiz wird unter Aufhebung der

Verordnung vom 25. Juli v. Jz. (Zentr.-u. Bez.-Bl. A. S. 278) hiermit verordnet was folgt:

IV. 21172^I

III. 11649

§ 1.

Die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus den schweizerischen Kantonen Aargau, Basel-Stadt, Basel-Land, Bern, Gené, Glarus, Luzern, Neuenburg, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Unterwalden, Uri, Valais, Zürich und Zug wird bis auf weiteres unter den Bedingungen in den §§ 20 bis 23 der Verordnung vom 10. September 1912 (Zentral- und Bezirksamtsbl. A. S. 366) gestattet. Dagegen bleibt die Einfuhr und Durchfuhr aus den Kantonen Appenzell, Freiburg, Graubünden, St. Gallen, Tessin, Thurgau und Waadt nach wie vor verboten.

§ 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Straßburg, den 3. November 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft

Abteilung für Finanzen,

und öffentliche Arbeiten.

Handel und Domänen.

Der Unterstaatssekretär:

Der Unterstaatssekretär

Freiherr von Stein.

Kochler.

IV. 18344.

III. 11049.

(318) Ausführungsbestimmungen zur Bundesverordnung über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915. (Reichsgesetzbl. Seite 689). Vom 30. Oktober 1915.

Auf Grund der §§ 3 und 9 der Bundesratsverordnung über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (Reichsgesetzbl. Seite 689) wird mit Zustimmung des Reichstanzlers verordnet:

§ 1.

Der Höchstpreis für Butter beim Hersteller wird auf 1,60 M für das Pfund Landbutter und auf 1,80 M für das Pfund Tafelbutter festgesetzt.

§ 2.

Der Höchstpreis für Butter im Kleinverkauf wird auf 1,80 M für das Pfund Landbutter und auf 2 M für das Pfund Tafelbutter festgesetzt. Diese Preise dürfen auch vom Hersteller verlangt werden, wenn er die Butter auf den Markt bringt oder dem Verbraucher ins Haus liefert.

§ 3.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie gilt bis auf weiteres nicht für Butter, die aus dem Ausland eingeführt ist.

Straßburg, den 30. Oktober 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV. P. 11659. Freiherr von Stein.

III. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(319)

Verordnung,

betr. Änderung der Verkehrsordnung. Vom 22. Oktober 1915.

Abweichend von § 22 Abs. 2 der Verkehrsordnung für das Operationsgebiet kann in Zukunft bei Einreisen aus dem weiteren in das engere Operationsgebiet der Verkehrschein (Form. 5 u. 7) von den Ortskommandanten oder bei Fehlen eines solchen vom Bürgermeister des Heimatortes des Reisenden — also nicht erst in der ersten von ihm betretenen Ortschaft — ausgestellt werden. Die Erteilung der Zureise- und Aufenthaltserlaubnis durch die Kommandanturen wird hiervon nicht berührt.

A. G. D., den 22. Oktober 1915.

Armee-Abteilung Gaede.

Armee-Oberkommando.

Der Militärpolizeimeister.

Lucius.

M. P. M. Abt. II Nr. 2233.

(320)

Verordnung,

betr. das Verbot des Lätens mit Kirchenglocken.

Som 22. Oktober 1915.

Auf Grund des § 9 b des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verordne ich unter Aufhebung aller von Militär- oder Zivilbehörden in der Sache erlassenen Verfügungen für das Operationsgebiet der Armee-Abteilung was folgt:

Das Läuten mit Kirchenglocken ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Armee-Oberkommandos.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

A. G. D., den 22. Oktober 1915.

Armee-Abteilung Gaede.

Armee-Oberkommando.

Der Oberbefehlshaber

Gaede,

M. P. M. Abt. I Nr. 2261. General der Infanterie.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.

Straßburg, den 13. November 1915.

Nr. 48.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Feilblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Inhalt: I. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Äthylenbeleuchtungsapparaten der Firma Paul Wittinski in Woltersdorf-Ludenwalde. Vom 6. November 1915. S. 333. — Allgemeine Verfügung, betreffend die Handhabung der Kaiserlichen Verordnung vom 2. September 1915 durch die Behörden und Beamten der Justizverwaltung. Vom 6. November 1915. S. 333. — Allgemeine Verfügung, betreffend die Handhabung der Kaiserlichen Verordnung vom 2. September 1915 durch die Standesbeamten. Vom 6. November 1915. S. 335. — Verfügung, betreffend die Aufsicht über die Referendare, die den Vorbereitungsdienst beendet haben. Vom 9. November 1915. S. 335. — Verfügung, betreffend die Sicherheitsleistung für Ausführung von Arbeiten und Lieferungen im Geschäftsbereiche der Bauverwaltung. Vom 3. November 1915. S. 336. — II. b. Verordnung über den Verkehr mit Brot und Mehl im Bezirk Unterelsaß. Vom 28. September 1915. S. 336. — c. Bezirkspolizeiverordnung, betreffend die Anzeigepflicht der Typhusbazillenträger. Vom 5. Oktober 1915. S. 339. — III. Verordnung, betreffend Verbot der öffentlichen Anfündigung und Anpreisung von Heilmethoden pp. Vom 18. Oktober 1915. S. 340. — Bekanntmachung, betreffend die Meldepflicht der Ausländer. Vom 25. Oktober 1915. S. 340.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(321) **Bekanntmachung,**
betreffend die Zulassung von Äthylenbeleuchtungsapparaten der Firma Paul Wittinski in Woltersdorf-Ludenwalde. Vom 6. November 1915.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Unterjuchungs- und Prüffelle des Deutschen Äthylenbeleuchtungsapparate Modell A 1 der Firma Paul Wittinski in Woltersdorf-Ludenwalde für Elsaß-Lothringen gemäß § 2b Ziffer 4 der Äthylenverordnung unter der Typenbezeichnung „12“ widerrücklich unter den in der genannten Verordnung festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrik Schilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfermieten, mit denen sie besetzt sind, den Stempel des Dampfessel-Überwachungsvereins „Berlin“ tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschriebenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Straßburg, den 6. November 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung des Innern.

I. A. 19157.

Z. A.: **Esfer.**

(322) **Allgemeine Verfügung,**
betreffend die Handhabung der Kaiserlichen Verordnung vom 2. September 1915 durch die Behörden und Beamten der Justizverwaltung.
Vom 6. November 1915.

Behufs gleichmäßiger Handhabung der Kaiserlichen Verordnung vom 2. September 1915, betreffend die Änderung französischer Gemeindepnamen (Gezshbl. für Elsaß-Lothringen S. 47), werden die Behörden und Beamten im Bereiche der Justizverwaltung (Gerichte, Staatsanwaltschaften, Notare, Gerichtsvollzieher) angewiesen, nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu verfahren.

I.

Im amtlichen Verkehr sind, soweit nicht nachstehend ein Anderes bestimmt ist, ausschließlich, gegebenenfalls unter handschriftlicher Änderung noch vorhandener Formulare, die neuen Ortsnamen anzuwenden, und zwar auch dann, wenn eine Tatsache oder ein Vorgang aus der Zeit vor der Verordnung vom 2. September 1915 erwähnt wird. Wegen entsprechender Neubeschaffung der Dienstiegel, Dienststempel und Siegelmarken ist alsbald das Geeignete zu veranlassen.

II.

Die bereits eingeschriebenen Namen (in Akten, Schriftstücken, Urkunden, öffentlichen und Aktenregister, Verzeichnissen) bleiben im allgemeinen unverändert. Es sind jedoch folgende Ausnahmen zu machen:

1. Soweit geänderte Ortsnamen auf im Gebrauche befindlichen Büchern, Umschlägen, Aktendeckeln usw. in nicht ererbigen Sachen als Aufschriften angebracht sind, ist die Änderung alsbald nachzutragen.
2. Liegenschaftsbücher und Nebenregister dazu (§ 13 A. B.):
 - a) Die Ortsnamen auf den Rücken- und Einbandschildern und auf den Titelblättern sowie auf den Umschlagdecken der Anlagen (§§ 8, 9, 14, 40 A. B.) sind sofort zu ändern.
 - b) Auch die Titel der einzelnen Grundbuchblätter (§§ 12, 73 ff. A. B.) unterliegen der Änderung. Soweit diese nicht alsbald und allgemein vorgenommen werden kann, hat sie zu erfolgen, sobald bezüglich eines Blattes eine dienstliche Berichtigung (Neueintragung, Umschreibung usw.) vorzunehmen ist, spätestens aber vor Erteilung einer Abschrift, eines Auszugs oder einer Bescheinigung. Die Änderung ist unter Auscheidung der Anwendung des § 68 A. B. in der Weise auszuführen, daß der alte Name rot unterstrichen und an geeigneter Stelle durch den neuen ersetzt wird.

Von einer weitergehenden Änderung der in den Eintragungen selbst enthaltenen Ortsnamen ist abzusehen, da die Grundbücher an Übersichtlichkeit verlieren würden und die Eintragungen selbst erkennen lassen, daß sie vor dem Erlasse der Verordnung vom 2. September 1915 bewirkt wurden.
 - c) Die erforderlichen Änderungen in den Karten und Plänen werden von der Katasterbehörde vorgenommen werden. Die Grundbuchämter haben sich in geeigneter Weise mit ihnen in Verbindung zu setzen.
3. Güterrechtsregister: In der „Bezeichnung der Ehegatten“ ist die Wohnortsangabe nach Ziff. 2 b und vor jeder Veröffentlichung zu ändern.
4. Vereins-, Handels- und Genossenschaftsregister:
 - a) Soweit ein geänderter Ortsname in eine Firmenbezeichnung aufgenommen ist, ist die Führung der Firma, da die Ortsbezeichnung der Eintragung nicht mehr zutrifft, und auch unter dem Gesichtspunkt der Verordnung der Militärbefehlshaber vom 31. Dezember 1914, § 2, verboten ist, unzulässig geworden. Nach den §§ 2, 3 der Verordnung der Militärbefehlshaber ist es auch

unzulässig, Vereinsnamen, in denen ein geänderter Ortsname enthalten ist, in der alten Form in öffentlichen Inschriften, Aufschriften, Umschlägen oder im Ausfrunde oder im Geschäftsbriefen und sonstiger im Geschäftsverkehr vorkommender Schriftstücke zu verwenden. Die Amtsgerichte haben in geeigneter Weise und nach Maßgabe der bestehenden Gesetze (vgl. insbesondere § 78 B. G. B., § 14 F. G. B. und § 132 F. G. B.) auf Änderung der Sägung und Neuanmeldung der Firma oder des Vereinsnamens hinzuwirken.

- b) Soweit es sich lediglich um die Bezeichnung des Sitzes des Vereins, des Geschäftes, der Gesellschaft oder der Genossenschaft handelt, haben die Gerichte ohne weiteres von Amts wegen den Namen mit der Verordnung vom 2. September 1915 in Einklang zu bringen und die Beteiligten von der Änderung zu benachrichtigen.
5. Im Musterregister sind die Eintragungen in Spalte 2 nach Maßgabe von Ziff. 3 zu ändern.
6. Das Gleiche gilt vom Schiffsregister bezüglich der Spalten 4, 6 b und 7 c.
7. In Straftafeln, welche unter Verwendung von Formularen zu Strafnachrichten angelegt werden, sind hinsichtlich der auf die Zeit vor der Verordnung vom 2. September 1915 sich beziehenden Strafnachrichten die geänderten Ortsbezeichnungen unter Beifügung der alten Namen in Klammern (früher) einzusetzen.

Bei Erteilung von Auszügen aus dem Strafregister sind ausschließlich die geänderten Ortsnamen zu gebrauchen. Sind die Auszüge für Behörden usw. außerhalb Elsaß-Lothringens bestimmt, so sind den neuen Ortsbezeichnungen die alten Namen in Klammern (früher) beizufügen.

III.

Die Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Bescheinigungen und Veröffentlichungen der früher niedergeschriebenen Urkunden, Schriftstücke und Eintragungen haben, soweit nicht eine vorgängige Änderung stattgefunden hat (II Ziff. 2 b, 3, 5, 6), genau den Wortlaut der alten Fassung wiederzugeben.

Sobald das Schriftstück einem außerhalb Elsaß-Lothringens wohnenden Beteiligten erteilt wird oder anderweit ein Bedürfnis besteht, ist dem Beglaubigungsvermerk, der Rechtskrafts- oder Vollstreckbarkeitsbescheinigung usw. ein Vermerk über die gegenwärtige amtliche Bezeichnung der in dem Schriftstück mit altem Namen genannten Orte beizufügen. Im übrigen sind in den Beglaubigungsvermerk usw., insbesondere zur Bezeichnung des Orts der Ausstellung zu versehen, lediglich die neuen Formen der Ortsnamen zu verwenden.

IV.

Allen Behörden und Beamten wird es zur besonderen Pflicht gemacht, mit allen zweckdienlichen und zulässigen Mitteln darauf hinzuwirken, daß auch die Rechtssuchenden und deren Vertreter (Rechtsanwälte, Geschäftsagenten usw.) ausschließlich die neuen Ortsnamen anwenden.

Straßburg, den 6. November 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär
Dr. Frenken.

An sämtliche Gerichtsbehörden (einschl. der Vorsitzenden der außerordentlichen Kriegengerichte), Notare und Gerichtsvollzieher.

II. A. 4372¹.

(323) Allgemeine Verfügung,
betreffend die Handhabung der kaiserlichen Verordnung vom 2. September 1915 durch die Standesbeamten. Vom 6. November 1915.

Behufs gleichmäßiger Handhabung der kaiserlichen Verordnung vom 2. September 1915, betreffend die Änderung französischer Gemeindepnamen (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 47), werden die Standesbeamten angewiesen, nach folgenden Bestimmungen zu verfahren.

I.

Im amtlichen Verkehr sind, soweit nicht nachstehend ein Anderes bestimmt ist, ausschließlich, gegebenenfalls unter handschriftlicher Änderung noch vorhandener Formulare, die neuen Ortsnamen anzuwenden, und zwar auch dann, wenn eine Tatsache oder ein Vorgang aus der Zeit vor der Verordnung vom 2. September 1915 erwähnt wird. Wegen entsprechender Änderung oder Neubeschaffung der Dienstiegel und Dienststempel ist alsbald das Geeignete zu veranlassen.

II.

Die bereits eingeschriebenen Namen (in Standesregistern und sonstigen standesamtlichen Urkunden, Schiffsbüchern und Verzeichnissen) bleiben im allgemeinen unverändert.

Soweit geänderte Ortsnamen auf im Gebrauch befindlichen Registern, Umschlägen, Aktenbedeln usw. in nicht erledigten Sachen angebracht sind, ist die Änderung alsbald nachzutragen.

III.

In den aus den Standesregistern zu erteilenden beglaubigten Auszügen (§§ 15, 16 des Personenstandsgesetzes, § 21 der Dienstausweisung für die Standesbeamten) sind die darin enthaltenen alten Ortsnamen

ohne Zusatz beizubehalten. Dagegen ist in dem Beglaubigungsmerkmal (Musterurkunden A a, B b, C c der Dienstausweisung) auch bei der Bezeichnung des Standesamtes, aus dessen Register der Auszug stammt, lebhaftig die geänderte Ortsbezeichnung anzuwenden.

Das Gleiche gilt von der Erteilung beglaubigter Auszüge (beglaubigter Abschriften) aus besonderen Urkunden (§ 28 Abs. 5 der Dienstausweisung für die Standesbeamten).

IV.

In abgekürzte Bescheinigungen über Geburten, Heiraten und Sterbefälle (§§ 21 a und 74 sowie Formulare R und S der Dienstausweisung für die Standesbeamten, Allgemeine Verfügung vom 19. November 1914 II A 7342) sind ausschließlich die geänderten Ortsnamen einzusetzen.

Straßburg, den 6. November 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär
Dr. Frenken.

An sämtliche Standesbeamten.

II. A. 4372^{II}.

(324) Verfügung,
betreffend die Aufsicht über die Referendare, die den Vorbereitungsdiens beenden haben. Vom 9. November 1915.

Auf Grund des § 86 der Verordnung des kaiserlichen Statthalters über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst vom 16. August 1913 (Gesetzbl. f. El.-Loth. S. 85) wird folgendes bestimmt:

Die Aufsicht über die Referendare, die den Vorbereitungsdiens beenden haben, wird bis zur Zulassung zur Staatsprüfung vom Oberlandesgerichtspräsidenten und Oberstaatsanwalt, nach dieser Zulassung vom Ministerium ausgeübt. Der § 46 der Verordnung vom 16. August 1913 findet entsprechende Anwendung.

Die im Absatz 1 bezeichneten Referendare bedürfen zur Belegung ihres Aufenthalts an einen außerhalb Elsaß-Lothringens belegenen Ort eines Urlaubes sowie zur Übernahme einer Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst einer Genehmigung. Über die Urlaubs- und Genehmigungsgesuche, die in allen Fällen beim Oberlandesgerichtspräsidenten und Oberstaatsanwalt einzureichen sind entscheidet das Ministerium.

Straßburg, den 9. November 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
Graf von Moedern.

II. A. 5 088.

(325) **Verfügung,**
betreffend die Sicherheitsleistung für Ausführung von Arbeiten und Lieferungen im Geschäftsbereiche der Bauverwaltung.
Vom 3. November 1915.

Die Verfügung, betreffend die Sicherheitsleistung für Ausführung von Arbeiten und Lieferungen im Geschäftsbereiche der Bauverwaltung, vom 23. Juni 1902 und 4 Juli 1913 (Zentral- und Bezirks-Amtsbl. S. 196 u. 327) wird durch nachstehende Zusätze ergänzt:

Zusatz zu Ziffer 5:

Für die Bürgschaften der Stuttgart-Berliner Versicherungsgesellschaft in Stuttgart wird die Genehmigung unter den Bedingungen des Abs. 1 allgemein erteilt.

Zusatz zu Ziffer 7:

Unter den gleichen Bedingungen können bei der Vergabung an ländliche Handwerker auch Sparkassenbücher

der dem Redaktionsverbande der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften angeschlossenen Genossenschaften als Sicherheit angenommen werden, sowie auch von solchen Genossenschaften angenommene Wechsel, falls die landwirtschaftliche Landeszentralkasse in Straßburg als Rückbürge oder als zweite Wechselverpflichtete haftet.

Straßburg, den 3. November 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Finanzen, Abteilung für Landwirtschaft
Handel und Domänen. und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär: Der Unterstaatssekretär:
Röehler. Freiherr v. **Stein.**

III. 10807.

IV. 18803.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unterelsaß.

(326) **Verordnung**
über den Verkehr mit Brot und Mehl im Bezirk Unter-Elsaß.
Vom 28. September 1915.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Gestejahr 1915 vom 28. Juni 1915 sowie der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Ministeriums vom 11. August 1915, auf Grund ferner der Verordnung des Bundesrats über die Bereitung von Backwaren in der Fassung vom 31. März 1915 verordne ich hiermit für den Kommunalverband Unter-Elsaß (Bezirk Unter-Elsaß mit Ausnahme der Stadt Straßburg und der Gemeinden Schiltigheim, Bischheim, Döhnheim) was folgt:

Selbstverforger.

§ 1.

Selbstverforger sind Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen für sich und zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gesindes Vorräte an Getreide aus ihrer Wirtschaft zur Verfügung stehen.

§ 2.

Den Selbstverforgern stehen auf den Kopf und den Monat für den Angehörigen ihrer Wirtschaft 10 kg Brotgetreide zu. Diese Menge versteht sich in gepulvtem Getreide. Demnach entsprechen bei einer Ausmahlung von 75 % 750 gr Mehl einem Kilogramm Getreide.

§ 3.

Die Selbstverforger erhalten Verbrauchsbücher nach einem vom Ministerium vorgeschriebenen Muster.

§ 4.

Selbstverforger dürfen Brotgetreide nur auf Grund einer von dem Bürgermeister ausgestellten schriftlichen Erlaubnis ausmahlen lassen. Die Erlaubnis ist in das Verbrauchsbuch des Selbstverforgers einzutragen; der Müller ist verpflichtet, die geschene Ausmahlung und deren Ergebnis ebenfalls in das Verbrauchsbuch einzutragen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bescheinigen.

§ 5.

Die Erlaubnis zum Ausmahlen darf jedesmal nur bis zu derjenigen Getreidemenge erteilt werden, welche der Selbstverforger in seiner Wirtschaft während zweier Monate verwenden darf. Ist diese Getreidemenge geringer als ein Doppelzentner, so darf der Bürgermeister das Ausmahlen von einem Doppelzentner gestatten.

§ 6.

Der Bürgermeister hat die in das Verbrauchsbuch aufzunehmenden Angaben gleichzeitig in die Verbrauchsbuchliste einzutragen.

§ 7.

Wer als Selbstverforger oder in dessen Auftrag Getreide zur Mühle bringt, oder wer das Mehl zurückbringt, muß das Verbrauchsbuch bei sich führen. Während des Ausmahlens verbleibt es im Gewahrsam des Müllers.

Abgabe von Brot und Mehl an Versorgungs-berechtigte.

§ 8.

Die Abgabe von Mehl darf nur durch die Gemeinde oder die von ihr bezeichneten Bäder erfolgen.

Die Gemeinde ist für die geſeßmäßige Verwendung ihrer Vorräte verantwortlich und es ist nach wie vor besondere Pflicht der Bürgermeister, dafür zu sorgen, daß die zugewiesenen Vorräte ausreichen.

§ 9.

Brot, Mehl und Zwieback darf in sämtlichen Gemeinden an die Versorgungsberechtigten nur noch gegen Brotkarte abgegeben werden.

§ 10.

Jeder Haushaltungsvorstand erhält für jede Person seines Haushaltes eine Brotkarte für jede Woche. Die Brotkarte hat mindestens 37 Abschnitte, die auf 35 gr Mehl oder 50 gr Brot lauten. Sie ist nicht verkäuflich und nicht übertragbar.

§ 11.

Die Schwerarbeiter, welche als solche anerkannt sind, erhalten bis auf weiteres für jede Woche eine Zusatzbrotkarte, welche 10 Abschnitte über 35 gr Mehl oder 50 gr Brot hat. Wer als Schwerarbeiter anzusehen ist, bestimmt die Landesvermittlungsstelle.

§ 12.

Offiziere, Feldwebelleutnants und Militärbeamte, sowie die in Bürgerquartieren mit Verpflegung einschließlich Brot untergebrachten Mannschaften und die mit Brotgeld abgefundenen, außerhalb der Kaserne vorhandenen Unteroffiziere und Mannschaften erhalten Brotkarte. Im übrigen bleibt es hinsichtlich der beurlaubten und abkommandierten Mannschaften bei den getroffenen Bestimmungen des Ministeriums.

§ 13.

Die Brotkarten werden in der Regel für 4 Wochen ausgegeben und berechtigen zum ständigen Bezug von Brot und Mehl nur in der Gemeinde, wo der Haushalt wohnt oder in der Gemeinde, aus welcher die Berechtigten nach vorheriger Mitteilung an den Bürgermeister für ständig ihr Brot oder Mehl beziehen wollen.

Für vorübergehenden Bezug haben sie im ganzen Bezirk Gültigkeit.

§ 14.

Größere Anstalten, Spitäler, Klöster usw. können Brotbücher erhalten. In denselben ist die Zahl der Anlässe sowie die zu erhebende Menge Mehl oder Brot einzutragen. Der Berechnung ist bis auf weiteres eine Menge von 1740 gr Mehl oder 2100 gr Brot pro Kopf in der Woche zu Grunde zu legen.

§ 15.

Für die An- und Abmeldung der Reisenden und die Abgabe von Brotkarten an Reisende bleibt es bei meiner Verfügung von Ende Juni 1915 M. 2907.

§ 16.

Gasthöfe können Tageskarten erhalten, welche 4 Abschnitte zu je 50 gr enthalten, um sie an die übernachtenden, nicht im Besitze von Brotkarten befindlichen Gäste abzugeben. Sie haben die Tageskarten beim Bürgermeister unter Übergabe einer Abschrift der Fremdenliste zu beantragen. Eine Anzahl Tageskarten kann ihnen unter der Bedingung späterer Verrechnung im voraus abgegeben werden. Als Tageskarten können die Brotkarten unter Abtrennung der nicht zu benutzenden Abschnitte verwendet werden. Die Gasthofbesitzer können die abgetrennten Abschnitte beim Bäcker gegen Brot oder Mehl umtauschen.

§ 17.

In Speisewirtschaften, d. h. solchen, wo keine Übernachtungsgelegenheit ist, hat der Gast, sofern er keine Brotkarte hat, sein Brot mitzubringen. Die abgetrennten Abschnitte von Brotkarten der Gäste dürfen von den Wirten bei den Bäckern gegen Brot oder Mehl umgetauscht werden.

§ 18.

Den Konditoren kann vom Kommunalverband auf Antrag zur Aufrechterhaltung ihres Gewerbes eine gewisse Menge Mehl zugewiesen werden, falls die Vorräte des Kommunalverbandes es erlauben.

Im ganzen darf die den Konditoren überwiesene Menge 1% der dem Kommunalverband zustehenden Menge nicht übersteigen.

Vorschriften für die Bäcker.

§ 19.

Die Ausgabe von Mehl an die Bäcker erfolgt nur durch das Bürgermeisteramt oder dessen Beauftragten.

§ 20.

Der Bäcker darf Mehl und Brot nur gegen Brotkartenabschnitte, die er selbst abtrennt, verabfolgen.

§ 21.

Der Bäcker hat die abgetrennten Abschnitte der Brotkarten einer jeden Woche am Montag der darauffolgenden Woche beim Bürgermeisteramt abzuliefern. Die Gewichtsabschnitte sind in die besonderen Umschläge zu je 2000 Stück zu verpacken. Soweit die Umschläge weniger Abschnitte enthalten, ist dies deutlich auf ihnen zu vermerken. Brotkartenabschnitte aus abgelaufenen Wochen darf der Bäcker nicht annehmen und nicht verrechnen,

§ 22.

Gleichzeitig mit den verpackten Gewichtsabschnitten hat der Bäcker für jede Woche eine Verbrauchsnachweisung an das Bürgermeisteramt einzuliefern.

§ 23.

Jeder Bäcker darf nur soviel Mehl für die Woche erhalten, als er in der vorigen Woche Brotkartenabschnitte abgeliefert hat. Eine Reserve, die nicht größer sein darf als der Bedarf für eine Woche, kann ihnen als dauernder Bestand gelassen werden.

Vorschriften für die Gemeinden.

§ 24.

Die von dem Kommunalverband überfandten Brotkarten und Zusatzbrotkarten für Schwarzarbeiter haben die Bezugsberechtigten auf dem Bürgermeisteramt abzuholen. Zur Erleichterung dieser Verpflichtung haben jedoch die Bürgermeister, soweit tunlich, die Brotkarten und Zusatzbrotkarten an die einzelnen Haushaltungen verteilen zu lassen.

§ 25.

Über die jebezügliche Verteilung ist eine Liste (Brotkartenliste) zu führen. Nach jeder Verteilung ist die genaue Zahl der verteilten Brotkarten und Zusatzbrotkarten der Landesvermittlungsstelle anzuzeigen.

§ 26.

Die Verbrauchsnachweisungen sind bei der Gemeinde zu sammeln und in die Mehlverbrauchsliste einzutragen. Die Einträge sind für jede Woche aufzurechnen und das Ergebnis bis spätestens Donnerstag einer jeden Woche der Landesvermittlungsstelle mitzuteilen.

§ 27.

Die Brotkartenabschnitte sind in den Umschlägen verpackt von den Gemeinden bis zu 5 000 Einwohnern alle 14 Tage an die Gemeinnützige Gesellschaft für Mühlenprodukte in Straßburg einzusenden.

Die Gemeinden über 5 000 Einwohner haben die eingelierten Brotkartenabschnitte selbst nachzuprüfen und mindestens für einen Zeitraum von jeweils 6 Wochen aufzubewahren. Auf Verlangen der Landesvermittlungsstelle sind ihr innerhalb 3 Tagen die Abschnitte einer bestimmten Woche einzusenden.

§ 28.

Die Lieferungen von Mehl an die Gemeinden erfolgen auf Grund der abgelieferten Brotkartenabschnitte der vergangenen Wochen.

§ 29.

Die Mehlbestellungen sind bei der Landesvermittlungsstelle auf besonderem Formular zu machen. Bestellungen ohne Verwendung des Formulars werden nicht berücksichtigt.

§ 30.

Gleichzeitig mit der Mehlbestellung hat der Bürgermeister mitzuteilen, wieviel Versorgungsberechtigte anderer Gemeinden regelmäßig Brot oder Mehl in seiner Gemeinde kaufen. — Siehe § 13. —

Gemeinden, deren sämtliche Einwohner von anderen Gemeinden aus mit Mehl und Brot versorgt werden können kein Mehl bestellen. Soweit in Gemeinden Bäcker der Bürgermeister schon bisher das Mehl unmittelbar an die Versorgungsberechtigten zum Selbstverbrauch verteilt hat, ist dies auch weiter gestattet. In diesem Fall ist es Sache des Bürgermeisters, die Brotkartenabschnitte abzutrennen.

Vereitigung von Brot und Backwaren.

§ 31.

Es dürfen nur folgende Arten von Brot hergestellt werden:

1. Brötchen mit Wasser oder Milch im Gewicht 50 oder 100 gr, hergestellt aus Weizenmehl, mindestens 10%, und höchstens 30% Roggenmehl, enthält,
2. Milchbrot, hergestellt aus 60% Weizenmehl, 10% Roggenmehl, 10% Kartoffelmehl oder hergezeugt aus Weizenmehl und Roggenmehl in dem Verhältnis, in welchem es jeweils durch den Kommunalrat bzw. die Gemeinnützige Gesellschaft an die Gemeinde geliefert wird.
3. Roggenbrot, hergestellt aus weniger als 90% Roggenmehl.
4. K-Brot, hergestellt aus weniger als 90% Roggenmehl.

Zu jeder der unter 2—4 genannten Brotarten sind zu 90 Teilen Getreidemehl mindestens 10 Gewichtsanteile Kartoffelmehl oder 30 Gewichtsteile frische Natronmilch zuzumischen.

K-Brot ist als solches durch den Stempel auf dem K zu bezeichnen.

Das Ausbacken von Brezeln und Obstkuchen ist gestattet.

§ 32.

Kuchen darf an Weizen- und Roggenmehl zu mindestens 15% seines Gesamtgewichtes enthalten. Die Herstellung und der Verkauf von Hefengebäck sowie von Einbäck (sog. Kreuze, Schreden, Ringen, Ringe usw.) ist untersagt.

§ 33.

Zur Vereitigung von Zwieback sind mehr als 50% Zucker zu verwenden. Zwieback gilt als kuchenartig. Die Herstellung und der Verkauf von Hefengebäck mit der Maßgabe, daß zu seiner Herstellung höchstens 50% Getreidemehl verwendet werden dürfen.

§ 34.

Bäckern ist das Ausbacken von Brot und Gebäck für Privat Haushaltungen oder andere Auftragsarbeiten gestattet. Das Ausbacken aller anderen Backwaren für Privat Haushaltungen ist verboten.

§ 35.

Das Selbstbacken des Brotes ist erlaubt.

Schluss- und Strafbestimmungen.

§ 36.

Durch diese Verordnung wird die Zahlung der entsprechenden Mengen Brot oder Mehl in keiner Weise angesetzt.

§ 37.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 38.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Meine Verordnung vom 15. März 1915 über den Verkehr mit Brodgetreide und Mehl wird aufgehoben.

Straßburg, den 28. September 1915.

Der Bezirkspräsident

Wöhlmann.

M. 5 074.

c. Lothringen.

Bezirkspostzeiverordnung,

betreffend die Anzeigepflicht der Typhusbazillenträger.
Vom 5. Oktober 1915.

Auf Grund des Artikels 2 Ziffer 9 des Dekrets vom 22. Dezember 1789 sowie des Artikels 3 Ziffer 5 des Gesetzes vom 16./24. August 1790 verordne ich was folgt:

§ 1.

Jeder Wechsel der Wohnung und jeder Wechsel der Arbeitsstelle sowie jeder Ersttritt in eine solche seitens eines Typhusbazillenträgers ist binnen drei Tagen dem zuständigen Kreisarzt des Wohnortes oder der Arbeitsstelle anzuzeigen.

Die Anzeige hat schriftlich nach nachstehendem Muster zu geschehen und muß die genaue Angabe von Wohnort, Straße, Hausnummer oder die sonst übliche Bezeichnung der Wohnung enthalten. In gleicher Weise ist die Arbeitsstelle zu beschreiben.

§ 2.

Die Anzeigepflicht beginnt mit dem Tage der besagten Zustellung der Mitteilung an den Betreffenden, der er auf die Karte der Typhusträger gesetzt ist, und endet mit dem Tage der Mitteilung über die erfolgte Streichung.

§ 3.

Zur Erstattung der Anzeige sind verpflichtet:
a) die erwachsenen und in selbständigem Arbeitsverhältnisse befindlichen Bazillenträger persönlich, Eheleute können sich vertreten, bei Behinderung des einen Teils ist der andere zur Anzeige verpflichtet;
b) die Eltern, Pflegeeltern, Vormünder oder der Haushaltsvorstand für Kinder und sonst unselbständige Mitglieder eines Haushaltes;
c) die mit Führung der Aufnahmebücher betraute Person für Zufassen eines Krankenhauses oder einer anderen Anstalt.

§ 4.

Zu widerhandlungen werden, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, auf Grund des Artikels 471 Ziffer 15 des französischen Strafgesetzbuchs bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 1. November 1915 in Kraft.

Metz, den 5. Oktober 1915.

Der Bezirkspräsident

Freiherr von Gemmingen.

Postkarte.

An

den Herrn Kreisarzt

zu

....., den..... 1915.

Name:

Ort:

Wohnung:

bezogen nach

Ort:

Wohnung:

am:

2. Arbeitsstelle

..... arbeitet
ist in Stelle seit..... bei.....

Name:

Ort:

Wohnung:

früher bei

Name:

Ort:

Wohnung:

Art des Geschäfts:

Unterschrift.

III. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(328) Verordnung,
betreffend Verbot der öffentlichen Ankündigung und Anpreisung von
Heilmethoden pp. Vom 18. Oktober 1915.

Ich verbiete die öffentliche Ankündigung und Anpreisung von Heilmethoden, Heilapparaten, Heil-, Vorbeugungs- und sogenannten Kräftigungsmitteln mit Ausnahme der in ärztlichen oder pharmazeutischen Fachzeitschriften erscheinenden.

Zu widerhandlungen werden auf Grund des § 9 Ziffer b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Saarbrücken, den 18. Oktober 1915.

Der kommandierende General des stellvertretenden
XXI. Armeekorps, zugleich für das XVI. Armeekorps:
von Mosner.

V. a. 4250/4405.

(329) Bekanntmachung,
betreffend die Meldepflicht der Ausländer. Vom 25. Oktober 1915.

Hierdurch verordne ich für den Bereich des XXI. und XVI. Armeekorps — die Festungsbereiche Wittsch, Diedenhofen und Metz ausgenommen — was folgt:

§ 1.

Ausländer, die den von der Ortspolizeibehörde ihnen auferlegten meldepolizeilichen Vorschriften und Aufenthaltsbeschränkungen zuwiderhandeln, werden auf Grund der bestehenden Polizeiverordnungen über die Meldepflicht bestraft.

§ 2.

In besonders schweren Fällen der Zu widerhandlungen gegen § 1, insbesondere wenn die Ausländer in der Absicht handeln das Inland zu verlassen oder sit zwecks Vertragsbruchs aus dem Ortspolizeibezirk zu entfernen, werden sie auf Anordnung des kommandierenden Generals gemäß dem Gesetze über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Saarbrücken, den 25. Oktober 1915.

Der kommandierende General des
XXI. Armeekorps, zugleich für das XVI. Armeekorps:
von Mosner.
Abt. I d Nr. 59892.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für
Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.

Strasbourg, den 20. November 1915.

Nr. 49.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Feilblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Inhalt: I. Bekanntmachung, betreffend die von den Krankenkassen aus den Apotheken bezogenen einfachen Arzneimittel (Handverkaufsliste). Vom 14. November 1915. S. 341. — Bekanntmachung, betreffend die Verzollung der zu Zuchtweiden einzuführenden Pferde und Bullen von Hohenvieh zu ermäßigten Zollsätzen. Vom 28. Oktober 1915. S. 344. — Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauches vom 28. Oktober 1915. Vom 11. November 1915. S. 347. — Verordnung über die Festsetzung von Höchstpreisen für Milch. Vom 13. November 1915. S. 348. — Verordnung über den Verkehr mit Milch, Butter und Käse. Vom 15. November 1915. S. 348. — Verordnung, betreffend Beschränkung der Milchverwendung. Vom 15. November 1915. S. 350. — Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 in der Fassung vom 11. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 711 und 760). Vom 18. November 1915. S. 350. — II. b. Polizeiverordnung, betreffend die Anzeigepflicht der Typhusbazillenträger. Vom 13. November 1915. S. 350. — III. Verordnungen, betreffend die an Typhus, Ruhr, Diphtherie oder Genickstarre leidenden Zivilpersonen. Vom 20., 18., 23., 19. Oktober 1915. S. 351. — Verordnung, betreffend Aufhebung des Verbots des Verkaufs von Postkarten pp. Vom 8. November 1915. S. 352. — Desgleichen. S. 352.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(330) Bekanntmachung,
betreffend die von den Krankenkassen aus den Apotheken bezogenen einfachen Arzneimittel (Handverkaufsliste).
Vom 14. November 1915.

Die gemäß dem § 43 der Ausführungsanweisung zur Reichsversicherungsordnung vom 1. Mai 1913 aufgestellte und durch die Bekanntmachung vom 15. Dezember 1913 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 453) veröffentlichte Handverkaufsliste ist den nachstehenden Änderungen unterzogen worden.

Die durch die Bekanntmachungen vom 31. 1. 1915 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 27) und vom

3. August 1915 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 227) veröffentlichten Streichungen behalten auch weiterhin ihre Geltung. Die nachstehenden Preisänderungen treten rückwirkend mit dem 25. Oktober 1915 in Kraft; die Preisänderungen der Bekanntmachung vom 3. 8. 1915 bleiben weiterhin in Geltung, insoweit nicht nachstehend neue Preise angegeben sind.

Strasbourg, den 14. November 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.

I. A. 19367.

J. W.: Cronau.

Arzneistoffe	Gramm	Pfg.
I. Zu streichen:		
Liquor Ammonii anisatus		

Arzneistoffe	Gramm	Pfa.
II. Preisänderungen.		
Acidum boricum crystallisatum	30	25
» » »	100	75
» » »	200	130
» » »	500	260
» » pulveratum	30	25
» » »	100	75
» » »	200	130
» » »	500	260
Acidum citricum (auch pulv.)	10	35
» » »	100	280
» tartaricum (auch pulv.)	10	25
» » »	50	110
» » »	100	200
Adeps suillus	20	25
» »	100	100
Alcohol absolutus	50	50
» »	100	90
Alumen pulveratum	100	15
» »	500	60
» »	1000	110
Amylum oryzae	100	35
» »	200	60
Bismutum subnitricum	10	75
Borax pulveratum	30	25
» »	100	75
Carrageen concis.	20	15
» »	100	60
Collodium	20	15
»	100	60
Emplastrum adhaesiv. extens. 10 cm = ca. qem	200	15
» » » 50 » = »	1000	60
» » » 100 » = »	2000	100
» Kautschuk » 5 » = »	100	15
» » » 50 » = »	1000	120
» » » 100 » = »	2000	200
» cantharidum extens. qem	25	30
» » » »	100	100

Arzneistoffe	Gramm	Pfg.
Floris cinæ	20	30
» »	100	120
» » pulveratæ	20	30
» »	100	130
Folia menthæ piperitæ	10	10
» »	50	45
» »	100	85
» sennæ	20	25
» »	100	95
Fructus anisi vulgaris	30	15
» »	100	50
» myrtilli	20	20
» »	100	80
Kalium chloricum	20	25
» »	50	50
Linimentum ammoniatum	50	35
» »	100	60
Oleum amygdalarum dulcium verum	10	25
» »	50	100
Oleum camphoratum	20	25
» »	100	95
» chloroformii	10	10
» »	100	70
» jecoris aselli	100	80
» »	200	135
» »	500	270
» »	900	490
» lini	30	20
» »	100	60
» »	200	110
» »	500	220
» olivarum	20	15
» »	100	70
» »	200	120
» »	500	240
» papaveris	100	80
» »	200	140
» »	500	280
» ricini	20	25
» »	100	90

Arzneistoffe	Gramm	Bfg.
Oleum ricini	200	165
» sesami	100	60
»	200	110
»	500	220
» terebinthinac	30	20
»	100	70
»	200	120
Pulvis aërophorus anglicus 1 Paar		10
»	6	40
»	1 Stück	25
»	3	60
Sapo kalinus. D. A. B.	100	50
»	500	175
»	100	35
»	500	120
Tartarus depuratus	10	20
»	50	80
»	100	140
Unguentum acidi borici	10	15
»	50	70
»	100	120
» basilici	10	15
»	50	70
»	100	120
» zinci	10	15
»	50	70
»	100	120
Vaselineum album	20	25
»	100	95
» flavum	20	25
»	100	95

(331) Bekanntmachung,
betreffend die Verzollung der zu Zuchtzwecken einzuführenden Pferde
und Bullen von Höhenvieh zu ermäßigten Zollsätzen.
Vom 28. Oktober 1915.

In der Bekanntmachung vom 27. April 1907
IV. 5559, Amtsbl. S. 93 ff. wird zufolge Bundes-
ratsbeschlusses vom 14. Januar d. Js. die Ziffer 10 auf
S. 97 durch die nachstehenden Vorschriften 1—7 ersetzt.

Das der Ziffer 10 der Bekanntmachung beigelegte
Verzeichnis der zum Höhenvieh zu rechnenden Rassen und
Schläge von Rindvieh, Amtsbl. S. 99, bleibt unberührt.

**10. Verzollung der zu Zuchtzwecken einzuführenden
Pferde und Bullen von Höhenvieh zu ermäßigten
Zollsätzen.**

1. Die im ersten Absatz der Anmerkung zu Nr. 100
sowie in der Anmerkung 1 zu Nr. 103 des Zolltarifs:

vorgezeichneten Zollbegünstigungen finden Anwendung auf Ferkel und Stuten aller Pferderassen sowie auf Bullen von Höhenvieh, sofern die Tiere in der heimischen Viehzucht zur Erzielung von Nachwuchs verwendet werden sollen; als solche Verwendung gilt bei Ferkeln und Bullen die mindestens einmalige Zulassung zum Sprunge und bei Stuten die mindestens einmalige Zulassung zur Deckung, jedoch ohne daß ein Trächtigerwerden verlangt wird.

Zum Höhenvieh im Sinne der Anmerkung 1 zu Nr. 103 des Zolltarifs sind folgende Rindviehassen zu rechnen:

- a) das Braunvieh der Alpen,
- b) das Graubieh der Alpen,
- c) das Gelbvieh der Alpen,
- d) das Höhenfledvieh der Schweiz und Österreichs,
- e) die Fränkische Rasse,
- f) die Norische Rasse,
- g) die Tauernrasse,
- h) die Salzburger Rasse,
- i) die Süddeutsche rotbraune Höhenrasse.

Unter die Rassen fallen insbesondere die in dem nachstehend abgedruckten Verzeichnis aufgeführten Schläge. 2. Zur Inanspruchnahme der bezeichneten Zollbegünstigungen sind berechtigt:

- a) staatliche Zuchtanstalten,
- b) Kommunalverbände aller Art, andere öffentliche Organisationen, und zwar auch dann, wenn sie die Pferde- oder Rindviehzucht durch die Beschaffung von Zuchtieren für Züchter fördern,
- c) Landwirtschaftskammern oder gleichartige landwirtschaftliche Vertretungen, landwirtschaftliche Vereine, Herdbuchgesellschaften, Zuchtgenossenschaften und ähnliche Personenvereinigungen, welche sich mit der Pferde- oder Rindviehzucht befassen oder diese durch die Beschaffung von Zuchtieren für Züchter fördern,
- d) Einzelzüchter.

Die unter b bis d aufgeführten Berechtigten bedürfen, soweit sie die vorbezeichneten Zollbegünstigungen in Anspruch nehmen wollen, zum Bezuge von Zuchtieren aus dem Zollauslande der staatlichen Genehmigung. Diese Genehmigung ist bei der zuständigen Verwaltungsbehörde (Ziffer 3) in der Regel für jeden einzelnen Fall nachzuholen. Kreisen und Gemeinden sowie Landwirtschaftskammern oder gleichartigen landwirtschaftlichen Vertretungen sowie den staatlich anerkannten und beaufsichtigten Zierzuchtverbänden kann die Genehmigung zum zollbegünstigten Bezuge von Zuchtieren im Falle des Bedürfnisses durch die zuständige oberste Landesbehörde ausnahmsweise allgemein, jedoch nur vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs bei hervortretenden Umständen, erteilt werden.

3. Die vorbezeichnete staatliche Genehmigung ist in der Regel vor der Einfuhr der Tiere bei der von der Landesregierung hierzu bestimmten, für die Zuchtbetriebe

des Antragstellers örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde unter Angabe der Zahl, der Rasse und des Geschlechts, des Herkunfts- und des Bestimmungsorts der Tiere und, soweit möglich, unter Beifügung einer genaueren Beschreibung nach Alter, Farbe und etwaigen besonderen Kennzeichen schriftlich nachzuführen.

Dem Gesuch ist für jedes einzuführende Tier eine besondere schriftliche Erklärung beizufügen, in der das Tier nach Rasse, Geschlecht, Herkunfts- und Bestimmungsort, Alter, Farbe und etwaigen besonderen Kennzeichen beschrieben ist und vom Züchter gegenüber dem für den Zuchtbetrieb örtlich zuständigen Hauptzoll- oder Hauptsteueramte (Bezirkshauptamt) folgende Verpflichtungen übernommen werden:

- a) das Tier innerhalb einer bestimmten anzugebenden, seinem Alter entsprechenden Frist zur Zucht zu verwenden und der Zollbehörde hierüber den geforderten Nachweis zu liefern,
- b) das Tier innerhalb dieser Frist auf einer bestimmt anzugebenden Besitzung zu halten und dem Bezirks- oberkontrolleur auf Verlangen vorzuführen,
- c) dem Bezirkshauptamt sofort anzuzeigen, wenn vor Ablauf der Frist das Tier mit Tod abgeht (sei es, daß es verendet oder daß es auf behördliche Anordnung getötet werden muß) oder auf seine Verwendung zur Zucht verzichtet wird; als Verzicht gilt es auch, wenn über das Tier in einer Weise verfügt wird, die seine Verwendung zur Zucht im eigenen Zuchtbetrieb ausschließt, z. B. Kastration, Schlachtung oder Veräußerung ohne die nachstehend in Ziffer 5 Abs. 3 vorgesehene Erlaubnis. Der Abgang durch Tod ist der Zollbehörde nachzuweisen,
- d) sofern der Züchter auf die Verwendung des Tieres zur Zucht verzichtet oder die festgesetzte Frist hat verstreichen lassen, ohne eine Verwendung des Tieres zur Zucht im eigenen Zuchtbetriebe nachzuweisen, den Unterschied zwischen dem entrichteten und dem im Falle der Nichtverwendung zur Zucht geschuldeten Zollbetrage (Ziffer 4 Abs. 2) binnen längstens acht Tagen unaufgefordert bei dem Bezirkshauptamt einzuzahlen,
- e) sich für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen die unter b bis d aufgeführten Verpflichtungen neben der etwa sonst noch wegen Zollhinterziehung oder Zollordnungswidrigkeit verwirkten Strafe einer vom Bezirkshauptamt festzusetzenden Vertragsstrafe bis zu 300 M unter Verzicht auf richterliche Entscheidung zu unterwerfen.

Die Verpflichtungserklärung kann mit dem Gesuch an die Verwaltungsbehörde in einem Schriftstück vereinigt werden. Sind das Alter, die Farbe und die besonderen Kennzeichen des Tieres noch nicht bekannt, so können die Angaben hierüber für die Eingangsanmeldung vorbehalten werden.

Die Verwaltungsbehörde hat zu prüfen, ob für den Züchter das Bedürfnis zum Bezug ausländischen Zuchtmaterials überhaupt und in dem beanspruchten Umfang besteht.

Liegt die Zulassung der Tiere zur Zucht nicht im Interesse der Landesviehzucht, z. B. weil die Tiere nicht der im Verwaltungsbezirke behördlich gepflegten Zucht-richtung entsprechen, oder bestehen gegen die Zuverlässigkeit des Züchters Bedenken, so hat die Verwaltungsbehörde das Gesuch abzulehnen.

Erachtet die Verwaltungsbehörde die Voraussetzungen für die zollbegünstigte Zulassung der Tiere zur Zucht für vorliegend, so teilt sie dies dem Bezirkshauptamt unter Übersendung des Gesuchs und der Verpflichtungserklärungen mit. Wenn vom Zollstandpunkte keine Bedenken zu erheben sind, versieht das Hauptamt jede Verpflichtungserklärung mit Einverständnisvermerk und Stempelabdruck und sendet das Gesuch und die Verpflichtungserklärungen an die Verwaltungsbehörde zurück. Diese erteilt hierauf dem Gesuchsteller schriftlich die Genehmigung zur zollbegünstigten Einfuhr der Tiere; der Verfügung, in der eine Beschreibung der zugelassenen Tiere nach den Angaben des Gesuchstellers enthalten oder vorbehalten sein muß, werden die vom Bezirkshauptamt genehmigten Verpflichtungserklärungen beigelegt.

4. Die allgemeinen Vorschriften über die Beschränkung der Einfuhr von Vieh auf bestimmte Eingangsstellen finden auch auf die zollbegünstigte Einfuhr von Tieren zur Zucht Anwendung; einer besonderen vorherigen Anzeige bei der Eingangszollstelle bedarf es nicht. Mit der Eingangsanmeldung sind die Genehmigungsverfügung und die Verpflichtungserklärungen vorzulegen.

Ergeben sich bei der Vergleichung der vorgeführten Tiere mit dem Inhalt der vorgelegten Papiere keine Bedenken, so findet die Abfertigung unter Beobachtung der im übrigen für die Zollabfertigung und die Vieheinfuhr bestehenden Vorschriften statt. Dem Zollabfertigungspapier ist die besondere Genehmigungsverfügung der Verwaltungsbehörde beizufügen; war die Genehmigungsverfügung eine allgemeine, so ist sie dem Einbringer zurückzugeben und im Zollabfertigungspapiere hierauf Bezug zu nehmen. Die Zollstelle hat auch den Zollbetrag festzustellen, der für den Fall geschuldet wird, daß die Tiere nicht zur Zucht verwendet werden; der Einbringer muß sich für die Nachentrichtung des Zollunterschieds selbstschuldnerisch verbürgen.

Die Verpflichtungserklärungen sind von der Zollstelle mit einer Abschrift oder einem Auszug der Zollabfertigungspapiere dem Bezirkshauptamt zu übersenden.

Auf der Zollquittung ist stets zu vermerken:

Vorbehaltlich der Nachentrichtung des Zollunter-
schieds von, falls $\frac{\text{das Tier}}{\text{die Tiere}}$ nicht

unter den vorgeschriebenen Bedingungen zur Zucht verwendet ^{nicht} werden.

Erscheint der Zollstelle die Anwendung der ermäßigten Zollsätze auf die vorgeführten Tiere bedenklich, so kommen, falls der Einbringer gleichwohl die alsbaldige Abfertigung begehrt, die allgemeinen Vorschriften für die Zollbehandlung von Pferden und Rindvieh in Anwendung. Die hiernach zu erhebenden Zollbeträge sind vom Einbringer bis zur Behebung der herborgetretenen Anstände zu hinterlegen. Auch ist durch Anlegung von Weien oder in anderer Weise für die Festhaltung der Räumlichkeit der Tiere Sorge zu tragen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn Tiere, die an und für sich den Bestimmungen der Ziffer 1 entsprechen, mit dem Antrag auf Ublassung zum zollbegünstigten Satze zur Eingangsabfertigung gestellt werden, aber die Genehmigung der Verwaltungsbehörde oder die Verpflichtungserklärung des Züchters oder der Einverständnisvermerk des Bezirkshauptamts fehlt oder sich sonstige Mängel in den Papieren ergeben. Dem Einbringer ist zur Beseitigung der Mängel eine angemessene Frist zu stellen, nach deren Ablauf gegebenenfalls die hinterlegten Beträge endgültig zu vereinnahmen sind. Staatliche Zuchtanstalten und solche Kreise, Gemeinden, Landwirtschaftskammern und gleichartige landwirtschaftliche Vertretungen sowie staatlich anerkannte und beauftragte Tierzuchtverbände, die eine allgemeine Genehmigung zur zollbegünstigten Einfuhr (Ziffer 2 Abs. 2) besitzen, bleiben von der Hinterlegung des Zollunterschieds befreit; es genügt, daß sie sich zu dessen Nachentrichtung verpflichten.

5. Das Bezirkshauptamt führt über die von den Eingangszollstellen eingefandten Papiere fortlaufende Aufzeichnungen und ordnet nach den örtlichen Verhältnissen an, in welcher Weise die Verwendung des Tieres zur Zucht vom Bezirksoberkontrollor zu überwachen ist.

Auf Antrag des Züchters kann das Bezirkshauptamt die Frist, innerhalb deren ein Tier zur Zucht zu verwenden ist, nach Anhörung eines Sachverständigen angemessen verlängern.

Das Bezirkshauptamt kann dem Züchter — gegebenenfalls nach beigebrachter Genehmigung der Verwaltungsbehörde und des Bezirkshauptamts des neuen Zuchtorts — die Verbringung der Tiere auf eine andere Zuchtstation oder die Veräußerung an einen anderen Züchter gestatten; letzterer hat die in Ziffer 3 Abs. 2 angegebenen Verpflichtungen sinngemäß zu übernehmen.

Wird der Abgang des Tieres vor Ablauf der Frist durch Verenden oder Tötung auf behördliche Anordnung nachgewiesen, so hat das Bezirkshauptamt von der Nachentrichtung des Zollunterschieds abzusehen.

6. Kreise, Gemeinden, Landwirtschaftskammern und gleichartige landwirtschaftliche Vertretungen sowie staatlich

anerkannte und beauftragte Tierzuchtverbände, die eine allgemeine Genehmigung zur zollbegünstigten Einfuhr (Ziffer 2 Abs. 2) besitzen, bleiben von der Überwachung ihres Zuchtbetriebs durch den Bezirksoberkontrollleur befreit; an Stelle der sonst zu liefernden Nachweise genügt die schriftliche Anzeige des Vorstandes gegenüber dem Bezirkshauptamt, daß das Tier auf die dem Zuchtbetriebe dienende Bestimmung verbracht worden ist, daß es zum Sprünge oder zur Deckung zugelassen worden ist, oder daß es mit Tod abgegangen ist.

Die demgemäß vereinfachten Verpflichtungserklärungen sind vor der Einfuhr dem Bezirkshauptamt unmittelbar unter Beifügung der allgemeinen Genehmigungsvorfügung vorzulegen; das Bezirkshauptamt gibt nach Erteilung seines Einverständnisses die Verpflichtungserklärungen und die allgemeine Genehmigungsvorfügung dem Antragsteller unmittelbar zurück.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die übernommenen Verpflichtungen hat sich das Bezirkshauptamt, abgesehen von der etwaigen Nacherhebung des Zollunterschieds und Unbeschadet einer etwaigen Strafverfolgung der schuldigen Person wegen Zollhinterziehung oder Zollordnungsverletzung, auf eine Anzeige an die Aufsichtsbehörde des Verbandes zu beschränken.

7. Staatliche Zuchtanstalten sind von der Abgabe von Verpflichtungserklärungen und von jeder Verwendungskontrolle befreit. Sie haben der Eingangszollstelle lediglich eine schriftliche Erklärung des Vorstandes vorzulegen, daß die einzuführenden Tiere von der Anstalt zur Zucht verwendet werden sollen; es findet weder eine Benachrichtigung des Bezirkshauptamts durch die Eingangsstelle, noch eine Überendung der Papiere statt. Die staatliche Zuchtanstalt wird von Amts wegen bei dem Bezirkshauptamt den Zollunterschied nachentrichten, sobald feststeht, daß auf die Verwendung der eingeführten Tiere zur Zucht verzichtet wird.

Straßburg, den 28. Oktober 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft

Abteilung für Finanzen,

und öffentliche Arbeiten.

Handel und Domänen.

Der Unterstaatssekretär

Der Unterstaatssekretär

Freiherr von Stein.

Kochler.

IV. 1884.

III. 9177.

(332) Ausführungsbestimmungen

zur Bundesratsverordnung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915. Vom 11. November 1915.

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915 (Reichsgesetzbl. S. 714) werden auf Grund des § 10 dieser Verordnung und der §§ 12 ff.

der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Prüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 607 und 728) die folgenden Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1.

Landeszentralbehörde ist das Ministerium, Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Bezirkspräsident. Zuständige Behörde ist der Kreisdirektor, in den Städten Straßburg und Metz der Vorstand der staatlichen Polizeiverwaltung.

§ 2.

Die Kreisdirektoren, in den Städten Straßburg und Metz die Vorstände der staatlichen Polizeiverwaltung sind befugt, Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1—3 der Bundesratsverordnung zu gestatten.

§ 3.

Die Vorschriften des § 1 der Bundesratsverordnung finden keine Anwendung auf die Verköstigung von Kranken in Krankenhäusern und Krankenanstalten.

§ 4.

Am Dienstag und Freitag dürfen Fleisch, Fleischwaren und sonstige Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, nicht auf den Markt gebracht, ausgelegt und feilgehalten werden.

§ 5.

Die Verkaufsräume der Metzger, Wurstler, Kuttler, Wild- und Geflügelhändler sind am Dienstag und Freitag zu schließen.

Gewerbetreibende, die Fleisch, Fleischwaren oder sonstige Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, neben andern Waren führen, müssen an diesen Tagen in Schaufenstern, Auslagen und Verkaufsräumen deutlich sichtbare Anschläge mit der Aufschrift anbringen: „Die Abgabe von Fleisch und Fleischwaren ist heute verboten.“

Soweit die Abgabe von Fleisch, Fleischwaren oder aus Fleisch bestehenden Speisen in abgetrennten Geschäftsräumen stattfindet, kann die Ortspolizeibehörde deren Schließung an den genannten Tagen anordnen.

§ 6.

Am Dienstag und Freitag dürfen Waren, soweit die gewerbmäßige Verabfolgung verboten ist, auch nicht zum Versand gebracht oder ins Haus geliefert werden.

§ 7.

Als Fleisch im Sinne der §§ 1 und 3 der Bundesratsverordnung gelten auch die Eingeweide, Herz, Lunge, Leber, Milz, Nieren, Magen, Darm, Gekröse, Euter und Gehörn.

Dagegen fallen die aus Fleischsaft hergestellten Nahrungsmittel, insbesondere Fleischsuppe und Fleischextrakt nicht unter den Begriff Fleisch.

§ 8.

Fremdenpensionen, Koffhäuser und Kantinen, in denen gegen Bezahlung Speisen verabfolgt werden, haben die Vorschriften der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung zu befolgen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach § 33 der Reichsgewerbeordnung bedürfen.

§ 9.

Als Ausschchnitt gelten nur die ortsüblich unter dieser Bezeichnung verkauften kalten Fleischwaren.

§ 10.

Am Samstag ist auch die Abgabe von gefalzenem und geräuchertem Schweinefleisch verboten. Die Abgabe von Konserven, Würsten und Speck ist erlaubt.

Sträßburg, den 11. November 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV. P. 11997.

Freiherr **von Stein**.

(333)

Verordnung

über die Festsetzung von Höchstpreisen für Milch.

Vom 13. November 1915.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 723), wird in Abänderung der Verordnung über die Festsetzung von Höchstpreisen für Milch vom 16. September 1915 (Zentral- und Bezirksamtsbl. S. 273) verordnet:

§ 1.

Der Stallpreis für Vollmilch, d. i. für Milch gut ausgemolkener Kühe, der nichts entnommen und nicht zugefetzt ist, darf 20 Pfg. für das Liter nicht übersteigen.

Der Preis für Abgabe im Stalle unmittelbar an Verbraucher regelt sich nach dem am Orte geltenden Kleinverkaufspreise. Ist hierfür ein Höchstpreis auf Grund des § 3 nicht festgesetzt, so darf der Preis 24 Pfg. für das Liter nicht übersteigen.

§ 2.

Den Bezirkspräsidenten, Kreisdirektoren und Bürgermeistern bleibt die Befugnis vorbehalten

- a) den in § 1 Abs. 1 bestimmten Höchstpreis unter 20 Pfg. festzusetzen,
- b) für Vorzugsmilch und Magermilch besondere Höchstpreise festzusetzen,
- c) die Preisstellung für den weiteren Vertrieb der Milch zu regeln.

§ 3.

Die Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern sind verpflichtet, die übrigen Gemeinden berechtigt, Höchstpreise für die Abgabe von Milch im Kleinhandel und im Marktverkehr festzusetzen. Die Festsetzung bedarf in den Städten Straßburg, Metz, Colmar und Müllhausen der Zustimmung des Ministeriums, Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten, in den übrigen Gemeinden der Zustimmung des Kreisdirektors.

Der Kreisdirektor kann Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern die Festsetzung von Höchstpreisen im Kleinhandel und Marktverkehr zur Pflicht machen. Er kann die Höchstpreise selbst für seinen Kreis oder Teile desselben festsetzen (§ 2).

Soweit die Höchstpreise für einen größeren Bezirk festgesetzt sind, ruht die Befugnis und Verpflichtung der Gemeinden zur Festsetzung.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 15. November 1915 in Kraft. Die auf Grund des § 2 der Verordnung vom 16. September 1915 (Zentral- und Bezirksamtsbl. S. 273) festgesetzten Höchstpreise bleiben bestehen, bis von den zuständigen Behörden auf Grund der §§ 2 und ff. Höchstpreise festgesetzt sind.

Sträßburg, den 13. November 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV. P. 12097.

Freiherr **von Stein**.

(334)

Verordnung

über den Verkehr mit Milch, Butter und Käse.

Vom 15. November 1915.

Auf Grund des § 15 Abs. 3 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichsgesetzbl. Seite 607 und 728) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die Kommunalverbände haben unter Beachtung der folgenden Vorschriften den Verkehr mit Milch, Butter und Käse zu regeln. Sie haben dafür zu sorgen, daß die in Elsaß-Lothringen gewonnenen Erzeugnisse der Landwirtschaft in erster Linie zur Versorgung der Bevölkerung des Landes dienen.

§ 2.

Kommunalverbände sind:

1. die Stadt Sträßburg mit den Gemeinden Schiltigheim, Bischheim und Dönheim,

2. die Stadt Colmar,
3. die Stadt Mülhausen,
4. der Bezirk Unter-Elsaß ohne die Stadt Straßburg und die Gemeinden Schiltigheim, Wischheim und Hönheim,
5. der Bezirk Ober-Elsaß ohne die Städte Colmar und Mülhausen,
6. der Bezirk Lothringen.

Vorstand des Kommunalverbands ist in den Bezirken Unter-Elsaß, Ober-Elsaß und Lothringen der Bezirkspräsident, in den Städten Straßburg, Colmar und Mülhausen der Bürgermeister.

Die dem Kommunalverbande obliegenden Anordnungen trifft dessen Vorstand.

§ 3.

Wer gewerbsmäßig Milch, Butter oder Käse aufkaufen will, bedarf hierzu der Genehmigung des Kommunalverbands, in dessen Bezirk der Verkauf geschehen soll. Die Genehmigung kann für das ganze Gebiet des Kommunalverbands oder für Teile desselben erteilt werden. Sie kann auf eine bestimmte Menge beschränkt werden.

Aufkäufer, die im Besitze eines Wandergewerbezeichens oder einer Legitimationskarte sind, bedürfen gleichfalls der Genehmigung.

§ 4.

Die Genehmigung wird vom Vorstande des Kommunalverbands oder von einer von diesem bestimmten Stelle durch Erteilung eines Ausweises gegeben. Der Aufkäufer hat den Ausweis stets bei sich zu führen und ihn den zuständigen Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5.

Im Ausweise sind anzugeben:

1. die Person, für die der Aufkäufer die Ware erwerben will,
2. das Gebiet, für das der Verkauf genehmigt wird,
3. die Mengen, auf die der Verkauf beschränkt ist,
4. die besonderen Bedingungen für den Verkauf.

Mit dem Ausweise ist dem Aufkäufer ein Abdruck der Vorschriften auszuhändigen, die vom Kommunalverbande auf Grund des § 12 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 in der Fassung vom 4. November 1915 für den Gewerbebetrieb erlassen sind.

§ 6.

Aufkäufern, welche für andere Personen oder in anderen Gebieten, als im Ausweise angegeben sind, Erzeugnisse der Milchwirtschaft aufkaufen, den Verbänden oder den vom Kommunalverbande erlassenen Vorschriften oder den besonderen Bedingungen der Genehmigung zuwiderhandeln oder sich sonst als unzuverlässig erweisen,

ist auf Grund der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichsgesetzbl. Seite 603) der Handelsbetrieb zu unterlagen.

§ 7.

Wer Milch, Butter oder Käse aus dem Bezirke eines Kommunalverbands ausführen will, hat dieses unter Angabe der Herkunft und der Menge sowie des Empfängers dem Vorstande des Kommunalverbands oder der vom Vorstande bestimmten Stelle (§ 4) schriftlich anzuzeigen.

Steht der Ausfuhr nichts im Wege, so ist eine schriftliche Bescheinigung hierüber zu erteilen. (Verbandschein).

Ohne Verbandschein ist die Ausfuhr verboten.

§ 8.

Der Verbandschein darf nur erteilt werden, wenn die Versorgung des Kommunalverbands gesichert und Gewähr gegeben ist, daß die Ware zu keinem höheren Preise an den Verbraucher abgegeben wird, als nach den in Elsaß-Lothringen geltenden Höchstpreisbestimmungen zulässig ist. Der Kommunalverband bestimmt, wie die vorgeschriebene Gewähr zu erbringen ist.

Für jede Lieferung soll in der Regel ein besonderer Verbandschein erteilt werden.

§ 9.

Der Verkehr zwischen den Kommunalverbänden Elsaß-Lothringens unterliegt diesen Beschränkungen (§§ 7 und 8) nicht.

§ 10.

Der Verkauf von ausländischer Butter zu einem höheren als dem für inländische Butter festgesetzten Höchstpreise ist auf bestimmte Verkaufsstellen zu beschränken.

Die Verkaufsstellen sind öffentlich bekannt zu machen. Sie sind hinsichtlich des Verkehrs mit Butter zu überwachen.

§ 11.

Zur gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung kann der Kommunalverband

1. die gewerbliche Verarbeitung von Milch einschränken,
2. anordnen, daß Milch und Butter nur an die Abnahmestellen bestimmter Verbrauchsorte zu liefern sei.

§ 12.

Die §§ 3 bis 6 treten am 1. Dezember 1915 in Kraft.

Im übrigen tritt die Verordnung sofort in Kraft.

Straßburg, den 15. November 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV. P. 11963.

Freiherr von Stein.

(335) Verordnung,
betreffend Beschränkung der Milchverwendung, Vom 15. November 1915.

Auf Grund des § 5 der Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 545) wird verordnet was folgt:

§ 1.

Es ist verboten:

1. Sahne in Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter;
2. Milch jeder Art oder Sahne zur Herstellung von Schokoladen und anderen kakaohaltigen Zubereitungen, Bonbons und ähnlichen Erzeugnissen zu verwenden;
3. Schlagrahme herzustellen, auch im Haushalt;
4. Vollmilch an Kälber, die älter als 8 Wochen sind, sowie an Schweine, zu verfüttern;
5. Milch jeder Art bei der Brotbereitung zu verwenden;
6. Milch jeder Art bei der Zubereitung von Farben zu verwenden;
7. Milch zur Herstellung von Casein für technische Zwecke zu verwenden;
8. Sahnepulver herzustellen.

§ 2.

Als Milch im Sinne dieser Anordnung gilt auch eingedickte Milch und Trockenmilch; als Sahne gilt jede mit Fettgehalt angereicherte Milch, auch in eingedickter und eingetrockneter Form.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 6 Ziffer 4 der Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung (Reichsgesetzbl. S. 545) mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 4.

Das Ministerium, Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten kann Ausnahmen von dem Verbote in § 1 bewilligen.

§ 5.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.
Straßburg, den 15. November 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten,
Der Unterstaatssekretär
Freiherr von Stein.

IV. P. 11 549.

(336) Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 in der Fassung vom 11. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 711 und 760). Vom 18. November 1915.

Zur Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 in der Fassung vom 11. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 711 und 760) wird auf Grund des § 7 Absatz 1 Nummer 1 dieser Verordnung Folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Anordnung wegen Übertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verlaufe ist auch gegenüber Kartoffelerzeugern mit einer geringeren Kartonnenaufschläge als ein Hektar zulässig.

§ 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.
Straßburg, den 18. November 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten,
Der Unterstaatssekretär
Freiherr von Stein.

IV. P. 12 280.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unterelsaß.

(337) Bezirkspolizeiverordnung,
betreffend die Anzeigepflicht der Typhusbazillenträger.
Vom 13. November 1915.

Auf Grund des Artikels 2 Ziffer 9 des Dekrets vom 22. Dezember 1789 sowie des Artikels 3 Ziffer 5 des Gesetzes vom 16./24. August 1790 verordne ich was folgt:

§ 1.

Die Typhusbazillenträger haben jeden Wechsel ihrer Wohnung und jeden Wechsel ihrer Arbeitsstelle sowie jeden Ersteintritt in eine solche binnen drei Tagen dem zustän-

digen Kreisärzte des Wohnortes oder der Arbeitsstelle anzuzeigen.

Die Anzeige hat schriftlich nach nachstehendem Muster zu geschehen und muß die genaue Angabe von Wohnort, Straße, Hausnummer oder die sonst übliche Bezeichnung der Wohnung enthalten. In gleicher Weise ist die Arbeitsstelle anzugeben.

§ 2.

Die Anzeigepflicht beginnt mit dem Tage der verböhrlichen Zustellung der Mitteilung an den Betreffenden, daß er auf die Liste der Typhusträger gesetzt ist, und erst mit dem Tage der Mitteilung über die erfolgte Streichung.

§ 3.

- Zur Erstattung der Anzeige sind verpflichtet:
- a) die erwachsenen und in selbständigem Arbeitsverhältnisse befindlichen Bazillenträger persönlich. Eheleute können sich vertreten, bei Behinderung des einen Theils ist der andere zur Anzeige verpflichtet;
 - b) die Eltern, Pflegeeltern, Vormünder oder der Haushaltsvorstand für Kinder und sonst unselbständige Mitglieder eines Haushalts;
 - c) die mit Führung der Aufnahmebücher betraute Person für Erfassen eines Krankenhauses oder einer anderen Anstalt.

§ 4.

Zwiderhandlungen werden, sofern nicht nach den sonst bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, auf Grund des Artikels 471 Ziffer 15 des französischen Strafgesetzbuchs bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 15. November 1915 in Kraft.

Strasburg, den 13. November 1915.

Der Bezirkspräsident

I. 6254.

Wohlmann.

Postkarte.

An
den Herrn Kreisarzt
zu

....., den.....1915.

Name:

Ort:

Wohnung:

verzogen nach

Ort:

Wohnung:

am:

2. Arbeitsstelle

arbeitet
ist in Stelle seit..... bei.....

Name:

Ort:

Wohnung:

früher bei

Name:

Ort:

Wohnung:

Art des Geschäfts:

Unterschrift.

III. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(338)

Verordnung,

betreffend die an Typhus, Ruhr, Diphtherie oder Genickstarre leidenden Zivilpersonen. Vom 20. Oktober 1915.

Jede Zivilperson, welche an Typhus, Ruhr, Diphtherie oder Genickstarre leidet, oder verdächtig ist, daran zu leiden, hat sich auf Anordnung des zuständigen Militärarztes oder der Ortspolizeibehörde den erforderlichen Untersuchungen zu unterziehen. Den auf Grund der Untersuchung und deren Ergebnisse ergehenden Anordnungen der Ortspolizeibehörde zur Absonderung der erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen oder zu ihrer Überführung in ein Krankenhaus ist Folge zu leisten.

Zwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 9 b des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestraft.

Strasburg, den 20. Oktober 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
des XV. Armeekorps

Ritter Sentschel von Gilgenheimb,
General der Infanterie.

Verordnung.

Die Verordnung ist gleichlautend mit der vorstehend veröffentlichten Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos des XV. Armeekorps vom 20. Oktober d. Js.

Strasburg, den 18. Oktober 1915.

Der Gouverneur.

J. B.: **von Vietinghoff-Scheel,**
Generalleutnant.

Verordnung.

Die Verordnung ist gleichlautend mit der vorstehend veröffentlichten Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos des XV. Armeekorps vom 20. Oktober d. Js.

Saarbrücken, den 23. Oktober 1915.

Der Kommandierende General
des stellvertretenden XXI. Armeekorps
zugleich für das XVI. Armeekorps: —

v. Woschner.

Verordnung.

Die Verordnung ist gleichlautend mit der vorstehend veröffentlichten Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos des XV. Armeekorps vom 20. Oktober d. Jz.

Diedenhofen, den 19. Oktober 1915.

von Lochow,

Generalleutnant, Kommandant.

(339)

Verordnung,

betreffend Aufhebung des Verbots des Verkaufs von Postkarten pp.
vom 8. November 1915.

Die Verordnung vom 31. August 1915, betreffend die aus ablöslichen Schichten zusammengesetzten Postkarten zc. wird aufgehoben.

Strasbourg, den 8. November 1915.

Stellvertretendes Generalkommando des XV. Armeekorps.

Der stellv. Kommandierende General.

Ritter Hentschel von Silgenheim,

General der Infanterie.

III b Nr. 80868/6296.

(340)

Verordnung,

betreffend Aufhebung des Verbots des Verkaufs von Postkarten pp.
vom 8. November 1915.

Die Verordnung vom 30. 8. 15 V. e. 59, betr. das Verbot des Verkaufs von Postkarten, die aus löslichen Papierschnitten zusammengesetzt sind oder die in Papierschnitten das Einlassen von Photographien ermöglichen, hebe ich hiermit wieder auf.

Saarbrücken, den 8. November 1915.

Der kommandierende General
des Stellvertretenden XXI. Armeekorps
zugleich für das XVI. Armeekorps:

v. Mosner.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.

Straßburg, den 27. November 1915.

Nr. 50.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das **Seitblatt** diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Inhalt: I. Bekanntmachung, betreffend die Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1915. Vom 18. November 1915. S. 353 — Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme des Bestandes an ausländischen Rotweinen am 1. Dezember 1915. Vom 24. November 1915. S. 353. — II a. Bezirkspolizeiverordnung, betreffend die Anzeigepflicht der Typhusbakterienträger. Vom 21. November 1915. S. 354. — c. Verordnung, betreffend die Einrichtung einer Milchverteilungsstelle für den Kommunalverband Lothringen. Vom 17. November 1915. S. 355. — Verordnung, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 20. September 1915 über den Verkehr mit Mehl und Brot. Vom 17. November 1915. S. 355. — Verordnung, betreffend die Verlorung des Bezirks lothringen mit Petroleum. Vom 18. November 1915. S. 356. — Verordnung, betreffend Anfang von Kartoffeln. Vom 20. November 1915. S. 356. — III. Bekanntmachung, betreffend Verbot der öffentlichen Ankündigung und Anpreisung von Heilmethoden pp. Vom 16. November 1915. S. 357. — Bekanntmachung, betreffend Verbot des Heilbietens von Gebetsblättern an Angehörige der im Felde stehenden oder gefallenen Kriegsteilnehmer im Hansiervertrieb. Vom 16. November 1915. S. 358. — Verordnung, betreffend die Verabreichung deutschfeindlicher Flugblätter im Bereich der Armeearbeitung Falkenhausen. Vom 22. November 1915. S. 358. Verordnung, betreffend Verbot der Ausstellung und Anpreisung selbstverbrauchsfähiger Patete pp. mit alkoholischen Getränken oder Eiszenen. Vom 22. November 1915. S. 358.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberkschulrats.

(341) **Bekanntmachung,**
betreffend die Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1915.
Vom 18. November 1915.

Nach der Verordnung des Bundesrats vom 15. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 765), hat am 1. Dezember 1915 eine Viehzählung stattzufinden. Die Zählung ist in Elsaß-Lothringen nach den durch die Bekanntmachung vom 24. Oktober 1913 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 403) für die Vornahme jährlicher kleiner Viehzählungen erlassenen Bestimmungen durchzuführen.

Die abgeschlossenen Zählungsklisten sind von den Gemeinden bis spätestens 6. Dezember 1915 an das Statistische Landesamt in Straßburg einzusenden.

Wer vorzüglich die Anzeige, zu der er verpflichtet ist, nicht erlattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt er den.

Straßburg, den 18. November 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung des Innern.

J. A.: **Cffer.**

i. A. 20 271.

(342) **Bekanntmachung,**
betreffend die Aufnahme des Bestandes an ausländischen Rotweinen
am 1. Dezember 1915. Vom 24. November 1915.

Auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54 und 549) findet am 1. Dezember 1915 eine Aufnahme des Bestandes an ausländischen Rotweinen, die sich innerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs befinden, statt. Außer den ausländischen Rotweinen sind auch Verschnitte mit solchen Rotweinen, dagegen nicht die roten Dessertweine (Süd-, Süßweine) anzumelden. Anmeldepflichtig ist jeder, der von ausländischen Rotweinen einschließlich der Verschnitte 10 000 Liter oder mehr im Eigentum*) hat. Berechtigt sind Privatpersonen, welche ihre Vorräte ausschließlich für den Verbrauch im eigenen Haushalt besitzen.

*) Anmeldepflichtig sind hiernach insbesondere: Weingroßhandlungen, große Gasthöfe und Lebensmittelhandlungen, Warenhäuser, Kaufmannschaftsjahnen, Vogen, Vereinshäuser und ähnliche Unternehmungen, Konsumvereine und ähnliche Genossenschaften, schließlich auch Privatpersonen, welche Vorräte von 10 000 Litern oder mehr im Eigentum haben, sofern diese nicht ausschließlich für den Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind.

Es ist gleichgültig, ob sich der Wein in Fässern oder Flaschen befindet. Die Anmeldungen sind auf besonderen Anmeldebogen, die von den Hauptzollämtern anzufordern sind, zu erstatten und an diese Stellen bis zum 5. Dezember 1915 ausgefüllt zurückzuliefern. Auf den Anmeldebogen ist eine Anleitung enthalten, die bei der Ausfüllung der Bogen genau zu beachten ist.

Eine besondere Aufforderung an die einzelnen zur Anmeldung Verpflichteten erfolgt nicht. Jeder Eigentümer von einer Mindestmenge von 10 000 Litern muß sich daher selbst melden, rechtzeitig den Anmeldebogen anfordern und diesen ausgefüllt zurücksenden. Wer die rechtzeitige Anmeldung unterläßt, macht sich nach § 5 der Bekanntmachung vom 2. Februar 1915 in Verbindung mit

Artikel I der Bekanntmachung vom 3. September 1915 strafbar; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, für dem Staate verfallen erklärt werden.

Strasbourg, den 24. November 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Finanzen,	Abteilung für Landwirtschaft
Handel und Domänen,	und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär	Der Unterstaatssekretär
Koehler.	J. B.: Cronau.

III. 12 024.

IV. 12 448.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Oberelsaß.

(343) Bezirkspolizeiverordnung,
betreffend die Anzeigepflicht der Typhusbazillenträger.
Vom 21. November 1915.

Auf Grund des Artikels 2 Ziffer 9 des Dekrets vom 22. Dezember 1789 sowie des Artikels 3 Ziffer 5 des Gesetzes vom 16./24. August 1790 verordne ich was folgt:

§ 1.

Die Typhusbazillenträger haben jeden Wechsel ihrer Wohnung und jeden Wechsel ihrer Arbeitsstelle sowie jeden Ersteintritt in eine solche binnen drei Tagen dem zuständigen Kreisarzt des Wohnortes oder der Arbeitsstelle anzuzeigen.

Die Anzeige hat schriftlich nach nachstehendem Muster zu geschehen und muß die genaue Angabe von Wohnort, Straße, Hausnummer oder die sonst übliche Bezeichnung der Wohnung enthalten. In gleicher Weise ist die Arbeitsstelle anzugeben.

§ 2.

Die Anzeigepflicht beginnt mit dem Tage der behördlichen Zustellung der Mitteilung an den Betreffenden, daß er auf die Liste der Typhusbazillenträger gesetzt ist, und erlischt mit dem Tage der Mitteilung über die erfolgte Streichung.

§ 3.

Zur Erstattung der Anzeige sind verpflichtet:

- a) die erwachsenen und in selbständigem Arbeitsverhältnisse befindlichen Bazillenträger persönlich. Eheleute können sich vertreten, bei Befinderung des einen Teils ist der andere zur Anzeige verpflichtet;
- b) die Eltern, Pflegeeltern, Vormünder oder der Haushaltsvorstand für Kinder und sonst unselbständige Mitglieder eines Haushalts;
- c) die mit Führung der Aufnahmebücher betraute Person für Anstalten eines Krankenhauses oder einer anderen Anstalt.

§ 4.

Zu widerhandlungen werden, sofern nicht nach den sonst bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe vermerkt ist, auf Grund des Artikels 471 Ziffer 15 des französischen Strafgesetzbuchs bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Colmar, den 21. November 1915.

Der Bezirkspräsident
v. Puttkamer.

Postkarte.

An

den Herrn Kreisarzt

zu

....., den 1915.

Name:

Ort:

Wohnung:

bezogen nach

Ort:

Wohnung:

am:

2. Arbeitsstelle

arbeitet seit bei

ist in Stelle

Name:

Ort:

Wohnung:

früher bei

Name:

Ort:

Wohnung:

Art des Geschäfts:

Unterschrift.

c. Lothringen.

(314) Verordnung, betreffend die Einrichtung einer Mehlerteilungsstelle für den Kommunal- verband Kolhringen. Vom 17. November 1915.

Nach den Ausführungsbestimmungen des Kaiserlichen
Ministeriums vom 11. August 1915 (Zentral- und Bezirks-
Anzeigebogen A. S. 235) zu § 48 der Bundesratsverordnung
vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Brotgetreide
und Mehl aus dem Erntejahr 1915 wird folgendes be-
stimmt:

Artikel I.

Für den Kommunalverband Lothringen wird eine
Mehlerteilungsstelle eingerichtet.

Artikel II.

Die Aufsäuer der Kommunalverbandes haben der
Mehlerteilungsstelle wöchentlich eine Übersicht über das
im Laufe der verfloffenen Woche aufgetaufte und an die
Handelsmühlen abgelieferte Getreide vorzulegen.

Artikel III.

Die Handelsmühlen haben der Mehlerteilungsstelle
wöchentlich eine Nachweisung über im Laufe der ver-
floffenen Woche hergestelltes und verkauftes Mehl nach
dem vorgeschriebenen Muster vorzulegen.

Artikel IV.

Die Bürgermeisterämter haben der Mehlerteilungsstelle,
jeweils sofort nach einer neuen Brotausgabe, auf
dem vorgeschriebenen Formular, die genaue Zahl der aus-
gegebenen gewöhnlichen Brotkarten, der Zusatzbrotkarten
für Schwerarbeiter und Zusatzbrotkarten für Hütten-
arbeiter, die Nachschicht haben und Grubenarbeiter unter
Tag, mitzuteilen.

Artikel V.

Jede Veränderung in der Zahl der Selbstverföhrer
und der Brotkartenempfänger einschließlich Empfänger von

Zusatzkarten, sowie die Zahl der an Hotels und Gasthöfe
Fremde, Militärurlauber und abkommandierte Soldaten
im Laufe der verfloffenen Woche ausgegebenen Brotkarten
ist durch das Bürgermeisteramt (Brotamt) der Mehler-
teilungsstelle am Ende einer jeden Woche anzuzeigen.

Artikel VI.

Die Mehlerteilungsstelle hat auf Grund des ein-
gegangenen Materials der Landesvermittlungsstelle wöchent-
lich über den Stand der Versorgungsregelung zu berichten.

Artikel VII.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Alle zur
Berichterstattung notwendigen Formulare sind vom Bezirks-
präsidium Abt. K. M. zu beziehen. Feslanzeigen sind
auf diesen Formularen zu erstatten.

Mehl, den 17. November 1915.

Der Bezirkspräsident

Freiherr von Gemmingen.

(345) Verordnung, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 20. September 1915 über den Verkehr mit Mehl und Brot. Vom 17. November 1915.

In Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu
§§ 1 und 22 meiner Verordnung vom 20. September 1915,
betreffend den Verkehr mit Mehl und Brot im Bezirke
des Kommunalverbandes Lothringen bestimme ich folgendes:

„Das Sachpfand beträgt ab 25. d. Mts. M 1,50.“

Mehl, den 17. November 1915.

Der Bezirkspräsident

K. M. 256.

Freiherr von Gemmingen.

(346) **Verordnung,**
betreffend die Versorgung des Bezirks Lothringen mit Petroleum.
Vom 18. November 1915.

Auf Grund des § 6 der Bekanntmachung über Höchstpreise für Petroleum vom 8. Juli u. 21. Oktober 1915 (R. G. Bl. S. 420/683) und des § 12 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September u. 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 607/728) wird für den Bezirk Lothringen folgendes verordnet.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Wer nicht in der Lage ist, Beleuchtung durch Gas oder Elektrizität zu benutzen, kann Petroleum nur kaufen nach alsbaldiger Anmeldung beim Bürgermeister.

Nach Prüfung der Richtigkeit erhält der Antragsteller eine Petroleumkarte vom Bürgermeisteramt unentgeltlich ausgehändigt.

Diese Petroleumkarten werden für jeden Monat in verschiedener Farbe vom Kommunalverband — Bezirkspräsidium Metz (Abt. K. M. I.) — an die Kreisdirektoren und den Bürgermeister von Metz ausgegeben, und berechtigten zum Bezuge von soviel Liter Petroleum, als darauf angegeben ist.

Ebenfalls verteilt der Kommunalverband die vom Bürgermeister über die Ausgabe der Karten zu führenden Listenformulare.

§ 2.

Nur gegen Abgabe der Petroleumkarte oder einzelner Abschnitte derselben erhält der Vorzeiger bei Bezahlung Petroleum. Für die Überlassung und das Füllen von Behältnissen darf eine Vergütung nicht berechnet werden. Auch ist es unstatthaft, die Abgabe von Petroleum an den Verkauf anderer Waren zu knüpfen.

Die Verkäufer haben nicht nur ihre Geschäftskunden, sondern jeden Überbringer der Petroleumkarte gleichmäßig zu versorgen.

Die Abgabe von Petroleum darf nur von Mittwoch bis Freitag jeder Woche geschehen. Ist einer dieser Tage ein Feiertag, so fällt die Abgabe an diesem Tage aus. Mehr als die vom Bürgermeister nach der Zahl der verausgabten Petroleumkarten bestimmte Menge Petroleum darf in einer Woche nicht ausgegeben werden.

Die Verteilung hat der Verkäufer nach bevorzugter Befriedigung der gemäß § 4 für Heimarbeiter und Landwirte angeforderten Mengen möglichst gleichmäßig an alle Abholer vorzunehmen. Petroleum kann unter Beachtung der vorstehenden Vorschriften auch vom Tankwagen ausgegeben werden.

§ 3.

Die Petroleum-Verkäufer (Kleinhändler, Tankwagenführer usw.) sind verpflichtet, dem Bürgermeiste

vor der Abgabe von Petroleum unter Angabe der Menge so rechtzeitig Anzeige zu machen, daß der Bürgermeister in der Lage ist, die Verteilung vorzunehmen und den vorschriftsmäßigen Verkauf zu beaufsichtigen.

II. Besondere Vorschrift
für Heimarbeiter und Landwirte.

§ 4.

Heimarbeiter und Landwirte erhalten für Beleuchtung ihrer Arbeitsstätten, Wirtschaftsräume, Ställe usw. für Petroleum-Motoren besondere Petroleum-Zusatzkarten. Auch diese Karten verteilt der Bürgermeister und sorgt für die bevorzugte Befriedigung.

III. Strafvorschriften.

§ 5.

Die vorstehenden und die vom Reichskanzler in der Bekanntmachung über die Höchstpreise und die Verteilung der Petroleumbestände am 8. Juli 1915 erlassenen Anordnungen, sowie die dazu ergehenden Ausführungsbestimmungen sind genauestens zu befolgen.

Wer ihnen zuwider Petroleum abgibt oder sich Petroleum zu beschaffen sucht, wird mit Geldstrafe bis zu 1 500 M oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1915 in Kraft.

Abdrücke sind von den Kreisdirektionen zu beziehen, in Metz vom Bürgermeister. Ein Abdruck ist in jeder Petroleum-Verkaufsstelle an sichtbarer Stelle auszuhängen, und vom Tankwagenführer beim Verkauf sichtbar mitzuführen.

Metz, den 18. November 1915.

Kommunalverband Lothringen.

Freiherr von Gemmingen-Hornberg
Kaiserlicher Bezirkspräsident.

(347) **Verordnung,**
betreffend Ankauf von Kartoffeln. Vom 20. November 1915.

Auf Grund der §§ 12, 15 und 17 der Bundesrats-Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September und 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 607/827) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Wer gewerbsmäßig Kartoffeln in Lothringen aufkaufen will, bedarf hierzu der Genehmigung des Kommunalverbandes. Die Genehmigung kann für den ganzen Bezirk Lothringen oder für Teile desselben erteilt werden. Es kann auch eine bestimmte Menge beschränkt werden.

Aufkäufer, die im Besitze eines Wambergerteibescheines oder einer Legitimationskarte sind, bedürfen gletzfalls der Genehmigung.

§ 2.

Die Genehmigung wird im Auftrage des Kommunalverbandes von dem Kreisdirektor, in Metz von dem Polizeidirektor durch Erteilung eines Ausweises gegeben. Im Ausweise sind anzugeben:

1. Die Person, für die der Aufkäufer die Ware erwerben will.
2. Das Gebiet für das der Aufkauf genehmigt wird.
3. Die Mengen, auf die der Aufkauf beschränkt ist.
4. Die besonderen Bedingungen für den Aufkauf.

§ 3.

Der Aufkäufer hat den Ausweis den zuständigen Beamten und den am beabsichtigten Kaufabschluß beteiligten Personen und den Eisenbahnbeamten der Güterabfertigungstellen vorzulegen.

§ 4.

Der Aufkäufer hat eine Liste nach vorgeschriebenem Muster zu führen. Aus dieser Liste muß insbesondere der Gewerbs- und Verkaufspreis der Kartoffeln ersichtlich sein. Die Liste ist auf Erfordern dem zuständigen Beamten jederzeit vorzulegen.

Der Aufkäufer ist ferner verpflichtet, über jeden verladenen Wagon Kartoffeln sofort nach erfolgter Verladung eine Versendungsanzeige nach vorgeschriebenem Muster an den für die Verladestation zuständigen Bürgermeister abzugeben.

§ 5.

Wer Kartoffeln aus dem Bezirk Lothringen ausführen will, hat dies unter Angabe der Herkunft, der Menge und des Empfängers dem Kreisdirektor, in Metz dem Polizeidirektor schriftlich anzuzeigen.

Steht der Ausfuhr nichts im Wege, so ist eine schriftliche Bescheinigung (Verfandschein) hierüber zu erteilen.

Ohne Verfandschein ist die Ausfuhr verboten.

§ 6.

Der Verfandschein darf nur erteilt werden, wenn der Bedarf der einheimischen Bevölkerung und der Heeresverwaltung sichergestellt, und Gewähr gegeben ist, daß die Kartoffeln zu keinem höheren Preise an den Verbraucher abgegeben werden, als nach den in Elsaß-Lothringen geltenden Höchstpreisbestimmungen zulässig ist. Diese Gewähr wird als gegeben angenommen, wenn für jede Lieferung eine schriftliche Erklärung vorgelegt wird, in der sich der Abnehmer nicht nur verpflichtet, beim weiteren Verkaufe die erwähnten Höchstpreise einzuhalten, sondern auch dafür einsticht, daß jene Preise bei allen weiteren Veräußerungen eingehalten werden.

Für jede Lieferung soll in der Regel ein besonderer Verfandschein erteilt werden.

§ 7.

Der Verkehr zwischen den Kommunalverbänden Elsaß-Lothringens unterliegt diesen Beschränkungen der §§ 5 und 6 nicht.

§ 8.

Aufkäufer, die für andere Personen oder in anderen Gebieten, als im Ausweise angegeben sind, Kartoffeln aufkaufen, den Verordnungen oder den vom Kommunalverband erlassenen Vorschriften oder den besonderen Bedingungen der Genehmigung zuwiderhandeln, oder sich sonst als unzuverlässig erweisen, ist auf Grund der § 1 und 2 der Bundesrats-Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R. G. Bl. S. 603) der Handelsbetrieb zu untersagen.

§ 9.

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1915 in Kraft. Das Ausfuhrverbot vom 21. April 1915 verliert am gleichen Tage seine Geltung.

Metz, den 20. November 1915.

Kommunalverband Lothringen:

Freiherr von Gemmingen-Hornberg,
Kaiserlicher Bezirkspräsident.

III. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(318)

Bekanntmachung,

betreffend Verbot der öffentlichen Aushändigung und Anpreisung von Heilmitteln pp. Vom 16. November 1915.

Die öffentliche Aushändigung und Anpreisung von Heilmitteln, Heilapparaten, Heil-, Vorbeugungs- und sogenannten Kräftigungsmitteln mit Ausnahme der Arzneien in der ärztlichen und pharmazeutischen Fachpresse wird verboten.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des Verlagerungszustandsgesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Stuttgart, den 16. November 1915.

Der Gouverneur.

J. B.: v. Vittinghoff-Schell,
Generalleutnant.

(349) Bekanntmachung,
betreffend Verbot des Feilbietens von Gedenkbildern an Angehörige der im Felde stehenden oder gefallenen Kriegsteilnehmer im Haufervertrieb. Vom 16. November 1915.

Das Feilbieten von Gedenkbildern an Angehörige der im Felde stehenden oder gefallenen Kriegsteilnehmer im Haufervertrieb ist verboten.

Unzulässig ist ferner zum Zwecke der Anfertigung und des Vertriebs solcher Gedenkbilder nach Truppenteil und näherer militärischer Bezeichnung zu fragen und darauf bezügliche Mitteilungen zu sammeln.

Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, auf Grund des Belagerungszustandsgesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Straßburg, den 16. November 1915.

Der Gouverneur.

J. B.: **v. Vietinghoff-Scheel,**
Generalleutnant.

(350) Verordnung,
betreffend die Verbreitung deutschfeindlicher Flugchriften im Bereich der Armeekorpsabteilung Falkenhäuser.

Seitens des feindlichen Auslandes wird der Versuch gemacht Flugchriften deutschfeindlichen Inhaltes im Inlande zu verbreiten. Neuerdings geschieht dies in der Weise, daß die Flugchriften durch Flieger abgeworfen oder an Freiballons aus wasserdichtem Papier befestigt werden, welche im feindlichen Auslande aufgelassen werden und zum Niedergehen im Inlande bestimmt sind.

Wer derartige Flugschriften auffindet oder im Besitz hat, ist verpflichtet, hiervon unverzüglich der nächsten militärischen Dienststelle oder Gendarmerie-Station Kenntnis zu geben und die Flugschriften oder sonstigen Fundstücke dorthin abzuliefern.

Wer Abschriften solcher Flugschriften gefertigt oder im Besitz hat, ist verpflichtet, diese unverzüglich der nächsten militärischen Dienststelle oder Gendarmerie-Station abzuliefern.

Zuwiderhandlungen werden nach § 9b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, wenn die betreffenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen.

A. H. D. Straßburg, den 22. November 1915.

Armeekorpsabteilung Falkenhäuser.

Der Oberbefehlshaber

Freiherr **v. Falkenhäuser**

General-Oberst.

F. P. Nr. 31075.

(351) Verordnung,
betreffend Verbot der Ausstellung und Anpreisung feldpostverbandsfähiger Pakete pp. mit alkoholischen Getränken oder Essenzen vom 22. November 1915.

Die Ausstellung in Schaufenstern und Läden und öffentliche Anpreisung feldpostverbandsfähiger Pakete und Doppelbriefe mit alkoholischen Getränken oder Essenzen zur Herstellung alkoholischer Getränke oder die allgemeine öffentliche Anpreisung derartiger Erzeugnisse mit dem Zusatz: „Fürs Feld“ oder „Feldverband“ oder „für unsere Feldtruppen“ oder mit ähnlichen Wendungen wird hiermit verboten.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des Belagerungszustandsgesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Straßburg, den 22. November 1915.

Der Gouverneur:

v. Vietinghoff-Scheel
Generalleutnant.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.

Straßburg, den 4. Dezember 1915.

Nr. 51.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Inhalt: 1. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Acetylenapparaten der Firma Hager & Weidmann G. m. b. H. in Bergisch-Gladbach bei Köln. Vom 26. November 1915. S. 359. — Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357). Vom 22. November 1915. S. 359. — Verfügung zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats, betreffend Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge, vom 11. November 1915. Vom 17. November 1915. S. 360. — Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die und Teile vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 735). Vom 29. November 1915. S. 360. — II. a. Nachtragverordnung, betreffend den Verkehr mit Brot und Mehl innerhalb des Kommunalverbandes Bezirk Ober-Elsaß. Vom 22. November 1915. S. 361. — III. Verordnung für das Operationsgebiet der Armeekorps-Abteilung Gaebe, betreffend die am Toppass, Ruhr, Diphtherie oder Genickstarre leidenden Zivilpersonen. Vom 13. November 1915. S. 361. — Verordnung, betreffend die Ausübung der Jagd. Vom 16. November 1915. S. 361. — Verordnung, betreffend Verbot des Brandweinschanks. Vom 21. November 1915. S. 362. — Verfügung, betreffend Flugblätter, deutschfeindlichen Inhalts. Vom 22. November 1915. S. 362. — Verordnung, betreffend Verbot der Ausstellung und Anpreisung selbstverleumdungsfähiger Patete pp. mit alkoholischen Getränken oder Essenzen. Vom 24. November 1915. S. 362. — Verordnung, betreffend das unbesugte Anlegen militärischer Uniformen pp. Vom 26. November 1915. S. 362. — Verordnung für den erweiterten Festungsbereich Wittich, betreffend Verbot der Ausstellung und Anpreisung selbstverleumdungsfähiger Patete pp. mit alkoholischen Getränken oder Essenzen. Vom 26. November 1915. S. 363. — Verordnung für den erweiterten Festungsbereich der Festung Wittich, betreffend Verbot des Drucks und Vertriebs von Flugblättern von Kurpfuschern pp. Vom 29. November 1915. S. 363. — Verordnung für den erweiterten Festungsbereich der Festung Wittich, betreffend das unbesugte Anlegen militärischer Uniformen. Vom 29. November 1915. S. 363.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(352) Bekanntmachung,
betreffend die Zulassung von Acetylenapparaten der Firma Hager & Weidmann, G. m. b. H. in Bergisch-Gladbach bei Köln.
Vom 26. November 1915.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des deutschen Acetylenvereins werden die bisher nur nach § 12 der Acetylenverordnung unter Typennummer „J. 1“ zugelassenen Acetylenapparate Modell B der Firma Hager & Weidmann, G. m. b. H., in Bergisch-Gladbach bei Köln für Elsaß-Lothringen auch gemäß § 14 a. a. O. unter der Typennummer „A 25“ zugelassen.

Die Fabriktschilder müssen entsprechend der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Amtsbl. 1915 S. 1) den Stempel des Dampfmaschinenüberwachungsvereins in Köln tragen.

Straßburg, den 26. November 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung des Innern.

J. B.: **Esfer.**

I. A. 20 474.

(353) Ausführungsanweisung
zur Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357). Vom 22. November 1915.

Auf Grund des § 5 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) wird bestimmt:

Die Entscheidung über die Entschädigung, die für die Verwahrung und pflegliche Behandlung der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände und für die durch die Beschlagnahme bewirkte Verfügungsbeschränkung gewährt werden kann, erfolgt durch den Bezirkspräsidenten, in dessen Bezirk sich die Gegenstände bei Anordnung der Beschlagnahme befanden.

Straßburg, den 28. November 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung des Innern.

J. B.: **Esfer.**

I. A. 20 737.

(354)

Verfügung

zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats, betreffend Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge, vom 11. November 1915.
Vom 17. November 1915.

Zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats, betreffend Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge, vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 758) wird auf Grund der §§ 4, 5 der Verordnung bestimmt:

§ 1.

Das Schiedsgericht für Elsaß-Lothringen hat seinen Sitz in Straßburg.

§ 2.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von dem Ministerium ernannt.

Die Beisitzer werden von dem Vorsitzenden berufen. Der Landwirtschaftsrat hat dem Vorsitzenden 6, die Handelskammern in Straßburg und Metz je 2, die Handelskammern in Colmar und Mühlhausen je 1 Beisitzer vorzuschlagen. Zu jeder Sitzung ist ein von dem Landwirtschaftsrat und ein von einer Handelskammer vorgeschlagener Beisitzer zu berufen. Das Vorschlagsrecht des Landwirtschaftsrats läßt bis zu dessen nächster Sitzung der Präsident aus.

§ 3.

Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt. Der Vorsitzende und die Beisitzer erhalten bei Dienstverrichtungen außerhalb ihres Wohnortes Tage- und Übernachtungsgelder sowie Fuhrkosten nach den Sätzen, die den im § 1 Nr. V der Verordnung, betreffend die Vergütungen für Dienstleistungen der Beamten und Lehrer in Elsaß-Lothringen, vom 25. August 1909 (Gesetzbl. S. 87) bezeichneten Beamten zustehen.

§ 4.

Die erforderlichen mittleren und Unterbeamten bestellt der Landgerichtspräsident in Straßburg aus den Beamten seines Bezirks im Benehmen mit dem Ersten Staatsanwalt im Nebenamte. Sie erhalten für die Tätigkeit bei dem Schiedsgericht außer etwa zustehenden Tagelöhnen und Reisekosten keine besonderen Vergütungen.

Die Anordnungen über die Geschäftsräume und Geschäftsbedürfnisse trifft der Landgerichtspräsident im Benehmen mit dem Ersten Staatsanwalt.

Die aus der Geschäftsführung des Schiedsgerichts entstehenden Kosten werden auf die gleichen Fonds und in der gleichen Weise angewiesen wie die entsprechenden Ausgaben der ordentlichen Gerichte.

§ 5.

Die Vollstreckung der von dem Vorsitzenden gemäß § 4 der Bundesratsverordnung erlassenen vorläufigen Anordnungen erfolgt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

Die Parteien können wegen Erteilung des Auftrags zur Zwangsvollstreckung an einen Gerichtsvollzieher die Mitwirkung des Vorsitzenden in Anspruch nehmen.

Straßburg, den 17. November 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Justiz und Kultus
Der Unterstaatssekretär
Dr. Franken.

II. A. 5203.

(355)

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung des Bundesrats über Ole und Fett vom 8. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 735). Vom 29. November 1915.

Zur Verordnung des Bundesrats über Ole und Fett vom 8. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 735) wird auf Grund des § 15 dieser Verordnung folgendes bestimmt:

§ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung ist das Ministerium, Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

§ 2.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Bezirkspräsident.

§ 3.

Zuständige Behörde ist der Kreisdirektor, in den Städten Straßburg und Metz der Vorstand der staatlichen Polizeiverwaltung.

§ 4.

Die örtliche Zuständigkeit der in den §§ 2 und 3 genannten Behörden richtet sich nach dem Orte, in dem der zur Überlassung Verpflichtete den Sitz seines Gewerbetriebs, in Ermangelung eines solchen seinen Wohnsitz hat.

Straßburg, den 29. November 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten
Der Unterstaatssekretär.

IV. P. 12594.

J. B.: **Cronau.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Oberelsaß.

Nachtragsverordnung,

(356) betreffend den Verkehr mit Brot und Mehl innerhalb des Kommunalverbandes Bezirk Ober-Elsaß. Vom 22. November 1915.

Im Nachgange zu meiner Verordnung vom 11. Oktober 1915, M. S. 1504, Amtsblatt S. 306, bestimme ich was folgt:

§ 1. Ziffer I wird aufgehoben und erhält folgende Fassung:

1. Brötchen mit Wasser im Gewichte von 50 oder 100 gr. hergestellt aus Weizenmehl, dem mindestens 10% Roggenmehl zugesetzt sein muß. An Stelle des Roggenmehles ist die Beimischung einer entsprechenden Menge von Kartoffeln oder Kartoffelmehl angingig.
2. Die Nachtragsverordnung vom 15. Juni 1915, M. S. 874, Amtsblatt S. 187, wird hiermit aufgehoben.
3. § 11 der Verordnung vom 11. Oktober 1915, M. S. 1504, Amtsblatt S. 308, regelt den Brotbezug bei vorübergehender Abwesenheit vom Wohnort und erhält folgenden Zusatz:

Für längeren Aufenthalt in fremden Gemeinden treten bis zur Einführung von Landesbrotkarten folgende Bestimmungen in Kraft:

- a) Die Gemeinden geben ihren Einwohnern, die zu verreisen beabsichtigen, auf Anfordern einen Abmeldechein mit der Bescheinigung mit, daß die Abgabe von Brot und Mehl an den Abgemeldeten für die genau anzugebende Meiszeit eingestellt ist.
- b) Die Gemeinden sorgen durch Einziehung der Brotkarte, oder, bei Selbstversorgern, durch Eintrag

und Umrechnung im Verbrauchsbuche dafür, daß kein doppelter Mehlbezug stattfindet.

c) Zureisende Personen, die Abmeldecheine ihres Wohnortes besitzen, erhalten für die Aufenthaltsdauer Brotkarten.

d) Besitzen sie keinen Abmeldechein, so erhalten sie Brotkarten, sobald sie glaubhaft darthun, daß ein doppelter Mehlbezug nicht stattfindet (z. B. durch Ablieferung ihrer heimatlichen Brotkarte).

Andernfalls kann eine Brotkarte nur gegeben werden, wenn der letzte Wohnort von der Zuteilung benachrichtigt wird.

e) Über die Zuteilung von Brotkarten an Zugereiste, wie über die Erteilung von Abmeldecheinen an verzeigte Einwohner legen die Gemeinden dem Kommunalverband periodisch Nachweisungen vor.

4. Seite 14 Anhang zu § 16 der Verordnung vom 11. Oktober 1915, Amtsblatt S. 312, Ziffer 5, erhält folgenden Wortlaut:

5. Die elsaß-lothringischen Brotkarten, welche Schiffer beim Uebertritt in einen anderen Bundesstaat besitzen, haben innerhalb des Zeitraumes, für welchen sie ausgestellt sind, auch in den anderen Bundesstaaten Gültigkeit. Dementsprechend haben auch nicht-elsaß-lothringische Brotkarten der Schiffer hierzulande Gültigkeit. Ein Umtausch von Karten findet nicht statt.
5. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Colmar, den 22. November 1915.

Der Bezirkspräsident
v. **Püttfamer.**

M. S. 1820.

III. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(357)

Verordnung

für das Operationsgebiet der Armeedivision Gade, betreffend die an Typhus, Ruhr, Diphtherie oder Genickstarre leidenden Zivilpersonen. Vom 13. November 1915.

Jede Zivilperson, welche an Typhus, Ruhr, Diphtherie oder Genickstarre leidet, oder verdächtig ist, daran zu leiden, hat sich auf Anordnung des zuständigen Militärarztes oder der Ortspolizeibehörde den erforderlichen Untersuchungen zu unterziehen. Den auf Grund der Untersuchung und deren Ergebnisse ergehenden Anordnungen der Ortspolizeibehörde zur Absonderung der erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen oder zu ihrer Überführung in ein Krankenhaus ist Folge zu leisten.

Zuüberhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 9 b des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestraft.

A. G. O., den 13. November 1915.

Armeedivision Gade.
Der Oberbefehlshaber:
Gade,
General der Infanterie.

M. P. M. Abt. I. Nr. 1956.

(358)

Verordnung,

betreffend die Ausübung der Jagd. Vom 16. November 1915.

1. Die Ausübung der Jagd in der linksrheinischen neutralen Zone längs der Schweizer Grenze ist bei

überflüchtlichen Gelände nur bis auf 100 Meter, bei unüberflüchtlichen Gelände bis auf 200 Meter an die Grenze heran erlaubt.

2. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9 b des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

A. S. O., den 16. November 1915.

Armee-Abteilung Gade.

Der Oberbefehlshaber:

Gade,

General der Infanterie.

M. P. M. Abt. I. Nr. 3824.

(359) **Verordnung,**
betreffend Verbot des Branntweinausschanks. Vom 21. November 1915.

Unter Abänderung der Verordnung vom 12. Oktober 1915 — M. P. M. I. Nr. 795 — verordne ich:

Der Ausschank und Kleinverkauf von feinen Likören, Edelbranntweinen und Punsch zu einem Mindestpreise von M. 3,— für den Liter ist freigegeben. Der Ausschank von Branntwein aus Automaten ist jedoch ohne Ausnahme verboten.

A. S. O., den 21. November 1915.

Armee-Abteilung Gade.

Der Oberbefehlshaber:

Gade,

General der Infanterie.

P. M. Abt. I. Nr. 3379/3253.

(360) **Verfügung,**
betreffend Flugschriften deutschfeindlichen Inhalts.
Vom 22. November 1915.

Seitens des feindlichen Auslandes wird der Versuch gemacht, Flugschriften deutschfeindlichen Inhalts im Inland zu verbreiten. Neuerdings geschieht dies in der Weise, daß die Flugschriften durch Flieger abgeworfen oder an Freiballons aus wasserdichtem Papier befestigt werden, welche im feindlichen Ausland aufgelassen werden und zum Niedergehen im Inland bestimmt sind.

Wer derartige Flugschriften auffindet oder im Besitze hat, ist verpflichtet, hieron unverzüglich der nächsten militärischen Dienststelle oder Gendarmeriestation Kenntnis zu geben und die Flugschriften oder sonstigen Fundstücke dorthin abzuliefern.

Wer Abschriften derartiger Flugschriften gefertigt oder im Besitze hat, ist verpflichtet, diese unverzüglich der nächsten militärischen Dienststelle oder Gendarmeriestation abzuliefern.

Zuwiderhandlungen werden nach § 9 b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen.

A. S. O., den 22. November 1915.

Armee-Abteilung Gade.

Der Oberbefehlshaber:

Gade,

M. P. M. Abt. I. Nr. 3918. General der Infanterie.

(361) **Verordnung,**
betreffend Verbot der Ausstellung und Anpreisung feldpostverwandfähriger Pakete pp. mit alkoholischen Getränken oder Essenzen.
Vom 24. November 1915.

Die Ausstellung in Schaufenstern und Läden und die öffentliche Anpreisung feldpostverwandfähriger Pakete und Doppelbriefe mit alkoholischen Getränken oder Essenzen zur Herstellung alkoholischer Getränke, oder die allgemeine öffentliche Anpreisung derartiger Erzeugnisse mit dem Zusatz: „fürs Feld“ oder „Feldverwand“ oder „für unsere Feldtruppen“ oder mit ähnlichen Wendungen wird verboten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 9 b des Belagerungszustandsgesetzes vom 4. Juni 1851 bestraft.

Straßburg, den 24. November 1915.

Der stellvertretende kommandierende General
Mitter Hentschel v. Silgenheimb,
General der Infanterie.

(362) **Verordnung,**
betreffend das unbefugte Anlegen militärischer Uniformen pp.
Vom 26. November 1915.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand wird das unbefugte Anlegen militärischer Uniformen oder von Kriegsauszeichnungen, von Orden und Ehrenzeichen überhaupt, sowie die unberechtigte Annahme militärischer Titel im Interesse der öffentlichen Sicherheit verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Straßburg, den 26. November 1915.

Der Gouverneur.

J. V.

v. Bettinghoff-Scheel.

Generalleutnant.

Verordnung

(363) für den erweiterten Geltungsbereich Bittsch, betreffend Verbot der Ausstellung und Anpreisung selbstverpackungsfähiger Pakete pp. mit alkoholischen Getränken oder Essenzen. Vom 26. November 1915.

§ 1.

Die Ausstellung in Schaufenstern und Läden und öffentliche Anpreisung selbstverpackungsfähiger Pakete und Doppelbriefe mit alkoholischen Getränken oder Essenzen zur Herstellung alkoholischer Getränke oder die allgemeine öffentliche Anpreisung derartiger Erzeugnisse mit dem Zusatz „fürs Feld“ oder „Feldverpackung“ oder „für unsere Feldtruppen“ oder mit ähnlichen Wendungen wird hiermit verboten.

§ 2.

Zu widerhandeln werden nach § 9 Ziff. b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Bittsch, den 26. November 1915.

Krahmer.

Generalmajor.

(364)

Verordnung

für den erweiterten Geltungsbereich der Fassung Bittsch, betreffend Verbot des Drucks und Betriebs von Flugblättern, von Karpsfischern pp. Vom 29. November 1915.

§ 1.

Der Druck und Vertrieb von Flugblättern von Karpsfischern oder sonstigen Gegnern des staatlich anerkannten Heilverfahrens, in denen die ärztlich wissenschaft-

lichen Bestrebungen bekämpft werden, wird hiermit auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand verboten.

§ 2.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Bittsch, den 29. November 1915.

Krahmer.

Generalmajor.

(365)

Verordnung

für den erweiterten Geltungsbereich der Fassung Bittsch, betreffend das unbefugte Anlegen militärischer Uniformen pp. Vom 29. November 1915.

§ 1.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand wird das unbefugte Anlegen militärischer Uniformen oder von Kriegsauszeichnungen, von Orden und Ehrenzeichen überhaupt, sowie die unberechtigte Annahme militärischer Titel, im Interesse der öffentlichen Sicherheit verboten.

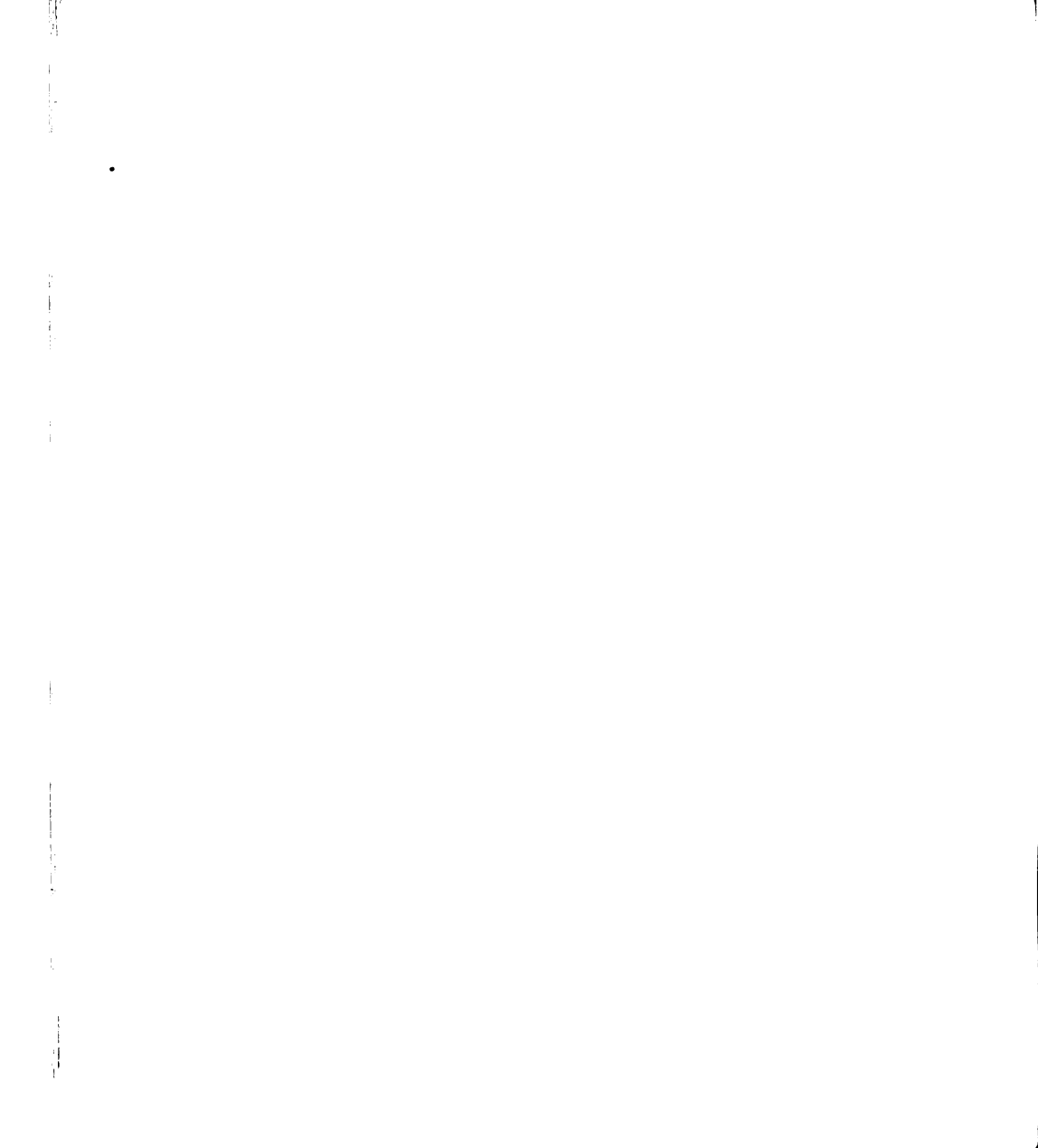
§ 2.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Bittsch, den 29. November 1915.

Krahmer.

Generalmajor.



Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

ftt

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.

Strasbourg, den 11. Dezember 1915.

Nr. 52.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Inhalt: I. Anweisung über die Behandlung der Vergütungen für Naturalleistungen der Gemeinden im Kriege. Vom 28. November 1915. S. 365. — Ausführungsbestimmungen zu der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Abminderung von Schwarz- und. Vom 3. Dezember 1915. S. 366. — Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 in der Fassung vom 29. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 711 und 787). Vom 6. Dezember 1915. S. 367. — Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über die Regelung der Fisch- und Wildpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichsgesetzbl. S. 716) und zur Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Festsetzung der Preise für Milch vom 22. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 775). Vom 9. Dezember 1915. S. 367. — Weitere Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Veriorungsregelung vom 25. September 1915 in der Fassung der Verordnung vom 4. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 728). Vom 9. Dezember 1915. S. 368. — Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter vom 4. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 801). Vom 9. Dezember 1915. S. 368. — Verordnung, betreffend die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der Schweiz. Vom 9. Dezember 1915. S. 369. — II. c. Verordnung über den Verkehr mit Milch, Butter und Käse. Vom 3. Dezember 1915. S. 369. — III. Verordnung, betreffend den Geltungsberreich der Verordnungen für das Operationsgebiet der Armeewabteilung Gade. Vom 21. November 1915. S. 369. — Verordnung, betreffend Verbot des Drucks und Vertriebs von Flugblättern. Vom 26. November 1915. S. 370. — Verordnung, betreffend die Einführung, den Vertrieb und die Anlage von Aufsichtsfarten pp. französischer Militärpersonen. Vom 29. November 1915. S. 370. — Verordnung, betreffend Verbot des Drucks und Vertriebs von Flugblättern. Vom 29. November 1915. S. 370. — Verordnung, betreffend Verbot des Feilbietens von Gebenblättern an Angehörige der im Felde stehenden oder gefallenen Kriegsteilnehmer im Gauvertrieb. Vom 2. Dezember 1915. S. 370. — Verordnung, betreffend das unbefugte Anlegen militärischer Uniformen pp. Vom 29. November 1915. S. 370.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberpräsidenten.

(366) **Anweisung**
über die Behandlung der Vergütungen für Naturalleistungen der Gemeinden im Kriege. Vom 28. November 1915.

Über die Annahme und Auszahlung der Vergütungen, welche den Gemeinden auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Kriegsteilnehmungen (Gesetzblatt für Elsaß-Lothr. 1873 S. 262) zu gewähren sind, wird folgendes bestimmt:

1. Die Vergütungen sind außerbudgetmäßig in den Gemeinderrechnungen zu verrechnen. Für Annahme und Auszahlung ist nur der Gemeinder Rechner befugt (§ 24 der Gemeindeordnung). Für die Gemeinden, welche keinen eigenen Rechner haben, erfolgen sie durch die Steuerkasse.
2. Das Verfahren bei Annahme und Auszahlung der Vergütungen richtet sich nach der Anweisung vom 3. Mai 1913 (Amtsblatt S. 240), betreffend die Naturalleistungen für die benachteiligte Macht im Frieden, und der Bekanntmachung vom 17. November 1914 (Amtsblatt S. 516). Die Rentmeister-Gemeinder Rechner haben sich angelegen sein zu lassen, die Aus-

zahlungen nach den Anweisungen der Bürgermeister in beschleunigter Weise zu bewirken.

3. Den Rentmeister-Gemeinderrechnern stehen für die Vereinnahmung der Gelder keine, für die Ver-
ausgabe nur dann Gebühren zu, wenn ihnen solche durch einen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Beschluß des Gemeinderats gemäß Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 1839 bewilligt werden. Die Gebühren sind als Kosten des Rechnerdienstes von den Gemeinden zu tragen. Als angemessene Vergütungen werden erachtet:
- | | | |
|------|---------------------------------|-----------------|
| 1,0 | vom Hundert für die ersten. . . | 5 000 M |
| 0,5 | " " " " " " " " " " " " | 25 000 " |
| 0,2 | " " " " " " " " " " " " | 170 000 " |
| 0,1 | " " " " " " " " " " " " | 300 000 " |
| 0,05 | " " " " " " " " " " " " | 500 000 " |
| 0,03 | " " " " " " " " " " " " | höhere Beträge. |

Sie sind gesondert für jede Gemeinde und für jedes Rechnungsjahr zu berechnen.

Werden vom Gemeinderate keine Gebühren in dieser Höhe bewilligt, so sind dem Rentmeister mindestens die

gefehligen Tagegelder und Reisekosten für die auszuführenden Reisen zur Vornahme der Zahlungen in der Gemeinde aus Gemeindegeldern zu zahlen.

Strasbourg, den 28. November 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung des Innern.

In Vertretung:

Offiz.

I. A. 20609.

III. 9975.

Abteilung für Finanzen,

Handel und Domänen.

Der Unterstaatssekretär:

Kochler.

(367) Ausführungsbestimmungen
zu der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Abmilderung von Schwarzwild. Vom 8. Dezember 1915.

Zu § 1.

Die Kaiserliche Verordnung vom 24. November 1915 bezweckt in gleicher Weise eine gesteigerte Verminderung der Schwarzwildschäden im Interesse der zukünftigen Ernte wie eine verstärkte Zuführung von Fleischnahrung und Fettstoffen an die inländische Bevölkerung.

Zur Erreichung dieses Zweckes wird in den verwalteten und verpachteten Staatsjagden, sowie in den Gemeinde- und Privatwaldungen, in denen Schwarzwild in größerer Zahl vorhanden ist, den Jagdberechtigten die Verpflichtung auferlegt, während der Wintermonate nachdrücklich auf Schwarzwild zu jagen, soweit der Ausübung der Jagd nicht die Kriegslage oder gegenteilige Anordnungen der zuständigen Militärbefehlshaber entgegenstehen.

In den verwalteten Staatsjagden bewendet es bei dem bisherigen Verfahren, wonach mit dem gesamten zur Verfügung stehenden Jagdschutzpersonal so lange auf Schwarzwild zu jagen und zu kreuzen ist, als sich solches spürt.

Im übrigen liegt die Kontrolle darüber, ob Jagden in der erforderlichen Zahl abgehalten werden, in den verpachteten Staatswaldungen dem Oberförster, in den anderen Jagdgebieten dem Kreisdirektor fortlaufend ob. Die Jagdberechtigten haben daher diesen Behörden die jeweiligen Jagdtermine, und zwar tunlichst vorher, anzuzeigen. Bei Säumnis eines Jagdberechtigten überfligt der Bezirkspräsident auf Antrag der vorbezeichneten Kontrollbehörden das Abhalten der Jagden von Amts wegen unter gleichzeitiger Ernennung der Jagdleiter.

Zu § 2.

Die Ausstellung gebührenfreier Erlaubnisheine erfolgt in allen Fällen durch den Kreisdirektor, welcher den zuständigen Oberförster sowie den Jagdberechtigten oder gegebenenfalls den Jagdleiter von der erfolgten Ausstellung in Kenntnis setzt. Die Erlaubnisheine haben eine genaue

Bezeichnung des Inhabers und des Jagdgebiets, sowie unter Hinweis auf die Strafbestimmung des § 14 Ziffer 1 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. Mai 1863 den Vermerk zu enthalten, daß sie ausschließlich zum Abschlag von Schwarzwild berechtigen. Sie haben ferner auf eine bestimmte Frist zu lauten, nach deren Ablauf sie wieder einzuziehen sind. Die Vorschriften des § 10 des Gesetzes, betreffend die Jagdpolizei, finden auf die Erlaubnisheine entsprechende Anwendung; ferner darf an die in § 11 Ziffer 1—3 desselben Gesetzes bezeichneten sowie an irgendwem unzuverlässige Personen kein Erlaubnisheine erteilt werden.

Die Erlaubnisheine berechtigen leblich zur Teilnahme an den vom Jagdberechtigten oder den Behörden veranstalteten Treib- und Kreisjagden.

Zu § 3

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die drei Bezirke des Landes. Die Bezirkspräsidenten sind ermächtigt, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Vorstände der Kommunalverbände zustehenden Befugnisse, soweit nicht verwaltete Staatsjagden in Betracht kommen, auf die Kreisdirektoren zu übertragen.

Die Kreisdirektoren teilen den Jagdberechtigten die ernannten Jagdleiter mit, ob das erlegte Wild für den Kommunalverband in Anspruch genommen wird, unter gleichzeitiger Bezeichnung der Abnahmestelle, an welche das Wild durch den Jagdberechtigten zu versenden ist, sowie der Höhe des Abnahmepreises. Dem Jagdberechtigten steht es frei, von dem erlegten Wild einen seinem eigenen Bedarf entsprechenden Teil vorweg zurückzubehalten.

Bei den von Amts wegen veranstalteten Jagden findet die Überweisung des erlegten Wildes an die Abnahmestelle des Kommunalverbandes durch die Jagdleiter statt. Diese haben auch die Bezahlung der Vergütung für das übernommene Wild herbeizuführen.

Für die verwalteten Staatsjagden bestimmt der Bezirkspräsident, inwiefern das erlegte Schwarzwild an den Kommunalverband abzuliefern ist.

Zu § 4.

Die Verkaufspreise für das durch den Kommunalverband abzugebende Wild werden unter Beachtung der über die Wildpreise erlassenen Verordnungen der Reichs- und Landesbehörden durch den Bezirkspräsidenten festgesetzt.

Zu § 5.

Bei den von Amts wegen veranstalteten Jagden mit Ausnahme der verwalteten Staatsjagden werden die den Erlös aus dem Wild übersteigenden Kosten für Löhne der Treiber und Kreifer sowie für Transportkosten des Wildes auf die Landeskasse übernommen.

mögliche Einschränkung der Jagdkosten ist hinzuwirken und die Zahl der Treiber tunlichst einzuschränken.

Zu § 6.

Die Bezirkspräsidenten haben die Entscheidung der sich aus der Ausführung der Verordnung etwa ergebenden Streitigkeiten nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Straßburg, den 3. Dezember 1915.

Ministerium für Elßaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

Graf von **Noedern.**

IV. P. 12678

(368) Ausführungsbestimmungen

zur Bundesratsverordnung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 in der Fassung vom 29. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 711 n. 787). Vom 6. Dezember 1915.

Zur Bundesratsverordnung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 in der Fassung vom 29. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 711 und 787) wird auf Grund des § 7 Abs. 1 Nummer 2 dieser Verordnung Folgendes bestimmt:

§ 1.

Durch die Übertragung des Eigentums und die Aufrorderung zum Verkauf darf vorbehaltlich der Einschränkungen des § 2 über die gesamte Kartoffelernte eines Kartoffelerzeugers verfügt werden.

§ 2.

Dem Kartoffelerzeuger sind jedoch in allen Fällen zu belassen:

- a. die zur Fortführung zur eigenen Wirtschaft, insbesondere auch zur Bewertung in eigenen oder genossenschaftlichen Brennereien, Stärkefabriken, Trocknungsanlagen und ähnlichen Betrieben, zur Fütterung des eigenen Viehes und zur Aussaat erforderlichen Kartoffeln,
- b. die auf Grund von Verträgen, die vor dem 30. November 1915 geschlossen sind, an Brennereien, Stärkefabriken, Trocknungsanlagen und ähnliche Betriebe zu liefernden Kartoffeln,
- c. zum Verkauf als Saatgut bestimmte Kartoffeln in solchen Wirtschaften, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Betrieb von Saatgutkartoffeln befaßt haben.

§ 3.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Straßburg, den 6. Dezember 1915.

Ministerium für Elßaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär.

IV. P. 12802.

J. B.: **Cronau.**

(369) Ausführungsbestimmungen

zur Bundesratsverordnung über die Regelung der Fisch- und Wildpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichsgesetzbl. S. 716) und zur Bekanntmachung des Reichsanzlers über die Festsetzung der Preise für Wild vom 22. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 775).

Vom 9. Dezember 1915.

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung über die Regelung der Fisch- und Wildpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichsgesetzbl. S. 716) und zur Bekanntmachung des Reichsanzlers über die Festsetzung der Preise für Wild vom 22. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 775) wird auf Grund der §§ 3, 5 und 8 der Bundesratsverordnung und des § 1 der Verordnung zur Ausführung des Höchstpreisgesetzes, vom 30. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirksamtsbl. A. 1915 S. 2) folgendes angeordnet:

§ 1.

Der Preis für Wild darf beim ersten Verkaufe für beste Ware folgende Sätze nicht überschreiten:

bei Rot- und Damwild für 0,5 Kilogramm mit Decke	0,60 Mark
bei Rehwild für 0,5 Kilogramm mit Decke	0,70 "
bei Wildschweinen für 0,5 Kilogramm mit Decke (Schwarte)	0,55 "
bei Hasen für das Stück mit Fell (Walg)	3,75 "
bei Kaninchen für das Stück mit Fell (Walg)	1,00 "
bei Fasanenhähnen für das Stück mit Federn	2,50 "
bei Fasanenhennen für das Stück mit Federn	1,75 "

Diese Preise gelten nicht für den Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 10 Kilogramm zum Gegenstande hat.

§ 2.

Die Preise des § 1 gelten beim Verkaufe von der Strecke weg oder am Orte, an dem das Wild erlegt wurde. Für den Transport des Wildes darf der erste Verkäufer zur Deckung aller Unkosten für jedes Stück Wild nicht mehr als die folgenden Beträge berechnen:

bei Rot- und Damwild	1,50 Mark
" Rehwild	1,00 "
" Wildschweinen	2,00 "
" Hasen	0,20 "
" Kaninchen	0,10 "
" Fasanenhähnen	0,10 "
" Fasanenhennen	0,10 "

§ 3.

Für die Abgabe im Kleinhandel an den Verbraucher werden für das Gebiet von Elßaß-Lothringen folgende Höchstpreise festgesetzt:

a) Rot- und Damwird für 0,5 Kilogramm Ziener und Keule (auch im Ausschnitt)	1,20 Mark
Blatt	0,80 "
Ragout (Rochfleisch) ohne Aufbruch	0,50 "
b) Rehwild für 0,5 Kilogramm Ziener und Keule (auch im Ausschnitt)	1,50 "
Blatt	1,00 "
Ragout (Rochfleisch) ohne Aufbruch	0,60 "
für das ganze Reh in der Decke das Pfund	0,90 "
c) Wildschwein. Rücken und Keule	1,10 "
Blatt	0,90 "
Ragout (Rochfleisch)	0,50 "
d) Hase für 0,5 Kilogramm. Ziener	1,80 "
Schlegel	1,40 "
Ragout (Kopf, Hals, Vorderfüße, Brust- und Bauchwandungen, Eingeweide	0,70 "
für den ganzen Hasen mit Balg	4,50 "
ohne Balg	4,20 "
e. Kaninchen:	
mit Balg	1,60 "
ohne Balg	1,30 "
f. Fasanen:	
Fasanenhähne	3,30 "
Fasanenhennen	2,30 "

§ 4.

Soweit in den §§ 1—3 die Preise für das Stück festgesetzt sind, gelten sie ohne Rücksicht auf das Gewicht.

§ 5.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Strasbourg, den 9. Dezember 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

J. B.: Cronau.

IV. P. 12957.

(370) Weitere Ausführungsbestimmungen
zu der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 in der Fassung der Verordnung vom 4. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 728).
Vom 9. Dezember 1915.

§ 1.

Die Ausführungsbestimmungen vom 18. und 25. Oktober 1915 (Zentral- und Bezirksamtsblatt, Hauptblatt S. 316 und 324) gelten auch für die Verordnung in der neuen Fassung.

§ 2.

Gemäß § 15^a der Verordnung wird angeordnet, daß die in dem Artikel I der Verordnung in der neuen

Fassung den Gemeinden und Kommunalverbänden übertragenen Befugnisse vorkommendenfalls durch deren Vorstand wahrgenommen werden.

Strasbourg, den 9. Dezember 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

J. B.: Cronau.

IV. P. 12998.

(371) Ausführungsbestimmungen

zur Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter vom 4. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 801). Vom 9. Dezember 1915.

Zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter vom 4. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 801) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne der Bekanntmachung des Reichskanzlers ist das Ministerium, Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Bezirkspräsident.

Zuständige Behörde ist der Kreisdirektor, in den Städten Strasbourg und Metz der Vorstand der staatlichen Polizeiverwaltung.

§ 2.

Der Verkehr mit ausländischer Butter wird nach Maßgabe der §§ 1, 2 und 10 der Verordnung über den Verkehr mit Milch, Butter und Käse vom 15. November 1915 (Zentral- und Bezirksamtsbl. A S. 348) vom Vorstand des Kommunalverbands geregelt.

§ 3.

Vor Schließung eines Betriebs gemäß Ziffer II Absatz 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers hat die zur Schließung zuständige Behörde dem Vorstand des Kommunalverbands von der beabsichtigten Schließung Mitteilung zu machen, damit der Kommunalverband Gelegenheit hat, erforderlichenfalls wegen des Abganges der in dem zu schließenden Betriebe noch vorhandenen ausländischen Butter Anordnungen zu treffen. In dringenden Fällen hat die Mitteilung gleichzeitig mit der Anordnung der Schließung des Betriebs zu erfolgen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Strasbourg, den 9. Dezember 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

J. B.: Cronau.

IV. P. 12932^{II}.

(372) **Verordnung,**
betreffend die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der Schweiz. Vom 9. Dezember 1915.

In Abänderung der Verordnung vom 3. November 1915 IV. 18394/III. 11049 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt A S. 331) betreffend die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der Schweiz, wird bestimmt:

§ 1.

Die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus den schweizerischen Kantonen Freiburg, Tessin und Waadt ist gestattet.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

c. Lothringen.

(373) **Verordnung**
über den Verkehr mit Milch, Butter und Käse. Vom 3. Dezember 1915.

Zur Ausführung der Ministerialverordnung vom 15. v. Mts. über den Verkehr mit Milch, Butter und Käse, wird auf Grund der §§ 12, 15 und 17 der Bundesratsbekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und Versorgungsregelung vom 25. 9. 1915 R. G. B. S. 607/827 folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Kreisdirektoren und der Bürgermeister von Metz haben den Verkehr mit Milch, Butter und Käse zu überwachen und die Anordnungen des Vorstandes des Kommunalverbandes auszuführen.

§ 2.

Die Ausweise nach § 3 bis 5 der Ministerialverordnung vom 15. November 1915, sowie die Verbandscheine nach § 7 und 8 daselbst erteilt der Kreisdirektor, in Metz der Bürgermeister.

§ 3.

Der Verbandschein darf nur erteilt werden, wenn die Versorgung des Kommunalverbandes gesichert, und Gewähr gegeben ist, daß Milch, Butter und Käse zu

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 1915 in Kraft.

Straßburg, den 9. Dezember 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten. Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.

Der Unterstaatssekretär: Der Unterstaatssekretär:

J. B.: **Cronau.**

Kochler.

IV.20850¹¹.

III. 12688.

keinem höheren Preise an den Verbraucher abgegeben werden, als nach den in Elsaß-Lothringen geltenden Höchstpreis-Bestimmungen zulässig ist. Diese Gewähr wird als gegeben angenommen, wenn für jede Lieferung eine schriftliche Erklärung vorgelegt wird, in der sich der Abnehmer nicht nur verpflichtet, beim weiteren Verkauf die erwähnten Höchstpreise einzuhalten, sondern auch dafür einsticht, daß jene Preise bei allen weiteren Veräußerungen eingehalten werden.

Für jede Lieferung soll in der Regel ein besonderer Verbandschein erteilt werden.

§ 4.

Zum 1. und 15. jeden Monats, erslich Mitte Dezember zeigt der Kreisdirektor, Bürgermeister von Metz, dem Kommunalverband an, wieviele Verbandscheine, und über welche Mengen insgesamt er erteilt hat.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Metz, den 3. Dezember 1915.

Kommunalverband Lothringen.

Freiherr **von Gemmingen.**

Kaiserlicher Bezirkspräsident.

III. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(374) **Verordnung,**
betreffend den Geltungsbereich der Verordnungen für das Operationsgebiet der Armee-Abteilung Gades. Vom 23. November 1915.

Nachdem auch Teile des Großherzogtums Baden in das Operationsgebiet der Armee-Abteilung einbezogen worden sind, verfüge ich:

1. Alle für das Operationsgebiet der Armee-Abteilung bisher erlassenen und künftig ergehenden Verordnungen gelten, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, nur im linksrhein-

nischen Teil des Operationsgebiets, begrenzt im Süden durch die deutschschweizerische Grenze, im Osten durch den Rhein und im Norden durch einen Drahtzaun, verlaufend von Punkt 176 am Rhein westlich Wühl, südlich Madenheim vorbei, Gemarung Eisenheim und Mühlhäuser einschließend, hart südlich Gemar vorbei, am Südrande der Straße Gemar-Rappoltzweiler-Mitweier (Rappoltzweiler ausschließend).

- 2. Im rechtsrheinischen Teil des Operationsgebiets gelten die vom stellvertretenden Generalkommando des XIV. Armeekorps für seinen Befehlsbereich erlassenen Verordnungen, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird.
- 3. Im erweiterten Befehlsbereich der Festung Neubreisach gelten die von der Kommandantur Neubreisach erlassenen Sonderbestimmungen.

A. G. O., den 23. November 1915.

Armee-Abteilung Gaede.

Der Oberbefehlshaber

Gaede,

M. P. M. Abt. I Nr. 4084. General der Infanterie.

(375) Verordnung,
betreffend Verbot des Drucks und Vertriebs von Flugblättern.
Vom 26. November 1915.

Der Druck und Vertrieb von Flugblättern, in denen die ärztlich-wissenschaftlichen Bestrebungen in hämischer Weise bekämpft und die Kranken selbst gegen die ihnen zuteil werdende Behandlung aufgebracht werden, wird hiermit verboten.

Zu widerhandlungen werden auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Strasburg, den 26. November 1915.

Der Gouverneur

J. B.

v. Bietinghoff-Scheel

Generalleutnant.

(376) Verordnung,
betreffend die Einführung, den Vertrieb und die Auslage von Aufschäkten von französischer Militärpersonen.
Vom 29. November 1915.

Die Einführung, der Vertrieb und die Auslage von Aufschäkten oder anderen bildlichen Darstellungen französischer Militärpersonen ist im Befehlsbereich der Festung Strasburg nur mit Genehmigung des Gouvernements gestattet, auch wenn diese Darstellungen die Genehmigung auswärtiger Militärbehörden erhalten haben.

Zu widerhandlungen werden nach § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Vorhandene Abbildungen dieser Art sind zu beschlagnahmen.

Strasburg, den 29. November 1915.

Der Gouverneur.

J. B.: **von Bietinghoff-Scheel**

Generalleutnant.

(377) Verordnung,
betreffend Verbot des Drucks und Vertriebs von Flugblättern.
Vom 29. November 1915.

Der Druck und Vertrieb von Flugblättern, in denen das Heilverfahren und die Bestrebungen der anerkannten ärztlichen Wissenschaft in hämischer Weise bekämpft oder die Kranken gegen die ihnen zuteil werdende Behandlung aufgebracht werden, ist verboten. Bereits verbreitete Flugblätter dieser Art sind zu beschlagnahmen. Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 9 Ziff. b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 bestraft.

Strasburg, den 29. November 1915.

Stellvert. Generalkommando

des XV. Armeekorps

Der stellvertretende Kommandierende General
Ritter Sentschel v. Silgenheimb
III b. Nr. 89071/6637. General der Infanterie.

(378) Verordnung,
betreffend Verbot des Feilbietens von Gedendblättern an Angehörige der im Felde stehenden oder gefallenen Kriegsteilnehmer im Hausevertrieb. Vom 2. Dezember 1915.

Das Feilbieten von Gedendblättern an Angehörige der im Felde stehenden oder gefallenen Kriegsteilnehmer im Hausevertrieb ist verboten.

Unzulässig ist ferner zum Zwecke der Anfertigung und des Vertriebs solcher Gedendblätter nach Truppenteile und näherer militärischer Bezeichnung zu fragen und darauf bezügliche Mitteilungen zu sammeln.

Zu widerhandlungen werden, sofern nicht eine höhere Strafe verurteilt ist, auf Grund des Belagerungszustandsgesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Strasburg, den 2. Dezember 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
des XV. Armeekorps.

Ritter Sentschel von Silgenheimb

General der Infanterie.

(379) Verordnung,
betreffend das unbefugte Anlegen militärischer Uniformen etc.
Vom 29. November 1915.

Ich verbiete, unbefugt eine militärische Uniform, Kriegsauszeichnungen, Orden und Ehrenzeichen anzulegen oder militärische Titel anzunehmen.

Zu widerhandlungen werden auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Saarbrücken, den 29. November 1915.

Der Kommandierende General
des stellvertretenden XXI. Armeekorps
zugleich für das XVI. Armeekorps:

v. Mosner.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elfaß-Lothringen.

Hauptblatt.

Strasburg, den 18. Dezember 1915.

Nr. 58.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Feilblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Inhalt: 1. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Heizleuchtenapparaten der Firma H. Saacks in Todenhüttel (Hollstein). Vom 10. Dezember 1915. S. 371. — Bekanntmachung, betreffend Bestandsaufnahme von Kaffee, Tee und Kakao am 3. Januar 1916. Vom 15. Dezember 1915. S. 371. — **Verordnung**, betreffend Verbot der Ausfuhr von Kartoffeln aus den Kommunalverbänden Bezirk Ober-Elfaß, Stadt Colmar und Stadt Mühlhausen. Vom 6. Dezember 1915. S. 372. — **Verordnung**, betreffend den Ankauf von Kartoffeln. Vom 6. Dezember 1915. S. 373. — b. Bekanntmachung, betreffend Abänderung des Ortsstatuts der Stadt Strasburg über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 22. November 1906. Vom 9. Dezember 1915. S. 374. — **Verfügung**, betreffend die Festsetzung der Arbeitszeit für den Betrieb der Bäckereien. Vom 15. Dezember 1915. S. 374. — **III. Verordnung**, betreffend Verbot der Ausfuhr von Strakenwalzen. Vom 30. November 1915. S. 374. — **Verordnung**, betreffend Verbot des Drucks und Betriebs von Flugblättern. Vom 6. Dezember 1915. S. 374. — **Verfügung**, betreffend Verbot des Anlegens militärischer Uniformen pp. Vom 6. Dezember 1915. S. 375. — **Desgleichen**. Vom 30. November 1915. S. 375. — **Verordnung**, betreffend Verbot des Zeichnens und Photographierens im Freien. Vom 3. Dezember 1915. S. 375.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberstaatsrats.

(380) Bekanntmachung,
betreffend die Zulassung von Heizleuchtenapparaten der Firma H. Saacks in Todenhüttel (Hollstein). Vom 10. Dezember 1915.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Heizleuchtenvereins werden die Heizleuchtenapparate für Prefkarton der Firma H. Saacks in Todenhüttel (Hollstein) für Elfaß-Lothringen gemäß § 26 Ziffer 4 der Heizleuchtenverordnung unter der Typennummer „11“ wider-ruflich unter den in der genannten Verordnung festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikatbilder solcher Apparate müssen auf den Innentropfen oder Kupferrieten, mit denen sie besetzt sind, den Stempel des Dampfessel-Überwachungsvereins in Altona tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Strasburg, den 10. Dezember 1915.

Ministerium für Elfaß-Lothringen.

Abteilung des Innern.

I. A. 21354.

S. V.: **Gferr.**

(381) Bekanntmachung,
betreffend Bestandsaufnahme von Kaffee, Tee und Kakao am 3. Januar 1916. Vom 15. Dezember 1915.

Am 3. Januar 1916 findet auf Grund der Bekanntmachung des Reichsstaatsrats vom 29. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 791) eine Aufnahmen der Vorräte von Kaffee, Tee und Kakao statt.

Wegen der Ausführung dieser Erhebung in Elfaß-Lothringen wird folgendes bestimmt:

I. Anzeigepflicht.

§ 1.

Wer mit dem Beginne des 3. Januar 1916 Vorräte von

Kaffee (Bohnenkaffee und Bohnenkaffeemischungen) roh, gebrannt oder geröstet,

Tee und

Kakao, roh, gebrannt oder geröstet, in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie auf dem vorgeschriebenen Anzeigebordruck dem Bürgermeister der Gemeinde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern.

Vorräte von Kaffee und Tee, die zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind, sind nur anzuzeigen, wenn sie bei Kaffee 10 kg, bei Tee 2,5 kg übersteigen. Vorräte im Gewahrsam von Gemeinden und sonstigen öffentlich rechtlichen Körperschaften und Verbänden sind gleichfalls anzuzeigen.

Vordrucke für die Anzeigen sind auf den Bürgermeistereiern erhältlich.

§ 2.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagern, Schiffsräumen und dergleichen Lagern, sind vom Verfügungsberechtigten anzugeben, wem er die Vorräte unter eigenem Verschluß hat. Ist letzteres nicht der Fall, so sind die Vorräte von dem Verwalter der Lagerräume anzuzeigen. Vorräte, die sich mit dem Beginn des 3. Januar 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzuzeigen.

§ 3.

Nicht anzeigepflichtig sind Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere einer Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung, oder der Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin stehen.

§ 4.

Wer die vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mark bestraft; auch können im Urteil Vorräte, die bei der Bestandsaufnahme verschwiegen worden sind, für dem Staate verfallen erklärt werden.

II. Durchführung der Erhebung.

§ 5.

Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob.

Die Erhebung der Vorräte, die sich in den unter Zollaufsicht stehenden Niederlagen befinden, ist nicht von den Gemeindebehörden vorzunehmen. Diese Vorräte werden von den Zollbehörden nachgewiesen.

Die Bürgermeister haben zur Erstattung der Anzeige durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern.

Zur Erreichung möglichst vollständiger Angaben sollen sie, soweit möglich, den ortsbekannteren Anzeigepflichtigen Vordrucke für die Anzeige rechtzeitig zustellen lassen. Es ist jedoch ausdrücklich bekannt zu geben, daß Anzeigepflichtige, die einen Vordruck nicht zugestellt erhalten haben, diesen bis 3. Januar selbst auf dem Bürgermeisterrat abzuholen haben.

§ 6.

Die wiedereingegangenen Anzeigen haben die Bürgermeister in einer Liste zusammenzustellen und mit dieser bis spätestens 8. Januar 1916 an das Statistische Landesamt in Straßburg einzufenden. Sind in einer Gemeinde anzeigepflichtige Vorräte nicht vorhanden, so ist Fehlanzeige zu erstatten.

§ 7.

Eine dem voraussichtlichen Bedarf entsprechende Anzahl von Anzeigeformularen und eine Zusammenstellungsliste wird den Gemeinden in der zweiten Hälfte des Monats Dezember durch das Statistische Landesamt überhandt werden. Ein etwaiger Mehrbedarf ist von den Bürgermeistern mit tunlichster Beschleunigung beim Statistischen Landesamt anzumelden.

§ 8.

Zur Ermittlung richtiger Angaben sind die Kreisdirektoren (in den Städten mit staatlicher Polizeiverwaltung deren Vorstände sowie die Bürgermeister) oder die von ihnen beauftragten Beamten befugt, Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte an Kaffee, Tee oder Kakao zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher der zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

Straßburg, den 15. Dezember 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung des Innern.

I. A. 21 903.

J. B.; **Gffer.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Oberelsaß.

(382)

Verordnung,

betreffend Verbot der Ausfuhr von Kartoffeln aus den Kommunalverbänden Bezirk Ober-Elsaß, Stadt Colmar und Stadt Mülhausen.

Vom 6. Dezember 1915.

- 1. Die gemeinsame Verordnung der drei Kommunalverbände Amtsblatt A Seite 326/7, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Kartoffeln wird hiermit aufgehoben.

- 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Colmar, den 6. Dezember 1915.

Für die drei Kommunalverbände: Bezirk Ober-Elsaß, Stadt Colmar und Stadt Mülhausen.

Der Bezirkspräsident

M. S. 1982.

v. Püttkamer.

(188)

Verordnung,

betreffend den Ankauf von Kartoffeln. Vom 6. Dezember 1915.

Auf Grund der §§ 12, 15 und 17 der Bundesgesetzgebung über die Errichtung von Preisregulierungsstellen und die Verordnungsregelung vom 25. September und 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 607/827) wird mit Zustimmung der Kommunalverbände Stadt Colmar und Stadt Mülhausen Folgendes angeordnet:

§ 1.

Der gewerbmäßig Kartoffeln im Bezirk Oberelsaß aufkaufen will, bedarf hierzu der Genehmigung des zuständigen Kommunalverbandes. Die Genehmigung kann für den ganzen Bezirk Ober-Elßaß oder für Teile desselben erteilt werden. Sie kann auf eine bestimmte Menge beschränkt werden.

Auskaufser, die im Besitze eines Wandergewerbescheines oder einer Legitimationkarte sind, bedürfen gleichfalls der Genehmigung.

§ 2.

Die Genehmigung wird für die Kommunalverbände von dem Kreisdirektor durch Erteilung eines Ausweises gegeben.

Im Ausweise sind anzugeben:

1. Die Person, für die der Auskaufser die Ware erwerben will.
2. Das Gebiet, für das der Auskauf genehmigt wird.
3. Die Mengen, auf die der Auskauf beschränkt ist.
4. Die besonderen Bedingungen für den Auskauf.

§ 3.

Der Auskaufser hat den Ausweis den zuständigen Beamten und den am beabsichtigten Kaufabschluß beteiligten Personen und den Eisenbahnbeamten der Güterabfertigungsstellen vorzuzeigen.

§ 4.

Der Auskaufser hat eine Liste nach den vom Kreisdirektor vorgeschriebenen Muster zu führen. Aus dieser Liste muß insbesondere der Erwerb- und Verkaufspreis der Kartoffeln ersichtlich sein. Die Liste ist auf Erfordern den zuständigen Beamten jederzeit vorzulegen.

Der Auskaufser ist ferner verpflichtet, über jeden verladenen Wagon Kartoffeln sofort nach erfolgter Beladung eine Verladungsanzeige nach vorgeschriebenem Muster an den für die Beladestation zuständigen Bürgermeiister abzulassen, der diese Anzeige an den zuständigen Kreisdirektor weitergibt.

§ 5.

Wer Kartoffeln aus dem Bezirk Ober-Elßaß ausführen will, hat dies unter Angabe der Herkunft, der Menge und des Empfängers dem Kreisdirektor schriftlich anzuzeigen.

Steht der Ausfuhr nichts im Wege, so ist eine schriftliche Bescheinigung (Verbandschein) hierüber zu erteilen.

Ohne Verbandschein ist die Ausfuhr verboten.

§ 6.

Der Verbandschein darf nur erteilt werden, wenn der Bedarf der einheimischen Bevölkerung und der Heeresverwaltung sichergestellt und Gewähr gegeben ist, daß die Kartoffeln zu keinem höheren Preise an den Verbraucher abgegeben werden, als nach den in Elßaß-Lothringen geltenden Höchstpreisbestimmungen zulässig ist. Diese Gewähr wird als gegeben angenommen, wenn für jede Lieferung eine schriftliche Erklärung vorgelegt wird, in der sich der Abnehmer nicht nur verpflichtet, beim weiteren Verkaufe die erwähnten Höchstpreise einzuhalten, sondern auch dafür einsteht, daß jene Preise bei allen weiteren Veräußerungen eingehalten werden.

Für jede Lieferung soll in der Regel ein besonderer Verbandschein erteilt werden.

§ 7.

Der Verkehr zwischen den Kommunalverbänden Elßaß-Lothringens unterliegt diesen Beschränkungen der §§ 5 und 6 nicht.

§ 8.

Auskaufser, die für andere Personen oder in anderen Gebieten, als im Ausweise angegeben sind, Kartoffeln aufkaufen, den Verordnungen, den erlassenen Vorschriften und besonderen Bedingungen der Genehmigung zuwiderhandeln, oder sich sonst als unzuverlässig erweisen, ist auf Grund der §§ 1 und 2 der Bundesrats-Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) der Handelsbetrieb zu unterlagen.

§ 9.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Das Ausfuhrverbot vom 10. Oktober ds. Js. Amtsblatt N.-S. 326/7 ist durch Verordnung vom 6. Dezember ds. Js. aufgehoben.

Colmar, den 6. Dezember 1915.

Für die drei Kommunalverbände:
Bezirk Ober-Elßaß, Stadt Colmar und Stadt Mülhausen.

Der Bezirkspräsident
von Puttkamer.

M. S. 1982 2.

b. Unterelsaß.

(384) Bekanntmachung,
betreffend Abänderung des Ortsstatuts der Stadt Straßburg über die
Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 22. November 1906.
Vom 9. Dezember 1915.

Das in Nr. 49 des „Zentral- und Bezirksamts-
blatts“ von 1906 (Hauptblatt S. 221) veröffentlichte
Ortsstatut der Stadt Straßburg über die Sonntagsruhe
im Handelsgewerbe vom 22. November 1906 ist durch
den von mir heute genehmigten Beschluß des Gemeinderats
der Stadt Straßburg vom 3. d. Mts. infolge der
Neuregelung der Milchversorgung der Bevölkerung dahin
abgeändert worden, daß der Verkauf der Milch an den
Sonn- und Feiertagen auf die Zeit von morgens 10 Uhr
bis nachmittags 2 Uhr verlegt wird.

Straßburg, den 9. Dezember 1915.

Der Bezirkspräsident

Wöhlmann.

IV. 8940

(385) Verfügung,
betreffend die Festsetzung der Arbeitszeit für den Betrieb der Sähereien.
Vom 15. Dezember 1915.

In teilweiser Abänderung der Verfügungen betref-
fend die Festsetzung der Arbeitszeit für den Betrieb der

Sähereien vom 15. März und 21. April d. J. (Zentr.
u. Bez. A. Bl. S. 83 u. 132) bestimme ich auf Grund des
§ 9 Abs. 2 der Bekanntmachung des Reichsanzlers vom
5. Januar 1915 über die Bereitung von Backwaren, in
der Fassung vom 31. März 1915 (R. G. Bl. S. 204 ff.)
für den Bezirk Unterelsaß:

An den beiden letzten Werttagen vor den Oster-,
Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen sind alle Arbeiten, die
zur Bereitung von Backwaren dienen, in den Gemeinden
mit 10000 und mehr Einwohnern während der Zeit
von 6 bis 9 Uhr abends, in den Gemeinden mit we-
niger als 10000 Einwohnern während der Zeit von
3 bis 6 Uhr nachmittags gestattet.

Den hierbei verwendeten Arbeitern unter 16 Jahren
ist außer einer mindestens einstündigen Mittagspause je
eine halbstündige Vor- und Nachmittagspause an
diesen Tagen zu gewähren.

Straßburg, den 15. Dezember 1915.

Der Bezirkspräsident

Wöhlmann.

IV. 8918.

III. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(386) Verordnung,
betreffend Verbot der Ansuhr von Straßenwalzen.
Vom 30. November 1915.

1. Jede Ansuhr von Straßenwalzen (Dampf-,
Benzol- u. oder Zugwalzen) aus dem Operations-
gebiet der Armee-Abteilung ohne Genehmigung
des Armee-Oberkommandos (Oberquartiermeisters)
wird verboten.
2. Wer diesem Verbot zuwiderhandelt oder zu seiner
Übertretung auffordert oder anreizt, wird mit Ge-
fängnis bis zu einem Jahr bestraft (§ 9 b des
Preuß. Gesetzes über den Belagerungszustand vom
4. Juni 1851.)
3. Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

A. G. D., den 30. November 1915.

Armee-Abteilung Gaede.
Der Oberbefehlshaber
Gaede,

M. P. M. Abt. I Nr. 4221. General der Infanterie.

(387) Verordnung,
betreffend Verbot des Bruchs und Vertriebs von Flugblättern.
Vom 6. Dezember 1915.

Der Druck und Vertrieb von Flugblättern, in
denen das Heilverfahren und die Bestrebungen der an-
erkannten ärztlichen Wissenschaft in hämischer Weise be-
kämpft oder die Kranken gegen die ihnen zuteil werdende
Behandlung aufgebracht werden, ist verboten. Bereits
verbreitete Flugblätter dieser Art sind zu beschlagnahmen.
Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden
nach § 9 Ziff. b des Gesetzes vom 4. Juni 1851
bestraft.

A. G. D., den 6. Dezember 1915.

Armee-Abteilung Gaede.
Der Oberbefehlshaber
Gaede,

M. P. M. Abt. I Nr. 4337. General der Infanterie.

(388) Verfügung,
betreffend Verbot des Anlegens militärischer Uniformen pp.
Vom 6. Dezember 1915.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verbiete ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit das unbefugte Anlegen militärischer Uniformen oder von Kriegsauszeichnungen, von Orden und Ehrenzeichen, sowie die unberechtigte Annahme militärischer Titel.

Wer dem Verbot zuwiderhandelt oder zur Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Das Verbot tritt sofort in Kraft.
M. G. D., den 6. Dezember 1915.

Armee-Abteilung Gaede.
Der Oberbefehlshaber
Gaede,

M. P. M. Abt. I Nr. 4288. General der Infanterie.

(389) Verordnung,
betreffend Verbot des Anlegens militärischer Uniformen pp.
Vom 30. November 1915.

Auf Grund des § 9 Ziff. b des Gesetzes über den Belagerungszustand wird das unbefugte Anlegen militärischer Uniformen oder von Kriegsauszeichnungen, von Orden und Ehrenzeichen überhaupt, sowie die unberechtigte Annahme militärischer Titel im Interesse der öffentlichen Sicherheit verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft."

Strasburg, den 30. November 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
des XV. Armeekorps.

Ritter Gentschel von Gilgenheimb
General der Infanterie.

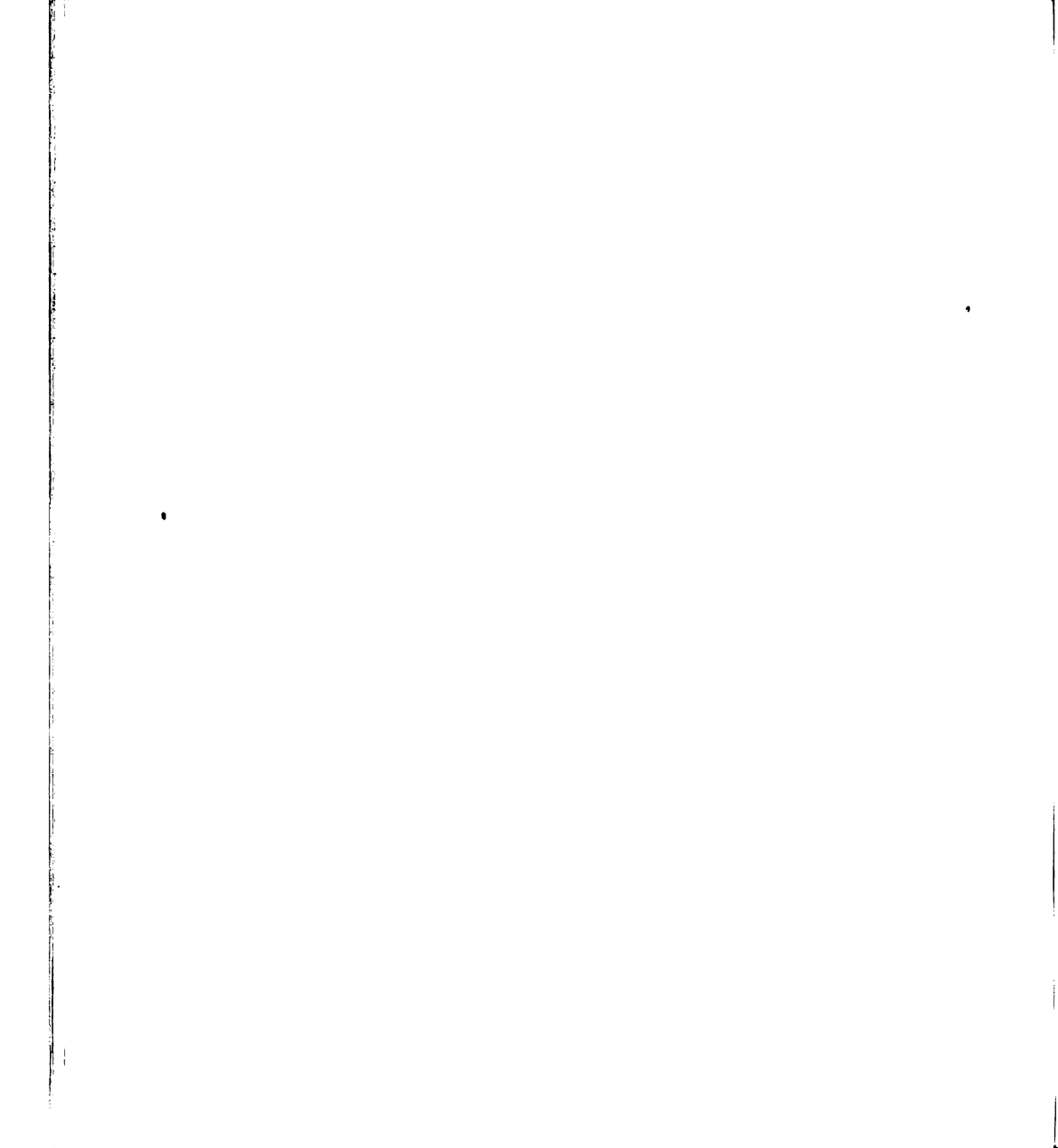
(390) Verordnung,
betreffend Verbot des Zeichnens und Photographierens im Freien.
Vom 3. Dezember 1915.

Ich verbiete in den Kreisen Saarbrücken-Stadt, Saarbrücken-Land, Saarlouis, Ottweiler, Hagenau und Weißenburg im Freien zu zeichnen und zu photographieren. Ausnahmen werden nur in besonders begründeten Fällen vom Generalkommando zugelassen.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Saarbrücken, den 3. Dezember 1915.

Der Kommandierende General
des stellvertretenden XXI. Armeekorps
gleich für das XVI. Armeekorps:
v. Mosner.



Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elfaß-Lothringen.

Hauptblatt.

Strasburg, den 24. Dezember 1915.

Nr. 54.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Feuillet diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Inhalt: 1. Bekanntmachung, betreffend die Einführung einer monatlichen Berichterstattung der nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise. Vom 16. Dezember 1915. S. 377. — 11b. Verordnung, betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein und Spirituös. Vom 14. Dezember 1915. S. 378.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(391) Bekanntmachung,

betreffend die Einführung einer monatlichen Berichterstattung der nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise. Vom 16. Dezember 1915.

Auf Grund des § 15 des Stellenvermittlungsgesetzes vom 2. Juni 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 860) wird hiermit bestimmt, was folgt:

1. Die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise in Elfaß-Lothringen haben zu Beginn jeden Monats durch Vermittelung der Landeszentralstelle für Arbeitsnachweis in Strasburg als Sammelstelle über die Zahl der Arbeitssuchenden, der offenen und besetzten Stellen während des abgelaufenen Monats auf den vom Kaiserlichen Statistischen Amt in Berlin zur Verfügung gestellten und von der Landeszentralstelle für Arbeitsnachweis in Strasburg kostenlos zu beziehenden Vordruck den Bericht zu erstatten. Für die Anschreibung bei den Arbeitsnachweisen und die Ausfüllung der Vordrucke sind die darauf abgedruckten Grundzüge maßgebend. Falls ein Arbeitsnachweis in einem Monat keine Tätigkeit entfaltet hat, ist Zeilanzzeige zu erstatten.

Befreit von der monatlichen Berichterstattungs-pflicht sind die Arbeitsnachweise, die wegen Vermittelung von weniger als 200 Stellen im Jahre auch von der Meldepflicht für den Arbeitsmarkt-Anzeiger

befreit sind oder werden (Bekanntmachung vom 29. Mai 1915, Zentral- u. Bezirks-Amtsbl. S. 175).

Die Berichte müssen bei der Landeszentralstelle für Arbeitsnachweis in Strasburg spätestens am 6. des auf den Berichtsmontat folgenden Monats, erstmals am 6. Februar 1916 für Januar 1916 eingehen.

2. Die Berichte sind der Landeszentralstelle für Arbeitsnachweis in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Gleichzeitig wird bestimmt, daß bis auf weiteres die monatlichen Tätigkeitsübersichten, welche die nicht gewerbsmäßigen Stellenvermittler nach den Vorschriften vom 9. September 1910 (Zentral- und Bezirks-Amtsbl. S. 207) dem Statistischen Landesamt in Strasburg einzusenden haben, unter Zugrundelegung des gleichen Vordrucks aufgestellt werden.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach § 16 des Stellenvermittlungsgesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Strasburg, den 16. Dezember 1915.

Ministerium für Elfaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.

J. B.: **Cffer.**

I. A. 21 390.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unterelsaß.

(392) **Verordnung,**
betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein und Spiritus.
Vom 14. Dezember 1915.

In Ergänzung meiner Verordnung vom 9. September d. Js. IV. 6503, betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein und Spiritus, bestimme ich weiterhin was folgt:

Der § 8 meiner vorerwähnten Verordnung wird dahin erweitert, daß die Abgabe von Branntwein und Spiritus zu Heilzwecken ohne ärztliche Ordination auch in den Drogerien gestattet ist.

Straßburg, den 14. Dezember 1915.

Der Bezirkspräsident.

IV. 9 035.

J. W.: **Lebberhose.**

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Heftblatt.

Straßburg, den 2. Januar 1915.

Nr. 1.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

Bekanntmachung.

(1) Der Zivilingenieur E. Andre in Hannover hat als vermahrter Eigentümer des Blei- und Silbererzbergwerks Revolutionshöhe Altenberg bei Hargarten sowie des Blei-erzbergwerks Alte Malm bei Dalem erklärt, auf das Eigentum der Bergwerke Verzicht zu leisten.

Gemäß § 139 des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 wird diese Erklärung mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß jeder vorzugsberechtigte Gläubiger sowie jeder Hypothekengläubiger oder sonstige dinglich Berechtigte befragt ist, binnen drei Monaten, vom Ablauf des Tages, an welchem die gegenwärtige Nummer des Amtsblatts aus-

gegeben ist, behufs seiner Befriedigung die Zwangsversteigerung der bezeichneten Bergwerke bei dem zuständigen Richter auf seine Kosten vorbehaltlich der Erstattung aus den Kaufgebieten zu beantragen.

Wer von diesem Rechte binnen der angegebenen Frist keinen Gebrauch macht, geht bei der demnächstigen Aufhebung des Bergwerkeigentums seines dinglichen Anspruchs verlustig.

Straßburg, den 25. Dezember 1914.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung des Innern.

J. A.: **Effer.**

I. A. 23 012.

III. Erlasse pp. anderer als der vorsehend aufgeführten Landesbehörden.

(2) Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§ 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 sowie die auf Grund des § 63 dieses Gesetzes erlassenen Ausführungsbestimmungen, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster vom 29. Juni 1914, für die Gemarkung Sallay, Kreis Metz-Land, vom 15. Januar 1915 ab Anwendung zu finden haben.

K. 13 445.

rüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen,

b) daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

....., den 191 ..

Unterschrift.

Vorsehende Unterschrift des... und zugleich, daß der Bewerber..... d..... Aussteller..... der obigen Erklärung nach..... en Vermögensverhältnissen zur Befreiung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.

....., den 191 ..

(L. S.)

Anmerkung.

1. Je nachdem die Erklärung unter a oder unter b abgegeben wird, ist der Text unter a oder unter a zu streichen.

2. Werden die unter b bezeichneten Verbindlichkeiten von einem Dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung hierüber in folgender Form auszufüllen:

Gegenüber dem geboren am zu der sich zu seinem Dienst Eintritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden,

(3)

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Berechnung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bei Verlust des Antrechtes spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Jahres nachzulegen ist, in welchem der Militärfähigkeit das 20. Lebensjahr vollendet. Vor vollendetem 17. Jahre darf die Berechnung nicht nachgeschickt werden.

Die im Bezirk Unterelsaß Gestellungspflichtigen, welche die Berechnung nachsuchen wollen, haben sich bei dem unterzeichneten Vorstehenden der Prüfungskommission (Bezirkspräsidium) schriftlich zu melden.

Der Meldung sind folgende Schriftstücke (auf ungelaptem Papier) beizufügen:

- a) ein Geburtschein,
- b) eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters zu dem Dienst Eintritt als Einjährig-Freiwilliger in nachfolgender Form:

Ich erteile hierdurch meinem Sohne (Mündel)..... geboren am..... zu..... meine Einwilligung zu seinem Dienst Eintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig:

- a) daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Aus-

verbürge ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des
Bewerbers als Selbstschuldner.

....., den 191 ..

Unterschrift.

Vorstehende Unterschrift pp.

3. Die Erklärung unter b sowie die Erklärung des
Dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung,
wenn der Erklärende nicht kraft Gesetzes zur Gewährung des
Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist;

c) ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Zöglinge
von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-
realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien,
höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten
Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle
übrigen jungen Leute durch die Polizeibehörde oder vorgelegte
Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ferner ist die wissenschaftliche Befähigung nachzuweisen.
Dies geschieht durch Einreichung eines Schulzeugnisses über
die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen
Dienst, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung
vor der Prüfungskommission auszusprechen. Die Zulassung
zur Prüfung soll bestimmungsgemäß im allgemeinen nicht

vor vollendetem 17. Lebensjahre erfolgen; eine frühere Zu-
lassung kann nur durch die Ersatzbehörde III. Instanz ge-
nehmigt werden.

Diesjenigen, welche an der im Monat März f. J.
stattfindenden Prüfung vor der Prüfungskommission teil-
nehmen wollen, haben ihre Meldung spätestens bis zum
1. Februar f. J. anzubringen.

In dem Gesuche ist anzugeben, ob, wie oft und wo
sich der Betreffende einer Prüfung vor einer Prüfungs-
kommission bereits unterzogen hat.

Außer den vorstehend unter a--c erwähnten Zeugnissen
ist der Meldung ein selbstgeschriebener Lebenslauf beizulegen.
Auch ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen
(der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen,
bzw. an Stelle der englischen in der russischen Sprache) der
sich Meldende geprüft sein will.

Der Tag der Prüfung wird den sich Meldenden nach
besonders mitgeteilt werden.

Straßburg, den 18. Dezember 1914.

Der Vorstehende

der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

J. B.: **Schappell,**

Geheimer Regierungsrat.

P. K. 1042.

IV. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(4) Bekanntmachung.

Feldpostbriefe nach dem Feldheer im Gewicht
über 250 g bis 500 g werden für die Zeit vom 11. bis
einschließlich 17. Januar 1915 von neuem zugelassen. Die
Gebühr beträgt 20 Pf.

Die Sendungen müssen dauerhaft verpackt sein.
Nur sehr starke Pappkästen, festes Packpapier oder
dauerhafte Leinwand sind zu verwenden. Für die Wahl
des Verpackungstoffes ist die Natur des Inhalts maßgebend;
zerbrechliche Gegenstände sind nach Umhüllung mit Papier
oder Leinwand ausschließlich in starke Schachteln oder Kästen
zu verpacken. Die Päckchen, auch die mit Klammerverschluss
versehene, müssen allgemein mit dauerhaftem Bind-
saden fest umschnürt werden, bei Sendungen von größerer
Ausdehnung in mehrfacher Kreuzung.

Die Aufschriften sind auf die Sendungen niederzu-
schreiben oder unbedingt haltbar auf ihnen zu befestigen und
müssen deutlich und richtig sein.

Außer kleinen Bekleidungs- und Gebrauchsgegenständen
sind auch Lebens- und Genussmittel zulässig, aber nur

soweit, als sie sich zur Beförderung mit der Feldpost
eigenen. Ausgeschlossen sind leicht verderbliche Waren,
wie z. B. frisches Obst, frische Wurst; ferner feuergefah-
rlich Gegenstände, wie Patronen, Streichhölzer und Leucht-
feuerzeuge mit Benzinfüllung. Päckchen mit Flüssigkeit
sind nur zugelassen, wenn die Flüssigkeit in einem starken,
sicher verschlossenen Behälter enthalten und dieser in einem
durchlöcheren Holzblock oder in eine Hülle aus starker Pappe
fest verpackt ist, und sämtliche Zwischenräume mit Baumwolle,
Sägebänum oder einem schwammigen Stoffe so angefüllt
sind, daß beim Schabhaftwerden des Behälters die Flüssigkeit
aufgelaugt wird.

Sendungen, die den vorstehenden Bedingungen nicht
entsprechen, werden von den Postanstalten unweigerlich
zurückgewiesen.

Berlin W 66, den 19. Dezember 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts

Kraetke.

V. Personal-Nachrichten.

(5) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Das Eiserne Kreuz II. Klasse wurde verliehen: dem Gemeindeförster Willibald Piefenfeld in Jungbols-
Oberförsterei Sulz Oberrhe.

Es starben den Heldentod für das Vaterland:

Regierungssekretär Heinrich Herb in Straßburg, Schulbruder G. Fuchs an der Brüdermittelschule in Mülhausen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Seine Majestät der Kaiser haben Allernädigst geruht, den Ober- und Geheimen Regierungsrat Kayser in Straßburg zum Ministerialrat im Ministerium für Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Derselbe ist dem Staatssekretär überwiesen worden, um in dessen Vertretung die Direktion des Oberschulrats zu übernehmen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allernädigst geruht, den Lycealdirector Dr. Seelisch in Metz zum Geheimen Regierungs- und Oberschulrat in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Verwaltung des Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben Allernädigst geruht, den Kreisdirector Fleurent in Saargemünd zum Kaiserlichen Regierungsrat in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen. Demselben ist die Stelle eines solchen bei dem Bezirkspräsidium in Straßburg übertragen worden.

Versetzt: Regierungsekretär Schmitt von der Landeshauptkasse an das Bezirkspräsidium in Colmar.

Justizverwaltung.

Ernannt: zu Gerichtsekretären die Actuare Giersen in Münster, Kohlschädel in Hirsingen, Fattler in Hayingen und Arcker beim Amtsgericht in Straßburg.

Versetzt: Amtsgerichtsekretär Reynders in Rohrbach an das Oberlandesgericht in Colmar, Gerichtsvollzieher Naßhan von Saargemünd nach Schiltigheim.

Verwaltung des Zwangserrziehungs- und Gefängniswesens.

In den Ruhestand versetzt: Strafanstaltsdirector Kretschmar in Ensisheim.

Ernannt: Anstaltslehrer Kießer in Mülhausen zum Gefängnisinspector.

Verwaltung für Finanzen, Handel und Domänen.

Regierungspraktikant Breß in Straßburg ist zum Kaiserlichen Regierungsekretär ernannt und der Landeshauptkasse überwiesen worden.

Gestorben: Rentmeister Wolk in Wörth.

Bezirksverwaltung.

a. Oberelsaß.

Ernannt: Landwirt Josef Brunnengreber zu Walbach zum Bürgermeister der Gemeinde Walbach, Bureauvorsteher Benjamin Banger zu Riedsheim zum Bürgermeister und Adrer Jibor Werfinger zu Riedsheim zum Beigeordneten der Gemeinde Riedsheim.

b. Unterelsaß.

Pensioniert: Mittelschullehrer Michael Stieber in Straßburg-Neudorf.

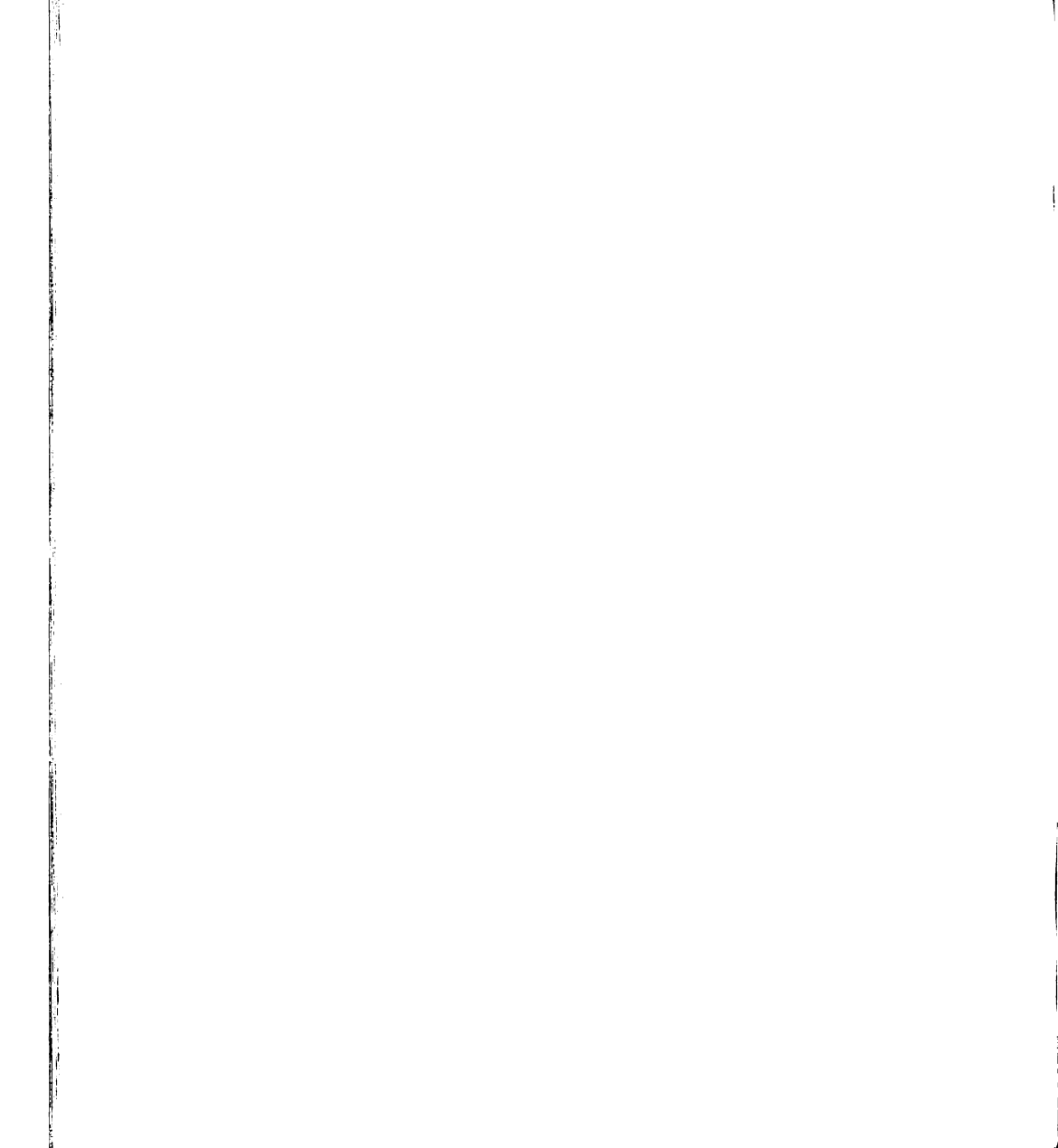
Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Dem Postdirektor Becker vom Postamt in Metz 1 (Briefpostamt) ist anlässlich seines Uebertritts in den Ruhestand der Charakter als Geheimer Postrat verliehen worden.

VI. Vermischte Anzeigen.

(6) Proviandamt Dieuze kauft fortgesetzt Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh. Lieferung an jedem Werttage.



Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

St. 11. 1915.

Straßburg, den 9. Januar 1915.

Nr. 2.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberstkommandanten.

Beschluß.

(7) Der am 17. September 1882 zu Straßburg geborene Rechtsanwalt Dr. jur. Georg Weill, früher wohnhaft zu Straßburg, bisheriger Reichstagsabgeordneter für den Wahlkreis Metz, Angehöriger der Ersatzreserve, wird auf Grund des § 27 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 seiner elsäß-lothringischen Staatsangehörigkeit verlustig erklärt, weil er den vom Kaiser erlassenen Aufhebungen der Deutschen im Ausland zur Rückkehr vom 4. August und 15. August d. Jz. (Reichs-Gesetzbl. S. 323 und 385) keine Folge geleistet hat.

Gemäß Art. 2 des genannten § 27 verliert der p. Weill durch diesen Beschluß auch die von ihm innegehabte bayerische Staatsangehörigkeit.

Straßburg, den 3. Januar 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung des Innern.

Graf von Hoeben,

Staatssekretär.

I. S. 4396.

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(8) Die amtlichen Bekanntmachungen des Landgerichts Straßburg und der zu seinem Bezirk gehörigen Amtsgerichte sind, soweit nicht gesetzlich eine andere Vorschrift besteht, im Jahre 1915 in folgenden Blättern zu veröffentlichen:

1. Für das Landgericht Straßburg in der Straßburger Post;
2. Für die Amtsgerichte:
 - a) Betseld, Erstein und Illkirch im Erstein Kreisblatt;

- b) Bischweiler, Hagenua und Bad Niederbronn in der Hagenuaer Zeitung;
- c) Lauterburg, Sulz u. M., Weißenburg und Wörth a./S. im Weißenburger Kreisblatt;
- d) Hochfelden, Schillingheim, Straßburg und Truchtersheim in den Straßburger Neuzeit Nachrichten;
- e) Brumath in dem Neuen Journalboten.

Straßburg, den 19. Dezember 1914.

Das Präsidium des Kaiserlichen Landgerichts.

IV. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

Bekanntmachung.

(9) Feldpostbriefe nach dem Feldheer im Gewicht über 250 g bis 500 g werden für die Zeit vom 11. bis einschließlich 17. Januar 1915 von neuem zugelassen. Die Gebühr beträgt 20 Pf.

Die Sendungen müssen dauerhaft verpackt sein. Nur sehr starke Pappkasten, festes Packpapier oder dauerhafte Leinwand sind zu verwenden. Für die Wahl des Verpackungstoffes ist die Natur des Inhalts maßgebend; zerbrechliche Gegenstände sind nach Umhüllung mit Papier oder Leinwand ausschließlich in starke Schachteln oder Kästen zu verpacken. Die Päckchen, auch die mit Klammerverschluß versehenen, müssen allgemein mit dauerhaftem Bindfaden fest umschnürt werden, bei Sendungen von größerer Ausdehnung in mehrfacher Kreuzung.

Die Aufschriften sind auf die Sendungen niederzuzeichnen oder unbedingt haltbar auf ihnen zu beschriften und müssen deutlich und richtig sein.

Außer kleinen Bekleidungs- und Gebrauchsgegenständen sind auch Lebens- und Genußmittel zulässig, aber nur

soweit, als sie sich zur Beförderung mit der Feldpost eignen. Ausgeschlossen sind leicht verderbliche Waren, wie z. B. frisches Obst, frische Wurst; ferner feuergefährliche Gegenstände, wie Patronen, Streichhölzer und Taschenfeuerzeuge mit Benzinfüllung. Päckchen mit Flüssigkeit sind nur zugelassen, wenn die Flüssigkeit in einem starken, sicher verschlossenen Behälter enthalten und dieser in einen durchlöcherigen Holzblock oder in eine Hülle aus starker Pappe fest verpackt ist und sämtliche Zwischenräume mit Baumwolle, Sägelspänen oder einem schwammigen Stoffe so angefüllt sind, daß beim Schadhafwerden des Behälters die Flüssigkeit aufgefangt wird.

Sendungen, die den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, werden von den Postanstalten unweigerlich zurückgewiesen.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts

Kraetke.

(10)

V. Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Der Herr Statthalter hat den kaiserlichen Förstern Wehrung zu Forsthaus Mittersheim, Oberförsterei Ubesdorf, Reich zu Forsthaus Kems, Oberförsterei Hart-Süd, Woffo zu Forsthaus Kalenhofen, Oberförsterei Sierd, Deutlich zu Forsthaus Halle, Oberförsterei Schirneck, Henz zu Forsthaus Woffsbuße, Oberförsterei Falkenberg, Straub zu Forsthaus Gewinnwald, Oberförsterei Pfalzburg, Schwedel zu Forsthaus Waldlohringen, Oberförsterei Saarunion, Schmitt zu Forsthaus Kleinwisch, Oberförsterei Lühelhausen, Juncker zu Forsthaus Großeiche, Oberförsterei Hagenau-West und Escher zu Forsthaus Volkberger-Ziegelhütte, Oberförsterei Lühelstein-Nord den Titel Kaiserlicher Hegemeister verliehen.

Der Herr Statthalter hat den Gemeindegemeistern Herrmann in Barr, Kreis Schlestadt und Schwander

in Sparsbad, Kreis Zabern, sowie den Gemeindeförstern Arnhold zu Forsthaus Oberjägerhof, Stadtkreis Straßburg, Girard in Offendorf, Kreis Hagenau, Soldati zu Forsthaus Fronhof, Kreis Colmar und Streiff in Kaden, Kreis Forbach das goldene Portepee der Kaiserlichen Försterei als Ehrenportepee verliehen.

Dem Forstmeister Bargmann in Colmar ist die bayerische Kriegsauszeichnung: Königlich bayerischer Militär-Verdienstorden 4. Klasse verliehen worden.

Das Eiserne Kreuz 2. Klasse wurde verliehen: dem Regierungsamtmanne Fohr in Saargemünd und dem Lehrer Artur Hartmann in Rufsch.

Es starb den Heldentod für das Vaterland:

Forstbesitzer Franz Brzoka in Schlestadt.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Der Rechtsanwalt Justizrat Dr. Ruland ist in die Liste der Rechtsanwälte bei dem Landgericht in Colmar eingetragen worden.

Befetzt: Amtsgerichtsekretär Henry von Sulz, D.-G., nach Rohrbad.

Die von dem Bischof von Straßburg vorgenommene Ernennung des Hilfspfarrers Dr. Schneider in Wehlenheim zum Pfarrer in Reichshofen hat die Genehmigung des kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung des Zwangsarztes- und Gefängniswesens.

Ernannt: Hilfsarzt Dr. Ohlmann zum Erzieher an der Erziehungs- und Besserungsanstalt in Hagenau.

Verwaltung für Finanzen, Handel und Fomänen.

Ernannt: Forstassessor Dahlet zum kaiserlichen Oberförster in Esch-Lohringen. Demselben ist die Oberförsterstelle Wasselnheim übertragen worden.

Bezirksverwaltung.

a. Oberrheiss.

Ernannt: Landwirt Stefan Christen zu Ammerzweiler zum Bürgermeister der Gemeinde Ammerzweiler, Landwirt Josef Babé zu Ottendorf zum Bürgermeister der Gemeinde Ottendorf.

b. Unterelss.

Ernannt: Winger und Weinkücher Nikolaus Kieffer zum Bürgermeister und Winger Viktor Söhler zum Beigeordneten der Gemeinde Ittersweiler, Kreis Schlestadt.

Festangestellt: Lehrer Renatus Scheer in Bernhardsweiler.

Entlassen auf Antrag: Lehrerin Emma Kübel in Eselnheim.

c. Lothringen.

Ernannt: Philipp Weinland, Bahnhofsaufseher, zum Bürgermeister der Gemeinde Hargarten, Kreis Volzgen.

Befetzt: Lehrer Emil Lauterbach von Mgringen nach Freimengen, Lehrerin Berta Hesselmann von Mettingen nach Mitternheim.

Zu den Ruhestand versetzt: Lehrer Karl Adam zu Eschen, Kreis Château-Salins.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg (Ob.).

Bestanden: die Postsekretärprüfung Ober-Postassistent Brüdner in Straßburg und Postassistent Geort Meyer in Mülhausen.

Übertragen: eine Vice-Postdirektorstelle dem Postinspektor Richtenthäler in Straßburg; eine Vice-Telegraphendirektorstelle dem Telegrapheninspektor Karl in Straßburg; eine Postsekretärstelle dem Postsekretär Andrus in Straßburg; eine Telegraphensekretärstelle dem Telegraphensekretär Nis aus Slettin in Straßburg.

Verliehen: der Charakter als Telegraphensekretär dem Ober-Telegraphenassistenten Buschmann in Straßburg.

Statzmäßig angestellt: als Telegraphenassistent: die Telegraphenassistenten Kramer, Reibel und Umschneider in Straßburg und Scholz in Mülhausen.

Zu den Ruhestand tritt: Telegraphensekretär Schrid in Straßburg.

Freiwillig ausgeschieden: Telegraphengehilf: Wieje in Straßburg.

Zu Kriege gefallen: die Postassistenten Löwert aus Muzig und Schetter aus Frenheim, Postgehilfe Rothemann aus Bischheim-Hönheim.

Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

(Es sind angenommen

als Postgehilfen:

die Schäfer Neuwald und Streit in Diebentzen,
Dieblemont in Saarburg (Lothr.), Annweiler und
Dahlem in Saargemünd;

als Telegraphengehilfin:

die Anwärterin Meyer in Diebentzen.

Es sind versetzt:

die Postdirektor Helmke von Hamburg als Postdirektor
nach Metz; Ober-Postpraktikant Mühlhausen von Metz
als Postinspektor nach Dortmund; Postsekretär Zehe von
Metz als Ober-Postsekretär nach Düsseldorf; Postsekretär
Diermer von Adolfszell als Ober-Postsekretär nach Metz;

die Postsekretäre Boßmann von Hayingen (Lothr.) nach
Mörchingen (Lothr.) und Ubelacker von Mörchingen (Lothr.)
nach Hayingen (Lothr.).

Es ist in den Ruhestand getreten:

der Postdirektor Becker in Metz mit dem Wohnsitz in Sauvage.

Es ist freiwillig ausgeschieden:

der Postassistent Schemel in Metz.

Den Heldentod fürs Vaterland starb:

der Postassistent Hervieu aus Metz.

Das Eisenerne Kreuz II. Kl. haben erhalten:

der Postdirektor List aus Hayingen (Lothr.), die Postsekretäre
Schweizer und Zehe aus Metz, der Ober-Telegraphen-
assistent Hoffmann aus Saarburg (Lothr.).

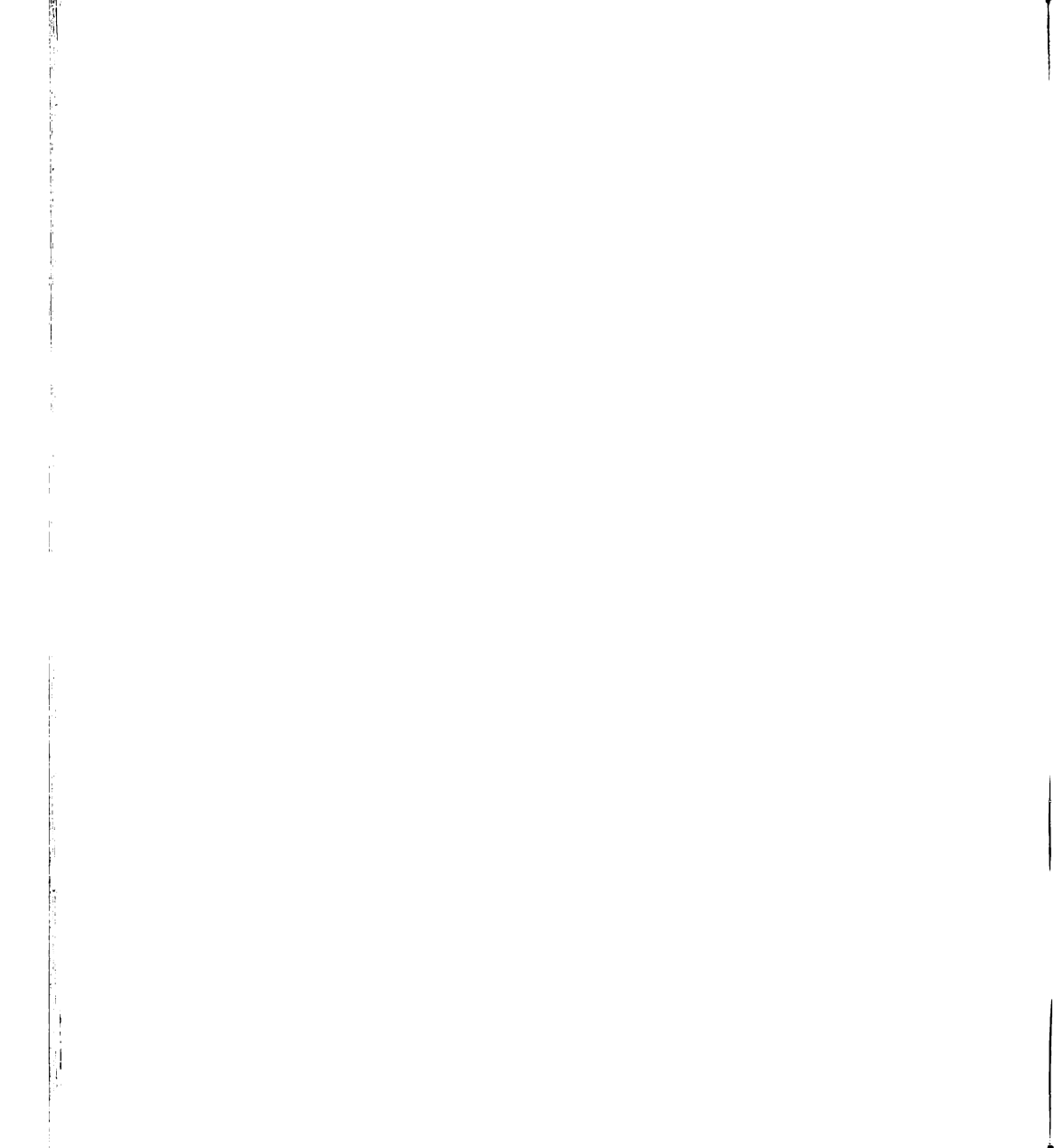
VI. Vermischte Anzeigen.

(11)

Donnerstag, den 14. Januar 1915, vorm. 10 Uhr,
findet im Geschäftszimmer der Zweigverwaltung III am Fort

Steinmetz Versteigerung von Abfällen aus der Mühle sowie
Roggen, Hafer usw. statt.

Setzungsprobitant Metz.



Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Heftblatt.

Straßburg, den 16. Januar 1915.

Nr. 8.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Oberelsaß.

(12) Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß ich auf Grund des § 2 der Verordnung vom 23. März 1889, betreffend das Verfahren vor den Bezirksräten und dem Kaiserlichen Rat, an Stelle des ins Feld gerückten Regierungsratssekretärs Reichmann den Regierungspraktikanten Birger

zum stellvertretenden Sekretär des Bezirksrats des Oberelsaß ernannt habe.

Colmar, den 5. Januar 1915.

Der Bezirkspräsident.

J. B. Wecker.

C. 25.

Nachweisung

(13) der während des Monats Dezember 1914 von dem Bezirkspräsidenten in Colmar auf Grund des Gesetzes vom 3. Dezember 1849 aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.

Nr.	Nach- und Vorname.	Alter (Jahre)	Stand oder Gewerbe.	a) Geburts- und b) Wohnort.	Staat.	Journal-Nr. und Datum der Ausweisungs-Verfügung.
1	Kenner, Sophie Marie . .	56	—	a) Wien b) London	England	II. 9479, 15. 12. 14.
2	Kiliewosky, Otto Reinhold	43	Privatlehrer	a) Zürich b) —	Schweiz	II. 9635, 19. 12. 14.

Außerdem ist im November noch ausgewiesen worden:

1	Nobili, Ambrosius	39	Maurer	a) Befazze b) —	Italien	II. 8889, 26. 11. 14.
---	-----------------------------	----	--------	--------------------	---------	-----------------------

II. 31.

b. Unterelsaß.

(14) **Verordnung,**
betreffend die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Beseitigung des Planüberganges in km 1,97 und Erlaß durch eine Überführung in km 1,97 der Staatsstraße Nr. 6 zwischen Wendenheim und Brumath.

Zusolge Antrages der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 30. November 1914 C. 340/14;

Nach Einsicht des Art. 4 des Senatsbeschlusses vom 25. Dezember 1852, des Art. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, der Deklaration vom 18. Februar 1834 und des Art. 2, 3° des Dekrets vom 13. April 1861 verordne ich hiermit, was folgt:

§ 1.

Über die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit der Ausführung der Beseitigung des Planüberganges in km 1,97 und Erlaß durch eine Überführung in km 1,97 der Staatsstraße Nr. 6 zwischen Wendenheim und Brumath, wird hiermit ein einmonatiges Vorverfahren, und zwar vom 1. Februar d. Js. bis einschließlich 28. Februar d. Js., eröffnet.

§ 2.

Während dieser Zeit liegen in der Kaiserlichen Kreisdirektion zu Straßburg, auf den Bürgermeisterämtern zu Wendenheim, Schwesheim und Brumath, sowie auf dem Kaiserlichen Bezirkspräsidium, Zimmer Nr. 41,

1. der Erläuterungsbericht nebst Mitteilung über die Kosten,
 2. der Grundplan,
- zu jedermanns Einsicht offen.

§ 3.

Während der gleichen Frist sind an den genannten Stellen Register ausgelegt, in welchen Wünsche und Erinnerungen in bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

§ 4.

Die beteiligten Militär- und Zivilbehörden, sowie die Handelskammer dahier werden hiermit eingeladen, von den ausgelegten Projektstüden und Erläuterungen Kenntnis zu nehmen und nach Ablauf des Vorverfahrens ihre gutachtliche Äußerung mitzugeben zu lassen.

§ 5.

Zur Prüfung der während des Vorverfahrens eingegangenen Wünsche und Erinnerungen sowie zur Begutachtung des Projekts im allgemeinen wird nach Ablauf des Vorverfahrens eine Kommission von 5 Mitgliedern zusammentreten, welche tunlichst rasch und spätestens binnen Monatsfrist ihr

Gutachten abzugeben hat. Die Kommission kann den Kreisbauinspektor und andere Personen, deren Befragung für nützlich erachtet, insbesondere den Vorstand des Eisenbahnbetriebsamtes Straßburg II zu Äußerungen über das geplante Projekt, sowie über die erwachsenen Verhandlungen veranlassen.

§ 6.

- Zu Mitgliedern der Kommission ernenne ich die Herren:
1. Ökonomierat Baerst in Munsolsheim, welcher zugleich mit dem Voritze betraut wird,
 2. Ökonomierat Bastian in Vendenheim,
 3. Holzhändler und Dampfzägewerksbesitzer Hochstetter in Brumath,
 4. Bürgermeister Schulz in Ewersheim und
 5. Spekteur Johann Philipp Gruber in Schiltigheim.

§ 7.

Gegenwärtige Verordnung wird im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt (Beiblatt) sowie in ortsüblicher Weise und durch Anschläge in den Gemeinden Vendenheim, Ewersheim und Brumath bekannt gemacht.

Straßburg, den 7. Januar 1915.

Der Bezirkspräsident.

V. 5783.

S. A.: Killinger.

c. Lothringen.

(15) Bekanntmachung,

betreffend die Abhaltung einer Voruntersuchung über den Entwurf für die Anlage einer Wasserleitung aus dem Kannerbachtal (Gemarkung Willers-Bettlach) zum Bahnhof Bettendorf (Lothr.).

Auf den Antrag der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 13. Juli 1914 C. 7013;

Nach Einsicht des Artikels 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841 und der Verordnung vom 18. Februar 1884, verordne ich hiermit, was folgt:

Artikel 1.

Über die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit des Entwurfs für die Anlage einer Wasserleitung aus dem Kannerbachtal (Gemarkung Willers-Bettlach) zum Bahnhof Bettendorf (Lothr.) wird hiermit eine dreißigtägige Voruntersuchung und zwar vom 22. Januar bis einschließlic 20. Februar 1915 eröffnet.

Artikel 2.

Während dieser Zeit liegen auf dem hiesigen Bezirkspräsidium, Zimmer Nr. 35, sowie auf den Kreisdirektionen zu Metz und Diedenhofen-Ost, sowie auf den Bürgermeistern von Wigy, St. Hubert und Bettendorf Erläuterungsbericht sowie der Lageplan zu jedermanns Einsicht offen.

Artikel 3.

Während der gleichen Frist ist an den genannten Orten eine Afte ausgelegt, in welche Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

ungen in Bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

Artikel 4.

Die beteiligten Militär- und Zivilbehörden werden hiermit eingeladen, von dem ausgelegten Entwurf und der Erläuterungen Kenntnis zu nehmen und ihre gutachtliche Äußerung bis spätestens den 20. Februar 1915, nachmittags 6 Uhr mir oder den Herren Kreisdirektoren zu Metz bezw. Diedenhofen-Ost zu übermitteln.

Artikel 5.

Zur Prüfung der während der Voruntersuchung eingegangenen Wünsche und Erinnerungen, sowie zur Begutachtung des Entwurfs im allgemeinen tritt am Montag, den 22. Februar 1915, vormittags 11 Uhr, im Gebäude der Kreisdirektion zu Metz (Theatersplatz) ein Ausschuss zusammen, welcher tunlichst rasch und spätestens bis zum 22. März 1915 sein Gutachten abzugeben hat.

Artikel 6.

Zu Mitgliedern des Ausschusses ernenne ich die Herren:

1. Kreisdirektor Geh. Regierungsrat von Loeper Metz, Vorsitzender,
2. Bürgermeister und Kaufmann Kollin in Wigy,
3. Kreisdirektor Dr. Altkemper in Gondreville, Gemeinde Wigy,

4. Rentner und Gutsbesitzer Maire in Vigy,
5. Gutsbesitzer Steingröber in Antilly,
6. Bauunternehmer Entringer in Vigy,
7. Gutsbesitzer und Bürgermeister Linder in Brp.
8. Bürgermeister Terwer in Endorf,
9. " Fint in Lüttingen,
10. " Nicolas in Rörchingen,
11. Beigeordneter Maujard in Weisbof,
12. Bürgermeister Leitienne in Königsmaehern,
13. " Bemer in Weßerweije.

Artikel 7.

Die gegenwärtige Verordnung wird durch das Zentral- und Bezirks-Amtsblatt (Beiblatt) sowie in ortsüblicher Weise in den beteiligten Gemeinden zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Meß, den 5. Januar 1915.

Der Bezirkspräsident

VI. 4225.

Frhr. von Gemmingen.

V. Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

(16)

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Amtsgerichtssekretär, Rechnungsrat Schönbrod in Straßburg, sowie dem Strafsanktionsdirektor Kreßschmar in Ensisheim aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand den königlichen Kronenorden dritter Klasse zu verleihen.

Das Eisene Kreuz II. Klasse wurde verliehen: Dem Bezirkspräsidenten Freiherrn von Gemmingen in Meß, dem Kreisdirektor von Voepel in Meß, dem Kreisdirektor Popfetter in Niedenhofen, dem Major und Distrikts-Offizier Tejer, den Oberwachmeistern Meyer II. Lix, Dunkel, Niebold und John, den Fußgendarmen-Wachmeistern Büßge und Kraushaar, den berittenen Gendarmen-Wachmeistern Hinz und Diener III, den Fußgendarmen-

Wachmeistern Schöpflin, Garon, Probst, Pehl und Kraus, dem berittenen Gendarmen-Wachmeister Koberturth, den Fußgendarmen-Wachmeistern Fuchs I, Wagner I, Schwing, Rhein, Moritz und Wachsen in der Gendarmen-Brigade in Eisaß-Lothringen, den Zollaufsehern Herbst in Ederich, Pehl in Weheral, Müller in Saargemünd, Schmidt in Basel, Steinede in Hegenheim (erhielt außerdem die Kgl. Mürrt. Verdienstmedaille in Silber) und Walz in Sulzern, den Zollbeamtärten Gratke in Mautsbad und Möller in Hegenheim.

Die Babilische Verdienstmedaille ist verliehen worden: dem Lehrer Wilhelm Benewitz in Sulz.

Es starben den Heldentod für das Vaterland:

Amtsrichter Wagener in Mülhausen, Kanzlist Saalbach in Straßburg, Zollsupernumerar Fréhard in Schlettstadt, Katasterkontrollleur Stegen in Altkirch, Steuerpraktikant Lami in Straßburg, Feldmessergöbling Reimann in Straßburg,

Vermessungstechniker Paul Großmann in Straßburg, Staatsstraßenwärter Julius Romine aus Zmlingen, Lehrer Eduard Rind in Saarunion und Hilfslehrer Oskar Boden in Meß.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters sind der Hotelbesitzer Mathias Balkowinski und der Fabrikdirektor Heinrich Frank zu Beigeordneten der Gemeinde Niedenhofen ernannt worden.

Versezt: Grenz-Polizeikommissar Steinmeh in Novanc als Polizeikommissar an die Polizeidirektion in Meß.

Pensioniert auf Antrag: Ober- und Geheimer Regierungsrat Dr. Clemm von Hohenberg in Colmar.

Justizverwaltung.

Ausgeschieden: Notar Dr. Mosmann in Ensisheim.

Bezirksverwaltung.

a. Oberelsaß.

Ernannt: Rangleidatär Lubiç in Straßburg zum Kanzlisten bei dem Bezirkspräsidium zu Colmar.

b. Unterelsaß.

Ernannt: Landwirt Hieronymus Pehlen zum Bürgermeister der Gemeinde Bernolsheim, Kreis Straßburg-Land.

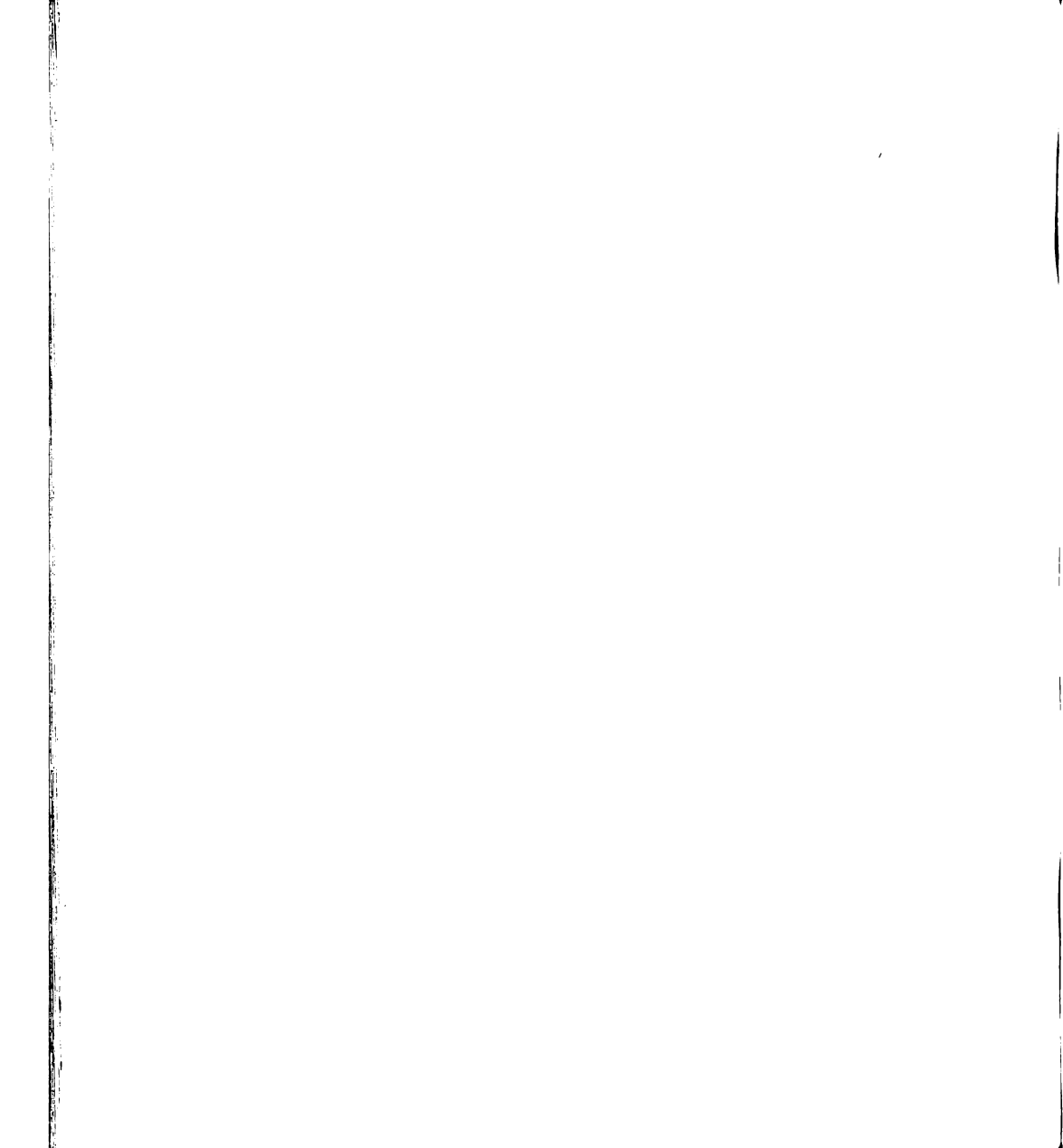
c. Lothringen.

Ernannt: Gustav Sturel zum Bürgermeister der Gemeinde Voimhaut, Kreis Volchen, Viktor Reichhart zum Bürgermeister der Gemeinde Röhrbach, Kreis Saargemünd, Kommerzienrat Robert Hinzberg zum Bürgermeister, Anton Kopp und Albert Pauli zu Beigeordneten der Gemeinde Rombach, Kreis Meß, Kommerzienrat Karl Adrian zum Bürgermeister der Gemeinde Weinslingen, Kreis Châteauesains.

Verwaltung des Jök und indirekten Steuern.

Ernannt: Amtsdienner Wilhelm in Straßburg zum Rangleidner dafelbst, Postagent Driede in Plappeldüle zum Ortsknechtmer dafelbst.

Gestorben: Zollaufseher Ricklas in Meß.



Sachliche Nummer.	Der Ausgewiesenen						Ort	Datum			Bemerkungen (3. Nr.)		
	Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter			Geburts- oder Wohnort		Nationalität	Wohnort im Inlande	der Ausweisungs-Befugigung			
			Tag	Monat	Jahr					Tag		Monat	Jahr
3	Dioli, Celestin . . .	Bergmann	5.	5.	79	Cosso	Italiener	Gravelotte	Meh	17.	12.	14	
4	Dolco, Rosimo . . .		5.	3.	69	Arlich		ohne	"	17.	12.	14	1. 4973
5	Geysch, Adolf . . .	Holzschuhmacher	16.	2.	83	Himes	Belgier	"	"	17.	12.	14	1. 4962
6	Manke, Norbert . . .	Schlosser	7.	6.	63	Graz	Österreich	"	"	4.	11.	14	1. 4562
7	Malagoffi, Florindo	Arbeiter	15.	12.	85	Praticello	Italiener	Enfessheim	"	3.	12.	14	1. 4652
8	Rosini, Giovanni	"	15.	2.	84	Embe-Santato	"	Gefängnis	"	3.	12.	14	1. 4652
9	Lhouvenel, August Viktor . .	Bergmann	20.	10.	70	Solbey	Franzose	St. Privat-la-Montagne	"	2.	12.	14	1. 4555
10	Linelli, Franz . . .		21.	12.	91	Bübelingen	Italiener	ohne	"	31.	12.	14	1. 5167
11	Wiesel, August . . .	Tragetagehilfe	26.	7.	93	Oberlentensdorf	Österreich	"	"	16.	12.	14	1. 4977
12	Wiesel, Stanislaus	Metzler	12.	10.	92	Batin	"	Oricourt	"	27.	11.	14	1. 4773
13	Wagner, Joseph . .	Hüttner	1.	12.	93	Kr. Kratau Rombach	Luzemburger	Gravelotte	"	1.	12.	14	1. 4830

Nach nicht vollzogen:

1. Dem durch Verfügung vom 27. November 1914 l. 4771 ausgewiesenen österreichischen Staatsangehörigen Stanislaus Wiesel, Metzler, zuletzt in Oricourt wohnhaft, bleibt die Ausweisung noch zu eröffnen und an ihm zu vollziehen.
2. Dem durch Verfügung vom 2. Dezember 1914 l. 4858 ausgewiesenen französischen Staatsangehörigen August Viktor Lhouvenel, zuletzt in St. Privat, bleibt die Ausweisung noch zu eröffnen und an ihm zu vollziehen.
3. Dem durch Verfügung vom 28. November 1914 l. 4770 ausgewiesenen italienischen Staatsangehörigen August Giovanni Corpi, zuletzt in Zallingen, bleibt die Ausweisung noch zu eröffnen und an ihm zu vollziehen.
4. Dem durch Verfügung vom 31. Dezember 1914 l. 5701 ausgewiesenen italienischen Staatsangehörigen Franz Linelli, Hüttenarbeiter. Letzter Aufenthaltsort unbekannt, bleibt die Ausweisung noch zu eröffnen und an ihm zu vollziehen.
5. Dem durch Verfügung vom 17. Dezember 1914 l. 4978 ausgewiesenen italienischen Staatsangehörigen Celestin Dioli, Bergmann, zuletzt in Gravelotte, bleibt die Ausweisung noch zu eröffnen und an ihm zu vollziehen.

Metz, den 13. Januar 1915.

Der Bezirkspräsident.

1. 60.

J. A. Boehm.

(20) Bekanntmachung,

betreffend die Abhaltung einer Voruntersuchung über den Entwurf für den Bau eines zweiten Gleises von Saarburg bis Saarlaltdorf — Abzweigung —.

Auf den Antrag der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Eisenbahningen vom 20. Dezember 1914 C. 10536;

Nach Einsicht des Artikels 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841 und der Verordnung vom 18. Februar 1834 verordne ich hiermit, was folgt:

Artikel 1.

Über die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit des Entwurfs für den Bau eines zweiten Gleises von Saarburg bis Saarlaltdorf — Abzweigung — wird hiermit eine zwanzigtägige Voruntersuchung und zwar vom 18. Januar bis einschließlic den 8. Februar d. Js. eröffnet.

Artikel 2.

Während dieser Zeit liegen auf dem hiesigen Bezirkspräsidium, Zimmer Nr. 27 sowie auf der Kreisdirektion in Saarburg Erläuterungsbericht sowie die Grund- und Höhenpläne zu jedermanns Einsicht offen.

Artikel 3.

Während der gleichen Frist ist an den genannten Orten eine Liste ausgelegt, in welche Wünsche und Erinnernngen in bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Verfügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

Artikel 4.

Die beteiligten Militär- und Zivilbehörden sowie der Handelskammer hieselbst werden hiermit eingeladen, von dem ausgetlegten Entwurfs- und den Erläuterungen Kenntnis zu nehmen und ihre gutachtliche Äußerung bis spätestens den 8. Februar, abends 6 Uhr, mir oder dem Herrn Kreisdirektor zu Saarburg zu übermitteln.

Artikel 5.

Zur Prüfung der während der Voruntersuchung eingegangenen Wünsche und Erinnerungen sowie zur Begutachtung des Entwurfs im allgemeinen tritt am Mittwoch, den 10. Februar d. Js., vormittags 11 Uhr, im Gebäude der Kreisdirektion zu Saaburg ein Ausschuß zusammen, welcher mundlich rasch und spätestens bis zum 10. März d. Js. sein Gutachten abzugeben hat.

Artikel 6.

Zu Mitgliedern des Ausschusses ernenne ich die Herren:

1. Kreisdirektor Krieger in Saaburg, Vorstehender,
2. Eugen Lebègue, Bauunternehmer in Riebing,

3. Masson, Bürgermeister in Gondregange,
4. Adermann, Kübelburg,
5. Luz, Bierbrauereibesitzer in Saaburg,
6. Alt, Fabrikdirektor in Dreibrannen,
7. Kremer, Gutsherr in Saaburg.

Artikel 7.

Die gegenwärtige Verordnung wird durch das Zentral- und Bezirks-Amtsblatt (Weißblatt) sowie in ortsüblicher Weise in den beteiligten Gemeinden zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Meß, den 10. Januar 1915.

Der Bezirkspräsident.

J. A.: Boehm.

V. 83.

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(21)

Durch Verfügung des Herrn Oberlandesgerichts-Präsidenten in Colmar vom 6. Januar 1915 ist die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kaiserl. Landgerichte in Meß für die 1. Sitzungsperiode des Jahres 1915 auf Montag, den 22. Februar d. Js., vor-

mittags 9 Uhr, festgesetzt und der Landgerichtsdirektor Herr Geheimrer Justizrat Volk in Meß zum Vorsitzenden derselben ernannt worden.

Meß, den 11. Januar 1915.

Der Landgerichts-Präsident. Der Erste Staatsanwalt.

T. 58.

IV. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(22)

Bekanntmachung.

Feldpostbriefe nach dem Feldheer im Gewicht über 250 g bis 500 g werden für die Zeit vom 1. bis einschließlich 7. Februar 1915 von neuem zugelassen. Die Gebühr beträgt 20 Pf.

Die Sendungen müssen dauerhaft verpackt sein. Nur sehr starke Papptaschen, festes Packpapier oder dauerhafte Leinwand sind zu verwenden. Für die Wahl des Verpackungstoffes ist die Natur des Inhalts maßgebend; zerbrechliche Gegenstände sind nach Umhüllung mit Papier oder Leinwand ausschließlich in harte Schachteln oder Kästen zu verpacken. Die Päckchen, auch die mit Klammerver schluß versehenen, müssen allgemein mit dauerhaftem Bindfaden fest umschnürt werden, bei Sendungen von größerer Ausdehnung in mehrfacher Kreuzung.

Die Aufschriften sind auf die Sendungen niederzuschreiben oder unbedingt haltbar auf ihnen zu befestigen und müssen deutlich und richtig sein.

Außer kleinen Bekleidungs- und Gebrauchsgegenständen sind auch Lebensmittel und Genussmittel zulässig, aber nur

soweit, als sie sich zur Beförderung mit der Feldpost eignen. Ausgeschlossen sind leicht verderbliche Waren, wie z. B. frisches Obst, frische Wurst; ferner feuergefährliche Gegenstände, wie Patronen, Streichhölzer und Taschenfeuerzeuge mit Benzinfüllung. Päckchen mit Flüssigkeiten sind nur zugelassen, wenn die Flüssigkeiten in einem starken, sicher verschlossenen Behälter enthalten und dieser in einen durchlöcherichten Holzklotz oder in eine Hülle aus starker Pappe fest verpackt ist und sämtliche Zwischenräume mit Baumwolle, Sägespänen oder einem schwammigen Stoffe so angefüllt sind, daß beim Schabhaftwerden des Behälters die Flüssigkeit aufgesaugt wird.

Sendungen, die den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, werden von den Postanstalten unweigerlich zurückgewiesen.

Berlin W 66, den 11. Januar 1915.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts
Skrattef.

V. Personal-Nachrichten.

(23)

Verleihung von Orden und Ehrenkreuzen.

Seine Majestät der Kaiser haben allergnädigt geruht, aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand dem Oberlehrer am Gymn. in Straßburg Professor Dr. Blaum und dem Oberlehrer am Gymn. in Meß, Professor Dr. Josten den Königlichsten Kronenorden 3. Klasse, dem Rentmeister Rechnungsrat Adolf Hein in Mühlhausen i/G. den Roten Adlerorden 4. Klasse, den Polizeimeistern a. D. Bindow in Riebingal

und Bredno in Manhoué und dem Zollassistenten a. D. Thomas in Novéant das Verdienstkreuz in Gold, sowie dem Zollaufseher a. D. Correll in Köschingoo das Allgemeine Ehrenkreuz in Silber zu verleihen.

Das Eiserne Kreuz II. Klasse wurde verliehen: dem Verkehrsfeuerpraktikanten Rudolf Wagner in Hagenau.

Es starben den Heldentod für das Vaterland:

Gerichtsassessor Dr. Schaeffer in Meß, Gerichtsassessor
Trautmann in Straßburg, Referendar Dr. Popinot in
Straßburg, Steuerpraktikant Amatus Rail in Remilly, Ver-

messungstechniker Karl Mager in Keskastel, Oberlehrer
Albert Weber von der Neuen Realschule in Straßburg und
Lehrer Julius Scherrer in Bitschweiler.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Juristenverwaltung.

Ernannt: Aktuar Reinhold zum Gerichtsekretär
beim Amtsgericht in Brumath.

Bezirksverwaltung.

b. Unterelsaß.

Ernannt: Aderer Meinrad Ulrich zum Bürger-
meister der Gemeinde St. Moritz, Kreis Schlestadt, Land-
wirt Nikolaus Cron zum Bürgermeister und Landwirt Georg
Eby zum Beigeordneten der Gemeinde Volksberg, Kreis
Zabern.

Pensioniert: Elementar-Lehrerin Luise Coen in
Miltkirch-Grafenstaden.

c. Lothringen.

Ernannt: Der Probe-Schutzmann Leo Mellein bei
der Kaiserlichen Polizeidirektion zu Meß zum Kaiserlichen
Schutzmann.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Begirt der Ober-Postdirektion Straßburg (Eh.).

Neu angenommen: zum Telegraphengehilfen Schröth
in Straßburg; zu Telegraphengehilfinnen Frä. Anna Fischer
und Sauereisen in Straßburg.

Übertragen: eine Postinspektorstelle dem Ober-Post-
praktikanten Troester aus Straßburg in Barmen, eine
Ober-Postsekretärstelle dem Postsekretär Seibold aus Müll-
hausen in Straßburg.

Statsmäßig angestellt als Postassistent: Post-
assistent Deschamps aus Urbeis (Kreis Rappoltswiler) in
Barr.

In den Ruhestand tritt: Telegraphensekretär
Rnaad in Straßburg.

Freiwillig ausgeschieden: Telegraphengehilfin
Schellenberger in Straßburg.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Heftblatt.

Straßburg, den 30. Januar 1915.

Nr. 5.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(24)

Durch die am 15. Dezember 1914 vorgenommene Wahl sind als Mitglieder der Handelskammer in Metz gewählt worden die Herren:

Gmanuel Leiser, Rentner in Metz,
 Otto Rumpf, Kaufmann in Metz,
 Anton Bisinger, Schaumweinfabrikant in Sablon,
 Robert Böcking, Gütenbesitzer in Karlschütte bei Diedenshofen,

Rudolf Brennecke, Generaldirektor des Lothringer Hüttenvereins in Nidlingen,
 Ferdinand Lehmann, Großkaufmann in Saargemünd,
 F. M., Direktor der Glaschütte in Ballersgraben-Dreibrunnen,
 Friedrich Hoehn, Direktor der Walzengießerei in Busendorf und
 Erik Henninger, Uhrfederfabrikant in Bellevue,
 der letztere auf die Dauer von vier Jahren, die übrigen für sechs Jahre.
 III. 718.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Oberelsaß.

Nachweisung

(25)

des im Monat Dezember 1914 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorde, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fournage erfolgt, § 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 18. Februar 1875 (R.-G.-Bl. S. 52) und Art. 11 § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245).

Marktorde.	Stroh.												Heu.													
	Hafer		Roggen-				Weizen-																			
			Richt-		Krumm-		Richt-		Krumm-																	
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.														
Es kosten je ein Hundert Kilogramm:																										
Milch (1)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—											
Solmar (1)	21	79	22	87 ¹⁾	6	60	6	93	5	—	5	25	5	80	6	09	4	60	4	83	7	—	7	35		
Gelweier	25	—	26	25	8	—	8	40	8	—	8	40	8	—	8	40	8	—	8	40	10	80	11	84		
Mühlhausen	—	—	—	—	5	50	5	77	4	20	4	41	4	50	4	72	9	60	3	78	7	50	7	87		
Rappoltsweiler (Zamm)	26	25	27	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	55	18	65	14	88

¹⁾ Verzeichnis nicht zu erlangen.

²⁾ Durchschnitt der höchsten Tagespreise für fremden Hafer 26,— M., desgleichen mit 5% Aufschlag 26,25 M.

b. Unterelsaß.

(26)

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 3. Februar über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Reichsgesetzl. S. 389 ff.) und der Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 17. März 1910 (Zentral- und Bezirks-Amtsbl. S. 94, Hauptbl.) ist Herr Ingenieur Ernst

Zander in Straßburg als Sachverständiger für die Prüfung von Kraftfahrzeugen anerkannt worden.

Straßburg, den 23. Januar 1915.

Der Bezirkspräsident.

K. 50.

F. A.: Küllinger.

(27)

V. Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Das Eiserne Kreuz II. Klasse wurde verliehen: dem Regierungsrat Munt in Straßburg, dem Zollsekretär Betneweber in Altmünsterol, den Zollaufsehern Baum in

Dollern und Schwanengel in Saily, dem Zolldienstanwärter Meine in Chambray, dem Zollsupernumerar Hofmann in Saargemünd.

Es starb den Heldentod für das Vaterland:

Gemeindeforstschaufesser Neunlist in Weiler, Kreis Thann, Elementarlehrer Georg Adam in Weyer (Kreis Zabern).

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Ernannt: Gutbesitzer Nikolaus Ritz zum Bürgermeister der Gemeinde Lubeln.

Justiz- und Justizverwaltung.

Ernannt: Sekretariatsgehilfe Wagner bei der Staatsanwaltschaft in Colmar zum Sekretariatsassistenten in der Justizverwaltung.

Dem Notar Klumpp, früher in Großtänchen, jetzt in Schirmerd, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als erster Ergänzungsrichter des Amtsgerichts in Großtänchen erteilt worden.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Pfarrers Müller in Harskirchen zum Pfarrer in Wingenheim, Landkreis Straßburg, hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung für Finanzen, Handel und Zölle.

Ernannt: Steuerpraktikant Max Tiemann in Mülhausen zum Kaiserlichen Steuerkommissar (Kommissariat III).

Bezirksverwaltung.

a. Oberrheins.

Ernannt: die früheren Probeschwümmner Alfons Heisch und Heinrich Schneider zu Kaiserlichen Schuzmännern in Mülhausen.

c. Lothringen.

Versetzt: Lehrer Johann Merz von Kemplich nach Niederkonz, Lehrer Eugen Moirier von Saulny nach Kemplich, Lehrer Hubert Riffer von Uffelkirch, Gemeinde Buhl, nach Senzich, Lehrer Konstantin Danz von Niederkonz nach Uffelkirch, Gemeinde Buhl, Lehrer Nikolaus Kremer von Mettingen nach Saulny bei Metz, Lehrerin Maria Hoffmann von Niederkonz nach Reimelingen, Lehrerin Florentine Hilgert von Niederkonz nach Reimelingen.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Amtsbienenanwärter Janenkty in Altmünsterol zum Amtsbienner daselbst.

Versetzt: Zollaufseher Wald in Königshofen nach Straßburg.

Pensioniert: die Zollaufseher Löw in Bügel und Zins in Erstein, Kanzleibienner Langheim in Straßburg.

Ausgeschieden: Zollaufseher Gilert in Marisch (als Sekretariatsassistent in das Kais. Statistisches Amt in Berlin übernommen), Ortseinnehmerin Hassenfray in Königshofen, Ortseinnehmer Ledermann in Enolsheim (Kr. Zabern).

Gestorben: Zollassistent Roether in Mülhausen.

VI. Vermischte Anzeigen.

(28)

Probiantamt Dieuze kauft fortgesetzt Weizen, Hafer, Roggen, Heu und Stroh. Lieferung an jedem Werktag.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Heftblatt.

Strasbourg, den 6. Februar 1915.

Nr. 6.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Oberelsaß.

Verfügung.

(20) Der Gewerbebetrieb im Umherziehen im ganzen Oberelsaß — Operationsgebiet der Armee-Abteilung Gaede — wird verboten.

Über dieser Anordnung zumiderhandelt oder zu ihrer Übertretung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft (§ 9 Ziffer b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851).

Strasbourg, den 21. Januar 1915.

Armee-Abteilung Gaede.

Der Oberbefehlshaber:

Gaede.

General der Infanterie.

III. Nr. 1069.

Vorstehende Verfügung der Armee-Abteilung Gaede vom 21. d. Mts., III. 1069, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Colmar, den 24. Januar 1915.

Der Bezirkspräsident.

V. 3.

S. A.: Weucur.

b. Unterelsaß.

Verordnung,

betreffend die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Herstellung eines Überholungs- und Kreuzungsgleises auf dem Bahnhof Hattmatt.

Zufolge Antrages der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 27. November 1914 C. 9564;

Nach Einsicht des Art. 4 des Senatsbeschlusses vom 25. Dezember 1852, des Art. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, der Ordonnanz vom 18. Februar 1834 und des Art. 2, 3^o des Dekrets vom 13. April 1861, verordne ich hiermit, was folgt:

§ 1.

Über die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit der Ausführung der Herstellung eines Überholungs- und Kreuzungsgleises auf dem Bahnhof Hattmatt wird hiermit ein einmonatiges Vorverfahren und zwar vom 10. Februar bis einschliesslich 9. März d. Js. eröffnet.

§ 2.

Während dieser Zeit liegen in der Kaiserlichen Kreisdirection zu Zabern, auf dem Bürgermeisterramte in Hattmatt, sowie auf dem Kaiserlichen Bezirkspräsidium, Zimmer Nr. 41,

1. der Erläuterungsbericht nebst Mitteilung über die Kosten und
 2. der Grundplan,
3. jedermanns Einsicht offen.

§ 3.

Während der gleichen Frist sind an den genannten Stellen Register ausgelegt, in welchen Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

§ 4.

Die beteiligten Militär- und Zivilbehörden, sowie die Handelskammer dahier werden hiermit eingeladen, von den ausgelegten Projektplänen und Erläuterungen Kenntnis zu nehmen und nach Ablauf des Vorverfahrens ihre gutachtliche Äußerung mir zugehen zu lassen.

§ 5.

Zur Prüfung der während des Vorverfahrens eingegangenen Wünsche und Erinnerungen sowie zur Begutachtung des Projekts im allgemeinen wird nach Ablauf des Vorverfahrens eine Kommission von 5 Mitgliedern zusammentreten, welche tunlichst rasch und spätestens binnen Monatsfrist ihr Gutachten abzugeben hat. Die Kommission kann den Kreisbauinspektor und andere Personen, deren Befugung sie für nützlich erachtet, insbesondere den Vorstand des Betriebsamtes Hagenau, zu Äußerungen über das geplante Projekt, sowie über die erwachsenen Verhandlungen beranlassen.

§ 6.

Zu Mitgliedern der Kommission ernenne ich die Herren:

1. Bürgermeister Jakob Jacob, Gutbesitzer in Kirweiler, welcher zugleich mit dem Vorsthe betraut wird,
2. Bauunternehmer Viktor Ulmer in Zabern,
3. Gastwirt Reinhardt in Hattmatt,
4. Betriebsleiter Seibel in Steinburg,
5. Schiffsbaumeister S. Bärnklaus in Zabern.

§ 7.

Gegenwärtige Verordnung wird im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt (Heftblatt) sowie in ortsüblicher Weise und durch Anschläge in der Gemeinde Hattmatt bekannt gemacht.

Strasbourg, den 29. Januar 1915.

Der Bezirkspräsident.

V. 146.

S. A.: Klinger.

(31) Gemäß der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 10. Dezember 1914 — 1 A 2254 beabsichtige ich, das den nachgenannten französischen Staatsangehörigen in Gemeinden des Kreises Hagenua gehörige Eigentum zur Zwangsverwaltung zu stellen und die dabei genannten Personen als Zwangsverwalter zu ernennen.

Nbr.	Des Eigentümers			Das Eigentum in der Gemeinde
	Name	Stand	Wohnort	
1	Cheleute Deroche-Welsch	Kütschner	Paris	Bad Niederbronn
2	Stephan-Röhrig	Rentner	"	"
3	de Türckheim, Ed. Heint. Friedr.	"	"	"
4	Wwe. Wencelius u. Kinder	—	Nancy	"
5	Meyer, Jakob	Rentner	Paris	Herlisheim
6	Wwe. Teutsch, geb. Groll	—	Nancy	Oberhofen
7	Reibel, August	Brigadegeneral a. D.	Paris	"
8	Weber, Jakob	?	?	Leutenheim
9	Cheleute Halstemeier-Peter	Bierbrauereiarbeiter	Chalons s. Marie	Neuhauvel
10	Jung, Josef	—	Belançon	Röschwoog
11	Bur, Rosa	—	St. Die	Wagendorf
12	Baron v. Schauenburg, Maximilian	Advokat	Nancy	Hochstet
13	Heimann, Georg Silvain	Kaufmann	Paris	"
14	"	"	"	Hülendorf
15	Hausz, Ignaz	Lehrer	"	"
16	Wwe. Teutsch, geb. Groll	—	Nancy	Kaltenhausen
17	Cheleute Metrat-Golla	Handlungsgehülfe	Noizy-le-Sec	Niederhaffolsheim
18	Barth, Maria Etienne August	Rentner	Paris	Uhlweiler
19	de Brund, Paul	Oberst	Digne	"
20	Duffner, Mathilde	—	Nancy	"
21	Cheleute Kossin, gen. Vasserrière-Mhard	Rentner	Lunéville	"
22	Duffner, Mathilde	—	Nancy	Wintershaujen
23	Cheleute Bourcier-Mongenot	Notar	"	Wittersheim
24	Wwe. Mongenot, geb. Berenger	—	"	"
25	Schmitt, Josef	Bierbrauer	Jffy-les-Moulineaux	"
26	Wolff, Josef	—	Belançon	"
27	Cheleute Heimann-Lucien	Kaufmann	Paris	"
28	Riff, Rudolf August	Ingenieur	Nancy	Bad Niederbronn
29	Stephan, Georg	Rentner	Paris	"
30	Steuerer, Ludwig Adam	"	Nancy	"
31	Wwe. Wencelius u. Kinder	—	"	"
32	Chefrau Joessel, geb. Herbe	—	Beaubais	(Bann) Oberbronn
33	Baumann, Josef	—	Algier	"
34	Schaffner, Johann	"	Paris	"
35	Buchmann, Marie	—	unbekannt	"
36	Steuerer, Ludwig Adam	Rentner	Nancy	Reichshofen
37	Riff, Rudolf	"	"	"
38	Cheleute Kosnoblet-Schützenberger	"	Paris	"

Gegen diese Anordnung können binnen einer Ausschlussfrist von 8 Tagen, vom Tage des Erscheinens im „Zentral- und Bezirks-Anzeiger“ ab, Einwendungen beim Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg erhoben werden.
 Straßburg, den 30. Januar 1915.

Der Bezirkspräsident.
 J. A.: **Kilinger.**

Nr. IV. 271 I.

Das Eigentum besteht aus	Des zu ernennenden Zwangsverwalters		
	Name	Stand	Wohnort
Wohnhaus und Hof	Müller	Bürgermeister	Bad Niederbronn
Wohnhaus, Hof und Nebengebäude	"	"	"
" " "	"	"	"
Wohnhaus	Wündtsch	Notar	Bischweiler
Acker, Wiesen etc.	"	"	"
" " "	"	"	"
Wohnhaus, Acker, Wiesen	Leuner	"	Röschwoog
Grundstück	"	"	"
Acker	Alexander	Zustizrat	Hagenau
Acker etc.	Rahm	Notar	"
Acker	Alexander	Zustizrat	"
" " "	"	"	"
Acker und Wiesen	Rahm	Notar	"
Grundstücke	Alexander	Zustizrat	"
Acker, Wiesen etc.	Rahm	Notar	"
" " "	"	"	"
Acker	"	"	"
Acker, Wiesen etc.	Alexander	Zustizrat	"
" " "	Rahm	Notar	"
" " "	"	"	"
Acker	"	"	"
Acker und Wiesen	Alexander	Zustizrat	"
" " "	Mesfeld	Notar	Bad Niederbronn
" " "	"	"	"
Wald	Müller	Bürgermeister	"
" " "	"	"	"
Acker und Weiden	Dr. Michel	Notar	Oberbronn
Wiesen	"	Notar	Oberbronn
" " "	"	"	"
Wohnhaus und Grundstücke	"	"	"
Wohnhäuser und	Mesfeld	"	Bad Niederbronn
Wiesen	"	"	"
" " "	"	"	"
" " "	"	"	"

V. Personal-Nachrichten.

(32)

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigt geruht, dem Notar Geheimen Justizrat Lauterbach in Straßburg den königlichen Kronenorden dritter Klasse mit der Zahl 50 sowie aus Anlaß des Uebertritts in den Ruhestand dem Oberlehrer am Lyzeum in Straßburg, Professor Dr. Thomas, den Roten Adlerorden vierter Klasse, dem Reallehrer Fröhlich an der Neuen Realschule in Straßburg den königl. Kronenorden vierter Klasse und dem Kanzleibienner Langhein in Straßburg das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens zu verleihen.

Der Kaiserliche Statthalter hat dem seit dem 1. Juli 1914 im Ruhestand befindlichen Pfarrer Bill in Straßburg den Titel eines Ehrenpräsidenten des Konviktoriums von St. Peter in Straßburg verliehen.

Das Eisene Kreuz II. Klasse wurde verliehen: dem Polizeipräsidenten von Laug in Straßburg, dem Regierungssamtmann Dr. Traut in Straßburg, dem Oberzolllontrolleur Burger in Mämsünster, dem Zollsekretär Weiland in St. Ludwig, dem Zollaufseher Weiske in Menglatt und dem Lehrer Joseph Dreger in Ammerschweier, Kreis Rappoltswiler.

Es starben den Heldentod für das Vaterland:

Elementarlehrer Eduard Kind in Saarunion, Kanzlist Saalbach in Straßburg und Zolllupernumerar Frécharb in Schlettstadt.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Inspektiverwaltung.

Verlegt: Amtsgerichtsekretär Schuster von Marlich an das Amtsgericht in Saargemünd.

Gestorben: Notar Justizrat Weber in Forbach.

Verwaltung für Landwirtschaft und Heuallige Arbeiten.

Ernannt: Zivilamtwärter Karl Walzinger in Bolchen zum Bauzeichner der Wegebauverwaltung. Denselben ist die Bauzeichnerstelle bei dem Kreisbauamt in Altkirch übertragen worden.

Universitätskuratorium.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigt geruht, den Pfarrer Lic. theol. Gottfried Raumann in Leipzig-Gohlitz zum ordentlichen Professor in der evangelisch-theologischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg zu ernennen.

Bezirksverwaltung.

a. Oberelsaß.

Ernannt: Landwirt Franz Josef Siegrist zu Enschingen zum Bürgermeister der Gemeinde Enschingen.

b. Unterelsaß.

Pensioniert: Lehrerin Maria Wojnke in Straßburg.

Verwaltung der Fiskus und indirekten Steuern.

Ernannt: die Postagentin Martignon in Lucy zur Ortskassenmerin daselbst.

Verlegt: Zollauffseher Kowalski in Devant-les-Ponts nach Metz.

Gestorben: Ortskassennehmer Fischesser in Wattenheim.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg (Els.).

Verliehen: das Eisene Kreuz II. Klasse dem Postsekretär Wollbrecht aus Straßburg.

Verlegt: Postassistent Schulze von Barr nach Straßburg.

Gestorben: Postinspektor Falkenstein in Mühlhausen (Els.).

Ober-Postdirektionsbezirk Metz.

Es sind angenommen

als Postgehilfe: die Schüler Dector in Diedenhöfen, Deleze und Rosal in Metz;

als Telegraphengehilfin: die Anwärterin Lange in Metz.

Es ist verliehen der Titel Ober-Telegraphenassistent: dem Telegraphenassistenten Lattig in Metz.

Es sind eratsmäßig ange stellt als Postassistent:

der Postassistent Hellertich in Hayingen (Lothr.);

als Telegraphengehilfin: die Telegraphengehilfinnen Arras und Martin in Metz.

Es ist übertragen eine Postsekretärkelle: dem Postsekretär Tröslinger in Saarburg (Lothr.).

Den Heldentod für's Vaterland starben: die Postassistenten Leibrock in Ars (Mosel) und Kehlinger in Hayingen (Lothr.).

Es haben erhalten das Eisene Kreuz II. Klasse: der Postinspektor Stier in Metz und der Postverwalter Trochbach in Delme;

den Adrehtorden, Ritterkreuz II. Klasse mit Schwerten: der Ober-Telegraphenassistent Hoffmann in Saarburg (Lothr.).

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Heftblatt.

Strasbourg, den 13. Januar 1915.

Nr. 7.

II. Verordnungen von der Bezirkspräsidenten.

b. Unterelsaß.

Verordnung,

(33) betreffend die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Erweiterung des Bahnhofes Weiler (Unterels.).

Zufolge Antrages der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 25. Dezember 1914 N. 48814:

Nach Einsicht des Art. 4 des Senatsbeschlusses vom 25. Dezember 1852, des Art. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, der Ordonnance vom 18. Februar 1834 und des Art. 2, 3^o des Dekrets vom 13. April 1861;

verordne ich hiermit, was folgt:

§ 1.

Über die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit der Ausübung der Erweiterung des Bahnhofes Weiler (Unterels.), wird hiermit ein einmonatiges Vorverfahren, und zwar vom 13. Februar bis einschließlich 14. März d. Js., eröffnet.

§ 2.

Während dieser Zeit liegen in der Kaiserlichen Kreisdirection zu Schlettstadt, auf dem Bürgermeisterramte in Weiler (Unterels.) und auf dem Kaiserlichen Bezirkspräsidium, Zimmer Nr. 41,

1. der Erläuterungsbericht nebst Mitteilung über die Kosten und
 2. der Grundplan,
- in jedermanns Einsicht offen.

§ 3.

Während der gleichen Frist sind an den genannten Stellen Register ausgelegt, in welchen Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

§ 4.

Die beteiligten Militär- und Zivilbehörden, sowie die Handelskammer dahier werden hiermit eingeladen, von den aus-
gelegten Projektblättern und Erläuterungen Kenntnis zu nehmen und nach Ablauf des Vorverfahrens ihre gutachtliche Äußerung mitzugeben zu lassen.

§ 5.

Zur Prüfung der während des Vorverfahrens eingegangenen Wünsche und Erinnerungen sowie zur Begutachtung des Projekts im allgemeinen wird nach Ablauf des Vorverfahrens eine Kommission mit 5 Mitgliedern zusammen-
treten, welche hienächst rasch und spätestens binnen Monatsfrist ihr Gutachten abzugeben hat. Die Kommission kann den Kreisbauinspektor und andere Personen, deren Befragung

für nützlich erachtet, insbesondere den Vorstand des Betriebsamts in Schlettstadt, Herrn Baurat Jordan, zu Äußerungen über das geplante Projekt, sowie über die erwachsenen Verhandlungen veranlassen.

§ 6.

Zu Mitgliedern der Kommission ernenne ich die Herren:

1. Gutsbesitzer, Bezirkstagsmitglied und Bürgermeister Oskar Schomas in Wassenberg, welcher zugleich mit dem Vorhize betraut wird,
2. Kaufmann Albert Kugel zu Schlettstadt,
3. Fabrikbesitzer Renatus Franc zu Schlettstadt,
4. Gutsbesitzer, Kreistagsmitglied und Bürgermeister Ernst Brumbt zu Diebenbach und
5. Branntweimbrennereibesitzer, Kreistagsmitglied J. C. Adriaan zu Meisengott.

§ 7.

Gegenwärtige Verordnung wird im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt (Heftblatt) sowie in ortsüblicher Weise und durch Anschläge in der Gemeinde Weiler bekannt gemacht.

Strasbourg, den 31. Januar 1915.

Der Bezirkspräsident.

V. 283.

J. A.: **Killinger.**

(34)

In Stelle des verstorbenen Kreis- und Kantonalarztes Geheimen Medizinalrats Dr. Walter in Erstein ist der Dr. med. Wilson Ringelstein zum Kantonalarzte für den Kantonalarztbezirk Erstein I unter Anweisung seines Wohnsitzes in Erstein ernannt worden.

Denselben waren bisher nur die Obliegenheiten eines Armenarztes in diesem Bezirk übertragen.

Strasbourg, den 8. Februar 1915.

Der Bezirkspräsident.

I. 405.

J. A.: **Killinger.**

(35)

In Stelle des verstorbenen Kantonalarztes Dr. Rad in Benfeld, ist der praktische Arzt Dr. med. Karl Barthelme zum Kantonalarzte für den Kantonalarztbezirk Benfeld I unter Anweisung seines Wohnsitzes in Benfeld ernannt worden.

Strasbourg, den 8. Februar 1915.

Der Bezirkspräsident.

I. 405 II.

J. A.: **Killinger.**

c. Lothringen.

(36) Bekanntmachung.

Da infolge der im Monat August v. Js. eingetretenen Mobilmachung die durch meine Bekanntmachung vom 11. Juli 1914 — V. 3527 — auf den 6. August desselben Jahres anberaumte Sitzung des von mir zur Prüfung der während der Voruntersuchung über den Entwurf für die Errichtung eines Ueberholungsgleises auf dem Bahnhof Karlingen eingegangenen Wünsche und Erinnerungen ernannten Ausschusses nicht hat stattfinden können, verordne ich hiermit was folgt:

Artikel 1.

Der Untersuchungsausschuss, dessen Mitglieder in Artikel 6 meiner vorerwähnten Bekanntmachung aufgeführt

sind, hat behufs Prüfung des Entwurfs im allgemeinen und etwa eingegangenen Wünsche und Erinnerungen am Samstag, den 20. Februar d. Js., vormittags 11 Uhr, im Gebäude der Kreisdirektion zu Verdun zusammenzutreten und tunlichst rasch, spätestens aber bis zum 20. März d. Js., sein Gutachten abzugeben.

Artikel 2.

Die gegenwärtige Verordnung wird durch das Zentral- und Bezirks-Amtsblatt (Weißblatt) sowie in ortsüblicher Weise in den beteiligten Gemeinden zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Metz, den 9. Februar 1915.

Der Bezirkspräsident
Freiherr von Gemmingen.

V. 447.

IV. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(37) Bekanntmachung.

Feldpostbriefe nach dem Feldheer im Gewicht über 250 g bis 500 g werden bis auf weiteres für unbeschränkte Zeit zugelassen.

Die Gebühr beträgt 20 Pf.

Berlin W 66, den 3. Februar 1915.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Kraacke.

und Telegramme an die früheren Bewohner von Sennheim und der benachbarten geräumten Ortschaften. Es liegt im Interesse seiner Bewohner, soweit sie sich nicht in Mülhausen (Els.) aufhalten, ihre Adresse dem Postamt in Mülhausen 4, Dornacherstraße, schriftlich mitzuteilen, damit die für sie bestehenden etwa eingehenden Postsendungen und Telegramme ihnen nach ihren neuen Aufenthaltsorten nachgeschickt werden können.

(38)

Das Postamt in Sennheim (Oberels.) ist Anfang Januar infolge der Räumung des Ortes bis auf weiteres nach Mülhausen (Els.) 4, Dornacherstraße 15, verlegt worden. Dort befindet sich eine Ausgabestelle für die Postsendungen

(39)

Von jetzt ab gelten folgende neue Einzahlungsurie für Postanweisungen:

1. nach den Niederlanden: 100 Gulden = 191 $\frac{1}{2}$ M .
2. nach Dänemark, Norwegen und Schweden: 100 Kronen = 118 $\frac{1}{2}$ M .

(40)

V. Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Das Eiserne Kreuz II. Klasse wurde verliehen: dem Oberförster Touraine in Dieuze, dem Bergrevier-Schreiber Hummel in Diebenthofen, dem Kulturaufseher Hed

in Mülhausen und dem Lehrer Friedrich Christmann in Mittelweier (Kreis Rappoltsweiler).

Es starben den Heldentod für das Vaterland:

Oberpostkontrollleur Burger in Masmünster, Zollassistent Menzke in Straßburg, Zollaufseher Schwanengel in Sainth, Soldienkammerwärtter Wendeburg in Kirchberg, Verkehrssteuerpraktikant Koesl in Hagenau, Kulturaufseher

Gregorius aus Sablon bei Metz, Hilfslehrer Alfred Hoff am Lehrseminar in Straßburg und Lehrer Luitmann in Mohrbach, Kreis Saargemünd.

Ernennungen, Veretzungen, Entlassungen.

Justizverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben geneht, den Landgerichtsdirektor, Geheimen Justizrat Hünten zum Landgerichtspräsidenten, den Landgerichtsrat Dr. Bonderscheer in Straßburg zum Landgerichtsdirektor und den Landrichter Hamm in Zabern zum Staatsanwalt in Elsaß-Lothringen

sowie den Landgerichtsrat Dr. Koch in Colmar zum Hof- und dem Oberlandesgericht in Colmar zu ernennen. Der Landgerichtspräsident Hünten ist dem Landgericht in Colmar, der Landgerichtsdirektor Dr. Bonderscheer dem Landgericht in Straßburg und der Staatsanwalt Hamm der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Zabern zugeteilt.

Landgerichtsrat Doerr in Bad Niederbrunn ist als Landgerichtsrat an das Landgericht in Straßburg und der Amtsrichter Brehmer in Hochfelben als Landrichter an das Landgericht in Colmar versetzt worden.

Der Rechtsanwalt, Justizrat Ubt ist in die Liste der Rechtsanwälte bei dem Oberlandesgericht in Colmar eingetragen worden.

Bezirksverwaltung.

a. Oberelsaß.

Ernannt: Wirt Alfons Schultj zu Luttenbach zum Bürgermeister der Gemeinde Luttenbach.

c. Lothringen.

Festangestellt: Lehrerin Agnes Wähmann in Morsbach, Kreis Forbach.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Ober-Postdirektionsbezirk Straßburg (Els.).

Neu angenommen: zur Telegraphengehilfin Fräulein Simon in Straßburg.

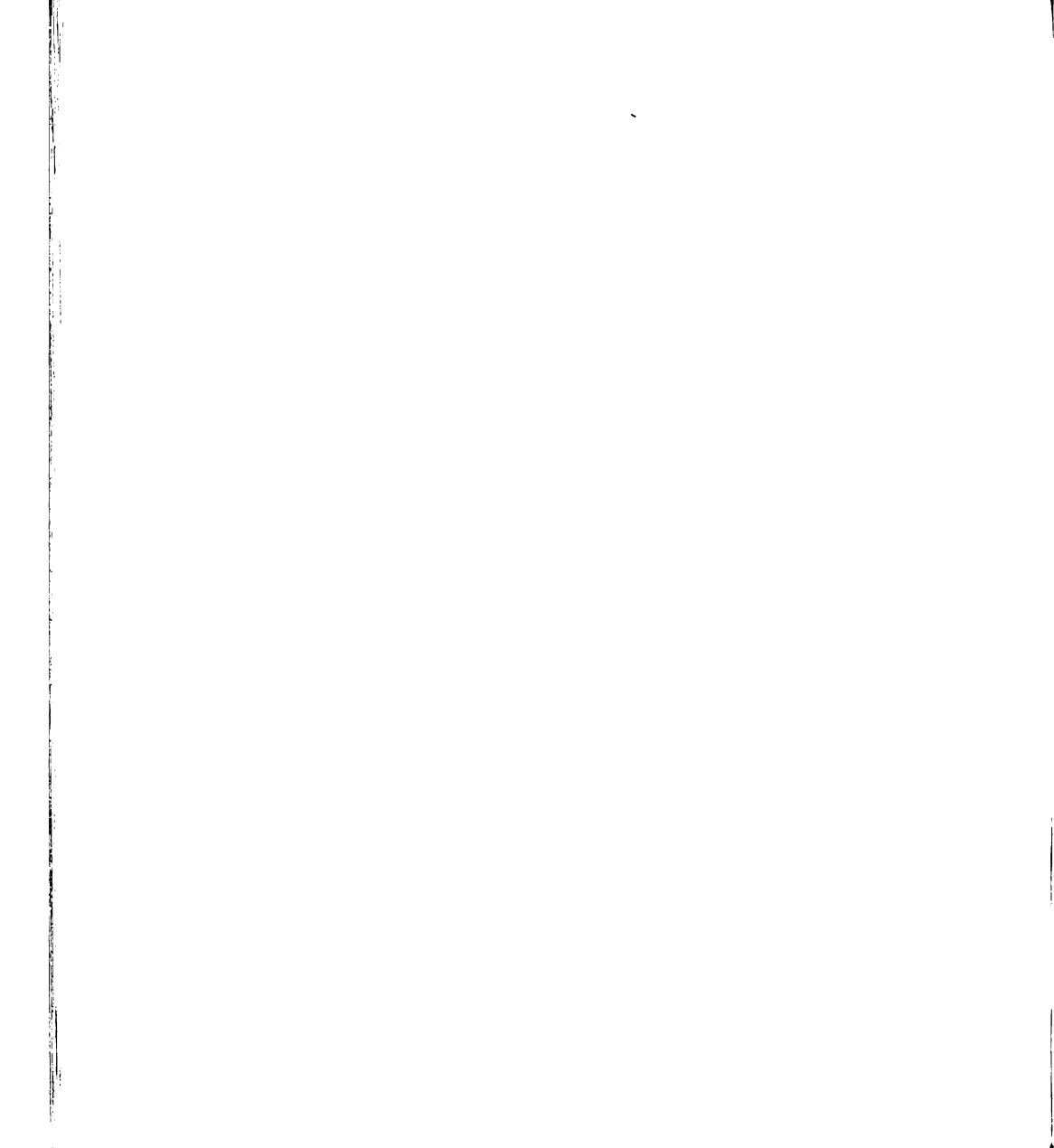
Im Kriege gefallen: Ober-Postassistent Ferdinand Wolf aus Straßburg.

Verliehen: das Eisene Kreuz II. Kl. dem Telegraphensekretär Nix aus Straßburg.

VI. Vermischte Anzeigen.

(11) Das Proviantamt Straßburg i/E. kauft nach wie vor Heu und Stroh (Flegel- und Maschinen-Langstroh) von guter Beschaffenheit bis zu den höchsten Tagespreisen, wobei

Produzenten, soweit wie zulässig, bevorzugt werden. Abnahme findet an den Wochentagen von 8—12 Uhr und nachmittags von 2—5 Uhr, Sonnabends jedoch nur bis 12 Uhr vor- mittags statt.



Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Heftblatt.

Strasbourg, den 20. Februar 1915.

Nr. 8.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberstaatsrats.

(42) Verordnung,
betreffend die Dedung der Ausgaben der Handelskammer zu Mülhausen für das Rechnungsjahr 1915.

Auf Grund der §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 20. März 1897 wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Zur Dedung der Ausgaben der Handelskammer in Mülhausen im Rechnungsjahre 1915 gemäß dem festgestellten Forderungsbetrag werden auf die Abgabepflichtigen dieses Handelskammerbezirks 40 000 M., „Vierzigtausend Mark“, unter Zuglegung von fünf vom Hundert zur Dedung der Ausfälle und

von drei vom Hundert zur Dedung der Erhebungskosten umgelegt.

§ 2.

Die Ergebnisse der Umlage werden der Handelskammer auf Anweisung des Direktors der direkten Steuern zur Verfügung gestellt. Über die Verwendung ist dem Ministerium durch die Handelskammer Rechnung zu legen.

Strasbourg, den 14. Februar 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.

Der Unterstaatssekretär

Koehler.

III. 1089 II.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Oberelsaß.

(43) Verordnung,
betreffend die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Herstellung einer Straßenunterführung auf dem Bahnhof Hünningen (Oberels.).

Nach Einsicht des Schreibens der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 24. Dezember 1914 — Nr. C. 10709. —

Nach Einsicht des Art. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, der Verordnung vom 18. Februar 1834 und des Art. 2 Ziff. 3 des Dekrets vom 13. April 1861 verordne ich hiermit, was folgt:

Artikel 1.

Über die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit der Herstellung einer Straßenunterführung auf dem Bahnhof Hünningen wird hierdurch ein zwanztägiges Vorverfahren und zwar vom 20. Februar bis einschließlich 11. März d. Js. eröffnet.

Artikel 2.

Während dieser Zeit liegen auf dem Bürgermeisteramt zu Hünningen und Neuborf der Erläuterungsbericht nebst Grund- und Höhenplan zu jedermanns Einsicht offen, sowie ein Verzeichnis, in welches Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

Artikel 3.

Die beteiligten Behörden, sowie die Handelskammer zu Mülhausen werden hiermit eingeladen, von den ausgelegten Projektplänen und Erläuterungen Kenntnis zu nehmen und nach

Ablauf des Vorverfahrens ihre gutachtliche Äußerung mit zugehen zu lassen.

Artikel 4.

Nach Ablauf der in Artikel 1 festgesetzten Frist übersenden die Bürgermeister zu Hünningen und Neuborf dem Kreisdirektor zu Mülhausen, die entstandenen Verhandlungen nebst einer Bescheinigung über die öffentliche Auslage der Projektpläne und über die statige Bekannmachung.

Artikel 5.

Zur Prüfung der während des Vorverfahrens eingegangenen Wünsche und Erinnerungen sowie zur Begutachtung des Projekts im allgemeinen wird nach Ablauf des Vorverfahrens eine Kommission von 6 Mitgliedern auf der Kreisdirektion zu Mülhausen unter dem Vorsitz des Kreisdirektors zusammentreten, welche mit tunlichster Beschleunigung und spätestens binnen Monatsfrist ihr Gutachten abzugeben hat.

Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Bürgermeister Jung in Hünningen,
2. Kaufmann und Beigeordneter Weider in Hünningen,
3. Beigeordneter Kinderknecht in Hünningen,
4. Bürgermeister Steib in Neuborf,
5. Landwirt und Beigeordneter Lieb und Guth in Neuborf,
6. Landwirt und Gemeinderatsmitglied Moser in Neuborf.

Artikel 6.

Gegenwärtige Verordnung wird im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt, sowie in ordnungsgemäßer Weise und durch

öffentlichen Anschlag in den Gemeinden Hüningen und Neudorf bekannt gemacht.

Colmar, den 5. Februar 1915.

Der Bezirkspräsident.

II. 892.

J. A.: **Wuecer.**

(44)

Unter Bezugnahme auf § 3 der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Seite 527), betreffend die Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914 über die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichs-Gesetzblatt Seite 487), wird Ihnen ergebenst mitgeteilt, daß es beabsichtigt ist, Ihren Besitz unter Zwangsverwaltung zu stellen. Zum Verwalter soll bestellt werden Herr Oberförster Johansen in Markfirk,

der nach Maßgabe der genannten Verordnung das Unternehmen in Besitz nimmt.

Einwendungen gegen die Zwangsverwaltung oder gegen die Personen des bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlussfrist vom 8 Tagen von der Bekanntgabe dieser Benachrichtigung an gerechnet beim Kaiserlichen Ministerium anzubringen, widrigenfalls die Zwangsverwaltung bestimmt eingerichtet wird.

Colmar, den 8. Februar 1915.

An Herrn Geisler, Eigentümer des Prinzengewaldes bei Markfirk, zur Zeit in Raon (Frankreich).

Vorliegende Benachrichtigung wird gemäß § 3 Schlußsatz der Ministerial-Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914 — I. A. 22 614 — hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bezirkspräsident

v. Puttkamer.

J.-Nr. II. 816.

(45)

Aufweisung

des im Monat Januar 1915 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorke, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fournage erfolgt, § 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R.-G.-Bl. S. 52) und Art. II § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245).

Markfirk.	Stroh.												Gen.			
	Hafer		Roggen =				Weizen =				Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Veränderung mit 5% Aufschlag.				
			Richt =		Krumm =		Richt =		Krumm =							
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.								
Es kosten je ein Hundert Kilogramm:																
Altkirch ¹⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Colmar ²⁾	22	45	28	57	6	48	6	80	4	56	4	78	5	84	6	87
Gebrüder	25	—	26	25	7	—	7	35	7	—	7	35	7	—	7	35
Hilfhausen	—	—	—	—	5	80	6	09	4	60	4	88	5	—	5	25
Happolsmeiler	26	50	27	82	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jhann ⁴⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

1) Verzeichnis nicht zu erlangen.

2) Durchschnitt der höchsten Tagespreise für fremden Hafer 26,10 M., desgleichen mit 5% Aufschlag 27,40⁵ M.

b. Unterellaß.

(46) **Öffentliche Bekanntmachung.**

Gemäß § 21 des Kriegseistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des

Herrn Reichskanzlers (Reichskasse des Innern) vom 9. d. Mts. I. A. 988 die Reichshauptkasse angewiesen ist, auf Grund des vorgenannten Gesetzes

- 6,01 „ Vergütung für Fouragelieferung an sächs. Truppen der Gemeinde Bläsheim im August 1914 und
 - 0,12 „ Zinsen für die Monate September 1914 bis Februar 1915,
 - 88,80 „ Vergütung für Naturalverpflegung an sächs. Truppen der Gemeinde Osthausen im August 1914,
 - 266,98 „ Vergütung für Fouragelieferung an sächs. Truppen der Gemeinde Osthausen im August 1914 nebst
 - 7,12 „ Zinsen zu 4 % für die Monate September 1914 bis Februar 1915.
- Juli 369,03 „ Dreihundertneunundsechzig Mark 03 Pf. an die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkenntnisse zu zahlen.
Straßburg, den 15. Februar 1915.

Der Bezirkspräsident.
J. A.: **Killinger.**

K. L. 290.

(47)

Gemäß der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 10. Dezember 1914 — l. A. 22 614 — beabsichtige ich, das den nachgenannten französischen Staatsangehörigen im Stadtkreise Straßburg gehörige Eigentum unter Zwangsverwaltung zu stellen und die dabei angegebenen Personen als Zwangsverwalter zu ernennen.

Gegen diese Anordnung können binnen einer Ausschlußfrist von 8 Tagen — vom Tage des Erscheinens im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt ab — Einwendungen beim Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg erhoben werden.

Straßburg, den 15. Februar 1915.

Der Bezirkspräsident
Pöhlmann.

IV. 879.

Nr.	Des Eigentümers			Das Eigentum ist belegen	Das Eigentum besteht in	Des zu ernennenden Zwangsverwalters		
	Name	Stand	Wohnort			Name	Stand	Wohnort
1	E. Wolff . .	Kaufmann	Paris	Bergherrengasse 13	Tapisserie-Manufakturwarengeschäft en gros	Kurt Dumstrey	norm. Direktor der Auskunftei	Straßburg
2	Weber . . .	?	Lyon	Knoblochgasse 14	Mietshaus	Dr. Schwander	Schimmelpfeng hier. Bürgermeister	Straßburg

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(48)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§ 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 sowie die auf Grund des § 63 dieses Gesetzes erlassenen Ausführungsbestimmungen, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster vom 29. Juni 1914, für die Gemarkung Wuiffe, Kreis Château-Salins, vom 15. März 1915 ab Anwendung zu finden haben.

K. 1 044.

(49)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§ 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 sowie die auf Grund des § 63 dieses Gesetzes erlassenen

Ausführungsbestimmungen, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster vom 29. Juni 1914, für die Gemarkung Gan a. d. Nied, Kreis Bolchen, vom 15. März 1915 ab Anwendung zu finden haben.

K. 1042.

(50)

Bekanntmachung.

Der Geschäftsjagent Augustin Sorg in Bad Niedbronn ist als Dolmetscher der französischen Sprache für den Amtsgerichtsbezirk Bad Niedbronn am 10. ds. Mts. beidigt worden.

Straßburg, den 12. Februar 1915.

Der Landgerichts-Präsident.

V. Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Das Eiserne Kreuz II. Klasse wurde verliehen: dem Regierungsbaumeister Himmelsbach in Saargemünd.

Es starben den Heldentod für das Vaterland:

Berndt, Amtsgerichtssekretär in Eruchtersheim, Imhoff, Justizanwärter in Deufholth, Gemeindeförster Kaupp in Forsthaus Wiltershof.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Heftblatt.

Straßburg, den 27. Februar 1915.

Nr. 9.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberzshulrats.

(63) Bekanntmachung über den Verkehr mit Saatgetreide.

Nach § 4 Abs. 4, Buchstabe b der Bekanntmachung des Reichsanzeigers über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (R. G. Bl. S. 35) und § 4 Abs. 4, Buchstabe b der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer, vom 13. Februar 1915 (R. G. Bl. S. 81) dürfen trotz der Beschlagnahme des Brotgetreides und des Hafers Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Händler für Saatweide Saatgetreide (Kleinen, Weizen und Hafer) liefern, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verlaufe von solchem Saatgut befaßt haben.

Als landwirtschaftliche Betriebe in Elsaß-Lothringen, die sich in dem angegebenen Zeitraum mit dem Verlaufe von Saatgut befaßt haben, sind hier bekannt:

Oberelsaß: M. J. Neymann, Gutshesiger, Cöbergen. A. Umbdenstock, Gutshesiger, Dörsheim. G. Steib, Gutshesiger, Weier aufm Land. Jof. Heinrich, Bürgermeister, Niederpechbach. Seb. Gegauff, Bürgermeister, Wittenheim. A. Stoedlin, Gutshesiger, Colmar. J. Obrecht, Bürgermeister, Jersheim. Schloßgut Schoppenweier, Schoppenweier bei Bennweier. Paul Kempf, Kapoleonsmühl. Joseph Schott, Gutspächter, Adolshheimer Mühle. Georg Weß, Gutshesiger, Weier aufm Land. Leo Yttel jun., Weier aufm Land. Yttel, Bürgermeister, Weier aufm Land. Peter Schott, Gutspächter, Schweißhof bei Altkich. Bezirks-Heil- und Pflegeanstalt, Rufsch. Ackerbauschule auf der Judenmatt, Rufsch. Kaiserl. Landw. Versuchsanstalt, Colmar.

Untereisaß: Jof. Sieß, Beigeordneter, Waltenheim. Georg Lienhard, Bürgermeister, Waltenheim. Eugen Scheer, Weßhauzen bei Benfeld. Wfr. Niehl, Gutshesiger, Weßhauzen bei Benfeld. J. Koebel, Gutshesiger, Lampertheim. Friedr. Scheer, Birtenbach. J. Urban, Bürgermeister, Hürtigheim. Arthur Quirin,

Bürgermeister, Stüßheim. A. Walter, Gutshesiger, Gertweiler. D. Licht, Gutspächter, Ermingerg. F. Z. Bürgermeister, Doffenheim. Gebr. Bazin, Nagalenehof. Kaiserliche Erziehungs- und Besserungsanstalt, Hagenu. Bezirks-Heil- und Pflegeanstalt, Wischweiler.

Lothringen: Bastien zu Peitels-Lappes. Casper zu Ban St. Martin. Kasziger zu Hof St. Nikolaus. Nezeroth'sche Gutsverwaltung zu Gondreville. Vincent zu Borny. Vincent zu Ogy. Kasziger Hof St. Anna b/Bolsen. Müller, Gutspächter, Weidesheim. Gutsverwaltung, Brandelsingerhof. Bastien, Bürgermeister, Mulnois. Ludwig Brück, Tournebride. G. Blind, Karlsdorf. Woffenmeyer, Haus Antilly bei Blyg. Gutsverwaltung Schloß Marimont bei Bourdonnaye. Woffenmeier, Bürgermeister, Ars-Sauney. L. Bidon, Gutspächter, Kaisergut Urville. Brückmann, Gutshesiger, Goldene Bremm bei Stieringen-Wendel. Deul, Gutshesiger, La Sibérie bei Diedenhofen. E. Guth, Gutspächter, Freudenbergerhof bei Wilsch. J. Kasziger, Gutspächter, Kleinwiesingerhof bei Wälslingen. L. Kaufser, Gutspächter, Alte Bremm bei Stieringen-Wendel. G. Keeb, Gutspächter, Singlingen bei Rohrbach. L. Richard, Gutshesiger, Marimont bei Bensdorf.

Für diese Betriebe bedarf es der Weibringung des Nachweises im einzelnen Falle nicht. In welcher Weise der Nachweis für andere Wirtschaften erbracht werden kann, ist in den Ausführungsvorschriften zu dem § 4 der erstgenannten Bekanntmachung (Zentral- und Bezirks-Amtsbl. 1915 A. S. 21) bestimmt.

Straßburg, den 24. Februar 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär:

Frb. von Stein.

IV. P. 4 494.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Oberelsaß.

(64) Unter Bezugnahme auf § 3 der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Amtsbl. S. 527), betreffend die Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914 über die zwangsweise Verwallung französischer Unternehmungen (Reichs-Gesetzblatt Seite 487) wird Ihnen erbennt mitgeteilt, daß es beabsichtigt ist, Ihr

Unternehmen unter Zwangsverwaltung zu stellen. Zum Verwallter soll bestellt werden Herr Notar Cullmann in Gebweiler, der nach Maßgabe der genannten Verordnung das Unternehmen in Besitz nimmt.

Einwendungen gegen die Zwangsverwaltung oder gegen die Person des bestellten Verwallters sind binnen einer Ausschlußfrist von 8 Tagen von der Veröffentlichung diese

Benachrichtigung an gerechnet beim Kaiserlichen Ministerium anzubringen, widrigenfalls die Zwangsverwaltung bestimmt eingerichtet wird.

Colmar, den 20. Februar 1915.

An die Firma Senzheimer Baumwollspinnerei zur Zeit Sitz unbekannt.

Vorstehende Benachrichtigung wird gemäß § 3 Schlußsatz der Ministerial-Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914, I. A. 22614, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bezirkspräsident
v. **Püttkamer.**

J.-Nr. II. 861^a.

(55)

Unter Bezugnahme auf § 3 der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914 (Central- und Bezirks-Ankbl. S. 527), betreffend die Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914 über die zwangsweise Verwaltung

französischer Unternehmungen (Reichs-Gesetzblatt Seite 487) wird Ihnen ergebenst mitgeteilt, daß es beabsichtigt ist, die Unternehmungen unter Zwangsverwaltung zu stellen. Zum Verwalter soll bestellt werden Herr Notar Gullmann in Gebweiler, der nach Maßgabe der genannten Verordnung das Unternehmen in Besitz nimmt.

Einwendungen gegen die Zwangsverwaltung oder gegen die Person des bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlußfrist von 8 Tagen von der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung an gerechnet beim Kaiserlichen Ministerium anzubringen, widrigenfalls die Zwangsverwaltung bestimmt eingerichtet wird.

Colmar, den 20. Februar 1915.

An die Weberei Baudry zu Bollweiler.

Vorstehende Benachrichtigung wird gemäß § 3 Schlußsatz der Ministerial-Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914, I. A. 22614, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bezirkspräsident
v. **Püttkamer.**

J.-Nr. II. 861^a.

b. Unterelsaß.

(56)

Bekanntmachung.

Die Prüfung behufs Erlangung des Befähigungszeugnisses für Anstellung als Vorlehrerin einer Kleinkinderschule wird am Montag, den 10. Mai 1915 und die folgenden Tage abgehalten. Die Anmeldungen zu dieser Prüfung sind bis zum 15. April 1915 durch Vermittelung des Herrn Kreis-Schulinspektors einzusenden.

Jeder Anmeldung müssen folgende Schriftstücke beigelegt sein:

1. ein Geburtschein zum Nachweise, daß die Bewerberin das vorgeschriebene Alter von 18 Jahren hat;
2. eine selbstverfaßte Lebensbeschreibung mit Angabe der Konfession der Bewerberin;
3. ein ärztliches Zeugnis, in welchem bescheinigt wird, daß die Bewerberin mit keinem organischen Fehler behaftet ist, der zum Lehramt untauglich macht;
4. ein Zeugnis des Pfarrers und des Bürgermeisters über das sittliche Verhalten;
5. die Bescheinigung, daß sich die Bewerberin in einer Kleinkinderschule mindestens ein Jahr lang auf ihren Lebensberuf vorbereitet hat.

Strasbourg, den 16. Februar 1915.

Der Bezirkspräsident.
J. A.: **Kilinger.**

III. 589.

(57)

Beschluß.

Auf Grund des Art. 2 der Verordnung vom 18. Dezember 1848 über die Errichtung der Gesundheitsräte erneuert ich für die Zeit bis zum 31. Dezember 1918 zu Mitgliedern des Gesundheitsrates

I. des Stadtkreises Strasbourg

die Herren:

1. Gewerbe-Medizinalrat Dr. Burguburu,
2. Beigeordneter Eisenlohr,
3. Stadtbaurat Hebelung,
4. Generaloberarzt a. D. Dr. Weigand,
5. Ministerialrat Fleisich,
6. Gemeinderat Meyer,
7. Beigeordneter Peiffer.

II. des Landkreises Strasbourg

die Herren:

1. Kantonalarzt, Sanitätsrat Dr. Fioden in Hangenbieten.
2. Kantonalarzt, Sanitätsrat Dr. Raffel in Hofselden.
3. Kantonalarzt Schneider in Quackenheim.
4. Bürgermeister Rhein in Schiltigheim.
5. Kreisbauinspektor, Baurat Sauter in Strasbourg.

III. des Kreises Erstein

die Herren:

1. Bürgermeister und Fabrikant August Bruder in Roggenheim.
2. Amtsbürgermeister und Bauunternehmer Karl Urban in Illkirch-Grafenstaden.
3. Lederfabrikant Clemens Oppenheimer in Ungelsheim.
4. Bürgermeister Abry in Erstein.
5. Bürgermeister Peter Barthelme in Sand.
6. Landwirt Wilhelm Freyß in Engheim.

IV. des Kreises Haguenau

die Herren:

1. Fabrikdirektor Winkler in Bischweiler.
2. Fabrikdirektor von Grunefius in Bad Niederbrunn.

3. Kreisbauinspektor, Baurat Knapp in Hagenau,
4. Bauunternehmer Fritz Müller in Hagenau,
5. Bürgermeister Müller in Hagenau.

V. des Kreises Molsheim

die Herren:

1. Bürgermeister Vogt in Schirmeck,
2. Bürgermeister Schaeffer in Müzig,
3. Kreisbauinspektor Schreyer in Molsheim,
4. Dr. Wertheimer in Rosheim.

VI. des Kreises Schlettstadt

die Herren:

1. Bürgermeister Hartmann in Schlettstadt,
2. Rentner K. Meyer in Schlettstadt,
3. Sanitätsrat Dr. von Kapff in Schlettstadt,
4. Kantonalarzt, Sanitätsrat Dr. Houllion in Schlettstadt,
5. Kreisbauinspektor, Baurat Freiherr von Senzburg in Schlettstadt,
6. Brennereibesitzer J. Konstantin Adrian in Weisengott,
7. Direktor der Feinspinnerei Schlettstadt, Albert Glejfer in Schlettstadt.

VII. des Kreises Weissemburg

die Herren:

1. Apotheker Sambach in Weissemburg,
2. Sanitätsrat Dr. Ohleyer in Weissemburg,
3. Kantonalarzt Dr. Weber in Weissemburg,
4. Kantonalarzt Mülgel in Lembach,
5. Kreisbauinspektor, Baurat Huber in Weissemburg.

VIII. des Kreises Babern

die Herren:

1. Kantonalarzt Dr. Hofrichter in Büßelstein,
2. Kantonalarzt, Sanitätsrat Dr. Killian in Zabern,
3. Kantonalarzt Dr. Schneider in Drulingen,
4. Geheimer Justizrat Roth in Dettweiler,
5. Bürgermeister Großmann in Zabern,
6. Architekt Zigan in Zabern.

Strasbourg, den 16. Februar 1915.

Der Bezirkspräsident.

J. A.: **Killinger.**

l. 652.

(38) Öffentliche Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Kriegsteilungsgesetzes vom 13. Juni 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des Herrn Reichsanwalters (Reichsamt des Innern) vom 8. Februar 1915 I. A. 862 die Reichshauptkasse angewiesen ist, auf Grund des vorgenannten Gesetzes Vergütung für Naturalverpflegung und Fuzage im August 1914 nebst Zinsen zu 4% für die Monate September 1914 bis einschl. Februar 1915, der Gemeinde:

	Vergütung	Zins
1. Düttelheim	157,21	+ 3,15
2. Gerriheim	297,72	+ 5,96
zu übertragen	454,93	+ 9,11

	Vergütung	Zins
übertrag	454,93	+ 9,11
3. Gogweiler	46,20	+ 0,92
4. Herbsheim	595,20	+ 11,90
5. Holsheim	46,18	+ 0,92
6. Innenheim	319,27	+ 6,39
7. Nordhausen	1464,04	+ 29,28
8. Obenheim	30,08	+ 0,60
9. Walf	56,60	+ 1,13
10. Westhausen	747,60	+ 14,95
11. Zellweiler	634,42	+ 12,69
zusammen	4394,47	+ 87,80

an die Landeshauptkasse in Strasbourg zur Einlösung der erteilten Vergütungsamerkenntnisse zu zahlen.

Strasbourg, den 17. Februar 1915.

Der Bezirkspräsident.

J. A.: **Killinger.**

K. L. 319.

(39) Öffentliche Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Kriegsteilungsgesetzes vom 13. Juni 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des Herrn Reichsanwalters (Reichsamt des Innern) vom 12. d. Mts. I. A. 1052 die Reichshauptkasse angewiesen ist, auf Grund des vorgenannten Gesetzes an Vergütung für Leistungen nach § 3 Ziffer 3 bis 5 des Gesetzes im August 1914 nebst Zinsen zu 4 v. H. für die Monate September 1914 bis Februar 1915 den Gemeinden:

	Vergütung	Zins
1. Bernardsweiler	105,00	+ 2,10
2. Bläsheim	83,50	+ 1,67
3. Wolfenheim	54,00	+ 1,08
4. Burghelm	221,75	+ 4,44
5. Schau	30,00	+ 0,60
6. Fegersheim	491,75	+ 9,84
7. Gogweiler	140,00	+ 2,80
8. Herbsheim	9,00	+ 0,18
9. Hüttenheim	245,61	+ 4,91
10. Innenheim	147,00	+ 2,94
11. Ketzfeld	36,00	+ 0,72
12. Meistrasheim	107,00	+ 2,14
13. Niedersheim	191,00	+ 3,82
14. Obenheim	3177,20	+ 63,54
15. Oberehnheim	461,82	+ 9,24
16. Osthausen	504,00	+ 10,08
17. Ostwald	349,75	+ 6,99
18. Walf	187,50	+ 3,75
19. Zellweiler	309,00	+ 6,18
zusammen	6800,88	+ 136,02

an die Landeshauptkasse in Strasbourg zur Einlösung der erteilten Vergütungsamerkenntnisse zu zahlen.

Strasbourg, den 17. Februar 1915.

Der Bezirkspräsident

J. A.: **Killinger.**

K. L. 351.

(60) Öffentliche Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Kriegszeitungs-Gesetzes vom 13. Juni 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des Herrn Reichsanzlegers (Reichsamt des Innern) vom 16. d. Mts. I. A. 979 die Reichshauptkasse angewiesen ist auf Grund des vorgenannten Gesetzes an Vergütung für Naturalversorgung und Kurage im August 1914 nebst Zins zu 4 v. H. für September 1914 bis Februar 1915 der Gemeinde:

	Vergütung	Zins
1. Wäsheim	316,92	+ 6,33
2. Boofzheim	4,80	+ 0,10
3. Dittlheim	1364,18	+ 27,28
4. Fegersheim	438,70	+ 8,77
5. Gerfheim	214,37	+ 4,28
6. Goyweiler	64,75	+ 1,30
7. Hühshelm	171,50	+ 3,43
8. Zinnenheim	2248,13	+ 44,96
9. Ketzfeld	271,32	+ 5,43
10. Nordhausen	486,15	+ 9,72
11. Obenheim	217,91	+ 4,36
12. Othhausen	1118,86	+ 22,39
13. Othwald	121,18	+ 2,42
14. Rheinau	41,37	+ 0,83
zu übertragen	7080,09	+ 141,60

	Vergütung	Zins
Übertrag	7080,09	+ 141,60
15. Walf	2450,07	+ 49,00
16. Zellweiler	3505,98	+ 70,12
zusammen	13036,14	+ 260,72

an die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkennnisse zu zahlen.
Straßburg, den 20. Februar 1915.

Der Bezirkspräsident
Höhlmann.

Nr. K. L. 488.

(61)

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 3. Februar 1910 über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Reichs-Gesetzbl. S. 389 ff.) und der Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 17. März 1910 (Central- und Bez.-Amtsbl. S. 94 Hauptbl.) ist Herr Ingenieur Ernst Zander in Straßburg i. El. als Sachverständiger für die Prüfung von Führern von Kraftfahrzeugen anerkannt worden.
Straßburg, den 20. Februar 1915.

Der Bezirkspräsident.
J. A.: **Schappell.**

K. 109.

c. Lothringen.

(62) Beschluß.

Nach Einsicht meines Beschlusses vom 10. Dezember 1890, VI. 4326, durch welchen die Feldwegegenossenschaft Neumühle-Machern ermächtigt worden ist;

Nach Einsicht des Protokolls der Generalversammlung vom 19. Januar 1913, in welcher die Genossenschaftsmitglieder die Übertragung des Genossenschaftsvermögens an die Gemeinde Machern beschlossen und gleichzeitig die Auflösung der Genossenschaft beantragt haben;

Nach Einsicht des Protokolls der Sitzung vom 22. November 1914, nach welchem der Gemeinderat sich bereit erklärt, die von der Feldwegegenossenschaft angelegten Brücken als Gemeindegut anzunehmen;

Nach Einsicht des zwischen dem Vertreter der Gemeinde und dem Genossenschaftsdirektor über den Übergang des Genossenschaftsvermögens an die Gemeinde abgeschlossenen Vertrages vom 19. Januar d. Js.;

Nach Einsicht des Berichtes des Kaiserlichen Meliorations-Bauinspektors zu Metz vom 3. d. Mts. Nr. 254

beschließe ich, was folgt:

Artikel 1.

Mein Beschluß vom 10. Dezember 1890, VI. 4326, durch welchen die Feldwegegenossenschaft Neumühle-Machern ermächtigt worden ist, wird hiermit aufgehoben.

Artikel 2.

Das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der aufgelösten Feldwegegenossenschaft geht in den Besitz der Gemeinde Machern über.

Artikel 3.

Gegenwärtiger Beschluß ist in der Gemeinde Machern in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und während 14 Tagen am Gemeindehause anzuschlagen.

Metz, den 10. Februar 1915.

Der Bezirkspräsident.
J. A.: **Wochm.**

VI. 201.

(63)

Aufruf

zum Eintritt in die Militärvorbereitungsanstalt des 16. Armeekorps zu Saarlouis.

1. Junge Leute, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben, und von denen mit Sicherheit zu erwarten ist, daß sie mit vollendetem 17. Lebensjahre selbständig sind, können sich unter Vorlage einer amtlich beglaubigten Einwohnungszerklärung ihres gesetzlichen Vertreters und eines Führungszeugnisses sofort zur Aufnahme in die Militärvorbereitungsanstalt Saarlouis bei ihrem unabhängigen Bezirkskommando zur ärztlichen Untersuchung melden. Eine Prüfung auf Schulbildung findet bei der Annahme nicht statt. Existenz leichte Strafen schließen die Annahme nicht aus. Über Zeit und Ort der Stellung in der Anstalt selbst ergibt spätere Mittheilung.
2. Die Anstalt soll den Ersatztruppenteilen militärisch ausgebildete Mannschaften sofort nach Eintritt in die wehrpflichtiges Alter zuführen.
3. Die in der Anstalt verbrachte Zeit wird auf die aktive Dienstzeit nicht in Anrechnung gebracht, dagegen entspricht

den Zöglingen auch nicht die Verpflichtung, wie es bei den Unteroffizierschulen der Fall ist, über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus zu dienen.

1. Versorgungsansprüche bei Dienstbeschädigung können nicht erhoben werden.
2. Den Zöglingen steht nicht das Recht zu, sich nach ihrer Ausbildung den Truppenteil selbst zu wählen, vielmehr stehen sie zur Verfügung des Generalkommandos, das indes nach Möglichkeit Wünsche berücksichtigen wird.
3. Beim Eintritt des Friedenszustandes können die Zöglinge auf ihren Wunsch, soweit sie noch nicht ausgebildet sind, in eine Unteroffizierschule, soweit sie sich bereits bei einem Truppenteil befinden, in eine Unteroffizierschule unter den für diese Schulen vorgeschriebenen Bedingungen, die bei den Bezirkskommandos einzusehen sind, aufgenommen werden.

Saarbrücken, den 31. Januar 1915.

Der kommandierende General
von Mosner.

Vorstehenden Aufruf bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Metz, den 12. Februar 1915.

Der Bezirkspräsident.
J. M.: **Boehm.**

IV. 325.

(64) Bekanntmachung.

Gemäß § 3 der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen Abteilung des Innern vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Anzeigerblatt S. 527) wird beabsichtigt, das dem französischen Staatsangehörigen Constantinopoulos Konstantin, Bankbeamter in Lunz und dessen Ehefrau Cécile geb. Fellrath gehörige Hofgut in Porzelette — 14,51 Hektar groß — auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichsgesetzblatt Seite 487), in Zwangsverwaltung zu nehmen.

Als Verwalter ist Herr Notar Troester in Dolchen in Aussicht genommen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Zwangsverwaltung oder gegen die Person des staatlich bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlussfrist von 8 Tagen vom Empfang dieser Benachrichtigung an beim Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg anzubringen.

Metz, den 13. Februar 1915.

Der Bezirkspräsident
Freiherr **von Gemmingen.**

III. (G.) 266.

(65)

H a d w e i t u n g

der im Monat Januar 1915 vom Bezirkspräsidenten zu Metz ausgewiesenen Ausländer.

Laufende Nummern	Der Ausgewiesenen						Ort		Datum			Bemerkungen (S.-Nr.)	
	Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum begn. Alter			Geburts- oder Wohnort	Nationalität	Wohnort im Inlande	der Ausweisungsbefugnis				
			Tag	Monat	Jahr				Tag	Monat	Jahr		
1	Angelini, Paul	Hüttner	29.	2.	91	—	Italiener	Homécourt	Metz	22.	1.	15	I. 159
2	Aperges,	"	4.	4.	97	—	"	"	"	22.	1.	15	I. 159
3	Bonetto, Anton	Tagner	81.	10.	96	Hommerl	"	Hommerl	"	23.	1.	15	I. 208
4	Carra, Lorenz	Hüttner	13.	8.	88	—	"	Homécourt	"	22.	1.	15	I. 159
5	Caraffi, Luigi	"	18.	12.	89	—	"	"	"	22.	1.	15	I. 159
6	Champs, Arthur	Bergmann	17.	6.	69	St. Baast	Belgier	Ettingen	"	5.	1.	15	I. 17
7	Echervé, Franz	Fußmann	29.	1.	83	Schrevingen	Luxemburger	Schrevingen	"	28.	1.	15	I. 261
8	Farine, August	Hüttner	27.	2.	94	—	Italiener	Homécourt	"	22.	1.	15	I. 159
9	Gensini, Giovanni	"	28.	10.	96	—	"	"	"	22.	1.	15	I. 159
10	Rav, Nikolaus	"	2.	4.	94	Drausfeld	Luxemburger	Nikkingen	"	9.	1.	15	I. 40
11	Stottes, Ludwig	Bergmann	10.	2.	74	Fai	Österreicher	Ste-Marie aus-Ghènes	"	5.	1.	15	I. 16
12	Nag, René	Mechaniker	3.	5.	90	Baufarid	Franzose	ohne	"	7.	1.	15	I. 3780
13	Reyen, Joh. Bapt.	Hüttnerarbeiter	31.	8.	81	Ahus	Belgier	Wabingen	"	15.	1.	15	I. 116
14	Reiff, Johann	"	12.	11.	86	Chnen	Luxemburger	Kneittingen	"	23.	1.	15	I. 208
15	Rizzi, Anton	Grubenarb.	23.	7.	97	—	Italiener	Homécourt	"	22.	1.	15	I. 160
16	Schilt, Michel	Chauffeur	16.	3.	84	Blaten	Luxemburger	ohne	"	20.	1.	15	I. 166

Metz, den 17. Februar 1915.

I. 400.

Der Bezirkspräsident.
J. M.: **Boehm.**

III. Erlasse von anderer als der vorsehend aufgeführten Landesbehörden.

(66)

Auf Grund des § 4 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 ist durch Verfügung des Ministeriums von heute die Grenze zwischen den Gemarkungen Rogenheim und Ebersmünster, Kreis Erfurt bezw. Schleifstadt, dahin abgeändert worden, daß:

- a) von der Gemarkung Rogenheim die Parzellen Flur C 17 Nr. 19, Flur C 18 Nr. 17 und die an diese Parzellen anstoßenden Grabenhälften (im alten Kataster ohne Nummern) mit einer Fläche von 120,00 ar der Gemarkung Ebersmünster,
- b) von der Gemarkung Ebersmünster die Parzellen Flur B 1 Nr. 1, 2 und die an diese Parzellen anstoßenden Grabenhälften (im alten Kataster ohne Nummern) mit einer Fläche von 159,55 ar der Gemarkung Rogenheim zugeteilt werden.

Das Nähere hierüber ergeben die auf dem Grundbuchamt und den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinden niedergelegten Zeichnungen.

Strasburg, den 12. Februar 1915.

Der Direktor der direkten Steuern.

K. 977.

Soeq.

(67)

Auf Grund des § 4 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 ist durch Verfügung des Ministeriums von heute die Grenze zwischen den Gemarkungen Borny und Meß (Plantières) Kreis Meß (Ob.) bezw. (St.) dahin abgeändert worden, daß von der Gemarkung Borny die Parzellen Flur A Nr. 69 p mit einer Fläche von 0,55 ar der Gemarkung Meß (Plantières) zugeteilt werden.

Das Nähere hierüber ergeben die auf dem Grundbuchamt und den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinden niedergelegten Zeichnungen.

Strasburg, den 12. Februar 1915.

Der Direktor der direkten Steuern

K. 1296.

Soeq.

(68)

Der als Dolmetscher der russischen Sprache für den hiesigen Landgerichtsbezirk vereidigte Dr. phil. Eugen Altschuler früher hier Wimpfelingstraße 35 wohnhaft, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, ist in der Liste der im allgemeinen vereidigten Dolmetscher gelöscht worden.

Strasburg, den 18. Februar 1915.

T. 120.

Der Landgerichtspräsident.

(69)

Auf Grund des § 14 ff. der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl (R. G. Bl. S. 35) sowie der Ziffer 11 ff. der Ausführungsbestimmungen des Ministeriums zur genannten Bekanntmachung vom 26. Januar 1915 (Zentr.- u. Bez.-Amtsbl. S. 15) enteigne ich hiermit sämtliche im Bezirk des Kommunalverbandes Strasburg befindliche Vorräte an Weizen, Roggen, Hafer- und Gerstenmehl für den genannten Kommunalverband.

Die Enteignung betrifft alle Mengen der genannten Mehle, soweit sie durch die Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 zu Gunsten des Kommunalverbandes Strasburg bereits beschlagnahmt worden sind.

Von der Enteignung nicht betroffen werden diejenigen Vorräte, welche Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe gemäß § 4, Abs. 4a der genannten Bekanntmachung für die Zeit bis zum 15. August 1915 zur Ernährung und Frühjahrsbefstellung benötigen.

Desgleichen wird von der Enteignung ausgenommen Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt haben.

Diese Vorräte sind auszufordern. Die Ausföderung hat unter Mitwirkung des Kommunalverbandes Strasburg-Stadt zu geschehen.

Strasburg, den 27. Februar 1915.

Der Polizeipräsident
v. Lang.

V. Personal-Nachrichten.

(70)

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben allergnädigst geruht, den nachbezeichneten Angehörigen von Elsaß-Lothringen die Erlaubnis zur Annahme und Anlegung der ihnen verliehenen preussischen Orden zu erteilen und zwar: des Großkreuzes des königlichen Verdienstordens der Bayerischen Krone dem Statthalter von Elsaß-Lothringen Dr. von Dallwitz in Strasburg; des königlich bayerischen Verdienstordens vom heiligen Michael II. Klasse dem Geheimen Oberregierungsrat und Vortragenden Rat beim Kaiserlichen Statthalter Dr. Niedhoff in Strasburg; des königlich bayerischen Militär-Verdienstordens IV. Klasse dem Forstmeister Bergmann in Colmar; des königlich bayerischen Militär-Verdienstordens IV. Klasse mit Schwertern dem Geheimen Regierungsrat Dr. Stieve in Erfurt.

Seine Majestät der Kaiser und König haben allergnädigst geruht, dem Ober- und Geheimen Regierungsrat a. D. Dr. Clemm von Hohenberg in Colmar den königlichen Kronenorden zweiter Klasse, dem Rechnungsrat Honold Regierungsekretär in Colmar den Roten Adlerorden vierter Klasse und dem Kanzleinспекtor Reichmann in Colmar den königlichen Kronenorden vierter Klasse zu verleihen.

Das Eisene Kreuz II. Klasse wurde verliehen dem Polizeikommissar Ilgen in Strasburg, dem Schupmann Bergmann in Strasburg, dem Polizeiführer Keil in Colmar, den Zollaufsehern Frank in St. Kreuz, Raich in Krüt und Schöne in Marckirch.

Der königlich bayerische Militärverdienstorden 4. Klasse mit Schwertern wurde verliehen dem Oberpostkontrollleur Schütze in Marckirch.

Es starben den Heldentod für das Vaterland:

Vorkämpfer August Kott in Eatten, Katasterseldmesser Johann Scheer II in Colmar, Bureauhilfsarbeiter auf dem Straßbaumt Hermann Warnede in Straßburg.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justizverwaltung.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt: Amtsrichterklerar, Rechnungsrat Korsch in Woerth.

Universitätslaboratorien.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Eduard Schwarz zum Rektor der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg für das Jahr vom 1. April 1915 bis 1. April 1916 zu bestätigen.

Bezirksverwaltung.

a. Oberelsaß.

Ernannt: Rentner Sidor Stien zu Zellenberg zum Bürgermeister und Eigentümer Josef Belterlin zu Zellenberg zum Beigeordneten der Gemeinde Zellenberg.

Gestorben: die Lehrer L. Lamm in Oberhasenheim und A. Materu in Bühl.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt: die Lehrerin A. Pfeiffer zu Mühlhausen.

b. Unterelsaß.

Bestangestellt: der Lehrer Friedrich Bähr in Hohwald.

c. Lothringen.

Ernannt: Edoard Gaudar zum Bürgermeister der Gemeinde Hlocourt, Kreis Metz-Land, Josef Doffe zum Beigeordneten der Gemeinde Gravelotte, Kreis Metz-Land, Paul Gascard zum Bürgermeister und Leo Reneau zum Beigeordneten der Gemeinde Luppy, Kreis Metz-Land, Anatol Butin zum Bürgermeister der Gemeinde Sillegny, Kreis Metz-Land, Paul Hocquard zum Bürgermeister und Edoard Vaquin zum Beigeordneten der Gemeinde Villers-Stoncourt, Kreis Metz-Land.

Versetzt: Lehrer Konstantin Danz von Uffelskirch, Gemeinde Buz, nach Gouviez, Lehrer Heinrich Grison von

Bergville nach Bieberzweiler, Lehrer Nikolaus Leonard von Maincourt nach Bergville, Lehrer Friedrich Berlet von Klein-Bessingen nach Eschen.

In den Ruhestand versetzt: Schutzmann Paul Ramm bei der Kaiserlichen Polizeidirektion Metz.

Auf Antrag entlassen: Lehrerin Berta Buz in Dreibrunnen, Kreis Saarburg.

Verwaltung der Jöle und indirekten Steuern.

Ernannt: Zolleinnehmer Kurs in Busendorf zum Kanzleivorsteher bei der Direktion, Zollauffseher Suban in Straßburg zum Kanzlisten bei der Direktion.

Versetzt: Kanzleivorsteher Eich bei der Direktion als Zollassistent an das Hauptzollamt zu Straßburg, Zollauffseher Scheffler in Martkirch nach Devant-les-Ponts.

Gestorben: Zolleinnehmer Sommer in Aue, Ortseinnehmer Bückenmeyer in Wingenbach, Ortseinnehmer Hecker in Nischenheim.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg (Els.).

Verliehen: das Eiserne Kreuz II. Klasse dem Postassistenten Andrepß in St. Ludwig.

Neu angenommen: zum Postgehilfen Karl Meyer in Straßburg, zum Telegraphengehilfen Pfister in Straßburg.

Übertragen: eine Ober-Postsekretärstelle dem Postsekretär Feuerhale aus Rathenow in Straßburg.

Versetzt: Ober-Postassistent Czierski von Bochum nach Straßburg und Postassistent Lange von Hamburg nach Straßburg.

Gestorben: Ober-Postassistent Cassel in Straßburg und Postassistent Volk in Mühlhausen.

VI. Vermisschte Anzeigen.

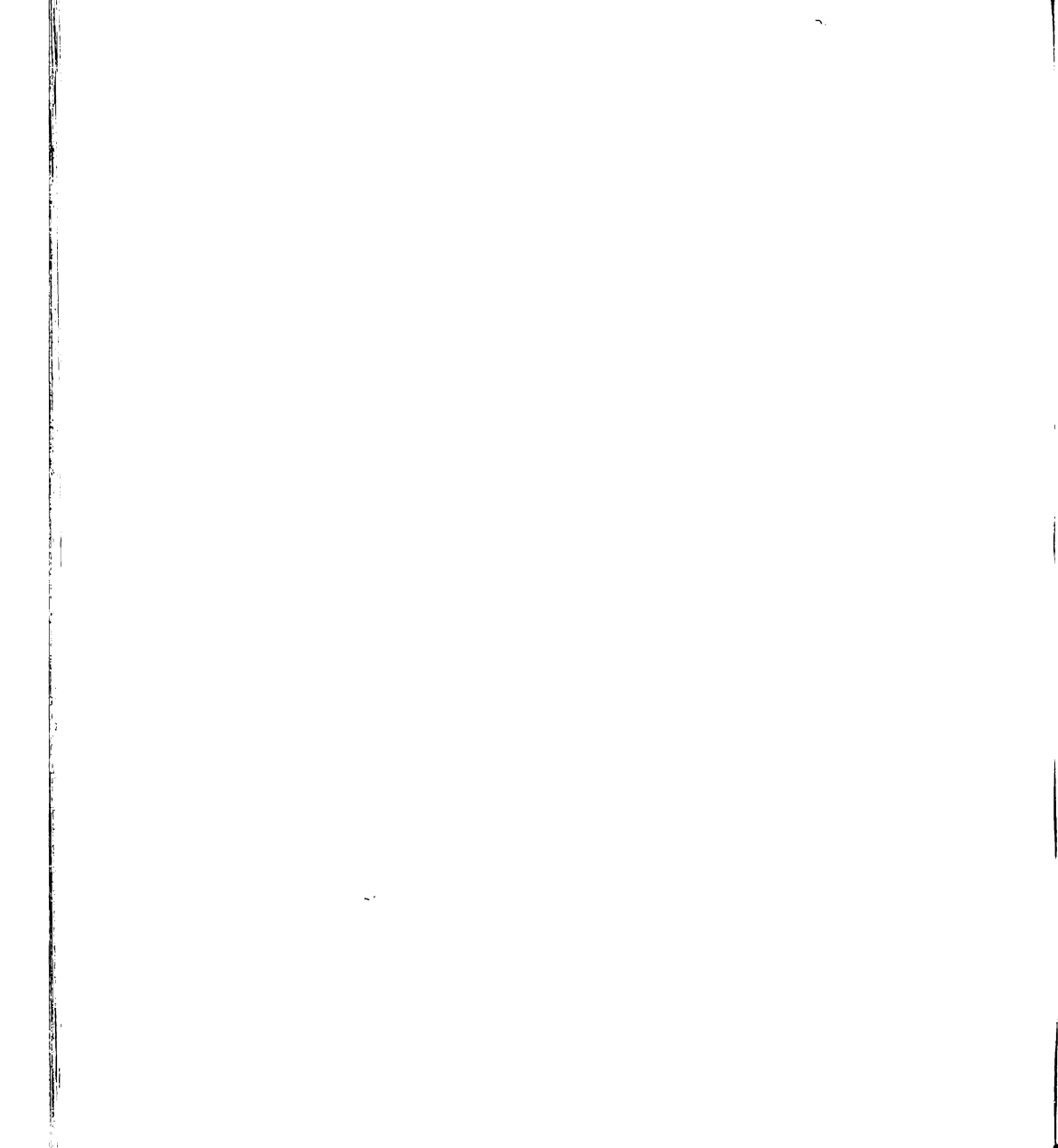
(71) Gutcs, trockenes Wiesenheu fauft Proviantamt Dagenau.

(72) Das Proviantamt Neubreisach hat den Ankauf von Dreieckcartoffeln wieder aufgenommen.

Es wird der Höchste Preis frei Station Neubreisach gezahlt.

Die Kartoffeln müssen gesund und gehörig ausgereift sein und dürfen nicht durch Ausleimen oder Frost gelitten haben.

Angebote sind an das Proviantamt Neubreisach zu richten.



Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Heftblatt.

Strasbourg, den 6. März 1915.

Nr. 10.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(73) Beschluß.

Der am 10. Mai 1872 in Wallières, Landkreis Metz, geborene Johann Peter Jean, früher wohnhaft in Wallières bei Metz, Angehöriger des Landsturms, wird auf Grund des § 27 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 2. Juli 1913 seiner elsäß-lothringischen Staatsangehörigkeit verlustig erklärt, weil er den vom Kaiser erlassenen Anforderungen der Deutschen im Ausland zur Rückkehr vom 3. August und 15. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. 1914 2. 223 u. 385) keine Folge geleistet hat.
Strasbourg, den 28. Februar 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung des Innern.

Graf von **Noebern**,
Staatssekretär.

l. S. 357.

(74) Bekanntmachung.

Auf Grund der Bestimmungen des Bundesrats über eine außerordentliche ärztliche Prüfung (Kriegsprüfung) sind nach Anhörung der medizinischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität in Strasbourg zu Mitgliedern der Kommission zur Abhaltung der Kriegsprüfung bei der genannten Universität ernannt worden:

1. als Vorsitzender Professor Dr. Schwabbe,
2. als Stellvertreter des Vorsitzenden Professor Dr. Fehling,
3. als Mitglieder der Prüfungskommission:
 - a) für die Prüfung in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie Professor Dr. Chiari;
 - b) für die medizinische Prüfung:
Teil I die Professoren Dr. G. Meyer und Dr. Salge,
Teil II Professor Dr. Schmiedeberg;
 - c) für die chirurgische Prüfung:
Teil I—III die Professoren Dr. Mabelung und Dr. Ledderhose,
Teil IV Professor Dr. Reibel;
 - d) für die geburtshilflich-gynäkologische Prüfung die Professoren Dr. Fehling und Dr. Bayer;
 - e) für die Prüfung in der Augenheilkunde Professor Dr. Hertel;

f) für die Prüfung in der Forensikunde Professor Dr. Wolfenberger;

g) für die Prüfung in der Hygiene Professor Dr. Levy.
Strasbourg, den 24. Februar 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung des Innern.

S. A.: **Esfer**.

l. A. 2709.

(75) Bekanntmachung.

Die Zinsscheine Reihe VII Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3 1/2 (vorm. 4) %igen deutschen Reichsanleihe von 1879 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1915 bis 31. März 1925 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. März d. Js. ab

ausgereicht und zwar in Elsaß-Lothringen:

durch die Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbankniederstellen, durch die kaiserlichen Steuerkassen an Orten ohne Reichsbankanstalt.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine einzuliefern sind, werden von den vorbezeichneten Ausreichungsstellen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abganden gekommen sind.

Berlin, den 11. Februar 1915.

Reichsschuldenverwaltung.

v. **Bischoffshausen**.

Nr. II. 161.

(76)

Die Prüfung als Fleischbeschauer auf Grund der Vorschriften des Bundesrats vom 30. Mai 1912 haben bestanden: Viktor Antoni aus Finsingen, Josef Hügel aus Willgottheim.

IV. 3489.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Oberelsaß.

(77)

Unter Bezugnahme auf § 3 der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914 (Central- und Bezirks-Amtsblatt Seite 527), betreffend die Ausfertigung der Verordnung des Bundes-

rats vom 26. November 1914 über die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichs-Gesetzblatt Seite 487) wird Ihnen ergeben mitgeteilt, daß es beabsichtigt ist, Ihren Besitz unter Zwangsverwaltung zu stellen.

Zum Verwalter soll bestellt werden der Herr Bürgermeister in Mülhausen, der nach Maßgabe der genannten Verordnung das Unternehmen in Besitz nimmt.

Einwendungen gegen die Zwangsverwaltung oder gegen die Person des bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlußfrist von 8 Tagen von der Bekanntgabe dieser Benachrichtigung an gerechnet beim Kaiserlichen Ministerium anzubringen, widrigenfalls die Zwangsverwaltung bestimmt eingerichtet wird.

1. An Herrn Eigentümer Josef Brauer zu Mülhausen, Grüner Durchgang Nr. 9, betr. Besiß ebenda.
2. An Herrn Eigentümer Emil Bréto zu Mülhausen, Eisäckerstraße 4, betr. Besiß ebenda.
3. An die Eigentümerin Frau Luise Meyer zu Mülhausen, Banzenheimerstraße 9, betr. Besiß Baslerstraße 179.

Vorstehende Benachrichtigung wird gemäß § 3 Schlußsatz der Ministerial-Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914 — I. A. 22 614 — hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Colmar, den 23. Februar 1915.

Der Bezirkspräsident
v. **Puttkamer.**

II. 1414.

(78)

Unter Bezugnahme auf § 3 der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Anscheidungsblatt Seite 527), betreffend die Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914 über die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichs-Gesetzblatt Seite 487) wird Ihnen ergebens mitgeteilt, daß es beabsichtigt ist, Ihren Besiß unter Zwangsverwaltung zu stellen. Zum Verwalter soll bestellt werden der Herr Bürgermeister von Mülhausen, der nach Maßgabe der genannten Verordnung das Unternehmen in Besitz nimmt.

Einwendungen gegen die Zwangsverwaltung oder gegen die Person des bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlußfrist von 8 Tagen von der Bekanntgabe dieser Benachrichtigung an gerechnet beim Kaiserlichen Ministerium anzubringen, widrigenfalls die Zwangsverwaltung bestimmt eingerichtet wird.

1. An den Eigentümer Herrn Julius Rietsch in Belfort; betr. Besiß Straßburgerstraße 158 und 160.
2. An den Eigentümer Herrn Hannauer in Rougemont; betr. Besiß Ulmenbüsch Nr. 25.
3. An den Eigentümer Herrn G. Petit in Paris; betr. Besiß Wilhelm-Zellstraße Nr. 13.
4. An den Eigentümer Herrn Emanuel Bloch in Paris; betr. Besiß Bassinstraße Nr. 7.
5. An die Eigentümerin Frau Eugen Jung in Paris; betr. Besiß Manegestraße Nr. 6.
6. An die Eigentümerin Frau Brey Ernestine in Belfort; betr. Besiß Blumenstraße Nr. 11.
7. An die Eigentümerin Frau Leveque-Schill in Paris; betr. Besiß Grabenstraße Nr. 56.
8. An die Eigentümerin Frau Witwe Arges-Foehlet in Paris; betr. Besiß Wilhemannstraße Nr. 2.

9. An den Eigentümer Herrn Eugen Schumberger in Paris; betr. Besiß Magentastraße Nr. 4.
10. An die Eigentümerin Frau Witwe Boehm in Paris; betr. Besiß Rietschheimerstraße Nr. 20.
11. An die Eigentümerin Frau Barthé in Telle; betr. Besiß Zücherstraße Nr. 113.
12. An die Eigentümerin Frau Witwe Brunschweig in Paris; betr. Besiß Dreißingstraße 54.
13. An den Eigentümer Herrn E. Michaud in Paris; betr. Besiß Dreißingstraße 51.
14. An den Eigentümer Herrn Huegenin Jul. in Douren an den Eigentümer Herrn Baetegier Karl in Belfort an den Eigentümer Herrn Betsch Georg in St. Dié; betr. Besiß Synagogenstraße 2.
15. An den Eigentümer Herrn Ferd. Naucet in Mülhausen; betr. Besiß Zillisheimerstraße 42 b.
16. An den Eigentümer Herrn Frh. Fierex in Rougemont; betr. Besiß Buffonstraße Nr. 17, 19, 35, 37, 39, 41.
17. An den Eigentümer Herrn Adolf Frey, Erben in Belfort; betr. Besiß Fabrikstraße Nr. 13.
18. An den Eigentümer Herrn Paul Dujardin in Paris; betr. Besiß Klarastraße 24.
19. An den Eigentümer Herrn Karl Thierzy-Mieg in Paris; betr. Besiß Mühlburg.
20. An den Eigentümer Herrn Gustav Steinbach in Epinal; betr. Besiß Kamispfad Nr. 28.
21. An die Eigentümerin Frau Witwe Boehm, z. Zt. ohne bekannte Adresse im Ausland; betr. Besiß Feimeuerstraße Nr. 3.
22. An die Eigentümerin Frau Witwe Graub in Paris; betr. Besiß Eisenbahnstraße Nr. 7.

Alle Besißtümer in Mülhausen.

Vorstehende Benachrichtigung wird gemäß § 3 Schlußsatz der Ministerial-Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914 — I. A. 22 614 — hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Colmar, den 23. Februar 1915.

Der Bezirkspräsident
v. **Puttkamer.**

II. 1414²².

(79)

Unter Bezugnahme auf § 3 der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Anscheidungsblatt Seite 527), betreffend die Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914 über die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichs-Gesetzblatt Seite 487) wird Ihnen ergebens mitgeteilt, daß es beabsichtigt ist, Ihren Besiß unter Zwangsverwaltung zu stellen. Zum Verwalter soll bestellt werden der Herr Bürgermeister Donomierat Gegauff, in Wittenheim, der nach Maßgabe der genannten Verordnung den Grundbesiß übernimmt.

Einwendungen gegen die Zwangsverwaltung oder gegen die Person des bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlußfrist von 8 Tagen von der Bekanntgabe

Benachrichtigung an gerechnet beim Kaiserlichen Ministerium anzubringen, widrigenfalls die Zwangsverwaltung bestimmt eingerichtet wird.

An Frau Katharina Kust, Ehefrau von Joh. Revalier, in Lausanne, betr. Grundbesitz in der Gemeinde Heimgarten.

An Frau Vallée Marie Ludw. Famill. Wwe. Henriette geb. Boutin, Rentnerin in Versailles, betr. Besitz in der Gemeinde Wittenheim.

An Herrn Gony Leon, Oberst in Veronville.

An Frau Wwe. Edward Edmund Georg, Henriette, Ehefrau, geb. Gony in Gentilly, betr. Grundbesitz in der Gemeinde Wittenheim.

Vorstehende Benachrichtigung wird gemäß § 3 Schlussatz der Ministerial-Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914 A. 22614 — hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Colmar, den 25. Februar 1915.

Der Bezirkspräsident
v. **Puttkamer.**

1624¹

(80)

Unter Bezugnahme auf § 3 der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Seite 527), betreffend die Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914 über die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichs-Gesetzblatt Seite 487) wird Ihnen ergeben mitgeteilt, daß es beabsichtigt ist, Ihren Besitz unter Zwangsverwaltung zu stellen. Zum Verwalter soll bestellt werden Herr Notar Stiff in Fontenay, der nach Maßgabe der genannten Verordnung die Unternehmungen in Besitz nimmt.

Einwendungen gegen die Zwangsverwaltung oder gegen die Person des bestellten Verwalters sind binnen einer Frist von 8 Tagen von der Bekanntgabe dieser Benachrichtigung an gerechnet beim Kaiserlichen Ministerium anzubringen, widrigenfalls die Zwangsverwaltung bestimmt eingerichtet wird.

An Herrn Paul Renatus Baumann, Eisenbahnbeamter in Bunden, betr. Besitz in der Gemeinde Altkirch.

An Herrn Franz Kaver Froberger, Güterbesitzer in Nellingen, z. Zt. in der Schweiz, betr. Besitz in der Gemeinde Hirsingen.

An Herrn Carl Vailly in Chevaux (Cleres Doubs) Frankreich, betr. Besitz in der Gemeinde Oberlurg;

An Herrn Ingenieur Albert Biellard in Normilars (Frankreich), betr. Besitz in der Gemeinde Oberlurg und Luffendorf;

An die Eiben der Wwe. Josef Wögh, in Siefes (Frankreich), betreffend Besitz in der Gemeinde Altkirch.

An die Dienstmagd Fel. Maria Anna Dietlin in Frankreich, betr. Besitz in der Gemeinde Altkirch.

An Herrn Julius Drexfus, Eigentümer, Paris, betr. Besitz in der Gemeinde Biederthal;

An Herrn Eugen Wette in Belfort, betr. Besitz in der Gemeinde Altkirch und Lutten;

9. An Herrn Karl Humbert, Küfer in Delle, betr. Besitz in der Gemeinde Luffendorf;

10. An Herrn Fabrikant Robert Peugeot in Surcel-Roches, Gemeinde Seloncourt, betr. Besitz in der Gemeinde Lühel.

Vorstehende Benachrichtigung wird gemäß § 3 Schlussatz der Ministerial-Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914 — I. A. 22614 — hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Colmar, den 27. Februar 1915.

Der Bezirkspräsident
v. **Puttkamer.**

II. 1713¹.

(81)

Unter Bezugnahme auf § 3 der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Seite 527), betreffend die Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914 über die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichs-Gesetzblatt Seite 487) wird Ihnen ergeben mitgeteilt, daß es beabsichtigt ist, Ihren Besitz unter Zwangsverwaltung zu stellen. Zum Verwalter soll bestellt werden Herr Landwirtschaftslehrer Köstel in Mülhausen, der nach Maßgabe der genannten Verordnung den Grundbesitz übernimmt.

Einwendungen gegen die Zwangsverwaltung oder gegen die Person des bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlußfrist von 8 Tagen von der Bekanntgabe dieser Benachrichtigung an gerechnet beim Kaiserlichen Ministerium anzubringen, widrigenfalls die Zwangsverwaltung bestimmt eingerichtet wird.

1. An die Frau Witwe Heinrich Zwinger Abele, geb. Reinhardt in Lyon, betr. Grundbesitz in der Gemeinde Misch.

2. An Herrn Burkelt Basillon in Graville b. Havre, betr. Besitz in der Gemeinde Niedersteinbrunn.

3. An die KlosterSchweller Charlotte Frisch, genannt Schwester Marie Edgöde, in Kottkeu, betr. Grundbesitz in der Gemeinde Sausheim.

Vorstehende Benachrichtigung wird gemäß § 3 Schlussatz der Ministerial-Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914 — I. A. 22614 — hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Colmar, den 25. Februar 1915.

Der Bezirkspräsident
v. **Puttkamer.**

II. 1626¹².

(82)

Verordnung,

Unter teilweiser Abänderung meiner Verordnung vom 8. Juni 1914 — II. 5183 — betreffend die Abhaltung eines Vorversahrens über die Erweiterung des Bahnhofs Napoleonsinsel

verordne ich nach Einschick des Schreibens der R. Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsch-Lothringen vom 4. Februar 1915, was folgt:

Art. 1:

Art. 5. Abs. 2 meiner obenerwähnten Verordnung vom 8. Juni 1914 erhält folgende Fassung:

Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. dem Herrn Kreisdirektor in Müllhausen.
2. dem Herrn Bürgermeister zu Illach,
3. dem Herrn Beigeordneten Wagner zu Müllhausen,
4. dem Herrn Beigeordneten Wessinger zu Niedersheim,
5. dem Herrn Bürgermeister Reymann zu Rheim,
6. dem Herrn Geh. Kommerzienrat Eduard Albert Schumberger in Müllhausen,

7. dem Herrn Dr. H., Direktor der Firma Zuber und Rieber zu Napoleonsinsel.

Art. 2.

Gegenwärtige Verordnung wird im Zentral- und Bezirks-Anscheidungsblatt, in einem im Kreise Müllhausen erscheinenden Zeitung sowie in ortsüblicher Weise und durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde Illach bekannt gemacht.

Colmar, den 26. Februar 1915.

Der Bezirkspräsident.
F. V. **Wenger.**

II. 1505.

(83)

Nachweisung

der während des Monats Januar 1915 von dem Bezirkspräsidenten in Colmar auf Grund des Gesetzes vom 8. Dezember 1849 aus Elsass-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.

Nbr. Nr.	Zu- und Vorname.	Alter (Jahre)	Stand oder Gewerbe.	a) Geburts- und b) Wohnort.		Staat.	Journal-Nr. und Datum der Ausweisungs-Verfügung.
				a)	b)		
1	Aleger, Johann Baptist . .	39	Korbmacher	a) Kaltbrunn b) —	Schweiz	II. 279, 16. 1. 15.	
2	Robiano, Anorato	27	Handlanger	a) Troncans-Vercelles b) —	Italien	II. 356, 18. 1. 15.	
3	Furdt, Josef	31	Tagner	a) Mobjigiana b) —	"	II. 580, 26. 1. 15.	

II. 10192.

b. Unterelßaß.

(84)

Gemäß der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsass-Lothringen vom 10. Dezember 1914 — I. A. 22 614 — beabsichtige ich, das den nachgenannten französischen Staatsangehörigen in Gemeinden des Kreises Erstein gehörige Eigentum unter Zwangsverwaltung zu stellen und die dabei genannten Personen als Zwangsverwalter zu ernennen.

Gegen diese Anordnung können binnen einer Nachschlußfrist von 8 Tagen — vom Tage des Erscheinens im „Zentral- und Bezirks-Anscheidungsblatt“ ab — Einwendungen beim Kaiserlichen Ministerium für Elsass-Lothringen in Straßburg erhoben werden.

Straßburg, den 23. Februar 1915.

Der Bezirkspräsident.
Wöhlmann.

IV. 692.

Nbr. Nr.	Des Eigentümers			Das Eigentum liegt in der Gemeinde	Das Eigentum besteht aus	Des zu ernennenden Zwangsverwalters		
	Name	Stand	Wohnort			Name	Stand	Wohnort
1	Chäfron DeLorgeh, geb. Andres, Franziska	—	Paris	Erstein, Zimmermannsplatz 12	Wohnhaus mit Garten	Greiner	Notar	Erstein
2	Chäfron Kaltenhelffer, geb. Hert, Maria	—	Nancy	Erstein, Rebmattgasse 1	Wohnhaus mit Hof	"	"	"
3	Chäfron Delanoy, Peter Albert	—	Nogent	Müllich-Gräfenstaden, Hauptstraße 34	Mietshaus	"	"	"
4	Witwe Schwoitfel, geb. Trauwig, Luise	—	Paris	Müllich-Gräfenstaden, Tränkgasse 2	Wohnhaus	"	"	"
5	Sigrist, Valerian	—	"	Obernheim, Altingen-Italerstraße 74	"	Dr. Meyer	Bürgermeister	Obernheim
6	Witwe Schwoitfel, geb. Trauwig, Luise	—	"	Krautergersheim	Wiejen	Notar	Unterschiedssekretär	Obernheim

Nr.	Des Eigentümers			Das Eigentum liegt in der Gemeinde	Das Eigentum besteht aus	Des zu ernennenden Zwangsverwalters		
	Name	Stand	Wohnort			Name	Stand	Wohnort
1	Ehefrau Kallenheiser, geb. Dietz, Maria	—	Nancy	Erstein	Acker, Wiese und Wald	Greiner	Notar	Erstein
2	Herr. Ringelisen, geb. Hensinger, Katharina	—	?	Kersfeld	Acker, Wiese und Wald	Hannentstel	"	Bensfeld
3	Herr. Schmidt, Theodor	Hauptmann	?	"	Acker und Wiesen	"	"	"
4	Herr. Ehrhard, Josef u. Christhard, August	Kaufmann	Paris	Kogenheim	Haus mit Hof, Acker, Wiesen und Holzung	"	"	"
5	Herr. Kroggast, Karl u. Wwe. Kroggast, geb. Boeschflug	Bahnbeamter	"	Magenheim	Haus mit Hof und Acker	"	"	"
6	Herr. Walter, Salome	Kronen-Schwester	"	Obernheim	Wohnhaus mit Garten	Greiner	"	Erstein
7	Herr. Mohrle, Marie Anna	Küchin	"	"	Wohnhaus m. Hof	"	"	"
8	Herr. Stoeckler, Raymond	—	"	Krautergersheim	Hof und Wiese	Notar	Unterschiedssekretär	Obernheim
9	Ehefrau Gutin, geb. Linder, Helene	—	Elain	Obernheim	Feld und Wiesen	"	"	Obernheim

(86) Durch Erlass des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 17. Februar 1915 — I. A. 2175 — ist das im Kreise Hagenuau belegene Eigentum der in Nr. 6 des „Central- und Bezirks-Amtsblatts“ (Weißblatt) unter'm 30. Januar 1915 — IV. 2717 — aufgeführten französischen

Staatsangehörigen unter Zwangsverwaltung gestellt und sind die dabei genannten Personen als Zwangsverwalter befähigt worden.

Straßburg, den 25. Februar 1915.

Der Bezirkspräsident
Schlmann.

VI. 1160 II.

c. Lothringen.

(86) Gemäß § 3 der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen Abteilung des Innern, vom 10. Dezember 1914 (Central- und Bezirks-Amtsblatt Seite 527), wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die nachbezeichneten Grundstücke im Kreise Diedenhofen—West auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914, betreffend die zwangsweise Verwaltung

französischer Unternehmungen (Reichsgesetzblatt Seite 487) in Zwangsverwaltung genommen und die angegebenen Personen als Verwalter ernannt werden sollen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Zwangsverwaltung oder gegen die Person des staatlich bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlussfrist von 8 Tagen vom Erscheinen dieser Veröffentlichung an beim Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg anzubringen.

Nr.	Gemeinde	Eigentümer Name und Wohnort	Art des Grundstücks	Zum Zwangsverwalter ist in Aussicht genommen.
1	Auentlingen	Schmitt, Heinrich in Nancy	ein Miethaus und ein Wohnhaus	Bürgermeister Müller in Auentlingen
2	Großmoyeuvre	Coirin, Arthur in Zoef	ein Miethaus und ein Wohnhaus	Bürgermeistereiverwalter Engel in Großmoyeuvre
3	"	Haudibier, Edward in Zoef	Miethaus	derselbe
4	"	Witwe Engel, geborene Girou in Cinville	Miethaus	derselbe
5	"	Cribel, Nikolaus in Großmoyeuvre, zur Zeit ausgewiesen	2 Miethäuser	derselbe
6	Deutshofy	Della-Negra, Ludwig in Deutshofy .	Miethaus	Bürgermeistereiverwalter Dr. Kreuz in Deutshofy
7	"	Della-Negra, Paul und Gustav in Paris	Miethaus	derselbe

Metz, den 23. Februar 1915.

Der Bezirkspräsident
Freiherr v. Gemmingen.

Bl. v. 292 II.

(87)

V. Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Das Eiserne Kreuz 2. Klasse wurde verliehen: dem Ministerialrat Dr. Pott z. St. Bahnhofskommandant in Augsburg, dem Kriminalschußmann Debie in Mül-

hausen, dem Kriminalschußmann Schwarz in Mülhausen, dem Lehrer Wilhelm Mayer in Meh-Sablon und dem Kulturaufseher Moesner in Pfalsburg.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Zustisverwaltung.

Ernannt: Amtsgerichtsekretär a. D. Ranglreit Rodenkirchen in Oberehnheim zum zweiten Ergänzungsrichter des Amtsgerichts daselbst anstelle des verstorbenen Apothekers Kober.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt: Amtsgerechtsdirektor Geheimer Justizrat Grobhofer in Straßburg, Amtsgerichtsekretär Rechnungsrat Guthmann in Barr.

Verwaltung des Zwangsverziehungs- und Gefängniswesens.

Ernannt: Gefängnisvorsteher Oberinspektor Stoll in Colmar zum Gefängnisdirektor in Mülhausen, Oberinspektor Beder in Straßburg zum Gefängnisvorsteher in Colmar, Hilfsinspektor Bod in Ensisheim zum Gefängnisinspektor.

Verwaltung für Finanzen, Handel und Domänen.

Ernannt: die Katasterfeldmesser Levi in Volchen und Jffland in Forbach zu Kaiserlichen Katasterkontrollreuten.

Bezirksverwaltung.

a. Oberkreisaß.

Ernannt: Müller und Landwirt Ludwig Achill Humbert zu Ottenborn zum Bürgermeister der Gemeinde Ottenborn, Spezerelhändler und Wirt Ernst Hossenlopp zu Bühl zum Beigeordneten der Gemeinde Bühl.

b. Unterkreisaß.

Ernannt: Militärämterwärter Johann Karl Rieß aus Straßburg zum Kanzlisten bei der Kreisdirektion Schlettstadt, Ackerer Joseph Braun zum Beigeordneten der Gemeinde Saasenheim, Kreis Schlettstadt, Bauunternehmer Andreas Walzer zum Beigeordneten der Gemeinde Schiltigheim, Kreis Straßburg Ob.

Pensioniert: die Elementar-Lehrerinnen Margaretha Kohrer in Straßburg und Karoline Stauffer in Niedermodern.

Entlassen auf Antrag: die Vorsteherin der Kleinkinderschule in Ringolsheim Elisabeth Müller.

c. Lotzbringen.

Ernannt: Mathias Jager zum Beigeordneten der Gemeinde Gertingen, Kreis Volchen, Johann Peter Lang zum Beigeordneten der Gemeinde Lettingen, Kreis Volchen, Josef Baischat zum Bürgermeister der Gemeinde Dienne,

Kreis Château-Salins, Denatus Gillet zum Bürgermeister der Gemeinde Coutures, Kreis Château-Salins, der bisherige Bürgermeister Anatol Bernard wird aus dem Dienste entlassen; August Richard zum Bürgermeister und Eugen Burtin zum Beigeordneten der Gemeinde Barr, Kreis Meh, Nikolaus Eward Heß zum Bürgermeister und Josef Chahardt zum Beigeordneten der Gemeinde Berkselmingen, Karl Mouchot zum Beigeordneten der Gemeinde Dillingen, Nikolaus Untereiner zum Beigeordneten der Gemeinde Dreibrünnen, Arsen Pierron zum Bürgermeister und Stefan Bonnetier zum Beigeordneten der Gemeinde Foulereu, Joseph Rösch zum Bürgermeister und Felix Somme zum Beigeordneten der Gemeinde Freiburg, Johann Baptist Martin zum Bürgermeister und Johann Nikolaus Holz zum Beigeordneten der Gemeinde Langb, Josef Loth zum Beigeordneten der Gemeinde Niederweiler, Kamillus Decot zum Beigeordneten der Gemeinde Mitting, Nikolaus Gasshalter zum Bürgermeister und Heinrich Mathis zum Beigeordneten der Gemeinde St. Johann v. Bassel, Heinrich Schwarz zum Bürgermeister und Nikolaus Antoni zum Beigeordneten der Gemeinde Schalbach, Alfred Reisz zum Bürgermeister und Ludwig Donadieu zum Beigeordneten der Gemeinde Wisberg, Johann Riß zum Bürgermeister der Gemeinde Gosselmingen.

Bestangestellt: Lehrerin Emilie Bayer zu Villers a. N. Gestorben: Lehrer Alfons Lhis zu St. Anne-Kreuz, Kreis Volchen.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Ober-Postdirektionsbezirk Straßburg (El.).

Neu angenommen: zu Postagenten Landwirt Jakob Jung in Oberhausbergen und Zolleinnehmer Wrase in Leimen (Oberel.).

Versetzt: Postassistent Michael von Sulz (Oberel.) nach Vohsrum.

Gestorben: Postagent Martin Jung in Oberhausbergen.

Ober-Postdirektionsbezirk Meh.

Es sind angenommen als Postgehilfe: der Schüler Höbel in Meh; als Telegraphengehilfe: der Schüler Braune in Meh.

Es sind übertragen

die Bureaubeamtenstelle 1. Klasse bei der Ober-Post-
direktion in Metz; dem Telegraphenretär Reitbauer in
Metz unter Ernennung zum Ober-Postsekretär; eine Tele-
graphenretärstelle: dem Telegraphenretär Feuerbach
in Metz.

Es ist versetzt

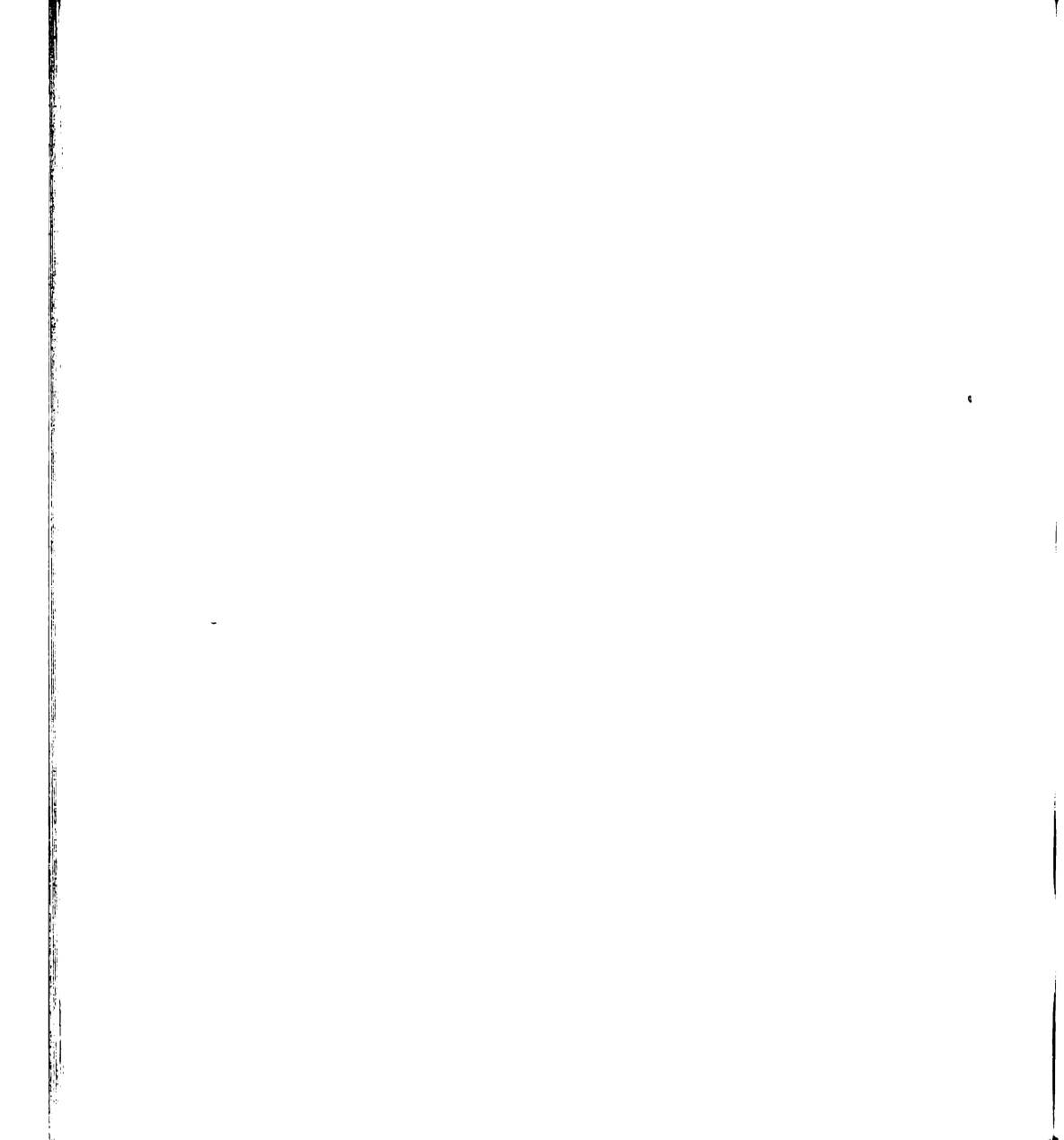
der Ober-Postsekretär Stukenborg von Metz nach Köln.

Es ist in den Ruhestand getreten:
die Telegraphengehilfin Lang in Metz mit dem Wohnsitz in
Berlin-Neumeyerssee.

Das bayerische Militärverdienstkreuz 1. Klasse
für Kriegsverdienst hat erhalten:
der Ober-Telegraphenassistent Hoffmann in Saarburg (Lothr.).

VI. Vermischte Anzeigen.

(88) Proviantamt Dieuze lauft fortgesetzt Heu und Stroh sowie Speisefarlostoffen. Lieferung an jedem Werktage.



Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Heiblatt.

Straßburg, den 18. März 1915.

Nr. 12.

Von Nr. 11 ist ein Heiblatt nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

Beschluss.

(89) Der am 10. August 1869 in Gebweiler geborene Peter Bucher, zuletzt wohnhaft in Straßburg, Angehöriger des Landsturms, wird auf Grund des § 27 des Verfalls- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 seiner elsäß-lothringischen Staatsangehörigkeit verlustig erklärt, weil er den vom Kaiser erlassenen Aufforderungen der Familien im Ausland zur Rückkehr vom 3. August und

15. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 323 u. 385) keine Folge geleistet hat.

Straßburg, den 6. März 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung des Innern

Graf von **Noebern**

Staatssekretär.

I. A. 2854.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Oberelsaß.

Nachweisung

(90)

der während des Monats Februar 1915 von dem Bezirkspräsidenten in Colmar auf Grund des Gesetzes vom 3. Dezember 1849 aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.

Nr.	Zur- und Vorname.	Alter (Jahre)	Stand oder Gewerbe.	a) Geburts- und b) Wohnort.	Staat.	Journal-Nr. und Datum der Ausweisung-Verfügung.
1	Brand, Johann	21	Lagner	a) Bolchen b) —	Schweiz	II. 1022, 5. 2. 15.
2	Eigenheer, Heinrich	59	„	a) Al. Andelfingen b) Mülhausen	„	II. 786, 2. 2. 15.
3	Boosli, Gottfried	32	Melker	a) Mafen b) Niedisheim	„	II. 725, 2. 2. 15.
4	Mebfament, Emil	19	Lagner	a) Mülhausen b) —	„	II. 784, 2. 2. 15.
	Reist, Arthur Christian	23	Handlanger	a) Basel b) —	„	II. 1482, 20. 2. 15.
6	Toma, Pasquale	55	Maurer	a) Pancio-Balencia b) Bihl	Italien	II. 785, 2. 2. 15.

Colmar, den 4. März 1915.

Der Bezirkspräsident.

J. A.: **Peucer.**

II. 1758.

b. Untereisaß.

Ausweisung

der im Bezirk Untereisaß im Monat Februar 1915 aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.
(Gesetz vom 3. Dezember 1899).

Aufgabe Nr.	Der Ausgewiesenen						Datum			Journal-Nummer.		
	Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter			Geburtsort	Staats-angehörigkeit	Wohnort im Inlande	der Ausweisungs- befähigung			
			Tage	Monat	Jahr				Tage		Monat	Jahr
1	Zabornegg, Max	Tapezierer	1.	2.	1890	Graz	Österreich	ohne festen	23.	2.	1915	IV. 102.

Die Ausweisung des Johann Emil Jost (Nr. 1 des Verzeichnisses für den Monat September 1914) und des Joseph Lambert (Nr. 1 der Verzeichnisses für den Monat August 1914) ist noch nicht vollzogen.

Die unter dem 5. September 1905 verfügte Ausweisung der Ehefrau Sulanna Nobicek geb. Marber (Nr. 6 des Verzeichnisses für September 1905), ist aufgehoben.

Straßburg, den 2. März 1915.

IV. 1396.

Der Bezirkspräsident.

J. A.: Killinger.

(92)

Ich beabsichtige, gemäß der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums vom 10. 12. 14 — I. A. 22 614 — die den französischen Eigentümern, Eheleuten Hamm-Bourignon in Ebnouß gehörigen, in der Gemeinde Hagenau belegenen Grundstücke unter Zwangsverwaltung zu stellen und den Herrn Rechtsanwalt Weiß in Hagenau zum Zwangsverwalter zu ernennen.

Gegen diese Anordnung können binnen einer Auspruchsfrist von acht Tagen, vom Tage des Erscheinens im „Zentral- und Bezirks-Amtsblatt“ ab, Einwendungen beim Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg erhoben werden.

Straßburg, den 8. März 1915.

IV. 1499.

Der Bezirkspräsident

Wöhlmann.

c. Lothringen.

(93)

Bekanntmachung.

Die 50. Verlosung der Allgemeinen Lothringischen Bezirksanleihe und die 36. Verlosung der Anleihe für den Brückenbau bei Bietlingen finden am 1. April 1915, vormittags 10 Uhr, im Sitzungssaale des Bezirkspräsidiums (Bezirksarchiv) hier selbst statt.

Zu diesem Termine hat jedermann Zutritt.

Meß, den 26. Februar 1915.

I^b 181.

Der Bezirkspräsident

Freiherr von Gemmingen.

V. Personal-Nachrichten.

(94)

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigt geruht, dem Kanjlisten Simons bei der Staatsdepositenverwaltung in Straßburg aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand das Verdienstkreuz in Silber zu verleihen.

Das Eiserne Kreuz II. Klasse wurde verliehen: dem Regierungs- und Forsttrat Geheimen Regierungsrat Wöhlmann aus Meß und dem Forstmeister Fiedler aus Saargemünd, dem Zollsekretär Günther in Straßburg, dem

Zollpraktikant Bode in Straßburg, den Zollaufsehern Juch in Straßburg und Reindler in Sierdt, dem Regimentspraktikanten Freund in Meß, ferner von der Gendarmenbrigade in Elsaß-Lothringen dem Hauptmann und Distrikts-Offizier Schotte, dem Oberwachmeister Herrmann, dem Oberwachmeister-Dienstleiter Walter, den Fußgendarmerie-Wachmeistern Ringel, Martner, Zieshan und Generalverwalter Gendarmen-Wachmeister Wähls.

Es starb den Heldentod für das Vaterland:

Zollaufseher Krappmann in Novéant.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justizverwaltung.

In Gemäßheit des Beschlusses des Bundesrats ist der vorerwähnte Professor der Kaiser-Wilhelms-Universität Dr. Schwarz in Straßburg zum Mitglied der Disziplinarkammer für elsäß-lothringische Beamte und Lehrer daselbst ernannt worden.

Geforben: Gerichtsvollzieher Hoß in Mühlhausen.

Dem Fabrikanten Jakob Sautier in Ensisheim ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als zweiter Ersatzungsrichter des Amtsgerichts daselbst erteilt, der Rentmeister Uffland in Ensisheim ist zum ersten Ergänzungsrichter des bezeichneten Gerichts anstelle des infolge der Verlegung seines Wohnsitzes außerhalb des Amtsgerichtsbezirks aus diesem Amte geschiedenen ehemaligen Notars Dr. Mosmann ernannt worden.

Verwaltung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Versetzt: Wegemeister Schile von Weiler nach Erstein.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt: Wegemeister Freyß in Erstein.

Oberschulrat.

Ernannt: Der wissenschaftliche Hilfslehrer Hinz am Gymnasium zu Gebweiler zum Oberlehrer und die Lehrer Pachschnidt am Gymnasium in Gebweiler und Wilhelm Beder am Gymnasium in Zabern zu Reallehrern an den öffentlichen höheren Schulen Elsaß-Lothringens; der Seminarlehrer Kemlinger an dem Lehrerinnenseminar in Schlettstadt zum Seminaroberlehrer, die Seminarlehrerinnen Volk und Wilhelm ebendaselbst und die Seminarlehrerin Leclercq am Vorseminar in Château-Salins zu Oberlehrerinnen.

Versetzt: Oberlehrer Professor Dr. Welter vom Lyzeum in Metz an das Gymnasium in Saarburg, sowie die Kreisschulinspektoren Munsch von Colmar nach Hagenau und Wimmer von Hagenau nach Colmar.

In den Ruhestand versetzt: Die Reallehrer Haberhofs vom Lyzeum in Straßburg und Sad vom Lyzeum in Colmar.

Bezirksverwaltung.

a. Oberelsaß.

Ernannt: Landwirt August Higy zu Ringersheim zum Bürgermeister und Werkmeister Julius Notter zu Ringersheim zum Beigeordneten der Gemeinde Ringersheim, Kaufmann Leo Dotterer zu St. Kreuz zum Bürgermeister und Buchhalter Viktor Heß zu St. Kreuz zum Beigeordneten der Gemeinde St. Kreuz, Elektrotechniker und Wirt Ernst Chamley zu Leberau zum Bürgermeister und Fabrikbeamter Theodor Knecht zu Leberau zum Beigeordneten der Gemeinde Leberau.

b. Unterelsaß.

Ernannt: Winger Gustav Sigrist zum Bürgermeister und Florenz Chevaller zum Beigeordneten der Gemeinde Bernhardsweiler, Kreis Erstein, Landwirt Eugen Kocher zum Bürgermeister und Landwirt Anton Heßmann zum Beigeordneten der Gemeinde Düttelheim, Kreis Erstein.

Pensioniert: Elementarlehrer Wendelin Foessel in Eilsheim.

Verwaltung der Fiskus und indirekten Steuern.

Ernannt: Zollassistent Schneider in Basel zum Zollassistenten in Mühlhausen, Fräulein Luise Fickescher in Battenheim zur Ortseinnehmerin daselbst.

Geforden: Amtsdienere Enderlin in Pfetterhausen.

2

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Heftblatt.

Strasbourg, den 20. März 1915.

Nr. 13.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Oberelsaß.

(95)

Unter Bezugnahme auf § 3 der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt, Seite 327), betreffend die Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914 über die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichs-Gesetzblatt Seite 487), wird Ihnen ergebenst mitgeteilt, daß es beabsichtigt ist, Ihren Besitz unter Zwangsverwaltung zu stellen. Zum Verwalter soll bestellt werden

- zu 1) Herr Banquier Heinrich Rothschild in Mülhausen,
 - zu 2) Herr Notar Stiff in Pfirt,
 - zu 3) Herr Landwirtschaftslehrer Kölmel in Mülhausen,
- der nach Maßgabe der genannten Verordnung das Unternehmen in Besitz nimmt.

Einsendungen gegen die Zwangsverwaltung oder gegen die Person des bestellten Verwalters sind binnen einer

Ausschlussfrist von 8 Tagen von der Bekanntgabe dieser Benachrichtigung an gerechnet beim Kaiserlichen Ministerium anzubringen, widrigenfalls die Zwangsverwaltung bestimmt eingerichtet wird.

Vorstehende Benachrichtigung wird gemäß § 3 Schlußsatz der Ministerial-Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914 — I. A. 22614 — hiermit öffentlich bekannt gemacht.

- 1) An Herren Emanuel Lang, Söhne, Waldbighofen i. E.
 - 2) An Herrn Karl Noel, Kaufmann, Waldbighofen i. E.
 - 3) An Herrn Arnold Seyrig u. Ehefrau Julie, geb. Delacroix, in Mülhausen,
- sämtlich ohne bekannten Aufenthalt im Ausland.
Colmar, den 9. März 1915.

Der Bezirkspräsident.
J. B. **Peucer.**

II. 2007.

b. Unterelsaß.

(96)

Nachweisung

der Durchschnittsmarktpreise während der letzten zehn Friedensjahre im Bezirk Unterelsaß.

Gegenstand.	Namen der Marktorter:													
	Brumath.	Hagenau.	Molsheim.	Schleitstadt.	Strasbourg.	Weissenburg.	Zabern.							
	Durchschnittspreis für je 100 Kilogramm													
	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913	1914	1915		
Roggen	—	—	18	37	16	88	17	90	18	48	17	44	18	52
Mehl	26	10	33	25	—	—	27	—	26	30	22	41	—	—
Pfefer	21	10	18	52	20	58	20	21	19	54	20	11	19	76
Stroh	6	91	5	66	5	92	5	65	6	07	5	75	6	27
Senf	8	66	7	20	8	33	7	47	8	30	6	76	7	23

Bemerkungen. — Für den Kreis Erstein gilt Strasbourg als Hauptmarktorter.

In Brumath wird kein Roggen, in Molsheim und in Zabern kein Mehl zu Markt gebracht.

Strasbourg, den 8. März 1915.

Der Bezirkspräsident.
J. A. **Killingcr.**

(97)

Die Besitzer der Schuldverschreibungen des Bezirks Unterelsaß aus der Anleihe zum Neubau eines Bezirksarchivgebäudes werden hierdurch benachrichtigt, daß die Landeshauptkasse hier wegen Zahlung der am 1. April 1915 fälligen Zinsen mit Anweisung versehen ist. Die Zahlung erfolgt bei dieser Kasse, den Steuerkassen und bei der Rheinischen Kreditbank, Filiale Straßburg, Abteilung Oberrheinische Bank zu Straßburg (vormals Schwarzmann) an jedem Geschäftstage gegen Abgabe der betreffenden Zinsabschnitte.

Es wird jedoch bemerkt, daß am 20. jeden Mts. die Einlösung bei der Landeshauptkasse wegen der dann stattfindenden Kassenrevision nicht erfolgen kann.

Straßburg, den 10. März 1915.

Der Bezirkspräsident
Wöhlmann.

L. 1215.

(98) Öffentliche Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Kriegsteilnahmegesetzes vom 13. Juni 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des Herrn Reichsfinanzministers (Reichsamt des Innern) vom 5. März 1915 I. A. 1822 die Reichshauptkasse angewiesen ist auf Grund des vorgenannten Gesetzes an Vergütungen für Kriegsteilnahmen im August 1914 nebst 4 % Zinsen für die Monate September 1914 bis März 1915 für die Gemeinden:

	Vergütung	Zinsen	Zusammen
1. Düfflenheim . . .	972,00	u. 22,68	= 994,68
2. Gerstheim . . .	4,50	u. 0,11	= 4,61
3. Gogweiler . . .	80,65	u. 0,72	= 81,37
4. Hörtzheim . . .	361,25	u. 8,48	= 369,73
5. Nordhausen . . .	767,00	u. 17,90	= 784,90
6. Obenheim . . .	150,00	u. 3,50	= 153,50
7. Wolsheim . . .	29,79	u. 0,69	= 30,48
8. Sand . . .	135,00	u. 3,15	= 138,15
9. Walf . . .	131,75	u. 3,07	= 134,82
zusammen . . .	2 581,94	u. 60,25	= 2 642,19

Zweitausendsechshundertzweiundvierzig Mark 19 Pfennig an die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkennnisse zu zahlen.

Straßburg, den 13. März 1915.

K. L. 1020.
Der Bezirkspräsident
Wöhlmann.

(99)

Durch Erlass des Kaiserlichen Ministeriums für Elsass-Lothringen vom 9. März 1915 — I. A. 3640 — ist das im Stadtkreise Straßburg belegene Eigentum der Nr. 8 des „Central- und Bezirksamtsblatts“ (Wahlblatt) unter Nr. 15. Februar ct. IV 879 aufgeführten französischen Staatsangehörigen unter Zwangsverwaltung gestellt und sind die dabei genannten Personen als Zwangsverwalter bestellbar worden.

Straßburg, den 16. März 1915.

IV. 1661.
Der Bezirkspräsident.
Wöhlmann.

c. Lothringen.

(100)

Nachweise

der vom Bezirkspräsidenten zu Metz im Monat Februar 1915 ausgewiesenen Ausländer.

Laufende Nummer.	Der Ausgewiesenen							Ort	Datum			Bemerkungen (3.-Nr.)	
	Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bzw. Alter			Geburts- oder Wohnort	Nationalität		Wohnort im Inlande	der Ausweisungsbefugung			
			Tag	Monat	Jahr					Tag	Monat		Jahr
1	Calzola, Rikardo.	Hüttner	19.	12.	88	Cubio	Italiener	ohne	Metz	24.	2.	15	I. 491
2	Sadt, Josef . . .	Maurer	18.	9.	68	Neuern	Österreich	„	„	3.	2.	15	I. 315
3	Rubin, Arthur . .	Freiseur	21.	1.	63	Emmenbingen	Schweizer	Fentisch	„	17.	2.	15	I. 432
4	Chef. Rubin, Maria	—	26.	4.	68	Bollenbof	Schweizerin	„	„	17.	2.	15	I. 432
5	Rubin, Marta . . .	—	8.	8.	96	Rümelingen	„	„	„	17.	2.	15	I. 432
6	Chef. Frau Koch, geb. Zetrich, Margareta	Tagnerin	10.	8.	76	Stegen	Luzemburg.	Hayingen	„	20.	2.	15	I. 475
7	Lhurmes, Mathias	Schneiber	26.	8.	81	Hilsbof	„	Diebenhofen	„	17.	2.	15	I. 430
8	Lhurmes, Agnes, geb. Spanier.	—	27.	7.	87	Metz	„	„	„	17.	2.	15	I. 430
9	Lhurmes, Ernst.	—	28.	7.	09	Sterd	„	„	„	17.	2.	15	I. 430
10	Bicone, Josef . . .	Arbeiter	22.	7.	79	Benebig	Italiener	„	„	8.	2.	15	I. 308
11	Wilmin, Franz Denis.	Maschinist	18.	8.	75	Hayingen	Franzose	Hayingen	„	18.	2.	15	I. 357

Nicht vollzogen:

1. Dem durch Verfügung vom 3. Februar 1915 I. 303 ausgewiesenen italienischen Staatsangehörigen Josef Bicone, Arbeiter, zuletzt in Liebenhofen, bleibt die Ausweisung noch zu eröffnen und an ihm zu vollziehen.
2. Dem durch Verfügung vom 7. Januar 1915 I. 17 ausgewiesenen belgischen Staatsangehörigen Arthur Florenz Descamps, zuletzt in Öttingen, bleibt die Ausweisung noch zu eröffnen und an ihm zu vollziehen.
3. Dem durch Verfügung vom 6. Januar 1915 I. 16 ausgewiesenen österreichischen Staatsangehörigen Ludwig Mottek, Bergmann, zuletzt in Ste. Marie-aux-Chênes, bleibt die Ausweisung noch zu eröffnen und an ihm zu vollziehen.
4. Dem durch Verfügung vom 1. Dezember 1914 I. 4883 ausgewiesenen luxemburgischen Staatsangehörigen Josef Wagner, zuletzt in Ronbach, bleibt die Ausweisung noch zu eröffnen und an ihm zu vollziehen.
5. Dem durch Verfügung vom 20. Januar 1915 I. 156 ausgewiesenen luxemburgischen Staatsangehörigen Michael Schiltz, Chauffeur, bleibt die Ausweisung noch zu eröffnen und an ihm zu vollziehen.

Mtg., den 11. März 1915.

Der Bezirkspräsident.

J. A.: **Boehm.**

I. 666.

(101) Öffentliche Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 27. Februar 1915 — I. A. 1500 — die Reichshauptkasse angewiesen ist, auf Grund des vorgenannten Gesetzes an Vergütung für Leistungen nach § 3 Ziffer 3 und 5 des Gesetzes im August, September, Oktober, November und Dezember 1914 nebst Zinsen zu 4% vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats ab bis März 1915 den Gemeinden:

	Vergütung	Zinsen
1. St. Ehere	431,60 ₰	+ 7,45 ₰
2. Triocourt	2 052,55 ₰	+ 42,73 ₰
3. Wuffe	755,89 ₰	+ 15,89 ₰
4. Sökeling	91,00 ₰	+ 2,12 ₰
5. Lagarde	90,00 ₰	+ 2,10 ₰
6. Rebing	18,18 ₰	+ 0,17 ₰
7. Berchain	307,50 ₰	+ 7,18 ₰
8. Bendsdorf	2 027,46 ₰	+ 47,31 ₰
9. Dürstfel	24,50 ₰	+ 0,39 ₰
10. Wittersburg	36,00 ₰	+ 0,84 ₰
11. Bising	100,00 ₰	+ 2,33 ₰
12. Dannelburg	23,40 ₰	+ 0,55 ₰
13. Großrederchingen	11,50 ₰	+ 0,27 ₰
14. Saargemünd	9,00 ₰	+ 0,21 ₰
15. Wisweiler	180,00 ₰	+ 4,20 ₰
16. Biningen	9,00 ₰	+ 0,21 ₰
17. Rimlingen	11,50 ₰	+ 0,27 ₰
18. Wolmünster	9,00 ₰	+ 0,18 ₰
19. Aplingen	158,75 ₰	+ 3,70 ₰
20. Hundlingen	5,50 ₰	+ 0,09 ₰
21. Rohrbach	52,25 ₰	+ 1,08 ₰
22. Mtg.	27 980,70 ₰	+ 602,31 ₰
zusammen	34 930,28 ₰	+ 741,58 ₰
Insgesamt	35 071,86 ₰	

an die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkennnisse zu zahlen.

Mtg., den 12. März 1915.

Der Bezirkspräsident
Freiherr von Gemmingen.

IV. 584.

(102) Öffentliche Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 27. Februar 1915 — I. A. 1656^{II} — die Reichshauptkasse angewiesen ist, auf Grund des vorgenannten Gesetzes an Vergütung für Naturalverpflegung und Fourage im August 1914 nebst Zinsen zu 4% für die Monate September 1914 bis März 1915 der Gemeinde Driocourt und zwar:

Vergütung	2,57 ₰
Zinsen	0,06 ₰
zusammen	2,63 ₰

an die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkennnisse zu zahlen.

Mtg., den 12. März 1915.

Der Bezirkspräsident.

IV. 577.

J. A.: **Boehm.****(103) Öffentliche Bekanntmachung.**

Gemäß § 21 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 27. Februar 1915 — I. A. 1545 — die Reichshauptkasse angewiesen ist, auf Grund des vorgenannten Gesetzes an Vergütung für Naturalverpflegung und Fourage im September 1914 nebst Zinsen zu 4% für die Monate Oktober 1914 bis März 1915 den Gemeinden:

	Vergütung	Zinsen
1. Aplingen	261,35 ₰	+ 5,23 ₰
2. Hundlingen	384,31 ₰	+ 7,69 ₰
3. Hambach	981,69 ₰	+ 19,63 ₰
zusammen	1 627,95 ₰	+ 32,55 ₰
Insgesamt	1 659,90 ₰	

an die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkennnisse zu zahlen.

Mtg., den 12. März 1915.

Der Bezirkspräsident.

IV. 596.

J. A.: **Boehm.**

(104)

Gemäß § 3 der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen, Abteilung des Innern, vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 537), wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Grundstücke:

Wohnhaus Fivolstraße Nr. 66, 12,62 ar, Eigentümer: Rejzer, Artur, Handlungsgehülfe in Nancy,

Wohnhaus Drogostraße Nr. 21, 8,27 ar, Eigentümer: Chevreau, Luzian Amadeus, ohne Gewerbe in Paris, auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914, betreffend die zwangsweise Verwaltung fran-

zösischer Unternehmungen (Reichsgefehl. S. 487), in Zwangsverwaltung genommen werden sollen.

Als Verwalter ist Herr Bürgermeister Dr. Foret in Metz in Aussicht genommen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Zwangsverwaltung oder gegen die Person des staatlich bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlußfrist von 8 Tagen vom Erscheinen dieser Veröffentlichung an beim Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg anzubringen.

Metz, den 12. März 1915.

Der Bezirkspräsident
Freiherr von Gemmingen

III. Erlasse pp. anderer als der vorkehend aufgeführten Landesbehörden.

(105)

Auf Grund des § 14 ff. der Bekanntmachung des Reichsanzlers vom 25. Januar 1915, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl — Reichsgefehl. Seite 35 — sowie der Ziffer 11 ff. der Ausführungsbestimmungen des Kaiserlichen Ministeriums vom 28. Januar 1915 — Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Seite 21 ff. — enteigne ich hiermit alle im Kreise Altkirch befindlichen beschlagnahmten Vorräte an Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstenmehl zu Gunsten des Kommunalverbandes des Oberelsaß.

Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung geht das Eigentum an allen durch die Bekanntmachung des Reichsanzlers vom 25. Januar 1915 beschlagnahmten Mehlvorräten auf den Bezirk Oberelsaß über.

Von der Enteignung nicht betroffen werden diejenigen Vorräte, welche Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe gemäß § 4 Absatz 4 a der genannten Bekanntmachung zur Ernährung und Frühjahrsbestellung bis zum 1. August 1915 benötigen.

Desgleichen wird von der Enteignung ausgenommen Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben. Die von der Enteignung nicht betroffenen Vorräte sind auszufordern und von den enteigneten Vorräten getrennt aufzubewahren.

Bis zu der demnächst erfolgenden Übernahme der enteigneten Vorräte durch den Kommunalverband sind diese von den Besitzern zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Wer dieser Verpflichtung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10.000 M bestraft. Es ist ferner bei hoher Strafe verboten, über die enteigneten Vorräte ohne Einwilligung des Kommunalverbandes zu verfügen oder sie beiseite zu schaffen.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Altkirch, den 11. März 1915.
Mülhausen,

Der Kreisdirektor
Dr. Lang von Langen.

(106)

Auf Antrag des Kommunalverbandes Oberelsaß werden die gemäß § 1 der Bekanntmachung des Reichsanzlers vom

25. Januar 1915 beschlagnahmten Vorräte an Weizen, Roggen-, Hafer- und Gerstenmehl zu Gunsten des Kommunalverbandes Oberelsaß enteignet. Die Enteignung beschränkt sich auf die sämtlichen beschlagnahmten Mehlvorräte, die sich im Kreise Colmar außerhalb der Stadt Colmar befinden, inwieweit letzterer bereits Enteignungsvorfügung ergangen ist.

Ausdrücklich ausgenommen von der Enteignung werden die im Besitze solcher Unternehmer von landwirtschaftlichen Betrieben befindlichen Mehlvorräte, die bisher schon von dem Rechte, ihre Vorräte für die Ernährung ihrer Angehörigen selbst zu verbacken, Gebrauch gemacht haben. Die Vorräte der genannten Landwirte bleiben aber beschlagnahmt und dürfen nur nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 a der Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 angegriffen werden. Die Enteignung der Vorräte bleibt besonderem Verfahren vorbehalten. Die von der Enteignung betroffenen Vorräte gehen mit Ablauf des Tages, an welchem diese Verordnung im Amtsblatt des Kreises Colmar erscheint, in das Eigentum des Kommunalverbandes Oberelsaß über.

Colmar, den 10. März 1915.

Der Kreisdirektor
Gronau.

F.-Nr. 2589.

(107)

Auf Grund des Antrags des Kommunalverbandes Oberelsaß vom 3. d. Mts. ordne ich gemäß §§ 14, 15 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 (R. G. Bl. S. 35) in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen des Kaiserlichen Ministeriums hierzu vom 28. Januar 1915 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 22) folgendes an: Die im Kreise Guebweiler befindlichen Vorräte an Weizen-, Roggen- und Hafermehl werden hiermit, soweit Bestände an derartigem Mehl jetzt vorhanden sind und noch sein werden, sowie die Vorräte an Gerstenmehl, letztere nach dem Stande vom 1. Februar 1915 zu Gunsten des Bezirks Oberelsaß enteignet. Von der Enteignung sind ausgenommen bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe die gemäß § 4 Abs. 4 a der Bundesratsverordnung zur Ernährung der Angehörigen der Wirtschaft einschließlich des Gehirns erforderlichen Mengen Mehl in Höhe von 7 kg 200 g pro Kopf und Monat bis 1. August 1915.

Guebweiler, den 9. März 1915.

Der Kreisdirektor
Stabler.

F.-Nr. 2164.

V. Personal-Nachrichten.

(108)

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Amtsgerichtsekretär Rechnungsrat Ehlers in Mols-heim den roten Alerorden 4. Klasse mit der Zahl 50 zu verleihen.

Das Eiserne Kreuz II. Klasse wurde verliehen: dem Oberpollrevisor Lauterbach in Colmar, dem Zollsekretär Bouchholz in Schiltigheim, dem Zollsekretär Haltner in Straßburg, dem Zollsupernumerar Wernert in Straßburg, dem Zollbienstanwärter Finte in St. Kreuz i/L.

Es starben den Heldentod für das Vaterland:

Kalsterfeldmesser Marx in Saaralben, Elementarlehrer Wilhelm Brodmann zu Mülhausen-Dornach.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Ernannt: Landwirt Adrian Lorette zum Bürgermeister der Gemeinde Böllingen (Kreis Château-Salins), Landwirt Paul Dubroug zum Bürgermeister der Gemeinde Ambrohaute (Kreis Château-Salins).

Justizverwaltung.

Gestorben: Staatsanwaltschaftssekretär Rechnungsrat Aug in Straßburg, Gerichtsvollzieher Kamradt in Münstir.

Verwaltung für Finanzen, Handel und Gewässer.

Ernannt: Regierungsekretär Enders zum Kaiserlichen Vorkontroll der Verkehrssteuern in Straßburg (Direktion), die Verkehrssteuersekretäre Schreiber zum Kaiserlichen Rentamtmann in Kayserberg, Petit in Metz zum Kaiserlichen Rentamtmann in Château-Salins, Ernert in Straßburg zum Kaiserlichen Regierungsekretär, die Verkehrssteuerpraktikanten Kempe in Bad Niederbronn zum Kaiserlichen Verkehrssteuersekretär beim Gebhöftssteueramt in Metz, Porsch in Strohsburg und Wolff in Saarburg zum Kaiserlichen Verkehrssteuersekretären, Margraff in Weissenburg zum Kaiserlichen Verkehrssteuersekretär beim Verkehrssteueramt I in Colmar.

Verlegt: Inspektor der Verkehrssteuern Lempsch in Straßburg als Rentamtmann nach Vörschingen.

Verwaltung für Landwirtschaft und öffentlichen Arbeiten.

Verlegt: die Wegemeister Herbst von Schlettstadt nach Langenberg und Klein von Rosheim nach Schlettstadt, sowie die Bauhreiber Miedel von Straßburg nach Bolchen und Tammert von Molsheim nach Straßburg.

Bezirksverwaltung.

a. Oberelsaß.

Ernannt: Landwirt Paul Schaller zu Niedersheim zum Weigerordneten der Gemeinde Niedersheim.

b. Unterelsaß.

Verlegt: die Lehrerin Elisabeth Schneider von Niedersheim nach Eschenheim.

Verwaltung der Fülle und indirekten Steuern.

Ernannt: Regierungsekretär Rechnungsrat Reinhardt in Straßburg zum Rechnungsdirektor.

Verlegt: Zolleinnehmer Peter in Urbeis nach Busendorf, die Zollaufseher Gempel in Montigny h/Mez nach Metz, Rebeter in St. Blasius nach Ottingen, Wolf in St. Blasius nach Kugel, Walz in St. Blasius nach St. Ludwig.

Benioniert: Rechnungsdirektor Rechnungsrat Kreimes in Straßburg, Oberbuchhalter Rechnungsrat Hanstein in Straßburg, Zollsekretär Meyer in Straßburg, Zolleinnehmer Harzhong in St. Blasius, Salzsteuereinnnehmer Schimpf in Ley, die Zollassistenten Schmidt in Metz und Zimmermann in Mülhausen, die Zollaufseher Barth in Novéant, Elwart in Metz, Scheibel in Büttlingen und Wüstenhagen in Colmar, Ankländerer Eugend in Metz.

Ausgeschieden: Übergangsteuereheber Hummel in Bangenheim.

Gestorben: Ortsbeinnehmer Tailleur in Raittenhofen, Ortsbeinnehmerin Wernert in Lubeln.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg (Els.).

Im Kriege gefallen: Postagent Elßaß aus Wimmenau (Unterels.).

Verliehen: das Eiserne Kreuz II. Klasse dem Postanwärter Magnus aus St. Ludwig (Els.).

Neu angenommen: zur Telegraphengehilfin Fräulein Ilse Jobelmann in Straßburg; zur Postagentin Frau Wwe. Elßaß in Wimmenau.

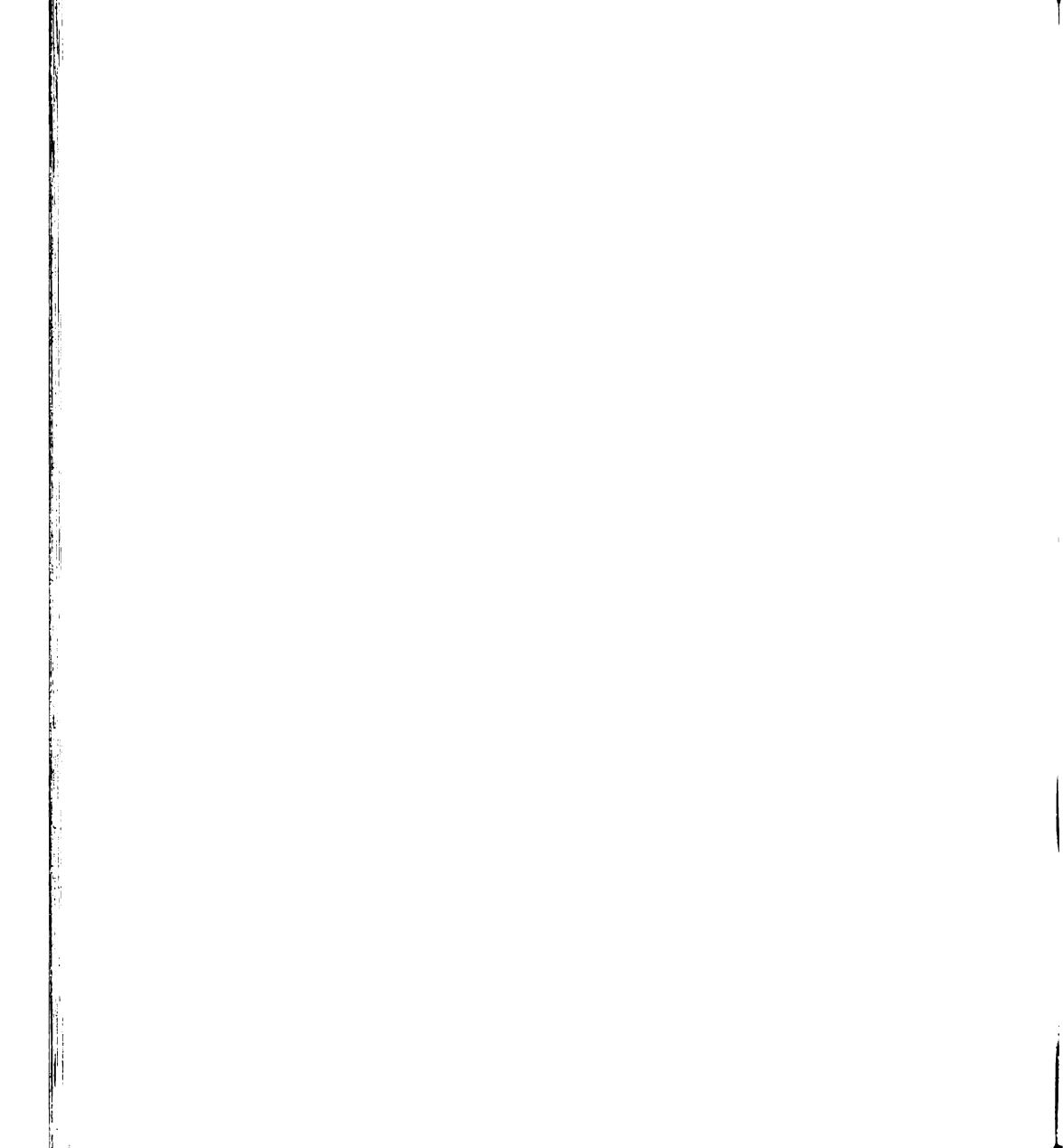
Bestanden: die Postsekretärprüfung Postassistent Gerlinger in Straßburg.

Verliehen aus Anlaß des Scheidens aus dem Dienste: der Charakter als Postsekretär dem Ober-Postassistenten Peter Schäfer aus Straßburg.

Verlegt: Ober-Postassistent Singer von Colmar nach Leipzig, die Postassistenten Ruß von Neubreisach nach Straßburg und Koch von Leipzig nach Colmar.

In den Ruhestand treten: Telegraphendirektor Professor Dr. Freijfige in Straßburg und Postsekretär Wernig in Oßheim.

Freiwillig ausgeschieden: Postgehilfe Schreiber in Straßburg.



Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt.

Straßburg, den 27. März 1915.

Nr. 14.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberpräsidenten.

Bekanntmachung,

(109) betreffend die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl.

Die Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. in Berlin, für den 1. Februar 1915 gemäß § 1 der Bekanntmachung Reichskanzlers vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt 1915 I S. 1) die vorhandenen Vorräte an Weizen (Dinkel und Roggen) sowie an Roggen, allein oder mit anderer Frucht zusammen und ungebrochen, beschlagnahmt sind, hat sich damit erklärt, daß in Elsaß-Lothringen die Kommunalverwaltung die Selbstwirtschaft mit Getreide übernehmen. In Elsaß-Lothringen sind in Elsaß-Lothringen Verkäufe von Brotgetreide nur an die Kommunalverbände zulässig.

Die gesamten Vorräte an Brotgetreide mit Ausnahme für Zwecke der Selbstversorgung benötigten Mengen, sowie des Saatgetreides (§ 14 Abs. 3 u. 4 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Januar 1915) werden gemäß von den zuständigen Behörden für die Kommunalverbände enteignet werden. Der Preis für das enteignete Getreide wird vom Bezirkspräsidenten gemäß § 16 Abs. 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Januar 1915 gütlich festgesetzt, er kann und wird in der Regel unter dem Höchstpreis bleiben.

Trotz der Enteignung werden jedoch die Kommunalverbände, um den Besitzern des Brotgetreides die Vorteile des freiwilligen Verkaufs zukommen zu lassen, zunächst versuchen, zu einer gütlichen Preisvereinbarung mit den Besitzern zu gelangen. Ihre Ankäufer werden dabei für gute gesunde Ware den Höchstpreis zahlen, der vom 1. April ab für Weizen 28,75 M und für Roggen 24,75 M beträgt. Der Höchstpreis bestimmt sich der Preis nach den Höchstpreisen der in der Mischung enthaltenen Getreidearten. Wegen Mangel an etwa mitverkauften Säde, wegen der etwaigen Zölle, sowie wegen der Transportkosten, soweit sie im Höchstpreis mitenthalten sind, gelten die allgemein gültigen Bestimmungen.

Vergütungen irgend welcher Art von den Verkäufern anzunehmen, ist den Anäufern untersagt.

Der Ankauf geschieht für die Kommunalverbände im Elsaß- und Oberelsaß (Stadt Straßburg nebst Schiltigheim, Bischheim und Hönheim, Stadt Colmar, Stadt Müll-

hausen und die Bezirke Unter- und Oberelsaß, ohne die genannten Gemeinden) durch die Gemeinnützige Gesellschaft zur Beschaffung von Mülseprodukten m. b. H. in Straßburg. Die von der Gemeinnützigen Gesellschaft beauftragten Ankäufer sind mit einem Ausweis versehen, der von der Gesellschaft ausgestellt ist, der ferner den Bezirk angibt, in dem der Inhaber Getreide ankaufen darf, und der von dem Vorstand des für den Ankaufbezirk zuständigen Kommunalverbandes mit Geheimer versehen ist.

Der Kommunalverband Lothringen bestellt die Ankäufer selbst und stellt ihnen Ausweise in entsprechender Art, wie vorhin angegeben, aus.

Erst wenn zwischen dem Besitzer und dem Ankauf ein Verkauf nicht zu Stande kommt, wird die Enteignung nach den dafür bestehenden Vorschriften durchgeführt.

Straßburg, den 27. März 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

Friedrich von Stein.

IV. P. 5550.

(110)

Das Zollamt II. Klasse St. Blasius, Hauptzollamtsbezirk St. Ludwig, wird mit Ende März d. J. aufgehoben. Die zu seinem Bezirk gehörenden Gemeinden Bettlach, Felsis, Einsdorf, Lutten (ohne den Außenort Blochmann) und Dillingen werden zum 1. April d. J. dem Zollamt II. Klasse Biederthal zugewiesen. Für die steuerlichen Abfertigungen in den bezeichneten Gemeinden wird in Dillingen zum 1. April d. J. eine Ortsbeinhmeierei errichtet. Weiter wird daselbst ein Anmeldeposten für die Erstattung des Warenverkehrs mit dem Ausland bestellt, dessen Verwaltung mit derjenigen der Ortsbeinhmeierei verbunden ist.

III. 1427.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Oberelsaß.

(111)

Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Kriegsteilungsgesetzes vom 13. Juni 1873 mache ich hiernit bekannt, daß laut Verfügung des Reichsanwalters vom 13. ds. Mts. I. A. 2072 die Reichshauptkasse angewiesen ist

- 24, — „ Vergütung für die seitens der Gemeinde Vogelnheim an Truppen des I. bayerischen Armeekorps im August 1914 geleistete Quartierverpflegung nebst
- 0,56 „ Zinsen zu 4% für die Monate September 1914 bis März 1915,
- 27,47 „ Vergütung für die seitens der Gemeinde Vogelnheim an Truppen des I. bayerischen Armeekorps im August 1914 geleistete Fourage nebst
- 0,64 „ Zinsen zu 4% für die Monate September 1914 bis März 1915.

Zuf. 52,67 M an die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der ausgestellten Vergütungsanerkennnisse zu zahlen.

Die Landeshauptkasse ist angewiesen worden, die Vergütungen an die Gemeinde Vogelnheim auszukassieren.

Die der Gemeinde überfannten Anerkennnisse können bei der zuständigen Steuerkasse eingelöst werden.

Colmar, den 20. März 1915.

Der Bezirkspräsident
v. Pufffamer.

I. 2005.

b. Unterelsaß.

(119)

Bei der am 13. März 1915 vollzogenen XVI. Auslösung der 3 1/2% igen Bezirksanleihe zum Neubau des Bezirksarchivs sind folgende Schuldverschreibungen gezogen worden:

Litt. A zu 1000 M.

Nr. 4, 35, 53, 69 und 74.

Litt. B zu 500 M.

Nr. 4, 16, 21, 25, 31, 64, 71, 77, 92, 95, 107, 113, 115, 133, 136, 142, 158, 178, 186, 238, 284, 298, 338, 342, 344, 354, 373 und 390.

Litt. C zu 200 M.

Nr. 75, 108, 114, 119, 126, 180, 240, 246, 252, 258, 269, 270, 284, 300, 304, 343, 352, 362, 389, 402, 451, 489 und 490.

Die Auszahlung des Nennwertes erfolgt am 1. April 1915, von welchem Tage ab auch die Verzinsung der Schuldverschreibungen aufhört durch die Kaiserliche Landesbank zu Straßburg, die Kaiserlichen Steuerstellen in Elsaß-Lotharingen und durch die Rheinische Kreditbank, Filiale Straßburg bei der Abteilung Oberrheinische Bank zu Straßburg (Herrn E. Schwarzmann) an die Vorzeiger der Schuldverschreibung und gegen Auslieferung der letzteren und der noch nicht befallenen Zinsabschnitte.

Der Betrag der etwa fehlenden, nach dem 1. April 1915 fällig werdenden Zinsabschnitte wird von dem Kapital abgezogen.

Straßburg, den 16. März 1915.

Der Bezirkspräsident
Höhlmann.

I. 1329.

(113)

Gemäß der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 10. Dezember 1914 — I. A. 22614 — beabsichtige ich, das den nachgenannten französischen Staatsangehörigen in Gemeinden des Kreises Molsheim gehörige Eigentum unter Zwangsverwaltung zu stellen und die dabei genannten Personen als Zwangsverwalter zu ernennen.

Gegen diese Anordnung können binnen einer dreißigtägigen Frist von acht Tagen, vom Tage des Erscheinens in „Zentral- und Bezirks-Amtsblatt“ ab, Einwendungen bei dem Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg erhoben werden.

Straßburg, den 19. März 1915.

Der Bezirkspräsident
Höhlmann.

IV. 1806.

Nr.	Des Eigentümers			Das Eigentum liegt in der Gemeinde	Das Eigentum besteht aus	Des zu ernennenden Zwangsverwalters		
	Name	Stand	Wohnort			Name	Stand	Wohnort
1	Bernhard, Josef, Sohn v. Andreas	Maurer	?	Mildorf	Hof und Acker	Johanniges	Notar	Molsheim
2	Chastellain, Marie Paul Josef	Kontorist	Paris	Molsheim	Acker, Wiesen und Gärten	"	"	"

Des Eigentümers			Das Eigentum liegt in der Gemeinde	Das Eigentum besteht aus	Des zu ernennenden Zwangsverwalters		
Name	Stand	Wohnort			Name	Stand	Wohnort
Baron Herbé-Gruber, Marie Josef	Vortragender Rat	Paris	Wolsheim	Reben	Johaentges	Notar	Wolsheim
Baron Herbé-Gruber . . .	—	—	Daßstein Dorlsheim	Acker und Wiesen Schloß mit Nebengebäuden u. Grumbhüden	—	—	—
Baron Herbé-Gruber . . .	Vortragender Rat	—	—	Wohnhaus mit Nebengebäuden und Grumbhüden	—	—	—
Ehrentle Baron Herbé- Gruber-Murat	—	—	Kegersheim	Acker, Wiesen, Reben, Hofraite Holzung	—	—	—
Baron Herbé-Gruber, Marie Josef	—	—	—	—	—	—	—
Ehrentle Baron Herbé- Gruber-Murat	—	—	Wolsheim	Wiesen u. Reben	—	—	—
Baron Herbé-Gruber, Marie Josef	—	—	—	—	—	—	—
Frutelles, Gabriel (Erben)	?	St. Die	Daßstein	Acker (Feld)	—	—	—
?	?	St. Die	Greshweiler	Wiesen	—	—	—
Chautier, Joh. Baptisl . .	?	Paris	Nügelhausen	Haus u. Hofraite	—	—	—
Ehrentle Erb, Josef . . .	?	Stamart	Wolsheim	Wohnhaus und Reben	—	—	—
Wime Kauffer, geb. Schal u. Erben	?	?	Walsig	Acker, Reben und Malb	—	—	—
Weniger, Josef	?	?	—	Acker, Malb, Wiesen u. Reben	—	—	—
Wettinger, Karl, (Erben)	?	Kranzt.	—	Malb, Acker, Wiesen u. Reben	—	—	—
Wernlein, Paul	?	Fraize	Niederhaslach	Wiesen	—	—	—
Wibblicher, Karl	Pensionär	?	Stitt	Wohnhaus, Nebengebäude, Acker, Wiesen, Reben, Garten, Umland	—	—	—
Ehrentle Wilschler Karl u. Marie Rosamunde geb. Wilschler i. G. G.	?	?	—	Reben u. Umland	—	—	—
Ehrentle Willems, Viktor u. Mandoline, geb. Weis- ter	Nentner	Paris	Sulzhob	Wohnhaus, Nebengebäude, Hofraite u. Acker	—	—	—
Wegh, Xaver	penf. Gerbarnt	Wanzenau	Wolsheim	Reben	—	—	—
Wiesel, Georg	Beamter	Wermelsville	Wilscholsheim	Acker, Garten, Reben, Wiesen	Nöhn	—	—
Wiesch, Morng	Nentner	Paris	Mühlbach	Wohnhaus, Hof, Acker, Wiesen, Hofraite	—	—	—
Wingger, Franz Xaver . . .	Pensionär	Girécourt	—	Acker u. Wiesen	—	—	—
Zurdeur, Ludwig August Antreas (die Erben) u. Wime Marie Dille, geb. de Dartein	Oberingen.	Paris	Dittolt	3 Wohnhäuser, Acker, Garten, Reben, Wiesen und Hofraite	—	—	—
Zicome Renouard de Quiffière, Moriz	Gutsbesitzer	—	—	Schloß, Neben- gebäude, Acker, Wiesen, Hof, Malb und 3 Wohnhäuser	—	—	—

N ^o .	Des Eigentümers			Das Eigentum liegt in der Gemeinde	Das Eigentum besteht aus	Des zu ernennenden Zwangsverwalters	
	Name	Stand	Wohnort			Name	Stand
27	Witwe Mauler, Georg, geb. Hürlst	—	Paris	Ottrott	3 Wohnhäuser, Garten, Reben, Acker, Hofraute	Rahn	Notar
28	Witwe Vanhenberg, geb. Weill	Kentnerin	Dijon	Kosheim	Wiesen	"	"
29	Kroos, Carl (Erben)	?	?	St. Rahor	Wohnhaus, Acker, Wiesen, Reben, Hofraute	"	"
30	Maurice, Alfred	?	Paris	Bourg-Bruche	Acker, Wiesen, Garten	Nichel	Berichtsvollzieher
31	Laurent, Josef	Holzhandl.	Provençères	"	Acker, Wiesen, Hofraute	"	"
32	Laurent, Josef (Sohn)	Wirt	"	"	Acker, Wiesen, Hofraute	"	"
38	Bagard, Florenz	?	Beuloh	"	2 Wohnhäuser, Nebengebäude, Acker, Wiese, Hofraute, Holzjung	"	"
34	Barthélemy, Andreas	?	Nancy	"	Wiesweide	"	"
35	Caudatne, Georg	?	Clamant (Seine)	"	Holzjung	"	"
86	Colin, Julius	?	St. Ro	"	Wohnhaus, Nebengebäude, Acker, Wiesen, Holzjung	"	"
37	Croffier, Alfred (Erben)	?	St. Dié	"	Wohnhaus, Nebengebäude, Acker, Wiesen, Holzjung, Hofraute	"	"
38	Croffier, Joh. Baptist	?	Paris	"	Acker u. Wiesen	"	"
39	Croffier, Julius	?	"	"	Acker	"	"
40	Croffier, Prosper	?	Rehmont	"	Acker, Wiesen, Garten	"	"
41	Delatre, Marie	?	Senones	"	Wiesen	"	"
42	Drouant, Alfred	?	Paris	"	4 Wohnhäuser, Nebengebäude, Acker, Holzjung, Hofraute, Wiesen	"	"
48	Drouant, Carl	?	St. Denis	"	Acker u. Wiesen	"	"
44	François, Josef	?	St. Dié	"	Wohnhaus, Nebengebäude, Acker, Wiese, Holzjung, Hofraute	"	"
46	Girardin, Claude	?	Besançon	"	und Wiesweide	"	"
45	Girardin, Joh. Baptist	?	St. Dié	"	Wiese u. Holzjung	"	"
47	Jeanbel, Joh. Baptist	?	LaGrande	"	Holzjung	"	"
48	Marchal, Célestin	?	Hoffe-Bettin-Maon	"	Acker u. Wiesen	"	"
49	Marchal, Joh. Baptist	?	Colroy-la-Grande	"	2 Wohnhäuser, Nebengebäude, Acker, Wiesen, Garten, Hofraute	"	"
50	Derjelle	?	"	Karrubt	Wiesen u. Garten	"	"
51	Masson, August	?	Bertrémouffier	Bourg-Bruche	Acker, Wiesen und Wiesweide	"	"
					Wohnhaus, Nebengebäude, Acker, Wiese, Holzjung, Hofraute		

Zugs Nr.	Des Eigentümers			Das Eigentum liegt in der Gemeinde	Das Eigentum besteht aus	Des zu ernennenden Zwangsverwalters		
	Name	Stand	Wohnort			Name	Stand	Wohnort
52	Witwe Masson	?	Senones	Bourg-Bruche	Holzung	Nichel	Gerichtsvollzieher	Schirmed
53	Masson, Joh. Baptst.	?	Paris	"	Acker	"	"	"
54	Kaurice, Joh. Baptst.	?	St. Maurice	"	Acker u. Wiesen	"	"	"
55	Mongel, Eugen	?	La Fraize	"	Acker, Wiesen, Garten, Holzung	"	"	"
56	Philippin, Ludwig	?	St. Dié	"	Wohnhaus, Nebengebäude, Wiesen, Holzung, Hofraite	"	"	"
57	Seboise, Peter Ludwig	Unregistr. Einnehmer	La Madeleine les Villes	Koïroy-La-Roche	Wohnhaus, Nebengebäude, Acker, Wiese, Holzung, Hofraite	"	"	"
58	Schleute Caumont-Hanss	—	Koïroy-la-Grande	St. Blaise	Acker, Wiese, Holzung, Hofraite	"	"	"
59	Poirot, Joh. Baptst.	—	Molsainy	Saulgures	Acker, Wiese, Holzung	"	"	"
60	Graudadam, Julien Kamill	Kentner	Paris	Varenbach	Wohnhaus und Nebengebäude, Acker, Wiese, Hofraite	"	"	"
61	Jeanpierre, Franz Ludwig, Nikolaus Marie, Paul du Courthial de Laffuquette, Julius Marie Johann Viktor	Gutsbesitzer	Nancy	Belmont	Holzung	Verichtswesler	Oberförster	Wothau
62	da Courthial de Laffuquette, Julius Marie Johann Viktor	Oberst der Kavallerie	Schloß Aiguilles Ede. Villennes	Rogiviller	Wohnhaus, Försterhaus, Acker, Wiese, Holzlagerplatz	"	"	"
63	Dejeube	—	"	Verbrud	Wiesen	"	"	"
64	Cheftrau Schmann, Emma, geb. Rang	—	Paris	Schirmed	8 Wohnhäuser, Nebengebäude, Acker, Wiesen, und Hofraite	Nichel	Gerichtsvollzieher	Schirmed
65	Koch, Jean Xavier (Erben)	Ackerer	?	Verbrud	Wohnhaus, Nebengebäude, Acker, Wiese, Hofraite	"	"	"
66	Adam, Paul	penj. Offiz.	Verdun	Dahlenheim	Acker (Feld)	Mühlensberg	Notar	Waffelsheim
67	Peltz, Anton	Pfarrer	St. Josephs-Lyon	"	Acker (Feld)	"	"	"
68	Chefute Mähr-Gutleber	Kentner	Paris	Dangolsheim	Wohnhaus und Nebengebäude, Acker, Garten, Neben, Holzung, Hofraite	"	"	"
69	Moll, Carl	Penj. Direktorb. Posten u. Felegz.	Nancy	Kirchheim	Feldstüde	"	"	"
70	Feld, Viktor	?	"	Marxensheim	Neben u. Wiese	"	"	"
71	Breidner, Matern	Bierbrauer	Paris	Nordheim	Wiesen, Neben	"	"	"
72	Andres, Eugén Georg Josef	Hauptmann	Loul	Greshweiler	Acker, Garten und Wiesen	Johantges	"	Molsheim
73	Schwengels, Paul	Ingenieur	Paris	Mühlhausen	Haus Nr. 96	"	"	"
74	Bournique, Johann Etia	Kaufmann	Nancy	"	Wiesen	Hirtzsch	Oberförster	Oberreynh.

Spe Nr.	Des Eigentümers			Das Eigentum liegt in der Gemeinde	Das Eigentum besteht aus	Des zu ernennenden Zwangsverwalters		
	Name	Stand	Wohnort			Name	Stand	Wohnort
75	Wittersheim, Viktorine (Eben), Witwe Simon, geb. Wittersheim	—	z. St. Schweiz	Mittelhausen	Haus und Garten	Johaentges	Notar	Molsheim
76	Chefrau Zink, Marie Josefine, geb. Scherzer	—	z. St. Frankreich	Molsheim	Haus und Garten	"	"	"
77	Fritz, Johann Marie Josef	Handlungsangestellter	Paris	"	Feld und Acker	"	"	"
78	Kramer, Florenz	Pensionär	?	SAH	Acker, Wiesen, Garten	"	"	"
79	Lebb, Benjamin u. Bernhelm, Julius	?	?	Paris	Acker, Wiesen, Garten und Anland	"	"	"
80	Kemly, Georg	?	Nancy	Schirmeck	2 Miethäuser	Recht	Schichtvollz.	Schirmeck
81	Buder, Johann	Mögger	Nancy	"	Wohnhaus	"	"	"

(114)

Nachweisung

des im Monat Februar 1915 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorde, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fournage erfolgt, § 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 24. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 360 u. f. Abschn. I § 5 der Ausführungs-Vereinbarung vom 13. Juli 1898 R. G. Bl. S. 921 u. f.)

Marktorde.	Hafer.		Stroh.								Heu.														
			Roggen =				Weizen =																		
			Richt =		Krumm =		Richt =		Krumm =																
			Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.															
Es kosten je ein Hundert Kilogramm:																									
Brumath	25	—	26	25	10	—	10	50	8	50	8	93	8	50	8	93	7	—	7	35	11	—	11	35	
Dagenau	—	—	—	—	6	20	6	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	45	8	—	8	45
Molsheim	—	—	—	—	6	—	6	30	—	—	6	—	6	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleitstadt	22	30	23	42	7	—	7	35	5	—	5	25	7	—	7	35	5	—	5	25	7	—	7	35	
Strasbourg	—	—	—	—	6	60	6	93	6	60	6	93	6	—	6	30	6	—	6	30	9	—	9	60	
Weissenburg	23	—	24	15	6	80	6	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	70	8	—	8	70
Zabern	24	38	25	60	6	48	6	80	6	10	6	41	6	68	7	01	6	33	6	65	8	48	8	90	

c. Lothringen.

(116) Gemäß § 3 der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen Abteilung des Innern, vom 10. Dezember 1914 (Central- und Bezirks-Anscheidungsblatt Seite 527), bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß beabsichtigt wird die in dem nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Grundstücke im Kreise Diebenthofen—Dit auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unter-

nehmungen (Reichsgesetzblatt Seite 487) in Zwangsverwaltung zu nehmen und die angegebene Personen als Verwalter ernannt werden sollen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Zwangsverwaltung oder gegen die Person des staatlich bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlußfrist von 8 Tagen vom Erscheinen dieser Veröffentlichung an beim Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg anzubringen.

№.	Gemeinde	Eigentümer	Art und Größe des Grundstücks	Zum Zwangsverwalter ist in Aussicht genommen.
1	Bertringen	Boulangé, Georg in Arras	2,89 ha Äcker und Wiesen	Geschaftszugent Oppenheim in Diebenthofen
2	Buß	Leprieux, Georg Wwe., Marie Pauline geb. Munier und Marie Helene Munier in Belfort	4,16 ha Acker	derselbe
3	Reiningen, Gemeinde Wolsdorf	derselbe	0,37 ha Acker	derselbe
4	Sültingen, Kirch, Mehersich, Altdorf und Menden	d'Angléjean, Marie Roger Franz, Rittmeister in Reoul	95,37 ha Haus und Ländereien	Rechtsanwalt Weß in Diebenthofen
5	Sültingen, Mehersich, Altdorf, Fremery im Kreis Metz	derselbe	90,72 ha Haus und Ländereien	derselbe
6	Sültingen	derselbe	1,98 ha Haus und Garten	derselbe
7	Breisendorf	Couffin, Heinrich Ingenieur in Nancy	26 ha Wald	Rechtsanwalt, Justizrat Kihau in Diebenthofen
8	Buß	derselbe	32,05 ha Wald	derselbe
9	Breisendorf	Reiter, Andreas Julian, Gerichtspräsident in Nancy	4,38 ha Wiesen	derselbe
10	Buß	derselbe	2,68 ha Feld	derselbe
11	Rüttgen	derselbe	59,88 ha Feld	derselbe
12	Zußgen	derselbe	0,37 ha Wiesen	derselbe
13	Büdingen	Boudet de Pouymaigre in Paris	1,28 ha Feld	derselbe
14	Ubern	derselbe	90,4488 ha Wald	derselbe
15	Diebenthof	Gräfin de Pouymaigre in Paris	0,32 ha Feld	derselbe
16	Anglingen	derselbe	109,88 ha Schloß, Wald und Feld	derselbe
17	Ubern	derselbe	7,9399 ha Feld	derselbe
18	Öffingen	Graf de Pouymaigre in Paris	17,77 ha Feld, 55,82 ha Wald	derselbe
19	Königsmauern	Graf Josef de Pouymaigre in Paris	48,79 ha Haus und Ländereien	derselbe
20	Niederham	derselbe	1,44 ha Feld	derselbe
21	Buß, Anneze Blettingen	de Marin des Boullieres, Karl Paul in Blettingen	142,66 ha Schloß, Wald und Pachthof	derselbe
22	Reutingen	derselbe in Font-à-Mouffon	84,80 ha Wald	derselbe

Zp. Nr.	Gemeinde	Eigentümer	Art und Größe des Grundstücks	Zum Zwangsverwalter ist in Aussicht genommen
23	Vittingen	de Marin, Karl in Vettingen	82,40 ha Wald	Rechtsanwalt, Justizrat Fiskau in Diedenhofen
24	Niederginningen	derselbe	0,40 ha Wald	derselbe
25	Rörchingen	derselbe	14,02 ha Wald	derselbe
26	Auß	de la Bernette, Peter Hugo Philipp, Bergkönig	80,42 ha Haus und Ländereien	derselbe
27	Molsdorf	derselbe	102 ha Wald	derselbe
28	Diesdorf	Baron de Lavalette in Orleans	85,32 ha Wald	derselbe
29	Künzig	derselbe	7,98 ha Wald	derselbe
30	Stüdingen	derselbe	48,33 ha Wald	derselbe
31	Garfch	Vanderpol, Julius, Rentner, früher in Diedenhofen, z. St. in Frankreich	27,17 ha Wald	Forschnermeister Willhardt in Diedenhofen
32	Recklingen	Hernhart & Cie., Frankreich	83 ha Hof und Ländereien	Rechtsanwalt West in Diedenhofen
33	Vittingen	Choquet de Vollemont, Ste. Lucie, Gemeinde Namberville	82,20 ha Wald	derselbe
34	Molsdorf	derselbe	8 ha Wald	derselbe
35	Senzig	Passiart, Mme Katharina in Nancy und Miterben	1,95 ha Ackerland	Geschäftsagent Oppenheim in Diedenhofen
36	Ötringen	derselbe	11,96 ha Ackerland	derselbe
37	Süßigen	Arnould, Florian in Nancy	51,56 ha Haus und Ländereien	Rechtsanwalt, Justizrat Fiskau in Diedenhofen
38	Vittingen und Meseresch	Petit, Eugen, Rentner in Neuilly-Matience	22,17 ha Haus und Ländereien	Rechtsanwalt West in Diedenhofen
39	Wetzdorf	derselbe	4,16 ha Ackerland	derselbe
40	Kreim	Passiart, Ludwig Julius in Nellingen, die Erben in Frankreich	1,04 ha Ackerland	Geschäftsagent Oppenheim in Diedenhofen
41	Ötringen	Passiart, Ludwig Julius in Nellingen, die Erben in Frankreich	31,75 ha Wald	Forschnermeister Willhardt in Diedenhofen
42	Udern	Dejting, Nikolaus, Wwe. Anna und Richter Kamilla Katharina in Frankreich	26,00 ha Feld und Wiesen	Rechtsanwalt West in Diedenhofen
43	Wollmerigen	Erben der Gräfin von Beaufort, geb. Gräfin von Humolstein in Frankreich	132 ha Wald	Rechtsanwalt, Justizrat Fiskau in Diedenhofen
44	Meseresch	Erben von Wwe. Friedriche Wilhelm in Toulouse	36,51 ha Wohnhaus und Ländereien	Geschäftsagent Oppenheim in Diedenhofen

Reg., den 13. März 1916.

III G. 381.

Der Bezirkspräsident
Sechler v. Gemmingen.

(116) Gemäß § 3 der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Maß-Lothringen, Abteilung des Innern, vom 19. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirksamtsblatt 2 327) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die nachstehenden Grundstücke im Kreise Château-Salins auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914 betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer

Unternehmungen (Reichsgesetzblatt S. 487) in Zwangsverwaltung genommen und die angegebenen Personen als Verwalter ernannt werden sollen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Zwangsverwaltung oder gegen die Person des staatlich bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlussfrist von 8 Tagen vom Erscheinen dieser Veröffentlichung an beim Ministerium für Maß-Lothringen in Straßburg anzubringen.

Gemeinde	Eigentümer	Art des Grundstücks	Zum Zwangsverwalter ist in Aussicht genommen
Maincourt	Geb Brüder de Raucourt, Heinrich und Leo, Ehefrauen Mine und Gabriele Vicent in Nancy	Pachtgut nebst Wirtschaftsgebäuden, Größe 66 ha, Ländereien ohne Wirtschaftsgebäude, Größe 14 ha	Notar Ehrhart in Delme
Gebfing	Seinguierlet, Marie Eulalie, Witwe von Emil Nikolaus Mathien in Nancy	Ackerland und Wiesen, Größe 10 ha	Bürgermeister Timayer in Burgaltorf
Leffe	de Riscault, Marie Karl Paul in Nancy	Wald, Größe 76,30 ha	Bürgermeister Lesfcher in Château-Salins
Wie	Gazin in Epinal	Wald, Größe 20 ha	derselbe
Wiederzweiler	Simon, Ehrenrichter in Nancy, früher in Albesdorf	Wiese, genannt Noten-Weiße	Güterverwalter Alexander Sanger in Albesdorf
Zemmingen	Hospital St. Jacques in Seneville . . .	Ackerland, Wiesen und Gärten, Größe 33,40 ha	Notar Bauer in Dieuze
Zemmingen	de Touches, Ulrich in Caen	Ackerland, Weide, Wiesen und Gärten	derselbe

Mez, den 18. März 1915.

Der Bezirkspräsident
Freiherr v. **Gemmingen.**

(117) Bezirkspolizeiverordnung,

betreffend den Verkehr von Fuhrwerken.

Auf Grund des Artikels 2 Ziffer 9 des dritten Teils des Dekrets vom 22. Dezember 1789 verordne ich was folgt:

Artikel I.

Fuhrwerke jeder Art außer Kraftfahrzeugen haben stets, abgesehen beim etwaigen Überholen eines langsamer fahrenden Fuhrwerks, die in der Fahrtrichtung rechts liegende Straßenseite einzuhalten.

Artikel II.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 366 Ziffer 10 des Strafgesetzbuches bestraft.

Artikel III.

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Mez, den 17. März 1915.

Der Bezirkspräsident
Freiherr **von Gemmingen.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(118)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§ 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 sowie die auf Grund des § 63 dieses Gesetzes erlassenen Ausführungsbestimmungen, betreffend die Fortführung der katastralen Kataster vom 29. Juni 1914, für die Gemartung St. Julien, Kreis Château-Salins, vom 15. April 1915 ab Anwendung zu finden haben.

(119)

Auf Grund des § 4 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 ist durch Verfügung des Ministeriums von heute die Grenze zwischen den Gemartungen St. Julien bei Mez und Vallières, Kreis Mez (Land) dahin abgeändert worden, daß a) von der Gemartung St. Julien bei Mez die Parzellen für B Nr. 729 p mit einer Fläche von 0,67 ar der Gemartung Vallières,

b) von der Gemarkung Vallières die Parzellen Flur A Nr. 459 und die anstoßende Wegefläche (im alten Kataster ohne Nummer) mit einer Fläche von 584,48 ar der Gemarkung St. Julien bei Metz zugeteilt werden.

Das Nähere hierüber ergeben die auf dem Grundbuchamt und den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinden niebergelegten Zeichnungen.

Strasbourg, den 15. März 1915.

Der Direktor der direkten Steuern.

K. 2161.

Gesetz.

(120)

Die Plenarversammlung der Universität zur Wahl des Vertreters in der Ersten Kammer hat am Samstag, den 20. März, abends 6 Uhr, stattgefunden. Es waren drei Wahlgänge erforderlich. An dem ersten nahmen 69 Wähler teil, die 68 gültige Stimmzettel abgaben. Da die Mehrheit nicht erreicht wurde, so war eine engere Wahl nötig zwischen den drei Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten hatten. An diesem zweiten Wahlgange nahmen 68 Wähler teil, die 67 gültige Stimmzettel abgaben. Da die Mehrheit wieder nicht erreicht wurde, so fand ein dritter Wahlgang zwischen den 2 Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erreicht hatten. Es wurden 65 gültige Zettel abgegeben. Professor Dr. Rowad erhielt 34 Stimmen und ist somit gewählt.

Strasbourg, den 23. März 1915.

Der Rektor der Universität

S. Chiari.

J.-Nr. 858.

(121)

Auf Grund des § 14 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915, des Artikels 1 Nr. 4 der Nachtragsbekanntmachung des Bundesrats vom 6. Februar 1915 in Verbindung mit Nr. 11 der Ausführungsbestimmungen des Kaiserlichen Ministeriums hierzu vom 28. Januar 1915 wird hiermit auf Antrag des Bezirks Unterelßaß angeordnet, daß das Eigentum an sämtlichen im Kreise vorhandenen beschlagnahmten Vorräten an Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstenmehl mit dem Tage der Veröffentlichung dieses Beschlusses auf den Bezirk Unterelßaß als ausländischen Kommunalverband im Wege der Enteignung übergeht.

Von der Enteignung ausgenommen sind die in § 14 Abs. 3 und 4 der Verordnung bezeichneten Vorräte sowie Vorräte unter 25 kg.

Schlettstadt, den 18. März 1915.

Der Kreisdirektor

Dr. Petri.

Nr. 2066.

(122)

Bekanntmachung,

betreffend Enteignung der Mehlvorräte des Kreises.

Auf Grund der §§ 14 ff. der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 (Amtsblatt S. 37) und

Artikel 1 Nr. 4 der Bekanntmachung vom 6. Februar 1915 (R. G. Bl. S. 65) ordne ich die Enteignung aller Vorräte an Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstenmehl im Bezirk Unterelßaß, soweit dieselben 25 Kilogramm übersteigen, zu Gunsten des Kommunalverbandes Unterelßaß an.

Wolsheim, den 18. März 1915.

Der Kreisdirektor:

Nr. 2268.

J. N.: Graf v. Bissingen.

(123)

Auf Grund des § 14 ff. der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl (R. G. Bl. S. 65) sowie der Ziffer 11 ff. der Ausführungsbestimmungen des Ministeriums zur genannten Bekanntmachung vom 26. Januar 1915 (Central- und Bezirksamtsblatt, Seite 15) entziele ich hiermit sämtliche im Bezirk der Gemeinden Schiltigheim, Bischheim und Hünheim befindlichen Vorräte an Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstenmehl für den Kommunalverband Strasbourg.

Die Enteignung betrifft alle Mengen der genannten Mehlsorten, soweit sie durch die Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 zu Gunsten des Kommunalverbandes Strasbourg bereits beschlagnahmt worden sind.

Von der Enteignung nicht betroffen werden diejenigen Vorräte, welche Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe gemäß § 4, Abs. 4 a der genannten Bekanntmachung für die Zeit bis zum 15. August 1915 zur Ernährung und Jahresbestellung benötigen.

Diese Vorräte sind auszuondern. Die Aussonderung hat unter Mitwirkung des Kommunalverbandes Strasbourg Stadt zu geschehen.

Strasbourg, den 16. März 1915.

Der Kreisdirektor

Nr. 2403.

v. Hagemüster.

(124)

An die Herren Bürgermeister des Kreises, mit Ausnahme der Bürgermeister von Schiltigheim, Bischheim und Hünheim.

Auf Grund des § 14 ff. der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl (R. G. Bl. S. 65) sowie der Ziffer 11 ff. der Ausführungsbestimmungen des Ministeriums zur genannten Bekanntmachung vom 26. Januar 1915 (Central- und Bezirksamtsblatt Seite 15) entziele ich hiermit sämtliche im Kreis Strasbourg-Land mit Ausnahme der Gemeinden Schiltigheim, Bischheim und Hünheim befindlichen Vorräte an Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstenmehl, soweit sie in jedem Fall das Gewicht von 25 kg übersteigen, für den Kommunalverband Unterelßaß.

Die Enteignung betrifft diejenigen Mehlvorräte, die durch die Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar

1915 zu Gunsten des Kommunalverbandes Unterelsaß bereits beschlaghaft worden sind.

Von der Enteignung nicht betroffen werden diejenigen Vorräte, welche Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe gemäß § 4, Abs. 4a der genannten Bekanntmachung für die Zeit bis zum 15. August 1915 zur Ernährung und Frühlingsbestellung benötigen.

Diese Vorräte sind auszufondern. Die Ausfonderung, die vor der tatsächlichen Wegnahme erfolgen wird, hat unter Mitwirkung des Kommunalverbandes Unterelsaß zu geschehen.

Strasbourg, den 17. März 1915.

Der Kreisdirektor
v. Metznerst.

Nr. 2403.

IV. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

Bekanntmachung.

(195)

Die Befendung mehrerer Pakete mit einer Paketkarte ist für die Zeit vom 29. März bis einschließlich 3. April im inneren deutschen Verkehr nicht gestattet.

Berlin W 66, den 16. März 1915.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

J. A. Kobelt.

(196)

V. Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Das Eiserne Kreuz 2. Klasse wurde verliehen: dem Gemeindefretär Johann Schmitz aus Ngingen.

Es starben den Heldentod für das Vaterland:

Lehrer August Schald aus Nedingen und Hilfslehrer Gaston Schneider aus Ars-Laqueney, Kreis Metz.

Verwaltung des Innern.

Dem Geheimen Regierungsrat Grafen von Wisler in Colmar ist die erbetene Entlassung aus dem Landesdienste von Elsaß-Lothringen mit Pension erteilt worden.

Justiz- und Justizverwaltung.

Ernannt: Aktuar Dangler zum Gerichtsfretär beim Amtsgericht in St. Avold.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt: Rechnungsober Rechnungsrat Steffen.

Die von dem reformierten Konsistorium in Metz vorgenommene Ernennung des Pfarramtskandidaten Ritzsch zum Pfarrer in Montigny-Sablon hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung des Zwangsverziehungs- und Gefängniswesens.

In den Ruhestand versetzt: Gefängnisoberinspektor Holte in Strasbourg und Gefangenaufseher Meyer l in Jœdern.

Ernannt: Hilfsinspektor Bey in Mülhausen zum Gefängnisinspektor.

Versetzt: Gefangenaufseher Bieschalsky vom Bezirksgefängnis in Mülhausen an das Landesarbeitshaus in Pfalzburg.

Bezirksverwaltung.

b. Unterelsaß.

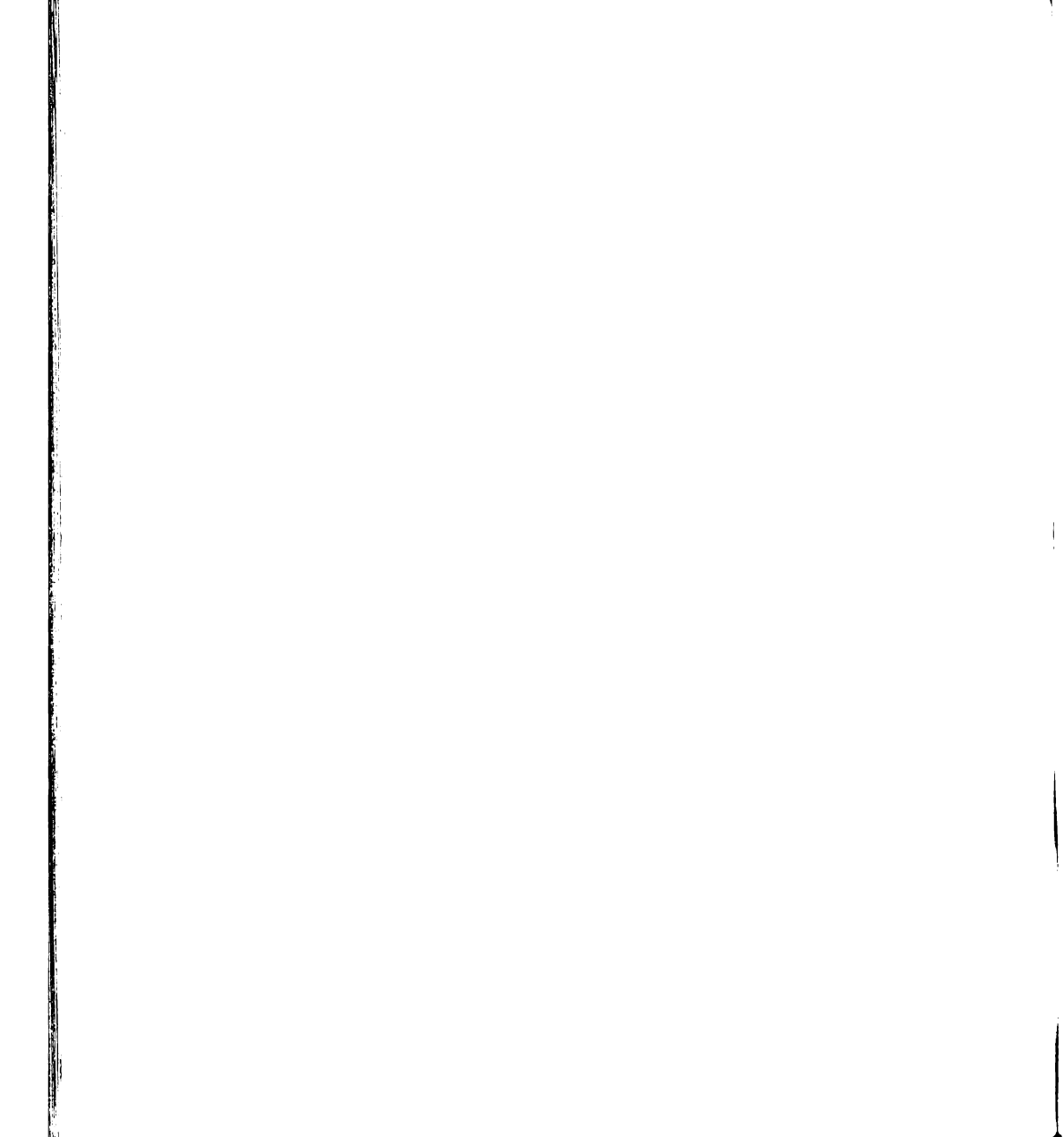
Ernannt: Landwirt Josef Fissenhart zum Bürgermeister der Gemeinde Hipsheim, Kreis Erstein.

Entlassen auf Antrag: Lehrerin Berta Klein in Hört.

c. Lothringen.

Ernannt: Felix Vallement zum Bürgermeister und Emil Picard zum Beigeordneten der Gemeinde Niederum, Kreis Bolchen, August Dornader zum Beigeordneten der Gemeinde Königsmauern, Kreis Dickenhofen-Of.

In den Ruhestand versetzt: Lehrer Paul Morel zu Ars a/M., Kreis Metz-Sand.



I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(127)

Den Regierungsbaumeister a. D. Artur Koss und dem Diplom-Ingenieur August Koss, beide von Mühlhausen, wird auf Grund des § 8 der Verfügung vom 24. September 1907 ^{I. A. 14641^{II}} _{IV. 13784} (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 205) die Wahl als Sachverständiger für Gemeindehochbauten **b a u e r n d** entzogen.

Elsaßburg, den 9. März 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung des Innern.

J. B.: **Eronan.**

Abteilung für Landwirtschaft
und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär
Freiherr **von Stein.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Oberelsaß.

Bekanntmachung.

(128)

Nach § 21 des Kriegsteilungsgesetzes vom 13. Juni 1873 mache ich hiermit bekannt, daß laut Verfügung des Herrn Landrats vom 17. März 1915 I. A. 2200 die Reichshauptkasse angewiesen ist:

- | | | |
|--------|--|--------|
| 1. | für im Monat August 1914 an Truppen des preussischen Kontingents gemachte Kriegsteilungen | 112,58 |
| 2,63 | „ Vergütung für seitens der Gemeinde Bollweiler gewährte Naturalverpflegung nebst Zinsen zu 4 % für die Monate September 1914 bis März 1915, | 975,— |
| 22,74 | „ Vergütung für seitens der Gemeinde St. Ludwig gewährte Naturalverpflegung nebst Zinsen zu 4 % für die Monate September 1914 bis März 1915, | 16,49 |
| 16,49 | „ für seitens der Gemeinde Fogelnheim gewährte Fourage nebst Zinsen zu 4 % für die Monate September 1914 bis März 1915, | 0,38 |
| 0,38 | „ für seitens der Gemeinde Appenweiler gewährte Naturalverpflegung nebst Zinsen zu 4 % für die Monate September 1914 bis März 1915, | 3,21 |
| 3,21 | „ für seitens der Gemeinde Mühlhausen gewährte Fourage nebst Zinsen zu 4 % für die Monate September 1914 bis März 1915, | 2,05 |
| 2,05 | „ für seitens der Gemeinde Mühlhausen gewährte Fourage nebst Zinsen zu 4 % für die Monate September 1914 bis März 1915. | 2. |
| 2. | für im Monat September 1914 an Truppen des preussischen Kontingents gemachte Kriegsteilungen | 215,00 |
| 215,00 | „ Vergütung für seitens der Gemeinde St. Ludwig gewährte Naturalverpflegung nebst Zinsen zu 4 % für die Monate Oktober 1914 bis März 1915. | 44,30 |

3619,40 **A** an die Landeshauptkasse zu Straßburg zur Einlösung der ausgestellten Vergütungsanerkennnisse zu zahlen.

Die Landeshauptkasse ist angewiesen worden, die Vergütungen an die betreffenden Gemeinden auszuführen.

Die den Gemeinden übersandten Anerkennnisse können bei den zuständigen Gemeinde- bzw. Steuerämtern eingelöst werden.

Elsaßburg, den 23. März 1915.

Der Bezirkspräsident
v. Puttkamer.

4433.

b. Unterelsaß.

(129)

Öffentliche Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Kriegsteilungsgegesetzes vom 18. Juni 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 17. März 1915 I. A. 2244 die Reichshauptkasse angewiesen ist, auf Grund des vorgenannten Gesetzes an Vergütungen für Kriegsteilungen im August 1914 nebst 4% Zinsen für die Monate September 1914 bis einschl. März 1915 für die Gemeinden:

	Vergütung	Zins	Zusammen
1. Wäsheim	184,40 M	3,14 M	187,54 M
2. Wopfheim	147,75 "	3,45 "	151,20 "
3. Gornweiler	159,88 "	3,73 "	163,61 "
4. Herbsheim	616,80 "	14,39 "	631,19 "
5. Schraßheim	70,50 "	1,65 "	72,15 "
6. Herzfeld	1453,10 "	33,91 "	1487,01 "
7. Krautergersheim	2283,76 "	53,27 "	2337,03 "
8. Wobsheim	45,60 "	1,07 "	46,67 "
Zusammen	4911,79 M	114,61 M	5026,40 M

Wörtlich: Fünftausenbsechshundzwanzig Mark 40 Pfg.,

an die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der erteilten Begütigungsanerkennungnisse zu zahlen.

Straßburg, den 23. März 1915.

Der Bezirkspräsident.
Höhlmann.

K. L. 1265.

(130)

Zum Vorsitzenden des Syndikats der am Hochwald beteiligten 26 Gemeinden ist der Bürgermeister Georg Eppig ernannt worden.

Straßburg, den 25. März 1915.

Der Bezirkspräsident.
J. A.: Kittinger.

I 1815.

c. Lothringen.

(131)

Gemäß § 3 der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen Abteilung des Innern, vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Seite 527), wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die nachbezeichneten Grundstücke auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichsge-

blatt Seite 487) in Zwangsverwaltung genommen sind. Die angegebenen Personen als Zwangsverwalter ernannt werden sollen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Zwangsverwaltung oder gegen die Person des staatlich bestellten Zwangsverwalters sind binnen einer Ausschlußfrist von 8 Tagen nach Erscheinen dieser Veröffentlichung an beim Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg anzubringen.

Nr.	Gemeinde	Eigentümer	Art und Größe des Grundstücks	Zum Zwangsverwalter ist in Aussicht genommen.
1.	Luppy	Loyson, Dominicus, Witwe in Paris	Acker und Wiesen 15,12 ha	Notar Hüblin in Wallersberg.
2.	Luppy	Espivent de la; Willeboisnet, Arthur Alexander, Rentner, Schloß Le Deshay, Gemeinde St. Reine, Ehefrau Marie Gabriele Leonte geb. Pennequin.	Wald 41,15 ha	Forstmeister Schrodter zu Metz.

Metz, den 23. März 1915.

III. (G.) 488 .

Der Bezirkspräsident:
J. B.: Zeeger.

(132)

Gemäß § 3 der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen, Abteilung des Innern, vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirksamtsblatt Seite 527) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Grundstücke Gemeinde: Gondrexange
 mit: Forsthaus, Ackerland, Wiesen und Wald,
 Größe: 148,82 ha,
 Eigentümer: Jacquot Karl, Rentner in Nancy
 auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichsgesetzblatt S. 487) in Zwangsverwaltung genommen werden sollen. Als Verwalter ist Herr Forstmeister Herrmann in Saarburg in Aussicht genommen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Zwangsverwaltung oder gegen die Person des staatlich bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlußfrist von 8 Tagen, vom Empfang dieser Benachrichtigung an, beim Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg anzubringen.

Metz, den 23. März 1915.

Der Bezirkspräsident
 Freiherr von Gemmingen.

III. (G.) 424 r.

(133) Öffentliche Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1878 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des Herrn Reichskanzlers (Reichsamts des Innern) vom 17. März 1915 I. A. 2205 die Reichshauptkasse angewiesen ist, auf Grund des vorgenannten Gesetzes an Vergütungen für Leistungen nach § 3 Ziffer 2 des Gesetzes im August, September und Oktober 1914 nebst Zinsen zu 4%

vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats ab bis März 1915 den Gemeinden:

	Vergütung.	Zinsen.
1. Dieuze	1709,08	36,52
2. Kerprich b. Dieuze . .	78,51	1,57
3. Rocourt	653,65	14,07
4. Sogeling	70,68	1,64
5. Metz	32,29	0,70
6. Bising	111,82	2,51
7. Achen	47,68	1,11
8. Metweiler	978,65	22,73
9. Enchenberg	157,21	3,67
10. Eppingen	142,96	3,34
11. Erchingen	264,95	6,17
12. Frauenberg	1351,10	31,53
13. Behenhäulen	173,58	4,05
14. Großreberchingen . . .	2734,90	63,70
15. Grundweiler	862,14	20,12
16. Hünblingen	1560,44	35,85
17. Pflingen	64,80	1,51
18. Remberg	2072,92	48,07
19. Reunirfchen	2187,55	48,95
20. Remeltingen	143,70	3,35
21. Biningen	1390,04	32,43
Summe	16782,80	383,48
Insgesamt	17166,08 M.	

an die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkennnisse zu zahlen.

Metz, den 25. März 1915.

Der Bezirkspräsident.
 J. B. Boehm.

IV. 752.

III. Erlasse von anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(134)

Wahl eines Mitgliedes der Ersten Kammer des Landtags durch den Gemeinderat der Stadt Colmar.

Die heute durch den Gemeinderat vorgenommene Wahl hat folgendes Resultat ergeben:

Abgegebene gültige Stimmen 27

Absolute Mehrheit 14

Es haben erhalten:

Rechtsanwalt und Beigeordneter Hans Kunz 17 Stimmen

Stadttrat Ernst Hartmann 5 "

Bürgermeister Geheimrat Justizrat Diefenbach 5 "

Gewählt ist somit Herr Kunz.

Colmar, den 20. März 1915.

Der Bürgermeister:
 Diefenbach.

(135)

Verichtigung.

Durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Februar cr. (R. G. Bl. S. 65) ist § 14 Abs. 3 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl (R. G. Bl. S. 35) dahin abgeändert worden, daß bei Internehmern landwirtschaftlicher Betriebe diejenigen Vorräte an Mehl von der Enteignung ausgenommen sind, welche sie gemäß § 4 Abs. 4a der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 zur Ernährung der Angehörigen der Wirtschaft einschließlich des Gefindes in Höhe von 7 kg 200 gr Mehl pro Kopf und Monat bis zum 15. August nötig haben. Am Schlusse meiner Anordnung vom 9. III. 1915 J.-Nr. 2164 (Zentral- und Bezirksamtsblatt Nr. 13 — Weißblatt) muß es daher statt 1. August 1915 heißen: 15. August 1915.

Gebweiler, den 26. März 1915.

Der Kreisdirektor
 Stadler.

J.-Nr. 2164.

(136)

Die Firma de Dietrich u. Cie. zu Bad Niederbrunn beabsichtigt, auf ihrem Grundstück zu Reichshofen-Wert Flur 27 eine zweite Weichenbau-Halle zu errichten.

Die Zeichnungen, Pläne und Beschreibung liegen auf dem Bürgermeisterrat zu Reichshofen und auf der Kreisdirektion zur Einsichtnahme offen. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen 14 Tagen, vom Tage der Ausgabe der gegenwärtigen Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Zentral- und Bezirks-Amtsblatts an gerechnet, bei mir oder bei dem Herrn Bürgermeister zu Reichshofen anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr berücksichtigt werden.

Hagenau, den 26. März 1915.

J.-Nr. 814.

Der Kreisdirektor:
Ferschte.

(137)

Auf Grund des § 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 hat der Herr Oberlandesgerichtspräsident durch Verordnung vom 19. März 1915 die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kaiserlichen Landgericht in Straßburg für die erste Sitzungsperiode des Jahres 1915 festgesetzt auf Montag, den 10. Mai 1915, vormittags 9 Uhr und den Landgerichtsdirektor Herrn Dr. Bonderscheer zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Straßburg, den 26. März 1915.

Der Kaiserliche
Landgerichtspräsident: **Wener.**
Erste Staatsanwalt: **Wißler.**

(139)

V. Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Das Eiserne Kreuz II. Klasse wurde verliehen: den Zollaufsehern Domrose in Dieuze, Fingel in Amanweiler, Fritz in Krüt, Kuhn in Freisdorf und Tröger in

Mulnois, den Zollsupernumeraren Schaub in Straßburg (dessen Erbliebte) außerdem die goldene Medaille des Kgl. Würt. Militärverdienstordens) und Vogt in Hagenau.

Es starben den Heldentod für das Vaterland:

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Kurt Schumacher vom Gymnasium in Saarburg und der Hilfslehrer Mattlinger vom Lehrerseminar in Colmar, der Justizamwärter

Alfred Fritsch in Sennheim und der Gemeindeforschtischhändler Moriz in Meßeral.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Gestorben: Geheimen Regierungsrat Dr. Stieve zu Straßburg.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Versetzt: Gerichtsvollzieher Jakob Müller von Martolsheim nach Mülhausen.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburger Konfession vorgenommene Ernennung des Pfarrers Maurer in Bühl zum Pfarrer in Gerstheim hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

(138)

Auf Grund des § 4 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 ist durch Verfügung des Ministeriums von heute die Grenze zwischen den Gemarkungen Illzach einerseits und Sausheim, Nigheim andererseits, Kreis Mülhausen, dahin abgeändert worden, daß

a) von der Gemarkung Illzach die Parzellen Flur B Nr. 497p, 497p, 501p mit einer Fläche von 37,00 ar der Gemarkung Nigheim und die Parzellen Flur B Nr. 1, 2, 3p, sowie ein Teil vom Quatelsbach mit einer Fläche von 59,00 ar der Gemarkung Sausheim;

b) von der Gemarkung Nigheim die Parzellen Flur A Nr. 2, ein Teil der Bezirksstraße Nr. 4p, 6p $\frac{1627}{323}$ $\frac{1628}{323}$ $\frac{1720}{5}$ $\frac{2309}{1}$, Flur G Nr. 1 mit einer Fläche von 47,24 ar und von der Gemarkung Sausheim die Parzellen Flur C Nr. 238p, 239—243, 246, 247, 249, 250p, 250p, 254p, 254p, 576p mit einer Fläche von 124,55 ar der Gemarkung Illzach zugeteilt werden.

Das Nähere hierüber ergeben die auf dem Grundbuchamt und den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinden niedergelegten Zeichnungen.

Straßburg, den 24. März 1915.

Der Direktor der direkten Steuern
Stork.
K. 2383.

Verwaltung für Finanzen, Handel und Gewerbe.

Der Kaiserliche Statthalter hat im Auftrage Seiner Majestät des Kaisers dem Vorstände der Landeshauptkasse zu Straßburg, Geheimen Rechnungsrat Schütz den erbetenen Abschied mit Pension bewilligt.

Seine Majestät der Kaiser haben Allerhöchstdigst geruht, den Oberbuchhalter Rechnungsrat Niederstein in Straßburg zum Vorstände der Landeshauptkasse in Straßburg zu ernennen.

Ernannt: Regierungsekretär Konstant in Straßburg zum Kaiserlichen Oberbuchhalter bei der Landeshauptkasse.

Verwaltung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Ernannt: Zivilanwarter Albert Krazke in Straßburg zum Bauinspektor der Wasserbauverwaltung.

Universitätskuratorium.

Pensioniert: der Hausmeister der Universitäts- und Landesbibliothek Robert Böhme zu Straßburg.

Bezirksverwaltung.

a. Oberelßaß.

Ernannt: Landwirt Sebastian Boeglin zu Stetten zum Bürgermeister und Landwirt Georg Wespierer zu Stetten zum Beigeordneten der Gemeinde Stetten, Landwirt Josef Bauer zu Wühlbach zum Beigeordneten der Gemeinde Wühlbach, Holzhändler Augustin Vincent zu St. Kreuz zum Beigeordneten der Gemeinde St. Kreuz.

b. Unterelßaß.

Festangestellt: die Lehrerinnen Margarete Antoine in Dalhunden und Emilie Diez in Schlettstadt.

Versetzt: die Lehrerinnen Juliette Kluirot von Weingendorf nach Hoerdt und Klara Liebrich von Wisdorf nach Straßburg.

Pensioniert: Kleinkinderchullehrerin Witterssheim Melanie in Weinsweiler.

Verwaltung der Fäll- und indirekten Steuern.

Ernannt: Oberzollkontrollleur Zollinspektor Woz in Straßburg zum Oberbuchhalter bei der Hauptzollkasse, Zollwache Herr in Mülhausen zum Zollassistenten daselbst, 3. Dolmetschwartler Schilling in Urbeis (Kr. Schlettstadt) zum Zollauffseher daselbst, die unverehelichte Ernestine Hecker

in Achenheim zur Ortseinsnehmerin daselbst, die unverehelichte Maria Wonnert in Lubeln zur Ortseinsnehmerin daselbst.

Versetzt: Zollauffseher Busch in Pettoncourt nach Montigny b/Meh.

Verstorben: Zollassistent Langer in Chambrey.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg (Els.).

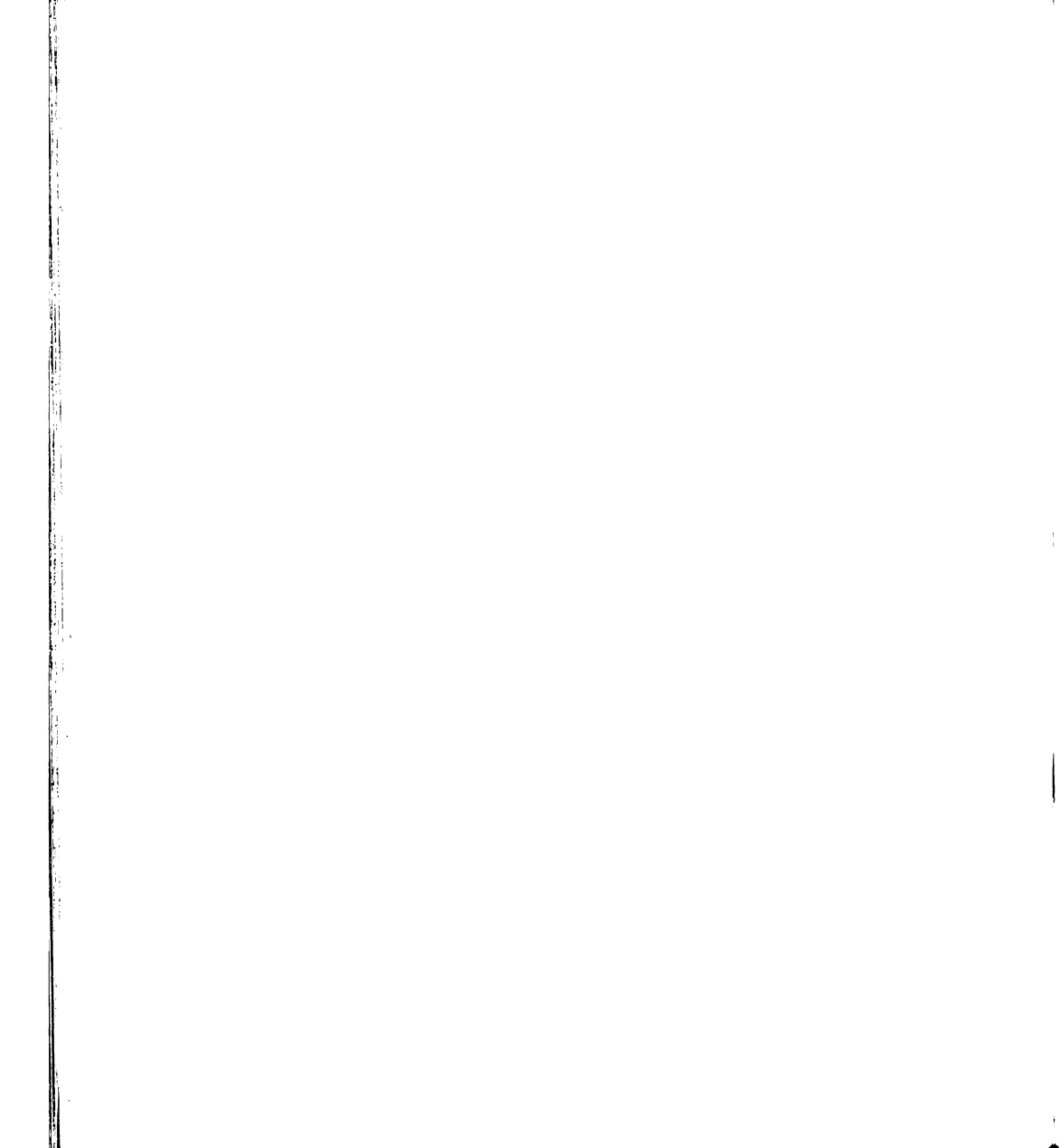
Verliehen: das Eiserne Kreuz II. Klasse dem Postsekretär Lehmann aus Colmar; das königl. Bayer. Militärverdienstkreuz I. Kl. für Kriegsverdienst dem Postsekretär Grucker aus Hagenau; der Charakter als Postsekretär den Ober-Postassistenten Auer in Hagenau, Dunkelmann in Mülhausen, Ernst in Gebweiler, Kirmann in Erstein, Alfred Schulz in Colmar, Amlung, Eifert, Ruhn, Papensuß und Friedrich Schmidt in Straßburg, den Postverwaltern Momeis in Muzig, Emil Schmitt in Mülhausen und Josef Schmitt in St. Kreuz i/S.; der Charakter als Telegraphensekretär den Ober-Telegraphenassistenten Fesenheimer und Richter in Mülhausen und Keller in Straßburg.

Übertragen: eine Postsekretärstelle den Postsekretären Budke aus Colmar und Wildermuth aus Saarbrücken-St. Johann in Mülhausen und Beck aus Mülhausen in Angermünde.

Etatmäßig angestellt: die Postassistenten Mendler in Mülhausen und Schlotterbeck in Sennheim.

Versetzt: die Postassistenten Hönig von Muzig nach Hildesheim und Leiste von Hildesheim nach Straßburg.

Verstorben: Postagent Gulling in Niederzaspach.



Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Heftblatt.

Strasbourg, den 10. April 1915.

Nr. 16.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(170)

Verordnung,

betreffend die allgemeine Frühjahrs Schonzeit für Fische.

Auf Grund des § 31 des Gesetzes vom 2. Juni 1891, betreffend die Fischerei (Gesetzbl. 1891 S. 69) werden die Bestimmungen der Artikel 3 Abs. II und Artikel 10 der Verordnung vom 28. April 1892, nach der Fassung der Verordnung vom 5. September 1899 (Central- und Bezirks-Amtsblatt 1899 A. S. 105), für das Jahr 1915 außer Kraft gesetzt.

Demnach ist die allgemeine Frühjahrs Schonzeit für 1915 aufgehoben. Ferner ist die Ausübung der freien Angelfischerei in den schiff- und flossbaren Wasserläufen in der Zeit vom 15. April bis 15. Juni d. J. ausnahmsweise gestattet. Dagegen bleiben alle sonstigen Vorschriften des Gesetzes und der Verordnung unberührt, insbesondere die Individualschonzeiten (Art. 3 Abs. I der Verordnung) ebenso wie das Verbot der Ausübung der Fischerei in den Laich- und Hegeplätzen und das Verbot des Angelns zur Nachtzeit.

Strasbourg, den 6. April 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

Freiherr von Stein.

IV. 581.

(171)

Bekanntmachung.

Wer nach § 2 der Verordnung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915 (R. Ges. Bl. 2. 1915) folgende Futtermittel nämlich:

A. Körnerfutter.

Mais,
Johannisbrot (auch geschrotet),
Ackerbohnen,
Sojabohnen,
Weizen;

B. Abfälle der Mülerei.

Erbsenschalen und -Meie,
Haferspelzen,
Weizenschalen,
Weizenkleie und -spelzen,
Haferkleie,
Weizenfuttermehl,
Hafersfuttermehl,
Erbsenschalen und -Meie,

Graupenfutter,
Gerstenkleie,
Weizen- und Roggenkleie, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt ist, Maisabfälle (Homco, Homini, Maizena usw);

C. Abfälle der Zuder- und Stärkefabrikation sowie der Gärungsgerberbe.

Kartoffelschälpe, getrocknet,
Getreidetreiber, getrocknet,
Roggenstehle, getrocknet,
Zuckerrüben, getrocknet (als Viehfutter),
Vierteiler, getrocknet,
Malzkeime, getrocknet,
Maisstehle, getrocknet,
Hefe, getrocknet (als Viehfutter);

D. Ölkuchen.

Ravisonkuchen,
Heberichskuchen,
Rübsenkuchen,
Leinölkuchen,
Rapskuchen,
Nigellkuchen,
Sonnenblumenkuchen,
Mohnkuchen,
Balmkernkuchen,
Sesamkuchen,
Sesamkuchen, in Deutschland geschlagen,
Sojabohnenkuchen,
Leinkuchen,
Kofoskuchen,
Maiskuchen,
Maiskeimkuchen,
Baumwollsaatkuchen,
Erbsenkuchen,
Mehle aus Ölkuchen;

E. Ölmehle (durch Extraktion gewonnen).

Balmkernmehl- und -schrot,
Raps- und Rübsenmehl,
Leinmehl und -schrot,
Kofosmehl und -schrot,
Sojamehl und -schrot;

F. Tierische Produkte und Abfälle.

Tierkörpermehl, Kadavermehl,
Feringmehl,
Walfischmehl,
Fischfuttermehl, Dorschmehl, fettreich,

Fischfuttermehl, Dorschmehl, fettarm,
 Fleischkuchen,
 Fleischkuchen, gemahlen,
 Blutmehl,
 Fettsäuren,
 Fleischfuttermehl;

G. Hilfsstoffe.

Zorffkreu,
 Zorfmull,
 Futterkalk, kohlensaurer und phosphorsaurer, fertig präpariert
 mit Beginn des 8. April 1915 in Gewahrsam hat, ist
 verpflichtet, sofern er nicht Verbraucher ist oder die
 Mengen unter einem Doppelzentner in jeder Art sind, die
 vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und ihren Eigen-
 tümern unter Nennung der Eigentümer der Bezugs-

vereinigung der deutschen Landwirte in Berlin,
 Am Karlsbad 16, anzuzeigen, und zwar von 1 Doppel-
 zentner an.

Die Anzeige erfolgt mittels Formular. Die Formulare
 werden von den mit der Durchführung der Erhebungen
 betrauten Handelskammern unentgeltlich abgegeben. Auf
 die bestehende Anzeigepflicht wird hiermit nachdrücklich hin-
 gewiesen. Unterlassung der Anzeige oder die Abgabe falscher
 Anzeigen wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit
 Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Straßburg, den 6. April 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär.

IV. P. 5754 I.

J. B.: **Sichtenberg.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unterelsaß.

(142) Beschuß.

Auf Grund des Art. 2 der Verordnung vom 18. De-
 zember 1848 über die Errichtung der Gesundheitsräte ernenne
 ich an Stelle des verstorbenen Mitgliedes, Beigeordneten
 Fromm aus Brumath für dessen noch laufende Amtszeit bis
 zum 31. Dezember 1916 den früheren Apotheker, Beigeorb-

neten Bach in Brumath zum Mitglied des Gesundheitsrats
 des Landkreises Straßburg.

Straßburg, den 29. März 1915.

Der Bezirkspräsident

I. 1397.

J. A.: **Killinger**

(143)

Gemäß der Bekanntmachung des Kaiserlichen Mini-
 sterialums für Elsaß-Lothringen vom 10. Dezember 1914 —
 I. A. 22614 — beabsichtige ich, das den nachgenannten fran-
 zösischen Staatsangehörigen in Gemeinden des Kreises Weißen-
 burg zustehende Eigentum unter Zwangsverwaltung zu stellen
 und die dabei genannten Personen als Zwangsverwalter zu
 ernennen.

Gegen diese Anordnung können binnen einer Aus-
 schlußfrist von acht Tagen, vom Tage des Erscheinens im
 „Zentral- und Bezirks-Amtsblatt“ ab, Einwendungen beim
 Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg
 erhoben werden.

Straßburg, den 31. März 1915.

Der Bezirkspräsident

IV. 1294.

Wöhlmann.

Nr.	Des Eigentümers			Das Eigentum liegt in der Gemeinde	Das Eigentum besteht aus	Des zu ernennenden Zwangsverwalters		
	Name	Stand	Wohn- ort			Name	Stand	Wohnort
1	Bailly, Ludwig Julius.	Schiefer- decker	un- bekannt (in Frank- reich)	Weißenburg Pfeffer- gasse 152	Wohnhaus und Festhalle	Sagber	Bürgermeister	Weißen- burg
2	Kauffmann, Franz . . .	Geschäfts- reisender	Paris	Weißenburg (Annexe Welser)	Wohnhaus mit Kebengebäuden	"	"	"
3	Laurent, Ludwig	Kocharzt	Lunéville	Ersburg	Acker und Wiesen	Messerschmidt	Notar	Wörthg. E.
4	Dahlmann, Magdalena . .	Lehr- schwester	Mon- villars	Forstheim	Grundstücke	"	"	"
5	Steuerer, Ludwig	Kentner	Nancy	Nehweiler b./M. und Dürrenbach	Acker und Wiesen	"	"	"

(144) Am Nachzug zu meiner Verfügung vom 19. ds. Mts. IV. 1806 — beabsichtige ich, das den nachgenannten französischen Staatsangehörigen in Gemeinden des Kreises Molsheim gehörige Eigentum unter Zwangsverwaltung zu stellen und die dabei genannten Personen als Zwangsverwalter zu ernennen.
Gegen diese Anordnung können binnen einer Aus-

schlußfrist von acht Tagen — vom Tage des Erscheinens in „Central- und Bezirks-Amtsblatt“ ab — Einwendungen beim Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg erhoben werden.

Straßburg, den 31. März 1915.

Der Bezirkspräsident
Wöhlmann.

IV. 1806 II.

Nbr. Nr.	Des Eigentümers			Das Eigentum liegt in der Gemeinde	Das Eigentum besteht aus	Des zu ernennenden Zwangsverwalters		
	Name	Stand	Wohnort			Name	Stand	Wohnort
1	Munk, Marie	—	Schweiz	Bischofsheim	Grundstücken	Rahn	Notar	Molsheim
2	Diefelbe	—	"	Molsheim	Wohnhaus mit Grundstücken	"	"	"
3	Anonyme Gesellschaft der Glasfabriken St. Gobain, Chauny und Cirey in St. Gobain	—	St. Gobain	Grandfontaine	Glasfabriken	Mißel	Gerichtsvollzieher	Schirmeck
4	Du Courtil de Bassugette, Julius Marie Johann Viktor	Oberst der Kavallerie	Schloß Arquilles	Neuweiler	Holzung und Wiesen	Derichsweiler	Oberförster	Rothau

(145) **Verordnung,**

betreffend die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Herstellung des zweiten Gleises der Strecke Straßburg—Molsheim, Teilstrecke Lingolsheim—Düttelnsheim.

Zufolge Antrages der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 8. Mai 1914 C. 5219 und 9. Dezember 1914 C. 10274;

Nach Einsicht des Art. 4 des Senatsbeschlusses vom 25. Dezember 1852, des Art. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, der Ordnung vom 18. Februar 1834 und des Art. 2, 3^o des Dekrets vom 13. April 1861, verordne ich hiermit, was folgt:

§ 1.

Über die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit der Verflechtung des zweiten Gleises der Strecke Straßburg—Molsheim, Teilstrecke Lingolsheim—Düttelnsheim, wird hiermit ein einmonatiges Vorverfahren, und zwar vom 15. April 1915 bis einschließl. 14. Mai 1915 erneut eröffnet.

§ 2.

Während dieser Zeit liegen in der Kaiserlichen Kreisdirektion zu Straßburg, Molsheim und Erstein, sowie auf den Bürgermeisterämtern Etscholsheim, Lingolsheim, Holzheim, Ensheim, Hangenbieten, Düppigsheim, Düttelnsheim, Ernolsheim und Daßstein und auf dem Kaiserlichen Bezirkspräsidium Straßburg, Zimmer 41,

1. der Erläuterungsbericht nebst Mitteilung über die Kosten und
 2. der Grundplan,
- zu jedermanns Einsicht offen.

§ 3.

Während der gleichen Frist sind an den genannten Stellen Register ausgelegt, in welchen Wünsche und Erinnerungen in bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

§ 4.

Die beteiligten Militär- und Zivilbehörden, sowie die Handelskammer dahier werden hiermit eingeladen, von den ausgelegten Projektplänen und Erläuterungen Kenntnis zu nehmen und nach Ablauf des Vorverfahrens ihre gütachtliche Äußerung mir zugehen zu lassen.

§ 5.

Zur Prüfung der während des Vorverfahrens eingegangenen Wünsche und Erinnerungen sowie zur Begutachtung des Projekts im allgemeinen wird nach Ablauf des Vorverfahrens eine Kommission von 9 Mitgliedern zusammentreten, welche tunlichst rasch und spätestens binnen Monatsfrist ihr Gutachten abzugeben hat. Die Kommission kann die Kreisbauinspektoren und andere Personen, deren Befragung sie für nützlich erachtet, insbesonders die Regierungs-Baumeister Münzer zu Straßburg, Vorstand der Bauabteilung der Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, zu Äußerungen über das geplante Projekt, sowie über die erwachsenen Verhandlungen veranlassen.

§ 6.

- Zu Mitgliedern der Kommission ernenne ich die Herren:
1. Bürgermeister Schaer in Molsheim, welcher zugleich mit dem Vorsteher betraut wird,
 2. Bürgermeister, Peter in Molsheim,
 3. " Trautmann in Etscholsheim,
 4. " Martin in Daßstein,

5. ehemaliger Bürgermeister Goeyp in Düttlenheim,
6. Bürgermeister Freyß in Engheim,
7. " Stumpf in Ingolsheim,
8. " Hodel in Holzheim,
9. Otto Adler, Lederfabrikant in Ingolsheim.

§ 7.

Gegenwärtige Verordnung wird im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt (Beiblatt) sowie in ortsüblicher Weise und durch Anschläge in den Gemeinden Eßbolsheim, Ingolsheim, Holzheim, Engheim, Hagenbieten, Düppigheim, Düttlenheim, Ernolsheim und Dachstein bekannt gemacht.

Straßburg, den 6. April 1915.

Der Bezirkspräsident
Höblmann.

V. 991.

(146) Öffentliche Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Kriegsteilungsgesetzes vom 13. Juni 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Inuern) vom 27. v. Mts. l. A. 2468 die Reichshauptkasse angewiesen ist auf Grund des vorgenannten Gesetzes Vergütung für Fivage im August 1914 nebst Zins zu 4% für die Monate September 1914 bis einschließig April 1915 der Gemeinde Düttlenheim

Vergütung	Zins	Zusammen
13,21	0,95	13,56 M

an die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkennnisse zu zahlen.

Straßburg, den 6. April 1915.

K. L. Nr. 1430.

Der Bezirkspräsident.
F. A.: Klinger.

III. Erlasse pp. anderer als der vorkehend aufgeführten Landesbehörden.

(147)

Bekanntmachung,

betreffend Enteignung von Mehlvorräten.

In meiner Bekanntmachung vom 11. ds. Mts. J.-Nr. 1200 Abf. 3 ist das Datum 1. August 1915 in 15. August 1915 zu berichtigen.

Mittwoch, den 26. März 1915.

J.-Nr. 1200.

Der Kreisdirektor
Dr. Lang von Langen.

V. Personal-Nachrichten.

(148)

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigt geruht, den nachbezeichneten Angehörigen von Elsaß-Lothringen die Erlaubnis zur Annahme und Anlegung der ihnen verliehenen nicht preussischen Orden zu erteilen und zwar: des Großkreuzes des Ordens der Württembergischen Krone dem Statthalter von Elsaß-Lothringen Dr. von Dallwitz in Straßburg; des Kommenturkreuzes II. Klasse des Friedrichsordens dem Geheimen Oberregierungsrat und Vortragenden Rat beim Kaiserlichen Statthalter Dr. Diechhoff in Straßburg; des Kommenturkreuzes I. Klasse des Friedrichsordens dem Bezirkspräsidenten Freiherr von Gemmingen-Hornberg in Metz, des Militär-Verdienstkreuzes II. Klasse dem Wegemeister Browarski in Münsler.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigt geruht, dem Gefängnisoberinspektor a. D. Kollé in Straßburg aus Anlaß seines Weintritts in den Ruhestand den Königlich-kronenorden vierter Klasse zu verleihen.

Das Eiserne Kreuz II. Klasse wurde verliehen: dem Lehrer Josef Hartmann in Kusach und dem Referendar Willy Huber in Weißenburg. Letzterer ist auch das Ritterkreuz II. Klasse mit Schwertern des Königl. Sächsischen Albrechtsordens verliehen worden.

Seine Majestät der Kaiser und König haben in Namen des Reichs dem Landgerichtspräsidenten Freitmar in Saargemünd, dem Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht Levi in Colmar, dem Landgerichtspräsidenten Mehl in Metz, dem Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht Passrath in

Colmar den Charakter als Geheimer Ober-Justizrat mit dem Rang der Räte zweiter Klasse; dem Regierungsrat und händigen Vertreter des Direktors der direkten Steuern Dr. Bergmann in Straßburg, dem Regierungsrat, Richter beim gemeinlichen Gerichtshof erster Instanz in Alexandrien von Bülow in Alexandrien, dem Regierungsrat im Ministerium für Elsaß-Lothringen Busselmeier in Straßburg, dem Regierungs- und Hofrat Glasmacher in Straßburg, dem Kreisdirektor von Nowostki in Straßburg den Charakter als Geheimer Regierungsrat; dem Amtsgerichtsrat Dr. jur. Koch in Straßburg, dem Oberlandesgerichtsrat Kreuzer in Colmar, dem Landgerichtsdirektor Oppler in Straßburg, dem Rechtsanwält, Justizrat Port in Colmar, dem Rechtsanwält, Justizrat Dr. jur. Reinach in Mühlhausen, dem Rechtsanwält, Justizrat Dr. jur. Ruland in Colmar, dem Oberlandesgerichtsrat Steffan in Colmar den Charakter als Geheimer Justizrat; dem Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Anacker in Diebelschöfen den Charakter als Geheimer Medizinalrat; dem Direktor des protestantischen Gymnasiums Dr. Weil in Straßburg den Charakter als Geheimer Studienrat; dem Gemeinde-, Gefängnis- und Bahnarzt, Sanitätsrat Meßenthin in Straßburg den Charakter als Geheimer Sanitätsrat; dem Oberbergrat und ständigen Hilfsarbeiter im Ministerium für Elsaß-Lothringen Scherer in Straßburg den Charakter als Geheimer Bergrat; dem Kreisarzt Dr. Wosser in Mühlhausen den Charakter als Medizinalrat mit dem Rang der Räte vierter Klasse; dem Direktor des

Kaiserlichen Lehrseminars Mandler in Montigny bei Metz den Charakter als Schulrat mit dem Rang der Räte vierter Klasse; dem Direktor der technischen Lehrschule Havestrasse; dem Direktor des Charakters als Professor mit dem Rang der Räte vierter Klasse; dem Oberförster Diez in Wargh, Kreis Zabern, dem Oberförster Schaubach in Wargh, Kreis Weiskirchen, dem Oberförster Schmidt in Forsthaus Haslach, Kreis Nolsheim den Charakter als Forstmeister mit dem Rang der Räte vierter Klasse; dem Notar Dr. jur. Carlebach in Diedenhofen, dem Notar Gangloff Dr. jur. Greber in Reims, dem Rechtsanwalt Dr. jur. Greber in Saarbrücken, dem Notar Meißer Schmidt in Wörth a/S., Kreis Weiskirchen, dem Notar Schüttel in Wuhlfahrt, Kreis Weiskirchen, dem Rechtsanwalt Stahl in Metz den Charakter als Justizrat; dem Zahnarzt Dr. med. Knabbe in Zabern, dem Zahnarzt Dr. med. Mayer in Colmar, dem praktischen Arzt Dr. med. Schweigmann in Metz den Charakter als Sanitätsrat; dem Hüttendirektor, Bergassessor Seibel in Eisch (Luzemburg) den Charakter als Bergat; dem Hüttendirektor, Mitglied der ersten Kammer für Eisab-Vorbringen Miethe in Nombach, Kreis Metz-Land den Charakter als Kommerzienrat; dem Oberzolllinsektor Kolb in Saarburg den Charakter als Zollrat; dem Inspektor der Verkehrssteuern Guébert in Zabern, dem Inspektor der Verkehrssteuern Schmidt in

Hagenau, dem Rentamtmannt Stord in Straßburg den Charakter als Steueratt; dem Oberbuchhalter der Landes-hauptkasse Bastian in Straßburg, dem Regierungsekretär Bauer in Straßburg, dem Landgerichtsekretär Baust in Mülhausen, dem Regierungsekretär Bertsch in Straßburg, dem Rentmeister Bloch in Metz, dem Bureauvorsteher des Bezirkspräsidiums Cornelius in Straßburg, dem Staats-anwaltschaftssekretär Dreyfus in Metz, dem Amtsgerichtssekretär Fröhlich in Metz, dem Amtsgerichtssekretär Koechl in Hagenau, dem Regierungsekretär Koechl in Straßburg, dem Regierungsekretär Kraus in Straßburg, dem Rentmeister Lerond in Kreis a. d. Mosel, Kreis Metz-Land, dem Regierungsekretär Meyer in Colmar, dem Amtsgerichtssekretär Müller in Schiltigheim, Kreis Straßburg-Land, dem Amtsgerichtssekretär Roessel in Metz, dem Regierungsekretär Sturm in Straßburg, dem Rentmeister Vogel-gefang in Gebweiler den Charakter als Rechnungsrat sowie dem Kanzleivorsteher im Ministerium, Kanzleinsektor Diederich in Straßburg, dem Kanzleivorsteher im Ministerium, Kanzleinsektor Haehn in Straßburg, dem Kanzleivorsteher im Bureau des Kaiserlichen Statthalters in Elsaß-Vohringen, Kanzleinsektor Rehnolt in Straßburg und dem Kanzleivorsteher im Ministerium, Kanzleinsektor Seebold in Straßburg den Charakter als Kanzleirat in Gnaden verliehen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

In Felde gestorben: Postassistent Sommer aus Lülshausen.

Ober-Postdirektionsbezirk Metz.

Es ist angenommen als Telegraphengehilfin: die Anwärterin Malnoury in Metz; als Postgatt: der Gendarmereiwachmeister a. D. Adam in Montois-la-Montagne.

Es haben bestanden die Postfretärprüfung: die Postassistenten Wild in Forbach (Lothr.) und Zimmermann in Metz.

Es ist verliehen der Charakter als Postsekretär: dem Ober-Postassistenten Michels in Mörchingen (Lothr.), Bayer, Geep und Otto Marchs in Metz.

Es ist übertragen eine Ober-Postsekretärstelle: dem Postfretär Zollknäpper aus Bockum in Metz.

Es ist in den Ruhestand getreten: der Ober-Postfretär, Rechnungsrat Hartmann in Metz.

Es ist entlassen: der Postagent Berrar in Montois-la-Montagne.

Es haben erhalten das Eiserne Kreuz II. Klasse: der Postfretär Grosse in Metz; das Rottkemb.-Schwerinische Militärverdienstkreuz II. Klasse: der Postinspektor Stier in Metz; das Verdienstkreuz des Ordens vom heiligen Michael: der Ober-Postassistent Bauerlein in Metz.

Justizverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allernädigt geruht, die Landrichter Dr. Gangloff in Colmar, Laurent in Mülhausen und François in Metz zu Landgerichtsräten und den Staatsanwalt Gremer in Metz zum Staatsanwaltschaftsrat zu ernennen.

Verwaltung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Ernannt: Regierungsbauemeister Bünnel in Metz zum Hochbauinspektor; demselben bleibt bis auf weiteres die vorläufige Leitung des Umbaus des Justizpalastes in Metz übertragen.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt: Regierungsbauinspektor Vermessungsingenieur Danisch in Colmar.

Bezirksverwaltung.

a. Oberelssaß.

Ernannt: Fabrikant Eugen Dolt zu Ingersheim zum Beigeordneten der Gemeinde Ingersheim.

b. Unterelssaß.

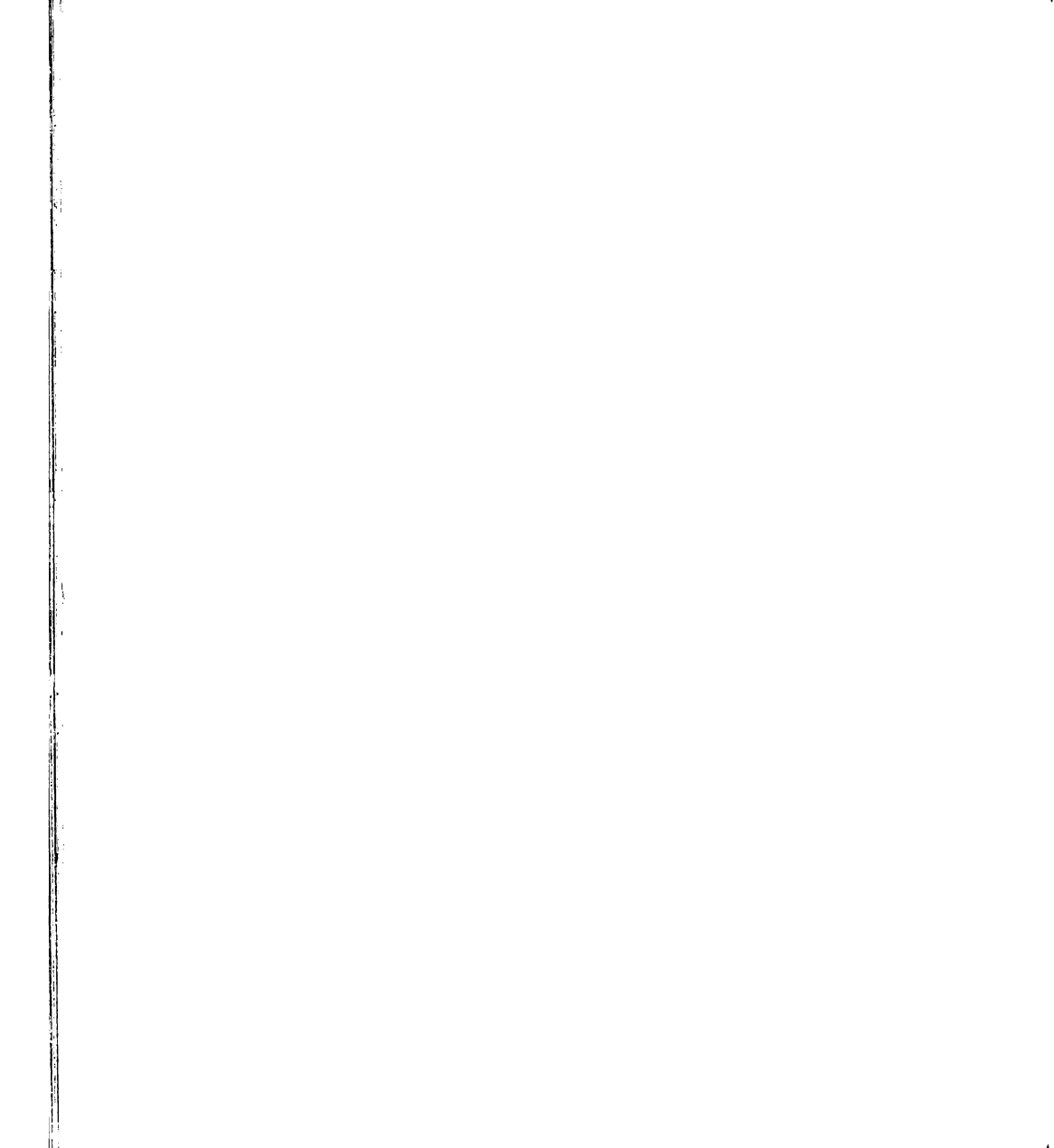
Ernannt: Landwirt Desire Fontenbill zum Beigeordneten der Gemeinde St. Moriz, Kreis Schlettstadt.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Ober-Postdirektionsbezirk Straßburg (Els.).

Stabsmäßig angestellt als Postassistent: die Postassistenten Braun aus Straßburg-Neupreßschau in Straßburg und Jarine aus Düsseldorf in Neubreisach.

Versetzt: Postfretär Hazaire von Weiler (Kreis Schlettstadt) nach Nilsheim (Els.); die Oberpostassistenten Ambos von Neubreisach nach Colmar, Julian Müller von Mülhausen nach Bad Niederbronn und Kolb von Mülhausen nach Schönebeck (Elbe); die Postassistenten Friedrich Schmitt von Mutzig nach Mainz und Lichtlin von Mülhausen-Ternach nach Hamborn-Wargloh.



Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Heftblatt.

Straßburg, den 17. April 1915.

Nr. 17.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(149)

Das Ministerium hat das unterm 26. Februar 1914 gegen die in Wien erscheinende periodische Druckschrift „Die Kunstler“ erlassene Verbot der Verbreitung dieser Druckschrift für das Gebiet von Elsaß-Lothringen wieder aufgehoben.

(150)

Die Magdeburger Lebens-Versicherungsgesellschaft in Magdeburg hat für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen an Stelle des bisherigen Vertreters den Herrn Gustav Roth in Straßburg zu ihrem Hauptbevollmächtigten bestellt.

l. A. 5565.

(151)

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Bekanntmachung, betreffend Errichtung einer Landesvermittlungsstelle für die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 30. März 1915 (Zentral- und Bezirksamtsblatt A S. 88) ist der Ministerialrat Lichtenberg in Straßburg zum Vorsitzenden der Landesvermittlungsstelle ernannt worden. Geschäftsstelle der Landesvermittlungsstelle ist das Statistische Landesamt in Straßburg, Kaiser Friedrichstraße 28.

Straßburg, den 12. April 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

IV. P. 5987 J.

(152)

Bekanntmachung,

betreffend

die Wissenschaftliche Prüfungskommission.

Zu ordentlichen Mitgliedern der Wissenschaftlichen Prüfungskommission hieselbst sind für die Zeit vom 1. April 1915 bis dahin 1916 ernannt worden die Professoren der Kaiser-Wilhelms-Universität:

Dr. Schür, zugleich als Vorsitzender der Kommission,
 Dr. Büding,
 Dr. Cohn,
 Dr. Ehrhard,
 Dr. Faber,
 Dr. Goß,
 Dr. Heinisch,
 Dr. Henning,
 Dr. Koepfel,
 Dr. Mayer,
 Dr. von Mißes,
 Dr. Neumann,
 Dr. Nowak,
 Dr. Plasberg,
 Dr. Rudolph,
 Dr. Sapper,
 Dr. Schneider,
 Dr. F. Schulz,
 Dr. Schwarz,
 Dr. Spahn,
 Dr. Webedind,
 Dr. Wellstein, sowie der Direktor des hiesigen Lyzeums, Geheimer Studienrat Professor Dr. Grober, der Direktor der hiesigen Neuen Realschule Dr. Lohs und der Oberlehrer am hiesigen Lyzeum, Professor Dr. Linkstedt.
 O. S. 3197.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Oberelsaß.

(153)

Unter Bezugnahme auf § 3 der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 527), betreffend die Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914 über die zwangsweise Verwaltung wasserspeicher Unternehmungen (Reichs-Gesetzbl. Seite 487) wird Ihnen ergebenst mitgeteilt, daß es beabsichtigt ist, Ihren Besitz unter Zwangsverwaltung zu stellen. Zum Verwalter soll bestellt werden:

zu 1) Herr Bürgermeister Brunner in Altkirch,
 zu 2) Herr Notar Stöff in Pfirt,
 der nach Maßgabe der genannten Verordnung das Unternehmen in Besitz nimmt.

Einwendungen gegen die Zwangsverwaltung oder gegen die Person des bestellten Verwalters sind binnen einer

Auschlussfrist von 8 Tagen von der Bekanntgabe dieser Benachrichtigung an gerechnet beim Kaiserlichen Ministerium anzubringen, widrigenfalls die Zwangsverwaltung bestimmt eingerichtet wird.

- 1) An Herrn Paul Kestner, Fabrikant in Bille (Frankreich) und Ehefrau Minée, geb. Wilson, betr. Besitz in der Gemeinde Heidenweiler.
- 2) An Herrn Albert Vieillard, Ingenieur in Morvillars (Frankreich) betr. Besitz in der Gemeinde Mendorf.
 Vorliegende Benachrichtigung wird gemäß § 3 Schlußsatz der Ministerial-Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914 — l. A. 22614 — hiermit öffentlich bekannt gemacht.
 Colmar, den 12. April 1915.

II. 1713 M.

Der Bezirkspräsident.
 J. B. Heuser.

(154)

Nachweisung

der während des Monats März 1915 von dem Bezirkspräsidenten in Colmar auf Grund des Gesetzes vom 3. September 1849 aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.

Nf. Nr.	Zu- und Vorname.	Alter (Jahre)	Stand oder Gewerbe.	a) Geburts- und b) Wohnort.		Staat.	Journal-Nr. und Datum der Ausweisung=Verfügung.
1	Kreyenbühl, Friedrich . . .	36	Uhrmacher	a) Willisau b) Kayfersberg		Schweiz	II. 2424, 27. 3. 15.

Noch nicht vollzogen:

Eckert, Rudolf Mathias, geb. 23. 2. 84 zu Lüdersdorf (Steiermark); Zentr.-u. Bez.-M.-Bl. 1914, Beibl. S. 323, Nf. Nr. 6.

Colmar, den 10. April 1915.

Der Bezirkspräsident.

II. 2796 2.

J. M.: **Neuer.**

(155)

Nachweisung

des im Monat Februar 1915 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorde, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, § 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R.-G.-Bl. S. 52) und Art. II § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245)

Marktort.	Stroh.										Hafer	Dien.												
	Koggen=					Weizen=																		
	Richt=		Krumm=			Richt=		Krumm=																
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit 50% Aufschlag.	Dergleichen mit 50% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit 50% Aufschlag.	Dergleichen mit 50% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit 50% Aufschlag.	Dergleichen mit 50% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit 50% Aufschlag.	Dergleichen mit 50% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit 50% Aufschlag.	Dergleichen mit 50% Aufschlag.														
Es kosten je ein Hundert Kilogramm:																								
Altkirch ¹⁾	23	25	24	41	6	40	6	72	4	40	4	62	6	—	6	30	4	40	4	62	6	40	6	72
Colmar	27	—	28	35	7	—	7	35	7	—	7	35	7	—	7	35	7	—	7	35	10	80	11	34
Gebweiler	—	—	—	—	5	80	6	09	4	60	4	60	4	88	5	—	5	25	4	—	4	20	8	—
Mülhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rappoltsweiler Thann ¹⁾	26	83	28	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	80	6	09	8	—	8	40

¹⁾ Verzeichnis nicht zu erlangen.

b. Unterelsaß.

(156)

Verordnung,

betreffend die Abhaltung eines Vorverfahrens über den Umbau des Bahnhofes Molsheim.

Zufolge Antrages der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 9. Dezember 1914, G. 10274;

Nach Einsicht des Art. 4 des Senatsbeschlusses vom 25. Dezember 1852, des Art. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, der Ordonnanz vom 18. Februar 1834 und des Art. 2, 3^o des Dekrets vom 13. April 1861, verordne ich hiermit, was folgt:

§ 1.

Über die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit der Ausführung des Umbaues des Bahnhofes Molsheim wird

hiermit ein einmonatiges Vorverfahren, und zwar vom 15. April 1915 bis einschließlich 14. Mai 1915, eröffnet.

§ 2.

Während dieser Zeit liegen in der Kaiserlichen Kreisdirection zu Molsheim, dem Bürgermeisteramte Molsheim und auf dem Kaiserlichen Bezirkspräsidium, Zimmer Nr. 41, der Erläuterungsbericht nebst Mitteilung über die Kosten und der Grundplan, zu jedermanns Einsicht offen.

§ 3.

Während der gleichen Frist sind an den genannten Stellen Register ausgelegt, in welchen Wünsche und Erinnerungen in bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

§ 4.

Die beteiligten Militär- und Zivilbehörden, sowie die Handelskammer dahier werden hiermit eingeladen, von den ausgelegten Projektskizzen und Erläuterungen Kenntnis zu nehmen und nach Ablauf des Vorverfahrens ihre gutachtliche Äußerung mir zugehen zu lassen.

§ 5.

Zur Prüfung der während des Vorverfahrens eingegangenen Wünsche und Erinnerungen sowie zur Begutachtung des Projekts im allgemeinen wird nach Ablauf des Vorverfahrens eine Kommission von 5 Mitgliedern zusammentreten, welche tunlichst rasch und spätestens binnen Monatsfrist ihr Gutachten abzugeben hat. Die Kommission kann den Kreisbauinspektor und andere Personen, deren Befragung sie für nützlich erachtet, insbesondere den Vorstand der Bauabteilung der Kaiserlichen Generaldirection der Eisenbahnen in Straßburg, Herrn Regierungs-Baumeister Münzer, zu Äußerungen über das geplante Projekt, sowie über die erwachsenen Verhandlungen veranlassen.

§ 6.

Zu Mitgliedern der Kommission ernenne ich die Herren:

1. Bürgermeister Dr. Fehrl in Molsheim, welcher zugleich mit dem Vorstehe betraut wird,
2. Rentner und Eigentümer Jakob Kling in Molsheim,
3. Fabrikant Julien Coulaux in Molsheim,
4. Rechtsanwalt L. Benoit in Molsheim,
5. Hotelbesitzer und Fuhrunternehmer Aug. Grothé in Molsheim.

§ 7.

Gegenwärtige Verordnung wird im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt (Weißblatt), sowie in ortsküblicher Weise und durch Anschläge in der Gemeinde Molsheim bekannt gemacht.

Straßburg, den 7. April 1915.

Der Bezirkspräsident
Wöhlmann.

(157)

Verordnung.

betreffend die Abhaltung eines Vorverfahrens über den Umbau des Bahnhofes Straßburg-Königshofen.

Zufolge Antrages der Kaiserlichen Generaldirection der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 13. Februar 1915, C. 1585;

Nach Einsicht des Art. 4 des Senatsbeschlusses vom 25. Dezember 1852, des Art. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, der Ordonnance vom 18. Februar 1834 und des Art. 2, 3^o des Dekrets vom 13. April 1861;

verordne ich hiermit, was folgt:

§ 1.

Über die öffentliche Nützlichkei und Dringlichkeit der Ausführung des Umbaus wird hiermit ein einmonatiges Vorverfahren, und zwar vom 15. April 1915 bis einschließlich 14. Mai 1915, eröffnet.

§ 2.

Während dieser Zeit liegen auf dem Bürgermeisteramte zu Straßburg und auf dem Kaiserlichen Bezirkspräsidium, Zimmer Nr. 41, der Erläuterungsbericht nebst Mitteilung über die Kosten und der Grundplan zu jedermanns Einsicht offen.

§ 3.

Während der gleichen Frist sind an den genannten Stellen Register ausgelegt, in welchen Wünsche und Erinnerungen in bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

§ 4.

Die beteiligten Militär- und Zivilbehörden, sowie die Handelskammer dahier werden hiermit eingeladen, von den ausgelegten Projektskizzen und Erläuterungen Kenntnis zu nehmen und nach Ablauf des Vorverfahrens ihre gutachtliche Äußerung mir zugehen zu lassen.

§ 5.

Zur Prüfung der während des Vorverfahrens eingegangenen Wünsche und Erinnerungen sowie zur Begutachtung des Projekts im allgemeinen wird nach Ablauf des Vorverfahrens eine Kommission von 7 Mitgliedern zusammentreten, welche tunlichst rasch und spätestens binnen Monatsfrist ihr Gutachten abzugeben hat. Die Kommission kann den Kreisbauinspektor und andere Personen, deren Befragung sie für nützlich erachtet, insbesondere den Vorsteher der Bauabteilung der Generaldirection der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen hier, Herrn Regierungs-Baumeister Münzer, zu Äußerungen über das geplante Projekt, sowie über die erwachsenen Verhandlungen veranlassen.

§ 6.

Zu Mitgliedern der Kommission ernenne ich die Herren:

1. Beigeordneter, Stadtbauinspektor Eisenlohr in Straßburg, welcher zugleich mit dem Vorstehe betraut wird,
2. Präsident der Handelskammer Geheimer Kommerzienrat Eissen, hier,

3. Mitglied der Handelskammer, Direktor des Elektrizitätswerks Löwe, hier,
4. Vorsteher der Handwerkskammer, Billardfabrikant Friz Schleiffer, hier,
5. Mitglied der Handelskammer, Gemeinderat Neunreiter, hier,
6. Gemeinderat, Schlossmeister Kling in Kronenburg,
7. Bierbrauereibesitzer Julius Freyh in Königshofen.

§ 7.
Gegenwärtige Verordnung wird im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt (Weißbl.) sowie in ortsüblicher Weise und durch Anschläge in der Gemeinde Straßburg bekannt gemacht.
Straßburg, den 7. April 1915.

Der Bezirkspräsident.
J. A.: **Killingner.**
V. 1115.

c. Lothringen.

(158) Bekanntmachung.

Gemäß § 3 der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen, Abteilung des Innern, vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirksamtsblatt S. 527), wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die nachbezeichneten Grundstücke auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen

(Reichsgeßblatt S. 487) in Zwangsverwaltung genommen und die angegebenen Personen als Verwalter ernannt werden sollen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Zwangsverwaltung oder gegen die Person des staatlich bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlussfrist von 8 Tagen vom Erscheinen dieser Veröffentlichung an beim Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg anzubringen.

Nr.	Gemeinde	Eigentümer	Art des Grundstücks	Zum Zwangsverwalter wird vorgeschlagen
1	Diebenhofen	Obrin, Hubert, Appellationsgerichtsrat und Ehefrau geb. Pecheur in Nancy	Wohnhaus und Pachtland in Niedergertringen, Größe 3,05 ha	Bürgermeister Herzenheier in Diebenhofen
2	Sierck	Dumont, Johann Nikolaus, Arzt in Paris	Wohnhaus und 0,21 ha Landbesitz	Bürgermeister Curique in Sierck derselbe
3	Apach	Dumont, Johann, Nikolaus, Arzt in Paris	2,05 ha Land, Memisenbau	

Metz, den 8. April 1915.
III C. 602.

Der Bezirkspräsident
Freißer **v. Gemmingen.**

(159)

Die Amtsräume der Hochbauinspektion Metz Nord befinden sich vom 25. April 1915 ab Rigette-Straße Nr. 10 in Metz. V. 1024.

(160) Bekanntmachung,

betreffend Enteignung der Mehlvorräte.
Auf Grund der §§ 14 ff. der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 (Amtsblatt Seite 37) und Artikel 1 Nr. 4 der Bekanntmachung vom 6. Februar 1915 (R. G. Bl. S. 65) ordne ich die Enteignung aller Vorräte an Weizen, Roggen-, Hafer- und Gerstenmehl im Kreise, soweit dieselben 25 Kilogramm übersteigen, zu Gunsten des Kommunalverbandes Unterelsaß an.

Nach § 14 Abs. 3 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 (Amtsblatt Seite 17) sind bei den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe (Selbstverforgern) die Vorräte, welche nach dem Maßstab des § 4, Absatz 4a

für die Zeit bis zum 15. August 1915 freigegeben sind, auch von der Enteignung ausgenommen.

Hagenau, den 26. März 1915.

Der Kreisdirektor
Nr. M 2823. **Ferscht.**

(161) Bekanntmachung,

betreffend Enteignung der Mehlvorräte im Kreise Weissenburg.

Auf Antrag des Kommunalverbandes Unterelsaß werden gemäß § 14 und 15 der Bundesratsverordnung

26. Januar 1915 (R. G. Bl. S. 35) und Ziffer 11 der Kaiserlichen Ministerium hinzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 28. Januar 1915 (Zentral- und Bezirks-Anzeigebloit S. 21) sämtliche im Kreise Weissenburg vorhandenen und aus den Mühlen des Kreises anfallenden Vorräte an Weizen, Roggen und Gerstentrock, soweit sie 25 kg bei dem einzelnen Befizzer übersteigen, hierdurch zu Gunsten des Kommunalverbandes Unterelbisch enteignet.

Sie den Selbstverjorgten nach § 4 Abf. 4a und § 14 der erwähnten Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 die Weizenmenge für die Zeit bis zum 15. August 1915 Bundesratsverordnung vom 6. Februar 1915, Ziffer 2, R. G. Bl. Seite 65) ist von der Enteignung ausgenommen.

Weissenburg, den 17. März 1915.

Der Kreisdirektor
Graf Bissingen.

Nr. 1752.

(162) Beschluß.

Nachdem festgestellt worden ist, daß die „Allkircher Zeitung“ seit Beginn des Krieges nicht mehr erscheint, wird der Beschluß des hiesigen Amtsgerichts vom 8. Dezember 1914, betreffend die Bekanntmachungen der Eintragungen in das Gewerkschaftsregister dahin abgeändert, daß bei Gewerkschaften aus dem Kreise Allkirch die Bekanntmachungen zum Wiedererscheinen des obigen Blattes, in der „Neuen Ansbauer Zeitung“ zu erfolgen haben.

Mühlhausen, den 6. April 1915.

Kaiserliches Amtsgericht
Kriegelstein.

(163)

Auf Grund des § 4 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 ist durch Verfügung des Ministeriums von heute die

(165)

V. Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Amtsgerichtsdirektor Rechnungsrat Guthmann in Barten die 4. Klasse, dem Vorstand der Hauptkassette in Straßburg Geheimen Rechnungsrat Schulz in Straßburg den königlichen Kronenorden 4. Klasse, dem Zollsekretär Johann Meyer in Straßburg den königlichen Kronenorden IV. Klasse, dem Sachbearbeiter Schimpf in Ley und dem Zollinspektanten Ammermann in Mühlhausen das Verdienstkreuz in Gold, dem Zollaufsehern Barth in Novéant und Etwart in Metz den Amtsdiener Ludwig in Metz das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens, dem Bismarckstraßenwärter Josef Schmitt in Kößfeld das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber, dem aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand dem Amtsmeister Rechnungsrat Trüb in Nitzingen den 4. Klasse, dem Oberlehrer am Gymnasium in Mühlhausen Professor Dr. Schedtler den königlichen Kronen-

Grenze zwischen den Gemarkungen Schwobshheim und Wittisheim (Kreis Schleifstadt) dahin abgeändert worden, daß:

a) von der Gemarkung Schwobshheim die Parzellen Flur A Nr. 15, 16 — mit einer Fläche von 66,20 ar der Gemarkung Wittisheim;

b) von der Gemarkung Wittisheim die Parzellen Flur D Nr. 1604 p, 1605—1607 mit einer Fläche von 61,03 ar der Gemarkung Schwobshheim zugeteilt werden.

Das Nähere hierüber ergeben die auf dem Grundbuchamt und den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinden niedergelegten Zeichnungen.

Straßburg, den 31. März 1915.

Der Direktor der direkten Steuern.

K. 2721.

Soeq.

(164)

Auf Grund des § 4 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 ist durch Verfügung des Ministeriums von heute die Grenze zwischen den Gemarkungen Keffenach und Schönenburg (Kreis Weissenburg) dahin abgeändert worden, daß:

a) von der Gemarkung Keffenach die Parzellen Flur B Nr. 879 p, 880, 893—895, Teil des Birlenbächels, mit einer Fläche von 92,20 ar der Gemarkung Schönenburg;

b) von der Gemarkung Schönenburg die Parzellen Flur A Nr. 878—889, Teil des Birlenbächels, mit einer Fläche von 95,20 ar der Gemarkung Keffenach zugeteilt werden.

Das Nähere hierüber ergeben die auf dem Grundbuchamt und den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinden niedergelegten Zeichnungen.

Straßburg, den 10. April 1915.

Der Direktor der direkten Steuern.

K. 2882.

Soeq.

orden dritter Klasse, dem Reallehrer Haberbosch am Lyzeum in Straßburg, dem Reallehrer Sad am Lyzeum in Colmar, dem Lehrer Theodor Keller an der städtischen höheren Mädchenschule in Mühlhausen i. Elz, sowie den Hauptlehrern Ludwig Emberlin an der Elementarschule in Luttrach und Albin Ehret an der Elementarschule in St. Kreuz i. Elz. den königlichen Kronenorden vierter Klasse zu verleihen.

Das Eiserne Kreuz II. Klasse wurde verliehen: dem Oberförster Johansen in Martkirch, dem Gemeindehegemeister Berens zu Forsthaus Jonarupt bei Martkirch, den Gemeindeförstern Günftler zu Forsthaus Rosenthal bei Martkirch und Dietrich zu Forsthaus St. Philipp bei Martkirch, dem Oberzollkontrollleur Reig in Schirmeck, den Zollaufsehern Knitterheidt in Urbeis, Zöllner in St. Kreuz, Kull an dem Donon, Kreis Molsheim, Scheffler in Martkirch, jetzt in Devant-les-Ponts und Schatto in Schirmeck, dem Geheimen Regierungsrat

Schöllsing in Straßburg, dem Regierungsrat Dexe in Straßburg, dem Hochbauinspektor Faber in Metz (derselbe erhielt auch das Ritterkreuz II. Klasse — mit Schwertern — des Groß-Badischen Ordens vom Fürstprinzen Löwen), dem Oberlehrer der Technischen Schule Luz in Straßburg, dem Architekten Haydt in Straßburg (Hochbauinspektion Straßburg-Süd) und Bauer in Colmar (Hochbauinspektion Colmar), dem Kulturaufsesser Obrecht in Schlettstadt, dem Wege-meisteramwärter Koesseler in Schlettstadt, dem Bureauhilfs-

arbeiter Seisert in Mühlhausen (Wasserbauinspektion Mühlhausen), den Straßenwärtern Gerlinger in Niebheim, Reich in Schäfersheim und Volié in Saaralben, den Kanalarbeitern Schelcher in Gerstheim und Lauer in Hochfelden.

Verliehen: den Charakter als Kaiserlicher Kanzleisekretär den Kandidaten bei der Kreisdirektion Müller in Rappoltweiler und Blättermann in Mühlhausen.

Es starben den Heldentod für das Vaterland:

Zustizamwärter Richard Kühner in Schirmer, Kulturaufsesser Haemel aus Metz, Bauaufsesser Anger in Metz (Wasserbauverwaltung), Wissenschaftlicher Hilfslehrer Ludwig Smouts aus Rombach, Landkreis Metz, Elementarlehrer

Michael Lacroix in Bixenbrück, Elementarlehrer Gustav Collignon in Dagsburg und Lehrer Leo Trélet von Spittel, Kreis Forbach.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Oberschulrat.

Ernannt: der Hilfslehrer Prier am Lyzeum in Straßburg zum Lehrer an den öffentlichen höheren Schulen Elsaß-Lothringens.

Versetzt: Oberlehrer Professor Dr. Koenig von der Realschule in Thann an das Gymnasium in Saargemünd und Reallehrer Mrazz von der Realschule in Münster an die Realschule in Algringen.

In den Ruhestand versetzt: Professor Dr. Rosenfränzer Oberlehrer an der Oberrealschule bei St. Johann in Straßburg.

Gestorben: Professor Laemmel, Oberlehrer vom Gymnasium in Saargemünd und Reallehrer Tschiember vom Gymnasium in Wittlich.

Bezirksverwaltung.

a. Oberelsaß.

Ernannt: der frühere Unteroffizier Ernst Gärtner zum Kaiserlichen Schutzmann in Mühlhausen, Otmüller Emil Barlier in Urbach zum Beigeordneten der Gemeinde Urbach.

Versetzt: Kreisamtslist Mörking in Colmar als Kandidat an das Bezirkspräsidium daselbst.

Die Ernennung des Fabrikanten Jakob Sautier in Ensisheim zum Bürgermeister daselbst ist zurückgenommen worden.

b. Unterelsaß.

Ernannt: Landwirt Josef Sittler zum Beigeordneten der Gemeinde Fegersheim, Kreis Erstein, Landwirt Julius Marchal zum Beigeordneten der Gemeinde Bourg-Bruche, Kreis Molsheim, Rentner und Landwirt Emil

Berron zum Beigeordneten der Gemeinde Ottweiler, Kreis Zabern.

c. Lothringen.

Ernannt: Josef Guldner und Franz Kremer zum Beigeordneten der Gemeinde Kreuzwald, Kreis Volckien, Felician Deshayes zum Bürgermeister der Gemeinde Donjeur, Kreis Chateau-Salins, Paul Keller zum Bürgermeister der Gemeinde Marthil, Kreis Chateau-Salins, Gustav Chapellier zum Bürgermeister der Gemeinde Neufvillage, Kreis Chateau-Salins, Anton Bogin zum Bürgermeister der Gemeinde Brevoourt, Kreis Chateau-Salins, Felician Marginot zum Beigeordneten der Gemeinde Vionville, Kreis Metz.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Ober-Postdirektionsbezirk Straßburg (Eli.).

Im Kriege gefallen: Ober-Postinspektor Dr. Semmelroth aus Straßburg.

Verliehen: Das Eisene Kreuz II. Kl. dem Postassistenten Preußer aus St. Ludwig (Eli.); die Großkreuz-Bab. silberne Verdienstmedaille am Bande der militärischen Karl-Friedrich-Verdienstmedaille dem Telegraphenmacher Wyrich aus Colmar.

Versetzt: Ober-Postpraktikant Baur als Postinspektor von Straßburg nach Mühlhausen (Eli.); Postsekretär Trebus von Weiskung nach Straßburg; Ober-Postassistent Loh als Postverwalter von Rappoltweiler nach Weiler (Kreis Schlettstadt); die Postassistenten Gutzjahr von Glanberg (Oberhessen) nach Markirch und Paul Müller von Magerburg nach Straßburg.

Der vorliegenden Nummer ist eine Beilage beigegeben:

Entscheidungen Des Kaiserlichen Rats Nr. 69.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Heftblatt.

Straßburg, den 24. April 1915.

Nr. 18.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberbürgermeisters.

(166)

Infolge der Bildung einer neutralen Sperrzone an der Schweizer Grenze sind vorübergehend folgende Änderungen in den Dienstbetriebe der dortigen Steuerklassen eingetreten:

1. der Sitz der Steuerklasse St. Ludwig II ist nach Blosheim verlegt;
2. die Kaffengeschäfte bezüglich der im abgesperrten Gebiete belegenen Gemeinden der Steuerklassen St. Ludwig II und Pfirt I und II:
Neudorf, Nieberhagenthal, Kiffis, Lüzell, Biederthal, Lutten, Wolfshweiler
sind bis auf weiteres von der Steuerklasse St. Ludwig I,

dagegen bezüglich der im Operationsgebiete belegenen Gemeinden der Steuerklasse St. Ludwig I:

Buschweiler, Häsingen, Wenzweiler
von der Steuerklasse St. Ludwig II wahrzunehmen.

Straßburg, den 14. April 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
Koefler.

III. 3540.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Oberelsaß.

Bekanntmachung.

(167)

Gemäß § 21 des Kriegsteilnahmegesetzes vom 13. Juni 1873 mache ich hiermit bekannt, daß laut Verfügung des Herrn Reichsanwalter vom 1. April 1915 I. A. 2861 die Reichshauptkasse angewiesen ist:

- | | | |
|---------|---|---|
| 28,25 | „ | Bergütung für den seitens der Gemeinde Miltshausen i. Els. im Monat August 1914 an verschiedene Truppenteile geleisteten Vorspann nebst |
| 80,75 | „ | Zinsen zu 4% für die Monate September 1914 bis April 1915, |
| 11,50 | „ | Bergütung für den seitens der Gemeinde Appenweiler am 24. und 27. August 1914 dem Infanterieregiment 123 geleisteten Vorspann nebst |
| 0,31 | „ | Zinsen zu 4% für die Monate September 1914 bis April 1915, |
| 18,00 | „ | Bergütung für den seitens der Gemeinde Wessenheim am 27. August 1914 dem Landweh-Infanterieregiment 123 geleisteten Vorspann nebst |
| 0,48 | „ | Zinsen zu 4% für die Monate September 1914 bis April 1915,* |
| 57,50 | „ | Bergütung für den seitens der Gemeinde Hattstatt am 8., 9. und 15. August 1914 dem Infanterieregiment 126 und 132 geleisteten Vorspann nebst |
| 1,53 | „ | Zinsen zu 4% für die Monate September 1914 bis April 1915, |
| 5,75 | „ | Bergütung für den seitens der Gemeinde Walbach am 19. August 1914 dem Landw.-Infanterieregiment 121 geleisteten Vorspann nebst |
| 0,15 | „ | Zinsen zu 4% für die Monate September 1914 bis April 1915, |
| 2199,50 | „ | Bergütung für den seitens der Gemeinde Urschenheim im August 1914 dem Artillerie-Depot Neubreisach geleisteten Vorspann nebst |
| 58,65 | „ | Zinsen zu 4% für die Monate September 1914 bis April 1915, |
| 190,00 | „ | Bergütung für den seitens der Gemeinde Logelshausen am 14., 15. und 16. August 1914 der 1. Sanitätskompanie des XV. Armeekorps, der 85. und 86. Landsturm-Kompanie geleisteten Vorspann nebst |
| 5,07 | „ | Zinsen zu 4% für die Monate September 1914 bis April 1915, |
| 972,00 | „ | Bergütung für den seitens der Gemeinde Heiligkreuz vom 3. bis 19. August 1914 dem Artillerie-Depot Neubreisach geleisteten Vorspann nebst |
| 25,92 | „ | Zinsen zu 4% für die Monate September 1914 bis April 1915, |
| 80,00 | „ | Bergütung für Beschäftigung eines dem Ludwig Kammerer im Heiligkreuz gehörigen Pferdes nebst |
| 2,13 | „ | Zinsen zu 4% für die Monate September 1914 bis April 1915, |
| 830,16 | „ | Bergütung für seitens der Gemeinde Wittich dem Infanterieregiment 142, 112, 113, 114, sowie Feldartillerie-Regiment 30 gemährten Vorspann, Lagerstroh, Heizungsmaterial, Material für fortifikatorische Arbeiten im Monat August 1914 nebst |

b. Unterelsaß.

Nachweisung

(170)

der im Bezirk Unterelsaß im Monat März 1915 aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.
(Geletz vom 3. Dezember 1849).

Kontenr. Nr.	Der Ausgewiesenen						Datum			Journal-Nummer.		
	Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum begw. Alter			Geburtsort	Staats- angehörigkeit	Wohnort im Inlande	ber Ausweisungs- verfügung			
			Tage	Monat	Jahr				Tage		Monat	Jahr
1	Goepf, Stephan	Hilfspfarrer	16.	9.	1871	Brumath	Deutscher	Minnersheim	24.	3.	1915	IV. 1858
2	Wimpe Stadlergeb.	ohne	17.	10.	1850	Grenelbruch	Französin	Mittelhausen	2.	3.	1915	IV. 1345
3	Galter, Franziska											
	Starone, Vittorio	Kaufmann	24.	10.	1886	Turin	Italiener	ohne festen	26.	3.	1915	IV. 1895

Die Ausweisung des Peter Adolf Caillet (Nr. 1 des Verzeichnisses für den Monat Juli 1914) ist noch nicht vollzogen.
Straßburg, den 6. April 1915.

Der Bezirkspräsident.
J. A.: **Killingcr.**

IV. 2146.

(171)

In Gemäßheit der Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums vom 9. Februar 1912, betreffend die Nachweisung der Maßgeräte und die Revisionen, (Central- und Bezirks-Amtsblatt von 1912 Seite 20) bringe ich nachstehend den Geschäftsplan derjenigen Gemeinden zur öffentlichen Kenntnis, in welchen die periodische Nachweisung der Maße, Gewichte und Wagen im laufenden Jahre zu erfolgen hat:

Gemeinde	Steuerempfangsbezirk	Zeit, in welcher die periodische Nachweisung stattfinden soll	Die periodische Nachweisung findet statt durch den Eichmeister
----------	----------------------	---	---

I. Eichbezirk Straßburg Stadt.

Stadtkreis.

Behörden (Kest)	Straßburg I.	15. Juli bis 15. Oktober. 2. August bis 5. Oktober.	Schaefer Ginter
Die außerhalb der Umwallung gelegenen Ortschaften und Wohnplätze und zwar: Aheinhafen, Neudorf, Neuhof, Hoh- warth, Elsau und Grüneberg rechts der Ill.			

II. Eichbezirk Straßburg Land.

Landkreis.

Schiltigheim	Schiltigheim	6., 7., 8., 12., 13., 14., 15., 19., 20., 21., 22., 26., 27., 28. u. 29. April, 3., 4., 5., 6., 10., 11., 12., 17., 18., 19. u. 20. Mai.	Ginter
Brumath	Brumath	26., 27. u. 31. Mai, 1., 2., 3., 7., 8., 9., 10., 14., 15. u. 16. Juni	"
Ariègeheim	"	17. u. 21. Juni	"
Mottelsheim	"	22. Juni	"
Bernolsheim	"	23. "	"

Gemeinde	Steuerempfangsbezirk	Zeit, in welcher die periodische Nachweisung stattfinden soll	Die periodische Nachweisung findet statt durch den Gemeindevorsteher
Krautweiler	Brumath	24. Juni	Winter
Donnenheim	"	28. "	"
Wittelsheim	"	28. "	"
Mittelschöffolsheim	"	29. "	"
Ottelsheim	"	30. Juni u. 1. Juli	"
Gewersheim	"	5., 6., 7. u. 8. Juli	"
Wommenheim	Hochfelden I	13., 14. u. 15. Juli	"
Reichstett	Schiltigheim	19. u. 20. Juli	"
Suffelweyersheim	"	21., 22. u. 26. Juli	"
Hönheim	"	11., 12., 13. u. 14. Oktober	"
Bischheim	"	18., 19., 20., 25., 26., 27. u. 28. Okt., 2., 3., 4., 8., 9., 10., 15. u. 16. Nov.	"

III. Eichbezirk Hagenua.

Bischweiler mit Hanhofen	Bischweiler	6., 7., 8., 12., 13., 14., 15., 19., 20., 21., 22., 26., 27., 28., 29. April 3. Mai	Dötter
Rohrweiler	"	4., 5., 6., 10. Mai	"
Herlisheim	"	11., 12., 17. "	"
Ossendorf	"	18., 19., 20., 21. "	"
Drusenheim	"	26. Mai.	"
Schirrhein	"	27. "	"
Schirrhofen	"	31. Mai, 1., 2., 3. Juni	"
Oberhofen	"	7., 8., 9., 10. Juni	"
Sufflenheim	Röschwoog	14., 15., 16., 17. Juni	"
Röschwoog	"	21. Juni	"
Fortlouis	"	22. "	"
Neuhäusel	"	23., 24. Juni	"
Koppenheim	"	28. Juni	"
Forstfeld	"	29. "	"
Kauffenheim	"	30. "	"
Leutenheim	"	13., 14., 15. Juli	"
Kunzenheim mit Station Mühloweg	"	19., 20. Juli	"
Uenenheim mit Station Kunzenheim	"	21., 22., 26. Juli	"
Selenheim mit Dangolsheim	"	27. Juli	"
Stattmatten	"	28., 19. Juli	"
Dalbunden	"	2., 3., 4., 5. August	"
Oberseebach	Weissenburg	5. August	"
Niederseebach	"	9. "	"
Wärbach	Hatten	10., 11. August	"
Stundweiler	"	11., 12., 16. August	"
Bühl	"	17. August	"
Münchhausen	Selz	18., 19., 23., 24. August	"
Notthorn	Lauterburg	25. August	"
Reuweiler	"	26., 30. August	"
Oberlauterbach	"	30., 31. "	"
Stegen mit Raibenburg	"	1., 2., 6. September	"
Schleitthal	"	7., 8., 9. "	"
Salmbach	"	13., 14., 15. September	"
Niederlauterbach	"	16. September	"
Scheibenhard	"	20., 21., 22., 23. September	"
Lauterburg mit Rheinhofen	"		"

Gemeinde	Steuereingangsbereich	Zeit, in welcher die periodische Nachschau stattfinden soll	Die periodische Nachschau findet statt durch den Eichmeister
----------	-----------------------	---	--

IV. Eichbezirk Schlettstadt.

Gemeinde	Steuereingangsbereich	Zeit, in welcher die periodische Nachschau stattfinden soll	Die periodische Nachschau findet statt durch den Eichmeister
Zherweiler	Schlettstadt	18., 19., 20. u. 21. August	Rösch
Reifenholz	"	25., 26., 27. u. 28. August u. 1., 2., 3. u. 4. September	"
Kinzheim	Weiter	8. u. 9. "	"
Wieseth	"	10. September	"
Diesbach	"	11. "	"
St. Peterholz	"	15. u. 16. September	"
Jahmweiser	"	17. September	"
St. Moriz	"	18. "	"
Triembach	"	22. "	"
Neulisch	"	23. "	"
Welenbach	"	24. u. 25. September	"
Weiler	"	29. u. 30. "	"
Wreienbach	"	1. u. 2. Oktober	"
St. Martin	"	13. u. 14. "	"
Meisengolt	"	15. u. 16. "	"
Strige	"	20. u. 21. "	"
Reitznau.	"	22. u. 23. "	"
Hallenberg	"	27. Oktober	"
Görbe	"	28. "	"
Wach.	"	3. u. 4. November	"
Ulbeis.	"	29. u. 30. Oktober	"
		5. u. 6. November	"

V. Eichbezirk Zabern.

Gemeinde	Steuereingangsbereich	Zeit, in welcher die periodische Nachschau stattfinden soll	Die periodische Nachschau findet statt durch den Eichmeister
Stadt Zabern	Zabern	2., 3., 4., 9., 10., 11., 16., 17., 18., 23., 24. und 25. August sowie den 6., 7., 8., 13., 14. und 15. September.	

VI. Eichbezirk Saargemünd.

Gemeinde	Steuereingangsbereich	Zeit, in welcher die periodische Nachschau stattfinden soll	Die periodische Nachschau findet statt durch den Eichmeister
Döhlungen	Diemerzingen	25. u. 26. August	Stange
Putten	"	30. u. 31. August u. 1. September	"
Kagweiser	"	1. u. 2. September	"
Diemerzingen	"	6., 7. u. 8. September	"
Waldhambach	"	9., 13., 14., 15. u. 16. September	"
Pölsberg	"	20. u. 21. September	"
Wieslingen	"	22., 23. u. 27. September	"
Adamsweiler	"	28. u. 29. September	"
Neckweiler	"	30. September u. 4. Oktober	"

Die Nachschau in der Gemeinde Lorezen hat 1914 stattgefunden.

Die betreffenden Herren Bürgermeister haben die für ihre Gemeinden angegebenen Termine rechtzeitig vor dem Beginn der Nachschau wiederholt in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen und das nach § 6 der Eingangs erwähnten Verordnung aufzustellende Verzeichnis derjenigen Gewerbetreibenden, bei welchen die Nachschau stattzufinden hat, dem Eichungsbeamten bei seinem Eintreffen zu übergeben.

Im übrigen verweise ich die Herren Bürgermeister auf die Bestimmungen der vorerwähnten Verordnung.

Sträßburg, 12. April 1915.

IV. 1607.

Der Bezirkspräsident.
Im Auftrage: **Killinger.**

(172)

Gemäß der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 10. Dezember 1914 — l. A. 22614 — beabsichtige ich, das den nachgenannten französischen Staatsangehörigen in Gemeinden des Kreises Schlettstadt gehörige Eigentum unter Zwangsverwaltung zu stellen und die dabei genannten Personen als Zwangsverwalter zu ernennen.

Gegen diese Anordnung können binnen einer Ausschlussfrist von acht Tagen, vom Tage des Erscheinens im „Central- und Bezirks-Amtsblatt“ ab, Einwendungen beim Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg erhoben werden.

Straßburg, den 13. April 1915.

Der Bezirkspräsident
Höblmann.

IV. 1042.

Nr.	Des Eigentümers			Das Eigentum liegt in der Gemeinde	Das Eigentum besteht aus	Des zu ernennenden Zwangsverwalters		
	Name	Stand	Wohnort			Name	Stand	Wohnort
1	Mennhels, Sigrift . . .	Pollizist	Paris	Wittisheim	Acker, Wiesen und Holzung	Cramer	Rechtsanwalt	Schlettstadt
2	Schnaebele, Joh. Bapt. .	Kentner	Grenoble	Schlettstadt	Acker u. Wiesen	"	"	"
3	Dontenville, Albert . . .	Hotelier	Nancy	Steige	Wohnhaus, Acker, Wiese, Holzung	Münch	Amtsgerichtsrat	Weiler
4	Drouan, Alfons	Restaurateur	Paris	"	Holzung	"	"	"
5	Foskinkpelterswitwe Rosalie Auguste Coïn geb. Gaffer u. 7 Miterben	—	Nancy	Ebersmünster	Wiesen	Cramer	Rechtsanwalt	Schlettstadt
6	Steib, Ludwig	Fabrikant	St. Dié	St. Peter	Acker, Wiesen und Reben	Ziefe	Amtsgerichtsrat	Barr
7	Doerler, Nikolaus	Maurer	Provençères	Urbeis	Acker und Wiesen	Münch	"	Weiler
8	Girardin, Klaubius	—	Besançon	"	Farm, Acker, Wiese u. Holzung	Rey	Oberförster	"
9	Girardin, Johann und Ludwig	Advokat	St. Dié	"	Farm	"	"	"
10	Girardin, Ludwig	Rechtsanwalt	Besançon	"	Farm mit Holzung	"	"	"
11	Philpin, Ludwig	Bankier	St. Dié	"	Holzung	"	"	"
12	Schnaebele, Joh. Bapt. . .	Kentner	Grenoble	Schlettstadt	1 Wohnhaus, Neuer Weg 21	Cramer	Rechtsanwalt	Schlettstadt
13	Witwe Krusch, Elise geb. Guderat	—	?	"	1 Wohnhaus, Straßburgertorplatz	"	"	"
14	Klein, Josef (im Kataster noch auf den Namen Josef Brünlein stehend)	—	Schlettstadt	"	2 Wohnhäuser, Hammergasse 10 und 11	"	"	"
15	Schüré, Eduard	Schiffheller	Paris	Barr	1 Wohnhaus, St. Ulrichthal 72	Ziefe	Amtsgerichtsrat	Barr
16	Luthringer, Josef	Kentner	unbekannt	Weiler	1 Wohnhaus	Münch	"	Weiler
17	Gefrau Rahgens, Karoline, geb. Sieffermann	—	"	Mittelbergheim	Reben	Ziefe	"	Barr
18	Witwe Frieß, geb. Feh. . .	Kentnerin	"	Schlettstadt, auch Reffenholz, Rienzheim und Eisenheim	Acker, Wiesen, Reben, Holzung	Cramer	Rechtsanwalt	Schlettstadt
19	Anghenberger, Theophil .	Wirt	"	Neukirch	Reben	Münch	Amtsgerichtsrat	Weiler

(173)

Gemäß der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 10. Dezember 1914, I. A. 22614, beabsichtige ich, die dem französischen Staatsangehörigen, Bierbrauereibesitzer Michael Roth in Nantes gehörigen, im Stadtkreise Straßburg, Gewann Rheinquell Strangweg und zwischen Neubrunnenweg belegenen Grundstücke unter Zwangsverwaltung zu stellen und den Herrn Bürgermeister Dr. Schwander zum Zwangsverwalter zu ernennen.

Gegen diese Anordnung können binnen einer Ausschlussfrist von acht Tagen — vom Tage des Erscheinens im „Zentral- und Bezirksamtsblatt“ ab — Einwendungen beim Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg erhoben werden.

Straßburg, den 15. April 1915.

Der Bezirkspräsident
Pöhlmann.

IV. 2364.

(174)

Die dem Herrn August Eugen Vogt, Geschäftsführer des Verkehrsbüros Straßburg, hier auf Grund des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 für den Bezirk Unterelsaß erteilte Erlaubnis beim Betriebe des Auswanderungsunternehmens „Norddeutscher Lloyd“ in Bremen als Agent gernerbmäßig mitzuwirken — Zentral- und Bezirksamtsblatt 1906, Beiblatt S. 83 — ist erloschen.

Straßburg, den 17. April 1915.

Der Bezirkspräsident.
J. U.: **Killinger.**

IV. 2459.

c. Lothringen.

(175)

Öffentliche Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des Herrn Reichsanzlers (Reichsamt des Innern) vom 11. April 1915 — I. A. 3204 — die Reichshauptkasse angewiesen ist, auf Grund des vorgenannten Gesetzes an Vergütungen für Leistungen nach § 3 Ziffer 3 bis 5 des Gesetzes im August, September und Oktober 1914 nebst 4% Zinsen vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats ab bis April 1915 den Gemeinden:

	Vergütung	und	Zinsen
1. Wuiffe	306,75	M	8,18
2. Dorweiler	396,80	"	10,58
3. Chécourt	180,25	"	4,81
4. St. Epvre	1449,75	"	38,66
5. Hunkirch	40,50	"	1,08
6. "	19,52	"	0,52
7. Reiningen	12,44	"	0,33
8. Willoncourt	42,50	"	0,99
9. St. Epvre	1008,25	"	23,52
10. Hunkirch	3,75	"	0,09
11. Oriocourt	55,75	"	1,12
12. "	24,00	"	0,48
13. St. Epvre	9,00	"	0,18
14. Eppingen	15,10	"	0,40
15. Gundlingen	10,98	"	0,26

Zusammen 3575,34 M 91,20 M

Insgesamt 3666,54 M

an die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkennnisse zu zahlen.

Nesß, den 19. April 1915.

IV. 951.

Der Bezirkspräsident.
J. U.: **Boehm.**

(176)

N a c h w e i s u n g

der im Monat März 1915 vom Reichspräsidenten zu Meß ausgewiesenen Ausländer.

Laufende Nummer.	Der Ausgewiesenen						Ort	Datum			Bemerkungen (Z.-Nr.)		
	Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum begw. Alter			Geburts- oder Wohnort		Nationalität	Wohnort im Inlande			der Ausweisungs- Verfügung	
			Tag	Monat	Jahr		Tag		Monat	Jahr		Tag	Monat
1	Bini, Luigi	Bergmann	18.	7.	85	Corneliano	Italiener	Wigringen	Meß	9.	3.	15	l. 634
2	Glaubini, Johann.	Maschinist	23.	8.	76	Novara	"	Kumeh	"	11.	3.	15	l. 644
3	Gäßer, Friedrich . .	Fuhrmann	2.	6.	90	Luzemburg	Luzemburger	Diebenhofen	"	26.	3.	15	l. 822
4	Gabri, Johann . . .	Hüttnier	25.	5.	96	Acevia	Italiener	Kneuttingen	"	18.	3.	15	l. 578
5	Heiny, Johann . . .	Bergmann	6.	1.	76	Bettendorf	Luzemburger	"	"	25.	3.	15	l. 813
6	Klein, Jos. Emil . .	Hüttenarbeiter	17.	5.	91	Etingen	"	ohne	"	9.	3.	15	l. 612
7	Kopecky, Fr. Jos. . .	Fauflerer	4.	11.	53	Scholtzien	Österreicher	Niederjeuß	"	20.	3.	15	l. 768
8	Peiffer, Jos. Mik. . .	Bergmann	12.	4.	84	Eßh	Luzemburger	Großböttingen	"	10.	3.	15	l. 65-
9	Pauli, Regneri . . .	Lagerer	22.	2.	82	Barisiano	Italiener	Etingen	"	24.	3.	15	l. 794
10	Plier, Jos.	Bergmann	7.	1.	82	Großmohndre	Luzemburger	Kneuttingen	"	25.	3.	15	l. 813
11	Richard, Jos. Leo und Familie	Maler	22.	2.	90	Meß	"	Meß	"	16.	3.	15	l. 701
12	Schmit Jos.	Bergmann	17.	4.	84	Paris	"	Kneuttingen	"	25.	3.	15	l. 813
13	Witry, Michiel . . .	Landwirt	7.	1.	56	Bergem	"	ohne	"	18.	3.	15	l. 72-
14	Zuin, Bittor	Hüttnier	4.	7.	82	Pabova	Italiener	Wlvingen	"	16.	3.	15	l. 707

Ausweisung vollzogen:

Dem durch Verfügung vom 12. Juni 1914 l. 2864 ausgewiesenen italienischen Staatsangehörigen Innosenzo Mattio Li, Bergmann, geboren am 16. Februar 1892 zu Rom, zuletzt in Wlvingen, ist die Ausweisung nunmehr bekannt gegeben worden.

Noch nicht vollzogen:

1. Der durch Verfügung vom 20. Februar 1915 l. 473 ausgewiesenen luxemburgischen Staatsangehörigen Margareta Recht geb. Zeisch, zuletzt in Gablingen, bleibt die Ausweisung noch zu eröffnen und an ihr zu vollziehen.
2. Dem durch Verfügung vom 18. März 1915 l. 1297 ausgewiesenen luxemburgischen Staatsangehörigen Michiel Witry, geboren am 7. Januar 1866 zu Bergem, Landwirt, ohne Aufenthalt im Inlande, bleibt die Ausweisung noch zu eröffnen und an ihm zu vollziehen.

l. Nr. 985.

(177)

Am 29. November 1914 gegen 8 Uhr vormittags ging in der Römerstraße ein mit 2 Pferden bespanntes Militärfahrzeug durch. Die Pferde rannten durch die Baboucttestraße nach der Stationsstraße zu.

Der in der Champestraße 5 wohnende Kupferschmied Wilhelm Kunze brachte die Pferde zum Stehen und hat dadurch weiteres Unglück verhütet.

Für sein mutvolles und entschlossenes Handeln spricht ihm dem Wilhelm Kunze öffentliche Belobigung und Anerkennung aus.

Meß, den 19. April 1915.

Der Bezirkspräsident.

P. 709.

J. A.: Boehm.

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(178)

Bekanntmachung,

betreffend Enteignung der Mehlvorräte im Kreise Erstein.

Auf Grund des § 15 der Bekanntmachung vom 25. Januar ds. Jz. über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl (Reichsgesetzblatt S. 35) in Verbindung mit § 11 der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmung vom 28. Januar 1915 ordne ich für den Kreis Erstein folgendes an:

Sämtliche beschlagnahmten Vorräte an Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstenmehl sowie die Mehlvorräte über 25 kg werden zu Gunsten des Kommunalverbandes Untereißob enteignet.

Erstein, den 19. März 1915.

Als Kreisdirektor:
Baumbach von Kamberg,
Polizeipräsident.

Bekanntmachung.

(179) Auf Grund des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 und des § 1 der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen und des Ministeriums vom 30. Dezember 1914 bestimme ich mit Einverständnis des Herrn Militärpolizeimeisters mit Wirkung von heute an für die Gemeinden des Landkreises Straßburg:

§ 1.

Der Bierpreis im Großverkauf erfährt einen Aufschlag von 4 \mathcal{M} für je 100 Liter auf die Preise vom 1. Februar 1915.

Demnach ist zulässig als Höchstpreis für Lagerbier 25,50 \mathcal{M} für 100 Liter ausschließlich Oktroi.

§ 2.

Im Kleinverkauf ist Bier abzugeben:

1. in Gläsern bis höchstens $\frac{1}{100}$ Liter Inhalt zu den Preisen vom 1. Februar 1915 (also ohne Aufschlag);
2. in Gläsern von $\frac{1}{100}$ Liter Inhalt an mit einem Aufschlag von höchstens 2 Pf. auf die Preise vom 1. Februar 1915 für jedes Glas;
3. in kleinen Flaschen (0,40 bis 0,45 ltr.) mit einem Aufschlag von höchstens 2 Pf.;
4. in großen Flaschen (0,60 bis 0,65 ltr.) mit einem Aufschlag von höchstens 3 Pf. für die Flasche über die am 1. Februar 1915 gültig gewesenen Preise.

§ 3.

Wer diese Verordnung übertritt, hat neben strafrechtlicher Verfolgung auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 Schließung des Geschäftes und Beschlagnahme der Waren zu gewärtigen.

§ 4.

Die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 12. d. Mts. Kreisblatt S. 330 betreffend Bierpreise, treten sofort außer Kraft.

Straßburg, den 15. April 1915.

Der Kreisdirektor:
v. Nizewuski.

3351.

(180)

Bekanntmachung.

Der Professor Max Boehm, Oberlehrer an der Realschule bei St. Johann hier, ist am 18. ds. Mts. als Dolmetscher für die russische Sprache für den Landgerichtsbezirk Straßburg im allgemeinen bedingt worden.

Straßburg, den 19. April 1915.

T. 152.

Der Landgerichts-Präsident.

(181)

Auf Grund des § 4 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 ist durch Verfügung des Ministeriums von heute die Grenze zwischen den Gemartungen Pfaffatt und Mülhausen, Kreis Mülhausen, dahin abgeändert worden, daß:

- a.) von der Gemartung Pfaffatt die Parzellen Flur B Nr. 953 p, 1172 p, ohne (Doller) mit einer Fläche von 81,87 ar der Gemartung Mülhausen,
- b.) von der Gemartung Mülhausen die Parzellen Flur 37 Nr. 8 (Teil), Flur 38, Nr. $\frac{4}{1}$ (Teil), 3 (Teil), Flur 42, Nr. 1 27 (Teil) mit einer Fläche von 81,85 ar der Gemartung Pfaffatt

zugeteilt werden.

Das Nähere hierüber ergeben die auf dem Grundbuchamt und den Bürgermeisternämtern der genannten Gemeinden niedergelegten Zeichnungen.

Straßburg, den 14. April 1915.

Der Direktor der direkten Steuern

K. 1111.

Goeß.

(182)

V. Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Hochbauinspektor Janz in Colmar den Charakter als Kaiserlicher Bauamt mit dem Range der Räte IV. Klasse zu verleihen.

Der Kaiserliche Statthalter hat den Oberlehrern Bohneberg in Forbach, Klauß in Straßburg, Dr. Darreje in Forbach, Gangloff in Rufsch, Hecht in Saargemünd, Herr in Mülhausen, Hilz in Saargemünd, Huber in Büschweiler, Dr. Kraender in Straßburg, Müller in Oberheim, Dpik in Straßburg, Pauli in Colmar, Raab in Thann, Dr. Reinhard in Büschweiler, Dr. Schmelzle in Mülhausen, Steinmayr in Altkich, Dr. Tempel in Straßburg und Wieggen in Colmar, ferner dem praktischen

Arzt Dr. med. Lange in Straßburg den Charakter als Professor, sowie den Oberzollkontrolleuren Stark in Metz und Wöringer in Straßburg den Charakter als Zollinspektor, dem Gefängnisinspektor Heich in Colmar den Charakter als Oberinspektor und den Regierungsfeldmessern Rudhardt und Zwink in Straßburg den Charakter als Vermessungsingenieur verliehen.

Das Eisene Kreuz II. Klasse wurde verliehen: dem Zollsekretär Dffermann (Leutnant d. Res.) in Thann, den Zollaufsehern Eschberger (Offizierstellvert.) in Robéant und Goebel (Feldwebellieutenant) in Forbach, dem Zollsupernumerar Lude (Leutnant d. Res.) in Colmar, dem Straßenwärter Potié in Saaralben.

Es starben den Heldentod für das Vaterland:

Amtsrichter Dr. Riffert in Mülhausen, Referendar Dr. Bernhard Stephanus in Metz, Oberzollesnehmer Nicolay in Hayingen, Zollauffseher Böning in Krüt, Orts-

einknehmer Rohmer in Wattweiler, Bureauhilfsarbeiter in Straßburg (Bureau des Landesaußsichtskommissars Reblausangelegenheiten).

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justizverwaltung.

Versetzt: Gerichtsvollzieher Bfordt von Lauterburg nach Saargemünd.

Ausgeschieden: Amtsrichter Ader in Sennheim und Landrichter Weil in Metz.

Verwaltung für Finanzen, Handel und Domänen.

Ernannt: Rentmeister Birgh in Rappoltsweiler zum Kaiserlichen Kasseninspektor in Rappoltsweiler.

Gestorben: Steuerrath Kommissar Lehmann in Dieuze.

Oberlehrer.

Ernannt: die Hilfslehrerin des Vorseminars in Château-Salins Elisabeth Walter zur Seminarlehrerin. Pensionirt: die Oberlehrerin Friederike Ernst am Lehrerinnenseminar in Schlettstadt.

Bezirksverwaltung.

a. Oberelsaß.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt: die Lehrerin E. Wagenbauer in Mülhausen, sowie die Lehrer J. Baechler in Brunstatt, A. Ehret zu St. Kreuz i/L., L. Enderlin in Lutterbach, R. Hoffmann zu Mülhausen und M. Siedhr in Rappoltsweiler.

Versetzt: Lehrerin L. Murx von Galsingen nach Banzenheim.

Festangestellt: Lehrer E. Stegemann in Kayfersberg.

b. Unterelsaß.

Versetzt: die Lehrer Karl Merkling von Mußig nach Wildersbach, Josef Ohlmann von Hesseheim nach Eisenheim und Eward Bierling von Dambach nach Hesseheim, die Lehrerinnen Berta Ramsdott von Groß-Moiseuvre nach Schillingheim und Katharina Rott von Ringendorf nach Wisdorf.

Zurückversetzt: Lehrerin Juliette Fluviot von Hördt nach Ringendorf.

c. Lothringen.

Ernannt: Emil Kirgis, Salinendirektor, zum Beigeordneten der Gemeinde Dieuze, Kreis Château-Salins, Johann Solivalk zum Beigeordneten der Gemeinde Udern,

Kreis Diedenhofen-Ost, August Sigleux zum Beigeordneten der Gemeinde Alben, Kreis Metz, Christian Bach zum Beigeordneten der Gemeinde Marjey, Kreis Metz, Brocard zum Bürgermeister der Gemeinde Marival, Kreis Metz, Lucian Jacques zum Beigeordneten der Gemeinde Moye, Kreis Metz, Franz Beaudoin zum Beigeordneten der Gemeinde Commerieux, Kreis Metz, Sauffenach zum Beigeordneten der Gemeinde Dagsburg, Kreis Saarburg, Florenz Weber zum Beigeordneten der Gemeinde Dagsburg, Kreis Saarburg, Annege Hellert mit Rühberg der Gemeinde Dagsburg, Kreis Saarburg.

Versetzt: die Lehrer Nikolaus Jacques von Hets nach Hagendingen, Johann Baptist Auburtin von Gmouneuvre nach Schreiningen, Eward Lang von Holsbach nach Hetsdorf, die Lehrerinnen Juliana Hellbrück Beauvergand nach Diedenhofen-Stadt, Anna Heßlein Reiningen, Gemeinde Wollsdorf, nach Diedenhofen-Stadt, Magdalena Betsch von Mondelingen nach Heidersbach, Emma Bruch von Mutterhausen nach Nibingen, Kreis Saargemünd, Maria Klein von Kriechingen nach Algringen, Kreis Golezewska von Diedenhofen nach Mondelingen, Geme Reichersberg, Emma Thomé von Deutschoth nach Nibingen, Emma Thomé von Deutschoth nach Reunb, Maria Franc von Nibingen nach Kriechingen, So Burghart von Spittel nach Bärental, Maria Müller von Kolbingen nach Hespelscheid, Margareta Peter Hespelscheid nach Wittlingen.

In den Ruhestand versetzt: die Kleinrentnerin vorsteherin Antonie Bammes zu Metz-Stadt.

Verwaltung der Föde und indirekten Steuern.

Ernannt: die Zollauffseher Bernide in Colmar zum Zolleinnehmer in Schlettstadt und Steinlein in Saargemünd zum Zolleinnehmer in Urbeis (Kr. Schlettstadt).

Versetzt: die Zollsekretäre Wux in Saargemünd, Straßburg und Schellhorn in Mülhausen nach Saargemünd, Zolleinnehmer von Kracht in Volcken als Zolleinnehmer nach Metz, Zollauffseher Hoppel in Kolbsheim als Zollauffseher nach Saaralben.

Pensionirt: Zollauffseher Franc in Schlettstadt, Amtsbienner Witt in Straßburg.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Heiblatt.

Strassburg, den 1. Mai 1915.

Nr. 20.

Von Nr. 19 ist ein Heiblatt nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(183)

Bekanntmachung,

betreffend die Aufhebung von Bergwerkseigentum.

Durch Beschluß vom heutigen Tage ist die Aufhebung des Bergwerkseigentums des Blei- und Silbererzbergwerks des Gebirgsbesitzes bei Hargarten sowie des Bleierzbergwerks Alte Mühl 1 bei Dalem auf Grund der §§ 133 und 134 des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 ausgesprochen worden.

Strassburg, den 23. April 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.

Im Auftrage:

Braubach, Berghauptmann.

I. A. 6284.

Reserveelazaretten beschäftigt werden sollen, wird hiermit aufgehoben.

Personen, welche bereits zur Ablegung der Notprüfung zugelassen sind, dürfen noch nach den Vorschriften des Erlasses vom 15. August v. Jz. geprüft werden.

Nach dem 15. Mai d. Jz. dürfen Notprüfungen von Krankenpflegerpersonen nicht mehr abgehalten werden.

Strassburg, den 25. April 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.

I. A. 4184.

J. B.: **Cronau**.

(185)

Die Prüfung in bezug auf die Entrichtung des Reichsstempels für Gesellschaftsverträge (Tarif-Nr. 1 A des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913, Reichsgesetzbl. S. 639) ist bis auf weiteres für Elsaß-Lothringen dem Regierungsrat Rieber und dem Regierungsassessor Dr. Pilz, beide bei der Direktion der Verkehrssteuern zu Strassburg, übertragen worden.

III. 395.

(184)

Der Erlass vom 15. August 1914 I. A. 16309 — Zentral- und Bez.-Amtsbl., Heiblatt S. 329 —, betreffend die Einführung einer abgekürzten Prüfung (Notprüfung) für Personen, welche zur Krankenpflege im Heeresdienst oder in

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Oberelsaß.

(186)

Meine Bekanntmachung vom 25. Februar 1915 — II. 1026 — (Zentral- und Bezirks-Amtsbl. Nr. 10, Heiblatt) wird dahin abgeändert, daß für den Besitz der Frau Katharina Kust, Ehefrau von Jos. Revallier aus Kaufman in der Gemeinde Heimsbrunn an Stelle des Otonomierats Georgius der Landwirtschaftslehrer R. Blümel in Mühlhausen als Zwangsverwalter ernannt werden soll.

Colmar, den 17. April 1915.

Der Bezirkspräsident.
J. B.: **Wenger**.

II. 2922.

(187)

Unter Bezugnahme auf § 3 der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Amtsbl. S. 527),

betreffend die Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914 über die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichs-Gesetzbl. S. 487) wird Ihnen ergebenst mitgeteilt, daß es beabsichtigt ist, Ihren Besitz unter Zwangsverwaltung zu stellen. Zum Verwalter soll bestellt werden Herr Bürgermeister Brunner in Altkirch, der nach Maßgabe der genannten Verordnung das Unternehmen in Besitz nimmt.

Einwendungen gegen die Zwangsverwaltung oder gegen die Person des bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlussfrist von 8 Tagen vom Empfange dieser Benachrichtigung an gerechnet beim Kaiserlichen Ministerium anzubringen, widrigenfalls die Zwangsverwaltung bestimmt eingerichtet wird.

An Herrn Fabrikant Franz Gilardoni,
z. H. der Frau Leo Gilardoni, z. H. in der Schweiz.
J.-Nr. II. 1713⁹⁰.
(Adresse unbekannt).

Vorstehende Benachrichtigung wird gemäß § 3 Schlußsatz der Ministerial-Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914 l. A. 22614 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Colmar, den 19. April 1915.

Der Bezirkspräsident.

F. W.: **Wueer.**

II. 1713*.

(188) Bekanntmachung.

Durch Verfügung vom 7. ds. Mts. — M. S. 450 — sind die Kreisdirektoren des Bezirks Oberelsaß beauftragt worden, die Enteignung der zu Gunsten der Kriegsgetreide-Gesellschaft beschlagnahmten Getreidevorräte für den Kommunalverband Bezirk Oberelsaß zu verfügen. Die Gemeinnützige Gesellschaft in Straßburg bezw. deren Beauftragte werden im Namen des Kommunalverbandes die enteigneten Bestände übernehmen. Sofern nicht trotz der Enteignung eine gütliche Einigung zwischen An Käufer und Besitzer zu Stande kommt, werde ich den Übernahmepreis festlegen. Ich gebe nachstehend die Namen der von der Gemeinnützigen Gesellschaft-Straßburg mit dem Getreideankauf beauftragten Personen und die ihnen übertragenen Verkaufsbereiche bekannt. Den Ankaufspersonen ist seitens der Bürgermeister jede Unterstützung zu gewähren.

1. Viktor Richter-Kaylberg für die Gemeinden Ammerschweier, Beblenheim, Bennweiler, Jagersheim, Kapsenthal, Kaylberg, Kienheim, Mittelweiler, Niedermorshweier, Osheim, Reichenweiler, Sigolsheim, Zellenberg, Dieboldshausen, Schnierlach, Urbach, Urbeis, Zell b. Schnierlach;
2. S. Bloch-Schlettstadt für die Gemeinden Altweiler, Deutsch-Rumbach, Leberau, Marfisch, St. Kreuz;
3. Michael Vig-Colmar für die Gemeinden Bergheim, Hunawer, Illhäusern, Rappoltsweiler, Rodern, Rohrschweier, St. Bitt, Tannentisch, Egisheim, Häulern, Heilsheim, Lürkheim, Wöllinschhofen, Walzbach, Wingenheim, Gemar, Obermorshweier, Wettolsheim;
4. Philipp Laesser-Andolsheim für die Gemeinden Andolsheim, Argenheim, Balzenheim, Bischweiler, Dürrenengen, Forstschweier, Grussenheim, Hausen, Horkburg, Zehsheim, Künheim, Mungenheim, Sundhofen, Urchenheim, Weier a. L., Wibenjolen, Holzweiler, Kriebweiler, Widenchweier;
5. Ludwig Spitz-Colmar für die Gemeinden Colmar, Heiligkreuz;
6. F. Schaefer-Colmar für die Gemeinden Griesbach, Günsbach, Münster, Sulzbach, Wasserburg, Weier i. Thal;
7. Daniel Hemmendinger-Biesheim für die Gemeinden Molsheim, Appenweiler, Balgau, Biesheim, Dessenheim, Geismasser;
8. G. Hausz-Reinbischhofen für die Gemeinden Heitzen, Hettenschlag, Vogelheim, Nambenheim, Neudreslach, Oberfaasheim, Vogelgrün, Wedolsheim, Wolfsganz, Wolgelshem;
9. A. Schwob & Co.-Mülhausen und Josef Brunner, Mühlenbesitzer in Altkirch für die Gemeinden Waldersheim, Wanzenheim, Eichwald, Eschenzweiler, Habsheim, Homburg, Müsch, St.-Landau, Dittmarsheim, Kriebis-

- heim, Nigheim, Sausheim, Zimmerheim, Altkirch, Aspach, Berenzweiler, Brünigshofen, Carzbach, Enschingen, Fröningen, Heidweiler, Hochstatt, Mürt, Zettingen, Lamschweiler, Niederpepach, Oberpepach, Tagelsheim, Kingersheim, Lutterbach, Pfalt, Miltshausen, Walheim, Niffer;
10. Grienberger-Hausgauen, Post Tagsdorf, für die Gemeinden Enlingen, Franken, Hausgauen, Heiweiler, Hundsbad, Obermorshweier, Schwoben, Tagsdorf, Wittersdorf;
 11. F. Günzburger-Günningen für die Gemeinden Wittenchweier, Bloßheim, Burgfelden, Buchweiler, Häfingen, Hegenheim, Günningen, Kröningen, Leimer, Liebenschweiler, Neuweiler, Niederhagenthal, Niedermischbach, Niederanspach, Obermischbach, Oberanspach, St. Ludwig, Bollensberg, Wenzweiler, Neudorf, Unterhagenthal, Rosenau;
 12. Lujan Levy-Mülhausen für die Gemeinden Bartenheim, Brinckheim, Dietweiler, Geispitzen, Helfrantsstätt, Kappel, Kembs, Köhlingen, Lanber, Nieberrnau, Niederkleinbrunn, Obermagstatt, Obersteinbrunn, Marsweiler, Schlierbach, Sierenz, Stetten, Uffheim, Walzbach, Wailtenheim, Brudach, Zäffigen;
 13. Alfred Benoin-Mülhausen für die Gemeinden Reichweiler, Reiningen, Wittenheim, Müllsheim, Wallenheim, Brunstatt, Diebenheim, Flachstaden, Galsingen, Heimsbrunn, Niedermorshweier, Zillisheim;
 14. Hedelin-Wodlesheim für die Gemeinden Wodlesheim, Fessenheim, Hirsfelden, Münchhausen, Roggenhausen, Rüstenhart, Rumersheim;
 15. Sedinger, Necker in Regisheim für die Gemeinden Bilsheim, Ensisheim, Meienheim, Munweiler, Niederen, Niederhergheim, Oberenzen, Oberhergheim, Pulversheim, Regisheim;
 - 15a. Karl Salomon Raun-Bollweiler für die Gemeinden Bergholz, Bergholz-Zell, Bühl, Gebweiler, Lautenbach, Lautenbach-Zell, Murbach, Ostschweier, Rimbach, Rimbach-Zell;
 16. Gideon Wahl-Regisheim für die Gemeinden Belweiler, Feldkirch, Frenheim, Jungholz, Merzheim, Kadesheim, Sulz, Ungersheim, Münheim, Gumbolsheim, Galtstatt, Pfaffenheim, Rufach, Sulzmatt, Westhalten, Obereschweier, Osenbach;
 17. Riglis-Werzenhausen für die Gemeinden Altpfaffendorf, Bettlach, Diebenthal, Buchsweiler, Dürrensdorf, Dürrenach, Fislis, Kiffis, Köstlich, Krieder, Mittelmissbach, Niedermüssbach, Obermüssbach, Otingen, Pfirt, Roppenweiler, Werzenhausen, Kriesdorf, Weier, Bettendorf, Biesel, Felsbach, Grenzingen, Heimerdell, Henksingen, Hirsingen, Hirsbach, Kiederlar, Oberdell, Rispach, Riederbach, Steinulz, Waldbüchsen, Vitz, Luffendorf, Mörnach, Moos, Sombersdorf, Wärdersdorf, Wolfshweier, Ruzdorf, Lutter, Oberlar, Stendel, Wintel.

Colmar, den 25. April 1915.

Der Bezirkspräsident
v. **Püttamer.**

M. S. 503.

b. Unterelsaß.

(189) **Öffentliche Bekanntmachung.**

Gemäß § 21 des Kriegsteilungsgegesetzes vom 13. Juni 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 11. ds. Mts. l. A. 3189 die Reichshauptkasse angewiesen ist, auf Grund des vorgenannten Gesetzes Vergütung über Naturalverpflegung im August 1914 nebst Zinsen zu 4% bis einschließlich April 1915 der Gemeinde

	Vergütung	Zins	Zusammen
Melsheim	1281,40 M	34,17 M	1315,57 M

wörtlich eintaufenddreihundertfünfzehn Mark 57 Pfennig an die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkennnisse zu zahlen.

Straßburg, den 19. April 1915.

Der Bezirkspräsident.

K. L. Nr. 1669.

Z. A.: **Killinger.**

	Vergütung	Zins	Zusammen
1. Grandfontaine	M 2,20	M 0,06	M 2,26
2. Kothau	" 400,00	" 10,67	" 410,67
zusammen	M 402,20	M 10,73	M 412,93

Vierhundertzwölf Mark 93 Pfennig an die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkennnisse zu zahlen.

Straßburg, den 23. April 1915.

Der Bezirkspräsident.

K. L. Nr. 1796.

Z. A.: **Killinger.**

(191) **Öffentliche Bekanntmachung.**

Gemäß § 21 des Kriegsteilungsgegesetzes vom 13. Juni 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 11. ds. Mts. l. A. 3189 die Reichshauptkasse angewiesen ist, auf Grund des vorgenannten Gesetzes Vergütung für Naturalverpflegung im August 1914 nebst Zinsen zu 4% bis einschließlich April 1915 der Gemeinde

	Vergütung	Zins	Zusammen
Fegersheim	52,80 M	1,41 M	54,21 M
Walz	57,15 "	1,52 "	58,67 "
zusammen	109,95 M	2,93 M	112,88 M

wörtlich einhundertzwölf Mark 88 Pfennig an die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkennnisse zu zahlen.

Straßburg, den 19. April 1915.

Der Bezirkspräsident.

K. L. Nr. 1669.

Z. A.: **Killinger.**

c. Lothringen.

(192) **Bekanntmachung.**

Bei der am 1. d. Mts. stattgehabten 50. Auslösung der Lothringischen 3%igen Allgemeinen Bezirksanleihe und der 36. Auslösung der Wettlinger Brüdendanleihe wurden folgende Schuldverschreibungen gezogen:

A. 3% Allgemeine Bezirksanleihe.

Buchstabe A zu 1000 Mark.

Nr. 47, 62, 75, 130, 167, 302, 318, 321, 339, 353, 441, 441, 457, 502, 510, 514, 522, 524, 576, 698, 744, 769, 814, 817, 863.

Buchstabe B zu 500 Mark.

Nr. 25, 46, 87, 89, 95, 100, 145, 163, 173, 287, 315, 442, 456, 460, 480, 483, 497, 502, 523, 541, 548, 551, 569, 594, 609, 650, 662, 695, 722, 723, 732, 736, 740, 761, 753, 793, 802, 879, 882, 883, 929, 932, 947, 964, 1059, 1061, 1064, 1082, 1109, 1111, 1123, 1130, 1133, 1141, 1152, 1168, 1186, 1196, 1202, 1208, 1234, 1258, 1303, 1306, 1328, 1331, 1352, 1368, 1430, 1454, 1489, 1515, 1552, 1602, 1627, 1684, 1707, 1735, 1749, 1777, 1800, 1845, 1847, 1852, 1855, 1892, 1930, 1960, 1966, 2046, 2093, 2099, 2119, 2128, 2143, 2149, 2160, 2274, 2280, 2288.

Buchstabe C zu 200 Mark.

Nr. 149, 258, 261, 292, 379, 445, 476, 765, 822, 833, 873, 937, 978, 1010, 1030, 1041, 1086, 1100, 1120, 1256, 1313, 1710, 1739, 1843, 1897.
 Nr. 1978, 2193, 2212, 2213, 2304, 2321, 2363, 2382, 2435, 2603, 2641, 2647, 2676, 2723, 2817, 2877, 2878, 2925, 2984, 3129, 3137, 3142, 3230, 3275, 3292.

B. Wettlinger Brüdendanleihe.

Litr. A. Nr. 19, 64, 67, 78, 80, 85.

Die Auszahlung des Nennwertes erfolgt am 1. Juli 1915, mit welchem Tage auch die Verzinsung der Schuldverschreibungen aufhört, durch die Kaiserliche Landeshauptkasse zu Straßburg i. Elz. sowie durch die Kaiserlichen Steuerstellen in Elsaß-Lothringen an die Vorgeiger der Schuldverschreibungen gegen Auslieferung der letzteren und der noch nicht verfallenen Zinsabschnitte, sowie der Anweisungen (Talons) derselben.

Der Betrag der etwa fehlenden, nach dem 1. Juli 1915 fälligen Zinsabschnitte wird hierbei von dem Kapital in Abzug gebracht.

Von den am 1. Oktober 1910, 1. 10. 11, 1. 10. 13, 1. April und 1. Oktober 1914 zur Rückzahlung am 1. Januar 1911, 1. 1. 12, 1. 1. 14, 1. Juli 1914 und 1. Januar 1915

gezogenen Schulverschreibungen der 3%igen Allgemeinen Bezirksanleihe sind die nachbezeichneten Stüde noch nicht zur Rückzahlung vorgelegt worden:

- Buchstabe A Nr. 164, 169, 227, 976 und 981,
 Buchstabe B Nr. 6, 57, 59, 62, 82, 104, 144, 183,
 223, 243, 476, 477, 482, 512,
 528, 539, 546, 567, 579, 580,
 591, 633, 659, 664, 1854, 1886,
 2124, 2204, 2243, 2260 u. 2366.
 Buchstabe C Nr. 311, 1111, 1152, 1247, 1752,
 1772, 1960, 2102, 2350, 2354,
 2375, 2433, 2731, 2899, 2935,
 3113, 3231, 3265, 3267, 3318,
 3331, 3376 und 3398.
 Buchstabe D Nr. 1102.

Stettinger Brückenanleihe:

Buchstabe A Nr. 32.

Die Zinsabschnitte dieser noch rückständigen Schuldverschreibungen sind von den mit der Einlösung beauftragten Kassen fernerhin nicht einzulösen, sondern den Vorzeigern mit dem Bemerkn zurückzugeben, daß die Schuldverschreibungen ausgelöst wurden. Der Grund der Zurückweisung ist an den Abschnitten zu vermerken. Die Vorzeiger sind dazugleich auf die zur Einlösung der Schuldverschreibungen erforderlichen Schritte zu verweisen.

Metz, den 13. April 1915.

Der Bezirkspräsident
 Freiherr von Gemmingen.

lb. 365.

(193)

Gemäß § 3 der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen Abteilung des Innern, vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Seite 527) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die nachbezeichneten Grundstücke auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichsgesetzblatt Seite 487) in Zwangsverwaltung genommen und die angegebenen Personen als Verwalter ernannt werden sollen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Zwangsverwaltung oder gegen die Person des staatlich bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlussfrist von 8 Tagen vor Erscheinen dieser Veröffentlichung an beim Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg anzubringen.

Metz, den 15. April 1915.

Der Bezirkspräsident
 Freiherr von Gemmingen.

III (G) 620.

Nr.	Gemeinde	Eigentümer	Art und Größe des Grundstücks	Zum Zwangsverwalter ist in Aussicht genommen.
1	Peltre	Richard d'Aboncourt, Emanuel Rentner in Paris	37,5691 ha Wald	Forstmeister Schroeder in Metz
2	La Maze	du Verdier, Julius in Paris und du Verdier Amatus und Ehefrau	58,2011 ha Ländereien	Notar Jung in Metz
3	Cheşny	Pidancet, Joh. Heinrich in Paris. . .	81,1997 ha Wald	Forstmeister Schroeder in Metz
4	Wigy	Blondin, Leo Ehefrau Johanna geb. Fayen in Nancy	63,7223 ha Wald	derselbe
5	Mécleuves	Antoine, Konstantin in Coincourt . . .	6,3531 ha Besizung	Notar Jung in Metz
6	Marly	Boulangier, Alfons in Nancy.	7,5221 ha Land u. Wiesen	derselbe
7	Marly	Henrion, Franz Gustav und Miterben in Nancy	5,9513 ha Acker u. Wiesen	derselbe
8	Jouy-aux-Arches	Malleiser, Joh. Marie Gerichtspräsident in Verdun	23,33 ha Wald	Forstmeister Schroeder in Metz
9	Jouy-aux-Arches	Kolin, Ludwig Jakob in Paris.	14,4323 ha Ländereien	Notar Jung in Metz
10	Cheşny	de Richard d'Aboncourt, Emanuel in Nille	8,5873 ha Besizungen	derselbe
11	La Maze	Fery, Emil Franz und Urmes Robert Maria Johann Ehefrau Alice Therese geb. Gadsrin in Chaumont	49,3438 ha Ländereien	derselbe
12	La Maze	Molard, Paul Witwe Julie Genovefa geb. Baubouin in Nancy	25,3425 ha Ländereien	derselbe
13	Chailly bei Ennery	de La Bernette, Philipp, Hugo Maxim. Bernhard in Bergiffon	5,3015 ha Besizung	derselbe

(194) Gemäß § 3 der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen, Abteilung des Innern, vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirksamtsblatt S. 527), wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die nachbeschriebenen Grundstücke auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen

(Reichsgesetzblatt S. 487) in Zwangsverwaltung genommen und die angegebenen Personen als Verwalter ernannt werden sollen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Zwangsverwaltung oder gegen die Person des staatlich bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlussfrist von 8 Tagen vom Erscheinen dieser Veröffentlichung an beim Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg anzubringen.

Gemeinde	Eigentümer	Art und Größe des Grundstücks	Zum Zwangsverwalter ist in Aussicht genommen:
Soulcrey	Colefson, Maria in Nancy, und Bénait, Justinus in Frankreich	10,17 ha Acker und Wiesen	Rechtsanwalt Dr. Wündisch in Saarburg
Saugenberg	Jacquot, Johann Maria Karl, Rentner in Nancy	5,29 ha Walb	Forstmeister Herrmann in Saarburg
Saugenberg	Graf Martimprey de Romécourt, Forstinspektor a. D. in Nancy	8,65 ha Acker und Wiesen	Rechtsanwalt Dr. Wündisch in Saarburg
Mouffsey	Société Daguin & Cie. in Paris . . .	16,70 ha Walb	Oberförster Louraine in Dieuze
Mouffsey	Dibier, Eduard in Mouffsey.	10,55 ha Wohnhaus und Acker	Rechtsanwalt Dr. Wündisch in Saarburg
Mouffsey	Jeanpierre, Franz in Nancy.	5,35 ha Wiesen	derselbe
Mouffsey	Charbin, Karl, Ehefrau in Igney . . .	1,05 ha Wiesen	derselbe
Mouffsey	Meunier, Eheleute in Tremiate. . . .	4,67 ha Acker und Wiesen	derselbe
Nixingen	Société Daguin & Cie. in Paris. . .	8,05 ha Walb	Forstmeister Herrmann in Saarburg
Göfsefmingen	Boincon, Renatus Josef, Notariatsgehilfe in Nancy	9,54 ha Acker, Wiesen und Gärten	Rechtsanwalt Dr. Wündisch in Saarburg

Mef., den 14. April 1915.

III. (G.) 643.

Der Bezirkspräsident
Freiherr v. Gemmingen.

(195) Gemäß § 3 der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen, Abteilung des Innern, vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirksamtsblatt S. 527) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Grundstücke:

französischer Unternehmungen (Reichsgesetzblatt S. 487), in Zwangsverwaltung genommen werden sollen.

Als Verwalter ist Herr Bürgermeister Berkenheier in Diedenhofen in Aussicht genommen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Zwangsverwaltung oder gegen die Person des staatlich bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlussfrist von 8 Tagen vom Erscheinen dieser Veröffentlichung an beim Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg anzubringen.

Mef., den 15. April 1915.

Der Bezirkspräsident
Freiherr von Gemmingen.

Act: Miethäuser, Hofpitalstraße 38 und Marienplatz 3, Größe: 5,35 ar,
Eigentümer: Grandmange, Bernhard Gustav, Rechnungsführer in Nancy, die Erben,
Gemeinde: Diedenhofen,
auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1912, betreffend die zwangsweise Verwaltung fran-

III. (G.) 645.

(196)

Gemäß § 3 der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen, Abteilung des Innern, vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 527) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die nachbezeichneten Grundstücke auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914 betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichs-Gesetzblatt S. 487) in Zwangsverwaltung genommen und die angegebenen Personen als Verwalter ernannt werden sollen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Zwangsverwaltung oder gegen die Person des staatlich bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlussfrist von 8 Tagen vom Erscheinen dieser Veröffentlichung an beim Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg anzubringen.

Meß, den 21. April 1915.

Der Bezirkspräsident
Freiherr v. **Gemmingen**.

III (C) 646 r.

№.	Gemeinde	Eigentümer	Art und Größe des Grundstücks	Zum Zwangsverwalter ist in Aussicht genommen
1	Amannweiler	Blasfiart, Ludwig Julian Wwe. Leonie Josefine geb. Genrion Uettingen,	183,80 ha Pachthof Montigny la Orange	Notar Gerhard in Gorze
2	Châtel-St. Germain	de Mogaret Baron in Paris	149,01 ha Pachthof Moscou	derselbe
3	Gorze	Robert, Heinrich Moriz in Rembercourt	5,81 ha Grundstück	derselbe
4	Gorze	Bautrin, Alexander Wwe. geb. Aubry, Paris.	5,82 ha Grundstück	derselbe
5	Gorze	de Corrat, Elias Ernst Ehefrau geborene Thibaut de Rodethulon	58,00 ha Wald	Forstmeister Schroeber in Meß
6	Gorze	Lanternier, Fr. Emil, Nancy	12,93 ha Grundstück	Notar Gerhard in Gorze
7	Pierrevillers	Raissy, Peter Leo, Notar in Nancy . . .	7,76 ha Wald	derselbe
8	Pierrevillers	Gobron, Anna Franziska Valentine Rentnerin in Versailles	11,84 ha Grundstücke	derselbe
9	Rozerieulles	de Mogaret, Baron in Paris	6,05 ha Grundstücke	derselbe
10	Rezonville	Séré, Chassinat, St. Brieux	7,02 ha Wa'	derselbe
11	St. Marie-aux-Chênes	Cie. des Forges et Aciéries de la Marine d'Homécourt A.-S. Sitz in Chamont (Voire)	18,68 ha Wald	derselbe
12	St. Marie-aux-Chênes	Jacques, Josef	6,40 ha Grundstücke	derselbe
13	St. Marie-aux-Chênes	Zivi, Heinrich, Nancy und Ehefrau geb. Simon	5,75 ha Grundstücke	derselbe

(197) Öffentliche Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Gesetzes über die Kriegskosten vom 13. Juni 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des Herrn Reichskanzlers (Reichsanwalt des Innern) vom 16. April 1915 — l. A. 3388 — die Reichshauptkasse angewiesen ist, auf Grund des vorgenannten Gesetzes an Vergütung für Naturalverpflegung und Fourage in den Monaten August, September und Oktober 1914 nebst Zinsen zu 4% vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats ab bis April 1915 den Gemeinden

	Vergütung	Zinsen
1. Chicourt	6,00 M und	0,16 M
2. Aitfloncourt	0,66 " "	0,01 " "
3. Zarlébing	486,37 " "	11,35 " "
4. Oriocourt	22,18 " "	0,44 " "

Summe zu übertragen . . 515,21 M und 11,96 M

übertrag . .	515,21 M	und	11,96 M
5. Bettendorf	381,08 " "		8,89 " "
6. Meß	384,61 " "		8,97 " "
7. Remelvingen	639,34 " "		14,92 " "
8. Remelvingen	7,20 " "		0,15 " "
9. Saareinsmingen	148,60 " "		3,47 " "
10. Hunkirch	10,24 " "		0,24 " "

Zusammen . . 2086,28 M und 48,60 M
2134,88 M

an die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkennnisse zu zahlen.

Meß, den 26. April 1915.

Der Bezirkspräsident.

IV. 1029.

J. A.: **Boehn**.

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(198)

Auf Grund des § 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 88 des Gesetzes vom 4. November 1878 hat der Herr Oberlandesgerichtspräsident durch Verordnung vom 12. April 1915 die Eröffnung der Schwurgerichtss Verhandlungen bei dem Kaiserl. Landgericht in Mühlhausen für die 1te Sitzungsperiode des Jahres 1915 festgesetzt auf Montag, den 31. Mai 1915, vormittags 9 Uhr,

und den Landgerichtsdirektor Herrn Geheimes Justizrat Faber zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Mühlhausen, den 17. April 1915.

Der Kaiserliche

Landgerichtspräsident

Großmann.

Erste Staatsanwalt

Dapper.

Z. II 993/15.

IV. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(199)

Bekanntmachung.

Die Firma Alfred Michel, Seifensiederei und Lichterfabrik, hat die Erlaubnis zur Verlegung des Schmelzofens in ihrer, seit 1858 in dem Anwesen Weiskurmstraße 14 — eingetragen im Kataster unter Flur 50, Parzelle 55 — betriebenen Lichterfabrik nachgesucht.

Die Zeichnung und Beschreibung liegen in je einer Ausfertigung bei dem Kaiserlichen Polizei-Präsidentium und bei dem hiesigen Bürgermeisteramte zu jedermanns Einsicht auf. (Etwasige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen drei in § 17 der Gewerbeordnung bezeichneten, die spätere

Geltendmachung ausschließenden 14tägigen Frist bei mir oder dem hiesigen Bürgermeisteramte niederzulegen oder zu Protokoll zu geben. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem die Nummer des Zentral- und Bezirks-Amtsblattes, welches diese Bekanntmachung enthält, ausgegeben wird.

Strasburg, den 23. April 1915.

Der Militär-Polizeimeister

v. Wuffow.

II. 2373.

V. Personal-Nachrichten.

(200)

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allernädigt geruht, dem Rechnungsrat, Oberbuchhalter bei der Hauptkollasse Danstein und dem Rechnungsrat Rechnungsdirektor Kreimes in Strasburg den königlichen Kronenorden dritter Klasse, dem Zollassistent Schmidt in Metz den königlichen Kronenorden vierter Klasse, dem Zollaufseher Scheibel in Büttlingen und dem Zollamtsdiener Witt in Strasburg das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber aus Anlaß des Uebertritts in den Ruhestand zu verleihen.

Das Eiserne Kreuz II. Klasse wurde verliehen: dem Major und Distrikt-Offizier Engelhardt, dem Ober-

wachtmeister Appel, den Fußgendarmarie-Wachmeistern Fesse und Wagner III, dem Ber. Gendarmerie-Wachtmeister Auer, den Fußgendarmarie-Wachmeistern Dieter und Kohn, dem Ber. Gendarmerie-Wachtmeister Zimmer I, dem Fußgendarmarie-Wachtmeister Krause I der Gendarmerie-Brigade in Elsaß-Lothringen, dem Bauaufseher Theodor Groß aus Fort-Louis, dem Rheinbau-Vorarbeiter Karl Friedmann aus Neuhof b. Strasb., den Elementarlehrern Otto Krauber in Köpflingen und Erhard Zang in Üdingen.

Es starben den Heldentod für das Vaterland:

Referendar Julius Mandel in Strasburg, wissenschaftlicher Hilfslehrer Dr. Adolf Christensen vom Gymnasium in Diedenhofen, die Elementarlehrer Rudolf Hoff in

Hördt, Oskar Kaltenbach in Strasburg-Muprechtshau, Emil Kalmbacher in Waldersbach und Emil Nicolas in Zellweiler, Lehrer Karl Driant in Malancourt, Kreis Metz.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters sind ernannt worden: Rentner Volkmar Konrad, Lehrerschullehrer Nikolaus Jung und Studiendirektor Dr. Reich zu Beigeordneten der Stadt Metz.

Ernannt: der Bächter Karl Johann Franz Bertrand zum Bürgermeister der Gemeinde Bionville, der Regierungsratulant Almann in Colmar zum Kaiserlichen Regierungsrat bei der Landeshauptkasse in Strasburg.

Pensioniert auf Antrag: Mattler, Kassensekretär bei dem Bezirkspräsidium in Colmar.

Gestorben: Polizeikommissar, Polizeinspektor Kaspareit in Strasburg.

Justizverwaltung.

Ernannt: der preussische Gerichtsassessor Krieglstein unter Wiederaufnahme in den elsäß-lothringischen Justizdienst zum Gerichtsassessor.

Verwaltung des Zwangserrziehungs- und Gefängniswesens.

Versetzt: Aufseher Schmitt und Hoffmann vom Landesarbeitshaus in Pfalzburg an das Bezirksgefängnis in Straßburg.

Verwaltung für Finanzen, Handel und Domänen.

Dem Steuerkommissar Conrad ist die Verwaltung des Steuerkommissariats Diedenhofen II mit dem Amtssitze in Hayingen übertragen worden.

Bezirksverwaltung.

b. Unterelsaß.

Versetzt: Lehrer Leo Leibguth von Hohwald nach Hessenheim.

Die Versetzung des Lehrers Eduard Bierling von Dambach nach Hessenheim ist zurückgenommen worden.

Entlassen auf Antrag: die Hauptlehrerin M. Heß in Barr.

c. Lothringen.

Ernannt: Jakob Thiel zum Beigeordneten der Gemeinde Barsberg, Kreis Volchen, August Andres zum Beigeordneten der Gemeinde Sülzen, Kreis Forbach, Paul Viktor Beauchat zum Beigeordneten der Gemeinde Marfilly Kreis Metz-Land.

In den unterelsässischen Schuldienst übergetreten: Lehrerin Berta Ramsbott in Großmoyeuvre. Gestorben: Lehrer Ludwig Kettinger in Kombach, Elementarlehrer Alois Jotré in Großmoyeuvre, Kreis Diedenhofen-West.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg (Els.).

II übertragen: eine Telegraphendirektorstelle dem Vize-Telegraphendirektor Roggenberg aus Frankfurt (Main) in Mülhausen (Els.); eine Oberpostsekretärstelle dem Postsekretär Weiland aus Stettin in Straßburg.

Versetzt: Telegraphendirektor Gschwender von Mülhausen (Els.) nach Straßburg, Ober-Postinspektor Spiegel von Berlin nach Straßburg und Postsekretär Helm von Gebweiler nach Weissenburg.

In den Ruhestand tritt: Postassistent Heinrich Gotti in Oberehnheim.

Freiwillig ausgeschieden: die Telegraphengehilfen Brettar, geb. Behner in Straßburg.

Im Kriege gefallen: Postassistent Eduard Schmitz aus St. Ludwig.

Gestorben: Telegraphensekretär Hart in Schlettstadt.

VI. Vermischte Anzeigen.

(201)

Bekanntmachung.

Auf dem Viehgehöft in Woippy und auf dem Magazingrundstück auf der Weideninsel sind größere Mengen Kuhdünger zum Preise von 3 M für eine Fuhre von 20 Ctr. freihändig zu verkaufen.

Kaufliebhaber wollen bei der Zweig-Verwaltung I Todtenbrückenstraße Nr. 41 nähere Erkundigungen wegen der Abgabe einziehen. Erforderlichenfalls wird die Verbindung mit der Bahn vermittelt.

Metz, den 27. April 1915.

Festungs-Proviantamt.

- 20. Eschbach: 8. Oktober;
- 21. Griesbach: 11. Oktober;
- 22. Sulzbach: 12. Oktober;
- 23. Wasserburg: 13., 15. Oktober.

II. Eichbezirk Mülhausen.

Eichmeister in Mülhausen.

- 1. Mülhausen, Polizei-Revier VI: 7.—9., 14.—16., 21.—23., 28.—30. April, 5.—7., 10., 12., 14., 19.—21., 26.—28. Mai;
- 2. Mûsch: 2., 3., 4., 9., 10., 11. Juni;
- 3. Sausheim: 16., 17., 18. Juni;
- 4. Balbersheim: 23. Juni;
- 5. Battenheim: 24. Juni;
- 6. Müllsheim: 25. Juni;
- 7. Wittenheim: 30. Juni, 1.—3., 5. Juli;
- 8. Ringersheim: 14., 15. Juli;
- 9. Pfaffstätt: 16., 21.—23., 28.—30. Juli;
- 10. Reichweiler: 4. August;
- 11. Lutterbach: 5., 6., 11., 12., 13. August;
- 12. Pfalzlanden: 1. September;
- 13. Brubach: 2., 3. September;
- 14. Reiningen, 8., 9. September;
- 15. Heimsbrunn: 10. September;
- 16. Galfingen: 15. September;
- 17. Niedermorschweiler: 16., 17., 22., 23. September;
- 18. Brunnstätt: 24., 29., 30. September; 1. Oktober;
- 19. Didenheim: 6., 7. Oktober;
- 20. Zillisheim: 8. Oktober;
- 21. St. Ludwig: 13.—16., 20.—23., 27.—30. Oktober; 3.—6., 10.—13. November;
- 22. Dornach (jetzt Polizeirevier VII der Stadt Mülhausen): 17.—20., 23.—27., 30. November, 1.—4., 7.—11., 14.—18., 21.—24., 28.—31. Dezember.

Revision der Gemeinde-Faßbeizämter:

- 1. St. Ludwig: 11. Oktober;
- 2. Mülkirch: 15. November.

III. Eichbezirk Schlettstadt.

Eichmeister in Schlettstadt.

- 1. Gemar, mit Station Rappoltsweiler: 14., 15. April;
- 2. Mülhäufern: 16., 17. April;
- 3. Thannentirch: 21., 22. April;
- 4. Bergheim: 23., 24., 28., 29., 30. April;
- 5. Rohrschweier: 5., 6. Mai;
- 6. Kobern: 7., 8. Mai;
- 7. St. Pilt: 14., 15., 19., 20. Mai.

IV. Eichbezirk Thann.

Wegen der Kriegslage können noch keine Termine bestimmt werden.

Die Herren Bürgermeister der in Frage kommenden Gemeinden ersuche ich, die für die Gemeinde festgesetzten Termine — soweit noch möglich — innerhalb der bevorstehenden 8 Tage wiederholt ortsbüchlich bekannt machen zu lassen mit dem Hinweis, daß nach Ablauf des Termins der Gebrauch von Maschinen, Gewichtern und Wagen, die der persönlichen Nachprüfung nicht unterzogen worden sind, verboten ist.

Die erfolgte Bekanntmachung ist im Verkündigungsregister der Gemeinde zu bescheinigen.

Im übrigen verweise ich auf die §§ 4, 10 und 11 der eingangs erwähnten Verordnung.

Solmar, den 30. April 1915.

Der Bezirkspräsident.

J. U.: **Peucer.**

II. 2093.

b. Unterelsaß.

(207)

Nachweisung

der im Bezirk Unterelsaß im Monat April 1915 aus Elßaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.

(Gesetz vom 3. Dezember 1849).

Sortenbezeichnung	Der Ausgewiesenen							Datum			Journal-Nummer	
	Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter			Geburtsort	Staatsangehörigkeit	Wohnort im Inlande	der Ausweisungsverfügung			
			Tag	Monat	Jahr				Tag	Monat		Jahr
1	Matern, Paul . .	Kentner	2.	10.	1852	Weiler	Optantfranzose	Weiler	30.	4.	1915	IV. 217
2	Walch, Kamill . .	Kaufmann	17.	9.	1876	Mülhausen	Amerikaner	Strasbourg	10.	4.	1915	IV. 218

Strasbourg, den 3. Mai 1915.

IV. 2901.

Der Bezirkspräsident.

J. W.: **Killinger.**

c. Lothringen.

(208)

Der Auswanderungsagent des Norddeutschen Lloyd in Bremen, Herr August Vogt in Straßburg i. Elß, hat die Genehmigung dieses Unternehmens am 6. d. Mts niedergelegt. Demgemäß wird die denselben unterm 8. Januar 1907 erteilte Erlaubnis zur Ausübung dieses Geschäftsbetriebes verlängert.

Demer wird beabsichtigt, die für denselben bestellte Ziffernheit von N 1500 wieder zur Verfügung des genannten Auswanderungsunternehmers zu stellen.

Einprüche hiergegen sind binnen einer Ausschlußfrist von einem Jahre — vom Tage dieser Veröffentlichung ab gerechnet — bei mir anzubringen. § 31 der Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten vom 14. 3. 1898 Reichsgesetzblatt für 1898 S. 55.

Meß, den 23. April 1915.

Der Bezirkspräsident.
J. A.: Boehm.

III. 538.

(209)

Gemäß § 3 der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elß-Lothringen, Abteilung des Innern, vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Seite 527) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die nachbezeichneten Grundstücke auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichsgesetzblatt Seite 487) in Zwangsverwaltung genommen und die angegebenen Personen als Verwalter ernannt werden sollen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Zwangsverwaltung oder gegen die Person des staatlich bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlußfrist von 8 Tagen vom Erscheinen dieser Veröffentlichung an beim Ministerium für Elß-Lothringen in Straßburg anzubringen.

Meß, den 27. April 1915.

III (6) 721 I.

Der Bezirkspräsident
Freiherr von Gemmingen.

St. Nr.	Gemeinde	Eigentümer	Größe und Art des Grundstücks	Zum Zwangsverwalter ist in Aussicht genommen.
1	Achâtel	de Marin des Bouillères Karl Paul de Eschudy de Glaris, Schloß Wettingen, Gemeinde Vuß	15,8860 ha Wald	Forstmeister Schroeber in Meß
2	"	de Honerie Graf de Pinieux in Meß . .	15,8851 ha Wald	derselbe
3	Moncheux	Bastien Paul, die Erben in Pont-Éssey b. Nancy	5,8718 ha Wald	derselbe
4	"	de Honerie Graf de Pinieux in Villers.	52,2924 ha Wald	derselbe
5	"	de Marin des Bouillères Karl Paul, Schloß Wettingen	32,1549 ha Wald	derselbe
6	"	de Linjeau Marie Armand in Loul . .	24,7058 ha Wald	derselbe
7	Sailly	de Marin des Bouillères Karl Paul auf Schloß Wettingen, Gemeinde Vuß	21,7180 ha Wald	derselbe
8	"	Marquis de Montesson Marie Josef, Gutsbesitzer in De Mans	17,2440 ha Wald	derselbe
9	St. Jure	Venoit Marie Julie in Bar-le-Duc . . .	8,4988 ha Ländereien	Kentner Fontenell, Kreistagsmitglied in Solgne
10	"	Drice Josef Gottlieb in Raucourt . . .	5,6872 ha Ländereien	derselbe
11	"	Chapelier Emil Ludwig in Raucourt . .	5,7704 ha Ländereien	derselbe
12	"	Claufe Anton Lucian in Raucourt . . .	19,6189 ha Acker	derselbe
13	"	derselbe	11,1838 ha Wald	Forstmeister Schroeber in Meß
14	"	Grandbier Prosper in Maily	5,7920 ha Ackerstück	Kentner Fontenell, Kreistagsmitglied in Solgne
15	"	Marjal Nikolaus in Raucourt	3,8865 ha Ackerstück	derselbe

Spe. Nr.	Gemeinde	Eigentümer	Größe und Art des Grundstücks	Zum Zwangsverwalter ist in Aussicht genommen.
16	St. Jure	Marsal Nicolaus in Raucourt.....	6,885 ha Walb	Forstmeister Schroeder in Wis
17	"	Marquis de Montesson Marie Josef in Le Mans	12,3160 ha Walb	derselbe
18	Secourt	derselbe	75,45 ha Walb	derselbe
19	"	Pourroy de l'Auberrivière de Quinsonas Peter Albin in Paris	23,340 ha Walb	derselbe
20	Wigny	Graf de Carmoy Friedr. Josef Marie, Gutsbesitzer auf Schloß Remembre bei St. Gilaire de Riez (jezt Pourroy de l'Auberrivière Paris)	2,0121 ha Wolfb	derselbe
21	"	Pourroy de l'Auberrivière de Quinsonas, Paris	20,8555 ha meistens Walb	derselbe

(210)

Gemäß § 3 der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen, Abteilung des Innern, vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirksamtsblatt S. 527), wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die nachbezeichneten Grundstücke auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichsgesetzblatt S. 487) in Zwangsverwaltung genommen und die angegebenen Personen als Verwalter ernannt werden sollen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Zwangsverwaltung oder gegen die Person des staatlich bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlussfrist von 8 Tagen vom Erscheinen dieser Veröffentlichung an beim Kaiserlichen Ministerium in Elsaß-Lothringen in Straßburg anzubringen.

Gemeinde	Eigentümer	Größe und Art des Grundstücks	Zum Zwangsverwalter ist in Aussicht genommen.
Ormersweiler Kreis Saargemünd	Schwalbach, Jakob in Ugny, Frankreich	4,01 ha Ackerland und Wiesen	Rechtsanwalt Dr. Mauer in Saargemünd
Falkenberg Kreis Volchen	Choumert, Dominikus Christof Marie Georg, Landgerichtsdirektor in Paris	36,20 ha Walb	Forstmeister Dr. Viebel in Remilly

Meß, den 27. April 1915.
III. (G.) 768 II.

Der Bezirkspräsident
Freisier v. Gemmingen.

(211) Gemäß § 3 der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen, Abteilung des Innern, vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 527) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die nachbezeichneten Grundstücke auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichsgesetzblatt S. 487), in Zwangsverwaltung genommen und die angegebenen Personen als Verwalter ernannt werden sollen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Zwangsverwaltung oder gegen die Person des staatlich bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlussfrist von 8 Tagen vom Erscheinen dieser Veröffentlichung an beim Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg anzubringen.

Nr.	Gemeinde	Eigentümer	Größe und Art des Grundstücks	Zum Zwangsverwalter ist in Aussicht genommen.
1	Foulcrey	Coleffon, Maria, in Nancy, und Bénait, Justinus Ludwig Artur, dortselbst	10,17 ha Acker und Wiesen	Rechtsanwalt Dr. Wümbisch in Saarburg
2	Langenberg	Jacquot, Johann Maria Karl, Rentner, in Nancy	529 ha Wald	derselbe
3	Langenberg	Graf de Martinprey de Romécourt, Forstinspektor in Nancy	8,65 ha Acker und Wiesen	derselbe
4	Mouffey	Société Daguin & Cie. in Paris . . .	16,70 ha Wald	Oberförster Touraine in Dieuze
5	Mouffey	Dibier, Eduard, in Mouffey	10,38 ha Ackerland	Rechtsanwalt Dr. Wümbisch in Saarburg.
6	Mouffey	Jeanpierre, Franz, in Nancy	5,85 ha Wiesen	derselbe
7	Mouffey	Charbin, Karl, Ehefrau in Jgney . . .	1,05 ha Wiesen	derselbe
8	Mouffey	Meunier, Eheleute in Fremiatte	4,67 ha Acker und Wiesen	derselbe
9	Rixingen	Société Daguin & Cie in Paris . . .	8,05 ha Wald	Forstmeister Herrmann in Saarburg
10	Imlingen	Jeannequin, Marie Josef Heinrich, und Josef Viktor Ramill in Paris und Lunéville	1,23 ha Acker und Wiesen	Rechtsanwalt Dr. Wümbisch in Saarburg.
11	Imlingen	Ména, Johann Ludwig Witwe Marie Helene geb. Gemain in Nancy	2,49 ha Wiese	derselbe
12	Schweiringen	Michon, Luzjan	1,70 ha Wiese und Ödland	derselbe

Wetz, den 30. April 1915.

III (G) 737¹.

Der Bezirkspräsident
Freherr v. Gemmingen.

(212) Gemäß § 3 der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen, Abteilung des Innern, vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bez.-Amtsbl. S. 527), wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Unternehmung Steinlager des früheren Weingroßhändlers Carl Martin in Eberh., zur Zeit in Frankreich unbekanntes Aufenthalts, auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichsgesetzbl. S. 487), unter Zwangsverwaltung gestellt werden soll.

Als Verwalter ist Herr Bürgermeister Rammer in Sey in Aussicht genommen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Zwangsverwaltung oder gegen die Person des staatlich bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlussfrist von 8 Tagen vom Erscheinen dieser Veröffentlichung an beim Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg anzubringen.

Wetz, den 30. April 1915.

III. (G.) 791¹.

Der Bezirkspräsident
Freherr von Gemmingen.

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(213)

Von den im Zentral- und Bez.-Amtsbl. für 1914, S. 381 u. ff., veröffentlichten Anweisungen vom 29. Juni 1914 sind Sonderabdrücke mit den nicht veröffentlichten Mustern angefertigt worden und können nunmehr gegen Erstattung der Kosten von der Katasterverwaltung hier, Bogesenstraße 37, und zwar jede Anweisung für sich, bezogen werden. Die Kosten betragen für jedes eingebundene Exemplar:

- 1. der Dienstanweisung für die Katasterämter . . . 5,00 „
- 2. der Fortführungsberemessungsordnung . . . 3,00 „
- 3. der Anweisung für die Katasterämter, betreffend die Erteilung von Auszügen aus den Katasterurkunden 1,00 „
- 4. der Anweisung für die Bürgermeister, betreffend die Erteilung von Auszügen aus der Katastermutterrolle 0,60 „

Strasbourg, den 24. April 1915.

Der Direktor der direkten Steuern

Nr. K. 3775.

Gesg.

(214)

Auf Grund des § 4 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 ist durch Verfügung des Ministeriums von heute die Grenze zwischen den Gemarkungen Merkweiler und Rußenhausen, Kreis Weißenburg dahin abgeändert worden, daß von der Gemarkung Rußenhausen die Parzellen Flur B Nr. 1599 p, 1599 p, 1600 p, 1601 p, 1602 p, 1603 p, 1604 p, 1605 p, 1607 p, 1612 p, 1613 p und Flur E Nr. 414 p, 414 p, 415 p, 415 p, 415 p, 416 p, 416 p mit einer Fläche von 3,14 ar der Gemarkung Merkweiler zugeteilt werden.

Das Nähere hierüber ergeben die auf dem Grundbuchamt und den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinden niedergelegten Zeichnungen.

Strasbourg, den 29. April 1915.

Der Direktor der direkten Steuern.

K. 3235 II.

Gesg.

(215)

V. Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allernädigt geruht, dem Bürodiener bei der Reichseisenbahnverwaltung Oskar Müller und der Krankenpflegerin der Berufsorganisation der Krankenschwestern Deutschlands Franziska Sachsenmeyer aus Konstanz jr. St. im Festungsquartier „Höhere Mädchenschule“ in Metz, die Rote Kreuz Medaille 3. Klasse zu verleihen.

Das Eiserne Kreuz 2. Klasse wurde verliehen: dem Bergollkontrolleur Reiz in Schirmer, dem Zollsekretär Gerstenmaier in Hagenau, dem Zollsekretär Huth in Strasbourg, dem Zollkollektormann Nicolay in Hayingen, dem berittenen Zollaufseher Schatto in Schirmer, dem Zollaufsehern Knitterscheid in Urbeis (Kr. Schlettstadt), Fuß auf dem Donon, Schöffler in Evant-les-Bains, Böllner in St. Kreuz i. L.

Es starben den Heldentod für das Vaterland:

Zollassistent Braun in Basel, Gemeindeförderungsausschreiber Weber in Dossenberg.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justizverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allernädigt geruht, dem Landgerichtsdirektor Pamelzig in Metz die nachgeschickte Entlassung aus dem Dienste mit Pension und unter Verleihung des Charakters als Geheimer Justizrat zu erteilen.

Verwaltung für Finanzen, Handel und Komänen.

Der Steuerpraktikant Eng in Strasbourg ist zum Kaiserlichen Steuerkommissar ernannt und der Direktion der direkten Steuern überwiesen worden.

Universitätskuratorium.

Gestorben: der außerordentliche Professor in der medizinischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität, Geheimer Medizinalrat Dr. Stilling.

Bezirksverwaltung.

a. Oberelsaß.

Ernannt: Metzgermeister Christian Bütterlin zu Wettolsheim zum Bürgermeister der Gemeinde Wettolsheim.

b. Unterelsaß.

Versetzt: die Lehrerinnen Emma Müller und Luise Müller von Reipertsweiler nach Hoerdt.

c. Lothringen.

Ernannt: Karl Dominik Leroy zum Bürgermeister und Ferdinand Mouzin zum Beigeordneten der Gemeinde Béchy, Kreis Metz-Land.

Verwaltung der Pöste und indirekten Steuern.

Ernannt: der Militärcavalier Gehres in Reichshausen zum Ortsbeamten daselbst.

Versetzt: Polizeibeamter Schulz von Wionville nach Welschen, Zollaufseher Schimpf von Habsheim nach Kolbsheim.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Ober-Postdirektionsbezirk Metz.

Es ist angenommen

als Postagent:
der Maschinist Sind in Schreningen (Kr. Diedenhofen).

Es sind etatsmäßig angestellt

als Postassistent:
die Postassistenten Greß in Mgringen, Clément und Remy in Metz.

Es ist übertragen

eine Postsekretärstelle: dem Postsekretär Kamill Große in Metz.

Es sind versetzt:

Ober-Postassistent Heibrieder von Eöln nach Metz, Postassistent Schemmann von Metz nach Eöln, Telegraphenassistent Klingelhöfer von Metz nach Diedenhofen.

Es ist in den Ruhestand getreten:

der Postsekretär Pascaly in Bitich.

Es ist freiwillig ausgeschieden:

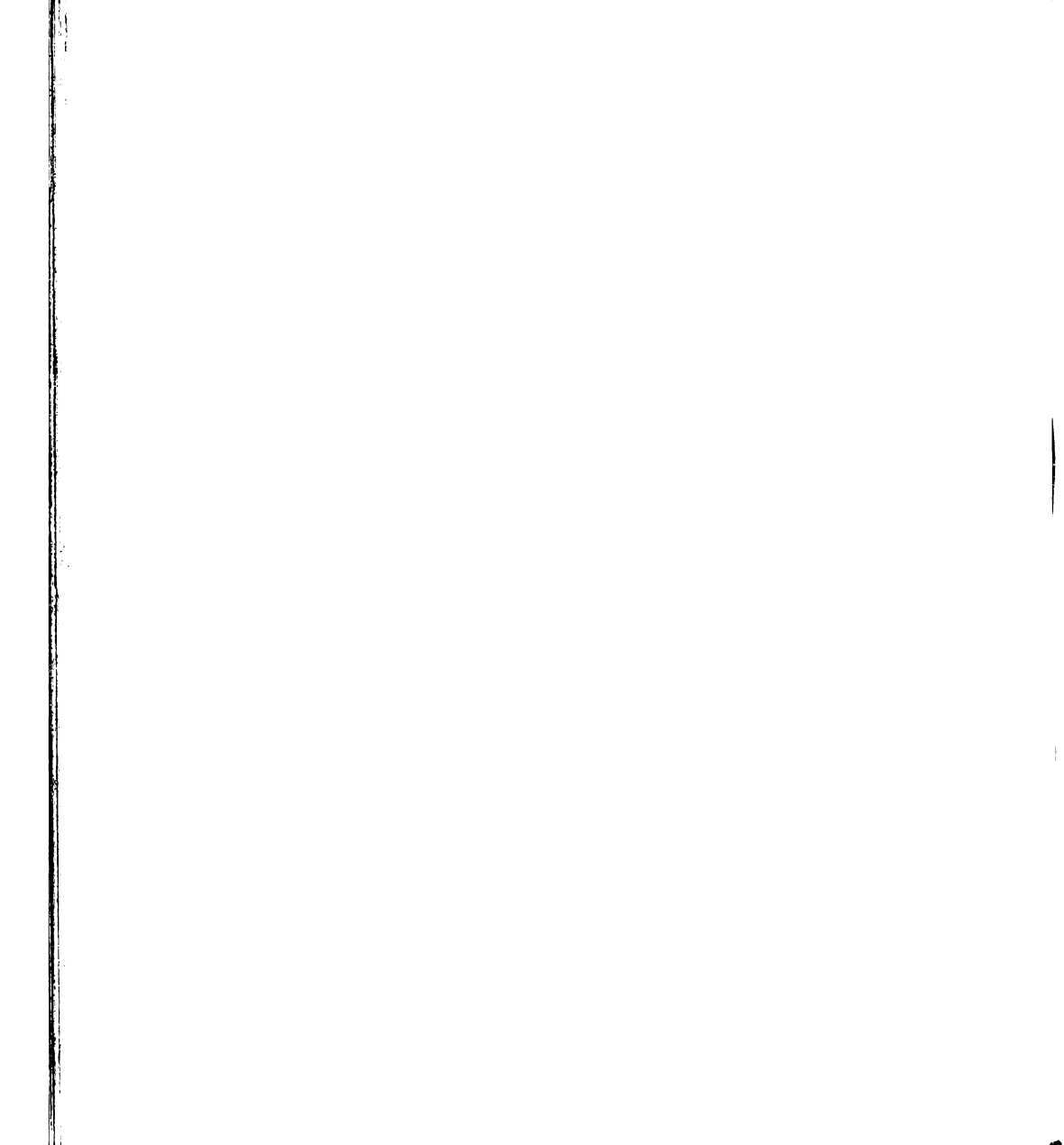
die Telegraphengehilfin Schliebke in Metz.

Den Heldentod fürs Vaterland starb:

der Postassistent Lang aus Saarburg (Lothr.).

Das Eiserne Kreuz II. Klasse haben erhalten:

die Postverwalter Henke in Tentsch (Kr. Diedenhofen) und Weber in Novéant-Cornay, der Postassistent Herz in Metz.



Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Heftblatt.

Strasbourg, den 15. Mai 1915.

Nr. 22.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Oberelsaß.

(216)

Unter Bezugnahme auf § 3 der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 527), betreffend die Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914 über die zwangsweise Verwaltung handelsfähiger Unternehmungen (Reichs-Gesetzblatt S. 487) wird Ihnen ergebenst mitgeteilt, daß es beabsichtigt ist, Ihren Besitz unter Zwangsverwaltung zu stellen. Zum Verwalter sollen die nachgenannten Personen ernannt werden, die nach Maßgabe der obigen Verordnung das Unternehmen in Besitz nehmen.

Einwendungen gegen die Zwangsverwaltung oder gegen die Person des bestellten Verwalters sind binnen einer Frist von 8 Tagen von der Bekanntgabe dieser Benachrichtigung an gerechnet beim Kaiserlichen Ministerium anzubringen, widrigenfalls die Zwangsverwaltung bestimmt eingerichtet wird.

1. An den Eigentümer Herrn Georg Courbot z. Zt. in Frankreich;
betr. Besitz in Gebweiler.
Zwangsverwalter: der Herr Bürgermeister in Gebweiler.
2. An den Eigentümer Herrn Karl Meny soust in Bühl;
betr. Besitz in Bühl.
Zwangsverwalter: Herr Kreiskommissar Hertler, Gebweiler.
3. An den Eigentümer Herrn Eugen von Waldner in Allier;
betr. Besitz in Sulz.
4. An die Eigentümerin Frau Anna Reutinger geb. Woltke, Nancy
betr. Besitz in Sulz.
Zwangsverwalter für Z. 3 u. 4: Herr Amtsrichter Wesener, Sulz.
5. An den Eigentümer Herrn E. Munchina, Stabsarzt, Paris;
betr. Besitz in Ensisheim.
6. An die Eigentümerin Fräulein Augustine Keller, Schwerin;
betr. Besitz in Wisheim.
7. An den Eigentümer Herrn Anton Kuenz, Lehrer, Paris;
betr. Besitz in Meienheim.
8. An die Eigentümerin Frau Wwe. Martin Kuenz, Mouilly-le-Vieux;
betr. Besitz in Meienheim.
Zwangsverwalter für Z. 5—8 Herr Gerichtsvollzieher Sallermann in Ensisheim.

9. An den Eigentümer Herrn Marquis de Rops;
betr. Besitz in Hattstatt.
Zwangsverwalter: Herr Oberförster in Rufsch i. B. Herr Hofmeister Karl in Colmar.
10. An den Eigentümer Herrn Achil Felz, Fabrikant, St. Die;
betr. Besitz in Hattstatt.
11. An die Eigentümerin Frau Wwe. Heinrich Wiß, z. Zt. im Ausland.
betr. Besitz in Hattstatt.
Zwangsverwalter für Z. 10 u. 11 Herr Gerichtsvollzieher Schwindt in Rufsch.
12. An den Eigentümer Herrn Eduard Wöflin, Nancy;
betr. Besitz in Hattstatt, Rufsch, Pfaffenheim, Wisheim, Oberhergheim, Niederhergheim.
13. An den Eigentümer Herrn Karl Faudre, Direktor, Reims;
betr. Besitz in Sulzmat.
14. An den Eigentümer Herrn Dr. Heinrich Edgard Sec, Advokat und Herrn Gabriel Luzian Sec, Bankier in Paris;
betr. Besitz in Niederhergheim und Oberhergheim.
15. An die Eigentümer Richard Brund, Rentner, Paris und Fr. Anna Brund;
betr. Besitz in Geberschweier und Pfaffenheim.
16. An den Eigentümer Herrn Emil Brossard, Osenbach;
betr. Besitz in Osenbach.
Zwangsverwalter für Z. 12—16 Herr Landwirtschaftslehrer Häußler in Rufsch.
17. An den Eigentümer Herrn Karl Eschwind und Frau Josefine geb. Grün, Belfort;
betr. Besitz in Iffenheim.
18. An den Eigentümer Herrn Joh. Bapt. Welcher;
betr. Besitz in Iffenheim.
Zwangsverwalter für Z. 17 u. 18 Herr Gerichtsfekretär Mutsch in Gebweiler.

Vorstehende Benachrichtigung wird gemäß § 3 Schlußsatz der Ministerial-Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914 — I. A. 22 614 — hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Colmar, den 5. Mai 1915.

Der Bezirkspräsident
v. **Püttkamer.**

II. 3957.

(217)

Unter Bezugnahme auf § 3 der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Seite 527), betreffend die Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914 über die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichs-Gesetzblatt Seite 487) wird Ihnen ergebenst mitgeteilt, daß es beabsichtigt ist, Ihr Unternehmen unter Zwangsverwaltung zu stellen. Zu Verwaltern sollen bestellt werden Herr Rechtsanwalt Cramer und Herr Handelsvertreter Mathias Walter, beide in Colmar, die nach Maßgabe der genannten Verordnung das Unternehmen in Beschäftigung nehmen.

Einwendungen gegen die Zwangsverwaltung oder gegen die Person des bestellten Verwalters sind binnen einer

Ausschlussfrist von 8 Tagen vom Empfang dieser Benachrichtigung an gerechnet beim Kaiserlichen Ministerium anzubringen, widrigenfalls die Zwangsverwaltung bestimmt eingerichtet wird.

In die Firma Friz Köchlin fils. u. Cie Spinnerei zu Stoßweier

Vorstehende Benachrichtigung wird gemäß § 3 Schlichtsatz der Ministerial-Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914 — I. A. 22614 — hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Colmar, den 8. Mai 1915.

Der Bezirkspräsident.
F. A.: **Wenger.**

II. 3441.

b. Unterelsaß.

(218) Öffentliche Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Kriegseistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des Herrn Reichsanzlers (Reichsamts des Innern) vom 29. v. Mts. I. A. 3737 die Reichshauptkasse angewiesen ist, auf Grund des vorgenannten Gesetzes Vergütung für Naturalquartier, Naturalverpflegung und Forage im August 1914 nebst 4% Zinsen für die Monate September 1914 bis Mai 1915 der Gemeinde Molsheim

Vergütung	Zins
„ 1068,88	„ 32,07
zusammen „ 1100,95	

in Worten eintaufend einhundert Mark 95 Pfennige an die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkenntnisse zu zahlen.

Straßburg, den 5. Mai 1915.

K. L. 2050.

Der Bezirkspräsident.
F. A.: **Killinger.**

(219)

Verordnung,

betreffend die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Einführung der Güterzüge der Bahnlinie von Buchsweiler nach Obermodern auf besonderem Gleis in den Bahnhof Obermodern.

Zufolge Antrages der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 26. März 1915, C. 1191;

Nach Einsicht des Art. 4 des Senatsbeschlusses vom 25. Dezember 1852, des Art. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, der Ordonnanz vom 18. Februar 1834 und des Art. 2, 3^o des Dekrets vom 13. April 1861;

verordne ich hiermit, was folgt:

§ 1.

Über die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit der Ausführung der Einführung der Güterzüge der Bahnlinie von Buchsweiler nach Obermodern auf besonderem Gleis in den Bahnhof Obermodern wird hiermit ein einmonatiges Vor-

verfahren und zwar vom 15. Mai bis einschließlich 14. Juni d. Js. eröffnet.

§ 2.

Während dieser Zeit liegen in der Kaiserlichen Kreisdirektion zu Zabern, auf dem Bürgermeisterrat Obermodern sowie auf dem Kaiserlichen Bezirkspräsidium, Zimmer Nr. 41, 1. der Erläuterungsbericht nebst Mitteilung über die Kosten und 2. der Grundplan, zu jedermanns Einsicht offen.

§ 3.

Während der gleichen Frist sind an den genannten Stellen Register ausgelegt, in welchen Wünsche und Erinnerungen in bezug auf die Anlage eingetragen oder um Befügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

§ 4.

Die beteiligten Militär- und Zivilbehörden sowie die Handelskammer dahier werden hiermit eingeladen, von den obgelegten Projektstücken und Erläuterungen Kenntnis zu nehmen und nach Ablauf des Vorverfahrens ihre gutachtliche Äußerung mit zugehen zu lassen.

§ 5.

Zur Prüfung der während des Vorverfahrens eingegangenen Wünsche und Erinnerungen sowie zur Beachtung des Projekts im allgemeinen wird nach Ablauf des Vorverfahrens eine Kommission von 5 Mitgliedern zusammengetreten, welche tunlichst rasch und spätestens binnen Monatsfrist ihr Gutachten abzugeben hat. Die Kommission kann den Kreisbauinspektor und andere Personen, deren Befragung sie für nützlich erachtet, insbesondere den Vorstand des Betriebsamtes 2 in Saargemünd zu Äußerungen über das geplante Projekt, sowie über die erwachsenen Verhandlungen veranlassen.

§ 6.

Zu Mitgliedern der Kommission ernenne ich die Herren:
1. Jakob Jacob, Bürgermeister und Kreisstadtmittglied in Kirweiler, welcher zugleich mit dem Vorsteher betraut wird
2. Haag, Bierbrauereibesitzer und Kreisstadtmittglied in Ingweiler,

- 3. Alfred Fischer, Steinbruchbesitzer in Zabern,
- 4. April, Fabrikant in Zabern,
- 5. Blaeßius, Guts- und Mühlenbesitzer in Ober-
webern.

§ 7.

Gegenwärtige Verordnung wird im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt (Beiblatt) sowie in ortsüblicher Weise und durch Anschläge in der Gemeinde Obermodern bekannt gemacht.
Straßburg, den 5. Mai 1915.

Der Bezirkspräsident.

J. A.: **Lederhose.**

V. 1450.

(220)

Gemäß der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 10. Dezember 1914 (I. A. 22614) beabsichtige ich, das dem französischen Staatsangehörigen Franz Ludwig August Jeanpierre und Gemahlin in Nancy gehörige Eigentum in der Gemeinde Andlau bestehend aus Wohnhaus und Nebengebäuden, Hofraite, Acker, Wiesen und Holzungen) unter Zwangsverwaltung zu stellen und für den Grundbesitz den Herrn Amtsgerichtsrat

Ziese in Barr und für den Waldbesitz den Herrn Forstmeister Seybold ebendasselbst zu ernennen.

Gegen diese Anordnung können binnen einer Ausschlußfrist von 8 Tagen, vom Tage des Erscheinens im „Zentral- und Bezirksamtsblatt“, Einwendungen beim Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg erhoben werden.

Straßburg, den 4. Mai 1915.

Der Bezirkspräsident.

J. V.: **Killinge**

IV. 2833.

(221)

In Abänderung der in Nr. 14 des „Zentral- und Bezirksamtsblatts“ (Beiblatt) unterm 19. März 1915 — IV. 1806 — bewirkten Veröffentlichung wird für den unter lfd. Nr. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 16 u. 17 aufgeführten Besitz an Stelle des Notars Johaeniges in Molsheim als Zwangsverwalter der Notar Kaehn daselbst in Aussicht genommen.

Straßburg, den 6. Mai 1915.

Der Bezirkspräsident.

J. V.: **Killinge**.

IV. 2899 II.

(222)

Gemäß der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 10. Dezember 1914 — I. A. 22614 — beabsichtige ich, das den nachgenannten französischen Staatsangehörigen gehörige Eigentum im Kreise Zabern unter Zwangsverwaltung zu stellen und die unten bezeichneten Personen als Zwangsverwalter zu ernennen.

Gegen diese Anordnung können binnen einer Ausschlußfrist von acht Tagen — vom Tage des Erscheinens im „Zentral- und Bezirks-Amtsblatt“ ab — Einwendungen beim Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg erhoben werden.
Straßburg, den 7. Mai 1915.

Der Bezirkspräsident.

J. V.: **Killinge**.

IV. 1501 II.

Zp. Nr.	Des Eigentümers			Das Eigentum liegt in der Gemeinde	Das Eigentum besteht aus	Des zu ernennenden Zwangsverwalters		
	Name	Stand	Wohnort			Name	Stand	Wohnort
1	Wilme Kitzlein, Witwe, geb. Eichacker.	—	Frankreich	Buchswiesler	Grundstücken	Hertle	Notar	Buchswiesler
2	Bergeron, Peter	—	Paris	Aßweller	Acker u. Wiesen	Aßhorn	„	Saarunion
3	Schweiger, Witwe	—	„	„	„	„	„	„
4	Sanz, Jakob Emil Gustav.	Sekr. am Appellhof	„	Burbach	„ Holzung	„	„	„
5	Dr. Froeschlé, René . . .	Prof. b. Medizin	Nancy	Drullingen	Wohnhaus u. Abgabe, Hofraite	„	„	„
6	Witwe Medva, geb. Wolff, Karoline.	—	Nantes	„	Acker und Wiesen	„	„	„
7	Gesfrau Desmont, Karoline, geb. Neßlig.	—	Paris	Ottweiler (auch Besitz in Aßweller u. Drullingen).	Acker, Garten u. Wiesen	„	„	„
8	Erbbischoff, August . . .	Arzt	„	„	Wiesen	„	„	„
9	Erbbischoff	Apotheker	Lyon	„	Acker	„	„	„

N ^o .	Des Eigentümers			Das Eigentum liegt in der Gemeinde	Das Eigentum besteht aus	Des zu ernennenden Zwangsverwalters		
	Name	Stand	Wohnort			Name	Stand	Wohnort
10	Nonnenmacher, Peter . .	Angestellter	Paris	Weyer	Acker u. Wiesen	Ußhorn	Notar	Saarunion
11	Nonnenmacher, Katharina	Dienstmagd	"	"	Wohnhaus u. Wiesen	"	"	"
12	a) Witwe Adolff, Magda- lena, geb. Jones. b) Ehefrau Fuharbeauz, Magdalena, geb. Adolff (i. F. G. b. a. R.)	—	De Savre	Doffenheim	Acker, Garten, Wiesen u. Reben	Kellermann	"	Südf. weiler.
13	Ehefrau Fuharbeauz, Magdalena, geb. Adolff.	—	"	"	Wohnhaus u. Höhe, Acker, Garten, Wiese, Hofraite	"	"	"
14	Koßler, Alexis (Erben) . .	Steinhauer	Paris	"	Acker, Garten, Wiesen, Reben, Holzung	"	"	"
15	Ehefrau Diter, Klava, geb. Motsch.	—	"	"	2 Wohnhfr. u. Höhe, Acker, Garten, Reben, Hofraite	"	"	"
16	Witwe Wehrung, Peter und Kinder.	—	unbekannt	"	Acker, Garten, Wiesen, Reben	"	"	"
17	MuLotte, Albert	Oberst	Mont (Lours)	Biffert u. Reskastel	Wiesen	"	"	"
18	Witwe Desalles, Ernestine, geb. Garnier.	—	Nancy	Hinfingen u. Reskastel	Acker u. Wiesen	"	"	"
19	Witwe Köpfelder, Julie, geb. Chatillon. Erben: Ehefrau Collter, geb. Köpfelder.	—	Marolto	Reskastel	Acker, Wiesen, Garten	"	"	"
20	De Foucault, Karl.	Missionar	unbekannt	Altenheim	Acker, Wiesen, Reben	Reigel	Rechtsanwalt	Zabern
21	Wilm. Julius Eduard . . .	—	Bille	Littenheim	Grundstücke	"	"	"
22	Wolla, Heinrich	Erregistru- ments- Einnehmer	Nancy	Zabern	Pachtgut	"	"	"
23	Gast, Ludwig, Georg . . .	Gerichts- präsident a. D.	Paris	"	"	"	"	"
24	Ehefrau Acker, Marie Georgette, geb. Violand .	—	Charles- ville	Monstweiler	Wiesen	"	"	"
25	Adam, Paul Georg	—	Orléans	Zabern	Acker, Garten, Wiese, Hofraite	"	"	"
26	Witwe Prebot, Karoline, geb. Jakob (Erben).	—	Zabern, St. Die u. Ubersch- weiler	"	Acker, Wiesen, Garten	"	"	"
27	Dieselben.	—	"	"	Wohnhaus u. Höhe, Garten	"	"	"
28	Witwe Gartz, Karoline, geb. Gerike.	—	Paris	Saarunion	2 Wohnhfrn u. Höhe, Hof- raite u. Garten Brückenstraße 8	Kardner	Bürgermeister	Saarunion

Nr. d. V.	Des Eigentümers			Das Eigentum liegt in der Gemeinde	Das Eigentum besteht aus	Des zu ernennenden Zwangsverwalters		
	Name	Stand	Wohnort			Name	Stand	Wohnort
29	Krtz, Josef	Major	St. Mihiel	Zabern	Kirchg. 8: Hof, Wohnhaus, Nebengebäude Dragonerg. 1: Hof, Garten, Wohnhaus, Nebengebäude	Großmann	Bürgermeister	Zabern
30	Bangraß, Ernst	Fabrikant	Paris	"	Hägnerg. 6: Hof, Garten, Wohnhaus, Nebengebäude	"	"	"
31	Bangraß, Ernst und Bangraß, Emil.	"	"	"	Hägnerg. 4: Hof, Wohnhaus	"	"	"
32	Gast, Ludwig	Geschäfts- präsident	Paris	"	Zornthal: Hof u. Wohnhaus, Zornthal: Hof, Wohnhaus, Nebengebäude	"	"	"
33	Haffen, Theobald	Eisenbahn- beamter	"	"	Neue Straße 2: Garten, Haus	"	"	"
34	Mallet, Heinrich, Ehefrau Bertha, geb. Fröh.	—	St. Etienne	"	Bruderg. 19: Hof, Wohnhaus, Nebengebäude	"	"	"
35	Meyer, Marie, geb. Meyer	—	Robez	"	Wuchsmeyerstr. 1: Hof, Garten, Wohnhaus	"	"	"
36	Mahue, Emil Julian	Kaufmann	Paris	"	4 Mietshäuser: Steigstr. 18, 15, 17, 19	"	"	"
37	Muret, Marie	Mentnerin	?	"	Streifen- steiner. 17: Hof, Wohnhaus, Nebengebäude	"	"	"
38	Reuß, Eugen	Forst- inspektor	Fontaine- bleau	"	Maurerg. 20: Hof, Wohnhaus, Nebengebäude	"	"	"
39	Schaller, Julius, Eheleute	—	Paris	"	Zwieselg. 6: Hof, Wohnhaus, Nebengebäude Kronengeorgg.: Garten	"	"	"
40	Freß, Andreas, Witwe, Mag- dalene, geb. Raps, jetzige Ehefrau Bouchardou.	—	La Chapelle (Gaulte- Sadne)	"	Zudenhof 2: Hof, Wohnhaus	"	"	"
41	Ehefrau Dr. Groß, Sofie Emilie Cécilie, geb. Silber	—	Nancy	Sittenheim	Grundstück	Reigel	Rechtsanwalt	"

c. Lothringen.

(223)

Gemäß § 3 der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen, Abteilung des Innern, vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirksamtsblatt S. 527), wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die nachbezeichneten Grundstücke auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichsgesetzblatt S. 487) in Zwangsverwaltung genommen und die angegebenen Personen als Verwalter ernannt werden sollen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Zwangsverwaltung oder gegen die Person des staatlich bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlussfrist von 8 Tagen, vom Erscheinen dieser Veröffentlichung an, beim Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg anzubringen.

Spe. Nr.	Gemeinde	Eigentümer	Größe und Art des Grundstücks	Zum Zwangsverwalter ist in Aussicht genommen
1	Arz a. d. Mosel	Amarb, Ernst Anton, Ehefrau geb. Driant in Epinal	5,69 ha Wald	Forstmeister Schroeder in Metz
2	Arz a. d. Mosel	Cunche, Johann Ludwig, Rittmeister a. D., Wwe. geb. Driant in Pont-a-Mousson	7,79 ha Wald	derselbe
3	Corny	Marchal de Corny, Peter Franz René, Fuharenhauptmann in Vitry-le-François	174,56 ha Wald	derselbe
4	Fey	Kollin, Ludwig Jakob Heinrich in Paris	77,80 ha Pachthof	Dr. Herzog, Landwirtschafts- inspektor in Metz
5	Fey	Moreau, Karl Julius, Wwe. Felizitas geb. Limbourg in Nancy	Acker, meist Wald	Forstmeister Schroeder in Metz
6	Jussy	Valmont de Saunhac du Fossat, Josef, Wwe. in Paris	6,29 ha Äcker und Reben	Dr. Herzog, Landwirtschafts- inspektor in Metz
7	Lorry-Mardigny	Berthelin, Oskar Ludwig, Wwe. geb. de Rognier in Nancy	13 ha Wald	Forstmeister Schroeder in Metz
8	Lorry-Mardigny	de Curel, Albert, Wwe. geb. de Wendel in Paris	161,94 ha Wald	derselbe
9	Lorry-Mardigny	Georgin de Mardigny, Raimund, Wwe. geb. de Potier in Paris	18 ha Wald	derselbe
10	Lorry-Mardigny	de Tinseau, Valerius in Gand, und August Anatol de Tinseau in Nancy	42,20 ha Wald	derselbe
11	Maricuelles	de Curel, Albert, Wwe. geb. de Wendel in Paris	229,81 ha Pachtgut	Dr. Herzog, Landwirtschafts- inspektor in Metz
12	Maricuelles	Hautbidier, Jul. Jos. in Pont-à-Mousson	52,95 ha Hofgut	derselbe
13	Novéant	Choney, Paul Eugénie in Versailles . . .	7,83 ha Acker	derselbe
14	Baur	Barbier, Marie Joh. Baptist, Ehefrau geb. Quot in Paris	6,54 ha Wald	Forstmeister Schroeder in Metz
15	Fèves	Damien, Marie Ludwig, Wwe. Marie Melanie Felizitas geb. Ghotin, und Damien, Paul in Chambley	5,66 ha Äcker und Wiesen	Rechnungsrat Wittrod in Metz
16	Maizières	Doffe, Ludwig, Eigentümer, die Erbin Frau Fourneau, Kamilla in Maizières	69,18 ha Äcker und Wiesen	derselbe
17	Maizières	Raissy, Peter Leo, Notar in Nancy. . .	30,57 ha Pachtgut	derselbe
18	Maizières	Naubé, Paul in Spincourt, und Naubé, Marie in Justemont b. Wallingen	38,40 ha Pachtgut	derselbe
19	Norroy-le-Veneur	Damien, Marie Ludwig Nikolaus, Advoka- t, Wwe. geb. Ghotin in Chambley	14,93 ha Äcker und Wiesen	derselbe
20	Mesnois	Pouget, Eugen, Ehefrau Katharina geb. Benothé in Paris	5,05 ha Ackerland	derselbe

Seite. Nr.	Gemeinde	Eigentümer	Größe und Art des Grundstücks	Zum Zwangsverwalter ist in Aussicht genommen
21	Woippy	de Turgy, Paul in Biariz, und Wwe. Ludwig de Turgy in Quimper, und Ehefr. August Anatol Gand geb. Maria Theresie de Turgy in Clermont-Ferrand	11,72 ha Ländereien	Rechnungsrat Wittrock in Metz
22	Woippy	Bourron de l'Auberrivière de Quinsonat, Peter Alvin Marie Octavian in Paris	28,71 ha Ländereien	derselbe
23	Woippy	Chonet de Boilemont, Karl, Ww. in Maßburg	40,51 ha Wald	Forstmeister Schroeder in Metz
24	Woippy	Chonet de Boilemont, Karl Alfred in Rembervillers	11,78 ha Wald	derselbe
25	Haish	Niegraf de Tullaye de Gonzague, Marie Stefan Heinrich Ludwig, Ehefrau in Compiègne	17,82 ha Land, Wiese und Waldungen	Rechtsanwalt Philippi in Metz
26	Haish	de Couet, Hilibert, Hauptmann, Erben in Malavillers	21,37 ha Wald	derselbe
27	Charly	Auburtin, Ludwig August Alfred in Duville	48,83 ha Wald	derselbe
28	Coincy	Belting de Paulgrenant, Albert Moritz, General, Ehefrau geb. Véchamp und Miteigentümer in Paris	83,58 ha Wald	Forstmeister Schroeder in Metz
29	Coincy	Freiherr von Tricornot, Johann Baptist Karl Ludwig Lorenz in Charly, jetzt in Frankreich	93,85 ha Wald	derselbe
30	Ennery	Graf von Toqueville, Ernst Viktor in Paris	5,97 ha Äcker und Wiesen	Notar Glasmacher in Rombach
31	Marange-Silvange	Jacquin, Johann Felix, die Erben in Silvange	8,38 ha Äcker und Wiesen	derselbe
32	Marange-Silvange	dr Bonnégarde, Gaston in Paris . . .	88,18 ha Wald	Forstmeister Schroeder in Metz
33	Marange-Silvange	Laisny, Peter Leo, Notar in Nancy . . .	57,46 ha Wiese, meist Wald	derselbe
34	Rombach	Pierron, Karl Franz, Ww. Marie Estelle Karoline, geb. Gama in Versailles	95,82 ha Äcker und Wiesen	Notar Glasmacher in Rombach
35	Saulny	de Quinsonat, Peter Alvin Octavian in Paris	77,96 ha Wald	Forstmeister Schroeder in Metz
36	Saulny	Serivate de Turgy, Heinrich Jakob, Wwe. Johanna, geb. Balette in Metz, jetzt in Frankreich	16,48 ha Wald	derselbe
37	Ennery	Baron de Ravinal, Franz Karl, Ehefrau in Rossencourt	89,86 ha Wald	derselbe
38	Marange-Silvange	Gautier, Johann Ulysses-Caye in St. Vil	5,68 ha Äcker und Wiesen	Notar Glasmacher in Rombach
39	Saulny	de Boilemont, Karl Alfred, Rentner in Rembervillers	38,82 ha Äcker und Wiesen	derselbe
40	Ghemint	Georgin de Marbigny, Staatsprokurator in Spinal	18,54 ha Wald	Forstmeister Schroeder in Metz
41	Chérifey	Graf von Chérifey, Renauld Viktor Gerhard, Rentner in Paris	15,14 ha Wiesen	Dr. Köppler, Vorsteher der landw. Versuchsstation in Metz
42	Coin b. Cuvery	Widomont, Martin Ludwig Elias in Révigny	6,04 ha Äcker	derselbe
43	Couvigny	Robin, Arjen in Raucourt	12,48 ha Äcker und Wiesen	derselbe
44	Couvigny	Charbin, Franz in Pont-à-Mousson . . .	6,82 ha Äcker und Wiesen	derselbe

Nr.	Gemeinde	Eigentümer	Größe und Art des Grundstücks	Zum Zwangsverwalter ist in Aussicht genommen
45	Louvigny	Marchal de Corny, Germanus Franz, Wwe. geb. Bovesnel in Paris	63,87 ha Wald	Forstmeister Schroeder in Metz
46	Sillegny	Marchal de Corny, Germanus Franz in Paris	6,12 ha Pachtgut	Dr. Möhler, Vorsteher der landw. Versuchstation in Metz
47	Sillegny	de la Bernette, Bernhard in Metz und Verny	13,88 ha Acker	dieselbe
48	Béchy	Gillet, Prosper, Ww. in Reims. . . .	20,79 ha Ländereien	Notar Hübsch in Wallersdorf
49	Luppy	Loyson, Dominik, Ww. in Paris. . . .	15,12 ha Acker und Wiesen	dieselbe
50	Luppy	Worms-Cerf, Rentner in Loul.	6,75 ha Pachtgut	dieselbe

Metz, den 30. April 1915.
III. (G.) 786 1.

Der Bezirkspräsident
Freiherr v. Gemmingen.

(224)

Nachdem die Satzungen der in der Gemeinde Laneuveville-en-Saulnois, Kreis Château-Salins, gebildeten Genossenschaft zur Anlage und Unterhaltung von Feldwegen diesseits genehmigt worden sind, bringe ich meinen Beschluß vom heutigen Tage, sowie die Genossenschaftssatzungen hierdurch auszugswweise zur öffentlichen Kenntnis.

Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 7. Juni 1914 in der an diesem Tage zu Laneuveville-en-Saulnois stattgehabten Generalversammlung der beteiligten Grundbesitzer von 176 Beteiligten, welche zusammen 234,2218 Hektar besitzen, alle der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 8 mit 16,1840 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung, und die übrigen stillschweigend durch Nichtteilnahme, während kein Beteiligter sich ablehnend ausgesprochen hat, beschlossen was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage und Unterhaltung von Feldwegen nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisiert.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Laneuveville-en-Saulnois während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Ist eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des Mitgliederverzeichnis besiegelt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Laneuveville-en-Saulnois zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhandigen.
Metz, den 2. Mai 1915.

Der Bezirkspräsident.

VI. 416.

J. A.: Boehm.

Genossenschaftssatzungen

für die unter dem Namen Feldwegegenossenschaft Laneuveville-en-Saulnois mit dem Sitze in Laneuveville-en-Saulnois gebildete autorisierte Genossenschaft.

Abchnitt II.

Wahl, Zusammensetzung, Geschäftsordnung und Befugnisse des Genossenschaftsvorstandes.

Artikel 2.

Die Genossenschaft wird durch einen Vorstand verwaltet, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus der Zahl der Beteiligten gewählt werden.

Artikel 3.

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern, die aus der Zahl der Beteiligten zu wählen sind. Der Vorstand bleibt 8 Jahre im Amte. Nach Ablauf von 8 Jahren erfolgt eine Neuwahl des Vorstandes durch die Generalversammlung. Art. 2 Abs. 2 findet Anwendung.

Generalversammlung.

Artikel 4.

Die Generalversammlung zur Vornahme der ersten Wahl des Vorstandes wird durch Berufung des Bezirkspräsidenten unter gleichzeitiger Bestimmung des Ortes und Ernennung des Vorsitzenden einberufen.

Die Bekanntmachung der Generalversammlung erfolgt gleichzeitig in jeder der beteiligten Gemeinden durch Anschlag an dem Gemeindehaus und in sonst ordnungsgemäßer Weise.

Die Berufung anderer Generalversammlungen der Beteiligten erfolgt durch den Direktor der Genossenschaft nach Beschluß des Genossenschaftsvorstandes.

Der Bezirkspräsident kann beratige Versammlungen vor Amt wegen anordnen.

Wahl des Genossenschaftsvorstandes.

Artikel 6.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt mittelst Wahlzettel nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Abchnitt III.

Technische Leitung und Ausführung der Arbeiten.

Artikel 14.

Die technischen Arbeiten werden durch den Meliorations-Ingenieur soweit möglich in der die Vergebung öffentlicher Arbeiten vorgezeichneten Weise vergeben und zwar in Gegenwart des Direktors und eines vom Vorstand zu bezeichnenden Vorstandsmitglieds.

Die Arbeiten können jedoch auf Antrag des Vorstandes der Genehmigung und mit Genehmigung der Kommission für Flurverteilung auch auf andere Weise vergeben werden.

Artikel 17.

Nach Fertigstellung der Arbeiten nimmt ein Beamter der Meliorationsbauverwaltung in Begleitung des Direktors und eines vom Vorstande zu bezeichnenden Vorstandsmitglieds alljährlich eine Feststellung des Zustandes der Genossenschaftsanlagen vor und entwirft sodann im Einvernehmen mit dem Direktor den Vorschlag der im nächsten Jahre auszuführenden Arbeiten.

Für Vorschlag für die Unterhaltungsarbeiten unterliegt der Betrag unter 8000 M der Genehmigung des Bezirkspräsidenten und bei höheren Beträgen oder sofern er einen Zuschuß aus Landesmitteln vorliegt, der Genehmigung des Ministeriums.

(225)

Die Prüfung behufs Erlangung des Befähigungszugnisses für die Anstellung als Vorsteherin einer Kleinkinderschule wird in diesem Jahre im Monat Juni abgehalten.

Die Anmeldungen zu dieser Prüfung sind bis zum 25. Mai dieses Jahres durch Vermittelung des Herrn Kreis-Schulinspektors einzureichen.

Jeder Anmeldung müssen folgende Schriftstücke beigefügt sein:

1. Ein Geburtschein zum Nachweise, daß die Bewerberin das erforderliche Alter von 18 Jahren besitzt;
2. eine selbstverfaßte Lebensbeschreibung, in welcher auch die Konfession der Bewerberin angegeben sein muß;
3. ein ärztliches Zeugnis, in welchem bescheinigt wird, daß die Bewerberin mit keinem organischen Fehler behaftet ist, der zum Lehramt untauglich macht;
4. ein Zeugnis des Pfarrers und des Bürgermeisters über das sittliche Verhalten;
5. die Bescheinigung, daß sich die Bewerberin in einer Kleinkinderschule mindestens ein Jahr lang auf ihren Beruf vorbereitet hat.

Meß, den 3. Mai 1915.

Der Bezirkspräsident.
J. A.: Boehm.

II. 972.

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(226)

Der Kassierer Johann Peter Gangoß in St. Wold ist in der beim hiesigen Landgericht geführten Dolmetscherliste gestrichen worden.

Saargemünd, den 7. Mai 1915.

Der Landgerichtspräsident.

IV. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(227)

Bekanntmachung.

Versendung von Paketen während der Pfingstzeit.

Die Versendung mehrerer Pakete mit einer Paketkarte ist für die Zeit vom 17. bis einschließlich 22. Mai auch im inneren deutschen Verkehr nicht gestattet.

Berlin W 66, den 2. Mai 1915.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Im Auftrage:
Kobelt.

(228)

V. Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädig geruht, den nachbezeichneten Angehörigen von Elsaß-Lothringen die Erlaubnis zur Annahme und Anlegung der ihnen verliehenen nicht preussischen Orden zu erteilen und zwar:
Des Großkreuzes des Badischen Ordens Werthold des Grafen vom Statthalter von Elsaß-Lothringen Dr. von Dallwitz in Straßburg;

des Badischen Ordens vom Rähringer Löwen Kommandeur 2. Klasse dem Geheimen Oberregierungsrat und Vortragenden Rat beim Kaiserlichen Statthalter Dr. Diederhoff in Straßburg;

des bayerischen Militär-Verdienstordens 2. Klasse für Kriegsverdienst dem Bezirkspräsidenten Freiherrn von Gemmingen-Hornberg in Meß;

des bayerischen Militär-Verdienstordens 3. Klasse mit der Krone für Kriegsverdienst dem Polizeipräsidenten von Metz Baumbach von Raimbach in Erstein und dem Geheimen Regierungsrat und Kreisdirektor des Kreises Metz-Land von Loeper in Metz;

des bayerischen Militär-Verdienstkreuzes 1. Klasse für Kriegsverdienst dem Polizeikommissar Steinmetz in Metz; der württembergischen Militär-Verdienstmedaille in Silber dem Gemeindeförster Gaechner auf Forsthaus Kleinleberau, Oberförsterei Martirg.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Grubendirektor Waldschmidt in Metz

den Roten Adlerorden 4. Klasse, dem praktischen Dr. Steuernagel in Bensfeld die Note-Kreuz-Medaille III. Klasse, dem Schenkwärter a. D. Bessier in Saaralben das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens und den Bismarckstraßenwärter a. D. Walther in Nott das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber zu verleihen.

Das Eiserne Kreuz II. Klasse wurde verliehen: den Korpsbezirksdelegierten Geheimen Regierungsrat in Freudenfeld in Straßburg, Oberregierungsrat Boehm in Metz und dem Assistenten Dr. Schulz an der Filiale Metz der Kaiserlichen Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Colmar.

Es starben den Heldentod für das Vaterland:

Steuer supernumerar Kurt Ottomar Wrobel in Colmar, die Regierungsbauführer Ludwig Henneberg in Colmar

und Josef Halter in Colmar, Elementar-Lehrer Albert Rink in Straßburg.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist die Amtszeit des Bürgermeisters Wizinger in Saarburg bis zum 10. März 1916 verlängert worden.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist ernannt worden der Kaufmann Viktor Fischer in Brumath zum Beigeordneten der Gemeinde Brumath im Bezirk Unterelsaß.

Ernannt: der Landwirt Peter Scherz zum Beigeordneten der Gemeinde Dalem, Kreis Volchen.

Bezirksverwaltung.

b. Unterelsaß.

Ernannt: Landwirt Nikolaus Eber zum Bürgermeister der Gemeinde Innenheim, Kreis Erstein, Landwirt Ludwig Doerr zum Beigeordneten der Gemeinde Lichtenberg, Kreis Zabern.

c. Lothringen.

Ernannt: Dr. Julius Gamma zum Bürgermeister, Emil Rollin zum 1. Beigeordneten und Heinrich Hohert zum 2. Beigeordneten der Gemeinde Dettlingen, Kreis Diedenhofen-West, Kamillus Simon zum Beigeordneten der Gemeinde Reichersberg, Kreis Diedenhofen-West, Alfred Herrin zum Beigeordneten der Gemeinde Anzy a/M., Kreis Metz-Land, Ernst François zum Bürgermeister und Eugen Noel zum Beigeordneten der Gemeinde Colligny, Kreis Metz-Land, August Borlenberger zum Bürgermeister der Gemeinde Dam, Kreis Metz-Land, Ludwig Girard zum Beigeordneten der Gemeinde Mey, Kreis Metz-Land, Martial Vincent zum Bürgermeister und Ludwig Mangin zum Beigeordneten der Gemeinde Ogy, Kreis Metz-Land, Eugen Lapointe zum Beigeordneten der Gemeinde Bigny, Kreis Metz-Land.

Zu Kaiserlichen Förstern ernannt: die forstverorgungsberechtigten Anwärter Krebs zu Forsthaus Biefenberg, Oberförsterei Bittich-Nord, Walter zu Forsthaus Rohrbach, Oberförsterei Albesdorf, Gehlmann zu Forsthaus Weiher, Oberförsterei Saarburg, Bartheld zu Forsthaus Fresnes, Oberförsterei Châteaux-Salins.

Versetzt: die Kaiserlichen Förster Endel von Forsthaus Die Budge nach Forsthaus Filsdorf, Oberf. Büdenberg Helwig von Forsthaus Haspelscheid II nach Forsthaus Die Budge, Oberf. St. Aobst, Hittler von Forsthaus Biefenberg nach Forsthaus Mühlwald, Oberf. Albesdorf Michel von Forsthaus Finsingerlopf nach Forsthaus Wiviers, Oberf. Châteaux-Salins, Franz II von Forsthaus Fresnes nach Forsthaus Finsingerlopf, Oberf. Pfalzburg, Marcebo von Forsthaus Rohrbach nach Forsthaus Mörtingen, Oberf. Albesdorf sowie die Lehrerin Margareta Bremer von Hallingen nach Oberwiese, Kreis Volchen.

In den Ruhestand versetzt: die Hegemeister Müller I zu Forsthaus Filsdorf, Oberförsterei Büdenberg Wiegandt zu Forsthaus Mühlwald, Oberförsterei Albesdorf, Reichelt zu Forsthaus Wiviers, Oberförsterei Châteaux-Salins, Kaiserliche Förster Kulanand zu Forsthaus Mörtingen, Oberförsterei Albesdorf.

Gestorben: Hegemeister Eich zu Forsthaus Weiher Oberförsterei Saarburg, in der französischen Kriegsgefangenschaft, Kaiserliche Förster Elenz zu Forsthaus Gutenbrunnen, Oberförsterei Pfalzburg sowie die Elementar-Lehrerin Margareta Klein zum Mörtingen, Kreis Saarburg iß.

Auf Antrag entlassen: Lehrerin Ida Wagner aus Mörtingen, Kreis Diedenhofen-West.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Ober-Postdirektionsbezirk Straßburg (Eil).

Neu angenommen: zur Telegraphengehülfin Ad. Muckensturm in Straßburg.

Stattmäßig angestellt: als Postassistent die Postassistenten Hoff aus Schirmeck, Kroll aus Mühlbach, Mertens aus Brumath und Zenz aus Hornborn in Mühlbach.

Versetzt: Postsekretär Hollender von Bensfeld nach Schlettstadt und Postassistent Arthur Müller von Mühlbach nach Hornborn.

Gestorben: Postassistent Köhneemann in Mühlbach.

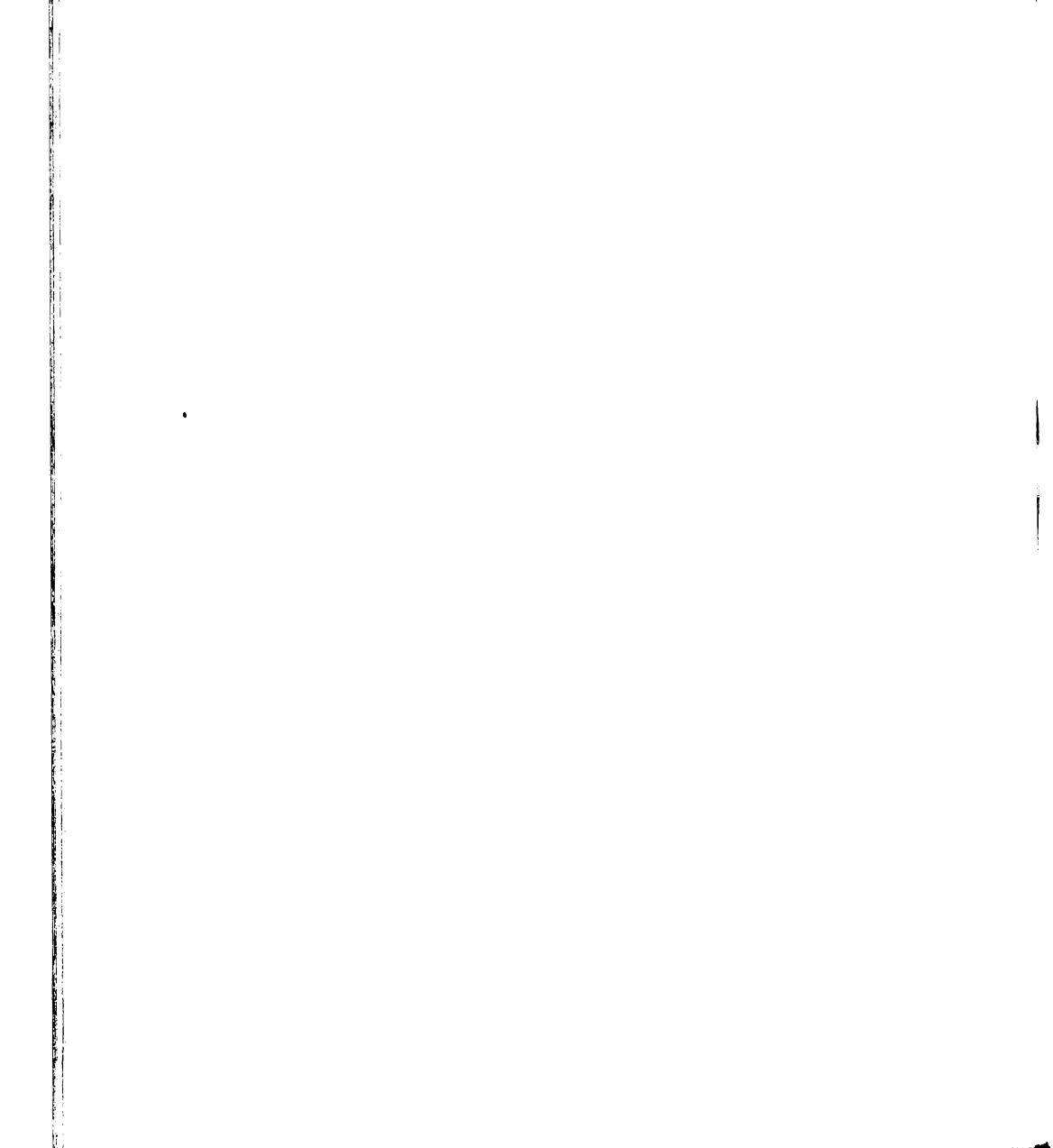
VI. Vermischte Anzeigen.

(229)

Nachstehende Guthaben bei der Spartasse Barr gehen dem Verfall entgegen und werden zum Sicherheitsfonds der Spartasse eingezogen, wenn die Berechtigten nicht rechtzeitig darüber bei der Spartasse Verfügung treffen:
Nach Nr. 4/398, Einleger Zorn Benjamin, minderj. Sohn von Carl, Schuster in Barr,

Guthaben N 14,23, verjährt am 7. 1. 1916.
Nach Nr. 7/201, Einleger Baum Katharina in Barr,
Guthaben N 15,73, verjährt am 17. 11. 1917.
Barr, den 6. Mai 1915.

Der Vorsitzende:
Dr. Feder.



Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt.

Straßburg, den 22. Mai 1915.

Nr. 23.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Oberelsaß.

Bekanntmachung.

(230) Die von den Gemeinden des Bezirks Oberelsaß für das Rechnungsjahr 1915 zu den Unterhaltungskosten der Bismarckdenkmäler zu leistenden Beiträge sind wie folgt festgelegt:

Gemeinde	N	Gemeinde	N	Gemeinde	N	Gemeinde	N
I. Gaukreis Altkirch.		Steuertasse St. Ludwig II.		Übertrag . . .		Übertrag . . .	
Steuertasse Altkirch I.		Körningen		222		Baronsweiler	
Altkirch	1 505	36		Denflingen	27	Bretten	25
Reichenbach	70	Steuertasse Oberbrunnhaupt.		Siefingen	487	Prickensweiler	32
Reichenbach	118	Bernweiler		100	100	Büttweiler	58
Reichenbach	88	Steuertasse Dammerkirch.		Steuertasse Niedersept.		Dietmannen	52
Reichenbach	308	Altenach		81		Kastweiler	36
Reichenbach	39	454		119		Genantten	40
Reichenbach	42	419		58		Genantten	22
Reichenbach	87	27		76		Gildweiler	50
Reichenbach	59	64		45		Heden	33
Reichenbach	157	20		35		Niedertraubach	70
Reichenbach	67	96		13		Obertraubach	74
Reichenbach	59	55		168		St. Cosman	21
Summa	2 844	35		56		Sternenberg	30
Steuertasse Altkirch II.		Güters		242		Überkimen	35
Berenweiler	54	63		46		Welschensteinbach	42
Denflingen	36	39		48		Summa	800
Denflingen	58	89		1083		Steuertasse Pfirt I.	
Denflingen	49	79		52		Altpfirt	87
Denflingen	20	36		128		Bendorf	48
Denflingen	34	225		57		Dürkinsdorf	89
Denflingen	318	Summa . . .		Summa . . .		Kiffis	31
Denflingen	62	1 763		180		Köflach	86
Denflingen	97	Steuertasse Siefingen.		Steuertasse Obertraubach.		Liebsdorf	39
Denflingen	66	Bettenhof		61		Lüzel	52
Denflingen	19	Grenzigen		71		Luxdorf	61
Denflingen	81	Heimersdorf		90		Luffendorf	39
Denflingen	41	Summa . . .		Summa . . .		Moos	35
Denflingen	100	222		180		Mörsnach	69
Denflingen	62	Steuertasse Zu übertragen . .		Steuertasse Zu übertragen . .		Oberlarch	55
Denflingen	87	222		180		Ottendorf	95
Summa	1 184					Pfirt	186
						Sondersdorf	57
						Winkel	66
						Summa	1 095

Gemeinde	N	Gemeinde	N	Gemeinde	N	Gemeinde	N
Steuerklasse Fikt II.		Steuerklasse Münster I.		Übertrag		Zusammenstellung. Steuerklassen:	
Wettlach	36	Günzbach	197	Leitern	155	Colmar II.	7 700
Biebertal	41	Hörsch	52	Lettenichlag	34	Münster I.	4 962
Buchweiler	56	Münster	2 820	Logelshcim	76	" II.	1 900
Dürmenach	278	Stohweier	426	Rambesheim	65	Wingenheim	3 500
Fälis	70	Sulzern	213	Reubreslach	805	Neubreslach	1 851
Linsdorf	34	Weier i. Thal	254	Oberfaasheim	103	Hobelsheim	580
Lutter	60	Summa	3 962	Bogelgrün	41	Ensisheim	1 927
Mittelmüspach	40			Hobelsheim	171	Sulz	150
Niebermüspach	63			Wedolsheim	51	Rutach	1 897
Obermüspach	66			Summa	1 851	Summa	23 617
Olltingen	151						
Räbersdorf	59	Steuerklasse Münster II.		Steuerklasse Hobelsheim.		III. Bankreis Colmar- Nord. Steuerklasse Colmar II.	
Roppenzweiler	267	Breitenbach	267	Hobelsheim	121	Colmar	14 671
Wengenhausen	75	Gschbach	61	Fessenheim	94	Andolsheim	124
Wollschweiler	64	Griesbach	82	Hirsfelden	81	Stohweier	50
Summa	1 360	Kutenbach	198	Münchhausen	101	Haulen	117
		Meyerthal	393	Roggenhausen	31	Holzweier	87
		Mittlach	100	Rumersheim	105	Horbürg	250
		Mühlbach	265	Rüstenhart	56	Weier a. Land	100
		Sondernach	375	Summa	589	Widerichweier	39
		Sulzbach	166			Summa	15 465
		Wasserburg	59	Steuerklasse Ensisheim.		Steuerklasse Wungenheim.	
		Summa	1 966	Bilzheim	54	Arzenheim	72
Zusammenstellung. Steuerklassen:		Steuerklasse Wingenheim.		Steuerklasse Ensisheim.		Steuerklasse Wungenheim.	
Mittkirch I	2 844	Egisheim	517	Ensisheim	941	Walzenheim	51
" II	1 184	Hältern	91	Meisenheim	113	Dürrenengen	45
Dammkirch	1 763	Obernorsheim	91	Munweiler	59	Forstweier	170
Hirsingen	1 417	Rückheim	1 051	Niederengen	60	Grüfzenheim	208
Niedersept	1 083	Rückhofen	80	Niederbergheim	124	Zehsheim	90
Obertraubach	800	Walbach	99	Oberengen	71	Reinheim	100
Fikt I	1 095	Wettlach	89	Oberbergheim	166	Mungenheim	40
" II	1 360	Wettolsheim	238	Regisheim	339	Niedweier	50
St. Eudwig	36	Wingenheim	1 338	Summa	1 927	Neichenheim	90
Oberbunzhaupt	100	Zimmerbach	61			Widenhofen	90
Summa	11 682	Summa	3 566	Steuerklasse Sulz.		Summa	955
				Meryheim	156		
II. Bankreis Colmar-Süd.		Steuerklasse Reudreslach.		Steuerklasse Rufach.		Steuerklasse Reudreslach.	
Steuerklasse Colmar II.		Algolsheim	80	Gebersheim	256	Biesheim	250
Colmar	7 000	Appenweier	48	Gundolsheim	124	Wolfgangen	100
Hellgrang	290	Balgau	56	Hattstatt	219	Summa	350
Hertshcim	225	Rehenheim	130	Rufach	1 027		
Sundhofen	188	Reiswasser	36	Pfaffenheim	271		
Summa	7 703	Zu übertragen	350	Summa	1 897		

Gemeinde	M	Gemeinde	M	Gemeinde	M	Gemeinde	M
Steuerkasse Markkirch.		Zusammenstellung. Steuerkassen:		Steuerkasse Mülhausen II.		Übertrag 848	
Auweier	58	Colmar II.	15 465	Valdersheim	124	Niederhagenthal	90
Friedrichsbach	295	Mungenheim	985	Battenheim	178	Niedermühlbach	50
Gebrau	499	Neubreisach	313	Illzach	1 642	Niederanspach	60
Marlich	5 029	Markkirch	7 039	Ringersheim	492	Oberhagenthal	62
St. Aenej	1 158	Schnierlach	1 963	Lutterbach	959	Obermühlbach	66
Summa	7 039	Kapfersberg	2 911	Pfaffstätt	1 593	Rosenau	45
Steuerkasse Schnierlach.		Kappolsweiler	3 855	Reichweiler	296	Vollensberg	47
Diedolsbäulen	250	Reichenweier	1 569	Mülshheim	156	Summa	1 329
Edwilerlach	562	Summa	34 100	Sausheim	506		
Hilbach	201	IV. Baukreis Mülhausen.		Wittenheim	989		
Kibets	837	Steuerkasse Mülhausen III.		Summa	6 985	Steuerkasse Stengen.	
Hell	118	Brubach	85	Banzenheim	188	Bartenheim	240
Summa	1 963	Brunstätt	724	Eichwald	37	Brinheim	32
Steuerkasse Kapfersberg.		Dobenheim	156	Gomburg	246	Geispigen	54
Ammerichweiler	539	Hadsteden	84	Kembs	165	Seltrautsbach	92
Angersheim	431	Hallingen	80	Kleinlandau	93	Kappeln	57
Magenthal	144	Heimsbrunn	162	Riffer	54	Köppingen	59
Marsberg	1 122	Niedermorschweiler	989	Ottmarsheim	144	Niebermagstatt	34
Meesheim	337	Reiningen	274	Summa	927	Obermagstatt	46
Niedermorschweiler	112	Zillisheim	277			Obersteinbrunn	89
Spolsheim	226	Summa	2 881	Steuerkasse St. Ludwig I.		Rantsweiler	51
Summa	2 911			Burgfelben	195	Siering	460
Steuerkasse Kappolsweiler.				Buschweiler	84	Stetten	41
Reyheim	515	Steuerkasse Sabsheim.		Hallingen	201	Ulffheim	84
Genar	272	Dietweiler	109	Hegenheim	416	Wahlbach	50
Gunaweier	207	Eichgenweiler	90	Hünningen	1 282	Waltenheim	28
Albhäusera	126	Gabsheim	356	Leimen	126	Zäffingen	47
Kappolsweiler	2 097	Lambler	78	Niebsweiler	32	Summa	1 464
Adern	91	Niedersteinbrunn	106	Neuweiler	57		
Hedrichweiler	105	Riedisheim	1 810	St. Ludwig	2 863	Zusammenstellung Baukreis Mülhausen.	
St. Pilt	391	Rirheim	981	Wenzweiler	50	Steuerkassen:	
Zonnenkirch	51	Schierbach	104	Summa	5 306	Mülhausen III.	2 831
Summa	3 855	Zimmerzheim	65			Sabsheim	3 649
Steuerkasse Reichenweier.		Summa	3 649	Steuerkasse St. Ludwig II.		Mülhausen I.	76 172
Wellenheim	226			Altenweiler	61	II.	6 935
Geneweier	187	Steuerkasse Mülhausen I.		Bloßheim	468	Ottmarsheim	927
Mittelweier	177	Mülhausen	76 172	Neudorf	319	St. Ludwig I.	5 306
Rheum	268			Summa	848	II	1 329
Reichenweier	516					Siering	1 464
Jellenberg	195					Summa	98 613
Summa	1 569						

b. Unterelsaß.

(231)

Gemäß der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 10. Dezember 1914 l. A. 22614 benötige ich, das den nachgenannten französischen Staatsangehörigen in Gemeinden des Landkreises Straßburg zustehende Eigentum unter Zwangsverwaltung zu stellen und die dabei genannten Personen als Zwangsverwalter zu ernennen.

Gegen diese Anordnung können binnen einer Ausschlussfrist von 8 auf 7 Tagen — vom Tage des Erscheinens im „Zentral- und Bezirks-Limitsblatt“ ab — Einwendungen beim Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg erhoben werden. Straßburg, den 10. Mai 1915.

Der Bezirkspräsident.

J. W.: Kittinger.

IV. 2942 II.

Nr.	Des Eigentümers			Das Eigentum liegt in der Gemeinde	Das Eigentum besteht aus	Des zu ernennenden Zwangsverwalters		
	Name	Stand	Wohnort			Name	Stand	Wohnort
1	Ulrich, Peter	Spezerei- händler	Pfanzher- les- Mines	Bielkenheim	Acker	Dr. Schmidt	Justizrat	Brumath
2	Guger, Michael	—	Reims	Bernolsheim	Grundstücken	"	"	"
3	Bergschloss, Heinrich August.	Apotheker	Lyon	Brumath	Acker	"	"	"
4	Gheleste Baron v. Grouvel, Franz Julius Leo u. Marie Fortense Vittorine Emilie, geb. Megard le Pâss de Sourjolly.	Gutsbesitzer	Paris		Holzjung	Megener	Forstmeister	Straßburg
5	Gheleste Rektner, Karl u. Pflger, Josefina.	Zoll- inspektor	Belfort		Acker	Dr. Schmidt	Justizrat	Brumath
6	Riff, Rudolf August	Rektner	Ranch	"	Holzjung	Megener	Forstmeister	Straßburg
7	Steuerer, Ludwig Adam . .	"	"	"	"	"	"	"
8	Steuerer, Ludwig Adam und Riff, Rudolf August	"	"	"	Acker, Wiesen und Holzjung	Dr. Schmidt	Justizrat	Brumath
9	Ulrich, Peter	Spezerei- händler	Pfanzher- les- Mines	Geubertheim	Acker	"	"	"
10	Ghelean Dr. Humbert, Achilles.	—	Gaulan- niges	Kriegsheim	Acker u. Wiesen	"	"	"
11	Ulrich, Peter	Spezerei- händler	Pfanzher- les- Mines	Kurzjenhausen	Acker	"	"	"
12	Witwe Gcher, Johanna Marie Therese, geb. Gem- merle.	—	Neulilly	Blommenheim	Wohnhaus u. Hofgäbe, Wiese, Hofraite	"	"	"
13	Ulrich, Peter	Spezerei- händler	Pfanzher- les- Mines	Webersheim (auch Besitz in Truchtersheim und Weißbruch)	Acker u. Wiesen	Dr. Schmidt	Justizrat	"
14	Gheleste Rektner, Karl u. Pflger, Josefina.	Zoll- inspektor	Belfort	"	Wohnhaus u. Hofgäbe, Hofraite u. Gärten	"	"	"
15	Ghelean Boucher de Mor- laincourt, geb. de Ra- toudge.	—	Ranch	Hofjahrenheim	Acker	Dr. Jenner	Rechtsanwalt	Straßburg
16	Gambé, Louise Vittorine (die Erben) Friedrich Chrs- hard.	—	Paris	Schwinbragheim	Acker und Gärten	"	"	"

Nr.	Des Eigentümers			Das Eigentum liegt in der Gemeinde	Das Eigentum besteht aus	Des zu ernennenden Zwangsverwalters		
	Name	Stand	Wohnort			Name	Stand	Wohnort
17	Eheleute Lichtenberger, Karl Ernst u. Siegel, Marie Valerie Luise.	Professor	Bersfalle	Hünheim	Acker u. Wiesen	Wunder	Justizrat	Bischheim
18	Anthoni, Andreas Eduard.	—	Gaug-bonnes b./Paris	Ittenheim	Acker	Fid	"	Schiltigheim
19	Ehefrau Groß, Emilie, geb. Stoeber.	—	Nancy	"	"	"	"	"
20	Klein, Michael	Öfenbä-fabrikant	Oran	Lampertheim	Acker u. Wiesen	Wunder	"	Bischheim
21	Bastian, Karl	—	Paris	Niederhausbergen	Acker u. Neben	Fid	"	Schiltigheim
22	Mengus, Georg	Kentner	Ancy-le-Château	Fessenheim	Acker u. Wiesen	von der Wah	Notar	Truchtersheim
23	Witwe Schneegans, Antoinette Stefanie, geb. Kanholtz.	—	Paris	Eugenheim	Acker, Garten u. Wiesen	"	"	"
24	Schneegans, Alfred (Erben) u. Witwe Schneegans, Stefanie Antoinette, geb. Kanholtz.	—	Paris	Osthofen	Acker u. Neben	von der Wah	Notar	Truchtersheim
25	Scheuer, Ferdinand	Fabrikant	Belfort	Stühheim	Acker	"	"	"
26	Anthoni, Andreas Eduard.	—	Gaug-bonnes b./Paris	Achenheim	Wiesen	Fid	Justizrat	Schiltigheim
27	Blaeschel, Philipp Jakob	Rechts-gelehrter	Paris	Olivisheim	Acker, Garten, Neben, Wiesen	Dr. Schmidt	"	Brumath
28	Eheleute Baron v. Grouvel, Franz Julius Leo u. Marie Hortense Viktorine Emilie, geb. Mégard le Pays de Bourjolly (in G. G.).	Gutsbesitzer	"	Webersheim	Wiesen	"	"	"
29	Ehefrau Sarron, geb. Zimmer, Magdalena.	—	Willesne	Brumath, Zuben-gasse 15.	Wohnhaus, Abgbe., Scheune Hofraite	Postfetter	Bürgermeister	"
30	Erbschöff, Heinrich August.	Apotheker	Cou-sainges aus Forges	Brumath, Freiheits-platz 6	Wohnhaus, Abgbe., Hofraite	"	"	"
31	Weg, Emil	—	—	Brumath, Lange-straße 13	"	"	"	"
32	Groß, Johann Friedrich) und Groß, Paul Johann.	Farben-händler	Reucaug	Brumath, Ostweg 2	"	"	"	"
33	Rorn, Katharina Rosa Mar-garetha.	—	Paris	Brumath, Sagenauerstr. 7	"	"	"	"
34	Weil, Edmund David, gen. Emil.	—	"	Brumath, Ostweg 12	"	"	"	"

Beschluß.

(232)

Auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes, betreffend die Zweckgenossenschaften vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 4. März 1915 in der an diesem Tage zu Hunsbach stattgehabten Generalversammlung der beteiligten Grundbesitzer von 27 Beteiligten, welche zusammen 1,5 Hektar besitzen, 26 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 1 mit 3,50 Ar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 25 mit 100,50 Ar Grundbesitz stillschweigend durch Nichtteilnahme, während nur 1 Beteiligter mit 1,50 Ar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen hat, beschlossen was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zweck der Entwässerung von Grundstücken in den Gewannen „Beim Wiesel“ und „Am Mühlspfad“ in der Gemarkung Hunsbach nach Maßgabe der beteiligten Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisiert.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Hunsbach während eines Monats, vom Tage des Empfangs des Beschlusses an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des Mitgliederverzeichnis beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirection und für den Bürgermeister zu Hunsbach zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhandigen.

Straßburg, den 11. Mai 1915.

Der Bezirkspräsident.

J. B.: **Killingcr.**

1. 2216,

Genossenschaftssatzungen

für die unter dem Namen Drainage-Genossenschaft Hunsbach IV mit dem Sitze in Hunsbach gebildete autorisierte Genossenschaft.

Abschnitt I.

Zweck der Genossenschaft und Umgrenzung des Genossenschaftsgebietes.

Artikel 1.

Der Zweck der Genossenschaft ist die Herstellung und Unterhaltung der Anlage zur Entwässerung von Grundstücken mittelst Drainage in den Gewannen: „Beim Wiesel“ und „Am Mühlspfad“ in der Gemarkung Hunsbach.

Das Genossenschaftsgebiet umfaßt die sämtlichen Grundstücke der in dem zugehörigen Lagepläne mit einem karminroten Farbstreifen eingekreisten Flächen.

Eigentümer von Grundstücken, die außerhalb des Genossenschaftsgebietes liegen, aber an dieses angrenzen, können auf ihren Wunsch mit Zustimmung des Genossenschaftsvorstandes durch

Beschluß des Ministeriums nachträglich in die Genossenschaft aufgenommen werden.

Abschnitt II.

Wahl, Zusammenfassung, Geschäftsordnung und Befugnisse des Genossenschaftsvorstandes.

Artikel 2.

Die Genossenschaft wird durch einen Vorstand vermakelt, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus der Zahl der Beteiligten gewählt werden.

Ist die Generalversammlung nach 2 Zusammenberufungen nicht zustande gekommen, oder ist die Wahl der Vorstandmitglieder ergebnislos geblieben, so werden letztere von dem Bezirkspräsidenten ernannt.

Artikel 3.

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Stellvertretern, die aus der Zahl der Beteiligten zu wählen sind.

Der Vorstand bleibt 5 Jahre im Amte. Nach Ablauf von 5 Jahren erfolgt eine Neuwahl des Vorstandes durch die Generalversammlung. Art. 2 Abs. 2 findet Anwendung.

Generalversammlung.

Artikel 6.

Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigentümer bzw. gesetzlichen Vertreter von solchen berechtigt, welche an dem Unternehmen beteiligt sind.

Eigentümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Bei privatschriftlichen Vollmachten muß die Unterfertigung beglaubigt sein. Beglaubigung durch den Bürgermeister des Wohnortes des Vollmachtgebers genügt. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als drei Vollmachten übernehmen.

Artikel 7.

Ein Vorstandsmitglied, das austritt, seines Amtes entboren wird oder stirbt, wird zunächst durch einen Stellvertreter ersetzt. Diese Ersatzwahl sowie die Neuwahl eines Stellvertreters erfolgt durch den Vorstand mit relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors.

Das neuereitrende Vorstandsmitglied übt das ihm übertragenen Amt nur solange aus, als das ausgeschiedene Mitglied noch dazu berechtigt war.

Obliegenheiten des Genossenschaftsvorstandes.

Artikel 12.

Der Genossenschaftsvorstand hat für die Beschaffung der Mittel zur Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten, für welche die Genossenschaft gebildet wurde, zu sorgen.

Er ist ferner berufen:

1. über den Anfang und die Reihenfolge der auszuführenden baulichen Anlagen zu beschließen, die Vergabe und Ausführung der Arbeiten zu veranlassen und bei der Ausführung die Erfüllung der vorgezeichneten Bedingungen zu überwachen;
2. die Beitragsklassen für die Beteiligung der Kosten sowie den jedem Eigentümer zufallenden Anteil an den Ausgaben nach Maßgabe der in Artikel 20 enthaltenen Grundstücke festzusetzen;
3. den jährlichen Haushaltsentwurf für Neubauten, Unterhaltungsarbeiten und sonstige gemeinsame Ausgaben aufzustellen;
4. im Namen der Genossenschaft vorbestaltend der Genehmigung durch den Bezirkspräsidenten Anleihen aufzunehmen, sowie sonstige Rechtsgeschäfte abzuschließen;

5. über die gerichtliche Verfolgung von Rechtsansprüchen und über die Einlösung auf die gegen die Genossenschaft gerichteten Klagen Beschluß zu fassen, sowie die Genossenschaft vor Gericht zu vertreten;
6. die Geschäftsführung des Genossenschaftsrechnungszweigs zu beaufsichtigen und zu prüfen;
7. bei der Verwaltung Verbesserungen in Anregung zu bringen, welche im Interesse der Genossenschaft liegen;
8. auf Aufforderung der Verwaltung Gutachten über Gegenstände abzugeben, welche die Interessen der Genossenschaft betreffen.

Abchnitt III.

Technische Leitung und Ausführung der Arbeiten.

Artikel 13.

Sämtliche Arbeiten werden unter der Leitung des Meliorationsbauinspektors ausgeführt.

Artikel 14.

Die baulastmässigen Arbeiten werden durch den Meliorationsbauinspektor soweit möglich in der für die Vergebung öffentlicher Arbeiten vorgezeichneten Weise vergeben und zwar in Gegenwart des Direktors und eines vom Vorstand zu bezeichnenden Vorstandsmitgliedes.

Die Arbeiten können jedoch auf Antrag des Vorstandes der Genossenschaft und mit Genehmigung des Bezirkspräsidenten auch auf andere Weise vergeben werden.

Artikel 16.

Dringende in dem Entwurf nicht vorgesehene Arbeiten können sofort durch den Meliorationsbauinspektor mit Zustimmung des Direktors ausgeführt werden; der Meliorationsbauinspektor ist jedoch verpflichtet, dem Bezirkspräsidenten hiervon sofort Anzeige zu erlassen.

Beitrag der Direktor die Ausführung notwendiger Arbeiten trotz der Aufforderung des Meliorationsbauinspektors ab, so kann der Bezirkspräsident nach Anhörung des Meliorationsbauinspektors deren sofortige Ausführung auf Kosten der Genossenschaft veranlassen.

Artikel 16.

Wird zur Ausführung der Arbeiten das Enteignungsverfahren notwendig, so hat der Vorstand hierüber dem Bezirkspräsidenten eine besondere Vorlage zu machen

Artikel 18.

Die Abnahme der Arbeiten erfolgt durch einen Beamten der Meliorationsbauverwaltung in Gegenwart des Direktors und des in Artikel 17 erwähnten Vorstandsmitgliedes.

Abchnitt IV.

Rechnungswesen und Zuständigkeit zur Vollstreckbarerklärung der Hebelisten, sowie Verteilung der Kosten.

Artikel 19.

Alljährlich ist auf Grund des Voranschlags (Art. 17) ein Haushaltsentwurf aufzustellen; im Laufe eines jeden Rechnungsjahres sind der Voranschlag und die Abrechnung der im vorhergegangenen Rechnungsjahr ausgeführten Arbeiten zugleich mit dem Haushaltsentwurf für das folgende Rechnungsjahr während 14 Tagen auf dem Bürgermeistertage der Gemeinde, in der die Genossenschaft ihren Sitz hat, so zeitig offen zu legen, daß dieser Haushaltsentwurf bis zum Beginne des neuen Rechnungsjahres festgesetzt und genehmigt werden kann. Diese Offenlegung ist in allen zur Genossenschaft gehörigen Gemeinden öffentlich bekannt zu machen.

Jedem Beteiligten steht es frei, von den offengelegten Schriftstücken Einsicht zu nehmen und etwaige Bemerkungen in eine hierzu bestimmte Liste einzutragen oder einzureichen.

Der Haushaltsentwurf unterliegt der Genehmigung des Bezirkspräsidenten. Sieht der Entwurf einen Staatszuschuß vor, so erfolgt die Genehmigung durch das Ministerium.

Artikel 20.

Die Verteilung der Kosten erfolgt nach Maßgabe der Größe der beteiligten Flächen, wenn nötig unter Annahme mehrerer Klassen.

Artikel 20^a.

Falls die Arbeiten, für deren Ausführung die Genossenschaft ermächtigt worden ist, nicht oder nicht unter Leitung des Meliorationsbauinspektors ausgeführt werden, so werden die Kosten für die Beschaffung der Unterlagen des Entwurfes, für die abstimmande Verhandlung (Maßnahmen, Plänezeichnungen bezw. Plankopien, Güter- und Interessentenverzeichnis) von der Genossenschaft nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zuüderhoben.

Artikel 21.

Der Vorstand ernannt einen Genossenschaftsrechner. Der Rechner hat eine angemessene Rantion zu stellen und erhält eine Vergütung. Die Höhe der Rantion und der Vergütung wird nach Anhörung des Vorstandes von dem Bezirkspräsidenten festgelegt.

Artikel 22.

Der Genossenschaftsrechner hat alljährlich den Entwurf der Hebelisten über die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge unter Zugrundelegung der in Artikel 19 Ziffer 2 und Artikel 20 festgelegten Art der Kostenverteilung aufzustellen.

Dieser Entwurf wird in jeder Gemeinde während 14 Tagen auf dem Bürgermeistertage offengelegt. Die Offenlegung ist in vorläufiger Weise bekannt zu machen. Jedem Beteiligten steht es frei, von den offengelegten Schriftstücken Einsicht zu nehmen und Bemerkungen in eine hierzu bestimmte Liste einzutragen oder einzureichen. Nach Beendigung der Offenlegung tritt der Vorstand zur Beschlußfassung über die vorgezeichneten Einwendungen zusammen. Der Direktor legt allsahn die Hebelisten mit den Verhandlungen durch Vermittlung des Meliorationsbauinspektors dem Bezirkspräsidenten zur Genehmigung und Vollstreckbarerklärung vor. Die Verteilung der Kosten erfolgt nach dem für den Eingang der direkten Steuern geltenden Bestimmungen. Etwaige Reklamationen müssen binnen drei Monaten von der Ausgabe der vollstreckbaren Hebelisten ab bei dem Bezirkspräsidenten oder dem Kreisdirektor behufs Vorlage an den Bezirkskrat eingereicht werden.

Artikel 23.

Die Erhebung der von der Vorstand festgelegten und von dem Bezirkspräsidenten genehmigten Kostenbeiträge geschieht durch die Gemeindeberechner nach Maßgabe des § 29 der Anweisung über das Gemeinderechnungswesen vom 30. März 1896. Für die Erhebung sind die gleichen Gesetzegebühren wie für die übrigen Gemeinden einzunehmen zu bezahlen. Für die Abführung der erpöbten Beiträge an die Genossenschaftskasse haben die Gemeindeberechner eine Bestätigung nicht zu beanfordern.

Für Verpflichtungen bezüglich des Eintrages der Beiträge sind die gleichen wie die der Rentmeister hinsichtlich der direkten Steuern. Der Beschäftigtegung hinsichtlich des Rechnungswesens ist nach den allgemeinen vom Ministerium erlassenen Dienstanweisungen zu regeln.

Artikel 26.

Der Direktor kann die Rasse und die Bücher des Rechners prüfen, wenn er es für nötig hält. Der Rechner ist verpflichtet, ihm in alle zum Rechnungswesen der Genossenschaft gehörigen Schriftstücke Einsicht zu gestatten.

(233)

Öffentliche Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Kriegsteilnahmegesetzes vom 13. Juni 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des Herrn Reichstanzlers (Reichsamt des Innern) vom 12. d. Mts. I. A. 4371 die Reichshauptkasse angewiesen ist auf Grund des vorgenannten Gesetzes für Naturalverpflegung und Futrage

20,72 *M* Vergütung für Oktober 1914 nebst
—48 „ Zinsen zu 4% Zinsen für November 1914 bis Mai 1915,

zusammen 21,20 *M*, der Stadt Straßburg

an die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkennnisse zu zahlen.

Straßburg, den 18. Mai 1915.

K. L. 2294.

Der Bezirkspräsident.

J. A.: **Killingr.**

c. Lothringen.

(234)

Öffentliche Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Gesetzes über die Kriegsteilnahme vom 13. Juni 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des Herrn Reichstanzlers (Reichsamt des Innern) vom 29. April 1915 — I. A. 3649 — die Reichshauptkasse angewiesen ist auf Grund des vorgenannten Gesetzes an Vergütung für Futrage im Monat September 1914 nebst Zinsen zu

1 für die Monate Oktober 1914 bis Mai 1915 der Gemeinde Zerbeling und zwar Vergütung 4,41 *M*
Zinsen 0,12 „
zusammen 4,53 *M*

an die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung des erteilten Vergütungsanerkennnisses zu zahlen.

Reß, den 9. Mai 1915.

IV. 1162.

Der Bezirkspräsident.

J. A.: **Boehm.**

(235)

Gemäß § 3 der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen, Abteilung des Innern, vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Anzeiger Seite 527) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die nachbezeichneten Grundstücke auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichsgesetzblatt Seite 487) in Zwangsverwaltung genommen und die angegebenen Personen als Verwalter ernannt werden sollen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Zwangsverwaltung oder gegen die Person des staatlich bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlußfrist von 8 Tagen vom Erscheinen dieser Veröffentlichung an beim Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg anzubringen.

№. Nr.	Gemeinde	Eigentümer	Größe und Art des Grundstücks	Zum Zwangsverwalter wird vorgeschlagen.
1	Haltigny	de Schaden in Château-Salins . . .	25,50 ha Wald, Acker und Wiesen	Rechtsanwalt Dr. Wändisch in Saarburg
2	Issemborn	Bailly Maria August in Cirey . . .	1,70 ha Wohnhaus und Acker	derselbe
3	„	Bailly Maria August und Ehefrau Leonard in Cirey	7,50 ha Acker und Wiesen	derselbe
4	Bühl	Hauptel August Maria in Wendoeuvre	2 ha Wiesen	derselbe
5	Biberkirch	Malnary August und Johann Baptist in Frankreich	1,00 ar Wiesen und Häuser	derselbe

Reß, den 7. Mai 1915.

III. G. 856.

Der Bezirkspräsident
Freiherr von Gemmingen.

(236)

Gemäß § 3 der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen, Abteilung des Innern, vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 527) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die nachbezeichneten Grundstücke auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichsgesetzblatt S. 487) in Zwangsverwaltung genommen und die angegebenen Personen als Verwalter ernannt werden sollen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Zwangsverwaltung oder gegen die Person des staatlich bestellten Verwalters können binnen einer Ausschlussfrist von 8 Tagen vom Erscheinen dieser Veröffentlichung an beim Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg anzubringen.

Nr.	Gemeinde	Eigentümer	Größe und Art des Unternehmens	Zum Zwangsverwalter wird vorgeschlagen
1	Frauelleng	Société anonyme des manufactures de glaces et produits mimiques de St. Gobain und Cirey mit dem Sitze in Paris	96,94 ha Wald (le Har-cholin)	Forstmeister Röttelen in Aberschweiler
2	Hattigny	Wie vor (Spiegelfabrik Cirey) mit dem Sitze in Paris	196,74 ha Wald (le Har-cholin)	Derselbe
3	Hattigny	Badré, Ludwig Heinrich Josef, Wasser- und Waldinspektor, die Ehefrau Maria Luise Pauline Klara geb. Mairein St. Saens (Schloß Wischhof)	3,78 ha Wohnhaus mit Nebengelände, Gärten und Acker	Rechtsanwalt Dr. Wündisch in Saarburg
4	Bascomborn	Wie unter 1	52,40 Ar Wohnhaus mit Nebengebäuden, Acker und Ackerland	Derselbe
5	Förschingen	Faye, Viktor, Rentner in Nancy . . .	1,20 ha Wohnhaus u. Nebengebäude mit Garten	Derselbe
6	Neufmoulins	Michon, Lucian, Professor in Nancy .	53,20 Ar Ackerland	Derselbe
7	Niederhof	Wie unter 1	175,94 ha Wald	Forstmeister Röttelen in Aberschweiler
8	St. Quirin	Wie unter 1	9,37 Ar Wiese	Rechtsanwalt Dr. Wündisch in Saarburg
9	Türkstein	Baron von Klopstein, auf Schloß Chailillon in Frankreich	342,88 ha Wald u. Weide	Forstmeister Röttelen in Aberschweiler

Metz, den 10. Mai 1915.

III (G) 804 II.

Der Bezirkspräsident
Freiherr v. Gemmingen.

(237)

Gemäß § 3 der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen, Abteilung des Innern, vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 527), wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die nachbezeichneten Grundstücke auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichsgesetzblatt S. 487) in Zwangsverwaltung genommen und die angegebenen Personen als Verwalter ernannt werden sollen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Zwangsverwaltung oder gegen die Person des staatlich bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlussfrist von 8 Tagen, vom Erscheinen dieser Veröffentlichung an, beim Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg anzubringen.

St. Nr.	Gemeinde	Eigentümer	Größe und Art des Unternehmens	Zum Zwangsverwalter wird vorgeschlagen
1	Lubelt	Armand, Ludwig Alexander, die Ehefrau in Besançon	8,38 ha Wiesen	Bankier Clément in Falkenberg
2	Holacourt	Corbedaine, Melanie in Nancy	7,53 ha Ackerland und Wiesen	Notar Hübsch in Wallersberg
3	Niederum	Familie Peupion in Remilly	42,63 ha Ackerland, Wiesen und Leich	derselbe
4	Niederum	Platz, Johann Maria Josef Anna in St. Nil	8,63 ha Ackerland und Wiesen	Bankier Clément in Falkenberg
5	Mähringen	Leibère, Johann, Witwe in Zondringen	5,08 ha Ackerland und Wiesen	Notar Troester in Bolchen
6	Freisdorf	Familien Berweiler und Steinmeh in Paris	13,10 ha Ackerland und Wiesen	Notar Schüttel in Busendorf
7	Colmen	Mathis, Franz, in Paris	61,06 ha Bachthof, Ackerland und Wiesen	derselbe
8	Contchen	Grandidier, Franz in Verd	6,36 ha Ackerland und Wiesen	Notar Troester in Bolchen
9	Contchen	derselbe	15,58 ha Wald	Oberförster Tschän in Busendorf
10	Waibelskirchen	Kieffer, Johann Peter in Frankreich .	6,84 ha Ackerland und Wiesen	Notar Hoeppe in Bolchen
11	Wallersberg	Hennequin, Eugen in Nancy	9,23 ha Ackerland und Wiesen	Notar Troester in Bolchen

Metz, den 10. Mai 1915.

III. (G.) 904 II.

Der Bezirkspräsident
Freiherr v. **Semmingen**.

(238) Gemäß § 3 der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen, Abteilung des Innern, vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 527), wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die nachbezeichneten Grundstücke auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichsgesetzblatt S. 487) in Zwangsverwaltung genommen und die angegebenen Personen als Verwalter ernannt werden sollen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Zwangsverwaltung oder gegen die Person des staatlich bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlussfrist von 8 Tagen vom Erscheinen dieser Veröffentlichung an beim Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg anzubringen.

St. Nr.	Gemeinde	Eigentümer	Größe und Art des Grundstücks	Zum Zwangsverwalter wird vorgeschlagen
1	Malsingen, Kr. Forbach	Baro, Alexander, Ehefrau geb. Humbert in Malsville	3,25 ha Ackerland und Wiesen	Direktor Heinen in Mörchingen
2	" " "	Huet, Eugen Honoré, Ehefrau geb. Collignon in Noisy-le-Sec und Collignon, Alfred Leo Joseph in Loriet	3,73 ha Ackerland und Wiesen	Derselbe

Spe. Nr.	Gemeinde	Eigentümer	Größe und Art des Grundstücks	Zum Zwangsverwalter wird vorgeschlagen
3	Warkingen, Kr. Forbach	Humbert, Andreas, Handelsangestellter in Roissy-le-Sec	3,49 ha Ackerland und Wiesen	Direktor Heinen in Mörchingen
4	Saaralben	Herbeth, Bartholomäus	4,13 ha Ackerland und Wiesen	Justizrat Schlich in Püttlingen

Metz, den 11. Mai 1915.

III. (G.) 866^{II}.

Der Bezirkspräsident
Freiherr **von Gemmingen**.

(239)

Gemäß § 3 der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen, Abteilung des Innern, vom 10. Dezember 1914 (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 527), wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die nachbezeichneten Grundstücke auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichsgesetzblatt S. 484) in Zwangsverwaltung genommen und die angegebenen Personen als Verwalter bezeichnet werden sollen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Zwangsverwaltung oder gegen die Person des staatlich bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlußfrist von 8 Tagen vom Erscheinen dieser Veröffentlichung an beim Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg anzubringen.

Spe. Nr.	Gemeinde	Eigentümer	Größe und Art des Grundstücks	Zum Zwangsverwalter wird vorgeschlagen
1	Warkingen	Forstinspektor Ména in Troyes . . .	61,43 ha Ackerland und Wiesen	Rechtsanwalt Dr. Wündlich in Saarburg
2	Mörchingen	Poupier Eugen Josef, Brauereidirektor in Cille	36,15 ha Haus mit Garten und Wiese	derselbe
3	Wibertkirch	Malnory August u. Malnory Johann Baptist in Frankreich	1,70 ha Wiese	derselbe
4	Püttlingen	de Schaden in Château-Salins . . .	25,30 ha Wald, Acker und Wiesen	derselbe
5	Saarlautern	Bailly Maria August in Cirey	1,70 ar Wohnhaus und Garten	derselbe
6	"	Bailly Maria August und Ehefrau in Cirey	7,50 ha Ackerland und Wiesen	derselbe
7	Bühl	Lhoupriet August Maria in Vandœuvre	2 ha Wiesen	derselbe

Metz, den 11. Mai 1915.

III. (G.) 856^{II}.

Der Bezirkspräsident
Freiherr **von Gemmingen**.

(210)

Gemäß § 3 der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen, Abteilung des Innern, vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 527), wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die nachbezeichneten Grundstücke auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914 betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichsgesetzblatt S. 487) in Zwangsverwaltung genommen und die angegebene Person als Zwangsverwalter ernannt werden soll.

Einstwendungen gegen die beabsichtigte Zwangsverwaltung oder gegen die Person des staatlich bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlussfrist von 8 Tagen vom Erscheinen dieser Veröffentlichung an beim Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg anzubringen.

№. Nr.	Gemeinde	Eigentümer	Größe und Art des Grundstücks	Zum Zwangsverwalter wird vorgeschlagen
1	Borny	Lapointe, Julius, die Erben in Frankreich	6,90 ha Ackerland	Rechtsanwalt Justizrat Dr. Bieringer in Metz
2	Borny	de Marin in Wettingen, jetzt in Frankreich	23,49 ha Ackerland	derselbe
3	Borny	Van den Broeck, die Erben in Frankreich	17,50 ha Ackerland und Wiesen	derselbe

Metz, den 15. Mai 1915.

Bl. (C.) 784.

Der Bezirkspräsident
Freiherr von Gemmingen.

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(211)

Der Papierfabrikant August Bruder in Kogenheim hat den Antrag auf Genehmigung zur Aufstellung einer neuen Turbine in seinem Triebwerk und zur Abänderung der Entlastungsvorrichtungen desselben gestellt.

Die Beschreibung, Zeichnungen und Pläne liegen auf dem Bürgermeisteramt Kogenheim zu jedermanns Einsicht offen.

Einige Einwendungen sind binnen einer, die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes, auf der Kreisdirektion oder auf dem Bürgermeisteramt Kogenheim schriftlich oder mündlich anzubringen.

Erstein, den 11. Mai 1915.

Nr. 3266.

Als Kreisdirektor
Baumbach v. Kaimberg,
Polizeipräsident.

(212)

Der Amtsgerichtsekretär Mangold in Sulz u/W. ist in der Liste der im allgemeinen beeidigten Dolmetscher für die französische Sprache für den Amtsgerichtsbezirk Sulz u/W. heute gelöscht worden.

Straßburg, den 12. Mai 1915.

Der Landgerichts-Präsident.

V. Personal-Nachrichten.

(213)

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem in den Ruhestand getretenen Geheimen Regierungsrat Graf von Wiser in Colmar den Roten Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife sowie den Kranken- und Mitgliedern der freiwilligen Sanitätskolonne Metz Apprederis und Beckmann die Rote Kreuz Medaille II. Klasse zu verleihen.

Das Eiserne Kreuz II. Klasse wurde verliehen: dem Bürgermeister Dr. May in Mörchingen, dem Rentamt-

mann Steuererrat Chormann in Hünningen und dem Mitglied der freiwilligen Sanitätskolonne Metz Pfarrer Kraft.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, im Namen des Reichs dem Ministerialrat Dittmar in Straßburg und dem Ministerialrat Patheiger in Straßburg den Amtsrang der Räte zweiter Klasse, und dem Gefängnisdirektor Dr. Hoch in Straßburg den Rang der Räte vierter Klasse in Gnaden zu verleihen.

Es starben den Heldentod für das Vaterland:
Kasseninspektor Abry in Erstein und Ortsbeiwahmer Burkhardt in Miesesheim.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justizverwaltung.

Dem Sanitätsrat Dr. Mosser und dem Kaufmann Hoerdts in Hagenau ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als erster bezw. zweiter Ergänzungsrichter des Amtsgerichts daselbst erteilt worden. Der Notar Lahm in Hagenau ist zum ersten und der Bauunternehmer Ludwig Müller daselbst zum zweiten Ergänzungsrichter des bezeichneten Gerichts ernannt worden.

Aus dem Dienst entlassen: Gerichtsvollzieher Würz in Wingenheim.

Bezirksverwaltung.

a. Obererlsaß.

Ernannt: Radmeißler Adolf Huffer zu Leutenbachzell zum Beigeordneten der Gemeinde Lautenbachzell.

b. Untererlsaß.

Versetzt: Lehrer Otto Baumann von Weibbruch nach Straßburg.

Berichtigung.

In der in Nr. 22 des Zentral- und Bezirks-Amtsblatts (Beiblatt) unterm 7. 5. 15 — IV. 1591^{II} — bewirkten Veröffentlichung, betreffend Zwangsverwaltung feindlichen Eigentums im Kreise Zabern muß es bezüglich der unter Nr. 17, 18 und 19 genannten Zwangsverwalter statt Kellermann, Notar in Buchsweiler heißen: Uhlhorn, Notar in Saarunion.

Der vorliegenden Nummer ist eine Beilage beigegeben:

Entscheidungen des Kaiserlichen Rats Nr. 70.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Heftblatt.

Straßburg, den 29. Mai 1915.

Nr. 24.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

Beschluß.

(241)

Der am 23. Februar 1873 in Colmar geborene Kunstler und Zeichner Johann Jakob Leo Walz, früher wohnhaft in Colmar, Angehöriger des Landstürms, und der am 16. Juni 1875 in Müllhausen geborene Verleger Heinrich Ludwig Constantin Zislín, früher wohnhaft in Müllhausen, verheiratet, werden auf Grund des § 27 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 ihrer staatsbürgerlichen Staatsangehörigkeit verlustig erklärt, weil sie von dem Kaiser erlassenen Aufforderungen der Deutschen im Ausland zur Rückkehr vom 3. August und 15. August 1914 (R. B. 1914 S. 323 u. 385) keine Folge geleistet haben.

Straßburg, den 21. Mai 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung des Innern

Graf von Noebern,

Staatssekretär.

Nr. 1. A. 7509.

(245)

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Malz vom 17. Mai d. J. (Reichsgesetzbl. S. 279) sowie der Bundesratsverordnung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste, vom 17. Mai d. J. (Reichsgesetzbl. S. 282), wird folgendes bestimmt gemacht:

1. Der Darmalz mit Beginn des 25. Mai 1915 in Gebrauch hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Eigentümern unter Nennung der Eigentümer und des Lagerortes dem Deutschen Brauerbund E. B. in Berlin-Charlottenburg, Kantstraße Nr. 10 bis zum 1. Juni 1915 anzugeben. Soweit Malzvorräte nach dem 15. Februar 1915 aus dem Auslande eingeführt sind, haben die Anzeigepflichtigen dies bei Erstattung der Anzeigen anzugeben. Die Anzeigepflicht erstreckt sich bei Bierbrauereien auch auf Gerste die mit dem Beginn des 25. Mai 1915 in Verarbeitung begriffen ist.
2. Die Brauereien haben die Vorräte an Gerste und ihre Eigentümer, die sie mit Beginn des 25. Mai 1915 im Besitz haben, dem Deutschen Brauerbund E. B. in Berlin bis zum 1. Juni 1915 anzugeben. Diese Anzeigepflicht bezieht sich auch auf Unternehmer landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe, die vor dem 17. Mai 1915 nicht Gerste zur Herstellung von Nahrungsmitteln, insbesondere von Mehl, Graupen und Malzextrakt, zur Herstellung von Gerste- und Malzstafee, sowie zur Herstellung von Grünmalz für Brauweinbrennerei und Breßelstafefabrikation verwendet haben.
3. Weiterhin haben Bierbrauereien nach § 2 der Bekanntmachung über Malz anzugeben, wieviel Malz sie nach den §§ 1 bis 3 der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien

vom 15. Februar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 97) in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1915 verwenden dürfen (Malzfontingent) und zwar möglichst getrennt für die drei Vierteljahre. Gleichzeitig haben die Brauereien anzugeben, wieviel Malz sie seit dem 1. April 1915 bis 24. Mai 1915 zur Bierbrauerei verwendet haben. Malz, das nach dem 15. Februar 1915 aus dem Auslande eingeführt ist, ist hierbei nicht mit anzugeben.

4. Die Anzeigen sind bis zum 1. Juni 1915 zu erstatten. Anzeigen über Darmalz, das sich zu dieser Zeit auf dem Transport befindet, sind unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger an den Deutschen Brauerbund E. B. zu erstatten. Gleichzeitig mit der Anzeige haben Anzeigepflichtige diejenigen Malzvorräte gesondert anzuführen, für welche sie nach § 3 der Bekanntmachung über Malz von der Abgabepflicht und von der Überlassungspflicht befreit sein wollen.

Hierunter fallen:

- a) Malzvorräte, die der Verpflichtete zur Fortführung seines Betriebs in dem bisherigen Umfang bis zum 31. Dezember 1915 nachweislich für die Herstellung von Malzextrakt und ähnlichen pharmazeutischen Erzeugnissen oder für Malzstafee benötigt,
 - b) Malzvorräte, die der Verpflichtete zur Erfüllung von Lieferungsverträgen an Bearbeiter benötigt, die vor Inkrafttreten der Bekanntmachung, also vor dem 17. Mai 1915 geschlossen sind; ist an eine Bierbrauerei zu liefern, so gilt dies nur insoweit, als durch die zu liefernden Mengen deren Malzfontingent nicht überschritten wird,
 - c) Malzvorräte einer Bierbrauerei, die sich innerhalb ihres Malzfontingents halten.
5. Die Anzeigen erfolgen mittelst Vorbrudens, die von den mit der Durchführung der Erhebungen betrauten Handelstammern, mit denen sich der Brauerbund ins Einvernehmen gesetzt hat, unentgeltlich geliefert werden.
 6. Auf die bestehende Anzeigepflicht wird hiermit nachdrücklich hingewiesen. Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Malz- vorräte an, die er bei der Aufnahme der Malz- vorräte vom 27. März 1915 verschwiegen hat, so bleibt er von der durch das Verschweigen verwirkten Strafe frei (Generalarpaßbon).
 7. Unterlassung der Anzeige oder die Abgabe falscher Anzeigen wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Straßburg, den 22. Mai 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär.

S. W.: **Lichtenberg.**

IV. P. 7015.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Oberelsaß.

(246)

Unter Bezugnahme auf § 3 der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Ansichtsblatt Seite 527), betreffend die Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914 über die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichs-Gesetzblatt Seite 487) wird Ihnen ergebenst mitgeteilt, daß es beabsichtigt ist, Ihren Besiß unter Zwangsverwaltung zu stellen. Zum Verwalter soll bestellt werden Herr Landwirtschaftslehrer Häusser in Kufsch, der nach Maßgabe der genannten Verordnung das Unternehmen in Besiß nimmt.

Einwendungen gegen die Zwangsverwaltung oder gegen die Person des bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlussfrist von 8 Tagen von der Bekanntgabe dieser Benachrichtigung an gerechnet beim Kaiserlichen Ministerium anzubringen, widrigenfalls die Zwangsverwaltung bestimmt eingerichtet wird.

An Herrn Kessler Fritz und Fr. Kessler Susanna, bis jetzt in Horbürg.

Vorstehende Benachrichtigung wird gemäß § 3 Schlußsatz der Ministerial-Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914 — I. A. 22614 — hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Colmar, den 5. Mai 1915.

Der Bezirkspräsident
v. Puttkamer.

II. 3957.

(247)

Unter Bezugnahme auf § 3 der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Ansichtsblatt Seite 527), betreffend die Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914 über die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichs-Gesetzblatt Seite 487) wird Ihnen ergebenst mitgeteilt, daß es beabsichtigt ist, Ihren Besiß, bezw. den Nachlaß, unter Zwangsverwaltung zu stellen. Zum Verwalter soll bestellt werden

- zu a) der Herr Bürgermeister von Mülhausen,
 - zu b) Herr Bankier Heinrich Rothschild in Mülhausen,
- der nach Maßgabe der genannten Verordnung das Unternehmen in Besiß nimmt.

Einwendungen gegen die Zwangsverwaltung oder gegen die Person des bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlussfrist von 8 Tagen vom Tage der Bekanntgabe dieser Benachrichtigung an gerechnet beim Kaiserlichen Ministerium anzubringen, widrigenfalls die Zwangsverwaltung bestimmt eingerichtet wird.

a) An Frau Witwe Johann Michael Seiller, geb. Luzia König, bis jetzt in Mülhausen,

b) An die Bank von Essaf-Lothringen in Basel, Verwalterin des Nachlasses Gayot aus Altkirch.

Vorstehende Benachrichtigung wird gemäß § 3 Schlußsatz der Ministerial-Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914 — I. A. 22614 — hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Colmar, den 17. Mai 1915.

Der Bezirkspräsident
v. Puttkamer.

II. 3616.

(248)

Unter Bezugnahme auf § 3 der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Ansichtsblatt Seite 527), betreffend die Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914 über die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichs-Gesetzblatt Seite 487) wird Ihnen ergebenst mitgeteilt, daß es beabsichtigt ist, Ihren Besiß unter Zwangsverwaltung zu stellen. Zum Verwalter soll bestellt werden der Herr Bürgermeister von Mülhausen, der nach Maßgabe der genannten Verordnung das Unternehmen in Besiß nimmt.

Einwendungen gegen die Zwangsverwaltung oder gegen die Person des bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlussfrist von 8 Tagen vom Tage der Bekanntgabe dieser Benachrichtigung an gerechnet beim Kaiserlichen Ministerium anzubringen, widrigenfalls die Zwangsverwaltung bestimmt eingerichtet wird.

1. An Frau Wwe. Bernhard Berthomier Maria Anna geb. Bour und Kinder, Besiß Gartenbaustraße 16;
2. An Herrn Rentner Max Dollfus, Ehefrau Helene geb. Engel, z. Zt. in Genf, Boulevard de la Rue Besiß Friedensstraße 10;
3. Herrn Karl Haas, Rentner in Paris, Besiß Zurichstraße;
4. An Herrn Ernst Dubillard, Manufakturist und Ehefrau Juliette geb. Engel, z. Zt. in Genf, Avenue Chambel 11 bis, Besiß Craftigasse 33, Greveling und Reidensteinstraße;
5. An Herrn Alfred Kamill Fabre, Kunstzeichner und Ehefrau Sofie Anna geb. Koehlin z. Zt. in Lausanne, Hotel Alexander, Besiß Mönchsberg und Spiegelworbstraße 6;
6. An Herrn Gustav Fabre und Frau geb. Schwarz z. Zt. in Genf, Pension Mathes, Besiß Bergstraße 1, Rhonestraße 6, Bergstraße, Lagarettstraße;
7. An Herrn Johann Eouard Graub und Ehefrau Eugénie geb. Nicolle in Nizza, Besiß Gartenbaustraße 16 und Eisenbahnstraße 7;
8. An Frau Baronin Heinrich Julius Ludwig Tomatis von Geymüller, geb. Luise Charlotte Stefanie Fräulein Koerber, Adresse unbekannt, Besiß Vollenbergstraße 99;
9. An Herrn Alfred Georg von Giehn, Manufakturist und Ehefrau Elise Lucile geb. Gros, z. Zt. in Courmayeur, Hotel du Chateau, Besiß Lagarettstraße 59, Saingonvillestraße, Neuweg;

10. An Frau Wwe. Dr. Nikolaus Eugen Klippel, Julie, geb. Kochlin, Rentnerin, z. Zt. in Basel, Hotel Schweizerhof, Befiß Steinstraße, Wolfstraße, Habrestraße 4;
11. An Frau Wwe. Eugen Kochlin, geb. Dollfus und Kochlin Margaretha Gabriele, z. Zt. in Basel, Hotel Schweizerhof, Befiß Wannestraße 9;
12. An Frau Wwe. Eugen Kochlin, Emilie geb. Dollfus, z. Zt. in Basel, Hotel Schweizerhof, Befiß Bohnackerweg 12;
13. An Frau Wwe. Emil Kochlin, Julie Margarete, geb. Klippel, Rentnerin, z. Zt. Hotel Schweizerhof in Basel, Befiß Eisenbahnstraße 81 und Lagarettstraße 20;
14. An Frau Kamill de Lacroix Maria Elisabeth, geb. Vaucher und Miteigentümer, z. Zt. ohne bekannten Wohnort im Ausland, Befiß Spiegelvorstadtstraße 10;
15. An Herrn Viktor Eugén Meguin, Kaufmann und Ehefrau Mathilde, geb. Berthomier, z. Zt. ohne bekannten Wohnort im Ausland, Befiß Bassinstraße 5 bis;
16. An Herrn Robert Eduard Stohford Benables, Ingenieur und Ehefrau Juliette Kamille Suzanne, geb.

von Gehmüller, z. Zt. ohne bekannten Wohnort im Ausland, Befiß Sundgauerstraße 8;

17. An Herrn Maria Augustin Zwiller, Kunstmaler und Ehefrau Adele Gabriele, geb. Lemerier in Neuilly sur Seine, Befiß Volkensbergergerstraße 9;
18. An Herrn Julius Schwarz, Manufakturist in Mühlhausen, jetzt ohne bekannten Wohnort, Befiß Rhonestraße 4.

Die Zwangsverwaltung zu Nr. 9 erfolgt auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. Dezember 1914.

— — —

Vorstehende Benachrichtigung wird gemäß § 3 Schlußsatz der Ministerial-Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914 — I. A. 22614 — hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Colmar, den 18. Mai 1915.

Der Bezirkspräsident
v. Buttler.

II. 4401.

(219)

Nachweisung

der Durchschnittsmarktpreise während der letzten zehn Friedensjahre im Bezirk Oberrelsaß.

Als Lieferungsverbände sind die Kreise anzusehen:

Vergütungsätze für 100 Kilogramm.

Bezeichnung der Lieferungsverbände	Vergütungsätze für 100 Kilogramm.													
	Weizen.		Weizenmehl.		Roggen.		Roggenmehl.		Hafer.		Heu.		Stroh.	
	1914	1915	1914	1915	1914	1915	1914	1915	1914	1915	1914	1915	1914	1915
Oberrelsaß	19	44	23	35	17	28	22	33	20	00	6	06	5	05
Colmar	21	12	25	21	17	43	22	33	19	08	7	01	5	13
Oberrhein	21	82	25	33	18	25	21	82	21	64	7	45	6	22
Mittelrheingebiet	21	52	25	59	18	73	23	98	19	63	7	71	6	50
Karlsruhe	22	67	26	59	18	73	23	68	21	08	7	26	5	76

Colmar, den 19. Mai 1915.

M. S. 517.

Der Bezirkspräsident.

J. A.: **Peucer.**

b. Unterelsaß.

(250)

Genäß der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 10. Dezember 1914 I. A. 22614 beauftrage ich, das den nachgenannten französischen Staatsangehörigen in Gemeinden des Kreises Zabern gehörige Gut unter Zwangsverwaltung zu stellen und die dabei genannten Personen als Zwangsverwalter zu ernennen.

Gegen diese Anordnung können binnen einer Ausschlussfrist von acht Tagen — vom Tage des Erscheinens im „Zentralblatt des Reichs“ ab — Einwendungen beim Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg erhoben werden.

Straßburg, den 19. Mai 1915.

IV. 3278.

Der Bezirkspräsident
Pöhlmann.

Stb. Nr.	Des Eigentümers			Das Eigentum liegt in der Gemeinde	Das Eigentum besteht aus	Des zu ernennenden Zwangsverwalters		
	Name	Stand	Wohnort			Name	Stand	Wohnort
1	Noeberer	Ingenieur	unbekannt	Buchsweller	Wohnh. m. Abgden, Hof u. Gart.	Dr. Höffel	Bürgermeister	Buchsweller
2	Reibel, Josef Emil	—	—	Doffenheim	Acker u. Wiesen	Kellermann	Notar	—
3	Wehrung, Jakob †	ehem. Notar	Druulingen	Druulingen	2 Wohnh. u. Abgde, Acker, Wiesen, Garten, Hofraite	Ullhorn	„	Saarunion
4	Sone, Friedrich	—	Arsenke	Harstirchen	Wiesen	„	„	—
5	Mulotte, Albert	Oberst	Kours	„	„	„	„	„
6	Witwe Dutrey, geb. Forby Ekilia	—	Chambéry	Saarunion	Wohnh. m. Abgden u. Hofraite Hauptstraße 32	Karjter	Bürgermeister	„
7	dieselbe	—	„	„	Acker u. Wiesen	Ullhorn	Notar	„
8	Mulotte, Albert	—	Paris	Schopperten	Wiesen	„	„	„
9	Falkenberg, Emil †	Dienstmann	Zabern	Zabern	Wohnh. mit Hof	Großmann	Bürgermeister	Zabern
10	Marquis de Billefranck	—	Sorbes	Zittersheim	Försterei, Acker, Wiese und Wald	Weyer, Jakob und Dieb	Mentner Oberförster	Zittersheim

(251)

Gemäß der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 10. Dezember 1914, l. A. 22614, beabsichtige ich, das in der Stadt Straßburg, Kinderspielgasse 38 belegene, der Witwe Adam Marie Josephine, geb. Michel und ihrem Sohne Adam Xavier Eugen (französische Staatsangehörige) gehörige Haus unter Zwangsverwaltung zu stellen und den Bürgermeister der Stadt Straßburg, Herrn Dr. Schwander, zum Zwangsverwalter zu ernennen.

Gegen diese Anordnung können binnen einer Ausschlußfrist von acht Tagen — vom Tage des Erscheinens im „Zentral- und Bezirksamtsblatt“ ab — Einwendungen beim Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg erhoben werden.

Straßburg, den 20. Mai 1915.

Der Bezirkspräsident.
J. W.: **Killinger.**

IV. 3282.

(252)

Gemäß der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 10. Dezember 1914 —

l. A. 22614 — beabsichtige ich, das den nachgenannten französischen Staatsangehörigen in Gemeinden des Kreises Straßburg-Band gehörige Eigentum unter Zwangsverwaltung zu stellen.

1. Vogt, Xaver, Pensionär, Wohnort unbekannt, Wohnhaus nebst Hofraite, Stall, Scheune und Garten in der Gemeinde Wangenau;
2. Fräulein Vittorine Leonie Sofie Nebel und Miterben z. Zt. in der Schweiz, 2 Forsthäuser in der Gemeinde Brumath.

Als Zwangsverwalter ist in Aussicht genommen:
Für 1: Herr Justizrat Schmidt in Brumath.
Für 2: Herr Bürgermeister Postetter in Brumath.

Gegen diese Anordnung können binnen einer Ausschlußfrist von acht Tagen — vom Tage des Erscheinens im „Zentral- und Bezirksamtsblatt“ ab — Einwendungen beim Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen erhoben werden.

Straßburg, den 22. Mai 1915.

Der Bezirkspräsident
Höhlmann.

IV. 3360.

Öffentliche Bekanntmachung.

(253)

Gemäß § 21 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des Herrn Reichszanlers (Reichsamt des Innern) vom 19. Mai 1915 l. A. 4752, die Reichshauptkasse angewiesen ist, auf Grund des vorgenannten Gesetzes für Naturalverpflegung und Fuzage den Gemeinden:

1. Bischweiler	16,00	„	Vergütung für August 1914 nebst
	0,48	„	Zinsen zu 4 % für September 1914 bis Mai 1915
2. Kallenhausen	28,60	„	Vergütung für August 1914 nebst
	0,86	„	Zinsen zu 4 % für September 1914 bis Mai 1915
3. Euffenheim	496,82	„	Vergütung für August 1914 nebst
	14,90	„	Zinsen zu 4 % für September 1914 bis Mai 1915
4. Zinsweiler	5418,13	„	Vergütung für August 1914 nebst
	162,54	„	Zinsen zu 4 % für September 1914 bis Mai 1915
5. „	312,92	„	Vergütung für August 1914 nebst
	9,39	„	Zinsen zu 4 % für September 1914 bis Mai 1915
6. Jungweiler	7,24	„	Vergütung für August 1914 nebst
	0,22	„	Zinsen zu 4 % für September 1914 bis Mai 1915
7. Zabern	12,00	„	Vergütung für August 1914 nebst
	0,36	„	Zinsen zu 4 % für September 1914 bis Mai 1915
8. Sülzheim	231,85	„	Vergütung für August 1914 nebst
	6,18	„	Zinsen zu 4 % für Oktober 1914 bis Mai 1915
9. Straßburg Stadt	348,70	„	Vergütung für Oktober 1914 nebst
	8,14	„	Zinsen zu 4 % für November 1914 bis Mai 1915

Zusammen 7075,33 *M*

an die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkennnisse zu zahlen.

Straßburg, den 25. Mai 1915.

K. L. Nr. 2421.

Der Bezirkspräsident
Wöhlmann.

Öffentliche Bekanntmachung.

(254)

Gemäß § 21 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des Herrn Reichszanlers (Reichsamt des Innern) vom 17. Mai 1915 l. A. 4315, die Reichshauptkasse angewiesen ist, auf Grund des vorgenannten Gesetzes der Stadt Straßburg für Servis und Naturalverpflegung:

28,74	„	Vergütung für August 1914 nebst
0,86	„	Zinsen zu 4 % für September 1914 bis Mai 1915
3,95	„	Vergütung für September 1914 nebst
0,11	„	Zinsen zu 4 % für Oktober 1914 bis Mai 1915
1,20	„	Vergütung für Oktober 1914 nebst
0,03	„	Zinsen zu 4 % für November 1914 bis Mai 1915

Zusammen 34,89 *M*

an die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkennnisse zu zahlen.

Straßburg, den 25. Mai 1915.

K. L. Nr. 2377.

Der Bezirkspräsident.
S. A.: Killinger.

(255)

Gemäß der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums vom 10. 12. 14 — l. A. 22614 — beabsichtige ich, das im Inlande befindliche Vermögen der Gesellschaft «Union, des Gaz» in Paris unter Zwangsverwaltung zu stellen und den Universitätsprofessor Dr. Rehm in Straßburg zum Zwangsverwalter zu ernennen.

Gegen diese Anordnung können binnen einer Ausschlußfrist von acht Tagen — vom Tage des Erscheinens im Zentral- und Bezirksamtsblatt ab — Einwendungen beim Kaiserlichen Ministerium für Geßaß-Verbringen in Straßburg erhoben werden.

Straßburg, den 26. Mai 1915.

Der Bezirkspräsident.
S. A.: Killinger.

IV. 3443^U.

c. Lothringen.

Nachweise

der von Bezirkspräsidenten in Metz im Monat April 1915 ausgewiesenen Ausländer.

(256)

Reisende Nummer.	Der Ausgewiesenen						Ort			Bemerkungen (3. Nr.)			
	Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter			Geburts- oder Wohnort	Nationalität	Wohnort im Inlande	der Ausweisungsbefugung				
			Tag	Monat	Jahr				Tag		Monat	Jahr	
1	Burch, Hermann	Melker	20.	9.	80	Ettelbuch	Schweizer	ohne	Metz	6.	4.	15	1. 912
2	Bintener, Johann	Bergmann	5.	10.	76	Bürzingen	Zugemburger	Ulgringen	"	10.	4.	15	1. 954
3	Bonini, Eino	Kaufmann	22.	11.	89	Allegio	Italiener	"	"	27.	4.	15	1. 1160
4	Commazzi, Peter	Lagner	27.	8.	93	Pombia	"	Maringen-Silvigen	"	10.	4.	15	1. 952
5	Chiari, Alfons	Spezerei-händler	17.	12.	66	Sattatico	"	Rumex	"	22.	4.	15	1. 1160
6	Erboffi, Alfio	Bergmann	26.	3.	81	Gastelfrants	"	Rombach	"	2.	4.	15	1. 879
7	Fiammaug, Michael	"	25.	1.	90	Habscheid	Zugemburger	Leufschütz	"	1.	4.	15	1. 877
8	Kuoni, Luigi	Erbarbeiter	2.	10.	19	Cassano	Italiener	Saarburg	"	9.	4.	15	1. 927
9	Moriz, Nikolaus	Bergmann	7.	9.	96	Storf	Zugemburger	Fentisch	"	9.	4.	15	1. 923

(257)

Am 4. April d. Jz. warfen sich die Schutzleute Obst und Mathia einem mit Fuhrwerk durchgegangenen Pferde, das die Goldschmidstraße abwärts raste, entgegen, fielen ihm in die Fügeln und brachten es zum Stehen, nachdem sie eine Strecke weit mitgeschleift worden waren.

Durch dieses mutige und unerfrockene Eingreifen haben die Genannten größeren Unflud verhütet. Den beiden Schutzleuten spreche ich für ihr entschlossenes Handeln meine Anerkennung aus.
Metz, den 20. Mai 1915.

P. 903. Der Bezirkspräsident
Freiherr von Gemmingen.

III. Erlasse pp. anderer als der vorsehend aufgeführten Landesbehörden.

(258)

Die Firma Gf. Maschinenbaugesellschaft in Grafenstaden beabsichtigt in Verlängerung einer bestehenden Werkstätte den Neubau einer Reifschmiede und Lenderwerkstätte in Grafenstaden für 16. 252/122.

Beschreibung, Zeichnung und Pläne liegen auf dem Bürgermeisteramt Altkirch-Grafenstaden sowie auf der Kreisdirektion Erstein zu jedermanns Einsicht offen.

Einige Einwendungen gegen die Anlage sind mit binnen einer, die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes beim Bürgermeisteramt Altkirch-Grafenstaden oder bei mir schriftlich oder mündlich anzubringen.

Erstein, den 18. Mai 1915.
Als Kreisdirektor
Baumbach v. Kainberg,
Polizeipräsident.
Nr. 1622/14.

IV. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(259)

Bekanntmachung.

Verstärkte Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande.

Der Postverkehr zwischen Deutschland und Italien ist gänzlich eingestellt und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach Italien mehr angenommen, bereits vor-

liegende oder durch die Briefkasten zur Eintiefierung gelangende Sendungen werden den Absendern zurückgegeben.

Der private Telegraphen- und Fernsprechverkehr nach und von Italien ist ebenfalls eingestellt.

Berlin W 66, den 24. Mai 1915.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Krafft.

(260)

V. Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Das Eiserne Kreuz II. Klasse wurde verliehen:
dem Zollaufseher Schwante in Manhoué, dem Forstwege-

aufseher Stoddy in Wiisse, Kreis Chateau-Salins und dem
Elementarlehrer Alphons Henriet von Großmoyevre!

Es starben den Heldentod für das Vaterland:

(Schaffstett Lauer in Molsheim, Zollaufseher Roterberg in Altmünsterl.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Ernannt: Wirt und Ackerer Christian Glaser in
Tebant-Fouday (Gemeinde Blaine) zum Beigeordneten der
Gemeinde Blaine, Hüttendirektor Franz Leis zum Bürger-
meister und Bureauchef Hugo Brauns zum Beigeordneten
der Gemeinde Reichersberg (Kreis Diebenhofen-West), Post-
verwalter Heinrich Sinner zum Bürgermeister der Gemeinde
Bie (Kreis Chateau-Salins).

Judizverwaltung.

Versetzt: Amtsrichter Heydt in Falkenberg als Land-
richter an das Landgericht in Zabern.

Ausgeschieden: Gerichtsassessor Dr. Grünwald
auf Antrag.

Universitätskuratorium.

Gestorben: Universitäts-Quästör Geheimer Rechnungs-
rat Siebert.

Ernannt: Kuratorialsekretär Rechnungsrat Keuler
zum Universitäts-Quästör und Regierungsekretär Albert
Jodkun zum kaiserlichen Kuratorialsekretär an der Univer-
sität in Straßburg.

Fezickerverwaltung.

b. Unterelsaß.

Festangestellt: die Lehrerin Emilie Burgwedel in
Gries.

c. Lothringen.

Ernannt: Johann Krier zum Bürgermeister und
Johann Baptist Klein zum Beigeordneten der Gemeinde
Breisdorf, Kreis Diebenhofen-Ost, Johann Mallinger zum
Bürgermeister und Eugen Scharff zum Beigeordneten der
Gemeinde Meheresch, Kreis Diebenhofen-Ost, Nikolaus
Bemer zum Bürgermeister der Gemeinde Meherwiese, Kreis
Diebenhofen-Ost, Franz Felten zum Bürgermeister und Emil
Glaube zum Beigeordneten der Gemeinde Rüttgen, Kreis
Diebenhofen-Ost, Nikolaus Fabing zum Bürgermeister und
Johann Peter Wesserkorn zum Beigeordneten der Gemeinde
Kalhausen, Kreis Saargemünd.

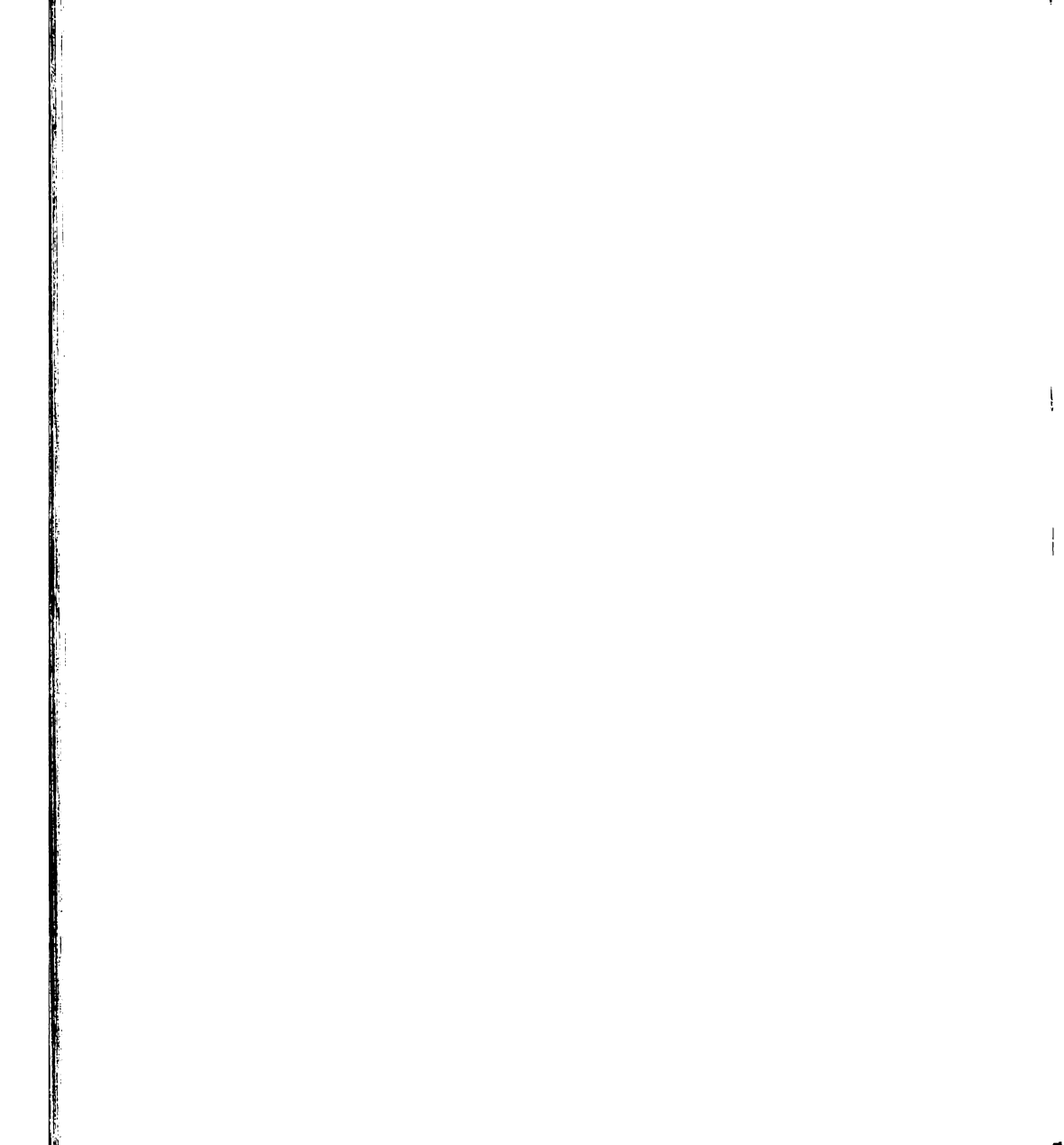
In den Ruhestand versetzt: die Elementarlehrerin
Katharina Kiffel zu Algingen, Kreis Diebenhofen-West.

(261)

VI. Vermischte Anzeigen.

Der Ankauf von Heu und Stroh ist eingestellt.

Festungs-Probiantamt Metz.



Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elßaß-Lothringen.

Beiblatt.

Straßburg, den 5. Juni 1915.

Nr. 25.

(262)

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

Im Jahre 1914 (1. Januar bis 31. Dezember 1914) haben die Elßaß-Lothringische Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben:

Nr.	Namen.	Wohnort.	Geburtsort.	Geburtsdatum.	Bisherige Staatsangehörigkeit.	Datum der Einbürgerung
I. Bezirk Oberelßaß.						
1	Beterin, Joh. Baptist Alphons	Gebweiler	Gebweiler	20. Mai 1862	ohne	13. Mai 1914
2	Daefche, Emil	Colmar	Colmar	21. Sept. 1836	Franzose	10. Juni "
3	Dehlich, Anton	Riedisheim	Oberhaniden	11. Juli 1868	Osterreichischer	1. Okt. "
4	Dech, Josef	Sennheim	Wattweiler	21. Nov. 1850	Franzose	10. Juni "
5	Deßj, Georg Augustin	Colmar	Colmar	7. Jan. 1881	"	16. Sept. "
6	Flury, Marand	Mülhausen	Strüth	13. März 1856	ohne	1. Mai "
7	Franz, Carl Adolf	Thann	Thann	23. Juli 1846	"	10. Juli "
8	François, Alfons	Uffheim	Uffheim	21. Juli 1862	Franzose	9. Sept. "
9	Geringer, Josef	Sulzbach	Einsiedeln	30. März 1884	Schweizer	10. Juni "
10	Giacomelli, Giovanni	St. Ludwig	Revenlo	24. Juni 1867	Osterreichischer	19. Sept. "
11	Graf, Emil	Mülhausen	Mülhausen	24. Febr. 1891	Franzose	1. Okt. "
12	Gutgunst, Michael	Wittenheim	Hagenau	22. Aug. 1880	"	10. Juni "
13	Guzzon, Romano	Sulzmatt	Montagnana	11. Febr. 1886	Italiener	9. Sept. "
14	Hader, Luzian	Colmar	Colmar	25. Febr. 1888	ohne	30. Juli "
15	Häuser, Albert	Mülhausen	Sausheim	10. April 1851	"	11. Sept. "
16	Hellbrunn, Theresia geb. Sieß	Colmar	Kestenholz	18. Jan. 1842	Französin	9. " "
17	Hellbrunn, Ludwig	"	"	1. Aug. 1869	Franzose	9. " "
18	Hellbrunn, Franz Josef	"	Colmar	2. März 1874	"	9. " "
19	Hellbrunn, Alfons	"	"	18. Febr. 1898	"	9. " "
20	Hellbrunn, Bernhard	"	"	13. Jan. 1879	"	9. " "
21	Hlaiber, Franz	Gebweiler	Gebweiler	10. Sept. 1867	ohne	10. Juni "
22	Kenß, August	Mülhausen	Mülhausen	12. Nov. 1850	"	23. Febr. "
23	Karaschin, Ludwig	Bendorf	Hofina	28. Mai 1873	Italiener	10. Juni "
24	Kard, Julian Albert	Hergiswill	Biesheim	24. Dez. 1884	ohne	1. Okt. "
25	Marcon, Johann Baptist	Rufach	Urbach	24. Mai 1895	Italiener	9. Sept. "
26	Mayer, Luzian Felig	Colmar	Colmar	25. Nov. 1886	ohne	17. April "
27	Meyer, Clementine geb. Piquet	Mülhausen	Mülhausen	15. Aug. 1869	"	25. " "
28	Nrowst, Adolf	Mülhausen	Reichweiler	22. Dez. 1874	Russe	1. Okt. "
29	Nudki, Emil	Riedisheim	Mülhausen	7. Sept. 1894	Schweizer	1. Okt. "
30	Nuffio, Philomena	Bewenheim	Bewenheim	16. Sept. 1843	Französin	11. Sept. "
31	Ohent, Josef	Sulzmatt	Sulz D./Elß.	3. Juni 1851	Franzose	9. " "
32	Schulze gen. Schulz, Clementine Elisabeth	Mülhausen	Mülhausen	18. Febr. 1877	Schweizerin	10. Juni "
33	Schwarz, Eduard Markus	"	Eiden	29. Juli 1867	Schweizer	9. Sept. "
34	Solinger, Ludwig	St. Amarin	St. Amarin	12. Dez. 1848	Franzose	10. Juni "
35	Songer, Carl Ludwig	Mülhausen	"	28. Dez. 1882	"	1. Sept. "
36	Stettin, Benjamin	Hünningen	Bartenheim	15. Nov. 1886	"	4. Mai "
37	Silbernagel, Theobald	Thann	Thann	30. Juni 1867	ohne	10. Dez. "
38	Sijßler, Alice	Mülhausen	Mülhausen	19. Juni 1885	Amerikanerin	10. Juni "
39	Wajsojuski, Bertha Hortense geb. Walb.	"	Secon St. Pierre (Belgien)	17. Jan. 1881	Russin	19. Mai "
40	Weiler, Matthias	"	Paris	17. Aug. 1869	ohne	10. Okt. "
41	Wirk, Xaver	Leimen	Leimen	6. Febr. 1894	Schweizer	11. Sept. "
42	Zuß, Ulrich	Mülhausen	Heiden	22. Nov. 1887	"	11. " "

Nr.	Namen.	Wohnort.	Geburtsort.	Geburtsdatum.	Bisherige Staatsangehörigkeit.	Datum der Einbürgerung
II. Bezirk Unterelsaß.						
1	Abill, Josef Johannes . . .	Dangolsheim	Niederurnen	22. Mai 1889	nicht feststehend	29. Aug. 1914
2	Badda, Gabriel Georg. . .	Rosheim	Klingenthal	18. Jan. 1879	Optantensohn	29. "
3	Badda, Johann Jakob . . .	Dorlisheim	Dorlisheim	2. Juli 1881	"	29. "
4	Badda, Georg	"	"	16. Jan. 1850	Optant	29. "
5	Badda, Emil Eduard	Klingenthal	Mollkirch	27. Juni 1877	Optantensohn	29. "
6	Badda, Friedrich Karl Albert August	Dorlisheim	Dorlisheim	17. März 1889	"	29. "
7	Bauer, Kath. geb. Artopoulos	Strasbourg	Brumath	15. Juni 1856	Französin	26. Sept. "
8	Blattner, Rosa Susanna . . .	"	Mülhausen	1. Mai 1889	Schweizerin	28. "
9	Büchhorn, Gaston	"	Paris	21. Okt. 1887	ohne	28. Aug. "
10	Burtin, Katharina geb. Voedjel	Schlettstadt	Schlettstadt	11. März 1859	Französin	20. März "
11	Czermach, Johann	Strasbourg	Photo Smetanova	16. Dez. 1875	Österreicher	8. Aug. "
12	Caan, Paul Max	"	Maastricht	7. Dez. 1890	Holländer	29. "
13	Chatelanat, Artur	Rothenau	Valleyres sous Rances	8. Mai 1865	Schweizer	28. "
14	Christ, Isidor	Hangenbieten	Hangenbieten	31. Juli 1878	ohne	30. Sept. "
15	Colaone, Karl Ludwig.	Sufflenheim	Sufflenheim	14. Dez. 1894	Italiener	30. "
16	Dobler, Joh. Konrad	Wörth a. E.	Sonntag	10. Febr. 1868	Österreicher	28. Aug. "
17	Dorfhner, Josef	Wingen	Wingen	18. April 1897	"	28. Sept. "
18	Foder, Oskar Walter.	Strasbourg	Arnheim (Hollanb)	23. Juli 1894	ohne	11. Nov. "
19	Gerolt, Georg	Lüßelstein	Lüßelstein	29. Nov. 1845	Optant	29. Aug. "
20	Güld, Emil	Sufflenheim	Sufflenheim	25. Dez. 1880	Franzose	4. Sept. "
21	Guillot, Mathilde geb. Kieffer	Wasselnheim	Wasselnheim	4. Dez. 1859	Französin	23. Juni "
22	Haas geb. Kormann	Drußenheim	Drußenheim	7. Febr. 1874	"	12. Dez. "
23	Jacobi geb. Ebel.	Wasselnheim	Wasselnheim	4. Okt. 1874	"	8. "
24	Janel, Eugen	Schirmeck	Schirmeck	1. Okt. 1887	Franzose	6. "
25	Joerger, Christian	Wingenbach	Wingenbach	3. Sept. 1856	Amerikaner	28. Aug. "
26	Jonca, Samuel	Strasbourg	Perpignan	23. Okt. 1873	"	28. "
27	Kleefeld, Artur	"	Breisach	3. Jan. 1877	ohne	28. Sept. "
28	Klein, August Rudolf	Zabern	Strasbourg	11. Dez. 1848	Franzose	6. Juni "
29	Kübler, Lorenz	Still	Still	28. Febr. 1849	"	6. "
30	Lande, Karl Albert	Etobolsheim	Paris	29. Jan. 1894	"	20. Okt. "
31	Locatelli, Karoline geb. Ulmer	Steinburg	Steinburg	3. Nov. 1872	Italienerin	6. Juni "
32	Luoni, Peter Leo.	Strasbourg	Strasbourg	9. April 1885	Italiener	28. Aug. "
33	Luz, Anna Marie geb. Kieffer	Wasselnheim	Wasselnheim	15. Juli 1861	Französin	23. Juni "
34	Manoelli Eugen	Strasbourg	Strasbourg	28. Juli 1877	Italiener	6. "
35	Mariani Sophie geb. Fischer	"	Seebach	11. Dez. 1873	Italienerin	17. Okt. "
36	Meisterkheim, Franz Josef .	Strasbourg	Strasbourg	26. Febr. 1843	Franzose	6. Juni "
37	Mezger, Marie geb. Goepf . .	Lüßelhauten	Molsheim	14. Okt. 1847	Französin	30. Dez. "
38	Meyer, Ferdinand Emil	Schlettstadt	Triefelt	11. Febr. 1884	Amerikaner	29. Aug. "
39	Meyer geb. Bürgel	Kirchheim	Kirchheim	9. März 1856	Französin	24. Dez. "
40	Naegel, Josef	Zellweiler	Zellweiler	28. Dez. 1846	"	8. Aug. "
41	Ogris, Karl Friedrich	Strasbourg	Stein i. B.	9. Dez. 1894	Österreicher	28. "
42	Pieta geb. Schmitt	Strasbourg	Zabern	9. Febr. 1859	Italienerin	9. Dez. "
43	Roos, Joh. Bapt.	Zettlersweiler	Zettlersweiler	19. Juni 1844	Franzose	28. Aug. "
44	Schaeffer geb. Meppiel	Altdorf	Altdorf	15. Jan. 1850	Französin	8. Dez. "
45	Schneider, Anton	Hagenau	Schaab	27. Febr. 1874	Österreicher	11. Nov. "
46	Schroetter, Matthias	Griesheim	Paris	24. Aug. 1896	Franzose	20. Okt. "
47	Steinmeh geb. Fuchs	Sufflenheim	Sufflenheim	20. Juni 1877	Französin	12. Dez. "
48	Stodi Ludwig	Engenthal	Engenthal	26. Mai 1851	Franzose	6. Juni "
49	Wagner, Johanna Ida Valerie geb. Müller	Strasbourg	Strasbourg	16. Mai 1880	Französin	4. Dez. "
50	Welsh, Ernst Adolf	Schlettstadt	Basel	18. Sept. 1879	Schweizer	28. Aug. "
51	Wittmann, Gustav	Schlettstadt	Maursmünster	20. März 1840	Franzose (Optant)	29. "

Nr.	N a m e n .	Wohnort.	Geburtsort.	Geburtsdatum.	Bis herige Staatsangehörigkeit.	Datum der Einbürgerung.
III. Bezirk Lothringen.						
1	Acremen, August Paul . . .	Bergaville	Delme	23. Jan. 1888	Franzose	15. Okt. 1914
2	Bed, Ernst	Meß	Hahnembach	17. März 1880	Preuße	19. Aug. "
3	Beringer, Eugen	Montigny	Montigny	10. Febr. 1889	Franzose	3. " "
4	Böien, Jakob	Meß	Traffen	22. Aug. 1889	Preuße	23. Juli "
5	Branel, Emil	Großmoheweure	Großmoheweure	16. April 1881	Belgier	26. Nov. "
6	Branel, Eugion	"	"	21. " 1887	"	26. " "
7	Caramella, Angelo	Alvingen	Castelletto (Ital.)	3. " 1861	Italiener	13. Aug. "
8	Gerati, Eugen Dominik . . .	St. AvoId	Baronweiler	27. Okt. 1894	"	19. " "
9	Didon, Marie geb. Nicolas .	Novilly	Novilly	3. Febr. 1842	Französin	6. Juni "
10	Demange, Karl Franz	Buß	Homécourt	22. Juli 1877	Franzose	6. " "
11	de Giorgi, Dominik	Landonvillers	Cocquoio	6. Febr. 1883	Italiener	1. Sept. "
12	Edel, Heinrich	Montigny	Deidesheim	12. Juli 1841	Engländer	4. Aug. "
13	Erard, Johann Georg	Helleringen Gbe. Oberhomburg	Helleringen	16. April 1869	Belgier	6. Juni "
14	Faber, Franz Eugen	Milvingen	Forger de Mellin (Belgien)	21. Jan. 1868	"	1. Sept. "
15	Forster, Emil Matthias . . .	"	Pouten	23. Febr. 1899	ohne	1. " "
16	Forster, Franz Johann . . .	"	"	30. Dez. 1893	"	1. " "
17	Forster, Josef	"	"	17. Aug. 1901	"	1. " "
18	Frankel, Ernst	Saarburg i. L.	Saarburg i. L.	19. Mai 1894	"	6. Juni "
19	Friedrich, Heinrich Johann .	Meß	Meß	25. Juni 1879	ohne (früher Bayer)	18. Okt. "
20	Fuß, Katharina Witwe Desjac	Postdorf	Postdorf	16. März 1861	Franzose	24. März "
21	Gauthier, Ludwig	Arny	Stahlheim	27. Febr. 1904	Schweizer	26. Juli "
22	Gauthier, Joseph	"	"	9. " 1907	"	26. " "
23	Gerber, Ludwig Maria Matthias.	Meß	Paris	16. April 1861	Franzose	11. Aug. "
24	Grégoire, Ferdinand	"	Meß	12. Febr. 1888	"	13. " "
25	Grund, Nikolaus Johann . . .	Nonhofen	Wolsdorf	10. Juni 1894	Lugemburger	13. " "
26	Gutgunst, Karl	Meß-Devant-les- Ponts	Farville	1. Okt. 1882	Franzose	15. Okt. "
27	Gutgunst, Joh. Baptist	Stahlheim	"	1. " 1882	"	6. Juni "
28	Hablübel, Jakob	Meß	Herlberg (Schweiz)	28. Febr. 1868	Schweizer	14. Aug. "
29	Heurion, Joseph	Berg	Berg	8. " 1847	Franzose	1. Sept. "
30	Herzog, Alfons	Böftringen	Reiningen	24. Juli 1865	Lugemburger	31. Aug. "
31	Herzog, Franz	tringen	Böftringen	30. Jan. 1883	"	12. Dez. "
32	Dier, Franz	Deutshoth	Dierjuß	20. Nov. 1877	Belgier	3. " "
33	Hüfsey, Anna	Ban-St.-Martin	Brüssel	13. Sept. 1843	Engländerin	11. Aug. "
34	Hüfsey, Isabella Margareta . .	"	"	15. April 1847	"	11. " "
35	Krafenberger, Eduard Josef .	Mrs	Cremerx	30. März 1881	ohne	22. Febr. "
36	Kraus, Rudolf Raimund	Ukingen	Neutischlein	3. Febr. 1868	Österreicher	31. Aug. "
37	Lepinsky, Ida Margaretha . .	Soblon	Danzig	15. Nov. 1877	Preußin	19. " "
38	Loos, Karl	"	Müttgen	22. Mai 1872	ohne	27. Sept. "
39	Mayer, Martin	Spittel	Spittel	29. Sept. 1878	Franzose	13. Aug. "
40	Mayer, Johann	"	"	7. Juni 1881	"	13. " "
41	Martignoni, Helena geb. Wagner.	Algringen	Schweich (Trier)	28. Febr. 1880	Italienerin	9. Dez. "
42	Meyer, Nikolaus	Diedenhofen	Vieftringen	25. Juni 1886	Lugemburger	16. Okt. "
43	Micheli, August Viktor	Gondregange	Gondregange	26. Febr. 1887	Österreicher	28. Nov. "
44	Micheli, Alphons Josef	"	"	5. Nov. 1888	"	28. " "
45	Millet, Josef	Mrs a. M.	Mrs a. M.	7. Aug. 1861	Franzose	6. Juni "
46	Müller, Karl	Oberginingen	Lahrbach	15. April 1889	ohne	5. Nov. "

Nr.	Namen.	Wohnort.	Geburtsort.	Geburtsdatum.	Bisherige Staatsangehörigkeit.	Datum der Einbürgerung.
47	Oppenheim, Ferdinand . . .	Diedenhofen	Paris	10. Mai 1870	Hesse d. Abtl.	4. Dez. 1914
48	Osbild, Maria	Arry	Freisdorf	28. Febr. 1877	Schweizerin	26. Juli
49	Karafanie, Romo	Riltzingen	Umbelkide	18. März 1874	Italiener	1. Sept. "
50	Kiebinger, Wendelin	Hültenhausen	Hültenhausen	21. August 1897	Franzose	1. Sept. "
51	Sarne, Georg	Hagendingen	Sorau	16. Febr. 1888	Russe	27. Nov. "
52	Scarpelli Biogeno Giuseppe	Ars	Marra-Maritina	12. Sept. 1879	Italiener	1. Sept. "
53	Schilz Adolf	Ebingen	Seraing a/Maas	29. Jan. 1870	Belgier	26. Nov. "
54	Schlotterbeck, Max Heinrich	Meh	Zürich	28. Juli 1877	Schweizer	16. Aug. "
55	Schmidt, Adolf Ernst	"	Koda	28. Mai 1881	Sachsen-Altenburger	21. Aug. "
56	Seifried, Heinrich Amandus	"	Chemnitz	30. Juni 1895	Österreicher	6. Juni "
57	Swiderski, Eleonore geb. Engelberger.	Meherejch	Straubing	26. Febr. 1873	Russin	28. Okt. "
58	Tasch, Rudolf	Meh	Niederwöresbach	28. Juni 1872	Oldenburger	25. Nov.
59	Thiry, Joh. Bapt. Jos.	Forbach	Forbach	2. Nov. 1860	ohne	13. Aug.
60	Thiry, Karl Alexander	"	"	24. April 1864	"	13. Aug.
61	Thiry, Josef	Ottingen	"	8. Febr. 1859	"	27. Okt.
62	Thirion, Eugenie geb. Poin- signon.	Roncourt	Roncourt	22. Nov. 1863	Französin	30. Nov.
63	Thirion, Marie (Tochter) . . .	Roncourt	Roncourt	5. August 1891	"	30. Nov.
64	Tschol, Ludwig Josef	Lüßelburg	Lüßelburg	10. Dez. 1894	Österreicher	31. Aug.
65	Thiry, Julius Johann Leo . . .	Ottingen	Forbach	9. Juni 1883	ohne	28. Okt.
66	Walton, Leo Viktor Theophil	Fentisch	Longwy	14. März 1872	Belgier	6. Juni
67	Wilmin, Emil	Kneutzingen	Kneutzingen	19. Mai 1880	Franzose	13. Aug.
68	Zahlen, Peter Johann	Maizières	Steinbrücken	16. Juli 1878	Augsburger	31. Aug.
69	Zanella, Lorenz Viktor	Großhettingen	Lozzo-Cadore	20. Nov. 1864	Italiener	2. Sept.

1. A. 1050.

(263)

Verordnung.

1. Auf Grund des § 31 des Gesetzes für Elsass-Lothringen, betreffend die Fischerei vom 2. Juli 1891 (Gesetzbl. für Elsass-Lothringen S. 69) in Verbindung mit Art. 1 der Verordnung vom 29. April 1892 (Zentral- und Bezirks-Anstzbl. A S. 224) wird der Fang der Frösche bis zum 1. November 1915 verboten.
2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Estrasburg, den 27. Mai 1915.

Ministerium für Elsass-Lothringen.
Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär.
J. W.: **Lichtenberg.**

IV. P. 7164.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Oberelsaß.

(267)

Unter Bezugnahme auf § 3 der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirksamtsblatt S. 527), betreffend die Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914 über die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichs-Gesetzblatt Seite 487) wird Ihnen ergeben mitgeteilt, daß es beabsichtigt ist, Ihren Besitz unter Zwangsverwaltung zu stellen. Zum Verwalter soll bestellt werden der Herr Bürgermeister von Mülhausen, der nach Maßgabe der genannten Verordnung das Unternehmen in Besitz nimmt.

Einwendungen gegen die Zwangsverwaltung oder gegen die Person des bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlußfrist von 8 Tagen vom Tage der Bekanntgabe dieser Benachrichtigung an gerechnet beim Kaiserlichen Ministerium anzubringen, widrigenfalls die Zwangsverwaltung bestimmt eingerichtet wird.

1. An Herrn Edmund Claude, Erben und Frau Wwe. Karoline geb. Binger (Adresse unbekannt), betr. Besitz in Mülhausen, Theresienstraße 31 und 29, sowie Amfelsstraße 9.
2. An Herrn Simon Wallach-Schwob, Viehhändler in Paris, betr. Besitz in Dornach, Schloßhof 1.

Vorstehende Benachrichtigung wird gemäß § 3 Schlußsatz der Ministerial-Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914 — I. A. 22614 — hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Colmar, den 18. Mai 1915.

Der Bezirkspräsident
v. **Püttkamer.**

J.-Nr. II. 4401.

(265)

Unter Bezugnahme auf § 3 der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirksamtsblatt S. 527), betreffend die Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914 über die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichs-Gesetzblatt S. 487) wird Ihnen ergeben mitgeteilt, daß es beabsichtigt ist, Ihren Besitz unter Zwangsverwaltung zu stellen. Zum Verwalter soll bestellt werden Herr Gerichtsvollzieher Hasselmann, Enschheim, der nach Maßgabe der genannten Verordnung das Unternehmen in Besitz nimmt.

Einwendungen gegen die Zwangsverwaltung oder gegen die Person des bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlußfrist von 8 Tagen vom Empfange dieser Benachrichtigung an gerechnet beim Kaiserlichen Ministerium anzubringen, widrigenfalls die Zwangsverwaltung bestimmt eingerichtet wird.

An den Eigentümer Herrn Paul Ostermeyer, betr. Besitz in Blühheim.

Colmar, den 20. Mai 1915.

Der Bezirkspräsident
v. **Püttkamer.**

J.-Nr. 4252.

(266)

Unter Bezugnahme auf § 3 der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirksamtsblatt S. 527), betreffend die Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914 über die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichs-Gesetzblatt S. 487) wird Ihnen ergeben mitgeteilt, daß es beabsichtigt ist, Ihren Besitz unter Zwangsverwaltung zu stellen. Zum Verwalter soll bestellt werden der Herr Bürgermeister in Mülhausen i. G., der nach Maßgabe der genannten Verordnung das Unternehmen in Besitz nimmt.

Einwendungen gegen die Zwangsverwaltung oder gegen die Person des bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlußfrist von 8 Tagen von der Bekanntgabe dieser Benachrichtigung an gerechnet beim Kaiserlichen Ministerium anzubringen, widrigenfalls die Zwangsverwaltung bestimmt eingerichtet wird.

An die Ehefrau Jakob Mangoib, geb. Franziska Angel, z. Zt. im Ausland (Frankreich), betr. Besitz in Mülhausen, Papinstraße 5.

An die Erben der Wwe. Heinrich Kistler, geb. Kiss, Adresse unbekannt, betr. Besitz in Mülhausen an der Wattweiler- und Kusacherstraße (Bauplatz), und an der Sausheimerstraße (Ader).

Vorstehende Benachrichtigung wird gemäß § 3, Schlußsatz der Ministerial-Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914 — I. A. 22614 — hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Colmar, den 26. Mai 1915.

Der Bezirkspräsident.
J. A.: **Peucer.**

II. 4531.
4401²⁹.

b. Interellaß.

(267)

Gemäß § 21 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des Herrn Reichsanwalters (Reichsamt des Innern) vom 22. Mai 1915 I. A. 4690 die Reichshauptkasse angewiesen ist, auf Grund des vorgenannten Gesetzes für Lieferung und Vergütung von Förderbahngeräte im August 1914 an Vergütung nebst 4% Zinsen für September 1914 bis Mai 1915 den Gemeinden:

	Vergütung.	Zinsen.
1. Erstein	3170,82 <i>M</i>	95,12 <i>M</i>
2. Hüttenheim	2271,30 "	68,14 "
3. "	344,50 "	10,34 "
4. "	400,— "	12,— "
5. Bilschweiler	1741,— "	52,23 "
6. "	1000,— "	30,— "
7. "	1350,— "	40,50 "
8. Hagenu	416,— "	12,48 "
9. "	4112,75 "	123,38 "
10. "	1203,20 "	36,10 "
11. "	4750,— "	142,50 "
12. "	596,10 "	17,88 "
13. "	2990,— "	89,70 "
14. Schirshofen	240,— "	7,20 "
15. Sülstenheim	5073,— "	152,19 "
16. "	1211,80 "	36,35 "
17. "	951,— "	28,53 "
18. "	657,60 "	19,73 "
19. "	6822,50 "	204,67 "
20. "	11236,20 "	337,09 "
21. "	6516,20 "	195,49 "
22. "	1862,— "	55,86 "
23. "	2288,75 "	68,66 "
24. St. Nabor	52212,65 "	1566,38 "
25. Schlettstätt	5002,96 "	150,09 "
26. Lauterburg	533,49 "	16,— "
27. Merkweiler	5982,51 "	179,48 "
28. "	2433,50 "	73,— "
29. Niederbetschdorf	1795,50 "	53,87 "
30. "	150,50 "	4,51 "
31. Oberbetschdorf	10038,95 "	301,17 "
32. "	372,75 "	11,18 "
33. Niebselz	3432,— "	102,96 "
34. Selsz	591,17 "	17,74 "
35. "	13235,— "	397,05 "
36. Weißenburg	2092,02 "	62,76 "
37. "	1273,12 "	38,19 "
38. "	72,— "	2,16 "
39. Büß	8331,50 "	249,95 "
40. Dornfeffel	308,70 "	9,26 "
Zusammen	169063,04 <i>M</i>	5071,89 <i>M</i>
Zusammen	174134,93 <i>M</i>	

an die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der Vergütungsanerkennnisse zu zahlen.

Straßburg, den 28. Mai 1915.

K. L. 2463.

Der Bezirkspräsident.

Wöhlmann.

(268)

Gemäß der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 10. Dezember 1914, l. A. 22614, beabsichtige ich, das dem französischen Staatsangehörigen Michel aus Straßburg gehörige, in Straßburg-Neudorf, Menagerieweg 13, belegene Miethaus nebst Garten unter Zwangsverwaltung zu stellen und zum Zwangsverwalter den Bürgermeister der Stadt Straßburg, Herrn Dr. Sch w a n d e r zu ernennen.

Gegen diese Anordnung können binnen einer Ausschlußfrist von acht Tagen — vom Tage des Erscheinens im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt ab — Einwendungen beim Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg erhoben werden.

Straßburg, den 2. Juni 1915.

Der Bezirkspräsident
Wöhlmann.

IV. 3382 II.

c. Lothringen.

(269)

Gemäß § 3 der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen, Abteilung des Innern, vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 527), wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die nachbezeichneten Grundstücke auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichsgesetzblatt Seite 487) in Zwangsverwaltung genommen und die angegebenen Personen als Zwangsverwalter ernannt werden sollen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Zwangsverwaltung oder gegen die Person des staatlich bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlußfrist von 8 Tagen vom Erscheinen dieser Veröffentlichung an beim Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg anzubringen.

Nr.	Gemeinde	Eigentümer	Größe und Art des Grundstücks	Zum Zwangsverwalter wird vorgeschlagen.
1	Aboncourt	Faïque Ludwig, Direktor in Perpignan	11,69 ha	Amtsgerichtssekretär Jacquin in Delme
2	"	Graf de Mahuet Marius Josef, Ehefrau geb. de Miscault in Vetricourt	12,33 ha	derselbe
3	Aboncourt	Beaudoin Julius Erben Beaudoin Julius, Rentner und Eigentümer in Dörex, und Ehefrau Estelle geb. Barbier, in Gütergemeinschaft.	59,37 ha 14,20 ha	Notar Eberhart in Delme
4	"	Gegout Marie Ludwig Bernhard, Rat im Appellationsgericht, und Ehefrau	10,00 ha 33,96 ha	derselbe
5	"	Robinot Josef Edmund, Steuerkontrolleur a. D.	16,91 ha	derselbe
6	Nulnois	Lhirit Franz Wwe. geb. Leroy, Rentnerin in Nancy	14,10 ha	derselbe
7	Böllingen	Leroy Marie Octavie in Nancy. . . .	20,38 ha	Notariatssekretär Barbo in Château-Salins
8	Chambrey	De Dresnay Vicomte Eduard Marie Moriz, Rentner, Ehefrau geb. Munier in Paris	16,82 ha	Geschäftsgagent Weber in Château-Salins
9	"	Hugg August, Rentner, Wwe. geb. Dumont in Nancy	22,23 ha	derselbe
10	"	Molitor Graf Marie Heinrich Olivier, Gutsbesitzer in Paris	12,19 ha	Notar Dr. Steyert in Vic
11	Chenois	de Medenheim d'Artaize Peter Ludwig August in Nancy	35,32 ha	Notar Hübsch in Wallersberg

Spe. Nr.	Gemeinde	Eigentümer	Größe und Art des Grundstücks	Zum Zwangsverwalter wird vorgeschlagen
12	Contfil	Rounelot Nazimin in Contfil	22,55 ha	Direktor: Heinen in Mörchingen
13	Craincourt	de la Chaise Baron Franz Norbert Wwe. geb. du Bois de Ricocourt in Aulnois, j. Zt. in Hermance, Kanton Genf	58,88 ha	Notar Eberhart in Delme
14	"	Maillard Prosper Franz, Kontrolleur der direkten Steuern a. D., Wwe. geb. Houreau in Paris	22,12 ha	derselbe
15	Dieuze	Abel Johann Alfred, Kaufmann in Bourbonne-les-Bains, und Sabotter Ehefrau geb. Abel in Nancy	11,39 ha	Notar Bour in Dieuze
16	"	Beaupré Klaudius Stanislaus Emil in Nancy	10,01 ha	Amtsgerichtsfekretär Bigadonsky in Dieuze
17	"	Beneil Paul und Braudeis Moritz Ehefrau in Paris	45,97 ha	Notar Bour in Dieuze
18	"	Vorain Franz, Arzt, Wwe. in Nancy .	11,13 ha	derselbe
19	Fosseux	de la Chaise Baron Franz Wwe. geb. du Bois de Ricocourt in Aulnois, j. Zt. in Hermance, Kanton Genf	17,79 ha	Notar Eberhart in Delme
20	"	Falque Ludwig Eugen, Direktor in Perpignan	14,48 ha	derselbe
21	"	Singelin Alfred Amadeus Marie in Perpignan	59,35 ha	derselbe
22	"	Mathieu Nikolaus, Steuereinnnehmer in Romeny.	13,65 ha	derselbe
23	"	Raffoy Johann Peter Nikolaus, penj. General, Ehefrau geb. Mathieu in Montpellier	13,72 ha	derselbe
24	"	Robinet Josef Eduard, Steuerkontrollleur a. D., Wwe. geb. Gardel, Rentnerin in Nancy	105,95 ha	derselbe
25	Geistlich	de Bourcier Paul Ludwig Georg Josef, Graf auf Schloß Bathlémont, Gemeinde St. Médard	22,35 ha	Notar Dr. Steyer in Vic
26	"	Thomas Karl Gabriel, Gerichtspräsident in Lunéville	31,50 ha	derselbe
27	Gremecey	Barbier Amadeus in Vétricourt und Ehefrau	3,08 ha 10,61 ha	Regierungsamtmann Jéler in Château-Salins
28	Juville	Sarazin Julius Emil, Notar in St.-Nicolas-du-Pont	15,35 ha Wald und Wiese	Notar Eberhart in Delme
29	Lagarde	Le Fabre Menatus Graf de St. Germain und Miterben in Coulblance	86,74 ha Hof Malgrée- Houffe	derselbe
30	"	Gemeinde Soucourt in Frankreich	10,03 ha	derselbe
31	Lezey	Lhinet Marie Luzie in Paris	22,48 ha	Notariatssekretär Barbe in Château-Salins

№№. Nr.	Gemeinde	Eigentümer	Größe und Art des Grundstücks	Zum Zwangsverwalter wird vorgeschlagen
32	André-Haute Lucy	de Touchet Ulrich in Paris Maugin Nikolaus Marie Alfons, Kommandant a. D. in Versailles	24,45 ha 12,02 ha	Notar Bour in Dieuze Notar Hübsch in Wallersberg derselbe
34	"	de Medenheim d'Arteize Baron Peter Ludwig in Nancy	11,05 ha	derselbe
35	Maizières b/Wic	Loussaint, Viktor, Weinhändler, Ehefrau geb. Friant in Nancy	14,11 ha	Notar Dr. Steyert in Vic
36	Malancourt	Robinet Josef Edmund, Steuerkontrolleur a. D., Witwe geb. Harde in Nancy	15,12 ha	Notar Eberhard in Delme
37	Manhoué	de Ricard d'Aboncourt Emanuel, Hauptmann a. D. in Lille	11,07 ha	Amtsgerichtsfretär Jacquin in Delme derselbe
38	"	Hospital St. Julien in Nancy . . .	15,33 ha	derselbe
39	Marfal	Poissionier Anatol Karl, August Philipp Witwe geb. Gobot in Paris	11,90 ha	Amtsgerichtsfretär Bigandony in Dieuze
40	Moncourt	Colice Viktor August, Rentner in Colhainville	28,29 ha	Notar Dr. Steyert in Vic
41	Mondidier	Herbudeau Julius, Beamter, Boivinville le Pont	14,51 ha	Gerichtsvollzieher Broder in Albesdorf
42	Morville b/Wic	Ferry Josef Rene, Richter in St. Dié, und Miteigentümer	30,95 ha	Amtsgerichtsfretär Jannezo in Château-Salins
43	Mulcey	de Bourcier Karl, Graf, Grundbesitzer auf Schloß Bathlémont, Gemeinde St. Médard	39,07 ha	Notar Dr. Steyert in Vic
44	Oriecourt	Poinignon Leopold Witwe geb. Didier in Nancy	19,40 ha	derselbe
45	St. Médard	Graf von Bourcier Karl auf Schloß Bathlémont, Gemeinde St. Médard	312,47 ha	Notar Dr. Steyert in Vic, für die Waldungen: Oberförster Touraine in Dieuze
46	Zemmingen	Rifton Albert, Gerichtsrat in Nancy	106,26 ha	Notar Bour in Dieuze

Reg. den 21. Mai 1915.
III. G. 884 II.

Der Bezirkspräsident
Freiherr von Gemmingen.

(270)

Gemäß § 3 der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen, Abteilung des Innern, vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Anzeiger S. 527), wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die nachbezeichneten Grundstücke auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914, betreffend die zwangsweise Verwaltung handelslicher Unternehmungen (Reichsgesetzblatt S. 487) in Zwangsverwaltung genommen und die angegebenen Personen als Zwangsverwalter ernannt werden sollen.

Einstellungen gegen die beabsichtigte Zwangsverwaltung oder gegen die Person des staatlich bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlussfrist von 8 Tagen vom Erscheinen dieser Veröffentlichung an beim Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg anzubringen.

№№. Nr.	Gemeinde	Eigentümer	Größe und Art des Grundstücks	Zum Zwangsverwalter wird vorgeschlagen
1	Deutschöth	Bauret Julius in Paris	Wohnhaus in Deutschöth	Bürgermeister-Verwalter Dr. Kreuz in Deutschöth
2	"	Barthélemy Heinrich, Erben in Jarmy.	2 Wohnhäuser in Deutschöth	derselbe
3	Hayingen	Erpeldinger Heinrich und Ehefrau in Hayingen	Wohnhaus Josefst. 11 in Hayingen	Bürgermeister Winbed in Hayingen

Reg. den 25. Mai 1915.
III. G. 938.

Der Bezirkspräsident
Freiherr von Gemmingen.

(271)

Gemäß § 3 der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen, Abteilung des Innern, vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 527), wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die nachbezeichneten Grundstücke auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichsgesetzblatt S. 487) in Zwangsverwaltung genommen und die angegebenen Personen als Zwangsverwalter ernannt werden sollen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Zwangsverwaltung oder gegen die Person des staatlich bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlussfrist von 8 Tagen vom Erscheinen dieser Veröffentlichung an beim Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg anzubringen.

Nr.	Gemeinde	Eigentümer	Größe und Art des Grundstücks	Zum Zwangsverwalter wird vorgeschlagen
1	Diedenhofen	Dbrin, Hubert in Nancy	32,18 und 1,21 ha Pachtland	Rechtsanwalt Justizrat Fikau in Diedenhofen
2	"	de Wendel in Paris	89,51 ha	Derselbe
3	Großhettingen	Reiter-Ungeschied, Richter in Bries	11,56 ha	Derselbe
4	Mingen	Graf Bertier, Ludwig Renatus, Gutsbesitzer, Wohnort unbekannt	19,04 ha Wiesen	Geschäftsführer Oppenheim in Diedenhofen
5	Suftgen	Bettinger, Johann in Suftgen . . .	13,27 ha Ackerland und Wiesen und Wohnhaus	Rechtsanwalt Justizrat Fikau in Diedenhofen
6	"	Laug, Johann Nikolaus in Suftgen . .	12,16 ha Ackerland, Wiesen und Wohnhaus	Derselbe

Méz, den 25. Mai 1915.

Der Bezirkspräsident
Freiherr v. Gemmingen.

(272)

Gemäß § 3 der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen, Abteilung des Innern, vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 527), wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die nachbezeichneten Grundstücke auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichsgesetzblatt S. 487), in Zwangsverwaltung genommen und die angegebenen Personen als Zwangsverwalter ernannt werden sollen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Zwangsverwaltung oder gegen die Person des staatlich bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlussfrist von 8 Tagen, vom Erscheinen dieser Veröffentlichung an, beim Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg anzubringen.

Nr.	Gemeinde	Eigentümer	Größe und Art des Grundstücks	Zum Zwangsverwalter wird vorgeschlagen
1	Fleury	Arnaud de Robet, Heinrich Karl, Wwe. Luzie Abele, geb. Vidallant in Chelaincourt	251,91 ha Pachtgut	Justizrat Dr. Gregoir in Méz
2	"	Derselbe	22,78 ha Wald	Forstmeister Schröder in Méz
3	Saïß	Graf du Plessis d'Argentrée, Ferdinand Maria Hippolit Ludwig, Ehefrau in Compiègne	228,00 ha Wald	Derselbe

Méz, den 25. Mai 1915.
III. (G.) 918 II.

Der Bezirkspräsident
Freiherr v. Gemmingen.

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(273)

Für den Malther Williamoz, geboren 10. Februar 1898 zu Straßburg und dafelbst wohnend, ist die Änderung des Familiennamens in Gandras beantragt. Einwendungen Dritter gegen die beantragte Änderung sind binnen Jahresfrist seit dem Tage der letzten Bekanntmachung bei dem K. Ministerium, Abteilung für Justiz und Kultus zu Straßburg einzureichen, widrigenfalls deren Geltendmachung ausgeschlossen ist.

Estraßburg, den 29. Mai 1915.

Der K. Erste Staatsanwalt.

(274)

Auf Grund des § 4 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 ist durch Verfügung des Ministeriums von heute die Grenze zwischen den Gemarkungen Waltenheim, Mommenheim und Schwindragheim, Kreis Straßburg-Land, dahin abgeändert worden, daß:

- a) von der Gemarkung Waltenheim die Parzellen Flur A Nr. 1 p, 2-4, ohne (aus Wasser), ohne (Zornsteile), ohne (Altwaßerteil), Flur E Nr. 1077, ohne (aus Wasser), ohne (Zornsteile), Flur F, Nr. 1, 199 p, 200 p, 201 p, 202, 203 p, 205 p, 206 p, 210 p, 211 p, 213 p, 219 p, 220 p,

- ohne (aus Wasser) ohne (Zornsteile), ohne (Gebolshheimer Bächel), ohne (Altwaßerteil) mit einer Fläche von 338,51 ar der Gemarkung Mommenheim und die Parzellen Flur F Nr. 221 p, 222 p, 223-232, ohne (aus Wasser), ohne (Zornsteile), ohne (Altwaßerteil) mit einer Fläche von 116,40 ar der Gemarkung Schwindragheim;
- b) von der Gemarkung Mommenheim die Parzellen Flur A Nr. 16, 17 p, 17^a p, 20, 68 p ohne (aus Wasser), ohne (Zornsteile) Flur G Nr. 21, 118, 808 ohne (Zornsteile) mit einer Fläche von 327,28 ar der Gemarkung Waltenheim, die Parzelle Flur A, Nr. ohne (Altwaßerteil) mit einer Fläche von 8,70 ar der Gemarkung Schwindragheim und von der Gemarkung Schwindragheim die Parzellen Flur E Nr. 420, 421, 425, 426 p, 428, 429, 432, 433, ohne (aus Wasser) mit einer Fläche von 35,76 ar der Gemarkung Waltenheim zugeteilt werden.

Das Nähere hierüber ergeben die auf dem Grundbuchamt und den Bürgermeisterrämtern der genannten Gemeinden niedergelegten Zeichnungen.

Estraßburg, den 25. Mai 1915.

Der Direktor der direkten Steuern.

K. 4891.

Soeq.

(275)

V. Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Amtsgerichtssekretär Rechnungsrat Porck in Wörrth den Roten Adlerorden vierter Klasse und dem Kulturrauschler

a. D. Boedling in Metz das Verdienstkreuz in Gold zu verleihen.

Es haben den Heldenlod für das Vaterland:

Referendar Leonhard Müller aus Mülhausen, Aktuar Vorn bei der Staatsanwaltschaft in Straßburg, Katasterfeld-

messer Fint aus Zollingen, die Lehrer A. Hartmann zu Rufach und R. Vogt zu St. Amarin.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Ernannt: Regierungsekretär Rechnungsrat Boehm und Regierungsekretär Köhl, beide zu Straßburg, zu Ministerialsekretären bei dem Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Verwaltung des Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Polizeipräsidenten Baumbach von Kaimberg in Metz zum Kaiserlichen Oberregierungsrat in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen. — Dem Oberregierungsrat Baumbach von Kaimberg ist die Oberregierungsratsstelle bei dem Bezirkspräsidium in Straßburg übertragen worden.

Jahresverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, die Gerichtsassessoren Scheid, Dr. Nidel, Hirt, Stümer, Samuel, Schmidtmüller und Held zu Amtsrichtern und den Gerichtsassessor Dr. Fischbach zum Landrichter zu ernennen.

Dieselben sind zugeteilt den Amtsgerichten: Scheid in Bad Niederbronn, Dr. Nidel in Hochfelden, Hirt in Bischweiler, Stümer und Samuel in Mülhausen, Schmidtmüller in Sennheim und Held in Falkenberg. Der Landrichter Dr. Fischbach ist dem Landgericht in Metz zugeteilt worden.

Ernannt: zu Gerichtsekretären die Aktuare Hamberger beim Amtsgericht in Großtänchen und Mayfeldt beim Amtsgericht in Truchtersheim.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt: Amtsgerichtssekretär Dhr in Lauterburg.

Feinbauverwaltung.

a. Oberelsaß.

Ernannt: Landwirt Heinrich Nußbaumer zu Leimen zum Bürgermeister und Landwirt Nikolaus Koehl zu Leimen zum Beigeordneten der Gemeinde Leimen.

b. Interessaf.

Ernannt: Holzschuhfabrikant August Wach zum Beigeordneten der Gemeinde Andlau, Kreis Schlettstadt.

Berufen: Lehrer Georg Leifer von Uttenhofen nach Gerßheim und Lehrer Peter Meiß von Schönburg nach Uttenhofen.

Pensioniert: Elementar-Lehrerin Luise Müller in Kronenburg.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Ober-Postdirektionsbezirk Straßburg (Els.).

Im Kriege gefallen: Postassistent Kalisch aus Bad Niederbronn.

Berlichen: das Eisene Kreuz II. Klasse dem Ober-Postinspektor Dornbusch in Straßburg, dem Postmeister Hartmann in Schirmer und dem Postverwalter Schmitt in St. Kreuz i/Rebteral.

Berufen: Postsekretär Ritteng von Straßburg nach Bitterfeld.

Gestorben: die Telegraphengehilfin Hübener in Straßburg und der Postagent Hodel in Holzheim.

Ober-Postdirektionsbezirk Metz.

Es ist angenommen als Telegraphengehilfin: die Anwärterin Tramer in Metz.

Es haben bestanden die Postsekretärprüfung: die Postassistenten Cyprian und Unger in Metz. die Postassistentenprüfung: der Postgehilfe Rany in Metz.

Es ist freiwillig ausgeschieden: der Postassistent Werner in Diedenhofen.

Es ist entlassen: der Postassistent Frieden in Metz.

Es sind gestorben: der Postsekretär Pöblech und der Telegraphensekretär Ruhje in Metz.

Das Eisene Kreuz II. Klasse haben erhalten: der Ober-Postsekretär Tollknäpper und der Postsekretär Huege in Metz.

VI. Vermischte Anzeigen.

(276)

Das Festungsproviantamt Straßburg kann in Folge beschränkter Raumverhältnisse eine Annahme von neuem Heu direkt von der Wiese in diesem Jahre leider nicht vornehmen. Die Landwirthe werden daher gebeten, die Aufbewahrung sorgfältig selbst vorzunehmen und das Heu erst nach dem Schwäbiprozess dem Amte zum Kauf anzubieten.

(277) Sparkasse Mülhausen i/E.

Berzeichnis der Einleger der Sparkasse Mülhausen, deren Guthaben dem Verfall entgegengehen.

Die erste Nummer ist die Nummer des Sparassendenbuchs; außerdem sind angegeben: Name und Vorname, Stand, Wohnort, Datum des letzten Kassengeschäfts und gegenwärtiger Betrag des Kapitals.

1807. Horneder, Katharina, minderjährig, Lörrach; 5. Juni 1886; Rückzahlung; 86,80 M.
23087. Mehrent, Katharina, Ehefr. Johann Messinger, Tagenerin, Pfaffatt; 25. Juli 1886; Rückzahlung; 40,90 M.

23204. Bucher, Johann, Steinbauer, Mülhausen; 3. Januar 1886; Rückzahlung; 7,64 M.

23509. Mosler, Marie, Köchin, Mülhausen; 11. Juni 1886; Rückzahlung; 23,95 M.

25096. Stumpf, Marie, Köchin, Mülhausen; 31. Januar 1886; Rückzahlung; 10,23 M.

25235. Maier, Julius Friedrich, minderjährig, Mülhausen; 16. Januar 1886; Rückzahlung; 39,02 M.

25544. Kefheimer, Ernst, minderjährig, Mülhausen; 10. Januar 1886; Eingahlung; 193,01 M.

25920. Ligo, Charlotte, Näherin, Mülhausen; 11. Juni 1886; Rückzahlung; 52,28 M.

26243. Meyer, Georg, Zeichner, Mülhausen; 30. Mai 1886; Rückzahlung; 6,41 M.

26958. Meyer, Katharina, Dienstmagd, Mülhausen; 19. Dezember 1886; Rückzahlung; 10,73 M.

Mülhausen, den 29. Mai 1915.

Der Sparkassendirektor:
Biemot.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Heftblatt.

Strasbourg, den 12. Juni 1915.

Nr. 26.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Oberelsaß.

Nachweise

(278) der während des Monats April u. Mai 1915 von dem Bezirkspräsidenten in Colmar auf Grund des Gesetzes vom 3. Dezember 1849 aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.

Nr.	Zug- und Vorname.	Alter (Jahre)	Stand oder Gewerbe.	a) Geburts- und b) Wohnort.	Staat.	Journal-Nr. und Datum der Ausweisung-Verfügung.
1.	Böhler, Berta geb. Kastorfer	39	Geschäftsinhaberin	a) Basel b) St. Ludwig	Schweiz	II. 3383, 5. 5. 1915.
2.	Clouf, Georg	35	Bauunternehmer	a) Münster b) Colmar	"	II. 2771, 7. 4. 1915.
3.	Ercotti, Emil	19	Erbarbeiter	a) Reutenholz b) Colmar	Italien	II. 3950, 11. 5. 1915.
4.	Degli-Esposti, Giovanni . .	26	Schuhmacher	a) Bologna b) Mülhausen	"	II. 3414 ² , 6. 5. 1915.
5.	Eichenberger, Albert	17	?	a) Zug b) —	Schweiz	II. 2664, 7. 4. 1915.
6.	Elsässer, Friedrich	20	Ladierer	a) St. Ludwig b) —	"	II. 3293, 20. 4. 1915.
7.	Häring, Karl	33	Knecht	a) Lausanne b) "	"	II. 3628, 8. 5. 1915.
8.	Jonici, Luigia	27	Näherin	a) Bologna b) Mülhausen	Italien	II. 3414 ² , 6. 5. 1915.
9.	Maršejini, Cesare	29	Möbelschreiner	a) desgl. b) "	"	II. 3414 ² , 6. 5. 1914.
10.	Pedrini, Adelmo	30	Schuhmacher	a) desgl. b) "	"	II. 3414 ² , 6. 5. 1915.
11.	Tinti, Ugo	28	Möbelschreiner	a) desgl. b) "	"	II. 3414 ² , 6. 5. 1915.

Colmar, den 4. Juni 1915.

II. 3738¹.

Der Bezirkspräsident
Kuttammer.

b. Unterelsaß.

(279) Gemäß der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 10. Dezember 1914 — I A 22 614 — beabsichtige ich, das den französischen Staatsangehörigen :

1. der Witwe Greiner Elisabeth, geb. Greiner in Loyal,
2. den Eheleuten, Apotheker Joseph Heller und Albertine, geb. Bouchier in Paris (f. G. g.) gehörige, in der Gemeinde Bad Niederbronn belegene Eigentum unter Zwangsverwaltung zu stellen und zum Zwangsverwalter den Herrn Notar Alfesfeld in Bad Niederbronn zu ernennen.

Gegen diese Anordnung können binnen einer Ausschlußfrist von acht Tagen — vom Tage des Erscheinens im Zentral- und Bezirksamtsblatt ab — Einwendungen beim Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen in Strasbourg erhoben werden.

Strasbourg, den 1. Juni 1915.

IV. 3566.

Der Bezirkspräsident
Kühlmann.

(280)

Verzeichnis

der im Bezirk Kaiserstuhl im Monat Mai 1915 aus Elsass-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.

(Geletz vom 3. Dezember 1849).

Laufende Nr.	Der Ausgewiesenen							Datum der Ausweisungs- verfügung			Journal- Nummer.	
	Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter			Geburtsort	Staats- angehörigkeit	Wohnort im Inlande	Tag	Monat		Jahr
			Tag	Monat	Jahr							
1	Gubacher, Johann	Hausdiener	18.	7.	1891	Hettiswyl	Schweizer	ohne festen	12.	5.	1915	IV. 307;

Strasbourg, den 2. Juni 1915.

IV. 3622.

Der Bezirkspräsident.

J. A.: **Sillinger.**

(281)

Öffentliche Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Kriegsteilungsgesetzes vom 13. Juni 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 1. Juni 1915 — I. A. 5368 — die Reichshauptkasse angewiesen ist, auf Grund des vorgenannten Gesetzes für Leistungen nach § 3 Ziff. 3 u. 4 des Gesetzes über die Kriegsteilungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt S. 129) im August 1914 nebst Zinsen zu 4% für September 1914 bis Juni 1915

Gemeinde	Vergütung	Zinsen
1. Adamsweiler	12,— M	—,40 M
2. Altmeyer	126,— "	4,20 "
3. Bärenhof	5 267,80 "	175,59 "
4. Hohengöft	9,— "	—,30 "
5. Petersbach	90,— "	3,— "
6. Rangen	22,25 "	—,74 "
7. Reutenburg	86,50 "	2,89 "
8. Zeinheim	5,75 "	—,19 "
	5 619,90 M	187,31 M
	Zusammen 5 806,61 M	

an die Landeshauptkasse in Strasbourg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkennnisse zu zahlen.

Strasbourg, den 9. Juni 1915.

K. L. 2667.

Der Bezirkspräsident.

J. A.: **Sillinger.**

c. Lothringen.

Bekanntmachung.

(282)
Auf Grund des Gesetzes vom 30. Mai 1908 (R. G. Bl. S. 349), der Eichordnung vom 8. November 1911 (R. G. Bl. S. 960) und der Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums vom 9. Februar 1912, (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 20), bestätige ich hierdurch, daß die regelmäßig wiederkehrenden Nachweisungen der Maße, Gewichte und Wagen im Jahre 1915 in den nachstehend aufgeführten Gemeinden an den dabei angegebenen Tagen abgehalten sind:

N ^o .	Gemeinde.	Termin.			Steuer-empfangs-bezirt.	N ^o .	Gemeinde.	Termin.			Steuer-empfangs-bezirt.
		Tag.	Monat.	Ja ^h r.				Tag.	Monat.	Ja ^h r.	
I. Eichamtsbezirk Eskean-Falins.											
1	Lüzelburg . . .	16., 17., 19.	April	1915	Pfalzburg	40	Zmlingen . . .	17., 19.	Juli	1915	Saarburg I
2	Hältenhausen . . .	20.				41	Wébing	19.			
3	Garburg	20.	"	"	"	43	Hessen	24.	"	"	"
4	Dannelburg . . .	24.	"	"	"	44	Schnedenbusch . . .	24.	"	"	"
5	Waldenburg . . .	24., 26.	"	"	"	45	Hatzweiler	26.	"	"	"
6	Heinrichsdorf . .	26., 27.	"	"	"	46	Bühl	27.	"	"	"
7	St. Johann-Kurzerode . . .	27.	"	"	"	47	Riebing	31.	"	"	"
8	Reauweiler	1.	Mai	"	"	48	Hommartingen . . .	2., 3.	August	"	"
9	Ligheim	3., 4.		"	"	"	49	Saarburg		7., 9., 10., 14., 16., 17., 21., 23., 24., 28., 30., 31.	"
10	Mittelbronn . . .	8.	"	"	"						
11	Burscheid	10.	"	"	"						
12	Heringen	10., 11.	"	"	"						
13	Wintresburg . . .	11.	"	"	"						
14	Dann u. Wierwinden	15.	"	"	"	50	Hof	31.	"	"	"
15	Fillingen	17., 18.	"	"	"						
16	Wescheim	18., 19.	"	"	"						
17	Berlingen	19.	"	"	"						
18	Wilsberg	28.	"	"	"						
19	Hangweiler	29.	"	"	"						
20	Schalbad	31.	Juni	"	Finslingen Pfalzburg	1	Oersweiler	6., 7.	April	1915	Freisdorf
21	Mettingen	1.		"		"	2	Hefsdorf			
22	Pfalzburg	5., 7., 8., 9.	"	"	"	3	St. Bernhard	9.	"	"	"
23	Arzweiler	14., 15.	"	"	"	4	Angelingen	12.	"	"	"
24	Dalsburg	15.	"	"	"	5	Freisdorf	13., 14.	"	"	"
25	St. Louis	16.	"	"	"	6	Kemelfangen	15.	"	"	"
26	Dagsburg	19., 21.	"	"	"	7	Wallerchen	19.	"	"	"
27	Haarberg	22.	"	"	"	8	Schmerich	20.	"	"	"
28	Hommerl	22.	"	"	"	9	Dalstein	21., 22.	"	"	"
29	Niederweiler	26.	"	"	"	10	Bibich	3.	Mai	"	Busendorf
30	Gungweiler	28.	"	"	"	11	St. Franz	4.			
31	Bruderdorf	3.	Juli	"	Saarburg II	12	Filsdorf	5., 6.	"	"	"
32	Hochwalsch	3.		"		"	"	13	Colmen	10.	"
33	Dreibrunnen	5.	"	"	"	14	Neumirchen	11.	"	"	"
34	Wibertich	5., 6.	"	"	"	15	Schmerdorf	12.	"	"	"
35	Walscheid	6.	"	"	"	16	Busendorf	14., 17., 18., 19. u. 20.	"	"	"
36	Zittersdorf	10.	"	"	"	17	Angingen	25.	"	"	"
37	Langb	12.	"	"	Saarburg I	18	Gerslingen	26.	"	"	"
38	Richberg	12.	"	"	"	19	Heiningen	27.	"	"	"
39	Dianentappel	12., 13.	"	"	"	20	Wöflingen	31.	"	"	"
		13.	"	"	"	21	Willigen	31.	"	"	"

II. Eichamtsbezirk Diedenhofen.

Nfde. Nr.	Gemeinde.	Termin.			Steuer- empfangs- bezirt.	Nfde. Nr.	Gemeinde.	Termin.			Steuer- empfangs- bezirt.
		Tag.	Monat.	Jahr.				Tag.	Monat.	Jahr.	
22	Roßendorf . . .	1.	Juni	1915							
23	Oberdorf	1.	"	"							
24	Fromborn	2.	"	"							
25	Brettnach	3.	"	"							
26	Kirchnaumen . . .	14., 15.	"	"							Waldwiese
27	Laumesfeld	16., 17.	"	"							
28	Walweisdorf . . .	21., 22.	"	"							
29	Flasdorf	23.	"	"							
30	Grindorf	24., 28.	"	"							
31	Reimelingen	29.	"	"							
32	Waldwiese	30.	"	"							
		1.	Juli	"							
33	Launsdorf	5.	"	"							
34	Rißingen	6.	"	"							
35	Kreuzwald	12., 13. 14., 15.	"	"							Kreuzwald
36	Merten	19.	"	"							
37	Hergarten	20., 21.	"	"							
38	Falf	22., 26.	"	"							
39	Dalem	27.	"	"							
40	Reimeringen	28.	"	"							
41	Berweiler	29.	"	"							

IV. Eichamsbezirk Metz:											
Nfde. Nr.	Gemeinde.	Termin.			Steuer- empfangs- bezirt.	Nfde. Nr.	Gemeinde.	Termin.			Steuer- empfangs- bezirt.
		Tag.	Monat.	Jahr.				Tag.	Monat.	Jahr.	
1	Metz Stadt:										
	I. Polizeirevier	6. bis 30.	April	1915							Metz I
	II. " "	11.	Mai	"							"
		bis 12.	Juni	"							"
	III. " "	5.	Juli	"							"
		bis 7.	August	"							"
2	Kombach	24., 25., 26., 27.	August	"							Kombach
		u. 31.	"	"							"
		1., 2.	Sept.	"							"
3	Stahlheim	7., 8. 9., 10.	"	"							"
4	Marange-Sil- vange	14., 15.	"	"							"
5	Pierrevillers	16., 17.	"	"							"
6	Hagendingen	5., 6., 7., 8.	Okt.	"							Maisières
7	Lalingen	12.	"	"							"
8	Haucourt	13.	"	"							"
9	Semécourt	14.	"	"							"
10	Fèves	15.	"	"							"
11	Bronvaux	16.	"	"							"
12	Chemiot	2., 3.	Nov.	"							Solgne
13	Loubigny	3., 4.	"	"							"
14	St. Jure	5.	"	"							"
15	Vigny	9.	"	"							"
16	Buchy	10.	"	"							"
17	Silly-en- Saulnois	10.	"	"							"
18	Solgne	11.	"	"							"
19	Fobville	12.	"	"							"
20	Dulmont	12.	"	"							"
21	Moncheux	16.	"	"							"
22	Uchâtel	17.	"	"							"
23	Sailly	17.	"	"							"
24	Sécourt	18.	"	"							"
25	Pagny h. Coin. Coin	19. 20.	"	"							"
27	Revision des Fab- ricants in Kobéant	26.	"	"							"

III. Eichamsbezirk Forbach:											
Nfde. Nr.	Gemeinde.	Termin.			Steuer- empfangs- bezirt.	Nfde. Nr.	Gemeinde.	Termin.			Steuer- empfangs- bezirt.
		Tag.	Monat.	Jahr.				Tag.	Monat.	Jahr.	
1	Wetzingen	2.	Mai	1915							Freisdorf
2	Balmünster	3.	"	"							"
3	Bettingen	3.	"	"							"
4	Gelmingen	4.	"	"							"
5	Höllingen	5.	"	"							"
6	Eßlingen	10.	"	"							"
7	Grüningen	10.	"	"							"
8	Mengen	11.	"	"							"
9	Pfeblingen	12.	"	"							"
10	Ham u. Warsberg .	17., 18.	"	"							Kreuzwald
11	Gertingen	18.	"	"							"
12	Warsberg	19.	"	"							"
13	Biffen i/Bothr. . . .	20.	"	"							"
14	Zeterßen	25., 26., 27.	"	"							"
		31.	"	"							"
15	Bolchen	1., 2., 3., 7.	Juni	"							Bolchen
16	Buschborn	8. 9.	"	"							"
17	Zimmingen	19.	"	"							"

Hinsichtlich der Nachzeichnungen im Eichbezirk Saargemünd wird später Bestimmung getroffen werden.

Auf Ansuchen des staatlichen Eichamts haben die Bürgermeister spätestens 8 Tage vorher die Nachzeichnungstermine in den Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Jede Gemeinde hat zur Vornahme der Nachzeichnung einen geeigneten Raum bereit zu stellen.

Am Sitze eines staatlichen Eichamts findet die Nachzeichnung in diesem statt. In den Vororten größerer Städte kann die Nachzeichnung in den Vororten stattfinden, wenn die Gemeinde einen geeigneten Raum bereit stellt.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, ihre Maße, Gewichte und Wagen gehörig hergerichtet und gereinigt dem Eichbeamten in den bestimmten Räumen vorzulegen.

Zur Nachzeichnung sind alle Maße (einschl. Maßmaße) Gewichte und Wagen, deren Nachzeichnung im vorigen Jahre aus Anlaß des Kriegsausbruchs nicht durchgeführt werden konnten, und zur Wiedereichung die Wagen der Jahre 1914 und 1915 vorzulegen, welche zum Messen und Wägen im öffentlichen Verlehr dienen, sofern hierdurch der Umfang von Leistungen bestimmt werden soll, oder sofern die Maße und Gewichte und Wagen zur Ermittlung des Arbeitslohnes in fabrikmäßigen Betrieben angewendet und bereit gehalten werden.

Zum öffentlichen Verlehr gehört der Handelsverlehr auch dann, wenn er nicht in offenen Verkaufsstellen stattfindet.

Maße, Gewichte und Wagen, welche lediglich zum Messen u. s. w. von Roh- und Verbrauchsmaterialien zum Zwecke der Fabrikation und Materialkontrolle benutzt werden, soweit dabei ein öffentlicher Verlehr nicht stattfindet, unterliegen der Nachzeichnung nicht. Wandergewerbetreibende, auch wenn sie Märkte und Messen besuchen, haben ihre Maße, Gewichte und Wagen entweder einem staatlichen Eichamte in den Amtsräumen oder den Eichbeamten während der Rundreisen in einer Gemeinde zur Nachzeichnung vorzulegen. Personen, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reichs haben und auf Märkten oder Jahrmärkten Waren nach Maß oder Gewicht feilbieten, sind verpflichtet, ihre Maße, Gewichte und Wagen vor der Benutzung einem Eichamte zur Nachzeichnung vorzulegen.

Die Bürgermeister (in der Stadt Metz der kom. Polizeidirektor) haben ein namentliches Verzeichnis aufzustellen, in welches alle Gewerbetreibenden der Gemeinde einzutragen sind, deren Maße, Gewichte und Wagen der Nachzeichnung unterliegen. Dieses Verzeichnis, in welches auch die Behörden und öffentlichen Anstalten, welche Maße, Gewichte und Wagen benutzen, ist, soweit tunlich und nicht bereits erfolgt, straßenweise aufzustellen und vor Beginn des Nachzeichnungsgeschäftes in der Gemeinde dem Eichbeamten zu übergeben.

Metz, den 31. Mai 1915.
III. 486.

Der Bezirkspräsident.
J. A. : **Boehm.**

IV. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(283) Bekanntmachung.

Es ist zu meiner Kenntnis gelangt, daß in zahlreichen Fällen versucht wird, die Höchstpreis-Verordnungen zu umgehen.

So werden zum Zwecke der Umgehung des Gesetzes Provisionen neben dem Kaufpreis gefordert oder außerordentliche Besen berechnet und vereinbart oder es werden gleichzeitig mit dem Verkauf von Waren, für die ein Höchstpreis festgesetzt ist, Höchstpreisfreie Waren über den Marktpreis verkauft oder unter dem Marktpreis eingekauft oder es werden zur Verschleiierung der Umgehung die Fertigfabrikate aus Waren, für die ein Höchstpreis festgesetzt ist, zum angeblichen Gegenstand des Kaufpreises gemacht.

Ich weise darauf hin, daß alle solche zum Zwecke der Umgehung des Gesetzes geschlossenen Geschäfte unzulässig, nichtig und strafbar sind und warne vor dem Abschluß solcher Geschäfte.

Saarbrücken, den 4. Juni 1915.

Stellv. Gen. Rdo. XXI. A.-R.
zugl. für XVI. A.-R.

Der kommandierende General

(Abt. V. a. Nr. 2165.)

v. **Wosner.**

(282)

V. Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Hauptlehrer Baechler an der Elementarschule in Brunstatt aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand den Königl. Kronenorden vierter Klasse zu verleihen. Dem Forstreferendar Koster in Metz ist der Königlich Bayerische Verdienstorden 4. Kl. mit Schwertern verliehen worden.

Das Eiserne Kreuz II. Klasse wurde verliehen: dem Referendar Wilhelm Bion aus Straßburg, dem Forstwegeaufseher Mesenz in Laneuveville, Kreis Châteauneuf-Salins, und dem Oberförster v. Bomhard in Rombach.

Es haben den Heldentod für das Vaterland:

Zollsekretär Suttinger in Straßburg, Kais. Forsthilfsaufseher Miesch in Oberförsterei Hagenau-Est, Lehrer J. Hartmann in Rufach.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justizverwaltung.

Gestorben: Amtsgerichtsekretär Hettinger in Großtänchen.

Bezirksverwaltung.

a. Oberelsaß.

Ernannt: der frühere Unteroffizier Frank II, der frühere Probefchuhmann Peter Paul Koch und der frühere Probefchuhmann August Heinrich Dietrich zu Kaiserlichen Schuhmännern in Mülhausen.

b. Unterelsaß.

Ernannt: Landwirt Anton von Bonn zum Bürgermeister der Gemeinde Dauendorf, Kreis Hagenau, Landwirt und Wirt Karl Eugen Hud zum Beigeordneten der Gemeinde Herlisheim, Kreis Hagenau, Landwirt Eugen Weittelmann zum Bürgermeister der Gemeinde Finsheim, Kreis Schlettstadt.

Festangestellt: Lehrerin Lina Heuber in Schönburg.

c. Lothringen.

Ernannt: Supernumerar Josef Humbert in Börchingen zum Sekretär an der Heil- und Pflanzanstalt Börchingen, Josef Callement zum Bürgermeister der Gemeinde Augny, Kreis Metz-Land.

Festangestellt: Johann Christnader zum Lehrer an der Gemeindefchule zu Bülchen, Lehrer Ernst Freyermuth zum Lehrer an der Gemeindefchule zu Niederzeuz,

Kreis Diedenhofen-Ost, die Lehrerinnen Hedwig Diesing zu Dobenhofen, Ode. Rüttgen, Kreis Diedenhofen-Ost, Maria Schenbrenner zu Launsdorf, Kreis Diedenhofen-Ost, Berni Koch zur Lehrerin an der Gemeindefchule zu Großhellingen, Kreis Diedenhofen-Ost und Maria Wolff aus Ibern, Kreis Diedenhofen-Ost.

Versetzt: Lehrer Florentin Leroy von Armsdorf nach Waberskirchen.

In den Ruhestand versetzt: Elementarlehrerin Helene Greber, zu Heddingen, Kreis Volken.

Kreis-Post- und Telegraphenverwaltung.

Bajet der Ober-Postdirektion Straßburg (Est).

Im Kriege gefallen: Postassistent Senfenbrenner aus Straßburg.

Verliehen: das Ritterkreuz zweiter Klasse mit Schwertern des Königlich Sächsischen Albrechtsordens dem Feldpostsekretär Köhler aus Straßburg.

Neu angenommen: zur Telegraphengehilfin Fräul. Siß in Straßburg.

Versetzt: Postassistent Winkelsaß von Oberehheim nach Düsseldorf.

Ausgeschieden: die Telegraphengehilfin Bippert in Marlich.

VI. Vermischte Anzeigen.

(285)

Der Ankauf von Heu aus der neuen Ernte hat begonnen. Zur Deckung des sehr großen Bedarfs der Heeresbeziehung werden die Herren Landwirte gebeten, jede irgend erhebliche Menge dem Probitantamt zuzuführen. Die Einlieferung kann direkt von der Weise aus erfolgen.

Probitantamt Hagenau.

(286)

Der Ankauf von gutgewonnenem, durchaus trockenem Heu aus der neuen Ernte hat begonnen.

Festungs-Probitantamt Metz.

(287)

Das Probitantamt Mörchingen hat den Ankauf von neuem Heu aufgenommen. Das Heu kann direkt von

der Wiese eingeliefert werden, muß aber vollkommen trocken sein. Auch altes Heu wird noch nach wie vor angenommen. Zufuhren können an jedem Werktage bei trockenem Wetter erfolgen. An Tagen vor Sonn- und Feiertagen wird nur vormittags abgenommen.

(288) Sparkasse zu Weß.
Auszug aus dem Verzeichniß der Guthaben, welche im Jahre 1916 dem Verfall entgegengehen.

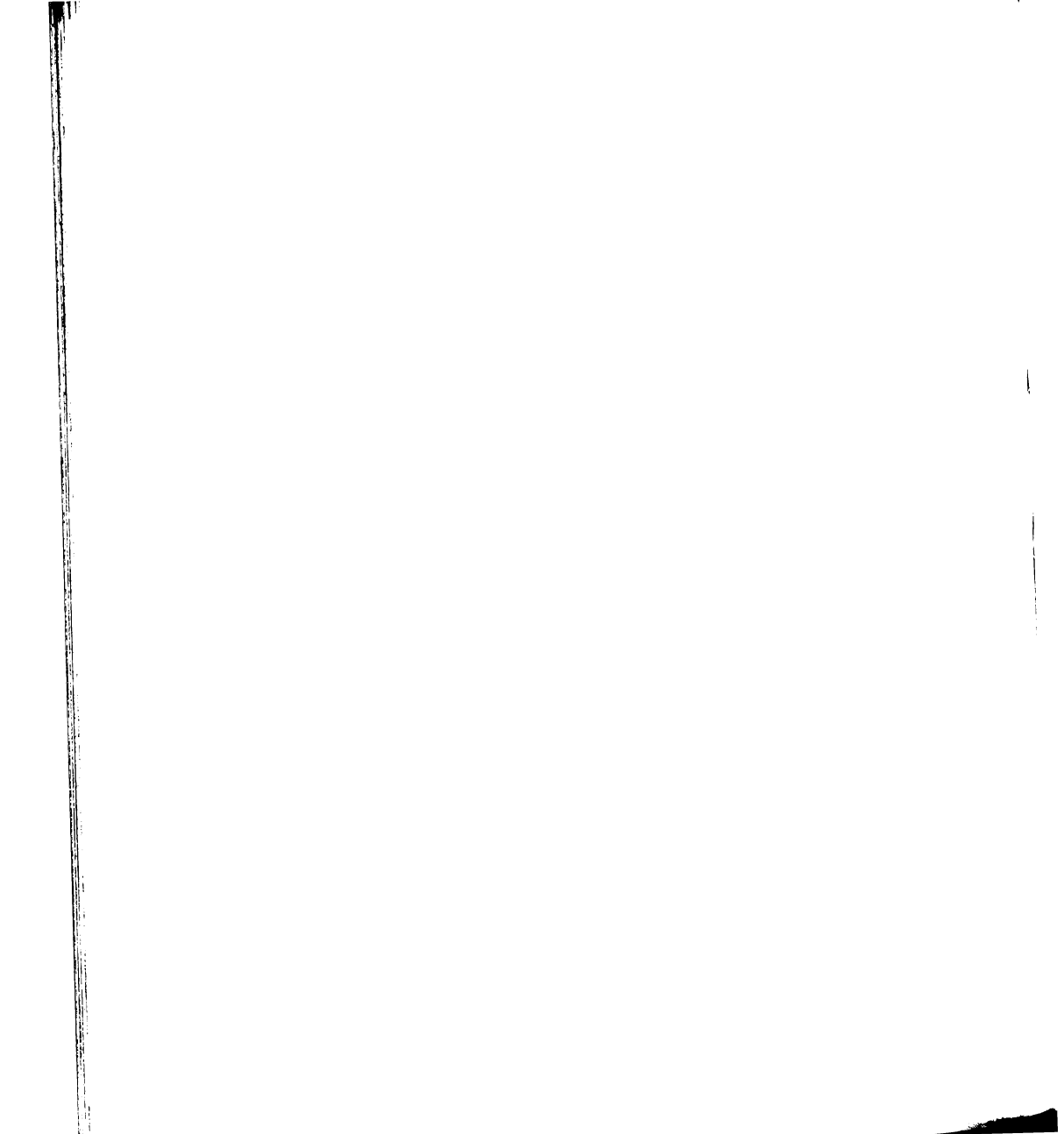
Die erste Nummer ist die Nummer des Stammbuches II. Serie, außerdem sind angegeben: Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe, Wohnort, Art und Datum des letzten Kassengeschäftes und gegenwärtiger Betrag des Kapitals.

33510. Baß, August, Unteroff., 1. Komp. 12. Sächs. Art.-Rgt.; Rückzahlung; 8. 12. 1886; 18,75 *M.*
28709. Lorenz, Rabid, Organist, Weß, Deutshöfstr. 59; Rückzahlung; 11. 8. 1886; 18,70 *M.*
37224. Schmidt, Katharina, Magd, Weß, Zuchstr. 7; Rückzahlung; 20. 12. 1886; 17,73 *M.*
37566. Gempß, Eduard, Metzger, Weß, Diebeshöfenerstr. 111; Rückzahlung; 17. 11. 1886; 11,54 *M.*
36158. Imhoff, Eduard, Händler, Weß, Clemensstr. 15; Rückzahlung; 20. 3. 1886; 7,24 *M.*
35305. Wwe Kubertin, geb. Fuhrmann, Magd., ohne, Weß, Poststr. 1; Rückzahlung; 19. 10. 1886; 8,78 *M.*
35260. Hoff, Artur, minderj., Weß, Steinmehlaser; Rückzahlung; 6. 12. 1886; 21,21 *M.*
34663. Pirus, Marie, Magd, Weß, Bärenstr. 10; Rückzahlung; 30. 10. 1886; 5,69 *M.*
34940. Blad, Magdalena, Magd, Weß, Banfstr. 22; Rückzahlung; 22. 1. 1886; 23,61 *M.*
9055. Andree, Anton, Metzger, Weß, Deutshöfstr. 2; Rückzahlung; 16. 8. 1886; 14,33 *M.*
30081. Sout, Ernst, Knecht, Weß, Clemensstr. 6; Rückzahlung; 8. 1. 1886; 29,59 *M.*
29560. Parifot, Ludwig, Eigentümer, Weß, Asefelfstr. 18; Rückzahlung; 27. 12. 1886; 31,71 *M.*
29567. Parifot, Marie, Magd, geb. Caspar, ohne, Weß, Asefelfstr. 18; Rückzahlung; 28. 12. 1886; 26,94 *M.*
27264. Girardin, Johann, Wagner, Corny; Rückzahlung; 26. 1. 1886; 5,63 *M.*
25051. Maurice, Johann, minderj., Devant-les-Ponts 47; Rückzahlung; 8. 1. 1886; 18,08 *M.*
32336. Korteß, Karl, Büchsenmacher, 42. Inf.-Rgt.; Rückzahlung; 10. 2. 1886; 14,26 *M.*
33769. Hübß, Otta, Magd, Weß, Clemensstr. 8; Rückzahlung; 22. 2. 1886; 7,13 *M.*
37543. Dubal, August, Spezerihändler, Weß, Ludwigsplatz 12; Rückzahlung; 17. 11. 1886; 7,50 *M.*
23985. Claus, Johann, ohne, Weß, Kammerplatz 1; Rückzahlung; 8. 1. 1886; 18,23 *M.*
23986. Claus, Jacob, ohne, Weß, Kammerplatz 1; Rückzahlung; 8. 1. 1886; 18,23 *M.*
25192. Boubot, Ludwig, Gärtner, Solton 123; Rückzahlung; 13. 12. 1886; 5,90 *M.*
7699. Birette, Claudius, Bäcker, Weß, Regierungsbrücke 3; Rückzahlung; 2. 7. 1885; 11,55 *M.*

27009. Stebenin, Eugenie, minderj., Montigny Sacré-Coeur; Eingahlung; 3. 10. 1881; 32,63 *M.*
27074. Kaufß, Josef, minderj., Groß-Moyeuvre; Eingahlung; 23. 6. 1882; 12,84 *M.*
29996. Goulon, Franz, Handlanger, Arry; Rückzahlung; 31. 12. 1886; 15,82 *M.*
31583. Reuber, Justine, Magd, Weß, Paradiesstr. 23; Rückzahlung; 6. 12. 1886; 15,15 *M.*
32555. Hamant, Marie, Magd, Weß, Römerstr. 18; Rückzahlung; 5. 2. 1886; 7,79 *M.*
32654. Barre, Celestin, Rentner, Juville b. Delme; Rückzahlung; 7. 9. 1886; 25,12 *M.*
32655. Barre, Magd., geb. Griette, ohne, Juville b. Delme; Rückzahlung; 7. 9. 1886; 25,12 *M.*
32678. Schmitt, Marie, Magd, Weß, Bischofstr. 55; Rückzahlung; 11. 1. 1886; 18,47 *M.*
33098. Gayr, Johann, Arbeiter, Weß, Banfstr. 5; Rückzahlung; 1. 3. 1886; 46,19 *M.*
33269. Bidon, Marie, Magd, Weß, Moreaustr. 14; Rückzahlung; 22. 9. 1886; 13,92 *M.*
33376. Sauerwein, Peter, minderj., Weß, Mazellenstr. 99; Eingahlung; 5. 12. 1883; 24,85 *M.*
33651. Metzger, Karoline, Magd, Weß, Diebeshöfenerstr.; Rückzahlung; 27. 8. 1886; 8,19 *M.*
33732. Corbier, Marie, Magd, Ars a. M.; Rückzahlung; 2. 2. 1886; 11,88 *M.*
34027. Borden, Christine, Zimmermädchen, Weß, Gefängnisstr. 18; Rückzahlung; 1. 10. 1886; 21,10 *M.*
34134. Etling, Louise, minderj., Weß, Zeughausstr. 74; Rückzahlung; 17. 5. 1886; 5,01 *M.*
34862. von Damm, Ludolf, Hauptmann, Weß, Banfstr. 22; Rückzahlung; 20. 2. 1886; 14,09 *M.*
34863. von Damm, Elise, geb. Böttcher, ohne, Weß, Banfstr. 22; Rückzahlung. 16. 6. 1886; 10,50 *M.*
39152. Schreiner, Johann, Badnarbeiter, Weß, Feroystraße 19; Rückzahlung; 3. 11. 1886; 8,06 *M.*
16435. Billas, Katharina, Beamtin, Weß, Stationsstr. 26; Rückzahlung; 30. 7. 1886; 11,06 *M.*
35480. Lamb, Marie, Köchin, Weß, Schulstr. 2; Rückzahlung; 26. 11. 1886; 12,98 *M.*
39665. Poinjatte, Hippolit, Heubändler, Magny; Rückzahlung; 6. 12. 1886; 8,73 *M.*
41000. Schmidt, Karl, Soldat im Inf.-Rgt. Nr. 131; Eingahlung; 3. 8. 1886; 138,80 *M.*
7853. Kollin, Johann, Handlanger, Weß, Untere Wabstr. 5; Rückzahlung; 6. 12. 1886; 36,43 *M.*
17635. Göttel, Barbara, Magd, Weß, Diebeshöfenerstr. 76; Rückzahlung; 15. 3. 1886; 41,10 *M.*
35179. Bello, Marie, geb. Bour, ohne, Solton 122; Rückzahlung; 27. 8. 1886; 9,87 *M.*
35685. Austgen, Magdal., Magd, Weß, Kapuzinerstr. 16/18; Rückzahlung; 22. 1. 1886; 21,34 *M.*
35946. Kremer, Anna, Magd, Weß, Kl. Pariferstr. 6; Rückzahlung; 2. 8. 1886; 9,30 *M.*
46483. Lutolf, Michael, Metzger, Alémont, Gbe. St. Jure; Rückzahlung; 25. 10. 1886; 15,16 *M.*
36511. Ernß, Helene, geb. Courteboute, ohne, Weß, Klosterferne; Rückzahlung; 22. 10. 1886; 8,44 *M.*
36538. Jacquin, Marcellin, minderj., Gorze; Rückzahlung; 10. 8. 1886; 6,01 *M.*

36691. Müller, Josefine, Magd, Meß, Balaststr. 19; Rückzahlung; 13. 10. 1886; 5,93 *M.*
46737. Wwe. Loth, Marie, geb. Lind, ohne, Meß, Diebenhöfenerstr. 72; Rückzahlung; 17. 11. 1886; 19,18 *M.*
36791. Thiebaut, Marie, Magd, Meß; Balaststr. 9; Rückzahlung; 15. 10. 1886; 15,81 *M.*
36925. Laporte, Joh. Bapt., ohne, Meß, Goldschmidstr. 20; Rückzahlung; 20. 10. 1886; 27,93 *M.*
4927. Burtin, Marie Eugenie, minderj., Meß; Rückzahlung; 20. 10. 1886; 15,71 *M.*
5610. Knöpfler, Franz, minderj., Meß, Judenstr. 11; Rückzahlung; 20. 10. 1886; 196,88 *M.*
24820. Manjus, Louise, Wirtin, Meß, Faberstr. 15; Rückzahlung; 16. 8. 1886; 8,61 *M.*
26473. Baudelet, Marie, Friseurin, Meß, Markthallenstr. 4; Rückzahlung; 27. 2. 1886; 43,87 *M.*
37132. Großclaudel, Emil, Bäcker, Wagn; Rückzahlung; 30. 8. 1886; 10,20 *M.*
37271. Klein, Anna, Köchin, Urs a. M.; Rückzahlung; 1. 10. 1886; 20,41 *M.*
37308. Kuhnert, Ernst, Unteroff. im 12. Sächs. Fußart.-Regiment; Rückzahlung; 7. 4. 1886; 5,10 *M.*
37351. Geyski, Leo, Garnf.-Küster, Meß, Kl. Vincenzstraße 22; Rückzahlung; 15. 10. 1886; 26,04 *M.*
37599. Schneider, Gottlieb, Schuster, Meß, St. Marzellenstraße 27; Rückzahlung; 15. 1. 1886; 9,65 *M.*
37619. von Wunsch, Friedrich, Hauptmann, Meß, Briesterstraße 12; Rückzahlung; 16. 2. 1886; 12,12 *M.*
37736. Wwe. Hennequin, geb. Kaude, Anna, ohne, Rogerieules; Rückzahlung; 23. 3. 1886; 29,77 *M.*
37838. Mauer, Josef, minderjähr., Meß, Hoffstr. 1; Rückzahlung; 17. 5. 1886; 6,59 *M.*
37882. Bertrand, Theodor, Coiffeur, Meß, Heiligkreuzplatz 10; Rückzahlung; 24. 5. 1886; 6,50 *M.*
38079. Ernst, Karl, Kassenwärter, Meß, Pfostentorstraße; Rückzahlung; 22. 10. 1886; 11,42 *M.*
38230. Arnedt, Anna, geb. Barnede, ohne, Meß, Kleine Gumpelstr. 35; Rückzahlung; 15. 6. 1886; 9,64 *M.*
38521. Drees, Josefine, Hüßnacherin, Meß, Neumarkt; Rückzahlung; 4. 12. 1886; 7,22 *M.*
38559. Kaiser, Wilhelm, Major, Meß, Gefängnisstr. 14; Rückzahlung; 19. 5. 1886; 11,36 *M.*
38566. Gerede, Hermann, Sergeant im 92. Inf.-Regt.; Rückzahlung; 11. 1. 1886; 5,61 *M.*
38694. Schmitt, Elise, Köchin, Meß, Marchantstr. 19; Rückzahlung; 30. 3. 1886; 5,31 *M.*
38860. Wwe. Klein, Barb., geb. Kaspari, Haushälterin, Großmoyewre; Rückzahlung; 10. 3. 1886; 9,15 *M.*
38895. Wwe. Paulin, Elise, geb. Bernanoske, ohne, Gravelotte; Rückzahlung; 24. 12. 1886; 8,63 *M.*
15569. Ged, Christof, Gemüschhändler, Meß, Paradepl. 15; Rückzahlung; 14. 12. 1886; 40,86 *M.*
17703. Baruelle, Johann, ohne, Sablon 164; Rückzahlung; 6. 7. 1886; 8,01 *M.*
17704. Baruelle, Marg., geb. Ried, ohne, Sablon 164; Rückzahlung; 6. 7. 1886; 5,53 *M.*
27376. Potdevin, Marie, Ehefrau Burtin, ohne, Meß, Clemensstr. 10; Rückzahlung; 27. 12. 1886; 9,93 *M.*
25970. Burtin, Peter, ohne, Meß, Clemensstr. 10; Rückzahlung; 27. 12. 1886; 8,77 *M.*
40716. Rohrmann, Julius, Sergeant im 131. Inf.-Regt.; Rückzahlung; 11. 8. 1886; 43,86 *M.*
40962. Wwe. Essie, Clara, geb. Lindner, Schneiderin, Meß, Diebenhöfenerstr. 78; Rückzahlung; 9. 11. 1886; 5,68 *M.*
41205. Herrlich, Wilhelmine, minderjährig, Sablon 99; Rückzahlung; 7. 9. 1886; 45,80 *M.*
41515. Wernert, Theophil, Holzbildbauer, Meß, Fischstr. 3; Rückzahlung; 29. 10. 1886; 13,20 *M.*
41868. Fusch, Hermann, Unteroff. 5. Komp. 8. Art.-Regt.; Rückzahlung; 15. 12. 1886; 43,12 *M.*
19288. Fouille, Mathias, Rechtsanwaltsgeh., Meß, Bantstraße 11; Rückzahlung; 11. 10. 1886; 23 *M.*
11019. Beder, Johann, Tagelöhner, Meß, Zeughausstr. 78; Rückzahlung; 14. 9. 1886; 10,19 *M.*
10781. Bery, Franz, Schuster, Meß, Theobaldstr. 1; Rückzahlung; 6. 3. 1886; 11,73 *M.*
16914. Ged, Fanny, ohne, Meß, Paradepl. 15; Rückzahlung; 14. 12. 1886; 41,89 *M.*
20468. Manjus, Carl, Rentner, Queuleu; Rückzahlung; 14. 9. 1886; 14,89 *M.*
25011. Landart, Marie, Schneiderin, Meß, Mayellenstr. 59; Rückzahlung; 18. 12. 1886; 6,13 *M.*
14601. Boistaur, Virginie, geb. Tribout, Gärtnerin, Sablon; Rückzahlung; 16. 11. 1886; 5,17 *M.*
16875. Breyer, Anna, geb. Müller, ohne, Plantières 19; Rückzahlung; 8. 2. 1886; 10,49 *M.*
20572. Collignon, Joh. Franz, ohne, Meß, Deutschstr. 17; Rückzahlung; 16. 6. 1886; 11,36 *M.*
29287. Fremer, Dominik, Fuhrmann, Meß, St. Marzellenstraße 27; Rückzahlung; 19. 10. 1886; 25,05 *M.*
24842. Wwe. Jacqueline, Kath., geb. Thiebaut, Tagelöhnerin, Urs a. M.; Rückzahlung; 6. 9. 1886; 16,60 *M.*
27294. Bierronnet, Marie, Tagelöhnerin, Meß, Françoisstraße 6; Rückzahlung; 16. 1. 1886; 52 *M.*
31777. Bouffé, Marie, geb. Steinborn, Stellenvermittlerin, Meß, Bauffstr. 11; Rückzahlung; 11. 10. 1886; 14,76 *M.*
14591. Simon, Carl, ohne, Meß, Baizhausstr. (Waisenhaus); Rückzahlung; 30. 9. 1878; 71,41 *M.*
15925. Liber, Eugen, Typograph, Meß, Stationsstr. 30; Rückzahlung; 30. 1. 1886; 46,57 *M.*
17511. Symmer, Marie, geb. Fhil, ohne, Meß, Bischoffstr. 28; Rückzahlung; 18. 2. 1886; 7,71 *M.*
18073. Guerin, Therese, Wermalterin, Meß, Heiligkreuzpl. 1; Rückzahlung; 4. 5. 1886; 12,63 *M.*
20322. Weg, Josefine, Magd, Meß, Gartenstr. 8; Rückzahlung; 20. 3. 1886; 11,56 *M.*
20205. Morchain, Marie, Minderj., Meß, Goldkopffstr. 14; Rückzahlung; 8. 12. 1886; 38,60 *M.*
23659. Ged, Marie, Minderj., Meß, Paradepl. 15; Rückzahlung; 14. 12. 1886; 21,34 *M.*
27169. Hiament, Sophie, Minderj., Meß, Kinderstr. 6; Rückzahlung; 30. 7. 1886; 17,97 *M.*
23721. Dorp, Camill, Lehrer, Gravelotte; Rückzahlung; 17. 5. 1886; 6,72 *M.*
24596. Marchal, Leo, Eigentümer, Horgau; Rückzahlung; 6. 3. 1886; 64,65 *M.*
28815. Dubal, Marie, geb. Lafoigne, minderjähr., Meß, Ludwigsp. 12; Rückzahlung; 17. 11. 1886; 5,94 *M.*

2936. Nidgen, Marie, Mechaniker, Meß, Clemensstr. 9; Rückzahlung; 14. 9. 1886; 5,30 *M.*
12685. Peinen, Viktor, minderjähr., Meß, Rattenturmstr. 2; Einzahlung; 26. 3. 1877; 58,17 *M.*
2974. Fuerling, Josefine, Magd, Meß, Theaterplatz 3; Rückzahlung; 9. 1. 1886; 24,52 *M.*
24765. Pilbois, Marie, Zimmermädchen, Plappeville; Rückzahlung; 18. 5. 1886; 8,15 *M.*
2750. Callement, Joh. Ludwig, Erdarbeiter, Meß, Maaßellenstr. 77; Rückzahlung; 23. 10. 1886; 10,51 *M.*
2133. Voitaug, Viktor, Gemüsegärtner, Sablon; Rückzahlung; 16. 11. 1886; 24,55 *M.*
1518. Buschhorn, Anna, geb. Schalon, ohne, Meß, Diederhofenerstr. 76; Rückzahlung; 9. 1. 1886; 8,15 *M.*
27445. Adam, Wilhelm, Schlosser, Ars a. M.; Rückzahlung; 31. 7. 1886; 8,78 *M.*
1454. Philippine, Marie, Magd, Meß, Eucharistusstr. 10; Rückzahlung; 24. 2. 1886; 9,59 *M.*
1745. Garnier, Kamilla, Schneiderin, Meß, Stationsstraße 15; Rückzahlung; 19. 2. 1886; 5,17 *M.*
23044. Chalumeau de Verneuil, Marie, geb. Gaffobio, Rentnerin, Meß, Priesterstr. 42; Rückzahlung; 1. 12. 1886; 5,79 *M.*
23351. Gaucher, Angélique, minderjähr., Ars a. M.; Rückzahlung; 8. 6. 1886; 13,53 *M.*
26961. Hedner, Lambert, Schlosser, Meß, Zeughausstr. 79; Rückzahlung; 10. 3. 1886; 5,62 *M.*
20778. Dry, Nicolas, Tischhändler, Meß, Kl. Vincenzstr. 26; Rückzahlung; 9. 11. 1886; 6,14 *M.*
20729. Reuter, Edmund, minderj., Meß, Marchantstr. 31; Rückzahlung; 4. 8. 1886; 12,68 *M.*
21417. Szewczynski, Marie, Schneiderin, Meß, Kleine Vincenzstr. 16; Rückzahlung; 26. 11. 1886; 7,15 *M.*
21703. Wwe. Fourquin, Anna, geb. Adam, Tagelöhnerin, Meß, Tränktstr. 8; Rückzahlung; 27. 2. 1886; 20,36 *M.*
22591. Bancré, Marie, Magd, Meß, Gottschmidstr. 23; Rückzahlung; 3. 2. 1886; 9,84 *M.*
29430. Berg, Joh. Julius, Sattler, Montigny, Chausseestraße 81; Rückzahlung; 31. 5. 1886; 9,13 *M.*
31458. Bollrath, Anna, geb. Spack ohne, Sablon 166 b; Rückzahlung; 15. 7. 1886; 12,12 *M.*
31942. Unfeld, Leonhard, Tagelöhner, Meß, Fasanenstr. 4; Rückzahlung; 5. 11. 1886; 30,83 *M.*
33068. Riboulot, Sidonie, Schneiderin, Meß, Eucharistusstraße 26; Rückzahlung; 18. 12. 1886; 21,73 *M.*
35514. Dubberde, Ferdinand, Arbeiter, Meß, Felsenstr. 25; Rückzahlung; 7. 12. 1886; 15,35 *M.*
35688. Descoups, Nicolas, ohne, Meß, Gaudrestfr. 4; Rückzahlung; 8. 12. 1886; 6,61 *M.*



Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Freiblatt.

Strasbourg, den 19. Juni 1915.

Nr. 27.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Oberelsaß.

(289)

Unter Bezugnahme auf § 3 der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirksamtsblatt S. 527), betreffend die Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914 über die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichs-Gesetzblatt Seite 487) wird Ihnen ergebenst mitgeteilt, daß es beabsichtigt ist, Ihren Besiß unter Zwangsverwaltung zu stellen. Zum Verwalter soll bestellt werden der Herr Bürgermeister in Mülhausen, der nach Maßgabe der genannten Verordnung das Unternehmen in Besiß nimmt.

Einwendungen gegen die Zwangsverwaltung oder gegen die Person des bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlußfrist von 8 Tagen vom Empfang dieser Benachrichtigung an gerechnet beim Kaiserlichen Ministerium anzubringen, widrigenfalls die Zwangsverwaltung bestimmt eingerichtet wird.

An Herrn Rentner Ernst Wader und Ehefrau Maria geb. Wasmer zu Mülhausen, Hugueninstr. 7.

Betrifft: Besiß in Mülhausen, Hugueninstraße 7, Grabenstraße 48/50.

Colmar, den 11. Juni 1915.

Der Bezirkspräsident
v. **Puttkamer.**

3.-Nr. II. 4401^a.

(290)

Unter Bezugnahme auf § 3 der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 527), betreffend die Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914 über die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichs-Gesetzblatt S. 487) wird Ihnen ergebenst mitgeteilt, daß es beabsichtigt ist, Ihren Besiß unter Zwangsverwaltung zu stellen. Zum Verwalter soll bestellt werden der Herr Bürgermeister in Mülhausen, der nach Maßgabe der genannten Verordnung das Unternehmen in Besiß nimmt.

Einwendungen gegen die Zwangsverwaltung oder gegen die Person des bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlußfrist von 8 Tagen vom Empfang dieser Benachrichtigung an gerechnet beim Kaiserlichen Ministerium anzubringen, widrigenfalls die Zwangsverwaltung bestimmt eingerichtet wird.

An die geschiedene Ehefrau des Rentners A. Eh. Trepspring, Hortensia geb. Woeglin in Mülhausen.

Betrifft: Besiß in Mülhausen, Zeughausstraße Nr. 9.

Colmar, den 11. Juni 1915.

Der Bezirkspräsident
v. **Puttkamer.**

3.-Nr. II. 4940..

(291)

Unter Bezugnahme auf § 3 der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 527), betreffend die Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914 über die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichs-Gesetzblatt S. 487) wird Ihnen ergebenst mitgeteilt, daß es beabsichtigt ist, Ihren Besiß unter Zwangsverwaltung zu stellen. Zum Verwalter sollen die nachgenannten Personen ernannt werden, die nach Maßgabe der Verordnung das Unternehmen in Besiß nehmen.

Einwendungen gegen die Zwangsverwaltung oder gegen die Person des bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlußfrist von 8 Tagen von der Bekanntgabe dieser Benachrichtigung an gerechnet beim Kaiserlichen Ministerium anzubringen, widrigenfalls die Zwangsverwaltung bestimmt eingerichtet wird.

1. An die Eigentümerin Frau Clemenz Delhorbe, geb. Sofie Jenny Hasenclever-Hausmeßger, z. St. Laujanne; betr. Besiß in Kappolsweiler, Langestr. 5 nebst Neben u. a.
2. An die Eigentümer Herr Raimund Humblot und Frau Anna geb. Kuehn in Gondreville; betr. Hausbesiß in Kappolsweiler, Langestraße 125.
3. An die Eigentümerin Frau Witwe Karl Vanoir geb. Stahl, Sie. Marie-en-Chanois; betr. Besiß in Kappolsweiler, Bertheimplatz 3.
4. An die Eigentümerin Frau Marie Carpentier geb. Speß, sonst in Fyenheim; betr. Besiß in Bergheim, Mülhäusern, Niedweier und Holzweier.
5. An den Eigentümer Herrn Georg Speß, Rentner, sonst in Fyenheim; betr. Besiß in Bergheim, Mülhäusern, Niedweier und Holzweier.
6. An die Eigentümerin Frau Karl Bintringer geb. Engel Marie Theresie Aurelie in Soisy sous Montmorency; betr. Besiß in Mülhäusern und Gemar.
7. An den Eigentümer Herrn Seel Josef, Barbier in Kofferes-aux-Salines; betr. Besiß in St. Pilt, Haus und Grundbesiß.
8. An den Eigentümer Herrn Voinot Abelin, Wirt in Nancy und Ehefrau Luise geb. Holländer; betr. Besiß in St. Pilt, Wohnhaus und Grundbesiß.
9. An die Eigentümerin Frau Desfré Chatelier geb. Blaise Magdalene in Paris; betr. Besiß in Bergheim, Wohnhaus Nr. 98 auf dem Graben.

10. An den Eigentümer Herrn Witt Karl, Kellner, Paris; betr. Besitz in Bergheim, Wohnhaus, Mittelgasse 318.
11. An den Eigentümer Herrn Luz Anton in Paris; betr. Besitz in Bergheim, Wohnhaus Mittelgasse 306.
12. An den Eigentümer Herrn Kern Eouard, Soldat, Rouen; betr. Besitz in Bergheim, Wohnhaus Mittelgasse 216.
13. An den Eigentümer Herrn Kern Thomas, Koch, Paris; betr. Besitz in Bergheim, Wohnhaus Mittelgasse 216.
14. An den Eigentümer Herrn Dr. Daubier, Arzt in Grenoble; betr. Besitz in Bergheim, Wohnhaus Mittelgasse 201.
15. An den Eigentümer Herrn Ernst Daubier in Rußland; betr. Besitz in Bergheim, Wohnhaus Mittelgasse 201.
16. An die Eigentümer, die Erben des † Advokaten Danzas Georg, Non-sur-Meer; betr. Besitz in Robern, Wohnhaus mit Neben und Garten.
17. An die Eigentümer Herrn Schußler Emil, Schmied und Frau Magdalena geb. Bösch; betr. Besitz in Rohrschweier.
18. An den Eigentümer Herrn Dr. jur. Heinrich Karl Andreas de Gail in Nancy; betr. Besitz in Martkirch.
19. An den Eigentümer Herrn August Emil Maubray, Ackerer in Va Rolle; betr. Besitz in Martkirch.
20. An die Eigentümer Herrn Ackermann Michel Johann, Zahntechniker und Ehefrau in St. Dié; betr. Besitz in Martkirch.
21. An die Eigentümerin Frau Karl Valerie, Rentnerin in Frankreich; betr. Besitz in Martkirch.
22. An den Eigentümer Herrn Karl Zaepffel in St. Dié; betr. Besitz in Martkirch.
23. An den Eigentümer Herrn Houffemand Karl in Boulogny (Neuf); betr. Besitz in St. Kreuz, Wohnhaus.
24. An die Eigentümerin Frau Galliard Josef, Matzilde geb. Schaubart; betr. Besitz in St. Kreuz.
25. An den Eigentümer Herrn Bournique Heinrich in Etennes; betr. Besitz in Deutsch-Numbach.
26. An den Eigentümer Herrn Couraux Konstantin in Metz; betr. Besitz in Deutsch-Numbach.
27. An die Eigentümerin Frau Eugenie Barthelemy in Portieux; betr. Besitz in Leberau.
28. An die Eigentümerin Frau Honorine Barthelemy in Portieux; betr. Besitz in Leberau.
29. An die Eigentümerin Frau Felicitas Barthelemy in Portieux; betr. Besitz in Leberau.
30. An den Eigentümer Herrn Junger Fernandus, Fabrikdirector in Wieng-Chasmont bei Loul; betr. Besitz in Leberau.
31. An den Eigentümer Herrn Grandgeorge Joh. Bapt. in Algerien; betr. Besitz in Leberau.
32. An den Eigentümer Herrn Humbert Josef Paul in Granges; betr. Besitz in Diedolshausen.
33. An die Eigentümerin Frau Keusch, Marie Margarete, Ehefrau Felicie in St. Dié; betr. Besitz in Diedolshausen.
34. An den Eigentümer Herrn Ruyer Josef in Plainfaing; betr. Besitz in Diedolshausen.
35. An den Eigentümer Herrn Demy-Roger Batreunnie in Nancy; betr. Besitz in Schnierlach.
36. An den Eigentümer Herrn Niclo Moïse in Clescy; betr. Besitz in Schnierlach.
37. An den Eigentümer Herrn Knürr Heinrich, Kaufmann in Fraize; betr. Besitz in Schnierlach.
38. An die Eigentümerin Frau Wwe. Karl Beroldy, Handlungsschülke, geb. Minouy Maria Ottilia in Belfort; betr. Besitz in Schnierlach.
39. An den Eigentümer Herrn Courvoisier-Dibierjean Feliz, Apotheker, in Grandvillars; betr. Besitz in Urbeis.
40. An den Eigentümer Herrn Baron von Castex-Höchberg, Gutsbesitzer in Kienzheim, 3. Zt. in der Schweiz; betr. Besitz in Kienzheim.
41. An die Eigentümer Herrn Thomas Josef, die Erben und Frau Wwe. Katharina Thomas geb. Bod; betr. Besitz in Martkirch.
42. An den Eigentümer Herrn Schaeffer Julius, Paris, Passage de la visitation, 11 bis; betr. Besitz in Kazenthal.
43. An die Eigentümer Herrn Professor a. D. Eugen Bécourt, Nancy, und Genossen; betr. Besitz in Kienzheim.

Zum Verwalter sollen bestellt werden:

Der Herr Bürgermeister von Mappolsweiler für den Hausbesitz unter Ziffer 1, 2 und 3.

Herr Notar Melior in Reichenweier für den Besitz unter Ziffer 4 und 5.

Herr Notar Lamey in Bergheim für den Besitz unter Ziffer 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 17.

Herr Rechnungsführer Max Ottenwaelter in Mappolsweiler für den Landbesitz unter Ziffer 1.

Herr Notariatssekretär Karl Leipp in Martkirch für den Besitz unter Ziffer 18, 19, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30 und 31.

Herr Notariatssekretär Laurent in Urbeis für den Besitz unter Ziffer 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39 und 40.

Herr Regierungskommissar Feltkamp in Marlich für
in Besiß unter Ziffer 20, 21, 22 und 41.
Herr Gerichtsfretar Kabe in Kaylersberg für den
Besiß unter Ziffer 42 und 43.
Colmar, den 12. Juni 1915.

Der Bezirkspräsident.
F. A.: **Feuccr.**

II. 4942, 4974.

(292)

Unter Bezugnahme auf § 3 der Bekanntmachung vom
14. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 527),
betreffend die Ausführung der Verordnung des Bundesrats
vom 26. November 1914 über die zwangsweise Verwaltung
inländischer Unternehmungen (Reichs-Gesetzblatt S. 487) und
unter Hinweis auf die Bekanntmachung, betr. die zwangsweise
Verwaltung britischer Unternehmungen vom 22. Dezember 1914

(Reichs-Gesetzblatt S. 555) wird Ihnen ergebenst mitgeteilt,
daß es beabsichtigt ist, Ihren Besiß unter Zwangsverwaltung
zu stellen. Zum Verwalter soll bestellt werden Herr Notar
Lamey in Bergheim, der nach Maßgabe der genannten
Verordnung das Unternehmen in Besiß nimmt.

Einwendungen gegen die Zwangsverwaltung oder
gegen die Person des bestellten Verwalters sind binnen einer
Ausschlußfrist von 8 Tagen von Empfang dieser
Benachrichtigung an gerednet beim Kaiserlichen Ministerium
anzubringen, widrigenfalls die Zwangsverwaltung bestimmt
eingerichtet wird.

An Emerald Mines Limited, Gesellschaft mit beschränkter
Haftung zu Manchester.

Betrifft: Waldung mit Steinbruch in Bergheim.

Colmar, den 12. Juni 1915.

Der Bezirkspräsident.
F. A.: **Feuccr.**

F.-Nr. II. 4974⁹⁰.

(293)

Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Kriegsteistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 mache ich hiermit bekannt, daß laut Verfügung des Herrn
Reichs-Kanzlers vom 15. Mai 1915 I A 4537 die Reichshauptkasse angewiesen ist:

- 180,80 // Vergütung für seitens der Gemeinde Geispißen im Monat August 1914 an das Landwehr-Infanterie-Regiment 119
gewährte Naturalverpflegung nebst
- 39,36 // Zinsen zu 4 % für die Monate September 1914 bis Juni 1915,
- 13,01 // Vergütung für seitens der Gemeinde Andolsheim im Monat August 1914 an das Landwehr-Infanterie-Regiment
121 und 123 gewährte Fourage nebst
- 0,48 // Zinsen zu 4 % für die Monate September 1914 bis Juni 1915,
- 0,75 // Vergütung für seitens der Gemeinde St. Ludwig im Monat September 1914 an 2. Landwehr-Eskadron Dragoner-
Regiment 25 gewährte Naturalverpflegung nebst
- 0,02 // Zinsen zu 4 % für die Monate Oktober 1914 bis Juni 1915,
- 48,00 // Vergütung für seitens der Gemeinde Lautenbachell im Monat September 1914 an Landwehr-Infanterie-Regiment
123 gewährte Fourage nebst
- 1,44 // Zinsen zu 4 % für die Monate Oktober 1914 bis Juni 1915,
- 24,00 // Vergütung für seitens der Gemeinde Mühlhausen im Monat September 1914 an Landwehr-Infanterie-Regiment
119 gewährte Naturalverpflegung nebst
- 0,72 // Zinsen zu 4 % für die Monate Oktober 1914 bis Juni 1915,
- 11,56 // Vergütung für seitens der Gemeinde Kutterbach im Monat Oktober 1914 an Landwehr-Infanterie-Regiment 119
gewährte Fourage nebst
- 0,31 // Zinsen zu 4 % für die Monate November 1914 bis Juni 1915,
- 528,50 // Vergütung für seitens der Gemeinde Mühlhausen im Monat Oktober 1914 an Landwehr-Infanterie-Regiment 119
und 123 gewährte Naturalverpflegung nebst
- 14,09 // Zinsen zu 4 % für die Monate November 1914 bis Juni 1915,
- 381,16 // Vergütung für seitens der Gemeinde Hirsingen im Monat Januar 1915 an Landwehr-Infanterie-Regiment 119
gewährte Fourage nebst
- 5,52 // Zinsen zu 4 % für die Monate Februar bis Juni 1915,

an die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der ausgestellten Vergütungsanerkennnisse zu zahlen.

Die Landeshauptkasse ist angewiesen worden, die Vergütungen an die betreffenden Gemeinden auszuzahlen.

Die den Gemeinden übersandten bezw. noch zugehenden Anerkennnisse können bei der zuständigen Gemeinde- bezw.
Steuerkasse eingelöst werden.

Colmar, den 12. Juni 1915.

I. 4644.

Der Bezirkspräsident
F. A.: **Feuccr.**

b. Interellaß.

Öffentliche Bekanntmachung.

(294)

Gemäß § 21 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des Herrn Reichsanwalters (Reichsamt des Innern) vom 30. Mai 1914 I. A. 5188 die Reichshauptkasse angewiesen ist, für Leistungen nach § 3, Ziffer 3 bis 5 des Gesetzes über die Kriegsleistungen (R. G. Bl. S. 129), an Gemeinden der Kreise:

1. Hagenau	23 348,45	„ Vergütung für August 1914 nebst Zinsen zu 4% für September 1914 bis Juni 1915.
2. Molsheim	12 511,52	„ Vergütung für August 1914 nebst Zinsen zu 4% für September 1914 bis Juni 1915.
3. Straßburg-Stadt	4 822,20	„ Vergütung für August 1914 nebst Zinsen zu 4% für September 1914 bis Juni 1915.
4. Zabern	11 541,48	„ Vergütung für August 1914 nebst Zinsen zu 4% für September 1914 bis Juni 1915.
5. Straßburg-Stadt	242,25	„ Vergütung für September 1914 nebst Zinsen zu 4% für Oktober 1914 bis Juni 1915.
6. Hagenau	6 607,12	„ Vergütung für September 1914 nebst Zinsen zu 4% für Oktober 1914 bis Juni 1915.
7. Straßburg-Stadt	50,60	„ Vergütung für Oktober 1914 nebst Zinsen zu 4% für November 1914 bis Juni 1915.
	1,35	

Zusammen . . . 61 071,24

an die Landesbank für Straßburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkennnisse zu zahlen.

Straßburg, den 11. Juni 1915.

Der Bezirkspräsident
Höhlmann.

(295)

An Stelle des verstorbenen Kantonalarztes Dr. Siebert in Oberehnheim ist der praktische Arzt, stellvertretende Kreisarzt und Kantonalarzt des Bezirks Oberehnheim II, Dr. med. Meinolf Meyer zum Kantonalarzte für den Kantonalbezirk Oberehnheim I unter Befassung seines Wohnsitzes in Oberehnheim ernannt worden.

Straßburg, den 11. Juni 1915.

Der Bezirkspräsident
Höhlmann.

(296)

Nachweisung

des im Monat Mai 1915 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorde, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fournage erfolgt, § 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 24. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 360 u. f. Abschn. I § 5 der Ausführungs-Verordnung vom 13. Juli 1898 R. G. Bl. S. 921 u. f.).

Marktorde.	S t r o h .														Gen.										
	Hafer.		Roggen =				Weizen =																		
			Richt =		Krumm =		Richt =		Krumm =																
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.															
Brumath	—	—	—	—	8	50	8	93	7	—	7	35	8	—	8	40	7	—	7	35	12	—	12	9	4
Hagenau	—	—	—	—	6	20	6	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Molsheim	—	—	—	—	5	—	5	25	—	—	—	—	4	48	4	70	—	—	—	—	7	84	8	2	
Schleitstadt	—	—	—	—	7	—	7	35	6	—	6	30	7	35	6	—	—	—	—	6	30	10	—	10	5
Straßburg	—	—	—	—	6	60	6	93	—	—	6	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	9	95	10	45
Weissemburg	—	—	—	—	6	80	7	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	8	40
Zabern	—	—	—	—	7	—	7	35	6	80	7	14	6	60	6	93	6	40	6	72	8	—	8	9	45

G e s t o k e n j e e i n H u n d e r t K i l o g r a m m :

c. Lothringen.

(297)

Gemäß § 3 der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen, Abteilung des Innern, vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 527), wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die nachbezeichneten Grundstücke auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichsgesetzblatt S. 487) in Zwangsverwaltung genommen und die angegebenen Personen als Zwangsverwalter ernannt werden sollen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Zwangsverwaltung oder gegen die Person des staatlich bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlussfrist von 8 Tagen vom Erscheinen dieser Veröffentlichung an beim Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg anzubringen.

№. Nr.	Gemeinde	Eigentümer	b. Art des Unternehmens c. Größe	Zum Zwangsverwalter wird vorgeschlagen
1	Hagenbingen	Robert Ernst Baron de Curel in Paris	b. Haus c. 2 ha 31,88 ar	Notar Glasmacher in Rombach
2	Longeville	Karl Goubion in Paris	b. Haus, Hauptstr. 87	Bürgermeister Gerlach in Longeville
3	Montigny	de Courcelles in Paris	b. Schloß und Park	Bürgermeister Steinmetz in Montigny
4	Novéant	de Brem, Moriz, Karl in Novéant	b. Schloß, Großestr. 68 c. 765 qm.	Notar Justizrat Dr Frenzel in Metz
5	"	Bidancet, Heinrich in Paris	b. Schloß c. 700 qm	derselbe
6	"	Bidancet, Heinrich in Paris	b. Schloß c. 800 qm	derselbe
7	Plappeville	Louis, August, Eisenhändler in Metz	b. Haus m. Park u. Garten c. 1,07 ha	derselbe
8	"	Henriet, Albert in Nancy	b. Haus und Garten	derselbe
9	"	Henriet, Josef, in Nancy	b. Haus, Park u. Garten c. 2 ha	derselbe
10	Rombach	Witwe Stella Pierron geb. Gama	b. Wohnung c. 28,69 ar	Notar Glasmacher in Rombach
11	"	Firma de Wendel in Hayingen	b. Haus, Guisfebonnstr. Nr. 9	derselbe
12	"	Firma de Wendel in Hayingen	b. Haus, Guisfebonnstr. Nr. 14	derselbe

Metz, den 11. Juni 1915.
III. (G.) 1005 II.

Der Bezirkspräsident
Freiherr von Gemmingen.

III. Erlasse pp. anderer als der vorsehend aufgeführten Landesbehörden.

(298) Bekanntmachung.

Die Gewerkschaften Marie und Marie Luise in Staffelfelden haben um die Genehmigung zum Bau einer Chlorkalkiumfabrik auf ihren in der Gemarkung Staffelfelden (Flur B Parzelle Nr. 346/4) an der Reichseisenbahn von Bollweiler nach Wittelsheim liegenden Schachtanlagen nachgesucht.

Plan und Beschreibung der Anlage liegen auf der Kreisdirektion Gebweiler und auf dem Bürgermeisteramt zu Staffelfelden zur Einsicht offen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage können binnen 14 Tagen, vom Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes an gerechnet, bei mir oder beim Bürgermeisteramt erhoben werden.

Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, werden durch den Ablauf dieser Frist ausgeschlossen.

Lhann
Gebweiler, den 8. Juni 1915.

J.-Nr. 888.

Der Kreisdirektor
Stabler.

(299)

Die Firma Glässfische Maschinenbaugesellschaft in Grafenstaden beabsichtigt die Vornahme eines Erlasses und Vergrößerungsbaues der bestehenden alten Gusspugerei auf Flur 16, 252/122 der Gemeinde Illkirch-Grafenstaden.

Beschreibung, Zeichnung und Pläne liegen auf dem Bürgermeisteramt Illkirch-Grafenstaden und auf der Kreisdirektion Erstein zu jedermanns Einsicht offen.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer, die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes beim Bürgermeisteramt Illkirch-Grafenstaden oder bei mir schriftlich oder mündlich anzubringen.

Erstein, den 29. April 1915.

Als Kreisdirektor:
Raumbach v. Raimberg,
Polizeipräsident.

Nr. 2484.

IV. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(300) Bekanntmachung.

Die Zinscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3 1/2 % igen deutschen Reichsanleihe von 1905/1906 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Juli 1915 bis 30. Juni 1925 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 11. Juni d. Js. ab

ausgereicht und zwar in Elsaß-Lothringen:

1. durch die Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen,
2. durch die Kaiserlichen Steuerkassen an Orten ohne Reichsbankankast.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine einzuliefern sind, werden von den vorhergezeichneten Ausreichungsstellen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 28. Mai 1915.

Reichsschuldenverwaltung.
v. Bischoffshausen.

Nr. II. 699.

V. Personal-Nachrichten.

(301)

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allerhöchstdingst geruht, dem Polizeikommissar Schwantke in Metz die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des ihm verliehenen Königlich Bayerischen Militär-Verdienstordens 4. Klasse für Kriegsverdienst zu erteilen.

Das Eiserne Kreuz 2. Klasse wurde verliehen: dem Staatsanwalt Feltkamp, Zivilkommissar bei der 61. Landwehrbrigade, dem Oberförster Vericksweiler,

Zivilkommissar beim Generalkommando XV. Reserve-Armee-korps, sowie den Vehrern Karl Walser zu Montigny, Philipp Wettkin zu Nombach und Franz Bourdage zu Deulichoth, dem Zollassistenten Rieß in Straßburg, dem Zollaufsicher Schwante in Manhoue, dem Zollpraktikanten Vogel in Metz, den Zollsupernumeraren Reiser und Madinger in Straßburg, dem Zolldienstanwärter Reize in Jungmünsterol.

Es starben den Heldentod für das Vaterland:

Justizwärter Roth in Straßburg, Vermessungs-
schlichter Nico in Mülhausen i/E., Lehrer A. Sonderer in
Zürnenach, Zollsekretär Suttinger in Straßburg, Zoll-

aufseher Koterberg in Altmünsterol, Ortsinnehmer Burt-
hart in Miesesheim.

Ernennungen, Versehungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht,
den Regierungsrat Degle in Straßburg zum Kreisdirector
der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen. Dem
Kreisdirector Degle ist die Kreisdirectorstelle in Molsheim
übertragen worden.

Ernannt: Regierungsekretär Rechnungsrat Holz in
Colmar zum Bureauvorsteher bei dem Bezirkspräsidium in
Colmar, der pensionierte Briefträger Stefan Heinrich Schmitt
zum Beigeordneten der Gemeinde Hargarten (Kreis Wolchen).

Justizverwaltung.

Ausgeschieden: Gerichtsassessor Dr. Feßen auf Antrag.

Verwaltung des Zwangs- und Gefängniswesens.

Ernannt: zum Gefängnisaufseher Hilfsaufseher Anthony
in Metz.

Bezirksverwaltung.

a. Oberelsaß.

Ernannt: Rentner Karl Fischer zu Lautenbach,
Antene Schweighausen zum Beigeordneten der Gemeinde
Lautenbach, der frühere Schutzmanns-Vizewachmeister
Schmidt I und die früheren Probeschutzmänner Peter Moriz
Bastian, Andreas Böglter und Alfred Goeb zu kaiserlichen
Schutzmännern in Mülhausen.

b. Unterelsaß.

Ernannt: Landwirt Josef Biz zum Beigeordneten
der Gemeinde Hochfelden, Kreis Straßburg-Ob., Landwirt
Georg Kühn I zum Bürgermeister und Landwirt Michael
Sorgius zum Beigeordneten der Gemeinde Oberulzbach,
Kreis Zabern.

Bestangestellt: Lehrerin Marie Kiehl in Uhrweiler.

Versetzt: die Lehrerinnen Marie Kiehl von Uhr-
weiler nach Kronenburg, Mina North von Gogweiler nach
Straßburg, Eugénie Schneider von Schiltigheim nach Neuhof.

Pensioniert: Mitterschulvorsteher Wilhelm in
Walsheim.

c. Lothringen.

Ernannt: Hippolyt Rosbaume zum Bürgermeister
der Gemeinde Hemmingen, Kreis Château-Salins, Nikolaus
Berger zum Bürgermeister und Emil Haug zum Beigeord-
neten der Gemeinde Mâtal, Kreis Metz-Land, Paul Fleu-
range zum Bürgermeister der Gemeinde Antilly, Kreis Metz-

Land, Karl Belt zum Beigeordneten der Gemeinde Ny, Kreis
Metz-Land, August Entringer zum Bürgermeister der
Gemeinde Bigy, Kreis Metz-Land.

Bestangestellt: Lehrer Ernst Bello an der Gemeinde-
schule zu Delme, Kreis Château-Salins, Ludwig Charton
zum Lehrer an der Gemeindeschule in Pontoy, Kreis Metz,
die Lehrerinnen Frieda Tschenschler in Terren, Kreis
Diebelsdorf-Ost, Klementine König zu Moury, Gemeinde
Villers-Stoncourt, Kreis Metz.

Versetzt: Lehrer Karl Dietrich von Lambach nach
Heddingen, Gemeinde Busendorf, Kreis Wolchen, Lehrerin
Bertha Maßfelder von Erchingen nach Gindertal.

In den Ruhestand versetzt: Elementarlehrer Josef
Marchal zu Diebelsdorf, Kreis Wolchen.

Ausgeschieden: Hilfs-Schutzmann Leo Mallein
bei der kaiserlichen Polizeidirektion zu Metz.

Verwaltung der Fülle und indirekten Steuern.

Ernannt: Zollaufseher Kettenring in Diebelsdorf
zum Zollauffstent dajelbst.

Entlassen: Zollaufseher Lietzche in Diebelsdorf.

Pensioniert: Oberzollrevisor Rechnungsrat Jos in
Mülhausen, Zollsekretär Schott in Mülhausen, Zollauffstent
Kühn in Diebelsdorf, Salzsteueraufseher Merkel in Dieuze.

Gestorben: Ortsinnehmer und Übergangsteuererheber
Argus in Weisenburg (Landauer Thor).

Verliehen für tapferes Verhalten vor dem Feind:
dem Zollaufseher Fritz in Krüt das Verdienstkreuz
vom Jähringer Löwen am Band des Militärverdienstordens, dem
Zollsupernumerar Reiber in Straßburg das Ritterkreuz
II. Klasse mit Schwertern des königl. Sächs. Albrechtsordens.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg (Els.).

Neu angenommen: zum Postagenten Ortsinnehmer
Pappeler in Bernhardsweiler (Kr. Erstein); zur Postagentin
Fräulein Springhorn in Holsheim.

Versetzt: die Telegraphengehilfin Sonnabend von
Mülhausen nach Bresslau.

Freiwillig ausgeschieden: Postagent Heiligen-
stein in Bernhardsweiler (Kreis Erstein).

Entlassen: Telegraphenassistent Schellenberg in
Straßburg.

VL Vermischte Anzeigen.

(302)

Das Festungsproviandamt Straßburg i/El. ist Käufer jeder Menge guten Heus diesjähriger Ernte. Da eine Einlagerung wegen fehlender Transportmöglichkeiten hauptsächlich aber aus Mangel an Unterbringungsräumen erst nach dem Schwitzprozeß erfolgen kann, sind die geernteten Bestände vorerst bei dem Verkäufer einzulagern. Sofern diese den Anspruch darauf der Heeresverwaltung einräumen, kann eine Anzahlung auf Verlangen sofort bis zur Hälfte des Wertes der verkauften Ware erfolgen, außerdem soll eine angemessene Entschädigung für die Aufbewahrung des Heues bis zum Abruf durch das Proviandamt zugebilligt werden. Es dürfte im allgemeinen vaterländischen Interesse liegen, diese zur Sicherstellung der Heuvorräte erforderlichen Maßnahmen, die gleichzeitig der Landwirtschaft zu gute kommen, nach Kräften zu unterstützen und zu fördern. Die Anmeldungen über die verkäuflichen Mengen wollen an die Bürgermeisterämter abgegeben, von diesen gesammelt und entweder den nächstgelegenen Abschnittsmagazinen oder dem Festungsproviandamt Straßburg zugestellt werden.

(303)

Das Proviandamt Bitsch kauft süßhalbiges Wiesenheu neuer und alter Ernte; es nimmt in diesem Jahre auch Klee, „Luzernen“ und Talheu ab, wenn es gut gewonnen und durchaus trocken — rappelbürd — ist.

(304)

Sparkasse Schlettstadt
mit Gemeinde-Bürgerschaft.
Bekanntmachung.

Nachstehendes Verzeichnis bringe ich mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß die Einziehung der darin auf-

geführten Guthaben zum Sicherheitsfonds der Sparkasse erfolgt, wenn nicht rechtzeitig seitens der Berechtigten darüber bei der Sparkasse verfügt wird.

Schlettstadt, den 11. Juni 1915.

Der Vorsitzende des Sparkassenvorstandes:
Hartmann, Bürgermeister.

Nachweisung der im Jahre 1916 dem Verfall entgegengehenden Sparkassen-Guthaben.

Die erste Nummer ist die Nummer des Sparkassenbuches außerdem sind angegeben: Name, Vorname, Wohnort und Stand des Einlegers, Datum und Art des letzten Kassengeschäfts und der gegenwärtige Betrag des Guthabens.

- 10756. Ebert, Julie, Schlettstadt; Zieglerin; 23. August 1886; Rückzahlung; 7,36 *M.*
- 10971. Lammer, Therese, Artolsheim; minderjährig; 31. Mai 1886; Rückzahlung; 9,42 *M.*
- 12596. Lehmann, Marie, geb. Weile, Mütterstöck; ohne Gewerbe; 13. Dezember 1886; Rückzahlung; 30,61 *M.*
- 12768. Blumberger, Salomea, Schlettstadt; in Diensten; 24. Oktober 1886; Rückzahlung; 21,30 *M.*
- 13552. Bistorf, Antonette, Schlettstadt; minderjährig; 31. Mai 1886; Rückzahlung; 7,15 *M.*
- 13553. Bistorf, Emil, Schlettstadt; minderjährig; 31. Mai 1886; Rückzahlung; 7,15 *M.*
- 13843. Freydt, Alois, Scherweiler; in Diensten; 18. Januar 1886; Rückzahlung; 9,67 *M.*
- 14151. Lammer, Karl, Artolsheim; minderjährig; 31. Mai 1886; Rückzahlung; 7,52 *M.*
- 14129. Dotterer, Therese u. Celestine, Ringheim; minderjährig; 15. März 1886; Rückzahlung; 8,27 *M.*

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Heftblatt.

Strasbourg, den 26. Juni 1915.

Nr. 28.

(305) I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.
 In den Monaten Januar, Februar und März 1915 haben die elsass-lothringische Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben:

Nr.	Namen.	Wohnort.	Geburtsort.	Geburtsdatum.	Bisherige Staatsangehörigkeit.	Datum der Einbürgerung
I. Bezirk Oberelsaß.						
1	Bonnejoy, Maria Theresie Karoline geb. Balfrey	Wingenheim	Wingenheim	16. Juni 1850	Französin	11. März 1915
2	Dieschle, Josefine geb. Raegle	Colmar	Martrich	13. Jan. 1862	"	16. Febr. "
3	Fischholzer, Joh. Baptist . .	Biesheim	Biesheim	20. Mai 1841	ohne	30. März "
4	Fuchs, Kath. geb. Schaudens.	Andolsheim	Andolsheim	9. März 1837	Französin	24. März "
5	Gable, Marie Elisabeth geb. Schümmer	Colmar	Colmar	5. Febr. 1855	"	19. März "
6	Rejfler, Magdalena geb. Holsinger	Mülthausen	Rautzweiler	8. Okt. 1888	Schweizerin	5. Jan. "
7	Robinski, Stefan.	Ensisheim	Centlochau	22. Dez. 1888	Russe	6. Jan. "
8	Megnin, Emma Maria Barbara geb. Bauer.	Colmar	Mülthausen	9. Febr. 1861	Französin	16. Febr. "
9	Meyer, Maria Anna geb. Feschy.	Kembs	Kembs	23. Febr. 1850	"	5. Jan. "
10	Havel, Pauline Klara geb. Schmolze.	Colmar	Zweibrücken	16. Juli 1838	"	5. Jan. "
11	Schmitt, Karl	"	Colmar	29. Okt. 1890	Franzose	3. Febr. "
12	Schmitt, Marie Luise geb. Trompeter.	"	Marolsheim	5. Jan. 1864	Französin	28. Febr. "
13	Siffert, Theresie geb. Bueb.	Biesheim	Biesheim	18. Nov. 1850	"	3. Febr. "
14	Zigelli, Marie Cath. geb. Stuhlshmidt.	Sausheim	Willebadessen	30. Jan. 1859	Italienerin	2. Jan. "
15	Weiß, Adele Marie geb. Lebold	Colmar	Wingenheim	3. Okt. 1857	Französin	17. Febr. "
II. Bezirk Unterelsaß.						
16	Bernhard, Alfons	Salonik	Orschweiler	12. Aug. 1866	ohne	16. März "
17	Boulanger, Wwe. Karoline geb. Meßger.	Dettweiler	Dettweiler	17. Nov. 1862	Französin	16. März "
18	Charatschianoff, Wwe Marie Eugenia geb. Weyer.	Strasbourg	Strasbourg	3. Jan. 1866	Russin	20. Febr. "
19	Klinger, Wwe Franziska Luzia geb. Garell.	Schlettstadt	Schlettstadt	2. Jan. 1858	Französin	23. Jan. "
20	Landwerlin, Wwe Anna Marie geb. Jost.	Strasbourg	Münster	15. Sept. 1855	"	6. Jan. "
21	Matripannis, Wwe Maria Johanna geb. Maechling.	"	Strasbourg	2. April 1869	Griechin	8. Febr. "
22	Meßger, Wilhelm Albert. . .	"	"	15. April 1851	Franzose	4. März "
23	Meßger, Emil	"	"	4. Sept. 1883	"	16. März "
24	Moret, Marie Karoline geb. Guld.	Saarunion	Saarunion	10. Sept. 1842	Französin	18. März "
25	Pfersdorff, Wwegeb. Zimmer	Strasbourg	Brumath	17. Sept. 1853	"	25. Febr. "
26	Kapp, Karl Albert	Bischweiler	Bischweiler	3. Jan. 1864	ohne	29. Jan. "
27	Kamade, Wwe Katharina geb. Hed.	Vorbrunn	Vorbrunn	24. März 1847	Französin	23. Febr. "

Nr.	Namen.	Wohnort.	Geburtsort.	Geburtsdatum.	Bisherige Staatsangehörigkeit.	Datum der Einbürgerung
28	Schäudel, Wwe Katharina geb. Meßmer.	Wingen	Rolt	28. Sept. 1882	Französin	30. März 1915
29	Williamoz, Walter	Straßburg	Straßburg	10. Febr. 1898	Schweizer	25. März "

III. Bezirk Rothringen.

30	Borgetto, Karl	Öttingen	Wattenscheid	29. Mai 1876	Italiener	12. Febr.
31	Costa, Kath. geb. Zirbes . .	Hayingen	Rinderbeuern	14. Okt. 1872	"	15. Febr.
32	Dahert, Johanna geb. Faul	Saarburg i. L.	Saarburg	16. Juni 1876	Französin	29. Jan.
33	Dal-Pian, Wwe geb. Fuhrmann.	Nombrotonn	Nombrotonn	22. März 1843	Italienerin	3. Febr.
34	Digout, Wwe Marie geb. Niclot.	Saarburg i. L.	Saarburg	24. März 1868	Französin	12. März "
35	Desboyes, Wwe Anna Bictoria geb. Hounscheringer.	Oberjeuß	Diebenhofen	21. Juni 1881	"	18. März "
36	Daubin, Heinrich Wwe Christine geb. Caron.	Bitfch	Bitfch	8. März 1891	"	17. März "
37	Entringer, Peter	Hayingen	Suftgen	16. Juni 1878	Luxemburger	6. Febr. "
38	Grasmill, Margt Ludwig . .	Hibertfisch	Pantin (Frankr.)	27. Febr. 1896	Franzose	8. Jan. "
39	Kaufmann, Marg. Wwe geb. Wintel.	Koßlingen	Rüttgen	11. Aug. 1883	Luxemburgerin	12. Jan. "
40	Kornetfchut	Silly-en-Saulnois	Werbomij (russisch Polen)	20. Jan. 1885	Russe	11. März "
41	Lamorlette, Philippine Wwe geb. Martignin.	Rozerieuelles	Rozerieuelles	28. Okt. 1859	Französin	5. März "
42	Marbach, Paul Eugen . . .	Arvicourt	Langenberg	6. Aug. 1877	Franzose	2. Jan. "
43	Rebeschin, Emil	Lüßelburg	Lüßelburg	15. Okt. 1893	Italiener	8. Jan. "
44	Simothée, Wwe. Agatha Sidewine geb. Couronne.	Nancy a. M.	Nancy a. M.	16. April 1855	Französin	18. Jan.
45	Thirion, Georg	Roncourt	Roncourt	25. Sept. 1897	Franzose	25. Jan.
46	Thirion, August Josef . . .	"	"	13. Mai 1896	"	25. Jan.
47	Wendel, Heinrich	Kalhausen	Kalhausen	3. Febr. 1845	"	23. Jan.

I. A. 10 004.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Oberelsaß.

(306)

Unter Bezugnahme auf § 3 der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914 (Central- und Bezirks-Amtsblatt Seite 527), betreffend die Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914 über die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichs-Gesetzblatt Seite 487) wird Ihnen ergeben mitgeteilt, daß es beabsichtigt ist, Ihren Besitz unter Zwangsverwaltung zu stellen. Zum Verwalter soll der nachgenannte Herr ernannt werden, der nach Maßgabe der obigen Verordnung das Unternehmen in Besitz nimmt.

Einwendungen gegen die Zwangsverwaltung oder gegen die Person des bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlußfrist von 8 Tagen vom Empfang dieser Benachrichti-

gung an gerechnet beim Kaiserlichen Ministerium anbringen. widrigenfalls die Zwangsverwaltung bestimmt eingerichtet wird.

1. An die Eigentümer Herrn und Frau Peugeot Robert, Gbel., Fabrikant, Valenbinier; betr. Besitz in Ensisheim.
2. An den Eigentümer Herrn Frieder August, Kolner. London; betr. Besitz in Wisheim.
3. An die Eigentümerin, Lehrschwester, Saegy Agathe, Brüssel; betr. Besitz in Niederengen. (Verwalter zu 3. 1, 2 und 3 Herr Gerichtsvollzieher Haselmann in Ensisheim).

4. An den Eigentümer Herrn Laube Raymond, Distriktsverwalter, Madacosaqar; betr. Besitz in Hattflatt.
 5. An den Eigentümer Herrn Althard Eduard, Rentner, Versailles; betr. Besitz in Sulzmatt.
 6. An den Eigentümer Herrn Rueff Joh. Ludwig, Paris; betr. Besitz in Sulzmatt.
(Verwalter zu 3. 4, 5 und 6 Herr Gerichtsvollzieher Schwindt in Rusfach).
 7. An den Eigentümer Herrn Anton Brun, Neuf-Château; betr. Besitz in Sulzmatt.
(Verwalter zu 3. 7 Herr Landwirtschaftslehrer Häuser in Rusfach).
- Colmar, den 15. Juni 1915.

Der Bezirkspräsident
v. Puttkamer.

II. 5377.

(307)

Unter Bezugnahme auf § 3 der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 527), betreffend die Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914 über die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichs-Gesetzblatt S. 487) wird Ihnen ergebenst mitgeteilt, daß es beabsichtigt ist, Ihren Besitz unter Zwangsverwaltung zu stellen. Zum Verwalter soll der nachgenannte Herr bestellt werden, der nach Maßgabe der obigen Verordnung das Unternehmen in Besitz nimmt.

Einwendungen gegen die Zwangsverwaltung oder gegen die Person des bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlußfrist von 8 Tagen vom Datum dieser Verfügung an gerechnet beim Kaiserlichen Ministerium anzubringen, widrigenfalls die Zwangsverwaltung bestimmt eingerichtet wird.

1. An die Eigentümerin Frau Johanna Valdejo, sonst in Martrich;
betr. Hausbesitz in Martrich, Lothr.-Str. 219.
2. An den Eigentümer Herrn Valdejo Joh. Heinrich Ludwig in Dean;
betr. Hausbesitz in Martrich, Lothr.-Str. 219.
3. An die Eigentümerin Frau Dr. Heilmann Marie Luise geb. Rietisch, Ehefrau des Anwaltes Viktor Heilmann, St. Die;
betr. Hausbesitz in Martrich, Tempelstr. 29.
4. An die Eigentümerin Frau Witwe Rietisch Bernhard, geb. Sabin Rentler, sonst in Martrich;
betr. Hausbesitz in Martrich, Tempelstr. 29.
5. An die Eigentümerin Frau Eugenie Bastien, Näherin, sonst in Martrich;
betr. Hausbesitz in Martrich, Alte-Poststr. 11.
6. An den Eigentümer Herrn Kamill Dietrich, Fabrikant, sonst in Leberau;
betr. Besitz in Martrich.
7. An den Eigentümer Herrn Rominger Zul. Menier, Rentner, sonst in Bergheim;
betr. Besitz in Bergheim.

8. An die Eigentümerin Frau Nikolaus Munsch, Rentnerin, Bergheim;
betr. Besitz in Bergheim.
9. An den Eigentümer Herrn Kaber Bleicher, Rentner, sonst in Bergheim;
betr. Besitz in Bergheim.
10. An die Eigentümerin Frau Witwe Stefan Deslay, geb. Marie Wonseld, sonst in Rappoltsweiler;
betr. Hausbesitz in Rappoltsweiler.
11. An die Eigentümer Herrn Steuerdirektor Theophil Keller und Frau Maria geb. Klée, sonst in Rappoltsweiler;
betr. Hausbesitz in Rappoltsweiler.
12. An Frau Witwe Josef Maurer Katharina, geb. Baehr, sonst in Ammerschweier;
betr. Besitz in Ammerschweier.
13. An den Eigentümer Herrn Sourel Joh. Bapt. Desiberius, sonst in Urbeis-Dorf;
betr. Besitz in Urbeis.
14. An die Eigentümerin Frau Franz Theophil Pallier geb. von Schiele Anna Maria in Bar-le-Duc;
betr. Besitz in Ammerschweier.

Herr Regierungskommissar Feilkamp in Martrich, Verwalter für den Besitz unter 3. 1, 2, 3, 4 und 5.

Herr Notariatssekretär Carl Leipp in Martrich, Verwalter für den Besitz unter 3. 6.

Herr Notar Lamey in Bergheim, Verwalter für den Besitz unter 3. 7, 8 und 9.

Der Herr Bürgermeister in Rappoltsweiler, Verwalter für den Besitz unter 3. 10 und 11.

Herr Gerichtsssekretär Rade in Kayfersberg, Verwalter für den Besitz unter 3. 12 und 14.

Herr Notariatssekretär Laurent Arbogast, Verwalter für den Besitz unter 3. 13.

Colmar, den 16. Juni 1915.

Der Bezirkspräsident

II. 4942, 4974
5218

v. Puttkamer.

(308)

Unter Bezugnahme auf § 3 der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Seite 527), betreffend die Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914 über die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichs-Gesetzblatt Seite 487), wird Ihnen ergebenst mitgeteilt, daß es beabsichtigt ist, Ihren Besitz unter Zwangsverwaltung zu stellen. Zum Verwalter soll bestellt werden Herr Notar von Amelungen in Colmar, der nach Maßgabe der genannten Verordnung das Unternehmen in Besitz nimmt.

Einwendungen gegen die Zwangsverwaltung oder gegen die Person des bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlußfrist von 8 Tagen vom Datum dieser Benachrichtigung an gerechnet beim Kaiserlichen Ministerium anzubringen, widrigenfalls die Zwangsverwaltung bestimmt eingerichtet wird.

An Herrn Emil Parr, Artillerieoffizier.

Betrifft: Besitz in Gomar u. Müßäulern.

Colmar, den 18. Juni 1915.

Der Bezirkspräsident

3.-Nr. II. 5370.

v. Puttkamer.

	Übertrag			
11. Walheim	45,—	33,96	1 165,66	
12. Colmar	28,75	1,35	46,35	
13. Weiler	28,75	0,86	29,61	
14. Hochstatt	840,02	0,86	29,61	
15. Miltirch	217,45	25,20	865,22	
16. Mülhausen	4 016,41	6,53	223,98	
17. Luttenbach	56,—	120,50	4 136,91	
18. Mülhausen	35,—	1,68	57,68	
19. Kagenthal	658,—	1,05	36,05	
20. Niedermorschweiler	28,75	19,73	677,73	
21. Niedermagstatt	11,50	0,86	29,61	
22. Bilschweiler	226,75	6,80	233,55	
23. Carzbach	127,06	3,81	130,87	
24. Hirshenheim	189,50	4,19	143,69	
25. Hirzingen	13,—	0,39	13,39	
26. Sennheim	52,—	1,56	53,56	
27. Wasserburg	9,—	0,27	9,27	
28. Walbach	11,50	0,84	11,84	
29. Andolsheim	46,—	1,38	47,38	
30. Mülhausen	27,—	0,81	27,81	
Zusammen	7 749,14	232,47	7 981,61	

Bergütungen für Leistungen im Monat Oktober 1914 nebst 4% Zinsen für die Monate November 1914 bis Juni 1915 an die Gemeinden:

	Bergütung:	Zins:	Zusammen:
1. Miltirch	7,75	0,21	7,96
2. Lautenbachgell	705,70	18,82	724,52
3. Niederkagenthal	118,75	3,17	121,92
4. Köstlach	82,75	0,87	33,62
5. Luttenbach	59,—	1,57	60,57
6. Miltirch	81,—	2,16	83,16
7. Mülhausen	40,—	1,07	41,07
8. Wintel	46,75	1,25	48,—
9. Ottenhof	18,—	0,48	18,48
10. Hirzingen	24,50	0,65	25,15
11. Dittmarsheim	34 062,—	908,32	34 970,32
12. Eichwald	24 059,50	641,59	24 701,09
13. Banzenheim	43 263,80	1 159,70	44 417,50
14. Ottenhof	14,75	0,39	15,14
15. Rüdersdorf	112,50	3,—	115,50
16. Bilschweiler	162,—	4,32	166,32
17. Wintel	46,—	1,23	47,23
18. Rosenu	5,75	0,15	5,90
19. Sennheim	1 980,—	52,80	2 032,80
Zusammen	104 840,50	2 795,75	107 636,25

Bergütungen für Leistungen im Monat November 1914 nebst 4% Zinsen für die Monate Dezember 1914 bis Juni 1915 an die Gemeinden:

	Bergütung:	Zins:	Zusammen:
1. Köstlach	101,50	2,37	103,87
2. Rüdersdorf	208,75	4,87	213,62
3. Miltirch	828,56	19,82	847,88
4.	38,75	0,91	39,66
5. Weier i. Tal	45,—	1,05	46,05
6. Ottenhof	81,—	1,89	82,89
7. Köstlach	45,—	1,05	46,05
Zu übertragen	1 348,56	31,46	1 380,02

Übertrag	1 348,56 <i>M</i>	31,46 <i>M</i>	1 380,02 <i>M</i>
8. Winkel	69,— "	1,61 "	70,61 "
9. Köstlach	16,50 "	0,39 "	16,89 "
10. Oberlurg	9,— "	0,21 "	9,21 "
11. Sulzbach	85,— "	1,98 "	86,98 "
12. Elsbach	346,— "	8,07 "	354,07 "
13. Oberanspach	3,— "	0,07 "	3,07 "
14. Winkel	28,75 "	0,67 "	29,42 "
15. Colmar	3 970,48 "	92,65 "	4 063,13 "
Zusammen	5 876,29 <i>M</i>	197,11 <i>M</i>	6 013,40 <i>M</i>

Bergütungen für Leistungen im Monat Dezember 1914 nebst 4 % Zinsen für die Monate Januar 1915 bis Juni 1915 an die Gemeinden:

	Bergütung:	Zins:	Zusammen:
1. Rappenzweiler	330,50 <i>M</i>	6,61 <i>M</i>	337,11 <i>M</i>
2. Miltirch	1 566,85 "	31,34 "	1 598,19 "
3. Mühlhausen	5,75 "	0,11 "	5,86 "
4. Zebbsheim	2 680,— "	53,60 "	2 733,60 "
5. Fröningen	38,50 "	0,77 "	39,27 "
6. Walheim	9,— "	0,18 "	9,18 "
7. Oberlurg	40,25 "	0,81 "	41,06 "
8. Miltirch	26,25 "	0,52 "	26,77 "
9. Carspach	11,50 "	0,23 "	11,73 "
10. Hirsingen	289,50 "	5,79 "	295,29 "
11. Obermorschweiler	29,50 "	0,59 "	30,09 "
12. Hirsingen	97,50 "	1,95 "	99,45 "
13. Ottendorf	65,50 "	1,31 "	66,81 "
14. Horburg	875,— "	17,50 "	892,50 "
15. Haufen	850,— "	17,— "	867,— "
16. Winkel	17,25 "	0,35 "	17,60 "
17. Köstlach	18,— "	0,36 "	18,36 "
Zusammen	6 950,85 <i>M</i>	139,02 <i>M</i>	7 089,87 <i>M</i>

Bergütungen für Leistungen im Monat Januar 1915 nebst 4 % Zinsen für die Monate Februar 1915 bis Juni 1915 an die Gemeinden:

	Bergütung:	Zins:	Zusammen:
1. Mühlhausen	27,60 <i>M</i>	0,46 <i>M</i>	28,06 <i>M</i>
2. Hundsbach	36,— "	0,60 "	36,60 "
3. Oberlurg	132,12 "	2,20 "	134,32 "
Zusammen	195,72 <i>M</i>	3,26 <i>M</i>	198,98 <i>M</i>

Bergütungen für Leistungen im Monat Februar 1915 nebst 4 % Zinsen für die Monate März bis Juni 1915 an die Gemeinde:

	Bergütung:	Zins:	Zusammen:
1. Sulzbach	630,— <i>M</i>	8,40 <i>M</i>	638,40 <i>M</i>

an die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkennnisse zu zahlen.

Die Landeshauptkasse hat Anweisung erhalten, die Vergütungsbeträge an die Gemeinden auszuführen.

Die den Gemeinden übersandten bzw. noch zugehenden Anerkennnisse sind bei der zuständigen Gemeinde- bzw. Steuerkasse einzulösen.

Colmar, den 18. Juni 1915.
l. 4915.

Der Bezirkspräsident
v. Wuttkamer.

Bekanntmachung.

(311) Gemäß § 21 des Kr. L. G. vom 13. Juni 1873 mache ich hiermit bekannt, daß laut Verfügung des Herrn Reichskanzlers vom 10. Juni 1815 — I A 5850 — die Reichshauptkasse angewiesen worden ist, Vergütungen für Kriegseleistungen an Naturalverpflegung und Furance im Monat August 1914 nebst 4 % Zinsen für die Monate September 1914 bis Juni 1915 für die Gemeinden:

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:
1. Brintheim	21,—	0,70	21,70
2. Hatflatt	62,40	2,08	64,48
3. Liebsheim	286,22	9,54	295,76
4. Liebsdorf	56,—	1,87	57,87
5. Walheim	2,85	0,10	2,95
6. Obermorschweiler	9,—	0,80	9,80
7. Rixheim	1 463,90	48,80	1 512,70
8. Lutterbach	55,05	1,84	56,89
9. Niederpechbach	254,52	8,48	263,—
10. Altkirch	26,43	0,88	27,31
11. Pöflisch	4,36	0,15	4,51
12. Brintheim	110,40	3,68	114,08
13. Fabsheim	564,60	18,82	583,42
14. Lutterbach	280,64	9,35	289,99
15. Wintel	165,95	5,51	170,86
16. Hochflatt	116,40	3,88	120,28
17. Eglsheim	7,40	0,25	7,65
18. "	14,40	0,48	14,88
19. "	69,60	2,32	71,92
20. "	7,20	0,24	7,44
21. Mülhausen	1 060,10	35,94	1 095,44
22. Appenweiler	16,02	0,53	16,55
23. Widenjolen	11,70	0,39	12,09
24. "	40,80	1,36	42,16
25. Andolsheim	1 147,85	38,26	1 186,11
26. Ottenhof	185,85	6,20	192,05
27. Widenjolen	253,40	8,44	261,84
28. Altkirch	2 571,43	85,71	2 657,14
29. Andolsheim	831,99	27,78	859,72
Zusammen:	9 696,86	323,23	10 020,09

Vergütungen für Kriegseleistungen an Naturalverpflegung und Furance im Monat Oktober 1914 nebst 4 % Zinsen für die Monate November 1914 bis Juni 1915 für die Gemeinden:

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:
1. Pöflisch	164,26	4,98	169,24
2. Rübersdorf	226,52	6,04	232,56
3. Liebsdorf	247,20	6,59	253,79
4. Hirsingen	720,64	19,22	739,86
5. Linsdorf	12,—	0,32	12,32
6. Luffendorf	24,15	0,64	24,79
7. Sondersdorf	43,95	1,17	45,12
8. Hirsingen	2 057,64	54,88	2 112,52
9. Roppensweiler	20,25	0,54	20,79
10. Lügendorf	535,65	14,28	549,93
11. Hirsingen	330,44	8,81	339,25
12. Steinjulg	20,37	0,54	20,91
13. Oberlarsg	17,80	0,47	18,27
14. Carlpach	75,61	2,02	77,63
15. Altpfirt	402,20	10,73	412,93
Zu übertragen:	4 898,68	130,63	5 029,31

	Übertrag	4 898,68 <i>ℳ</i>	190,63 <i>ℳ</i>	5 029,31 <i>ℳ</i>
16.	Hirfingen	16,— "	0,43 "	16,43 "
17.	Habsheim	1 194,— "	31,84 "	1 225,84 "
18.	Hünigen	1 279,20 "	34,11 "	1 313,31 "
19.	"	1 135,75 "	30,29 "	1 166,04 "
20.	St. Lubwig	122,40 "	3,26 "	125,66 "
21.	Rixheim	462,00 "	12,32 "	474,32 "
	<hr/>			
	Zusammen	9 108,03 <i>ℳ</i>	242,88 <i>ℳ</i>	9 350,91 <i>ℳ</i>

Vergütungen für Kriegsleistungen an Naturalberpflegung und Furance im Monat November 1914 nebst 4% Zinsen für die Monate Dezember 1914 bis Juni 1915 für die Gemeinden:

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:	
1.	Hünigen	21,10 <i>ℳ</i>	0,49 <i>ℳ</i>	21,59 <i>ℳ</i>
2.	Räbersdorf	22,85 "	0,52 "	22,87 "
3.	Lutterbach	171,93 "	4,01 "	175,94 "
4.	Rixheim	180,49 "	4,21 "	184,70 "
5.	Hirfingen	242,59 "	5,66 "	248,25 "
6.	Köfllach	76,65 "	1,79 "	78,44 "
7.	Lutterbach	453,— "	10,57 "	463,57 "
8.	Carzbach	42,96 "	1,— "	43,96 "
9.	Bollschweiler	31,20 "	0,73 "	31,93 "
10.	Oberlurg	13,95 "	0,33 "	14,28 "
11.	Hirfingen	96,00 "	2,24 "	98,24 "
12.	"	3 123,91 "	49,56 "	2 173,47 "
13.	Rixheim	745,20 "	17,39 "	762,59 "
14.	Habsheim	1 426,80 "	33,29 "	1 460,09 "
15.	Bollensberg	61,37 "	1,43 "	62,80 "
16.	St. Lubwig	3 914,55 "	91,34 "	4 005,89 "
17.	Hünigen	536,40 "	12,52 "	548,92 "
	<hr/>			
	Zusammen:	10 160,45 <i>ℳ</i>	237,08 <i>ℳ</i>	10 397,53 <i>ℳ</i>

Vergütungen für Kriegsleistungen an Naturalberpflegung und Furance im Monat Dezember 1914 nebst 4% Zinsen für die Monate Januar 1914 bis Juni 1915 für die Gemeinden:

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:	
1.	Hünigen	31,46 <i>ℳ</i>	0,63 <i>ℳ</i>	32,09 <i>ℳ</i>
2.	Lutterbach	12,34 "	0,25 "	12,59 "
3.	Oberlurg	41,85 "	0,84 "	42,69 "
4.	Hundsbach	9,91 "	0,20 "	10,11 "
5.	Hünigen	558,— "	11,16 "	569,16 "
6.	Bollensberg	562,60 "	11,25 "	573,85 "
7.	Köfllach	10,69 "	0,21 "	10,90 "
8.	Hirfingen	54,42 "	1,09 "	55,51 "
9.	Rixheim	853,20 "	17,06 "	870,26 "
	<hr/>			
	Zusammen	2 134,47 <i>ℳ</i>	42,69 <i>ℳ</i>	2 177,16 <i>ℳ</i>

Vergütungen für Kriegsleistungen an Naturalberpflegung und Furance im Monat Januar 1915 nebst 4% Zinsen für die Monate Februar bis Juni 1915 für die Gemeinden:

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:	
1.	Pfaffstätt	121,19 <i>ℳ</i>	2,02 <i>ℳ</i>	123,21 <i>ℳ</i>
2.	Oberlurg	13,95 "	0,23 "	14,18 "
3.	Wartenheim	453,60 "	7,56 "	461,16 "
4.	Obersteinbrunn	666,45 "	11,11 "	677,56 "
5.	Bettendorf	80,38 "	1,34 "	81,72 "
	<hr/>			
	Zusammen	1 335,57 "	22,26 "	1 357,83 <i>ℳ</i>

Vergütungen für Kriegseleistungen an Naturalverpflegung und Futrage im Monat Februar 1915 nebst 4% Zinsen für die Monate März bis Juni 1915 für die Gemeinden:

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:
1. Rixheim	2692,80 M	35,91 M	2728,71 M
2. "	711,30 "	9,48 "	720,78 "
Zusammen	3404,10 M	45,39 M	3449,49 M

an die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der ausgestellten Vergütungsanerkennnisse zu zahlen.

Die Landeshauptkasse ist angewiesen worden, die Vergütungen an die betreffenden Gemeinden auszus zahlen.

Die den Gemeinden übersandten bezw. noch zugehenden Anerkennnisse können bei der zuständigen Gemeinde- bezw. Steuerkasse eingelöst werden.

Colmar, den 19. Juni 1915.

Der Bezirkspräsident.

l. 5043.

J. A.: **Peucer.**

(312)

Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Kriegseleistungsgegesetzes vom 13. Juni 1873 mache ich hiermit bekannt, daß laut Verfügung des Herrn Reichskanzlers vom 11. Juni 1915 I A 5687 die Reichshauptkasse angewiesen ist, Vergütungen für Kriegseleistungen an Naturalverpflegung und Futrage im Monat August 1914 nebst 4% Zinsen für die Monate September 1914 bis Juni 1915 für die Gemeinden:

Gemeinde	Vergütung	Zins	Zusammen
1. Rajenthal	11,68 M	0,39 M	12,02 M
2. Niedermorschweiler	7,20 "	0,24 "	7,44 "
3. Bifschweiler	14,40 "	0,48 "	14,88 "
4. Rufach	458,60 "	15,12 "	468,72 "
5. Andolsheim	23,14 "	0,77 "	23,91 "
Zusammen.	509,97 M	17,00 "	526,97 M

Vergütungen für Kriegseleistungen an Futrage im Monat September 1914 nebst 4% Zinsen für die Monate Oktober 1914 bis Juni 1915 für die Gemeinden:

Gemeinde	Vergütung	Zins	Zusammen
1. Rajenthal	10,89 M	0,33 M	11,22 M
2. Niedermorschweiler	161,19 "	4,83 "	166,02 "
Zusammen.	172,08 M	5,16 M	177,24 M

an die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der ausgestellten Vergütungsanerkennnisse zu zahlen.

Die Landeshauptkasse ist angewiesen worden, die Vergütungen an die betr. Gemeinden auszus zahlen.

Die den Gemeinden übersandten bezw. noch zugehenden Anerkennnisse können bei der zuständigen Gemeinde- bezw. Steuerkasse eingelöst werden.

Colmar, den 19. Juni 1915.

Der Bezirkspräsident.

l. 5074.

J. A.: **Peucer.**

§ 4.

Die beteiligten Militär- und Zivilbehörden, sowie die Landeskammer dahier werden hiermit eingeladen, von den angelegten Projektblättern und Erläuterungen Kenntnis zu nehmen und nach Ablauf des Vorverfahrens ihre gutachtliche Äußerung mir zugeben zu lassen.

§ 5.

Zur Prüfung der während des Vorverfahrens eingegangenen Wünsche und Erinnerungen sowie zur Begutachtung des Projekts im allgemeinen wird nach Ablauf des Vorverfahrens eine Kommission von 5 Mitgliedern zusammenzutreten, welche zunächst rasch und spätestens binnen Monatsfrist ihr Gutachten abzugeben hat. Die Kommission fann den Kreis-Inspektor und andere Personen, deren Befragung sie für nützlich erachtet, insbesondere den Baurat Marquardt in Saarburg, Vorstand des Eisenbahn-Betriebsamt Saarburg I, zu Äußerungen über das geplante Projekt, sowie über die erwähnten Verhandlungen veranlassen.

§ 6.

- Zu Mitgliedern der Kommission ernenne ich die Herren:
1. Bürgermeister, Fabrikdirektor E. Ott in Monsweiler, welcher zugleich mit dem Vorsitz betraut wird,
 2. Bürgermeister Humann, Landwirt in Enolsheim,
 3. A. Zwiebel, Fabrikant in St. Johann b/3.,
 4. Betriebsleiter Seibel in Steinburg,
 5. Ingenieur Balzinger in Steinburg.

§ 7.

Gegenwärtige Verordnung wird im Zentral- und Bezirks-Anscheidat (Weißblatt), sowie in ortsüblicher Weise und durch Anschläge in der Gemeinde Steinburg bekannt gemacht.
Straßburg, den 16. Juni 1915.

Der Bezirkspräsident
Wöhlmann.

V. 3989.

(315)

Durch Erlass des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 12. 6. 15 — I. A. 9273 — ist das im Besitze befindliche Vermögen der Gesellschaft „Union des gaz“ in Paris nach Maßgabe der Bekanntmachung des Reichs-Landes vom 26. November 1914 unter Zwangsverwaltung gestellt und der Universitätsprofessor Dr. Rehm in Straßburg zum Zwangsverwalter ernannt worden.

Straßburg, den 17. Juni 1915.

Der Bezirkspräsident.
Wöhlmann.

IV. 3975.

(316)

Öffentliche Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Kriegseisungs-Gesetzes vom 13. Juni 1874 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des Herrn Reichsanwalters (Reichsamt des Innern) vom 10. Juni — I. A. 5690 — die Reichshauptkasse angewiesen ist, für

Leistungen nach § 3 Ziffer 3 bis 5 des Gesetzes über die Kriegseisungen (R. G. Bl. S. 129).

Gemeinde.	Bergütung.	Zins.
Benfeld	92,50	3,08
Bernhardswiller	71,00	2,36
Bläsheim	102,50	3,42
Dippighheim	270,00	9,00
Erstein	74,75	2,49
Etschau	162,00	5,40
Fegersheim	774,00	25,80
Geispolsheim	32,75	1,09
„	137,75	4,59
„	223,00	7,48
„	5,00	0,17
„	187,89	6,26
„	18,00	0,60
„	199,00	6,63
Gersheim	41,75	1,39
„	108,00	3,60
Gogweiler	13,76	0,46
Hindisheim	17,25	0,58
„	5,75	0,19
Holzheim	35,25	1,18
„	19,00	0,63
Kirkch-Grasfaden	11,50	0,38
„	85,00	2,83
Innenheim	1612,00	53,73
Krautergersheim	490,00	16,33
„	185,00	6,17
Lingolsheim	380,00	12,67
„	170,75	5,69
„	378,75	12,63
„	300,75	10,03
„	174,75	5,83
Lipsheim	21,00	0,70
„	22,50	0,75
Obernheim	151,82	5,06
„	36,90	1,23
„	91,70	3,06
„	195,00	6,50
„	86,00	2,87
„	71,30	2,38
„	2419,69	80,66
„	19,00	0,63
„	445,50	14,85
Ostwald	275,75	9,19
Plöbsheim	264,75	8,83
„	575,25	19,17
„	104,00	3,47
„	11,50	0,38
Roßfeld	3,25	0,11
Walf		

Zusammen 11546,79

an die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkennnisse zu zahlen.

Straßburg, den 17. Juni 1915.

Der Bezirkspräsident
Wöhlmann.

K. L. 2838.

(317) Öffentliche Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des Herrn Reichsanwalters (Reichsamt des Innern) vom 11. Juni 1915 — I. A. 5921 — die Reichshauptkasse angewiesen ist, für Leistungen nach § 3 Ziff. 3 und 4 des Gesetzes über die Kriegsleistungen (R.-G.-Bl. S. 129) an Vergütung für August 1914 nebst 4% Zinsen für September 1914 bis Juni 1915

Gemeinde	Vergütung	Zinsen
Harstkirchen	10395,70	346,52
Steinburg	1188,50	39,62

zusammen . . . 11970,84

an die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der ersten Vergütungsanerkennnisse zu zahlen.

Straßburg, 17. Juni 1915.

Der Bezirkspräsident

Pöhlmann.

K. L. Nr. 2837.

(318) Öffentliche Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des Herrn Reichsanwalters (Reichsamt des Innern) vom 14. d. M. I. A. 5994 die Reichshauptkasse angewiesen ist, für Leistungen nach § 3, Ziffer 3—5 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) den Gemeinden an Vergütungen für August 1914 nebst Zinsen zu 4% für September 1914 bis Juni 1915.

Gemeinde	Vergütung	Zins
Balbronn	6,00	0,20
„	174,50	5,82
Bischofsheim	871,50	29,05
Börsch	175,28	5,85
Dachstein	257,75	8,59
„	11,50	0,39
„	360,00	12,00
Dorfsheim	9,00	0,30
„	90,00	3,00
„	103,50	3,45
Engenthal	511,25	17,05
„	25,50	0,85
Ernolsheim	59,80	1,95
„	162,00	5,40
„	9,00	0,30
„	36,00	1,20
Fleixburg	234,00	7,80
Fouday	5,75	0,19
„	84,00	2,80
„	32,50	1,09
Grandfontaine	35,00	1,17
Grendelbruch	75,75	2,53
Griesheim	27,00	0,90
„	11,50	0,39
„	7,00	0,24
„	18,00	0,60
Kirchheim	44,25	1,48

Zu übertragen . . . 3 446,83 114,59

Übertrag	3 446,83	114,59
Koßweiler	115,00	3,83
„	21,00	0,70
Lüßelhausen	1063,80	35,46
„	279,75	9,33
„	139,75	4,66
Marlenheim	162,00	5,40
Molsheim	18,00	0,60
Mutzig	17,25	0,58
„	44,25	1,48
„	5,75	0,19
„	5,75	0,19
„	11,50	0,38
„	17,25	0,58
„	23,00	0,73
„	287,50	9,58
„	450,00	15,00
„	5,75	0,19
„	5,75	0,19
„	17,25	0,58
„	17,25	0,58
„	5,75	0,19
„	5,75	0,19
„	40,25	1,34
„	17,80	0,60
„	14,10	0,47
„	26,67	0,89
Oberhaslach	4,50	0,15
„	27,00	0,90
„	81,00	2,70
„	82,50	2,73
„	9,00	0,30
„	97,00	3,23
Ottrott	9,00	0,30
„	5,75	0,19
„	18,00	0,60
„	179,75	5,99
Rosenweiler	5,75	0,19
Rosheim	42,00	1,40
Saales	21,00	0,70
Scharrachbergheim	29,50	0,99
„	5,75	0,19
Sulzbach	7,00	0,23
„	180,00	6,00
„	149,50	4,98
„	177,00	5,90
„	18,00	0,60
„	5,75	0,19
„	29,50	0,98
„	5,75	0,19
„	81,00	2,70
„	11,50	0,39
„	276,00	9,20
„	18,50	0,62
„	38,50	1,28
„	103,25	3,44
Tränheim	324,00	10,80
„	74,50	2,48

Zu übertragen . . . 8 371,95 279,06

Übertrag . . .	8371,95	279,06	Ä
Urmatt	35,00	1,17	"
"	25,50	0,85	"
"	449,25	14,98	"
"	36,00	1,20	"
"	14,00	0,47	"
"	140,00	4,67	"
Rangau	728,40	24,28	"
"	36,00	1,20	"
"	18,00	0,60	"
"	302,00	10,06	"
"	27,00	0,90	"
Waffenheim	9,00	0,30	"
"	18,00	0,60	"
"	25,75	0,86	"
"	2412,00	80,40	"
"	195,28	6,51	"
"	283,00	9,43	"
"	279,00	9,30	"
"	5,75	0,19	"
"	84,00	2,80	"
"	200,00	6,67	"
Wethöfen	260,25	8,67	"

zusammen . . . 13955,13 Ä 465,17 Ä
an die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der er-
teilten Vergütungsanerkennnisse zu zahlen.

Straßburg, den 21. Juni 1915.

Der Bezirkspräsident

Wöhlmann.

K. L. Nr. 2919.

(319) Öffentliche Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Kriegsfleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 11. Juni 1915 I. A. 5688 die Reichshauptkasse angewiesen ist, für Leistungen nach § 3 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes über die Kriegsfleistungen R. G. Bl. S. 129 den folgenden Gemeinden Vergütung für August 1914 nebst Zinsen zu 4% für September 1914 bis Juni 1915.

Gemeinde	Vergütung	Zins
Bolleneheim	808,80	26,96
Neuereheim	185,61	6,19
"	462,09	15,40
Gröspolsheim	538,29	17,94
"	86,83	2,89
Gröfheim	1071,05	35,70
"	153,17	5,11
Gröweiler	30,95	0,70
Kipsheim	137,70	4,59
"	55,86	1,86
Halsheim	63,82	2,13
Roggenheim	201,62	6,72
Singolsheim	117,17	3,91
"	456,48	15,22
"	1002,65	33,42
"	619,12	20,64
Zu übertragen . . .	5981,21	199,38

Übertrag . . .	5981,21	199,38	Ä
Oberehnheim	654,25	21,81	"
"	1257,05	41,90	"
"	370,91	12,37	"
Obolsheim	19,20	0,64	"
Sand	124,80	4,16	"
"	105,63	3,52	"
Schäfersheim	420,48	14,02	"
"	959,10	31,97	"
Sermersheim	163,80	5,46	"
"	373,10	12,43	"
Zellweiler	853,70	28,45	"
Straßburg Stadt	1,20	0,04	"
Wamsweiler	74,25	2,48	"
Wittweiler	411,34	13,71	"
Wettweiler	792,00	26,40	"
"	111,85	3,73	"
Wiffert	107,36	3,58	"
"	84,00	2,80	"
Wettweiler	248,80	8,29	"
Diemeringen	285,72	9,52	"
Ernolsheim	123,60	4,12	"
Eichburg	25,25	0,84	"
Frohnhühl	72,75	2,43	"
Gungweiler	15,80	0,53	"
Hattmatt	120,00	4,00	"
Herbischheim	24,00	0,80	"
"	26,64	0,89	"
Hinfingen	269,79	8,99	"
Imbsheim	724,29	24,14	"
Ingweiler	46,60	1,55	"
"	163,38	5,45	"
"	58,25	1,94	"
Maurzimminger	110,20	3,67	"
Oberjohsbach	72,75	2,43	"
Rimsdorf	691,07	23,04	"
Saarunion	482,30	16,08	"
"	613,61	20,45	"
Schillersdorf	112,80	3,76	"
"	9,64	0,32	"
Siweiler	1273,01	42,43	"
Steinburg	220,11	7,33	"
Weyer	949,40	31,65	"
Wolfskirchen	45,68	1,52	"
"	9,39	0,31	"
"	102,80	3,43	"
"	170,40	5,68	"
"	107,36	3,58	"
"	51,28	1,71	"
"	78,75	2,63	"
Zabern	582,00	19,40	"
"	255,95	8,53	"
zusammen . . .	21708,89	712,89	Ä

an die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der er-
teilten Vergütungsanerkennnisse zu zahlen.

Straßburg, den 21. Juni 1915.

Der Bezirkspräsident

Wöhlmann.

K. L. 2872.

c. Lothringen.

(320)

Gemäß § 3 der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen, Abteilung des Innern, vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 527), wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die nachbezeichneten Grundstücke auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichsgesetzblatt S. 487) in Zwangsverwaltung genommen und die angegebenen Personen als Zwangsverwalter ernannt werden sollen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Zwangsverwaltung oder gegen die Person des staatlich bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlussfrist von 8 Tagen vom Erscheinen dieser Veröffentlichung an beim Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg anzubringen.

Nr.	Gemeinde	Eigentümer	Größe des Unternehmens	Zum Zwangsverwalter wird vorgeschlagen
1	Driocourt	de Seitin aug, de Greiffche, Anatol, in Villers b. Nancy	19,40 ha	Notar Eberhart in Delme

Meß, den 15. Juni 1915.

III. (G.) 1172 II.

Der Bezirkspräsident
Freiherr von Gemmingen.

(321)

Gemäß § 3 der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen, Abteilung des Innern, vom 10. Dezember 1914 (Zentral- u. Bezirks-Amtsblatt S. 527), wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Absicht besteht, die Grundstücke:

Art: Acker, Wiese, Garten,
Größe: 9,54 ha,

Eigentümer: Moignon, Renatus Josef, Notariatsgehilfe in Nancy,

Gemeinde Gosselmingen,
auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914 betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (R.-G.-Bl. S. 487) in Zwangsverwaltung zu nehmen.

Als Zwangsverwalter ist Herr Rechtsanwalt Dr. Wündisch in Saarburg in Aussicht genommen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Zwangsverwaltung oder gegen die Person des staatlich bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlussfrist von 8 Tagen vom Erscheinen dieser Veröffentlichung an beim Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg anzubringen.

Meß, den 18. Juni 1915.

III. (G) 1232.

Der Bezirkspräsident
Freiherr von Gemmingen.

(322) Öffentliche Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Gesetzes über die Kriegsteilungen vom 13. Juni 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des Herrn Reichsstatlers (Reichsamt des Innern) vom 3. Juni 1915 — I. A. 5366 — die Reichshauptkasse angewiesen ist, auf Grund des vorgenannten Gesetzes an Vergütungen für Leistungen nach § 3 Ziffer 3 bis 5 des Gesetzes im August, September, Oktober, November, De-

zember 1914 und Januar 1915 nebst 4% Zinsen vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats ab bis Juni 1915 den Gemeinden:

Gemeinde.	Bergütung.	Zinsen.
1. Dürksfel.	1035,35	34,51
2. Attkioncourt	27,00	0,90
3. "	259,50	8,65
4. Driocourt	319,27	10,64
5. Château-Brechain	17,00	0,57
6. Lagarde	624,00	20,80
7. Geisflich	80,93	2,70
8. Reiningen	969,00	32,30
9. Conzeville	174,00	5,80
10. Givrycourt	14,75	0,49
11. Beilsdorf	60,37	2,01
12. "	173,32	5,78
13. Flasdorf	176,94	5,90
14. Altkirzheim	7,50	0,25
15. "	9,76	0,32
16. Hafsburg	110,00	3,67
17. Rohrbach	36,00	1,20
18. "	14,75	0,49
19. Kleinredwängen	5,75	0,19
20. Eppingen	18,00	0,60
21. Dorweiler	135,30	4,06
22. Chicourt	75,50	2,26
23. Muiffle	24,00	0,72
24. Brechain	1228,45	36,85
25. Münster	10,00	0,30
26. Dürksfel.	67,50	2,02
27. Sogeling	105,00	3,15
28. Geisflich	136,25	4,08
29. Reiningen	39,88	1,20
Zu übertragen	5955,07	192,41

Zu übertragen 5955,07 192,41

	übertrag . . .	5955,07	192,41
30.	Betsdorf	24,25	0,73
31.	"	46,50	1,40
32.	Meß	34,50	1,04
33.	"	837,25	25,12
34.	Folpersweiler	5,75	0,17
35.	Bemeringen	15,50	0,41
36.	Wisse	67,50	1,80
37.	Meß	511,50	18,64
38.	Miloucourt	9,00	0,21
39.	Château-Bréhain	50,00	1,17
40.	Betsdorf	58,90	1,37
41.	Meß	1237,25	28,87
42.	Miloucourt	11,50	0,23
43.	"	150,00	9,00
44.	Meß	1472,50	29,45
45.	"	1321,00	22,02
	Zusammen . . .	11807,97	323,04
	Insgesamt . . .	12131,01	

an die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkennnisse zu zahlen.
Meß, den 16. Juni 1915.

Der Bezirkspräsident.
J. A.: Boehm.

IV. 1618.

(323) Öffentliche Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Gesetzes über die Kriegsteilungen vom 13. Juni 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 3. Juni 1915 — I. A. 5055 — die Reichshauptkasse angewiesen ist, auf Grund des vorgenannten Gesetzes an Vergütung für Naturalverpflegung und Fourage in den Monaten August, September, Oktober und Dezember 1914 nebst Zinsen zu 4% vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats ab bis Juni 1915 den Gemeinden:

Gemeinde	Vergütung	Zins
1. Oriocourt	1,46	0,05
2. Betsdorf	47,38	1,58
3. St. Epre	240,00	8,00
4. Reichtrich b/Dieue	140,24	4,67
5. Gebiling	27,20	0,91
6. St. Epre	251,44	7,54
7. Oriocourt	2297,01	68,91
8. St. Epre	80,40	2,14
9. Rebing	9,02	0,18
10. Bisping	486,68	16,22
11. Angweiler	46,14	1,54
12. Zülfstein	50,40	1,51
13. Neuntirchen	174,50	5,82
14. Jüningen	129,00	4,30
15. Lemberg	341,50	11,38
16. Bilsch	19,20	0,64
17. Wolmünster	3,60	0,12
18. Färentbal	148,33	4,95
19. Enchenberg	265,36	8,85
20. Wiesweiler	170,16	5,67

3u übertragen . . . 4929,02 154,98

	übertrag . . .	4929,02	154,98
21.	Großreberdingen	246,48	8,22
22.	Biningen	220,50	7,35
23.	Uchen	6,52	0,20
24.	Wolmünster	9,60	0,29
25.	Schmittweiler	4,91	0,15
26.	Hambach	648,13	19,44
27.	Breidenbach	5,15	0,14
28.	Meß	117,55	3,91
	Zusammen . . .	6187,86	194,68
	Insgesamt . . .	6382,54	

an die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkennnisse zu zahlen.

Meß, den 16. Juni 1915.

Der Bezirkspräsident.
J. A.: Boehm.

IV. 1619.

(324) Öffentliche Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Gesetzes über die Kriegsteilungen vom 13. Juni 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 10. Juni 1915 — I. A. 5795 — die Reichshauptkasse angewiesen ist, auf Grund des vorgenannten Gesetzes an Vergütung für Naturalverpflegung und Fourage in den Monaten August, September, Oktober und November 1914 nebst Zinsen zu 4% vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats ab bis Juni 1915 den Gemeinden:

Gemeinde	Vergütung	Zinsen	
1. Reiningen	7,50	0,25	
2. St. Epre	205,18	6,84	
3. St. Epre	757,64	20,21	
4. Wittersburg	976,05	32,54	
5. Dürstel	96,34	3,21	
6. Geistlich	24,88	0,83	
7. Lesse	2,53	0,08	
8. Bréhain	1365,00	40,95	
9. Chécourt	525,14	15,75	
10. Oriocourt	6,58	0,20	
11. "	20,00	0,60	
12. "	0,98	0,02	
13. Château-Bréhain	45,14	1,06	
14. Diesdorf	1195,60	39,85	
15. Hasdorf	125,81	4,18	
16. Meß	108,49	3,62	
17. "	24,18	0,73	
18. "	10,58	0,28	
19. Nieding	30,60	0,92	
20. Rohrbach	50,40	1,68	
21. "	7,71	0,23	
22. Folpersweiler	148,33	4,45	
	Zusammen . . .	5734,16	178,48
	Insgesamt . . .	5912,64	

an die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkennnisse zu zahlen.

Meß, den 17. Juni 1915.

Der Bezirkspräsident.
J. A.: Boehm.

IV. 1656.

(325)

N a c h w e i s u n g

der vom Bezirkspräsidenten in Meß im Monat Mai 1915 ausgewiesenen Ausländer.

Laufende Nummer.	Der Ausgewiesenen						Ort	Datum			Bemerkungen (Z.-Nr.)		
	Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum begw. Alter			Geburts- oder Wohnort		Nationalität	Wohnort im Inlande	der Ausweisungs- Verfügung			
			Tag	Monat	Jahr		Tag			Monat		Jahr	
1	Clement, Edward . .	Firt	16.	2.	46	Nemich	Luzemburger	Königs	Meß	13.	5.	15	l. 1310
2	Guesoli-Garel, Peter	Maurer	31.	7.	90	Labi	Spanier	Meß	„	6.	5.	15	l. 1228
3	Defebvre, Justus . . .	Gemülschändler	19.	1.	68	Billy	Belgier	Hayingen	„	20.	5.	15	l. 1582
4	Molari, Josef	Bergmann	2.	2.	90	Cortenova	Italiener	Kalingen	„	2.	5.	15	l. 1141
5	Reger, Eugen	Korbmacher	26.	8.	81	Wille-aug-Wal	Frankose	Kommeltingen	„	11.	5.	15	l. 1266
6	Romani, Ludwig	Bergarbeiter	23.	3.	88	Grontardo	Italiener	Mar.-Silbing.	„	2.	5.	15	l. 1141
7	Steuertl, Joh. Gottfr.	Gleisfriseur	24.	6.	90	Forgen	Schweizer	Diebenhofen	„	6.	5.	15	l. 1223
8	Schäfer, Philipp	Bergmann	18.	12.	81	Junglinster	Luzemburger	Deutshöth	„	28.	5.	15	l. 1458
9	Weber, Wilhelm	Straßenab- schaffner	22.	1.	91	Großmoyeuvre	„	Ebingen	„	8.	5.	15	l. 1253

Noch nicht vollzogene Ausweisungen.

1. Dem durch Verfügung vom 2. Mai 1915 l. 1229 ausgewiesenen italienischen Staatsangehörigen Josef Molari, Hochtosenarbeiter, zuletzt in Kalingen, bleibt die Ausweisung noch zu eröffnen und an ihm zu vollziehen.
 2. Dem durch Verfügung vom 2. Mai 1915 l. 1230 ausgewiesenen italienischen Staatsangehörigen Ludwig Romani, zuletzt in Maringen-Ebingen, bleibt die Ausweisung noch zu eröffnen und an ihm zu vollziehen.
 3. Dem durch Verfügung vom 27. April 1915 l. 1160 ausgewiesenen italienischen Staatsangehörigen Sino Ronini, zuletzt in Kiringen, bleibt die Ausweisung noch zu eröffnen und an ihm zu vollziehen.
- l. 1664.

III. Erlasse von anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(326)

Auf Grund des § 4 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 ist durch Verfügung des Ministeriums von heute die Grenze zwischen den Gemarkungen Schremmingen und Hayingen (Kreis Diebenhofen-West) dahin abgeändert worden, daß:

- a) von der Gemarkung Schremmingen die Parzellen Flur B, Nr. 227 p, 231 p, 237 p, 238 p, 241 p, 242 p, 251 p, 252 p, mit einer Fläche von 42,00 ar der Gemarkung Hayingen,
- b) von der Gemarkung Hayingen die Parzellen Flur B,

Nr. 116 p, $\frac{440}{0,116}$ 135 p, 136 p, 137 p, 138 p, 139 p, 140 p, 141, 156 p, 157 p, 158 p, 159 p, ohne (aus Wegen) mit einer Fläche von 331,48 ar der Gemarkung Schremmingen geteilt werden.

Das Nähere hierüber ergeben die auf dem Grundbuchamt und den Bürgermeistereiamtern der genannten Gemeinden niedergelegten Zeichnungen.

Straßburg, den 12. Juni 1915.

Der Direktor der direkten Steuern.
J. B.: Dr. Bergmann.

K. 4885.

(327)

V. Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Das Eiserne Kreuz II. Klasse wurde verliehen: dem Forstreferendar Scius in Saarburg, dem Landwirtschaftslehrer Schöhl und dem wissenschaftlichen Hilfslehrer Guttmach,

beide an der Landwirtschaftsschule in Rusach, dem Lehrer Kaber Schmitz in Dornach-Mühlhausen.

Es starben dem Heldentod für das Vaterland:

Mitarer Affolder beim Amtsgericht in Wassenheim, Kais. Forsthilfsaufseher Heinrich Boistelle in der Ober-

försterei Hagenan-West, Lehrer H. Meyer in Sulz D.-E., Elementarlehrer Camille Cherrier in Scherweiler.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Versetzt: Regierungssamtmann Wündisch in Straßburg an die Kreisdirektion in Colmar.

Inhij- und Kultusverwaltung.

Ernannt: zu Gerichtsschreibern die Actuare Werner beim Amtsgericht in Straßburg und Zirnheld beim Amtsgericht in Meß.

Auf Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt: Oberlandesgerichtsrat Croissant in Colmar.

Die von dem Bischof von Meß vorgenommene Ernennung des Anstaltsgeistlichen Beder in Meß zum Domherrn hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung für Finanzen, Handel und Domänen.

In den Ruhestand versetzt: Rentmeister Rechnungsrat Naas in Kayfersberg.

Verwaltung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Etatmäßig angestellt: der Kaiserliche Landwirtschaftslehrer und Vorleser der landwirtschaftlichen Winterkurse Josef Müller in Erstein.

Oberlehrer.

Ernannt: die wissenschaftlichen Hilfslehrer Esch an der Oberrealschule in Meß und Dr. Rosenmeyer am Gymnasium in Diedenhofen zu Oberlehrern, sowie die Lehrer Küster am Lyzeum in Straßburg und Reible an der Realschule in Barr zu Reallehrern an den öffentlichen höheren Schulen Elsaß-Lothringens.

Versetzt: die Oberlehrer Raab von der Realschule in Thann an die Oberrealschule in Colmar und Professor Kluge von der Oberrealschule in Colmar an das Gymnasium in Schlettstadt.

In den Ruhestand übergetreten: die Oberlehrer Professor Dr. Post vom Gymnasium in Mülhausen und Professor Dr. Weiter vom Lyzeum in Meß.

Gestorben: Professor Dr. Kaitzel, Oberlehrer an der Oberrealschule in Meß.

Bezirksverwaltung.

a. Oberelsaß.

Festangestellt: die Lehrerinnen J. Hassler in Schlierbach, A. Diebenguth in Mittenweiler, M. Peter in Bennweiler, M. Pierre in Deutsch-Rumbach, J. Schilling in Wenigweiler.

Pensioniert auf Antrag: Lehrer R. Boesen in Colmar.

b. Unterelsaß.

Ernannt: Mühlbesitzer und Landwirt Eduard Schneider zum Bürgermeister und Landwirt Josef Reinhold zum Beigeordneten der Gemeinde Schwabweiler, Kreis Weißenburg.

Festangestellt: Lehrerin Sophie Dahlinger in Wischheim.

Versetzt: der Kaiserliche Förster Isaac in Forsthaus Schleithal, Oberförsterei Weißenburg, in gleicher Eigenschaft nach Forsthaus Weihenmatt, Oberförsterei Wasfenheim, und der Kaiserliche Förster Eschment in Forsthaus Weihenmatt, Oberförsterei Wasfenheim, in gleicher Eigenschaft nach Forsthaus Schleithal, Oberförsterei Weißenburg.

c. Lothringen.

Ernannt: Nicolaus Karcker zum Bürgermeister der Gemeinde Bruchen, Kreis Volgen, Andreas Lauer zum Bürgermeister und Josef Renard zum Beigeordneten der Gemeinde Eschen, Kreis Chateau-Salins.

Festangestellt: Lehrerin Elise Wittung zur Lehrerin an der Gemeindeschule zu Niblingen, Kreis Diedenhofen-West, Lehrerin Frieda Gerlach zu Hagendingen (Kolonie), Kreis Meß.

Versetzt: die Vorleserin der Kleintindererschule Johanna Fischer zu Hunawier, Kreis Kappelweiler, nach Meß, Stadt Meß.

VI. Vermischte Anzeigen.

(328)

Das Feldproviandamt Colmar u/El. kauft neues Heu, sofern es gut gerichtet, magazinmäßig und vollkommen trocken ist. Auch Heu vorjähriger Ernte, sofern es gut gerichtet, von guter Farbe und auch sonst von magazinmäßiger Beschaffenheit ist, wird noch angekauft.

Wo Pferde und Fahrzeuge nicht vorhanden, können solche, soweit dies möglich, von Seiten des Amtes gestellt werden.

(329)

Das Proviandamt Neubreisach hat mit dem Anlauf von Heu aus der neuen Ernte begonnen. Das Heu muß von guter Beschaffenheit sein. Zufuhr kann direkt von der Quelle erfolgen.

Annahme wochentäglich von 7—12 Uhr vormittags und 1^h—4 Uhr nachmittags, Samstags und an den Tagen vor den Festen nur vormittags.

(330)

Das Proviandamt Dieuze ist Käufer jeder Menge guten Wiesen- und Kleeheus diesjähriger Ernte.

Da eine Einlagerung wegen Mangel an Unterbringungsraum erst nach und nach erfolgen kann, werden die Besizer gebeten, die Einlagerung zunächst selbst vorzunehmen.

Der Verkauf an das Proviandamt kann aber sofort erfolgen.

Auf Verlangen zahlt das Proviandamt sofort ein Anzahlung bis zur Hälfte der Wertes der verkauften Menge; außerdem wird eine angemessene Entschädigung für die Aufbewahrung des Heus bis zum Abruf durch das Proviandamt zugesichert werden.

Anmeldungen werden jederzeit beim Proviandamt entgegengenommen, können aber auch beim Bürgermeisteramt abgegeben werden.

Die vaterländische Pflicht erheischt, jedes irgendwie geeignete Stüchden Land zur Gewinnung von Heu auszunutzen, da dies zur Befriedung des Heeresbedarfs von größter Bedeutung ist.

Der Ankauf von Heu aus der Ernte 1914 und Stroh wird fortgesetzt.

(331)

Bei dem Festungsproviandamt Meß wird der Ankauf von Heu aus der neuen Ernte fortgesetzt. Es kann nur vollständig trockenes Heu angenommen werden. Heu, welches den Schwitzprozeß bereits begonnen hat, kann erst nach Verendigung desselben geliefert werden. Da die Unterbringungsräume beim Proviandamt beschränkt sind, die weiter wohnenden Landwirte auch wegen der sich schnell folgenden Ernte wenig Zeit zum Abliefern des Heues haben werden, wird den Besitzern von größeren Heuvorräten Gelegenheit geboten, die zu verkaufenden Mengen schon jetzt der Militärverwaltung zum Erwerb anzubieten und später bei günstigerer Zeit zu liefern. Falls ein Kauf aus dieser Grundlage zu Stande kommt, kann den Verkäufern der Wert des Heues bis zur Hälfte gleich ausbezahlt werden. Für die sichere Aufbewahrung des Heues und die vollständige Lieferung der verkauften Mengen müßten die Verkäufer genügende Sicherheit wenn nötig durch Stellung von Bürgen liefern.

Außer dem Kaufpreise kann noch eine Vergütung für die Lagerung bis zum Abruf der Ware vereinbart werden.

Das Proviandamt kauft auch Laubheu.

Die Herren Bürgermeister werden gebeten, in ihren Gemeinden auf die Gewinnung von Laubheu hinzuwirken. Schriftliche und mündliche Auskunft wird jederzeit von dem Proviandamt erteilt.

(332)

Das Proviandamt Saargemünd kauft Wiesen- und Ackerheu neuer Ernte direkt von der Wiese.

Da nur wenig Lagerraum für Heu vorhanden, ist vor der Anfuhr von Heu Anfrage unbedingt erforderlich.

An Samstagen können Abnahmen nicht erfolgen.

(333) Sparkasse Straßburg.

Verzeichnis der im Jahre 1916 dem Verfall entgegengehenden Guthaben.

Die erste Nummer ist die Nummer des Sparkassenbuches. Außerdem sind angegeben: Name und Vorname des Einlegers, Stand und Wohnung desselben, Datum des letzten Kassengeschäftes und der gegenwärtige Betrag des Kapitals.

- 295. Striönger, Theodor Emil, Straßburg, Leimengasse 1; 29. 11. 86; 50,64 *M.*
- 4396. Rohmüller, Jacob, Oberhausbergen; 22. 2. 86; 67,01 *M.*
- 4873. Freyß, Jacob, Eigentümer, Ruprechtsau, Weißes Quartier 63; 2. 8. 86; 44,80 *M.*
- 5757. May, Marie Salomea, Ehefrau des Landwirts Michael Diemer, Eckolsheim; 20. 12. 86; 34,43 *M.*
- 8585. Siffriid, Johann, Tapezierer, Bischheim, Steinstraße 26; 25. 10. 86; 6,74 *M.*

- 8586. Siffriid, Felix Ernst, Bischheim, Steinstraße 26; 25. 10. 86; 9,14 *M.*
- 13729. Pauli, Friedrich, Ruprechtsau, Weißes Quartier Nr. 28; 15. 2. 86; 14,32 *M.*
- 13832. Sittler, Jacob, Schneider, Pfauengäßchen 3; 15. 6. 86; 14,95 *M.*
- 15934. Zehnder, Michael, Hänser, Wolfshheim; 23. 8. 86; 5,87 *M.*
- 17701. Barbier, Karl Alfons, Handlungsgesellsch., Nicolausgasse 18; 23. 8. 86; 24,22 *M.*
- 19382. Schahl, Maria, Frau Menges, Eckolsheim; 1. 3. 86; 137,96 *M.*
- 19729. Gent, Salomea Frau Müller, Schiltigheim; 29. 3. 86; 47,66 *M.*
- 24465. Fortroteau, Julia, Reudorf, Sigelau 22; 22. 2. 86; 14,03 *M.*
- 24524. Wrandenberg, Anton, Spezereihandlungsgesellsch., Nicolausgasse 7; 23. 8. 86; 26,92 *M.*
- 24634. Dreher, Luise, Dienstmagd, Palzstraße, 20 bei Herrn Winnicke; 11. 1. 86; 21,89 *M.*
- 25081. Moser, Ludwig, Brauereist., Große Spitzengasse 3; 24. 5. 86; 5,11 *M.*
- 26167. Schaeffer, Georg Polierer, Fischergasse 5; 7. 9. 79; 26,39 *M.*
- 26571. Schwarz, Daniel, Gärtner, Spitalstraße 14; 1. 8. 86; 76,34 *M.*
- 26573. Röhm, Robert, Tapezierer, Stampfgasse 24; 22. 2. 86; 15,67 *M.*
- 28052. Reinhold, Joseph, Maurer, Grassendorf; 8. 2. 86; 31,81 *M.*
- 29398. Ruff, Michael, Landwirt, Mittelhausbergen 5. 7. 86; 15,85 *M.*
- 30160. Fuchs, Magdalena, Witwe des Landwirts Wurz, Ruprechtsau, Rotes Quartier 312; 18. 10. 86; 1048,80 *M.*
- 32241. Israel, Eugenie, Ehem. Zögling, Israel, Waisenhaus; 6. 9. 86; 10,16 *M.*
- 38888. Gruber, Karl, Straßenbahnschaffner, Büchergasse 40; 8. 11. 86; 32,77 *M.*
- 34491. Oedinghaus, Robert, Wilhelmstraße 21; 14. 6. 86; 9,89 *M.*
- 35432. Schwab, Mathilde, Verkäuferin, St. Helensengasse 15; 6. 9. 86; 26,51 *M.*
- 36327. Schoenfeld, Heinrich, Buchbinder, Metzgergäßchen 30; 4. 4. 86; 6,44 *M.*
- 37079. Staub, Luise, Ehefrau des Zimmermanns Martin Huber, Prutenau 26; 27. 12. 86; 19,67 *M.*
- 37220. Gramfort, Joseph, Brauereist., Schiltigheim bei Herrn Woelß; 12. 7. 86; 5,43 *M.*
- 38287. Eller, Paul, Unteroffizier, Inf.-Regt. 105; 27. 6. 86; 17,57 *M.*
- 39092. Sulzberger, Sophie, Witwe des Hauptmanns a. T. Nic. Mesler, Neuhof 8; 7. 6. 86; 145,74 *M.*
- 39095. Strach, Anton, Lehrer, Boosheim; 27. 9. 86; 17,95 *M.*
- 39230. Staffel, Caroline, Müllerergasse 9; 17. 1. 86; 10,58 *M.*
- 39470. Schmidt, Luise, Zügergasse 5; 1. 2. 86; 16,79 *M.*
- 40896. Derendinger, Fanny, Witwe des Rentmeisters Edward Bürd, Kleine Metzgerstraße 3; 21. 6. 86; 11,18 *M.*

42030. Erb, Daniel, Ackernecht, Grafenstaden bei Frau Feby; 8. 2. 86; 15,26 *M.*
42593. Reichhardt, Hermann, Metzgergasse 15; 5. 12. 86; 12,44 *M.*
43228. Schietinger, Marie, Dienstmagd, Blaurostengasse 12; 15. 11. 86; 10,26 *M.*
43680. Schade, Paul, Apothekerhölle, St. Johannesstaden 6; 2. 8. 86; 13,22 *M.*
46684. Rubin, Elise, Dienstmagd, Bürgerhospital; 31. 5. 86; 6,99 *M.*
47006. Nicolet, Cäcilia, Krämergasse 9; 1. 8. 86; 31,08 *M.*
47050. Hübscher, Ludwig, Bäcker, Alter Weinmarkt 33 bei Herrn Stard; 30. 3. 86; 26,23 *M.*
48177. Gewinnet, Georg, Tagner, Neuhof; 8. 11. 86; 8,58 *M.*
48753. Bedt, Carl, Ackerer, Bischofheim, Hauptgasse 44; 6. 12. 86; 41 *M.*
49608. Weil, Kath. Ehefrau des Schiffhebers Joseph Huttin, Kesselgasse 6; 31. 10. 86; 5,26 *M.*
49689. Wallner, Franz, Maurer, Fischergasse 5 bis; 9. 3. 85; 14,83 *M.*
50322. Jügg, Luise, Dienstmagd, Langstraße bei Herrn Lorenz; 13. 12. 86; 16,84 *M.*
51135. Weber, Michael, Bäcker, Bischofheim bei Herrn Freyh; 1. 3. 86; 25,01 *M.*
51277. Allgayer, Karoline, Dienstmagd, Gewerkslauben 65 bei Frau Metz; 23. 8. 86; 8,89 *M.*
51306. Felden, Joseph, Maurer, Weibbruch; 27. 12. 86; 8,08 *M.*
51501. Stempfer, Marie, Ehefrau des Gärtners Friedrich Pauli, Kupferstein, Hagenweg 2; 15. 2. 86; 23,53 *M.*
51724. Hürstel, Ludwig, Schuhmacher, Grafenstaden; 13. 9. 86; 5,25 *M.*
52097. Nollmann, Wilhelmine, Karoline, ehem. Kögl. der Protell. Erziehungsanstalt; 10. 1. 86; 14,31 *M.*
52337. Meyer, Julie, Ehefrau des Schuhmachers Moses Dreifuss, Leimenplatz 39; 8. 3. 86; 28,17 *M.*
53356. Beher, Carl, Ackerer, Schottengasse bei Herrn Schwab; 30. 8. 86; 5,26 *M.*
54937. Freilich, Margarethe, Ehefrau des Schleusenwärters Joseph Barth, Kolbshelm; 25. 10. 86; 21,37 *M.*
55043. Bilger, Luise, Ehefrau des Maurers Ludw. Woerther, Holzheim; 28. 6. 86; 12,68 *M.*
55284. Lux, Theresia, Witwe des Fuhrmanns Anton Recht, Königsgafen 26; 24. 4. 86; 33,38 *M.*
55285. Recht, Albert, Königshofen; 24. 5. 86; 30,78 *M.*
55510. Lang, Eduard, Gerber, Schilling. Pfahlschlaggasse 10; 25. 1. 86; 8,66 *M.*
56237. Schroeder, Henriette, Tagnerin, Bruderhofgasse 23; 22. 11. 86; 6,19 *M.*
57170. Holdrieth, Ludwig, Hausknecht, Metzgerplatz, Osthaus zur Stadt Basel; 31. 10. 86; 9,59 *M.*
57297. Amandrus, Gustav, Kammerdiener, Marbachergasse 12 bei Herrn Buchmüller; 10. 5. 86; 11,76 *M.*
59534. Goldstein, Margareta, Gewerkslauben 75; 31. 10. 86; 6,38 *M.*

Wolsheim.

253. Koedel, Michael, Fabrikbeamter; 17. 10. 86; 6,01 *M.*
581. Rib, Albert, Koch; 16. 5. 86; 25,23 *M.*

942. Moser, Marie; 14. 3. 86; 6,33 *M.*
943. Moser, Georg; 14. 3. 86; 6,33 *M.*
1217. Hermann, Jacob; 24. 1. 86; 10,79 *M.*
1749. Regner, Eduard; 17. 10. 86; 6,47 *M.*
1795. Leng, Emilie, Wwe. Mufensturm; 11. 6. 86; 17,32 *M.*
1843. Wayoff, Maria, ohne Gewerbe; 24. 1. 86; 6,01 *M.*
2224. Wolf, Jacob, Wiesenbaumeister 23. 5. 86; 113,60 *M.*
2320. Schaeffer, Martin, Ackernecht; 26. 9. 86; 10,54 *M.*
2563. Harquel, Franz, Feilenhauer; 7. 2. 86; 5,83 *M.*
2722. Martin, Luise, Dienstmagd; 28. 11. 86; 8,57 *M.*
2766. Spar- und Darlehnskasse von Egersheim; 7. 11. 86; 19,80 *M.*
2772. Ferber, Theodor, Lehrer; 10. 10. 86; 19,08 *M.*

Saales.

108. Martier, Eugen, Schreiner, Champenay; 24. 1. 86; 31,23 *M.*

Roosheim.

315. Heiligenstein, Johann, Gutsbesitzer; 11. 4. 86; 37,53 *M.*
344. Friß, Franziska, Ehefrau des Vorigen; 11. 4. 86; 32,30 *M.*
474. Hoell, Pauline, Witwe des Rentners Joseph Willmann, Boersch; 15. 8. 86; 12,48 *M.*
503. Ullmer, Elisabeth, ohne Gewerbe; 26. 9. 86; 277,62 *M.*
- Obiges Verzeichnis wird hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Einziehung der Beträge zum Sparerloosfonds der Sparkasse erfolgen wird, wenn die Berechtigten nicht rechtzeitig über die Guthaben Verfügung treffen.

Strasburg, den 21. Juni 1915.

Der Vorsitzende des Sparkassenvorstandes:

C. Zehl.

(334) Sparkasse der Stadt Colmar.

Nachweisung der im Jahre 1916 dem Verfall entgegengehenden Sparkassenguthaben.

Die erste Nummer ist die Nummer des Sparkassenbuchs; außerdem sind angegeben: Name, Vorname, Stand und Wohnort des Gläubigers, das Datum und Art des letzten Kassengeschäfts und der gegenwärtige Betrag des Kapitals.

Serie I.

17996. Krauß, Kaver, Eigentümer, Sigolsheim; 20. Juni 1886; Rückzahlung; 16,92 *M.*
21303. Grün, Ludwig, minderjährig, Colmar; 31. Januar 1886; Rückzahlung; 5,81 *M.*
22905. Goerig, Theobald, Nebmann, Rienzheim; 11. Juli 1886; Rückzahlung; 16,29 *M.*
23388. Huff, Katharina, ohne Stand, Rappelsberg; 19. Dezember 1886; Rückzahlung; 34,41 *M.*
23457. Hügele, Franz, minderjährig, Colmar; 4. Juli 1886; Rückzahlung; 285,17 *M.*
23839. Bauer, Maria, Näherin, Sundhofen, jetzt Ehefrau Friß Behrel, 3. Oktober 1886; Rückzahlung; 28,12 *M.*

- 24 853. Herold, Barbara, geborene Rauffmann, Ehefrau von Sebastian Herold, ohne Stand, Kayfersberg; 14. März 1886; Rückzahlung; 5,16 *M.*
- 24 915. Eppels, Anna, ohne Stand, Ammerschweier; 23. Mai 1886; Rückzahlung; 11,17 *M.*
- 28 400. Birmele, Gustav, Pfarrer, St. Ludwig, 11. Februar 1886; Rückzahlung; 257,05 *M.*
- 28 944. Friedrich, Michel (Wissel Friedrich), Knecht, Kayfersberg; 20. Juni 1886; Rückzahlung; 11,92 *M.*
- 29 084. Carre, Leo, minderjährig, Kayfersberg; 6. Juni 1886; Rückzahlung; 9,60 *M.*
- 29 085. Zaehnel, Rosine, ohne Stand, Kienzheim, 23. Mai 1886; Rückzahlung; 7,95 *M.*
- 29 116. Mehger, Viktorine, minderjährig, Kayfersberg; 30. Mai 1886; Rückzahlung; 6,21 *M.*
- 29 117. Mehger, Josefina, minderjährig; Kayfersberg, 30. Mai 1886; Rückzahlung; 6,21 *M.*
- 29 279. Birmele, Amalia geborene Roederer, Ehefrau von Gustav Birmele, ohne Stand, St. Ludwig; 11. Februar 1886; Rückzahlung; 36,81 *M.*
- 29 451. Biasmil, Nikolaus, Ackerer, Eichelmeer; 11. Juli 1886; Rückzahlung; 26,49 *M.*
- 29 786. Ruffe, Heinrich, minderjährig, Colmar, 17. Oktober 1886; Rückzahlung; 57,19 *M.*
- 30 249. Graff, Petronella geborene Rouby, Ehefrau von Ludwig Graff, ohne Stand, Colmar, 17. Oktober 1886; Rückzahlung; 19,98 *M.*
- 30 352. Koeffle, Luise geborene Meyer, Ehefrau von Ferdinand Koeffle, ohne Stand, Egisheim, 21. Januar 1886; Rückzahlung; 13,65 *M.*
- 30 426. Schneider, Fridolin, Bäcker, Colmar, 7. Februar 1886; Rückzahlung; 15,16 *M.*
- 30 527. Bed, Maria, Anna geborene Steiffer, Witwe Bed, ohne Stand, Egisheim; 14. November 1886; Rückzahlung; 14,73 *M.*
- 30 619. Buecher, Alois, Kalbbaunenhändler, Kürheim, 4. November 1886; Rückzahlung; 9,90 *M.*
- 30 672. Ansel, Josef, ohne Stand, Urbeis, 18. Juli 1886; Rückzahlung; 14,46 *M.*
- 30 673. Maife, Ludwig, ohne Stand, Urbeis; 3. Januar 1886; Rückzahlung; 14,83 *M.*
- 30 856. Simon, Josef, Polizeikommissar, Fernob; 28. Oktober 1886; Rückzahlung; 16,92 *M.*
- 30 857. Simon, Stefan, Student, Welfort; 14. Februar 1886; Rückzahlung; 17,31 *M.*
- 31 192. Kiebert, Clementine, Fabrikarbeiterin, Vogelbad; 11. Februar 1886; Rückzahlung; 6,20 *M.*
- 31 534. Gawey, Katharina geborene Sid, Ehefrau von Theobald Gawey, ohne Stand, Kienzheim, 19. Dezember 1886; Rückzahlung; 22,31 *M.*
- 31 609. La Chapelle, Josef, Handelsmann, Colmar; 19. Januar 1886; Rückzahlung; 5,71 *M.*
- 31 610. La Chapelle, Theresie geborene Unbewust, Ehefrau von Josef La Chapelle, ohne Stand, Colmar; 19. Januar 1886; Rückzahlung; 5,71 *M.*
- 31 880. Leng, Anna geborene Kunacher, Ehefrau von Karl Leng, ohne Stand, Kayfersberg, 19. Dezember 1886; Rückzahlung; 8,41 *M.*
- 32 081. Schreiber, Johann Baptist, Weber, Colmar; 4. Juni 1886; Rückzahlung; 8,35 *M.*
- 32 182. Schlupp, Michael, minderjährig, Colmar; 28. Juni 1886; Rückzahlung; 9,05 *M.*
- 32 184. Bauer, Karl, minderjährig, Colmar; 3. April 1886; Rückzahlung; 11,41 *M.*
- 32 684. Meyer, Paul, minderjährig, Colmar; 16. Mai 1886; Rückzahlung; 26,39 *M.*

Zweigankalt Ensisheim.

46 Serie 1: frühere Buch Nr. 26 315;

Serie 1: Zentralkasse:

Bed, Katharina geborene Wolff, Ehefrau von Josef Bed, ohne Stand, Ungersheim; 23. November 1886; Rückzahlung; 15,77 *M.*

66 Serie I: frühere Buch Nr. 29 005;

Serie I: Zentralkasse:

Freywif, Josefina geborene Gabel, Ehefrau von Karl Freywif, ohne Stand, Regisheim; 17. Oktober 1886; Rückzahlung; 25,39 *M.*

95 Serie I: frühere Buch Nr. 31 346;

Serie I: Zentralkasse;

Sutter, Josef, Bäcker, Ensisheim; 17. Oktober 1886; Rückzahlung; 16,63 *M.*

Vorstehende Nachweisung wird hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Einzahlung der Beträge zum Sicherheitsfonds der Sparkasse erfolgen wird, wenn die Berechtigten nicht rechtzeitig über das Quitt haben bei der Sparkasse Verfügung treffen.

Colmar, den 15. Juni 1915.

Der Vorsitzende des Sparkassenvorstandes:

E. Manheimer.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Heftblatt.

Strasbourg, den 3. Juli 1915.

Nr. 29.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(335) Die Prüfung der Entrichtung des Reichsstempels nach dem Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 639) ist, soweit nicht die Stempelerhebung durch die Bemerkung der Verlehrsakten erfolgt, für die Landgerichtsbezirke Metz und Saargemünd dem Regierungsrat Dr. Maurer bei der Direktion der Zölle und indirekten Steuern übertragen worden. Derselbe Beamte ist bis auf weiteres zum stellvertretenden Reichsstempelprüfungsbeamten für die Landgerichtsbezirke Zabern, Strasbourg, Colmar und Mühlhausen bestellt worden (vgl. Amtsblatt 1908 B S. 487, 1910 B S. 259 und 1912 B S. 247).

(336) Bekanntmachung,

Auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Reichslandrats vom 28. Mai 1901, betreffend die Prüfungsordnung für Ärzte, sind nach Anhörung der medizinischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität in Strasbourg zu Mitgliedern der ärztlichen Prüfungskommission bei der genannten Universität für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 30. September 1916 ernannt worden:

1. als Vorsitzender Professor Dr. Schwalbe,
2. als Stellvertreter des Vorsitzenden Professor Dr. Fehling,
3. als Mitglieder der Kommission:
 - a) für die Prüfung in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie Professor Dr. Chiari,
 - b) für die medizinische Prüfung:
 - Teil I, einschließlich der Prüfung in Hals- und Nasenkrankheiten, die Professoren Dr. E. Meyer, Dr. Salge und Dr. Kühls (letzterer nach Rückkehr aus dem Felde),
 - für Teil II Professor Dr. Schmiedeberg;
 - c) für die chirurgische Prüfung:
 - Teil I—III einschließlich der Prüfung in Ohren-, Haut- und venerischen Krankheiten die Professoren Dr. Nadelung und Dr. Ledderhose,
 - für Teil IV Professor Dr. Keibel,
 - d) für die geburtschäfflich-gynäkologische Prüfung die Professoren Dr. Fehling und Dr. Bager,
 - e) für die Prüfung in der Augenheilkunde Professor Dr. Heriel,
 - f) für die Prüfung in der Jurechtskunde Professor Dr. Wollenberg,
 - g) für die Prüfung in der Hygiene Professor Dr. Uhlenhuth, vertreten durch Professor Dr. Kuhn.

Strasbourg, den 20. Juni 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung des Innern.

J. B.: Cronau.

I. A. 104991.

(337) Bekanntmachung.

Zu Mitgliedern der Kommission für die ärztliche Vorprüfung an der Kaiser-Wilhelms-Universität in Strasbourg sind auf Grund des § 3 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 30. September 1916 berufen worden:

1. Professor Dr. Schwalbe, welcher zugleich den Vorsitz zu führen hat, für die Prüfung in der Anatomie,
2. Professor Dr. Nadelung als Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. Professoren Dr. Hofmeister und Dr. Ewald für die Prüfung in der Physiologie,
4. Professor Dr. Thiele für die Prüfung in der Chemie,
5. Professor Dr. Braun für die Prüfung in der Physik,
6. Professor Dr. Goette für die Prüfung in der Zoologie,
7. Professor Dr. Fost für die Prüfung in der Botanik.

Strasbourg, den 20. Juni 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung des Innern.

J. B.: Cronau.

I. A. 104992.

(338) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 21 der Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 15. März 1909 sind nach Anhörung der medizinischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität in Strasbourg zu Mitgliedern der zahnärztlichen Prüfungskommission bei der genannten Universität für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 30. September 1916 ernannt worden:

1. als Vorsitzender Professor Dr. Schwalbe,
2. als Stellvertreter des Vorsitzenden Professor Dr. Fehling,
3. als Mitglieder der Kommission:
 - a) für die Prüfung in der allgemeinen Pathologie und in der pathologischen Anatomie Professor Dr. Chiari,
 - b) für die Prüfung in den Zahn- und Mundkrankheiten:
 - Teil I die Professoren Dr. A. Wolff, Dr. Ritter von Tabora und Dr. Römer,
 - Teil II Professor Dr. Schmiedeberg,
 - c) für die Prüfung in der konservierenden Behandlung der Zähne Professor Dr. Römer,
 - d) für die Prüfung in der Chirurgie der Zahn- und Mundkrankheiten:
 - Teil I Privatdozent Dr. Stoiz, Professor und der praktische Arzt und Zahnarzt E. Lidteig, hier,

Teil II der praktische Zahnarzt Dr. Levy, hier,
e) für die Prüfung in der Zahnerkennung: Professor
Dr. Römer,

f) für die Prüfung in der Hygiene: Professor Dr. Uhlen-
huth, vertreten durch Professor Dr. Kuhn.
Straßburg, den 20. Juni 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung des Innern.

I. A. 10 499³.

J. B.: **Cronau.**

(339) Bekanntmachung.

Zu Mitgliedern der Kommission für die zahnärztliche
Vorprüfung an der Kaiser-Wilhelms-Universität in Straßburg
sind auf Grund des § 3 der Prüfungsordnung für Zahnärzte

vom 15. März 1909 für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis
30. September 1916 berufen worden:

1. Professor Dr. Schwabe, welcher zugleich den Vorsitz zu
führen hat, für die Prüfung in der Anatomie,
2. Professor Dr. Madelung als Stellvertreter des Vor-
sitzenden,
3. Professor Dr. Ewald für die Prüfung in der Physiologie,
4. Professor Dr. Braun für die Prüfung in der Physik,
5. Professor Dr. Fhiele für die Prüfung in der Chemie,
6. Professor Dr. Römer für die Prüfung in der Zahn-
erkennung.

Straßburg, den 20. Juni 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung des Innern.

I. A. 10 499⁴.

J. B.: **Cronau.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Oberelsaß.

(340)

Unter Bezugnahme auf § 3 der Bekanntmachung vom
10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Amtsbl. S. 527),
betreffend die Ausführung der Verordnung des Bundesrats
vom 26. November 1914 über die zwangsweise Verwaltung
französischer Unternehmungen (Reichs-Gesetzbl. S. 487) wird
Ihnen ergeben mitgeteilt, daß es beabsichtigt ist, Ihren
Besitz unter Zwangsverwaltung zu stellen. Zum Verwalter
soll bestellt werden Herr Gerichtsfekretär Greve in Sultz,
der nach Maßgabe der genannten Verordnung das Unternehmen
in Besitz nimmt.

Einwendungen gegen die Zwangsverwaltung oder gegen
die Person des bestellten Verwalters sind binnen einer Aus-
schlußfrist von 8 Tagen vom Datum dieser Benachrichtigung
an gerechnet beim Kaiserlichen Ministerium anzubringen,
widerigenfalls die Zwangsverwaltung bestimmt eingerichtet wird.

An Herrn Joseph Heinrich Moiss, Rentner in Giromagny.
Betrifft: Besitz in Berrmeiler.

Colmar, den 23. Juni 1915.

Der Bezirkspräsident.

J.-Nr. II. 5037¹².

J. B.: **Weucer.**

(341)

Unter Bezugnahme auf § 3 der Bekanntmachung vom
10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Amtsbl. S. 527), be-
treffend die Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom
26. November 1914 über die zwangsweise Verwaltung französi-
scher Unternehmungen (Reichs-Gesetzbl. S. 487), wird Ihnen
ergeben mitgeteilt, daß es beabsichtigt ist, Ihren Besitz unter
Zwangsverwaltung zu stellen. Zum Verwalter soll bestellt
werden der Herr Bürgermeister in Colmar, der nach Maßgabe
der genannten Verordnung das Unternehmen in Besitz nimmt.

Einwendungen gegen die Zwangsverwaltung oder gegen
die Person des bestellten Verwalters sind binnen einer Aus-
schlußfrist von 8 Tagen vom Tage der Bekanntmachung dieser

Benachrichtigung an gerechnet beim Kaiserlichen Ministerium
anzubringen, widerigenfalls die Zwangsverwaltung bestimmt
eingesetzt wird.

1. An Frau Benjamin Blumenthal geb. Matter in
Nancy;
betr. Hausbesitz Vogelbacherstraße 52/54.
 2. An Frau Daniel Blumenthal Lydia geb. Kneer,
Erbem;
betr. Hausbesitz Hohlandsbergwall 14/16, Fochweg.
 3. An Frau Oskar Moses Uhy geb. Strauß in Paris.
betr. Hausbesitz Jüngerheimerstraße 11.
 4. An Herrn Jaak Picard genannt Jakob in Frontsch.
betr. Hausbesitz Langestraße 17.
 5. An Frau Wwe. Edmund August Rohé in Paris,
betr. Hausbesitz Langestraße 21¹²⁴.
- Sämtlicher Besitz in der Stadt Colmar.
Colmar, den 24. Juni 1915.

Der Bezirkspräsident.

Vorstehende Benachrichtigung wird gemäß § 3 Schluß-
satz der Ministerial-Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914
I A 22614, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Colmar, den 24. Juni 1915.

Der Bezirkspräsident.

J.-Nr. II. 5377.

J. B.: **Weucer.**

(342)

Unter Bezugnahme auf § 3 der Bekanntmachung vom
10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Seite
527), betreffend die Ausführung der Verordnung des Bun-
desrats vom 26. November 1914 über die zwangsweise Ver-
waltung französischer Unternehmungen (Reichs-Gesetzblatt Seite
487), wird Ihnen ergeben mitgeteilt, daß es beabsichtigt
ist, Ihren Besitz unter Zwangsverwaltung zu stellen. Zum
Verwalter soll bestellt werden Herr Gerichtsfekretär Huber
Kaiserberg, der nach Maßgabe der genannten Verordnung
das Unternehmen in Besitz nimmt.

Einwendungen gegen die Zwangsverwaltung oder gegen die Person des bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlussfrist von 8 Tagen vom Tage der Bekanntgabe dieser Benachrichtigung an gerechnet beim Kaiserlichen Ministerium anzubringen, widrigenfalls die Zwangsverwaltung bestimmt eingerichtet wird.

An Herrn Leo Rouffet, Arzt, und Frau Leo Rouffet in Frankreich.

Betrifft: Besitz in Kayfersberg.

Colmar, den 25. Juni 1915.

Der Bezirkspräsident.

J. B.: **Heucer.**

J. Nr. II 4974^{91/}.

(343)

Unter Bezugnahme auf die Benachrichtigung vom 12. Juni 1915, Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 27 vom

19. Juni 1915, betreffend die Stellung Ihres Besitzes unter Zwangsverwaltung, teile ich Ihnen ergebend mit, daß statt des zuerst vorgesehenen Verwalters nunmehr der Herr Notar von Amelungen in Colmar als Zwangsverwalter ernannt werden soll.

Die in der Benachrichtigung angegebene Einspruchsfrist von 8 Tagen bleibt bestehen.

1. An die Eigentümerin Frau Marie Carpentier geb. Speß, sonst in Henheim.

2. An den Eigentümer Herrn Georg Speß, Rentner, sonst in Henheim;
Betr.: Besitz in Bergheim, Mühlhäusern, Riedweier und Holzweier.

Colmar, den 25. Juni 1915.

Der Bezirkspräsident.

J. B.: **Heucer.**

J. Nr. II. 4974.

b. Unterellaß.

(344)

Am 9. ds. Mts. rettete der Handelschüler Georg Weil aus Oberschöffelsheim den 5-jährigen Knaben Karl Friedrich aus Nübenheim, der in den Dreischanal gefallen war, vom sicheren Tode des Ertrinkens.

Für diese von Mut und Entschlossenheit zeugende Tat spreche ich dem Georg Weil hiermit öffentliche Anerkennung aus.

Straßburg, den 21. Juni 1915.

Der Bezirkspräsident.

J. A.: **Killinger.**

N. 4942.

(345)

Gemäß der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 10. Dezember 1914, l. A. 22614, beauftrichte ich, daß der Chefrau Georgette Martin, geb. Chymann in Paris gehörige, in der Gemeinde Reuweiler belegene Wohnhaus nebst Garten und Wiesen unter Zwangsverwaltung zu stellen und zum Zwangsverwalter den Bürgermeister, Geheimen Justizrat, Notar Korth in Reuweiler zu ernennen.

Gegen diese Anordnung können binnen einer Ausschlussfrist von acht Tagen — vom Tage des Erscheinens im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt ab — Einwendungen beim Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg erhoben werden.

Straßburg, den 23. Juni 1915.

Der Bezirkspräsident

Wöhlmann.

IV. 4115 u.

(346)

Öffentliche Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Kriegsteilungsgesetzes vom 13. Juni 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung

des Herrn Reichsfinanzlers (Reichsamt des Innern) vom 2. d. Mts. — l. A. 5364 — die Reichshauptkasse angewiesen ist, den nachgenannten Gemeinden Vergütungen für Leistungen im August 1914 nebst Zinsen zu 4% vom September 1914 bis Juni 1915 nach § 3 Ziff. 3—5 des vorerwähnten Gesetzes

Gemeinde	Vergütung	Zins
Bolsenheim	808,80	26,96
"	185,61	6,19
"	462,09	15,40
Geispolsheim	538,29	17,94
"	86,83	2,89
"	128,80	4,29
Gerßheim	1071,05	35,70
"	158,17	5,11
Gogweiler	20,95	0,70
Hipsheim	137,70	4,59
"	55,86	1,86
Holzheim	63,82	2,13
"	58,15	1,94
Kogenheim	201,62	6,72
Pingolsheim	117,17	3,90
Obereßnheim	456,48	15,22
"	1002,65	33,42
"	619,12	20,64
"	654,25	21,81
"	370,91	12,36
"	1257,05	41,90
Rebsheim	19,20	0,64
Sand	124,80	4,16
"	105,63	3,52
Schäfersheim	420,48	14,02
"	959,10	31,97
Sermersheim	163,80	5,46
"	373,10	12,43
Zellweiler	853,70	28,46

Zusammen . . . 11470,18

Zinsgesamt . . . 11852,51

Gemeinde	Bergütung	Sins	Grandfontaine		
Altdorf	37,34	1,24	8,36	"	0,28
"	127,20	4,24	8,40	"	0,28
"	25,97	0,86	20,90	"	0,70
"	123,60	4,12	22,57	"	0,75
"	124,80	4,16	158,00	"	5,26
"	127,20	4,24	136,85	"	4,56
"	26,90	0,90	20,90	"	0,70
"	40,29	1,34	189,27	"	6,31
"	39,54	1,32	12,64	"	0,42
"	50,16	1,67	4,09	"	0,14
"	141,32	4,71	12,00	"	0,40
"	197,40	6,58	58,92	"	1,96
"	327,60	10,92	5,33	"	0,18
Avolsheim	257,75	8,59	189,94	"	6,33
"	181,50	6,05	78,40	"	2,61
Ballbronn	6,40	0,21	2282,16	"	76,07
Barenbad	210,00	7,00	209,10	"	6,97
"	43,70	1,46	343,20	"	11,44
"	180,33	6,01	138,00	"	4,60
"	4979,42	165,98	2,40	"	0,08
Bellefosse	459,80	15,33	13,20	"	0,44
"	6,27	0,21	36,00	"	1,20
"	12,54	0,42	27,60	"	0,92
"	6,00	0,20	33,42	"	1,11
"	4,18	0,14	127,20	"	4,24
"	4,49	0,15	87,72	"	2,92
Beltmont	18,75	0,63	13,92	"	0,47
"	19,95	0,67	3,36	"	0,11
Bischofsheim	1759,25	58,64	104,05	"	3,47
"	8,00	0,26	17,32	"	0,58
"	751,54	25,05	42,00	"	1,40
"	710,51	23,68	20,16	"	0,67
"	81,60	2,72	2,40	"	0,08
Bliensbad	4,18	0,14	10,80	"	0,36
"	37,62	1,25	3,60	"	0,12
Bürsch	106,40	3,55	20,40	"	0,68
"	14,30	0,48	13,20	"	0,44
Bourg-Beuche	180,32	6,01	21,00	"	0,70
"	7,20	0,24	57,60	"	1,92
Dachstein	219,00	7,30	57,60	"	1,92
"	2,63	0,09	26,40	"	0,88
Dinsheim	107,35	3,58	43,20	"	1,44
"	249,90	8,23	441,00	"	14,70
"	58,30	1,94	42,00	"	1,40
Dorfsheim	423,00	14,10	2,40	"	0,08
"	58,20	1,94	2,40	"	0,08
"	9,60	0,32	7,00	"	0,23
Engenthal	126,95	4,23	5,25	"	0,18
Grandfontaine	1672,42	55,75	35,00	"	1,17
"	50,16	1,67	25,00	"	0,83
"	158,84	5,30	184,68	"	6,16
"	10,59	0,35	41,52	"	1,38
"	3,34	0,11	3,38	"	0,11
"	4,18	0,14	22,76	"	0,76
"	12,54	0,42	374,40	"	12,46
"	33,44	1,11	61,20	"	2,04
"	41,80	1,40	124,80	"	4,16
"	20,90	0,70	8,36	"	0,28
"	18,81	0,63	425,80	"	14,19
"			13,60	"	0,46

Molsheim	48,00	1,60
"	213,60	7,12
"	40,80	1,36
"	80,40	2,68
"	2,40	0,08
Mutzig	22,40	0,75
"	1,05	0,03
Nesweiler	6,26	0,21
"	15,75	0,53
Oberhaslach	50,56	1,69
"	90,74	3,02
"	88,30	2,94
Rosenweiler	9,60	0,32
"	53,08	1,77
"	21,52	0,72
Rothau	614,40	20,48
"	1,00	0,03
Rothau	4,80	0,16
"	35,26	1,18
"	7,98	0,27
"	28,80	0,96
"	18,00	0,60
"	13,20	0,44
"	14,40	0,48
"	3,00	0,10
"	8283,20	276,11
"	19,60	0,65
"	78,40	2,61
"	201,60	6,72
"	50,40	1,68
"	74,82	2,49
"	47,88	1,60
"	1,00	0,03
"	2,40	0,08
Ruß	89,03	2,97
"	104,50	3,48
St. Nabor	69,07	2,30
"	40,60	1,35
Sankturs	19,96	0,67
Schirmed	253,08	8,44
"	40,60	1,35
"	6764,27	225,48
"	63,24	2,11
"	13606,57	453,55
Walderbach	614,46	20,48
"	11,17	0,37
Wethofen	61,28	2,04
"	64,37	2,15
"	9,33	0,31
"	12,00	0,40
"	27,50	0,92
"	15,96	0,53
"	121,20	4,04
"	9,32	0,33
"	16,72	0,56
Waldersbach	150,50	5,02
Wisch	12,00	0,40
"	7,20	0,24
"	8,50	0,28
"	48,00	1,60

Wisch	38,95	1,30
"	6,75	0,23
"	32,80	1,09
"	52,03	1,73
"	426,60	14,22
"	17,97	0,60
"	28,48	0,95
"	3,60	0,12
"	7,07	0,23
"	4,18	0,14
"	5148,34	171,61
"	63,62	2,12
"	111,18	3,71
"	22,05	0,74
"	37,49	1,25
"	31,92	1,06
"	19,30	0,64
"	43,41	1,45
"	4,99	0,17
"	7,23	0,24
"	147,07	4,90
"	16,72	0,56
"	33,44	1,11
"	2,40	0,08
"	25,08	0,84
"	111,30	3,71
"	14,40	0,48
"	26,60	0,89
"	58,20	1,94
"	65,95	2,20
"	94,30	3,14
"	115,49	3,85
Rügelhausen	679,00	22,63
"	1251,60	41,72
Molsheim	13,28	0,44
"	61,76	2,06
"	79,42	2,65
"	9,56	0,32
"	6,44	0,21
"	1,25	0,04
"	108,00	3,60
"	102,00	3,40
"	4,80	0,16
"	2,20	0,07
"	100,80	3,36
"	0,79	0,02
"	3,04	0,27
"	34,65	1,16
"	45,36	1,51
"	33,39	1,11
"	68,54	2,28
"	55,68	1,89
"	44,10	1,47
Molsheim	509,77	16,99
"	414,22	13,81
"	4,18	0,14
"	6,30	0,21
"	95,92	3,19
"	95,97	3,20
"	236,14	7,87

Molsheim	20,16	"	0,67	M
Niederhastlach	18,87	"	0,63	"
Ottrott	50,40	"	1,68	"
Romansweiler	149,80	"	4,99	"
Ruß	249,45	"	8,32	"
Still	59,22	"	1,97	"
Westhofen	792,00	"	26,40	"
"	6,00	"	0,20	"
Zusammen	65951,00	M	2198,37	M

Insgesamt . . . 68149,37 M

Gemeinde	Vergütung	Zins
Allenweiler	25,59	M 0,86
Büthen	600,04	20,00
Gungweiler	14,62	0,49
Lüßelstein	13,20	0,44
"	143,14	4,77
Monsweiler	86,94	2,90
Petersbach	368,80	12,29
"	406,27	13,54
Saarunion	2127,40	70,92
Singriff	142,95	4,77
Waldothwißheim	457,85	15,26
Wingen	70,00	2,33
Zabern	4,20	0,14
"	2,40	0,08
"	74,68	2,49
"	43,28	1,44
"	147,91	4,93

Zusammen . . . 4729,27 M 157,65 M

Insgesamt . . . 4896,92 M

an die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einköpfung der erteilten Vergütungsanerkennungnisse zu zahlen.

Straßburg, den 23. Juni 1915.

Der Bezirkspräsident
Höhlmann.

K. L. Nr. 2930.

(347) Öffentliche Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Kriegsheilungsgegesetzes vom 13. Juni 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des Herrn Reichstanzlers (Reichsamt des Innern) vom 16. d. Mts. l. A. 6155 die Reichshauptkasse angewiesen ist, den nachgenannten Gemeinden die unten angegebenen Vergütungen für Leistungen im Monat August 1914 nach § 3 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes über die Kriegsheilungen vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129) nebst 4% Zinsen für die Zeit vom September 1914 bis Juni 1915

Gemeinde	Vergütung	Zins
Altenheim	36,30	M 1,21
Bischweiler	27,20	0,91
"	26,40	0,88
"	34,50	1,15
"	171,40	5,71
Dauenborn	176,40	5,88
"	78,66	2,62
Drusenheim	250,20	8,34
"	198,30	6,61
Gumbrechtshofen N. O.	581,98	17,73
"	397,20	13,24
Gundershofen	171,19	5,71
Hagenau	4190,94	139,70
"	332,70	11,09
"	201,03	6,70
Kaltenhausen	64,50	2,15
Merzweiler	1878,40	45,95
Mietesheim	93,60	3,12
"	95,65	3,19
Bad Niederbronn	4,80	0,16
Oberbronn	167,00	5,56
Oberhofen	3290,51	109,69
Reichshofen	337,62	11,25
Rohrweiler	10,50	0,35
Roppenheim	48,00	1,60
Rothbach	8,49	0,28
Rungenheim	313,35	10,45
Schirrhein	500,20	16,67
Sufflenheim	477,60	15,92
Weitbruch	12,74	0,43
Zinsweiler	227,13	7,57

Zusammen Kreis Hagenau . . . 13854,49 M 461,82 M

Gemeinde	Vergütung	Zins
Börsch	105,34	M 3,51
Dachstein	105,23	3,51
"	589,40	19,65
"	58,36	1,95
"	4,80	0,16
Dorfsheim	84,00	2,80
Grandfontaine	124,60	4,15
"	5,43	0,18
Greßweiler	86,24	2,87
Molsheim	76,44	2,55
"	14,40	0,48
"	12,00	0,40
"	311,85	10,40
"	84,30	2,81
"	110,65	3,69
"	33,67	1,12
Rothau	29,66	0,99
"	39,90	1,33
Schirmied	29,26	0,97
Waldfenheim	62,70	2,09

Zusammen Kreis Molsheim . . . 1968,23 M 65,61 M

Gemeinde	Vergütung	Zins
Dettweiler	50,40 <i>M</i>	1,68 <i>M</i>
"	139,14 "	4,64 "
Dettweiler	485,66 "	16,19 "
Trüdingen	307,20 "	10,24 "
"	5,12 "	0,17 "
"	630,59 "	21,02 "
Gungweiler	108,95 "	3,63 "
Jungweiler	1573,25 "	52,44 "
"	2900,55 "	96,68 "
"	67,20 "	2,24 "
"	5,58 "	0,19 "
"	30,45 "	1,02 "
Petersbach	626,85 "	20,89 "
"	1131,63 "	37,72 "
Zaarunion	2722,65 "	90,75 "
Weiterweiler	116,40 "	3,88 "
"	368,28 "	12,28 "
Zabern	1,40 "	0,04 "

zusammen Kreis Zabern . . . 11271,30 *M* 375,70 *M*

an die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkennnisse zu zahlen.

Straßburg, den 23. Juni 1915.

Der Bezirkspräsident.

J. M.: Killinger

K. L. 2938.

(348) Öffentliche Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Kriegseisungsgegesetzes vom 13. Juni 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 19. d. Mts. I. A. 6272 die Reichshauptkasse angewiesen ist, auf Grund des vorgenannten Gesetzes den nachgenannten Gemeinden die angegebenen Vergütungen für Leistungen im August 1914 nebst Zinsen zu 4 % für September 1914 bis Juni 1915

Gemeinde.	Vergütung.	Zins.
Buchweiler	19880,25 <i>M</i>	662,67 <i>M</i>
Domfessel	900,— "	330,— "
Harckirchen	934,68 "	31,15 "
Jungweiler	916,40 "	30,55 "
"	6053,70 "	201,79 "
Madweiler	4112,— "	137,06 "
Mühlhausen	594,55 "	19,82 "
Saarwerden	138,— "	4,60 "
"	5566,05 "	185,53 "
Waldhambach	2699,90 "	90,— "
"	467,26 "	15,58 "
Zabern	3738,20 "	124,61 "
"	11139,85 "	371,33 "
	<u>66140,79 <i>M</i></u>	<u>2204,69 <i>M</i></u>

zusammen . . . 68345,48 *M*

an die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkennnisse zu zahlen.

Straßburg, den 24. Juni 1915.

Der Bezirkspräsident.

J. M.: Killinger.

K. L. 2997.

c. Lothringen.

(349) Verordnung,

betreffend die Herstellung verschiedener Bauausführungen der Reichseisenbahnverwaltung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des Gesetzes, betreffend die Zwangsenteignung zu öffentlichen Zwecken vom 3. Mai 1841 (Bulletin des lois IX^e série n^o 9285) und des Gesetzes über die Verfassung Elsaß-Lothringens vom 31. Mai 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 225) nach Anhörung der Landesbehörden von Elsaß-Lothringen, auf Antrag des Reichskanzlers, was folgt:

Artikel 1.

Der Bau des zweiten Gleises von Saarburg nach Saaraltdorf-Nahzweigung, die Herstellung von Überholungsstellen auf dem Bahnhof Werthelmingen sowie die Erweiterung der Gleisanlagen auf dem Bahnhof Dettweiler werden hiermit als im öffentlichen Nutzen liegend und als dringlich erklärt.

Artikel 2.

Die mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragte Behörde wird ermächtigt, die erforderlichen Grundstücke nötigenfalls im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben.

Artikel 3.

Der Reichskanzler ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstsignierten Händen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 12. Juni 1915.

(L. S.) **ge. Wilhelm.**

I. R.

In Vertretung des Reichskanzlers.
ge. v. Breitenbach.

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Metz, den 25. Juni 1915.

Der Bezirkspräsident

Freiherr von Gemmingen.

V. 2134.

V. Personalnachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

(350)

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Zollektretär Schott in Mülhausen-Dornach, dem königlichen Kronenorden vierter Klasse, dem Zollassistent Kühn in Diedenhofen das Verdienstkreuz in Gold und dem Zollauffseher Merkel in Selz das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber aus Anlaß des Uebertritts in den Ruhestand zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Ministerialräten Dr. Schwab, F. Laich und Franz, sämtliche in Straßburg, den Amtstrag der Räte zweiter Klasse, ferner dem Geheimen Regierungs- und Obersthutrat Dr. Baier in Straßburg, dem Ober- und Geheimen Regierungsrat Dr. von Oesterley in Straßburg, sowie dem Geheimen Regierungsräten Pauli und Rheinart, beide in Straßburg, den Rang der Räte dritter Klasse in Gnaben zu verleihen.

Es starben den Heldentod für das Vaterland.

Die Lehrer O. Triton in Wingenheim, P. Luz zu Wittenheim und H. Biz in Thonn.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Kreisdirektor Dr. von Heeren zu Molsheim zum kaiserlichen Regierungsrat in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen. Dem Regierungsrat Dr. von Heeren ist die Stelle eines Regierungsrats im Ministerium zu Straßburg übertragen worden.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Der Referendar Renatus Boesen ist auf Grund der bestandenen Staatsprüfung in die Liste der Rechtsanwälte bei dem Landgericht in Colmar eingetragen worden.

Der Notar Sibille in Diedenhofen ist zum ersten Ergänzungsrichter des Amtsgerichts daselbst ernannt worden.

Versetzt: der Landgerichtsdirektor Geheime Justizrat Vertoyen in Colmar in gleicher Eigenschaft an das Landgericht in Straßburg.

Der Landgerichtsdirektor Geheime Justizrat Rosenberg hierselbst scheidet infolge seiner Ernennung zum Kreisgerichtsrat mit Ablauf des Monats September d. J. aus dem elsäß-lothringischen Justizdienst aus.

Die von dem Bischof von Straßburg vorgenommene Ernennung des Hülfsparrers Meyer in Ernoisheim zum Pfarrer in Andlau hat die Genehmigung des kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung für Finanzen, Handel und Komünen.

Ernannt: Katasterfeldmesser Roth in Straßburg zum kaiserlichen Katasterkontrollleur, Steuerpraktikant Bacher in Saarbürg zum kaiserlichen Rentmeister in Rixingen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Oberzollrevisor Rechnungsrat Zoß in Mülhausen die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste unter Umwandlung des bisherigen Charakters als Rechnungsrat in denjenigen als Steuererrat zu verleihen.

Verwaltung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt: Regierungsfeldmesser Vermessungsingenieur Metzger in Metz.

Bezirksverwaltung.

a. Oberelsaß.

Ernannt: Rentner Emil Brun zu Habsheim zum Bürgermeister und Hofschänder Josef Vogtlin zu Habsheim zum Beigeordneten der Gemeinde Habsheim.

b. Unterelsaß.

Ernannt: Landwirt Martin Schneider zum Bürgermeister der Gemeinde Hohweiler, Kreis Weissenburg, der bisherige kommissarische Gemeindefürsor Josef Griesemann in Forchhaus zum Gemeindefürsor. Denselben ist die bisher von ihm kommissarisch wahrgenommene Gemeindefürsorge des Schupbezirks Reßfeld, Oberförsterei Erstein, endgültig übertragen worden.

Festangestellt: Lehrerin Marta Straßheim in Domsjell.

Versetzt: Lehrer Eduard Bierling von Dambach nach Artolsheim.

c. Lothringen.

Ernannt: Jakob Jeuffer zum Beigeordneten der Gemeinde Donnelay, Kreis Château-Salins, Kamillus Hauptied zum Beigeordneten der Gemeinde Jallaucourt, Kreis Château-Salins, Eduard François zum Bürgermeister der Gemeinde Lanueuveville-en-Saulnois, Kreis Château-Salins, Luzian Richard zum Bürgermeister und Heinrich Michel zum Beigeordneten der Gemeinde Maizières, Kreis Château-Salins, Heinrich Riboulot zum Beigeordneten der Gemeinde Morville b. Vic, Kreis Château-Salins, Albert Boizard zum Beigeordneten der Gemeinde Retonfen, Kreis Metz-Land, Andreas Zimmer zum Beigeordneten der Gemeinde Vic, Kreis Château-Salins.

Festangestellt: Lehrerin Maria Gent in Schremlingen, Kreis Diedenhofen-West.

Versetzt: Lehrer Andreas Speißer von Figem nach Oberjeuß.

In den Ruhestand versetzt: die Ciemetarlehrer Leo Poire zu Wallersberg, Kreis Wolchen, und Heinrich Edelblut zu Oberjeuß, Kreis Diedenhofen-Ost.

Gestorben: Lehrer Emil Forster in Dionville, Kreis

Obst.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Ober-Postdirektionsbezirk Straßburg (E.).

Im Kriege gefallen: Telegraphenassistent Dobler aus Straßburg.

Berliefen: der Charakter als „Postsekretär“ den Ober-Postassistenten Adam in St. Ludwig, Bottermund in Colmar, Simon in Mülhausen, Brodhoff, Harr, Hufschmid, Huber, Probst, Sermersheim und Töpfer in Straßburg, dem Postverwalter Zeyl in Wingen; der Titel „Ober-Postassistent“ den Postassistenten Kreis in Mülhausen und Schulze in Straßburg.

Statzmäßig angestellt: als Postassistent die Postassistenten Lentès aus Brumath in Rappoltsweiler, Mann in Gebweiler, Bund aus Pfirt in Straßburg und Wenger in Mülhausen.

Übertragen: eine Telegraphensekretärstelle dem Telegraphensekretär Meyer-Fürgens aus Norddeich in Mülhausen und Krieger in Straßburg.

Berufen: Postassistent Karl Strebler von Straßburg nach Duisburg-Ruhrort.

In den Ruhestand tritt: Ober-Telegraphensekretär Rudhardt in Straßburg und Ober-Postassistent Adam in St. Ludwig.

Freiwillig ausgeschieden: die Telegraphengehilfen Weirich, geb. Clausen in Colmar.

1964

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Stiftblatt.

Straßburg, den 10. Juli 1915.

Nr. 30.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberbürgermeisters.

Bekanntmachung.

(351)

Zuständige Behörde im Sinne des § 4 der Verordnung über Vorratskerbhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 24) sind die Kreisdirektoren, in den Städten Straßburg und Metz die Vorstände der staatlichen Polizeiverwaltung sowie die Bürgermeister dafelbst.

Straßburg, den 6. Juli 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung des Innern.

S. W.: Cronau.

L. A. 11219.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Oberelsaß.

(352)

Unter Bezugnahme auf § 3 der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirksamtsblatt S. 527), betreffend die Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914 über die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichs-Gesetzblatt Seite 487) wird Ihnen ergebenst mitgeteilt, daß es beabsichtigt ist, Ihren Bezirk unter Zwangsverwaltung zu stellen. Zum Verwalter soll bestellt werden der Herr Bürgermeister in Colmar, der nach Maßgabe der genannten Verordnung das Unternehmen in Besitz nimmt.

Einwendungen gegen die Zwangsverwaltung oder gegen die Person des bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlußfrist von 8 Tagen, vom Tage der Bekanntgabe dieser Benachrichtigung an gerechnet, beim Kaiserlichen Ministerium anzubringen, widrigenfalls die Zwangsverwaltung bestimmt eingerichtet wird.

1. An Frau Witwe Emil Bauer, Amalie, geb. Meyer, Rentnerin (Aufenthalt unbekannt); betr. Besitz Waubanstraße 6.
2. An Herrn Hubert Ingold, Forstinspektor in St. Die; betr. Besitz Schwarzenbergplatz 5.
3. Herrn Yves Moll, Oberlandesgerichtsrat in Amiens; betr. Besitz Kappstraße 11.
4. An Herrn August Hartmann, zuletzt angebl. Colmar; betr. Besitz Kornstraße 13.

Sämtlicher Besitz in Colmar i/E.

Vorstehende Benachrichtigung wird gemäß § 3, Schlußsatz, der Ministerial-Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914 — LA 22614 — hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Colmar, den 30. Juni 1915.

Der Bezirkspräsident.

S. W.: Weuer.

N. 5077.

(353)

Unter Bezugnahme auf § 3 der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 527), betreffend die Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914 über die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichs-Gesetzblatt S. 487) wird Ihnen ergebenst mitgeteilt, daß es beabsichtigt ist, Ihren Bezirk unter Zwangsverwaltung zu stellen. Zum Verwalter soll bestellt werden der Herr Bürgermeister in Münster, der nach Maßgabe der genannten Verordnung das Unternehmen in Besitz nimmt.

Einwendungen gegen die Zwangsverwaltung oder gegen die Person des bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlußfrist von 8 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung an gerechnet, beim Kaiserlichen Ministerium anzubringen, widrigenfalls die Zwangsverwaltung bestimmt eingerichtet wird.

1. An Herrn Sufrac Emil, Handelsvertreter in Paris; betr. Hausbesitz, Gewann „Bregel“.
2. An Frau Pauline Kiener, geb. Schwarz, in Durscamp; betr. Besitz Kalbaßgasse Nr. 23.
3. An Herrn Edmund Woelflin und Frau Elise, geb. Spenle in Nancy; betr. Hausbesitz Große Gasse Nr. 106.
4. An Frau Wwe. Roblot Karl Edmund, geb. Christmann, in Cheuret; betr. Hausbesitz Große Gasse Nr. 75.
5. An Frau Wwe. Albert Hartmann, geb. Marti in Paris, Rue Pierre Charron 55; betr. Hausbesitz Günstbacherstraße 3 und ein Wohnhaus gen. Gibraltar.
6. An Fräulein Luise Hartmann in Paris, Rue Pierre Charron 55; betr. Hausbesitz Gewann „Kleinfeldmatten“, Kirchgasse, Elm, Leodegariusgasse, Große Gasse 12 und ?, Ziegelgasse 5 und ?.

7. An Herrn Andreas Hartmann, Fabrikant, a. St. Paris, Rue Murillo 8; betr. Hausbesitz Schlüsselstraße, Fröschgasse 3, 4, 5, 6 und 15, ein Wohnhaus gen. Dispensair, Mühlabler und Gerbergasse 6.

Sämtlicher Besitz befindet sich in Münster.
Colmar, den 30. Juni 1919.

Der Bezirkspräsident.
J. B.: **Peucer.**

3.-Nr. II. 5377.

(354)

Unter Bezugnahme auf § 3 der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 527), betreffend die Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914 über die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichs-Gesetzblatt S. 487) wird Ihnen ergebenst mitgeteilt, daß es beabsichtigt ist, Ihren Besitz unter Zwangsverwaltung zu stellen. Zum Verwalter soll bestellt werden der Herr Bürgermeister in Neubreisach, der nach Maßgabe der genannten Verordnung das Unternehmen in Besitz nimmt.

Einwendungen gegen die Zwangsverwaltung oder gegen die Person des bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlußfrist von 8 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung an gerechnet, beim Kaiserlichen Ministerium anzubringen, widrigenfalls die Zwangsverwaltung bestimmt eingerichtet wird.

1. An die Eigentümerin Frau Leschbre Franz, Privatförster, Karoline, geb. Eckhardt in Willebon (Seine-et-Oise) und Miterben;
betr. Hausbesitz Töpferstraße Nr. 124.
2. An Frau Wwe. Heinrich Korn, Kommandant, geb. Josefine Ferrez in Nancy;
betr. Hausbesitz Baubanstraße Nr. 241.
3. An Herrn Lacipiere Hilarius, in der Irrenanstalt zu Bawes;
betr. Hausbesitz Waslerstraße Nr. 160.
4. An Herrn Schildknecht Kaver, Kaufmann in Paris;
betr. Hausbesitz Waslerstraße 171.
5. An Herrn Singenberger Adolf, Zimmermann in Ghinon;
betr. Hausbesitz Colmarerstraße Nr. 6.
6. An Herrn Singenberger Alfons, Odtroibeamter in Ghinon;
betr. Hausbesitz Colmarerstraße Nr. 6.
7. An Frau Leo Ogier, Goldarbeiter, Marie, geb. Singenberger, Ghinon, und Miterben;
betr. Hausbesitz Colmarerstraße Nr. 6.

Sämtlicher Besitz befindet sich in Neubreisach.
Colmar, den 30. Juni 1915.

Der Bezirkspräsident.
J. B.: **Peucer.**

3.-Nr. II. 5377.

(355)

Unter Bezugnahme auf § 3 der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 527), betreffend die Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914 über die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichs-Gesetzblatt S. 487), wird Ihnen ergebenst mitgeteilt, daß es beabsichtigt ist, Ihren Besitz unter Zwangsverwaltung zu stellen. Zum Verwalter soll bestellt werden der Herr Bürgermeister in Gebweiler, der nach Maßgabe der genannten Verordnung das Unternehmen in Besitz nimmt.

Einwendungen gegen die Zwangsverwaltung oder gegen die Person des bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlußfrist von 8 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung an gerechnet, beim Kaiserlichen Ministerium anzubringen, widrigenfalls die Zwangsverwaltung bestimmt eingerichtet wird.

1. An Herrn Koehly Leobgar, a. St. in Frankreich;
betr. Hausbesitz in Gebweiler, Holzlegasse 3.
2. An Herrn Jäger Karl, Kaufmann, sonst in Gebweiler;
betr. Hausbesitz in Gebweiler, Lauchstraße und Landbesitz (Reben) Wuoberbrud.

Colmar, den 3. Juli 1915.

Der Bezirkspräsident.
J. B.: **Peucer.**

3.-Nr. II. 5968.

(356)

Unter Bezugnahme auf § 3 der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 527), betreffend die Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914 über die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichs-Gesetzblatt S. 487) wird Ihnen ergebenst mitgeteilt, daß es beabsichtigt ist, Ihren Besitz unter Zwangsverwaltung zu stellen. Zum Verwalter soll bestellt werden der Herr Bürgermeister in Neubreisach, der nach Maßgabe der genannten Verordnung das Unternehmen in Besitz nimmt.

Einwendungen gegen die Zwangsverwaltung oder gegen die Person des bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlußfrist von 8 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung an gerechnet, beim Kaiserlichen Ministerium anzubringen, widrigenfalls die Zwangsverwaltung bestimmt eingerichtet wird.

An Herrn Samuel Abraham, Kaufmann in Paris.
Colmar, den 6. Juli 1915.

Der Bezirkspräsident.
J. B.: **Peucer.**

3.-Nr. II 5377 54.

b. Unterelsaß.

Öffentliche Bekanntmachung.

(357)

Gemäß § 21 des Kriegsteilungsgesetzes vom 13. Juni 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des Herrn Reichsanwalters (Reichsamt des Innern) vom 25. Juni 1915 I. A. 6536 die Reichshauptkasse angewiesen ist, auf Grund des vorgenannten Gesetzes für Leistungen nach § 3, Ziffer 1 bis 4 des angeführten Gesetzes an Vergütungen nebst Zinsen zu zahlen, an die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkennungnisse zu zahlen.

Nr.	Gemeinde	Monat der Leistung	Betrag der Vergütung		Zins von bis	Betrag der Zinsen	
			ℳ	ℳ		ℳ	ℳ
1	Altendorf	August 1914	244	80	v. Septbr. 1914 b. Juli 1915	8	98
2	"	"	215	40	"	7	90
3	Barenbach	"	4	80	"	—	18
4	"	"	105	69	"	3	87
5	Dachstein	"	105	23	"	3	86
6	Dorlishheim	"	237	60	"	8	71
7	"	"	43	20	"	1	58
8	"	"	122	40	"	4	49
9	"	"	338	40	"	12	41
10	Ernolsheim	"	355	36	"	13	03
11	Fouday	"	57	52	"	2	11
12	Molsheim	"	507	60	"	18	61
13	"	"	132	78	"	4	87
14	Nayweiler	"	5	10	"	—	19
15	Niederhaslach	"	2	13	"	—	08
16	Ottrott	"	109	72	"	4	02
17	Roßhau	"	321	11	"	11	77
18	"	"	360	—	"	13	20
19	Urmatt	"	136	47	"	5	—
	Kreis Molsheim. Zuf.		3405	31		124	86
20	Bischheim	September 1914	82	50	v. Oktober 1914 b. Juli 1915	2	75
21	"	Oktober 1914	232	50	v. November 1914 b. Juli 1915	6	98
22	"	November 1914	225	—	v. Dezember 1914 b. Juli 1915	6	—
23	"	Dezember 1914	232	50	v. Januar b. Juli 1915	5	43
24	"	Januar 1915	232	50	v. Februar b. Juli 1915	4	65
25	"	Februar 1915	210	—	v. März b. Juli 1915	3	50
26	"	März 1915	232	50	v. April b. Juli 1915	3	10
27	"	April 1915	112	50	v. Mai b. Juli 1915	1	13
	Kreis Straßburg Ob. Zuf.		1560	—		83	54

Abt. Nr.	Gemeinde	Monat der Leistung	Betrag der Vergütung		Zins von bis	Betrag der Zinsen	
			„	₰		„	₰
28	Bettweiler	März 1915	33	—	v. April b. Juli 1915	0	44
29	Dimbsthal	Februar 1915	262	40	v. März b. Juli 1915	4	37
30	Domfessel	"	313	25	"	5	24
31	Durfel	"	520	80	v. März b. Juli 1915	8	68
32	"	März 1915	1023	80	v. April b. Juli 1915	13	65
33	Madweiler	Februar 1915	2995	20	v. März b. Juli 1915	49	92
34	Maursmünster	August 1914	629	33	v. Septbr. 1914 b. Juli 1915	23	108
35	"	November 1914	3591	65	v. Dezember 1914 b. Juli 1915	95	75
36	"	Februar 1915	550	—	v. März b. Juli 1915	9	17
37	Ottweiler	"	740	—	"	12	33
38	Petersbach	"	518	20	"	8	64
39	Saarunion	"	3135	70	"	52	26
40	Thal b. M.	"	382	80	"	5	53
41	Tiefenbach	"	61	—	"	1	62
42	Volksberg	"	499	20	"	8	32
43	Walhambach	"	1687	69	"	28	13
44	Weinburg	"	806	60	"	13	44
45	Weißlingen	Mai 1915	1520	34	v. Juni b. Juli 1915	10	14
Kreis Zabern. Zuf.			19220	96		350	14

Straßburg, den 3. Juli 1915.

Der Bezirkspräsident.

K. L. Nr. 3144.

Wöhlmann.

c. Lothringen.

(358)

Gemäß § 3 der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen, Abteilung des Innern, vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 527), wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die nachbezeichneten Grundstücke auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichsgesetzblatt Seite 487) in Zwangsverwaltung genommen und die angegebenen Personen als Zwangsverwalter ernannt werden sollen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Zwangsverwaltung oder gegen die Person des staatlich bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlussfrist von 8 Tagen vom Erscheinen dieser Veröffentlichung an beim Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg anzubringen.

Abt. Nr.	Gemeinde	Eigentümer	Größe und Art des Grundstücks	Zum Zwangsverwalter wird vorgeschlagen.
1	Féy	Rollin, Ludwig Jakob Heinrich, in Paris	77,99 ha Pachthof	Notar Justizrat Drentel in Metz
2	Zuffy	Walmont de Sannhac du Fossat, Josef, Bwe., in Paris	6,99 ha Äcker und Reben	derselbe

Nr.	Gemeinde	Eigentümer	Größe und Art des Grundstücks	Zum Zwangsverwalter wird vorgeschlagen
3	Marieulles	de Curel, Albert, Wwe., geb. de Wendel, in Paris	229,81 ha Pachtgut	Notar Justizrat Frenkel in Metz
4	"	Hautbidier, Julius Josef, in Pont-à-Mousson	52,95 ha Hofgut	derselbe
5	Novéant	Chonez, Paul Uzjan, in Versailles	7,88 ha Acker	derselbe
6	Cherisey	Graf von Chérissey, Renaud Viktor Gerh. Rentner in Paris	15,14 ha Wiesen	Rechtsanwalt Justizrat Bieringer in Metz
7	Coin s./Cuvry	Bidmont, Martin Ludwig Elias, in Rebigny	6,04 ha Acker	derselbe
8	Loubigny	Robin, Arsen in Raucourt	12,48 ha Acker und Wiesen	derselbe
9	Sillegny	Charbin, Franz, in Pont-à-Mousson	6,58 ha Acker und Wiesen	derselbe
10	"	de la Bernette, Bernhard, in Metz und Berny	13,88 ha Acker	derselbe
11	"	Marchal de Corny, Germanus Franz, in Paris	6,12 ha Pachtgut	derselbe

Metz, den 2. Juli 1915.

III. (b.) 1395.

Der Bezirkspräsident.

J. B.: **Zeeger.**

III. Klasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(159) Bekanntmachung,

betreffend die im Rechnungsjahre 1914 eingelösten eisaß-lothringischen Landesschuldbereinigungen.

Nach Vorchrift des § 9 des Gesetzes über die Landesschuldenverwaltung vom 19. Juni 1901 (Gesetzbl. Seite 43) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß am 23. Juni d. Jz. die im Rechnungsjahre 1914 eingelösten eisaß-lothringischen Landesschuldbereinigungen, und zwar:

- 35 Auszüge über eingeschriebene Rente im Betrage von 262 803 *M* Jahresrente,
- 921 Rentenbriefe über 25173 *M* Jahresrente,

8. 199 Schatzanweisungen für Rechnung der Landesverwaltung über 37 200 000 *M*,

4. 252 Schatzanweisungen für Rechnung der Staatsdepotitenverwaltung über 50 890 000 *M*, deren Litera, Nummer und Geldbetrag in den nachstehenden 4 Nachweisungen verzeichnet sind, in gemeinschaftlichen Veranschluß der Landesschuldentommission und der Landesschuldenverwaltung genommen worden sind.

Straßburg, den 5. Juli 1915.

Landeschuldenverwaltung.

Der Vorsitzende

Grünwald.

Nr. 30.

Nachweisung I

der im Rechnungsjahre 1914 eingezogenen und entwerteten Renten-Einschreibungsauszüge (Lit. A.).

Nr.	Jahresrente	Nr.	Jahresrente	Nr.	Jahresrente	Nr.	Jahresrente
	<i>M</i>		<i>M</i>		<i>M</i>		<i>M</i>
81	6	Übertrag . .	345	Übertrag . .	1 731	Übertrag . .	128 151
183	6	4 012	810	5 322	116 091	5 991	150
1 532	24	4 088	30	5 348	1 545	6 173	300
1 533	24	4 183	6	5 589	15	6 214	300
1 574	24	4 412	30	5 754	7 170	6 241	108 210
1 575	24	4 436	240	5 811	360	6 260	6 078
1 627	6	4 569	210	5 821	495	6 299	4 803
3 097	96	4 736	15	5 823	360	6 301	14 811
3 710	15	5 193	15	5 826	360		
3 713	120	5 275	30	5 941	24		
Zu übertragen	345	Zu übertragen	1 731	Zu übertragen	128 151	Summe . .	262 803
						(35 Stück)	

Nachweisung II
der im Rechnungsjahre 1914 eingezogenen und entwerteten Rentenbriefe.

Nr.	Stück	Nr.	Stück	Nr.	Stück	Nr.	Stück	Nr.	Stück	Nr.	Stück
		Übertrag . .	23	Übertrag . .	105	Übertrag . .	203	Lit. C. zu 15	15	Übertrag . .	7
Lit. C. zu 30	1	19 839/40	2	30 256/7	2	33 184	1	5 499	1	10 257	1
219	1	22 213/20	8	318/4	2	33 755	1	6 838/9	2	14 390/2	3
1 113/5	3	289	1	525/34	10	780/84	5	901	1	431	1
2 658	1	23 082	1	588/90	3	34 110/43	34	7 134	1	987/90	4
66	1	25 337/73	37	716/25	10	913/		38/45	8	998/	
6 034	1	851/60	10	841/45	5	35 060	148	74/7	4	15 020	23
6	1	28 488/91	4	31 615/16	2	35 213/412	200	347/54	8	15 042/50	9
10 701/3	3	29 064/73	10	705/14	10	36 914/8	5	9 048/9	2	496	1
12 406	1	714	1	888	1	933/7	5	Summe . .	27	531/7	7
868/9	2	23	1	910	1	37 275	1			660	1
13 468	1	35	1	22/28	7	305/24	20			841	1
636	1	30 002	1	957/87	31	812	1	Lit. C. zu 3	3	994/	1
16 013/4	2	4	1	32 038/9	2	824/	177	6 154	1	16 004	11
16 376	1	221/2	2	108/10	3	38 000		8 690	1	013	3
17 898/400	3	237	1	999/		38 021/34	14	839/41	3	52/54	3
18 059	1	47	1	33 007	9	266/68	8	9 973/4	2	92/94	3
Zu übertragen	23	Zu übertragen	105	Zu übertragen	203	Summe . .	818	Zu übertragen	7	Summe . .	76

Zusammenstellung.

Lit. C. zu 30	1	Rente	818	Stück =	24 540	Rente
" "	15	" "	27	" =	405	" "
" "	3	" "	76	" =	228	" "
Summe . .	21	Stück =	25 173	Rente.		

Nachweisung III

der im Rechnungsjahre 1914 für die Landesverwaltung ausgegebenen und nach der Einlösung von der Landesschuldverwaltung in Verwahrung genommenen und mittelst Durchsicht entwerteten Schatzanweisungen.

Serie 1914 Nr.	Ausgegebene Schatzanweisungen	
	im einzelnen	im ganzen
	ℳ	ℳ
1—10	100 000	1 000 000
11—14	500 000	2 000 000
20—24	100 000	500 000
25	—	1 000 000
26	—	1 000 000
27	—	200 000
28—30	500 000	1 500 000
31	—	300 000
31a—34	500 000	2 000 000
35—44	100 000	1 000 000
45—51	100 000	700 000
55—56	500 000	1 000 000
57—64	500 000	4 000 000
65—94	100 000	3 000 000
95—101	500 000	3 500 000
102—126	100 000	2 500 000
127—166	100 000	4 000 000
167—174	500 000	4 000 000
175—204	100 000	3 000 000
205—206	500 000	1 000 000
Summe . . .	199 Stück	37 200 000

Nachweisung IV

Der im Rechnungsjahre 1914 für die Staatsdepotitenverwaltung ausgegebenen und nach deren Einlösung von der Landesfürsorgeverwaltung in Verwahrung genommenen und mittels Durchlöschung entwerteten Schatzanweisungen.

Serie 1914 Nr.	Ausgegebene Schatzanweisungen	
	im einzelnen M	im ganzen M
1—2	500 000	
3	450 000	
4—16	100 000	2 750 000
17	—	300 000
18—19	500 000	
20	550 000	
21—32	100 000	2 750 000
33—44	500 000	
45	400 000	
46—52	100 000	7 100 000
53—65	100 000	1 300 000
71	500 000	
72	300 000	800 000
73—76	100 000	400 000
79—105	100 000	
106	50 000	2 750 000
107—108	500 000	
109	200 000	
110—114	100 000	1 700 000
122—151	100 000	3 000 000
152—157	500 000	3 000 000
158	—	2 500 000
159	—	1 000 000
160	—	1 500 000
161	—	1 500 000
162—164	50 000	150 000
165	—	1 200 000
166	500 000	
167	100 000	
168—170	100 000	
171—180	100 000	
181—190	50 000	2 400 000
191—193	100 000	
194—196	500 000	
197—199	500 000	
200	50 000	
201	300 000	
202—211	50 000	4 650 000
212—215	500 000	
216—225	50 000	2 500 000
226	—	300 000
227—229	100 000	300 000
230	—	300 000
231—243	50 000	
244	450 000	
	Zu übertragen . . .	44 150 000

Serie 1914 Nr.	Ausgegebene Schatzanweisungen	
	im einzelnen <i>M.</i>	im ganzen <i>M.</i>
	Übertrag . . .	44 150 000
245—246	300 000	
247—248	50 000	
249	20 000	1 820 000
250—252	500 000	
253—254	50 000	
255	20 000	
256	50 000	1 670 000
257—259	50 000	
260—261	500 000	
262	100 000	
263—266	500 000	3 250 000
	Summe 252 Stück über . . .	50 890 000

(360)

V. Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Rechnungsrevisor Rechnungsrat Steffen in Straßburg den königlichen Kronenorden dritter Klasse, sowie aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand den Elementarlehrern Peter Boesen in Colmar und Joseph Marchal in Niedersdorf,

Kreis Bolchen, den Adler der Inhaber des Kgl. Hausordens von Hohenzollern zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Kaiserlichen Gewerbeinspektor, Gewerberat Dr. Ulrici in Straßburg, den Rang der Räte vierter Klasse zu verleihen.

Es starben den Heldentod für das Vaterland:

Regierungsekretär Leo Goerger bei der Universitätskassse in Straßburg, Elementarlehrer Eouard Lienhardt

in Straßburg und Elementarlehrer Nikolaus Riß in Niedersdorf.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Ernannt: der Gerichtsvollzieher Lambert Hackhausen zum Bürgermeister der Gemeinde Bilsch (Kreis Saargemünd), die Regierungspraktikanten Ortlepp in Straßburg zum Regierungsekretär unter Überweisung an das Bezirkspräsidium in Colmar und Becker in Straßburg zum Regierungsekretär unter Überweisung an das Bezirkspräsidium in Metz.

Universitätskuratorium.

Der 1. Assistent des Instituts für Hygiene und Bakteriologie Professor Dr. Kuhn ist für die Dauer der Beurlaubung des Professors Dr. Levi mit der Leitung der bakteriologischen Anstalt für Elsaß und des Instituts für Hygiene und Bakteriologie beauftragt worden.

Bezirksverwaltung.

a. Oberelßaß.

In den Ruhestand versetzt: Gemeindebegehrmeister Wandel in Fislis, Oberförsterei Pfirt.

b. Unterelßaß.

Festangestellt: Lehrer Robert Ehlig in Reischweiler und Lehrerin Josefine Sonnelitter in Rossteig.

c. Lothringen.

In den Ruhestand versetzt: Elementarlehrer Alexander Barthlemy zu Lesse, Kreis Château-Salins.

Verwaltung der Fidei und indirekten Steuern.

Ernannt: die Zollpraktikanten Abt in Altkirch, Hobe in Straßburg, Driant in Straßburg, Fanger in Colmar. Kaufmann in Straßburg zu Zollsekretären, Krieger in Lagarde zum Oberzolleinnehmer, Merking in St. Ludwig.

Cuirin in Straßburg, Körper in Meß, Vogel in Meß und Wagner in Hagenau zu Zollsekretären, Zollauffseher Appel in Saargemünd zum Zolleinnehmer in Bionville.
Entlassen: Oberzollkontrollleur Steuerinspektor Kieffel in Zabern (durch Urteil der Disziplinarkammer für Untertaug in Straßburg).

Gestorben: Regierungsekretär Kluge in Straßburg.
Verliehen: dem Zollsekretär Brandt in Straßburg der Albrechtsorden mit Schwertern, dem Zollauffseher Siebert in Großmoyenre die Badiſche ſilberne Verdienstmedaille am Band der Militär-Karl-Friedrich-Verdienstmedaille.

VI. Vermischte Anzeigen.

(361) Pferdebönger-Verkauf.

Die Erſaß-Eſkadron, Huſaren-Regiment Nr. 9, in der Niſolauskaserne in Straßburg verkauft bis auf weiteres Pferdebönger — Stroh mit Torfſtreu und Pferdekot vermiſcht — wagenweiſe. Auf Wunsch ſoweit möglich Abfuhr mit Krümperwagen. Anforderung im Zahlmeiſter-Geschäftszimmer der Eſkadron in der Kaserne.

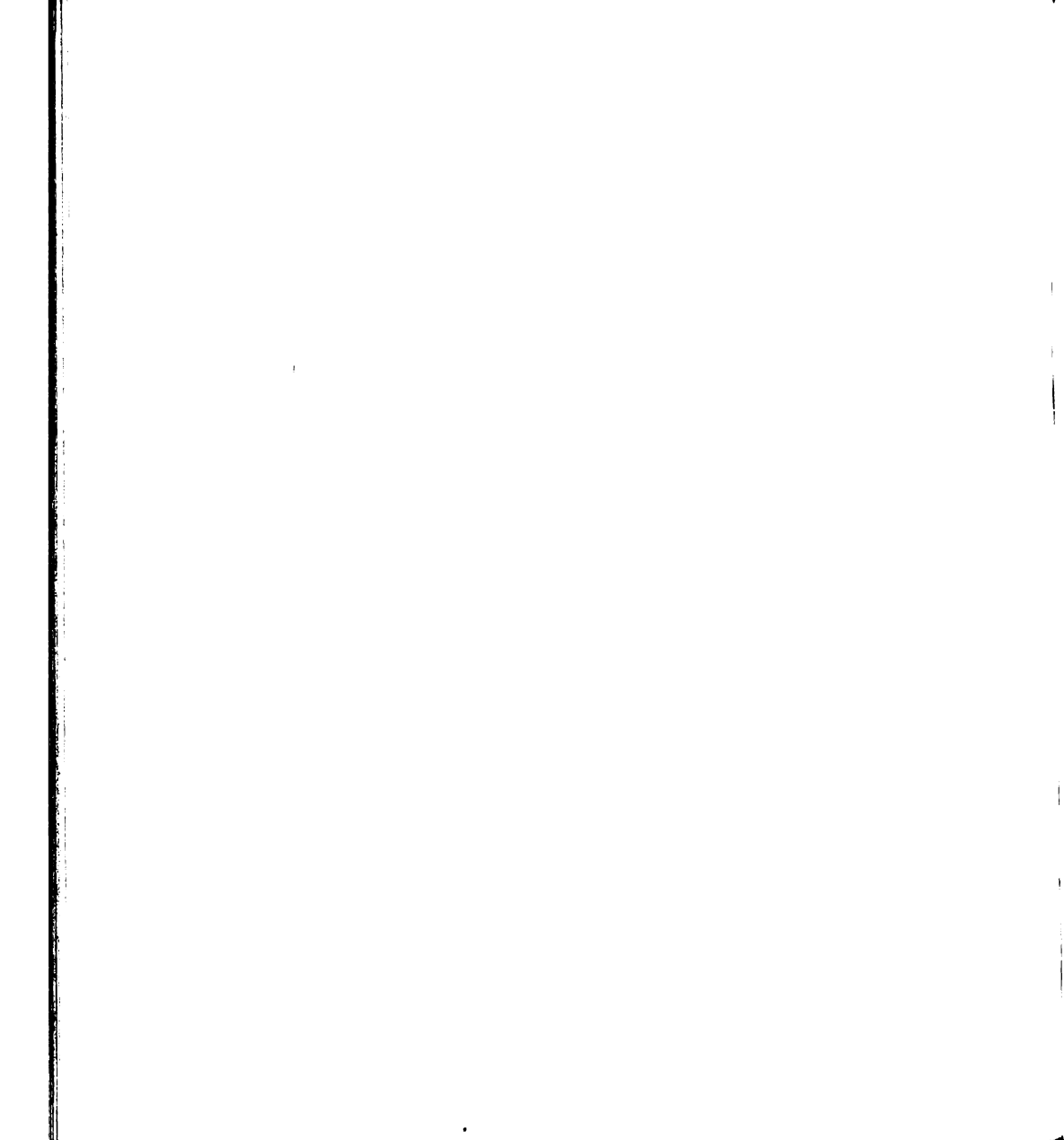
Ferner iſt der geſamnte Pferdebönger ab 1./8. zu erſtaffen — reiner Strohbönger ab 1./10. — Bedingungen ſehen im obengenannten Zahlmeiſter-Geschäftszimmer ein-

geſehen werden. Schriftliche Angebote bis 15./7. eben dahin abzugeben.

Erſaß-Eſkadron Huſaren-Regiment Nr. 9.

(362)

Feldproviandamt Mühlhauſen i/Elſ. ſetzt den Ankauf von gutem neuem Pferdeheu fort und nimmt gutgewonnenes Heu vorjähriger Ernte von magazinmäßiger Beſchaffenheit noch an. Wegen evtl. Geſtellung von Geſpannen für die Zufuhr des Futters wende man ſich durch Vermittlung des Bürgermeiſteramts an den nächſtgelegenen Truppenteil.



Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Heftblatt.

Straßburg, den 17. Juli 1915.

Nr. 31.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

Bekanntmachung.

(363) In Veränderung der Bekanntmachungen vom 20. Juni 1915, Nr. I. A. 10499² und 10499⁴ (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Beiblatt S. 1978) sind zu Mitgliedern der Kommission für die ärztliche und zahnärztliche Vorprüfung an der Kaiser-Wilhelms-Universität in Straßburg berufen worden:
 an Professor Dr. Raibel an Stelle des Professors Dr. Schwabbe für die Prüfung in der Anatomie sowohl bei der ärztlichen wie auch bei der zahnärztlichen Vorprüfung;

b) Professor Dr. Hofmeister an Stelle des Professors Dr. Ewald für die Prüfung in der Physiologie bei der zahnärztlichen Vorprüfung.

Straßburg, den 10. Juli 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung des Innern

J. B.: Cronau.

I. A. 11502.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Oberelsaß.

Bekanntmachung.

(364) Gemäß § 21 des Kriegseisungs-gesetzes vom 13. Juni 1873 mache ich hiermit bekannt, daß laut Verfügung des Herrn Reichsanwalt vom 25. Juni 1915 I A 6271 die Reichshauptkasse angewiesen ist, Vergütungen für Kriegseisungen im Monat September 1914 nebst 4 % Zinsen für die Monate Oktober 1914 bis Juli 1915 für die Gemeinden:

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:
1. Rufsch	81,50 <i>sch</i>	2,72 <i>sch</i>	84,22 <i>sch</i>
2. Colmar	5,75 "	0,19 "	5,94 "
3. "	45,— "	1,50 "	46,50 "
4. Heiteren	18,— "	0,60 "	18,60 "
5. Sundhofen	395,50 "	13,18 "	408,68 "
6. Wetzolsheim	5,75 "	0,19 "	5,94 "
7. Wettolsheim	110,50 "	3,68 "	114,18 "
8. Müllhausen i. Elß.	189,— "	6,80 "	195,80 "
9. "	440,— "	14,67 "	454,67 "
10. Fröningen	427,30 "	14,24 "	441,54 "
11. "	17,25 "	0,58 "	17,83 "
12. Mürtz	423,57 "	14,12 "	437,69 "
13. Obermorschweiler	455,56 "	15,19 "	470,75 "
14. Riederbach	4,— "	0,18 "	4,18 "
Zusammen	2 618,68 <i>sch</i>	87,29 <i>sch</i>	2 705,97 <i>sch</i>

Vergütungen für Leistungen im Monat Februar 1915 nebst 4 % Zinsen für die Monate März bis Juli 1915 an die Gemeinden:

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:
1. Zillisheim	18,— <i>sch</i>	0,30 <i>sch</i>	18,30 <i>sch</i>
2. Köstlach	165,— "	2,75 "	167,75 "
Zusammen	183,— <i>sch</i>	3,05 <i>sch</i>	186,05 <i>sch</i>

an die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsamerkenntnisse zu zahlen.

Die Landeshauptkasse hat Anweisung erhalten, die Vergütungsbeträge an die Gemeinden auszuzahlen.

Die den Gemeinden überhandlen bezw. noch zugehenden Auerkenntnisse sind bei der zuständigen Gemeinde-bezrg. Steuerkasse einzulösen.

Colmar, den 7. Juli 1915.

Der Bezirkspräsident.
 J. A.: Weiser.

(365)

Unter Bezugnahme auf § 3 der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Seite 527), betreffend die Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914 über die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichs-Gesetzblatt Seite 487), wird Ihnen ergebenst mitgeteilt, daß es beabsichtigt ist, Ihren Besitz unter Zwangsverwaltung zu stellen. Zum Verwalter soll bestellt werden der Herr Bürgermeister in Gebweiler, der nach Maßgabe der genannten Verordnung das Unternehmen in Besitz nimmt.

Einwendungen gegen die Zwangsverwaltung oder gegen die Person des bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlußfrist von 8 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung, an gerechnet, beim Kaiserlichen Ministerium anzubringen, widrigenfalls die Zwangsverwaltung bestimmt eingerichtet wird.

An Herrn Striffling Franz Josef, Paris;
betr. Hausbesitz in Gebweiler, Hauptstraße 98 und Lauchstraße 23, sowie Landbesitz in Gebweiler, Bachsajmberg.
Colmar, den 7. Juli 1915.

Der Bezirkspräsident.

J. B.: **Heucer.**

J.-Nr. II. 5968¹⁶.

(366)

Unter Bezugnahme auf § 3 der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Seite 527), betreffend die Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914 über die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichs-Gesetzblatt Seite 487), wird Ihnen ergebenst mitgeteilt, daß es beabsichtigt ist, Ihren Besitz unter Zwangsverwaltung zu stellen. Zum Verwalter soll bestellt werden der Herr Bürgermeister in Münster, der nach Maßgabe der genannten Verordnung das Unternehmen in Besitz nimmt.

Einwendungen gegen die Zwangsverwaltung oder gegen die Person des bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlußfrist von 8 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung

dieser Benachrichtigung an gerechnet, beim Kaiserlichen Ministerium anzubringen, widrigenfalls die Zwangsverwaltung bestimmt eingerichtet wird.

An Frau Lucien Blanchot, Wwe., geb. Meyer Barbara, sonst in Münster;
betr. Hausbesitz in Münster, Walsbach.
Colmar, den 7. Juli 1915.

Der Bezirkspräsident.

J. B.: **Heucer.**

J.-Nr. II. 5377⁵⁸.

(367)

Unter Bezugnahme auf § 3 der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 527), betreffend die Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914 über die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichs-Gesetzblatt S. 487) und unter Hinweis auf die Bekanntmachung, betr. die zwangsweise Verwaltung britischer Unternehmungen vom 22. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 555) wird Ihnen ergebenst mitgeteilt, daß es beabsichtigt ist, Ihren Besitz unter Zwangsverwaltung zu stellen. Zum Verwalter soll bestellt werden der Herr Bürgermeister Brunner in Altkirch, der nach Maßgabe der genannten Verordnung das Unternehmen in Besitz nimmt.

Einwendungen gegen die Zwangsverwaltung oder gegen die Person des bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlußfrist von 8 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung an gerechnet, beim Kaiserlichen Ministerium anzubringen, widrigenfalls die Zwangsverwaltung bestimmt eingerichtet wird.

An Herrn Göke Sigismund, Kunstmalers, und Ehefrau Konstanze, geb. Schweiß, London;
betr. Hausbesitz in Carspach.

Colmar, den 12. Juli 1915.

Der Bezirkspräsident.

J. B.: **Heucer.**

J.-Nr. II. 6186.

(368)

Nachweisung

der während des Monats Juni 1915 von dem Bezirkspräsidenten in Colmar auf Grund des Gesetzes vom 3. September 1849 aus Elfaß-folbringen ausgewiesenen Ausländer.

Nr.	Zu- und Vorname.	Alter (Jahre)	Stand oder Gewerbe.	a) Geburts- und b) Wohnort.	Staat.	Journal-Nr. und Datum der Ausweisungs-Verfügung.
1.	Amann, Gottfried	29	Korbmacher	a) Herzogenbuchsee b) ohne	Schweiz	II. 3975 ³ , 9. 6. 1915.
2.	Dill, Ludwig	32	Schleifer	a) Pratteln b) ohne	"	II. 3975 ⁴ , 9. 6. 1915.
3.	Graf, Karl Albert	21	Hausburche	a) Colmar b) ohne	"	II. 5224, 22. 6. 1915.
4.	Messerli, Ludwig	16	Landarbeiter	a) Blumenstein b) ohne	"	II. 4049, 9. 6. 1915.
5.	Weyssnecht, Johann Jakob	31	Elektro- monteur	a) Rüschacht b) Wittenheim	"	II. 3882, 3. 6. 1915.

b. Unterelsaß.

(269)

Öffentliche Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des Reichsanwalters (Reichsamt des Innern) vom 15. Juni — I. A. 6045 — die Reichshauptkasse angewiesen ist, Grund des vorgenannten Gesetzes für Leistungen nach Ziffer 1 u. 2 an Vergütungen nebst Zinsen zu 4% die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der Vergütungsanerkennnisse zu zahlen.

Gemeinde.	Vergütung.	Zins.
Enselb	26,90	0,90
Enselb	1270,53	42,35
Kreis Erstein . . .	1297,43	43,25
Aidorf	197,40	6,58
Silbtronv.	214,00	7,13
	333,60	11,12
	60,92	2,03
Schlöffe.	10,50	0,35
Zangolshheim	64,68	2,15
Zettshheim	196,80	6,56
	70,00	2,33
	98,00	3,10
	60,57	2,02
	64,63	2,15
	28,13	0,94
	364,46	12,15
	86,78	2,89
	10,16	0,34
	35,28	1,18
	127,05	4,24
	6,00	0,20
	3,69	0,12
	80,60	2,69
	20,90	0,70
	107,71	3,59
	196,39	6,55
	20,90	0,70
	249,60	8,32
	21,60	0,72
	122,40	4,08
Engenthal . . .	7,20	0,24
	409,46	13,65
	25,15	0,84
Ernolsheim	96,14	3,20
	141,51	4,71
	20,04	0,67
	6,27	0,21
Haudach	55,55	1,85
	2,25	0,08
Grundfontaine.	11,86	0,39
Griesheim	247,30	8,24
	462,00	15,40
Reichheim	235,45	7,85
Rehweiler	75,60	2,52
	1241,50	41,38
	390,00	13,00

Koßweiler	203,35	6,78
	28,14	0,94
Lüßelhausen	309,32	10,31
"	109,05	3,63
"	470,59	15,69
"	65,87	2,20
"	8,36	0,28
"	8,36	0,28
"	122,40	4,08
"	643,50	21,45
"	33,60	1,12
"	51,50	1,72
Markenheim	216,20	7,21
Mollkirch	33,60	1,12
"	1,00	0,03
"	4,98	0,17
"	4,00	0,13
Molsheim	7,00	0,23
"	12,00	0,40
Mußig	29,12	0,97
"	7,00	0,23
"	89,12	1,30
"	1,04	0,03
"	6,80	0,23
"	7,00	0,23
"	123,20	4,11
"	457,20	15,24
"	100,80	3,36
"	114,00	3,80
"	6,30	0,21
"	1,00	0,03
"	405,60	13,52
"	897,60	29,92
"	5,50	0,18
"	19,95	0,67
"	10,45	0,35
"	18,33	0,61
"	9,92	0,33
"	18,28	0,61
"	139,65	4,66
"	4,18	0,14
"	41,60	1,39
"	47,57	1,59
"	23,41	0,78
"	21,90	0,73
"	5,84	0,19
"	562,24	18,74
"	241,88	8,06
"	111,98	3,73
"	170,63	5,69
"	47,67	1,59
"	22,03	0,73
"	5,68	0,19
Niebertshauslach . . .	69,80	2,33
"	111,90	3,73
"	5,19	0,17
Nordheim	195,92	6,33
Oberhaslach	5,61	0,19

Oberhaslach	26,70	0,89
Dittolt	40,70	1,36
"	5,99	0,20
"	3,59	0,12
Maixe	2,00	0,06
Ranrupt	356,32	11,87
"	88,37	2,95
Rosheim	504,60	16,82
"	631,98	21,07
Saales	11,17	0,37
"	15,96	0,58
"	104,44	3,48
"	1,17	0,04
"	7,94	0,27
"	189,83	6,38
"	61,04	2,03
"	28,50	0,95
Sulzbach	690,00	23,00
"	97,60	3,25
"	109,20	3,64
"	313,00	10,43
"	592,80	19,76
"	228,91	7,63
"	45,98	1,53
"	115,93	3,87
"	119,14	3,97
"	2,00	0,07
"	105,52	3,52
"	190,04	6,33
"	16,12	0,54
"	2,09	0,07
Tränheim	336,20	11,21
Urmatt	153,40	5,11
"	62,00	2,07
"	176,25	5,87
"	157,50	5,25
"	11,20	0,37
"	99,18	3,31
"	99,75	3,33
"	317,66	10,59
"	59,85	1,99
"	4,00	0,13
Walderbach	11,17	0,37
Wangen	384,80	12,83
"	58,80	1,96
"	57,40	1,91
"	2,80	0,09
"	133,76	4,46
"	60,02	2,00
Wasselnheim	19,00	0,63
"	70,50	2,35
"	16,72	0,56
"	91,90	3,06
"	105,56	3,52
"	45,98	1,53
"	267,40	8,91
"	230,72	7,69
"	222,76	7,43
"	5,43	0,18

Wasselnheim	57,00	1,90
"	3,00	0,10
"	16,00	0,53
"	142,05	4,74
"	1093,73	36,46
"	16,72	0,56
Preis Molsheim zus.	22 019,68	733,90

Straßburg, den 8. Juli 1915.

Der Bezirkspräsident.
Pöhlmann.

K. L. 3229.

(370)

Gemäß der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 10. 12. 1914 — I. A. 22 614 — beabsichtige ich, die den nachgenannten Verlonen gehörigen Miethäuser in der Stadt Straßburg unter Zwangsverwaltung zu stellen und zum Zwangsverwalter den Bürgermeister der Stadt Straßburg, Herrn Dr. Schwander, zu ernennen.

1. Adam und Erben in Lourdes, Miethaus in der Kinder-
spiegelgasse Nr. 38,
2. Wüst Emma, Rentnerin und Ehefrau Sabatier, geb.
Wüst, beide in Frankreich, Miethaus auf der Helene-
insel Nr. 3 a,
3. Flach Georg August in Paris und Flach Andreas
Eduard in Nancy (in Erbengemeinschaft), Miethaus
in der Weisturmstraße Nr. 25 und Margaretengasse
Nr. 14 und 16.

Gegen diese Anordnung können binnen einer Aus-
schlußfrist von acht Tagen — vom Tage des Erscheinens
im „Zentral- und Bezirksamtsblatt“ ab — Einwendungen
beim Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen in
Straßburg erhoben werden.

Straßburg, den 7. Juli 1915.

Der Bezirkspräsident
Pöhlmann.

IV. 3752 IV.

(371)

Gemäß der Bekanntmachung des Kaiserlichen Mini-
steriums für Elsaß-Lothringen vom 10. 12. 1914 — I. A.
22 614 — beabsichtige ich, das der französischen Staats-
angehörigen Witwe Lucie Johanna Girardin, geb. Har-
nepon in Besançon gehörige, in der Gemeinde Urbeis (Kreis
Stettstadt) belegene Eigentum unter Zwangsverwaltung zu
stellen und zum Zwangsverwalter den Stellvertretenden Ober-
förster, Herrn Förster Lützenberger in Weiler, zu ernennen.
Gegen diese Anordnung können binnen einer Ausschluß-
frist von acht Tagen — vom Tage des Erscheinens im
„Zentral- und Bezirksamtsblatt“ ab — Einwendungen beim
Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg
erhoben werden.

Straßburg, den 9. Juli 1915.

Der Bezirkspräsident
Pöhlmann.

IV. 4592 IV.

c. Lothringen.

(372) Gemäß § 3 der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen, Abteilung des Innern, vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirksamtsblatt S. 527) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß das Grundstück Art: Garten und Gartenhaus, Größe 4,19 ar, Eigentümer: Merl Maria Luise, geb. Clermont, unbekanntem Aufenthaltsort, Gemeinde Metz, auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichsgesetzblatt S. 487) in Zwangsverwaltung genommen werden soll.

Als Verwalter ist Herr Bürgermeister Dr. Foret in Metz in Aussicht genommen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Zwangsverwaltung oder gegen die Person des staatlich bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlussfrist von 8 Tagen vom Erscheinen dieser Veröffentlichung an beim Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg anzubringen.

Metz, den 7. Juli 1915.

III G 1438.

Der Bezirkspräsident
Freiherr v. Gemmingen.

(373) Gemäß § 3 der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen, Abteilung des Innern, vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirksamtsblatt S. 527), wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die nachbezeichneten Grundstücke auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichsgesetzblatt S. 487) in Zwangsverwaltung genommen und die angegebene Person als Zwangsverwalter ernannt werden soll.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Zwangsverwaltung oder gegen die Person des staatlich bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlussfrist von 8 Tagen vom Erscheinen dieser Veröffentlichung an beim Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg anzubringen.

Verzeichnis.

Nr.	Gemeinde	Eigentümer	Größe und Art des Unternehmens	Zum Zwangsverwalter in Aussicht genommen
1	Ghemiot	Barthelemy, Alfred in Paris	79,42 ha Landgut	Rechtsanwalt Justizrat Dr. Bieringer in Metz
2	"	Bastien, Prosper Basilius in Nomeny.	10,71 ha Pachtgut	Derselbe
3	"	Bello, Ludwig in Laon.	10,51 ha Acker	Derselbe
4	"	Henry, Anatole in Charug.	11,23 ha Acker	Derselbe
5	Sillegnj	de Tinsjeau, Valerius Nikolaus in Vestre Die Erben.	82,76 ha Pachtgut	Derselbe

Metz, den 7. Juli 1915.
III G. 1452.

Der Bezirkspräsident
Freiherr v. Gemmingen.

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(374) Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bei Verlust des Anrechtes spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Jahres nachzusuchen ist, in welchem der Militärpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet. Vor vollendetem 17. Jahre darf die Berechtigung nicht nachgesucht werden.

Die im Bezirk Unterelsaß Gestellungspflichtigen, welche die Berechtigung nachsuchen wollen, haben sich bei dem unterzeichneten Vorstehenden der Prüfungskommission (Bezirkspräsidium) schriftlich zu melden.

Der Meldung sind folgende Schriftstücke (auf ungeklopptem Papier) beizufügen:

- a) ein Geburtschein,
- b) eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters zu dem Dienst Eintritt als Einjährig-Freiwilliger in nachstehender Form:

Ich erteile hierdurch meinem Sohne (Mündel).
. geboren am zu
meine Einwilligung zu seinem Dienst Eintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig:

a) daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen,

b) daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

....., den 191 ..

Unterschrift.

Vorstehende Unterschrift des... und zugleich, daß der Bewerber..... d... Aussteller... der obigen Erklärung nach... en Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.

....., den 191 ..

(L. S.)

Anmerkung.

1. Je nachdem die Erklärung unter a oder unter b abgegeben wird, ist der Text unter b oder unter a zu durchstreichen.

2. Werden die unter b bezeichneten Verbindlichkeiten von einem Dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung hierüber in folgender Form auszufüllen:

Gegenüber dem....., geboren am..... zu....., der sich zu seinem Diensttritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.

....., den 191 ..

Unterschrift.

Vorstehende Unterschrift pp.

3. Die Erklärung unter b sowie die Erklärung des Dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung,

wenn der Erklärende nicht kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist;

c) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Jöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Lehrerschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeibrigade oder vorgelegte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ferner ist die wissenschaftliche Befähigung nachzuweisen. Dies geschieht entweder durch Einreichung eines Schulzeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung vor der Prüfungskommission auszusprechen. Die Zulassung zur Prüfung soll bestimmungsgemäß im allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre erfolgen; eine frühere Zulassung kann nur durch die Ersatzbehörde III. Instanz genehmigt werden.

Diesemigen, welche an der im Monat September d. J. stattfindenden Prüfung vor der Prüfungskommission teilnehmen wollen, haben ihre Meldung spätestens bis zum 1. August d. J. anzubringen.

In dem Gesuche ist anzugeben, ob, wie oft und wo sich der Betreffende einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat.

Außer den vorstehend unter a—c erwähnten Zeugnissen ist der Meldung ein selbstgeschriebener Lebenslauf beizufügen.

Auch ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen, bzw. an Stelle der englischen in der russischen Sprache) der sich Meldende geprüft sein will.

Der Tag der Prüfung wird den sich Meldenden noch besonders mitgeteilt werden.

Straßburg, den 7. Juli 1915.

Der Vorsitzende
der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.
J. V.: **Schappell**,
Geheimer Regierungsrat.

P. K. 356.

(375)

V. Personal-Nachrichten.

Es starben den Heldentod für das Vaterland:

Zollaufseher Laruelle in Martkirch, Verkehrssekretär Korisch in Straßburg, Lehrer A. Risse, bis zum

Kriegsausbruch an der deutschen Schule zu Rom, früher in Martkirch, Lehrer Fritz Strub zu Belmont.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters sind ernannt worden: der Wollfächer Julius Schirmer und der Rentner Philipp Alexandre zu Beigeordneten der Gemeinde Saarburg im Bezirk Lothringen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Ernannt: der bisherige zweite Ergänzungsrichter Notar Schwarz in Château-Salins zum ersten Ergänzungsrichter des Amtsgerichts dafelbst anstelle des verstorbenen Notars Michel, der Regierungsamtmann Ziffer in Château-Salins zum zweiten Ergänzungsrichter des bezeichneten Gerichts.

Ausgeschieden: Landgerichtsrat Dr. Goehrs in Mülhausen.

Die von dem Bischof von Straßburg vorgenommene Ernennung des Pfarrverweyers Schmidlin in Wittelsheim zum Pfarrr in Miltirch hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Oberschulrat.

Festangestellt: die Lehrerinnen Anna Brokate und Maria Timme, die Zeichenlehrerin Anna Zeime, die Turn- und Handarbeitslehrerin Luise Artopoulos an der städtischen höheren Mädchenschule in Straßburg, die Lehrerin Anna Weinacher an der städtischen höheren Mädchenschule in Buchenweiler, die Lehrerin Ida Grossart an der städtischen höheren Mädchenschule in Saarburg und die Kleinkinderlehrerin Ida Späth an der städtischen höheren Mädchenschule in Colmar.

Versetzt: der Lehrer Fischer vom Lehrerseminar in Ebersheim an das Lehrerseminar in Colmar.

Gestorben: der Seminaroberlehrer Loussaint am Lehrerseminar in Straßburg.

Univeritätskuratorium.

Ernannt: Regierungspraktikant Alfred Diehler in Saargemünd zum Kaiserlichen Regierungsekretär in Elsaß-Lothringen unter Überweisung an das Univeritätskuratorium in Straßburg, Regierungspraktikant Julius Budde in Straßburg zum Kaiserlichen Regierungsekretär in Elsaß-Lothringen unter Überweisung an die Univeritätskassse in Straßburg.

Bezirksverwaltung.

a. Oberelsaß.

Ernannt: Landwirt Coleslin Erhard zu Kembs zum Bürgermeister der Gemeinde Kembs, Zettler Josef Welty zu Leberau zum Beigeordneten der Gemeinde Leberau.

b. Unterelsaß.

Festangestellt: Lehrerin Johanna Höhlinger in Reipersweiler, Kleinkinderschulvorsteherin Anna Maier an der Kleinkinderschule zu Königshofen.

Versetzt: die Lehrer Eugen Wippler an die Mittelschule in Neudorf h/Straßburg und Robert Ehlig von Reischweiler nach Dungenheim.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Ober-Postdirektionsbezirk Straßburg (Els.).

Neu angenommen: zur Telegraphengehilfin Fräulein Baumann in Colmar.

Versetzt: Ober-Telegraphensekretär Ault von Colmar nach Straßburg; Telegraphensekretär Neumaier von Straßburg nach Offenburg (Baden); die Postassistenten Hasselmann von Sterkrade nach Straßburg und Jodars von Weil-Neopolsbüchse (Baden) nach Barr.

In den Ruhestand tritt: Ober-Postassistent Krell aus Thann.

Freiwillig ausgeschieden: Postagent Platz in Gernar.

Gestorben: Postsekretär Röser und Ober-Telegraphenassistent Saueremann in Straßburg.

VI. Vermischte Anzeigen.

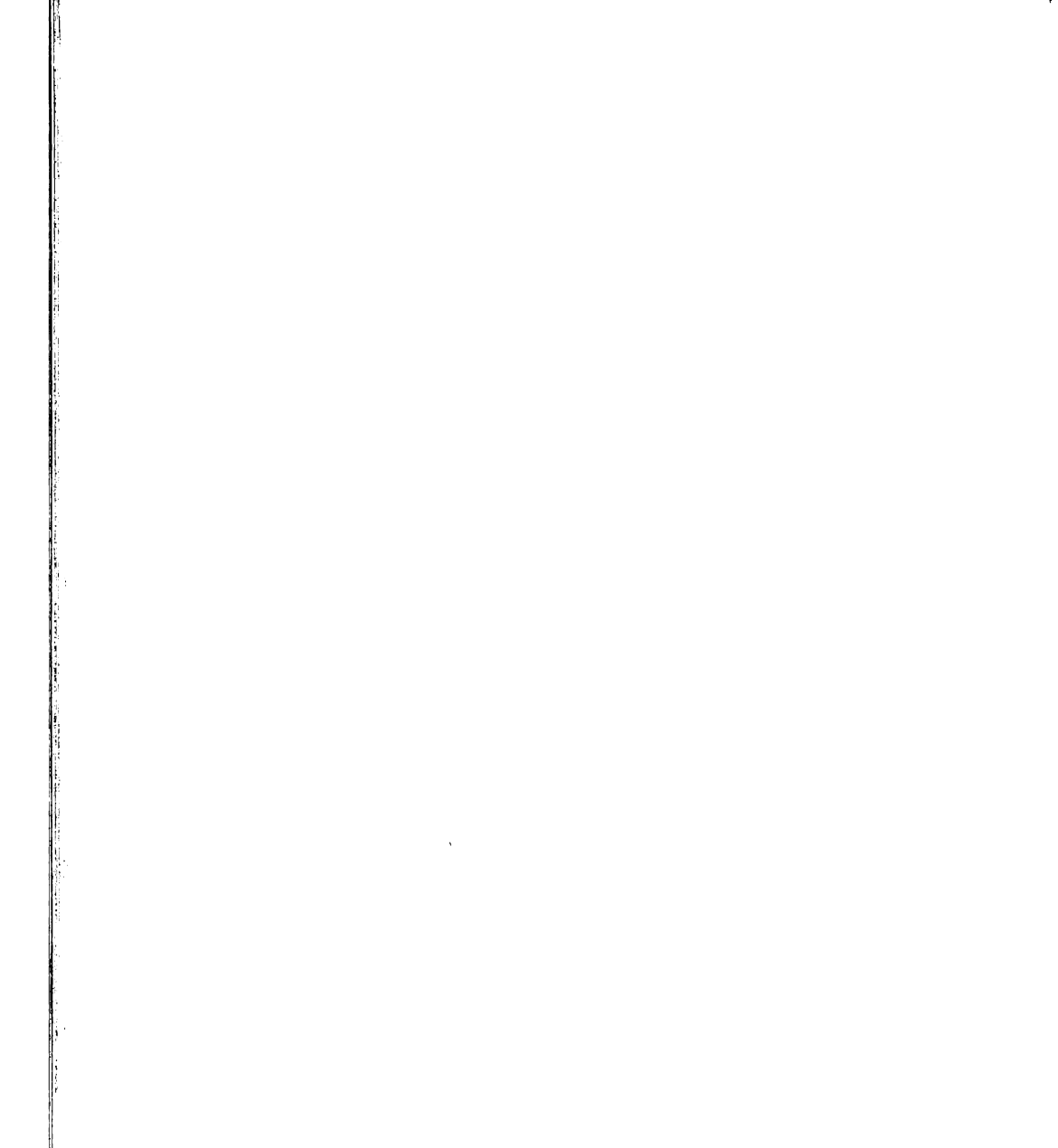
(376)

Der Ankauf von neuem Heu wird fortgesetzt. Die Landwirte werden ersucht, ihre verkäuflichen Vorräte bald dem Proviandamt zuzuführen. Falls es an Zeit und genügenden Gespannen zur sofortigen Ablieferung des Heues fehlt, kauft die Verwaltung auch das Heu auf Abruf und zahlt beim Aufhandkommen eines Kaufs auf dieser Grundlage den Kaufpreis bis zur Hälfte und außerdem ein Lagergeld.

Die Entlieferung des Heues zum Tagespreise kann jederzeit ohne vorherige Anfrage in den Magazinen auf der Weideninsel, im Fort Mofel, in La Ronde, in Borny (des Bordes) und in Montigny erfolgen.

Der Tagespreis ist erhöht.

Festungs-Proviandamt Metz.



Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Heftblatt.

Strasbourg, den 24. Juli 1915.

Nr. 32.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(377) Die Lose der 3 Geldlotterien des Deutschen Central-Comitées zur Bekämpfung der Tuberkulose in Berlin dürfen in Elsaß-Lothringen vertrieben werden.
l. A. 12062.

(378) Auf Grund der von dem Bergwerksbesitzer abgegebenen Erklärung vom 25. Juni d. Js. wird das durch Dekret vom

8. April 1858 verliehene Bergwerk „La Houve“ zu Freywald in Zukunft den Namen „Euz“ führen.

Strasbourg, den 19. Juli 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.

Im Auftrage:

Braubach, Berghauptmann.

l. A. 11611.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Obereisaß.

(379) Unter Bezugnahme auf § 3 der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914 (Central- und Bezirks-Amtsbl. S. 527), betreffend die Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914 über die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichs-Befehl. S. 487), wird Ihnen ergeben mitgeteilt, daß es beabsichtigt ist, Ihren Befehl unter Zwangsverwaltung zu stellen. Zum Verwalter soll bestellt werden Herr Regierungskommissar Feltkamp in Marltorf, der nach Maßgabe der genannten Verordnung das Unternehmen in Befehl nimmt.

Einwendungen gegen die Zwangsverwaltung oder gegen die Person des bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlußfrist von 8 Tagen vom Empfange dieser Benachrichtigung an gerechnet beim Kaiserlichen Ministerium anzubringen, widrigenfalls die Zwangsverwaltung bestimmt eingerichtet wird.

An die Erben des Herrn Theodor Rey, Ehefrau Lina Baretz, geb. Rey, Paris;
betr. Miethaus, Lothringerstraße 5 in Marltorf.

Colmar, den 16. Juli 1915.

Der Bezirkspräsident.

J.-Nr. II 5874.

J. N.: **Peucer**.

(380) **Nachweisung**
des im Monat Juni 1915 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorde, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, § 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R.-G.-Bl. S. 52) und Art. II § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245).

Marktorde.	Hafer.		Stroh.								Heu.								
			Roggen =				Weizen =												
	Richt =		Krumm =		Richt =		Krumm =		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.									
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.											
Es kosten je ein Hundert Kilogramm:																			
Altlich ¹⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
Colmar ²⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
Geisweiler	27	50	28	87	6	40	6	30	4	40	4	62	5	7	15	7	50 ²⁾		
Malsbroun	—	—	—	—	5	80	6	72	6	40	6	72	6	40	4	6	80	9	24
Nappolsweiler	28	—	29	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	40
Thann ¹⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	62

¹⁾ Nicht zu erlangen.

²⁾ Durchschnitt der höchsten Tagespreise für neues Heu 5,15 M, desgleichen mit 5% Aufschlag 5,407 M.

Markort.	Stroh.												Deu.											
	Hafer.		Roggen =				Weizen =				Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Deu.												
	Richt =		Krumm =		Richt =		Krumm =																	
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Deu. gleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Deu. gleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Deu. gleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Deu. gleichen mit 5% Aufschlag.																
Es kosten je ein Hundert Kilogramm:																								
Brumath	—	—	—	—	8	—	8	40	7	—	7	35	7	—	7	35	6	—	6	30	10	—	10	5
Hagenau	—	—	—	—	6	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	88	8	4
Molsheim	—	—	—	—	5	—	5	25	—	—	—	—	4	40	4	62	—	—	—	—	8	—	8	4
Schlettstadt	—	—	—	—	7	—	7	35	6	—	6	30	7	—	7	35	6	—	6	30	9	20	9	16
Strasburg*)	—	—	—	—	6	60	6	98	—	—	5	70	5	99	—	—	—	—	—	6	30	9	20	16
Weissemburg	—	—	—	—	6	80	7	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	8	4
Zabern	—	—	—	—	6	50	6	83	6	30	6	62	6	30	6	62	6	—	6	30	7	12	7	4

*) Durchschnitt der höchsten Tagespreise für Heu neuer Ernte 5,60 M., desgleichen mit 5% Aufschlag 5,88 M.

b. Unterelßaß.

(381)

In teilweiser Abänderung der durch die Bekanntmachung vom 12. April ds. Js. I. 1687 (Amtsblatt Weisblatt Seite 89/91) festgesetzten Termine für die diesjährige Nachlieferung werden dieselben für den Stadtbezirk Zabern anderweit wie folgt festgesetzt:

- Jettersweiler: 6., 7. September
- Kraflatt: 8., 13. September
- Hohengöst: 14., 15., 20. September
- Rangen: 21. September
- Zeinheim: 22. September
- Zehnacker: 27. 28. September
- Knörzheim: 29. September
- Landersheim: 4. Oktober
- Kleingöst: 5. Oktober
- Westhausen: 6., 11. Oktober
- Schweiler: 12., 13. Oktober
- Reinhardsmünster: 18. Oktober
- Hengweiler: 19. Oktober
- Birkenwald: 20. Oktober
- Dimbsthal: 25., 26. Oktober
- Allenweiler: 27. Oktober, 2. November
- Salenthal: 3. November
- Singriff: 8., 9. November
- Reutenburg: 10. November
- Maursmünster: 15., 16., 17., 22., 23. November
- Zabern: 29. November bis 29. Dezember

Die sonstigen Bestimmungen der Bekanntmachung bleiben unberührt.

Strasburg, den 12. Juli 1915.

Der Bezirkspräsident.
J. A.: **Killinger.**

IV. 4560.

(382)

Öffentliche Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Kriegsteilungsgesetzes vom 13. Juni 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des Herrn Reichsanzlers (Reichsamt des Innern) vom 3. Juli 1915 — I. A. 6907 — die Reichshauptkasse angewiesen ist, auf Grund des vorgenannten Gesetzes für Leistungen nach § 3 Ziff. 1 bis 5 an Vergütungen für August 1914 mit Zinsen zu 4% für September 1914 bis Juli 1915 an die Landeshauptkasse in Strasburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkennungnisse zu zahlen.

Gemeinde	Vergütung	Zins
Belmont	311,25	11,41
„	8,00	0,29
Bergbieten	6,50	0,24
Boersch	40,00	1,47
Dachstein	2686,76	98,51
Dangolsheim	324,00	11,88
„	2,92	0,11
„	2,92	0,11
Dinsheim	385,00	14,12
Fumfett	16,00	0,59
„	11,00	0,40
Kirchheim	65,00	2,38
Lüßelhausen	67,10	2,46
Marlenheim	68,00	2,49
„	169,75	6,23
Molsheim	11,50	0,42
„	60,00	2,20
„	46,19	1,69
„	77,84	2,85
„	7,50	0,28
„	36,54	1,34
„	92,72	3,40

Molsheim	15,80	0,56
"	17,64	0,65
"	0,40	0,02
"	5,84	0,21
"	1,80	0,07
"	9,54	0,35
"	17,72	0,65
"	70,00	2,56
Mübig	585,15	19,62
St. Rabor	78,40	2,88
Terbaslach	1,46	0,05
Troff	5,00	0,18
Wosheim	30,00	1,10
Rothau	6,00	0,22
"	18,00	0,66
"	560,00	20,58
Ruß	509,00	18,66
Zulzbach	959,00	35,16
"	7,50	0,28
"	120,00	4,40
"	97,09	3,56
Walderbach	341,60	12,53
"	22,25	0,82
Etill	1287,60	45,88
Schirneck		
Kreis Molsheim	9162,78	335,97
Adamsweiler	904,80	33,18
"	117,12	4,29
Altwiler	10,97	0,40
"	1825,40	48,60
"	2905,04	106,52
Berg	608,40	22,31
Beltweiler	5,00	0,18
Bühlholz	97,60	3,58
Bosselshausen	370,03	13,57
"	183,60	6,73
Bütten	792,00	29,04
Dettweiler	133,50	4,89
Diemeringen	876,69	32,15
"	1628,30	59,70
"	7,92	0,29
"	2380,50	87,28
"	398,20	14,60
Ernolsheim	32,40	1,19
Hörtingen	32,40	1,19
Horsfingen	1757,06	64,42
Hottmatt	100,00	3,67
Herbigheim	3,98	0,15
Hünzingen	714,00	26,18
"	586,49	19,67
Höbengöfft	30,70	1,13
"	30,70	1,12
"	1430,00	52,43
Insböheim	777,60	28,51
"	1898,68	69,62
Jungweiler	194,60	7,13
"	806,33	29,57
"	366,32	13,43
"	127,36	4,67
"	39,97	1,47

Kirweiler	687,80	25,22
"	197,07	7,12
Büchelstein	309,40	11,34
"	918,21	33,67
"	132,00	4,84
Menschhofen	453,05	16,61
Monksweiler	371,35	13,62
Mühlhausen	590,55	21,65
"	470,40	17,25
Oberfulzbach	57,75	2,12
Otterthal	887,32	32,54
"	875,75	32,11
Pisiborf	49,94	1,83
"	19,60	0,72
Pringheim	1200,65	44,02
Rangen	235,31	8,63
"	1525,45	55,93
Rathweiler	465,40	17,06
"	280,34	10,28
Rimsdorf	35,00	1,28
"	201,29	7,38
Saarunion	200,51	7,35
"	29,88	1,10
"	393,80	14,44
"	808,50	29,64
Salenthal	113,10	4,15
Siweiler	81,94	3,00
Steinburg	508,20	18,63
Thal b. W.	243,75	8,94
Waldbambach	502,60	18,43
Wingen	5,90	0,22
Wolfskirchen	79,80	2,93
Wolfsheim	4,20	0,15
Zabern	364,95	13,38
"	350,32	12,85
"	835,55	30,64
"	54,37	1,99
"	80,41	2,95
"	2149,90	78,83
Zeinheim	465,40	17,06

Kreis Zabern . . . 38857,17 " 1424,76 "

Straßburg, 13. Juli 1915.

Der Bezirkspräsident

K. L. Nr. 3384.

Pöhlmann.

(383) Öffentliche Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Kriegsteilungsgesetzes vom 13. Juni 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 9. d. Mts. — I. A. 7006 — die Reichshauptkasse angewiesen ist, auf Grund des vorgenannten Gesetzes für Leistungen nach § 3 Ziffer 2 bis 5 an Vergütungen für August und September 1914 nebst Zinsen zu 4%, für September und Oktober 1914 bis Juli 1915 an die Landeshauptkassen in Straßburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkennnisse zu zahlen.

Gemeinde	Vergütung	Zins
Adamsweiler	3,00 M	0,11 M
Altweiler	306,00	11,22
"	14,25	0,52
"	11,85	0,43
Aßweiler	29,75	1,09
Bärensdorf	988,80	32,96
Berg	66,00	2,42
Birkenwald	266,00	9,75
Bülten	36,75	1,35
Diedendorf	193,25	7,09
Diemerdingen	22,40	0,82
"	17,18	0,63
Druldingen	8,80	0,32
"	1,70	0,06
"	28,75	1,06
Öbilingen	18,00	0,66
"	231,00	8,47
"	362,50	13,29
"	204,00	7,48
"	598,04	21,93
Gungweiler	370,20	13,57
Hägen	60,95	2,24
"	10,40	0,38
Harskirchen	48,00	1,76
"	1058,40	38,81
Kleingöft	26,00	0,95
Knörsheim	5,50	0,20
Madweiler	5,75	0,21
"	140,89	5,17
"	3138,60	115,08
Maurzmünster	178,00	6,53

Maurzmünster	168,98 M	6,20
Menchhofen	408,80	14,99
Pfalzweiler	36,00	1,32
Pösdorf	485,50	17,80
Saarunion	267,43	9,81
Steinburg	488,90	16,09
Thal b.Dr.	21,88	0,80
"	618,60	22,63

Kreis Zabern . . . 10896,80 M 396,25

Straßburg, den 16. Juli 1915.

Der Bezirkspräsident

Wöhlmann.

K. L. 3455.

(384)

Gemäß der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 10. Dezember 1914 — I. A. 22614 — beabsichtige ich, das der Erbin der Witwe Philippine Ott geb. Gerard, der Ehefrau Bouquet geb. Ott in Paris gehörige, in der Stadt Zabern belegene Wohnhaus unter Zwangsverwaltung zu stellen und zum Zwangsverwalter den Herrn Bürgermeister Großmann in Zabern zu ernennen. Gegen diese Anordnung können binnen einer Ausschlussfrist von acht Tagen — vom Tage des Erscheinens im „Zentral- und Bezirksamtsblatt“ ab — Einwendungen beim Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg erhoben werden.

Straßburg, den 15. Juli 1915.

Der Bezirkspräsident

Wöhlmann.

IV. 4775 H.

c. Lothringen.

(385) Öffentliche Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 wird hiernit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des Herrn Reichsfinanzlers (Reichsamt des Innern) vom 5. Juli 1915 — I. A. 6909 — die Reichshauptkasse angewiesen ist, auf Grund des vorgenannten Gesetzes an Vergütungen für Leistungen nach § 3, Ziffer 2—5 des Gesetzes im August, September, Oktober, November und Dezember 1914 nebst 4% Zinsen vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats ab bis Juli 1915 den Gemeinden

Gemeinde	Vergütung	Zins
1. Laneuveville-en-Saulnois	124,00 M	4,55 M
2. " "	506,75	18,58
3. Zorbelling	1063,51	39,00
4. " "	372,00	13,64
5. Gebiling	5,86	0,21
6. Graincourt	4,00	0,15
7. " "	135,88	4,98
8. Liocourt	69,09	2,53
9. Chécourt	209,76	7,69
10. Brechain	55,57	2,04
11. Dürstapel	150,21	5,51

12. Rohrbach, Kreis Château-Salins	7,93 M	0,29 M
13. Debeling	256,03	9,39
14. Kerprich b. Dieuze	369,09	13,53
15. Leiningen	350,80	12,86
16. Bessingen	2,00	0,07
17. Gebiling	5,75	0,19
18. " "	10,74	0,36
19. Zorbelling	551,25	18,38
20. Oricourt	41,00	1,37
21. " "	1176,87	39,23
22. Niederlinden	7,00	0,23
23. Attiloncourt	186,28	6,21
24. Dorzweiler	230,92	7,70
25. Losdorf	34,55	1,15
26. Gœbeling	164,91	5,50
27. Chécourt	169,94	5,66
28. Dorzweiler	95,50	3,18
29. Brechain	143,56	4,78
30. Oricourt	18,00	0,54
31. " "	86,00	2,29
32. " "	1,50	0,04
33. " "	9,00	0,21
34. Debeling	10,89	0,33

35. Bellingen	9,00 <i>M</i>	0,24 <i>M</i>
36. Leiningen	7,32 "	0,20 "
37. Kemplich	24,50 "	0,90 "
38. "	199,97 "	7,33 "
39. Anglingen	59,75 "	2,19 "
40. Mallingen	11,20 "	0,41 "
41. Bertrangen	487,89 "	17,89 "
42. Bettendorf	3683,97 "	135,08 "
43. Göffelmingen	44,00 "	1,61 "
44. "	7,50 "	0,25 "
45. "	11,50 "	0,38 "
46. "	5,75 "	0,17 "
47. "	6,25 "	0,15 "
48. Nieding	6000,88 "	220,03 "
49. Badgingen	79,80 "	2,93 "
50. Fleißeheim	18,00 "	0,66 "
51. "	5,75 "	0,19 "
52. Schweizingen	14,00 "	0,47 "
53. "	14,00 "	0,42 "

54. Wustweiler	4,56 <i>M</i>	0,17 <i>M</i>
55. "	2082,55 "	76,36 "
56. Kleintederchingen	3390,52 "	124,32 "
57. Saareinsmingen	497,24 "	18,23 "
58. Folsperkweiler	1639,88 "	60,13 "
59. "	24,76 "	0,83 "
60. Remeltingen	220,25 "	7,34 "
61. Rohrbach, Kreis Saargemünd	16,80 "	0,56 "

Zusammen: 25 193,73 *M* 911,81 *M*
 Insgesamt . . . 26 105,54 *M*

an die Landeshaupkasse in Straßburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkennnisse zu zahlen.

Meß, den 15. Juli 1915.

Der Bezirkspräsident.
 J. A.: **Federspil.**

IV. 1944.

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(386)

Auf Grund des § 4 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 ist durch Verfügung des Ministeriums von heute die Grenze zwischen den Gemarkungen Erfingen und Hayingen, Kreis Diedenhofen-West, dahin abgeändert worden, daß:

a) von der Gemarkung Erfingen die Parzellen Flur A Nr. 1 p, 3 p, 8 p, 154 p, ohne (Staatsstraße) mit einer Fläche von 133,66 ar der Gemarkung Hayingen,

b) von der Gemarkung Hayingen die Parzellen Flur B Nr. 238 p, ohne (Festschteil) mit einer Fläche von 26,00 ar der Gemarkung Erfingen zugeteilt werden.

Das Nähere hierüber ergeben die auf dem Grundbuchamt und den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinden niedergelegten Zeichnungen.

Straßburg, den 15. Juli 1915.

Der Direktor der direkten Steuern
Soet.
 K. 5809.

V. Personal-Nachrichten.

(387)

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigt geruht, dem Rentmeister Rechnungsrat Moerschbacher in Meß aus Anlaß des Uebertritts in den Ruhestand den Roten Adler-

orden 4. Klasse und dem Wiginalstraßenwärter Bietz in Dürningen das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber zu verleihen.

Es starben den Heldentod für das Vaterland:

Der Forsthilfsaufseher Miesch in Hilsenheim, der Zoll-
 aufseher Walz in Sulzern, Lehrer R. Schmidt in Moosch,

die Elementarlehrer Karl Koch in Edelingen, Kreis Bolchen,
 Viktor Serrier aus Großmoheuvre, Kreis Diedenhofen-West.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Verfetzt: Regierungssamtmann Jacquin in Saarburg
 an das Bezirkspräsidium in Meß.

Justiz- und Schulverwaltung.

Die von dem israelitischen Bezirkskonsistorium zu Colmar vorgenommene Ernennung des Rabbineramtscandidaten Dr. Anselm Debré aus Westhofen zum Rabbiner in Rappoltsweiler ist durch das Ministerium bestätigt worden.

Verwaltung für Finanzen, Handel und Domänen.

Verfetzt: der Verkehrssteuersekretär Händl in Mül-
 hausen nach Straßburg (Direktion).

Bezirksverwaltung.

a. Obererfaß.

Ernannt: zum Gemeindebegehmeister der Gemeinde-
 fester Friedrich Fäßler in Wolschweiler. Diefem ist die
 Gemeindebegehmeisterstelle Dillingen, Oberförsterei Pfirt, über-
 tragen worden.

Festangestellt: die Lehrkrinnen M. Stadler in
 Heiteren und Kl. Zimmermann in Appenweiler.

b. Untererfaß.

Ernannt: Landwirt und Gastwirt Ferdinand Kiefer
 zum Bürgermeister und Landwirt Franz Deutschmann zum
 Beigeordneten der Gemeinde Diefenbach, Kreis Zabern.

Festangestellt: Lehrerin Luise Lange in Büß.
Pensioniert: Elementar-Lehrerin Amalie Schmidt
in Straßburg.

c. Lothringen.

Ernannt: Picant Amatus zum Beigeordneten der
Gemeinde Laneuveville-en-Saulnois, Kreis Château-Salins,
Mathias Hollendorf zum Bürgermeister der Gemeinde
Bantoux, Kreis Metz-Land.

Verwaltung der Fille und indirekten Steuern.

Ernannt: Zollaufseher Göbel in Forbach zum
Zollassistent in Basel.

Versezt: Oberzollkontrollleur Houette in Molsheim
als Regierungsjekretär nach Straßburg.

Gestorben: Zollassistent Dams in Straßburg.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg (Els.).

Übertragen: eine Ober-Telegr.-Sekretär-Stelle dem
Telegraphen-Sekretär Weiß aus Hirschberg (Schlesien) in
Colmar (Els.).

In den Ruhestand tritt: Postsekretär Anzora in
in Brumath.

Freiwillig ausgeschieden: Postagent Thurnreiter
in Weiskirchen.

Kriegsauszeichnungen: das Eiserne Kreuz II. Klasse
wurde verliehen dem Postdirektor Meißner in St. Ludwig
(Els.), Postsekretär Grucker in Hagenau (Els.).

IV. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(388)

Feldproviandamt Mülhausen i. E. kauft Stroh neuer
und vorjähriger Ernte. Natural muß gesund sein, Bunde

dürfen keine Abfälle pp. enthalten. Ankauf von neuem Heu
wird fortgesetzt, gutes vorjähriges Heu wird ebenfalls noch
angenommen.

Der vorliegenden Nummer ist eine Beilage beigegeben:

Entscheidungen des Kaiserlichen Rats Nr. 71.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Heftblatt.

Strasburg, den 31. Juli 1915.

Nr. 83.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(389) In den Monaten April, Mai und Juni 1915 haben die elsäß-lothringische Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben:

Nr.	Namen.	Wohnort.	Geburtsort.	Geburtsdatum.	Fläherige Staatsangehörigkeit.	Datum der Einbürgerung
I. Bezirk Oberelsäß.						
1	Fettler, Heinrich	Wittenheim	Reichtolsdorf, Ode. Rodarm.	30. Juni 1881	Österreich	19. Mai 1915
2	Gelin, Marie Leonie geb. Gfänger.	Banzenheim	Banzenheim	11. Dez. 1874	Französin	27. Juni "
3	Gerhart, Ludwig	Colmar	Colmar	15. Jan. 1882	Franzose	22. Mai "
4	Keller, Marie geb. Schend.	"	"	15. März 1856	Französin	10. April "
5	Kriebauer, Marie Leonie. . .	"	"	10. April 1880	"	10. Juni "
6	Mura, Marie Franziska geb. Perobei.	"	Urbeis	12. April 1840	"	10. April "
7	Rieger, Josefine Anna Maria Barbara geb. Latfscha.	Zungholz	Zungholz	26. Nov. 1849	"	13. April "
8	Reidel, Emma Rosalie geb. Schieb.	Mülhausen	Mülhausen	26. Febr. 1857	"	24. Juni "
9	Roesch, Katharina geb. Settelen.	"	Wittenheim	15. Jan. 1861	"	24. Juni "
10	Schuller, Marie Margaretha Cölestine geb. Brunner.	Colmar	Niederbergheim	10. Juni 1866	"	9. April "
11	Talenti, Karoline geb. Zehle.	Mülhausen	Mülhausen	17. Dez. 1877	Italienerin	29. Juni "
12	Berges, Maria Valerie geb. Dijhot.	Colmar	Dhnenheim	15. Sept. 1850	Französin	24. Juni "
13	Vogel, Katharina	Biesheim	Biesheim	26. Nov. 1849	ohne	28. April "
II. Bezirk Unterelsäß.						
14	Barthelemy, Marie Josefine geb. Poure.	Diespach, Gemeinde Blaine.	Diespach, Gemeinde Blaine.	19. Nov. 1851	Französin	26. Mai "
15	Bernhard, Edmund	Strasburg	Strasburg	15. Nov. 1887	Franzose	22. April "
16	Courtine, Friederike Bertha geb. Grief.	Epfig	Epfig	4. Mai 1880	Französin	19. April "
17	Deschamps, Anna geb. Obry	Bassenberg	Bassenberg	4. Nov. 1853	"	9. April "
18	Hasbender, Sofie Luise geb. Mandore.	Strasburg	Strasburg	30. Sept. 1861	"	19. April "
19	Häher, Magdalena geb. Diebolt.	Sutz w/B.	Schwabweiler	30. Aug. 1859	"	16. April "
20	Gottardini, Jakob gen. Gsmund.	Schirmed	Hügen	2. Sept. 1884	Österreich	4. Juni "
21	Goubert, Luzion	Bischheim	Paris	18. Dez. 1897	Franzose	5. Mai "
22	Goubert, Blanche	"	"	24. Okt. 1898	Französin	5. Mai "
23	Goubert, Gaston	"	"	19. Sept. 1907	Franzose	5. Mai "
24	Grosch, Cätilia geb. Frank. . .	Epfig	Epfig	6. März 1865	Französin	19. April "
25	Herrmann, Johanna geb. Wertheimer.	Strasburg	Bühl w/B.	22. März 1880	Schwweizerin	22. Mai "
26	Hegel, Dorothea geb. Bishhoff.	Bischweiler	Niederbetschdorf	18. Juli 1861	Französin	16. April "

Nr.	N a m e n.	Wohnort.	Geburtsort.	Geburtsdatum.	Wäſſerige Staatsangehörigkeit.	Datum der Einbürgerung.
27	Matter, Karoline geb. Bauer	Altweiler	Altweiler	28. Aug. 1857	Franzöſin	9. April 1911
28	Metz, Joſef	Grendelbruch	Grendelbruch	25. März 1853	ohne	15. April "
29	Meyer, Joſefine	Rixheim	Rixheim	11. Jan. 1893	Franzöſin	5. Mai "
30	Morande, Kath. geb. Walter	Schlettſtadt	Schlettſtadt	20. Nov. 1854	"	19. April "
31	Picard, Emilie geb. Nebel . .	Straßburg	Straßburg	24. Aug. 1840	"	5. Mai "
32	Scheid, Maria geb. Levy . .	Hagenau	Hagenau	12. Dez. 1875	"	16. April "
33	Scheude, Maria geb. Scheude	Saarwerden	Saarwerden	29. Dez. 1862	"	8. Mai "
34	Schmidhauser, Georg. . . .	Straßburg	Straßburg	14. April 1884	Schweizer	3. Juni "
35	Schward, Johann Julius. . .	"	Cöln	25. Juli 1864	ohne	22. Mai "
36	Stellward, Sophie Friederike geb. Frey.	Barr	Barr	9. Okt. 1865	Franzöſin	7. Juni "
37	Valli, Magdal. geb. Pfister .	Straßburg	Vendenheim	25. Jan. 1873	Italienerin	22. Mai "
38	Zeganski, Maria geb. Hoff- mann.	Böllerdingen	Böllerdingen	22. Juni 1869	Ruffin	9. April "

III. Bezirk Lothringen.

39	Bach, Joſef. geb. Bach	Hayingen	Rüttgen	6. Juli 1855	Franzöſin	19. Mai "
40	Beerholdt, Ed. Rich. Alex.	Überſchweiler	Halle a/S.	29. Dez. 1883	Sachſe	26. April "
41	Bimars, Anna Maria geb. Altmeier.	Deutſchöth	Deutſchöth	25. Febr. 1867	Italienerin	10. Juni "
42	Brégand, Felicie geb. Bion.	"	"	21. Jan. 1876	Franzöſin	10. Juni "
43	Delles, Georg Baptiſt. . . .	Nitvingen	Etteringen= Wendel	21. Aug. 1880	Franzöſe	23. Mai "
44	Gobert, Barbara geb. Per- rière.	Hayingen	Hayingen	9. Aug. 1852	Franzöſin	8. Juni "
45	Gobron, Wwe. Mar. Viktor geb. Laurent.	Rümelingen	Ruzweiler	1. Okt. 1851	"	11. April "
46	Klein, Helene geb. Jamin . .	Deutſchöth	Deutſchöth	12. Sept. 1859	"	10. Juni "
47	Lang, Anna Maria geb. Ze- tome.	Wſalzburg	Niederbronn	21. Febr. 1858	"	20. Mai "
48	Letailleur, Juſt. geb. Coeur	Deutſchöth	Deutſchöth	4. März 1849	"	10. Juni "
49	Nennig, Kath. geb. Tourſcher	Meß	Meß	23. Jan. 1886	"	8. Juni "
50	Nogara, Sophie geb. Pünſing	Saarburg	Burbach (Babern)	3. Juni 1858	Italienerin	30. Mai "
51	Puraye, Wwe. Marg. Martha Maria geb. Ebernach.	Lüttingen	Lüttingen	29. Juli 1864	Franzöſin	23. April "
52	Riva, Marie geb. Dodeler . .	Großmoyebvre	Großmoyebvre	20. Sept. 1870	Italienerin	25. Mai "
53	Romain, E. geb. Biſſeret . .	Ruzweiler	Ruzweiler	27. Febr. 1863	Belgierin	10. Juni "
54	Saintenoy geb. Laguerre . .	Deutſchöth	Maizières b/Meß	12. Sept. 1858	"	10. Juni "
55	Vachero, Anna Marie geb. Groß.	Großmoyebvre	Hayingen	14. März 1858	Italienerin	28. Mai "
56	Zeimes, Viktor geb. Baton .	Ruzweiler	Ruzweiler	19. Nov. 1861	Lugembergerin	4. Juni "

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Oberelsaß.

(390)

Unter Bezugnahme auf § 3 der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Amtsbl. S. 527), betreffend die Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914 über die zwangsweise Verwaltung staatlicher Unternehmungen (Reichs-Gesetzbl. S. 487) wird bekannt gegeben mitgeteilt, daß es beabsichtigt ist, Ihren Antrag unter Zwangsverwaltung zu stellen. Zum Verwalter ist bestellt worden der Herr Bürgermeister in Colmar, der nach Maßgabe der genannten Verordnung das Unternehmen in Besitz nimmt.

Einwendungen gegen die Zwangsverwaltung oder gegen die Person des bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlußfrist von 8 Tagen vom Tage der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung an gerechnet beim Kaiserlichen Ministerium anzubringen, widrigenfalls die Zwangsverwaltung bestimmt eingerichtet wird.

Herrn Elias Helft genannt Emil und Ehefrau Sarah Caroline geb. Baer.

Wohnort: Colmar, Chausseestraße 7.

Colmar, den 26. Juli 1915.

Der Bezirkspräsident
v. **Pottfamer.**

Z.-Nr. II. 6774.

b. Unterelsaß.

(391)

Verordnung,

betreffend die Abhaltung eines Vorverfahrens über den Ausbau des II. Gleises Straßburg—Molsheim, Teilstrecke Düttlenheim—Molsheim.

Zufolge Antrages der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 28. Mai cr. C. 3736;

Nach Einsicht des Art. 4 des Senatsbeschlusses vom 25. Dezember 1852, des Art. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, der Edomnanz vom 18. Februar 1834 und des Art. 2, 3^o des Dekrets vom 13. April 1861, verordne ich hiermit, was folgt:

§ 1.

Über die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit der Ausführung des II. Gleises Straßburg—Molsheim, Teilstrecke Düttlenheim—Molsheim, wird hiermit ein einmonatiges Vorverfahren und zwar vom 5. August bis einschließlic 4. September 1915 eröffnet.

§ 2.

Während dieser Zeit liegen in der Kaiserlichen Kreisdirektion zu Molsheim, auf dem Bürgermeisteramte zu Dackstein und Molsheim und auf dem Kaiserlichen Bezirkspräsidium, Zimmer Nr. 41,

1. der Erläuterungsbericht nebst Mitteilung über die Kosten und
 2. der Grundplan,
- zu jedermanns Einsicht offen.

§ 3.

Während der gleichen Frist sind an den genannten Stellen Register ausgelegt, in welchen Wünsche und Erinnerungen in bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerket werden können.

§ 4.

Die beteiligten Militär- und Zivilbehörden, sowie die Handelskammer dahier werden hiermit eingeladen, von den

ausgelegten Projektstücken und Erläuterungen Kenntnis zu nehmen und nach Ablauf des Vorverfahrens ihre gutachtliche Äußerung mir zugehen zu lassen.

§ 5.

Zur Prüfung der während des Vorverfahrens eingegangenen Wünsche und Erinnerungen sowie zur Begutachtung des Projekts im allgemeinen wird nach Ablauf des Vorverfahrens eine Kommission von 9 Mitgliedern zusammengetreten, welche tunlichst rasch und spätestens binnen Monatsfrist ihr Gutachten abzugeben hat. Die Kommission kann den Kreisbauinspektor und andere Personen, deren Befragung sie für nützlich erachtet, insbesondere den Vorstand der Eisenbahnbauabteilung Herrn Regierungsbaumeister Münzer zu Äußerungen über das geplante Projekt, sowie über die erwachsenen Verhandlungen veranlassen.

§ 6.

Zu Mitgliedern der Kommission ernenne ich die Herren:

1. Beigeordneter Birion in Molsheim, welcher zugleich mit dem Vorsteher betraut wird,
2. Bürgermeister Martin in Dackstein,
3. Bürgermeister Heller in Altdorf,
4. Bürgermeister Kœstel in Ergersheim,
5. Gemeinderatsmitglied Joh. Fenger in Düttlenheim,
6. Bürgermeister Trautmann in Ernolsheim,
7. Beigeordneter A. Hedmann in Düttlenheim,
8. Hedmann Josef, Sohn v. Georg in Düttlenheim,
9. Bürgermeister Schott in Eckolsheim.

§ 7.

Gegenwärtige Verordnung wird im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt (Beiblatt) sowie in ortsüblicher Weise und durch Anschläge in der Gemeinde Molsheim und Dackstein bekannt gemacht.

Straßburg, den 19. Juli 1915.

Der Bezirkspräsident.
J. A.: **Killingcr.**

V. Nr. 2442.

(392)

Gemäß der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 10. Dezember 1914, I. A. 22614, beabsichtige ich, das der französischen Staatsangehörigen, Witwe Mauler Georg geb. Fürst zu Paris gehörige, in der Gemeinde Oberehnheim belegene Eigentum (65 Ar Wiesen) unter Zwangsverwaltung zu stellen und zum Zwangsverwalter den Herrn Notar Kahn in Molsheim zu ernennen.

Gegen diese Anordnung können binnen einer Ausschlußfrist von acht Tagen — vom Tage des Erscheinens im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt ab — Einwendungen beim Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg erhoben werden.

Straßburg, den 19. Juli 1915.

Der Bezirkspräsident.
Wöhlmann.

IV. 4829 III.

(393)

Gemäß der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 10. Dezember 1914 I. A. 2261, beabsichtige ich, das den nachgenannten französischen Staatsangehörigen in Gemeinden des Kreises Molsheim gehörige Eigentum unter Zwangsverwaltung zu stellen und die dabei genannten Personen zu Zwangsverwaltern zu ernennen.

Gegen diese Anordnung können binnen einer Ausschlußfrist von acht Tagen — vom Tage des Erscheinens im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt — ab — Einwendungen beim Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg erhoben werden.

Rt. Nr.	Des Eigentümers			Das Eigentum liegt in der Gemeinde	Das Eigentum besteht aus	Des zu ernennenden Zwangsverwalters		
	Name	Stand	Wohnort			Name	Stand	Wohnort
1	Jbony, Katharina	—	Paris	Molsheim	17,49 ar Acker	Johaentges	Notar	Molsheim
2	Hörmelker, Anton (Lehler)	—	Frankreich	Mutzig	20,05 ar Acker	"	"	"
3	Geißel, Georg	Beamter	Warmeriville	Griesheim	51,10 ar Wiesen	Kahn	"	"
4	Chèfrazu Geißel, Eugénie, geb. Fary	—	Warmeriville	"	36,35 ar Acker	"	"	"
5	Comte Konouard de Hoffière, Moriz	Gutsbesitzer	Paris	Bürsch	4,58,85 ha Holzung	"	"	"
6	Witwe Mauler, geb. Fürst	—	Paris	"	58,05 ar Gärten, Reben, Holzung	"	"	"

Straßburg, den 19. Juli 1915.

Der Bezirkspräsident
Wöhlmann.

IV. 4840 III.

(394)

Gemäß der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 10. Dezember 1914 I. A. 22614 beabsichtige ich, das den nachgenannten französischen Staatsangehörigen in Gemeinden des Kreises Zabern gehörige Eigentum unter Zwangsverwaltung zu stellen und die dabei genannten Personen zu Zwangsverwaltern zu ernennen.

Gegen diese Anordnung können binnen einer Ausschlußfrist von 8 Tagen — vom Tage des Erscheinens im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt — ab — Einwendungen beim Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg erhoben werden.

Rt. Nr.	Des Eigentümers			Das Eigentum liegt in der Gemeinde	Das Eigentum besteht aus	Des zu ernennenden Zwangsverwalters		
	Name	Stand	Wohnort			Name	Stand	Wohnort
1	Chèfrazu Hartung, Marie Louise Margarete, geb. Neuß	—	Epernay	Kirweiler	Acker u. Wiesen	Herfle	Notar	Zuchweiler.
2	Wagner, Karl	Flarrer	Paris	Othweiler	Acker u. Wiesen	Uthhorn	"	Garminnen
3	Stolz, Georg	Freiseur	Paris	Kiedheim	Reben u. Wiese	Herfle	"	Zuchweiler.

Straßburg, den 22. Juli 1915.

Der Bezirkspräsident
Wöhlmann.

VI. 5034 III.

(195)

Gemäß der Bekanntmachung des Kaiserlichen Mini-
steriums für Elsaß-Lothringen vom 10. 12. 1914 — I. A.
22 614 — beabsichtige ich, daß dem französischen Staats-
angehörigen, Ingenieur August Rudolf Riff in Nancy gehö-
rig, in der Gemeinde Rehweiler bei Wörth belegene Eigentum
12,5805 ha Wiesen) unter Zwangsverwaltung zu stellen und
zum Zwangsverwalter den Herrn Notar Messerschmidt in
Wörth a. S. zu ernennen.

Gegen diese Anordnung können binnen einer Ausschluß-
frist von acht Tagen — vom Tage des Erscheinens im
„Central- und Bezirks-Amtsblatt“ ab — Einwendungen beim
Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg
erhoben werden.

Straßburg, den 23. Juli 1915.

Der Bezirkspräsident
Höhlmann.

IV. 4841^{III}.

(196)

Öffentliche Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Kriegsteilungsgesetzes vom 13. Juni 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des
Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 15. Juli 1915 I. A. 7408 die Reichshauptkasse angewiesen ist, für Leistungen
nach § 3, Ziffer 1 bis 3 des angeführten Gesetzes an Vergütungen nebst Zinsen zu 4% an die Landeshauptkasse in Straßburg
zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkennnisse zu zahlen.

Nr.	Gemeinde	Monat der Leistung	Vergütung		Zins vom bis	Zinsen	
			₰	⸝		₰	⸝
1	Wittdorf	August 1914	240	—	v. Septbr. 1914 b. Juli 1915	8	80
2	„	„	190	89	„	7	—
3	Wittdersbach	„	132	—	„	4	84
4	Walbronn	September 1914	5	75	v. Oktober 1914 b. Juli 1915	—	19
5	Barenbach	„	36	—	„	1	20
6	„	„	42	—	„	1	40
7	Bellefosse	„	18	—	„	—	60
8	Bourg-Bruche	„	21	—	„	—	70
9	„	„	14	—	„	—	46
10	Dachstein	„	45	—	„	1	50
11	Dorfsheim	„	4	75	„	—	16
12	Erolsheim	„	12	50	„	—	42
13	„	„	11	50	„	—	38
14	Fouday	„	133	—	„	4	43
15	Grandfontaine	„	19	75	„	—	66
16	„	„	7	—	„	—	23
17	„	„	14	—	„	—	47
18	„	„	23	—	„	—	77
19	„	„	17	25	„	—	58
20	„	„	14	—	„	—	47
21	Grendelbruch	„	11	50	„	—	39
22	„	„	„	„	„	„	„
23	Rügelhausen	„	41	—	„	1	37
24	Marlenheim	„	149	50	„	4	98
25	Molsheim	„	54	—	„	1	80
26	„	„	9	—	„	—	30
27	Muzig	„	96	—	„	3	20
28	„	„	18	—	„	—	60
28	„	„	18	—	„	—	60

Nbr.	Gemeinde	Monat der Leistung	Vergütung		Zins vom bis	Zinsen	
			„	„		„	„
29	Rothau	September 1914	244	80	v. Oktober 1914 b. Juli 1915	8	16
30	"	"	16	80	"	—	56
31	"	"	21	—	"	—	70
32	"	"	17	25	"	—	58
33	"	"	51	—	"	—	70
34	"	"	40	25	"	1	34
35	"	"	67	50	"	2	25
36	"	"	15	—	"	—	50
37	Saales	"	112	—	"	3	73
38	"	"	61	20	"	2	94
39	Saulgures	"	21	—	"	—	70
40	Schirmed	"	227	50	"	7	55
41	"	"	14	—	"	—	47
42	"	"	71	50	"	2	38
43	"	"	6	—	"	—	20
44	Sulzbab.	"	5	75	"	—	19
45	Walbersbach.	"	42	—	"	1	40
46	Wasselnheim.	"	5	75	"	—	19
47	"	"	14	—	"	—	46
48	"	"	20	—	"	—	67
49	Wisch	"	540	—	"	18	—
50	"	"	486	—	"	16	20
	Kreis Molsheim. Zuf.		3498	69		118	50
51	Strasbourg Stadt.	August 1914	112	30	v. September 1914 b. Juli 1915	4	12
52	"	"	217	65	"	7	98
53	"	"	351	38	"	12	88
54	"	"	830	20	"	30	44
55	"	"	288	—	"	10	56
56	"	"	15021	92	"	550	80
57	"	"	217	56	"	7	98
58	"	"	82	80	"	3	04
59	"	September 1914	816	—	v. Oktober 1914 b. Juli 1915	27	29
60	"	"	18282	42	"	442	74
61	"	"	310	08	"	10	34
62	"	"	30	30	"	1	01
	Strasbourg Stadt Zuf.		31560	61		1109	09

Strasbourg, den 21. Juli 1915.

K. L. 3555.

Der Bezirkspräsident
Wöhlmann.

Öffentliche Bekanntmachung.

(397) Gemäß § 21 des Kriegsteilungsgegesetzes vom 13. Juni 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des Herrn Reichstanzlers (Reichsamt des Innern) vom 17. Juli 1915 l. 7508 die Reichshauptkasse angewiesen ist auf Grund des vorgenannten Gesetzes § 3, Ziffer 1 bis 3 an Vergütungen nebst Zinsen zu 4% für die Stadt Straßburg

Nr.	Gemeinde	Monat der Leistung	Vergütung		Zins vom bis	Zinsen	
			₰	ℳ		₰	ℳ
1	Straßburg Stadt	August 1914	28	75	v. September 1914 b. Juli 1915	1	06
2	"	September 1914	440	—	v. Oktober 1914 b. Juli 1915	16	13
3	"		128	80		4	29
4	"		224	90		7	50
5	"	Oktober 1914	84	97	v. November 1914 b. Juli 1915	2	55
6	"	November 1914	126	—	v. Dezember 1914 b. Juli 1915	3	78
7	"		167	95		4	48
8	"	"	5	56	"	—	15
9	"	Dezember 1914	389	—	v. Januar b. Juli 1915	10	37
10	"		161	—		3	76
			1756	98		54	07

an die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkennnisse zu zahlen.

Straßburg, den 22. Juli 1915.

Der Bezirkspräsident

K. L. 3594.

Höhlmann.

c. Lothringen.

(398) M a c h w e i s u n g

der vom Bezirkspräsidenten in Metz im Monat Juni 1915 ausgewiesenen Ausländer.

Kaufmännische Nummer.	Der Ausgewiesenen						Ort	Datum			Bemerkungen (Z.-Nr.)	
	Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum begn. Alter		Geburts- oder Wohnort	Rationalität		der Ausweisungsbefugung				
			Tag	Monat				Jahr	Tag	Monat		Jahr
1	Bedelli, Albino	Lagner	24.	2.	89	Messane	Italiener	Metz	22.	6.	15	I. 1681
2	Reipel, Heinrich	"	6.	4.	76	Mensdorf	Luzemburger	"	29.	6.	15	I. 1733
3	Grundheber, Nikol.	"	24.	7.	62	Sträßen	"	"	26.	6.	15	I. 1732
4	Bouillon, Marcelle.	Näherin	7.	11.	91	Paris	Französin	"	24.	6.	15	I. 1662
5	Jean, Johann Peter, nebst Familie	Steinbrücker	10.	5.	72	Wallières	Elf.-Lothr.	"	6.	6.	15	I. 1536
6	Glud, Ludwig	Garnschmiedfabr.	22.	2.	75	Spach	Luzemburger	"	9.	6.	15	I. 1566
7	Pull, Michel	Arbeiter	5.	2.	67	Weimeskirch	"	"	2.	6.	15	I. 1501
8	Saima, Luigi	Ziegelarbeiter	4.	7.	87	St. Giorgio	Italiener	"	16.	6.	15	I. 1632

l. 1940.

(399) Öffentliche Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Gesetzes über die Kriegseinstellungen vom 13. Juni 1873 wird hiernit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des Herrn Reichsanzlers (Reichsamt des Innern) vom 17. Juli 1915 I. A. 7377 die Reichshauptkasse angewiesen ist, auf Grund des vorgenannten Gesetzes an Vergütungen für Leistungen nach § 3 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes im August, September, November und Dezember 1914 nebst 4 % Zinsen vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats ab bis Juli 1915 den Gemeinden:

Gemeinde	Bergütung	Zinsen
1. Gebting	164,16 M	6,02 M
2. Dieuze	79,54 "	2,65 "
3. Wuiffje	736,11 "	24,54 "
4. Reiningen	44,41 "	1,48 "
5. Rodalben	3,83 "	0,10 "
6. Endorf	28,80 "	1,06 "

7. Niedergingen	167,81 "	5,58 "
8. Miffenheim	340,00 "	12,47 "
9.	245,57 "	9,00 "
10. Gerningen	43,20 "	1,58 "
11.	43,20 "	1,44 "
12. Bebing	430,80 "	14,36 "
13. Goffelmingen	112,00 "	4,11 "
14.	17,27 "	0,40 "
15. Folsperweiler	9,60 "	0,32 "

zusammen 2 465,80 M 85,11 "

Insgesamt 2 550,91 M

an die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkennnisse zu zahlen.

Weg, den 24. Juli 1915.

Der Bezirkspräsident.
F. A.: Boehm.

IV. 2094.

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(400)

Der für den Amtsgerichtsbezirk Schlettstadt allgemein beidigte Dolmetscher der französischen Sprache, Bürgermeister-Sekretär Josef Conrad in Schlettstadt ist auf seinen Antrag aus der Liste der Dolmetscher gestrichen worden.

Colmar, den 23. Juli 1915.

T. 283/15. Der Landgerichts-Präsident.

(401)

Auf Grund des § 4 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 ist durch Verfügung des Ministeriums von

heute die Grenze zwischen den Gemarungen Brubach und Zimmersheim, Kreis Mühlhausen, dahin abgeändert worden, daß:
a) von der Gemarung Brubach die Parzellen Nr. 970 p, 971 mit einer Fläche von 40,53 ar der Gemarung Zimmersheim,
b) von der Gemarung Zimmersheim die Parzelle Nr. 88, 2* mit einer Fläche von 21,50 ar der Gemarung Brubach zugeteilt werden.

Das Nähere hierüber ergeben die auf dem Grundbuchamt und den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinden niedergelegten Zeichnungen.

Straßburg, den 21. Juli 1915.

Der Direktor der direkten Steuern
K. 6235. **Boeg.**

(402)

V. Personalmeldungen.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigt geruht, den nachbezeichneten Angehörigen von Elsaß-Lothringen die Erlaubnis zur Annahme und Anlegung der ihnen verliehenen nicht preussischen Orden zu erteilen und zwar:

des bayerischen königlichen Verdienstordens vom heiligen Michael IV. Klasse mit der Krone dem Bürgermeister Flamming in Gorze;

des bayerischen Verdienstkreuzes des Ordens vom heiligen Michael mit der Krone dem Beigeordneten Braesch in Gorze;

des bayerischen königlichen Verdienstordens vom heiligen Michael IV. Klasse dem Grenzpolizeikommissar Polizeipinspektor Fuchs in St. Lubwig;

des bayerischen königlichen Militär-Verdienstordens 4. Klasse für Kriegsverdienst dem Bürgermeister und technischen Direktor Meyer in Saaralben und dem Bürgermeister Dr. May in Mörchingen;

des bayerischen Militär-Verdienstkreuzes I. Klasse für Kriegsverdienst dem Stadtschreiber Bobstein in Mörchingen;
des bayerischen Militär-Verdienstkreuzes 2. Klasse mit der Krone für Kriegsverdienst dem Lehrer und Gemeindefreischreiber Liappath in Mörchingen;

der Silbernen Medaille zum bayerischen Verdienstorden vom heiligen Michael dem Polizeibehörden Bazin in Gorze;

des bayerischen Verdienstkreuzes für freiwillige Krankenpflege — Kriegsauszeichnung — dem Korpsbezirksdelegierten Oberregierungsrat Boehm in Weg;

des Ritterkreuzes des Ordens der Württembergischen Krone dem Kreisdirektor Geheimen Regierungsrat Cronau in Colmar;

des Württembergischen Ritterkreuzes I. Klasse des Friedrichsordens dem Bürgermeister Geheimen Justizrat Tiefenbach in Colmar;

des päpstlichen Ordens vom heiligen Grab dem katholischen Pfarrer Pfeiffer in Eugenheim.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allerhöchstdiät geruht, dem Kamalsekretär Mattler in Colmar das Verdienstkreuz in Silber, dem Fußgendarmeriewachmeister Wagnerl in Mümlingsthal das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens und den nachstehenden Personen die Rote Kreuzmedaille zu verleihen und zwar:

a) zweiter Klasse:

Dem Ullmadermeister Hahn in Colmar, dem Apothekermeister Curtin in Straßburg;

b) dritter Klasse:

Dem Fabrikbesitzer und Handelsrichter Adler in Straßburg, dem Professor Oberlehrer Arnold in Diedenhofen, dem Steinarbeiter Brandt in Roslingen, dem Drogeristen Daab in Metz, dem Bergmann Georg in Großmozeuvre, dem Schlossfessellan Hahr in Straßburg, dem Gutsbesitzer Hantel in Alsbürg, dem Arzt Dr. Hartmann in Altkirch, dem Geschäftswärter Haug und dem Schlosser Heizingen in Großmozeuvre, dem Fabrikbeamten Kaufser in Nußig, dem Vorarbeiter Martig in Großmozeuvre, dem Ober- und Geheimen Regierungsrat Dr. jur. v. Desterley in Straßburg, dem Generaloberarzt a. D. Dr. Schmiedt in Metz, dem Bergmann Schütz in Großmozeuvre, dem Verlagsbuchhändler Schreierhard in Straßburg, dem Arzt Dr. Stephan in Mühlhausen i. E., dem Apotheker Vomboss in Dettweiler, dem Dreinermeister Wolff in Moßheim.

Es starben den Heldentod für das Vaterland.

Die Lehrer Th. Natter in Habsheim und Emil Bynen in Kolbingen, Kreis Saargemünd, Gerichtsschreibergehilf Lammecard in Diedenhofen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben Allerhöchstdiät geruht, den Regierungsrathmann Ott in Straßburg zum Kaiserlichen Regierungsrat in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Ernannt: Polizeisekretär Matuschek in Metz zum Bureauvorleser bei der Polizeidirektion in Metz, der pensionierte Lehrer Johann Wilmze zum Bürgermeister der Gemeinde Donnelay (Kreis Château-Salins), Dr. Hermann Schuon zum Beigeordneten der Stadt Metz.

Der Handelslehreranzwärtler an der städtischen kaufmännischen Fortbildungsschule in Straßburg Franz Göppel ist zum Handelslehrer in Elsaß-Lothringen ernannt und dieser Schule überwiesen worden.

Verwaltung für Finanzen, Handel und Gewerbe.

Ernannt: Steuerpraktikant Kurisch in Colmar zum Kaiserlichen Steuerkommissar. Die Überweisung einer bestimmten Stelle ist vorbehalten; die Steuerpraktikanten Ketz in Metz zum Kaiserlichen Rentmeister in Metz (Klasse II), Pfeil in Schlettstadt zum Kaiserlichen Rentmeister in Rappoltsweiler und Mörtsbacher in Metz zum Kaiserlichen Rentmeister. Die Überweisung einer bestimmten Stelle ist vorbehalten.

Seine Majestät der Kaiser haben Allerhöchstdiät geruht, den Direktoren Erhard der Realschule in Mörchingen, Dr. Hürth des Progymnasiums in Oberehnheim, Bachmann der Realschule in Mülchingen, Lucas der Realschule in Rombach und den Professoren Bohneberg, Oberlehrer an der Oberrealschule in Forbach, Christensen, Oberlehrer an der städtischen höheren Mädchenschule in Mühlhausen, Claus, Oberlehrer an der Oberrealschule beim Kaiserpalast in Straßburg, Dr. Darcey, Oberlehrer an der Oberrealschule in Forbach, Dr. Fritsch, Erhardt, Dr. Gähgens, Oberlehrer an der städtischen höheren Mädchenschule in Straßburg, Hecht, Oberlehrer am Gymnasium in Saargemünd, Herr, Oberlehrer am Gymnasium in Mühlhausen, Hilz, Oberlehrer am Gymnasium in Saargemünd, Huber, Oberlehrer an der Realschule in Bischweiler, Dr. Kraenker, Oberlehrer an der Oberrealschule bei St. Johann in Straßburg, Dr. Maurer, Oberlehrer an der städtischen höheren Mädchenschule in Mühlhausen, Müller, Oberlehrer am Progymnasium in Oberehnheim, Bauli, Oberlehrer am Lyzeum in Colmar, Kaab Oberlehrer an der Oberrealschule in Colmar, Dr. Reinhard Oberlehrer am Gymnasium in Buchweiler, Dr. Schmiesle Oberlehrer an der Oberrealschule in Mühlhausen, Spies Oberlehrer an der städtischen höheren Mädchenschule in Mühlhausen, Steinmayer, Oberlehrer am Gymnasium in Altkirch, Teike und Dr. Tempel, Oberlehrer an der städtischen höheren Mädchenschule in Straßburg, Biegen, Oberlehrer am Gymnasium in Schlettstadt, den Rang der Räte vierter Klasse zu verleihen.

Universitätskuratorium.

Seine Majestät der Kaiser haben Allerhöchstdiät geruht, den Direktor der Kaiserlichen Hauptanstalt für Erdbenenforschung, Geheimen Regierungsrat Professor Dr. Hecker in Straßburg, zum Honorarprofessor in der mathematischen und naturwissenschaftlichen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg zu ernennen.

Bezirksverwaltung.

a. Oberelsaß.

Ernannt: Landwirt Alfred Koemer zu Dürrenach zum Beigeordneten der Gemeinde Dürrenach.

b. Unterelsaß.

Ernannt: Bäcker und Landwirt Ludwig Rieb zum Bürgermeister der Gemeinde Schönburg, Kreis Zabern.

Festangestellt: die Lehrerinnen Erna Lesser an der Elementarschule der Stadt Straßburg, Johanna Böhr in Wengelsbach.

Pensioniert: Elementarlehrerin Anna Thome in Blienschweiler.

c. Lothringen.

Festangestellt: die Lehrerinnen Maria Heib zu Niederhülen, Gemeinde Oberfillen, Kreis Bülgen, Maria Berresheim zu Eich, Gemeinde Saaralben.

VI. Vermischte Anzeigen.

(403)

Das Proviantamt Straßburg kauft weiter Heu und Stroh zu den Tagespreisen. Ablieferung kann während der Wochentage an den bekannten Stellen erfolgen.

(404)

Proviantamt Dieuze kauft fortgesetzt Heu und Stroh neuer und alter Ernte.

(405) Sparkasse zu Saargemünd.

Verzeichnis der Sparkassenbücher, welche im Jahre 1915 dem Verfall entgegengehen und zum Sicherheitsfonds der Sparkasse eingezogen werden, wenn die Berechtigten nicht rechtzeitig über die Guthaben Verfügung treffen.

Die erste Nummer ist die Nummer im Stammregister, außerdem sind angegeben: Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Stand des Einlegers, Datum und Art des letzten Kassengeschäfts und gegenwärtiger Betrag des Kapitals.

1. Serie.

- 5206. Hennequin, Maria, Frau Bour, 17. 9. 45, Lutange, Saargemünd, ohne, 4. 10. 85, Rückzahlung 30,97 *M.*
- 6149. Kieffer, Joseph, 3. 10. 74, Saargemünd, Saargemünd, ohne, 29. 5. 85, Rückzahlung 6,21 *M.*
- 6800. Brannstedt, Jakob, 1. 1. 30, Elzheim, Elzheim, Aderer, 21. 6. 85, Rückzahlung 12,52 *M.*
- 7839. Freis, Johann, 12. 8. 44, Enzheim, Saargemünd, Aufseher, 13. 12. 85, Rückzahlung 13,67 *M.*
- 7910. Stohrer, Adolf, 23. 5. 47, Calw, Remeltingen, Bahnbeamter, 1. 2. 85, Rückzahlung 9,46 *M.*
- 7985. Kunz, Maria, Frau Schäffer Joh., 27. 9. 57, Hammbach, Neuschweuren, ohne, 11. 10. 85, Rückzahlung 12,51 *M.*

2. Serie.

- 1393. Lobic, Dominik, 1. 8. 1800, Bingen i. Lothr., Forbach, Rentner, 4. 1. 85, Rückzahlung 23,29 *M.*
- 1871. Simon, Minette, Wwe. Freund, 27. 5. 22, Schwindrappheim, Forbach, ohne, 8. 3. 85, Rückzahlung 39,52 *M.*
- 2000. Mayer, Leon, 11. 11. 1804, Morsbach, Forbach, Rentner, 20. 8. 85, Rückzahlung 33,53 *M.*
- 2377. Delesse, Anna Maria, Frau Hesse J. B., 25. 2. 56, Merlenbach, Merlenbach, ohne, 22. 2. 85, Rückzahlung 9,74 *M.*
- 2438. Klein, Johann, 4. 1. 53, Detingen, Detingen, Ziegler, 1. 11. 85, Rückzahlung 18,43 *M.*
- 2542. Rettener, Caroline, 25. 6. 65, Oberbehndorf, Forbach, ohne, 11. 1. 85, Rückzahlung 7,25 *M.*

- 2682. Grimm, Johann, 14. 2. 65, Remeldorf, Stieringen, ohne, 8. 2. 85, Rückzahlung 7,64 *M.*
- 2841. Lobic, Joh. Peter, 13. 2. 27, Forbach, Forbach, Gerichtsvollzieher, 23. 8. 85, Rückzahlung 27,38 *M.*
- 3022. Wilmouth, Ril., 6. 12. 55, Föllfingen, Freimengen, Aderer, 11. 1. 85, Rückzahlung 7,72 *M.*
- 3158. Haag, Peter, 25. 5. 62, Merlenbach, Merlenbach, ohne, 4. 10. 85, Rückzahlung 7,77 *M.*
- 3193. Groß, Joh. Wap., 4. 4. 57, Morsbach, Morsbach, Schlosser, 11. 1. 85, Rückzahlung 14,81 *M.*
- 3369. Eschenbrenner, Joseph, 11. 11. 21, Harburg, Forbach, Feldhüter, 28. 2. 86, Rückzahlung 32,23 *M.*
- 3383. Weber, Eva, Frau Freymann Mat., 27. 12. 26, Eplingen, Eplingen, ohne, 25. 10. 85, Rückzahlung 17,63 *M.*
- 3400. Breitenbach, Hil., 30. 3. 35, Birlenfeld, Altleiglhütte, Maler, 31. 5. 85, Rückzahlung 10,26 *M.*
- 3471. Maguetican, Joh. Wap., 18. 8. 53, Bouffu, Kleinrosseln, Beamter, 23. 8. 85, Rückzahlung 8,44 *M.*
- 3608. Reichert, Marg., Frau Dohm Ril., 10. 12. 40, Gröslautern, Forbach, ohne, 1. 11. 85, Rückzahlung 8,69 *M.*
- 3653. Rabemann, Georg H., 2. 9. 82, Forbach, Forbach, ohne, 31. 1. 86, Rückzahlung 29,49 *M.*
- 3730. Meyer, Peter, 12. 12. 54, Behren, Behren, Arbeiter, 27. 11. 85, Rückzahlung 17,88 *M.*

3. Serie.

- 932. Weiße, Barbara, 18. 10. 64, Ober-Homburg, Ober-Homburg, ohne, 12. 6. 85, Rückzahlung 7,27 *M.*
- 1055. Lafiller, Paul, 27. 1. 74, Remeltingen, Pömpferr, Lehrer, 16. 8. 85, Rückzahlung 7,73 *M.*

4. Serie.

- 1064. Mandel, Bernhard, 27. 7. 39, Kleinriehig, Pöblingen, Arzt, 8. 3. 85, Rückzahlung 9,50 *M.*
- 1480. Risse, Johann, 13. 7. 34, Hof, Hof, Aderer 13. 2. 86, Rückzahlung 9,36 *M.*
- 1481. Schmitt, Susanna, Frau Risse Joh., 24. 12. 41, Heinrichweiler, Hof, ohne, 13. 2. 86, Rückzahlung 11,42 *M.*

5. Serie.

- 671. Bena, Heinrich, 5. 7. 70, Bifsch, Bifsch, Student, 9. 8. 85, Einzahlung 222,62 *M.*
- 798. Eissaße, Magd., Frau Nußbaum, 25. 12. 54, Wimmernau, Bärenthal, ohne, 27. 7. 85, Rückzahlung 8,13 *M.*

6. Serie.

- 531. Kuhn, Marie Cath., 1. 9. 53, Saaralben, Saaralben, ohne, 7. 2. 86, Rückzahlung 17,74 *M.*

8. Serie.

- 14. Bronaut, Helene, 2. 2. 83, Mörchingen, Mörchingen, ohne, 9. 12. 85, Einzahlung 52,24

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Heftblatt.

Straßburg, den 7. August 1915.

Nr. 34.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(106)

Das Zollamt II Neuweiler, Hauptzollamtsbezirk Straßburg, ist mit Wirkung vom 1. August 1915 aufgehoben und die Gemeinde Neuweiler steuerlich der Kreisinspektion Niederhagenthal, Zollamtsbezirk Reimen, in dem bisherigen Hauptamtsbezirk zugeteilt worden.

Die von dem schweizerischen Orte Mischwil nach Neuweiler führende Straße ist von der Landesgrenze bis zum Zollamt Neuweiler als Zollstraße geschlossen worden.

In Neuweiler ist ein statistischer Anmeldeposten errichtet worden.
III. 7551.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unterelsaß.

(107)

Gemäß der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 10. 12. 1914 — I. A. 12614 — beabsichtige ich, das dem französischen Staatsangehörigen, Fabrikanten Ferdinand Scheurer in Belfort wohnend, in der Gemeinde Hürtigheim belegene Eigentum zur Zwangsverwaltung zu stellen und zum Zwangsverwalter Herr von der Way in Truchtersheim zu ernennen.

Gegen diese Anordnung können binnen einer Ausschlussfrist von acht Tagen — vom Tage der Veröffentlichung im „Zentral- und Bezirksamtsblatt“ ab — Einwendungen beim Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg erhoben werden.

Straßburg, den 29. Juli 1915.

Der Bezirkspräsident
Wöhlmann.

IV. 5248 II.

c. Lothringen.

(108)

Gemäß § 3 der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen, Abteilung des Innern, vom 7. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 527), wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die nachbezeichneten Grundstücke auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914, betreffend die zwangsweise Verwaltung langjähriger Unternehmungen (Reichsgesetzblatt S. 487) in Zwangsverwaltung genommen und die angegebene Person als Zwangsverwalter ernannt werden soll.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Zwangsverwaltung oder gegen die Person des staatlich bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlussfrist von 8 Tagen vom Erscheinen dieser Veröffentlichung an beim Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg anzubringen.

Nr.	Gemeinde	Eigentümer	Größe und Art des Grundstücks	Zum Zwangsverwalter wird vorgeschlagen
1	Delme	Witwe Bresson in Badonvillers und Gustav Bastien, Erbe: Ludwig Bresson in Nancy z. Zt. in Delme.	1,60 ha Wiese	Notar Eberhart in Delme.
2	Tincry	Dieselbe	8,66 ha Holzung	Derselbe

Ref., den 24. Juli 1915.
II. (6.) 1543 II.

Der Bezirkspräsident
Im Auftrage: **Seeger.**

(409)

Gemäß § 3 der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen Abteilung des Innern vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 527) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die nachbezeichneten Grundstücke auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichsgesetzblatt S. 487) in Zwangsverwaltung genommen und die angegebenen Personen als Zwangsverwalter ernannt werden sollen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Zwangsverwaltung oder gegen die Person des staatlich bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlussfrist von 8 Tagen vom Erscheinen dieser Veröffentlichung an beim Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg anzubringen.

Nr.	Gemeinde	Eigentümer	a) Art des Unternehmens, b) Art c) Größe } des Grundstücks	Zum Zwangsverwalter wird vorgeschlagen:
1	Frénes a. S.	Wwe. Gadel in Nancy	a) b) Wald c) 26,68 ha	Gegenseiter Leischer in Château-Salins.
2	Wic	Demeij, Paul Franz in Vic, z. Zt. in Frankreich.	a) b) Wohnhaus c)	Bürgermeister Sinner in Vic.

Metz, den 29. Juli 1915.
Zu III. (G.) 1611⁴.

Der Bezirkspräsident
Im Auftrage: **Seeger.**

(410)

Gemäß § 3 der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen, Abteilung des Innern vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 527), wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß beabsichtigt wird, die nachbezeichneten Grundstücke auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichsgesetzblatt Seite 487) in Zwangsverwaltung zu nehmen und die angegebene Person als Zwangsverwalter zu ernennen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Zwangsverwaltung oder gegen die Person des staatlich bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlussfrist von 8 Tagen vom Erscheinen dieser Veröffentlichung beim Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg anzubringen.

Nr.	Gemeinde	Eigentümer	Größe und Art des Grundstücks	Zum Zwangsverwalter wird vorgeschlagen:
1	Bionville	Frau Marie Krieger geb. Nemy in Moineville (Frankreich), Tochter der verstorbenen Eheleute Emil Nemy und Maria George	7,97 ha und 5,97 ar Acker, Wiese und Wohnhaus	Notar Dr. Gerhard in Gorze
2	Rezonville	dieselbe	3,65 ha Acker und Wiese	dieselbe
3	Gorze	dieselbe	55,83 ar Acker	dieselbe

Metz, den 28. Juli 1915.
Zu III. (G.) 1703.

Der Bezirkspräsident.
Im Auftrage: **Seeger.**

(411) Gemäß § 3 der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen, Ableitung des Innern, vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 527), wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß beabsichtigt wird, die nachbezeichneten Grundstücke auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichsgesetzblatt Seite 487) in Zwangsverwaltung zu nehmen und die angegebene Person als Zwangsverwalter zu ernennen.

Einsendungen gegen die beabsichtigte Zwangsverwaltung oder gegen die Person des staatlich bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlussfrist von 8 Tagen vom Erscheinen dieser Veröffentlichung an beim Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg anzubringen.

№. Nr.	Gemeinde	Eigentümer	Größe und Art des Grundstücks	Zum Zwangsverwalter wird vorgeschlagen
1	Mouffley	Dicompte de Curel Franz, in Paris	38,99 ha Wald	Forstmeister Herrmann in Saarburg

Meß, den 29. Juli 1915.
Zu III. (G.) 1651.

Der Bezirkspräsident.
Im Auftrage: **Seeger.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorkiehend aufgeführten Landesbehörden.

(412) Auf Grund des § 4 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 ist durch Verfügung des Ministeriums von heute die Grenze zwischen den Gemarkungen Wingersheim und Mommenheim, Kreis Straßburg-Land, dahin abgeändert worden, daß von der Gemarkung Mommenheim die Parzellen Flur C Nr. 809, ohne (Zornhälfte) mit einer Fläche von 6,68 ar der Gemarkung Wingersheim zugeteilt werden.

Das Nähere hierüber ergeben die auf dem Grundbuchamt und den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinden niedergelegten Zeichnungen.

Straßburg, den 28. Juli 1915.

Der Direktor der direkten Steuern.

K. 6544.

Soeq.

(413) V. Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allernädigt geruht, dem Gymnasialdirektor a. D. Professor Max Westler in

Saargemünd aus Anlaß seines Abertritts in den Ruhestand den Charakter als Geheimen Studienrat zu verleihen.

Es starben den Heldentod für das Vaterland:

Zollsekretär Baug in Straßburg, Gewerbelehrer Ewald an der technischen Lehrerschule in Meß, Hilfslehrer Franz Steffens an der Taubstummenanstalt in Meß,

die Lehrer K. Kühl in Moosch und Carl Driant in Malancourt, Kreis Meß.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben Allernädigt geruht, den Regierungssamtmann Fohr in Saargemünd zum Kreisdirektor in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen. Dem Kreisdirektor Fohr ist die Kreisdirektorstelle in Saargemünd übertragen worden.

Ernannt: die Referendare Dr. Paul Botyfa in Meß und Dr. Ludwig Rocher in Colmar zu Regierungsassessoren.

Justiz- und Palastverwaltung.

Die Rechtsanwälte Johann Alfred Eifenzimmer und Dr. Josef Riber sind in der Liste der Rechtsanwälte bei dem Landgericht in Mülhausen gelöscht worden.

Die von dem Bischof von Straßburg vorgenommene Ernennung des Hilfspfarrers Burget in Westfallen zum Pfarrer in Kayersberg hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung des Zwangsverziehungs- und Gefängniswesens.

Übertragen: dem Gefängnisdirektor Stoll aus Mülhausen die Stelle des Direktors der Strafanstalt in Ensisheim.

Versetzt: Aufseher Fries von der Strafanstalt in Ensisheim an das Bezirksgefängnis in Straßburg.

Bezirksverwaltung.

a. Oberelsaß.

Ernannt: Steinbruchbesitzer Emil Bordmann zu Lautenbach zum Beigeordneten der Gemeinde Lautenbach.

b. Unterelsaß.

Ernannt: Landwirt Prosper Florence zum Bürgermeister und Fabrikbeamter Karl Hazemann zum Beigeordneten der Gemeinde Rannrupt, Kreis Molsheim.

Festangestellt: die Lehrerinnen Berta Markloff in Scharrachbergheim, Eugenie Wilger, Margarete Boh, Wilhelmine Storck und Josephine Wagner in Schittigheim.

Versetzt: die Lehrerinnen Karoline Leh von Obermodern nach Straßburg und Lea Wolff von Lembach nach Rothau.

c. Lothringen.

Ernannt: Julius Sily zum Beigeordneten der Gemeinde Château-Bréhain, Kreis Château-Salins, Hermann Rouger zum Beigeordneten der Gemeinde Dédeling, Kreis Château-Salins, Albert Boulanger zum Bürgermeister der Gemeinde Kerprich, Kreis Château-Salins, Luzian Grandbier zum Bürgermeister und Josef Noirez zum Beigeordneten der Gemeinde Lefse, Kreis Château-Salins, Celestin Brulser zum Bürgermeister der Gemeinde Salornnes, Kreis Château-Salins.

Ausgeschieden auf Antrag: Schumann Josef Meyer bei der Kaiserl. Polizeidirektion zu Metz.

Verwaltung der Felle und indirekten Steuern.

Ernannt: Zollaufseher Reiber in Straßburg zum Zollassistent dafelbst, Wohnhofsverwalter Adermann in Banzenheim zum Übergangssteuererheber dafelbst.

Versetzt: Zollannehmer Haupt in Neuweiler als Zollassistent nach St. Ludwig, Zollaufseher Benthardt in Lubeln nach Straßburg.

Gestorben: Ortsannehmer Cusacki in Moutins b. Metz.

Verliehen: dem Zollannehmer Asselborn in Marfisch der Orden vom Zähringer Löwen 2. Klasse mit Schwertern.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Ober-Postdirektionsbezirk Straßburg (Els.).

Neu angenommen: zum Postaganten Gendarmierle-Wachtmeister a. D. Keitler in Tiefenbach (Kr. Zabern).

Übertragen: eine Ober-Postsekretärstelle dem Postsekretär Valentin aus Mülhausen in Magdeburg.

Versetzt: die Telegraphengehilfinnen Aline Weill und Blanka Weill von Marfisch nach Straßburg.

Freiwillig ausgeschieden: Postverwalter Bienczfeld in Reichshofen (Unterels.).

Verliehen: das Eisene Kreuz II. Kl. dem Ober-Postsekretär Unger in Marfisch, dem Postsekretär Jung aus Mülhausen und den Postassistenten Giebelbrecht aus St. Ludwig und Josef Müller aus Straßburg.

Ober-Postdirektionsbezirk Metz.

Es haben bestanden

die Postsekretärprüfung:

der Ober-Postassistent Kirsten in Metz; die Postassistenten Deßloch und Hillenbrand in Diedenhofen, Broders in Metz.

Es ist übertragen eine Bureaubeamtenstelle 2. Klasse bei der Ober-Postdirektion in Metz:

dem Ober-Telegraphenassistenten Frey unter Ernennung zum Ober-Postassistenten.

Es sind versetzt:

die Postdirektoren Buzmann von Diedenhofen nach Dieblich (Rhein) und Georges von Malchin nach Diedenhofen, die Postsekretäre Gembus von Dieuze nach Deutschharricourt und Straub von Deutschharricourt nach Dieuze, der Postassistent Melger von Oberstein nach Metz und der Telegraphenmechaniker Neumann von Cassel nach Metz.

Es sind in den Ruhestand getreten:

der Ober-Postassistent Schmidt in St. Avold und der Lagerverwalter Hadstein in Metz.

VI. Vermischte Anzeigen.

(414)

Proviantamt Hagenau kauft Wiesenheu und Stroh.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Heftblatt.

Strasbourg, den 14. August 1915.

Nr. 85.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(115) Die Brand- und Einbruchschadentasse Deutscher Lokomotivhersteller in Berlin, welche zum Geschäftsbetriebe im Reich zugelassen ist, hat die Anzeige erstattet, daß sie in Elsaß-Lothringen Geschäfte betreiben will.
13106.

(116) Die Obdenburger-Versicherungs-Gesellschaft, welche zum Geschäftsbetriebe im Deutschen Reich zugelassen ist, hat die Anzeige erstattet, daß sie den Betrieb der Wasserleitungs-Versicherungs-Gesellschaft in Elsaß-Lothringen eröffnet hat.
13622.

(117) **Auflösung**
Der Flurvereinigungs-Genossenschaft Colmar-Süd. Nachdem der Gemeinderat von Colmar am 3. Mai 1912 die Übernahme der von der Flurvereinigungs-Genossenschaft

Colmar-Süd hergestellten Feldwege sowie der Vorstand und die Generalversammlung dieser Genossenschaft am 11. bezw. 18. Februar 1915 die Abtretung dieser Wege an die Gemeinde Colmar beschlossen haben, nachdem ferner diese Abtretung durch den zwischen dem Bürgermeister der Gemeinde Colmar und dem Vertreter der Genossenschaft am 10. März 1915 abgeschlossenen Vertrag beurkundet worden ist, wird beschlossen was folgt:

Die durch Beschluß des Ministeriums vom 5. Mai 1903 III. 5807 gebildete Flurvereinigungs-Genossenschaft Colmar-Süd wird hiermit aufgelöst.

Strasbourg, den 4. August 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV. 10987.

Freiherr von Stein.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Oberelsaß.

(118) Unter Bezugnahme auf § 3 der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Seite 827), betreffend die Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914 über die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichs-Geheißblatt Seite 47) wird Ihnen ergeben mitgeteilt, daß es beabsichtigt ist, Ihren Besitz unter Zwangsverwaltung zu stellen. Dem Verwalter sollen bestellt werden Herr Notar Weber, Molsheim, und Herr Landwirtschaftslehrer Häußer in Rufsch. Nach Maßgabe der genannten Verordnung das Unternehmen in Besitz nehmen.

Einwendungen gegen die Zwangsverwaltung oder gegen die Person des bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlußfrist von 8 Tagen vom Tage der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung an gerechnet beim Kaiserlichen Ministerium anzubringen, widrigenfalls die Zwangsverwaltung bestimmt eingerichtet wird.

An Frau Witwe Brun, sonst in Rufsch.

Betrifft: Besitz in Oberhergheim, Egisheim und Hertsheim (Hr. Weber); Gundolsheim (Hr. Häußer).

Colmar, den 7. August 1915.

Der Bezirkspräsident
v. Püttkamer.

S.-Nr. II. 7086.

b. Unterelsaß.

(119) Gemäß der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 10. Dezember 1914 — S. 22614 — beabsichtige ich, das den französischen Staatsbürgern: 1. der Witwe Adam Laura Gabriele, geborene Molé, in Paris; 2. dem Beamten Georg Geißel, Commerçielle gehörige, zu 1 in der Gemeinde Wolzheim, zu 2 in den Gemeinden Wörzsch und Rosheim belegene Eigentum unter Zwangsverwaltung zu stellen und zum Zwangsverwalter für 1. Herrn Notar Johaentges in Molsheim, für 2. Herrn Notar Kahn in Molsheim zu ernennen.

Gegen diese Anordnung können binnen einer Ausschlußfrist von acht Tagen — vom Tage der Veröffentlichung im „Zentral- und Bezirksamtsblatt“ ab — Einwendungen beim Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen in Strasbourg erhoben werden.

Strasbourg, den 9. August 1915.

Der Bezirkspräsident.
S. V.: Klinger.

IV. 5429 III.

(420)

Gemäß der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 10. Dezember 1914 — l. A. 22614 — beabsichtige ich, das den französischen Staatsangehörigen Johann Marie Josef Frtk, Handlungsangestellter in Paris gehörige, in den Gemeinden Dachstein und Mupig belegene Eigentum unter Zwangsverwaltung zu stellen und zum Zwangsverwalter Herrn Notar Johaentges in Molsheim zu ernennen.

Gegen diese Anordnung können binnen einer Ausschlussfrist von 8 Tagen — vom Tage der Veröffentlichung im „Zentral- und Bezirksamtsblatt“ ab — Einwendungen beim Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg erhoben werden.

Straßburg, den 9. August 1915.

Der Bezirkspräsident.

IV. 5642 III

J. B.: **Killingcr.**

(421)

Gemäß der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 10. Dezember 1914 — l. A. 22614 — beabsichtige ich, das den französischen Staatsangehörigen: 1. Albert Doutenwill, Hotelbesitzer Nancy; 2. der Ehefrau Doutenwill, geborene Klein Uraria Marx, gehörige, in den Gemeinden zu 1 Tieslen-Gereuth und Thannweiler, zu 2 in der Gemeinde Stutz belegene Eigentum unter Zwangsverwaltung zu stellen und zum Zwangsverwalter den Herrn Amtsgerichtsrat Münchweiler zu ernennen.

Gegen diese Anordnung können binnen einer Ausschlussfrist von acht Tagen — vom Tage der Veröffentlichung im „Zentral- und Bezirksamtsblatt“ ab — Einwendungen beim Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg erhoben werden.

Straßburg, den 10. August 1915.

Der Bezirkspräsident.

IV. 5554 II.

J. B.: **Killingcr.**

(422)

Verzeichnis

der im Bezirk Interelsaß im Monat Juli 1915 aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.

(Gesetz vom 3. Dezember 1849).

Laufende Nr.	Der Ausgewiesenen							Datum			Journal-Nummer.	
	Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter			Geburtsort	Staatsangehörigkeit	Wohnort im Inlande	der Ausweisungsbefugung			
			Tag	Monat	Jahr				Tag	Monat		Jahr
1	Lebermann, Jakob	Steinhauer	11.	8.	1873	Madysswyl	Schweizer	Straßburg	29.	7.	1915	IV. 5256

Straßburg, den 4. August 1915.

Der Bezirkspräsident.

IV. 5587.

J. B.: **Killingcr.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(423)

Der Schlossermeister Joseph Eigner in Straßburg, Metzgergasse 17, hat die Erlaubnis zur Aufstellung eines elektrischen Blattfeberhammers in seiner Werkstätte Metzgergasse 17 — eingetragen unter Gewann Straßburg, Flur 16, Parzelle 15 — nachgesucht.

Die Zeichnungen und die Beschreibung liegen in je einer Ausfertigung bei dem Kaiserlichen Polizeipräsidenten und bei dem hiesigen Bürgermeisterrate zu Lebermanns Einsicht auf. Etwasige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen der in § 17 der Gewerbeordnung bezeichneten, die spätere

Geltendmachung ausschließenden 14 tägigen Frist bei mir oder dem hiesigen Bürgermeisterrate niederzulegen oder im Protokoll zu geben. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem die Nr. des Zentral- und Bezirks-Amtsblattes, welches diese Bekanntmachung enthält, ausgegeben wird.

Straßburg, den 4. August 1915.

Der Kaiserliche Polizeipräsident.

II. 5265.

J. B.: **Dr. Ahrendts.**

(423)

V. Personal-Nachrichten.

Es starben den Heldentod für das Vaterland:

Die Zollauffeber Baum in Dollern, Frant und Haake in St. Kreuz i/L., Bignallstraßenwärter Theobald Kaiser aus Weitweiler, Kanalarbeiter August Schlicher aus

Gerstheim, die Lehrer Th. Notter in Habsheim, C. Kiehl in Moolch und Nikolaus Hag zu Merten, Kreis Volken.

Ernennungen, Veretzungen, Entlassungen.

Judikerverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Amtsgerichtsrat Großmann in Straßburg zum Amtsgerichtsdirektor, die Landgerichtsräte Streckert in Colmar und Durand in Straßburg zu Landgerichtsdirektoren, den ersten Staatsanwalt Keetman in Colmar zum Rat bei dem Oberlandesgericht daselbst und den Landgerichtsrat Bocking in Colmar zum ersten Staatsanwalt zu ernennen.

Der Amtsgerichtsdirektor Großmann ist dem Amtsgericht in Straßburg, der Landgerichtsdirektor Streckert dem Landgericht in Colmar, der Landgerichtsdirektor Durand dem Landgericht in Metz und der Erste Staatsanwalt Bocking der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Colmar zugeteilt worden.

Verfetzt: die Amtsgerichtsräte Dr. Kreiels von Ensisheim in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht in Straßburg und Dr. Keller von Hirsingen als Landgerichtsrat an das Landgericht in Straßburg.

Ernannt: zum Gerichtsfretär Aktuar Otto Barot beim Amtsgericht in Volken.

Auf Antrag in den Ruhestand verfetzt: Landgerichtsoberfretär Rechnungsrat Maachen in Metz.

Auf Antrag aus dem Dienste entlassen: Gerichtsvollzieher Karshunte in Sierenz.

Bezirksverwaltung.

a. Oberelsaß.

Festangestellt: Lehrer J. Kurz zu St. Kreuz i/L.

Verfetzt: die Lehrerinnen C. Heß von Mülhausen nach Dürenmäch, E. Hoffert von Dürenmäch nach Bloßheim,

sowie der Lehrer P. Schmidt von Steinbach nach Nappolsweiler.

b. Unterelsaß.

Festangestellt: die Lehrerinnen Helene Hannappel in Avolshcim und Elise Diebold in Lauterburg.

Pensioniert: die Elementarlehrer Eugen Marco in Hördt, Ludwig Wetter in Willgottheim, Heinrich Hoffmann in Buchsweiler und Eugen Hihn in Eschweiler.

c. Lothringen.

Ernannt: Karl Mouchot zum Beigeordneten der Gemeinde Dillingen, Kreis Saarburg, Paul Friot zum Beigeordneten der Gemeinde Moussey, Kreis Saarburg.

Festangestellt: die Lehrerinnen Magdalena Karbel zu Großblittersdorf, Kreis Saargemünd und Margareta Kneipp in Niederfingen, Kreis Saargemünd.

Verfetzt: Kaiserlicher Förster Zmarzly von Forsthaus Hub nach Forsthaus Gutenbrunnen, Oberförsterei Walzburg. Gestorben: Kaiserlicher Förster Otto zu Forsthaus Hirschtal, Oberförsterei Walscheid.

Kommissarisch übertragen: dem forstverwaltungsberechtigten Anwärter Müller zu Dagsburg die Försterstelle Hub, Oberförsterei Dagsburg, in widerruflicher Weise.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Ober-Postdirektionsbezirk Straßburg (Els.).

Verliehen: das Eisene Kreuz 2. Klasse dem Ober-Postfretär Feuerhake sowie dem Postfretär Heubach aus Straßburg; das Eisene Kreuz 2. Klasse am weißkrochigen Bande dem Telegraphendirektor Schwender in Straßburg. Verfetzt: Postverwalter Hofgarten von Wehetal nach Reichshofen (Unterels.).

VI. Vermischte Anzeigen.

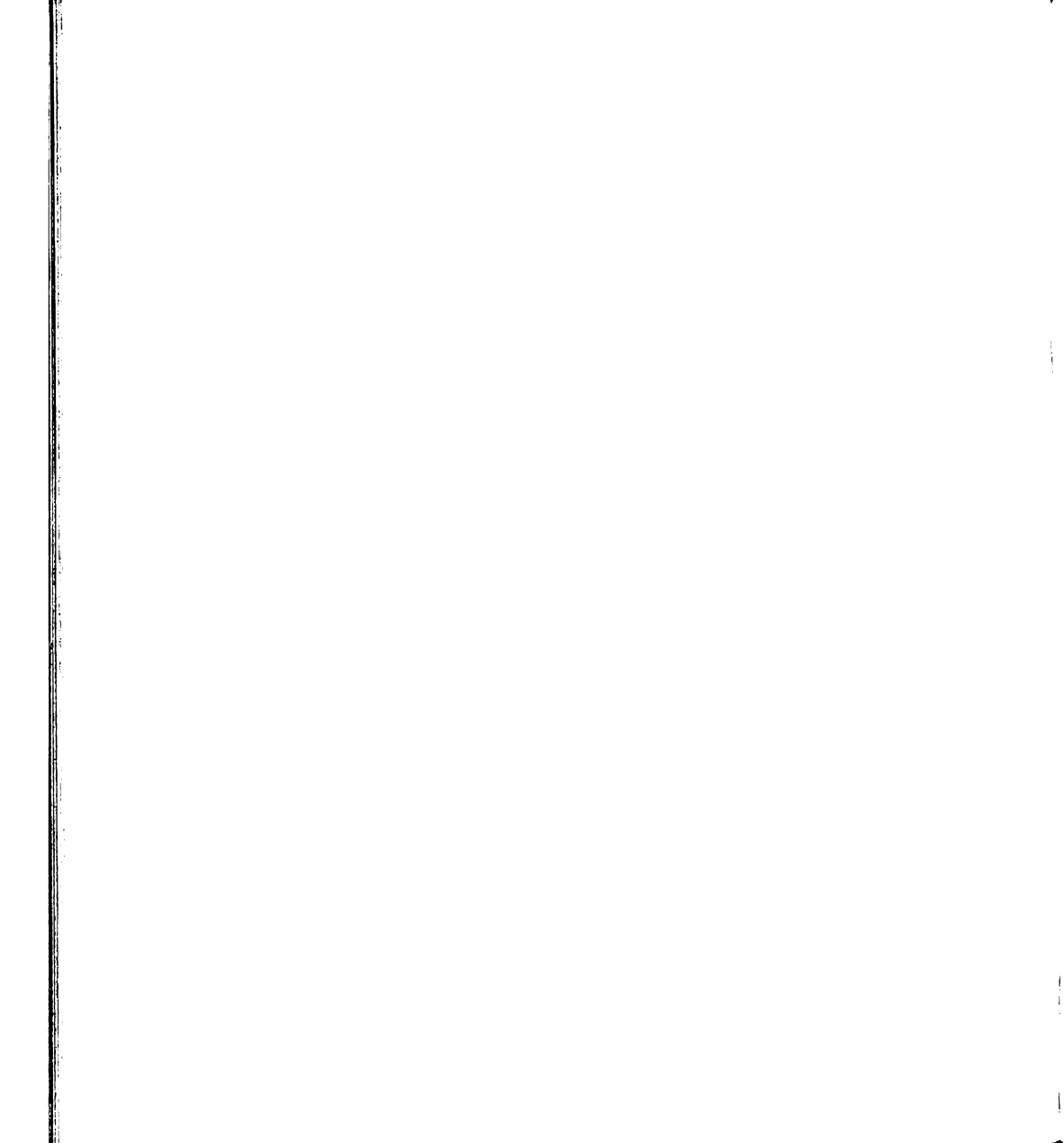
(425)

Das Probiantamt Mörchingen kauft jeden Posten Weizenheu, Kleben, Luzerne und Sparselte, sowie Roggen-

und Haferstroh. Zufuhren können an jedem Werktage bei trockenem Wetter stadtsinden.

Berichtigung.

Der Seite 145 als gefallen gemeldete Cassassistent Lauer in Molsheim lebt und befindet sich im Vereinslokalität Louisastraße bei Dresden.



Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Heftblatt.

Strasbourg, den 21. August 1915.

Nr. 86.

II. Verordnungen v. d. Bezirkspräsidenten.

a. Oberelsaß.

(426)

Unter Bezugnahme auf § 8 der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Amtsbl. S. 527), betreffend die Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914 über die zwangsweise Verwaltung zwangsloser Unternehmungen (Reichs-Gesetzbl. S. 487) wird Ihnen ergeben mitgeteilt, daß es beabsichtigt ist, Ihren Besitz unter Zwangsverwaltung zu stellen. Zum Verwalter ist bestellt worden Herr Rechtsanwalt Dr. Doinet, Mühlhausen, der nach Maßgabe der genannten Verordnung das Unternehmen in Besitz nimmt.

Einwendungen gegen die Zwangsverwaltung oder gegen die Person des bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlußfrist von 8 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung dieser Bescheidschrift an gerechnet, beim Kaiserlichen Ministerium anzureichen, widrigenfalls die Zwangsverwaltung bestimmt angeordnet wird.

1. An Frau Gräfin von Jouffroy d'Abbans geb. Marie v. Gohr in Belançon;
betr. Haus- und Grundbesitz in Waltweiler.
2. An Frau Westercamp Marie geb. Risler;
betr. Hausbesitz in Waltweiler.
3. An Herrn Kater, Musikdirektor, Bille;
betr. Haus- und Grundbesitz in Waltweiler.
4. An die Firma Risler u. Cie., Kommandit A. G., Sennheim;
betr. Fabrik in Sennheim.
5. An die Firma Sennheimer Baumwollspinnerei, G. m. b. H. in Sennheim;
betr. Fabrik in Sennheim.

6. An die Firma M. Schaffhauser, Wwe. Barbier Magdalene geb. Schaffhauser, Papierhülfsfabrik in Sennheim;
betr. Fabrik in Sennheim;
7. An die Firma E. Surmann, Wwe. Barbier geb. Schaffhauser;
betr. Papierhülfsfabrik in Sennheim.
8. An Herrn Xaver Heuchel und Frau Marika Heuchel;
betr. Baumwollspinnerei in Uffholz und Baumwollweberet in Waltweiler.
9. An Frau Preis Julius geb. Risler, Sennheim;
betr. Hausbesitz in Sennheim, Colmarer Vorstadt 22.
10. An Herrn Thierry-Rieg Heinrich, Gutbesitzer, Schweiz;
betr. Hausbesitz nebst Ländereien in Sennheim, Colmarer Vorstadt 27, Sulzerstr. 19 u. Uffholzerweg.
11. An Herrn Meusch Ludwig Anton, Paris;
betr. Hausbesitz in Sennheim, Sulzerstr. 3.
12. An Herrn Rollin Karl Josef, Fabrikant, Sennheim;
betr. Hausbesitz in Sennheim, Gummifabrik, Haus und Ländereien in Steinbach.
13. An Frau Depierre Elisabeth, Sennheim;
betr. Hausbesitz in Sennheim.
14. An Herrn Paul Dejean und Frau Gabrielle Dejean in Dijon;
betr. Hausbesitz in Sennheim, Fabrikgasse 5, Colmarer Vorstadt 17, Paradiesgasse 3 und Gutshof mit Ländereien.

Colmar, den 12. August 1915.

Der Bezirkspräsident
v. **Püttfamer**.

3.-Nr. II. 7472.

b. Unterelsaß.

(427)

Gemäß der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 10. Dezember 1914, l. A. 22614, beabsichtige ich, die der französischen Staatsangehörigen, Frau von Bourcier, Margarete Marie Laura, geb. Batonin von Wangen, Gräfin von Geroldsdorfen, in der Gemeinde Oberhofen (Kreis Haguenau) gelegenen Wiesen unter Zwangsverwaltung zu stellen und zum Zwangsverwalter Herrn Justizrat Alexander in Haguenau zu ernennen.

Gegen diese Anordnung können binnen einer Ausschlußfrist von acht Tagen — vom Tage der Veröffentlichung im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt ab — Einwendungen beim Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen in Strasbourg erhoben werden.

Strasbourg, den 12. August 1915.

Der Bezirkspräsident.
J. V.: **Killinger**.

IV. 5725 II.

(428)

Gemäß der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 10. Dezember 1914, I. A. 22 614, beabsichtige ich, daß der französischen Staatsangehörigen, Ehefrau Lorin Ludwig, Witwe des Eugen Didierjean in Fraize gehörige, in der Gemeinde Arnolsheim belegene Eigentum unter Zwangsverwaltung zu stellen und zum Zwangsverwalter den Herrn Notar Rahn in Molsheim zu ernennen.

Gegen diese Anordnung können binnen einer Ausfrist von acht Tagen — vom Tage der Veröffentlichung im „Zentral- und Bezirks-Amtsblatt“ ab — Einwendungen beim Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg erhoben werden.

Straßburg, den 14. August 1915.

IV. 5791 II.

Der Bezirkspräsident:
F. B.: **Schapiel**

(429)

Öffentliche Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Kriegsteilungsgesetzes vom 13. Juni 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung Herrn Reichsanzlers (Reichsamt des Innern) vom 7. August 1915 I. A. 8138 die Reichshauptkasse angewiesen ist, für die nach § 3, Ziffer 1 bis 3 und 5 des angeführten Gesetzes an Vergütungen nebst Zinsen zu 4% an die Landeshauptkasse Straßburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkennnisse zu zahlen.

Straßburg, den 14. August 1915.

K. L. 3988.

Der Bezirkspräsident:
F. B.: **Killing**

Nfde. Nr.	Gemeinde	Monat der Leistung	Vergütung		Zins vom bis	Zinse.
			„	„		
1	Grefweiler.	August 1914	39	60	v. September 1914 b. August 1915	1
2	Marlenheim	„	350	15	„	14
3	„	„	188	10	„	7
4	Mußig	„	10	40	„	—
5	Molsheim	„	10	40	„	—
6	Scharachbergheim	„	17	72	„	—
7	Dorlsheim	„	96	—	„	3
8	„	„	126	90	„	5
9	„	„	3	60	„	—
10	Griesheim	„	479	40	„	19
11	„	„	229	28	„	9
12	Rahnweiler	„	136	70	„	5
13	Neuweiler	„	10	80	„	—
14	„	„	2	71	„	—
15	„	„	7	58	„	—
16	Niederhaslach	„	13	20	„	—
17	Dittorf	„	1397	50	„	55
18	„	„	1365	—	„	54
19	Molsheim	„	3	60	„	—
20	„	„	242	40	„	9
21	„	„	446	42	„	17
22	Saales	„	33	44	„	1
23	Urmatt	„	465	89	„	18
24	Molsheim	„	38	50	„	1
25	Arnolsheim	„	109	25	„	4
26	„	„	151	75	„	6
27	„	„	108	—	„	4
28	Grefweiler.	„	23	—	„	—

Gemeinde	Monat der Leistung	Vergütung		Zins vom bis	Zinsen	
		fl.	sch.		fl.	sch.
Engelhausen	August 1914	734	50	v. September 1914 b. August 1915	29	38
Molsheim	"	270	—	"	10	80
"	"	5	75	"	—	23
Etrott.	"	288	—	"	11	52
Reithau	"	345	—	"	13	80
Scharrachbergheim	"	98	—	"	3	92
Vorbund.	"	28	75	"	1	15
"	"	265	25	"	10	61
Molsheim	September 1914	48	—	v. Oktober 1914 b. August 1915	1	76
Mutig	"	4	80	"	—	18
Reithau	"	1	20	"	—	04
"	"	75	—	"	2	75
"	"	6	—	"	—	22
Hrmatt.	"	7	20	"	—	26
"	"	4	80	"	—	18
Wisch	"	2	40	"	—	09
Altdorf.	"	136	80	"	5	02
Roosheim	"	7	80	"	—	29
Babronn	"	104	40	"	3	83
Barenbach	"	120	—	"	4	40
"	"	2	40	"	—	09
Bourg-Bruche	"	2	40	"	—	09
Dangolsheim	"	23	40	"	—	86
Dorfsheim	"	1	20	"	—	04
Engenthal	"	3	60	"	—	13
Fouday	"	8	40	"	—	31
"	"	175	20	"	6	42
Gransfontaine.	"	36	90	"	1	35
Heiligenberg	"	7	20	"	—	26
Molsheim	"	36	12	"	1	32
"	"	298	20	"	10	93
"	"	23	20	"	—	85
"	"	99	18	"	3	64
"	"	18	18	"	—	67
"	"	259	89	"	9	53
"	"	36	—	"	1	32
"	"	306	—	"	11	22
"	"	19	20	"	—	71
"	"	172	80	"	6	34
"	"	1	20	"	—	04
"	"	3	60	"	—	13
"	"	6	—	"	—	22
"	"	1	20	"	—	04
"	"	27	60	"	1	01
"	"	3	60	"	—	13
"	"	3	60	"	—	13
"	"	1773	60	"	65	08
"	"	20	25	"	—	74
"	"	9	60	"	—	35
"	"	109	20	"	4	01

Kfde. Nr.	Gemeinde	Monat der Leistung	Bergütung		Zins vom bis	Zinsen	
			„	℥		„	℥
79	Molsheim	September 1914	67	20	v. Oktober 1914 b. August 1915	2	46
80	„	„	104	55	„	3	85
81	Mußig	„	182	40	„	6	69
82	„	„	738	60	„	27	68
83	„	„	4	80	„	—	18
84	„	„	—	25	„	—	91
85	„	„	116	70	„	4	2
86	„	„	16	80	„	—	62
87	„	„	4	50	„	—	16
88	„	„	2	10	„	—	6
89	„	„	19	68	„	—	72
90	„	„	21	36	„	—	78
91	„	„	18	72	„	—	62
92	„	„	182	34	„	4	85
93	Nußweiler	„	10	50	„	—	39
94	Neuweiler	„	89	30	„	3	27
95	Rosheim	„	20	80	„	—	76
96	Rothau	„	14	40	„	—	53
97	„	„	18	—	„	—	66
98	„	„	68	85	„	2	52
99	„	„	26	95	„	—	96
100	„	„	18	—	„	—	66
101	„	„	6	—	„	—	22
102	„	„	277	20	„	10	16
103	„	„	86	40	„	3	17
104	„	„	78	75	„	2	89
105	„	„	66	15	„	2	43
106	„	„	58	80	„	2	16
107	„	„	568	80	„	20	86
108	„	„	9	60	„	—	3
109	„	„	12	—	„	—	41
110	„	„	2185	20	„	80	12
111	„	„	391	50	„	14	36
112	„	„	124	80	„	4	58
113	Saales	„	1	—	„	—	63
114	Scharachbergheim	„	23	40	„	—	84
115	Schirmed	„	5193	60	„	190	44
116	Still	„	12	70	„	—	47
117	Urmatt	„	91	20	„	3	34
118	Walderzbach	„	17	85	„	—	65
119	Wasselnheim	„	97	56	„	3	58
120	„	„	1359	45	„	49	85
121	„	„	9	90	„	—	36
122	Wethhofen	„	82	40	„	1	19
123	Wisch	„	43	20	„	1	58
124	„	„	1	50	„	—	66
125	„	„	583	20	„	21	38
	Kreis Molsheim. Zuf.		25178	82		950	26

III. Erlasse pp. anderer als der vorsehend aufgeführten Landesbehörden.

(431)

Auf Grund des § 33 der Bekanntmachung des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915, vom 28. Juni 1915, sowie auf Grund des § 11 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Hafer, wird hiermit auf Antrag der Gemeinnützigen Gesellschaft in Straßburg angeordnet, daß das Eigentum an sämtlichen im Kreise vorhandenen beschlag-

nahmen Vorräten an Weizen, Roggen (Hinterkorn, Mißfrucht) und an Hafer mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Verfügung auf den Bezirk Unterelsaß als zuständigen Kommunalverband im Wege der Enteignung übergeht.

Von der Enteignung ausgenommen sind die in § 32 bezw. § 10 der Verordnungen bezeichneten Vorräte.

Der Kreisdirektor:
Dr. Petri.

Nr. 8695.

(432)

V. Personalmeldungen.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Buncawortseher beim Bezirkspräsidium Rechnungsrat Klein in Colmar den Roten Adlerorden III. Klasse mit der Schleife, dem Schutzmannswachtmeister

Hecht in Mülhausen das Verdienstkreuz in Silber und dem Oberlehrer vom Gymnasium in Mülhausen i/E. Professor Dr. Post aus Anlaß ihres Übertritts in den Ruhestand den Roten Adlerorden vierter Klasse zu verleihen.

Es starben den Heldentod für das Vaterland.

Vermessungstechniker Weißgerber in Wörth a/S. und Elementarlehrer Emil Croise von Deutschth, Kreis Diebenhofen-West

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Ernannt: Regierungspraktikant Bruch in Straßburg zum Polizeisekretär unter Überweisung an das Polizeipräsidium in Straßburg, Regierungspraktikant Ulrich in Metz zum Polizeisekretär unter Überweisung an die Polizeidirektion in Metz.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Versetzt: Landgerichts-Obersekretär Rechnungsrat Schulz in Saargemünd an das Landgericht in Metz.

Ernannt: Landgerichtsekretär Philipp in Saargemünd zum Landgerichts-Obersekretär beim Landgericht daselbst.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt: Amtsgerichtsekretär Rechnungsrat Weber in Erstein.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgerischer Konfession vorgenommene Ernennung des Pfarres Menegoz der französischen Pfarrei St. Nikolai in Straßburg zum Pfarre der St. Aurelienspfarrei daselbst hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Universitätskuratorium.

Der ordentliche Professor in der evangelisch-theologischen Fakultät Dr. Paul Lohstein ist auf seinen Antrag vom 1. Oktober 1915 ab emeritiert worden.

Bezirksverwaltung.

a. Oberelsaß.

Gestorben: Gemeindehegemester Weniger in Forsthaus Reuland, Oberförsterei Colmar-Dt.

b. Unterelsaß.

Festangestellt: Lehrer Friedrich Striekel in Bietlenheim.

c. Lothringen.

Ernannt: Gustav Gandar zum Bürgermeister der Gemeinde Adaincourt, Kreis Volzgen, Emil Martin Boulangier zum Bürgermeister der Gemeinde Kuhnen, Kreis Volzgen.

Festangestellt: die Lehrerinnen Emilie Marggraf in Kleinbeersweiler, Gde. Mächern und Eugénie Osterlag in Schwywen, Kreis Saargemünd.

Versetzt: Lehrer Johann Baptist Aubertin von Schremingen nach Isfeldkirch, Gde. Buft.

Gestorben: Lehrerin Maria Gavet in Üdingen, Kreis Diebenhofen-West.

Verwaltung der Fülle und indirekten Steuern.

Ernannt: Zollaufseher Tharun in Straßburg zum Zolleinnehmer in Numez, Schuhmacher Brégeard in Bourdonnaye zum Ortsinnehmer daselbst.

Ausgeschieden: die Ortsinnehmer Chemidling in Bourdonnaye, Platz in Gemar.

Gestorben: Ortsinnehmer Anselm in Bernhardsweiler (Kr. Schleisstadt).

Verliehen: den Zollaufsehern Adrian, Breuel und Franke in St. Ludwig die Württemb. Silberne Tapferkeitsmedaille.

VI. Vermischte Anzeigen.

(433)

Das Festungs-Probiantamt Straßburg ist jederzeit Abnehmer von Hafer. Letzterer kann unmittelbar im Anschluß an den Kaufabschluß von Landwirten und Kommissionären an die Magazine geliefert werden. Günstige Preisbedingungen. Nähere Mitteilung gibt

Festungsprobiantamt Straßburg.

(434)

Haferankauf hat begonnen. Einlieferung kann jederzeit erfolgen.

Probiantamt Hagenau.

(435)

Das Probiantamt Bitsch ist jederzeit Abnehmer von Hafer, der unmittelbar im Anschluß an den Kaufabschluß von Landwirten und von Händlern (Kommissionären) an die Magazine geliefert wird.

Für beste Ware zahlt das Amt den gesetzlichen Höchstpreis von 300 *M* und für den bis Ende September gelieferten Hafer noch eine Dreifachprämie von 5 *M*, zusammen 305 *M* für die Tonne.

(436)

Probiantamt Dieuze kauft Heu und Stroh, einschl. Weizen- und Haferstroh, sowie Hafer aus der neuen Ernte.

Auf Wunsch werden Säcke leihweise hergegeben.

(437)

Der Heu- und Strohankauf wird fortgesetzt. Der Ankauf von Hafer aus der neuen Ernte ist aufgenommen. Für gut gereinigten, gesunden Hafer bester Beschaffenheit wird der gesetzliche Höchstpreis gezahlt. Außerdem kann den Besitzern für Hafer, der vor dem 1. Oktober eingeliefert wird, eine Dreifachprämie gewährt werden.

Festungsprobiantamt Meß.

(438)

Das Probiantamt Mörchingen hat den Haferankauf aus der neuen Ernte aufgenommen. Bei magazinmäßiger Beschaffenheit wird der Höchstpreis von 300 *M* für 1000 kg gezahlt. Außerdem zahlt das Amt einen Zuschlag von 5 *M* pro 1000 kg für die Mengen, die bis zum 1. Oktober eingeliefert werden. Säcke werden leihweise hergegeben.

Der Ankauf von Heu, Roggen- und Haferstroh wird gleichfalls fortgesetzt.

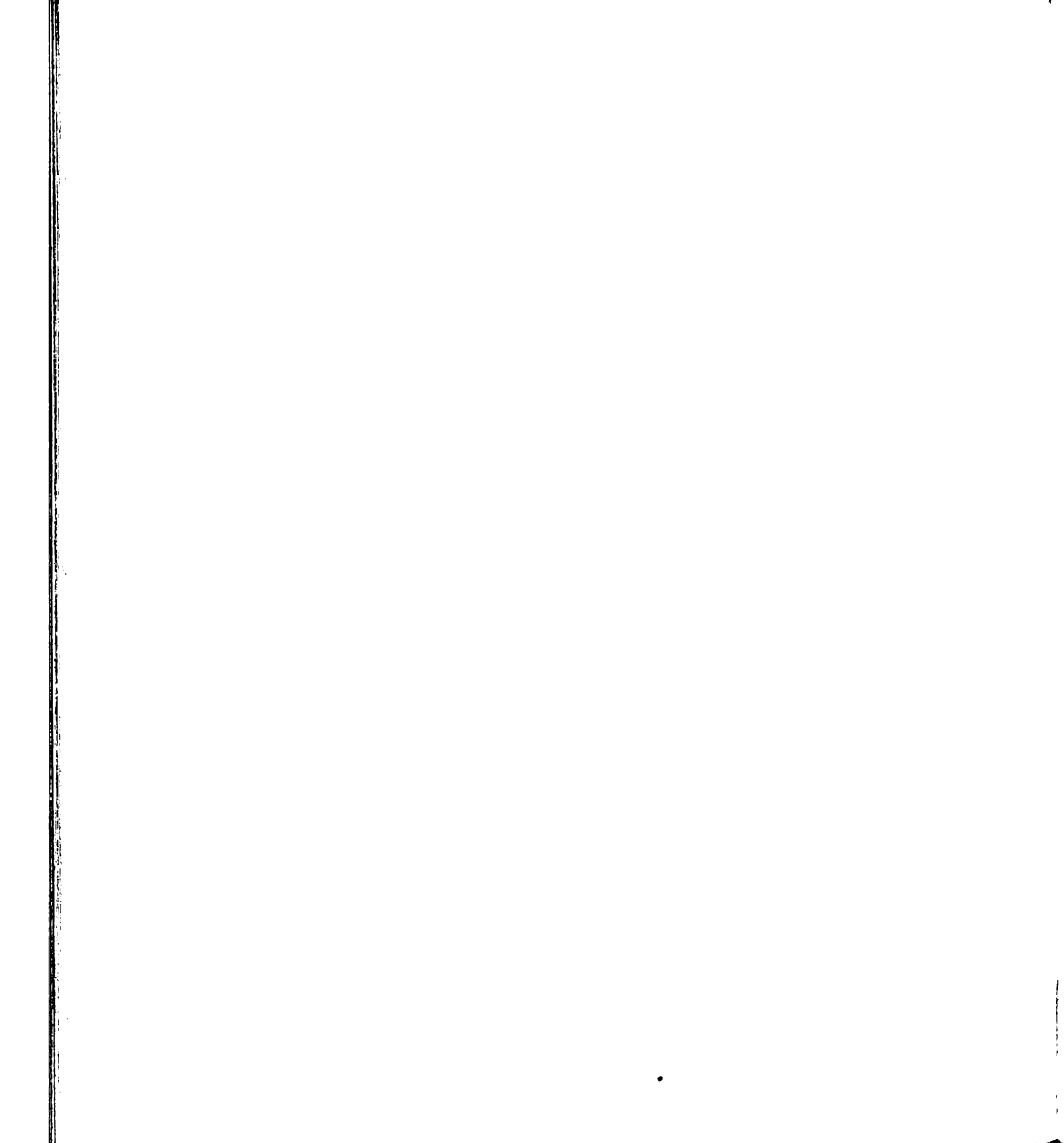
(439)

Der Ankauf von Hafer aus der neuen Ernte ist aufgenommen.

Einlieferungen können mit Ausnahme von Samstag täglich gemacht werden.

Angebote werden jederzeit entgegengenommen, schriftliche Anfragen sofort beantwortet.

Probiantamt Saargemünd.



Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Heftblatt.

Straßburg, den 28. August 1915.

Nr. 37.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(110) Auf Grund des § 4 Abs. 4 der Verordnung vom 2. November 1895, betreffend die landwirtschaftlichen Vereine und den Landwirtschaftsrat, und nach Anhörung des Kreisvereinsvorstandes, der sich einstimmig für die Ernennung

ausgesprochen, hat der Herr Statthalter den Kaiserlichen Kreisdirector Dexle in Molsheim zum Vorsitzenden des landwirtschaftlichen Kreisvereins Molsheim auf die verordnungsmäßige Dauer von vier Jahren ernannt.
IV. 14300^{II}.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Oberelsaß.

(111) Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Kriegsteilungsgesetzes vom 13. Juni 1873 mache ich hiermit bekannt, daß laut Verfügung des Herrn Reichsanwalters vom 7. August 1915 I A 7619 die Reichshauptkasse angewiesen worden ist, Vergütungen für Kriegsteilungen im Monat September 1914 nebst 4 % Zinsen für die Monate Oktober 1914 bis August 1915 für die Gemeinden:

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:
Hünningen	186,— „	6,82 „	192,82 „
„	52,75 „	1,93 „	54,68 „
Hatfflatt	276,— „	10,12 „	286,12 „
Oberdorf	51,60 „	1,89 „	53,49 „
Neudorf	116,10 „	4,26 „	120,36 „
Hirsingen	0,81 „	0,03 „	0,84 „
Hochflatt	31,93 „	1,17 „	33,10 „
Moppenjeweiler	141,70 „	5,20 „	146,90 „
Hirsingen	473,33 „	17,86 „	490,74 „
Molsheim	422,40 „	15,49 „	437,89 „
Hirsingen	25,50 „	0,93 „	26,43 „
Geispach	51,65 „	1,89 „	53,54 „
Altkirch	140,67 „	5,16 „	145,83 „
Molsheim	986,40 „	36,17 „	1022,57 „
Hünningen	2 029,55 „	74,42 „	2 103,97 „
„	1 060,95 „	38,90 „	1 099,85 „
St. Ludwig	6,— „	0,22 „	6,22 „
Mülhausen	327,68 „	12,01 „	339,69 „
Linsdorf	37,25 „	1,37 „	38,62 „
Hials	21,60 „	0,79 „	22,39 „
Molsheim	39,56 „	1,45 „	41,01 „
„	8,70 „	0,32 „	9,02 „
Zusammen	6 488,18 „	237,90 „	6 726,08 „

an die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der ausgestellten Vergütungsanerkennnisse zu zahlen.

Die Landeshauptkasse ist angewiesen worden, die Vergütungen an die betreffenden Gemeinden auszuführen.

Die den Gemeinden überhändelten bezw. noch zugehenden Anerkennnisse können bei der zuständigen Gemeinde- bzw. Steuerkasse eingelöst werden.

Colmar, den 18. August 1915.

Der Bezirkspräsident.

J. H.: **Peucer.**

(442)

Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Kriegsteilungsgegesetzes vom 13. Juni 1873 mache ich hiermit bekannt, daß laut Verfügung des Herrn Reichsanwalters vom 12. August 1915 l. A. 8686 die Reichshauptkasse angewiesen ist, Vergütungen für Kriegsteilungen im Monat August 1914 nebst 4% Zinsen für die Monate September 1914 bis August 1915 für die Gemeinden:

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:
Türkheim	5,60 M	0,22 M	5,82 M
" " " " " " " " " " " "	11,20 "	0,45 "	11,65 "
Malbach	2,25 "	0,09 "	2,34 "
Gemar	6,— "	0,24 "	6,24 "
Reichenweiler	45,60 "	1,83 "	47,43 "
Zusammen	70,65 M	2,83 M	73,48 M

Vergütungen für Kriegsteilungen im Monat Oktober 1914 nebst 4% Zinsen für die Monate November 1914 bis August 1915 an die Gemeinden:

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:
St. Ludwig	10,80 M	0,36 M	11,16 M
Rappoltsweiler	1,20 "	0,04 "	1,24 "
Zusammen	12,— M	0,40 M	12,40 M

Vergütung für Kriegsteilungen im November 1914 nebst 4% Zinsen für Dezember 1914 bis August 1915 an die Gemeinde Wittweiler 134,40 M, Zins 4,03 M, zusammen 138,43 M;

Vergütung für Kriegsteilungen für Dezember 1914 nebst 4% Zinsen für Januar 1915 bis August 1915 an die Gemeinde Wittweiler 148,80 M, Zins 3,97 M, zusammen 152,77 M;

Vergütung für Kriegsteilungen im Februar 1915 nebst 4% Zinsen für März bis August 1915 für die Gemeinde Türkheim 19,20 M, Zins 0,38 M, zusammen 19,58 M;

Vergütung für Kriegsteilungen im März 1915 nebst 4% Zinsen für April bis August 1915 für die Gemeinde Türkheim 252,00 M, Zins 4,20 M, zusammen 256,20 M, an die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkennnisse zu zahlen.

Die Landeshauptkasse hat Anweisung erhalten, die Vergütungsbeträge an die Gemeinden auszukzahlen.

Die den Gemeinden noch zugehenden Anerkennnisse sind bei der zuständigen Gemeinde- bzw. Steuerkasse einzuholen.

Colmar, den 19. August 1915.

Der Bezirkspräsident.

L. 9392.

J. A.: **Neuer.**

(443)

Unter Bezugnahme auf § 3 der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Seite 527), betreffend die Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914 über die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichs-Gesetzblatt Seite 487), wird Ihnen ergebens mitgeteilt, daß es beabsichtigt ist, Ihren Besitz unter Zwangsverwaltung zu stellen. Zum Verwalter soll bestellt werden Herr Oberförster Kienz in Gebweiler, der nach Maßgabe der genannten Verordnung das Unternehmen in Besitz nimmt.

Einwendungen gegen die Zwangsverwaltung oder gegen die Person des bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlussfrist von 8 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung an gerechnet, beim Kaiserlichen Ministerium anzubringen, widrigenfalls die Zwangsverwaltung bestimmt eingerichtet wird.

An Frau Witwe de Jouffroy-de Gohr in Befancon.
Betrifft: Besitz in Staßfelden.

Colmar, den 17. August 1915.

Der Bezirkspräsident
v. Nuttfamer.

J.-Nr. II. 7459.

(444)

Unter Bezugnahme auf die Benachrichtigung vom 12. Juni d. J., J.-Nr. 43, betreffend die Stellung Ihres Besitzes unter Zwangsverwaltung, teile ich Ihnen ergebens mit, daß statt des zuerst vorgesehenen Verwalters nämlich der Herr Notar Weber in Colmar als Zwangsverwalter ernannt werden soll. Die in der Benachrichtigung angegebene Einspruchsfrist von 8 Tagen bleibt bestehen.

An Frau Delhorbe Clemens, geb. Sofie Jeann
Fajencleber in Lausanne.

Colmar, den 20. August 1915.

Der Bezirkspräsident.

J.-Nr. II 7555.

J. B.: **Neuer.**

(445)

Unter Bezugnahme auf § 3 der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 527), betreffend die Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914 über die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichs-Gesetzblatt S. 487) wird Ihnen ergebens mitgeteilt, daß es beabsichtigt ist, Ihren

b. Unterelßaß.

Öffentliche Bekanntmachung.

(448)

Gemäß § 21 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des Herrn Reichstanzlers (Reichsamt des Innern) vom 7. August 1915 l. A. 8375, die Reichshauptlaste angewiesen ist, auf Grund des vorgenannten Gesetzes § 3 Ziffer 1 an Vergütungen nebst Zinsen zu 4% für die Stadt Straßburg an die Landeshauptlaste in Straßburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkennungnisse zu zahlen.

Abz. Nr.	G e m e i n d e	Monat der Leistung	Vergütung		Zins von bis	Zinsen		Zusammen	
			„	„		„	„	„	„
1	Straßburg, Stadt	Januar 1915	243	82	v. Februar b. August 1915	5	69	249	51
2	" "	März 1915	3741	52	v. April b. August 1915	62	36	3803	88
								4053	39

Straßburg, den 14. August 1915.
K. L. Nr. 3987.

Der Bezirkspräsident
J. W.: Killinger.

(449)

Öffentliche Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des Herrn Reichstanzlers (Reichsamt des Innern) vom 13. August 1915 l. A. 8773, die Reichshauptlaste angewiesen ist, für Leistungen nach § 3 Ziffer 1 und 2 des angeführten Gesetzes an Vergütungen nebst Zinsen zu 4% den folgenden Gemeinden die beigelegten Beträge durch die Landeshauptlaste in Straßburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkennungnisse zu zahlen.

Straßburg, den 18. August 1915.
K. L. 4094.

Der Bezirkspräsident
J. W.: Killinger.

Abz. Nr.	G e m e i n d e	Monat der Leistung	Vergütung		Zins von bis	Zinsen		Zusammen	
			„	„		„	„	„	„
1	Borbrud.	August 1914	165	83	v. September 1914 b. August 1915	6	63	172	46
2	Molsheim	Oktober 1914	30	—	v. November 1914 b. August 1915	1	—	31	—
3	Mußig.	"	6	60	"	—	22	6	82
4	Notthau	"	232	50	"	7	75	240	25
5	"	"	3	60	"	—	12	3	72
6	"	"	6	50	"	—	22	6	72
7	"	"	2	40	"	—	08	2	48
8	"	"	15	—	"	—	50	15	50
9	"	"	25	20	"	—	84	26	04
10	"	"	153	60	"	5	12	158	72
11	Borbrud.	"	4	80	"	—	16	4	96
12	Straßburg, Stadt	Januar 1915	14944	25	v. Februar 1915 b. August 1915	348	70	15292	95
13	" "	März 1915	16297	85	b. April 1915 b. August 1915	271	63	16569	48
14	" "	April 1915	15512	40	v. Mai 1915 b. August 1915	206	83	15719	23
	Zusammen . . .		47400	53		849	80	48250	33

Öffentliche Bekanntmachung.

(450) Gemäß § 21 des Kriegsheilungsgegesetzes vom 13. Juni 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 16. August 1915 I. A. 8552, die Reichshauptkasse angewiesen ist, für Leistungen nach § 3 Ziffer 2-4 des angeführten Gesetzes an Vergütungen nebst Zinsen zu 4%, den folgenden Gemeinden die beigelegten Beträge durch die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkenntnisse zu zahlen.
Straßburg, den 23. August 1915.
K. L. 4189.

Der Bezirkspräsident
Wöhlmann.

Nö. Nr.	Gemeinde	Monat der Leistung	Vergütung		Zins von bis	Zinsen		Zusammen	
			₰	ℳ		₰	ℳ	₰	ℳ
1	Börsch	August 1914	1109	88	September 1914 August 1915	44	39	1154	22
2	Erntolsheim	"	9	—	"	—	36	9	36
3	"	"	11	50	"	—	46	11	96
4	Heiligenberg	"	1093	33	"	43	73	1137	06
5	Molsheim	"	9	—	"	—	36	9	36
6	Nordheim	"	1460	50	"	58	42	1518	92
7	Ranrupt	"	36	40	"	1	46	37	86
8	Romansweiler	"	146	50	"	5	86	152	36
9	Scharachbergheim	"	14	—	"	—	56	14	56
10	Vorbrunn	"	217	25	"	8	69	225	94
11	Wasselnheim	"	20	—	"	—	80	20	80
12	Wisch	"	60	—	"	2	40	62	40
13	Wolfsheim	"	48	—	"	1	92	49	92
14	Wischelsheim	"	20	80	"	—	83	21	63
15	"	"	1111	60	"	44	47	1156	07
16	Molsheim	"	12	25	"	—	49	12	74
	Preis Molsheim	—	5379	96	—	215	20	5595	16
17	Straßburg Stadt	September 1914	221	30	Oktober 1914 August 1915	8	11	229	41
18	" "	Oktober 1914	58	10	November 1914 August 1915	1	94	60	04
	Stadt Straßburg	—	279	40	—	10	05	289	45

(451) **Öffentliche Bekanntmachung.**

Gemäß § 21 des Kriegsheilungsgegesetzes vom 13. Juni 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 19. August 1915 I. A. 8965, die Reichshauptkasse angewiesen ist, für Leistungen nach § 3, Ziffer 3 und 4 des angeführten Gesetzes an Vergütungen nebst Zinsen zu 4%, den folgenden Gemeinden die beigelegten Beträge:

Nö. Nr.	Gemeinde	Monat der Leistung	Vergütung		Zins von bis	Zinsen		Zusammen	
			₰	ℳ		₰	ℳ	₰	ℳ
1	Orendelbrunn	August 1914	66	—	v. September 1914 b. August 1915	2	64	68	64
2	Vorbrunn	"	3	—	"	—	12	3	12
	Zusammen		69	—		2	76	71	76

durch die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkenntnisse zu zahlen.
Straßburg, den 24. August 1915.
K. L. 4228.

Der Bezirkspräsident
Wöhlmann.

(452)

Öffentliche Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Kriegsteilungsgegesetzes vom 13. Juni 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 19. August 1915 I. A. 8877, die Reichshauptkasse angewiesen ist, auf Grund des vorgenannten Gesetzes § 3 Ziffer 2 und 3 an Vergütungen nebst Zinsen zu 4% den folgenden Gemeinden die beigefügten Beträge:

Nf. Nr.	Gemeinde	Monat der Leistung	Vergütung		Zins von bis	Zinsen		Zusammen	
			fl.	sch.		fl.	sch.	fl.	sch.
1	Abolsheim	Oktober 1914	312	—	v. November 1914 b. August 1915	10	40	322	40
2	Bourg-Bruche	"	14	—	"	—	47	14	47
3	"	"	462	—	"	15	40	477	40
4	Ernolsheim	"	18	—	"	—	60	18	60
5	Lüßelhausen	"	45	—	"	1	50	46	50
6	Markenheim	"	87	—	"	2	90	89	90
7	Molsheim	"	9	—	"	—	30	9	30
8	Schirmeck	"	123	50	"	4	12	127	62
9	"	"	201	50	"	6	72	208	22
10	"	"	62	—	"	2	06	64	06
11	Vorbruck	"	74	75	"	2	49	77	24
12	Wisch	"	558	—	"	18	60	576	60
13	Rothau	November 1914	9	—	v. Dezember 1914 b. August 1915	—	27	9	27
14	"	"	11	25	"	—	34	11	59
15	Urmatt	"	3	75	"	—	11	3	86
Zusammen . . .			1990	75		66	28	2057	06

durch die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkennnisse zu zahlen.

Straßburg, 23. August 1915.

K. L. Nr. 4227.

Der Bezirkspräsident
Wöhlmann.

(453)

Gemäß der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 10. Dezember 1914 — I. A. 22614 — beabsichtige ich, das dem französischen Staatsangehörigen Eugen Schwab, Weinhändler in Verdun gehörige, in der Gemeinde zu Susslenheim belegene Eigentum unter Zwangsverwaltung zu stellen und zum Zwangsverwalter den Herrn Notar Bändisch in Wischweiler zu ernennen.

Gegen diese Anordnung können binnen einer Ausschlußfrist von acht Tagen — vom Tage der Veröffentlichung im „Central- und Bezirksamtsblatt“ ab — Einwendungen beim Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg erhoben werden.

Straßburg, den 18. August 1915.

Der Bezirkspräsident.
J. B.: **Killinger.**

IV. 5 922 II.

(454)

Gemäß der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 10. 12. 1914 — I. A.

22614 — beabsichtige ich, das dem französischen Staatsangehörigen, Rentier Rudolf August Riff in Nancy gehörige, in den Gemeinden Forstheim und Gimsfeld belegene Eigentum unter Zwangsverwaltung zu stellen und zum Zwangsverwalter den Herrn Notar Messerschmidt in Wörth a. E. zu ernennen.

Gegen diese Anordnung können binnen einer Ausschlußfrist von acht Tagen — vom Tage der Veröffentlichung im „Central- und Bezirksamtsblatt“ ab — Einwendungen beim Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg erhoben werden.

Straßburg, den 20. August 1915.

Der Bezirkspräsident.
J. B.: **Killinger.**

IV. 5 973 II

(455)

Gemäß der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 10. 12. 1914 — I. A.

22614 beabsichtige ich, das den französischen Staatsangehörigen Forget Johanna und Forget Marie Luise gehörige, in der Gemeinde Zabern belegene Eigentum (2 Wohnhäuser mit Nebengebäuden, Acker, Gärten und Hofeite) unter Zwangsverwaltung zu stellen und zum Zwangsverwalter den Herrn Bürgermeister Großmann in Zabern zu ernennen.

Gegen diese Anordnung können binnen einer Ausdehnung von acht Tagen — vom Tage der Veröffentlichung im Zentral- und Bezirksamtsblatt ab — Einwendungen beim Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg erhoben werden.

Straßburg, den 23. August 1915.

Der Bezirkspräsident.

Wöhlmann.

IV. 6052 II.

(456)

Gemäß der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 10. 12. 1914 — I. A. 22614 beabsichtige ich, das dem französischen Staatsangehörigen Nikolaus Dorkler in Provencères gehörige, in der Gemeinde Grube belegene Eigentum unter Zwangsverwaltung zu stellen und zum Zwangsverwalter den Herrn Amtsgerichtsrat Münch in Weiler zu ernennen.

Gegen diese Anordnung können binnen einer Ausdehnung von acht Tagen — vom Tage der Veröffentlichung im Zentral- und Bezirksamtsblatt ab — Einwendungen beim Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg erhoben werden.

Straßburg, den 23. August 1915.

Der Bezirkspräsident.

Wöhlmann.

IV. 5952 III.

(457)

Verordnung,

betreffend die Abhaltung eines Vorverfahrens über Konzessionsverlängerung für die elektrischen Straßenbahnlinien in der Stadt Straßburg und deren Umgebung.

Zufolge Antrages des Herrn Bürgermeisters der Stadt Straßburg vom 13. März 1914 — II. 509,

Nach Einsicht der Ordnung vom 18. Februar 1834 und der Ordnung vom 23. August 1835, verordne ich damit, was folgt:

§ 1.

Über den Antrag der Stadt Straßburg, die Konzessionsdauer für die ihr konzessionierten elektrischen Straßenbahnlinien in der Stadt Straßburg und deren Umgebung bis zum 1. Januar 1995 zu verlängern, wird hiermit ein einseitiges Vorverfahren und zwar vom 1. September bis einschließlich 30. September d. Js. eröffnet.

§ 2.

Während dieser Zeit liegt in der Kaiserlichen Kreisdirektion zu Straßburg und zu Erfstein, sowie auf dem Kaiserlichen Bezirkspräsidium — Zimmer Nr. 43 — je 1 Plan der Straßenbahnlinien, für deren Betrieb die Konzession verlängert werden soll, zu jedermanns Einsicht offen.

§ 3.

Während der gleichen Frist sind an den genannten Stellen Register ausgelegt, in welchen Wünsche und Erinnerungen in bezug auf den Antrag eingetragener oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

§ 4.

Die beteiligten Militär- und Zivilbehörden, sowie die Handelskammer dahier, werden hiermit eingeladen, von dem ausgelegten Plan Kenntnis zu nehmen und nach Ablauf des Vorverfahrens ihre gutachtliche Äußerung mit zugehen zu lassen.

§ 5.

Zur Prüfung, der während des Vorverfahrens eingegangenen Wünsche und Erinnerungen, sowie zur Begutachtung des gestellten Antrages im allgemeinen, wird nach Ablauf des Vorverfahrens eine Kommission von 12 Mitgliedern zusammengetreten, welche tunlichst rasch und spätestens binnen Monatsfrist ihr Gutachten abzugeben hat.

§ 6.

Zu Mitgliedern der Kommission ernenne ich die Herren:

1. Geheimer Kommerzienrat Effen, Präsident der Handelskammer in Straßburg, welcher zugleich mit dem Vorsitze betraut wird,
2. Billardsfabrikant Schleiffer, Präsident der Handwerkskammer in Straßburg,
3. Schlossermeister A. Kling, in Straßburg,
4. Gemeinderatsmitglied Kamper, in Straßburg,
5. " " Schneider, in Straßburg,
6. Wagenfabrikant Fstelmann, in Straßburg,
7. Baumunternehmer Urban, in Illkirch-Gravenstaden,
8. Bürgermeister Baumann, in Illkirch-Gravenstaden,
9. " " Rhein, in Schiltigheim,
10. " " Koch, in Bischheim,
11. " " Diebolt, in Oberhausbergen,
12. " " Schott, in Eckolsheim.

§ 7.

Gegenwärtige Verordnung wird im Zentral- und Bezirksamtsblatt (Weißblatt), sowie in ortsüblicher Weise und durch Anschläge in den Gemeinden Straßburg, Illkirch-Gravenstaden, Lingolsheim, Eckolsheim, Weuschwietersheim, Oberhoffolsheim, Wolfshausen, Schiltigheim, Bischheim, Hohnheim, bekannt gemacht.

Straßburg, den 18. August 1915.

Der Bezirkspräsident.

J. B.: Knippel.

V. 459.

e. Lothringen.

(158) Öffentliche Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Gesetzes über die Kriegsteilungen vom 13. Juni 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 5. August 1915 l. A. 8198 die Reichshauptkasse angewiesen ist, auf Grund des vorgenannten Gesetzes an Vergütungen für Leistungen nach § 3 Ziffer 2—5 des Gesetzes, im August, September, Oktober, November und Dezember 1914, Januar und Februar 1915 nebst 4 % Zinsen vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats ab bis August 1915 den Gemeinden:

N ^o .	Gemeinde	Vergütung		Zinsen	
		fr.	ct.	fr.	ct.
1	Gebling	439	—	17	56
2	"	99	42	3	98
3	"	48	25	1	93
4	Château-Bréhain	3	—	—	12
5	"	255	25	9	35
6	"	9	—	—	33
7	Bensdorf	18	—	—	72
8	"	31	16	1	25
9	"	24	10	—	88
10	"	4	—	—	15
11	"	58	56	2	15
12	"	324	—	10	80
13	"	5	75	—	17
14	Biebesdorf	300	—	12	—
15	"	15	—	—	60
16	"	121	72	4	87
17	Morville b. Vic	960	—	38	40
18	"	900	—	36	—
19	"	526	—	19	29
20	"	5	75	—	17
21	"	47	50	1	27
22	"	23	75	—	55
23	Dürkastel	316	80	12	67
24	"	55	22	2	21
25	"	5	75	—	23
26	Dron	235	75	8	64
27	"	336	79	12	35
28	Givrycourt	145	20	5	81
29	"	20	—	—	80
30	"	184	59	6	76
31	"	5	75	—	23
32	Reiningen	198	37	7	93
33	"	9	—	—	36
34	André-Valte	6	—	—	24
35	"	6	—	—	22
36	Genesdorf	34	52	1	38
37	"	97	60	3	90
38	"	7	—	—	28
39	"	198	80	7	95
40	"	19	74	—	79
41	"	49	35	1	97
42	"	286	73	11	47
43	"	31	94	1	17
44	"	376	95	13	82
45	Marimont	283	66	11	35

N ^o .	Gemeinde	Vergütung		Zinsen	
		fr.	ct.	fr.	ct.
46	Marimont	15	50	—	57
47	"	43	25	—	59
48	"	24	—	—	8
49	"	164	14	—	4
50	Robaßen	98	50	—	3
51	"	424	20	—	34
52	"	139	97	—	16
53	"	250	—	—	5
54	"	237	94	—	8
55	Sohr	475	50	—	19
56	"	41	25	—	75
57	"	327	89	—	12
58	Morville a. b. Nied	42	—	—	51
59	"	7	—	—	2
60	"	89	05	—	2
61	Insmingen	30	28	—	2
62	"	35	—	—	1
63	"	25	68	—	2
64	"	9	87	—	3
65	Willers a. d. Nied	12	—	—	4
66	Burlioncourt	1 308	25	52	3
67	"	496	50	18	3
68	Steinbessingen	—	—	—	1
69	Attilloncourt	92	90	—	3
70	Dieue	4 568	10	182	2
71	Hunfisch	1 367	31	54	6
72	Kosdorf	—	—	—	1
73	Mettoncourt	25	48	—	2
74	Cenois	235	96	—	9
75	Château-Bréhain	49	77	—	1
76	Genincourt	470	73	17	3
77	"	13	—	—	4
78	"	19	50	—	2
79	Rebling	36	—	—	1
80	André-Basse	24	—	—	1
81	"	1	—	—	8
82	"	238	37	8	7
83	"	27	—	—	4
84	Foffieux	121	—	—	4
85	Chambrey	3	25	—	44
86	"	10	73	—	32
87	"	19	03	—	1
88	"	72	76	—	2
89	"	11	50	—	3
90	"	26	13	—	1
91	Butigny	41	—	—	5
92	Wiesdorf	29	50	—	1
93	"	12	—	—	1
94	Barbeling	46	—	—	4
95	Ébicourt	6	28	—	28
96	Walancourt	21	60	—	5
97	Oricourt	13	50	—	5
98	Bessingen	5	75	—	15
99	"	4	80	—	7
100	Bermeringen	339	77	—	9
101	Wittersburg	39	21	—	5
102	Wepershof	68	76	—	1
103	Breisdorf	7	69	—	3

Nr.	Gemeinde	Bergütung		Zinsen	
		fl.	sch.	fl.	sch.
104	Eßlingen.	307	14	12	29
105	Anglingen	871	36	34	85
106	Wörchingen	49	92	2	—
107	"	351	—	12	87
108	Neeresh	200	50	7	35
109	Müsdorf	17	28	—	69
110	"	31	07	1	24
111	"	47	20	1	89
112	Wörchingen	382	—	15	28
113	"	809	88	32	40
114	"	645	15	25	81
115	Hüntingen	1 891	15	75	65
116	Wörchingen	486	54	19	46
117	Laumesfeld	621	06	24	84
118	Wallingen	12	40	—	45
119	Tresdorf	18	—	—	54
120	Niederingingen	324	—	11	88
121	"	450	—	15	—
122	Tiefingen	202	30	8	09
123	Sachsenweiler	1 279	70	51	19
124	Nerchauweiler	905	88	36	24
125	Stappelfinger	133	74	5	35
126	Klein-Rosfeld.	1 486	80	59	47
127	Uetzingen	230	55	8	14
128	Kofbrüden	858	—	34	32
129	Watonweiler	12	30	—	49
130	"	18	65	—	68
131	Wemingen	2 202	60	88	10
132	Wichdorf	231	85	9	27
133	Willingen	596	16	23	85
134	Harprich	46	20	1	85
135	Eberhoff	1 595	21	63	81
136	Bahl-Eberfing	26	50	1	06
137	Wörchingen	957	60	38	30
138	"	234	—	7	02
139	Vautingen	1 042	19	38	21
140	Höschweiler	46	80	1	72
141	Hellmer	317	85	9	54
142	Solvingen	698	64	25	62
143	Walzenburg	50	—	2	—
144	Denning	1 514	50	60	58
145	"	10	80	—	43
146	"	180	90	6	63
147	Dammelburg	50	—	2	—
148	Alttigheim	9	—	—	36
149	Wojelmüngen.	2	—	—	08
150	"	24	73	—	99
151	Solvingen	241	—	9	64
152	"	17	25	—	63
153	Verjng.	101	—	4	04
154	"	60	30	2	41
155	"	32	—	1	28
156	"	259	80	10	39
157	"	81	—	2	97
158	Emmedensbüsch	1 253	50	50	14
159	Nei	287	25	11	49
160	Gondregange.	32	70	1	51
161	"	57	75	2	12
162	"	466	27	17	10
163	"	106	85	3	92

Ibde. Nr.	Gemeinde	Bergütung		Zinsen	
		fl.	sch.	fl.	sch.
164	Gondregange	3	92	—	13
165	"	679	20	15	85
166	Walshöf	15	75	—	38
167	"	11	50	—	63
168	Wörchingen	9	—	—	36
169	"	42	50	1	56
170	Angweiler	15	—	2	60
171	Lüßelburg	64	80	—	59
172	Wieberfeld	4	50	—	18
173	Bühl	476	40	19	06
174	"	27	—	—	99
175	Mittersheim	388	35	15	53
176	Nieberhof	525	45	21	02
177	"	11	25	—	45
178	"	169	50	6	22
179	Walperweiler	23	10	—	92
180	Hessen	1 412	87	51	81
181	Saarburg	4	80	—	19
182	"	24	—	—	88
183	"	24	—	—	88
184	"	3	60	—	12
185	"	33	60	—	67
186	"	21	60	—	43
187	"	128	40	2	57
188	Alberschweiler	24	—	—	96
189	"	717	60	26	31
190	"	3 091	45	103	05
191	Wintersburg	11	50	—	42
192	St. Georg	139	99	5	13
193	"	368	39	13	51
194	Bühl	219	85	8	06
195	"	95	72	3	51
196	"	651	60	23	89
197	Hilbesheim	50	75	1	35
198	Hüßing	15	50	—	41
199	Lürkstein	11	50	—	27
200	Arzweiler	489	60	11	42
201	Wörchingen	6	—	—	14
	Zusammen	55 074	47	2 097	10

Insgesamt 57 171,57 Mark
an die Landeshaupkasse in Straßburg zur Einlösung der
erteilten Vergütungsanerkennnisse zu zahlen.

Mek, den 16. August 1915.

Der Bezirkspräsident.

IV. 2321.

J. A.: Boehm.

(459) Öffentliche Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Gesetzes über die Kriegszeitungen vom 13. Juni 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des Herrn Reichskanzlers (Reichskamt des Innern) vom 13. August 1915 — I. A. 8774 — die Reichshauptkasse angewiesen ist, auf Grund des vorgenannten Gesetzes an Vergütungen für Leistungen nach § 3, Ziffer 2 des

Gesetzes im September 1914 nebst Zinsen zu 4% für die Monate Oktober 1914 bis August 1915 den Gemeinden:

Gemeinde	Bergrütung	Zins
1. Malaucourt	863,49	13,33
2. Morville a. d. Nied	49,35	1,81
3. Cron	13,16	0,48
4. Holvingen	252,89	9,27
5. Kleinlanchen	302,40	11,09
6. Mberschweiler	4,80	0,18
7. Bühl	109,20	4,00
8. "	149,60	5,48
9. Geming	95,12	3,49
Zusammen:	1 340,01	49,13

Insgesamt . . . 1 389,14

an die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkenntnisse zu zahlen.

Meg, den 19. August 1915.

Der Bezirkspräsident.

IV. 2401.

J. W.: **Boehm.**

(460) Öffentliche Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Gesetzes über die Kriegsteilungen vom 13. Juni 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des Herrn Reichszanlers (Reichsamt des Innern) vom 13. August 1915 — I. A. 8504 — die Reichshauptkasse angewiesen ist, auf Grund des vorgenannten Gesetzes an Vergütungen für Leistungen nach § 3 Ziffer 2 des Gesetzes im August, September, Oktober und Dezember 1914 nebst 4%

Zinsen vom ersten Tage des auf die Leistung fallenden Monats ab bis August 1915 den Gemeinden:

Gemeinde.	Bergrütung	Zins.
1. Oberlinden	16,72	0,67
2. Zarlésing	123,94	4,96
3. Graincourt	10,00	0,37
4. Rodalben	15,70	0,58
5. Betsdorf	1717,01	68,65
6. Bidingen	108,29	4,23
7. Endorf	776,10	31,04
8. Kemplich	889,45	35,58
9. Bültingen	1661,76	66,47
10. Niederginginen	37,50	1,25
11. Angweiler	771,25	30,85
12. Rieding	2,40	0,10
13. Wickersweiler	76,43	3,06
14. Dannelburg	75,25	3,01
15. Bising	2,77	0,09
16. Dörschingen	3,00	0,11
17. Gosselmingen	3,01	0,11
18. Riebing	1,20	0,04
19. Braunweiler	100,80	2,60
20. Fleisheim	80,40	2,14
Zusammen:	6 472,98	256,13

Insgesamt . . . 6 729,11

an die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkenntnisse zu zahlen.

Meg, den 19. August 1915.

Der Bezirkspräsident.

IV. 2430.

J. W.: **Boehm.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorkehend ausgeführten Landesbehörden.

(461)

Auf Grund des § 4 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 ist durch Verfügung des Ministeriums von heute die Grenze zwischen den Gemarkungen Ingolsheim und Hunsbach, Oberseebach, Kreis Weissenburg, dahin abgeändert worden, daß:

a) von der Gemarkung Ingolsheim die Parzellen Flur A Nr. 241 p, 242 p, 243 p, 244 p, 245 p, 246 p, 247 p, Flur B Nr. 197—211, 211^{bis}, 212—217, 217^a, 218, 219, mit einer Fläche von 118,45 ar der Gemarkung Hunsbach, die Parzellen Flur A Nr. 238 p, 234 p, 235 p, 236—239, 240 p mit einer Fläche von 100,66 ar der Gemarkung Oberseebach,

b) von der Gemarkung Hunsbach die Parzellen Flur A Nr. 383—389, 391—395, 395^{bis}, 396—403 mit einer Fläche von 118,60 ar und von der Gemarkung Oberseebach die Parzellen Flur A 17, Nr. 24 p, 25 p, 26 p, 27 p, 28 p, 33 p, 34 p, 35 p, 36—41 mit einer Fläche von 105,78 ar der Gemarkung Ingolsheim zugeteilt werden.

Das Nähere hierüber ergeben die auf dem Grundbuchamt und den Bürgermeistern der genannten Gemeinden niedergelegten Zeichnungen.

Straßburg, den 20. August 1915.

Der Direktor der direkten Steuern.

K. 7457.

J. W.: **Dr. Bergmann.**

(462) Verordnung.

Auf Grund der §§ 31—33 der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 29. Juni 1915 und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen des kaiserlichen Ministeriums vom 11. August 1915 IV. P. 951 enteigne ich hiermit sämtliches im Kreise Straßburg-Stadt gemäß § 1 der genannten Bekanntmachung behaltene Brotgetreide, nämlich Roggen, Weizen, Tritic (Dinkel, Fesfen) sowie Emmer und Einkorn, allein oder mit anderem Getreide — außer Hafer — vermengt.

Die Enteignung erfolgt auf Antrag des Konsumvereines Straßburg für die Gemeinnützige Gesellschaft zur Beschaffung von Mühlenprodukten G. m. b. H. mit dem Sitze in Straßburg.

Von der Enteignung ausgenommen sind diejenigen Vorräte bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe, welche gemäß § 6 derselben Bekanntmachung des Bundesrats die Zeit bis zum 15. August 1916 von ihnen zur Ernährung oder als Saatgut verbraucht werden dürfen.

Von der Enteignung ausgenommen ist ferner bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe das in ihren Betrieben gewachsene Saatgetreide, sofern sich diese Betriebe in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saat-

besitzt. Die Menge dieses Saatgetreides wird bei der Übernahme der übrigen enteigneten Vorräte festgestellt. Sie ist auszufordern und wird mit der Aussonderung beschlagnahmefrei.

Der Besitzer hat die bei ihm enteigneten Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis die Gemeinnützige Gesellschaft sie in ihren Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer wird hierfür eine angemessene Entschädigung gewährt.

Wer das ihm als Saatgut belassene Brotgetreide (§ 32 Abs. 1 gen. Bekanntmachung) oder das ihm belassene Saatgetreide (§ 32 Abs. 2) ohne Genehmigung des Vorstandes dieses Kommunalverbandes zu anderen Zwecken verwendet oder wer der Aufbewahrungspflicht zuwiderhandelt, wird mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 \mathcal{M} bestraft.

Straßburg, den 20. August 1915.

Der Militärpolizeimeister.

F. B.: **Schulz**,
Generalmajor.

(163) Verordnung.

Auf Grund des § 10 der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 25. Juni 1915 sowie der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Kaiserlichen Ministeriums vom 11. August 1915 IV. P. 9323 enteigne ich hiermit den im Stadtkreise Straßburg angebauten, gemäß § 1 der genannten Bekanntmachung für den Kommunalverband Straßburg beschlagnahmten Hafer auf Antrag dieses Kommunalverbandes für die Gemeinnützige Gesellschaft für die Beschaffung von Mühlenprodukten G. m. b. H. mit dem Sitz in Straßburg.

Bei der Enteignung sind dem Besitzer zu belassen:

1. für jeden Einbufer und für jeden Zuchtbullen eine vom Bundesrat zu bestimmende Menge, wobei die Mengen anzurechnen sind, die seit der Beschlagnahme zur Verjüngung gelangten. Bis zum Erlasse dieser Bestimmung dürfen Halter von Pferden anderen Einbufern und Zuchtbullen zur Fütterung nur Hafer, nach dem Durchschnitt von anderthalb Kilogramm täglich für jeden Einbufer pp. berechnet, verwenden. Als Zuchtbullen im Sinne der Bundesratsbekanntmachung werden nur solche Zuchstiere betrachtet, für welche gemäß § 2 des Gesetzes vom 2. April 1878 ein Körschein ausgestellt ist;
2. das zur Frühjahrbestellung erforderliche Saatgut und zwar 75 kg für das Hektar;
3. der in seinem Betriebe gewachsene Saathafser, wenn sich der Besitzer in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saathafser befaßt hat.

Die Menge dieses Saatgetreides wird bei der Übernahme der übrigen enteigneten Vorräte festgestellt. Sie ist auszufordern und wird mit der Aussonderung von der Beschlagnahme frei.

Der Besitzer hat die bei ihm enteigneten Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis die Gemeinnützige Gesellschaft sie in ihren Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer wird hierfür eine angemessene Entschädigung gewährt.

Wer den ihm aus Saatgut belassenen Hafer oder den ihm belassenen Saathafser ohne Genehmigung des Vorstandes seines Kommunalverbandes zu anderen Zwecken verwendet, oder wer der Aufbewahrungspflicht zuwiderhandelt, wird mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 \mathcal{M} bestraft.

Straßburg, den 20. August 1915.

Der Militärpolizeimeister.

J. B.: **Schulz**,
Generalmajor.

(164)

I.

Auf Antrag der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Beschaffung von Mühlenprodukten mit beschränkter Haftung in Straßburg, wird das gemäß § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni (Reichsgesetzblatt S. 363) beschlagnahmte Brotgetreide (Roggen, Weizen, Wintercorn, Mißfrucht) zu Gunsten der Antragstellerin enteignet.

Von der Enteignung ausgenommen sind diejenigen Vorräte, die die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nach § 6 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915:

1. zur Ernährung als Selbstverfórger nötig haben,
2. als Saatgut zur Herbst- und Frühjahrbestellung verwenden,
3. selbstgezeugenes Saatgetreide, welches für Saatweide veräußert werden soll, sofern es nachweislich aus einem landwirtschaftlichen Betrieb stammt, der sich in den letzten 2 Jahren mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt hat.

II.

Auf Antrag der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Beschaffung von Mühlenprodukten mit beschränkter Haftung in Straßburg wird der gemäß § 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 beschlagnahmte Hafer (Mengron, Mißfrucht) zu Gunsten der Antragstellerin enteignet.

Von der Enteignung ausgenommen sind nach § 10 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer:

1. für jeden Einbufer und jeden Zuchtbullen 3 Pfund pro Tag,
2. das zur Frühjahrbestellung erforderliche Saatgut und zwar 1 $\frac{1}{2}$ Doppelcentner auf das Hektar,
3. selbstgezeugener Saathafser, welcher für Saatweide veräußert werden soll, sofern er nachweislich aus einem landwirtschaftlichen Betrieb stammt, der sich in den letzten 2 Jahren mit dem Verkauf von Saathafser befaßt hat.

Straßburg, den 11. August 1915.

Der Kreisdirektor:
v. **Ngwuski**.

L.-Nr. 6452.

(465) Bekanntmachung,
betreffend Enteignung von Brotgetreide und Hafer.

Auf Antrag des Kommunalverbandes wird hiermit gemäß der Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 363 ff.) die Enteignung des im Kreise Erstein angebauten Brotgetreides ausgesprochen.

Unter diese Enteignung fallen Roggen, Weizen, Mischfrucht und Hintertorn.

Von der Enteignung ausgenommen und auszufordern sind bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe:

- a) diejenigen Vorräte, welche sich nach dem Maßstab des § 6 der angezogenen Bekanntmachung für die Zeit bis zum 15. August 1916 zur Ernährung und als Saatgut nötig haben,
- b) das in ihrem Betriebe gewachsene Saatgetreide, wenn sie sich in den letzten 2 Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben.

Ferner wird auf Antrag des Kommunalverbandes hiermit gemäß § 11 der Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Hafer, Reichs-Gesetzblatt Seite 393 ff.) die Enteignung des im Kreise Erstein angebauten Hafers ausgesprochen.

Ausgenommen von der Enteignung sind die im § 10 der angezogenen Bekanntmachung bezeichneten Mengen.

Erstein, den 18. August 1915.

Als Kreisdirektor:

Raubach von Kainberg,
Ober-Regierungsrat.

Nr. 6779.

(466) Beschluß,
betreffend Enteignung von Brotgetreide und Hafer.

Auf Antrag und zu Gunsten des Kommunalverbandes Unter-Elsaß wird hiermit gemäß § 33 der Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl (R. G. Bl. S. 363 ff.) aus dem Erntejahr 1915 die Enteignung des im Kreise Molsheim angebauten Brotgetreides ausgesprochen. Unter diese Enteignung fallen Roggen, Weizen, Mischfrucht und Hintertorn.

Von der Enteignung ausgenommen und auszufordern sind bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe:

- a) diejenigen Vorräte, welche sie nach dem Maßstab des § 6 der angezogenen Bekanntmachung für die Zeit bis zum 15. August 1916 zur Ernährung und als Saatgut nötig haben;
- b) das in ihrem Betriebe gewachsene Saatgetreide, wenn sie sich in den letzten 2 Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben.

Ferner wird auf Antrag und zu Gunsten des Kommunalverbandes Unter-Elsaß hiermit gemäß § 11 der Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Hafer (R. G. Bl. S. 393 ff.) die Enteignung des im Kreise Molsheim angebauten Hafers ausgesprochen.

Ausgenommen von der Enteignung sind die in § 10 der angezogenen Bekanntmachung bezeichneten Mengen.

Die Enteignung tritt mit dem Ablauf des Tages in Kraft, an welchem dieser Beschluß im Zentral- und Bezirksamttsblatt veröffentlicht wird.

Der Beschluß ist in den Gemeinden sofort zu verkünden und anzuschlagen.

Molsheim, den 17. August 1915.

Der Kreisdirektor.
Degle.

Nr. 6412.

(467) 1. Bekanntmachung,
betreffend Enteignung von Weizen und Roggen.

Auf Grund der §§ 31 ff. der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 — Reichs-Gesetzblatt S. 363 — sowie der zu § 31 erlassenen Ausführungsbestimmungen des Kaiserlichen Ministeriums vom 11. August 1915 IV. P. 9330 — Zentral- u. Bezirks-Amttsblatt S. 285 ff. — enteigne ich hiermit alles im Kreis Altkreis angebaut Brotgetreide, nämlich Roggen, Weizen, Speiß (Dinkel, Fesen) sowie Emmer und Einkorn, allein oder mit anderem Getreide, außer Hafer, gemengt zu Gunsten des Gesamtkommunalverbandes Elsaß.

Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung geht das Eigentum des durch die Verordnung des Bundesrats vom 28. Juni 1915 beschlagnahmten Brotgetreides auf den Gesamtkommunalverband Elsaß über.

Von der Enteignung nicht betroffen werden

1. der Bedarf der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, welche Brotgetreide zur Ernährung der Selbstbevölkerung gemäß § 6 der genannten Verordnung verwenden, in die Zeit bis zum 15. August 1916;
2. das zur Herbst- und Frühjahrsbefellung erforderliche Saatgut;
3. das zur Veräußerung für Saatweide selbstgezeugenes Saatgetreide.

Diese Vorräte zu 1—3 sind sofort auszufordern. Der Besitzer hat die Vorräte, die bei ihm enteignet sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Wer das ihm als Saatgut belassene Brotgetreide oder das ihm belassene Saatgetreide ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet, oder von der Verpflichtung, die Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M bestraft. Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

2. Bekanntmachung,

betreffend Enteignung von Hafer.

Auf Grund der §§ 10 ff. der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 Reichs-Gesetzblatt S. 393 — sowie der zu § 11 erlassenen Ausführungsbestimmungen des Kaiserlichen Ministeriums vom 11. August 1915 IV P. 9323 — Zentral und Bez.-Amttsbl. S. 241 — enteigne ich hiermit den im Kreis Altkreis angebauten Hafer. Als Hafer gilt auch Mengkorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet.

Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung geht das Eigentum des durch die Bundesratsverordnung vom 28. Juni ds. Js. beschlagnahmten Hafers auf den Gesamtkommunalverband Elsfah über.

Es werden dem Besitzer befallen:

- 1) für jeden Einhafer und für jeden Zuchtbullen (Zuchstiere mit Rischweine) eine vom Bundesrate noch zu bestimmende Menge, dabei werden die Mengen angedreht, die seit der Beschlagnahme versüßert worden sind;
- 2) das zur Frühjahrseinstellung erforderliche Saatgut und zwar 175 kg auf das Hektar der anzubauenden Flächen;
- 3) der in seinem Betriebe gemachte Saathafer, wenn sich der Besitzer in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saathafer befaßt hat.

Der Bürgermeister ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Saatgut aufbewahrt und zur Frühjahrseinstellung wirtschlich verwendet wird.

Der Besitzer hat die Vorräte, die bei ihm enteignet sind, zu vernahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam nimmt.

Wer den ihm als Saatgut zur Frühjahrseinstellung befallenen Hafer oder den ihm befallenen Saathafer ohne Genehmigung zu anderen Zwecken verwendet, oder wer der Verpflichtung, Vorräte zu vernahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M bestraft.

Mittsch
Mühlhausen, den 19. August 1915.

Der Kreisdirektor:
Dr. Lang von Langen.

Nr. 4392.

(468)

Die Firma Erste Elsfässliche Kammfabrik für Spinnereien und Kämmerie Dominik L i t t e r e r hat um die Genehmigung zur Errichtung eines Flammenofens und einer Modelltrodenlammere auf ihrem Grundstück in der Gemarkung Gebweiler, Sandhofstraße N. Kataster A. Nr. 666 und 607 p nachgesucht. Plan und Beschreibung der Anlage liegen auf der Kreisdirektion hier selbst und auf dem Bürgermeisteramt zu Gebweiler zur Einsicht offen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage können binnen 14 Tagen, vom Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes an gerechnet, bei mir oder beim Bürgermeisteramt erhoben werden.

Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, werden durch den Ablauf dieser Frist ausgeschlossen.

Gebweiler, den 15. August 1915.

J.-Nr. 2985.

Der Kreisdirektor:
Stadler.

(469)

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bei Verlust des Anrechtes spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Jahres nachzuweisen ist, in welchem der Militärfähige das 20. Lebensjahr vollendet. Vor vollendetem 17. Lebensjahre darf die Berechtigung nicht nachgesucht werden.

Die im Bezirk Oberelsaß Gestellungspflichtigen, welche die Berechtigung nachsuchen wollen, haben sich bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungskommission (Bezirkspräsidium) schriftlich zu melden. Der Meldung sind folgende Schriftstücke (auf ungestempeltm Papier) beizufügen:

- a. ein Geburtszeugnis;
- b. die Einwilligung des Vaters oder des Vormundes und ferner die Erklärung dieser Personen, daß aus dem Vermögen des Bewerbers die Kosten für Bekleidung und Ausrüstung, Wohnung und Unterhalt des einjährigen Dienstes bestritten werden sollen, oder die Erklärung eines Dritten (des Vaters, des Vormundes oder einer anderen Person), daß die bezeichneten Kosten von ihm als Selbstschuldner übernommen werden. Die Unterschrift der Einwilligung und der Erklärung, sowie die Fähigkeit des Bewerbers oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Ist der Dritte zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber gesetzlich nicht verpflichtet, so bedarf die Erklärung der gerichtlichen oder notariellen Form.

Die Erklärung hinsichtlich der Übernahme der Kosten ist in nachstehender Form abzugeben:

1. Bestreitung der Kosten durch den Einjährigen.

Ich, den^{ten} 18
willige hierdurch ein, daß mein am^{ten} 18
geborener Sohn (Mündel),
die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nachsucht und erkläre zugleich, daß für die Dauer seines einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von meinem genannten Sohne (Mündel) getragen werden.

., den^{ten} 191

N. N.

Die Unterschrift des N. N. und die Fähigkeit seines vorgenannten Sohnes (Mündels) zur Bestreitung der Kosten des einjährig-freiwilligen Dienstes werden hierdurch bescheinigt.

., den^{ten} 191

(Amtsiegel.) Der Bürgermeister.

2. Bei Tragung der Kosten durch den gesetzlichen Vertreter.

(Vater, Vormund, Mutter.)
Einwilligung und Erklärung.

Ich
willige hierdurch ein, daß mein am^{ten} 18
geborener Sohn (Mündel),
die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nachsucht.

Gleichzeitig erkläre ich mich meinem genannten Sohne (Mündel) gegenüber verpflichtet, für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung zu tragen, und verbürge mich, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, dieser gegenüber hin-

sichtlich der Ersatzpflicht des Einjährigen als Selbstschuldner.

....., den .^{ten}..... 191 ..

N. N.

Die Unterschrift des N. N. und seine Fähigkeit zur Erfüllung der vorstehend übernommenen Verpflichtungen werden hierdurch bescheinigt.

....., den .^{ten}..... 191 ..

(Amtsiegel.)

Der Bürgermeister.

3. Bei Übernahme der Kosten durch einen Dritten.
Einwilligung.

Ich willige hierdurch ein, daß mein am .^{ten}.....
..... 18 .. geborener Sohn (Mündel)
..... die
Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nachsucht.
....., den .^{ten}..... 191 ..

N. N.

Die vorstehende Unterschrift des N. N. wird hierdurch beglaubigt.

....., den .^{ten}..... 191 ..

(Amtsiegel.)

Der Bürgermeister.

Erklärung.

Ich
erkläre mich hierdurch gegenüber dem ..
.....
Sohn (Mündel) des ..
verpflichtet, für die Dauer seines einjährigen Dienstes die
Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Aus-
rüstung, Bekleidung und Wohnung zu tragen, und ver-
bürgere mich, soweit die Kosten von der Militärverwaltung
befristet werden, dieser gegenüber hinsichtlich der Ersatz-
pflicht des Einjährigen als Selbstschuldner.

....., den .^{ten}..... 191 ..

N. N.

Die Unterschrift des N. N. und seine Fähigkeit zur Erfüllung der vorstehend übernommenen Verpflichtungen wird hierdurch bescheinigt.

....., den .^{ten}..... 191 ..

(Amtsiegel.)

Der Bürgermeister.

c. ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeibehörde oder ihre vorgelegte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ferner ist die wissenschaftliche Befähigung nachzuweisen. Dies geschieht entweder durch Einreichung eines Schulzeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst, oder es ist in der Meldung das Gelübde und Zusage zu der Prüfung vor der Prüfungskommission auszusprechen. In dem Gesuche ist anzugeben, ob, wie oft und wo sich der Betreffende einer Prüfung vor der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige bereits unterzogen hat.

Diejenigen, welche an der voraussichtlich im Monat September 1915 stattfindenden Prüfung vor der Prüfungskommission teilnehmen wollen, haben ihre Meldungen spätestens bis zum 5. September 1915 anzubringen.

Außer den vorstehend unter a—c erwähnten Zeugnissen ist der Meldung ein selbstgeschriebener Lebenslauf beizufügen. Auch ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen, der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen der sich Meldende geprüft sein will.

Der Tag der Prüfung wird den sich Meldenden noch besonders mitgeteilt werden.

Colmar, den 18. August 1915.

Der Vorsitzende

der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

J. B. Pencer.

Geheimer Regierungsrat.

V. Personal-Nachrichten.

(470)

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß des fünfzigjährigen Priesterjubiläums dem Pfarrer Müller in Wirt den königlichen Kronenorden dritter Klasse mit der Zahl 50 und dem Hilfspfarrer Mohr in Eschenberg den Roten Adler-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50, ferner aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand dem Mittelschulvorsteher Heinrich Wilhelm in Walsheim den Kgl. Kronenorden vierter Klasse und dem

Elementarlehrer Leon Poire in Wallersberg, Kreis Böldern, den Adler der Inhaber des Kgl. Hausordens von Hohenzollern zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Regierungsrat im Ministerium für Fisch- und Jagdwesen Stübel zu Straßburg den Charakter als Geheimer Regierungsrat zu verleihen.

Es starben den Heldentod für das Vaterland:

Geschäftshilfen Sattelen in Straßburg, Oberförster Forstmeister Schmidt in Haslach, Lehrer Arthur Rood in Oberhütten, Kreis Rappoltsweiler, Lehrer Karl Froels in

Pfaffenhofen, Lehrer Eugène Jacquot in Montenaß, Kreis Diedenhofen-St.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Jahresverwaltung.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt: Amtsdirektorstellvertreter Hennequin in Delme.

Ernennung des Zwangsgerichtszugs- und Gefängniswefens.

Ernannt: Hilfsverzeher Reiß zum Handwerkslehrer bei der Erziehungs- und Besserungsanstalt in Hagenau.

Oberlehrer.

Ernannt: der Oberlehrer am Gymnasium in Hagenau Professor Dr. Radtke zum Direktor an den Gymnasien und Oberrealschulen Elsaß-Lothringens; demselben ist die Leitung des Gymnasiums in Weissenburg übertragen worden. Der kommiss. Oberlehrer Dr. Bades am Lyzeum in Metz, die wissenschaftlichen Hilfslehrer Dr. Brand an der Oberrealschule in Colmar und Weiß am Gymnasium in Mülhausen zu Oberlehrern an den öffentlichen höheren Schulen Elsaß-Lothringens.

Versetzt: die Oberlehrer Engels vom Gymnasium in Mülhausen an die Oberrealschule dortselbst, Professor Dr. Grießbach von der Oberrealschule in Mülhausen an das Lyzeum in Straßburg, Hilpert vom Gymnasium in Gebweiler an das Gymnasium in Saargemünd, Hirsch vom Gymnasium in Gebweiler an das Gymnasium in Müllkirch, Dr. Hoepfinger vom Gymnasium in Gebweiler an die Oberrealschule in Mülhausen, Dr. Krause von der Oberrealschule in Mülhausen an das Gymnasium dortselbst, Dr. Krüdt vom Lyzeum in Straßburg an das Gymnasium in Zabern, Kibler von der Oberrealschule in Mülhausen an die Oberrealschule in Forbach, Lauer von der Realschule in Münster an die Oberrealschule in Mülhausen, Leising von der Realschule in Münster an das Gymnasium in Saargemünd, Lorrain von der Realschule in Münster an das Gymnasium in Saarburg, Maurer von der Realschule in Thann an das Gymnasium in Saargemünd, Paulin von der Oberrealschule beim Kaiserpalast in Straßburg an das Lyzeum dortselbst, Professor Schumacher von der Oberrealschule in Mülhausen an die Oberrealschule bei St. Johann in Straßburg, Tschaech von der Realschule in Rappoltsweiler an das Lyzeum in Metz, Professor Dr. Weill vom

Gymnasium in Gebweiler an die Oberrealschule in Forbach und Wulff vom Lyzeum in Metz an die Realschule in Rappoltsweiler, sowie die Reallehrer Bachschmidt vom Gymnasium in Gebweiler an die Realschule in Rombach und Theodor von der Realschule in Thann an das Gymnasium Zabern.

In den Ruhestand versetzt: Direktor Professor Dr. Sieber von der Realschule in Thann und die Oberlehrer Professor Dr. Lindstedt vom Lyzeum in Straßburg, Professor Mühlberger vom Gymnasium in Hagenau, Ludwig Müller von der Oberrealschule in Metz, Professor Dr. Christensen und die Zeichenlehrerin Köhle von der städtischen höheren Mädchenschule in Mülhausen.

Gestorben: Oberlehrer Professor Dr. Presh vom Gymnasium in Zabern.

Bezirksverwaltung.

a. Oberelsaß.

Ernannt: Landwirt Josef Peter-Zoller zu Bloßheim zum Bürgermeister der Gemeinde Bloßheim.

b. Unterelsaß.

Festangestellt: Lehrer Albert Rapp in Wischweiler und Lehrerin Lina Wagner in Wassenheim.

Pensioniert: Elementarlehrer Alois Zehnder in Wingenheim sowie die Elementarlehrerinnen Julie Klingler in Welsheim und Josefina Bernhard in Zehnder.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Ober-Postdirektionsbezirk Straßburg (Els.).

Im Kriege gefallen: Postamwarter Schott aus Wischweiler (Unterels.).

Verliehen: das Eiserne Kreuz 2. Klasse dem Postsekretär Wildermuth aus Mülhausen.

Versetzt: Postsekretär Find von Diemeringen nach Brumath.

Freiwillig ausgeschieden: die Telegraphengehilfen Marie Wödicke in Gebweiler und Tempkin in Colmar.

Gestorben: Postmeister a. D. Rechnungsrat Bed in Straßburg und Ober-Postsekretär a. D. Rechnungsrat Rißel in Colmar.

VI. Vermischte Anzeigen.

(471)

Auf dem Viehgehöft in Woippy und auf dem Magazinsgrundstück auf der Weideninsel sind größere Mengen Kuhdünger zum Preise von Mark 3,00 für eine Fuhr zu 20 Zentner freihändig zu verkaufen. Kaufliebhaber wollen bei der Zweigverwaltung I, Totenbrüdenstraße 41, nähere Erkundigungen wegen der Abgabe einziehen. Erforderlichenfalls wird die Verladung mit der Bahn vermittelt. Für die Abfuhr und das Verladen nach der Bahn werden für 1 Tonne Mark 1,00 berechnet. Der Betrag wird bei Versand mit der Bahn nachgenommen.

Festungsprobiantamt Metz.

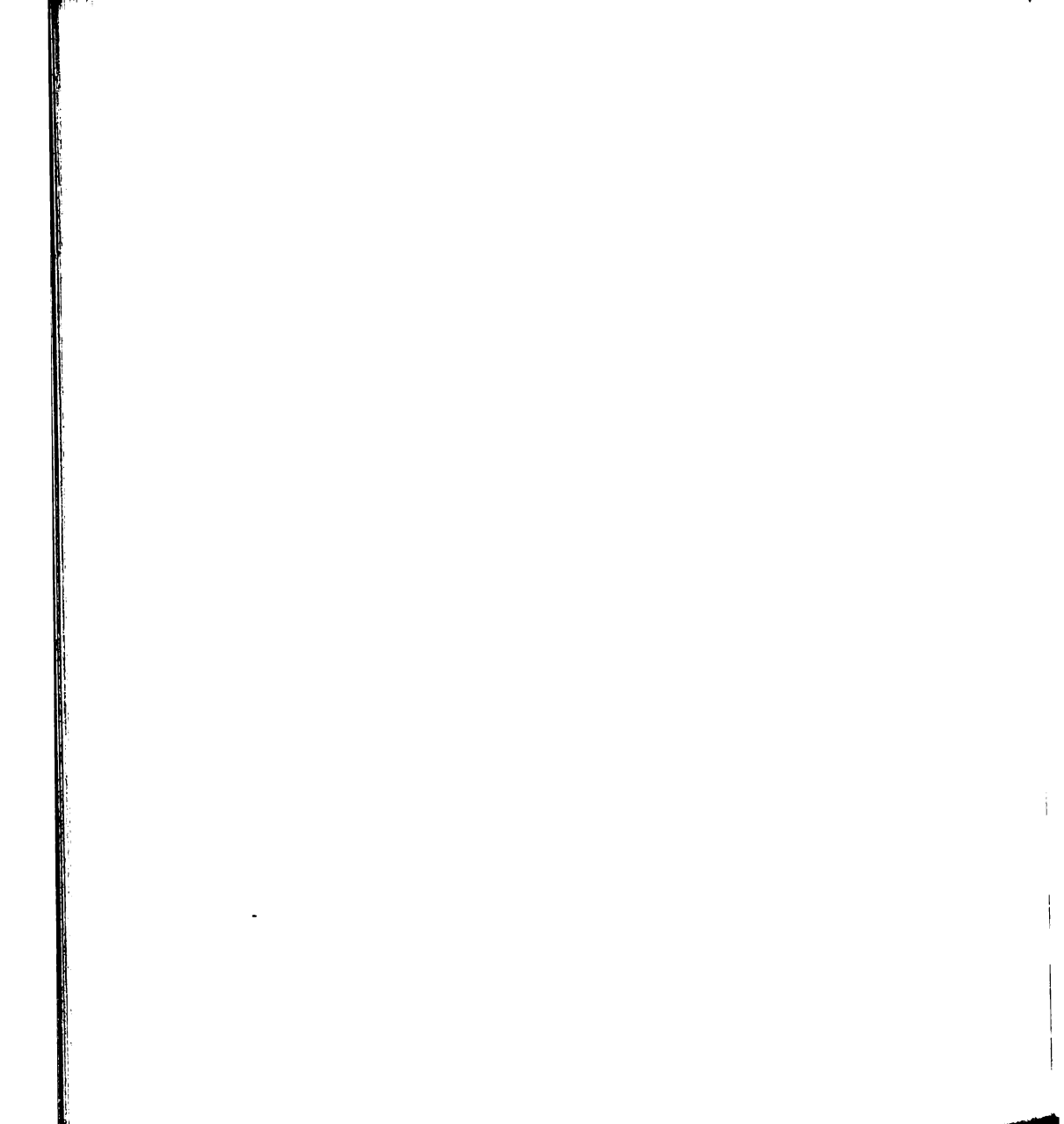
(472)

Hafertankauf hat begonnen. Einlieferung kann jederzeit erfolgen. Proviantamt Hagenau.

(473)

Das Proviantamt Bisch ist jederzeit Abnehmer von Hafer, der unmittelbar im Anschluß an den Kaufabschluß von Landwirten und von Händlern (Kommissionären) an die Magazine geliefert wird.

Für beste Ware zahlt das Amt den gesetzlichen Höchstpreis von 300 *M* und für den bis Ende September gelieferten Hafer nach eine Preisprämie von 5 *M*, zusammen 305 *M* für die Tonne.



Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Heftblatt.

Straßburg, den 4. September 1915.

Nr. 38.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(174) Von der Geldlotterie zu Gunsten der Erbauung eines Kurhauses in Bad Mergentheim dürfen in Elsaß-Lothringen 2500 Lose vertrieben werden.
l. A. 13800.

(175) **Anerkennung**
von landwirtschaftlichen Betrieben als Saatgut-wirtschaften für Ölfrüchte.

Als Saatgutwirtschaften, für die nach § 1 Abs. 2 Ziffer 4 der Verordnung über den Verkehr mit Ölfrüchten und daraus gewonnenen Produkten vom 15. Juli 1915 (R.

G. Bl. S. 438) kein Lieferungs-zwang besteht, werden folgende Betriebe anerkannt, nämlich:

1. Xaver Kiery in Wittisheim, Kreis Schlettstadt,
2. Michael Muckensturm in Kriegsheim, Landkreis Straßburg.

Diese Wirtschaften dürfen Saatgut von Ölfrüchten für Saatweide verkaufen.

Straßburg, den 30. August 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär
Freiherr von Stein.

IV. P. 9777.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Oberelsaß.

Bekanntmachung.

(176) Gemäß § 21 des Kriegsteilungs-gesetzes vom 13. Juni 1873 mache ich hiernit bekannt, daß laut Verfügung des Herrn Reichskanzlers vom 19. August 1915 l. A. 8825 die Reichshauptkasse angewiesen ist, Vergütungen für Kriegsteilungen im Monat August 1914 nebst 4 % Zinsen für September 1914 bis August 1915 für die Gemeinden:

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:
Bollweiler	71,40 ₰	2,86 ₰	74,26 ₰
Gemar	2,80 "	0,11 "	2,91 "
Zusammen	74,20 ₰	2,97 ₰	77,17 ₰

an die Landes-hauptkasse in Straßburg zur Einlösung der erteilten Vergütungs-erkenntnisse zu zahlen.

Die Landes-hauptkasse hat Anweisung erhalten, die Vergütungsbeträge an die Gemeinden aus-zuzahlen.

Die den Gemeinden zugefandten Anerkennnisse sind bei der zuständigen Gemeinde- bzw. Steuer-kasse ein-zulösen.

Colmar, den 26. August 1915.

Der Bezirkspräsident.
J. A.: **Wenger.**

l. 9773.

(177) **Bekanntmachung.**

Gemäß § 21 des Kriegsteilungs-gesetzes vom 13. Juni 1873 mache ich hiernit bekannt, daß laut Verfügung des Herrn Reichskanzlers vom 21. d. Mis. l. A. 9163 die Reichshauptkasse angewiesen ist, Vergütungen für Kriegsteilungen im Monat August 1914 nebst 4 % Zinsen für September 1914 bis August 1915 für die Gemeinden:

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:
Mülhausen	3264,80 ₰	130,59 ₰	3395,39 ₰
"	16847,65 "	673,91 "	17521,56 "
Lutterbach	9,15 "	0,36 "	9,51 "
Banzenheim	187,20 "	5,49 "	192,69 "
Habsheim	15,40 "	0,61 "	16,01 "
Widerschweier	407,40 "	16,30 "	423,70 "
Oberjaasheim	5,20 "	0,21 "	5,41 "
"	3714,25 "	148,57 "	3862,82 "
"	211,82 "	8,47 "	220,29 "

	Bergütung:	Zins:	Zusammen:
Neubreisach	1 622,97 <i>M</i>	64,92 <i>M</i>	1 687,89 <i>M</i>
Walbach	4,— "	0,16 "	4,16 "
Heiteren	1 373,86 "	54,95 "	1 428,81 "
" " " " "	13,68 "	0,55 "	14,23 "
Dürmenach	5,50 "	0,22 "	5,72 "
" " " " "	18,00 "	0,72 "	18,72 "
Bollweiler	898,45 "	35,94 "	934,39 "
" " " " "	520,45 "	20,82 "	541,27 "
Bieberthal	42,— "	1,68 "	43,68 "
Bettendorf	10,20 "	0,41 "	10,61 "
Büchel	117,60 "	4,70 "	122,30 "
Waldbinghofen	26,85 "	1,07 "	27,92 "
Mollschweller	60,20 "	2,41 "	62,61 "
Deffenheim	100,10 "	4,— "	104,10 "
Vogelsteinheim	80,40 "	3,22 "	83,62 "
Türkheim	98,— "	3,92 "	101,92 "
Fessenheim	91,— "	3,64 "	94,64 "
Bartenheim	186,90 "	7,48 "	194,38 "
Didenheim	144,20 "	5,77 "	149,97 "
Mühlhausen	422,40 "	16,90 "	439,30 "
Pfaffatt	87,60 "	3,50 "	91,10 "
Dieboldshausen	29,40 "	1,18 "	30,58 "
Pfirt	1,40 "	0,05 "	1,45 "
St. Pilt	14,45 "	0,58 "	15,03 "
Zusammen	30 582,48 <i>M</i>	1 223,30 <i>M</i>	31 805,78 <i>M</i>

Bergütungen für Kriegsteilungen im September 1914 nebst 4^o/. Zinsen für Oktober 1914 bis August 1915 für die Gemeinden:

	Bergütung:	Zins:	Zusammen:
Mühlhausen	3,60 <i>M</i>	0,13 <i>M</i>	3,73 <i>M</i>
Lutterbach	12,00 "	0,44 "	12,44 "
Riffer	18,75 "	0,68 "	19,43 "
Pfaffatt	40,95 "	1,50 "	42,45 "
Zaessingen	252,00 "	9,24 "	261,24 "
Oberjaasheim	1 869,16 "	68,53 "	1 937,69 "
" " " " "	179,30 "	6,57 "	185,87 "
" " " " "	379,73 "	13,92 "	393,65 "
Heiteren	214,30 "	7,86 "	222,16 "
Altkirch	7,20 "	0,26 "	7,46 "
Pfirt	7,80 "	0,28 "	8,08 "
Grenzingen	932,70 "	34,20 "	966,90 "
Henningen	65,85 "	2,41 "	68,26 "
Bettendorf	32,00 "	1,17 "	33,17 "
" " " " "	16,90 "	0,62 "	17,52 "
Hirringen	28,80 "	1,05 "	29,85 "
Heimersdorf	31,80 "	1,16 "	32,96 "
Oberpöschbach	3,40 "	0,12 "	3,52 "
Rüderbach	6,00 "	0,22 "	6,22 "
Weiler	174,00 "	6,38 "	180,38 "
Waldbinghofen	341,70 "	12,53 "	354,23 "
Bartenheim	218,40 "	8,00 "	226,40 "
Mühlhausen	2 818,42 "	103,42 "	2 921,84 "
" " " " "	237,55 "	8,71 "	246,26 "
St. Ludwig	79,10 "	2,90 "	82,00 "
Bergheim	7,20 "	0,26 "	7,46 "
Dieboldshausen	6,00 "	0,22 "	6,22 "
Rappoltsweller	112,65 "	4,13 "	116,78 "
" " " " "	15,60 "	0,57 "	16,17 "
St. Pilt	115,20 "	4,22 "	119,42 "
Zusammen	8 228,06 <i>M</i>	301,70 <i>M</i>	8 529,76 <i>M</i>

Vergütungen für Kriegseleistungen im Oktober 1914 nebst 4% Zinsen für November 1914 bis August 1915 für die Gemeinden:

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:
St. Ludwig	15,90 <i>ℳ</i>	0,53 <i>ℳ</i>	16,43 <i>ℳ</i>
Oberfaasheim	778,30 "	25,94 "	804,24 "
"	467,10 "	15,57 "	482,67 "
"	370,68 "	12,36 "	383,04 "
Mittfisch	9,60 "	0,32 "	9,92 "
Henflingen	5,50 "	0,18 "	5,68 "
Bettendorf	14,50 "	0,48 "	14,98 "
Hirringen	3,60 "	0,12 "	3,72 "
Ollingen	240,45 "	8,02 "	248,47 "
Oberspessbach	6,00 "	0,20 "	6,20 "
Baldigkofen	109,45 "	3,65 "	113,10 "
Mülhausen	595,40 "	19,85 "	615,25 "
"	1265,95 "	42,20 "	1308,15 "
Riebsheim	360,00 "	12,00 "	372,00 "
St. Ludwig	2906,75 "	96,89 "	3003,64 "
Luzdorf	4,00 "	0,13 "	4,13 "
Zusammen	7153,18 <i>ℳ</i>	233,44 <i>ℳ</i>	7391,62 <i>ℳ</i>

Vergütungen für Kriegseleistungen im November 1914 nebst 4% Zinsen für Dezember 1914 bis August 1915 für die Gemeinden:

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:
St. Ludwig	108,00 <i>ℳ</i>	3,24 <i>ℳ</i>	111,24 <i>ℳ</i>
"	1,20 "	0,04 "	1,24 "
Oberfaasheim	1388,07 "	41,64 "	1429,71 "
Pfirt	327,30 "	9,82 "	337,12 "
Bettendorf	156,00 "	4,58 "	160,68 "
Oberspessbach	26,40 "	0,80 "	27,20 "
Heimsbrunn	48,00 "	1,44 "	49,44 "
Mülhausen	703,40 "	21,10 "	724,50 "
"	1111,00 "	33,33 "	1144,33 "
Riebsheim	766,80 "	23,01 "	789,81 "
Bergheim	1,50 "	0,05 "	1,55 "
Fistlis	3,60 "	0,11 "	3,71 "
Nieberspessbach	249,60 "	7,49 "	257,09 "
Werenshausen	40,20 "	1,21 "	41,41 "
Zusammen	4931,07 <i>ℳ</i>	147,96 <i>ℳ</i>	5079,03 <i>ℳ</i>

Vergütungen für Kriegseleistungen im Dezember 1914 nebst 4% Zinsen für Januar 1915 bis August 1915 für die Gemeinden:

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:
St. Ludwig	3854,15 <i>ℳ</i>	102,78 <i>ℳ</i>	3956,93 <i>ℳ</i>
"	111,60 "	2,98 "	114,58 "
Righeim	3727,20 "	99,39 "	3826,59 "
Bettendorf	324,00 "	8,64 "	332,64 "
Dürmenach	254,40 "	6,78 "	261,18 "
Mülhausen	1543,65 "	41,16 "	1584,81 "
St. Pitt	3,60 "	0,10 "	3,70 "
Dürmenach	4,50 "	0,12 "	4,62 "
Zusammen	9823,10 <i>ℳ</i>	261,95 <i>ℳ</i>	10085,05 <i>ℳ</i>

Vergütungen für Kriegseleistungen im Januar 1915 nebst 4% Zinsen für Februar bis August 1915 für die Gemeinden:

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:
St. Ludwig	3633,50 <i>ℳ</i>	84,78 <i>ℳ</i>	3718,28 <i>ℳ</i>
Lutterbach	1831,20 "	42,73 "	1873,93 "
Niederorschweiller	46,80 "	1,09 "	47,89 "

	Bergütung:	Zins:	Zusammen:
Appenweier	1436,40 <i>M</i>	33,52 <i>M</i>	1469,92 <i>M</i>
Grenzingen	45,60 "	1,06 "	46,66 "
Hirringen	297,60 "	6,94 "	304,54 "
Rüderbach	8,40 "	0,20 "	8,60 "
Bergheim	4,80 "	0,11 "	4,91 "
Reichenweier	56,40 "	1,32 "	57,72 "
St. Will	4,80 "	0,11 "	4,91 "
Pfirt	14,40 "	0,34 "	14,74 "
Zusammen	7379,90 <i>M</i>	172,20 <i>M</i>	7552,10 <i>M</i>

Bergütungen für Kriegseistungen im Februar 1915 nebst 4% Zinsen für März bis August 1915 für die Gemeinden:

	Bergütung:	Zins:	Zusammen:
St. Ludwig	2953,80 <i>M</i>	59,08 <i>M</i>	3012,88 <i>M</i>
Witzheim	637,20 "	12,74 "	649,94 "
Hirringen	268,80 "	5,38 "	274,18 "
Hirzbach	92,40 "	1,85 "	94,25 "
Appenweier	1122,— "	22,44 "	1144,44 "
Wittenheim	235,20 "	4,70 "	239,90 "
Zusammen	5309,40 <i>M</i>	106,19 <i>M</i>	5415,59 <i>M</i>

Bergütungen für Kriegseistungen im März 1915 nebst 4% Zinsen für April bis August 1915 für die Gemeinden:

	Bergütung:	Zins:	Zusammen:
St. Ludwig	3059,65 <i>M</i>	50,99 <i>M</i>	3110,64 <i>M</i>
Witzfirt	306,60 "	5,11 "	311,71 "
"	32,40 "	0,54 "	32,94 "
Zusammen	3398,65 <i>M</i>	56,64 <i>M</i>	3455,29 <i>M</i>

Bergütung für Kriegseistungen im Mai 1915 nebst 4% Zinsen für Juni bis August 1915 für die Gemeinde Henslingen 19,80 *M*, Zins 0,20 *M* zusammen 20,00 *M* an die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkennnisse zu zahlen.

Die Landeshauptkasse hat Anweisung erhalten, die Vergütungsbeträge an die Gemeinden auszugahlen.

Die den Gemeinden zugehenden Anerkennnisse sind bei der zuständigen Gemeinde- bzw. Steuerkasse einzulösen.

Colmar, den 19. August 1915.

Der Bezirkspräsident.

I. 9774.

J. A. **Wenger.**

b. Unterelsaß.

(478)

Gemäß der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 10. Dezember 1914 — I. A. Nr. 22614 — beabsichtige ich, die der französischen Staatsangehörigen: Witwe Schwarzk Luise, geborene Bruder, Witwe von Johann Maigne, zur Zeit in Grauville, gehörige, in der Stadt Straßburg belegenen Mietshäuser unter Zwangsverwaltung zu stellen und zum Zwangsverwalter den Herrn Bürgermeister Dr. Schwander hier zu ernennen.

Gegen diese Anordnung können binnen einer Ausschlussfrist von acht Tagen — vom Tage der Veröffentlichung im „Zentral- und Bezirksamtsblatt“ ab — Einwendungen beim Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg erhoben werden.

Straßburg, den 25. August 1915.

Der Bezirkspräsident
Pöhlmann.

IV. 6053 II.

(479)

Gemäß der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 10. Dezember 1914 — I. A. Nr. 22614 — beabsichtige ich, das der französischen Staatsangehörigen: Ehefrau Bernheim Ernestine, geborene Levy in Paris, gehörige, in der Gemeinde Oberhöffolsheim belegene Eigentum unter Zwangsverwaltung zu stellen und zum Zwangsverwalter den Herrn Justizrat Fid in Schillingheim zu ernennen.

Gegen diese Anordnung können binnen einer Ausschlussfrist von acht Tagen — vom Tage der Veröffentlichung im „Zentral- und Bezirksamtsblatt“ ab — Einwendungen beim Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg erhoben werden.

Straßburg, den 28. August 1915.

Der Bezirkspräsident
Pöhlmann.

IV. 6181 II.

Öffentliche Bekanntmachung.

(480) Gemäß § 21 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des Herrn Reichsanzlers (Reichsamt des Innern) vom 19. August 1915 l. A. 9032, die Reichshauptkasse angewiesen ist, für Leistungen nach § 3 Ziffer 1 und 2 an Vergütungen nebst Zinsen zu 4% den folgenden Gemeinden die beigelegten Beträge durch die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkennungnisse zu zahlen.

N ^o . Nr.	Gemeinde	Monat der Leistung	Vergütung		Zins von bis	Zinsen		Zusammen	
			„	₰		„	₰	„	₰
1	Wolsheim	August 1914	8	86	v. September 1914 b. August 1915	—	35	9	21
2	Colroy-la-Roche	„	10	80	„	—	43	11	23
3	Dangoenheim	„	17	72	„	—	71	18	43
4	Grendelbruch	„	86	15	„	3	45	89	60
5	Wolsheim	„	48	—	„	1	92	49	92
6	„	„	21	32	„	—	85	22	17
7	„	„	109	34	„	4	37	113	71
8	„	„	481	60	„	19	27	500	87
9	Mußig	„	49	29	„	1	97	51	26
10	„	„	5	20	„	—	21	5	41
11	„	„	2	08	„	—	08	2	16
12	„	„	2	08	„	—	08	2	16
13	„	„	—	58	„	—	02	—	60
14	„	„	3	12	„	—	13	3	25
15	„	„	—	87	„	—	03	—	90
16	„	„	6	24	„	—	25	6	49
17	„	„	4	76	„	—	19	4	95
18	„	„	6	24	„	—	25	6	49
19	„	„	75	—	„	3	—	78	—
20	Mosheim	„	450	65	„	18	08	468	68
21	Saales	„	81	65	„	3	27	84	92
22	Urmatt	„	287	—	„	11	48	298	48
23	Wasselheim	„	177	45	„	7	10	184	55
24	„	„	182	60	„	7	30	189	90
25	Wisch	„	455	20	„	18	21	473	41
26	Balbronn	Oktober 1914	181	98	v. November 1914 b. August 1915	6	07	188	05
27	Bergöbelen	„	578	67	„	19	29	597	96
28	„	„	45	42	„	1	51	46	93
29	Bourg-Bruche	„	13	20	„	—	44	13	64
30	Grandfontaine	„	100	80	„	3	36	104	16
31	Wolsheim	„	37	20	„	1	24	38	44
32	„	„	—	76	„	—	02	—	78
33	„	„	206	20	„	6	87	213	07
34	„	„	24	60	„	—	82	25	42
35	„	„	22	80	„	—	76	23	56
36	„	„	21	40	„	—	71	22	11
37	„	„	9	60	„	—	32	9	92
38	„	„	32	40	„	1	08	33	48
39	„	„	25	45	„	—	85	26	30
40	Mußig	„	42	84	„	1	43	44	27
41	„	„	43	80	„	1	46	45	26
42	„	„	4	80	„	—	16	4	96
43	„	„	602	40	„	20	08	622	48
44	„	„	153	18	„	5	11	158	29

Folde. Nr.	Gemeinde	Monat der Leistung	Vergütung		Zins von bis	Zinsen		Zusammen		
			fl.	sch.		fl.	sch.	fl.	sch.	
45	Ranrupt	Oktober 1914	320	40	b. November 1914 b. August 1915	10	68	331	08	
46	Rosheim	"	11	34	"	—	88	11	72	
47	Rothau	"	111	60	"	3	72	115	32	
48	"	"	363	60	"	12	12	375	72	
49	"	"	4	75	"	—	16	4	91	
50	"	"	—	75	"	—	02	—	77	
51	"	"	2	40	"	—	08	2	48	
52	"	"	223	20	"	7	44	230	64	
53	"	"	108	—	"	3	60	111	60	
54	Scharrachbergheim	"	24	60	"	—	82	25	42	
55	Schirneck	"	607	20	"	20	24	627	44	
56	Still	"	309	30	"	10	31	319	61	
57	Sulzbach	"	25	56	"	—	85	26	41	
58	"	"	14	40	"	—	48	14	88	
59	Vorbruck	"	4	80	"	—	16	4	96	
60	"	"	700	80	"	23	36	724	16	
61	Waffenheim	"	3308	30	"	110	28	3418	58	
62	Wisch	"	390	—	"	13	—	403	—	
63	"	"	7	20	"	—	24	7	44	
64	"	"	2	40	"	—	08	2	48	
65	"	"	4	18	"	—	14	4	32	
66	"	"	10	80	"	—	36	11	16	
67	Walbronn	November 1914	60	66	b. Dezember 1914 b. August 1915	1	82	62	48	
68	Bergbieten	"	175	14	"	5	25	180	39	
69	"	"	282	—	"	8	46	290	46	
70	Grandsfontaine	"	17	25	"	—	52	17	77	
71	"	"	3	—	"	—	09	3	09	
72	Lüßelhausen	"	196	11	"	5	88	201	99	
73	Molsheim	"	1	95	"	—	06	2	01	
74	"	"	8	40	"	—	25	8	65	
75	"	"	24	60	"	—	74	25	34	
76	"	"	36	—	"	1	08	37	08	
77	"	"	10	80	"	—	33	11	13	
78	Mutzig	"	43	80	"	1	31	45	11	
79	Niederhaslach	"	2	40	"	—	07	2	47	
80	Rosheim	"	48	60	"	1	46	50	06	
81	"	"	13	50	"	—	41	13	91	
82	Rothau	"	180	—	"	5	40	185	40	
83	"	"	216	—	"	6	48	222	48	
84	"	"	94	80	"	2	84	97	64	
85	Scharrachbergheim	"	24	60	"	—	74	25	34	
86	Schirneck	"	970	80	"	29	12	999	92	
87	Still	"	258	50	"	7	76	266	26	
88	Vorbruck	"	2036	30	"	61	09	2097	39	
89	Walderbach	"	1436	40	"	43	09	1479	49	
90	Waffenheim	"	2889	12	"	86	67	2975	79	
91	"	"	18	—	"	—	54	18	54	
92	Wisch	"	767	86	"	23	04	790	90	
			21093	47			687	55	21781	02

Straßburg, den 26. August 1915.
K. L. Nr. 4234.

Der Bezirkspräsident
Höhlmann.

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(481)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§ 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 sowie die auf Grund des § 63 dieses Gesetzes erlassenen Ausführungsbestimmungen, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster vom 29. Juni 1914, für die Gemarkung Battenheim, Kreis Mühlhausen, vom 15. September 1915 ab Anwendung zu finden haben.
K. 7549.

(482)

Auf Grund von J. 31—33 der Bekanntmachung des Herrn Reichsanzlers vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt S. 363 ff.) über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl werden die beschlagnahmten Vorräte an Weizen, Roggen (Winterform, Mißfrucht) zu Gunsten des Kommunalverbandes Ober-Elsaß enteignet.

Die Enteignung umfaßt die gesamten Vorräte des Kreises Rappoltsweiler.

Von der Enteignung sind die Vorräte der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe ausgenommen, soweit sie gemäß § 6 a, b und c der vorbezeichneten Bekanntmachung ihre Vorräte selbst verbauen (Selbstverfoger) oder als Saatgut verwenden, bezw. — soweit berechtigt — als Saatgut veräußern.

Die Vorräte dieser Betriebe dürfen nur nach Maßgabe der angezogenen Bestimmungen Verwendung finden.

Rappoltsweiler, den 12. August 1915.

Der Kreisdirektor:

Weber,

Geheimer Regierungsrat.

(483)

Auf Grund des § 10 und 11 der Bekanntmachung des Bundesrats, betr. die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (R. G. Bl. S. 393) sowie den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Kaiserlichen Ministeriums vom 11. August 1915 werden die im Kreise Rappoltsweiler beschlagnahmten Hafervorräte zu Gunsten des Kommunalverbandes Oberelsaß enteignet.

Bei der Enteignung sind dem Besitzer zu belassen:

- a) für jeden Einhufer und für jeden Zuchtbullen eine vom Bundesrat zu bestimmende Menge; dabei sind die Mengen anzurechnen, die seit der Beschlagnahme versüßert worden sind. Bis zum Erlasse dieser Bestimmung dürfen Halter von Pferden, anderen Einhufern und Zuchtbullen zur Fütterung nur Hafer, nach dem Durchschnitt von $1\frac{1}{2}$ kg täglich für jeden Einhufer pp. berechnet, verwenden. Als Zuchtbullen im Sinne der Bundesratsverordnung werden nur solche Zuchtsiere betrachtet, für welche gemäß § 2 des Gesetzes betreffend Verwendung von Zuchtsieren vom 9. April 1878 (Gesetzblatt S. 41) ein Nörtschein ausgestellt ist;

b) das zur Frühjahrbestellung erforderliche Saatgut und zwar 175 kg für das Hektar;

c) der in seinem Betriebe gewachsene Saathäfer, wenn sich der Besitzer in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saathäfer befaßt hat.

Die Menge dieses Saatgutes wird bei der Übernahme der übrigen enteigneten Vorräte festgestellt. Sie ist auszufordern und wird mit der Ausfonderung von der Beschlagnahme frei.

Der Besitzer hat die ihm enteigneten Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis sie der Kommunalverband übernimmt. Dem Besitzer wird hierfür eine angemessene Entschädigung gewährt.

Wer den ihm als Saatgut zur Frühjahrbestellung belassenen Hafer oder den ihm belassenen Saathäfer ohne Genehmigung des Kommunalverbandes zu anderen Zwecken verwendet, oder wer der erwähnten Aufbewahrungspflicht zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Rappoltsweiler, den 24. August 1915.

Der Kreisdirektor:

Weber,

Geheimer Regierungsrat.

(484)

Bekanntmachung,

betreffend Enteignung von Brotgetreide und Hafer.

I.

Auf Antrag der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Beschaffung von Mühlenprodukten mit beschränkter Haftung in Straßburg, wird das gemäß § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni (Reichsgesetzblatt S. 363) beschlagnahmte Brotgetreide (Roggen, Weizen, Winterform, Mißfrucht) zu Gunsten der Antragstellerin enteignet.

Von der Enteignung ausgenommen sind diejenigen Vorräte, die die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nach § 6 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915:

1. zur Ernährung als Selbstverfoger nötig haben,
2. als Saatgut zur Herbst- und Frühjahrbestellung verwenden,
3. selbstgezeugenes Saatgetreide, welches für Saatwecke veräußert werden soll, sofern es nachweislich aus einem landwirtschaftlichen Betrieb stammt, der sich in den letzten 2 Jahren mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt hat.

II.

Auf Antrag der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Beschaffung von Mühlenprodukten mit beschränkter Haftung in Straßburg wird der gemäß § 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915

beschlagene Hafser (Mengkorn, Mißfrucht) zu Gunsten der Antragstellerin enteignet.

Von der Enteignung ausgenommen sind nach § 10 der Bestimmung über die Regelung des Verkehrs mit Hafser:

1. für jeden Einhufer und jeden Zuchtbullen 3 Pfund pro Tag,
2. das zur Frühjahrbestellung erforderliche Saatgut und zwar 1 1/2 Doppelzentner auf das Hektar,

3. selbstgeogener Saathafser, welcher für Saatweide verwendet werden soll, sofern er nachweislich aus einem landwirtschaftlichen Betrieb stammt, der sich in den letzten 2 Jahren mit dem Verkauf von Saathafser befaßt hat.

Weißenburg, den 3. September 1915.

Der Kreisdirektor:
Graf von Bissingen.

K. Nr. 4649.

(485)

V. Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Regierungsfeldmesser a. D. Vermessungsingenieur Mezger in Mez den Roten Adlerorden vierter Klasse und

dem Bismarckstraßenwärter Hilbert in Blienschweiler das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Es starben den Heldentod für das Vaterland:

Amtsgerichtsekretär Kraft bei der Amtsanwaltschaft in Mühlhausen, Zollpraktikant Cordes in Colmar, Zollaufseher Fingel in Amanweiler.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Ernannt: zum Regierungsamtmannd der Regierungsassessor Dr. Wackenthaler in Mez.

Verwaltung für Finanzen, Handel und Romänen.

Ernannt: Hofrassessor Richard Bad zum Kaiserlichen Oberförster in Elsaß-Lothringen. Demselben ist die Oberförsterstelle Sulz O./Eh. übertragen worden.

Bezirksverwaltung.

a. Oberelsaß.

Ernannt: Landwirt und Bäcker Karl Celestin Bou langer zu Lagsdorf zum Bürgermeister der Gemeinde Lagsdorf, Rentner Ludwig Kielwasser zu Rembs zum Beigeordneten der Gemeinde Rembs.

b. Unterelsaß.

Ernannt: Landwirt Eugen Daul zum Beigeordneten der Gemeinde Vitzhausen, Kreis Straßburg-Land, Gastwirt

Karl Joßum zum Bürgermeister und Landwirt Georg Hoch zum Beigeordneten der Gemeinde Wingen, Kreis Weißenburg.

Versetzt: Lehrer Josef Strehler von Ewyweiler nach Eschweiler, Lehrer Albert Liecke von Eberbach-Selz nach Ewyweiler.

Heils-Post- und Telegraphenverwaltung.

Ober-Postdirektionsbezirk Straßburg (Eh.).

Verliehen: das Eiserne Kreuz 2. Klasse dem Ober-Postsekretär Amos aus Straßburg.

Neu angenommen: zum Postagenten Landwirt Willig in Wolfstirchen; zur Postagentin Frau Wwe. Jung in Gemar.

Freiwillig ausgeschieden: Postagent Eide in Wolfstirchen.

Gestorben: Postsekretär Zinke in Hagenau und Postgehülfe Barthelme in Dettweiler.

VI. Vermischte Anzeigen.

(486)

Heu und Stroh kauft zu hohen Preisen

Proviandamt Hagenau.

(487)

Das Proviandamt Straßburg kauft nach wie vor Heu und Stroh zu den höchsten Tagespreisen. Ablieferung an allen Wochentagen bei den bekannten Stellen.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Heftblatt.

Straßburg, den 11. September 1915.

Nr. 89.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

- (188) Die Ortschaften Appenweier ist aufgehoben worden. Die Gemeinden Appenweier und Hettenschlag sind in steuerlicher Hinsicht der Ortschaften Sundeck, Sonderhebebezirk des Hauptzollamts Colmar, zugeteilt worden. III. 8786.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unterelsaß.

- (189) In Ergänzung der durch die Bekanntmachung vom 12. April d. J. — I 1687 — (Amtsblatt, Heftblatt S. 89 ff. festgesetzten Termine für die diesjährige Nachweisung werden dieselben für den Eichbezirk Molsheim wie folgt festgesetzt. Mit der Ausführung ist der Eichmeister Koch in Schleitstadt beauftragt.

Nr.	Gemeinde	Steuerempfangsbezirk	Zeit, in welcher die Nachweisung stattfinden soll.	Die Nachweisung wird ausgeführt durch den
1	Wangen		8. September	Eichmeister Koch
2	Marlenheim		9. 10. 11. September	
3	Nordheim		15. 16. 17. September	
4	Kirchheim		17. 18. September	
5	Draßheim		22. 23. September	
6	Tremstett		23. September	
7	Wasselnheim		24. 25. September und 6. 7. 8. 9. 13. 14. Oktober	
8	Wangenburg		15. Oktober	
9	Engenthal		16. Oktober	
10	Kochweiler		20. Oktober	
11	Romansweiler		21. 22. 23. Oktober	
12	Stoßheim	Barr	27. 28. 29. 30. Oktober	
13	St. Peter	"	3. November	
14	Eichhofen	"	4. November	
15	Andlau	"	5. 6. 10. November	
16	Hohwald	"	11. 12. 13. November	
17	Mittelbergheim	"	17. 18. November	
18	Barr	"	19. 20. 24. 25. 26. 27. 29. November	
19	Gertweiler	"	1. 2. 3. Dezember	
20	Heiligenstein	"	4. 8. 9. Dezember	
21	Molsheim	Molsheim	10. 11. 15. 16. 17. 18. 22. 23. Dezember	

Die sonstigen Bestimmungen der Bekanntmachung bleiben unberührt.

Straßburg, den 4. September 1915.

IV. 6232¹.

Der Bezirkspräsident
Pöhlmann.

(490)

Verzeichnis

der im Bezirk Interessafaj im Monat August 1915 aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.
(Gesetz vom 3. Dezember 1849).

Laufende Nr.	Der Ausgewiesenen							Datum			Journal- Nummer.	
	Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum			Geburtsort	Staats- angehörigkeit	Wohnort im Inlande	der Ausweisungs- verfügung			
			Tag	Monat	Jahr				Tag	Monat		Jahr
1	Mirolbi, Anna Kath. geb. Weilemann.	Eaglerin	1.	9.	1872	Löß (Schweiz)	Italienerin	Bischheim	26.	8.	1915	IV. 6143
2	Mirolbi, Werner .	ohne	30.	4.	1904	Zürich	Italiener	"	26.	8.	1915	"
3	Mirolbi, Julius .	"	15.	4.	1905	"	"	"	26.	8.	1915	"
4	Mirolbi, Otto . .	"	18.	4.	1906	"	"	"	26.	8.	1915	"
5	Schneeberger, Joh.	Metschergeselle	7.	11.	1881	Oberstschholz	Schweitzer	Straßburg	24.	8.	1915	IV. 6056
6	Wirz, Adolf . . .	Mechaniker	19.	11.	1869	Basel	"	"	5.	8.	1915	IV. 5533

Estraßburg, den 1. September 1915.

IV. 6309.

Der Bezirkspräsident

Wöhlmann.

(491)

V. Personalmeldungen.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigt geruht, dem Gemeindehegemeister Wandel in Fislis, Kreis Altkirch, aus Anlaß des Uebertritts in den Ruhestand das Verdienst-

kreuz in Gold, ferner dem Kaiserlichen Förster Zmarzly zu Forsthaus Gutenbrunnen, Kreis Saarburg, das Verdienstkreuz in Silber zu verleihen.

Es starben den Heldentod für das Vaterland.

Kolonnenführer im Nebelausbienft Daniel Jakob Hütt aus Heiligenlein.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Ernannt: der Handelsmann Justin Claudon zum Bürgermeister der Gemeinde Armsdorf (Kr. Volchen), der Schmied und Landwirt Josef Guep zum Bürgermeister der Gemeinde Chémery (Kr. Volchen).

Inskriberwaltung.

Gestorben: Gerichtsvollzieher Abisch in Colmar.

Verwaltung des Zwangsverziehungs- und Gefängniswesens.

Gestorben: Oderauffeher Siffermann in Hagenau.

Verwaltung für Finanzen, Handel und Domänen.

Dem Kaiserlichen Oberförster Forstmeister Kienz in in Sulz D/Els. ist die Oberförstereelle Hart-Nord mit dem Wohnsitz in Mülhausen übertragen worden.

Bezirksverwaltung.

a. Oberelsaß.

Ernannt: Landwirt Philipp Bach zu Sundhofen zum Bürgermeister der Gemeinde Sundhofen.

b. Unterelsaß.

Ernannt: Weingutsbesitzer und Weinbändler Adolf Allmendinger zum Bürgermeister der Gemeinde Heiligenstein, Kreis Schleiftadt.

Entlassen auf Antrag: die Lehrerinnen Antonie Dhlmann in Estraßburg und Augustine Haas in Plobsheim.

c. Lothringen.

Festangestellt: Lehrerin Katharina Pind zu Hüttenhausen, Kreis Saarburg.

Versetzt: die Lehrer Jakob Blumann von Fußweiler nach Hargarten, Georg Fiffli von Roflingen nach Saarburg, Viktor Noubiaire von Alzingen nach Rickingen, Ode. Dittenborn, Johann Riwier von Dolbringen nach Walscheid, Johann Thomas von Nouilly nach Kombach, Paul Wiemert von Walscheid nach Roflingen, die Lehrerinnen Maria Festsamp von Rackingen nach Heckenansbach, Gemeinde Ernstweiler, Katharina Fromholz von Bärenthal nach Hemeringen, Gemeinde Gefkingen, Florentine Pilger von Reimelingen nach Barchingen, Josefine Jakob von Heckenansbach nach

St. Franz-Kreuz, Maria Lilien von Barchingen nach Himmelingen, Ode. Büttlingen, Elise Marx von Dreißhäuser nach Baischheid, Blanche Roger von Mély nach Nouilly.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Regierungsekretär Rug in Straßburg zum Oberzollkontrollleur dajelbst, die Zollsekretäre Elter in Metz zum Regierungsekretär in Straßburg und Güntzer in Straßburg zum Oberzollkontrollleur, die Zollpraktikanten Arlt in St. Ludwig und Cordes in Colmar zu Zollsekretären.

Berufen: Zollsekretär Montebill von Colmar nach Schleitstadt, Zollauffseher Reinide von Deutschbarricourt nach Straßburg.

Ausgeschieden: die Ortseinnehmerin Fr. Bastien in Foulcrey.

Entlassen: Ortseinnehmer Sengel in Leberau.

Gestorben: Zollauffseher Exler in Altmünsterol und Ortseinnehmer Nunge in Philippsburg.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Ober-Postdirektionsbezirk Straßburg (Ei.).

Im Kriege gefallen: Telegraphenassistent Schaub aus Straßburg.

Neu angenommen: zum Postagenten Notariatssekretär Claus in Geispolsheim.

Verliehen: den Charakter als Rechnungsrat dem Ober-Postsekretär Hirsch in Zabern.

Berufen: Postsekretär Vogel von Bischweiler nach Hagenau.

VI. Vermischte Anzeigen.

(492)

Heu und Stroh kauft zu hohen Preisen
Proviant Hagenau.

(493)

Das Proviantamt Straßburg kauft nach wie vor Heu und Stroh bis zu den höchsten Tagespreisen. Ablieferung an allen Wochentagen bei den bekannten Stellen.

(494)

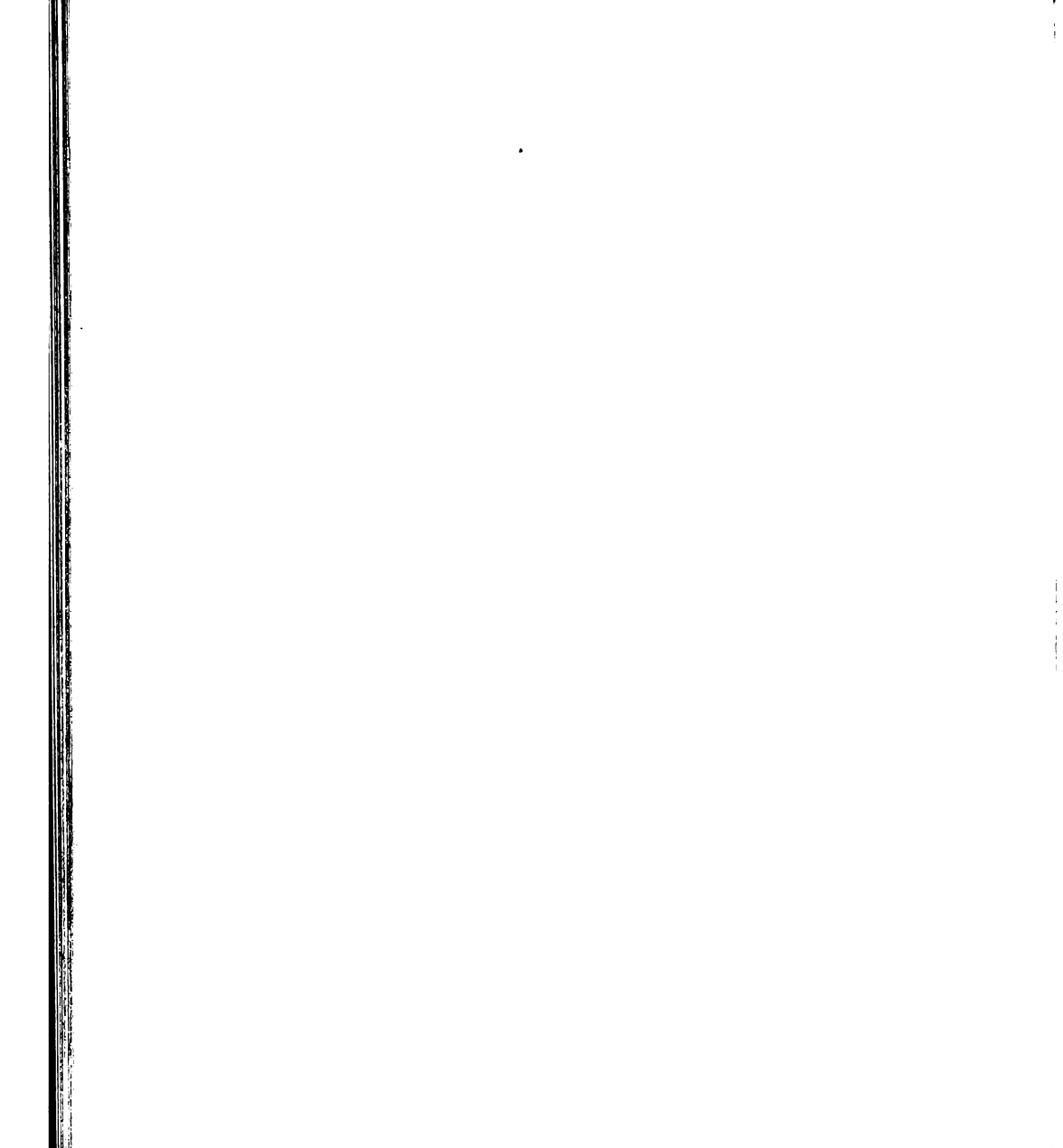
Das Proviantamt Bitsch nimmt auch weiterhin jeden Posten Hafer ab, der gesund und trocken ist, und unmittelbar

im Anschluß an den Kaufabschluß von Landwirten oder deren Beauftragten in die Magazine eingeliefert wird.

Für den besten Hafer wird der gesetzliche Höchstpreis von 300 *M* gezahlt und bis Ende September noch eine Dreschprämie von 5 *M*, zusammen 305 *M* für die Tonne.

Auch Wiesen-, Klee-, Luzerne- und Talheu wird weiter in jeder Menge abgenommen.

Außer einem sehr günstigen Preise zahlt das Amt für das im September gelieferte Heu ferner einen Teil der Anfuhrkosten.



Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt.

Straßburg, den 18. September 1915.

Nr. 40.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(195) Bekanntmachung.

Während des Jahres 1916 sollen in Elsaß-Lothringen die nachstehend verzeichneten Prüfungen abgehalten werden. Meldungen zu diesen Prüfungen haben die in Elementarschuldienste oder an Kleinkinderschulen beschäftigten Lehrer und Lehrerinnen an den Kreisinspektoren einzureichen und zwar mindestens 14 Tage vor dem für die Meldung beim Oberschulrate angegebenen Tage. Ebenso hat jeder Bewerber, der zu einer Aufnahmeprüfung zugelassen werden will, seine Meldung spätestens 14 Tage vor dem für die Meldung beim Oberschulrate angegebenen Tage dem Schulinspektor des Kreises, den er bewohnt, einzureichen.

Alle übrigen Bewerber und Bewerberinnen richten ihre Meldungen unmittelbar „an den Kaiserlichen Oberschulrat für Elsaß-Lothringen.“

Die Prüfungstage werden den Bewerbern und Bewerberinnen nach Eingang der Meldungen bekannt gegeben werden.

Die Meldungen für die Entlassungsprüfungen an den Lehrerbildungsanstalten sind spätestens 2 1/2 Monate vor dem Schluß des Schuljahres an den Oberschulrat einzureichen. Wegen der Prüfungen für Kleinkinderlehrerinnen ergeben sich aus den Beschlüssen der Bezirkspräsidenten besondere Verfügungen, welche im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt abgedruckt werden.

Bis zum 15. Dezember 1915 sind beim Oberschulrate einzureichen die Meldungen für:

- a) die Aufnahmeprüfungen an den Präparandenschulen in Colmar, Pfalzburg, Straßburg-Neudorf, dem Vorseminar in Château-Salins, den Lehrerinnenseminaren in Schlettstadt und Straßburg;
- b) die Erstprüfung privatim vorgebildeter Bewerberinnen in Metz;

bis zum 15. Januar 1916 die Meldungen für:

- a) die Dienstprüfungen an den Lehrerseminaren in Colmar, Oberehnheim, Pfalzburg, Straßburg, dem

Vorseminar in Château-Salins, den Lehrerinnenseminaren in Schlettstadt und Straßburg;

- b) die Erstprüfung privatim vorgebildeter Bewerberinnen in St. Johann von Bassel;

- c) die Prüfung für Handarbeitslehrerinnen in Straßburg; bis zum 15. Mai 1916 die Meldungen für:

- a) die Aufnahmeprüfungen an den Präparandenschulen in Lauterburg und St. Avold;

- b) die Prüfung privatim vorgebildeter Bewerberinnen für höhere Mädchenschulen in Colmar, Metz und Straßburg;

- c) die Erstprüfung privatim vorgebildeter Bewerberinnen in Rappoltsweiler;

bis zum 15. Juli 1916 die Meldungen für:

- a) die Dienstprüfung am Lehrerseminar in Montigny;
- b) die Prüfung für Lehrer an Mittelschulen und höheren Mädchenschulen in Straßburg;

- c) die Rektorsatsprüfung in Straßburg;
- d) die Prüfung für Vorklehrerinnen höherer Mädchenschulen in Straßburg;

bis zum 1. September 1916 die Meldungen für:

- a) die Dienstprüfungen für Lehrerinnen in St. Johann von Bassel und Rappoltsweiler;

- b) die Zeichener- und Zeichenerinnenprüfung in Straßburg;

- c) die Turnlehrer- und Turnlehrerinnenprüfung in Straßburg;

- d) die Prüfungen für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde.

Straßburg, den 7. September 1915.

Oberschulrat für Elsaß-Lothringen.

Der Direktor:

Kayser.

O. S. 7919.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Oberelsaß.

(196) Verordnung,

betreffend die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Erweiterung des Rangierbahnhofes Mühlhausen-Nord.

Nach Einsicht des Schreibens der Kaiserlichen General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 31. Juli 1915, C. 5100;

Nach Einsicht des Art. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, der Ordonnanz vom 18. Februar 1854 und des Artikel 2 Ziffer 3 des Dekrets vom 13. April 1861 verordne ich hiermit, was folgt:

Artikel 1.

Über die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit der Erweiterung des Rangierbahnhofes Mühlhausen-Nord wird

hiermit ein zwanzigtägiges Vorverfahren und zwar vom 20. September bis einschließlich 9. Oktober d. Jz. eröffnet.

Artikel 2.

Während dieser Zeit liegen auf dem Bürgermeisteramt zu Mülhausen der Erläuterungsbericht nebst Grund- und Höhenplan zu jedermanns Einsicht offen, sowie ein Verzeichnis, in welches Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Befügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

Artikel 3.

Die beteiligten Behörden, sowie die Handelskammer zu Mülhausen werden hiermit eingeladen, von den ausgelegten Projektstücken und Erläuterungen Kenntnis zu nehmen und nach Ablauf des Vorverfahrens ihre gutachtliche Äußerung mir zugehen zu lassen.

Artikel 4.

Nach Ablauf der in Art. 1 festgesetzten Frist überendet der Bürgermeister zu Mülhausen dem Kreisdirektor zu Mülhausen die entstandenen Verhandlungen nebst einer Bescheinigung über die öffentliche Auslage der Projektstücke und über die stattgehabte Bekanntmachung.

Artikel 5.

Zur Prüfung der während des Vorverfahrens eingegangenen Wünsche und Erinnerungen sowie zur Begutachtung des Projekts im allgemeinen wird nach Ablauf des Vorverfahrens eine Kommission von 7 Mitgliedern auf der Kreisdirektion zu Mülhausen unter dem Vorsitz des Kreisdirektors zusammentreten, welche mit tunlichster Beschleunigung und spätestens binnen Monatsfrist ihr Gutachten abzugeben hat.

Die Kommission besteht außer dem Herrn Kreisdirektor von Mülhausen aus folgenden Mitgliedern:

1. Herrn Regierungsrat Zoepffel, stellvertretendem Bürgermeister von Mülhausen;

2. Herrn Geheimen Kommerzienrat Eduard Albert Schumberger in Mülhausen;
3. Herrn Kommerzienrat Boeing in Mülhausen;
4. Herrn Bürgermeister Degert in Mülhausen;
5. Herrn Beigeordneten Burz in Mülhausen;
6. Herrn Bürgermeister Oekonomierat Segauß in Wittenheim;
7. Herrn Bürgermeister Deck in Reichweiler.

Artikel 6.

Gegenwärtige Verordnung wird im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt, in einer Mülhauser Zeitung sowie in ortsbüchlicher Weise und durch öffentlichen Anschlag in den Gemeinden Mülhausen und Pfaffstätt bekannt gemacht.

Colmar, den 30. August 1915.

Der Bezirkspräsident

II. 7862.

v. **Pottfamer.**

(497)

Die veröffentlichten Durchschnittspreise des Kreises Rappoltsweiler für Heu und Stroh in den Monaten August 1914 bis einschließlich Januar 1915 sind nach Mitteilung des Kreisdirektors von Rappoltsweiler insofern nicht richtig, als bei der Zusammenstellung die Preise irrtümlich verdoppelt wurden. Die wirklichen Durchschnittspreise für Heu und Stroh betragen daher in Wirklichkeit nur die Hälfte der abgedruckten Sätze.

Colmar, den 8. September 1915.

Der Bezirkspräsident.

I. 7819.

J. A.: **Heuer.**

b. Interzesssaß.

(498)

Die Besitzer der Schuldverschreibungen des Bezirks Interzesssaß aus der Anleihe zum Neubau eines Bezirksarchivs werden hierdurch benachrichtigt, daß die Landeshauptkasse hier wegen Zahlung der am 1. Oktober 1915 fälligen Zinsen mit Anweisung versehen ist.

Die Zahlung erfolgt bei dieser Kasse, den Steuerassan und bei der Rheinischen Kreditbank, Filiale Straßburg, Abteilung Oberrheinische Bank zu Straßburg (vormals

Schwarzmann) an jedem Geschäftstage gegen Abgabe der betreffenden Zinsbescheinigte.

Es wird jedoch bemerkt, daß am 20. j. Mts. die Einlösung bei der Landeshauptkasse wegen der dann stattfindenden Revision nicht erfolgen kann.

Straßburg, den 7. September 1915.

Der Bezirkspräsident

I. 4690.

Höhlmann

(499)

Öffentliche Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Kriegsteilungsgeſetzes vom 13. Juni 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des k. Reichsfinanzministers (Reichsamt des Innern) vom 1. September 1915 l. A. 9806, die Reichshauptkasse angewiesen ist, für die Leistungen nach § 3 Ziffer 1—4 des angeführten Geſetzes an Vergütungen nebst Zinsen zu 4% den folgenden Gemeinden die beigefügten Beträge durch die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkennnisse zu zahlen.

Nbr. Nr.	Gemeinde	Monat der Leistung	Vergütung		Zinsen		Zusammen		
			fl.	sch.	von — bis	fl. sch.	fl.	sch.	
1	Erstein	August 14	15	60	Sept. 14—Sept. 15	—	68	16	28
2	Fegersheim (Döhnheim)	"	1023	15	"	44	34	1067	49
3	"	"	308	40	"	13	36	321	76
4	"	"	46	95	"	2	03	48	98
5	Geispolsheim	"	28	08	"	1	22	29	30
6	"	"	8	86	"	—	38	9	24
7	Hindisheim	"	13	20	"	—	57	13	77
8	Holzheim	"	77	35	"	3	35	80	70
9	"	"	11	70	"	—	51	12	21
10	Meistragheim	"	2205	05	"	95	55	2300	60
11	Niederehnheim	"	201	60	"	8	74	210	34
12	Nolsheim	"	20	58	"	—	89	21	47
13	Hipsheim	"	613	80	"	26	60	640	40
	Kreis Erstein		4574	32		198	22	4772	54
14	Dorflisheim	"	25	20	Sept. 14—Sept. 15	1	09	26	29
15	"	"	436	80	"	18	93	455	73
16	"	"	16	80	"	—	73	17	53
17	Ergersheim	"	143	95	"	6	24	150	19
18	Molsheim	"	1439	20	"	62	37	1501	57
19	Saulkures	"	32	19	"	1	39	33	58
20	Worbud	"	1831	42	"	79	36	1910	78
21	Wasselnheim	"	656	10	"	28	43	684	53
22	Widersbach	"	160	—	"	6	98	166	93
23	Wolzheim	"	267	80	"	11	61	279	41
24	Molsheim	Oktober 14	8	40	Novbr. 14—Sept. 15	—	31	8	71
25	Nolsheim	November 14	312	—	Dezbr. 14—Sept. 15	10	40	322	40
26	Bellefosse	"	7	—	"	—	24	7	24
27	Molsheim	"	5	75	"	—	19	5	94
28	Kanrupt	"	136	20	"	4	54	140	74
29	Scharrachbergheim	"	5	75	"	—	19	5	94
30	Schirmed	"	195	—	"	6	50	201	50
31	"	"	30	—	"	1	—	31	—
32	Wasselnheim	"	3	—	"	—	10	3	10
33	Wisch	"	540	—	"	18	—	558	—
34	Rothau	Dezember 14	9	60	Jan. 15—Sept. 16	—	29	9	89
35	Bergbieten	"	147	90	"	4	44	152	34
36	"	"	149	10	"	4	47	153	57
37	Lüßelhausen	"	302	08	"	9	06	311	14
38	Molsheim	"	1	20	"	—	04	1	24
39	"	"	24	60	"	—	74	25	34
40	Muhig	"	43	80	"	1	31	45	11
41	Romansweiler	"	54	41	"	1	63	56	04
42	Nolsheim	"	13	50	"	—	41	13	91
43	"	"	8	10	"	—	24	8	34

Nbr.	Gemeinde	Monat der Leistung	Vergütung		Zinsen von — bis	Zinsen		Zusammen	
			„	„		„	„	„	„
44	Rosheim	Dezember 14	36	75	Jan. 15 — Sept. 15	1	10	37	85
45	„	„	228	20	„	6	70	229	90
46	Roßlau	„	408	—	„	12	24	420	24
47	„	„	74	40	„	2	23	76	63
48	Scharrachbergheim	„	24	60	„	—	74	25	34
49	Schirmed	„	40	80	„	1	22	42	02
50	„	„	1076	40	„	32	29	1118	69
51	Still	„	264	31	„	7	93	272	24
52	Vorbrud	„	2257	10	„	67	71	2324	81
53	„	„	18	—	„	—	54	18	54
54	„	„	31	20	„	—	94	32	14
55	Walderzbach	„	3656	40	„	109	69	3766	09
56	Wasselnheim	„	596	61	„	17	90	614	51
57	„	„	2386	75	„	71	60	2458	35
58	Wißch	„	722	70	„	21	68	744	38
59	„	„	1	20	„	—	04	1	24
60	Grendelbruch	„	60	—	„	1	80	61	80
61	Rosheim	„	29	50	„	—	89	30	39
62	Wasselnheim	„	72	—	„	2	16	74	16
63	„	„	5	75	„	—	17	5	92
64	Wißch	„	234	—	„	7	02	241	02
65	Bourg-Brucke	Januar 15	56	—	Febr. 15 — Sept. 15	1	49	57	49
66	„	„	347	84	„	9	28	357	12
67	Kanrupt	„	8	80	„	—	23	9	03
68	Schirmed	Februar 15	747	—	März 15 — Sept. 15	17	43	764	43
69	„	„	500	—	„	11	66	511	66
70	„	„	3435	82	„	80	17	3515	99
71	„	„	397	—	„	9	27	406	27
72	„	„	914	25	„	21	34	935	59
73	„	„	282	80	„	6	60	289	40
74	Kuß	„	1247	25	„	29	10	1276	35
75	Vorbrud	April 15	996	30	Mai 15 — Sept. 15	16	61	1012	91
	Kreis Molsheim		28159	58		850	95	29010	53
76	Hochfelben	Februar 15	440	—	März 15 — Sept. 15	10	26	450	26
77	„	„	5849	20	„	136	48	5985	68
	Kreis Straßburg		6289	20		146	74	6435	94
78	Mitweiler	März 15	1723	23	April 15 — Sept. 15	34	47	1757	75
	Kreis Zabern		1723	28		34	47	1757	75

Straßburg, den 8. September 1915.
K. L. 4453.

Der Bezirkspräsident
Wöhlmann.

(500)

Gemäß der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 10. Dezember 1914, I. A. 22 614, beabsichtige ich, das dem französischen Staatsangehörigen Albert Hirsch, Kaufmann in Paris, gehörige, in der Gemeinde Niederröden belegene Eigentum unter Zwangsverwaltung zu stellen und zum Zwangsverwalter den Herrn Notar Hennig in Hatten zu ernennen.

Gegen diese Anordnung können binnen einer Ausschlußfrist von acht Tagen — vom Tage der Veröffentlichung im „Zentral- und Bezirks-Amtsblatt“ ab — Einwendungen beim Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg erhoben werden.

Straßburg, den 11. September 1915.

Der Bezirkspräsident

IV. 6628^{II}.

Wöhlmann.

c. Lothringen.

(501)

Bekanntmachung,

betreffend die Abhaltung einer Voruntersuchung über den Entwurf für die Herstellung eines Überholungsgleises auf dem Bahnhof Arzweiler.

Auf den Antrag der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 18. August d. Js., G. 5351;

Nach Einsicht des Artikels 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841 und der Verordnung vom 18. Februar 1834 verordne ich hiermit, was folgt:

Artikel 1.

Über die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit des Entwurfs pp. für die Herstellung eines Überholungsgleises auf dem Bahnhof Arzweiler wird hiermit eine zwanzigtägige Voruntersuchung und zwar vom 18. September bis einschließlich 9. Oktober d. Js. eröffnet.

Artikel 2.

Während dieser Zeit liegen auf dem hiesigen Bezirkspräsidium, Zimmer Nr. 27, sowie auf der Kreisdirektion zu Saarburg, Erläuterungsbericht sowie die Grund- und Höhenpläne zu jedermanns Einsicht offen.

Artikel 3.

Während der gleichen Frist ist an den genannten Orten eine Liste ausgelegt, in welche Wünsche und Erinnerungen in bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

Artikel 4.

Die beteiligten Militär- und Zivilbehörden sowie die Handelskammer hieselbst werden hiermit eingeladen, von dem

ausgelegten Entwürfe und den Erläuterungen Kenntnis zu nehmen und ihre gutachtliche Äußerung bis spätestens den 9. Oktober d. Js. mir oder dem Herrn Kreisdirektor zu Saarburg zu übermitteln.

Artikel 5.

Zur Prüfung der während der Voruntersuchung eingegangenen Wünsche und Erinnerungen, sowie zur Begutachtung des Entwurfs im allgemeinen tritt am Montag, den 11. Oktober d. Js., vormittags 11 ¹/₂ Uhr, im Gebäude der Kreisdirektion zu Saarburg ein Ausschuß zusammen, welcher tunlichst rasch und spätestens bis zum 11. November d. Js. sein Gutachten abzugeben hat.

Artikel 6.

Zu Mitgliedern des Ausschusses ernenne ich die Herren:

1. Kreisdirektor Krieger in Saarburg, Vorsitzender;
2. Bürgermeister Biolland in Pfalsburg;
3. Altbürgermeister Lehmann in Arzweiler;
4. Bürgermeister Metz in Gunzweiler;
5. Bürgermeister Aldermann in Lüzelsburg;
6. Stiderei-Unternehmer Haedler in Dagsburg;
7. Bauunternehmer Lebègue in Nieding.

Artikel 7.

Die gegenwärtige Verordnung wird durch das Zentral- und Bezirks-Amtsblatt (Beiblatt) sowie in ortsüblicher Weise in den beteiligten Gemeinden zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Metz, den 13. September 1915.

Der Bezirkspräsident.

V. 3102.

J. A.: **Boehm.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(502)

Enteignung

von Weizen, Roggen und Hafer.

Auf Antrag der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Beschaffung von Mühlenprodukten m. b. H. in Straßburg werden die gemäß § 1 der Verordnung des Bundesrates vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 (R. G. Bl. S. 363) beschlagnahmten Vorräte an Weizen und Roggen (Hinterforst, Mischfrucht) und das daraus ermahnte Mehl auf Grund der §§ 32 und 33 der Verordnung zu Gunsten des Kom-

munalverbandes Oberrhein enteignet. Die Enteignung erstreckt sich auf die sämtlichen Getreide und Mehlvorräte, die sich im Kreise Colmar außerhalb der Stadt Colmar befinden.

Ausdrücklich ausgenommen von der Enteignung werden die Vorräte, welche die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nach dem Maßstabe des § 6 der oben angeführten Verordnung für die Zeit bis zum 15. August 1916 zur Ernährung und als Saatgut nötig haben (9 kg Brotgetreide auf den Kopf und Monat; 1 kg Brotgetreide = 800 g Mehl).

Ferner ist bei Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe das in ihrem Betriebe gewachsene Saatgetreide von der Enteignung ausgenommen, wenn sich die Unternehmer in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt haben.

Diese Vorräte werden mit der Aussonderung aus den enteigneten Vorräten von der Beschlagnahme frei.

Ferner wird auf Antrag der genannten Gesellschaft der gemäß § 1 der Verordnung vom 28. Juni 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Hafer (R. G. Bl. S. 393) beschlagnahmte Hafer zu Gunsten des Kommunalverbandes Dierschlag enteignet. Die Enteignung erstreckt sich auf die Hafervorräte, die sich im Kreise Colmar außerhalb der Stadt Colmar befinden.

Von der Enteignung sind die in § 10 Abs. 1 a—c der Verordnung angeführten Hafersorten ausgenommen. Diese Bekanntmachung ist in den Gemeinden alsbald ortsüblich zu verkünden und anzuschlagen.

Colmar, den 4. September 1915.

Der Kreisdirektor
Cronau.

J.-Nr. 8400.

(503)

Auf Grund des im Einvernehmen mit dem zuständigen Kommunalverband gestellten Antrages der Gemeinnützigen Gesellschaft in Straßburg vom 7. August 1915 ordne ich gemäß §§ 10, 11 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Hafer (R. G. Bl. S. 393 ff.) folgendes an:

Der im Kreise Gebweiler angebaute Hafer sowie Menglor und Mißfrucht, worin sich Hafer befindet, ebenso etwa vorhandene Vorräte an Hafer und Menglor aus Hafer und Gerste, die am 15. Juli 1915 auf Grund der Bundesratsverordnung vom 13. Februar 1915 (R. G. Bl. S. 81) noch für das Reich beschlagnahmt waren, werden mit Ausnahme des etwa nach dem 16. Februar 1915 aus dem Auslande, als welches nicht die besetzten feindlichen Gebiete gelten, eingeführten Hafers zu Gunsten der Gemeinnützigen Gesellschaft in Straßburg enteignet. Zulässig sind jedoch Veräußerungen an die Heeresverwaltung, Marineverwaltung, die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin und an die Gemeinnützige Gesellschaft, sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Zentralstelle erfolgen. Von der Enteignung sind ausgenommen und dem Besitzer belassen:

- a) vorläufig bis zur anderweiten Festsetzung durch den Bundesrat für jeden Hektar zum Verfallern für die Zeit bis zur nächsten Ernte eine Menge von durchschnittlich 1 1/2 kg täglich,
- b) das zur Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut und zwar in Höhe von 1/4 Doppelzentner auf das Hektar,
- c) der in seinem landwirtschaftlichen Betrieb gewachsene Saathafers, wenn sich der Besitzer in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saathafers befaßt hat.

Gebweiler, den 16. August 1915.

Der Kreisdirektor
Stadler.

(504)

Auf Grund des im Einvernehmen mit dem zuständigen Kommunalverband gestellten Antrags der Gemeinnützigen Gesellschaft in Straßburg vom 7. d. Mis. ordne ich gemäß §§ 31—33 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 (R. G. Bl. S. 363 ff.) Folgendes an:

Das im Kreise Gebweiler angebaute Brotgetreide, nämlich Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Felsen) sowie Emmer und Einkorn, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer vermischt wird mit Ausnahme des etwa nach dem 31. Januar 1915 aus dem Auslande, als welches nicht die besetzten feindlichen Gebiete gelten, eingeführten Brotgetreides oder Mehles zu Gunsten der Gemeinnützigen Gesellschaft in Straßburg enteignet. Von der Enteignung sind gemäß §§ 6, 32 a. a. L. ausgenommen:

- a) zur Ernährung der Selbstverfolger auf den Kopf und Monat 9 kg Brotgetreide oder 7 kg 200 g Mehl für die Zeit vom 16. August 1915 bis 31. August 1915 und 10 kg Brotgetreide bzw. 7,5 kg Mehl vom 1. September 1915 ab bis 15. August 1916 — als Selbstverfolger gelten Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gefindes, sowie Naturalberechtigter,
- b) das zur Herbst- und Frühjahrsbestellung in dem betreffenden landwirtschaftlichen Betriebe erforderliche Saatgut,
- c) in dem betreffenden landwirtschaftlichen Betriebe gewachsenes, zum Verkauf bestimmtes Saatgetreide, wenn sich diese Betriebe nachweislich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt haben.

Gebweiler, den 16. August 1915.

Der Kreisdirektor
Stadler.

(505)

Der Metzger Eduard Greiner in Niederbetschdorf beabsichtigt, auf seinem in der Ortsgemarkung Oberbetschdorf an der Schindelgasse gelegenen, im Kataster unter Section I Nr. 362 eingetragenen Grundstück ein Schlachthaus zu errichten.

Ich bringe dieses mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einwendungen gegen die geplante neue Anlage binnen 14 Tagen bei mir oder bei dem Herrn Bürgermeister in Oberbetschdorf mündlich oder schriftlich anzubringen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die vorliegende Nummer des Zentral- und Bezirksamtsblatts ausgegeben wird und schließt die spätere Geltendmachung aller Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, aus.

Die Pläne und Beschreibung der Anlage liegen in je einer Ausfertigung auf der Kreisdirektion zu Weißenburg und auf dem Bürgermeisteramt zu Oberbetschdorf während der erwähnten Frist aus.

Weißenburg, den 8. September 1915.

Der Kreisdirektor
Graf Bissingen.

J.-Nr. 1421.

(506) Die Aktiengesellschaft der Dillinger Hüttenwerke in Dillingen a. d. Saar beabsichtigt auf dem Gemeindebann von Reddingen eine Starkstromanlage für den Betrieb der Gruben Reddingen und Heidt in Reddingen zu errichten.

Ich bringe dies mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einwendungen gegen diese Anlage binnen 14 Tagen bei mir oder bei dem Herrn Bürgermeister in Reddingen mündlich oder schriftlich anzubringen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem dieses Blatt ausgegeben

wird, und schließt die spätere Geltendmachung von Einwendungen jeder Art aus. Die Pläne und Beschreibungen liegen in je einer Ausfertigung auf der Kreisdirektion Diedenhofen-West und auf dem Bürgermeisteramt in Reddingen während der erwähnten Frist zur Einsichtnahme auf.

Diedenhofen-West, den 12. September 1915.

Der Kreisdirektor
Bostetter.

Nr. 3487.

IV. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(507) Die Postagentur in Marange-Silbange führt fortan die Bezeichnung Maringen-Silbange (Kr. Metz).

V. Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergrüdigst geruht, den Hülfsparrenen Beckere in Contzöl und Brunner in Kestafel aus Anlaß ihres fünfzigjährigen

Priesterjubiläums den Roten Alerorden vierter Klasse mit der Zahl 50 zu verleihen.

Es starben den Heldentod für das Vaterland:

Fortsvorburgsberechtigter Anwärter Alfred Dieß der Oberförsterei Hagenau-West, Lehrer A. Mathe in Niedis-

heim, Lehrer Friedrich Stahl in Erstein und Elementarlehrer Emil Becker von Saareinsmingen, Kreis Saargemünd.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Ernannt: Landwirt Josef Müller zum Bürgermeister der Gemeinde Rohrbach (Kreis Hâteau-Salins).

Justizverwaltung.

Versetzt: die Amtsrichter Wolff in Colmar an das Landgericht in Colmar und Jenner in Mühlhausen an das Landgericht in Mühlhausen als Landrichter, Gerichtsvollzieher Eugenheim von Remilly nach Mühlhausen.

Verwaltung für Finanzen, Handel und Domänen.

Versetzt: Inspektor der Verkehrssteuern Tschiember in Colmar nach Saargemünd und Inspektor der Verkehrssteuern Mathis von Saargemünd nach Colmar.

Verwaltung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt: Wege- meister Splinter in Wigny.

Bezirksverwaltung.

b. Unterelssaß.

Ernannt: Landwirt Michael Jung zum Bürgermeister und Landwirt Anton Hanns zum Beigeordneten der Gemeinde Ettenhof, Kreis Straßburg-Land.

Festangestellt: Lehrer Josef Dreßler in Selz.

Pensioniert: Elementarlehrer Josef Jaeger in Erlenbach, Elementarlehrerin Karoline Groeber in Oberhofen, Kleintinderschulvorsteherin Wilhelmine Groeber in Oberhofen.

Entlassen auf Antrag: Lehrerin Augustine Wagner in Lauterburg.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Ober-Postdirektionsbezirk Straßburg (Els.).

Zu Kriege gefallen: Telegraphenassistent Hermann aus Straßburg.

Neu angenommen: zum Telegraphenhilfsmechaniker Mechaniker Hirsch in Straßburg.

Versetzt: Postverwalter Gruber als Ober-Postassistent von Mommenheim nach Cerebheim.

Ober-Postdirektionsbezirk Metz.

Es sind angenommen

als Postagent:

der Eisenbahn-Untersassistent Boffenmeyer in Brettmach, der Haltepunktüberwarter Bour in Saaraltdorf;

als Postagentin:

Frl. Amalie Luxembourger in Waldbweisdorf.

Es ist ernannt

zum Ober-Postassistenten:

der Postverwalter Voigt aus Saaralben in Saarburg (Lothr.)

Es ist verliehen

der Charakter als Rechnungsrat: dem Ober-Postsekretär Hentschel in Metz.

Es ist versetzt:

der Postverwalter Schug von Chambrey nach Saaralben.

Es ist in den Ruhestand getreten:
der Ober-Postassistent Oblet in Mörchingen (Volhr.).
Es sind freiwillig ausgeschieden:
der Postagent Bedler in Brettnach,
die Postagentin Wwe. Rett in Saaraltdorf.

Es ist entlassen:
der Postassistent Hufelstein in Hagenbingen.
Das Eiserner Kreuz II. Kl. hat erhalten:
der Feldpostsekretär Zureich aus St. Woblb.

VI. Vermischte Anzeigen.

(509)

Der Heu- und Strohanlauf wird fortgesetzt Der An-
kauf von Hafer aus der neuen Ernte ist aufgenommen. Für
gut gereinigten, gesunden Hafer bester Beschaffenheit wird

der gesetzliche Höchstpreis gezahlt. Außerdem kann den Ver-
sichern von Hafer, der vor dem 1. Oktober eingeliefert wird,
eine Dreschprämie gewährt werden.

Festungsproviantamt Meh.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Heilblatt.

Strasbourg, den 25. September 1915.

Nr. 41.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(510) Verzeichnis

der vom Ministerium anerkannten Saatgutwirthschaften.

Das Verzeichnis der anerkannten Saatgutwirthschaften wird im Hinblick auf die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut von Brotgetreide, Gerste und Hafer vom 15. d. Mts. IV P. 9962 (Hauptbl. S. 269) nach Ergänzung nachstehend erneut veröffentlicht. Es sind folgende landwirthschaftliche Betriebe anerkannt:

Obersaß. Kreis Altkirch: Jof. Heinrich, Bürgermeister, Niederspöckbach. Peter Schott, Gutsächter, Schwiehof bei Altkirch.

Kreis Colmar: Kaiserliche Landw. Versuchstation Colmar und Georg Raeb, Landwirth, Colmar, Risfängsle 1. A. Stöcklin, Gutsbesitzer, Colmar. F. Drecht, Bürgermeister, Jechheim. Georg Bes, Gutsbesitzer, Herrenschneider. Emil Jittel, Bürgermeister, Leo Jittel jun., Mathias Jittel, Michael Jittel, Ch. Steib, Gutsbesitzer, alle sieben in Weier a. L.

Kreis Gebweiler: Jof. Schott, Gutsächter, Adolpheimermühle. M. F. Nehmann, Gutsbesitzer, Oberengen. Kaiserliche Ackerbauschule auf der Zudenmatt bei Rufsch, Bezirks-Heil- und Pflegeanstalt Rufsch. M. Burckhardt, Pächter der Landgüter in Staffelselden, Riedelsheim, Nodensheim, Hornschof und Steinerhof.

Kreis Mülhausen: Schott, Gutsächter, Battenheim. Gut Alberg bei Mülhausen. Paul Kempf, Napoleonsinfel. Schloßgut Niedermorschweiler. Seb. Gegauff, Bürgermeister. Wittenheim.

Kreis Rappoltsweiler: A. Umbdenstock Gutsbesitzer, Dfheim, Schloßgut Schoppenweiler, Schoppenweiler bei Bennweiler.

Untersaß. Kreis Erstein: Alfred Riehl, Gutsbesitzer, Eugen Scheer, beide in Westhausen bei Wenseld.

Kreis Hagenuau: Bezirks-Heil- und Pflegeanstalt Bischweiler. Kaiserliche Erziehungs- und Besserungsanstalt Hagenuau.

Kreis Schlettstadt: A. Walter, Gutsbesitzer, Gertheiler.

Kreis Strasbourg-Land: Fig, Bürgermeister, Dossenheim. Michael Mencher und F. Urban, Bürgermeister, beide in Hirtigheim. F. Koebel, Gutsbesitzer, Lampferheim. Dronomierat Bastian, Mundolsheim. Arthur Cuitin, Bürgermeister, Stühheim. Georg Lienhard, Bürgermeister und Jof. Sieb, Beigeordneter, beide in Waltenheim.

Kreis Weißenburg: Friedr. Scheer, Birtenbach.

Kreis Zabern: Gebr. Bazin, Magdalenshof, Gemeindeforenzen. O. Lichti, Gutsächter, Demmingershof.

Lothringen. Kreis Volchen: Raffziger, Hof St. Anna bei Volchen. Raffziger, Hof St. Nikolaus, Gemeinde Gertingen.

Kreis Château-Salins: Bastien, Bürgermeister, Mulnois a. d. S. Gutsverwaltung Schloß Marimont bei Bourdonmaye. L. Richard, Gutsbesitzer, Marimont bei Bendsdorf.

Kreis Diedenhofen-Ost: Deul, Gutsbesitzer, La Sibérie bei Diedenhofen.

Kreis Forbach: L. Kaufser, Gutsächter, Alte Bremm bei Ettringen-Wendel. Brückmann, Gutsbesitzer, Goldene Bremm bei Ettringen-Wendel.

Kreis Metz: Boffenmeyer, Haus Antilly bei Bigy. Boffenmeyer, Bürgermeister, Ars-Laqueuex. Casper, Ban-St. Martin. Vincent, Boray. Negeoth'sche Gutsverwaltung Condreville, Gemeinde Bry. L. Bidon, Gutsächter, Kaisergut Urville. G. Blind, Karlschof, Gemeinde Hlevy. Vincent, Dgg. Bastien, Petites-Tappes, Gemeinde Woippy. Ludwig Brück, Tournebriede, Gemeinde Moulins b. Metz.

Kreis Saargemünd: Gutsverwaltung Brandelfingerhof, Gemeinde Groß-Niederhingen. E. Gutb, Gutsächter, Freudenbergerhof bei Wittsch. F. Raffziger, Gutsächter, Kleinwiesingerhof bei Wöllfingen. G. Reeb, Gutsächter, Singlingen bei Rodrbach. Müller, Gutsächter, Weidesheim.

Strasbourg, den 19. September 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär
Freiherr von Stein.

IV P. 9878.

(511) Bekanntmachung,

betreffend Vorratserhebung über die Bestände an Heu im Geschäftsbereich des XV. Armeekorps am 25. September 1915.

Wer am 25. September 1915 im Geschäftsbereich des XV. Armeekorps Bestände an Heu in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die gesamten Bestände bis 1. Oktober 1915 dem Bürgermeister seiner Gemeinde anzuzeigen. Ein Abzug derjenigen Mengen, welche für den eigenen Bedarf benötigt werden, hat nicht stattzufinden. Vorräte, die sich am 25. September auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach dem Empfang vom Empfänger anzumelden.

Beizbesitzer haben die Anzeigen über ihre Heubestände den mit der Verteilung der Zählpapiere für die Viehzählung am 1. Oktober beauftragten Zählern zu erstatten. Die An-

gaben sind von den Zählern in besondere Listen einzutragen, welche den Gemeinden durch das Statistische Landesamt zugehen werden.

Am 2. Oktober d. Js. sind die Listen, nach Eintrag der auf dem Bürgermeisteramt unmittelbar abgegebenen Anzeigen, abzuschließen, aufzurechnen und mit der Bescheinigung des Bürgermeisters, daß alle in Betracht kommenden Betriebe aufgenommen sind, sofort an das Statistische Landesamt in Straßburg einzusenden.

Wer die geforderte Anzeige nicht in der gefestigten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

Straßburg, den 23. September 1915,
Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
J. B.: **Cronau.**

I. A. 16715.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Oberelsaß.

Bekanntmachung.

(512)

Gemäß § 21 des Kriegsteilungsgesetzes vom 13. Juni 1873 mache ich hiermit bekannt, daß laut Verfügung des Herrn Reichskanzlers vom 4. September 1915 I. A. 9369 die Reichshauptkasse angewiesen ist, Vergütungen für Kriegsteilungen im Monat August 1914 nebst 4%, Zinsen für September 1914 bis September 1915 für die Gemeinden:

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:
Mülhausen	100,75	4,37	105,12
"	17,25	0,75	18,00
"	15,00	0,65	15,65
"	8,00	0,35	8,35
"	655,50	28,41	683,91
Kappeln	28,75	1,25	30,00
Habsheim	72,00	3,12	75,12
Lutterbach	81,00	3,51	84,51
Rixheim	201,25	8,72	209,97
Reudorf	1554,50	67,96	1621,86
Heiteren	5,75	0,25	6,00
Wedelshausen	5,75	0,25	6,00
Heiteren	5,75	0,25	6,00
Sundhofen	5,75	0,25	6,00
"	11,50	0,50	12,00
"	65,50	2,84	68,34
"	5,75	0,25	6,00
Widerschweier	5,75	0,25	6,00
Wittersdorf	153,00	6,63	159,63
Fröningen	232,00	10,05	242,05
Mühlheim	915,25	39,66	954,91
Niederorschweier	19,00	0,82	19,82
Pfaffenheim	61,50	2,66	64,16
Fressenheim	11,50	0,50	12,00
Oberburnhaupt	500,00	21,67	521,67
Wodelshausen	17,25	0,75	18,00
Riebsheim	36,00	1,56	37,56
Altfisch	35,00	1,52	36,52
"	56,80	2,46	59,26
Heiweiler	59,00	2,56	61,56
Hirzbach	72,00	3,12	75,12
Hochstatt	802,00	34,75	836,75
Schnoben	18,00	0,78	18,78
Appenweiler	23,00	1,00	24,00
Vogelstein	1124,50	48,73	1173,23
Sundhofen	27,00	1,17	28,17
Widenjolen	523,75	22,70	546,45
Rusach	18,00	0,78	18,78

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:
Bartenheim	16,00 <i>M</i>	0,69 <i>M</i>	16,69 <i>M</i>
Burgfelden	216,00 "	9,36 "	225,36 "
Rappeln	405,00 "	17,55 "	422,55 "
Mühlhausen	21,60 "	0,94 "	22,54 "
"	6,50 "	0,28 "	6,78 "
Righeim	72,00 "	3,12 "	75,12 "
Stetten	295,50 "	12,80 "	308,30 "
St. Ludwig	551,50 "	23,90 "	575,40 "
Uttweiler	184,50 "	7,99 "	192,49 "
Bergheim	5,75 "	0,25 "	6,00 "
"	257,75 "	11,17 "	268,92 "
Diedelshausen	500,84 "	21,70 "	522,54 "
"	133,30 "	5,78 "	139,08 "
"	224,25 "	9,72 "	233,97 "
"	22,00 "	0,95 "	22,95 "
Gemar	1370,50 "	59,39 "	1429,89 "
Kayfersberg	1233,00 "	53,43 "	1286,43 "
"	28,75 "	1,24 "	29,99 "
Ostheim	450,00 "	19,50 "	469,50 "
Rappoltsweiler	665,07 "	28,82 "	693,89 "
"	532,25 "	23,06 "	555,31 "
"	112,50 "	4,87 "	117,37 "
St. Will.	20,50 "	0,89 "	21,39 "
Ulfurt	40,00 "	1,73 "	41,73 "
Widenheim	135,00 "	5,85 "	140,85 "
Mühlhausen	484,66 "	21,00 "	505,66 "
"	406,00 "	17,59 "	423,59 "
Hegenheim	239,75 "	10,39 "	250,14 "
Zusammen . . .	16174,77 <i>M</i>	700,91 <i>M</i>	16875,68 <i>M</i>

Vergütungen für Kriegseinstellungen im Oktober 1914 nebst 4% Zinsen für November 1914 bis September 1915 für die Gemeinden:

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:
Hausgauen	5,75 <i>M</i>	0,21 <i>M</i>	5,96 <i>M</i>
Frömmingen	5,75 "	0,21 "	5,96 "
Wittersdorf	9,00 "	0,33 "	9,33 "
Dürmenach	18,00 "	0,66 "	18,66 "
Gallingen	271,50 "	9,96 "	281,46 "
St. Ludwig	139,50 "	5,12 "	144,62 "
"	40,00 "	1,47 "	41,47 "
Habsheim	630,00 "	23,10 "	653,10 "
Righeim	558,00 "	20,46 "	578,46 "
Widerschweiler	126,00 "	4,62 "	130,62 "
Bergheim	11,50 "	0,42 "	11,92 "
Ulfurt	308,57 "	11,31 "	319,88 "
Bettendorf	5,75 "	0,21 "	5,96 "
Obermühlbach	468,00 "	17,16 "	485,16 "
Walheim	9,00 "	0,33 "	9,33 "
Hegenheim	73,75 "	2,70 "	76,45 "
Mühlhausen	23,35 "	0,85 "	24,20 "
Ostheim	28,86 "	1,06 "	29,92 "
Reichenweier	327,75 "	12,02 "	339,77 "
Rappoltsweiler	11,50 "	0,42 "	11,92 "
Righeim	558,00 "	20,46 "	578,46 "
Sigolsheim	391,00 "	14,34 "	405,34 "
Zusammen . . .	4020,53 <i>M</i>	147,42 <i>M</i>	4167,95 <i>M</i>

Vergütungen für Kriegsteistungen im Dezember 1914 nebst 4% Zinsen für Januar 1915 bis September 1915 für die Gemeinden:

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:
Mühlhausen	400,88 <i>M</i>	12,03 <i>M</i>	412,91 <i>M</i>
St. Ludwig	9,00 "	0,27 "	9,27 "
Ilfurt	414,13 "	12,42 "	426,55 "
Dürrenach	861,50 "	25,84 "	887,34 "
Köfflach	48,00 "	1,44 "	49,44 "
Kapfenthal	1098,00 "	32,94 "	1130,94 "
St. Kreuz	2466,75 "	74,00 "	2540,75 "
Wurbach	215,50 "	6,46 "	221,96 "
Bettendorf	5,75 "	0,17 "	5,92 "
Hirzbach	719,00 "	21,57 "	740,57 "
Steinfulz	1,60 "	0,05 "	1,65 "
Sennheim	2127,20 "	63,82 "	2191,02 "
Dürkinsdorf	121,50 "	3,65 "	125,15 "
Zusammen . . .	8488,81 <i>M</i>	254,66 <i>M</i>	8743,47 <i>M</i>

Vergütungen für Kriegsteistungen im Februar 1915 nebst 4% Zinsen für März bis September 1915 für die Gemeinden:

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:
Dürrenach	468,50 <i>M</i>	10,93 <i>M</i>	479,43 <i>M</i>
Emlingen	310,75 "	7,25 "	318,00 "
Liebsdorf	40,75 "	0,95 "	41,70 "
Luffendorf	71,25 "	1,66 "	72,91 "
Ottendorf	54,00 "	1,26 "	55,26 "
Hoppenweiler	36,00 "	0,84 "	36,84 "
Schwoben	308,75 "	7,20 "	315,95 "
Lagsdorf	123,25 "	2,88 "	126,13 "
Lagolsheim	520,75 "	12,15 "	532,90 "
Diedolshausen	38,00 "	0,89 "	38,89 "
Zellenberg	783,00 "	18,27 "	801,27 "
Eglsheim	5270,52 "	122,98 "	5393,50 "
Zusammen . . .	8025,52 <i>M</i>	187,26 <i>M</i>	8212,78 <i>M</i>

Vergütungen für Kriegsteistungen im März 1915 nebst 4% Zinsen für April bis September 1915 für die Gemeinden:

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:
Billsheim	18,00 <i>M</i>	0,36 <i>M</i>	18,36 <i>M</i>
Emlingen	277,00 "	5,54 "	282,54 "
Liebsdorf	55,50 "	1,11 "	56,61 "
Steinfulz	5,75 "	0,11 "	5,86 "
Lagsdorf	172,75 "	3,46 "	176,21 "
Rappoltsweiler	18,00 "	0,36 "	18,36 "
Zusammen . . .	547,00 <i>M</i>	10,94 <i>M</i>	557,94 <i>M</i>

an die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkennnisse zu zahlen.

Die Landeshauptkasse hat Anweisung erhalten, die Vergütungsbeträge an die Gemeinden auszuzahlen.

Die den Gemeinden noch zugehenden Anerkennnisse sind bei der zuständigen Gemeinde- bzw. Steuerkasse einzulösen.

Cotmar, den 18. September 1915.

Der Bezirkspräsident.

Nachweisung

(513) des im Monat August 1915 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorke, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fournage erfolgt, § 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R.-G.-Bl. S. 52) und Art. II § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245).

Marktorke.	Stroh.												Heu.				
	Roggen =						Weizen =										
	Richt =			Krumm =			Richt =			Krumm =							
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.					
Kosten je ein Hundert Kilogramm:																	
Mittrich ¹⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Colmar	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Gebweiler	27	50	28	87	6	60	4	40	4	62	5	40	5	67	4	20	
Malsbäumen	—	—	—	—	4	85	5	05	—	—	4	45	4	65	—	—	
Rappoltsweiler	30	—	31	50	—	—	—	—	—	—	—	—	6	40	6	73	
Thann ¹⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Brumath	—	—	—	8	8	40	6	—	6	30	6	—	6	30	5	—	
Hagenau	—	—	—	5	76	6	05	—	—	—	—	—	—	—	5	40	
Molsheim	—	—	—	5	5	25	5	—	4	40	4	62	—	—	7	40	
Schleitstadt	—	—	—	6	60	6	93	5	80	6	09	6	40	5	60	5	88
Strasbourg ²⁾	—	—	—	6	45	6	77	—	—	5	50	5	78	—	—	9	60
Weissemburg	—	—	—	6	80	7	14	—	—	—	—	—	—	—	—	9	08
Zabern	—	—	—	7	20	7	56	6	90	7	25	6	80	7	14	6	60

¹⁾ Nicht zu erlangen.

²⁾ Durchschnitt der höchsten Tagespreise für neues Heu 7,00 M., desgleichen mit 5% Aufschlag 7,35 M.

c. Lothringen.

(514) **Beschluß.**

1. Nach Einsicht meines Beschlusses vom 4. Dezember 1888, VI. 4060, durch welchen die Feldwegegenossenschaft Ruyg—Digy ermächtigt worden ist;
2. Nach Einsicht des Protokolls der Sitzung vom 13. Mai d. Jz., in welchem der Gemeinderat sich bereit erklärt hat, die von der Feldwegegenossenschaft angelegten neuen Wege für die Gemeinde anzunehmen;
3. Nach Einsicht des Protokolls der Generalversammlung vom 30. Mai d. Jz., in welcher die Genossenschaftsmitglieder die Übertragung des Genossenschaftsvermögens an die Gemeinde Argancy beschloßen und gleichzeitig die Auflösung der Genossenschaft beantragt haben;
4. Nach Einsicht des zwischen dem Vertreter der Gemeinde und dem stellvertretenden Genossenschaftsdirektor über den Übergang des Genossenschaftsvermögens an die Gemeinde abgeschlossenen Vertrages vom 30. Mai d. Jz.;
Nach Einsicht des Gesetzes vom 14. April 1884 betreffend die Anlage und Unterhaltung von Feldwegen, insbesondere § 2 desselben;

Nach Einsicht des Berichtes des Kaiserlichen Meliorations-Inspektors zu Metz vom 6. September d. Jz., beschließe ich was folgt:

Artikel 1.

Mein Beschluß vom 4. Dezember 1888, VI. 4060, durch welchen die Feldwegegenossenschaft Ruyg—Digy ermächtigt worden ist, wird hiermit aufgehoben.

Artikel 2.

Das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der aufgelösten Feldwegegenossenschaft geht in den Besitz der Gemeinde Argancy über.

Artikel 3.

Gegenwärtiger Beschluß ist in der Gemeinde Argancy sowie den Untergemeinden Ruyg und Digy in ortsbühlicher Weise bekannt zu machen und während 14 Tagen am Gemeindebureau anzuschlagen.

Metz, den 10. September 1915.

Der Bezirkspräsident.

J. A. Boehm.

(515) Bekanntmachung.

Die 51. Verlosung der Allgemeinen Lothringischen Bezirksanleihe findet am 1. Oktober 1915, vormittags 10 Uhr, im Bezirksratssaale des Bezirkspräsidiums hieselbst statt. Zu diesem Termine hat Jedermann Zutritt.

Weg, den 21. September 1915.

Der Bezirkspräsident
Freiherr v. Gemmingen.

1^b 954.

(516) Öffentliche Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des Herrn Reichsanzlers (Reichsamt des Innern) vom 7. September 1915 — I. A. 9528 — die Reichshauptkasse angewiesen ist, auf Grund des vorgenannten Gesetzes an Vergütungen für Leistungen nach § 3 Ziffer 2—5 des Gesetzes, im August, September, Oktober, November und Dezember 1914, Januar, Februar, März, April und Mai 1915 nebst 4% Zinsen vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats ab bis September 1915 an die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkennnisse zu zahlen:

Für Leistungen im Monat August 1914.

Gemeinde	Vergütung	Zinsen
1. Geisfisch	52,50	2,28
2.	739,50	32,04
3. Buzieux	103,50	4,49
4.	13,10	0,57
5. Giroycourt	5,75	0,25
6. Münster	11,50	0,50
7. Haraucourt	390,71	16,93
8.	180,00	7,80
9. Vergabille	252,00	10,92
10.	9,80	0,42
11. Elicourt	234,25	10,15
12. Craincourt	25,00	1,08
13.	46,86	2,03
14. Reiningen	2,00	0,09
15.	103,50	4,70
16.	27,94	1,21
17. Dron	22,50	0,98
18.	3,25	0,14
19. Viocourt	460,40	19,95
20. Burioncourt	522,00	22,62
21. Bessingen	338,00	14,68
22.	94,00	4,07
23. Nebing	3,50	0,15
24. Kerpich	28,00	1,21
25. Wulffe	80,00	3,47
26. Salomes	1 346,00	58,33
27. Bernmeringen	183,45	7,95
28. Kobalben	276,53	11,98
29. Chambrey	1 204,20	52,18
30. Niederlinden	135,00	5,85
31. Lindre-Basse	11,20	0,48
32. Foffieux	7,50	0,32
33. Kleinbessingen	1,80	0,08
34. Malaucourt	3,50	0,15

Gemeinde	Vergütung	Zinsen
35. Bertrigen	294,25	12,75
36. Eschringen	157,19	6,81
37. Berg	143,25	6,21
38. Dollmeringen	1 088,32	47,16
39. Rebingen	575,60	24,94
40. Laumesfeld	591,25	25,62
41. Waldweisdorf	218,50	9,47
42. Weichweiler	47,75	2,07
43. Weisdorf	77,75	3,37
44. Füzem	235,00	10,18
45. Wildingen	79,50	3,44
46. Waldweisdorf	351,78	15,24
47. Vigny	6,25	0,27
48. Kirchberg a. Wald	18,00	0,78
49. Metairies-St.-Quirin	40,88	1,77
50. Hilsenheim	81,87	3,54
51. Gondregange	41,00	1,78
52. St. Georg	51,50	2,23
53. Foulcrey	41,60	1,80
54. Weichweiler	297,25	12,88
55. Norcourt	1 097,25	47,55
56. Dillingen	25,20	1,09
57. Heming	517,20	22,41
58. Waldenburg	63,00	2,73
59. Weichweiler	46,00	1,99
60. Barchingen	1 260,00	54,60
61. Braumweiler	8,40	0,36
62. Büßl	192,65	8,35
63. Weidenweiler	81,00	3,51
64. Kichenal	8,75	0,38
65. Kalhausen	5,75	0,25
66. Bisingen	27,00	1,17

zusammen: 14 694,23 636,75

Für Leistungen im Monat September 1914:

67. Haraucourt	162,70	6,51
68.	1 523,50	60,94
69.	4,80	0,19
70. Marimont	31,00	1,24
71. Martail	202,40	8,10
72. Craincourt	28,00	1,12
73. Chambrey	724,30	28,97
74.	26,20	1,05
75.	2,40	0,10
76.	16,12	0,64
77. Malaucourt	124,00	4,96
78.	393,90	15,76
79. Burioncourt	441,00	17,64
80. Lefse	48,25	1,93
81. Moncourt	27,50	1,10
82. Gessling	3,00	0,12
83. Bessingen	74,50	2,98
84. Nebing	29,50	1,18
85. Lindre-Basse	2,50	0,10
86.	24,00	0,96
87. Niederlinden	439,50	17,58
88. Gâteau-Salins	15,50	0,62
89.	390,00	15,60

Gemeinde	Bergütung	Zinsen
90. Génois	16,94 <i>A</i>	0,68 <i>A</i>
91. Ybigny	1,24 "	0,05 "
92. Angweiler	110,50 "	4,42 "
93. Seming	1170,00 "	46,80 "
94. "	126,00 "	5,04 "
95. Barchingen	1 487,85 "	59,51 "
96. Bettborn	350,40 "	14,02 "
97. Kalhausen	318,00 "	12,72 "
98. Wuffweiler	976,80 "	39,07 "
99. Weß	37 970,83 "	1 518,83 "
zusammen: 47 263,13 <i>A</i> 1 890,53 <i>A</i>		

Für Leistungen im Monat Oktober 1914:

100. Orlocourt	55,00 <i>A</i>	2,02 <i>A</i>
101. Rodalben	9,00 "	0,33 "
102. Neufüllage	242,40 "	8,89 "
103. Kalhausen	127,20 "	4,66 "
104. Weß	35 004,16 "	1 283,48 "
zusammen: 35 437,76 <i>A</i> 1 299,38 <i>A</i>		

Für Leistungen im Monat November 1914:

105. Orlocourt	22,50 <i>A</i>	0,75 <i>A</i>
106. Ruzieux	9,00 "	0,30 "
107. Horicourt	2 167,50 "	72,25 "
108. Gosselmingen	5,75 "	0,19 "
109. Riebing	180,00 "	6,00 "
110. Bilsch	275,94 "	9,20 "
111. Kalhausen	67,20 "	2,24 "
112. Weß	35 004,18 "	1 166,81 "
zusammen: 37 732,07 <i>A</i> 1 257,74 <i>A</i>		

Für Leistungen im Monat Dezember 1914.

113. Ruzieux	9,00 <i>A</i>	0,27 <i>A</i>
114. Münster	6,00 "	0,18 "
115. St. Georg	27,00 "	0,81 "
116. Bettborn	18,00 "	0,54 "

Gemeinde	Bergütung	Zinsen
117. Gondregange	1 674,00 <i>A</i>	50,22 <i>A</i>
118. Riebing	500,40 "	15,01 "
119. Weß	35 004,16 "	1 050,13 "
zusammen: 37 238,56 <i>A</i> 1 117,16 <i>A</i>		

Für Leistungen im Monat Januar 1915.

120. Martzfl	42,00 <i>A</i>	1,12 <i>A</i>
121. Riebing	186,00 "	4,96 "
112. Rixingen	93,60 "	2,49 "
123. Bilsch	21,60 "	0,58 "
124. Wolmünster	4,80 "	0,13 "
125. Weß	35 004,16 "	933,44 "
zusammen: 35 352,16 <i>A</i> 942,72 <i>A</i>		

Für Leistungen im Monat Februar 1915.

126. Uberschweiler	21,00 <i>A</i>	0,49 <i>A</i>
127. Weß	35 004,18 "	816,76 "
zusammen: 35 025,18 <i>A</i> 817,25 <i>A</i>		

Für Leistungen im Monat März 1915.

128. Fürfstein	15,50 <i>A</i>	0,31 <i>A</i>
129. Bettborn	18,00 "	0,36 "
130. Weß	35 004,16 "	700,08 "
zusammen: 35 037,66 <i>A</i> 700,75 <i>A</i>		

Für Leistungen im Monat April 1915.

131. Weß	35 004,16 <i>A</i>	583,40 <i>A</i>
--------------------	--------------------	-----------------

Für Leistungen im Monat Mai 1915.

132. Weß	35 204,18 <i>A</i>	469,39 <i>A</i>
--------------------	--------------------	-----------------

Weß, den 22. September 1915.

Der Bezirkspräsident.
J. A. Boehm.

IV. 2822.

III. Erlasse pp. anderer als der vorsehend aufgeführten Landesbehörden.

(517)

Auf Grund der §§ 31 ff. der Bekanntmachung des Reichsanlagers über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 363 ff.) sowie der zu § 31 f. erlassenen Ausführungsbestimmungen des Kaiserlichen Ministeriums vom 11. August 1915 (Zentral- und Bezirksamtsblatt S. 235 ff.) antworte ich hiermit alles im Kreise Mühlhausen einschließlich der Stadt Mühlhausen-Dornach angebande Brotgetreide, nämlich Roggen, Weizen, Spels (Dinkel, Feseln) sowie Eimer und Eintorn allein oder mit anderem Getreide außer Halergemengt zugunsten der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Beschaffung von Mühlenprodukten m. b. H. in Straßburg. Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe wird von der Enteignung nicht betroffen:

1. dasjenige Getreide, das sie gemäß § 6 a der eingangs genannten Verordnung unter Ansat eines Monatsverbrauches von 10 kg auf den Kopf bis zum 15. August 1916 zur Ernährung für sich und ihre Hausgenossen benötigen:

2. das zur Herbst- und Frühjahrseinstellung erforderliche Saatgut;

3. selbstgezeugenes, zur Veräußerung bestimmtes Saatgetreide, wenn sie sich nachweislich in den letzten 2 Jahren mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt haben.

Die von der Enteignung nicht betroffenen Vorräte sind auszufordern und getrennt aufzubewahren. Bis zu der demnächst erfolgenden Übernahme der enteigneten Vorräte durch die Gemeinnützige Gesellschaft sind dieselben von den Besitzern zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Wer dieser Verpflichtung zuwiderhandelt, oder wer Saatgetreide unbefugt zu anderen Zwecken verwendet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 *A* bestraft.

Mühlhausen, den 13. September 1915.

Der Kaiser, Kreisdirektor und Polizeipräsident:
Dall.

I. 5206.

(518)

Auf Grund der § 10 ff. der Bekanntmachung des Reichsanlagers über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 393) sowie der zu § 11 erlassenen Ausführungsbestimmungen des Kaiserlichen Ministeriums vom 11. August 1915 (Zentral- und Bezirksamtbl. S. 241 ff.) enteigne ich hiermit allen im Kreise Mülhausen einschließlicly der Stadt Mülhausen-Dornach angebauten Hafer zugunsten der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Beschaffung von Mühlenprodukten m. b. H. in Straßburg. Von der Enteignung mitbetroffen wird Mengtorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet.

Für jede Enteignung werden dem Besitzer belassen:

1. Jeden Einhafer und für jeden Zuchtbullen mit Körnschein eine vom Bundesrat noch zu bestimmende Menge. Von dieser Menge wird abgerechnet werden, was seit der Beschlagnahme des Hafers veräußert worden ist;
2. das zur Frühjahrbesstellung erforderliche Saatgetreide nach dem Maßstab von 175 kg für das Hektar der anzubauenden Fläche;
3. selbstgeogener, zur Veräußerung bestimmter Saathafser, wenn sich der Besitzer nachweislich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saathafser befaßt hat.

Der Besitzer hat die enteigneten Vorräte bis zur Übernahme durch die nunmehrige Eigentümerin zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Wer dieser Verpflichtung zuwiderhandelt, oder wer den ihm als Saathafser belassenen Hafer ohne diesseitige Genehmigung zu anderen Zwecken verwendet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Mülhausen, den 13. September 1915.

Der Kaiser, Kreisdirektor und Polizeipräsident:

1. 5206. **Dall.**

(519)

Gemäß § 7 Absatz 1 und 2 der Genossenschaftsordnung werden die Herren Vertreter zu der Samstags, den 23. Oktober d. J., nachmittags 1 Uhr im Verwaltungsgebäude der Berufsgenossenschaft in Mülhausen, Ede Daguerre- und Dornacherstraße, stattfindenden ordentlichen Genossenschaftsversammlung hiermit ergebenst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Vorlesung und Genehmigung des Verhandlungsberichts der vorjährigen Genossenschaftsversammlung;
2. Erstattung des Geschäfts- und Rechnungsberichts für das Jahr 1914, Entlastung des Vorstandes;
3. Festsetzung des Vorschlags für die Verwaltungskosten 1916;
4. Wahl des Ausschusses zur Vorprüfung der Jahresrechnung 1915 und zur Vertretung der Genossenschaft gegenüber dem Vorstande (§§ 10, 23 der Satzung);
5. Beschlußfassung betr. die Revision der Unfallverhütungs-vorschriften;
6. Rundschreiben des RWA. betr. Anstellung der infolge von Dienstbeschädigungen im Kriege verabschiedeten Offiziere;
7. Beschlußfassung über etwaige Anträge gemäß § 6 Ziffer 13 der Satzung;
8. Geschäftliche Mitteilungen.

Mülhausen, den 20. September 1915.

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Oberelsaß

Der Vorsitzende:

S. Geauff.

IV. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(520)

Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverreibungen der 3 1/2 %igen deutschen Reichsanleihe von 1906 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Oktober 1915 bis 30. September 1925 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. September d. J. s. ab

ausgereicht und zwar in Elsaß-Lothringen durch die Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen sowie an Orten ohne Reichsbankanzahl durch die Kaiserlichen Steuerstellen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheintreihe berechtigenden Erneuerungsscheine einzuliefern sind, werden von den vorbezeichneten Ausreichungsstellen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

III. 9114.

(521)

Am 5. September ist ein mit Feldpost für das Offizier beladener Eisenbahngüterwagen auf der Strecke Berlin-Zhorn in Brand geraten. Als der Brand auf einer Station bemerkt wurde, hatte er bereits soweit um sich gegriffen, daß fast die Hälfte der Ladung, etwa 200 Briefbeutel mit rund 22 000 Feldpostpäckchen, den Flammen zum Opfer gefallen waren.

Ferner ist am 10. September in einem gleichfalls mit Feldpost für das Offizier beladener Eisenbahngüterwagen auf der Strecke Dresden-Breslau Feuer ausgebrochen. Da das Feuer bald entdeckt und gelöscht wurde, konnte die von der Postbeamtenstelle in Hannover abgelandte, aus etwa 500 Briefbeuteln bestehende Ladung bis auf 5 Beutel mit etwa 500 Feldpostpäckchen, die vernichtet sind, geborgen werden. Ein Teil der geborgenen Ladung, 54 Beutel, ist angebrannt.

Nach dem Befunde ist in beiden Fällen Selbstentzündung von Streichhölzern oder Benzin als Ursache der Brände anzusehen.

Auf das Verbot der Versendung feuergefährlicher Gegenstände durch die Feldpost, wie Streichhölzer, Benzin, etc., ist aus Anlaß früherer Brände wiederholt hingewiesen worden. Das Publikum wird erneut auf das Dringendste ersucht, im Interesse der Allgemeinheit und insbesondere unserer heldenmütigen Kämpfer im Felde die Versendung solcher Gegenstände durch die Post unbedingt zu unter-

lassen. Jede zur Kenntnis der Postbehörden gelangende Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot, die nach § 367 unter 5 a St. G. B. strafbar ist, wird gerichtlich verfolgt.

Berlin W 66, den 15. September 1915.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts:
Kracke.

(522)

V. Personal-Nachrichten.

Es starben den Heldentod für das Vaterland:

Eichaffstent Klein in Diedenhofen, Verkehrssteuerpraktikant Higel in Pfalzberg.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Jakobverwaltung.

Ernannt: Notar Mühlenberg in Wassenheim zum ersten Ergänzungsrichter des Amtsgerichts Wassenheim.

Versetzt: Amtsgerichtsekretär Ruckstuhl von Siereuz nach Forbach.

In den Ruhestand versetzt: Amtsgerichtsekretär Diehle in Wufenhof.

Gestorben: Amtsrichter Dr. Ungerer in Metz.

Verwaltung für Finanzen, Handel und Domänen.

Ernannt: Steuerpraktikant Schnaebele in Metz zum kaiserlichen Rentmeister in Martrich, Steuerpraktikant Vallmann in Kayfersberg zum kaiserlichen Rentmeister daselbst, Steuerpraktikant Maurer zum kaiserlichen Rentmeister in Elsch-Bohringen unter Vorbehalt der Überweisung einer bestimmten Stelle.

Versetzt: Rentmeister Walter in Wingenheim nach Colmar (Steuerklasse I).

Verwaltung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Ernannt: Wegemeisteranwärter Karl Melin in Weiler zum Wegemeister.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt: Wegemeister Fischer in Kayfersberg.

Oberschulrat.

Versetzt: Lehrer Fischer vom Lehrerseminar in Colmar an das Lehrerseminar in Oberehnheim, die Vorsetzerinnen an den städtischen höheren Mädchenschulen Koch von Saargemünd nach Hagenau, Kaufz von Forbach nach Saargemünd und Bulhop (kommis.) von Pfalzberg nach Forbach.

Entlassen auf Antrag: Lehrerin Lippert an der städtischen höheren Mädchenschule in Metz.

Bezirksverwaltung.

a. Oberrelaß.

Ernannt: der frühere Schutzmann Karl Moysich in Mühlhausen zum kaiserlichen Schutzmanns-Wachmeister in Mühlhausen, der Landwirt Franz Josef Ueberschlag zu Wolfensberg zum Beigeordneten der Gemeinde Wolfensberg.

Gestorben: die Kleintinderschulvorsteherin M. Bragis in Münster und der Lehrer M. Ott in Moos (letzterer durch eine feindliche Granate).

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt: die Lehrerinnen W. Bender in Colmar und R. Ungerer, geb. Schittly, sowie die Kleintinderschulvorsteherin R. Thiriet zu Mühlhausen und der Lehrer P. Baur in Gebweiler.

Festangestellt: die Lehrer A. Mitschuh in Wissem und Fr. Metz in Burgfelben.

Versetzt: die Lehrerinnen A. Gerber von Neuweiler nach Bennweiler und M. Peter von Bennweiler nach Neuweiler.

b. Unterrelaß.

Versetzt: Lehrerin Margareta Franthauser von Büden nach Straßburg-Königshofen.

c. Lothringen.

Ernannt: Julius Lauray zum Beigeordneten der Gemeinde Malacourt, Kreis Château-Salins, Franz Schouller zum Bürgermeister der Gemeinde Willerswald, Kreis Forbach und Nikolaus Mayer-Steinmetz zum Beigeordneten der Gemeinde Farshweiler, Kreis Forbach.

Festangestellt: die Lehrerinnen Marie Burg in Lambach, Kreis Saargemünd, Julie Diemer in Hagenbdingen, Kolonie, Kreis Metz.

In den Ruhestand versetzt: Elementarlehrerin Luise Terver zu Monnem, Kreis Diedenhofen-Ost.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Zollsekretär Hallner in Straßburg zum Oberzollkontrollierer, die Zollpraktikanten Buch in Straßburg und Höflich in Colmar zu Zollsekretären, Zollassistent Hüttenreiter in Diedenhofen zum Oberzollannehmer in Hayingen, Zollannehmer Wölz in Rufach zum Zollsekretär und Verwalter des Zollamts I in Mühlhausen-Dornach.

Versetzt: die Oberzollkontrollreure Forster in Wufenhof nach Zabern und Rüntzinger in Solgne nach Wufenhof, Zollannehmer Grundmann in Saales als Zollassistent nach Diedenhofen, die Zollauffseher Diemer in Winkel nach Lubeln und Greulich in Hochfelben nach Straßburg.

Pensioniert: die Zollassistenten Franke in Altkirch und Lachert in Wesseling, Zollauffseher Kieffer in Maizières bei Metz, Amtsdienner Girzlin in Bafel.

Gestorben: Zolleinnehmer Basenach in Altkirch-
Grafsenstaden, berittener Zollaufscher Schötschel in Niedersept.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg (Eif.).

Neu angenommen: zu Telegraphengehilfinnen Fräul.
Hoog in Gebweiler und Ploschenz in Colmar.

Bersetzt: Oberpostassistent Will als Postverwalter
von Saarunion nach Diemeringen.

Freiwillig ausgeschieden: Telegraphengehilfin
Großhenny in Colmar.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Heftblatt.

Strasbourg, den 2. Oktober 1915.

№. 42.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Oberelsaß.

(523) Bekanntmachung.

Unter teilweiser Abänderung meiner Bekanntmachung vom 30. April 1915, II. 2093 (Centr.- und Bez.-Amtsblatt, Beiblatt, S. 105), bestimme ich hiermit, daß die periodische Nachschätzung der Maße, Gewichte und Wagen im Jahre 1915 im Eichbezirk Mülhausen durch den Eichmeister in Mülhausen in den nachstehend aufgeführten Ortschaften an den dabei vermerkten Tagen stattzufinden hat:

- 17. Niedermorschweiler: 17., 18., 22. und 23. September;
- 12. Flachslanden: 24. September;
- 18. Brubach: 25. September;
- 18. Brunstatt: 29. und 30. September und 1. und 2. Oktober;
- 22. Dornach: 13.—15., 20.—22., 27.—29. Oktober, 3.—5.,

10.—12., 17.—19., 24.—26. November, 1.—3., 8.—10., 15.—17., 22.—24., 29.—31. Dezember.

Die Nachschätzung wird bis zum Eintritt normaler Verkehrsverhältnisse verschoben.

Die Herren Bürgermeister der in Frage kommenden Gemeinden erlaube ich, die für die Gemeinde festgesetzten Termine — soweit noch möglich — innerhalb der vorangehenden 8 Tage wiederholt ortsüblich bekannt zu machen.

Die erfolgte Bekanntmachung ist im Verkündigungsregister der Gemeinde zu bescheinigen.

Colmar, den 22. September 1915.

Der Bezirkspräsident.
J. A.: **Peucer.**

II. 8657.

(524)

Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Kriegsteilnahmegesetzes vom 13. Juni 1873 mache ich hiermit bekannt, daß laut Verfügung des Herrn Reichsfanzlers vom 17. September 1915 I. A. 10 479 die Reichshauptkasse angewiesen ist, Vergütungen für Kriegsteilnahmen im Monat August 1914 nebst 4 % Zinsen für September 1914 bis September 1915 für die Gemeinden:

	Vergütung:	3tus:	Zusammen:
Andolsheim	1158,45 <i>A</i>	50,20 <i>A</i>	1208,65 <i>A</i>
Appenmeier	7,80 "	0,89 "	8,19 "
Heiteren	20,15 "	0,87 "	21,02 "
"	49,00 "	2,12 "	51,12 "
"	1,75 "	0,07 "	1,82 "
"	23,00 "	1,00 "	24,00 "
"	9,75 "	0,42 "	10,17 "
Hertlshheim	108,00 "	4,68 "	112,68 "
Mungenheim	352,30 "	15,29 "	368,09 "
Neubretschach	357,19 "	15,48 "	372,67 "
Sunthofen	399,95 "	17,33 "	417,28 "
Stoßweiler	250,60 "	10,86 "	261,46 "
Türkheim	4,55 "	0,20 "	4,75 "
Waldolsheim	42,00 "	1,82 "	43,82 "
"	43,30 "	1,87 "	45,17 "
"	780,39 "	33,82 "	814,21 "
"	10,40 "	0,45 "	10,85 "
"	624,00 "	27,04 "	651,04 "
"	385,20 "	16,69 "	401,89 "
"	31,20 "	1,35 "	32,55 "
"	455,96 "	19,76 "	475,72 "
"	57,20 "	2,48 "	59,68 "
Widerschweier	72,80 "	3,15 "	75,95 "
"	42,00 "	1,82 "	43,82 "
"	89,60 "	3,88 "	93,48 "
"	44,80 "	1,94 "	46,74 "
Widensolen	29,55 "	1,28 "	30,83 "
"	343,35 "	14,90 "	358,25 "

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:
Wolfgangen	1,20 "	0,05 "	1,25 "
"	90,80 "	3,93 "	94,73 "
"	7,20 "	0,81 "	7,51 "
"	24,70 "	1,07 "	25,77 "
"	64,36 "	2,79 "	67,15 "
Feldkirch	509,60 "	22,08 "	531,68 "
Geberschwazer	20,80 "	0,90 "	21,70 "
Gundolsheim	90,00 "	3,90 "	93,90 "
Lautenbach	10,80 "	0,47 "	11,27 "
Mergheim	492,90 "	21,36 "	514,26 "
Niederzenzen	15,25 "	0,66 "	15,91 "
"	122,20 "	5,29 "	127,49 "
Niederhergheim	58,50 "	2,53 "	61,03 "
"	51,55 "	2,23 "	53,78 "
"	123,45 "	5,35 "	128,80 "
Pulversheim	5,75 "	0,25 "	6,00 "
Rufach	1899,20 "	82,30 "	1981,50 "
Wünheim	182,50 "	7,91 "	190,41 "
Habsheim	328,46 "	14,23 "	342,69 "
Hünningen	36,35 "	1,57 "	37,92 "
"	6027,30 "	261,18 "	6288,48 "
Eschlerbad	30,84 "	1,34 "	32,18 "
Behlenheim	328,80 "	14,25 "	343,05 "
Bergheim	176,98 "	7,67 "	184,65 "
Diedolshausen	123,20 "	5,34 "	128,54 "
Marktitz	862,40 "	37,37 "	899,77 "
Ostheim	19,50 "	0,84 "	20,34 "
Niederspach	121,95 "	5,28 "	127,23 "
Wattweiler	50,40 "	2,18 "	52,58 "

Zusammen . . . 17672,18 *M* 765,79 *M* 18437,97 *M*

Vergütungen für Kriegseinstellungen im Monat September 1914 nebst 4% Zinsen für Oktober 1914 bis September 1915 für die Gemeinden:

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:
Andolsheim	54,05 "	1,80 "	46,85 "
Geitersen	2,40 "	0,10 "	2,50 "
Heubrettschach	379,23 "	15,17 "	394,40 "
Wiedolsheim	14,92 "	0,60 "	15,52 "
"	36,40 "	1,46 "	37,86 "
"	96,00 "	3,84 "	99,84 "
"	18,00 "	0,72 "	18,72 "
"	25,70 "	1,03 "	26,73 "
"	15,00 "	0,60 "	15,60 "
Wolfgangen	5,60 "	0,22 "	5,82 "
"	33,60 "	1,34 "	34,94 "
"	60,20 "	2,41 "	62,61 "
"	81,90 "	3,28 "	85,18 "
Stenheim	412,80 "	16,51 "	429,31 "
Niederburnhaupt	5,10 "	0,20 "	5,30 "
Niederhergheim	3,40 "	0,14 "	3,54 "
Pulversheim	4,50 "	0,18 "	4,68 "
Rufach	395,10 "	15,80 "	410,90 "
Hünningen	185,04 "	7,40 "	192,44 "
Behlenheim	164,40 "	6,58 "	170,98 "
Bergheim	2,40 "	0,09 "	2,49 "
Rayersberg	90,00 "	3,60 "	93,60 "

Zusammen . . . 2076,74 *M* 83,07 *M* 2159,81 *M*

Bergütungen für Kriegseleistungen im April 1915 nebst 4 % Zinsen für Mai bis September 1915 für die Gemeinden:

	Bergütung:	Zins:	Zusammen:
Ensföheim	3,60 <i>M</i>	0,06 <i>M</i>	3,66 <i>M</i>
Ungersheim	27,50 "	0,46 "	27,06 "
St. Pölt.	7,20 "	0,12 "	7,32 "
Zusammen	38,30 <i>M</i>	0,64 <i>M</i>	38,94 <i>M</i>

an die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der erteilten Bergütungsanerkenntnisse zu zahlen.

Die Landeshauptkasse hat Anweisung erhalten, die Bergütungsbeträge an die Gemeinden auszugeben.

Die den Gemeinden noch zugehenden Anerkenntnisse sind bei der zuständigen Gemeinde- bezw. Steuerkasse einzulösen.

Colmar, den 24. September 1915.

Der Bezirkspräsident.

I. 10533.

J. A.: **Peucer.**

(525)

Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Kriegseleistungsegesetzes vom 13. Juni 1873 mache ich hiermit bekannt, daß laut Verfügung des Herrn Reichskanzlers vom 18. September 1915 I A 10209 die Reichshauptkasse angewiesen ist, Bergütungen für Kriegseleistungen im Monat August 1914 nebst 4 % Zinsen für September 1914 bis September 1915 für die Gemeinden:

	Bergütung:	Zins:	Zusammen:
Bergheim	9,40 <i>M</i>	0,41 <i>M</i>	9,81 <i>M</i>
Widersweiler	8,82 "	0,38 "	9,20 "
Widenföfen	192,00 "	8,82 "	200,82 "
Zusammen	210,22 <i>M</i>	9,11 <i>M</i>	219,33 <i>M</i>

Bergütung für Kriegseleistungen im Oktober 1914 nebst 4 % Zinsen für November 1914 bis September 1915 für die Gemeinde Rayersberg: 21,00 *M* Bergütung, 0,77 *M* Zins. Zusammen: 21,77 *M*

Bergütungen für Kriegseleistungen im Januar 1915 nebst 4 % Zinsen für Februar bis September 1915 für die Gemeinden:

	Bergütung:	Zins:	Zusammen:
Ensföheim	577,35 <i>M</i>	15,40 <i>M</i>	592,75 <i>M</i>
Rufsch	18794,40 "	501,18 "	19295,58 "
Ungersheim	1104,00 "	29,44 "	1133,44 "
Zusammen	20475,75 <i>M</i>	546,02 <i>M</i>	21021,77 <i>M</i>

Bergütungen für Kriegseleistungen im Februar 1915 nebst 4 % Zinsen für März bis September 1915 für die Gemeinden:

	Bergütung:	Zins:	Zusammen:
Türkheim	127,20 <i>M</i>	2,97 <i>M</i>	130,17 <i>M</i>
Ungersheim	1876,80 "	43,79 "	1920,59 "
Zusammen	2004,00 <i>M</i>	46,76 <i>M</i>	2050,76 <i>M</i>

Bergütungen für Kriegseleistungen im März 1915 nebst 4 % Zinsen für April bis September 1915 für die Gemeinde Türkheim 25,80 *M* Bergütung, 0,51 *M* Zins. Zusammen: 26,11 *M*

an die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der erteilten Bergütungsanerkenntnisse zu zahlen.

Die Landeshauptkasse hat Anweisung erhalten, die Bergütungsbeträge an die Gemeinden auszugeben.

Die den Gemeinden noch zugehenden Anerkenntnisse sind bei der zuständigen Gemeinde- bezw. Steuerkasse einzulösen.

Colmar, den 25. September 1915.

Der Bezirkspräsident.

I. 10541.

J. A.: **Peucer.**

b. Untereiffaß.

(526)

Nachdem der Herr Reichskanzler auf Grund des § 10 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 die

1. der Compagnie Générale Transatlantique in Paris und Havre,
2. der Société Anonyme de Navigation Belge Américaine (Red-Star-Line) in Antwerpen erteilte Erlaubnis

zur Beförderung von Auswanderern widerrufen und den Widerruf in Nr. 32 des Zentralblattes für das Deutsche Reich vom 30. Juli 1915 bekannt gegeben hat, erkläre ich auf Grund des § 18 Abs. 2 a des Gesetzes über das Auswanderungswesen die

1. dem Alerer Friedrich Kähl zu Wolfstirchen im Kreise Zabern — Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1898, Weiblatt S. 173 —
2. dem Kaufmann Marx Haarscher zu Pfaffenhofen im Kreise Zabern — Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1898, Weiblatt S. 233 —
3. dem Kaufmann Karl Loeb zu Oberlauterbach im Kreise Weissenburg — Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1898, Weiblatt S. 283 —
4. dem Agenten Julius Hirsch zu Hatten im Kreise Weissenburg — Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1899, Weiblatt S. 152 —
5. dem Weinflischer Karl Donnerwirth zu Barr im Kreise Schleifstadt — Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1899, Weiblatt S. 182 —
6. dem Kaufmann Moses Lehmann zu Gundershofen im Kreise Hagenau — Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1900, Weiblatt S. 184 —
7. dem Jean Justin Benoit in Manrupt im Kreise Molsheim — Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1910, Weiblatt S. 419 —

erteilte Erlaubnis, beim Betriebe des Auswanderungsunternehmens «Compagnie Générale Transatlantique» in Paris

und Havre als Agent gewerbsmäßig mitzuwirken, als erlösen.

- Ebenso und aus dem gleichen Grunde wird die
1. dem Anstreichermeister Heinrich Bender zu Buchsweller im Kreise Zabern — Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1898, Weiblatt S. 272 —
 2. dem Kaufmann Ernst Post zu Bischweiler im Kreise Hagenau — Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1898, Weiblatt S. 278 —
 3. dem Sidor Lehmann zu Gundershofen im Kreise Hagenau — Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1899, Weiblatt S. 71 —
 4. dem Leo Fries zu Weissenburg — Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1901, Weiblatt S. 253 —
 5. dem Kaufmann Ludwig Bastian zu Straßburg — Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1903, Weiblatt S. 380 —
 6. dem Eugen Goeffel zu Hagenau — Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1912, Weiblatt S. 1 —
 7. dem Julien Droule zu Schleifstadt — Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1912, Weiblatt S. 225 —
- erteilte Erlaubnis, beim Betriebe des Auswanderungsunternehmens Société Anonyme de Navigation Belgo-Américaine «Red-Star-Line» in Antwerpen als Agent gewerbsmäßig mitzuwirken, als erlösen erklärt.

Erlaubnis, den 18. September 1915.

Der Bezirkspräsident.
F. A. Kiffinger.

IV. 6541.

(527)

Öffentliche Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Kriegsteilungsgesetzes vom 18. Juni 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 17. September 1915 I. A. 10623, die Reichshauptkasse angewiesen ist, für Leistungen nach § 3 Ziffer 1 u. 2 des angeführten Gesetzes an Vergütungen nebst Zinsen zu 4% den folgenden Gemeinden die beigesetzten Beträge durch die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsamerkennisse zu zahlen.

N ^o .	Gemeinde	Monat der Leistung	Vergütung		Zinsen		Zusammen		
			„	„	von — bis	„	„	„	„
1	Bensfeld	August 14	2146	20	Sept. 14 — Sept. 15	93	—	2239	20
2	Bläsheim	„	122	60	„	5	31	127	91
3	Erstein	„	711	—	„	30	81	741	81
4	„	„	8	40	„	—	37	8	77
5	Friesenheim	„	788	70	„	34	18	822	88
6	Ostwald	„	12	—	„	—	52	12	52
7	Bensfeld	September 14	85	80	Okt. 14 — Sept. 15	3	43	89	23
8	„	„	48	—	„	1	92	49	92
9	Erstein	„	6	24	„	—	25	6	49
10	„	„	68	10	„	2	73	70	83
11	Fegersheim	„	203	90	„	8	12	212	02
12	„	„	23	40	„	—	94	24	34
13	Geispolsheim	„	31	20	„	1	25	32	45
14	Gortweiler	„	39	30	„	1	57	40	87
15	Holzheim	„	23	40	„	—	94	24	34
16	„	„	120	44	„	4	82	125	26

Vfo. Nr.	Gemeinde	Monat der Leistung	Vergütung		Zinsen		Zusammen		
			„	„	von — bis	„	„	„	„
17	Holzheim	September 14	161	89	Okto. 14—Sept. 15	6	48	168	87
18	"	"	85	15	"	3	41	88	56
19	"	"	33	—	"	1	32	34	32
20	"	"	77	94	"	3	12	81	06
21	"	"	104	58	"	4	18	108	76
22	"	"	228	84	"	9	15	237	99
23	"	"	824	32	"	32	97	857	29
24	"	"	100	—	"	4	—	104	—
25	Mittich-Grafenstaden	"	53	38	"	2	14	55	52
26	"	"	1423	72	"	56	95	1480	67
27	"	"	217	70	"	8	71	226	41
28	Nordhausen	"	11	70	"	—	47	12	17
29	Obernheim	"	11	70	"	—	47	12	17
30	Blotsheim	"	1778	85	"	71	16	1850	01
31	"	"	2	94	"	—	12	3	06
32	"	"	72	—	"	2	38	74	88
33	Benfeld	Oktober 14	37	20	Novbr. 14—Sept. 15	1	36	38	56
34	Erstein	"	12	30	"	—	45	12	75
35	"	"	25	92	"	—	95	26	87
36	"	"	222	41	"	8	16	230	57
37	Fegersheim	"	68	31	"	2	50	70	81
38	Weispolsheim	"	39	42	"	1	45	40	87
39	Gersheim	"	2	25	"	—	28	2	33
40	Soyweiler	"	5	95	"	—	22	6	17
41	Holzheim	"	91	19	"	3	34	94	58
42	"	"	33	60	"	1	23	34	83
43	"	"	189	01	"	6	93	195	94
44	"	"	73	08	"	2	68	75	76
45	"	"	88	30	"	3	24	91	54
46	Mittich-Grafenstaden	"	233	25	"	8	55	241	80
47	Obernheim	"	12	30	"	—	45	12	75
48	Blotsheim	"	1922	85	"	70	51	1993	86
49	"	"	26	40	"	—	97	27	37
	Preis Erstein		12710	13		510	76	13220	89
50	Molltich	August 14	13	26	Sept. 14—Sept. 15	—	58	13	84
51	"	"	50	65	"	2	20	52	85
52	"	"	92	—	"	3	99	95	99
53	"	"	—	75	"	—	03	—	78
54	Belmont	Januar 15	96	—	Febr. 15—Sept. 15	2	56	98	56
55	Bergbieten	"	213	—	"	5	68	218	68
56	Grandfontaine	"	67	20	"	1	79	68	99
57	Lügelhausen	"	148	99	"	3	97	152	96
58	Molsheim	"	24	60	"	—	66	25	26
59	Mußig	"	43	80	"	1	17	44	97
60	Romansweiler	"	11	27	"	—	30	11	57
61	"	"	77	25	"	2	06	79	31
62	Rosheim	"	9	—	"	—	24	9	24
63	"	"	44	10	"	1	18	45	28
64	Rothau	"	31	20	"	—	83	32	03
65	"	"	104	40	"	2	78	107	18

Fol. Nr.	Gemeinde	Monat der Leistung	Bergütung		Zinsen		Zusammen			
			fl.	kr.	von	bis	fl.	kr.		
66	Rothau	Januar 15	595	20	Febr. 15—	Sept. 15	15	87	611	07
67	"	"	223	20	"	"	5	95	229	15
68	Scharrachbergheim	"	24	60	"	"	—	66	25	26
69	Schirned	"	415	20	"	"	11	07	426	27
70	"	"	156	—	"	"	4	16	160	16
71	Still	"	221	40	"	"	5	91	227	31
72	Vorbruck	"	1095	60	"	"	29	22	1124	82
73	"	"	20	40	"	"	—	54	20	94
74	Waffelnheim	"	1499	65	"	"	39	99	1539	64
75	Wisch	"	754	20	"	"	20	11	774	31
76	Walbrunn	März 15	443	56	April 15—	Sept. 15	8	87	452	43
77	"	"	61	94	"	"	1	24	63	18
78	"	"	385	72	"	"	7	72	393	44
79	Bergbieten	"	448	97	"	"	8	98	457	95
80	Heiligenberg	"	403	20	"	"	8	06	411	26
81	Lüchelhausen	"	89	01	"	"	1	78	90	79
82	Möllrich	"	402	—	"	"	8	04	410	04
83	Mügig	"	43	80	"	"	—	88	44	68
84	Romansweiler	"	24	15	"	"	—	48	24	63
85	Rosheim	"	9	48	"	"	—	19	9	67
86	"	"	62	10	"	"	1	24	63	34
87	"	"	3	30	"	"	—	07	3	37
88	Rothau	"	15	45	"	"	—	31	15	76
89	"	"	729	60	"	"	14	59	744	19
90	"	"	163	20	"	"	3	26	166	46
91	"	"	72	—	"	"	1	44	73	44
92	"	"	57	75	"	"	1	16	58	91
93	"	"	55	50	"	"	1	11	56	61
94	"	"	142	20	"	"	2	84	145	04
95	"	"	564	15	"	"	11	28	575	43
96	"	"	19	50	"	"	—	39	19	89
97	Scharrachbergheim	"	24	60	"	"	—	49	25	09
98	Schirned	"	54	—	"	"	1	08	55	08
99	"	"	123	30	"	"	2	47	125	77
100	Still	"	217	95	"	"	4	36	222	31
101	Vorbruck	"	9	45	"	"	—	19	9	64
102	"	"	2	10	"	"	—	04	2	14
103	"	"	40	95	"	"	—	82	41	77
104	"	"	68	25	"	"	1	36	69	61
105	"	"	28	05	"	"	—	56	28	61
106	Wisch	"	438	87	"	"	3	78	447	65
	Freis Molsheim		11237	02			267	58	11504	60
107	Uhenheim	August 14	288	—	Sept. 14—	Sept. 15	12	48	300	48
108	Brumath	"	24	50	"	"	1	06	25	56
109	"	"	41	10	"	"	1	78	42	88
110	"	"	133	75	"	"	5	80	139	55
111	"	"	57	—	"	"	2	47	59	47
112	Ettendorf	"	54	—	"	"	2	34	56	34
113	Fessenheim	"	1779	50	"	"	77	11	1856	61
114	Gambenheim	"	8670	20	"	"	375	71	9045	91

Rfde. Nr.	Gemeinde	Monat der Leistung	Vergütung		Zinsen				Zusammen	
			M	S	von — bis		M	S	M	S
115	Gambshelm	August 1914	191	80	Sept. 14—Sept. 15	8	31	200	11	
116	"	"	19	50	"	—	85	20	35	
117	"	"	28	—	"	1	21	29	21	
118	"	"	18	20	"	—	79	18	99	
119	"	"	18	20	"	—	79	18	99	
120	"	"	7	50	"	—	33	7	33	
121	Hochfelben	"	7	20	"	—	31	7	51	
122	"	"	14	—	"	—	61	14	61	
123	"	"	37	20	"	1	61	38	81	
124	"	"	2644	10	"	114	58	2758	68	
125	"	"	—	75	"	—	03	—	78	
126	"	"	121	20	"	5	25	126	45	
127	Hönheim	"	4954	—	"	214	67	5168	67	
128	Hördt	"	5578	50	"	241	52	5815	02	
129	Itzenheim	"	1852	20	"	80	26	1932	46	
130	"	"	95	20	"	4	12	99	32	
131	"	"	79	20	"	3	43	82	63	
132	Itzenheim	"	16	80	"	—	73	17	53	
133	Killkett	"	5082	40	"	220	24	5302	64	
134	Küttelsheim	"	4367	80	"	189	27	4557	07	
135	"	"	50	40	"	2	18	52	58	
136	Kurzenhausen	"	67	20	"	2	91	70	11	
137	Kommenheim	"	116	40	"	5	05	121	45	
138	Neugartheim	"	3	25	"	—	14	8	39	
139	Oberhausbergen	"	517	10	"	22	41	539	51	
140	Schillingheim	"	7	15	"	—	31	7	46	
141	"	"	8	40	"	—	36	8	76	
142	"	"	109	20	"	4	73	113	93	
143	"	September 14	16	40	Okt. 14—Sept. 15	—	66	17	06	
144	Schnersheim	August 15	362	20	Sept. 14—Sept. 15	15	69	377	69	
145	Schwindradheim	"	373	20	"	16	17	389	37	
146	"	"	262	25	"	11	37	273	62	
147	"	"	150	75	"	6	54	157	29	
148	Suffelweyersheim	"	672	—	"	29	12	701	12	
149	Tuchtersheim	"	117	60	"	5	10	122	70	
150	Vendenheim	"	5	85	"	—	26	6	11	
151	"	"	1	30	"	—	06	1	36	
152	"	"	9	75	"	—	42	10	17	
153	"	"	163	45	"	7	08	170	53	
154	Waltenheim	"	8	40	"	—	36	8	76	
155	Wanzgau	"	35	—	"	1	52	36	52	
156	Willgottheim	"	133	75	"	5	80	139	55	
157	Willwisheim	"	693	—	"	30	03	723	03	
158	Wolfisheim	"	2	40	"	—	10	2	50	
	Landkreis Straßburg		40063	—		1736	03	41799	03	
159	Straßburg Stadt	August 14	1	20	Sept. 14—Sept. 15	—	05	1	25	
160	"	"	17	40	"	—	76	18	16	
161	"	September 14	69	15	Okt. 14—Sept. 15	2	77	71	92	
162	"	"	36	—	"	1	44	37	44	
163	"	"	26	10	"	1	04	27	14	

Nbr. Nr.	Gemeinde	Monat der Leistung	Vergütung		Zinsen von — bis	Zinsen		Zusammen	
			„	₰		„	₰	„	₰
164	Straßburg Stadt	Oktober 14	431	75	Nov. 14—Sept. 15	15	83	447	58
165	„	„	31	28	„	1	15	32	43
166	„	„	18516	44	„	678	94	19195	38
167	„	„	9	60	„	—	35	9	95
168	„	„	37	20	„	1	37	38	57
169	„	„	183	35	„	6	72	190	07
170	„	November 14	100	65	Dez. 14—Sept. 15	3	35	104	—
171	„	„	12319	70	„	410	66	12730	36
172	„	Februar 15	12539	56	März 15—Sept. 15	292	59	12832	15
173	„	„	1228	39	„	28	66	1257	05
174	„	Mai 15	10332	36	Juni—September 15	137	76	10470	12
175	„	„	146	10	„	1	95	148	05
176	„	Juni 15	12976	23	Juli—September 15	129	76	13105	99
177	„	„	18844	35	„	188	45	19032	80
178	„	„	153	—	„	1	53	154	58
	Stadt Straßburg. . .		87999	81		1905	13	89904	94
179	Niederlauterbach.	August 14	20	24	Sept. 14—Sept. 15	—	88	21	12
180	Selz.	„	1220	34	„	52	88	1273	22
	Kreis Weissenburg. . .		1240	58		53	76	1294	34

Straßburg, den 23. September 1915.

K. L. 4850.

Der Bezirkspräsident.
J. W. Kittinger.

(528) Öffentliche Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 25. September 1915 l. A. 10574, die Reichshauptkasse angewiesen ist, für Leistungen nach § 3 Ziffer 3 bis 5 des angeführten Gesetzes an Vergütungen nebst Zinsen zu 4%, den folgenden Gemeinden die beigelegten Beträge durch die Landeshaupthasse in Straßburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkennnisse zu zahlen.

Nbr. Nr.	Gemeinde	Monat der Leistung	Vergütung		Zinsen von — bis	Zinsen		Zusammen	
			„	₰		„	₰	„	₰
1	Benfeld	August 1914	9	—	September 1914	—	39	9	39
2	Eßlau	„	80	50	b. September 1915	3	49	83	99
3	Weiskopfheim	„	41	50	„	1	80	43	30
4	Lingolsheim	„	28	75	„	1	25	30	—
5	Weiskopfheim	„	57	50	„	2	49	59	99
6	Niederehnheim	„	58	25	„	2	52	60	77
7	Obwald	„	5	75	„	—	25	6	—
8	Walf	„	5	75	„	—	25	6	—
9	Zellweiler	„	90	—	„	3	90	93	90
10	Eßlau	September 1914	11	50	Oktober 1914	—	46	11	96
					b. Oktober 1915				
11	Fegersheim	„	27	—	„	1	08	28	08
12	„	„	110	—	„	4	40	114	40

Abt. Nr.	Gemeinde	Monat der Leistung	Bergütung		Zinsen		Zusammen		
			„	„	von — bis	„	„	„	
13	Geispolsheim	September 1914	11	50	Oktober 1914 b. Oktober 1915	—	46	11	96
14	Holzheim	„	197	25	„	7	89	205	14
15	Nährnheim	„	175	50	„	7	02	182	52
16	Mitlich-Grafenstaden	„	75	—	„	3	—	78	—
17	Ringolsheim	„	235	25	„	9	41	244	66
18	„	„	185	—	„	7	40	192	46
19	Ortmald	„	17	25	„	—	69	17	94
20	Holzheim	„	20	50	„	—	82	21	32
21	Berechnheim	„	11	50	„	—	46	11	96
22	Fegersheim	Oktober 1914	9	—	November 1914 b. November 1915	—	33	9	33
23	Holzheim	„	107	—	„	3	92	110	92
24	Mitlich-Grafenstaden	„	65	—	„	2	39	67	39
25	Ringolsheim	„	116	25	„	4	26	120	51
26	Erstein	August 1914	241	43	September 1914 b. September 1915	10	46	251	89
27	„	„	6898	90	„	298	95	7197	85
	Kreis Erstein		8891	83		379	74	9271	57
28	Mollkirch	August 1914	2	—	September 1914 b. September 1915	—	09	2	09
29	Nomansweiler	„	100	27	„	4	35	104	62
30	Wangenburg	„	10	—	„	—	43	10	43
31	Wolzheim	„	190	50	„	8	25	198	75
32	Balbronn	März 1915	1	65	April b. September 1915	—	03	1	65
33	„	„	7	—	„	—	14	7	14
34	Bourg-Brüche	„	175	—	„	3	50	178	50
35	Sulzbach	„	3	—	„	—	06	3	06
	Kreis Molsheim		489	42		16	85	506	27
36	Ringheim	August 1914	300	—	September 1914 b. September 1915	13	—	313	—
37	Epfig	Februar 1915	944	04	März b. September 1915	22	03	966	07
38	Schlettstadt	„	3869	85	„	90	30	3960	15
39	Weiler	„	739	—	„	17	24	756	24
40	Schlettstadt	April 1915	7508	42	Mai b. Sept. 1915	125	14	7633	56
	Kreis Schlettstadt		13361	31		267	71	13629	02
41	Kurzenhausen	Oktober 1914	1000	—	November 1914 b. September 1915	36	67	1036	67
42	Gries	Mai 1915	877	30	Juni b. Sept. 1915	11	70	889	—
	Landkreis Straßburg		1877	30		48	37	1925	67
43	Riesels	August 1914	189	—	September 1914 b. September 1915	8	19	197	19
44	Eurburg	„	9	—	„	—	39	9	39
45	Weißenburg	„	36	—	„	1	56	37	56
46	„	„	378	—	„	16	38	394	38
	Kreis Weißenburg		612	—		26	52	638	32

Markort.	Säfer		Stroh.								Heu.	
			Roggen-				Weizen-					
			Richt-		Krumm-		Richt-		Krumm-			
			Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.		
E s t o k e n j e e i n H u n d e r t K i l o g r a m m :												

Im Monat September 1914.

Bolden	23	50	24	68	4	60	4	83	4	40	4	62	4	30	4	52	4	10	4	31	6	150	6	183	
Dieuze	24	—	25	20	4	6	—	30	—	—	—	—	—	5	—	25	—	—	—	—	8	—	—	8	40
Diebenhofen	19	75	20	74	4	20	4	41	3	90	4	10	4	20	4	41	3	90	4	10	5	10	5	67	6
Forbach	26	—	27	30	8	—	8	40	6	—	6	30	—	—	—	6	—	—	6	30	8	—	—	8	40
Meh	18	50	19	43	5	—	5	25	4	50	4	73	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	6	30
Saarburg	21	70	22	79	5	46	5	73	—	—	—	—	—	—	—	4	98	5	23	7	10	7	10	7	46
Saargemünd	21	80	22	89	4	50	4	73	4	—	4	20	4	20	4	41	—	—	4	20	5	10	5	10	46

Im Monat Oktober 1914.

Bolden	21	—	22	05	4	30	4	52	4	10	4	31	4	30	4	52	4	10	4	31	6	50	6	183	
Dieuze	24	50	25	73	6	—	6	30	—	—	—	—	—	5	—	25	—	—	—	—	8	—	—	8	40
Diebenhofen	21	50	22	58	4	40	4	62	4	—	4	20	4	40	4	62	4	—	4	20	6	—	—	6	30
Forbach	25	—	26	25	8	—	8	40	6	—	6	30	—	—	—	6	—	—	6	30	8	—	—	8	40
Meh	21	12	22	18	5	—	5	25	4	50	4	73	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	6	30
Saarburg	21	—	22	05	5	35	5	62	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	90	5	15	7	10	7	46
Saargemünd	22	38	23	50	5	—	5	25	4	—	4	20	5	—	5	25	4	—	4	20	6	—	—	6	30

Im Monat November 1914.

Bolden	20	50	21	53	4	50	4	73	4	30	4	52	4	40	4	62	4	30	4	52	6	50	6	183	
Dieuze	25	—	26	25	6	—	6	30	—	—	—	—	—	5	—	25	—	—	—	—	8	—	—	8	40
Diebenhofen	21	50	22	58	4	40	4	62	4	—	4	20	4	40	4	62	4	—	4	20	6	—	—	6	30
Forbach	24	—	25	20	4	—	4	40	7	—	7	35	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	6	30
Meh	23	27	24	43	5	—	5	25	4	50	4	73	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	6	30
Saarburg	21	50	22	58	5	35	5	62	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	90	4	15	7	10	7	46
Saargemünd	22	55	23	68	5	20	5	46	4	—	4	20	5	—	5	25	4	—	4	20	6	20	6	20	51

Im Monat Dezember 1914.

Bolden *)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dieuze	24	—	25	20	6	—	6	30	—	—	—	—	—	5	—	25	—	—	—	—	8	—	—	8	40
Diebenhofen	21	50	22	58	4	40	4	62	4	—	4	20	4	40	4	62	4	—	4	20	6	—	—	6	30
Forbach	23	65	24	83	8	—	8	40	6	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	7	35
Meh	22	30	23	42	5	—	5	25	4	50	4	73	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	6	30
Saarburg	21	72	22	81	5	19	5	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	74	4	98	6	60	6	93
Saargemünd	22	43	23	55	5	28	5	54	4	—	4	20	5	—	5	25	4	—	4	20	7	50	7	50	88

Im Monat Januar 1915.

Bolden *)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dieuze	24	—	25	20	6	—	6	30	—	—	—	—	—	5	—	25	—	—	—	—	9	—	—	9	45
Diebenhofen	21	50	22	58	4	40	4	62	4	—	4	20	4	40	4	62	4	—	4	20	6	—	—	6	30
Forbach	22	60	23	73	4	6	—	30	—	—	—	—	—	5	—	25	—	—	—	—	7	—	—	7	35
Meh	22	52	23	65	5	25	5	51	4	75	4	99	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	7	35
Saarburg	21	65	22	73	5	30	5	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	50	4	74	7	7	7	36
Saargemünd	22	—	23	10	5	20	5	46	4	—	4	20	5	—	5	25	4	—	4	20	8	13	8	8	51

*) Märkte haben nicht stattgefunden.

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(530)

Der Mittelschullehrer Lucian Gochlinger in Schlettstadt ist als Dolmetscher der französischen Sprache für den Amtsgerichtsbezirk Schlettstadt allgemein beidigt worden.
L. B. 283/15.

(531)

Auf Grund des § 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 hat der Herr Oberlandesgerichtspräsident durch Verordnung vom 18. September 1915 die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kaiserlichen Landgerichte in Straßburg für die zweite Sitzungs-Periode des Jahres 1915 festgesetzt auf
Montag, den 18. Oktober 1915, vormittags 9 Uhr,
und den Oberlandesgerichtsrat
Herr Volkbad
zum Vorsitzenden derselben ernannt.
Straßburg, den 24. September 1915.

Der Kaiserliche

Vandgerichtspräsident: Erste Staatsanwalt:
Weyer. **Wilsfer.**

(532)

V. Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigt geruht, den nachbezeichneten Angehörigen von Elsaß-Lothringen die Erlaubnis zur Annahme und Anlegung der ihnen verliehenen nichtpreussischen Orden zu erteilen und zwar: des Großkreuzes des Bayerischen Militär-Verdienstordens dem Kaiserlichen Statthalter Dr. von Dallwitz in Straßburg, des Bayerischen Verdienstordens vom Heiligen Michael erster Klasse dem Staatssekretär Grafen v. Koedern in Straßburg,

des Bayerischen Militär-Verdienstordens zweiter Klasse dem Bezirkspräsidenten von Püttkamer in Colmar, des Bayerischen Militär-Verdienstordens vierter Klasse mit der Krone dem Kreisdirektor Baß in Château-Salins, dem Kreisdirektor Weheimen Regierungsrat Cronau in Colmar und dem Kreisdirektor Weheimen Regierungsrat Weber in Hapsolsweiler, des Bayerischen Verdienstordens vierter Klasse dem Oberförster Strohmeier in Colmar.

Es starben den Heldentod für das Vaterland:

Gerichtsvollzieheramtswärter Wilhelm Walther in Mühlhausen, Steuerpraktikant Joseph Ball in Hagenau, die Forsthilfskassierer Schaer in Haarburg, Oberförsterei Wal-

scheid, und Jäger in St. Amand, der Großherzoglich Hessische Forstassessor Kuckelshausen, zuletzt beschäftigt in der Oberförsterei St. Amand.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Versetzt: Regierungsrat Freiherr von Wibra beim Bezirkspräsidium in Metz an die Kreis- und Polizeidirektion in Mühlhausen und Regierungsamann Dr. Schlemmer in Mühlhausen an das Bezirkspräsidium in Metz.

Zustupverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigt geruht, die Landrichter Krause, Dr. Maissenbacher und Schott in Straßburg zu Landgerichtsräten und die Amtsrichter Kraut in Brumath und Gerst in Schlettstadt zu Amtsgerichtsräten zu ernennen.

In Gemäßheit des Vorschlags des Bundesrats ist der Landgerichtspräsident Hinten in Colmar vom 1. Oktober 1915 ab zum Präsidenten der Disziplinarkammer für elsass-lothringische Beamte und Lehrer dabeist ernannt worden.

Der Kaufmann Adolf Morosfer, der Kaufmann Georg Boedel, der Bierbrauereidirektor Paul Burger, der Landdirektor Karl Engelhorn, der Fabrikant Eugen Jakob, der Ge-

treidehändler Edmund Israel, der Direktor des Elektrizitätswerks Alfred Loewe, der Kaufmann Josef Menrath, der Salinendirektor Dr. Julius Schaller, der Kaufmann Renatus Woehrlin — sämtliche in Straßburg — sind zu Handelsrichtern bei dem Landgericht in Straßburg für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis Ende September 1918 ernannt worden.

Dem Fabrikanten Heinrich Bierjon in Bischweiler ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als zweiter Ergänzungsrichter des Amtsgerichts dabeist erteilt und der Forstmeister Höfling dabeist zum zweiten Ergänzungsrichter des bezeichneten Gerichts ernannt worden.

Ernannt: zu Gerichtsskretären die Aktuare Trost beim Amtsgericht in Saaralben, Gröner beim Amtsgericht in Metz und Niebach beim Amtsgericht in Rombach.

Versetzt: Amtsgerichtskassierer Reuter von Deutsch-oth nach Saargemünd.

Verwaltung des Zwangsverziehungs- und Gefängniswesens.

In den Ruhestand versetzt: Oberinspektor Untertstein in Hagenau.

Verwaltung für Finanzen, Handel und Domänen.

Ernannt: Regierungsetretär Sid in Straßburg zum Rentamtmann in Hayningen, Verkehrssteueretretär Henck in Straßburg zum Regierungsetretär, die Verkehrssteuerpraktikanten Uderall und Brogard zu Verkehrssteueretretären.

Versetzt: Rentmeister Apel in Falkenberg (Steuerklasse II) nach Rohrbach, Rentamtmann Mall in Hayningen nach Metz, Verkehrssteueramt II.

Gestorben: Rentmeister Cyles in Rohrbach.

Universitätskuratorium.

Dem Professor Dr. Walter Goetz ist durch von dem Herrn Statthalter auf Grund Allerhöchsten Auftrags vollzogenen Abschied die erbetene Entlassung aus dem Amte als ordentlicher Professor in der philosophischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg zum 1. Oktober 1915 erteilt worden.

Bezirksverwaltung.

b. Unterelsaß.

Bauftragt: die Schulamtskandidatin Fräulein Elisabeth Hohnstädter mit der einseitigen Verwaltung der Lehrerinstelle an der evangelischen Elementarschule zu Melsheim, Kreis Straßburg-Land.

Versetzt: die Lehrer Karl Niederst von Zeinheim nach Willgottheim, Emil Sutter von Wassenheim nach Buchsweiler, die Lehrerin Lea Wolff von Rothau nach Foudap.

Entlassen auf Antrag: Lehrerin Amalie Schreiner in Königshofen.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Ober-Postdirektionsbezirk Straßburg (Els.).

Neu angenommen: zu Postagente Landwirt Rapp in Mähnheim und Fabrikant Sprauer in Kilstett.

Bestanden: die Postsekretärprüfung Postassistent Suhr in Straßburg.

Verliehen: das Eiserne Kreuz 2. Klasse dem Postassistenten Heintz aus Wassenheim; der Charakter als Postsekretär dem Ober-Postassistenten Kay in Straßburg; der Titel Ober-Postassistent den Postassistenten Matuffel in Mühlhausen, Ramsbacher in St. Ludwig und Mugler in Straßburg.

Freiwillig ausgeschieden: Postagentin Sprauer in Kilstett.

VL Vermischte Anzeigen.

(533)

Das Proviantamt Straßburg kauft nach wie vor Heu und Stroh bis zu den höchsten Tagespreisen. Ablieferung an allen Wochentagen bei den bekannten Stellen.

(534)

Das Proviantamt Neubreisach kauft Roggen-, Hafer-, Weizen- und Gerstenstroh. Der Ankauf von Heu wird fortgesetzt. Einlieferungen können täglich erfolgen.



Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Heftblatt.

Strasbourg, den 9. Oktober 1915.

Nr. 43.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(535)

Dem Architekten Ludwig Schwarz von Mülhausen wird hiermit auf Grund des § 8 der Verfügung vom 24. September 1907 l. A. 14641 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 205) die Zulassung als Sachverständiger für Gemeindehochbauten bauernmäßig zu geben.

Strasbourg, den 11. September 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung des Innern.

Abteilung für Landwirtschaft

in Vertretung:

und öffentliche Arbeiten.

Cronau.

Der Unterstaatssekretär

Freiherr **von Stein.**

l. A. 15 595.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

c. Lothringen.

(536)

Gemäß § 3 der Bekanntmachung des kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen, Abteilung des Innern, vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 527) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die nachbezeichneten Grundstücke auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichsgesetzblatt S. 487) in Zwangsverwaltung genommen und die angegebene Person als Verwalter ernannt werden soll.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Zwangsverwaltung oder gegen die Person des staatlich bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlussfrist von 8 Tagen vom Erscheinen dieser Veröffentlichung an beim Ministerium für Elsaß-Lothringen in Strasbourg anzubringen.

St. Nr.	Gemeinde	Eigentümer	a) Art des Unternehmens, b) Größe	Zum Zwangsverwalter wird vorgeschlagen
1	Rebdingen	Lowenbrüel, Franz, Kaufmann die Erben und Witwe geb. Forstert in Pont- à-Mousson.	a) Land b) 13,40 ar	Rechtsanwalt Wedt in Diedershofen.
2	Lüttingen	Derselbe.	a) Land b) 23,21 ar	Derselbe.

Reß, den 25. September 1915.

III. (G.) 2210.

Der Bezirkspräsident

Freiherr **von Gemmingen.**

(537)

Gemäß § 3 der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen, Abteilung des Innern, vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 527), wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die nachbezeichneten Grundstücke auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichsgesetzblatt S. 487) in Zwangsverwaltung genommen und die angegebenen Personen als Verwalter ernannt werden sollen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Zwangsverwaltung oder gegen die Person des staatlich bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlussfrist von 8 Tagen vom Erscheinen dieser Veröffentlichung an beim Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg anzubringen.

Nr.	Gemeinde	Eigentümer	a) Art des Unternehmens b) Größe	Zum Zwangsverwalter wird vorgeschlagen
1	Dieuze	Marcellat Lucienne geb. Gomet in St. Die	a) Wiesen und Acker b) 11,63 ha	Notar Baur in Dieuze.
2	Moncourt	Josef Kissel und Ehefrau Marie geb. Gollard in Moncourt	a) Acker und Wiesen b) 11,38 ha	Notar Dr. Steyert in Vic.
3	Vic	Demetz Paul in Vic z. Zt. in Frankreich	a) Wiesen, Acker u. Neben b) 14,80 ha	Bürgermeister und Bevollmächtigter Steiner in Vic.
4	Moyenvic	Erben Gagin in Erbengemeinschaft	b) 43,04 ha	Notar Dr. Steyert in Vic.

Metz, den 25. September 1915.

III. (G.) 2320.

Der Bezirkspräsident

Freiherr von Gemmingen.

(538)

Gemäß § 3 der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen, Abteilung des Innern, vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 527), wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die nachbezeichneten Grundstücke auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichsgesetzblatt Seite 487) in Zwangsverwaltung genommen und die angegebene Person als Verwalter ernannt werden soll.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Zwangsverwaltung oder gegen die Person des staatlich bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlussfrist von 8 Tagen vom Erscheinen dieser Veröffentlichung an beim Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg anzubringen.

Nr.	Gemeinde	Eigentümer	a) Art des Unternehmens, b) Größe	Zum Zwangsverwalter wird vorgeschlagen.
1	Maijières b. Vic	Witwe Johanna Jeannequin geb. Lindre p. 3 Kinder in Bernapré	b) 14,32 ha	Notar Baur in Dieuze.

Metz, den 25. September 1915.

III. (G.) 2546.

Der Bezirkspräsident

Freiherr von Gemmingen.

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(539)

Auf Grund des § 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 wird die Errichtung der Schwurgerichtsbearbeitungen bei dem Kaiserlichen Landgerichte in Weß für die 2. Sitzungs-Periode des Jahres 1915 festgesetzt auf

Montag, den 8. November 1915, vormittags 9 Uhr, und der Landgerichtsdirektor Herr Durand zum Vorsitzenden ernannt.

Colmar, den 24. September 1915.

Der Oberlandesgerichts-Präsident
 93. Dr. **Molitor.**

Ausgefertigt,
 der Obersekretär: **Herr.**

(540)

Betr. Enteignung von Gerste.

Auf Grund der §§ 1, 11, 12, 13, 14, 41 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 384) sowie der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Kaiserlichen Ministeriums vom 11. August 1915 (Zentral- und Bezirksamtsblatt S. 240 Abschnitt I Ziffer 1, Abschnitt II zu § 6 und 7, Ziffer 2 und zu § 13 und 14) werden hiermit im Kreise Colmar

1. die Hälfte der bei den einzelnen Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für den Gesamt kommunalverband Elsaß beschlagnahmten Gerste aus dem Erntejahr 1915,

2. sämtliche im Kreise Colmar befindlichen Vorräte an Gerste, die am 28. Juni 1915 auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 9. März 1915 (R. G. Bl. S. 139) und vom 17. Mai 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 282) noch für das Reich beschlagnahmt waren, für den Gesamt kommunalverband Elsaß zu Gunsten der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Beschaffung von Mühlenprodukten G. m. b. H. in Straßburg insgesamt hiermit enteignet.

Auf die enteigneten Gerstemengen werden gemäß § 12 der Bundesratsverordnung den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe diejenigen Mengen angerechnet, die sich nach § 6 Abs. 2 der Bundesratsverordnung in ihrem Betriebe als Kontingent verarbeiten dürfen und diejenigen Mengen welche sie

a) vor der Enteignung für Saatzwede geliefert haben, sofern sie sich in den letzten 2 Jahren mit dem Verkauf von Saatgerste befaßt haben,

b) an Betriebe mit Kontingent im Sinne des § 20 Abs. 1 der Bundesratsverordnung oder an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung geliefert haben.

Colmar, den 29. September 1915.

Der Kreisdirektor
Cronau.

J.-Nr. 11313.

(541)

Bekanntmachung,

betreffend Enteignung von Gerste.

Auf Grund der §§ 1, 11, 12, 13, 14, 41 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Ernte-

jahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 384) sowie der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Kaiserlichen Ministeriums vom 11. August 1915 (Zentral- und Bezirksamtsblatt S. 240, Abschnitt I Ziffer 1, Abschnitt II zu §§ 6 und 7, Ziffer 2 und zu §§ 13 und 14), wird im Kreise Erstein für den Gesamt kommunalverband Elsaß zu Gunsten der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Beschaffung von Mühlenprodukten G. m. b. H. in Straßburg insgesamt enteignet;

1. die Hälfte der bei den einzelnen Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für den Gesamt kommunalverband Elsaß beschlagnahmten Gerste aus dem Erntejahr 1915,

2. sämtliche im Kreise Erstein befindlichen Vorräte an Gerste, die am 28. Juni 1915 auf Grund der Verordnungen des Bundesrats vom 9. März 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 139) und vom 17. Mai 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 282) noch für das Reich beschlagnahmt waren.

Es wird dazu bemerkt, daß auf die zu enteignenden Gerstemengen, gemäß § 12 der Bundesratsverordnung den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe diejenigen Mengen angerechnet werden, die sich nach § 6 Abs. 2 der Bundesratsverordnung in ihrem Betriebe als Kontingent verarbeiten dürfen und diejenigen Mengen, welche sie

a) vor der Enteignung für Saatzwede geliefert haben, sofern sie sich in den letzten 2 Jahren mit dem Verkauf von Saatgerste befaßt haben,

b) an Betriebe mit Kontingent im Sinne des § 20 Abs. 1 der Bundesratsverordnung oder an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung geliefert haben.

Erstein, den 29. September 1915.

Als Kreisdirektor:
Baumbach von Kaimberg,
 Ober-Regierungsrat.

Nr. 8011.

(542)

Betritt: Enteignung von Gerste.

Auf Grund des § 14 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 384) sowie der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Kaiserlichen Ministeriums vom 11. August 1915 (Zentral- und Bezirksamtsblatt S. 240) werden hiermit von den im Kreise Hagenau befindlichen Vorräten an Gerste

1. die Hälfte der bei den einzelnen Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für den Gesamt kommunalverband Elsaß beschlagnahmten Gerste aus dem Erntejahr 1915,

2. sämtliche im Kreise Hagenau befindlichen Vorräte an Gerste, die am 28. Juni 1915 auf Grund der Verordnungen des Bundesrats vom 9. März 1915 (R. G. Bl. S. 139) und vom 17. Mai 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 282) noch für das Reich beschlagnahmt waren,

für den Gesamt kommunalverband Elsaß zu Gunsten der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Beschaffung von Mühlenprodukten G. m. b. H. in Straßburg enteignet.

Auf die zu enteignenden Gerstenmengen werden gemäß § 12 der Bundesratsverordnung den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe diejenigen Mengen angerechnet, die sie nach § 6 Abs. 2 der Bundesratsverordnung in ihrem Betriebe als Kontingent verarbeiten dürfen und diejenigen Mengen, welche sie

- a) vor der Enteignung für Saatweide geliefert haben, sofern sie sich in den letzten 2 Jahren mit dem Verkauf von Saatgerste befaßt haben,
 - b) an Betriebe mit Kontingent im Sinne des § 20 Abs. 1 der Bundesratsverordnung oder an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung geliefert haben.
- Hagenau, den 28. September 1915.

Der Kreisdirektor
Zerschke.

(543)

Auf Grund der §§ 1, 11, 12, 13, 14, 41 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 384) sowie der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Kaiserlichen Ministeriums vom 11. August 1915 (Zentral- und Bezirksamtsblatt S. 240 Abschnitt I Ziffer 1, Abschnitt II zu §§ 6 und 7, Ziffer 2 zu §§ 13 und 14), wird hiermit auf Antrag des Gesamtkommunalverbandes Elsaß angeordnet, daß das Eigentum an

1. der Hälfte der bei den einzelnen Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe im Kreise Schlettstadt für den Gesamtkommunalverband Elsaß beschlagnahmten Gerste aus dem Erntejahr 1915,

2. sämtlichen im Kreise Schlettstadt befindlichen Vorräte an Gerste, die am 28. Juni 1915 auf Grund der Verordnungen des Bundesrats vom 9. März 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 139) und vom 17. Mai 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 282) noch für das Reich beschlagnahmt waren mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Verfügung an die Gemeinnützige Gesellschaft zur Beschaffung von Mühlenprodukten G. m. b. H. in Straßburg insgesamt im Wege der Enteignung übergeht.

Auf die zu enteignenden Gerstenmengen werden gemäß § 12 der Bundesratsverordnung den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe diejenigen Mengen angerechnet, die sie nach § 6 Absatz 2 der Bundesratsverordnung in ihrem Betriebe als Kontingent verarbeiten dürfen, und diejenigen Mengen, welche sie

- a) vor der Enteignung für Saatweide geliefert haben, sofern sie sich in den letzten 2 Jahren mit dem Verkauf von Saatgerste befaßt haben,
- b) an Betriebe mit Kontingent im Sinne des § 20, Absatz 1 der Bundesratsverordnung oder an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung geliefert haben.

Der Kreisdirektor:
Dr. Petri.

Nr. 10789.

(544) Beschluß.

betreffend Enteignung von Gerste.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915

(Reichs-Gesetzblatt S. 384) sowie der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Kaiserlichen Ministeriums vom 11. August 1915 (Zentral- und Bezirksamtsblatt S. 240) enteigne ich hiermit für den Landkreis Straßburg:

1. die Hälfte der bei den einzelnen Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für den Gesamtkommunalverband Elsaß beschlagnahmten Gerste aus dem Erntejahr 1915;

2. sämtliche im Kreise befindlichen Vorräte an Gerste, die am 28. Juni 1915 auf Grund der Verordnungen des Bundesrats vom 9. März und vom 17. Mai 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 139, 282) noch für das Reich beschlagnahmt waren,

zu Gunsten der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Beschaffung von Mühlenprodukten m. b. H. in Straßburg.

Gemäß § 12 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 werden den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe auf die enteigneten Gerstenmengen die Mengen angerechnet,

- a) die sie nach § 6 Abs. 2 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni in ihren Betrieben als Kontingent verarbeiten dürfen;
- b) die sie nach § 7 a der Bundesratsverordnung vom 28. Juni als Saatgerste verkauft haben;
- c) die sie nach § 7 b der Bundesratsverordnung vom 28. Juni an Betriebe mit Kontingent (im Sinne des § 20 Abs. 1 der Bundesratsverordnung) oder an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung geliefert haben.

Straßburg, den 1. Oktober 1915.

Der Kreisdirektor
v. Hagenow.

7866.

(545) Bekanntmachung.

betreffend Enteignung von Gerste.

Auf Grund der §§ 1, 11, 12, 13, 14, 41 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 384) sowie der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Kaiserlichen Ministeriums vom 11. August 1915 (Zentral- und Bezirksamtsbl. S. 240 Abschnitt I Ziffer 1, Abschnitt II zu §§ 6 und 7, Ziffer 2 und 14 zu §§ 13 und 14) wird im Kreis Weixenburg für den Gesamt-Kommunalverband Elsaß zu Gunsten der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Beschaffung von Mühlenprodukten G. m. b. H. in Straßburg insgesamt enteignet:

1. die Hälfte der bei den einzelnen Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für den Gesamt-Kommunalverband Elsaß beschlagnahmten Gerste aus dem Erntejahr 1915,

2. sämtliche im Kreise Weixenburg befindlichen Vorräte an Gerste, die am 28. Juni 1915 auf Grund der Verordnungen des Bundesrats vom 9. März 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 139) und vom 17. Mai 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 282) noch für das Reich beschlagnahmt waren.

Es wird dazu bemerkt, daß auf die enteigneten Gerstenmengen, gemäß § 12 der Bundesratsverordnung, den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe diejenigen Mengen an

gerechnet werden, die sie nach § 6 Abs. 2 der Bundesratsverordnung in ihrem Betriebe als Kontingent verarbeiten dürfen und diejenigen Mengen, welche sie

- a) vor der Enteignung für Saatweide geliefert haben, sofern sie sich in den letzten 2 Jahren mit dem Verkauf von Saatgerste befaßt haben,
- b) an Betriebe mit Kontingent im Sinne des § 20 Abs. 1 der Bundesratsverordnung oder an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung geliefert haben.

Der Eigentumsübergang erfolgt mit Ablauf des Tages nach Ansage dieses Blattes.

Weißenburg, den 6. Oktober 1915.

Der Kreisdirektor
Graf von **Wissingen**.

K. Nr. 5703.

(546)

Der Mehgermeister August Weber in Niederzeuz beabsichtigt, auf seinem, in der Gemeinde Niederzeuz, Triererstraße 15 gelegenen Anwesen ein Schlachthaus zu errichten. Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Niederzeuz als auch in der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf. Etwasige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer Frist von 14 Tagen, welche mit dem Tage der Ausgabe des Zentral- und Bezirksamtsblattes beginnt, und jede spätere Geltendmachung ausschließt, bei mir oder bei dem Bürgermeister der genannten Gemeinde schriftlich oder mündlich zu erheben.

Diebenhöfen-Ofst, den 1. Oktober 1915.

Z.-Nr. 4101.

Der Kreisdirektor
Z. N.: **Triebele**.

(547)

V. Personalnachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem ordentlichen Professor in der evangelisch-theologischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg, Dr. Lohstein, aus Anlaß seiner Emeritierung den

Roten Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife und dem Gefängnisinspektor a. D. Unterstein in Hagenau aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand den Königlichen Kronenorden dritter Klasse zu verleihen.

Es starben den Heldentod für das Vaterland.

Zollpraktikant Hahn in Colmar, Gemeinde-Forslehrling Karl Koell, Zollauffseher Holz in Waldwiese,

Elementarlehrer Bernhard Royer, von Sieringen-Wendel, Kreis Forbach.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Ernannt: der Apotheker Erwin Kern zum Bürgermeister der Gemeinde Pfirt (Kreis Altkirch).

Juli- und Kulturverwaltung.

Der Notar Cropsal in Hayingen ist zum zweiten Ergänzungsrichter des Amtsgerichts Hayingen an Stelle des durch seine Versetzung nach Metz aus diesem Amte scheidenden Rentamtmanns Mall ernannt worden.

Der Fabrikant Paul Bott, der Kaufmann Heinrich Fischer, der Fabrikant Kommerzienrat Ernst Hartmann, der Buchhändler Heinrich Hüffel, der Fabrikant Kommerzienrat Andreas Kienert, der Fabrikant Andreas Scheurer, der Bierbrauereibesitzer Ernst Schmitz, der Wagenfabrikant Ludwig Widertefer — Scheurer in Logelbach, die übrigen in Colmar — sind zu Handelsrichtern bei dem Landgericht in Colmar für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis Ende September 1918 ernannt worden.

Der Fabrikant Kommerzienrat Ferdinand Bach, der Fabrikant Kommerzienrat Ludwig Böing, das Mitglied des Gewerbeverbandes Bergassessor Cornelius Dunfer, der Bankdirektor Julius Eugenheim, der Direktor der oberbayerischen Kraftwerke Dr. Martin Laas, der Kaufmann Eugen Liebenow, der Fabrikant Edmund Liz, der Fabrikant Mathias

Steiner, der Fabrikant Robert Wagner, der Kaufmann August Zündel — Liz in Sprüthwäsen, die übrigen in Mühlhausen — sind zu Handelsrichtern bei dem Landgericht in Mühlhausen für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis Ende September 1918 ernannt worden.

Versetzt: Sekretariats-Assistent Glafer von Mörchingen nach St. Aobd.

Die von dem Bischof von Straßburg vorgenommene Ernennung des Hilfsparfers Hiff in Rößhwoog zum Pfarrer in Hochfelden hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung des Zwangsversteigerungs- und Gefängniswesens.

Gestorben: Oberaufseher Fürstenberger in Enßsheim.

Bezirksverwaltung.

a. Oberelsaß.

Ernannt: der frühere Probeschußmann Johann Henlin zum Kaiserlichen Schutzmann in Mühlhausen, der Landwirt Josef Strub zu Feldkirch zum Bürgermeister der Gemeinde Feldkirch.

b. Unterelsaß.

Ernannt: Landwirt Nikolaus Will zum Beigeordneten der Gemeinde Schönbürg, Kreis Zabern.

Festangestellt: Lehrerin Laura Brettle in Pfaffen-
hofen.

Verzegt: Lehrerin Johanna Höhlinger von Reiperts-
weiler nach Lauterburg.

c. Lothringen.

Festangestellt: die Lehrer Karl Boehly zum Lehrer
an der Gemeindefchule zu Clétaïries-St. Quirin, August
Sidot zum Lehrer an der Gemeindefchule zu Dreihäuser,
Gemeinde Pfalzburg, Johann Stockluser zum Lehrer an
der Gemeindefchule zu Biedenholz, Kreis Saarburg, Lehrerin
Magdalena Abé zu Trittelingen, Kreis Volzgen.

In den Ruhestand verzegt: die Elementarlehrer
Nicol. Kopp zu Buschdorf, Kreis Forbach und Justin
Serrier zu St. Johann v. Bassef, Kreis Saarburg.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Zollsekretär Bouchholz in Schiltigheim
zum Oberzollkontrollleur, die Zollpraktikanten Meyer in
St. Ludwig und Guerlach in Saargemünd zu Zollsekretären,
Zollaufseher Merklinger in Mülhausen zum Zollnehmer
in Rufach, Kanzleidiener Roth in Straßburg zum Zollauf-
seher in Wieberthal.

Verzegt: Oberzollkontrollleur Brum in Barr als
Regierungssekretär nach Straßburg, Oberzollkontrollleur Schulze
in Marfird nach Barr.

Ausgeschieden: Zollsekretär Jacobs in Saargemünd,
Ortsnehmer Adam in Forstheim.

Verliehen: dem Regierungsrat Dr. Carl in Straß-
burg das Ritterkreuz I. Klasse des Kgl. Würtemb. Friedrichs-
ordens mit Schwertern.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Ober-Postdirektionsbezirk Straßburg (Els.).

Verliehen: das Eiserne Kreuz II. Klasse dem Ober-
postinspektor Knopf aus Straßburg.

Statzmäßig angestellt: als Postassistent die Post-
assistenten Weßler in Straßburg, Dagon aus Schiltigheim
in Straßburg und Stoll aus Schlettstadt in Freiburg
(Breisgau); als Telegraphenassistent die Telegraphenassistenten
Faehelin und Albert Schmitt in Straßburg.

Verzegt: Ober-Postassistent Kreib als Postverwalter
von Mülhausen nach Mommenheim.

In den Ruhestand tritt: Postsekretär Jung in
Eulz u/W.

Freiwillig ausgeschieden: Postgehilfin Himmer
in Straßburg.

Ober-Postdirektionsbezirk Metz.

Es ist verliehen

der Titel Ober-Postassistent:
dem Postassistenten Heinrich Vitus in Metz.

Es sind etatzmäßig angestellt

als Postassistent: die Postassistenten Schilling und Schuler
in Metz, Kremmler in Mörchingen (Lothr.), Lampert aus
Bisch-Abungspflaz in Bisch.

Es sind verzegt:

der Postmeister Rechnungsrat de la Haye von Deutschhavi-
court als Ober-Postsekretär nach Höchst (Main), der Ober-
Postassistent Fetzschenhauer von St. Avoold nach Spandau.

Es sind in den Ruhestand getreten:

der Postsekretär Kimmel in Metz unter Verleihung des
Charakters als Ober-Postsekretär, der Postsekretär Schild
in Metz.

Es ist gestorben:

der Postassistent Göb in Metz.

VI. Vermischte Anzeigen.

(548)

Provilantamt Dieuze kauft fortgesetzt Heu und Stroh, einschl. Weizen- und Haferstroh.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Heftblatt.

Straßburg, den 16. Oktober 1915.

№. 44.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(549) Beschluß.

Auf Grund des § 27 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. 7. 1913 werden ihrer elsaß-lothringischen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt, weil sie den vom Kaiser erlassenen Aufforderungen der Deutschen im Ausland zur Rückkehr vom 3. 8. 14 (R. G. Bl. S. 323) und 15. 8. 14 (R. G. Bl. S. 385) keine Folge geleistet haben:

1. der am 5. 3. 1877 in Dornach geborene Rechtsanwalt Johann Alfred Eifenzimmer, früher wohnhaft in Mülhausen,
2. der am 28. 7. 1871 in Straßburg geborene Goldschmied Karl Holl, früher wohnhaft in Straßburg.
3. der am 9. 3. 1875 in Sulz geborene Rechtsanwalt Dr. Josef Rieber, früher wohnhaft in Mülhausen.
4. der am 3. 1. 1881 in Mülhausen geborene Bauunternehmer Arthur Roos, früher wohnhaft in Mülhausen,
5. der am 28. 9. 1879 in Mülhausen geborene Bauunternehmer August Roos, früher wohnhaft in Mülhausen,
6. der am 14. 6. 1864 in Weissemburg geborene Malermeister August Spinner, früher wohnhaft in Weissemburg,
7. der am 21. 8. 1876 in Straßburg geborene, im Disziplinarverfahren aus dem Amte als Landrichter entlassene Alfred Weil, früher wohnhaft in Metz.

Straßburg, den 11. Oktober 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung des Innern:

Graf von Noebern,
Staatssekretär.

I. A. 10058.

(550)

Zu Mitgliedern der Prüfungskommission für Apotheker in Straßburg sind für die Zeit bis zum 1. November 1916 ernannt worden: Professor Dr. Desterle, welchem der Vorsitz übertragen ist, die Professoren Dr. Fehle, Dr. Jost und Dr. Braun sowie die Apotheker Dr. Matter und Quirin, sämtlich in Straßburg.

Straßburg, den 7. Oktober 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung des Innern.

J. A.: Esser.

I. A. 17317.

(551)

Durch die am 16. Juni 1914 vorgenommenen Wahlen sind die Herren

Heinrich Fischer, Kaufmann in Colmar,
Andreas Baumgartner, Fabrikant in Martirkh,
Alfred Bourcart, Fabrikant in Gebweiler,
Fritz Pfitzenmeyer, Fabrikant in Münsterey und
Emil de Bary, Fabrikant in Gebweiler

als Mitglieder der Handelskammer in Colmar gewählt worden, der letztgenannte auf die Dauer von 2 Jahren, die übrigen auf die Dauer von 6 Jahren.

III. 9327.

(552)

Verordnung,

betreffend die Deckung der Ausgaben der Handelskammer zu Mülhausen für das Rechnungsjahr 1916.

Auf Grund der §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 29. März 1897 wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Zur Deckung der Ausgaben der Handelskammer zu Mülhausen im Rechnungsjahre 1916 gemäß dem festgestellten Voranschlage werden auf die Abgabepflichtigen des Handelskammerbezirks 40 000 M., buchstäblich: Vierzigtausend Mark, unter Zulegung von fünf vom Hundert zur Deckung der Ausfälle und von drei vom Hundert zur Deckung der Erhebungskosten umgelegt.

§ 2.

Die Ergebnisse der Umlage werden der Handelskammer auf Anweisung des Direktors der direkten Steuern zur Verfügung gestellt. Über die Verwendung ist dem Ministerium durch die Handelskammer Rechnung zu legen.

Straßburg, den 5. Oktober 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.

Der Unterstaatssekretär

Kochler.

III. 8787 II.

II. **Verordnungen** *pp.* **der Bezirkspräsidenten.**

b. **Unterelsaß.**

Verzeichnis

der im **Bezirk Unterelsaß** im **Monat September 1915** aus **Elßaß-Lothringen** ausgewiesenen **Ausländer.**

(**Geſetz vom 3. Dezember 1849.**)

Kaufleute Nr.	Der Ausgewiesenen							Datum			Journal- Nummer.	
	Name und Vornamen	Stand	Geburtsdatum			Staats- angehörigkeit	Wohnort im Inlande	der Ausweisungs- verfügung				
			begm.	Monat	Jahr			Kag	Monat	Jahr		
1	Baumert, Marie Josephine geb. Vin- segger.	Kellnerin	29.	9.	1877	Mülhausen	Schweizerin	Strasbourg	29.	9.	1915	IV. 7102
2	Geschiedene Chenu Maria, geb. Thie- baut	ohne	20.	3.	1875	Bont- a-Mousson New-York	Französin	Bischweiler	15.	9.	1915	IV. 6692
3	Mühlhäufel, Ludw.	Kaufmann	20.	11.	1851		Amerikaner	Strasbourg	10.	9.	1915	IV. 6537

Strasbourg, den 1. Oktober 1915.

Zu IV. 7236.

Der Bezirkspräsident.
J. A.: Klinger.

(554)

Gemäß der Bekanntmachung des Kaiserlichen Mini-
steriums für Elßaß-Lothringen vom 10. Dezember 1914,
I. A. 22 514, beabsichtige ich, das dem französischen Staats-
angehörigen Aristides Guy gehörige, in der Stadt Strasbourg
belegene Mietshaus unter Zwangsverwaltung zu stellen und
zum Zwangsverwalter den Bürgermeister der Stadt Strasbourg,
Herrn Dr. Schwander, zu ernennen.

Gegen diese Anordnung können binnen einer Ausschluß-
frist von acht Tagen — vom Tage der Veröffentlichung
im „Zentral- und Bezirks-Amtsblatt“ ab — Einwendungen
beim Kaiserlichen Ministerium für Elßaß-Lothringen in Straf-
burg erhoben werden.

Strasbourg, den 6. Oktober 1915.

IV. 7301^{II}.

Der Bezirkspräsident
Pöhlmann.

(555)

Öffentliche Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Kriegsteilungsgesetzes vom 13. Juni 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des
Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 2. Oktober 1915 I. A. 11351, die Reichshauptkasse angewiesen ist, für
Leistungen nach § 3, Ziffer 1 bis 4 des angeführten Gesetzes, an Vergütungen nebst Zinsen zu 4% den folgenden Gemeinden
die beigelegten Beträge durch die Landeshauptkasse in Strasbourg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkennnisse zu zahlen.

Nfde. Nr.	Gemeinde	Monat der Leistung	Vergütung		Zinsen	Zusammen			
			₰	¢		₰	¢		
1	Burg-Breusch	August 1914	189	81	September 1914 b. Oktober 1915	8	86	198	67
2	"	"	147	68	"	6	89	154	57
3	Dinsheim	"	5	75	"	—	27	6	02
4	Dorikshiem	"	23	—	"	1	07	24	07
5	"	"	5	75	"	—	27	6	02
6	"	"	5	75	"	—	26	6	01
7	Ernolsheim	"	9	—	"	—	42	9	42
8	"	"	11	50	"	—	54	12	04
9	Grefweiler	"	312	38	"	14	58	326	96

Nbr. Nr.	Gemeinde	Monat der Leistung	Vergütung		Zinsen		Zusammen		
			„	₰	von — bis	„	₰	„	₰
10	Koßweiler	August 1914	72	—	September 1914 b. Oktober 1915	3	36	75	36
11	Molsheim	„	9	25	„	—	43	9	68
12	„	„	17	10	„	—	80	17	90
13	„	„	18	—	„	—	84	18	84
14	„	„	20	—	„	—	93	20	93
15	Ruß	„	3248	30	„	151	59	3399	89
16	Salzern	„	126	—	„	5	88	131	88
17	„	„	96	60	„	4	51	101	11
18	Schirmel	„	171	54	„	8	01	179	55
19	„	„	104	59	„	4	88	109	47
20	Wangenburg	„	63	75	„	2	97	66	72
21	„	„	6	—	„	—	28	6	28
22	„	„	7	05	„	—	33	7	38
23	Wasselnheim	„	11	50	„	—	54	12	04
24	„	„	7	80	„	—	36	8	16
25	Bergbieten	September 1914	170	27	Oktober 1914 b. Oktober 1915	7	38	177	65
26	Molsheim	„	106	03	„	4	60	110	63
27	Sulzb.	„	96	57	„	4	18	100	75
28	„	„	—	50	„	—	02	—	52
29	Molsheim	Oktober 1914	34	67	November 1914 b. Oktober 1915	1	39	36	06
30	„	„	62	12	„	2	48	64	60
31	Wasselnheim	November 1914	27	20	Dez. 14 b. Okt. 15	1	—	28	20
	Kreis Molsheim		5187	46		239	92	5427	38
32	Edolsheim	August 1914	2	20	September 1914 b. Oktober 1915	—	10	2	30
33	Geudertheim	„	31	—	„	1	45	32	45
34	Kolbsheim	„	5	75	„	—	27	6	02
35	Mintersheim	„	11	50	„	—	54	12	04
36	Mundolsheim	„	46	22	„	2	16	48	38
37	Oberhausbergen	„	20	25	„	—	95	21	20
38	„	„	104	—	„	4	85	108	85
39	Schiltigheim	„	121	—	„	5	64	126	64
40	Suffelnheim	„	64	75	„	3	02	67	77
41	Truchtersheim	„	50	10	„	2	34	52	44
42	Vendensheim	„	5	75	„	—	27	6	02
43	Weyersheim	„	34	75	„	1	62	36	37
44	„	„	3430	—	„	160	07	3590	07
45	Gambsh.	September 1914	36	—	Oktober 1914 b. Oktober 1915	1	56	37	56
46	„	„	37	80	„	1	64	39	44
47	Hönheim	„	21	60	„	—	94	22	54
48	Kolbsheim	„	248	40	„	10	76	259	16
49	„	„	32	34	„	1	40	33	74
50	„	„	34	80	„	1	51	36	31
51	Mundolsheim	„	60	01	„	2	60	62	61
52	„	„	46	92	„	2	03	48	95
53	Niederhausbergen	„	11	76	„	—	51	12	27
54	„	„	3	78	„	—	16	3	94
55	„	„	24	—	„	1	04	25	04

Abt. Nr.	Gemeinde	Monat der Leistung	Bergütung		Zinsen				Zusammen	
			„	„	von — bis		„	„	„	„
56	Niederhäusbergen	September 1914	351	28	Okt. 1914 b. Okt. 1915		15	22	366	50
57	Oberhäusbergen	„	20	46	„		—	89	21	35
58	„	„	131	84	„		5	71	137	55
59	Schiltigheim	„	183	60	„		7	96	191	56
60	„	„	40	32	„		1	75	42	07
61	„	„	38	43	„		1	66	40	09
62	„	„	39	90	„		1	73	41	63
63	„	„	84	—	„		3	64	37	64
64	Wingersheim	„	11	70	„		—	51	12	21
65	„	„	8	86	„		—	41	9	27
66	Wolfisheim	„	5	22	„		—	23	5	45
67	„	„	220	70	„		9	56	230	26
	Kreis Straßburg		5620	99			256	70	5877	69
68	Straßburg-Stadt	April 1915	137	50	Mai 1915 b. Oktober 1915		2	75	140	25
69	Ottweiler	Februar 1915	47	15	März 1915 b. Oktober 1915		1	26	48	41
70	Schönburg	„	2353	40	„		62	75	2416	15
	Kreis Zabern		2400	55			64	01	2464	56

K. L. Nr. 5195.
Straßburg, den 9. Oktober 1915.

Der Bezirkspräsident.
S. A.: **Killinger.**

c. Lothringen.

(556)

• **Verzeichnis**

der im Monat September 1915 im Bezirk Lothringen ausgewiesenen Ausländer.

Saufende Nr.	Der Ausgewiesenen								Ort	Datum der Ausweisung	Journal-Nummer			
	Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter			Geburtsort	Staatsangehörigkeit	Wohnort im Inlande				Zug	Monat	Jahr
			Tag	Monat	Jahr									
1	Bour, Joh. Rifol.	Bergmann	27.	6.	87	Ettebrück	Luxemburger	Deutschloth	Mes	2	9.	15	12379	
2	Vie, Michel	Hüttenarbeiter	15.	6.	87	Etch	Luxemburger	Kneuttingen	„	2	9.	15	12378	
3	Favriauz, Gaston	Strafsvoggenführer	15.	9.	86	Marchienne	Belgier	Kneuttingen	„	15.	9.	15	12475	
4	Rinn, Johann	Lager	13.	3.	96	Straßen	Luxemburger	Stahlheim	„	10.	9.	15	12447	
5	Mai, Emil	Maurer	25.	5.	78	Soilpario	Italiener	Mödingen	„	28.	9.	15	12619	
6	Govai, Constant	Arbeiter	15.	3.	97	Dmaragnon	Belgier	Kneuttingen	„	10.	9.	15	12448	

Nachträglich vollzogen.

Der durch Verfügung vom 20. Februar 1915 1473 ausgewiesenen luxemburgischen Staatsangehörigen Margareta Redt, geb. Reich, zuletzt in Haytingen, ist die Ausweisung nunmehr befallen gegeben worden.

Der durch Verfügung vom 9. August 1915 12102 ausgewiesene angeblich französische Staatsangehörige August Bontier, geb. am 22. Mai 1882 zu Tragny bei Metz, ohne festen Wohnsitz im Inlande, ist als „Staatsangehörigkeitsloser“ zu bezeichnen.

Noch nicht vollzogen.

1. Dem durch Verfügung vom 22. Juli 1915 11973 ausgewiesenen luxemburgischen Staatsangehörigen Nikolaus Heimes, zuletzt in Mgringen, bleibt die Ausweisung noch zu eröffnen und an ihm zu vollziehen.

2. Dem durch Verfügung vom 14. Mai 1915 1310 ausgewiesenen luxemburgischen Staatsangehörigen Eduard Clement, zuletzt in Künzig, bleibt die Ausweisung noch zu eröffnen und an ihm zu vollziehen.

Zurückgenommen.

Die Ausweisungsverfügung vom 24. Januar 1915 1209 betreffend den italienischen Staatsangehörigen Antoni Bonetto, eingebürgert im Jahre 1891.
12720.

(557)

Am 6. Juni d. Js. rettete der Fischer Nikolaus Koch aus Monteningen einem dreieinhalbjährigen Kinde, welches bei Monteningen in die Mosel gefallen war, das Leben.

Für den bei der Rettung bewiesenen Mut und für sein entschlossenes Handeln spreche ich dem Nikolaus Koch öffentliche Belobigung und Anerkennung aus.

Weg, den 8. Oktober 1915.

P. 1702.

Der Bezirkspräsident
Freiherr von Gemmingen.

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(558)

Auf Grund der §§ 1, 11—14 und 41 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (R. G. Bl. S. 384) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des kaiserlichen Ministeriums vom 11. August 1915 (Zentral- und Bezirksamtsblatt S. 240 Abschnitt I Ziffer 1, Abschnitt II zu § 6 und 7, Ziffer 2 und zu § 13 und 14) wird hiermit auf Antrag des Gesamtkommunalverbandes Elsaß folgendes angeordnet:

(559)

Auf Antrag des Gesamtkommunalverbandes Elsaß zu Straßburg wird in Gemäßheit der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 384), sowie der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des kaiserlichen Ministeriums zu Straßburg vom 11. August 1915 (Zentral- und Bezirksamtsblatt S. 240) die Enteignung der im Kreise Rappoltsweiler befindlichen Gerste für den Gesamtkommunalverband Elsaß zu Gunsten der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Beschaffung von Mühlenprodukten G. m. b. H. in Straßburg ausgesprochen.

1. die Hälfte der bei den einzelnen Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für den Gesamtkommunalverband Elsaß beschlagnahmten Gerste aus dem Erntejahr 1915,

Für die Enteignung kommen in Betracht:

2. sämtliche im Kreise Gebweiler befindlichen Vorräte an Gerste, die am 28. Juni 1915 auf Grund der Verordnungen des Bundesrats vom 9. März 1915 (R. G. Bl. S. 139) und vom 17. Mai 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 228) noch für das Reich beschlagnahmt waren, werden für den Gesamtkommunalverband Elsaß zu Gunsten der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Beschaffung von Mühlenprodukten G. m. b. H. in Straßburg insgesamt enteignet.

1. die Hälfte der bei den einzelnen Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für den Gesamtkommunalverband Elsaß beschlagnahmten Gerste aus dem Erntejahr 1915,

Unter die Beschlagnahme und Enteignung fallen nicht Vorräte an Gerste, die nach dem 12. März 1915 aus dem Auslande, als welches nicht die von der deutschen Armee besetzten Gebiete gelten, eingeführt worden sind.

2. sämtliche im Kreise Rappoltsweiler befindlichen Vorräte an Gerste, die am 28. Juni 1915 auf Grund der Verordnungen des Bundesrats vom 9. März 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 139) und vom 17. Mai 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 262) noch für das Reich beschlagnahmt waren.

Auf die zu enteignenden Gerstenmengen werden gemäß § 12 der Bundesratsverordnung den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe diejenigen Mengen angedreht, die sie nach § 6 Abs. 2 der Bundesratsverordnung in ihrem Betriebe als Kontingent verarbeiten dürfen und diejenigen Mengen, welche sie

Es wird dazu bemerkt, daß auf die zu enteignenden Gerstenmengen, gemäß § 12 der Bundesratsverordnung den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe diejenigen Mengen angedreht werden, die sie nach § 6 Abs. 2 der Bundesratsverordnung in ihrem Betriebe als Kontingent verarbeiten dürfen und diejenigen Mengen, welche sie

a) vor der Enteignung für Saatweide geliefert haben, sofern sie sich in den letzten 2 Jahren mit dem Verkauf von Saatgerste befaßt haben,

a) vor der Enteignung für Saatweide geliefert haben, sofern sie sich in den letzten 2 Jahren mit dem Verkauf von Saatgerste befaßt haben,

b) an Betriebe mit Kontingent im Sinne des § 20 Abs. 1 der Bundesratsverordnung oder an die Zentralfstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin geliefert haben.

b) an Betriebe mit Kontingent im Sinne des § 20 Abs. 1 der Bundesratsverordnung oder an die Zentralfstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung geliefert haben.

Gebweiler, den 5. Oktober 1915.

Rappoltsweiler, den 1. Oktober 1915.

Der Kreisdirektor.
F. A.: Jaques,
Kreissekretär.

Der Kreisdirektor
Weber,
Geheimer Regierungsrat.

(560) Beschluß,
betreffend Enteignung von Gerste.

Auf Grund der §§ 1, 11, 12, 13, 14, 41 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt S. 384) sowie der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Kaiserlichen Ministeriums vom 11. August 1915 (Zentral- und Bezirksamtsbl. S. 240 Abschnitt I Ziffer 1, Abschnitt II zu §§ 6 und 7, Ziffer 2 und zu §§ 13 und 14) wird hiermit auf Antrag des Gesamtkommunalverbands Elsaß im Kreise Molsheim

1. die Hälfte der bei den einzelnen Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für den Gesamtkommunalverband Elsaß beschlagnahmten Gerste aus dem Erntejahr 1915,

2. sämtliche im Kreise Molsheim befindlichen Vorräte an Gerste, die am 28. Juni 1915 auf Grund der Verordnungen des Bundesrats vom 9. März 1915 (Reichsgesetzblatt S. 139) und vom 17. Mai 1915 (Reichsgesetzblatt S. 282) noch für das Reich beschlagnahmt waren.

Es wird dazu bemerkt, daß auf die zu enteignenden Gerstemen gen, gemäß § 12 der Bundesratsverordnung, den Unter-

nehmern landwirtschaftlicher Betriebe diejenigen Mengen an gerechnet werden, die sie nach § 6 Abs. 2 der Bundesratsverordnung in ihrem Betriebe als Kontingent verarbeiten dürfen und diejenigen Mengen, welche sie

a) vor der Enteignung für Saatwecke geliefert haben, sofern sie sich in den letzten 2 Jahren mit dem Verkauf von Saaternte besaßt haben,

b) an Betriebe mit Kontingent im Sinne des § 20 Abs. 1 der Bundesratsverordnung oder an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung geliefert haben.

Die Enteignung tritt mit dem Ablauf des Tages in Kraft, an welchem dieser Beschluß im Zentral- und Bezirksamtsblatt veröffentlicht wird.

Dieser Beschluß ist in den Gemeinden sofort zu verkünden und anzuschlagen.

Molsheim, den 5. Oktober 1915.

Der Kreisdirektor
Degle.

Nr. 7792.

(561)

V. Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigt geruht, dem Rechnungsrat Klett, Bureauvorsteher der Polizeidirektion in Metz, dem Bürgermeister Klobb, Mitglied des Kreistages des Kreises Rappoltsweiler in Rappoltsweiler und dem Amtsgerichtsekretär Dhr in Lauterburg den Roten Adlerorden IV. Klasse, dem Schutzmanns- und wachmeister Hunzinger in Mülhausen das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens und dem Fußgendarmeriewachmeister Kohr in Eglsheim das Verdienstkreuz in Silber zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigt geruht, aus Anlaß des Uebertritts in den Ruhestand dem Realschul-

direktor Professor Dr. Sieber aus Thann, dem Oberlehrer von der städtischen höheren Mädchenschule in Mülhausen Professor Dr. Christensen und dem Rentmeister Rechnungsrat Koenig in Martincourt den Roten Adlerorden vierter Klasse, dem Rentamtmannt Steueramt Runzinger in Metz den königlichen Kronenorden dritter Klasse, dem Zollassistenten Schenk in Straßburg das Verdienstkreuz in Gold mit der Zahl 50, dem Zollassistenten Lachert in Wesseling das Verdienstkreuz in Gold sowie dem Zollaufseher Kieffer in Macheren und dem Zollamtbedienten Girzlin in Bafel das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber zu verleihen.

Es starben den Heldentod für das Vaterland:

Elementarlehrer Philipp Wetlin zu Rombach, Kreis Metz, und Elementarlehrer Marzell Theobald von Alte Glashütte.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Zahlführungswaltung.

Ernannt: Aktuar Bouz zum Gerichtsekretär beim Amtsgericht in Diedenhofen.

Versetzt: Sekretariatsassistent Zwahr von Colmar an das Amtsgericht in Sulz u. B.

Verwaltung für Finanzen, Handel und Gewerbe.

Ausgeschieden: Regierungsekretär Bierlich bei der Direktion der Verkehrtsteuern in Straßburg infolge Anstellung als Geheimer Rechnungsrevisor bei dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs in Potsdam.

Bezirksoberverwaltung.

b. Unterelssa.

Festangestellt: Lehrerin Paula Florj und Luise Stehle in Mischelbrunn.

Versetzt: Lehrer Ludwig Bauer von Hofen nach Itzenheim.

c. Lothringen.

Festangestellt: Lehrerin Katharina Koppert zu Sarbelingen, Kreis Château-Salins.

Versetzt: Lehrerin Maria Lilien von Himmelingen, Gde. Müllingen, nach Monneren, Kreis Diedenhofen-Ost. In den Ruhestand versetzt: Elementarlehrer Heinrich Grison in Wittsborf, Kreis Château-Salins.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Ober-Postdirektionsbezirk Straßburg (Esl.).

Im Kriege gefallen: Postassistent Heib und Telegraphenassistent Lindemann aus Straßburg.

Neu angenommen: zur Telegraphengehilfin Fräulein Guthmann in Colmar.

Ernannt: zum Vize-Postdirektor Postinspektor Math in Hagenau.

Verseßt: Ober-Postsekretär Seeber von Mülhausen nach Magdeburg.

Entlassen: Postassistent Bader aus Altmünsterol

VI. Vermischte Anzeigen.

(562) Das Proviantamt Straßburg kauft nach wie vor Heu und Stroh bis zu den höchsten Tagespreisen.

Ablieferung an allen Wochentagen bei den bekannten Stellen.

•

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Heftblatt.

Strasbourg, den 28. Oktober 1915.

Nr. 45.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

563)

Auf Grund des § 29 der Reichs-Gewerbeordnung und der vom Bundesrat getroffenen Bestimmungen werden nachstehend die Namen der von dem Ministerium für Elsaß-Lothringen während des Prüfungsjahres 1914/15 approbierten Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Nahrungsmittelchemikern bekannt gegeben.

Strasbourg, den 13. Oktober 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Z. V.: **Cronau.**

I. A. 17401.

A. Ärzte.

Nr.	Name.	Heimatort.
1.	Mienhold Wilhelm	Meß.
2.	Bayer Kurt	Strasbourg.
3.	Böhlinger Friedrich	„
4.	Caan Paul Max	Cöln.
5.	Dörner Karl	Colmar.
6.	Ginlinger Alfred	Waldirch.
7.	Grüner Eduard	Mannheim.
8.	Gutmann Simon	Hainsfahrt.
9.	Hammel Leo	Offenburg.
10.	Dr. phil. Heß Heinrich	Lahr.
11.	Kötter Rudolf	Solingen.
12.	Melcop Martin	Brüggen, Kreis Kempen.
13.	Mendel Eugen	Neustadt a. d. Haardt.
14.	Mente Josef	Nordbörchen Kr. Paderborn
15.	Reiß Hubert	Falkenberg.
16.	Reuder Karl	Frankfurt a. M.
17.	Ribstein Willy	Colmar.
18.	Ritter Eugen	Leutenbach.
19.	Roth Wilhelm	Wiesbaden.
20.	Salmon Ludwig	Hufendorf.
21.	Steen Erich	Berlin.
22.	Sulek Richard Stephan	Brin Proving Posen.
23.	Willingner Werner	Wesgheim.
24.	Weil Karl	Eich Kreis Worms.
25.	Wesel Andreas	Münster.
26.	Wild Hugo	Lausanne.
27.	Woll Felix	Dubweiler.
28.	Wolterstorff Erich	Prignitz.

B. Zahnärzte.

Nr.	Name.	Heimatort.
1.	Bendler Oskar	Offenburg.
2.	Wißfeld Paul	Burgwaldbiel Kr. Kempen.

C. Apotheker.

Nr.	Name.	Heimatort.
1.	Baudouin Ludwig	Hagenbingen.
2.	Berna Eduard	Colmar.
3.	Birmele Karl	St. Lubwig.
4.	Groß August	Strasbourg.
5.	Ritten Renatus	Meß.
6.	Raier Alois	Obermühlbach (Bayern).
7.	Strauß Marzell	Reichshofen.

D. Nahrungsmittelchemiker.

Nr.	Name.	Heimatort.
1.	Jahn Viktor	Strasbourg.
2.	Ungerer Ernst	Meß.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Oberelsaß.

(564)

Nachweisung

der während des Monats September 1915 von dem Bezirkspräsidenten in Colmar auf Grund des Gesetzes vom 3. September 1849 aus Klafzählungen ausgewiesenen Ausländer.

Nr.	Zu- und Vorname.	Alter (Jahre)	Stand oder Gewerbe.	a) Geburts- und b) Wohnort.	Staat.	Journal-Nr. und Datum der Ausfertigungs-Verfügung.
1.	Baranzelli, geb. Meyer, Genovefa	48	Haushalterin	a) Grensbruch b) —	Italien	II. 7945, 2. 9. 15.
2.	Baranzelli, geb. Bianchard, Angelika	34	"	a) Rembs b) Mülhausen	"	II. 8121, 8. 9. 15.
3.	Suggenberger, Wilhelm	31	Mechger	a) Waltringen b) Pfaffatt	Schweiz	II. 8057, 3. 9. 15.
4.	Morandi, Juliette	30	Fabrikarbeiterin	a) Dampierre b) Mülhausen	Italien	II. 7943, 2. 9. 15.
5.	Morandi, Mathilde	17	—	a) Mülhausen b) —	"	II. 7944, 2. 9. 15.
6.	Moor, Eugen	29	Lagner	a) Mülhausen b) —	Schweiz	II. 8734, 25. 9. 15.

Colmar, den 9. Oktober 1915.

II. 9288¹.

Der Bezirkspräsident.
J. M. **Peucer.**

(565)

Nachweisung

des im Monat September 1915 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarkorte, nach welchen die Vergütung für verabrichtete Fourage erfolgt, § 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R.-G.-Bl. S. 52) und Art. II § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245).

Markort.	Stroh.										Speu.														
	Säfer		Roggen-				Weizen-																		
			Richt-		Krumm-		Richt-		Krumm-																
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Dessgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Dessgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Dessgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Dessgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Dessgleichen mit 5% Aufschlag.															
Es kosten je ein Hundert Kilogramm:																									
Mittich ¹⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—													
Colmar	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—													
Gebweiler	30	50	32	02	5	25	4	70	4	95	4	62	4	20	7	35									
Mülhausen	—	—	—	—	6	80	7	14	6	80	7	14	6	80	7	14									
Rappoltsweiler	—	—	—	—	5	13	5	39	—	—	—	—	—	—	—	—									
Hann ¹⁾	30	—	31	50	—	—	—	—	—	—	—	—	6	40	6	72	7	35							
Brumath	—	—	—	—	8	—	8	40	6	—	6	30	6	—	6	30	5	—	5	25	10	8	10	50	
Lagenau	—	—	—	—	6	05	6	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	8	70	9	14
Malshelm	—	—	—	—	6	5	5	25	—	—	—	—	4	40	4	40	4	—	—	—	7	—	7	35	
Stettstadt	—	—	—	—	6	63	6	96	5	67	5	95	6	38	6	38	5	75	6	04	8	63	9	06	
Strasbourg	—	—	—	—	6	20	6	51	—	—	—	—	5	20	5	20	4	—	—	—	8	10	9	45	
Weißburg	—	—	—	—	6	80	7	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	9	9	45	
Zabern.	—	—	—	—	6	04	6	34	5	82	6	11	5	20	5	20	4	96	5	21	7	50	7	88	

¹⁾ Nicht zu erlangen.

c. Lothringen.

(366) Öffentliche Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Gesetzes über die Kriegsteilungen vom 13. Juni 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 30. September 1915 — I. A. 10 796 — die Reichshauptkasse angewiesen ist, auf Grund des vorgenannten Gesetzes an Vergütungen für Leistungen nach § 3 Ziffer 2—5 des Gesetzes, im August, September, Oktober, November und Dezember 1914, Januar und Juni 1915, nebst 4 % Zinsen vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats ab bis Oktober 1915 an die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkennnisse zu zahlen:

Für Leistungen im Monat August 1914.

Gemeinde	Vergütung	Zinsen
1. Wiesdorf	24,00 <i>ℳ</i>	1,12 <i>ℳ</i>
2.	278,75 "	13,01 "
3. Bruch-Kaifel (Château-Béchain)	569,50 "	26,58 "
4. Dablingen (Dabling)	78,50 "	3,66 "
5. Orn (Oron)	1,12 "	0,05 "
6. Giffelingen	15,00 "	0,70 "
7. Neuheim i. Lothr. (Neu-neuveville-en-Saulnois)	221,25 "	10,33 "
8. Dunningen (Donnelah)	92,50 "	4,32 "
9.	312,00 "	14,56 "
10. Freialtdorf	18,00 "	0,84 "
11. Insmingen	96,00 "	4,48 "
12. Bettenhofen (Bettoncourt)	143,85 "	6,71 "
13. Dommersheim	77,00 "	3,59 "
14. Château-Salins	192,00 "	8,96 "
15.	3 353,64 "	156,50 "
16. Laißenpfluhl (Tarquinopol)	294,00 "	13,72 "
17. Bernmeringen	2,40 "	0,11 "
18. Kedingen	1 450,05 "	67,67 "
19. Freimengen	1 218,00 "	56,84 "
20. Mud (Remud)	28,00 "	1,31 "
21. Metz	78,10 "	3,64 "
22.	111,40 "	5,20 "
23.	5 872,00 "	274,03 "
24. Schalbach	649,00 "	30,29 "
25. Barchingen	39,80 "	1,86 "
26. Zillingen	17,25 "	0,81 "
27. Effringen (Voricourt)	36,00 "	1,68 "
28. Gungweiler	93,25 "	4,35 "
29. Dannelburg	310,75 "	14,50 "
30. Lajßenborn (Lascemborn)	97,00 "	4,53 "
31. Bisping	60,20 "	2,81 "
32. Wittersheim	2,80 "	0,13 "
33. St. Georg	3,30 "	0,15 "
34. Saarburg	53,60 "	2,50 "
35. Brauweiler	140,40 "	6,55 "

Zusammen: 16 030,41 *ℳ* 748,09 *ℳ*

Für Leistungen im Monat September 1914:

Gemeinde	Vergütung	Zinsen
36. Nebingen (Nebing)	3 43,00 <i>ℳ</i>	14,86 <i>ℳ</i>
37. Orn (Oron)	210,25 "	9,11 "
38. Oberlinden (Vindre-Haute)	607,00 "	26,30 "
39. Geislich	640,25 "	27,75 "
40. Bruch-Kaifel (Château-Brehan)	143,50 "	6,22 "
41. Insmingen	50,00 "	2,17 "
42. Manval (Manhoué)	486,90 "	21,10 "
43. Niederlinden (Vindre-Basse)	18,00 "	0,78 "
44.	286,00 "	12,39 "
45. Conthil	149,50 "	6,48 "
46. Badenhofen (Bacourt)	6,00 "	0,26 "
47. Wich (Vic)	18,00 "	0,78 "
48. Leiningen	9,00 "	0,39 "
49. Bernmeringen	264,77 "	11,47 "
50. Kranhofen (Craincourt)	81,75 "	3,54 "
51. Insmingen	65,80 "	2,85 "
52. Effringen (Voricourt)	4 364,75 "	189,14 "
53. Barchingen	90,00 "	3,90 "
54. Dannelburg	55,22 "	2,39 "
55. Folftringen (Foulcrey)	9,00 "	0,39 "
56.	0,50 "	0,02 "
57. Barchingen	362,40 "	15,71 "
58. Saarburg	2 316,30 "	100,38 "
59.	34,35 "	1,49 "
60. Rambrich (Chambrey)	1,00 "	0,04 "
zusammen: 10 613,24 <i>ℳ</i>		459,91 <i>ℳ</i>

Für Leistungen im Monat Oktober 1914:

61. Neuheim i. Lothr. (Neu-neuveville-en-Saulnois)	50,00 <i>ℳ</i>	2,00 <i>ℳ</i>
62. Effringen (Voricourt)	3 403,00 "	136,12 "
63.	30,00 "	1,20 "
64. Barchingen	8,40 "	0,33 "
65. Saarburg	4 789,50 "	191,58 "
66.	1,20 "	0,05 "
67.	98,40 "	3,94 "
zusammen: 8 380,50 <i>ℳ</i>		335,22 <i>ℳ</i>

Für Leistungen im Monat November 1914:

68. Neuheim i. Lothr. (Neu-neuveville-en-Saulnois)	9,00 <i>ℳ</i>	0,33 <i>ℳ</i>
69. Wintersburg	6,00 "	0,22 "
70. Niederhof	36,00 "	1,32 "
71. Saarburg	0,50 "	0,02 "
72.	1,20 "	0,04 "
73.	36,00 "	1,32 "
74. Wasperweiler	54,00 "	1,98 "
zusammen: 142,70 <i>ℳ</i>		5,23 <i>ℳ</i>

Für Leistungen im Monat Dezember 1914.

Gemeinde	Bergrütung	Zinsen
75. Büdingen (Bugieug)	17,56 <i>M</i>	0,59 <i>M</i>
76. Bensdorf	65,95 "	2,20 "
77. Freialtdorf	336,00 "	11,20 "
78. Eifringen (Auricourt)	514,00 "	17,13 "
79. Heinrichsdorf	74,40 "	2,48 "
80. Mittershcim	885,60 "	29,52 "
81. Saarburg	2 284,00 "	76,13 "
82. "	271,20 "	9,04 "
83. "	37,20 "	1,24 "
84. Wasperweiler	39,60 "	1,32 "
zusammen:	4 525,51 <i>M</i>	150,85 <i>M</i>

Für Leistungen im Monat Januar 1915.

85. Neuheim i. Lothr. (Sa-neueville = en = Saul-nois)	22,00 <i>M</i>	0,66 <i>M</i>
86. Niederhof	45,12 "	1,35 "
87. Heinrichsdorf	31,20 "	0,94 "
88. "	4,80 "	0,14 "
89. Mittershcim	306,00 "	9,18 "
90. Gosselmingen	176,40 "	5,29 "
91. Saarburg	860,40 "	25,81 "
92. "	80,40 "	2,41 "
93. "	325,20 "	9,76 "
94. "	291,60 "	8,75 "
95. "	37,20 "	1,12 "
zusammen:	2 180,32 <i>M</i>	65,41 <i>M</i>

Für Leistungen im Monat Juni 1915.

96. Metz	35 204,16 <i>M</i>	469,39 <i>M</i>
--------------------	--------------------	-----------------

Metz, den 18. Oktober 1915.

Der Bezirkspräsident.

S. N.: **Boehm.**

IV. 3039.

(567) Bekanntmachung.

Bei der am 1. d. Mts. stattgehabten 51. Auslosung der Lothringischen 3%igen Allgemeinen Bezirksanleihe wurden folgende Schuldverschreibungen gezogen:

Buchstabe A zu 1 000 Mark.

Nr. 145, 191, 200, 352, 364, 377, 390, 397, 399, 419, 443, 513, 521, 533, 531, 588, 671, 680, 683, 710, 707, 793, 889, 946, 975.

Buchstabe B zu 500 Mark.

Nr. 42, 65, 75, 148, 157, 162, 189, 200, 291, 292, 297, 316, 326, 336, 393, 414, 417, 422, 443, 495, 503, 508, 514, 518, 556, 560, 566, 590, 631, 645, 667, 678, 691, 696, 700, 729, 737, 744, 749, 765, 775, 799, 812, 824, 836, 853, 931, 988, 998, 1011, 1012, 1150, 1245, 1256, 1273, 1318, 1339, 1347, 1348, 1366, 1369, 1412, 1414, 1426, 1434, 1442, 1478, 1487, 1511, 1516, 1543, 1569, 1582, 1620, 1624, 1628, 1639, 1641, 1673, 1677, 1781, 1782, 1798, 1912, 1969, 1977, 1985, 2007, 2047, 2049, 2083, 2144, 2186, 2191, 2201, 2205, 2271, 2315, 2334, 2392.

Buchstabe C zu 200 Mark.

Nr. 58, 156, 186, 200, 212, 282, 436, 443, 456, 699, 724, 1025, 1099, 1150, 1170, 1317, 1347, 1350, 1609, 1650, 1713, 1730, 1865, 1903, 1910, 2026, 2101, 2198, 2253, 2302, 2337, 2537, 2550, 2576, 2597, 2632, 2654, 2668, 2836, 2842, 2965, 2978, 3088, 3126, 3130, 3133, 3183, 3185, 3276, 3327.

Die Ausgahlung des Nennwertes erfolgt am 1. Januar 1916, mit welchem Tage auch die Verzinsung der Schuldverschreibungen aufhört, durch die Kaiserliche Landeshaupthauskasse zu Straßburg i. Elß. sowie durch die Kaiserlichen Steuerstellen in Elsaß-Lothringen an die Vorgeiger der Schuldverschreibungen gegen Auslieferung der Letzteren und der noch nicht verfallenen Zinsabschnitte, sowie der Anweisungen (Talons) derselben.

Der Betrag der etwa fehlenden, nach dem 1. Januar 1916 fälligen Zinsabschnitte wird hierbei von dem Kapital in Abzug gebracht.

Von den am 1. Oktober 1910, 1/10. 11, 1/10. 13, 1/4. 14, 1/10. 14 und 1. April 1915 zur Rückzahlung am 1. Januar 1911, 1/1. 12, 1/1. 14, 1/7. 14, 1/1. 15 und 1. Juli 1915 gezogenen Schuldverschreibungen der 3%igen Allgemeinen Bezirksanleihe sind die nachbezeichneten Stücke nicht zur Rückzahlung vorgelegt worden:

Buchstabe A Nr. 47, 164, 167, 169, 321, 744, 760 und 976.

Buchstabe B Nr. 46, 82, 89, 100, 144, 145, 163, 223, 243, 1855, 1886, 2046, 2093, 2099, 2119, 2160 2204, 2243, 2260 und 2274.

Buchstabe C Nr. 1247, 1772, 2350, 2354, 2375, 2435, 2925 und 3113.

Buchstabe D Nr. 1102.

Wettinger Bräudenanleihe:

Buchstabe A Nr. 19 und 32.

Die Zinsabschnitte dieser noch rückständigen Schuldverschreibungen sind von den mit der Einlösung beauftragten Fassen fernhin nicht einzulösen, sondern den Vorgeigern mit dem Bemerten zurückzugeben, daß die Schuldverschreibungen ausgelöst wurden. Der Grund der Zurückführung ist auf den Abschnitten zu vermerken. Die Vorgeiger sind dabei zugleich auf die zur Einlösung der Schuldverschreibungen erforderlichen Schritte zu verweisen.

Metz, den 9. Oktober 1915.

Der Bezirkspräsident
Freiherr v. Gemmingen.

I b 1029.

(568)

Am 2. Oktober 1915 warf sich der Schuhmann Bförr in Metz zwei mit einem Fußwert durchgegangenen Pierden, welche die Metzgerstraße abwärts rasten, entgegen, fiel ihnen in die Fügel und brachte sie zum Stehen. Durch dieses mutige Zugreifen hat der Genannte größeres Unglück verhütet für sein entschlossenes Handeln spreche ich dem Schuhmann Bförr öffentliche Belobigung und Anerkennung aus.

Metz, den 14. Oktober 1915.

Der Bezirkspräsident
Freiherr von Gemmingen.
P. 1474.

(569) Bekanntmachung.

Anweisung für die Herren Bürgermeister, betreffend die Aufstellung der Urlisten für die Wahl der Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1916.

Nach § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 hat der Vorsteher einer jeden Gemeinde, in Elsaß-Lothringen also der Bürgermeister, alljährlich ein Verzeichnis der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zum Schöffennamte berufen werden können, aufzustellen. Diese Verzeichnisse (Urlisten) sind nach § 4 der Verordnung zur Ausführung der Reichsjustizgesetze vom 13. Juni 1879 in der zweiten Hälfte des Monats Oktober aufzustellen und, nachdem sie nach vorheriger Bekanntmachung eine Woche lang zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde ausgelegen haben, und zwar womöglich bis spätestens zum 20. November, dem Amtsrichter einzuliefern. Damit die Aufstellung und Einlegung derselben nach Vorschrift des Gesetzes und pünktlich erfolgt, bestimme ich, was folgt:

1. Die Herren Bürgermeister haben unverzüglich nach Empfang dieser Anweisung mit der Aufstellung der Urlisten für die Wahl der Schöffen und Geschworenen zu beginnen.

2. Diese sind nach folgendem Schema aufzustellen:

Verzeichnis

der in der Gemeinde wohnenden Personen, welche im Jahre 1916 zum Schöffennamte berufen werden können.

Ubr. Nr.	Vor- und Zuname	Datum der Gebort	Geburtsort	Beruf	Bemerkungen.

3. In diese Urliste sind alle männlichen Gemeindegewohner deutscher Nationalität, welche das 30. Lebensjahr vollendet und 2 volle Jahre in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, mit Ausnahme der in §§ 32, 33 und 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten, also auch diejenigen aufzunehmen, welche nach § 35 des bezogenen Gesetzes die Berufung zum Schöffennamte ablehnen dürfen. Diese Liste muß eine vollständige sein. Dem Bürgermeister steht es nicht zu, unter den gesetzlich qualifizierten Personen eine Auswahl zu treffen. Ist demselben jedoch bekannt, daß eine der im § 35 genannten Personen von dem Ablehnungsrecht Gebrauch machen will, so hat er dies in der Kolonne „Bemerkungen“ mit den Worten: „wird ablehnen“ zu vermerken.

Die vorbezogenen §§ 32, 33 und 34 lauten wie folgt:

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

- 1) Personen, welche die Befähigung infolge strafrechtlicher Verurteilung verloren haben;
- 2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
- 3) Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- 1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urlisten das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- 2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
- 3) Personen, welche für sich und ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
- 4) Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
- 5) Diensthoten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

- 1) Minister;
- 2) Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
- 3) Reichsbeamte, welche jederzeit einstufig in den Ruhestand versetzt werden können;
- 4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstufig in den Ruhestand versetzt werden können;
- 5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
- 6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
- 7) Religionsdiener;
- 8) Volksschullehrer;
- 9) dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezogenen Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

4. Die Urlisten sind bis spätestens Ende Oktober fertig zu stellen und mit den Worten:

Abgeschlossen am . . . Oktober 19 . . .

Der Bürgermeister
(Unterschrift)

abzuschließen.

5. Die so abgeschlossenen Urlisten sind alsbald nach dem Abschluß eine Woche lang zu jedermanns Einsicht im Gemeindehaus auszulegen.

6. Die Auslegung ist vorher durch Anschlag am Gemeindehaus und durch Ausruf in der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.

7. Die innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich eingehenden Einprüchen hat der Bürgermeister anzunehmen, auch ist derselbe verpflichtet, Einprüchen, welche mündlich bei ihm erhoben werden, zu Protokoll zu nehmen. Eine Entscheidung über die Zulässigkeit oder Begründetheit der Einprüchen steht ihm nicht zu.

8. Sofort nach Ablauf der Auslegungsfrist hat der Bürgermeister die Urlisten mit einer Bescheinigung über die Auslegung und Bekanntmachung dieser und ebenso die erhobenen Einprüchen mit den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter des Bezirks abzugeben.

9. Die vorstehend erwähnte Bescheinigung hat zu lauten:

„Es wird hiermit bescheinigt, daß die von dem Unterzeichneten am . . . Oktober (November) ds. Jrs. abgeschlossene Urliste derjenigen Personen, welche im Jahre 1916 zum Schöffentamen berufen werden können, in der Zeit vom 2. November bis zum . . . ds. Jrs. im Gemeindebureau dahier zu jedermanns Einsicht ausgelegen hat und daß deren Auslegung vom . . . November ds. Jrs. durch Ausschlag und Ausruf in der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht worden ist.

., den . . . November 1915.

Der Bürgermeister
(Unterschrift).“

10. Treten nach Absendung der Urlisten an den Amtsrichter bei den in dieselben aufgenommenen Personen Umstände ein, oder werden bezüglich derselben solche nachträglich bekannt, welche die Eingetragenen zum Schöffentamen unfähig machen, so hat der Bürgermeister davon den Amtsrichter sofort Anzeige zu machen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn eine eingetragene Person ihren Wohnsitz außerhalb des Amtsgerichtsbezirks verlegt oder stirbt.

11. Daß die Absendung der Urliste erfolgt ist, ist dem Kreisdirektor bis spätestens den 15. November ds. Jrs. anzugeigen.

Meß, den 11. Oktober 1915.

Der Bezirkspräsident
Freiherr von Gemmingen.
I. 2719.

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(570)

Auf Grund der §§ 1, 11, 12, 13, 14, 41 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (R. G. Bl. S. 384) sowie der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Kaiserlichen Ministeriums vom 11. August 1915 (Zentral- und Bezirksamtsbl. S. 240 Abschnitt I Ziffer 1, Abschnitt II zu §§ 6 und 7, Ziffer 2 und zu §§ 13 und 14) wird hiermit auf den Antrag des Gesamtkommunalverbandes Elsaß in Straßburg

1. die Hälfte der bei den einzelnen Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe des Kreises Altkirch für den Gesamtkommunalverband Elsaß beschlagnahmten Gerste aus dem Erntejahr 1915,

2. sämtliche im Kreise Altkirch befindlichen Vorräte an Gerste, die am 28. Juni 1915 auf Grund der Verordnungen des Bundesrats vom 9. März 1915 (R. G. Bl. S. 139) und vom 17. Mai 1915 (Reichsgesetzblatt S. 282) noch für das Reich beschlagnahmt waren, für den Gesamtkommunalverband Elsaß zu Gunsten der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Beschaffung von Mühlenprodukten G. m. b. H. in Straßburg enteignet.

Es wird dazu bemerkt, daß auf die zu enteignenden Gerstenmengen, gemäß § 12 der Bundesratsverordnung den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe diejenigen Mengen angerechnet werden, die sie nach § 6 Abs. 2 der Bundesratsverordnung in ihren Betrieben als Kontingent verarbeiten dürfen und diejenigen Mengen, welche sie

- a) vor der Enteignung für Saat Zwecke geliefert haben, sofern sie sich in den letzten 2 Jahren mit dem Verkauf von Saatgerste befaßt haben,
- b) an Betriebe mit Kontingent im Sinne des § 20 Abs. 1 der Bundesratsverordnung oder an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung geliefert haben.

Altkirch, den 6. Oktober 1915.

S.-Nr. 5084.

Der Kreisdirektor:
Dr. Lang von Langen.

(571)

Bekanntmachung,
betreffend Enteignung von Gerste.

Auf Grund der §§ 1, 11, 12, 13, 14, 41 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt S. 384) sowie der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Kaiserlichen Ministeriums vom 11. August 1915 (Zentral- und Bezirksamtsbl. S. 240 Abschnitt I Ziffer 1, Abschnitt II zu §§ 6 und 7, Ziffer 2 und 14 zu §§ 13 und 14) wird im Kreise Straßburg-Stadt für den Gesamtkommunalverband Elsaß zu Gunsten der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Beschaffung von Mühlenprodukten G. m. b. H. in Straßburg insgesamt enteignet:

- 1. die Hälfte der bei den einzelnen Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für den Gesamtkommunalverband Elsaß beschlagnahmten Gerste aus dem Erntejahr 1915,
- 2. sämtliche im Kreise Straßburg-Stadt befindlichen Vorräte an Gerste, die am 28. Juni 1915 auf Grund der Verordnungen des Bundesrats vom 9. März 1915 (Reichsgesetzblatt S. 139) und vom 17. Mai 1915 (Reichsgesetzblatt S. 282) noch für das Reich beschlagnahmt waren. Gemäß § 12 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 werden den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe auf die enteigneten Gerstenmengen die Mengen angerechnet:

- a) die sie nach § 6 Abs. 2 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 in ihren Betrieben als Kontingent verarbeiten dürfen,
- b) die sie nach § 7a der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 als Saatgerste verkauft haben,
- c) die sie nach § 7b der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 an Betriebe mit Kontingent (im Sinne des § 20 Abs. 1 der Bundesratsverordnung) oder an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung geliefert haben.

Straßburg, den 13. Oktober 1915.

II. 7090.

Der Kaiserliche Polizeipräsident
v. Laug.

(572)

V. Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Uerngnädigst gerührt den nachbenannten Personen die Rote Kreuzmedaille dritter Klasse zu verleihen:

Schwester Elise Ackermann in Weimar, Schwester vom Noten Kreuz Martha Auer in Wiesbaden, Ordensschwester Magdalena Barbara in Château-Salins, Schwester vom Noten Kreuz Elisabeth Barth in Wiesbaden, Schwester vom Noten Kreuz Marie Basse in Straßburg, Diakonisse Sofie Bauer in Dorlsheim, Ordensschwester Elisabeth Becker in in Straßburg-Neudorf, Diakonisse Mathilde Becker in Bielefeld, Schwester Elise Beckmann in Straßburg, Schwester vom Noten Kreuz Marie Benz in Wertheim a. M., Ordensschwester Wilhelmine Berens in Fulda, Diakonisse Hedwig Berger in Straßburg, Schwester Johanna Bertog in Straßburg, Ordensschwester-Oberin Juliana Beyer in Straßburg, Schwester Augusta Betten in Halpe i. Westf., Schwester Hedwig Biebricher in Cöln-Linkenthal, Schwester Helene Blumenthal in Mohl i. Rhld., Schwester Anna Braun in Wolfstein i. Pfalz, Frau Oberlehrer Emma Breßl in Saarburg i. L., Ordensschwester Amalia Brezing in Straßburg, Schwester Wladine Brud in Straßburg, Diakonisse Anna Brunnig in Brumath, Diakonisse Sabine Wöhl in Straßburg, Diakonisse Julie Boffert in Straßburg, Schwester vom Noten Kreuz Klara von Buchwaldt in Straßburg, Schwester Nina Bunemann in Bielefeld, Schwester Mia Caspar in Wiesbaden, Schwester Klara Caspar in Berlin, Schwester vom Noten Kreuz Karoline von Ferrini in Wiesbaden, Frau Dr. Marta Eohn in Düsseldorf, Diakonisse Karoline Daub in Mühlhausen i. Hst., Ordensschwester Maria Deckert in Straßburg-Ruprechtshausen, Diakonisse Marie Diemer in Straßburg, Ordensschwester Pauline Dinser in Straßburg-Ruprechtshausen, Diakonisse Marie Dietrich in Straßburg, Schwester vom Noten Kreuz Hermine Dold in Straßburg, Diakonisse Maria Eichhorst in Straßburg, Schwester Helene Eid in Cöln a. Rh., Diakonisse Eugenie Eichelmann in Straßburg, Frau Bürgermeister Camilla Eberle in Jüsmingen str. Château-Salins, Schwester Marie Eydmann in Berlin, Diakonisse Karoline Eyer in Straßburg, Ordensschwester Marie Feßer in Château-Salins, Ordensschwester Anna Fillingner in Straßburg-Ruprechtshausen, Ordensschwester Amalie Fink in Straßburg, Frau Hauptmann Nella Fortmann in Düsseldorf, Diakonisse Johanna Freischlad in Oberhausen i. Rhld., Schwester Gisela Freudensfeld in Straßburg, Schwester Maria Gangler in Straßburg, Ordensschwester-Oberin Maria Geißler in Straßburg-Ruprechtshausen, Schwester Hedwig Geisshorn in Straßburg, Diakonisse, Oberschwester Stefanie v. Gemmingen in Straßburg, Diakonisse Nina Gerber in Straßburg, Schwester Alice Grotoll in Straßburg, Schwester-Oberin Julie Glaser in Straßburg, Ordensschwester Veronika Grub in Fulda, Oberschwester Hildegard Guthmann in Metz, Schwester vom Noten Kreuz Annie Hanten in Straßburg, Ordensschwester Magdalena Hartmann in Straßburg, Diakonisse Anna Hafensbach in Metz, Diakonisse Anna Hagemann in Straßburg, Schwester vom Noten Kreuz Ilse Hecht in Wiesbaden, Ordensschwester Theresia Hermann in Fulda, Diakonisse Lydia Heßel in Barr, Ordensschwester-Oberin

Karoline Hinden in Straßburg, Ordensschwester Generaloberin Emma Franziska Hoell in Straßburg-Ruprechtshausen, Oberin, Schwester Elisabeth Hoff in Straßburg, Operationschwester Monika v. Holländer in Halle a. S., Schwester Helene Hölle in Metz, Ordensschwester Elisabeth Horn in Fulda, Ordensschwester Juliane Hund in Straßburg-Ruprechtshausen, Schwester Wilhelmine Jendel in Berlin, Diakonisse Wilhelmine Johansen in Metz, Schulvorsteherin Helene Junker in Wittsch, Schwester Johanna Jung in Straßburg, Oberin Marie Jung in Forbach, Schwester Jenny Kahn in Straßburg, Ordensschwester Marie Klauke in Münster in Westf., Oberschwester, Diakonisse Barbara Klein in Brumath, Schwester Maria Knecht in Wolfenstein im Erzgebirge, Diakonisse Elisabeth Köhltage in Metz, Ordensschwester Marie Kraut in Borenbach, str. Moßheim, Ordensschwester Margarete Kuhn in Oberboonn, Schwester Auguste Kurth in Ems, Ordensschwester Maria Lach in Straßburg, Ordensschwester Emma Langer in Straßburg-Ruprechtshausen, Oberin Gertrud Laukemper in Forbach, Schwester Emma Lewin in Metz, Ordensschwester Maria Lurter in Straßburg-Ruprechtshausen, Schwester Marta Mähler in Betsfel b. Bielefeld, Diakonisse Anna Mall in Straßburg, Ordensschwester Margarete Mandel in Straßburg, Schwester Auguste May in Montigny b. Metz, Ordensschwester Mathilde Medes in Straßburg, Oberschwester Maria Meyer in Brumath, Schulvorsteherin Marie Luise Meyer in Saaralben, Schwester Kosalie Misalla in Frankfurt a. M., Ordensschwester-Oberin Maria Möhring in Straßburg-Ruprechtshausen, Versorgungsschwester Katharina Moser in Château-Salins, Diakonisse Babette Mutschler in Ingweiler, Heßische Diakonisse-Schwester Bertha Müller in Wörrstadt i. Hessen, Schwester Maria Nau in Kattental b. Stuttgart, Fräulein Lucie North in Dettweiler, Johanniterchwester Hanna v. Ochs in Ingweiler, Schwester Katharina Ochs in Frankfurt a. M., Schwester Christine Poppel in Straßburg-Kronenburg, Heßische Diakonisse-Schwester Hedwig Pfarrer in Hanau, Heßische Diakonisse-Schwester Margarete Ponnendorf in Nordhausen a. H., Schwester Albertine Rau in Zabern, Diakonisse Anna Rauchenbeutel in Betsfel-Bielefeld, Schwester Regine Raucher in Dapfen i. Württemberg, Ordensschwester Margarete Raspel in Straßburg, Schwester Margarete Raß in Hebesheim b. Mannheim, Diakonisse Sofie Reichert in Straßburg, Schwester Hedwig Remus in Berlin, Heßische Diakonisse-Schwester Elise Reuter in Darmstadt, Oberschwester Philomene Rey in Straßburg, Klosterchwester Marie Richard in Straßburg, Schwester Johanna Riegger in Straßburg, Schwester Lisette Rößler in Straßburg, Schwester Käthe Ruf in Waggäusel i. B., Ordensschwester Franziska Rupp in Oberboonn, Ordensschwester Josefina Schaedel in Straßburg-Ruprechtshausen, Diakonisse Lina Segebarth in Kaiserwerth b. Düsseldorf, Schwester Sophie Supper in Brumath, Ordensschwester Maria Sutter in Straßburg, Ordensschwester Katharina Schaub in Straßburg, Oberschwester vom Noten Kreuz Aline Schaubende in Straßburg, Heßische Diakonisse-Schwester Emma

Freiin Schenk zu Schweinsberg in Darmstadt, Oberin Anna Schlexer in Château-Salins, Ordensschwester Cäcilie Schmid in Straßburg, Ruprechtsau, Schwester Klara Schnauer in Humath, Diakonisse Karoline Schneider in Kaiserswerth b. Düsselhof, Diakonisse, Oberin Elisabeth Schubert in Kaiserswerth b. Düsselhof, Diakonisse Ida Schulz in Straßburg, Diakonisse Helena Spiering in Vandsberg i. Westpreußen, Ordensschwester Josephine Stein in Straßburg, Diakonistin Sofie Steinigeweg in Fiesefeld, Diakonistin Emilie Stelzer in Straßburg, Ordensschwester Katharina Stibig in Oberbronn, Heftische Diakonisse - Schwester

Anni Thomasczik in Groß-Oerau i. Hessen, Schwester Elisabeth Treuenfels in Gültrow i. M., Ordensschwester Rose Trost in Fulda, Diakonisse Christine Wächter in Straßburg, Diakonisse Marie Wendling in Zugweiler, Diakonisse Antonie Weyer in Wiesbaden, Armeeschwester Helene van Wäckeren in Saarburg, Armeeschwester Johanna Wilhelm in Saarburg, Diakonisse Marie Wörner in Straßburg, Ordensschwester Maria Zahn in Oberbronn, Ordensschwester Agata Ziegler in Straßburg-Ruprechtsau, Schwester Freiin Annemarie Zorn von Bulach in Straßburg.

Es starben den Heldentod für das Vaterland:

Oberlehrer Dr. Otto Wittberger an der Oberrealschule zu Metz, Zollsupernumerar Raber in Colmar, Staatsfortlehrer Bach in Forsthaus Kuhläger, Oberförster

Rappoltsweller, die Elementarlehrer August Koestel in Birtenwald und Josef Leonard von Merschweiler, Kreis Diedenhofen-Ort.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Ernannt: Regierungspraktikant Krage in Straßburg zum Regierungsekretär unter Überweisung an das Bezirkspräsidium in Straßburg.

Zustiz- und Sakkusverwaltung.

Dem Landgerichtsrat Dr. Wolf in Metz ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte eines Mitgliedes der Disziplinarkammer für elsäß-lothringische Beamte und Lehrer zu Metz erteilt worden.

Die von dem Bischof von Straßburg vorgenommenen Ernennungen des Hilsparres Kanengießer in Galsingen zum Pfarre der St. Leondepfarrei in Gewweiler, des Pfarrers Bierling in Weyer zum Pfarre in Rosheim und des Pfarrers Hattenberger in Sennheim zum Pfarre der St. Martinparrei in Colmar haben die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Die von dem reformierten Konsistorium in Metz vorgenommene Ernennung des Pfarrers Vanja in Metz zum Pfarre der Pfarrei Monteningen-Sablou hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung für Finanzen, Handel und Gewerbe.

Ernannt: der Verlehrsfeuersekretär Guirlinger in Straßburg zum Kaiserlichen Regierungsekretär und der Verlehrsfeuerpraktikant Gram zum Kaiserlichen Verlehrsfeuersekretär, Steuerpraktikant Will in Schlettstadt zum Kaiserlichen Rentmeister.

In den Ruhestand versetzt: Regierungsekretär Brajeu in Straßburg.

Verwaltung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt: Dammmeister Bergmann in Hünningen.

Bezirksverwaltung.

b. Unterelsaß.

Ernannt: Kaufmann Alfons Kläyle zum Bürgermeister der Gemeinde Muzig, Kreis Molsheim.

Versetzt: Lehrer Karl Bierling von Marlenheim nach Hört.

Pensioniert: Elementarlehrer Johann Herrmann in Niederhausbbergen.

c. Lothringen.

Ernannt: Josef gen. Ernst Barbier zum Beigeordneten der Gemeinde Niederlinder, Kreis Château-Salins, Paul Baughez zum Bürgermeister und Friedrich Cullmann zum Beigeordneten der Gemeinde Pappolsheim, Kreis Metz-Land.

Verwaltung der Fülle und indirekten Steuern.

Ernannt: Zollsekretär Oswald in Deutschbriecourt zum Oberzollkontrollleur, Amtsdienner Antoine in Diedenhofen zum Zollauffseher in Straßburg, der Brieträger L'Hôte in Forstringen zum Ortsannehmer dajelbst, der Spezereihändler Xaver Pfaz in Gemar zum Ortsannehmer dajelbst.

Versetzt: Oberzollkontrollleur Steng in St. Wobd nach Molsheim, Oberzollkontrollleur Heck in Neuburg i. Lothr. nach St. Wobd, Zolleinnehmer Seibold in Sierd nach Altkirch-Grasentaden, die Zollauffseher Emker in Gerden nach Mülhausen, Koch in Blözheim nach Bischweiler und Wolff in Bischweiler nach Mülhausen, Amtsdienner Thomaes in St. Ludwig nach Diedenhofen.

Ausgeschieden: Ortsannehmer Herber in Laubach. Verlesen: dem Zollauffseher Schiffbauer in Jungmünterol die Großb. Bad. Silb. Verdienst-Medaille am Band der Karl Friedrich Medaille.

Reichs-Post und Telegraphenverwaltung.

Ober-Postdirektionsbezirk Straßburg (Elf.).

Neu angenommen zum Postagenten: Militärinvalid
Julius Guttnecht in Wittenheim (Kreis Mülhausen).

Verliehen: der Charakter als Rechnungsrat dem
Ober-Telegraphensekretär Rudhardt in Straßburg beim

Scheiden aus dem Dienste; die Schwerter zum Bayerischen
Militär-Verdienstkreuz 1. Klasse: dem Ober-Postassistenten
von der Ahe in Urbeis (Kreis Rappoltsweiler).

Versetzt: die Postinspektoren Feit von Straßburg
nach Barmen und Tröbner von Barmen nach Straßburg.
Ausgeschieden: Postagent Hubert Guttnecht in
Wittenheim (Kreis Mülhausen).

Berichtigung.

In der Bekanntmachung unter (512) Seite 294 muß es in Zeile 17 von unten statt Niederorschweiler heißen:
Niederorschweiler; in der Bekanntmachung unter (524) Seite 304 muß die Vergütung für die Gemeinde Andolsheim statt
54,05 ₰ heißen 45,05 ₰.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Heftblatt.

Straßburg, den 30. Oktober 1915.

Nr. 46.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(573) Bekanntmachung.

Auf Grund der von dem Bergwerksbesitzer abgegebenen Erklärung vom 13. d. Mts. wird das in der Konzeptions-Urkunde vom 3. Dezember 1873 Pierrevillers genannte Eisenerzbergwerk bei Petersweiler in Zukunft den Namen „Grube Maringen-Petersweiler“ führen.

Straßburg, den 20. Oktober 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.

Im Auftrage
Braubach,
Bergamptmann.

I. A. 18 349.

(574)

Durch Erlaß des Ministeriums, Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten, sind auf die Dauer von weiteren drei Jahren zu Mitgliedern der „Kommission für Färbereinigung“ ernannt bezw. wieder ernannt worden:

Der Ministerialrat **Limme**, der auch fernerhin die Geschäfte des Vorsitzenden der Kommission wahrnehmen wird, der Ministerialrat **von Jordan**, der Geheime Regierungsrat **Dr. Bergmann**, der Regierungsrat **Dr. von Heeren** und der Regierungs- und Bauerrat **Pfann** sowie der Oberkatasterinspektor, Steuerrat **Koblenbusch**, sämtlich zu Straßburg.

IV. 16912.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Oberelsaß.

(575)

Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Kr. L. G. vom 13. Juni 1873 mache ich hiermit bekannt, daß laut Verfügung des Herrn Reichskanzlers vom 28. September 1915 — I A 11172 — die Reichshauptkasse angewiesen ist, Vergütungen für Kriegseleistungen im Monat August 1914 nebst 4 % Zinsen für September 1914 bis Oktober 1915 für die Gemeinden:

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:
Heiweiler	59,— <i>M</i>	2,75 <i>M</i>	61,75 <i>M</i>
Lagsdorf	216,— "	10,08 "	226,08 "
Oberspessbach	8,— "	0,37 "	8,37 "
	421,50 "	19,67 "	441,17 "
Biesheim	27,— "	1,26 "	28,26 "
	5,75 "	0,27 "	6,02 "
	5,75 "	0,27 "	6,02 "
Deffenheim	379,50 "	17,71 "	397,21 "
Egtsheim	729,— "	34,02 "	763,02 "
Geiswaffer	189,— "	8,82 "	197,82 "
Heitersen	54,— "	2,52 "	56,52 "
Logelshelm	34,50 "	1,61 "	36,11 "
Münster	830,50 "	38,76 "	869,26 "
Neubreisach	90,— "	4,20 "	94,20 "
Sundhofen	93,75 "	4,38 "	98,13 "
Urschenheim	171,25 "	7,99 "	179,24 "
Wolfsangnen	1 070,25 "	49,94 "	1 120,19 "
"	5,75 "	0,27 "	6,02 "
Wettolsheim	18,— "	0,84 "	18,84 "
Widenjolen	158,50 "	7,40 "	165,90 "
Wedolsheim	5,75 "	0,27 "	6,02 "
Widerschweiler	157,25 "	7,34 "	164,59 "
Bühl D.-E.	17,25 "	0,80 "	18,05 "

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:
Bollweiler	36,— <i>M</i>	1,68 <i>M</i>	37,68 <i>M</i>
"	14,75 "	0,69 "	15,44 "
"	114,— "	5,32 "	119,32 "
Gebweiler	29,25 "	1,36 "	30,61 "
Gurbolsheim	72,— "	3,36 "	75,36 "
Gebersheimweiler	16,25 "	0,76 "	17,01 "
Hensheim	28,75 "	1,35 "	30,10 "
Merxheim	80,50 "	3,75 "	84,25 "
Niedererzgen	54,— "	2,52 "	56,52 "
"	90,— "	4,20 "	94,20 "
"	54,— "	2,52 "	56,52 "
Niederhergheim	56,— "	2,61 "	58,61 "
"	23,75 "	1,11 "	24,86 "
Rufach	119,75 "	5,59 "	125,34 "
"	41,75 "	1,95 "	43,70 "
Wünheim	29,50 "	1,38 "	30,88 "
Wülshausen	162,— "	7,56 "	169,56 "
"	229,75 "	10,72 "	240,47 "
Ammerschweier	73,— "	3,41 "	76,41 "
"	234,25 "	10,93 "	245,18 "
Beblenheim	753,50 "	35,17 "	788,67 "
Mhäusern	33,— "	1,54 "	34,54 "
Markkirch	14,25 "	0,66 "	14,91 "
Sigolsheim	949,50 "	44,31 "	993,81 "
Jellenberg	878,75 "	41,01 "	919,76 "
Appenweiler	55,63 "	2,59 "	58,22 "
Geiswasser	377,25 "	17,60 "	394,85 "
Niederhergheim	5,75 "	0,27 "	6,02 "
Egisheim	27,80 "	1,30 "	29,10 "
"	39,60 "	1,85 "	41,45 "
Widenfolen	78,40 "	3,66 "	82,06 "
Wecolsheim	421,61 "	19,68 "	441,29 "
Widenfolen	60,60 "	2,83 "	63,43 "
Wolfgangen	495,26 "	23,11 "	518,37 "
Niedererzgen	13,50 "	0,63 "	14,13 "
"	882,— "	41,16 "	923,16 "
Niederhergheim	10,75 "	0,50 "	11,25 "
Ungersheim	14,90 "	0,69 "	15,59 "
Zusammen	11 418,55 <i>M</i>	532,87 <i>M</i>	11 951,42 <i>M</i>

Vergütungen für Kriegsteilungen im Monat September 1914 nebst 4% Zinsen für Oktober 1914 bis Oktober 1915 für die Gemeinden:

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:
Niedermispach	6,— <i>M</i>	0,26 <i>M</i>	6,26 <i>M</i>
Lagolsheim	9,— "	0,39 "	9,39 "
Biesheim	5,75 "	0,25 "	6,— "
Egisheim	92,— "	3,99 "	95,99 "
"	356,25 "	15,44 "	371,69 "
Geiswasser	133,— "	5,76 "	138,76 "
Sulzbach	107,25 "	4,65 "	111,90 "
Walbach	54,— "	2,34 "	56,34 "
Wecolsheim	11,50 "	0,50 "	12,— "
Wettolsheim	27,— "	1,17 "	28,17 "
Wolfgangen	11,50 "	0,50 "	12,— "
"	23,— "	1,— "	24,— "

	Bergütung:	Zins:	Zusammen:
Wingenheim	17,25 <i>M</i>	0,75 <i>M</i>	18,— <i>M</i>
"	17,25 "	0,75 "	18,— "
Bühl D.-E.	5,75 "	0,25 "	6,— "
"	17,25 "	0,75 "	18,— "
Hollweiler	45,— "	1,95 "	46,95 "
Lautenbach	35,25 "	1,53 "	36,78 "
Mergheim	216,— "	9,36 "	225,36 "
Pulversheim	153,— "	6,63 "	159,63 "
"	2,50 "	0,11 "	2,61 "
"	36,— "	1,56 "	37,56 "
Sulz	11,50 "	0,50 "	12,— "
"	18,— "	0,78 "	18,78 "
Bünheim	11,50 "	0,50 "	12,— "
Mülhausen	126,— "	5,46 "	131,46 "
St. Ludwig	27,— "	1,17 "	28,17 "
Ammerstweier	376,— "	16,29 "	392,29 "
"	627,50 "	27,19 "	654,69 "
Colmar	77,25 "	3,35 "	80,60 "
Niederengen	4,50 "	0,19 "	4,69 "
Ungersheim	28,75 "	1,24 "	29,99 "
"	58,75 "	2,54 "	61,29 "
Oberramsbad	912,— "	39,52 "	951,52 "
Egisheim	44,80 "	1,94 "	46,74 "
Lütthheim	50,40 "	2,18 "	52,58 "
Widensofen	4,80 "	0,21 "	5,01 "
Geberschweier	5,75 "	0,25 "	6,— "
Niederengen	55,25 "	2,39 "	57,64 "
Rufach	13,45 "	0,58 "	14,03 "
Ungersheim	11,65 "	0,51 "	12,16 "
Zusammen	3 846,35 <i>M</i>	166,68 <i>M</i>	4 013,03 <i>M</i>

Bergütungen für Kriegsteilnehmungen im Monat Oktober 1914 nebst 4% Zinsen für November 1914 bis Oktober 1915 für die Gemeinden:

	Bergütung:	Zins:	Zusammen:
Altfirt	112,37 <i>M</i>	4,50 <i>M</i>	116,87 <i>M</i>
Heimersdorf	5,75 "	0,23 "	5,98 "
Altfirt	14,75 "	0,59 "	15,34 "
"	67,50 "	2,70 "	70,20 "
Niedermüspach	54,— "	2,16 "	56,16 "
"	34,— "	1,36 "	35,36 "
"	27,— "	1,08 "	28,08 "
Ottingen	60,25 "	2,41 "	62,66 "
"	123,50 "	4,94 "	128,44 "
Wirt	53,25 "	2,13 "	55,38 "
Lagsdorf	993,30 "	39,73 "	1 033,03 "
Biesheim	5,75 "	0,23 "	5,98 "
"	5,75 "	0,23 "	5,98 "
Mülhausen	558,— "	22,32 "	580,32 "
St. Ludwig	234,— "	9,36 "	243,36 "
Niederlurg	3,— "	0,12 "	3,12 "
Lautenbach	14,75 "	0,59 "	15,34 "
"	117,20 "	4,69 "	121,89 "
"	16,— "	0,64 "	16,64 "
Ungersheim	135,— "	5,40 "	140,40 "
Bernweiler	17,25 "	0,69 "	17,94 "
Lütthheim	16,80 "	0,67 "	17,47 "
Zusammen	2 669,17 <i>M</i>	106,77 <i>M</i>	2 775,94 <i>M</i>

Vergütungen für Kriegseleistungen im Monat November 1914 nebst 4% Zinsen für Dezember 1914 bis Oktober 1915 für die Gemeinden:

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:
Brünigkofen	46,—	1,69	47,69
Züfuri	27,—	0,99	27,99
Mittelmispach	672,56	24,66	697,22
Niedermisspach	170,76	6,26	177,02
Oltingen	55,—	2,02	57,02
"	9,50	0,35	9,85
Steinfulj	612,—	22,44	634,44
Wittersdorf	23,—	0,84	23,84
Wiesheim	132,25	4,85	137,10
Neubreisach	18,—	0,66	18,66
Mühlhausen	414,—	15,18	429,18
Diedolschauen	85,50	3,13	88,63
Züfuri	26,50	0,97	27,47
Lautenbach	69,34	2,54	71,88
Niederasspach	18,—	0,66	18,66
"	16,—	0,59	16,59
Wünheim	620,45	22,75	643,20
Zusammen:	3015,86	110,58	3126,44

Vergütungen für Kriegseleistungen im Monat Dezember 1914 nebst 4% Zinsen für Januar 1915 bis Oktober 1915 für die Gemeinden:

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:
Asspach	12,18	0,41	12,59
Dürmenach	18,00	0,60	18,60
Fröningen	23,00	0,77	23,77
Heimersdorf	1,00	0,03	1,03
"	79,50	2,65	82,15
Hirfingen	25,00	0,83	25,83
Hirzbach	11,50	0,38	11,88
Züfuri	18,00	0,60	18,60
"	8,25	0,11	8,36
Luffenburi	8,06	0,27	8,33
Niederpechbach	139,50	4,65	144,15
Niedermisspach	394,78	13,16	407,94
Oberpechbach	659,69	21,99	681,68
"	11,50	0,38	11,88
Koppenzweiler	36,00	1,20	37,20
Schwoben	28,25	0,94	29,19
Steinfulj	199,75	6,66	206,41
Tagolsheim	9,00	0,30	9,30
"	5,75	0,19	5,94
Tagoburi	32,75	1,09	33,84
Weiler	84,00	2,80	86,80
Walheim	9,00	0,30	9,30
Wittersdorf	36,00	1,20	37,20
Wiesheim	132,25	4,41	136,66
"	40,25	1,34	41,59
Diedolschauen	28,50	0,95	29,45
Kayfersberg	27,00	0,90	27,90
Züfuri	114,25	3,81	118,06
Bernweiler	897,50	29,92	927,42
Bollweiler	5,75	0,19	5,94
"	20,40	0,68	21,08
Wünheim	872,25	29,08	901,33
Zusammen:	3983,61	132,79	4116,40

Vergütungen für Kriegseistungen im Monat Januar 1915 nebst 4% Zinsen für Februar 1915 bis Oktober 1915 für die Gemeinden:

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:
Fröningen	82,75 <i>M</i>	2,48 <i>M</i>	85,23 <i>M</i>
Hirzbach	27,— "	0,81 "	27,81 "
Mfurt	119,25 "	3,58 "	122,83 "
"	40,50 "	1,22 "	41,72 "
Diebsdorf	19,50 "	0,59 "	20,09 "
Ottendorf	3,60 "	0,11 "	3,71 "
"	54,— "	1,62 "	55,62 "
Weiler	36,— "	1,08 "	37,08 "
Wolfsweiler	11,42 "	0,34 "	11,76 "
Wernshausen	60,— "	1,80 "	61,80 "
Dieboldshausen	4,75 "	0,14 "	4,89 "
Kohlersberg	11,50 "	0,34 "	11,84 "
Bühl O.-E.	6,90 "	0,21 "	7,11 "
"	27,— "	0,81 "	27,81 "
"	18,— "	0,54 "	18,54 "
Bollweiler	74,40 "	2,23 "	76,63 "
Zusammen	596,57 <i>M</i>	17,90 <i>M</i>	614,47 <i>M</i>

Vergütungen für Kriegseistungen im Februar 1915 nebst 4% Zinsen für März bis Oktober 1915 für die Gemeinden:

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:
Dürmenach	114,— <i>M</i>	3,04 <i>M</i>	117,04 <i>M</i>
Emlingen	48,75 "	1,30 "	50,05 "
Ensfingen	71,80 "	1,91 "	73,71 "
Fröningen	55,75 "	1,49 "	57,24 "
Hunzbach	36,— "	0,96 "	36,96 "
Hausgauen	220,25 "	5,87 "	226,12 "
Hirsfingen	317,75 "	8,47 "	326,22 "
Hirzbach	96,25 "	2,57 "	98,82 "
Mfurt	361,75 "	9,65 "	371,40 "
Ottendorf	117,— "	3,12 "	120,12 "
Ottingen	105,75 "	2,82 "	108,57 "
Pfirt	10,80 "	0,29 "	11,09 "
Schmoben	54,— "	1,44 "	55,44 "
Sonbersdorf	304,75 "	8,13 "	312,88 "
Lagsdorf	269,25 "	7,18 "	276,43 "
Wallheim	90,— "	2,40 "	92,40 "
"	8,— "	0,21 "	8,21 "
Pienzheim	9,— "	0,24 "	9,24 "
Hirzfelben	54,— "	1,44 "	55,44 "
Lautenbach	6,50 "	0,17 "	6,67 "
Roggenhausen	36,— "	0,96 "	36,96 "
Ungersheim	9,— "	0,24 "	9,24 "
Bollweiler	48,— "	1,28 "	49,28 "
Wünzheim	179,20 "	4,78 "	183,98 "
Zusammen	2623,55 <i>M</i>	69,96 <i>M</i>	2693,51 <i>M</i>

Vergütungen für Kriegseistungen im Monat März 1915 nebst 4% Zinsen für April bis Oktober 1915 für die Gemeinden:

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:
Dürmenach	75,75 <i>M</i>	1,77 <i>M</i>	77,52 <i>M</i>
Ensfingen	44,09 "	1,03 "	45,12 "
Emlingen	52,50 "	1,22 "	53,72 "

	Bergütung:	Zins:	Zusammen:
Fisis	54,00 <i>M</i>	1,26 <i>M</i>	55,26 <i>M</i>
Fröningen	63,00 "	1,47 "	64,47 "
Hausgauen	131,00 "	3,06 "	134,06 "
Heidweiler	15,50 "	0,36 "	15,86 "
Mfurt	439,75 "	10,26 "	450,01 "
"	207,00 "	4,83 "	211,83 "
"	855,25 "	19,96 "	875,21 "
Dürmenach	142,00 "	3,31 "	145,31 "
Ottendorf	261,00 "	6,09 "	267,09 "
Obermorschweiler	558,00 "	13,02 "	571,02 "
Ollingen	128,75 "	3,00 "	131,75 "
Pfirt	4,50 "	0,11 "	4,61 "
Schwohen	108,00 "	2,52 "	110,52 "
Lagolsheim	562,75 "	13,13 "	575,88 "
Lagsdorf	302,50 "	7,06 "	309,56 "
Walheim	116,50 "	2,72 "	119,22 "
"	64,00 "	1,49 "	65,49 "
Bergheim	1660,00 "	38,73 "	1698,73 "
Bernweiler	18,00 "	0,42 "	18,42 "
Niederburnhaupt	147,00 "	3,43 "	150,43 "
Zusammen	6010,84 <i>M</i>	140,25 <i>M</i>	6151,09 <i>M</i>

Bergütungen für Kriegseinstellungen im Monat April 1915 nebst 4% Zinsen für Mai bis Oktober 1915 für die Gemeinden:

	Bergütung:	Zins:	Zusammen:
Wspach	35,10 <i>M</i>	0,70 <i>M</i>	35,80 <i>M</i>
Brünghofen	12,50 "	0,25 "	12,75 "
Dürmenach	18,00 "	0,36 "	18,36 "
Hausgauen	59,00 "	1,18 "	60,18 "
Heidweiler	54,00 "	1,08 "	55,08 "
"	90,00 "	1,80 "	91,80 "
Mfurt	256,00 "	5,12 "	261,12 "
Ottendorf	27,00 "	0,54 "	27,54 "
Ollingen	29,50 "	0,59 "	30,09 "
Steinfulz	39,00 "	0,78 "	39,78 "
Lagsdorf	167,75 "	3,36 "	171,11 "
Walheim	132,00 "	2,64 "	134,64 "
Brünghofen	12,96 "	0,26 "	13,22 "
Zusammen:	932,81 <i>M</i>	18,66 <i>M</i>	951,47 <i>M</i>

an die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkennnisse zu zahlen.

Die Landeshauptkasse hat Anweisung erhalten, die Vergütungsbeträge an die Gemeinden auszusahlen.

Die den Gemeinden noch zugehenden Anerkennnisse sind bei der zuständigen Gemeinde bezw. Steuerkasse einzulösen.

Colmar, den 13. Oktober 1915.

Der Bezirkspräsident.

I. 10805.

J. A.: **Heucer.**

(576)

Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Kriegseinstellungsgesetzes vom 13. Juni 1873 mache ich hiermit bekannt, daß laut Verfügung des Herrn Reichstanzlers vom 11. Oktober 1915 Nr. I. A. 11 557 die Reichshauptkasse angewiesen ist, Vergütungen für Kriegseinstellungen im Monat August 1914 nebst 4% Zinsen für September 1914 bis Oktober 1915 für die Gemeinden:

	Bergütung:	Zins:	Zusammen:
Koppensweiler	18,00 <i>M</i>	0,84 <i>M</i>	18,84 <i>M</i>
Appenweier	24,30 "	1,13 "	25,43 "
Arzenheim	5,75 "	0,27 "	6,02 "
"	110,00 "	5,13 "	115,13 "

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:
Mungenheim	5 648,25 <i>ℳ</i>	263,59 <i>ℳ</i>	5 911,84 <i>ℳ</i>
"	23,25 "	1,08 "	24,33 "
Wolfsgraben	5,75 "	0,27 "	6,02 "
"	54,00 "	2,52 "	56,52 "
"	74,00 "	3,45 "	77,45 "
Hartmannsweiler	11,50 "	0,54 "	12,04 "
Hirsfelden	23,00 "	1,07 "	24,07 "
Schweighausen	5,75 "	0,27 "	6,02 "
Wesshalten	23,00 "	1,07 "	24,07 "
Eichwald	49,00 "	2,29 "	51,29 "
Wogheim	59,75 "	2,79 "	62,54 "
Gaisingen	18,00 "	0,84 "	18,84 "
"	36,00 "	1,68 "	37,68 "
Habsheim	113,25 "	5,29 "	118,54 "
Hünningen	72,00 "	3,36 "	75,36 "
Landser	158,75 "	7,41 "	166,16 "
Reimen	27,00 "	1,26 "	28,26 "
St. Ludwig	18,00 "	0,84 "	18,84 "
Mülhausen	917,25 "	42,81 "	960,06 "
"	29,89 "	1,39 "	31,28 "
"	5 020,80 "	234,30 "	5 255,10 "
"	260,00 "	12,13 "	272,13 "
"	27,00 "	1,26 "	28,26 "
Niebermichelbach	18,00 "	0,84 "	18,84 "
Obermichelbach	11,50 "	0,54 "	12,04 "
Ottmarsheim	1 435,50 "	66,99 "	1 502,49 "
Pfaffatt	331,50 "	15,47 "	346,97 "
Reichweiler	514,50 "	24,01 "	538,51 "
Wittenheim	1 338,50 "	62,46 "	1 400,96 "
"	81,00 "	3,78 "	84,78 "
Zimmersheim	95,75 "	4,47 "	100,22 "
Bergheim	35,25 "	1,64 "	36,89 "
"	1 220,30 "	56,95 "	1 277,25 "
Diebolshausen	114,38 "	5,34 "	119,72 "
Gemar	27,50 "	1,28 "	28,78 "
Marbach	276,12 "	12,89 "	289,01 "
Sigolsheim	1 200,00 "	56,00 "	1 256,00 "
Zusammen	19 533,04 <i>ℳ</i>	911,54 <i>ℳ</i>	20 444,58 <i>ℳ</i>

Vergütungen für Kriegsdienstleistungen im Monat September 1914 nebst 4% Zinsen für Oktober 1914 bis Oktober 1915 für die Gemeinden:

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:
Hirslingen	9,00 <i>ℳ</i>	0,39 <i>ℳ</i>	9,39 <i>ℳ</i>
Heitersen	144,00 "	6,24 "	150,24 "
Mungenheim	26,00 "	1,13 "	27,13 "
Nieberspach	129,60 "	5,62 "	135,22 "
"	37,00 "	1,60 "	38,60 "
Wogheim	5,75 "	0,25 "	6,00 "
Dibenheim	1,00 "	0,04 "	1,04 "
Gaisingen	117,00 "	5,07 "	122,07 "
Helfranstettich	54,00 "	2,34 "	56,34 "
Mülhausen	43,50 "	1,88 "	45,38 "
Obermichelbach	35,75 "	1,55 "	37,30 "
Stetten	5,75 "	0,25 "	6,00 "
Diebolshausen	14,25 "	0,62 "	14,87 "
Kayfersberg	40,00 "	1,73 "	41,73 "
Zusammen	662,60 <i>ℳ</i>	28,71 <i>ℳ</i>	691,31 <i>ℳ</i>

Vergütungen für Kriegsteistungen im Monat Oktober 1914 nebst 4% Zinsen für November 1914 bis Oktober 1915 für die Gemeinden:

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:
Allkirch	26,40 <i>ℳ</i>	1,06 <i>ℳ</i>	27,46 <i>ℳ</i>
Bettlach	36,00 "	1,44 "	37,44 "
Hirrlingen	11,50 "	0,46 "	11,96 "
"	130,75 "	5,23 "	135,98 "
Mörsnach	683,10 "	27,32 "	710,42 "
"	130,25 "	5,21 "	135,46 "
Rüdersdorf	5,75 "	0,23 "	5,98 "
Niederaspach	40,00 "	1,60 "	41,60 "
"	12,00 "	0,48 "	12,48 "
Banzenheim	18,00 "	0,72 "	18,72 "
Kembs	9,00 "	0,36 "	9,36 "
Reimen	18,00 "	0,72 "	18,72 "
Ottmarsheim	23,75 "	0,95 "	24,70 "
Vollensberg	72,00 "	2,88 "	74,88 "
Züfingen	36,00 "	1,44 "	37,44 "
Niederburnhaupt	12,87 "	0,51 "	13,38 "
Schweighausen	118,50 "	4,74 "	123,24 "
Zusammen	1383,87 <i>ℳ</i>	55,35 <i>ℳ</i>	1439,22 <i>ℳ</i>

Vergütungen für Kriegsteistungen im Monat November 1914 nebst 4% Zinsen für Dezember 1914 bis Oktober 1915 für die Gemeinden:

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:
Allkirch	6,30 <i>ℳ</i>	0,25 <i>ℳ</i>	6,55 <i>ℳ</i>
Allfurt	18,00 "	0,66 "	18,66 "
Mörsnach	480,24 "	17,61 "	497,85 "
Niedermüspach	791,50 "	29,02 "	820,52 "
Niederaspach	47,00 "	1,72 "	48,72 "
Niederaspach	45,00 "	1,65 "	46,65 "
"	349,60 "	12,82 "	362,42 "
Mühlhausen	1251,75 "	45,90 "	1297,65 "
Niederhagenthal	18,00 "	0,66 "	18,66 "
Ottmarsheim	17,25 "	0,63 "	17,88 "
Vollensberg	16,00 "	0,58 "	16,58 "
Kayfersberg	11,50 "	0,42 "	11,92 "
Schweighausen	25,50 "	0,93 "	26,43 "
Zusammen	3077,64 <i>ℳ</i>	112,85 <i>ℳ</i>	3190,49 <i>ℳ</i>

Vergütungen für Kriegsteistungen im Monat Dezember 1914 nebst 4% Zinsen für Januar 1915 bis Oktober 1915 für die Gemeinden:

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:
Allkirch	130,40 <i>ℳ</i>	4,35 <i>ℳ</i>	134,75 <i>ℳ</i>
Bettenborn	5,75 "	0,19 "	5,94 "
Grenzingen	168,00 "	5,60 "	173,60 "
Mörsnach	11,50 "	0,38 "	11,88 "
Niedermüspach	132,00 "	4,40 "	136,40 "
Roppensweiler	36,00 "	1,20 "	37,20 "
Rüdersdorf	83,50 "	2,78 "	86,28 "
Lautenbach	72,17 "	2,41 "	74,57 "
"	848,00 "	28,27 "	876,27 "
Niederaspach	88,40 "	2,95 "	91,35 "
Walzingen	15,50 "	0,52 "	16,02 "
Kembs	36,00 "	1,20 "	37,20 "
"	108,00 "	3,60 "	111,60 "

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:
Reimen	14,00 <i>M</i>	0,46 <i>M</i>	14,46 <i>M</i>
"	10,00 "	0,33 "	10,33 "
Mülhaußen	437,10 "	14,57 "	451,67 "
Niederfagenthal	34,50 "	1,15 "	35,65 "
Reiningen	27,00 "	0,90 "	27,90 "
Rayfersberg	112,50 "	3,75 "	116,25 "
"	29,50 "	0,98 "	30,48 "
Schweigshausen	306,00 "	10,20 "	316,20 "
"	420,05 "	14,02 "	434,07 "
"	22,50 "	0,75 "	23,25 "
"	30,00 "	1,00 "	31,00 "
Mülhaußen	60,75 "	2,02 "	62,77 "
Zusammen . . .	3239,12 <i>M</i>	107,97 <i>M</i>	3347,09 <i>M</i>

Vergütungen für Kriegseistungen im Monat Januar 1915 nebst 4% Zinsen für Februar 1915 bis Oktober 1915 für die Gemeinden:

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:
Hausgauen	100,00 <i>M</i>	3,00 <i>M</i>	103,00 <i>M</i>
Hirt	24,50 "	0,73 "	25,23 "
Bühl	108,75 "	3,26 "	112,01 "
Bautenbach	1240,23 "	37,21 "	1277,44 "
"	13,95 "	0,42 "	14,37 "
"	18,00 "	0,54 "	18,54 "
Bulversheim	29,50 "	0,89 "	30,39 "
Sulz	15,50 "	0,46 "	15,96 "
Banzenheim	18,00 "	0,54 "	18,54 "
Fingersheim	9,00 "	0,27 "	9,27 "
Uffholz	633,00 "	18,99 "	651,99 "
Zusammen . . .	2210,43 <i>M</i>	66,31 <i>M</i>	2276,74 <i>M</i>

Vergütungen für Kriegseistungen im Monat Februar 1915 nebst 4% Zinsen für März 1915 bis Oktober 1915 für die Gemeinden:

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:
Altkirch	1268,85 <i>M</i>	33,83 <i>M</i>	1302,68 <i>M</i>
Hochstatt	82,00 "	2,19 "	84,19 "
Roppenzweiler	36,00 "	0,96 "	36,96 "
Wittersdorf	90,00 "	2,40 "	92,40 "
Gundolsheim	54,00 "	1,44 "	55,44 "
Gattstatt	17,25 "	0,46 "	17,71 "
Hienheim	117,00 "	3,12 "	120,12 "
Bautenbach	1302,25 "	34,73 "	1336,98 "
"	101,60 "	2,71 "	104,31 "
"	16,10 "	0,43 "	16,53 "
"	126,40 "	3,37 "	129,77 "
Mergheim	134,75 "	3,59 "	138,34 "
Altenweiler	72,00 "	1,92 "	73,92 "
Hegenheim	261,00 "	6,96 "	267,96 "
Fingersheim	54,00 "	1,44 "	55,44 "
Ammerweiler	134,50 "	3,59 "	138,09 "
Rayfersberg	5,75 "	0,15 "	5,90 "
Colmar	464,40 "	12,39 "	476,79 "
Zusammen . . .	4337,85 <i>M</i>	115,68 <i>M</i>	4453,53 <i>M</i>

Vergütungen für Kriegseleistungen im Monat März 1915 nebst 4 % Zinsen für April 1915 bis Oktober 1915 für die Gemeinden:

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:
Mittlach	57,64 <i>M</i>	1,35 <i>M</i>	58,99 <i>M</i>
Bettlach	249,50 "	5,82 "	255,32 "
Enschingen	42,40 "	0,99 "	43,39 "
Mfurt	4,50 "	0,10 "	4,60 "
Hitzkofen	5,75 "	0,13 "	5,88 "
Attenschwiler	108,00 "	2,52 "	110,52 "
Begenheim	41,75 "	0,98 "	42,73 "
Oberhagenthal	54,00 "	1,26 "	55,26 "
Ammerschwiler	144,00 "	3,36 "	147,36 "
Zusammen . . .	707,54 <i>M</i>	16,51 <i>M</i>	724,05 <i>M</i>

Vergütungen für Kriegseleistungen im Monat April 1915 nebst 4 % Zinsen für Mai 1915 bis Oktober 1915 für die Gemeinden:

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:
Mittlach	125,34 <i>M</i>	2,51 <i>M</i>	127,85 <i>M</i>
Bettlach	14,00 "	0,28 "	14,28 "
Enschingen	98,06 "	1,96 "	100,02 "
Mfurt	51,40 "	1,03 "	52,43 "
Mittelmüspach	25,00 "	0,50 "	25,50 "
Rfirt	31,50 "	0,63 "	32,13 "
Balheim	6,50 "	0,13 "	6,63 "
Oberhagenthal	52,50 "	1,05 "	53,55 "
Bergheim	9,00 "	0,18 "	9,18 "
Zusammen . . .	413,30 <i>M</i>	8,27 <i>M</i>	421,57 <i>M</i>

Vergütungen für Kriegseleistungen im Monat Mai 1915 nebst 4 % Zinsen für Juni 1915 bis Oktober 1915 für die Gemeinden:

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:
Mittlach	35,00 <i>M</i>	0,58 <i>M</i>	35,58 <i>M</i>
Mspach	15,40 "	0,26 "	15,66 "
Mfurt	5,60 "	0,09 "	5,69 "
Balheim	4,50 "	0,07 "	4,57 "
Wasserburg	47,22 "	0,79 "	48,01 "
"	57,42 "	0,96 "	58,38 "
"	70,44 "	1,17 "	71,61 "
Oberhagenthal	33,00 "	0,55 "	33,55 "
Ostheim	3,50 "	0,06 "	3,56 "
Zusammen . . .	272,08 <i>M</i>	4,53 <i>M</i>	276,61 <i>M</i>

Vergütungen für Kriegseleistungen im Monat Juni 1915 nebst 4 % Zinsen für Juli 1915 bis Oktober 1915 für die Gemeinden:

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:
Mspach	47,88 ³ / ₄ <i>M</i>	0,64 <i>M</i>	48,52 <i>M</i>
Balheim	32,75 "	0,44 "	33,19 "
Sundhofen	5,75 "	0,08 "	5,83 "
Bergheim	28,75 "	0,38 "	29,13 "
Zusammen . . .	115,13 <i>M</i>	1,54 <i>M</i>	116,67 <i>M</i>

Vergütungen für Kriegseleistungen im Monat Juli 1915 nebst 4% Zinsen für August 1915 bis Oktober 1915 für die Gemeinde:

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:
Munzenheim	36,00 <i>M</i>	0,36 <i>M</i>	36,36 <i>M</i>

an die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkenntnisse zu zahlen.

Die Landeshauptkasse hat Anweisung erhalten, die Vergütungsbeträge an die Gemeinden auszugeben.

Die den Gemeinden noch zugehenden Anerkenntnisse sind bei der zuständigen Gemeinde- bzw. Steuerkasse einzulösen.

Colmar, den 20. Oktober 1915.

Der Bezirkspräsident.
J. A.: **Peucer.**

1. 11080.

b. Unterelsaß.

(577) Bekanntmachung.

Von über ein Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber ist die Einführung des 8 Uhr-Ladeneschlusses für sämtliche offenen Verkaufsstellen in der Stadt Zabern an sämtlichen Wochentagen, mit Ausnahme der Sonnabende und der von der Polizeibehörde festzusetzenden Ausnahmetage, sowie die Herbeiführung einer Abstimmung gemäß § 139 f Abs. 2 der Gewerbeordnung beantragt worden.

Zum Kommissar zur Ermittlung darüber, ob sich mindestens zwei Drittel der Abstimmenden für die Einführung

erklären (§ 139 f Abs. 2 der Gewerbeordnung und § 5 der Bekanntmachung des Reichsanalers vom 25. Januar 1902 — R. G. Bl. S. 38) ist Herr Bürgermeister Dr. Großmann in Zabern ernannt worden.

Straßburg, den 21. Oktober 1915.

Der Bezirkspräsident

IV. 7564.

Wöhlmann.

(578) Öffentliche Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Kriegseleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des Herrn Reichsanalers (Reichsamt des Innern) vom 16. Oktober 1915, I. A. 11915, die Landeshauptkasse angewiesen ist, für Leistungen nach § 3 Ziffer 2 u. 3 des angeführten Gesetzes an Vergütungen nebst Zinsen zu 4% den folgenden Gemeinden die beigesetzten Beträge durch die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkenntnisse zu zahlen.

N ^o . Nr.	Gemeinde	Monat der Leistung	Vergütung		Zinsen		Zusammen			
			<i>M</i>	<i>℥</i>	von — bis	<i>M</i>	<i>℥</i>	<i>M</i>	<i>℥</i>	
1	Kaltenhausen	August 14	324	—	Sept. 14—Okt. 15	15	12	339	12	
2	Reichshofen	"	1 077	75		"	50	30	1 128	05
	Kreis Hagenau		1 401	75		65	42	1 467	17	
3	Burg-Brusch	"	27	20	"	1	18	28	38	
4	Kolreim	"	70	40	"	3	05	73	45	
5	"	"	104	—	"	4	51	108	51	
6	"	"	40	—	"	1	78	41	73	
7	Rothau	"	100	—	"	4	33	104	33	
8	Vorbrud	"	4	80	"	—	21	5	01	
9	"	"	1	20	"	—	05	1	25	
10	Dorlisheim	April 15	72	—	Mai 15—Okt. 15	1	44	73	44	
11	Schirmed	"	6	—		"	—	12	6	12
12	Solbad	"	12	—		"	—	24	12	24
13	Sulzbad	"	3	—		"	—	06	3	06
	Kreis Molsheim		440	60		16	92	457	52	

Straßburg, den 21. Oktober 1915.

Der Bezirkspräsident.
J. A.: **Killingner.**

K. L. 5450.

(579)

Öffentliche Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Kriegsteilungsgegesetzes vom 13. Juni 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des Herrn Reichsanwalter (Reichsamt des Innern) vom 14. Oktober 1915 I. A. 11859, die Reichshauptkasse angewiesen ist, für Leistungen nach § 3, Ziffer 1 bis 5 des angeführten Gesetzes an Vergütungen nebst Zinsen zu 4% den folgenden Gemeinden die beigelegten Beträge durch die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkennnisse zu zahlen.

Nbr.	Gemeinde	Monat der Leistung	Vergütung		Zinsen		Zusammen			
			„	„	von — bis	„	„	„	„	
1	Dangolsheim	August 14	24	—	Sept. 14—Oktb. 15	1	12	25	12	
2	Ernolsheim		3	—		—	14	3	14	14
3	Heiligblausen		67	50		3	15	70	65	70
4	Heiligenberg		18	—		—	84	18	84	84
5	Saal		21	—		—	98	21	98	98
6	„		21	—		—	98	21	98	98
7	Wasselnheim		153	—		7	14	160	14	160
8	Burg-Brensch		55	06		2	57	57	63	63
9	Dahlenheim		198	80		9	28	208	08	208
10	Dorlishheim		11	87		—	56	12	43	43
11	„		16	80		—	79	17	59	59
12	„		85	45		3	99	89	44	89
13	Ernolsheim		36	—		1	68	37	68	68
14	„	67	20	3	14	70	34	70		
15	Molsheim	16	24	—	76	17	—	17		
16	Saal	675	50	31	52	707	02	707		
17	Schirmied	33	22	1	55	34	77	77		
18	Wasselnheim	5	60	—	26	5	86	86		
19	Borenbach	September 14	117	46	Oktb. 14—Oktb. 15	5	09	122	55	
20	Dahlenheim		33	75		1	46	35	21	35
21	Ergerstheim		105	24		4	56	109	80	109
22	Grefweiler		83	20		3	61	86	81	86
23	„		40	75		1	77	42	52	77
24	Heiligblausen		14	40		—	63	15	03	63
25	Molsheim		3	70		—	16	3	86	86
26	„		21	—		—	91	21	91	91
27	„		4	—		—	17	4	17	17
28	„		27	—		1	17	28	17	28
29	„		17	40		—	76	18	16	76
30	„		43	20		1	87	45	07	87
31	Mußig		—	90		—	04	—	94	94
32	„	—	79	—	03	—	82	82		
33	„	55	—	2	38	57	38	57		
34	„	31	20	1	35	32	50	35		
35	Kuß	104	—	4	50	108	50	108		
36	Saal	38	11	1	65	39	76	65		
37	„	68	11	2	95	71	06	95		
38	„	19	20	—	83	20	03	83		
39	Salzern	44	50	1	93	46	43	93		
40	„	146	—	6	33	152	33	152		
41	Sulzbach	12	12	—	53	12	65	65		
42	Vorbruck	4989	—	216	19	5205	19	5205		
43	Wasselnheim	660	20	28	61	688	81	688		
44	„	20	03	—	87	20	90	87		
45	Westhofen	62	40	2	70	65	10	70		
46	Wisch	263	—	11	39	274	39	274		

Sfde. Nr.	Gemeinde	Monat der Leitung	Vergütung		Zinsen		Zusammen		
			„	ℳ	von — bis	„	ℳ	„	ℳ
47	Barenbach	Oktober 14	63	24	Nov. 14—Okt. 15	2	53	65	77
48	Kolreim	"	120	—	"	4	80	124	80
49	Rißelhausen	"	321	44	"	12	86	334	30
50	"	"	234	80	"	9	37	243	67
51	Molsheim	"	24	60	"	—	98	25	58
52	"	"	2	15	"	—	08	2	23
53	Mußig	"	25	83	"	1	03	26	86
54	"	"	51	12	"	2	05	53	17
55	Ruß	"	100	66	"	4	03	104	69
56	Schirmed.	"	670	80	"	26	83	697	63
57	Wasselnheim	"	1258	56	"	50	34	1308	90
58	Rißelhausen	November 14	52	76	Dez. 14—Okt. 15	1	93	54	69
59	Molsheim	"	16	40	"	—	60	17	—
60	Mußig	"	150	96	"	5	53	156	49
61	Schirmed.	"	1019	90	"	37	40	1057	30
62	"	"	16	80	"	—	62	17	42
63	"	"	5	60	"	—	20	5	80
64	Vorbruck	"	14	40	"	—	53	14	93
65	"	"	2428	90	"	89	06	2517	96
66	Wasselnheim	"	1048	06	"	38	43	1086	49
67	Molsheim	Februar 15	71	—	März 15—Okt. 15	1	89	72	89
68	Schirmed.	"	1340	—	"	35	73	1375	73
69	"	"	74	—	"	1	97	75	97
70	Wisch	"	9109	09	"	242	91	9352	—
71	"	"	417	90	"	11	15	429	05
Kreis Molsheim			27173	37		957	74	28131	11
72	Achenheim	August 14	27	—	Sept. 14—Okt. 15	1	26	28	26
73	Altedendorf	"	11	50	"	—	54	12	04
74	Behlenheim	"	18	—	"	—	84	18	84
75	Bernolsheim	"	322	—	"	15	02	337	02
76	"	"	915	—	"	42	70	957	70
77	Berfett	"	11	50	"	—	54	12	04
78	Bilwisheim	"	18	—	"	—	84	18	84
79	Breuschwidersheim	"	41	—	"	1	90	42	90
80	"	"	120	50	"	5	62	126	12
81	"	"	6	50	"	—	30	6	80
82	"	"	9	—	"	—	42	9	42
83	Brumath	"	11	50	"	—	54	12	04
84	Dingsheim	"	28	50	"	1	33	29	83
85	Etwersheim	"	90	—	"	4	20	94	20
86	Fessenheim	"	5	75	"	—	27	6	02
87	Gambenheim	"	252	—	"	11	76	263	76
88	"	"	2	50	"	—	12	2	62
89	"	"	402	50	"	18	78	421	28
90	"	"	10	—	"	—	46	10	46
91	"	"	30	40	"	1	42	31	82
92	Griesheim	"	126	—	"	5	88	131	88
93	"	"	54	—	"	2	52	56	52
94	Hambshuhheim	"	125	25	"	5	85	131	10
95	Hönheim	"	720	50	"	33	62	754	12

Abt. Nr.	Gemeinde	Monat der Leistung	Vergütung		Zinsen		Zusammen		
			₰	₰	von — bis	₰	₰	₰	₰
96	Hördt	August 1914	151	—	Sept. 14—Okt. 15	7	04	158	04
97	Ittenheim	"	109	75	"	5	12	114	87
98	"	"	51	75	"	—	42	54	17
99	Ittenheim	"	20	50	"	2	96	21	46
100	Kleinfrankenheim	"	20	50	"	—	96	21	46
101	Rütolsheim	"	96	—	"	4	48	100	48
102	Kurzenhausen	"	704	14	"	32	86	737	—
103	Lampertheim	"	90	—	"	4	20	94	20
104	"	"	1689	20	"	78	33	1768	03
105	"	"	137	50	"	6	42	143	92
106	Mittelhausbergen	"	72	—	"	3	36	75	36
107	Mittelschöffolsheim	"	2	50	"	—	12	2	62
108	Wommenheim	"	65	50	"	3	06	68	56
109	"	"	11	50	"	—	54	12	04
110	Mundolsheim	"	23	—	"	1	07	24	07
111	"	"	11	50	"	—	54	12	04
112	"	"	226	50	"	10	57	237	07
113	Neugartheim	"	9	—	"	—	42	9	42
114	Niederhausbergen	"	128	75	"	6	01	134	76
115	Oberhausbergen	"	2884	—	"	134	58	3018	58
116	Owisheim	"	5	75	"	—	27	6	02
117	Osthofen	"	63	—	"	2	94	65	94
118	"	"	43	50	"	2	03	45	53
119	"	"	450	—	"	21	—	471	—
120	Pfulgriesheim	"	149	—	"	6	95	155	95
121	Quackenheim	"	475	75	"	22	20	497	95
122	Reichkett	"	36	—	"	1	68	37	68
123	Rohr	"	16	25	"	—	76	17	01
124	Schüttigheim	"	5	75	"	—	27	6	02
125	"	"	90	—	"	4	20	94	20
126	Schneersheim	"	66	94	"	3	12	70	06
127	Truchtersheim	"	221	—	"	10	31	231	31
128	"	"	35	25	"	1	65	36	90
129	Vendenheim	"	182	25	"	8	51	190	76
130	"	"	55	75	"	2	60	58	35
131	Waltenheim	"	144	—	"	6	72	150	72
132	Wangenau	"	18	—	"	—	84	18	84
133	Wepersheim	"	175	50	"	8	19	183	69
134	Willgotthaim	"	35	25	"	1	65	36	90
135	"	"	540	—	"	25	20	565	20
136	"	"	262	—	"	12	22	274	22
137	Wöllenheim	"	18	—	"	—	84	18	84
138	"	"	41	—	"	1	91	42	91
139	Wolfsheim	"	265	25	"	12	38	277	63
140	"	"	234	25	"	10	93	245	18
141	Schüttigheim	"	2852	19	"	133	10	2985	29
142	"	"	2352	05	"	109	76	2461	81
143	"	"	1454	80	"	67	89	1522	69
144	"	"	113	16	"	5	28	118	44
145	"	"	386	08	"	18	02	404	10
146	"	"	221	64	"	10	34	231	98
147	"	"	191	43	"	8	94	200	37

Fbe. Nr.	Gemeinde	Monat der Leistung	Vergütung		Zinsen				Zusammen	
			₰	₰	von — bis	₰	₰	₰	₰	
148	Schiltigheim	August 1914	54	87	Sept. 14—Okt. 15	2	56	57	43	
149	"	"	73	56	"	3	43	76	99	
150	Wolfsheim	"	2765	78	"	129	07	2894	85	
151	"	"	2692	06	"	125	63	2817	69	
152	Wischheim	September 14	3211	64	Okt. 14—Okt. 15	139	17	3350	81	
153	"	"	195	48	"	8	47	203	95	
154	Schiltigheim	"	3125	72	"	135	45	3261	17	
155	"	"	992	85	"	43	02	1035	87	
156	"	"	13	20	"	—	57	13	77	
	Kreis Straßburg-Ld. . .		34189	44		1570	36	35759	80	
157	Straßburg	September 14	337	50	Okt. 14—Okt. 15	14	63	352	13	
158	"	Oktober 14	279	—	Nov. 14—Okt. 15	11	16	290	16	
159	"	November 14	225	—	Dez. 14—Okt. 15	8	25	233	25	
160	"	April 15	1778	80	Mai—Okt. 15	35	58	1814	38	
	Stadt Straßburg. . . .		2620	30		69	62	2689	92	
161	Harskirchen	August 14	1015	40	Sept. 14—Okt. 15	47	39	1062	79	
162	Ettmatt	"	60	—	"	2	80	62	80	
163	Alweiler	September 14	4	80	Okt. 14—Okt. 15	—	21	5	01	
164	Dettnoier	"	57	90	"	2	51	60	41	
165	Diemeringen	"	149	20	"	6	46	155	66	
166	Duldingen	"	27	60	"	1	20	28	80	
167	Gyweiler	"	211	20	"	9	15	220	35	
168	Harskirchen	"	315	60	"	13	68	329	28	
169	Herbshheim	"	108	—	"	4	68	112	68	
170	Jngweiler	"	6	—	"	—	26	6	26	
171	Lorenzen	"	35	60	"	1	54	37	14	
172	Obermodern	"	889	25	"	38	53	927	78	
173	Ormingen	"	731	85	"	31	71	763	56	
174	Saar-Budenheim.	"	148	65	"	6	44	155	09	
175	"	"	49	20	"	2	13	51	33	
176	"	"	3911	20	"	169	49	4080	69	
177	Wolfskirchen	"	2456	40	"	106	44	2562	84	
178	Zabern	"	34	80	"	1	51	36	31	
179	"	"	15	60	"	—	68	16	28	
180	"	"	1248	55	"	54	10	1302	65	
181	"	"	13	34	"	—	58	13	92	
182	"	"	237	60	"	10	30	247	90	
183	Rimsdorf	"	94	50	"	4	10	98	60	
184	Diemeringen	"	13	50	"	—	58	14	08	
185	Harskirchen	"	1080	—	"	46	80	1126	80	
186	Hirschland	"	11	50	"	—	50	12	—	
187	Ritzberg	"	14	—	"	—	61	14	61	
188	Maursmünster	"	39	50	"	1	71	41	21	
189	Obermodern	"	11	50	"	—	50	12	—	
190	Rauweiler	"	18	50	"	—	80	19	30	
191	Wolfskirchen	"	144	—	Sept. 14—Sept. 15	6	24	150	24	
192	"	"	14	75	"	—	64	15	39	
193	Zabern	"	7	—	"	—	30	7	30	

Fbe. Nr.	Gemeinde	Monat der Leistung	Bergütung		Zinsen		Zusammen		
			„	₰	von — bis	„	₰	„	₰
194	Zabern	September 14	294	—	Sept. 14—Sept. 15	12	74	306	74
195	„	„	289	75	„	12	56	302	31
196	„	„	95	—	„	4	11	99	11
197	„	„	18	—	„	—	78	18	78
198	„	„	45	—	„	1	95	46	95
199	„	„	74	92	„	3	25	78	17
200	„	Oktober 14	273	65	Nov. 14—Okt. 15	10	95	284	60
201	„	November 14	6394	80	Dez. 14—Okt. 15	234	48	6629	28
202	„	„	349	42	„	12	81	362	23
203	„	„	18	—	„	—	66	18	66
	Kreis Zabern . . .		21029	03		868	86	21897	89

Strasburg, den 23. Oktober 1915.
K. L. 5451.

Der Bezirkspräsident.
J. A.: **Killinger.**

(580)

V. Personal-Nachrichten.

Charakterverleihungen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allernädigt geruht, den Regierungs- und Bauärzten Faehnicke und Metzenthin in Strasburg den Charakter als Kaiserlicher Geheimer Bau-

rat und dem Bergmeister Hoenig in Metz den Charakter als Kaiserlicher Bergrat mit dem Range der Räte vierter Klasse zu verleihen.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allernädigt geruht, dem Rentmeister Mörs in Colmar den königlichen Kronenorden 3. Klasse und dem Gemeindebegehrmeister Kemnitz in

Forsthaus Pohlholz das Verdienstkreuz in Gold aus Anlaß des Uebertritts in den Ruhestand zu verleihen.

Verliehen: die würtemb. silberne Verdienstmedaille dem Kulturaufseher Bachmann aus Mülhausen.

Es starb den Heldentod für das Vaterland:

Elementarlehrer Ludwig Debes in Bülberdingen (Kreis Zabern).

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Versetzt: Regierungsamtmann Dr. Bünger, 3. Bz. beim Bezirkspräsidium in Strasburg, an die Kreisdirektion daselbst.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Versetzt: Amtsgerichtssekretär Kuhn von Mülhausen nach Martolsheim und Amtsgerichtssekretär Kohler von Martolsheim an das Amtsgericht in Mülhausen.

Verwaltung für Finanzen, Handel und Domänen.

Der Kaiserliche Statthalter hat im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers dem Rentamtmann Alard in Colmar die erbetene Entlassung aus dem Dienste des Reichslandes mit Pension und unter Verleihung des Charakters als Kaiserlicher Steuererrat bewilligt.

Versetzt: Rentamtmann Brig in Oberehnheim nach Colmar (Amt I).

Verwaltung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Ernannt: der Diplom-Ingenieur Dr. ing. Paul Schmitt zum Oberlehrer an der Technischen Schule zu Strasburg.

Auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt: Bergmeister Heuzner in Neubreisach.

Bezirksverwaltung.

a. Obererlaß.

Ernannt: Landwirt Simon Judas Haumesser zu Grussenheim zum Beigeordneten der Gemeinde Grussenheim.

b. Untererlaß.

Pensioniert: der Elementarlehrer Marzellan Rohmer in Glen und die Kleinkinderschullehrerin Maria Münch in Bad Niederbronn.

(581)

VI. Vermischte Anzeigen.

Das Proviantamt Mülhausen i. E. kauft weiter Heu und Stroh ein; Angebote und Zufuhren werden täglich angenommen.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Heftblatt.

Straßburg, den 6. November 1915.

Nr. 47.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(582)

Die Hagelversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit „Ceres“ in Berlin hat für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen an Stelle des bisherigen Vertreters den Herrn Alfred Holzach in Straßburg, zu ihrem Hauptbevollmächtigten bestellt.

I. A. 19046.

(583)

In den Monaten Juli, August und September 1915 haben die elsass-lothringische Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben:

Nr.	Namen.	Wohnort.	Geburtsort.	Geburtsdatum.	Bisherige Staatsangehörigkeit.	Datum der Einbürgerung.
I. Bezirk Oberelsaß.						
1	Barak, Marie Philippine geb. Euler.	Mülhausen	Gießen	1. April 1874	Ungarin	4. Sept. 1915
2	Berney, Anna geb. Amann.	"	Schiltigheim	23. Juli 1873	Schweizerin	28. Sept. "
3	Berlinger, Luzie geb. Ripler.	"	Rötschach	17. Dez. 1859	"	27. Sept. "
4	Burdloff, Marie Franziska.	Colmar	Riedweier	18. Aug. 1889	Französin	8. Aug. "
5	Champagne, Stefanie Theresie geb. Ritter.	Riedisheim	Eshengweiler	4. Sept. 1853	"	14. Juli "
6	Koch, Albert Josef	Colmar	Colmar	10. Jan. 1878	Franzose	8. Sept. "
7	Koch, Marie Luise geb. Groß.	Mülhausen	Brunstatt	9. Sept. 1878	Französin	19. Sept. "
8	Rujolas, Barbara geb. Meyer.	Dürrenenzen	Dürrenenzen	23. Okt. 1859	"	16. Sept. "
9	Sabatly, Marie Anna geb. Brunfant.	Mülhausen	Ostheim	10. Mai 1860	"	10. Juli "
10	Salgues, Justine geb. Sibrdel.	Colmar	Neubreisach	14. Dez. 1846	"	7. Aug. "
11	Seger, Andreas	Kembs	Kembs	18. Nov. 1844	ohne	19. Aug. "
II. Bezirk Unterelsaß.						
12	Bernstein, Jibdor	Wittersheim	Wittersheim	10. April 1895	Russe	6. Juli 1915
13	Bertuol, Joseph	Schirmed	Zuffenhausen	22. April 1895	Italiener	6. Juli "
14	Bischof, Maria Anna geb. Riegler.	Walf	Walf	31. Juli 1850	Französin	11. Sept. "
15	Casici, Juliana geb. Driel.	Straßburg	Bergabern	7. Sept. 1852	Italienerin	22. Sept. "
16	Colaone, Luise geb. Bollmer.	"	Reidenbach	9. Mai 1865	"	8. Sept. "
17	Dürr, Augustine	St. Leonhardt	St. Etienne	24. Febr. 1876	Französin	6. August "
18	Fischer, Odilie geb. Schönahl.	Ottrott	Ottrott	20. Febr. 1885	"	9. Sept. "
19	Forster, Emilie Magdalena geb. Sall.	Straßburg	Straßburg	27. Dez. 1887	Schweizerin	22. Sept. "
20	Haberjaat, Marie Anna geb. Henriot.	"	Marneheim	25. Nov. 1878	"	20. Sept. "
21	Kruch, Elise geb. Gugert. . .	Schlettstadt	Schlettstadt	24. Juli 1853	Französin	9. Sept. "
22	Lorenz, Heinrich	Weilbrunn	Epernay	8. Jan. 1885	Franzose	6. Juli "
23	Marande, Marie Alexandrine.	Schlettstadt	Paris	17. Mai 1889	Französin	7. Sept. "
24	Morel, Marie Mathilde . . .	Saar-Budenheim	Saar-Budenheim	4. Juli 1871	"	6. Juli "
25	Oberle, Magdalena geb. Müller.	Wasselnheim	Rüttolsheim	15. Okt. 1859	Amerikanerin	10. Sept. "

Nr.	N a m e n .	Wohnort.	Geburtsort.	Geburtsdatum.	Bisherige Staatsangehörigkeit.	Datum der Einbürgerung.
26	Polak, Judka Arthur.	Romansweiler	Romansweiler	16. Juni 1896	Russe	6. Juli "
27	Riem, Sophie Pauline.	Straßburg	Straßburg	3. Aug. 1860	Französin	6. Juli 1915
28	Vonban, Ernst genannt Franz.	Vorbruck	Vorbruck	13. Jan. 1891	Österreicher	6. Juli "
29	Weiler, Balthasar.	Straßburg	Oberwesel	10. Febr. 1838	Holländer	7. Sept. "
III. Bezirk Lothringen.						
30	Brabl, Ignaz.	Algringen	Nassen	25. Juni 1885	Bayer	12. August 1915
31	Braunegger, Eduard geb. Quiring.	Meß	Dieblingen	16. Mai 1883	Österreichern	9. Sept. "
32	Bartolich, Johann.	Hayingen	Forbach	12. April 1886	Österreicher	9. Sept. "
33	Breillot, Wolf.	Oberjeuß	Paris	13. Aug. 1897	Franzose	28. Sept. "
34	Caldi, geb. Wiga Desforgeß.	Hayingen	Bantoug	5. Mai 1877	Italienerin	1. Juli "
35	Dall, Agito Lorenz Drest.	Wörchingen	Baronweiler	8. Febr. 1894	Italiener	15. Sept. "
36	Demio, geb. Henriette Weber.	Hahnstöth	Hahnstättchen (Breußen)	30. Okt. 1861	Italienerin	22. Sept. "
37	Erpelding, Alfred.	Großhettingen	Großhettingen	24. Jan. 1898	Luzemburger	22. August "
38	Franco, Peter Franz.	Saargemünd	Saargemünd	1. Aug. 1871	Franzose	9. Sept. "
39	Guglielmetti geb. Rosalie Baesfel.	Milvingen	Hayingen	28. April 1887	Italienerin	28. Juli "
40	Herz, Max Moriz Adrian.	Saared-Oberfinsel	Saareburg	6. Juni 1850	Franzose	9. Sept. "
41	Keller, Josef.	Algringen	Marfirk	29. April 1885	"	20. August "
42	Luz, Ludwig.	Alberschweiler	Marienthal (Bayern)	29. Juli 1883	Bayer	20. Juli "
43	Lorenz, Nikolaus.	Meß	Meß	5. Juni 1889	"	30. Sept. "
44	Noris, Joh. Bernhard.	Großmoyeuvre	Großmoyeuvre	20. Sept. 1900	Italiener	5. August "
45	" Peter Paul.	"	"	4. Aug. 1898	"	5. August "
46	Pradier, Amalie geb. François.	Sierck "	Rangwal	24. März 1846	Französin	7. August "
47	Reiner, Wenzel.	Meß	Komotau	22. Febr. 1859	Österreicher	27. August "
48	Stutlerheim, Maria Luise geb. Eisele.	"	Oberweiler	8. Jan. 1867	Amerikanerin	8. August "

I. A. 18 374.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

(584)

Gemäß der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 10. Dezember 1914, l. A. 22614, beabsichtige ich, daß der französischen Staatsangehörigen, Wilme Durey, Maria, geb. Schirm in Paris gehörige, in der Gemarkung Dettweiler belegene Eigentum (Wohnhaus, Garten und Hofraite) unter Zwangsverwaltung zu stellen und zum Zwangsverwalter den Herrn Bürgermeister North in Dettweiler zu ernennen.

Gegen diese Anordnung können binnen einer Ausschlussfrist von acht Tagen — vom Tage der Veröffentlichung im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt ab — Einwendungen beim Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg erhoben werden.

Straßburg, den 28. Oktober 1915.

Der Bezirkspräsident
Wöhlmann.

IV. 7887 II.

(585)

Gemäß der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 10. Dezember 1914 — l. A. 22614 — beabsichtige ich, daß dem französischen Staatsangehörigen Juste Bodenreiter in Marfirk gehörige, in der Gemeinde Reßtenholz belegene Eigentum (Fabrikgebäude, Wohnhaus mit Nebengebäuden und Hofraite) unter Zwangsverwaltung zu stellen und zum Zwangsverwalter den Herrn Rechtsanwalt Cramer in Schleitfabt zu ernennen.

Gegen diese Anordnung können binnen einer Ausschlussfrist von 8 Tagen — vom Tage der Veröffentlichung im Zentral- und Bezirksamtsblatt ab — Einwendungen beim Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg erhoben werden.

Straßburg, den 28. Oktober 1915.

Der Bezirkspräsident
Wöhlmann.

IV. 7892 II.

(586)

Gemäß der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 10. Dezember 1914, I. A. 22 614 beabsichtige ich, das dem französischen Staatsangehörigen Schneider, Eduard Marim Francis in Paris gebürtig Wohnhaus mit Nebengebäuden und Gärten in der Gemeinde Goxweiler unter Zwangsverwaltung zu stellen und zum Zwangsverwalter den Herrn Amtsgerichtsekretär Triator in Oberehnheim zu ernennen.

Gegen diese Anordnung können binnen einer Ausfrist von acht Tagen — vom Tage der Veröffentlichung im „Zentral- und Bezirksamtsblatt“ ab — Einwendungen beim Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg erhoben werden.

Straßburg, den 2. November 1915.

Der Bezirkspräsident
Höhlmann.

IV. 8002 u.

(587)

V. Personalnachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allerhöchsigst geruht, den Elementarlehrern Paulus Baur in Gebweiler und Nikolaus Kopp in Buchsdorf, Kreis Forbach, aus Anlaß ihres Abertritts in den Ruhestand den Abler der Inhaber des Kgl. Hausordens von Hohenzollern zu verleihen.

Verliehen: die silberne Karl Friedrich-Militärberdienstecknadel dem Bureauehelfen der Wasserbauverwaltung Fritz Bartholme in Hünningen.

Es starben den Heldentod für das Vaterland.

Zollaufseher Döring in Mühlhausen, Zollaufseher Siebert in Großmödern, Zollsupernumerar Naber in

Colmar und Elementarlehrer Julius Sizenberger in Stahlheim, Kreis Metz.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Polizeiverwaltung.

Dem Notar Burger in Westhofen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Landesdienste erteilt worden.

Bezirksverwaltung. c. Lothringen.

Ernannt: Heinrich Linder zum Bürgermeister und Nikolaus Humer zum Beigeordneten der Gemeinde Remeltingen, Kreis Saargemünd.

Versetzt: die Lehrer Johann Gaffga von Buchweiler nach Gebenhausen, Kreis Saargemünd, und Peter Haas von Gebenhausen nach Niederstiehl, Kreis Saargemünd.

Verwaltung der Felle und indirekten Steuern.

Ernannt: die Zollpraktikanten Heinrich in Colmar und Hügel in Straßburg zum Zollsekretären, die Zolldienstanwärter Brunner in Liebshorf zum Zollaufseher daselbst, Deubert auf dem Donon zum Zollaufseher daselbst, Gall in St. Ludwig zum Zollaufseher daselbst, Geßler in Bobe zum Zollaufseher daselbst, Gieram in Sewen zum Zollaufseher daselbst, Hennies in Menglatt zum Zollaufseher daselbst, Hühne auf dem Donon zum Zollaufseher daselbst, Jordan auf der Schlucht zum Zollaufseher, Kient in Redingen zum Zollaufseher daselbst, Kurz in Saal zum Zollaufseher, Meine in Kambrich zum Zollaufseher daselbst, Müller in Hegenheim zum Zollaufseher daselbst, Oswald in St. Ludwig zum Zollaufseher daselbst, Pechste in Fentich zum Zollaufseher daselbst, Pfalzer in Mussach zum Zollaufseher daselbst, Pierson in Jungmünsterol zum Zollaufseher, Reibe in Jungmünsterol zum Zollaufseher daselbst, Skolik in Lorrigen-Mardeningen zum Zollaufseher daselbst, Stelling in Salgerndorf zum Zollaufseher daselbst, Strankmann in Niederstiehl zum Zollaufseher daselbst, Streng in Ste Marie-aux-Chênes zum Zollaufseher in Neuburg i/Lothr., Sturm auf den Donon zum Zollaufseher und Wagner in Sewen zum Zollaufseher daselbst, Amtsbienearwärter Gemrlich in Altmünsterol zum Amtsbienearwärter daselbst.

Versetzt: Zollaufseher Limpert in Hargarten nach Großmödern.

Oberschule.

Ernannt: Die wissenschaftlichen Hilfslehrer Bloch Myrtill an der Oberrealschule bei St. Johann in Straßburg, Dr. Dosbat am Gymnasium in Zabden, Dr. Fischer Karl an der Oberrealschule beim Kaiserpalast in Straßburg, Ganière an der neuen Realschule in Straßburg, Harnist am Gymnasium in Altkirch, Heuer an der Oberrealschule beim Kaiserpalast in Straßburg, Kern an der Realschule in Rombach, Sarnowski an der Oberrealschule in Mühlhausen, Schneider am Gymnasium in Weissenburg und Zettel am Gymnasium in Mühlhausen zu Oberlehrern, sowie die Lehrer Ebel an der Realschule in Bischweiler und Luz an der Oberrealschule bei St. Johann in Straßburg zu Reallehrern an den öffentlichen höheren Schulen Elsaß-Lothringens.

Il betragen dem Oberlehrer Professor Dr. Reinhard vom Gymnasium in Buchweiler eine Oberlehrerstelle an der städtischen höheren Mädchenschule in Metz.

Versetzt: Der Reallehrer Mathis vom Gymnasium in Mühlhausen an das Lyzeum in Colmar und die Lehrer Gerardin von der Oberrealschule in Mühlhausen an das Gymnasium in Hagneau und Louis vom Gymnasium in Hagneau an die Oberrealschule in Mühlhausen.

Ausgeschieden: Reallehrer Brogly von der Oberrealschule in Mühlhausen.

Gestorben: Oberlehrer Professor Bach vom Gymnasium in Saargemünd und Oberlehrer Dr. Wittberger an der Oberrealschule in Metz.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

b. Ober-Postdirektionsbezirk Metz.

Versezt: der Postassistent Barnid von Altes-Lager (Kreis Trierberg) nach St. Aulob, die Telegraphengehilfin Rohr von Metz nach Saargemünd.

Freiwillig ausgeschieden: die Telegraphengehilfinnen Kremmler in Diebenthofen und Dinscher in Saargemünd.

Den Heldentod fürs Vaterland starb: der Postassistent Walter Schulz aus Bitch-Übungsplatz.

Es haben erhalten den Königlichen Kronenorden IV. Klasse mit der Zahl 50: der Postsekretär Schneider in Metz; das Eiserne Kreuz II. Klasse: der Postassistent Hermann Schulz in Metz.

(588)

VI. Vermischte Anzeigen.

Proviantamt Duß (Dieuze) kauft fortgesetzt Heu und Stroh, einschl. Weizen- und Haferstroh.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Freiblatt.

Straßburg, den 13. November 1915.

Nr. 48.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Oberelsaß.

(589)

Der Logelbach wird zum Zwecke der Räumung der Lauch in der Zeit vom 8. bis einschl. 15. November d. J. trocken gelegt. Während dieser Zeit wird das Wasser des Logelbaches durch das Brennbächlein abgeleitet werden.

Colmar, den 26. Oktober 1915.

Der Bezirkspräsident.

II. 9613.

J. A.: **Peuccer.**

b. Unterelsaß.

(590)

Verzeichnis

der im Bezirk Unterelsaß im Monat Oktober 1915 aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.

(Gesetz vom 3. Dezember 1849).

Laufende Nr.	Der Ausgewiesenen							Datum			Journal-Nummer.	
	Name und Vornamen	Stand	Geburtsdatum			Geburtsort	Staatsangehörigkeit	Wohnort im Inlande	ber Ausweisung:			
			Tag	Monat	Jahr				Tag	Monat		Jahr
1	Conebera, Josef.	Fabrikarbeiter	22.	3.	1895	Nothau	Italiener	Nothau	27.	10.	1915	IV. 7861
2	Stöfki, Emma.	Haushälterin	22.	10.	1873	Hochstetten	Schweizerin	Straßburg	26.	10.	1915	IV. 7775
3	Tagliani, Emil.	Maurer	3.	7.	1884	Caslano	Schweizer	"	26.	10.	1915	IV. 7776

Straßburg, den 6. November 1915.

Der Bezirkspräsident.

IV. 8186.

J. A.: **Killingler.**

(591)

Öffentliche Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des Herrn Reichsanwalters (Reichsamt des Innern) vom 29. Oktober 1915 I. A. 12543, die Reichshauptkasse angewiesen ist, für Leistungen nach § 3, Ziffer 1 bis 5 des angeführten Gesetzes an Vergütungen nebst Zinsen zu 4%, den folgenden Gemeinden die beigesetzten Beträge durch die Landesbaukasse in Straßburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkennnisse zu zahlen.

Sfd. Nr.	Gemeinde	Monat der Leistung	Vergütung		Zinsen von — bis	Zinsen		Zusammen	
			ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	Magenheim	August 1914	84	—	Sept. 14—Nov. 15	4	20	88	20
2	Frielenheim	"	1219	45	"	60	97	1280	42
3	Holsheim	"	59	70	"	2	99	62	69
4	Benfeld	"	88	68	"	4	44	93	12

Nfde. Nr.	Gemeinde	Monat der Leistung	Vergütung		Zinsen				Zusammen	
			„	‰	von — bis	„	‰	„	„	
5	Bensfeld	August 1914	54	—	Sept. 14—Nov. 15	2	70	56	70	
6	Hindisheim	„	48	24	„	2	41	50	65	
7	Hipsheim	„	7	20	„	—	36	7	56	
8	„	„	27	89	„	1	39	29	28	
9	Niederrehnheim	„	851	65	„	42	58	894	23	
10	Oberrehnheim	„	1503	60	„	75	18	1578	78	
11	Hindisheim	„	9	81	„	—	49	10	30	
12	Krautergersheim	„	851	—	„	42	54	893	54	
13	Ringolsheim	„	117	50	„	5	88	123	38	
14	„	„	1965	50	„	98	28	2063	78	
15	Niederrehnheim	„	11	50	„	—	57	12	07	
16	Walf	„	227	75	„	11	39	239	14	
	Kreis Erstein		7127	47		356	37	7483	84	
17	Drusenheim	August 1914	86	38	Sept. 14—Nov. 15	4	32	90	70	
18	Hagenau	„	545	66	„	27	28	572	94	
19	Herlisheim	„	1475	10	„	73	77	1548	87	
20	Bob Niederbronn	„	2	45	„	—	12	2	57	
21	Offweiler	„	16	80	„	—	84	17	64	
22	„	„	26	22	„	1	31	27	53	
23	„	„	16	80	„	—	84	17	64	
24	Schweigshausen	„	106	80	„	5	34	112	14	
25	Seisenheim	„	34	30	„	1	71	36	01	
	Kreis Hagenau		2310	51		115	53	2426	04	
26	Heiligblausen	August 1914	199	90	Sept. 14—Nov. 15	10	—	209	90	
27	„	„	118	80	„	5	94	124	74	
28	Kolrein	„	36	—	„	1	80	37	30	
29	Wangen	„	4	48	„	—	22	4	70	
30	Wasselnheim	„	2	40	„	—	12	2	52	
31	Gersweiler	„	743	65	„	37	18	780	83	
32	Molsheim	„	12	—	„	—	60	12	60	
33	Mußig	„	—	87	„	—	04	—	91	
34	„	„	7	28	„	—	37	7	65	
35	Hoggensbach	„	3	—	„	—	15	3	15	
36	Romansweiler	„	116	40	„	5	82	122	22	
37	„	„	13	85	„	—	69	14	54	
38	„	„	72	—	„	3	60	75	60	
39	„	„	7	20	„	—	36	7	56	
40	Schirneck	„	6207	65	„	310	38	6518	03	
41	Vorbruck	„	7	20	„	—	36	7	56	
42	Weslhofen	„	46	80	„	2	34	49	14	
43	Wien	„	2991	45	„	149	57	3141	02	
44	Heiligenberg	„	796	78	„	39	84	836	62	
45	Nischelbrunn	„	34	50	„	1	73	36	23	
46	Dalshheim	September 14	9	—	Sept. 14—Nov. 15	—	42	9	42	
47	Erndshheim	„	219	—	„	10	22	229	22	
48	Molsheim	„	130	50	„	6	09	136	59	
49	„	„	97	54	„	4	55	102	09	

Fdb. Nr.	Gemeinde	Monat der Leistung	Vergütung		Zinsen		Zusammen		
			„	„	von — bis	„	„	„	„
50	Molsheim	September 14	41	45	Okt. 14—Nov. 15	1	94	43	39
51	„	„	1200	—	„	56	—	1256	—
52	Mußig	„	11	50	„	—	54	12	04
53	Rothau	„	170	—	„	7	93	177	93
54	Saal	„	696	82	„	32	52	729	34
55	„	„	75	—	„	3	50	78	50
56	„	„	21	—	„	—	98	21	98
57	„	„	21	—	„	—	98	21	98
58	Schimmed.	„	300	—	„	14	—	314	—
59	Heiligblajien	„	42	—	„	1	96	43	96
60	Vorbrud	„	68	—	„	3	17	71	17
61	„	„	35	75	„	1	67	37	42
62	Waffenheim	„	420	—	„	19	60	439	60
63	Wolsheim	„	117	25	„	5	47	122	72
64	Burg-Brusch	„	1405	38	„	65	58	1470	96
65	Brusch-Urbach	„	550	08	„	25	67	575	75
66	Michelbrunn	„	68	80	„	3	21	72	01
67	Rothau	„	106	56	„	4	97	111	58
68	Ruß	„	72	—	„	3	36	75	36
69	Vorbrud	„	193	30	„	9	02	202	32
70	„	„	1	20	„	—	06	1	26
71	Wisch	„	159	84	„	7	46	167	80
72	Salmern	Oktober 14	172	—	Nov. 14—Nov. 15	7	45	179	45
73	Vorbrud	„	2	40	„	—	11	2	51
74	Roggensbach	Dezember 14	9	60	Jan. 15—Nov. 15	—	35	9	95
75	Lüßelhaujen	„	11	91	„	—	44	12	35
76	Molsheim	„	5	25	„	—	19	5	44
77	Mußig	„	145	44	„	5	33	150	77
78	Schimmed.	„	22	40	„	—	82	23	22
79	„	„	989	05	„	36	27	1025	32
80	Waffenheim	„	95	31	„	3	49	98	80
81	„	„	1198	96	„	43	96	1242	92
82	Westhofen	„	41	37	„	1	52	42	89
83	Roggensbach	Januar 15	32	50	Febr. 15—Nov. 15	1	08	33	58
84	Schimmed.	„	567	60	„	18	92	586	52
85	Brusch-Urbach	„	38	64	„	1	29	39	93
86	Molsheim	„	16	02	„	—	53	16	55
87	„	„	19	02	„	—	63	19	65
88	„	„	418	85	„	13	96	432	81
89	Mußig	„	167	91	„	5	60	173	51
90	Schimmed.	„	31	36	„	1	05	32	41
91	„	„	640	80	„	21	36	662	16
92	„	„	741	60	„	24	72	766	32
93	Waffenheim	„	900	56	„	30	02	930	58
94	Westhofen	„	59	10	„	1	97	61	07
95	Balbronn	Februar 15	84	50	März—Novbr. 15	2	53	87	03
96	Bergbieten	„	117	72	„	3	53	121	25
97	„	„	553	11	„	16	59	569	70
98	Michelbrunn	„	4	80	„	—	14	4	94
99	„	„	57	60	„	1	73	59	33
100	„	„	10	80	„	—	33	11	13

Fbe. Nr.	Gemeinde	Monat der Leistung	Vergütung		Zinsen			Zusammen	
			„	‰	von — bis	„	‰	„	‰
101	Heiligenberg	Februar 1915	150	—	März—Novbr. 15	4	50	154	50
102	Mollkirch	„	156	—	„	4	68	160	68
103	„	„	10	80	„	—	32	11	12
104	Molsheim	„	130	75	„	3	92	134	67
105	„	„	4	50	„	—	14	4	64
106	„	„	11	48	„	—	35	11	83
107	Mußig	„	193	59	„	5	81	199	40
108	„	„	43	80	„	1	31	45	11
109	Romansweiler	„	29	54	„	—	89	30	43
110	Rosheim	„	1	50	„	—	05	1	55
111	„	„	62	10	„	1	86	63	96
112	Roßhau	„	67	20	„	2	02	69	22
113	„	„	9	75	„	—	29	10	04
114	„	„	159	60	„	4	79	164	39
115	„	„	81	60	„	2	45	84	05
116	„	„	568	80	„	17	06	585	86
117	Ruß	„	35	—	„	1	04	36	04
118	Scharachbergheim	„	24	60	„	—	74	25	34
119	Schirneck	„	103	20	„	3	10	106	30
120	Still	„	161	71	„	4	85	166	56
121	Vorbruck	„	1333	20	„	40	—	1373	20
122	„	„	1	05	„	—	03	1	08
123	„	„	54	90	„	1	65	56	55
124	Waffelnheim	„	329	16	„	9	87	339	03
125	Waldorf	April 15	6	—	Mai—Novbr. 15	—	14	6	14
126	Walbronn	„	435	20	„	10	15	445	35
127	„	„	262	46	„	6	12	268	58
128	Mußig	„	174	60	„	4	07	178	67
129	„	„	31	20	„	—	73	31	93
130	Romansweiler	„	29	64	„	—	69	30	33
131	Rosheim	„	34	20	„	—	80	35	—
132	„	„	42	—	„	—	98	42	98
133	Roßhau	„	213	15	„	4	97	218	12
134	„	„	75	60	„	1	76	77	36
135	„	„	48	30	„	1	13	49	43
136	„	„	363	15	„	8	47	371	62
137	„	„	131	25	„	3	06	134	31
138	„	„	568	05	„	13	26	581	31
139	„	„	147	—	„	3	43	150	43
140	„	„	519	75	„	12	13	531	88
141	„	„	65	10	„	1	52	66	62
142	Scharachbergheim	„	17	40	„	—	41	17	81
143	Schirneck	„	127	80	„	2	98	130	78
144	Still	„	122	20	„	2	85	125	05
145	Vorbruck	„	43	05	„	1	01	44	06
146	Vorbruck	„	31	50	„	—	74	32	24
147	Wethhofen	„	10	80	„	—	25	11	05
148	Walbronn	Mai 15	530	40	Juni—Novbr. 15	10	61	541	01
149	Dangolsheim	„	65	02	„	1	30	66	32
150	Düßelhaufen	„	64	70	„	1	29	65	99
151	Molsheim	„	3	80	„	—	08	3	88

Nbr.	Gemeinde	Monat der Leistung	Vergütung		Zinsen		Zusammen		
			„	„	von — bis	„	„	„	„
152	Mußig	Mai 15	31	20	Juni—Novbr. 15	—	6 3	31	83
153	„	„	163	21	„	3	26	166	47
154	Niederhaslach	„	46	31	„	—	93	47	24
155	Oberhaslach	„	250	64	„	5	01	255	65
156	Rosheim	„	3519	49	„	70	39	3589	88
157	Rothau	„	32	55	„	—	65	33	20
158	„	„	680	40	„	13	61	694	01
159	„	„	648	90	„	12	93	661	88
160	„	„	63	90	„	1	28	65	18
161	Still	„	140	70	„	2	81	143	51
162	Wasselnheim	„	75	74	„	1	51	77	25
163	Dangolsheim	„	75	—	„	1	50	76	50
164	Schirmed	„	22	—	„	—	44	22	44
165	„	„	18	—	„	—	36	18	36
166	Sulzbach	„	3	—	„	—	06	3	06
167	Vorbrud	„	18	—	„	—	36	18	36
168	Schirmed	Juni 15	14	—	Juli—Novbr. 15	—	23	14	23
169	„	„	32	—	„	—	54	32	54
170	„	„	14	—	„	—	23	14	23
171	„	„	14	—	„	—	23	14	23
172	Vorbrud	„	10	—	„	—	17	10	17
173	Balbronn	„	535	30	„	8	92	544	22
174	Molsheim	„	279	56	„	4	66	284	22
175	„	„	46	50	„	—	78	47	28
176	„	„	13	80	„	—	23	14	03
177	Mußig	„	132	60	„	2	21	134	81
178	Niederhaslach	„	6	15	„	—	10	6	25
179	Oberhaslach	„	36	87	„	—	61	37	48
180	Romansweiler	„	32	42	„	—	54	32	96
181	Rosheim	„	3470	21	„	57	84	3523	05
182	Still	„	107	70	„	1	80	109	50
183	Wasselnheim	„	294	29	„	4	90	299	19
184	Balbronn	Juli 15	26	18	August—Novbr. 15	—	35	26	53
185	Molsheim	„	9	—	„	—	12	9	12
186	„	„	302	16	„	4	03	306	19
187	„	„	48	90	„	—	65	49	55
188	Mußig	„	132	60	„	1	77	134	37
189	Oberhaslach	„	35	24	„	—	47	35	71
190	Romansweiler	„	20	16	„	—	27	20	43
191	Rosheim	„	4084	50	„	54	46	4138	96
192	Rothau	„	64	05	„	—	85	64	90
193	Scharrachbergheim	„	678	78	„	9	05	687	83
194	Still	„	85	15	„	1	13	86	28
195	Wasselnheim	„	335	08	„	4	47	339	55
Kreis Molsheim			49384	75		1591	93	50940	68
196	Bischheim	August 14	4076	90	Sept. 14—Novbr. 15	203	85	4280	75
197	Ebbolsheim	„	337	77	„	16	89	354	66
198	„	„	9	72	„	—	49	10	21
199	„	„	1030	38	„	51	52	1081	90

№№. Nr.	G e m e i n d e	Monat der Leistung	Vergütung		Zinsen				Zusammen			
			₰	⸈	von — bis		₰	⸈	₰	⸈		
200	Zittenheim	August 1914	2093	36	Sept. 14—Nov. 15				104	67	2198	03
201	Kolbsheim		1423	87	"				71	19	1495	06
202	Oberhäusbergen		3121	08	"				156	05	3277	13
203	"		256	68	"				12	83	269	51
204	"		2977	38	"				148	87	3126	25
205	Pfulgricsheim		46	40	"				2	32	48	72
206	Vendenheim		5	50	"				—	27	5	57
207	Berflett		8	86	"				—	44	9	30
208	Dingsheim		17	40	"				—	87	18	27
209	Gambshcim		17	10	"				—	86	17	96
210	Handshcim		17	72	"				—	89	18	61
211	Hangenbieten		186	85	"				9	34	196	19
212	"		17	72	"				—	89	18	61
213	Hönheim		14	16	"				—	71	14	87
214	Hürtigheim		8	86	"				—	44	9	30
215	Kiffelt		679	21	"				33	96	713	17
216	Kolbsheim		659	24	"				32	96	692	20
217	"		11	70	"				—	58	12	28
218	"		34	80	"				1	74	36	54
219	Lampertheim		1720	16	"				86	01	1806	17
220	Mittelhausbergen		6	48	"				—	32	6	80
221	"		214	20	"				10	71	224	91
222	Wommenheim		29	43	"				1	47	30	90
223	Mundolsheim		202	01	"				10	10	212	11
224	"	98	46	"				4	67	98	13	
225	"	15	70	"				—	78	16	48	
226	Niederhausbergen	11	70	"				—	59	12	29	
227	"	14	70	"				—	74	15	44	
228	"	110	52	"				5	53	116	05	
229	Oberhausbergen	13	52	"				—	68	14	20	
230	"	4	90	"				—	24	5	14	
231	Oberschöffolsheim	407	94	"				20	40	428	34	
232	"	10	76	"				—	54	11	30	
233	"	4	95	"				—	25	5	20	
234	Suffelweyersheim	213	63	"				10	68	224	31	
235	Vendenheim	327	60	"				16	38	343	98	
236	Wangenaus	284	35	"				14	22	298	57	
237	"	11	76	"				—	59	12	35	
238	"	183	60	"				9	18	192	78	
239	"	753	28	"				37	66	790	94	
240	Wolfsheim	6	84	"				—	34	7	18	
241	"	233	79	"				11	69	245	48	
242	"	29	25	"				1	46	30	71	
243	"	41	26	"				2	06	43	32	
244	Schiltigheim	1928	41	Nov. 14—Nov. 15				79	23	1907	64	
245	"	6382	13	"				276	56	6658	69	
Kreis Straßburg-Land			30208	99	"				1455	71	31664	70

Hbe. Nr.	Gemeinde	Monat der Leistung	Vergütung		Zinsen		Zusammen			
			„	₰	von — bis	„	₰	„	₰	
246	Straßburg-Stadt	September 14	58	15	Oct. 14—Nov. 15	2	71	60	86	
247		"	35	55	"	1	66	37	21	
248		"	Oktober 14	2	30	Nov. 14—Nov. 15	—	10	2	40
249		"	"	62	50	"	2	71	65	21
250		"	Juli 15	18027	02	Aug. 15—Nov. 15	240	36	18267	38
251	"	"	153	—	"	2	04	155	04	
	Stadt Straßburg . .		18338	52		249	58	18588	10	
252	Kreis Straßburg	August 14	26	80	Sept. 14—Nov. 15	1	34	28	14	
253		Harskirchen	"	135	80	"	6	79	142	59
254		Hörtingen	September 14	643	20	Oct. 14—Nov. 15	30	02	673	22
255		Hüwiler	"	69	60	"	3	25	72	85
256		Herbichheim	"	19	20	"	—	90	20	10
257		"	"	93	60	"	4	37	97	97
258		Hirschland	"	72	—	"	3	36	75	36
259		"	"	11	23	"	—	52	11	75
260		Sieweller	"	238	80	"	11	14	249	94
261		Bärendorf	"	216	—	"	10	08	226	08
262		Bisfert	"	140	40	"	6	55	146	95
263		Diebendorf	"	347	05	"	16	20	363	25
264		Jugweiler	"	13	20	"	—	62	13	82
265		Bisdorf	"	204	—	"	9	52	213	52
266		Regingen	"	—	75	"	—	04	—	79
267		Saar-Badenheim	"	620	40	"	28	95	649	35
268		"	"	75	60	"	3	53	79	13
269		Saarwerden	"	936	—	"	43	68	979	68
270		Schopperten	"	84	—	"	3	92	87	92
271		Sitzheim	"	2	40	"	—	11	2	51
272		Tiefenbach	"	6	—	"	—	28	6	28
273		Wolfskirchen	"	271	20	"	12	66	283	86
274		"	"	563	85	"	26	31	590	16
275		"	"	253	15	"	11	81	264	96
276		Zabern	"	5	25	"	—	24	5	49
277		Zöllingen	"	30	—	"	1	40	31	40
278		Zabern	Oktober 14	9	—	Nov. 14—Nov. 15	—	39	9	39
279		"	November 14	4	80	Dezbr. 14—Nov. 15	—	19	4	99
		Kreis Zabern . . .		5 093	28		238	17	5331	45

Straßburg, den 9. November 1915.

Der Bezirkspräsident.

J. A.: Killinger.

K. L. 5804.

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(592)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorchriften der §§ 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 sowie die auf Grund des § 63 dieses Gesetzes erlassenen Ausführungsbestimmungen, betreffend die Fortführung

der bereinigten Kataster vom 29. Juni 1914, für die Gemartung Schaffhausen, Kreis Straßburg-Land, vom 15. November 1915 ab Anwendung zu finden haben.

K. 9476.

(593)

V. Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allernädigt geruht, dem bisherigen Beigeordneten der Stadt Meß Professor Dr. Seifert in Meß den Roten Adlerorden IV. Klasse sowie

dem bisherigen Bürgermeister, Gastwirt Dienemann in Lutterbach und dem Kreisanzwältin Kanzleisekretär Schulz in Hagenau das Verdienstkreuz in Gold zu verleihen.

Es starben den Heldentod für das Vaterland:

Aktuar Stopp, früher beim Amtsgericht in Truchtersheim, Verkehrssekretär Schneider in Forbach, die Elementarlehrer Eugén Wach aus Fegersheim und Valentin

Wef aus Kogenheim, Lehrer Wilhelm Jung von Wollmeringen, Kreis Diedenhofen-Of.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung für Finanzen, Handel und Domänen.

Der geprüfte Referendar Wilhelm Reding ist zum Kaiserlichen Regierungsskaffissor in der Verwaltung von Etsch-Lothringen ernannt und der Direktion der direkten Steuern zur Beschäftigung überwiesen worden.

Bezirkverwaltung.

b. Unterelsaß.

Ernannt: Landwirt Josef Schmitt zum Bürgermeister der Gemeinde Wittersheim, Kreis Hagenau.

Penjioniert: Elementarlehrer Karl Weigel in Hagenau.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Ober-Postdirektionsbezirk Straßburg (Els.).

Verliehen: das Eiserne Kreuz 2. Klasse dem Postassistenten Bach aus Straßburg.

Neu angenommen: zu Telegraphenwärtern Sergeant Nawroth und Wachtmeister von Wisa-Gzarnowski in Straßburg.

Etsatsmäßig angestellt: als Telegraphengehilfin, Telegraphengehilfin Elisabeth Mürger in Gebweiler.

Verfetzt: Postverwalter Bach von Sulzmat nach Sulz u. W.

Gestorben: Telegraphensekretär Schellenberg in Straßburg und Ober-Telegraphenassistent a. D. Kreiß in Sulz u. W.

(594)

VI. Verschiede Anzeigen.

Das Proviantamt Straßburg kauft nach wie vor Heu und Stroh bis zu den höchsten Tagespreisen. Ablieferung an allen Wochentagen bei den betannten Stellen.

(595) Vergebung von Schlachtabfällen.

Die in den Etsch- und Mörchingen anfallenden Schlachtabfälle und Fette sollen zum 1. 12. d. Js. unter ausschließlicher Berücksichtigung der im Armeebereich Fallenhäusern gelegenen Gemeinden und Kommunalverbände freihändig vergeben werden.

Das Nähere über die Vergebung ergibt sich aus den nachstehenden Bedingungen. Etswaige Angebote sind an die unterzeichnete Etschappen-Intendantur bis spätestens zum 22. d. Mts. einzureichen.

Später eingehende Angebote können nicht berücksichtigt werden. Anfragen über die für die Abnahme zu treffenden Einrichtungen wollen an die obengenannten Etschlächtereien gerichtet werden.

Als Grenzen für den Armeebereich sind festgesetzt:

Im Norden: Die Linie Moncheen (Moncheux), Han a. d. Nied, Leich (Lesse), Geflingen, St. Avoold, Porzelet (Porcellette), Spittel, Kofzbrüden, Klein-Koffeln, Saarbrüden, Rentrich, pfälz. Grenze bis Bries, elsäss. Grenze bis zum Rhein; die vorgenannten Orte — ausschließlich Rentrich — gehören mit zum Armeebereich.

Im Osten: Der Rhein.

Im Süden: Grenzjaun der A. A. Gaede.

Im Westen: Reichsgrenze.

Zabern, den 8. November 1915.

Etschappen-Intendantur A. A. Falkenhäusen.

Nr. 703/11. II.

Etschappen-Intendantur A. A. Falkenhäusen.

Vertrags-Bedingungen für die Vergebung der Schlachtabfälle der Etsch- und Mörchingen Etschlächtereien Saarburg und Mörchingen.

1. Zur Vergebung kommen:

I. Fettarten — hierzu gehören Rindermierensfett, Schweineschmalz, Speck, Wurstfett —

II. Abfälle von Rindern — mit Kopf ohne Zunge und ohne Hörner und Klauen —

III. desgl. von Schweinen — mit Kopf ohne Zunge —

IV. „ „ Hammeln.

Das Abfallfett (Herz-, Darm- und Nierfett) zählt zu den Schlachtabfällen.

2. Für die bei der Fleischschau verworfenen Teile wird eine Rückvergütung nicht gewährt.
3. Die Heeresverwaltung behält sich das Recht vor, von den Abfällen einzelne Teile — hauptsächlich Kopf vom Rind und Schwein, Leber, Lunge, Herz, Nieren, Därme und Gefröse vom Schwein oder Fette usw. nach Bedarf zum eigenen Gebrauch bei der Wurstherstellung zu entnehmen. Für die entnommenen Teile werden nach Maßgabe der Vertragspreise festgesetzte Vergütungen gewährt.
4. Die Befehle gehen an den Abnehmer über wie sie fallen, d. h. die Reinigung der Gedärme und Magen obliegt dem Abnehmer.
5. Die Abfuhr des gesamten Magen- und Darminhalts (Unrat) hat der Abnehmer der Abfälle täglich zu veranlassen.
6. Der Abnehmer verpflichtet sich, die im eigenen Gemeindehaushalt nicht verwendeten Abfälle pp. — soweit sie

für Ernährungszwecke in Frage kommen — nur an andere bedürftige Gemeinden innerhalb des Armeebereichs, nicht aber an Händler, weiter zu verkaufen.

7. Die Vergütungen sind wöchentlich, bezw. zum 1., 11. und 21. jeden Monats an die Schlächtereien zu zahlen.
8. Als Kündigungsfristen werden der abzuschließenden Vereinbarung zu Grunde gelegt:

I. Für den Abnehmer 4 Wochen.

II. Für die Heeresverwaltung 14 Tage, soweit nicht militärische Gründe (Verlegung oder Aufhebung der Schlächtereien) oder Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen seitens des Abnehmers den sofortigen Rücktritt von der Vereinbarung bedingen.

Zabern, den 7. November 1915.

Stappen-Intendantur A. A. Falkenhäuser.



Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Freiblatt.

Strasbourg, den 20. November 1915.

Nr. 49.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

- (596) Die Ortseinnehmerei in Dalheim ist aufgehoben und dieser Ort sowie die Orte Billingen und Warnhofen in steuerlicher Hinsicht der Ortseinnehmerei in Burlingshofen, Zollamtsbezirk Kambrich (Chambrey), zugewiesen worden. III. 11368.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unterelsaß.

- (597) Gemäß der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 10. Dezember 1914, I. A. 22 614, beabsichtige ich, das der französischen Staatsangehörigen Witwe Deutsch, Katharina geb. Koch (Erben) in Martolsheim (Paris) gehörige, in der Gemeinde Martolsheim belegene Eigentum (Wohnhaus) unter Zwangsverwaltung zu stellen und zum Zwangsverwalter den Herrn Rechtsanwalt Gramer in Schlettstadt zu ernennen.
- Gegen diese Anordnung können binnen einer Ausschußfrist von acht Tagen — vom Tage der Veröffentlichung im „Central- und Bezirks-Amtsblatt“ ab — Einwendungen beim Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen in Strasbourg erhoben werden.
- Strasbourg, den 15. November 1915.
- Der Bezirkspräsident
Pöhlmann.
- IV. 8845^H.

c. Lothringen.

- (598) **Nachweisung**
der im Monat Oktober 1915 vom Bezirkspräsidenten in Metz ausgewiesenen Ausländer.

Laufende Nr.	Der Ausgewiesenen						Ort	Datum			Journalnummer.		
	Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter			Geburtsort		Staatsangehörigkeit	Wohnort im Inlande	der Ausweisungs- verfügung			
			Tag	Monat	Jahr					Tag		Monat	Jahr
1	Bladt, Franz . . .	Bückergejelle	21.	1.	90	Sayingen	Luxemburger	Kneuttingen	Metz	27.	10.	15	12943
2	Cames, Marg. geb. Forette	Wirtin	1.	10.	85	Büttlingen	Luxemburgerin	Queuleu	"	23.	10.	15	12902
3	Cazer, Ignaz . . .	Bergmann	4.	9.	87	Ballerolès	Spanier	Kneuttingen	"	22.	10.	15	12870
4	Delvaux, Emil . .	"	2.	7.	86	Gülden	Luxemburger	Lumes	"	20.	10.	15	12871
5	Florian, Johann . .	Hülftner	24.	10.	72	Luxemburg	"	Kluningen	"	20.	10.	15	12868
6	Hamed, Ludwig . .	—	3.	3.	71	Eich	"	ohne	"	9.	10.	15	12736
7	König, Johann . .	Elektrotechniker	18.	7.	78	Heidericherberggrund	"	Heiderichberg	"	13.	10.	15	12796
8	Schmitz, Philipp . .	Stallmeister	12.	2.	77	Frischbach	"	Milvingen	"	10.	10.	15	12699
9	Steffen, Nikolaus . .	Hirt	28.	11.	79	Miel	"	Jagen	"	10.	10.	15	12817
10	Viscardi, Franz. . .	Arbeiter	13.	12.	73	Farra	Italiener	Förchingen	"	13.	10.	15	12797
11	Verstraeter, Hein- rich	Schreiner- gejelle	15.	10.	1900	Schwerbed	Belgier	Deuthoth	"	29.	10.	15	12949

(599)

Am 19. Juli 1915 rettete der Arbeiter Joseph Grünwald aus Saarlalben in Saargemünd einem 9 jährigen Mädchen, welches bei der Hamweiler Brücke in die Bliess gefallen war, das Leben.

Für den bei der Rettung bewiesenen Mut und für sein entschlossenes Handeln spreche ich dem Joseph Grünwald öffentliche Belobigung und Anerkennung aus.
Metz, den 10. November 1915.

P. 1900.

Der Bezirkspräsident
Freiherr von Gemmingen.

(600)

V. Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem reformierten Pfarrer Monse in Sablou aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Amte den Roten Adlerorden vierter Klasse zu verleihen.

Dem Wegemeister Glitsch aus Mbesdorf wurde die Hessische Tapferkeitsmedaille verliehen.

Es starb den Heldentod für das Vaterland:

Oberlehrer Daeschler vom Lyzeum in Metz.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Ernannt: Amtsgerichtsrat a. D. Geheimer Justizrat Meurant in Sulz (Oberelsaß) zum Beigeordneten der Gemeinde Sulz (Oberelsaß).

Justiz- und Kultusverwaltung.

Ernannt: Sekretariatsassistent Schneckenburger in Pfalzburg zum Amtsanwalt daselbst.

Die von dem reformierten Konsistorium zu Metz vorgenommene Wahl des Pfarrers Fath in Duß zum Präsidenten des Konsistoriums hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Die von dem israelitischen Bezirkskonsistorium zu Straßburg vorgenommene Ernennung des Rabbineramtscandidaten Dr. Arthur Weil aus Hatten zum Rabbiner in Bischheim ist durch das Ministerium bestätigt worden.

Universitätskuratorien.

Geftorben: der Kanzlist bei dem Rektorat der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg Max Pürschle.

Bezirksverwaltung.

b. Unterelsaß.

Ernannt: Kaufmann Karl Rochelle zum Beigeordneten der Gemeinde Saal, Kreis Molsheim.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Ober-Postdirektionsbezirk Straßburg (Els.).

Neu angenommen: zur Telegraphengehilfin Fräul. Schäffer in Straßburg.

Bekanden: die Postsekretärprüfung Postassistent Farine in Neubreisach.

Versetzt: Ober-Postassistent Stowranek von Sennheim nach Mülhausen.

Freiwillig ausgeschieden: Telegraphengehilfin Grinda in Straßburg.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Freiblatt.

Straßburg, den 27. November 1915.

Nr. 50.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(601)

Von der zweiten Reihe der Geldlotterie zu Gunsten des Museums für Länder- und Völkertunde (Kindenmuseum) in Stuttgart dürfen in Elsaß-Lothringen 2000 Lose vertrieben werden.

I. A. 19415.

(602)

Bekanntmachung.

Gemäß § 7 Satz 2 der Verfügung vom 24. September 1907 (Central- und Bezirks-Amtsblatt, Hauptblatt S. 205) wird die Liste der in Elsaß-Lothringen staatlich zugelassenen Sachverständigen für Gemeindehochbauten (§ 56 Abs. 1 Nr. 6 der Gemeindeordnung) hiermit veröffentlicht.

1. Bechtold Otto in Straßburg.
2. Becker Samuel in Straßburg.
3. Berst Theophil in Straßburg.
4. Bloch Georg in Colmar.
5. Bonaz Karl in Straßburg.
6. Buchmann Anton in Weiskenburg.
7. Collin Adrian in Metz.
8. Dedun Theophil in Metz.
9. Dirr Robert in Metz.
10. Dopff Paul in Straßburg.
11. Ernst Josef in Saarburg.
12. Falk David in Straßburg.
13. Fichtner Eduard, Regierungsbaumeister in Château-Salins.
14. Fröhlich Richard in Sablon-Metz.
15. Gerwig Karl in Colmar.
16. Göckner Heinrich, Professor in Straßburg.
17. Gresser Edmund in Forbach.
18. Grünwald Ludwig in Straßburg.
19. Haad Friedrich in Molsheim.
20. Hhl Fritz in Hönheim.
21. Joerg Hermann in Mülhausen.
22. Keil Karl in Metz.
23. Klein Heinrich in Straßburg.
24. Klein Karl, Hochbauinspektor a. D. in Metz.
25. Landshut Samuel in Straßburg.
26. Loosen Georg in Diedenhöfen.
27. Molz Adolf in Straßburg.

28. Molz Anton in Saargemünd.
29. Mosler August in Straßburg.
30. Müller Eugen in Hagenua.
31. Müller Ferdinand in Saargemünd.
32. Oberthür Gustav in Straßburg.
33. Drecht Johann, Regierungsbaumeister in Straßburg.
34. Pfleischinger Karl (Sohn) in Colmar.
35. Pfleischinger Karl (Vater) in Thann z. St. in Straßburg.
36. Friedat Ernst in Metz.
37. Reiff Eduard in Schlettstadt.
38. Reuter Karl in Volken.
39. Rietsch Johann in Colmar.
40. Rudloff Kamill in Colmar.
41. Salomon Heinrich in Straßburg.
42. Schaefer Wilhelm in Mülhausen.
43. Schimpf Eduard in Straßburg.
44. Schöffit Christian in Colmar.
45. Selzer Ludwig und Schüle Karl in Mülhausen.
46. Staatsmann Karl, Professor in Straßburg.
47. Weigend Gustav in Barr.
48. Werner Fritz in Straßburg.
49. Zimmerle Ernst in Straßburg.

Straßburg, den 19. November 1915.

Abteilung des Innern. Abteilung für Landwirtschaft
 und öffentliche Arbeiten.
 Im Auftrage
Esfer. Der Untersaatssekretär.

I. A. 19658.

J. A.: **Lichtenberg.**

IV. 20004.

(603)

Die Amtsdauer des im Jahre 1911 gewählten Ausschusses der Gerichtsvollzieher wird bis 31. Dezember 1916 verlängert.

Straßburg, den 16. November 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Justiz und Kultus.

Der Untersaatssekretär:

Dr. Frenken.

II. A. 4974.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Oberelsaß.

(604)

Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Kr. L. G. vom 13. Juni 1873 mache ich hiermit bekannt, daß laut Verfügung des Herrn Reichskanzlers vom 28. Oktober 1915 — I A 12395 — die Reichshauptkasse angewiesen ist, Vergütungen für Kriegseinstellungen im Monat August 1914 nebst 4 % Zinsen für September 1914 bis November 1915 für die Gemeinden:

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:
Altkirch	1 576,40	78,82	1 655,22
Girfingen	11,40	0,57	11,97
Arzheim	31,95	1,60	33,55
Feitersen	208,80	10,44	219,24
"	9,60	0,48	10,08
"	3,33	0,17	3,50
"	0,32	0,02	0,34
Herlisheim	74,04	3,70	77,74
"	7,16	0,36	7,52
"	14,61	0,73	15,34
"	3,06	0,15	3,21
"	535,81	26,79	562,60
"	49,64	2,48	52,12
Widenjolen	84,23	4,21	88,44
"	3,02	0,15	3,17
Girfelden	371,20	18,56	389,76
Stenheim	345,40	17,27	362,67
"	12,—	0,60	12,60
"	294,93	14,75	309,68
Oberenzen	105,—	5,25	110,25
Wohheim	2 361,60	118,08	2 479,68
"	21,60	1,08	22,68
"	193,20	9,66	202,86
Burgfelden	2,60	0,13	2,73
Gabsheim	3,—	0,15	3,15
Helfrantskirch	407,—	20,35	427,35
Rembs	41,30	2,07	43,37
"	67,20	3,36	70,56
"	69,90	3,49	73,39
"	285,60	14,28	299,88
"	116,20	5,81	122,01
Ringersheim	296,80	14,84	311,64
Sutterbach	1,30	0,06	1,36
Mülhausen	73,15	3,66	76,81
"	183,30	9,16	192,46
"	502,95	25,15	528,10
"	337,80	16,89	354,69
"	289,65	14,48	304,13
Niederranspach	1 288,95	64,45	1 353,40
Obermichelbach	99,90	4,99	104,89
Ottmarsheim	50,40	2,52	52,92
Reichweiler	7,—	0,35	7,35
Riebsheim	632,75	31,64	664,39
Rirheim	1,95	0,10	2,05
Rosenau	18,50	0,67	19,17
Wittenheim	23,35	1,42	24,77
"	154,—	7,70	161,70
Zimmerstheim	263,15	13,16	276,31
Ostheim	424,90	21,25	446,15

	Bergütung:	Zins:	Zusammen:
Marktfrch	223,75 <i>M</i>	11,19 <i>M</i>	234,94 <i>M</i>
"	332,96 "	16,65 "	349,61 "
"	54,00 "	2,70 "	56,70 "
"	138,00 "	6,90 "	144,90 "
"	14,00 "	0,70 "	14,70 "
"	50,00 "	2,50 "	52,50 "
"	575,25 "	28,76 "	604,01 "
Zusammen	27952,91 <i>M</i>	1344,98 <i>M</i>	29297,89 <i>M</i>

Bergütungen im Monat September 1914 nebst 4 % Zinsen für Oktober 1914 bis November 1915 für die Gemeinden

	Bergütung:	Zins:	Zusammen:
Mittfrch	943,38 <i>M</i>	44,02 <i>M</i>	987,40 <i>M</i>
Appenweter	108,00 "	5,04 "	113,04 "
Arrenheim	1908,75 "	89,08 "	1997,83 "
Biesheim	97,75 "	4,56 "	102,31 "
"	63,25 "	2,95 "	66,20 "
Colmar	5,00 "	0,23 "	5,23 "
Kunzenheim	430,50 "	20,09 "	450,59 "
Walbach	32,50 "	1,52 "	34,02 "
Widenföfen	136,00 "	6,35 "	142,35 "
Eichwald	5,75 "	0,27 "	6,02 "
Habsheim	5,75 "	0,27 "	6,02 "
Häsingen	32,50 "	1,52 "	34,02 "
Kndringen	42,25 "	1,97 "	44,22 "
Mülhausen	311,00 "	14,51 "	325,51 "
"	122,00 "	5,69 "	127,69 "
"	720,00 "	33,60 "	753,60 "
Niedermichelbach	195,00 "	9,10 "	204,10 "
"	36,— "	1,68 "	37,68 "
Pfaffstätt	103,25 "	4,82 "	108,07 "
Volksenberg	429,75 "	20,06 "	449,81 "
Wenzweiler	54,— "	2,52 "	56,52 "
Wittenheim	11,50 "	0,54 "	12,04 "
Zillisshim	126,— "	5,88 "	131,88 "
Dieboldshausen	194,90 "	9,09 "	203,99 "
"	117,20 "	5,47 "	122,67 "
"	42,40 "	1,98 "	44,38 "
Marktfrch	990,— "	46,20 "	1036,20 "
"	143,25 "	6,68 "	149,93 "
"	120,— "	5,60 "	125,60 "
Sigolsheim	3811,75 "	177,88 "	3989,63 "
Hirsingen	35,10 "	1,64 "	36,74 "
Arrenheim	2,05 "	0,10 "	2,15 "
Walbach	18,08 "	0,84 "	18,92 "
"	1,93 "	0,09 "	2,02 "
Isenheim	944,58 "	44,08 "	988,66 "
Seltrantsfrch	2009,— "	93,75 "	2102,75 "
Kembs	10,— "	0,47 "	10,47 "
Mülhausen	370,50 "	17,29 "	387,79 "
"	480,90 "	22,45 "	503,35 "
"	40,15 "	1,88 "	42,03 "
Stetten	382,10 "	17,83 "	399,93 "
Kaufersberg	2,40 "	0,11 "	2,51 "
Marktfrch	14,40 "	0,67 "	15,07 "
"	368,40 "	17,19 "	385,59 "
"	632,40 "	29,51 "	661,91 "

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:
Ammerschweier	6,—	0,28	6,28
Markirch	109,75	5,12	114,87
Sulzbach	27,14	1,27	28,41
„	2,89	0,13	3,02
Sundhofen	42,—	1,96	43,96
Ifenheim	5,10	0,24	5,34
Nieberaspach	1,70	0,08	1,78
Lutterbach	8,40	0,39	8,79
Mülhaußen	37,20	1,74	38,94
Kapfersberg	140,40	6,55	146,95
Markirch	378,—	17,64	395,64
„	380,65	17,76	398,41
Zusammen	17790,60	830,23	18620,83

Vergütungen für Kriegsdienstleistungen im Monat Oktober 1914 nebst 4%, Zinsen für November 1914 bis November 1915 für die Gemeinden:

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:
Baldighofen	12,—	0,52	12,52
„	3,60	0,16	3,76
Oberenzien	62,25	2,70	64,95
Kumersheim	148,—	6,41	154,41
Banzheim	216,—	9,36	225,36
Helfrantskirch	1,80	0,08	1,88
Kembs	1,20	0,05	1,25
St. Ludwig	22,80	0,99	23,79
Lutterbach	3634,70	157,50	3792,20
„	132,—	5,72	137,72
Mülhaußen	15,95	0,69	16,64
„	742,95	32,19	775,14
„	915,80	39,69	955,49
„	6,—	0,26	6,26
„	95,35	4,13	99,48
Ammerschweier	3,60	0,16	3,76
Markirch	728,40	31,57	759,97
„	498,—	21,58	519,58
„	687,70	29,80	717,50
„	451,20	19,55	470,75
„	726,10	31,46	757,56
„	404,40	17,52	421,92
„	370,80	16,07	386,87
„	368,40	15,96	384,36
„	552,—	23,92	575,92
Mülhaußen	25,—	1,09	26,09
Nieberaspach	10,20	0,44	10,64
Mülhaußen	32,40	1,40	33,80
„	52,80	2,29	55,09
Mittrich	2100,73	91,03	2191,76
Zülfurt	54,—	2,34	56,34
Burgdorf	22,25	0,96	23,21
Walheim	66,66	2,89	69,55
Biesheim	28,75	1,25	30,—
Colmar	110,50	4,79	115,29
Sulzbach	81,10	3,51	84,61
„	19,—	0,82	19,82
Gebweiler	49,75	2,16	51,91
Nieberaspach	67,00	2,90	69,90
Sennheim	1673,98	72,54	1746,47

	Bergütung:	Zins:	Zusammen:
Attenschweiler	18,00 <i>M</i>	0,78 <i>M</i>	18,78 <i>M</i>
Häfingen	604,50 "	26,20 "	630,70 "
Rödingen	27,00 "	1,17 "	28,17 "
Wengweiler	5,75 "	0,25 "	6,00 "
Dieboldshausen	24,40 "	1,06 "	25,46 "
"	70,00 "	3,03 "	73,03 "
Rayersberg	109,25 "	4,73 "	113,98 "
St. Kreuz	5,75 "	0,25 "	6,00 "
Martrich	523,70 "	22,69 "	546,39 "
Mülhausen	744,00 "	32,24 "	776,24 "
Zusammen:	17 327,42 <i>M</i>	750,85 <i>M</i>	18 078,27 <i>M</i>

Bergütungen für Kriegseleistungen im Monat November 1914 nebst 4% Zinsen für Dezember 1914 bis November 1915 für die Gemeinden:

	Bergütung:	Zins:	Zusammen:
Sirfingen	27,00 <i>M</i>	1,08 <i>M</i>	28,08 <i>M</i>
Steinfulz	150,66 "	6,03 "	156,69 "
Waldbighofen	50,00 "	2,00 "	52,00 "
Birsheim	40,25 "	1,61 "	41,86 "
Colmar	73,00 "	2,92 "	75,92 "
"	110,40 "	4,42 "	114,82 "
Häfingen	585,00 "	23,40 "	608,40 "
Martrich	1009,75 "	40,39 "	1050,14 "
"	295,86 "	11,83 "	307,69 "
"	206,85 "	8,27 "	215,12 "
Mülhausen	720,00 "	28,80 "	748,80 "
Bfirt	1,50 "	0,06 "	1,56 "
Waldbighofen	72,00 "	2,88 "	74,88 "
St. Ludwig	22,70 "	0,91 "	23,61 "
Lutterbach	634,60 "	25,38 "	659,98 "
"	1038,15 "	41,53 "	1079,68 "
Mülhausen	51,95 "	2,08 "	54,03 "
"	438,80 "	17,55 "	456,35 "
"	471,20 "	18,85 "	490,05 "
"	265,95 "	10,64 "	276,59 "
"	699,80 "	27,99 "	727,79 "
"	97,20 "	3,88 "	101,08 "
Martrich	790,90 "	31,64 "	822,54 "
Colmar	72,55 "	2,90 "	75,45 "
Rayersberg	36,00 "	1,44 "	37,44 "
Martrich	134,60 "	5,39 "	139,99 "
Colmar	82,80 "	3,31 "	86,11 "
Mülhausen	36,00 "	1,44 "	37,44 "
Martrich	22,80 "	0,91 "	23,71 "
"	616,80 "	24,67 "	641,47 "
Wattweiler	494,40 "	19,78 "	514,18 "
Zusammen	9 349,47 <i>M</i>	373,98 <i>M</i>	9 723,45 <i>M</i>

Bergütungen für Kriegseleistungen im Monat Dezember 1914 nebst 4% Zinsen für Januar 1915 bis November 1915 für die Gemeinden:

	Bergütung:	Zins:	Zusammen:
Mittrich	2,40 <i>M</i>	0,09 <i>M</i>	2,49 <i>M</i>
Neubreisach	68,40 "	2,51 "	70,91 "
"	73,80 "	2,70 "	76,50 "
Ensisheim	151,00 "	5,54 "	156,54 "
Kembs	1 010,40 "	37,05 "	1 047,45 "
Pingeräheim	163,20 "	5,98 "	169,18 "

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:
St. Ludwig	83,85 <i>M</i>	3,07 <i>M</i>	86,92 <i>M</i>
"	1,50 "	0,05 "	1,55 "
Lutterbach	3319,05 "	121,70 "	3440,75 "
"	12,00 "	0,44 "	12,44 "
"	920,35 "	33,75 "	954,10 "
"	1116,00 "	40,92 "	1156,92 "
"	1342,80 "	49,24 "	1392,04 "
Mülhausen	703,80 "	25,81 "	729,61 "
"	359,55 "	13,18 "	372,73 "
"	106,85 "	3,92 "	110,77 "
Riesenheim	153,60 "	5,63 "	159,23 "
Wittenheim	165,60 "	6,07 "	171,67 "
"	92,40 "	3,39 "	95,79 "
Marfisch	70,80 "	2,59 "	73,39 "
"	142,80 "	5,24 "	148,04 "
Colmar	2,40 "	0,09 "	2,49 "
St. Ludwig	6,00 "	0,22 "	6,22 "
Colmar	77,55 "	2,84 "	80,39 "
Mülhausen	9,60 "	0,35 "	9,95 "
"	1064,80 "	39,04 "	1103,84 "
"	7,20 "	0,27 "	7,47 "
"	7,20 "	0,27 "	7,47 "
Wattweiler	1278,00 "	46,86 "	1324,86 "
"	270,00 "	9,90 "	279,90 "
Altkirch	1538,85 "	56,43 "	1595,28 "
Hirsingen	14,00 "	0,51 "	14,51 "
Walheim	66,67 "	2,45 "	69,12 "
Colmar	5,75 "	0,21 "	5,96 "
Bernweiler	12,00 "	0,44 "	12,44 "
Uffhols	51,58 "	1,89 "	53,47 "
"	125,00 "	4,58 "	129,58 "
"	123,26 "	4,52 "	127,78 "
Wünheim	11,50 "	0,42 "	11,92 "
Hegenheim	213,75 "	7,84 "	221,59 "
Reiningen	17,25 "	0,63 "	17,88 "
Ammerschweier	1308,75 "	47,99 "	1356,74 "
Marfisch	647,25 "	23,74 "	670,99 "
"	29,20 "	1,06 "	30,26 "
Mülhausen	572,00 "	20,97 "	592,97 "
Zusammen	17519,71 <i>M</i>	642,39 <i>M</i>	18162,10 <i>M</i>

Vergütungen für Kriegseinstellungen im Monat Januar 1915 nebst 4%, Zinsen für Februar 1915 bis November 1915 für die Gemeinden:

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:
Hirsingen	117,75 <i>M</i>	3,93 <i>M</i>	121,68 <i>M</i>
Gebweiler	5,75 "	0,19 "	5,94 "
"	25,00 "	0,83 "	25,83 "
Mülhausen	875,00 "	29,17 "	904,17 "
Riederhagenthal	518,00 "	17,27 "	535,27 "
Reiningen	63,00 "	2,10 "	65,10 "
Wolfensberg	230,50 "	7,68 "	238,18 "
Ammerschweier	30,00 "	1,00 "	31,00 "
Marfisch	91,00 "	3,03 "	94,03 "
Altkirch	19,20 "	0,64 "	19,84 "
Bettendorf	297,60 "	9,92 "	307,52 "
Sulzmatt	1232,40 "	41,08 "	1273,48 "

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:
Niedisheim	288,00 <i>M</i>	9,60 <i>M</i>	297,60 <i>M</i>
Immerschweier	9,60 "	0,32 "	9,92 "
Marktich	10,80 "	0,36 "	11,16 "
Zhannentrich	67,20 "	2,24 "	69,44 "
Enfshheim	141,30 "	4,71 "	146,01 "
Gundolsheim	5623,80 "	187,46 "	5811,26 "
Merzheim	4084,50 "	136,15 "	4220,65 "
Niederbergheim	1995,60 "	66,52 "	2062,12 "
Oberengen	2352,00 "	78,40 "	2430,40 "
Roggenhausen	865,20 "	28,84 "	894,04 "
Colmar	8,40 "	0,28 "	8,68 "
Zusammen	18951,60 <i>M</i>	631,72 <i>M</i>	19583,32 <i>M</i>

Vergütungen für Kriegseistungen im Monat Februar 1915 nebst 4%. Zinsen für März 1915 bis November 1915 für die Gemeinden:

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:
Bettendorf	268,80 <i>M</i>	8,06 <i>M</i>	276,86 <i>M</i>
Pfirt	1,50 "	0,05 "	1,55 "
Hirsfelben	2,40 "	0,07 "	2,47 "
Sulzmatt	1848,00 "	55,44 "	1903,44 "
Niedisheim	206,65 "	6,20 "	212,85 "
Enfshheim	338,40 "	10,15 "	348,55 "
"	684,00 "	20,52 "	704,52 "
"	966,00 "	28,98 "	994,98 "
"	84,00 "	2,52 "	86,52 "
Merzheim	1013,25 "	30,40 "	1043,65 "
Niederengen	732,00 "	21,96 "	753,96 "
Niederbergheim	2803,50 "	84,10 "	2887,60 "
Oberengen	814,20 "	24,43 "	838,63 "
Roggenhausen	475,20 "	14,25 "	489,45 "
Altlich	114,00 "	3,42 "	117,42 "
Hirsingen	13,00 "	0,39 "	13,39 "
Colmar	70,00 "	2,10 "	72,10 "
Suß	23,25 "	0,70 "	23,95 "
Neudorf	23,00 "	0,69 "	23,69 "
Marktich	8,00 "	0,24 "	8,24 "
Zusammen	10489,15 <i>M</i>	314,67 <i>M</i>	10803,82 <i>M</i>

Vergütungen für Kriegseistungen im Monat März 1915 nebst 4%. Zinsen für April 1915 bis November 1915 für die Gemeinden:

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:
Hausgauen	11,50 <i>M</i>	0,31 <i>M</i>	11,81 <i>M</i>
Hochstatt	687,75 "	18,34 "	706,09 "
"	108,00 "	2,88 "	110,88 "
Hinsdorf	18,00 "	0,48 "	18,48 "
Colmar	75,00 "	2,00 "	77,00 "
"	953,09 "	25,41 "	978,50 "
Wittelsheim	7,02 "	0,19 "	7,21 "
Neudorf	142,50 "	3,80 "	146,30 "
Niederhagenthal	54,00 "	1,44 "	55,44 "
Reiningen	11,50 "	0,31 "	11,81 "
St. Kreuz	35,00 "	0,93 "	35,93 "
Marktich	5,75 "	0,15 "	5,90 "
Altlich	31,20 "	0,83 "	32,03 "
Pfirt	76,65 "	2,05 "	78,70 "
Niedisheim	70,50 "	1,88 "	72,38 "

	Bergütung:	Zins:	Zusammen:
Colmar	1,20 <i>M</i>	0,03 <i>M</i>	1,23 <i>M</i>
Hirzfelden.	3,60 "	0,10 "	3,70 "
Colmar	56,70 "	1,51 "	58,21 "
<hr/>			
Zusammen . . .	2348,96 <i>M</i>	62,64 <i>M</i>	2411,60 <i>M</i>

Bergütungen für Kriegseleistungen im Monat April 1915 nebst 4% Zinsen für Mai 1915 bis November 1915 für die Gemeinden:

	Bergütung:	Zins:	Zusammen:
Rfirt	6,30 <i>M</i>	0,15 <i>M</i>	6,45 <i>M</i>
Colmar	1164,90 "	27,18 "	1192,08 "
Mülhausen.	1985,60 "	45,16 "	1980,76 "
St. Ludwig	558,60 "	13,03 "	571,63 "
Hünningen.	26,40 "	0,62 "	27,02 "
Colmar	251,25 "	5,86 "	257,11 "
Ammerschweier	14,40 "	0,34 "	14,74 "
Colmar	6,00 "	0,14 "	6,14 "
Emlingen.	9,00 "	0,21 "	9,21 "
Hirzlingen.	138,00 "	3,22 "	141,22 "
"	3,51 "	0,08 "	3,59 "
"	68,00 "	1,59 "	69,59 "
Hochstalt	63,00 "	1,47 "	64,47 "
"	5,75 "	0,13 "	5,88 "
Colmar	811,90 "	18,95 "	830,85 "
Wittelsheim	53,22 "	1,24 "	54,46 "
Klein-Lanbau.	14,75 "	0,34 "	15,09 "
Reiningen.	11,50 "	0,27 "	11,77 "
Martrich	202,84 "	4,73 "	207,57 "
<hr/>			
Zusammen . . .	5344,92 <i>M</i>	124,71 <i>M</i>	5469,63 <i>M</i>

Bergütungen für Kriegseleistungen im Monat Mai 1915 nebst 4% Zinsen für Juni 1915 bis November 1915 für die Gemeinden:

	Bergütung:	Zins:	Zusammen:
Wittelsheim	98,28 <i>M</i>	1,96 <i>M</i>	100,24 <i>M</i>
St. Kreuz.	65,97 "	1,32 "	67,29 "
Martrich	594,36 "	11,89 "	606,25 "
"	355,46 "	7,11 "	362,57 "
Wappoltsweiler	9,00 "	0,18 "	9,18 "
Ensisheim	9,60 "	0,19 "	9,79 "
Hünningen.	37,20 "	0,75 "	37,95 "
<hr/>			
Zusammen . . .	1169,87 <i>M</i>	23,40 <i>M</i>	1193,27 <i>M</i>

Bergütungen für Kriegseleistungen im Monat Juni 1915 nebst 4% Zinsen für Juli 1915 bis November 1915 für die Gemeinden:

	Bergütung:	Zins:	Zusammen:
Hünningen.	36,00 <i>M</i>	0,60 <i>M</i>	36,60 <i>M</i>
Hundsbad	18,00 "	0,30 "	18,30 "
Suisbach	403,14 "	6,72 "	409,86 "
Wesselsheim	27,00 "	0,45 "	27,45 "
Martrich	180,43 "	3,01 "	183,44 "
<hr/>			
Zusammen . . .	664,57 <i>M</i>	11,08 <i>M</i>	675,65 <i>M</i>

Vergütungen für Kriegsteistungen im Monat Juli 1915 nebst 4% Zinsen für August 1915 bis November 1915 für die Gemeinden:

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:
Ottendorf	69,94 <i>M</i>	0,93	70,87 <i>M</i>
Wittelsheim	508,00 "	6,78 "	514,78 "
Zusammen:	577,94 <i>M</i>	7,71 <i>M</i>	585,65 <i>M</i>

an die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkennnisse zu zahlen.

Die Landeshauptkasse hat Anweisung erhalten, die Vergütungsbeträge an die Gemeinden auszugeben.

Die den Gemeinden noch zugehenden Anerkennnisse sind bei der zuständigen Gemeinde bzw. Steuerkasse einzulösen.

Colmar, den 17. November 1915.

Der Bezirkspräsident.

I. 11500.

J. A.: Dr. Birfel.

(605)

Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Kriegsteistungsgefeses vom 13. Juni 1873 mache ich hiermit bekannt, daß laut Verfügung des Herrn Reichsanlers vom 14. November 1915 Nr. I. A. 13 041 die Reichshauptkasse angewiesen ist, Vergütungen für Kriegsteistungen im Monat August 1914 nebst 4% Zinsen für September 1914 bis November 1915 für die Gemeinden:

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:
Arzenheim	64,40 <i>M</i>	3,22 <i>M</i>	67,62 <i>M</i>
Rembs	120,00 "	6,00 "	126,00 "
Heiteren	104,00 "	5,20 "	109,20 "
Herlisheim	4,80 "	0,24 "	5,04 "
"	4,80 "	0,24 "	5,04 "
Arzenheim	425,60 "	21,28 "	446,88 "
Munzenheim	106,50 "	5,32 "	111,82 "
Ammerlahweier	9,60 "	0,48 "	10,08 "
Kayfersberg	31,40 "	1,57 "	32,97 "
St. Kreuz	6,00 "	0,30 "	6,30 "
"	3,60 "	0,18 "	3,78 "
Carßpach	445,30 "	22,27 "	467,57 "
Hitzbad	133,55 "	6,68 "	140,23 "
Arzenheim	23,80 "	1,19 "	24,99 "
Egisheim	69,75 "	3,49 "	73,24 "
Heiteren	4,00 "	0,20 "	4,20 "
Munzenheim	8,40 "	0,42 "	8,82 "
"	21,00 "	1,05 "	22,05 "
Neubreisach	63,44 "	3,17 "	66,61 "
Hollweiler	16,56 "	0,83 "	17,39 "
Ensisheim	1444,80 "	72,24 "	1517,04 "
"	26,65 "	1,33 "	27,98 "
Hulversheim	12,75 "	0,64 "	13,39 "
Schweighausen	16,86 "	0,84 "	17,70 "
"	80,50 "	4,02 "	84,52 "
"	40,20 "	2,01 "	42,21 "
"	24,00 "	1,20 "	25,20 "
"	11,50 "	0,57 "	12,07 "
Banzenheim	105,00 "	5,25 "	110,25 "
"	25,20 "	1,26 "	26,46 "
Wattenheim	424,90 "	21,25 "	446,15 "
Rembs	3,80 "	0,19 "	3,99 "
"	536,20 "	26,81 "	563,01 "
Mach	12,20 "	0,61 "	12,81 "
Neudorf	86,00 "	4,30 "	90,30 "

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:
Niedermichelbach	32,40 M	1,62 M	34,02 M
Ammerschweier	19,60 "	0,98 "	20,58 "
Kajfersberg	16,80 "	0,84 "	17,64 "
Marfisch	98,80 "	4,94 "	103,74 "
Zusammen	4634,66 M	231,73 M	4866,39 M

Vergütungen für Kriegsteilungen im Monat September 1914 nebst 4 % Zinsen für Oktober 1914 bis November 1915 für die Gemeinden:

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:
Neubreifach	26,10 M	1,22 M	27,32 M
"	5581,95 "	260,49 "	5842,44 "
Regieheim	416,40 "	19,43 "	435,83 "
Wünheim	178,65 "	8,34 "	186,99 "
Wogheim	1189,80 "	55,52 "	1245,32 "
Mühlhausen	231,45 "	10,80 "	242,25 "
"	17,40 "	0,81 "	18,21 "
Niedermichelbach	10,80 "	0,51 "	11,31 "
Zillisheim	5,00 "	0,23 "	5,23 "
Kajfersberg	86,40 "	4,03 "	90,43 "
Marfisch	180,00 "	8,40 "	188,40 "
"	636,00 "	29,68 "	665,68 "
"	318,00 "	14,84 "	332,84 "
"	192,00 "	8,96 "	200,96 "
"	548,60 "	25,37 "	568,97 "
"	300,00 "	14,00 "	314,00 "
"	379,20 "	17,70 "	396,90 "
"	134,40 "	6,27 "	140,67 "
"	206,80 "	9,65 "	216,45 "
"	189,60 "	8,85 "	198,45 "
"	445,80 "	20,78 "	466,08 "
"	71,15 "	3,32 "	74,47 "
Rappoltsweiler	25,20 "	1,18 "	26,38 "
Mühlhausen	213,67 "	9,97 "	223,64 "
"	254,00 "	11,85 "	265,85 "
"	359,50 "	16,78 "	376,28 "
Habsheim	1080,00 "	50,40 "	1130,40 "
St. Ludwig	44,75 "	2,09 "	46,84 "
Righeim	689,20 "	32,16 "	721,36 "
Niedermorschweier	70,25 "	3,28 "	73,53 "
Wettdorf	9,00 "	0,42 "	9,42 "
Dürrenach	5,75 "	0,27 "	6,02 "
Fielis	21,20 "	0,99 "	22,19 "
Alfurt	9,00 "	0,42 "	9,42 "
Niederspeichbach	210,00 "	9,80 "	219,80 "
Niedermüspach	107,50 "	5,02 "	112,52 "
"	90,00 "	4,20 "	94,20 "
Oberspeichbach	84,50 "	3,94 "	88,44 "
Wittersdorf	86,75 "	4,05 "	90,80 "
Colmar	18,00 "	0,84 "	18,84 "
Sundhofen	308,50 "	14,40 "	322,90 "
Widenhofen	126,00 "	5,88 "	131,88 "
Burgfelden	360,00 "	16,80 "	376,80 "
Seegenheim	270,00 "	12,60 "	282,60 "
Mühlhausen	30,00 "	1,40 "	31,40 "
Mühlhausen-Dornach	880,22 "	41,08 "	921,30 "
Righeim	1260,00 "	58,80 "	1318,80 "

	Bergütung:	Zins:	Zusammen:
Mittele	4,80	0,22	5,02
Bergheim	18,00	0,84	18,84
"	5,75	0,27	6,02
Diebelshausen	104,50	4,38	109,38
"	173,40	8,09	181,49
Kajfersberg	57,50	2,68	60,18
"	11,50	0,58	12,08
"	128,50	6,00	134,50
Kienzheim	166,75	7,78	174,53
Rappoltsweiler	41,00	1,91	42,91
Reichenweter	448,50	20,93	469,43
Sigolsheim	5,55	0,26	5,81
Argenheim	8,20	0,38	8,58
Eggenheim	100,80	4,70	105,50
Heiteren	10,25	0,48	10,73
Herlisheim	86,00	1,68	87,68
"	86,00	1,68	87,68
Uffholz	36,00	1,68	37,68
Wiltshausen	444,25	20,73	464,98
"	129,00	6,02	135,02
Kajfersberg	225,60	10,53	236,13
Marfisch	3,60	0,17	3,77
"	410,40	19,15	429,55
"	306,25	14,29	320,54
<hr/>			
Zusammen	20865,09	978,70	21888,79

Bergütungen für Kriegseinstellungen im Monat Oktober 1914 nebst 4% Zinsen für die Monate November 1914 bis November 1915 für die Gemeinden:

	Bergütung:	Zins:	Zusammen:
Colmar	94,75	4,11	98,86
Herlisheim	24,00	1,04	25,04
"	24,00	1,04	25,04
Wünheim	799,20	34,63	833,83
Kajfersberg	33,60	1,45	35,05
Marfisch	450,00	19,50	469,50
"	288,00	12,48	300,48
"	478,80	20,75	499,55
"	724,40	31,39	755,79
"	463,20	20,07	483,27
Neubreisach	73,80	3,20	77,00
Hirslanden	3,60	0,15	3,75
Neudorf	36,00	1,56	37,56
Niederranspach	6,00	0,26	6,26
Ammerschweier	4,80	0,21	5,01
Marfisch	963,60	41,76	1005,36
"	479,55	20,78	500,33
"	596,40	25,84	622,24
"	171,60	7,44	179,04
"	453,60	19,66	473,26
"	48,60	2,11	50,71
<hr/>			
Zusammen	6217,50	269,43	6486,93

Vergütungen für Kriegseleistungen im Monat November 1914 nebst 4 % Zinsen für die Monate Dezember 1914 bis November 1915 für die Gemeinden:

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:
Kirheim	126,00 M	5,04 M	131,04 M
"	36,00 "	1,44 "	37,44 "
St. Ludwig	17,25 "	0,69 "	17,94 "
Wiederichweier	108,00 "	4,32 "	112,32 "
Wittersdorf	54,00 "	2,16 "	56,16 "
Wfurt	406,02 "	16,24 "	422,26 "
Fröningen	18,00 "	0,72 "	18,72 "
Wfurt	38,50 "	1,54 "	40,04 "
Niederpechbach	9,00 "	0,36 "	9,36 "
Walheim	17,25 "	0,69 "	17,94 "
Sulzmatt	28,80 "	1,15 "	29,95 "
Hegenheim	254,75 "	10,19 "	264,94 "
Mülhausen	126,00 "	5,04 "	131,04 "
"	11,82 "	0,45 "	11,77 "
"	164,20 "	6,57 "	170,77 "
Diedolshausen	11,02 "	0,44 "	11,46 "
Raytersberg	56,25 "	2,25 "	58,50 "
Ulheim	128,05 "	5,12 "	133,17 "
St. Kreuz	389,50 "	15,58 "	405,08 "
Oberburnhaupt	12,00 "	0,48 "	12,48 "
Mitkirch	234,39 "	9,38 "	243,77 "
Türkinsdorf	108,00 "	4,32 "	112,32 "
Neubreisach	73,80 "	2,95 "	76,75 "
St. Kreuz	375,60 "	15,02 "	390,62 "
Mar kirch	517,20 "	20,69 "	537,89 "
"	475,60 "	19,02 "	494,62 "
"	465,65 "	18,63 "	484,28 "
"	386,00 "	13,44 "	399,44 "
"	602,40 "	24,10 "	626,50 "
"	380,40 "	15,22 "	395,62 "
"	6,00 "	0,24 "	6,24 "
St. Ludwig	2,25 "	0,09 "	2,34 "
St. Kreuz	89,65 "	3,58 "	93,23 "
Zusammen	5678,85 M	227,15 M	5906,00 M

Vergütungen für Kriegseleistungen im Monat Dezember 1914 nebst 4% Zinsen für Januar 1915 bis November 1915 für die Gemeinden:

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:
Mar kirch	25,20 M	0,92 M	26,12 M
"	112,20 "	4,11 "	116,31 "
"	34,80 "	1,28 "	36,08 "
Wittenheim	1375,20 "	50,43 "	1425,63 "
Schweighausen	111,50 "	4,09 "	115,59 "
"	1453,36 "	53,29 "	1506,65 "
Mülhausen	110,79 "	4,06 "	114,85 "
Niebsheim	172,80 "	6,34 "	179,14 "
Reiningen	24,00 "	0,88 "	24,88 "
Mülhausen	5533,85 "	202,91 "	5736,76 "
Mar kirch	625,20 "	22,92 "	648,12 "
"	449,10 "	16,47 "	465,57 "
"	799,20 "	29,30 "	828,50 "
"	1053,35 "	38,62 "	1091,97 "
St. Kreuz	16,80 "	0,62 "	17,42 "
"	202,35 "	7,42 "	209,77 "
Zusammen	12099,70 M	443,66 M	12543,36 M

Bergütungen für Kriegsteistungen im Monat Januar 1915 nebst 4% Zinsen für Februar 1915 bis November 1915 für die Gemeinden :

	Bergütung :	Zins :	Zusammen :
Lutterbach	18,00	0,60	18,60
Carlpach	23,00	0,77	23,77
Dürmenach	432,00	14,40	446,40
Hitzbach	18,00	0,60	18,60
Ilfurt	27,50	0,91	28,41
Kügdorf	35,25	1,18	36,73
Niederprachbach	6,50	0,22	6,72
Ottendorf	11,50	0,38	11,88
Koppenzweiler	27,00	0,90	27,90
Ingolsheim	37,75	1,26	39,01
Walheim	135,00	4,50	139,50
Wittersdorf	18,00	0,61	18,61
Dieboldshausen	52,25	1,74	53,99
Rappoltsweiler	92,50	3,08	95,58
St. Kreuz	127,25	4,24	131,49
Dürkinsdorf	33,50	1,11	34,61
„	13,00	0,43	13,43
„	373,55	19,12	592,67
Enfshheim	1015,20	33,84	1049,04
„	1828,80	60,96	1889,76
„	772,80	25,76	798,56
„	249,60	8,32	257,92
Regisheim	727,20	24,24	751,44
„	694,80	23,16	717,96
Mzach	1204,80	40,16	1244,96
Rappoltsweiler	81,60	2,72	84,32
St. Kreuz	130,80	4,36	135,16
Neubreitlach	73,80	2,46	76,26
Gebweiler	6393,60	213,12	6606,72
Mzach	55,20	1,84	57,04
Niedisheim	334,80	11,16	345,96
Righeim	639,60	21,32	660,92
„	5287,20	176,24	5463,44
St. Kreuz	254,40	8,48	262,88
<hr/>			
Zusammen	21425,75	714,19	22139,94

Bergütungen für Kriegsteistungen im Monat Februar 1915 nebst 4% Zinsen für März 1915 bis November 1915 für die Gemeinden:

	Bergütung :	Zins :	Zusammen :
Gebweiler	9511,20	285,34	9796,54
Münchshausen	1040,40	31,21	1071,61
Mzach	36,00	1,08	37,08
Niedisheim	302,40	9,07	311,47
Righeim	443,65	13,31	456,96
St. Kreuz	51,60	1,55	53,15
Fürthheim	314,40	9,43	323,83
Kahlersberg	19,20	0,57	19,77
St. Kreuz	15,60	0,47	16,07
<hr/>			
Zusammen	11734,45	352,03	12086,48

Vergütungen für Kriegsleistungen im Monat März 1915 nebst 4% Zinsen für April 1915 bis November 1915 für die Gemeinden:

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:
Türkeim	156,00 <i>M</i>	4,16 <i>M</i>	160,16 <i>M</i>
Neubreitach	68,40 "	1,82 "	70,22 "
Niedelsheim	334,80 "	8,98 "	343,78 "
Nitzheim	633,60 "	16,90 "	650,50 "
"	598,80 "	15,97 "	614,77 "
Zusammen	1791,60 <i>M</i>	47,78 <i>M</i>	1839,38 <i>M</i>

Vergütungen für Kriegsleistungen im Monat April 1915 nebst 4% Zinsen für Mai 1915 bis November 1915 für die Gemeinden:

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:
Njazch	102,90 <i>M</i>	2,40 <i>M</i>	105,30 <i>M</i>
Niedelsheim	247,80 "	5,78 "	253,58 "
Zusammen	350,70 <i>M</i>	8,18 <i>M</i>	358,88 <i>M</i>

Vergütungen für Kriegsleistungen im Monat Mai 1915 nebst 4% Zinsen für Juni 1915 bis November 1915 für die Gemeinden:

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:
Altenschweier	52,80 <i>M</i>	1,05 <i>M</i>	53,85 <i>M</i>
Buchweiler	106,05 "	2,12 "	108,17 "
Njazch	36,75 "	0,74 "	37,49 "
"	163,80 "	3,28 "	167,08 "
Niedelsheim	35,70 "	0,71 "	36,41 "
"	68,25 "	1,37 "	69,62 "
Zusammen	463,35 <i>M</i>	9,27 <i>M</i>	472,62 <i>M</i>

Vergütungen für Kriegsleistungen im Monat Juni 1915 nebst 4% Zinsen für Juli 1915 bis November 1915 für die Gemeinden:

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:
Mühlhausen	2247,75 <i>M</i>	37,46 <i>M</i>	2285,21 <i>M</i>
Rappoltsweiler	31,20 "	0,52 "	31,72 "
Zusammen	2278,95 <i>M</i>	37,98 <i>M</i>	2316,93 <i>M</i>

Vergütungen für Kriegsleistungen im Monat Juli 1915 nebst 4% Zinsen für August 1915 bis November 1915 für die Gemeinden:

	Vergütung:	Zins:	Zusammen:
Ensisheim	24,00 <i>M</i>	0,32 <i>M</i>	24,32 <i>M</i>
Hünningen	37,20 "	0,49 "	37,69 "
Mühlhausen	2450,05 "	32,67 "	2482,72 "
Rappoltsweiler	42,00 "	0,56 "	42,56 "
Zusammen	2553,25 <i>M</i>	34,04 <i>M</i>	2587,29 <i>M</i>

an die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkennnisse zu zahlen.

Die Landeshauptkasse hat Anweisung erhalten, die Vergütungsbeträge an die Gemeinden auszuführen.

Die den Gemeinden noch zugehenden Anerkennnisse sind bei der zuständigen Gemeinde- bzw. Steuerkasse einzulösen.

Colmar, den 24. November 1915.

Der Bezirkspräsident.

(606) Bekanntmachung.

Anweisung für die Herren Bürgermeister, betreffend die Aufstellung der Urlisten für die Wahl der Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1916.

Nach § 36 des gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch vom 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 17. Mai 1898 hat der Vorsteher einer jeden Gemeinde, in Elsaß-Lothringen also der Bürgermeister, alsjährlich ein Verzeichnis der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zum Schöffennamt berufen werden können, aufzustellen. Diese Verzeichnisse (Urlisten) sind nach § 4 der Verordnung zur Ausführung der Reichsjustizgesetze vom 13. Juni 1879 in der ersten Hälfte des Monats Oktober aufzustellen und, nachdem sie nach vorheriger Bekanntmachung eine Woche lang zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde ausgelegen haben, und zwar spätestens bis zum 31. Oktober, dem Amtsrichter einzufenden. Damit die Aufstellung und Einfindung derselben nach Vorchrift des Gesetzes pünktlich erfolgt, bestimme ich, was folgt:

1. Die Herren Bürgermeister haben unverzüglich nach Empfang dieser Anweisung mit der Aufstellung der Urlisten für die Wahl der Schöffen und Geschworenen zu beginnen.

2. Diefelben sind nach folgendem Muster aufzustellen:

Verzeichnis

der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche im Jahre 1916 zum Schöffennamte berufen werden können.

Nr.	Vor- und Zuname	Datum der Geburt	Geburtsort	Beruf	Be- merkungen.

3. In dieser Urliste find alle männlichen Gemeindegewohner deutscher Nationalität, welche das 30. Lebensjahr vollendet und 2 volle Jahre in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, mit Ausnahme der in den §§ 32, 33 und 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten, also auch diejenigen aufzunehmen, welche nach § 35 des bezogenen Gesetzes die Berufung zum Schöffennamte ablehnen dürfen. Diese Liste muß eine vollständige sein. Dem Bürgermeister steht es nicht zu, unter den gesetzlich geeigneten Personen eine Auswahl zu treffen. Ist demselben jedoch bekannt, daß eine der im § 35 genannten Personen von dem Abichnungsrecht Gebrauch machen will, so hat er dies in der Kolonne „Bemerkungen“ mit den Worten: „wird ablehnen“ zu bemerken.

Die vorbezogenen §§ 32, 33 und 34 lauten wie folgt: § 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

- 1) Personen, welche die Befähigung infolge strafrechtlicher Beurteilung verloren haben;
- 2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Abkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;

3) Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. § 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- 1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urlisten das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- 2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
- 3) Personen, welche für sich und ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
- 4) Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
- 5) Dienftboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

- 1) Minister;
- 2) Mitglieder der Senate der freien Hanfsstädte;
- 3) Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;
- 4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;
- 5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
- 6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
- 7) Religionsdiener;
- 8) Volksschullehrer;
- 9) dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

4. Die Urlisten sind bis spätestens am 4. Dezember fertig zu stellen und mit den Worten:

Abgeschlossen am . . . Dezember 1915.

Der Bürgermeister
(Unterschrift)

abzuschließen.

5. Die abgeschlossenen Urlisten sind alsbald nach dem Abschluß eine Woche lang zu jedermanns Einsicht im Gemeindegauß auszulegen.

6. Die Auslegung ist vorher durch Anschlag am Gemeindegauß und Ausruf in der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.

7. Die innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich eingehenden Einsprachen hat der Bürgermeister anzunehmen; auch ist derselbe verpflichtet, Einsprachen, welche mündlich bei ihm erhoben werden, zu Protokoll zu nehmen. Eine Entscheidung über die Zulässigkeit oder Begründetheit der Einsprachen steht ihm nicht zu.

8. Sofort nach Ablauf der Auslegungsfrist hat der Bürgermeister die Urlisten mit einer Bescheinigung über die Auslegung und Bekanntmachung dieser und ebenso die er-

Zfde. Nr.	Gemeinde	Monat der Leistung	Vergütung		Zinsen				Zusammen	
			„	„	von — bis	„	„	„	„	
23	Heiligblafen	August 1914	460	35	Sept. 14—Nov. 15	23	02	483	37	
24	Hoggensbach	Juli 1915	73	20	August 15—Nov. 15	—	18	13	38	
	Kreis Molsheim		473	55		23	20	496	75	
25	Fürdenheim	August 1914	28	75	Sept. 14—Nov. 15	1	44	30	19	
26	"	"	663	50	"	33	18	696	68	
27	"	"	29	50	"	1	48	30	98	
28	"	"	74	50	"	3	72	78	22	
29	Kilflett	"	1129	—	"	56	45	1185	45	
30	"	"	18	—	"	—	90	18	90	
31	Kolbsheim	"	211	—	"	10	55	221	55	
32	Mundolsheim	"	200	—	"	9	99	209	99	
33	Reichstett	"	144	—	"	7	20	151	20	
34	Bischheim	"	28	25	"	1	41	29	66	
35	Achenheim	"	2472	73	"	123	64	2596	37	
36	Brumath	"	165	60	"	8	28	173	88	
37	"	"	33	60	"	1	68	35	28	
38	"	"	127	20	"	6	36	133	56	
39	Hessenheim	"	3	60	"	—	18	3	78	
40	Gangensbieten	"	2402	46	"	120	12	2522	58	
41	Mittelhausbergen	"	868	24	"	43	41	911	65	
42	"	"	1230	91	"	61	55	1292	46	
43	Mundolsheim	"	1423	92	"	71	20	1495	12	
44	Niederhausbergen	"	1731	67	"	86	58	1818	25	
45	Wilwisheim	"	423	45	"	21	17	444	62	
46	Wommenheim	"	15	33	"	—	77	16	10	
47	"	"	12	84	"	—	64	13	48	
48	Wendenheim	"	29	15	"	1	46	30	61	
49	Brumath	"	121	20	"	6	06	127	26	
50	Wenheim	"	73	26	"	3	66	76	92	
51	Verstett	"	24	88	"	1	24	26	12	
52	"	"	358	93	"	17	95	376	88	
53	"	"	84	65	"	4	23	88	88	
54	Wiltzheim	"	210	86	"	10	54	221	40	
55	Bischheim	"	8108	32	"	405	42	8513	74	
56	Brumath	"	247	20	"	12	36	259	56	
57	Edwersheim	"	513	52	"	25	68	539	20	
58	Hochfelben	"	126	84	"	6	34	133	18	
59	Ingenheim	"	132	12	"	6	61	138	73	
60	Ittenheim	"	37	36	"	1	87	39	23	
61	"	"	59	46	"	2	97	62	43	
62	"	"	18	—	"	—	90	18	90	
63	Ittenheim	"	1	40	"	—	07	1	47	
64	"	"	2	52	"	—	13	2	65	
65	Kleinrankenheim	"	406	19	"	20	31	426	50	
66	Mittelsheim	"	86	85	"	4	34	91	19	
67	Melsheim	"	110	10	"	5	51	115	61	
68	Wommenheim	"	14	32	"	—	71	15	03	
69	Niederhausbergen	"	171	29	"	8	56	179	85	
70	Oberhausbergen	"	24	23	"	1	21	25	44	

Nbr.	Gemeinde	Monat der Leistung	Vergütung		Zinsen		Zusammen		
			„	„	von — bis	„	„	„	„
71	Oberschöffolsheim	August 1915	154	11	Sept. 14—Nov. 15	7	71	161	82
72	„	„	52	62	„	2	63	55	25
73	Ottoborn	„	61	66	„	3	08	64	74
74	Schiltigheim	„	229	32	„	11	47	240	79
75	„	September 1914	470	50	Okt. 14—Novbr. 15	21	96	492	46
76	Rilstett	„	491	50	„	22	94	514	44
77	Oberschöffolsheim	„	27	—	„	1	26	28	26
78	Wolfsheim	„	150	75	„	7	03	157	78
79	„	„	11	50	„	—	54	12	04
80	Rilstett	Oktober 1914	279	—	Nov. 14—Nov. 15	12	09	291	09
81	Wolfsheim	„	46	—	„	1	99	47	99
82	Bischheim	„	27	—	„	1	17	28	17
83	Wendenheim	„	23	—	„	1	—	24	—
84	Weyersheim	„	136	50	„	5	92	142	42
85	„	„	2918	—	„	126	44	3044	44
86	Wingersheim	„	201	50	„	8	73	210	23
87	Bischheim	„	21	60	„	—	94	22	54
88	„	„	1314	87	„	56	98	1371	85
89	„	„	38	76	„	1	68	40	44
90	Brumath	„	12	30	„	—	53	12	83
91	Etzolsheim	„	5044	64	„	218	60	5263	24
92	„	„	228	06	„	9	88	237	94
93	„	„	809	70	„	35	09	844	79
94	„	„	5	40	„	—	23	5	63
95	Gambshheim	„	55	50	„	2	40	57	90
96	„	„	74	40	„	3	22	77	62
97	Hünheim	„	15	93	„	—	69	16	62
98	„	„	11	04	„	—	48	11	52
99	„	„	16	56	„	—	72	17	28
100	„	„	40	05	„	1	74	41	79
101	„	„	42	24	„	1	83	44	07
102	Kolbsheim	„	33	60	„	1	46	35	06
103	„	„	49	20	„	2	13	51	33
104	Mundolsheim	„	16	80	„	—	73	17	53
105	Niederhausbergen	„	24	60	„	1	07	25	67
106	„	„	21	78	„	—	94	22	72
107	„	„	24	90	„	1	08	25	98
108	Oberhausbergen	„	142	12	„	6	16	148	28
109	„	„	12	54	„	—	54	13	08
110	Schiltigheim	„	122	58	„	5	31	127	89
111	„	„	226	08	„	9	83	236	63
112	„	„	4	08	„	—	18	4	26
113	„	„	5	49	„	—	24	5	73
114	Verdenheim	„	17	84	„	—	77	18	61
115	Wingersheim	„	24	60	„	1	06	25	66
116	Wolfsheim	„	47	70	„	2	07	49	77
117	„	„	214	77	„	9	30	224	07
118	„	„	38	97	„	1	69	40	66
119	Bischheim	„	23	40	„	1	01	24	41
120	„	„	632	99	„	27	43	660	42

Abt. Nr.	Gemeinde	Monat der Leistung	Vergütung		Zinsen		Zusammen		
			fl.	sz.	von — bis	fl.	sz.	fl.	sz.
121	Mundolsheim	Oktober 1914	557	49	Nov. 14 — Nov. 15	24	16	581	65
122	"	"	31	23	"	1	35	32	58
123	"	"	72	—	"	3	12	75	12
124	Niederhaußberger	"	508	73	"	22	05	530	78
125	"	"	8	73	"	—	38	9	11
126	"	"	31	98	"	1	39	33	37
127	Weyersheim	"	31	50	"	1	36	32	86
128	Riffelt	November 1914	117	—	Dez. 14 — Nov. 15	4	68	121	68
129	Wolfsheim	Dezember 1914	195	50	Jan. 15 — Nov. 15	7	17	202	67
130	"	"	7	50	"	—	28	7	78
131	"	Januar 1915	12	—	Febr. 15 — Nov. 15	—	40	12	40
132	"	"	217	50	"	7	25	224	75
133	Griesheim	August 1915	33	—	Sept. 15 — Nov. 15	—	33	33	33
134	Lampertshausen	"	3	—	"	—	03	3	03
135	Mundolsheim	"	841	64	"	8	42	850	06
	Kreis Straßburg-Land		41 765	27		1 946	37	43 711	64
136	Stadt Straßburg	August 1914	700	—	Sept. 14 — Nov. 15	35	—	735	—
137	"	"	144	—	"	7	20	151	20
138	"	"	36	—	"	1	80	37	80
139	"	September 1914	57	50	Okt. 14 — Nov. 15	2	68	60	18
140	"	"	700	—	"	32	66	732	66
141	"	Oktober 1914	700	—	Nov. 14 — Nov. 15	30	33	730	33
142	"	November "	11	50	Dez. 14 — Nov. 15	—	46	11	96
143	"	"	700	—	"	28	—	728	—
144	"	Dezember 1914	700	—	Jan. 15 — Nov. 15	25	66	725	66
145	"	Januar 1915	700	—	Febr. 15 — Nov. 15	23	33	723	33
146	"	Februar "	700	—	März 15 — Nov. 15	21	—	721	—
147	"	"	5	75	"	—	17	5	92
148	"	"	7	50	"	—	23	7	73
149	"	März 1915	25	83	April 15 — Nov. 15	—	69	26	52
150	"	"	700	—	"	18	67	718	67
151	"	April 1915	25	—	Mai 15 — Nov. 15	—	58	25	58
152	"	"	700	—	"	16	34	716	34
153	"	"	11	50	"	—	27	11	77
154	"	Mai 1915	700	—	Juni 15 — Nov. 15	14	—	714	—
155	"	Juni "	700	—	Juli 15 — Nov. 15	11	67	711	67
156	"	Juli "	700	—	August 15 — Nov. 15	9	33	709	33
157	"	August "	700	—	Sept. 15 — Nov. 15	7	—	707	—
158	"	September "	700	—	Oktob. 15 — Nov. 15	4	67	704	67
159	"	Oktober "	700	—	November 15	2	33	702	33
	Stadt Straßburg		10 824	58		294	07	11 118	59

Straßburg, den 24. November 1915.

Der Bezirkspräsident.

K. L. 6292.

J. M.: Killinger.

(608)

Gemäß der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 10. Dezember 1914 l. A. 22614 beabsichtige ich, das dem französischen Staatsangehörigen Kraemer Adolf und seiner Ehefrau Marie geb. Kraemer in Paris gehörige, in der Gemeinde Hatten belegene Eigentum unter Zwangsverwaltung zu stellen und zum Zwangsverwalter den Herrn Notar Hennig in Hatten zu ernennen.

Gegen diese Anordnung können binnen einer Ausschlussfrist von acht Tagen — vom Tage der Veröffentlichung im „Zentral- und Bezirks-Amtsblatt“ ab — Einwendungen beim Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg erhoben werden.

Straßburg, den 19. November 1915.

Der Bezirkspräsident

Wöhlmann.

IV. 8473 II.

(609)

Gemäß der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 10. Dezember 1914 l. A. 22614 beabsichtige ich, die der französischen Staatsangehörigen Ehefrau Martin Georgette, geb. Ehrmann in Paris gehörigen, in der Gemeinde Dettweiler belegenen Acker und Wiesen unter Zwangsverwaltung zu stellen und zum Zwangsverwalter den Herrn Beheimen Justizrat North in Dettweiler zu ernennen.

Gegen diese Anordnung können binnen einer Ausschlussfrist von acht Tagen — vom Tage der Veröffentlichung im „Zentral- und Bezirks-Amtsblatt“ ab — Einwendungen beim Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg erhoben werden.

Straßburg, den 24. November 1915.

Der Bezirkspräsident

Wöhlmann

IV. 8579 II.

c. Lothringen.

(610) Öffentliche Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des Herrn Reichsanzlers (Reichsamt des Innern) vom 1. November 1915 — l. A. 12396 — die Reichshauptkasse angewiesen ist, auf Grund des vorgenannten Gesetzes an Vergütungen für Leistungen nach § 3 Ziffer 2—5 des Gesetzes, im August, September, Oktober, November und Dezember 1914, Januar, Februar, März und Juli 1915, nebst 4 % Zinsen vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats ab bis November 1915 an die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkennnisse zu zahlen:

Für Leistungen im Monat August 1914.

Gemeinde	Vergütung	Zinsen
1. Malhousen (Malancourt)	5,75 <i>fl.</i>	0,29 <i>fl.</i>
2. Schollhofen (Xocourt)	169,40 "	8,47 "
3. Wirtsdorf (Vergabille)	151,25 "	7,56 "
4. " " "	81,00 "	4,05 "
5. " " "	1804,50 "	90,22 "
6. Manwald (Manhoué)	4,00 "	0,20 "
7. Kerprieh	945,75 "	47,29 "
8. " " "	115,84 "	5,79 "
9. " " "	22,10 "	1,11 "
10. Weiffenbach	2059,25 "	102,96 "
11. Nebingen (Nebing)	678,00 "	33,90 "
12. " " "	209,10 "	10,45 "
13. Biedesdorf	933,25 "	46,66 "
14. Giffelzingen	894,00 "	19,70 "
15. Conkshil	135,50 "	6,77 "
16. Diezingen (Diecourt)	99,38 "	4,97 "
17. " " "	66,31 "	3,31 "
18. Château-Salins	172,16 "	8,61 "
19. Bahl	30,00 "	1,50 "
20. " " "	47,15 "	2,36 "
21. Münster	373,15 "	18,66 "

Gemeinde	Vergütung	Zinsen
22. Dunningen (Donnelat)	188,50 <i>fl.</i>	9,42 <i>fl.</i>
23. Erpfen (Eriocourt)	16,00 "	0,80 "
24. Enderchen	23,75 "	1,19 "
25. Eichendorf (Ehesnot)	7,50 "	0,37 "
26. Püschingen (Püsch)	245,25 "	12,26 "
27. " " "	15,50 "	0,77 "
28. Rodaßen	2478,25 "	123,91 "
29. Wiesdorf	18,00 "	0,90 "
30. Ronhofen i. Lothringen (Moncourt)	17,50 "	0,87 "
31. Döblingen (Döbeling)	96,00 "	4,80 "
32. Reich	383,00 "	19,15 "
33. " " "	109,70 "	5,48 "
34. " " "	35,00 "	1,75 "
35. " " "	169,50 "	8,48 "
36. Marsweiler a. d. Nied. (Morsville a. d. Nied.)	332,25 "	16,61 "
37. " " "	130,00 "	6,50 "
38. " " "	62,00 "	3,10 "
39. Burlingshofen (Burlioncourt)	5,00 "	0,25 "
40. Orn (Oran)	2,00 "	0,10 "
41. Gehlingen (Gehling)	19,52 "	0,98 "
42. Morsberg (Marimont)	497,75 "	21,89 "
43. Marfal	557,00 "	27,85 "
44. Bernmeringen	697,25 "	34,86 "
45. Burlingshofen (Burlioncourt)	16,80 "	0,84 "
46. Kranhofen (Craincourt)	65,65 "	3,28 "
47. Gerden (Gagarde)	30,75 "	1,54 "
48. Lohdorf	94,50 "	4,73 "
49. Niederlinder (Eindrebasse)	348,60 "	17,43 "
50. Emmerich (Emmeray)	10,80 "	0,54 "
51. Bittersburg	18,00 "	0,90 "
52. Reulingen	1936,90 "	96,85 "

Gemeinde	Bezahlung	Zinsen
53. Königsmachern	1 153,60 <i>ℳ</i>	57,68 <i>ℳ</i>
54. Freimengen	192,00 "	9,60 "
55. Wehingen	151,40 "	7,57 "
56. Morsbach	3 006,55 "	150,33 "
57. Wärrerbekweiler	12,60 "	0,63 "
58. Döllingen	46,50 "	2,33 "
59. Talingen	640,00 "	32,00 "
60. St. Johann-Kurzerode	130,22 "	6,51 "
61. Niederhof	156,75 "	7,84 "
62. "	94,65 "	4,73 "
63. "	102,05 "	5,10 "
64. Gunzweiler	664,00 "	33,20 "
65. "	306,08 "	15,30 "
66. Elkingen (Moricourt)	1 715,00 "	85,75 "
67. Föllkingen (Foullcrey)	310,00 "	15,50 "
68. "	0,50 "	0,03 "
69. "	257,65 "	12,88 "
70. "	2,25 "	0,11 "
71. Barchingien	180,50 "	9,03 "
72. Altfischheim	36,70 "	1,84 "
73. Rizingen	66,00 "	3,30 "
73. a	403,45 "	20,17 "
74. Herzing	149,75 "	7,49 "
75. Hilbesheim	160,22 "	8,01 "
76. St. Georg	36,16 "	1,81 "
77. Wärrerweiler	12,50 "	0,63 "
78. Wördingen	565,20 "	28,26 "
79. Mittersheim	507,60 "	25,38 "
80. Saarburg	1 675,90 "	83,80 "
81. St. Johann-Kurzerode	51,20 "	2,56 "
82. Türffstein	0,80 "	0,04 "
83. Walscheid	93,60 "	4,68 "
84. Niebing	476,20 "	23,81 "
85. Saareinsmingen	91,00 "	4,55 "

zusammen: 30 513,64 *ℳ* 1 525,68 *ℳ*

Für Leistungen im Monat September 1914:

86. Dunningen (Donnelay)	801,50 <i>ℳ</i>	37,40 <i>ℳ</i>
87. "	277,90 "	12,97 "
88. "	92,50 "	4,32 "
89. Beringen	5,75 "	0,27 "
90. Genesdorf	211,50 "	9,87 "
91. Reich	17,25 "	0,81 "
92. "	124,00 "	5,79 "
93. "	108,00 "	5,04 "
94. Morsweiler a. d. Nied (Morville a. d. Nied)	72,50 "	3,38 "
95. "	28,25 "	1,32 "
96. "	98,00 "	4,34 "
97. Diezingen (Chicourt)	145,57 "	6,79 "
98. Warrhofen (Bannecourt)	209,50 "	9,78 "
99. Vinhofen (Vicourt)	493,85 "	23,05 "
100. Neuheim i. L. (L'aneuve-ville-en-Saulnois)	304,50 "	37,54 "
101. "	495,00 "	23,10 "
102. "	37,57 "	1,75 "
108. "	92,50 "	4,32 "
104. Dommenheim	67,32 "	3,14 "

Gemeinde	Bezahlung	Zinsen
105. Dommenheim	1,20 <i>ℳ</i>	0,06 <i>ℳ</i>
106. Morsberg (Marimont)	342,00 "	15,96 "
107. Giffelkingen	55,00 "	2,57 "
108. Kerprich	830,50 "	38,76 "
109. Bettenhofen (Betten-court)	314,99 "	14,70 "
110. Grémisch (Grémecy)	47,25 "	2,21 "
111. Reiningen	23,00 "	1,07 "
112. Mannwald (Manhoué)	23,00 "	1,07 "
113. Mannwald	61,08 "	2,84 "
114. Frankhofen (Graincourt)	6,00 "	0,28 "
115. Geistfich	435,25 "	20,31 "
116. Orn (Oron)	9,00 "	0,42 "
117. Mallhofen (Malancourt)	175,75 "	8,20 "
118. Bahl	99,00 "	4,62 "
119. Bahl	683,20 "	31,88 "
120. Bahl	236,80 "	11,05 "
121. Witzsdorf (Bergaville)	126,00 "	5,58 "
122. Eichenborn (Chénots)	66,90 "	3,12 "
123. Mannwald (Manhoué)	31,20 "	1,46 "
124. Fäichenpühl (Farquin-pol)	6,00 "	0,28 "
125. Mulsach (Mouffey)	6,00 "	0,28 "
126. Oberhomburg	485,00 "	22,63 "
127. Altweiler	574,55 "	26,81 "
128. Freimengen	216,00 "	10,08 "
129. Leyweiler	412,80 "	19,26 "
130. Wifferswald	60,00 "	2,80 "
131. Spangen (Rangé)	89,00 "	4,15 "
132. Remelach (Remilly)	1 215,00 "	56,70 "
133. Bettborn	84,25 "	3,93 "
134. Angweiler	33,25 "	1,55 "
135. Herzing	44,30 "	2,07 "
136. "	9,00 "	0,42 "
137. Rizingen	221,05 "	10,31 "
138. "	2,34 "	0,11 "
139. "	94,21 "	4,40 "
140. Bisping	40,00 "	1,87 "
141. "	12,00 "	0,56 "
142. Gunzweiler	765,00 "	35,70 "
143. Türffstein	6,30 "	0,30 "
144. Laffenborn (Vassemborn)	116,42 "	5,43 "
145. Saarburg	46,80 "	2,19 "
146. Niebing	210,00 "	9,80 "
147. Saarburg	1 351,55 "	63,07 "
148. Walscheid	43,20 "	2,02 "

zusammen: 19 889,10 *ℳ* 648,16 *ℳ*

Für Leistungen im Monat Oktober 1914:

149. Kerprich	62,00 <i>ℳ</i>	2,68 <i>ℳ</i>
150. "	162,50 "	7,04 "
151. Morsweiler a. d. Nied (Morville a. d. Nied)	27,00 "	1,17 "
152. Marfal	40,30 "	1,75 "
153. Schollhofen (Kocourt)	133,25 "	5,77 "
154. Salzdorf (Salornnes)	7,00 "	0,30 "
155. "	5,75 "	0,25 "

Gemeinde	Vergütung	Zins
156. Kranhofen (Craincourt)	3,00 <i>ℳ</i>	0,18 <i>ℳ</i>
157. Büschingen (Rugieure)	30,50 "	3,49 "
158. Genezdorf	73,50 "	3,19 "
159. Berthomburg	702,00 "	30,42 "
160. Wilsenwald	370,00 "	11,70 "
161. Kürfstein	12,60 "	0,55 "
162. Hof	3,51 "	0,15 "
163. Rieding	160,80 "	6,97 "
zusammen:	1743,71 <i>ℳ</i>	75,56 <i>ℳ</i>

Für Leistungen im Monat November 1914:

164. Kerprich	14,25 <i>ℳ</i>	0,57 <i>ℳ</i>
165. Schöllhofen (Kocourt)	89,25 "	3,57 "
166. Rieding	4,80 "	0,19 "
167. Kürfstein	18,00 "	0,72 "
168. "	12,60 "	0,51 "
Zusammen:	138,90 <i>ℳ</i>	5,56 <i>ℳ</i>

Für Leistungen im Monat Dezember 1914.

169. Schöllhofen (Kocourt)	121,50 <i>ℳ</i>	4,46 <i>ℳ</i>
170. Kranhofen (Craincourt)	14,64 "	0,54 "

Gemeinde	Vergütung	Zins
171. Marial	587,75 <i>ℳ</i>	19,72 <i>ℳ</i>
172. Saarburg	3075,60 "	112,77 "
173. Niapng	2,86 "	0,10 "

zusammen: 3752,35 *ℳ* 137,50 *ℳ*

Für Leistungen im Monat Januar 1915.

174. Orhofen (Orioourt)	423,00 <i>ℳ</i>	14,10 <i>ℳ</i>
-----------------------------------	-----------------	----------------

Für Leistungen im Monat Februar 1915:

175. Orhofen (Orioourt)	72,00 <i>ℳ</i>	2,16 <i>ℳ</i>
-----------------------------------	----------------	---------------

Für Leistungen im Monat März 1915.

176. Kürfstein	20,50 <i>ℳ</i>	0,55 <i>ℳ</i>
--------------------------	----------------	---------------

Für Leistungen im Monat Juli 1915.

177. Meh	35 204,16 <i>ℳ</i>	469,39 <i>ℳ</i>
--------------------	--------------------	-----------------

Meh, den 19. November 1915.

Der Bezirkspräsident.

IV. 3388.

J. A.: **Boehm.**

(611)

Öffentliche Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Gesetzes über die Kriegsteilungen vom 13. Juni 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 19. November 1915 — I. A. 13 251 — die Reichshauptkasse angewiesen ist, auf Grund des vorgenannten Gesetzes an Vergütungen für Leistungen nach § 3 Ziffer 2 des Gesetzes im August, September und Oktober 1914 nebst 4 % Zinsen vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats ab bis November 1915 an die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkennnisse zu zahlen:

Für Leistungen im Monat August 1914:

	Vergütung	Zinsen
1. Gemeinde Folltingen (Foulcrey)	17,80 <i>ℳ</i>	0,89 <i>ℳ</i>

Für Leistungen im Monat September 1914:

2. Gemeinde Badenhofen (Bacourt)	2,40 "	0,11 "
3. " Gebüngen (Gebüing)	609,60 "	28,45 "
4. " Karlingen	905,40 "	42,25 "
5. " Folltingen (Foulcrey)	8,40 "	0,39 "
6. " Bbüchingen	213,60 "	9,97 "

Zusammen 1739,40 *ℳ* 81,17 *ℳ*

Für Leistungen im Monat Oktober 1914:

7. Gemeinde Biedersingen	67,20 <i>ℳ</i>	2,91 <i>ℳ</i>
------------------------------------	----------------	---------------

Meh, den 28. November 1915.

Der Bezirkspräsident.

IV. 3388.

J. A.: **Boehm.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(612)

Enteignung von Brotgetreide und Mehl.

Auf Grund der §§ 1, 31 Satz 2 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetz-

blatt Seite 363) sowie der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Kaiserlichen Ministeriums vom 11. August 1915, Abschnitt I Ziffer 5 Abschnitt II zu § 31 ff. (Central- und Bezirks-Amtsblatt A. S. 241) wird hiermit alles im Kreise Colmar im Erntejahr 1915 gemessene, im Kreise Colmar befindliche zu Gunsten des Gesamtcommunalverbandes

Erlaß beschlagnahmte Brotgetreide, nämlich Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel und Fein) sowie Emmer und Einkorn, allein oder mit anderem Getreide, außer Hafer, gemengt sowie das daraus ermahlene Mehl für den Gesamtkommunalverband Erlaß zu Gunsten der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Beschaffung von Mühlenprodukten, G. m. b. H., in Straßburg enteignet.

Von der Enteignung sind ausgenommen:

- a) bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe diejenigen Vorräte, welche sie nach dem Maßstabe des § 6 für die Zeit bis zum 15. August 1916 zur Ernährung und als Saatgut nötig haben;
- b) Saatgetreide, welches in landwirtschaftlichen Betrieben gezo-gen worden ist, die sich nachweislich in den letzten 2 Jahren mit dem Verkauf von Saatgut befaßt haben.

Der Enteignungsbeschuß vom 4. September 1915 Nr. 8400 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Weibullat S. 289) wird aufgehoben, soweit er mit dem vorstehenden Beschluß nicht übereinstimmt.

Colmar, den 23. November 1915.

Der Kreisdirektor
Cronau.

J.-Nr. 14208.

(613)

Enteignung von Hafer.

Auf Grund der §§ 1, 10 ff., 27 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichsgeblatt Seite 393) sowie der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Kaiserlichen Ministeriums vom 11. August 1915 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt (Hauptblatt Seite 241) Abschnitt 1, Ziffer 5, Abschnitt II zu § 31 wird hiermit aller im Kreise Colmar gemachener, sowie dort befindlicher zu Gunsten des Gesamtkommunalverbandes Erlaß beschlagnahmter Hafer, einschließlich Mengstorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, für den Gesamt-kommunalverband Erlaß zu Gunsten der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Beschaffung von Mühlenprodukten, G. m. b. H., in Straßburg enteignet.

Von der Enteignung sind ausgenommen bei jedem Befizer:

1. Für jeden Einhufer die vom Bundesrat bestimmte oder noch zu bestimmende Menge und für jeden Zuchtbullen (Zuchstiere mit Körtschein) 185 Kilogramm Hafer mit der Maßgabe, daß auf die belassene Menge diejenigen Mengen anzurechnen sind, die seit der Beschlagnahme veräußert sind;
2. Daß zur Frühjahrbestellung erforderliche Saatgut und zwar 175 Kilogramm auf den Hektar der anzubauenden Fläche.
3. Der in seinem Betrieb gewachsene Saalhafer, wenn sich der Befizer in den letzten 2 Jahren mit dem Verkauf von Saatgut befaßt hat.

Der Enteignungsbeschuß vom 4. September 1915 Nr. 8400 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Weibullat Seite 289) wird aufgehoben, soweit er mit dem vorstehenden Beschluß nicht übereinstimmt.

Colmar, den 23. November 1915.

Der Kreisdirektor
Cronau.

J.-Nr. 14207.

(614) Bekanntmachung,

betreffend Enteignung von Brotgetreide und Mehl.

Auf Grund der §§ 1, 31 Satz 2 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichsgeblatt Seite 363) sowie der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Kaiserlichen Ministeriums vom 11. August 1915 Abschnitt 1 Ziffer 5, Abschnitt II zu § 31 ff (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt A. Seite 241) wird hiermit enteignet alles im Erntejahr 1915 gemahlene, im Kreise Erstein befindliche zu Gunsten des Gesamtkommunalverbandes Erlaß beschlagnahmte Brotgetreide, nämlich Roggen, Weizen, Spelz, (Dinkel und Fein) sowie Emmer und Einkorn, allein oder mit anderem Getreide, außer Hafer, gemengt sowie das daraus ermahlene Mehl für den Gesamtkommunalverband Erlaß zu Gunsten der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Beschaffung von Mühlenprodukten, G. m. b. H., in Straßburg.

Von der Enteignung sind ausgenommen:

- a) bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe diejenigen Vorräte, welche sie nach dem Maßstabe des § 6 für die Zeit bis zum 15. August 1916 zur Ernährung und als Saatgut nötig haben.
- b) Saatgetreide, welches in landwirtschaftlichen Betrieben gezo-gen worden ist, die sich nachweislich in den letzten 2 Jahren mit dem Verkauf von Saatgut befaßt haben.

Erstein, den 23. November 1915.

Als Kreisdirektor:

Raumbach v. Kainberg,
Oberregierungsrat.

Nr. 9278.

(615) Bekanntmachung,

betreffend Enteignung von Hafer.

Auf Grund der §§ 1, 10 ff., 27 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichsgeblatt Seite 393) sowie der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Kaiserlichen Ministeriums vom 11. August 1915 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt, Hauptblatt Seite 241) Abschnitt 1, Ziffer 5, Abschnitt II zu § 31 wird hiermit enteignet sämtlicher im Kreise Erstein gemachener, sowie dort befindlicher zu Gunsten des Gesamt-kommunalverbandes Erlaß beschlagnahmter Hafer, einschließlich Mengstorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet für den Gesamtkommunalverband Erlaß zu Gunsten der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Beschaffung von Mühlenprodukten, G. m. b. H., in Straßburg.

Von der Enteignung sind ausgenommen bei jedem Befizer:

1. Für jeden Einhufer die vom Bundesrat bestimmte oder noch zu bestimmende Menge und für jeden Zuchtbullen (Zuchstiere mit Körtschein) 185 Kilogramm Hafer mit der Maßgabe, daß auf die zu belassene Menge diejenigen Mengen anzurechnen sind, die seit der Beschlagnahme veräußert sind.

2. Das zur Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut und zwar 175 Kilogramm auf den Hektar der anzubauenden Fläche.
3. Der in seinem Betriebe gewachsene Saathafser, wenn sich der Besitzer in den letzten 2 Jahren mit dem Verkauf von Saatgut befaßt hat.

Erstein, den 23. November 1915.

Als Kreisdirektor:

Baumbach v. Kaimberg,

Oberregierungsrat.

Nr. 9278.

(616) Bekanntmachungen,
betreffend die Enteignung von Brotgetreide und Mehl sowie von Hafer.

1.

Auf Antrag des Gesamtkommunalverbandes Elsaß wird hierdurch gemäß der §§ 1, 31 Satz 2 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 363) sowie der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Kaiserlichen Ministeriums vom 11. August 1915, Abschnitt I Ziffer 5, Abschnitt II zu § 31 ff. (Zentral- und Bezirksamtsblatt A Seite 241) alles im Erntejahr 1915 gewachsene, im Kreise Hagenuau befindliche zu Gunsten des Gesamtkommunalverbandes Elsaß beschlagnahmte Brotgetreide, nämlich Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel und Keisen) sowie Emmer und Einforten, allein oder mit anderem Getreide, außer Hafer, gemengt sowie das daraus erhaltene Mehl für den Gesamtkommunalverband Elsaß zu Gunsten der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Beschaffung von Mühlenprodukten G. m. b. H. in Straßburg enteignet.

Von der Enteignung sind ausgenommen und auszufordern:

- a) bei den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe diejenigen Vorräte, welche sie nach dem Maßstabe des § 6 für die Zeit bis zum 15. August 1916 zur Ernährung und als Saatgut nötig haben.
- b) Saatgetreide, welches in landwirtschaftlichen Betrieben gezogen worden ist, die sich nachweislich in den letzten 2 Jahren mit dem Verkauf von Saatgut befaßt haben.

II.

Auf Antrag des Gesamtkommunalverbandes Elsaß wird hierdurch gemäß der §§ 1, 10 ff., 27 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 393) sowie der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Kaiserlichen Ministeriums vom 11. August 1915 (Zentral- und Bezirksamtsblatt Hauptblatt Seite 241) Abschnitt I, Ziffer 5, Abschnitt II zu § 31 aller im Kreise Hagenuau gewachsene, zu Gunsten des Gesamtkommunalverbandes Elsaß beschlagnahmte

Hafer, einschließlich Mengtorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, für den Gesamtkommunalverband Elsaß zu Gunsten der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Beschaffung von Mühlenprodukten G. m. b. H. in Straßburg enteignet.

Von der Enteignung sind ausgenommen bei jedem Besitzer:

1. Für jeden Einhufer die vom Bundesrat bestimmte oder noch zu bestimmende Menge und für jeden Zuchtbullen (Zuchttiere mit Körschein) 185 Kilogramm Hafer mit der Maßgabe, daß auf die zu belassende Menge diejenigen Mengen anzurechnen sind, die seit der Beschlagnahme verfüttert sind;
2. Das zur Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut und zwar 175 Kilogramm auf den Hektar der anzubauenden Fläche.
3. Der in seinem Betriebe gewachsene Saathafser, wenn sich der Besitzer in den letzten 2 Jahren mit dem Verkauf von Saatgut befaßt hat.

Vorstehende Bekanntmachungen sind in den Gemeinden ortsüblich zu verkünden und anzuschlagen.

Hagenuau, den 23. November 1915.

Der Kreisdirektor
Jerschke.

(617)

In Ergänzung des Abs. 1 und Abs. 2 Ziffer 1 und 2 der Verordnung vom 20. August 1915 (Weißblatt zum Zentral- und Bezirksamtsblatt S. 267) betr. Enteignung des im Stadtkreise Straßburg gewachsenen Hafers zu Gunsten der Gemeinnützigen Gesellschaft für die Beschaffung von Mühlenprodukten, G. m. b. H., wird angeordnet:

Zu Absatz 1:

Die Enteignung erstreckt sich nicht nur auf den im Stadtkreise Straßburg gewachsenen reinen Hafer, sondern auch auf Mengtorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet.

Zu Absatz 2 Ziffer 1:

Für jeden Einhufer die vom Bundesrat bestimmte oder noch zu bestimmende Menge und für jeden Zuchtbullen (Zuchttiere mit Körschein) 185 Kilogramm Hafer mit der Maßgabe, daß auf die zu belassende Menge diejenigen Mengen anzurechnen sind, die seit der Beschlagnahme verfüttert sind.

Zu Absatz 2 Ziffer 2:

Das zur Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut und zwar 175 Kilogramm auf den Hektar der anzubauenden Fläche.

Straßburg, den 23. November 1915.

Der Polizeipräsident
v. Laug.

II. 8613.

(618)

Die Abhaltung des Ferkelmarktes in Randel (Pfalz) ist in widerruflicher Weise wieder gestattet worden.

Weißenburg, den 17. November 1915.

J.-Nr. 2912.

Der Kreisdirektor
Graf von Bisfingen.

(619)

V. Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Clementarlehrer Heinrich Altenburger zu Mülhausen i. Elß, aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums den Kgl. Kronenorden vierter Klasse mit der Zahl 50 zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Bergwerksdirektor, Bergassessor a. D. Hermann von Stal in Gaudach den Charakter als Bergrat zu verleihen.

Es starben den Heldentod für das Vaterland:

Referendar Ernst Herzer aus Straßburg, Zollaufseher Mischel in Reichental.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justi- und Kultusverwaltung.

In Gemäßheit des Vorschlags des Bundesrats sind der Landgerichtsrat Courath und der Landrichter Brehmer in Colmar zu Mitgliefern der Disziplinarkammer für elsäß-lothringische Beamte und Lehrer in Colmar und der Landgerichtsrat Brück in Metz zum Mitgliede der gleichen Kammer in Metz ernannt worden.

Dem Notar Gambis in Gebweiler ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Landesdienste erteilt worden.

Der Erste Staatsanwalt, Geheime Justizrat Dr. Kanzler in Saargemünd ist gestorben.

Die von dem Bischof von Straßburg vorgenommene Ernennung des Hilfspfarrers Hiegel in Ittlenheim zum Pfarrer in Weyer hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Durch Verordnung des Kaiserlichen Statthalters sind die von den Wählern des israelitischen Konsistorialbezirks Lothringen vorgenommenen Wahlen des Max Hannauz in Metz, des Sylvan Berr in Saarburg und des Abraham Gaben in Saargemünd zu weltlichen Mitgliedern des Konsistoriums bestätigt worden.

Verwaltung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Ernannt: die Regierungsbauführer Karl Haug und Jakob Stambach zu Regierungsbaumeistern in der elsäß-lothringischen Landesbauverwaltung.

Bezirksverwaltung.

a. Oberrheiß.

Ernannt: Weinsticher Julius Geyl zu Wehlenheim zum Bürgermeister der Gemeinde Wehlenheim, Winger und Brantweinbändler Alfons Oenberger zu Häusern zum Bürgermeister der Gemeinde Häusern.

b. Unterelsaß.

Entlassen auf Antrag: die Lehrerin Margarete Barthel in Haute-Goutte.

Verwaltung der Fiskus und indirekten Steuern.

Ernannt: Zolldienstamtwärter Denninger in Urbeis (Kreis Schleistadt) zum Zollaufseher dafelbst, Zolldienstamtwärter Finte in St. Kreuz zum Zollaufseher, Zolldienstamtwärter Graupner in Mulsach zum Zollaufseher dafelbst, die Witwe Runge, geb. Ulrich, in Philippsburg zur Ortskassennehmerin dafelbst, Bahnhofsverwalter Stumpf in Leberau zum Ortskassennehmer dafelbst.

Berzegt: Zolleinnehmer Rüdborn in Montois-la-Montagne nach Sierd.

Pensioniert: Zollaufseher Mühle in Neuburg i./S. Gestorben: Zollaufseher Baumert in Erstein (Zuckerfabrik).

Verliehen: dem Zollaufseher Weiske in Menglatt die Groß. Bad. Silberne Bediensteten-Medaille am Band der Karl Friedrich Medaille.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Ober-Postdirektionsbezirk Straßburg (Ei.).

Verliehen: das Eiserne Kreuz 2. Klasse dem Postassistenten Elemenß aus Mülhausen.

Etatsmäßig angestellt: als Regierungsbaumeister, Regierungsbaumeister Haake in Mülhausen.

Berzegt: Postassistent Gießmann von Sennheim nach Mülhausen.

In den Ruhestand tritt: Postsekretär Schubert in Zabern.

Nr.	Gemeinde	Eigentümer	a) Art des Unternehmens, b) Größe	Zum Zwangsverwalter wird vorgeschlagen
1	Aberschweiler	Josef Bournique's Erben, davon Frau Wwe. Karcher zu $\frac{1}{4}$	a) Äcker, Wiesen, Holzungen, Garten, Hofraite b) 105,68 ha	a) für ländlichen Besitz: Rechtsanwalt Dr. Wündisch in Saarburg b) für Waldbesitz: Forstmeister Holl in Aberschweiler
2	St. Quirin	wie vor	a) Wiesen, Hofraite, Holzungen, Lagerplatz b) 29,70 ha	wie zu 1.

Metz, den 24. November 1915.

Der Bezirkspräsident

III. (G.) 3096.

J. A.: Seeger.

(622)

Gemäß § 3 der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen, Abteilung des Innern, vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Anzeigerblatt S. 527), wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die nachbezeichneten Unternehmungen auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichs-Anzeigerblatt Seite 487), in Zwangsverwaltung genommen werden sollen und die angegebene Person als Zwangsverwalter ernannt werden soll.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Zwangsverwaltung oder gegen die Person des staatlich bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlussfrist von 8 Tagen vom Erscheinen dieser Veröffentlichung an beim Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg anzubringen.

Nr.	Gemeinde	Eigentümer	a) Art des Unternehmens, b) Größe	Zum Zwangsverwalter wird vorgeschlagen
1	Roßringen	Lallement Andreas, Reims	a) Schaumweinkellerei b) Lagerkeller	Rammer Arthur, Bürgermeister in Sigaß
2	Diefelbe	Abèle Henri, Reims	a) wie vor b) wie vor	Diefelbe "

Metz, den 25. November 1915.

Der Bezirkspräsident.

III. (G.) 3231.

J. A.: Seeger.

(623)

Nachweisung

des festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorthe, nach welchen die Vergütung für verarbeitete Fourage erfolgt, § 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52 und Artikel II § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245) Artikel I des Gesetzes enthaltend Änderungen des Gesetzes über Naturalleistungen pp. vom 24. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 357).

Marktorthe.	Stroh.												Heu.	
	Hafer.		Roggen-				Weizen-							
			Richt-		Krumm-		Richt-		Krumm-					
			Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.				
Gesamtkosten je ein Hundert Kilogramm:														

Im Monat Juli 1915.

Holchen	—	—	4 50	4 73	4 30	4 52	4 50	4 73	4 40	4 62	6 70	7 04
Dieuze ¹⁾	27 60	28 98	6 30	6 30	—	—	6 30	6 30	—	—	—	8 40
Diebenhofen ²⁾	27 60	28 98	4 60	4 83	4 20	4 41	4 60	4 83	4 20	4 41	7 7	7 35
Forbach	27 60	28 98	7 —	7 35	6 —	6 30	—	—	5 —	5 25	6 30	7 35
Meh	27 50	28 88	—	—	5 50	5 78	—	—	5 —	5 25	7 91	8 31
Saarburg	—	—	5 32	5 59	—	—	—	—	4 72	4 96	5 61	5 89
Saargemünd ³⁾	30 —	31 50	5 50	5 78	4 40	4 62	—	—	4 40	4 62	—	—

¹⁾ Durchschnitt der höchsten Tagespreise für neues Heu 6,62 M., desgleichen mit 5% Aufschlag 6,95 M.
²⁾ Desgleichen 6,00 M., 6,30 M.
³⁾ Desgleichen 6,50 M., 6,88 M.

Im Monat August 1915.

Holchen	30 —	31 50	4 70	4 94	4 50	4 73	4 50	4 73	4 40	4 62	6 70	7 04
Dieuze ¹⁾	27 60	28 98	6 —	6 30	—	—	6 —	6 30	—	—	—	—
Diebenhofen ²⁾	30 —	31 50	4 60	4 83	4 20	4 41	4 60	4 83	4 20	4 41	7 —	7 35
Forbach	30 —	31 50	6 —	6 30	4 —	4 20	6 —	6 30	4 —	4 20	9 —	9 45
Meh	29 —	30 45	—	—	5 50	5 78	—	—	5 —	5 25	7 88	8 27
Saarburg	30 —	31 50	5 20	5 46	—	—	—	—	4 72	4 96	5 94	6 24
Saargemünd	29 14	30 49	5 50	5 78	4 —	4 20	—	—	4 —	4 20	6 50	6 83

¹⁾ Durchschnitt der höchsten Tagespreise für neues Heu 7,20 M., desgleichen mit 5% Aufschlag 7,56 M.
²⁾ Desgleichen 6,00 M., 6,30 M.

Im Monat September 1914.

Holchen	30 —	31 50	4 90	5 15	4 70	4 94	4 70	4 94	4 50	4 73	7 10	7 46
Dieuze	—	—	6 —	6 30	—	—	6 —	6 30	—	—	7 50	7 88
Diebenhofen	30 —	31 50	4 60	4 83	4 20	4 41	4 60	4 83	4 20	4 41	6 60	6 93
Forbach	30 —	31 50	6 —	6 30	5 —	5 25	6 —	6 30	5 —	5 25	8 —	8 40
Meh	30 50	32 03	—	—	5 50	5 78	—	—	5 —	5 25	8 32	8 74
Saarburg	30 —	31 50	5 50	5 78	—	—	—	—	4 30	4 52	6 30	6 62
Saargemünd	30 50	32 03	5 50	5 78	4 40	4 62	—	—	4 40	4 62	7 13	7 49

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(624)

In Ergänzung meiner Bekanntmachungen vom 19. August d. Jz. betreffend Enteignung von Weizen und Roggen wird hiermit angeordnet, daß von der Enteignung nicht betroffen wird das Saatgetreide, welches in landwirtschaftlichen Betrieben gezogen worden ist, die sich nachweislich in den

letzten 2 Jahren mit dem Verlauf von Saatgut befaßt haben.

Diese Vorräte sind ebenfalls sofort auszufordern.

Mittheilung, den 25. November 1915.

Der Kreisdirektor
Dr. Lang von Langen.

J.-Nr. 6075.

(625)

Beschluß,

betreffend Enteignung von Brotgetreide.

Auf Grund der §§ 1, 31 Satz 2 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt S. 363) sowie der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Kaiserlichen Ministeriums vom 11. August 1915, Abschnitt I, Ziffer 5, Abschnitt II zu § 31 ff. (Zentral- und Bezirksamtsblatt A. S. 241) enteigne ich hiermit alles im Erntejahr 1915 gewachsene, im Kreise Straßburg-Land befindliche zu Gunsten des Gesamtkommunalverbandes Elsaß beschlagnahmte Brotgetreide, nämlich Roggen, Weizen, Spelz, (Dinkel und Fesen) sowie Emmer und Eintorn, allein oder mit andern Getreide, außer Hafer, gemengt sowie das daraus ermahlene Mehl für den Gesamtkommunalverband Elsaß zu Gunsten der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Beschaffung von Mühlenprodukten, G. m. b. H. in Straßburg.

Von der Enteignung sind ausgenommen:

- a) bei den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe diejenigen Vorräte, welche sie nach dem Maßstabe des § 6 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 für die Zeit bis zum 15. August 1916 zur Ernährung und als Saatgut nötig haben;
- b) Saatgetreide, welches in landwirtschaftlichen Betrieben gezogen worden ist, die sich nachweislich in den letzten 2 Jahren mit dem Verkauf von Saatgut befaßt haben.

Straßburg, den 25. November 1915.

Der Kreisdirektor

v. Hjetwuski.

Nr. 9645.

(626)

Beschluß,

betreffend Enteignung von Hafer.

Auf Grund der §§ 1, 10 ff., 27 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 393), sowie der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Kaiserlichen Ministeriums vom 11. August 1915 (Zentral- und Bezirksamtsblatt (Hauptblatt Seite 241) Abschnitt I, Ziffer 5, Abschnitt II zu § 31, enteigne ich hiermit allen im Kreise Straßburg-Land gewachsenen, sowie dort befindlichen zu Gunsten des Kommunalverbandes beschlagnahmten Hafer, einschließlich Mengtorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, für den Gesamtkommunalverband Elsaß zu Gunsten der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Beschaffung von Mühlenprodukten, G. m. b. H. in Straßburg.

Von der Enteignung sind ausgenommen bei jedem Besitzer:

- 1. Für jeden Einhufer die vom Bundesrat bestimmte oder noch zu bestimmende Menge und für jeden Zuchtbullen (Zuchstiere mit Körshorn) 185 Kilogramm Hafer mit der Maßgabe, daß auf die zu befassende Menge diejenigen Mengen anzurechnen sind, die seit der Beschlagnahme verfrachtet sind;

2. Das zur Frühjahrbesetzung erforderliche Saatgut und zwar 175 Kilogramm auf den Hektar der anzubauenden Fläche.

3. Der in seinem Betrieb gemachene Saathafser, wenn sich der Besitzer nachweislich in den letzten 2 Jahren mit dem Verkauf von Saatgut befaßt hat.

Straßburg, den 25. November 1915.

Der Kreisdirektor

v. Hjetwuski.

Nr. 9646.

(627)

Beschluß,

betreffend Enteignung von Brotgetreide, Mehl und Hafer.

Mein Beschluß vom 17. August 1915 Nr. 6412, betreffend die Enteignung von Brotgetreide und Hafer (abgedruckt im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Seite 268, im Amtsblatt für den Kreis Molsheim Seite 322) wird hierdurch wie folgt ergänzt:

Alles im Kreise Molsheim im Erntejahr 1915 gewachsene, im Kreise Molsheim befindliche, zu Gunsten des Gesamtkommunalverbandes Elsaß beschlagnahmte Brotgetreide, nämlich Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel und Fesen) sowie Emmer und Eintorn allein oder mit anderem Getreide gemengt, sowie das daraus ermahlene Mehl, ferner Hafer, einschließlich Mengtorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, wird für den Gesamtkommunalverband Elsaß zu Gunsten der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Beschaffung von Mühlenprodukten G. m. b. H. in Straßburg enteignet.

Von der Enteignung sind ausgenommen:

Saatgetreide und Saathafser, welche in landwirtschaftlichen Betrieben gezogen worden sind, die sich nachweislich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgut befaßt haben.

Ferner:

A. Für Brotgetreide und Mehl: Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe diejenigen Vorräte, welche sie nach dem Maßstabe des § 6 für die Zeit bis zum 15. August 1916 zur Ernährung und als Saatgut nötig haben.

B. Für Hafer bei jedem Besitzer:

- 1. Für jeden Einhufer die vom Bundesrat bestimmte oder noch zu bestimmende Menge und für jeden Zuchtbullen (Zuchstiere mit Körshorn) 185 Kilogramm Hafer mit der Maßgabe, daß auf die zu befassende Menge diejenigen Mengen anzurechnen sind, die seit der Beschlagnahme verfrachtet sind;
- 2. das zur Frühjahrbesetzung erforderliche Saatgut und zwar 175 Kilogramm auf den Hektar der anzubauenden Fläche. Die Enteignung tritt mit dem Ablauf des Tages in Kraft, an welchem dieser Beschluß im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt veröffentlicht wird.

Dieser Beschluß ist in den Gemeinden sofort zu veröffentlichen und anzuschlagen.

Molsheim, den 25. November 1915.

Der Kreisdirektor

Degle.

Nr. 9400.

(628) Beschluß.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister des unterzeichneten Gerichts erfolgt für das Jahr 1916, neben dem Reichsanzeiger,

- A. bezüglich des Handelsregisters:
 1. in der Straßburger Post,
 2. in der Neuen Mülhaufer Zeitung,
 3. im Mülhaufer Tagblatt,
- B. bezüglich des Genossenschaftsregisters:
 1. bei Genossenschaften aus dem Kreise Mülhausen, in der Ober-Elsässischen Landeszeitung,
 2. bei solchen aus dem Kreise Altkirch, in dem Altkircher Kreisblatt,
 3. bei solchen aus dem Kreise Thann, in der Thanner Zeitung.

Bis zum Wiedereerscheinen der zwei zuletzt genannten Blätter erfolgen die denselben zugeteilten Bekanntmachungen ebenfalls in der Ober-Elsässischen Landeszeitung.

Mülhausen i. El., den 29. November 1915.

Kaiserliches Amtsgericht.

(629) Beschluß.

Die Veröffentlichung der Eintragungen im Handelsregister sowie im Genossenschaftsregister des Kaiserl. Amtsgerichts Colmar erfolgt während des Jahres 1916 außer im Deutschen Reichsanzeiger

- a) in der Straßburger Post und
- b) je nach dem Niederlassungsort der Firma:
 - im Kreise Colmar mit Ausnahme des Kantons Münster im Elsäßer Tagblatt,
 - im Kreise Gebweiler im Gebweiler Tagblatt, in den Kantonen Kaiserberg, Rappoltsweiler und Schnierlach in der Rappoltsweiler Zeitung,
 - im Kanton Martkirch im Vogesenboten in Martkirch, in den Kantonen Martolsheim, Schlettstadt und Weiler im Schlettstadter Tagblatt,
 - im Kanton Barr im Barrer Kantonsblatt,
 - im Kanton Münster im Boten vom Münsfertal in Münster.

Während der Dauer des Nichterscheins des „Vogesenboten in Martkirch“ und des „Boten vom Münsfertal“ erfolgen die Veröffentlichungen jeweils im Schlettstadter Tageblatt bezw. im Elsäßer Tagblatt.

Bei kleinen Genossenschaften fällt die Bekanntmachung in der Straßburger Post weg.

Colmar, den 24. November 1915.

Kaiserliches Amtsgericht.

(630) Beschluß.

Die Eintragungen in das Handelsregister und Genossenschaftsregister werden vom Amtsgericht Straßburg als Registergericht für den Landgerichtsbezirk Straßburg während des Jahres 1916 außer im „Deutschen Reichsanzeiger“ wie folgt veröffentlicht:

1. Die Eintragungen in das Handelsregister durch die „Straßburger Post.“
2. Die Eintragungen in das Genossenschaftsregister durch die „Straßburger Neueste Nachrichten.“

Straßburg, den 1. Dezember 1915.

Kaiserliches Amtsgericht.

(631) Beschluß.

Die Bekanntmachungen der Eintragungen in das Handels- und Genossenschaftsregister des Kaiserlichen Amtsgerichts Saargemünd erfolgen für das Geschäftsjahr 1916 außer durch den Deutschen Reichs-Anzeiger

1. für die Amtsgerichtsbezirke Saargemünd, Bilsch, Rohrbach, Saaralben und Albesdorf durch die Saargemünder Zeitung;
2. für die Amtsgerichtsbezirke Forbach, St. Avold, Großtänden und Falkenberg durch die Forbacher Zeitung;
3. für die Amtsgerichtsbezirke Saar-Budenheim und Drulingen durch das Zaberner Wochenblatt;
4. die Bekanntmachungen von Eintragungen im Handelsregister überdies durch die Straßburger Post.

Saargemünd, den 1. Dezember 1915.

Kaiserliches Amtsgericht.

IV. Erlasse v. v. Reichsbehörden.

(632) Bekanntmachung.

In letzter Zeit haben sich die Brandunfälle, denen Feldpostsendungen zum Opfer gefallen sind, besonders gehäuft. So sind in Brand geraten:

1. am 9. Oktober auf dem östlichen Kriegsschauplatz ein Eisenbahngüterwagen mit Feldpostpäckchen für eine Reserve-division. Die Ladung ist bis auf 30 Beutel ein Raub der Flammen geworden;

2. am 16. Oktober im Osten ein Kraftwagen mit Post für eine Landwehrdivision. Von der Ladung sind 2 von der Postkammerstelle in Leipzig abgeandete Beutel mit Feldpostpäckchen fast vollständig verbrannt. Größerer Schaden ist nur

durch die besondere Umsicht und Geistesgegenwart des Wagenführers verhütet worden;

3. am 16. Oktober ein Eisenbahngüterwagen mit Feldpostpäckchen für das Ostheer. Von der aus 360 Beuteln bestehenden Ladung sind 150 vernichtet worden, außerdem war der Inhalt von 60 Beuteln teilweise beschädigt;

4. am 20. Oktober ein mit Feldpost und Paketen für das Ostheer beladener Eisenbahngüterwagen. Als das Feuer bemerkt wurde, hatte es bereits soweit um sich gegriffen, daß vom Wageninhalt bis auf wenige Pakete und Gegenstände aus verbrannten Sendungen nichts mehr geborgen werden konnte;

5. am 26. Oktober auf dem westlichen Kriegsschauplatz die Ladung eines Güterpostwagens. Trotz sofortiger Löschversuche breitete sich das Feuer infolge des herrschenden starken Windes schnell aus, so daß der Inhalt von 5 Beuteln vollständig und von weiteren 10 zum Teil vernichtet wurde.

Alle diese Fälle sind nach dem Ergebnis der Feststellungen höchstwahrscheinlich auf Selbstentzündung feuergefährlicher Gegenstände zurückzuführen.

Die beklagenswerten Vorkommnisse beweisen, daß die aus Anlaß früherer Brände wiederholt ergangenen dringenden Warnungen vor Verladung feuergefährlicher Gegenstände, wie Streichhölzer, Benzin, Äther usw., mit der Feldpost zum

Schaden der Allgemeinheit wie unserer Krieger und ihrer Angehörigen noch immer nicht die erforderliche Beachtung finden. Die Mahnung, die Verladung solcher verbotenen Gegenstände unbedingt zu unterlassen, wird daher nachdrücklich wiederholt und zugleich erneut darauf hingewiesen, daß Zuwiderhandlungen nach § 367 unter 5 a St. G. B. strafbar sind und im Betretungsfalle ausnahmslos gerichtlich verfolgt werden.

Berlin W 66, den 23. November 1915.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Kraetfe.

(633)

V. Personalmeldungen.

Es starben den Heldentod für das Vaterland.

Zollaufseher Schlumberger in Regisheim, Lehrer Eugen Heydt von Hobolsbafen, Kreis Meh.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Versetzt: Regierungssamtmann Mündlich in Colmar nach Straßburg.

Justizverwaltung.

Ernannt: Aktuar Wilhelm Koehl zum Gerichtsfekretär in Straßburg.

Versetzt: Amtsgerichtsfekretär Eblingen vom Amtsgericht in Saargemünd an das Landgericht daselbst.

Oberschulrat.

Festgestellt: der Lehrer Peter in Gehweiler, die Lehrerinnen Georgette Stahl in Diebenhofen, Amalie Müller in Buchweiler und Liebilde Brezl in Forbach an den städtischen höheren Mädchenschulen daselbst.

Ausgeschlossen: die Lehrerin Anna Brofate an der städtischen höheren Mädchenschule in Straßburg.

In den Ruhestand versetzt: Lehrer Louter an der Taubstummenanstalt in Meh.

Universitätskuratorium.

Ernannt: Pfarrer Dr. Georg Wehrung in Hünaweier zum außerordentlichen Professor in der evangelisch-theologischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg.

Bezirksverwaltung.

a. Oberelsaß.

Ernannt: Weinsticher Rene Birgy zu Wingenheim zum Bürgermeister der Gemeinde Wingenheim.

Ausgeschlossen auf Antrag: Schußmann Itis in Mülthausen.

b. Unterelsaß.

Versetzt: Lehrer Adolf Buchert von Mülthbach nach Birkenwald.

c. Lothringen.

Ernannt: Leroy Julius zum Bürgermeister und Fernot Eugen zum Beigeordneten der Gemeinde Marstein, Kreis Meh-Land.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Ober-Postdirektionsbezirk Straßburg (Els.).

Verliehen: das Eiserne Kreuz II. Klasse dem Postsekretär Meißterheim aus Mülthausen.

Neu angenommen: zum Postagenten Landwirt Georg Sämann in Balzhambach; zur Postagentin Frau Wwe. Liefegang in Eichhofen.

Versetzt sind: die Oberpostassistenten Brogly von Münster (Els.) nach Neubreilach, Kröpfin von Münster (Els.) nach Kappolsweiler und Schucht von Sennheim nach Mülthausen.

Freiwillig ausgeschieden: Postagent Sämann in Balzhambach.

Entlassen: Telegraphenassistent Köberle in Straßburg.

Gestorben: Postagent Liefegang in Eichhofen.

Ober-Postdirektionsbezirk Meh.

Es sind angenommen

als Postgehilfe: die Schüler Reuter in Diebenhofen, Baer in Saargemünd (Lothr.), Kehrling und Klein in Saargemünd, Benfemann, Große, Mayer, Quilloué, Liffier und Züd in Meh;

als Telegraphengehilfin:

die Anwärterin Binnenhei in Diedenhofen;

als Postagent:

der Eigentümer Guffe in Gaudach und der Polizeidiener
Bergem in Rebingen (Lothr.).

Es sind freiwillig ausgeschieden:
der Postgehilfe Hey in Hayingen (Lothr.), die Postagenten
Ludwig in Gaudach und Zanger in Rebingen (Lothr.).

Es sind entlassen:
der Maschinist Diehler in Metz und der Postgehilfe
Ravenel in Bensdorf (Lothr.).

(634)

VI. Vermischte Anzeigen.

Probianthami Duß (Dieuze) kauft fortgesetzt Heu und Stroh, einschl. Weizen- und Haferstroh.



Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Freiblatt.

Straßburg, den 11. Dezember 1915.

Nr. 52.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Obersthürats.

(635)

Der Landgerichtsdirektor Oppler in Straßburg ist zum Vorsitzenden und der Landgerichtsdirektor Dr. Vonderseeher daselbst zum Stellvertreter des Vorsitzenden des in Gemäßheit der Verordnung des Bundesrats vom 11. November 1915 betreffend Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge in Straßburg bestellten Schiedsgerichts für Elsaß-Lothringen ernannt worden.

II. A. 5203.

(636)

Verordnung.

betreffend die Dedung der Ausgaben der Handelskammer zu Metz für das Rechnungsjahr 1916.

Auf Grund der §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 29. März 1897 wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Zur Dedung der Ausgaben der Handelskammer in Metz im Rechnungsjahre 1916 gemäß dem festgestellten Voranschlage werden auf die Abgabepflichtigen des Handelskammerbezirks 30 000 M., „Dreißigtausend Mark“, unter Auflegung von fünf vom Hundert zur Dedung der Ausfälle und von drei vom Hundert zur Dedung der Erhebungskosten umgelegt.

§ 2.

Die Ergebnisse der Umlage werden der Handelskammer auf Anweisung des Direktors der direkten Steuern zur Verfügung gestellt. Über die Verwendung des dem Ministerium durch die Handelskammer Rechnung zu legen.

Straßburg, den 3. Dezember 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.

Der Unterstaatssekretär

Koehler.

III. 12138.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Oberelsaß.

(637)

Öffentliche Zustellung.

An

1. den Eigentümer Herrn Eduard Wöflin zu Nancy,
2. Herrn Direktor Karl Fandre zu Reims,
3. Herrn Dr. Heinrich Edgard Sec, Advokat, und Gabriel Lujan Sec, Bankier, beide zu Paris,
4. Herrn Richard Brund von Freund und Frau Anna Brund von Freund, beide zu Paris,
5. Herrn Anton Brun zu Neuf-Château,
6. Frau Witwe Brun, sonst in Rufach, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts,
7. Herrn Fritz Kehler und Fr. Suzanne Kehler, sonst in Horbürg, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts.

An Stelle des an der Weiterführung der angeordneten Zwangsverwaltung verhinderten Landwirtschaftslehrers Häußer zu Rufach, soll der Landwirtschaftslehrer Diezinger in Rufach, gemäß der Verordnung des Bundesrats vom

26. November 1914 (R.-G.-Bl. S. 487), zum Zwangsverwalter über Ihre Grundstücksunternehmen bestellt werden.

Der Zwangsverwaltung unterliegt Ihr gesamter im Bezirk Oberelsaß gelegener Grundbesitz.

Einwendungen gegen die Person des neu zu ernennenden Zwangsverwalters sind binnen einer Ausschlussfrist von 8 Tagen vom Erscheinen dieser Veröffentlichung im Amtsblatt an beim Kaiserlichen Ministerium in Straßburg anzubringen.

Gemäß § 3 der Bekanntmachung des Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 527) werden vorstehende Mitteilungen hiermit veröffentlicht.

Colmar, den 2. Dezember 1915.

Der Bezirkspräsident.

3.-Nr. II. 12075.

J. A.: **Neuer.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorsehend aufgeführten Landesbehörden.

(638)

Die amtlichen Bekanntmachungen des Landgerichts Zabern und der zu seinem Bezirk gehörigen Amtsgerichte sind, soweit nicht gesetzlich eine andere Vorschrift besteht, im Jahre 1916 in folgenden Blättern zu veröffentlichen:

1. vom Landgericht Zabern in der Straßburger Post;
2. von den Amtsgerichten in:
 - a. Buchweiler, Kieselstein und Zabern, in dem Zaberner Wochenblatt;
 - b. Frintingen, Pfalzburg und Saarburg, in dem Saarburger Wochenblatt;

- c. Lörrchingen :
in der Saarburger Zeitung;
- d. Molsheim, Rosheim, Schirmed und Wasselnheim, in dem Elßässer Volksblatt, Generalanzeiger für den Kreis Molsheim, in Molsheim;
- e. Obernheim :
in den Straßburger Neuesten Nachrichten.

Zabern, den 1. Dezember 1915.

Z. B. 769/15. Präsidium des Landgerichts.

(639)

Durch Präsidialbeschluß vom 1. Dezember 1915 sind die öffentlichen Blätter, in welchen die amtlichen Bekanntmachungen während des Geschäftsjahres 1916 zu veröffentlichen sind, soweit hierüber nicht eine andere gesetzliche Vorschrift besteht, wie folgt bestimmt worden:

- a. für das Landgericht Metz: die Lothringer Zeitung;
- b. für die Amtsgerichte Deuschhoff, Diedenhofen, Hayingen und Sierd: die Lothringer Nachrichten in Diedenhofen;
- c. für die Amtsgerichte Ars a/M., Château-Salins, Delm, Duß, Metz, Wörchingen, Nemelech, Kombach und Wich: die Lothringer Zeitung;
- d. für die Amtsgerichte Wolchen und Wulendorf: die Wolchner Zeitung.

Metz, den 1. Dezember 1915.

T. 1280. Der Landgerichtspräsident.

(640)

Die Bekanntmachungen der Eintragungen in das Handels- und Genossenschaftsregister des Kaiserlichen Amtsgerichts in Zabern erfolgen für das Geschäftsjahr 1916 außer im „Deutschen Reichsanzeiger“

- 1. für die Amtsgerichtsbezirke Zabern, Buchsweiler und Sigelstein im „Zaberner Wochenblatt“;

- 2. für die Amtsgerichtsbezirke Molsheim, Rosheim, Schirmed und Wasselnheim im „Elßässer Volksblatt, General-Anzeiger für den Kreis Molsheim“;
- 3. für die Amtsgerichtsbezirke Saarburg i. L. und Wörchingen in der „Saarburger Zeitung“;
- 4. für die Amtsgerichtsbezirke Pfalzburg und Finstingen im „Saarburger Wochenblatt“;
- 5. für den Amtsgerichtsbezirk Obernheim in der „Erfreier Zeitung“.

Ferner werden veröffentlicht:

- a) die Eintragungen im Genossenschaftsregister, betr. die größeren Genossenschaften, für die Amtsgerichtsbezirke Saarburg i. L., Wörchingen, Pfalzburg und Finstingen in der „Saarburger Zeitung“ und im „Saarburger Wochenblatt“, für die übrigen Amtsgerichtsbezirke in der „Straßburger Post“;
- b) die Eintragungen im Handelsregister in der „Straßburger Post“.

Zabern, den 30. November 1915.

Kaiserliches Amtsgericht.

(641)

Im Jahre 1916 erfolgen die Bekanntmachungen außer im Reichsanzeiger:

- a) aus dem Handelsregister:
 - 1. in der Straßburger Post,
 - 2. in der Lothringer Zeitung,
 - 3. in der Metzger Zeitung,
 - 4. in der Lothringer Volksstimme,
 - 5. für besondere Fälle in der Frankfurter Zeitung;
- b) aus dem Genossenschaftsregister:
 - 1. bei kleineren Genossenschaften in der Lothringer Zeitung,
 - 2. bei anderen Genossenschaften: in den unter a) 1—4 bezeichneten Blättern.

Metz, den 6. Dezember 1915.

Kaiserliches Amtsgericht.

(642)

V. Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kandidaten der Landesversicherungsanstalt Elßaß-Lothringen, Rechnungsrat Reichmann, den königlichen Kronenorden III. Klasse mit der Zahl 50, sowie den nachbezeichneten Persönlichkeiten die Rote Kreuzmedaille zu verleihen:

2. Klasse:

Professor Dr. v. Rohden, Gymnasial-Oberlehrer in Hagenua, Syndikatsdirektor Trappe in Metz, Frau Fabricant Wisinger in Metz-Sablon, Frau Geheimregerungsrat Dieckhoff in Straßburg, Frau Wirkliche Geheimregerungsrat Fritsch in Straßburg;

3. Klasse:

Oberregierungsrat Boehm in Metz, Professor D. Dr. Fider in Straßburg, Justizrat Fikau in Diedenhofen, Geheimregerungsrat Friele in Diedenhofen, Professor und Archibibliothekar Dr. Kaiser in Straßburg, Theaterdirektor Schwantje in Mühlhausen, Kaiserlicher Musikdirektor Luger in Metz, Freiin v. Gemmingen-Hornberg in Metz, Frau Gouverneurin in Dierhomburg, Frau Geheimregerungsrat Kaefer in Colmar, Frau Kreisdirektor Petri in Schleitkath, Fräulein Pfister in St. Avold, Frau Gräfin von Kobern in Straßburg, Frau Oberst Noos in Straßburg, Frau Fabricant Schlumberger in Gebweiler, Frau Generalleutnant von Vietinghoff-Scheel in Straßburg.

Es starben den Heldenod für das Vaterland:

Regierungsassessor Wilhelm Sclager in Colmar, wissenschaftlicher Hilfslehrer an der Oberrealschule in Müllhausen, Dr. Winfried Katterfeld, Zollsupernumerar Ruhn in St. Ludwig, Steuervollzieher Schien in Müllhausen i. E., Mittelschullehrer Luzian Schneider in Metz, Schlosser der

Heil- und Pflegeanstalt Rufach Heinrich Munsch, Pfleger Eduard Schmitt, daselbst, Pfleger Alois Walter daselbst, Pfleger Julius Mangel daselbst, Schlosser Viktor Epplin daselbst, Metzler Georg Singer daselbst, Pfleger Josef Lohrmann daselbst.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Bezirksverwaltung.

a. Obereisass.

Ernannt: Landwirt Josef Heißler zu Wolfzangen zum Bürgermeister der Gemeinde Wolfzangen, Probatschmann Emil Groß zum Kaiserlichen Schyumann in Müllhausen.

b. Untereisass.

Festangestellt: Lehrerin Fanny Müller in Niederbetschdorf.

Versetzt: Lehrer Wilhelm Scheffels von der St. Nikolauschule in Hagenau an die St. Georgschule daselbst.

c. Vothringen.

Ernannt: Nikolaus Bonner zum Bürgermeister der Gemeinde Oettingen, Kreis Diedenhofen-Ob, Eduard Franz Watiez zum Bürgermeister der Gemeinde Maderingen, Kreis Metz-Land, Josef Fourver zum zweiten Beigeordneten der Gemeinde St. Johann-Kurort, Kreis Saarburg.

Festangestellt: Lehrer Josef Serrier zum Lehrer an der Gemeindefchule zu Gaubindingen, Gemeinde Föllkingen, Lehrer Georg Iffli zum Lehrer an der Gemeindefchule zu Valette, Gde. Oberhofst.

In den Ruhestand versetzt: Elementarlehrerin Anna Heinz zu Walscheid, Kreis Saarburg.

Entlassen im Disziplinarwege: Elementarlehrer Ludwig Jacob von Haralbshofen, Kreis Chateau-Salins.

Verwaltung der Fülle und indirekten Steuern.

Ernannt: Amtsdienner Köbele in Deutschbarricourt zum Zollauffseher in Wintel, Zolldienstwärter Schumann in Saal zum Zollauffseher daselbst, Zolldienstwärter Zind in Deutschrumbach zum Zollauffseher daselbst, Fräulein Bastien in Föllkingen zur Ortseinnehmerin daselbst, Landwirt Kempf in Echbach zum Ortseinnehmer daselbst, Landwirt Nagel in Forstheim zum Ortseinnehmer daselbst.

Entlassen: Zollauffseher Schibitski in Urmatt.

Verstorben: Zollauffseher Wunderlich in Straßburg.

Verliehen: dem Zollauffseher Stoelzle in Fentich und dem Amtsdienner Luttringer in Basel die Königlich Württemb. Militär-Verdienstmedaille, dem Zollauffseher Friz in Krüt den Groß. Bad. Orden vom Zähringer Löwen ohne Schwerter, dem Zollsupernumerar Hüßler in Müllhausen den Groß. Bad. Orden vom Zähringer Löwen mit Schwertern, dem Zollauffseher Möller in Hegenheim das Groß. Meßlenburgisch-Schwerinische Militär-Verdienstkreuz 2. Klasse, dem Zollauffseher Reife in Jungmünsteral das Groß. Sachsen-Weimarsche Allgemeine Ehrenzeichen in Silber mit Schwertern.

VI. Vermischte Anzeigen.

(643)

Das Festungs-Probiantamt Straßburg kauft nach wie vor Heu und Stroh zu den festgesetzten Höchstpreisen. Ablieferung an allen Wochentagen bei den bekannten Stellen. In Zweifelsfällen wird bereitwillig briefliche Auskunft erteilt.

(644)

Das Probiantamt Saarburg i/L. kauft fortlaufend Hafer, Heu und Stroh zu den vom Bundesrat festgelegten Preisen. Die Anfuhr kann täglich erfolgen.

(645)

**Sparkasse zu Brumath
mit Gemeindebürgerschaft.**

Nachbenannte Sparflassenbüchlein werden im Jahre 1916 zu Gunsten der Sparkasse verfahren, wenn nicht durch

die Berechtigten rechtzeitig Verfügung darüber getroffen wird.

Die erste Nr. ist die des Sparflassenbuchs. Außerdem sind angeben: Name und Vorname des Entlegers, Stand und Wohnung desselben, Datum des letzten Kassengeschäfts und der gegenwärtige Betrag des Kapitals.

- Nr. 2405. Dollinger Katharina, Dienstmagd, Stephansfeld, 18./4 1886, 10,58 M;
- „ 2930. Peter Johann, Ackerer, Altedendorf, 7./11 1886, 12,98 M;
- „ 3579. Meyer Andreas, Ackerer, Bendenheim, 31./10 1886/ 31,70 M.

Brumath, den 7. Dezember 1915.

Der Sparflassenrechner:
Kraemer.



Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elßaß-Lothringen.

Heftblatt.

Straßburg, den 18. Dezember 1915.

Nr. 53.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(646)

Die Bayerische Versicherungsbank (vormals Versicherungs-Anstalten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank) in München hat für ihren Geschäftsbetrieb in Elßaß-Lothringen an Stelle des bisherigen Vertreters den Herrn Albert Seibt in Straßburg zu ihrem Hauptbevollmächtigten bestellt.
I. A. 21219.

(647)

Infolge Herabsetzung des Preises für 95% vergällten Spiritus von 58,50 Mk. auf 43,50 Mk. für das hl. oder von 71,50 Mk. auf 53,50 Mk. für 100 kg bei 0,8143 spez. Gewicht ermäßigen sich die in § 7 unter b der am 15. 8. 1915 in Kraft getretenen Bekanntmachung Nr. 235/7. 15 A7V, betreffend die Verwendung von Benzol und Salvenaphtha sowie Höchstpreise für diese Stoffe, festgesetzten Höchstpreise für 100 kg mit Wirkung vom 22. 10. 15 ab wie folgt:
Benzol-Spiritus (Mischung 70 B. : 30 SP.) auf 61,60 Mk.
Benzol-Spiritus (Mischung 25 B. : 75 SP.) auf 60,50 Mk.
I. A. 21396.

(648)

Bekanntmachung.

Gemäß § 2 der Verordnung über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 29. Juni 1908 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 217) wird hiermit bekannt gemacht, was folgt: -

Die von der Verwaltung des Rathidenkisses in Metz eingerichtete Krankenpflegeschule wird als solche im Sinne der erwähnten Verordnung anerkannt.

Für diese Krankenpflegeschule wird eine besondere Prüfungskommission gebildet, zu deren Mitgliedern ernannt sind:

1. der Regierungs- und Geheime Medizinalrat Dr. de Vary (Vorsitzender);
2. der Kreisarzt Medizinalrat Dr. Rößler (stellvertretender Vorsitzender);
3. der Lehrer der Krankenpflegeschule Dr. Christel, sämtliche in Metz.

Straßburg, den 18. Dezember 1915.

Ministerium für Elßaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
J. B.: **Stier.**

I. A. 21279.

(649)

Am Freitag, den 24. Dezember und am Freitag, den 31. Dezember 1915 ist die gewerbsmäßige Verabfolgung und der Verkauf von Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, erlaubt.

Die Verkaufsräume der Metzger, Wurstler, Kuttler Wild- und Geflügelhändler können an diesen Tagen geöffnet werden.

Straßburg, den 16. Dezember 1915.

Ministerium für Elßaß-Lothringen.
Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten
Der Unterstaatssekretär
J. B.: **Cronau.**

IV P. 13262.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Oberelßaß.

(650)

Nachweisung

der während des Monats November 1915 von dem Bezirkspräsidenten in Colmar auf Grund des Gesetzes vom 3. Dezember 1849 aus Elßaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.

Nr.	Zu- und Vorname.	Alter (Jahre)	Stand oder Gewerbe.	a) Geburts- und b) Wohnort.	Staat.	Journal-Nr. und Datum der Ausweisungs-Verfügung.
1	Gilgen Gottfried.	35	Schlosser	a) Rueggisberg b) Mülhausen	Schweiz	II. 11892, 26. 11. 15.

Colmar, den 7. Dezember 1915.

II. 12373.

Der Bezirkspräsident.
J. A.: **Heuser.**

b. Unterelsaß.

(651)

Gemäß der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 10. Dezember 1914, — I. A. 22614 — beabsichtige ich, die dem französischen Staatsangehörigen

1. Eugen Marrais, 3. St. in Frankreich,
 2. Johann Leonhard Stauffert in Albert (Frankreich)
- gehörigen, in der Stadt Straßburg belegenen Wohnhäuser, unter Zwangsverwaltung zu stellen und zum Zwangsverwalter den Herrn Bürgermeister Dr. Schwander in Straßburg zu ernennen.

Gegen diese Anordnung können binnen einer Ausschlussfrist von acht Tagen — vom Tage der Veröffentlichung im „Central- und Bezirksamtsblatt“ ab — Einwendungen beim Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg erhoben werden.

Straßburg, den 9. Dezember 1915.

Der Bezirkspräsident

Wöhlmann.

IV. 9012 H.

(652)

Öffentliche Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Kriegsleistungsgesetzes vom 18. Juni 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 1. Dezember 1915 I. A. 14026, die Reichshauptkasse angewiesen ist, für Leistungen nach § 3, Ziffer 1 bis 4 des angeführten Gesetzes, an Vergütungen nebst Zinsen zu 4%, den folgenden Gemeinden die beisehnten Beträge durch die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkennnisse zu zahlen.

Nbe. Nr.	Gemeinde	Monat der Leistung	Vergütung		Zinsen		Zusammen		
			„	‰	von — bis	„	‰	„	‰
1	Mäschheim	August 1914	—	04	Sept. 14—Dez. 15	—	—	—	04
2	Düttlenheim	„	—	09	„	—	—	—	09
3	Dillhausen	„	—	44	„	—	03	—	47
	Kreis Erstein.		—	57		—	03	—	60
4	Hagenau	„	40	—	„	2	18	42	13
	Kreis Hagenau.		40	—		2	18	42	13
5	Dachstein	„	15	30	„	—	82	16	12
6	Romansweiler	„	649	—	„	34	61	683	61
7	Wolzheim	„	356	—	„	18	99	374	99
8	Heiligblaffen	September 1914	618	35	Okt. 14—Dez. 15	30	92	649	27
9	„	„	20	16	„	1	01	21	17
10	„	„	14	25	„	—	71	14	96
11	Kolreim	„	73	20	„	3	66	76	86
12	„	„	7	20	„	—	36	7	56
13	Mußig	„	32	80	„	1	64	34	44
14	Saal	„	112	—	„	5	60	117	60
15	Lüßelhausen.	April 1915	27	30	Mai 15—Dez. 15	—	73	28	03
16	Worbrud	„	5	25	„	—	14	5	39
	Kreis Molsheim.		1930	81		99	19	2030	—
17	Andlau	August 1914	25	20	Sept. 14—Dez. 15	1	34	26	54
18	Baldenheim.	„	232	05	„	12	38	244	43
19	Breitenbach	„	4	20	„	—	22	4	42
20	Dambach	„	84	—	„	4	48	88	48

Nbr.	Gemeinde	Monat der Leistung	Vergütung		Stufen		Zusammen		
			„	„	von — bis	„	„	„	„
21	Dieboldsheim	August 1914	364	—	Sept. 14—Dez. 15	19	41	383	41
22	Ebersheim	"	5	50	"	—	29	5	79
23	Ebersmünster	"	12	60	"	—	67	13	27
24	Eichhofen	"	184	80	"	9	86	194	66
25	Gertweiler	"	95	60	"	5	10	100	70
26	Grube	"	19	20	"	1	03	20	23
27	Hilsenheim	"	192	43	"	10	26	202	69
28	Hoßwald	"	149	75	"	7	99	157	74
	Kreis Schlettstadt.		1869	33		73	08	1442	36
29	Schnersheim	"	11	50	"	—	61	12	11
30	Wingersheim	"	182	—	"	9	71	191	71
31	Bernolsheim	September 1914	23	—	Okt. 14—Dez. 15	1	15	24	15
32	Wepersheim	"	3329	50	"	166	47	3495	97
33	Wingersheim	"	195	—	"	9	75	204	75
34	Brumath	"	9	60	"	—	48	10	08
35	"	"	3	51	"	—	18	3	69
36	"	"	7	02	"	—	35	7	37
37	Edolsheim	"	10	80	"	—	54	11	34
38	Ittenheim	"	94	80	"	4	74	99	54
39	"	"	5	40	"	—	27	5	67
40	"	"	3	—	"	—	15	3	15
41	"	"	36	—	"	1	80	37	80
42	Kolbsheim	"	1916	85	"	95	84	2012	69
43	Berschäftolsheim	"	30	45	"	1	52	31	97
44	Bendenheim	"	19	70	"	—	98	20	68
45	Wangenau	"	42	20	"	2	11	44	31
46	"	"	1462	33	"	73	12	1535	45
47	"	"	5	40	"	—	27	5	67
48	"	"	59	10	"	2	96	62	06
49	"	"	1	92	"	—	10	2	02
50	"	"	142	40	"	7	12	149	52
51	"	"	199	80	"	9	99	209	79
52	Wiversheim	"	21	29	"	1	06	22	35
53	Schiltigheim	Oktober 1914	156	56	Nov. 14—Dez. 15	7	31	163	87
54	Ittenheim	"	800	25	"	37	34	837	59
55	Ittenheim	"	37	20	"	1	74	38	94
56	"	"	4	50	"	—	21	4	71
57	"	"	5	40	"	—	25	5	65
58	"	"	95	79	"	4	47	100	26
59	Wolfsheim	"	1749	—	"	81	62	1830	62
60	Bischheim	November 1914	174	07	Dez. 14—Dez. 15	7	54	181	61
61	Ittenheim	"	2	40	"	—	10	2	50
62	"	"	—	30	"	—	01	—	31
63	"	"	—	36	"	—	02	—	38
64	"	"	5	77	"	—	25	6	02
65	Mittelhausbergen	"	1320	09	"	57	20	1377	29
66	"	"	144	18	"	6	25	150	43
67	Wommenheim	"	69	51	"	3	01	72	52
68	"	"	20	70	"	—	90	21	60

Sfb. Nr.	Gemeinde	Monat der Leistung	Vergütung		Zinsen		Zusammen		
			₰	₰	von — bis	₰	₰	₰	₰
69	Mundolsheim	November 1914	4	80	Dez. 14—Dez. 15	—	21	5	01
70	"	"	445	70	"	19	31	465	01
71	Niederhausbergen	"	81	99	"	3	55	85	54
72	"	"	189	80	"	6	06	145	86
73	Schiltigheim	"	37	38	"	1	62	39	—
74	"	"	1826	53	"	79	15	1905	68
75	Schwindraßheim	"	3	—	"	—	18	3	13
76	Wolfsheim	"	123	42	"	5	35	128	77
77	Weyerheim	"	1102	50	"	47	78	1150	23
78	Wingolsheim	"	78	—	"	3	38	81	38
79	Gries	Februar 1915	1587	30	März—Dez. 15	52	91	1640	21
80	Hochfelden	"	1027	88	"	34	26	1062	14
81	Kurzhausfen	"	516	10	"	17	21	533	31
	Kreis Straßburg-Land.		19373	05		870	41	20243	46
82	Stadt Straßburg	August 1914	1	75	Sept. 14—Dez. 15	—	09	1	84
83	"	"	—	14	"	—	01	—	15
	Stadt Straßburg.		1	89		—	10	1	99
84	Maurzmünster	August 1914	2194	40	Sept. 14—Dez. 15	117	04	2311	44
	Kreis Zabern.		2194	40		117	04	2311	44

Straßburg, den 11. Dezember 1915.
K. L. Nr. 6704.

Der Bezirkspräsident.
J. A.: **Killinger.**

(653)

Verzeichnis

der im Bezirk Intereloff im Monat November 1915 aus Eliaß-Gehringen ausgewiesenen Ausländer.

Laufende Nr.	Der Ausgewiesenen						Datum der Ausweisungsbefugigung			Journal-Nummer.		
	Name und Vornamen	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter			Geburtsort	Staatsangehörigkeit	Wohnort im Inlande	Tag		Monat	Jahr
			Tag	Monat	Jahr							
1	Rnas, Leonhard.	Zementeur	27.	4.	1881	Venedig	Italiener	Straßburg	15.	11.	1915	IV. 8338

Die Ausweisung der österreichischen Staatsangehörigen Anna Werzberg (Nr. 4 des Verzeichnisses für Oktober 1909) ist aufgehoben.

Straßburg, den 11. Dezember 1915.

Der Bezirkspräsident.
J. A.: **Killinger.**

IV. 9214.

c. Lothringen.

(654)

Nachweisung

der vom Reichspräsidenten zu Metz im Monat November 1915 ausgewiesenen Ausländer.

Reisende Nr.	Der Ausgewiesenen						Ort			Journal- Nummer.			
	Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum begw. Alter			Geburtsort	Staats- angehörigkeit	Wohnort im Inlande	Datum der Ausweisung				
			Tage	Monat	Jahr				Tage		Monat	Jahr	
1	Brandenburger, Johann	Lokomotiv- führer	18.	7.	84	Raail	Luxemburger	Diebenhofen	Metz	18.	11.	15	13167
2	Vintener, Michael	Arbeiter	2.	5.	87	Royal	"	Maringen	"	24.	11.	15	13209
3	Cerutti, Georg . .	Mechaniker	17.	8.	93	Metz	Italiener	"	"	5.	11.	15	12982
4	Durant, Julius . .	Schlosser	14.	4.	68	Naden	Belgier	Maringen	"	5.	11.	15	12983
5	Ejner, Josef	Bergmann	20.	4.	94	Verburg	Luxemburger	Redingen	"	26.	11.	15	13231
6	Gaujer, Georg . . .	Monteur	8.	10.	77	Schaffhausen	Schweizer	Königs- nachern	"	10.	11.	15	13037
7	Hausen, Joh. Peter	Anstreicher- gefelle	14.	6.	95	Vianden	Luxemburger	Deutschoth	"	13.	11.	15	13092
8	Kahlen, Josef	Hausfleur	8.	5.	89	Luxemburg	"	Saargemünd	"	17.	11.	15	13126
9	Kollinger, Adol.	Bäder	19.	5.	90	Bonnenweg	"	Maringen	"	17.	11.	15	13145
10	Kaufz, Hubert . . .	Arbeiter	9.	6.	91	Bivels	"	Deutschoth	"	25.	11.	15	13214
11	Schiltz, Johann . . .	Mauer	7.	11.	77	Eich	"	Diebenhofen	"	4.	11.	15	12980
12	Santin, Andreas . .	Bergmann	20.	11.	84	Carlon	Italiener	Armetz	"	17.	11.	15	13127
13	Speller, Mathias . .	Schreiner	5.	11.	91	Wesch	Luxemburger	Maringen	"	24.	11.	15	13209
14	Welter, Jakob	Bergmann	7.	3.	93	Nämlingen	"	Deutschoth	"	4.	11.	15	12979
15	Wolff, Karl	"	26.	1.	89	Leiningen	"	Maringen	"	24.	11.	15	13209

I. 3362.

Noch nicht vollzogen:

1. Dem durch Verfügung vom 28. Oktober 1915 I 2943 ausgewiesenen luxemburgischen Staatsangehörigen Franz Bladt, zuletzt in Arentzungen, bleibt die Ausweisung noch zu eröffnen und an ihm zu vollziehen.
2. Dem durch Verfügung vom 4. November 1915 I 2980 ausgewiesenen luxemburgischen Staatsangehörigen, Johann Burgard Schiltz, zuletzt in Diebenhofen, bleibt die Ausweisung noch zu eröffnen und an ihm zu vollziehen.
3. Dem durch Verfügung vom 12. Oktober 1915 I 2736 ausgewiesenen luxemburgischen Staatsangehörigen Ludwig Hamer, ohne festen Wohnsitz, bleibt die Ausweisung noch zu eröffnen und an ihm zu vollziehen.
4. Dem durch Verfügung vom 9. August 1915 I 2144 ausgewiesenen luxemburgischen Staatsangehörigen Peter Schuller zuletzt in Großhettingen, bleibt die Ausweisung noch zu eröffnen und an ihm zu vollziehen.

Zurückgenommen:

Dem durch Verfügung vom 10. November 1915 13076 ausgewiesenen schweizerischen Staatsangehörigen Karl Keller, geb. 29. März 1870 zu Zürich, stand Dacheder ohne festen Wohnsitz, ist die Ausweisung zurückgenommen worden. (Beschluß vom 24. November 1915 I 3076.)

(655)

Gemäß § 3 der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen, Abteilung des Innern, vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 527), wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die nachbezeichneten Grundstücke auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichsgesetzblatt S. 487) in Zwangsverwaltung genommen, und die angegebene Person als Zwangsverwalter ernannt werden soll.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Zwangsverwaltung oder gegen die Person des staatlich bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlussfrist von 8 Tagen vom Erscheinen dieser Veröffentlichung an beim Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg anzubringen.

№. Nr.	Gemeinde	Eigentümer	a) Art des Unternehmens, b) Größe	Zum Zwangsverwalter wird vorgeschlagen
1	Wappingen	Barthelemy, Michael Alfred, Rentner in Paris	a. Ländereien b. 7,6271 ha	Rechnungsrat Wittrock in Metz.

Metz, den 10. Dezember 1915.

III. (G.) 3330.

Der Bezirkspräsident

J. A.: Seeger.

(656)

Gemäß § 3 der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen, Abteilung des Innern, vom 10. Dezember 1914 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 527), wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die nachbezeichneten Grundstücke auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 26. November 1914, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichsgesetzblatt Seite 487), in Zwangsverwaltung genommen und die angegebenen Personen als Zwangsverwalter ernannt werden sollen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Zwangsverwaltung oder gegen die Person des staatlich bestellten Verwalters sind binnen einer Ausschlußfrist von 8 Tagen vom Erscheinen dieser Veröffentlichung an beim Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg anzubringen.

№. Nr.	Gemeinde	Eigentümer	a) Art des Unternehmens, b) Größe	Zum Zwangsverwalter wird vorgeschlagen
1	Kleinbrunach	Witwe de Curel, geb. de Wendel in Paris	a. Wiese b. 18 ha	Justizrat Dr. Bieringer in Metz
2	Selzeck	wie vor!	a. Wald b. 25,6991 ha	Forstmeister Schröder in Metz

Metz, den 10. Dezember 1915.

III. (G.) 3319 IV.

Der Bezirkspräsident.

J. A.: Seeger.

(657)

Nachweisung

des im Monat Oktober 1915 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorde, nach welchen die Veranlagung für verabreichte Fourage erfolgt, § 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52 und Artikel II § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245) Artikel I des Gesetzes enthaltend Änderungen des Gesetzes über Naturalleistungen pp. vom 24. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 357).

Marettort.	E r o b.												S e u.										
	Hafer.		R o g g e n =				W e i z e n =																
			R i c h t =		K r u m m =		R i c h t =		K r u m m =														
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Deshalb gleich mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Deshalb gleich mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Deshalb gleich mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Deshalb gleich mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Deshalb gleich mit 5% Aufschlag.													
	E s k o s t e n j e e i n H u n d e r t K i l o g r a m m :																						
Hofchen	30	—	31	50	4	90	5	15	4	70	4	94	4	70	4	94	4	73	7	10	7	46	
Dufh					6	10	6	41	—	—	6	6	—	—	6	30	—	—	7	50	7	88	
Diebenhofen	30	—	31	50	4	60	4	83	4	20	4	60	4	83	4	20	4	41	7	50	7	88	
Rorbach	31	—	32	55	6	—	6	30	5	—	5	25	6	—	6	30	5	—	5	25	8	40	
Metz	30	—	31	50	—	—	—	—	6	10	6	41	—	—	—	—	—	5	60	5	88	8	51
Saarburg	30	—	31	50	5	60	5	88	—	—	5	88	—	—	5	60	5	04	7	08	7	43	
Saargemünd	36	—	37	80	6	—	6	30	5	—	5	25	—	—	5	—	5	25	7	50	7	88	

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(658)

Auf Grund des § 31e des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze wird bestimmt, daß die amtlichen Bekanntmachungen, soweit hierüber nicht gesetzlich eine andere Vorschrift besteht, in folgenden öffentlichen Blättern zu veröffentlichen sind:

1. von dem Landgericht Mülhausen in der „Neuen Mülhauser Zeitung“,
2. von dem Amtsgericht Mülhausen in der „Neuen Mülhauser Zeitung“,
3. von den Amtsgerichten Hünningen und Sierenz in dem „Oberelsässischen Volksfreund“ in St. Lubwig,
4. von den Amtsgerichten Altkirch, Hirsigen, Pirt und Dammerkirch bis zum Wiedererschienen des „Altkircher Kreisblattes“ in der „Neuen Mülhauser Zeitung“, sodann in „Altkircher Kreisblatt“,
5. von den Amtsgerichten Masmünster, St. Amand, Sennheim und Thann, vorkerst in der „Neuen Mülhauser Zeitung“, bei Wiedererschienen der „Thannerzeitung“ in dieser.

Mülhausen, den 8. Dezember 1915.

Das Präsidium des Kaiserlichen Landgerichts
Mülhausen i. E. S.

(659)

Das Präsidium des Kaiserlichen Landgerichts Saargemünd hat gemäß Artikel 2 Ziffer IV des Gesetzes vom 13. Februar 1905 beschlossen, wie folgt:

Die amtlichen Bekanntmachungen der Gerichte des Landgerichtsbezirks Saargemünd, soweit hierüber nicht gesetzlich eine andere Vorschrift besteht, haben im Jahre 1916 zu erfolgen:

1. für das Landgericht Saargemünd, sowie die Amtsgerichte Bilsch, Röhrbach, Saaralben und Saargemünd in der Saargemünder Zeitung;
2. für die Amtsgerichte Drulingen und Saar-Budenheim in dem Zoberner Wochenblatt;
3. für die Amtsgerichte Falkenberg, Forbach, Großtänchen und St. Abold in der Forbacher Zeitung;
4. für das Amtsgericht Albesdorf in der Lothringer Volkstimme.

Saargemünd, den 9. Dezember 1915.

Der Landgerichtspräsident.

(660)

Das Reichsversicherungsamt hat über den Prämientarif für die Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und Reittierbesitzer die nachstehende Bekanntmachung erlassen:

Bekanntmachung.

Die rechnerischen Unterlagen für die Nachprüfung des zur Zeit gültigen Prämientarifs der Versicherungsgenos-

schaft der Privatfahrzeug- und Reittierbesitzer sind durch den Krieg so stark beeinflusst worden, daß sie für eine anderweite Festsetzung des Tarifs nicht mehr maßgebend sein können. Das Reichsversicherungsamt hat deshalb den durch Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 10. Dezember 1913 (Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1913 Seite 792) veröffentlichten, am 31. Dezember 1915 ablaufenden

Prämientarif der Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und Reittierbesitzer

auf Grund des § 804 der Reichsversicherungsordnung bis auf weiteres verlängert.

Berlin, den 24. November 1915.

Das Reichsversicherungsamt.
Abteilung für Unfallversicherung.
Dr. Kaufmann.

(661)

Bekanntmachung.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahr an Jedermann das Ersuchen, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste so sehr zusammen-drängen. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht tunlich, die gewöhnlichen Beförderungskristen einzuhalten und namentlich auf weite Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtstage zu übernehmen, wenn die Pakete so spät eingeleistet werden.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Etwaige auf dem Verpackungstoff vorhandene alte Aufschriften und Beschriftungen müssen beseitigt oder unkenntlich gemacht werden. Die Benutzung von bünnen Pappstaben, schwachen Schachteln, Zigarettenstiften usw. ist zu vermeiden. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, das der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier, dagegen sind Paketartenvordrucke ungeeignet für Paketaufschriften. Bei in Einwand verpackten Sendungen mit Fleisch und anderen Gegenständen, die Feuchtigkeit, Fett, Blut usw. abgeben, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Der Name des Bestimmungsorts muß recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paket-aufschrift muß sämtliche Angaben der Paketkarte enthalten, also auch den Freivermerk, bei Paketen mit Post-nachnahme den Betrag der Nachnahme sowie den Namen und die Wohnung des Absenders, bei Eilpaketen den Vermerk „durch Eilboten“ usw., damit bei einem Verlust der Paket-karte das Paket doch dem Empfänger in gewünschter Weise ausshändig wird kann. Auf Paketen nach großen Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach

Berlin auch der Postbeize (C, W, SO usw.) anzugeben. Empfehlenswert ist die Anbringung einer zweiten Aufschrift innerhalb der Verpackung. Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn schon der Absender die erforderlichen Marken auf die Palettarte klebt.

Die Verwendung mehrerer Pakete mit einer Paketkarte ist für die Zeit vom 12. bis einschließlich 24. Dezember weder im inneren deutschen Verkehr

noch im Verkehr mit dem Auslande gestattet. Gemeinschaftliche Einlieferungsbescheinigungen über mehrere gewöhnliche Pakete werden in der bezeichneten Zeit nicht ausgestellt.

Berlin W 66, den 10. Dezember 1915.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Im Auftrage.
Kobelt.

(662)

V. Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß des Abtritts in den Ruhestand dem Oberlehrer vom Lyzeum in Straßburg, Professor Dr. Linkebt, den Königl. Kronenorden dritter Klasse, dem Oberlehrer vom Gymnasium in Hagenau, Professor Mühlberger und dem Oberlehrer von der Oberrealschule bei St. Johann in Straßburg, Professor Schöy, den Roten Adlerorden vierter Klasse, sowie dem Elementarlehrer Köhmer in Ruß den Adler der Inhaber des Königl. Haus-Ordens von Hohenzollern zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Amtsgerichtsekretär, Rechnungsrat Weber in Erstein, den Roten Adlerorden vierter Klasse, dem Schutzmannswehrmeister Gause in Wülhausen das Verdienstkreuz in Silber, dem Schlosser und Beigeordneten Drohmann in Fischlanden, dem Fabrikmeister Rieß in Wülhausen und dem Holzhauer Sylvester Ederer in Solbatal, Kreis Saarburg, das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber zu verleihen.

Es starben den Heldentod für das Vaterland:

Bermessungsstechniker Hugo Schür in Straßburg, Feldmesserjüngling Georg Meinke in Straßburg.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justizverwaltung.

Der bisherige Notar August Burger ist in die Liste der Rechtsanwälte beim Landgericht in Colmar eingetragen worden.

Verwaltung des Zwangserziehungs- und Gefängniswesens.

Gestorben: Inspektor Köttig in Zabern.

Verwaltung für Finanzen, Handel und Gewerbe.

Versetzt: Rentamtmanu Fußhaber in Schnierlach nach Lberghheim.

Verwaltung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Ernannt: Wegemeisteramwärter Wilhelm Sauerbrey aus Thann zum Wegemeister.

Universitätskuratorium.

Der Privatdozent Professor Dr. Philalethes Kuhn ist zum außerordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg ernannt worden.

Bezirksverwaltung.

b. Untere Kreise.

Ernannt: Spezereihändler Josef Wiedler zum Bürgermeister der Gemeinde Sulzbach, Kreis Wolsheim.

c. Lothringen.

Ernannt: Eugen Hazotte zum Bürgermeister der Gemeinde Sallach, Kreis Metz-Land.

(663)

VL Vermischte Anzeigen.

Probiantamt Duß (Dieuze) kauft fortgesetzt Heu und Stroh, einschl. Weizen- und Hafestroh zu den gebräuchlichen Höchstpreisen, welche je nach Beschaffenheit der Ware betragen:

- für Heu bis 75 M für 1 Tonne frei Magazin
- oder bis 70 M " 1 " ab Lagerstelle,
- für Stroh, im Dezember 1915 bis 60 M
- " Januar 1916 " 55 "

für Stroh, im Februar 1916 bis 50 M für 1 Tonne frei Magazin Duß oder frei Waggon des Verladeortes.

Stegeldruckstroh kostet 5 M pro Tonne mehr.

Dieserjenigen Landwirte, denen es zur Anfuhr an Fuhrwerken und Arbeitskräften fehlt, wollen sich dieserhalb an das Probiant wenden.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Freiblatt.

Straßburg, den 24. Dezember 1915.

Nr. 54.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(664)

Die Ortseinnehmerei in Ernolsheim ist aufgehoben und die Gemeinde in steuerlicher Hinsicht der Ortseinnehmerei in Zabern zugeteilt worden.

III. 12961.

(665)

Auf Grund des § 4 Abs. 4 der Verordnung vom 6. November 1895, betreffend die landwirtschaftlichen Vereine und den Landwirtschaftsrat, und nach Anhörung des Kreisvereinsvorstandes, der sich einstimmig für die Wiederernennung ausgesprochen, hat der Herr Statthalter den bisherigen Vorsitzenden des landwirtschaftlichen Kreisvereins Forbach, den Kaiserlichen Kreisdirektor Freiherrn von Boellwarth-Lauterburg in Forbach, auf die verordnungsmäßige Dauer von vier Jahren wiederernannt.

IV. 19351^{II}.

(666)

Auf Grund des § 4 Abs. 4 der Verordnung vom 6. November 1895, betreffend die landwirtschaftlichen Vereine und den Landwirtschaftsrat, und nach Anhörung des Kreisvereinsvorstandes, der sich einstimmig für die Wiederernennung ausgesprochen, hat der Herr Statthalter den bisherigen Vorsitzenden des landwirtschaftlichen Kreisvereins Diedenhofen-Ost, den Kaiserlichen Kreisdirektor Dr. Illersperger in Diedenhofen, auf die verordnungsmäßige Dauer von vier Jahren wiederernannt.

IV. 21103^{II}.

(667)

Verordnung,

betreffend die Deckung der Ausgaben der Handelskammer zu Colmar für das Rechnungsjahr 1916.

Auf Grund der §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 29. März 1897 wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Zur Deckung der Ausgaben der Handelskammer in Colmar im Rechnungsjahre 1916 gemäß dem festgestellten Voranschlage werden auf die Abgabepflichtigen dieses Handelskammerbezirkes 8000 *M.*, wörtlich Achteitausend Mark, unter Zufolung von fünf vom Hundert zur Deckung der Ausfälle und von drei vom Hundert zur Deckung der Erhebungskosten umgelegt.

§ 2.

Die Ergebnisse der Umlage werden der Handelskammer auf Anweisung des Direktors der direkten Steuern zur Verfügung gestellt. Über die Verwendung ist dem Ministerium durch die Handelskammer Rechnung zu legen.

Straßburg, den 20. Dezember 1915.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.

Der Unterstaatssekretär

III. 12935.

Kochler.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Oberelsaß.

(668)

Nachweisung

des festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorde, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, § 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245), Artikel I des Gesetzes enthaltend Abänderungen des Gesetzes über Naturalleistungen pp. vom 24. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 357).

Gemeinde	Monat der Leistung	Vergütung		Zinsen		Zusammen		
		₰	ℳ	von — bis	₰	ℳ	₰	ℳ
Bläsheim	August 1914	91	80	Sept. 14—Juni 15	3	06	94	86
"	"	943	20	"	31	44	974	64
Boosheim	"	345	—	"	11	50	356	50
Düttlenheim	"	370	24	"	12	34	382	58
Geispolsheim	"	128	80	"	4	29	133	09
Gersheim	"	6	60	"	—	22	6	82
Jährtrahheim	"	2 529	—	"	84	30	2 613	30
Krautergersheim	"	2 236	75	"	74	56	2 311	31
"	"	7	20	"	—	24	7	44
"	"	8	24	"	—	27	8	51
"	"	2 038	47	"	67	95	2 106	42
Wobenheim	"	289	80	"	9	66	299	46
"	"	159	60	"	5	32	164	92
Rheinau	"	220	44	"	7	35	227	79
"	"	303	60	"	10	12	313	72
Uttenheim	"	2	09	"	—	07	2	16
"	"	352	80	"	11	76	364	56
Walz	"	487	55	"	16	25	503	80
Düttlenheim	"	812	50	"	27	08	839	58
Sand	"	136	50	"	4	55	141	05
Kreis Erstein		11 470	18		382	33	11 852	51

Strasburg, den 17. Dezember 1915.

K. L. Nr. 6836.

Der Bezirkspräsident.

S. B.: **Killingcr.**

(672)

Öffentliche Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Kriegsteilungsgegesetzes vom 13. Juni 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des Herrn Reichsanwalt (Reichsamt des Innern) vom 13. Dezember 1915 l. A. 14720, die Reichshauptkasse angewiesen ist, für Leistungen nach § 3, Ziffer 1 bis 5 des angeführten Gesetzes an Vergütungen nebst Zinsen zu 4%, den folgenden Gemeinden die beigelegten Beträge durch die Landeshauptkasse in Strasburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkennnisse zu zahlen.

Nfde. Nr.	Gemeinde	Monat der Leistung	Vergütung		Zinsen		Zusammen		
			₰	ℳ	von — bis	₰	ℳ	₰	ℳ
1	Geispolsheim	August 1914	54	—	Sept. 14—Dez. 15	2	88	56	88
2	Gorzweiler	"	180	50	"	9	63	190	13
3	Fegersheim	"	536	80	"	28	63	565	43
4	"	"	648	43	"	34	59	683	02
5	Geispolsheim	"	3	60	"	—	19	3	79
6	Zellweiler	"	964	—	"	51	41	1015	41
7	Geispolsheim	September 1914	114	—	Okt. 14—Dez. 15	5	70	119	70
8	"	"	11	70	"	—	58	12	28
9	Rheinau	"	61	79	"	3	09	64	88
10	Benfeld	April 1915	97	65	Mai—Dez. 15	2	60	100	25
11	"	"	120	75	"	3	22	123	97
12	Holzheim	"	101	07	"	2	69	103	76
13	"	"	72	30	"	1	93	74	23
14	"	"	246	98	"	6	59	253	57
15	"	"	22	62	"	—	60	23	22
16	"	"	26	10	"	—	70	26	80
17	Schäffersheim	"	50	21	"	1	34	51	55
18	Benfeld	Mai 1915	97	65	Juni—Dez. 15	2	28	99	93
19	Erstein	"	8	70	"	—	20	8	90
20	Wobenheim	"	1137	34	"	26	54	1163	88
Kreis Erstein			4556	19		185	39	4741	58

Nbr.	Gemeinde	Monat der Leistung	Vergütung		Zinsen		Zusammen		
			„	„	von — bis	„	„	„	„
21	Heiligblaffen	September 1914	13	20	Okt. 14—Dez. 15	—	66	13	86
22	„	„	4	80	„	—	24	5	04
	Kreis Molsheim		18	—		—	90	18	90
23	Andlau	August 1914	155	—	Sept. 14—Dez. 15	8	26	163	26
24	„	„	274	—	„	14	61	288	61
25	Arolsheim	„	81	—	„	4	32	85	32
26	Baldenheim	„	50	75	„	2	71	53	46
27	Bassenberg	„	172	75	„	9	21	181	96
28	Bindenheim	„	36	—	„	1	92	37	92
29	Büdenlefen	„	5	75	„	—	31	6	06
30	„	„	46	75	„	2	50	49	25
31	Boosheim	„	9	—	„	—	48	9	48
32	Breitenbach	„	138	25	„	7	37	145	62
33	„	„	1264	90	„	67	46	1332	36
34	„	„	14	—	„	—	75	14	75
35	„	„	14	—	„	—	75	14	75
36	„	„	7	—	„	—	37	7	37
37	„	„	61	75	„	3	30	65	05
38	Dambach	„	28	75	„	1	53	30	28
39	„	„	57	50	„	3	07	60	57
40	Diebolshheim	„	9	—	„	—	48	9	48
41	„	„	9	—	„	—	48	9	48
42	Diefenbach	„	468	—	„	24	96	492	96
43	„	„	28	—	„	1	49	29	49
44	„	„	4	—	„	—	21	4	21
45	Ebersheim	„	11	50	„	—	61	12	11
46	Epfig	„	18	—	„	—	96	18	96
47	„	„	33	75	„	1	30	35	55
48	„	„	344	25	„	18	36	362	61
49	„	„	956	25	„	51	—	1007	25
50	„	„	71	25	„	3	80	75	05
51	Erlenbach	„	326	75	„	17	43	344	18
52	Gertweiler	„	298	40	„	15	65	309	05
53	„	„	17	25	„	—	92	18	17
54	Gereuth	„	431	50	„	23	01	454	51
55	„	„	119	—	„	6	35	125	35
56	Grube	„	117	75	„	6	28	124	03
57	„	„	49	—	„	2	61	51	61
58	„	„	87	25	„	4	65	91	90
59	„	„	420	—	„	22	40	442	40
60	Heibolsheim	„	176	—	„	9	39	185	39
60 a	„	„	126	25	„	6	78	132	98
61	Heiligenstein	„	42	75	„	2	28	45	03
62	„	„	42	75	„	2	28	45	03
63	Hessenheim	„	55	75	„	2	97	58	72
64	Hilsenheim	„	36	—	„	1	92	37	92
65	„	„	9	—	„	—	48	9	48
66	Hohwald	„	9	75	„	—	52	10	27
67	„	„	232	75	„	12	42	245	17
68	„	„	28	75	„	1	54	30	29

Abz. Nr.	Gemeinde	Monat der Leistung	Bergütung		Zinsen				Zusammen	
			„	„	von	bis	„	„	„	„
69	Hohwald	August 1914	17	25	Sept. 14—	Dez. 15	—	92	18	17
70	"	"	129	75	"	"	6	92	136	67
71	Ittersweiler	"	67	—	"	"	3	57	70	57
72	"	"	18	—	"	"	—	96	18	96
73	"	"	5	75	"	"	—	31	6	06
74	Festholz	"	109	25	"	"	5	83	115	08
75	"	"	11	50	"	"	—	62	12	12
76	"	"	34	50	"	"	1	84	36	34
77	"	"	24	—	"	"	1	28	25	28
78	"	"	40	25	"	"	2	13	42	38
79	"	"	34	60	"	"	1	85	36	45
80	"	"	317	25	"	"	16	92	334	17
81	"	"	63	—	"	"	3	36	66	36
82	Lach	"	63	—	"	"	3	36	66	36
83	"	"	279	—	"	"	14	88	293	88
84	"	"	84	—	"	"	4	48	88	48
85	Madenheim	"	99	—	"	"	5	28	104	28
86	"	"	81	—	"	"	4	32	85	32
87	Weifengott	"	307	50	"	"	16	40	323	90
88	"	"	126	—	"	"	6	72	132	72
89	"	"	14	—	"	"	—	75	14	75
90	"	"	5	—	"	"	—	27	5	27
91	Mittelbergheim	"	85	75	"	"	4	57	90	32
92	"	"	22	50	"	"	1	20	23	70
93	"	"	8	50	"	"	—	45	8	95
94	Mittersholz	"	43	—	"	"	2	29	45	29
95	Muffig	"	5	75	"	"	—	31	6	06
96	Neutirch	"	28	—	"	"	1	49	29	49
97	"	"	210	—	"	"	11	20	221	20
98	"	"	14	—	"	"	—	75	14	75
99	"	"	87	—	"	"	4	64	91	64
100	"	"	42	—	"	"	2	24	44	24
101	"	"	653	75	"	"	34	87	688	62
102	Schönau	"	24482	71	"	"	1305	74	25788	45
103	Marolsheim	"	82494	47	"	"	4399	70	86894	17
104	Ittersweiler	"	583	20	"	"	31	11	614	31
105	Festholz	"	75	25	"	"	4	01	79	26
106	"	"	—	50	"	"	—	03	—	53
107	"	"	53	95	"	"	2	88	56	83
108	Madenheim	"	131	36	"	"	7	01	138	37
109	"	"	355	20	"	"	18	94	374	14
110	Mittersholz	"	28	55	"	"	1	52	30	07
111	Notthalten	"	655	—	"	"	34	93	689	93
112	Ittersweiler	"	26	97	"	"	1	44	28	41
113	"	"	5	95	"	"	—	32	6	27
114	Lach	"	58	77	"	"	3	13	61	90
115	Mittelbergheim	"	503	32	"	"	26	84	530	16
116	Wernweiler	"	261	80	"	"	13	96	275	76
117	Eisenheim	"	465	90	"	"	24	85	490	75
118	Festholz	"	5	20	"	"	—	28	5	48
119	"	"	12	—	"	"	—	64	12	64
120	"	"	494	—	"	"	26	35	520	35

Sbe. Nr.	Gemeinde	Monat der Leistung	Vergütung		Zinsen		Zusammen			
			₰	⸰	von	bis	₰	⸰		
121	Lach	August 1914	1	80	Sept. 14—	Dez. 15	—	10	1	90
122	Madenheim	"	952	—	"	"	50	77	1002	77
123	"	"	512	—	"	"	27	31	539	31
124	Meisengott	"	23	25	"	"	1	24	24	49
125	Mittelbergheim	"	158	27	"	"	8	44	166	71
126	"	"	221	20	"	"	11	80	233	—
127	Mütterholz	"	13	80	"	"	—	74	14	54
128	Muffig	"	3808	—	"	"	203	09	4011	09
129	Neufisch	"	25	60	"	"	1	36	26	96
130	Notthalten	"	915	24	"	"	48	81	964	05
131	Artolsheim	"	184	80	"	"	9	86	194	66
132	Baldenheim	"	10	—	"	"	—	53	10	53
133	Bernhardsweiler	"	1	40	"	"	—	07	1	47
134	Epfig	"	1447	60	"	"	77	21	1524	81
135	Erlenbach	"	44	20	"	"	2	36	46	56
136	Gereuth	"	6	75	"	"	—	36	7	11
137	Grube	"	13	60	"	"	—	73	14	33
138	Hessenheim	"	221	20	"	"	11	80	233	—
139	Hilfenheim	"	40	60	"	"	2	16	42	76
140	Hohwald	"	22	20	"	"	1	18	23	38
141	Barr.	"	1108	80	"	"	59	13	1167	93
	Preis Schleiftadt.		130549	06			6962	61	137511	67
142	Schwindragheim	August 1914	291	77	Sept. 14—	Dez. 15	15	56	307	33
143	"	"	442	65	"	"	23	61	466	26
144	Vendenheim	"	114	—	"	"	6	08	120	08
145	Schiltigheim	September 1914	14	25	Okt. 14—	Dez. 15	—	71	14	96
146	Wangenau	"	807	66	"	"	40	39	848	05
147	"	"	21	24	"	"	1	06	22	30
148	Eßholzheim	"	4	20	"	"	—	21	4	41
149	Tommenheim	Oktober 1914	53	34	Nov.—	Dez. 15	2	49	55	83
150	Schiltigheim	"	25	47	"	"	1	19	26	66
151	Bijchheim	November 1914	154	66	Dez. 14—	Dez. 15	6	70	161	36
152	Niederhausbergen.	November 1914	29	10	Dez. 14—	Dez. 15	1	26	30	36
153	Schiltigheim.	"	52	14	"	"	2	26	54	40
154	Brumath	März 1915	897	30	April—	Dez. 15	26	92	924	22
155	"	April 1915	492	50	Mai—	Dez. 15	13	13	505	63
156	"	Mai 1915	402	81	Juni—	Dez. 15	9	40	412	21
157	"	"	1949	85	"	"	45	50	1995	35
158	Wangenau	"	63	70	"	"	1	48	65	18
159	"	Juni 1915	153	44	Juli—	Dez. 15	3	07	156	51
160	Brumath	"	1334	55	"	"	26	69	1361	24
161	"	"	330	68	"	"	6	61	337	29
162	Wangenau	Juli 1915	168	59	Aug.—	Dez. 15	2	81	171	40
163	Wolfsheim	"	21	60	"	"	—	36	21	96

Sfde. Nr.	Gemeinde	Monat der Leistung	Vergütung		Zinsen		Zusammen		
			„	₰	von — bis	„	₰	„	₰
164	Etzolsheim	August 1915	1489	40	Sept. — Dez. 15	19	86	1509	26
165	„	„	12	48	„	—	17	12	65
166	Mundolsheim	„	111	50	„	1	48	112	98
167	„	„	84	60	„	1	13	85	73
168	„	„	3	—	„	—	04	3	04
	Kreis Straßburg		9526	48		260	17	9786	65
169	Harskirchen	August 1914	165	60	Sept. 14—Dez. 15	8	83	174	43
170	Wolfskirchen	„	376	15	„	20	06	396	21
171	Mitweiler	September 1914	237	60	Okt. 14—Dez. 15	11	88	249	48
172	Biffert	„	11	70	„	—	59	12	29
173	Harskirchen	„	1323	60	„	66	18	1389	78
174	Bischof	„	18	—	„	—	90	18	90
175	Schopperten	„	8	—	„	—	40	8	40
176	Adamsweiler	„	10	35	„	—	52	10	87
177	„	„	35	80	„	1	79	37	59
178	Obermodern	„	95	78	„	4	79	100	57
179	Zabern	„	2	70	„	—	13	2	83
180	Kirberg	Oktober 1914	11	50	Nov. 14—Dez. 15	—	54	12	04
181	Zabern	„	17	—	„	—	79	17	79
182	„	„	183	—	„	8	54	191	54
183	Adamsweiler	„	297	60	„	13	89	311	49
184	Diemeringen	„	4	80	„	—	22	5	02
185	Eschburg	„	2	40	„	—	11	2	51
186	Harskirchen	„	216	—	„	10	08	226	08
187	Herbichheim	„	42	—	„	1	96	43	96
188	Kohr	„	2	25	„	—	10	2	35
189	„	„	9	34	„	—	44	9	78
190	Wolfskirchen	„	1	50	„	—	07	1	57
191	Zabern	„	1	71	„	—	08	1	79
	Kreis Zabern		3 074	38		152	89	3227	27

Straßburg, den 20. Dezember 1915.

Der Bezirkspräsident.

J. A.: Kiffinger.

(673)

Öffentliche Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Kriegsteilungsgesetzes vom 13. Juni 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des Herrn Reichsanwalters (Reichsamt des Innern) vom 15. Dezember 1915, I. A. 14882, die Reichshauptkasse angewiesen ist, für Leistungen nach § 3 Ziffer 1, 3 u. 4 des angeführten Gesetzes an Vergütungen nebst Zinsen zu 4%, den folgenden Gemeinden die beigelegten Beträge an die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkennnisse zu zahlen.

Fde. Nr.	Gemeinde	Monat der Leistung	Vergütung		Zinsen		Zusammen		
			fl.	ss.	von — bis	fl.	ss.	fl.	ss.
1	Balbronn	August 1914	17	25	Sept. 1914—Dez. 1915	3	92	18	17
2	Molsheim		63	25		7	37	66	62
3	Romansweiler	" "	146	.	" "	7	79	153	79
4	Saal		291	.		15	52	306	52
5	Sulzbach	September 1914	105	.	Okt. 1914—Dez. 1915	5	60	110	60
6	Ergersheim		387	62		19	38	407	.
7	Wolfsheim		310	89		15	55	326	44
	Kreis Molsheim . . .		1321	01		68	13	1389	14
8	Hünheim	Dezember 1914	29	20	Januar—Dez. 1915	1	17	30	37
9	Schlitigheim		138	60		5	54	144	14
	Landkreis Straßburg . . .		167	80		6	71	174	51

Straßburg, den 21. Dezember 1915.

K. L. 6988.

Der Bezirkspräsident.

J. A.: **Killingcr.**

c. Lothringen.

(674) **Öffentliche Bekanntmachung.**

Gemäß § 21 des Gesetzes über die Kriegsteilungen vom 13. Juni 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des Herrn Reichsanwalters (Reichsamt des Innern) vom 30. November 1915 — I. A. 13 848 — die Reichshauptkasse angewiesen ist, auf Grund des vorgenannten Gesetzes an Vergütungen für Leistungen nach § 3 Ziffer 2—5 des Gesetzes im August, September, Oktober, November 1914, und Februar 1915, nebst 4% Zinsen vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats ab bis Dezember 1915 an die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkennnisse zu zahlen:

Für Leistungen im Monat August 1914.

Gemeinde	Vergütung	Zinsen
1. Rosdorf	152,00 fl.	8,11 fl.
2. Morsheim	8,00 "	0,43 "
3. Burlingshofen	36,75 "	1,96 "
4. Bendsdorf	57,72 "	3,08 "
5. Schenris	594,00 "	31,68 "
6. "	80,25 "	4,28 "
7. Gremfich	18,25 "	0,97 "
8. Niederfingen	30,10 "	1,61 "
9. Geblingen (Kr. Châteauesains)	189,75 "	10,12 "
10. Handorf	11,50 "	0,61 "

Gemeinde	Vergütung	Zinsen
11. Handorf	21,96 fl.	1,17 fl.
12. Wasingen	80,60 "	4,30 "
13. Gebesdorf	570,50 "	30,43 "
14. Genesdorf	920,25 "	49,08 "
15. Diebersberg	11,71 "	0,62 "
16. Freialtdorf	872,25 "	46,52 "
17. "	224,25 "	11,96 "
18. Münster	500,75 "	26,71 "
19. "	14,88 "	0,79 "
20. Champont	133,50 "	7,12 "
21. Marthil	1674,75 "	89,32 "
22. Wiedewich	122,40 "	6,53 "
23. Warmhofen	15,00 "	0,80 "
24. Wolringen	41,12 "	2,19 "
25. Bruchheim	1,20 "	0,06 "
26. Bruch-Kastel	18,00 "	0,96 "
27. Freialtdorf	749,75 "	39,99 "
28. Cappel	142,80 "	7,62 "
29. "	122,40 "	6,53 "
30. Freimengen	139,10 "	7,42 "
31. Remelach	6993,75 "	373,00 "
32. Metz	130,00 "	6,93 "
33. Folfingen	348,25 "	18,57 "
34. "	9,00 "	0,48 "
35. "	21,74 "	1,16 "
36. Bettborn	181,00 "	9,65 "

Gemeinde	Bergütung	Zinsen
37. Napach	17,25 <i>M</i>	0,92 <i>M</i>
38. Niederhof	87,96 "	4,69 "
39. Neumühlen	108,00 "	5,76 "
40. Esringen	276,85 "	14,77 "
41. Pfalzburg	9392,90 "	500,95 "
42. Oberhof	56,00 "	2,99 "
43. Bittsch	29,50 "	1,57 "

zusammen: 25 207,69 *M* 1 344,41 *M*

Für Leistungen im Monat September 1914:

44. Burlingshofen	7,00 <i>M</i>	0,35 <i>M</i>
45. "	15,00 "	0,75 "
46. Gebesdorf	22,50 "	1,12 "
47. Losdorf	15,00 "	0,75 "
48. Morsheim	1322,50 "	66,13 "
49. "	120,00 "	6,00 "
50. Bensdorf	112,90 "	5,64 "
51. Schenris	652,00 "	32,60 "
52. "	386,75 "	19,34 "
53. Hanborn	165,00 "	8,25 "
54. Kerprich	164,90 "	8,25 "
55. Münjter	20,00 "	1,00 "
56. Niedweiler	10,00 "	0,50 "
57. Marfal	135,38 "	6,77 "
58. Dieringen	270,00 "	13,50 "
59. Gensdorf	610,25 "	30,51 "
60. Cappel	228,00 "	11,40 "
61. Durchthal	144,00 "	7,20 "
62. Mörchingen	3 794,40 "	189,72 "
63. Remeringen	681,45 "	34,07 "
64. Barfi	241,20 "	12,06 "
65. Bettingen	268,80 "	13,44 "
66. Rächtingen	273,40 "	13,92 "
67. Volktingen	77,75 "	3,89 "
68. "	211,28 "	10,56 "
69. Napach	104,50 "	5,22 "

Gemeinde	Bergütung	Zinsen
70. Oberfinsel	27,00 <i>M</i>	1,35 <i>M</i>
71. Wittersheim	18,00 "	0,90 "
72. Niederhof	48,00 "	2,40 "
73. Esringen	479,12 "	23,96 "
74. Wittersheim	380,40 "	19,02 "
75. Pfalzburg	7,20 "	0,36 "
76. Saarburg	537,80 "	26,89 "

zusammen: 11 556,48 *M* 577,82 *M*

Für Leistungen im Monat Oktober 1914.

77. Marfal	999,28 <i>M</i>	46,63 <i>M</i>
78. Kobalben	12,39 "	0,58 "
79. Obred.	28,64 "	1,34 "
80. Beningen	302,40 "	14,11 "
81. Folschweiler	487,20 "	22,74 "
82. Mörchingen	168,00 "	7,84 "
83. Kofbrüden	188,40 "	8,79 "
84. Wittersheim	18,00 "	0,84 "
85. "	186,00 "	8,68 "
86. Saarburg	19,20 "	0,89 "

zusammen: 2 409,51 *M* 112,44 *M*

Für Leistungen im Monat November 1914.

87. Marfal	665,75 <i>M</i>	28,85 <i>M</i>
88. "	2254,76 "	97,71 "

zusammen: 2920,51 *M* 126,56 *M*

Für Leistungen im Monat Februar 1915.

89. Kranhofen	7,00 <i>M</i>	0,23 <i>M</i>
90. "	4,50 "	0,15 "

zusammen: 11,50 *M* 0,38 *M*

Metz, den 16. Dezember 1915.

Der Bezirkspräsident.

J. A.: Boehm.

IV. 3767.

(675)

Öffentliche Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des Herrn Reichsanwalters (Reichsamt des Innern) vom 8. Dezember 1915 — I. A. 14 360 — die Reichshauptkasse angewiesen ist, auf Grund des vorgenannten Gesetzes an Vergütungen für Leistungen nach § 3 Ziffer 2 des Gesetzes im August, September, Oktober und Dezember 1914 nebst 4 % Zinsen vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats ab bis Dezember 1915 an die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkennnisse zu zahlen:

Für Leistungen im Monat August 1914:

	Bergütung	Zinsen
1. Gemeinde Bruchtafel	85,40 <i>M</i>	4,56 <i>M</i>
2. " Morsheim	7,00 "	0,37 "
3. " Napach	25,20 "	1,34 "
4. " Bisping.	24,00 "	1,28 "
5. " Volktingen	45,70 "	2,44 "
6. " Bittsch	222,60 "	11,87 "
7. " Kalhausen.	198,80 "	10,60 "

Zusammen 608,70 *M* 32,46 *M*

Für Leistungen im Monat September 1914:

	Vergütung	Zinsen
8. Gemeinde Klein-Bessingen	15,60 <i>M</i>	0,78 <i>M</i>
9. „ „ Geblingen (Kr. Forbach) . . .	235,20 „	11,76 „
Zusammen	250,80 <i>M</i>	12,54 <i>M</i>

Für Leistungen im Monat Oktober 1914:

10. Gemeinde Geblingen (Kr. Forbach) . .	67,20 <i>M</i>	3,14 <i>M</i>
--	----------------	---------------

Für Leistungen im Monat Dezember 1914:

11. Gemeinde Bellingen	70,80 <i>M</i>	2,88 <i>M</i>
----------------------------------	----------------	---------------

Meß, den 19. Dezember 1915.

Der Bezirkspräsident.

IV. 3900.

F. U.: Freiherr v. Richard.

(676) Öffentliche Bekanntmachung,

Gemäß § 21 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 wird hiermit bekannt gemacht, daß laut Verfügung des Herrn Reichsanzlers (Reichsamt des Innern) vom 17. Dezember 1915 — l. A. 14865 — die Reichshauptkasse angewiesen ist, auf Grund des vorgenannten Gesetzes an Vergütungen für Leistungen nach § 3, Ziffer 2 des Gesetzes im August, September, Oktober 1914 und Januar 1915 nebst 4% Zinsen vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats ab bis Dezember 1915 an die Landeshauptkasse in Straßburg zur Einlösung der erteilten Vergütungsanerkennnisse zu zahlen:

Für Leistungen im Monat August 1914:

Gemeinde	Vergütung	Zins
Château-Salins	5,75 <i>M</i>	0,31 <i>M</i>
Dommenheim	475,15 „	25,34 „
Liederfingen	421,65 „	22,49 „
Marthil	23,25 „	1,24 „
Merchweiler	266,20 „	14,20 „
Wollmeringen	91,10 „	4,86 „
Berg (Kr. Forbach)	21,25 „	1,13 „
Beningen	224,00 „	11,95 „
Oberhoff	127,20 „	6,78 „
Spichern	871,55 „	46,48 „
Stieringen-Wendel	4892,50 „	260,93 „
Wapach	51,70 „	2,76 „
Angweiler	863,80 „	46,07 „
Hangweiler	122,40 „	6,53 „
Itzingen	13,15 „	0,70 „
Lassenborn	55,85 „	2,98 „
Quirinsweiler	25,20 „	1,34 „
Wilsberg	126,00 „	6,72 „
Zillingen	271,60 „	14,49 „
zusammen:	8949,90 <i>M</i>	477,90 <i>M</i>

Für Leistungen im Monat September 1914:

Gemeinde	Vergütung	Zins
Bermeringen	50,70 <i>M</i>	2,53 <i>M</i>
Eichendorf	3,60 „	0,18 „
Freialtdorf	2,40 „	0,12 „
Liederfingen	31,00 „	1,55 „
Marthil	32,40 „	1,62 „
„	82,70 „	4,14 „
Warnhofen	72,00 „	3,60 „
Wollmeringen	3,60 „	0,18 „
Geblingen (Kr. Forbach)	571,20 „	28,56 „
Bellingen	512,40 „	25,62 „
„	424,80 „	21,24 „
Büttlingen (Kr. Forbach)	180,80 „	6,54 „
Walmen	1034,40 „	51,72 „
Schalbach	44,25 „	2,21 „
Rohrbach (Kr. Saargemünd)	14,40 „	0,72 „
zusammen:	3010,65 <i>M</i>	150,53 <i>M</i>

Für Leistungen im Monat Oktober 1914:

Eichendorf	9,60 <i>M</i>	0,45 <i>M</i>
Marthil	3,40 „	0,16 „

zusammen: 13,00 *M* 0,61 *M*

Für Leistungen im Monat Januar 1915:

Rixingen	373,20 <i>M</i>	13,68 <i>M</i>
--------------------	-----------------	----------------

Meß, den 21. Dezember 1915.

Der Bezirkspräsident.

IV. 3941.

F. U.: Freiherr v. Richard.

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(677)

Amtlüche Bekanntmachungen des Landgerichts Colmar und der zu dessen Bezirk gehörigen Amtsgerichte sind, insoweit hierüber gesetzlich nicht eine andere Vorschrift besteht, während des Geschäftsjahres 1916 in folgenden Blättern zu veröffentlichen:

Für das Landgericht Colmar und die Amtsgerichte Colmar, Kayersberg, Münster und Neubreisach im „Elsässer Tagblatt“.

Für die Amtsgerichte Schlettstadt, Markolsheim und Weiler im „Schlettstadter Tagblatt“.

Für die Amtsgerichte Ensisheim, Gebweiler, Rufach und Sulz im „Gebweiler Tagblatt“.

Für die Amtsgerichte Rappoltsweiler und Schmierlach in der „Rappoltsweiler Zeitung“.

Für das Amtsgericht Barr im „Barrer Kantonsblatt“.

Colmar, den 14. Dezember 1915.
T. B. 784/15. Das Präsidium des Kaiserl. Landgerichts.

(678)

Als öffentliches Blatt, in welchem die amtlichen Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts Colmar, soweit hierüber nicht gesetzlich eine andere Vorschrift besteht, zu veröffentlichen sind, ist für das Jahr 1916 die „Straßburger Post“ bestimmt worden.

Colmar, den 15. Dezember 1915.
P. 354/15. Präsidium des Kaiserl. Oberlandesgerichts.

(679)

Landesversicherungsanstalt Elsaß-Lothringen.

Rechnungsabluß für das Jahr 1914.

Einnahme.		Kapitel.	Titel.	Bezeichnung.	Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	
■	■						■	■
5 710 199	46	I	.	Beiträge	I	.	37 438	53
2 028 259	59	II	.	Zinsen	II	.	23 610	09
78 350	.	III	1—2	Wert der Nutzungen	III	.	.	.
4 389	17	IV	.	Strafgebühren	IV	.	.	.
2 695	23	V	.	Rentenleistungen	V	.	3 437 544	47
.	.	VI	.	Einmalige Leistungen	VI	1—3	6 627	25
263 686	95	VII	1—6	Freiverfahren	VII	4—6	983 816	93
.	.	VIII	.	Invalidenhauspflege	VIII	.	.	.
.	.	IX	.	Waisenhauptpflege	IX	.	.	.
73	50	X	.	Mehrleistungen nach § 1400 R. V. D.	X	.	62 126	43
1 525	27	XI	1—2	Allgemeine Verwaltung	XI	1—2	370 464	86
.	.	XII	.	Erhebungen bei Gewährung oder Entziehung von Renten und bei einmaligen Leistungen	XII	.	63 779	19
.	.	XIII	.	Berufungs-, Revisions- u. Beschwerdeverfahren	XIII	.	7 435	85
95	30	XIV	3	Verfahrensverfahren und Überwachung	XIV	1—3	120 372	18
.	.	XV	.	Sonstige Einnahmen und Ausgaben	XV	.	.	.
1 050 000	.	XVI	.	Einhebungen	XVI	.	.	.
655 992	30	XVII	1—4	Vermögensanlagen	XVII	1—4	4 728 614	63
1 297 759	38	.	.	Barbestand aus 1913
11 093 526	15	.	.	S u m m e .	.	.	9 841 830	41
.	.	.	.	Einnahme	11 093 526	15
.	.	.	.	Ausgabe	9 841 830	41
.	.	.	.	Barüberschuß Ende 1914	1 251 695	74
.	.	.	.	Wertpapiere	33 795 251	38
.	.	.	.	Darlehen	24 699 404	80
.	.	.	.	Grundstücke	2 365 881	10
.	.	.	.	Bewegliche Einrichtung	248 639	78
.	.	.	.	Gesamtvermögensbestand	62 360 872	80
.	.	.	.	Davon entfällt auf das Gemeinvermögen	5 313 934	05
.	.	.	.	Bleibt Sondervermögen	57 046 938	75

Es starben den Heldentod für das Vaterland:

Regierungspraktikant Hermann Link aus Straßburg,
Verkehrssteuer-Supernumerar Schweizer in Mörchingen,

Straßenwärter Pernet Philipp aus Ferich, Straßenwärter
Fouffe Nikolaus aus Halsdorf (Obd. Grindorf).

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ernannt: Gerichtsassessor Kamil Weiß in Colmar zum Regierungsassessor, Apothekenbesitzer Hermann Gebhard in Vorbrud zum Bürgermeister der Gemeinde Vorbrud.

Versezt: Kreissekretär Meyer in Château-Salins als Regierungsekretär an die Landeshauptkasse zu Straßburg, Kreiskommissar Schuster in Nappolsweiler als Kreissekretär an die Kreisdirektion in Château-Salins, Regierungsekretär Ahmann in Straßburg als Kreiskommissar an die Kreisdirektion in Nappolsweiler.

Übertragen: dem Sanitätsrat Dr. Bielski in Moursmünster die Wahrnehmung der freisärztlichen Geschäfte für den Kreis Schleiftadt mit dem Dienstwohnort in Schleiftadt, dem Sanitätsrat und Bürgermeister Dr. Meyer in Oberreuthheim die Wahrnehmung der freisärztlichen Geschäfte für den Kreis Estein.

Justizverwaltung.

Dem Kaiserlichen Notar Flurer in Palsburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als zweiter Ergänzungsrichter des Amtsgerichts daselbst erteilt und der Kaiserliche Notar Schwarz daselbst zum zweiten Ergänzungsrichter des bezeichneten Gerichts ernannt worden.

Versezt: Notar Schmidt in Niederaspach in gleicher Amtseigenenschaft nach Forbach als Amtsnachfolger des Notars Justizrat Weber.

Verwaltung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Ernannt: Wegemeisteramwärter Killemann zum Wegemeister in Solgen, Bauaufseher Karl Wäggen aus Ludwigsfeste zum Dammeister.

Oberschulrat.

Ernannt: die wissenschaftlichen Hilfslehrer Jakob Bloch vom Gymnasium in Gebweiler und Mehn vom Gymnasium in Saargemünd zu Oberlehrern, sowie der kommissarische Lehrer Metzger vom Gymnasium in Gebweiler zum Lehrer an den öffentlichen höheren Schulen Elsaß-Lothringens.

Versezt: Lehrer Thuillier von der Oberrealschule in Mühlhausen an das Gymnasium in Diedenhofen.

Gestorben: Oberlehrer Daeschler vom Lyzeum in Metz.

Bezirkverwaltung.

b. Unterelsaß.

Festangestellt: Lehrer Theodor Wolber in Eschau.

c. Lothringen.

Ernannt: August Untereiner zum Bürgermeister und Marin Zins zum Beigeordneten der Gemeinde Wedersweiler, Kreis Saarburg.

Festangestellt: Lehrerin Johanna Dolisi zu Hellingen, Gemeinde Oberhomburg.

Verwaltung der Fülle und indirekten Steuern.

Ernannt: Zollaufseher Kadkein in Straßburg zum Zolleinnehmer in Montois-la-Montagne, Zolldienstamwärter Bratte in Mansbach zum Zollaufseher daselbst.

Versezt: Zollaufseher Schumann in Bilsch nach Deuffelshöth.

Pensioniert: Zollassistent Liedloff und Zollaufseher Enderlin in Altmünsterol, Zollaufseher Riemann in Sulz u/W.

Gestorben: Oberzolllonkretleur Ott in Bilsch, Zollaufseher Reinde in Straßburg, Ortseinnehmer Bernhardt in Reitweiler, Ortseinnehmer und Übergangssteuerheber Perny in Trufenheim.

Verliehen: dem Zollsekretär Bräutigam in Straßburg das Ritterkreuz 2. Klasse des Ordens vom Jahninger Löwen und das Sachsen-Meiningsche Ehrenkreuz für Verdienste im Krieg, dem Zollaufseher Schermuzki in Schaffnau a/W. die Groß. Bad. Silberne Verdienstmedaille am Band der Militär-Karl Friedrich-Verdienst-Medaille, dem Zollaufseher Lichtenstein in Erlen das Großk. Oldenburg. Friedrich August-Kreuz 2. Klasse.

Friede-Post- und Telegraphenverwaltung.

Ober-Postdirektionsbezirk Straßburg (Els.).

Verliehen: das Eiserne Kreuz 2. Klasse dem Postinspektor Thormeyer aus Mühlhausen.

Neu angenommen: zu Postamwärtern Feldwibel Emmerich in Neubreisach und Wgenachmeister Jablinski in Colmar.

Übertragen: eine Postmeisterstelle dem Postsekretär Gruder aus Hagenau in Estein.

Versezt: Postmeister Haas von Estein nach Münster-eifel; Postsekretär Maunier von Mittich nach Mühlhausen; die Ober-Postassistenten Herber und Windhauer und Postassistent Fädel von Mittich nach Mühlhausen und Postassistent Fehle als Postverwalter von Mühlhausen nach Sulzmat.

Freiwillig ausgeschieden: Telegraphengehilfin Teubner in Gebweiler.

Gestorben: Postsekretär Maul und Telegraphengehilfin Hölcher in Straßburg.

VI. Vermischte Anzeigen.

(681)

Das Proviantamt Straßburg kauft nach wie vor Heu und Stroh. Dafür sind die nachstehenden Höchstpreise festgesetzt:

Für Heu 70 *ℳ* die Tonne (1000 kg) ab Lagerplatz,
 " " 75 " " " frei Militärmagazin.
 Den Gemeindevorständen oder anderen geeigneten Persönlichkeiten kann, wenn sie das Sammeln und Abgeben der Heubestände übernehmen, eine Vergütung bis zu 4 *ℳ* die Tonne gewährt werden.

Die Höchstpreise für Stroh betragen:

Für Flegeldruschstroh . . .	50,— <i>ℳ</i>	} die Tonne; für die Anlieferung im Dezember 1915 wird ein Zuschlag von 15 <i>ℳ</i> , für jene im Januar 1916 ein solcher von 10 <i>ℳ</i>
" Preßballenstroh	47,50 "	
" ungepreßtes Maschinen- druschstroh	45,— "	

und für Februar 1916 *ℳ* 5 für jede Tonne noch besonders gezahlt. — Die Strohpreise gelten für Anlieferung frei Militär-Magazin oder frei Bahnwagen der Verladeestation. Ablieferung an allen Wochentagen bei den bekannten Stellen. Für Natural für nicht mindestens mittlerer Güte werden entsprechend geringere Preise gezahlt.

Ferner diene zur allgemeinen Kenntnis, daß das dem Proviantamt Straßburg zum Kauf angebotene Stroh der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in Berlin nicht mehr angemeldet zu werden braucht.



Beilage zum Zentral- und Bezirks-Amtsblatt.

Entscheidungen

des

Kaiserlichen Rats in Elsaß-Lothringen.

1915.

Nr. 69.

April.

673. Schlachthausanlage. Örtliche Lage.

Entscheidung vom 4. Oktober 1913.

Der Metzgermeister B. in R., einer Gemeinde von 3000 Einwohnern, hatte im Jahre 1911 ein Genehmigungs-gesuch für ein auf dem Hofe seines Anwesens in R. an der Kreisstraße zu erbauendes Schlachthaus eingereicht, seine beiden Nachbarn links und rechts hatten gegen den Zulässigkeitsbeschuß des Bezirkspräsidenten Netus eingelegt, und der Kaiserliche Rat hatte trotz der Befürwortung des Gesuches durch alle Vorinstanzen und trotz der für den Geschwäteller sprechenden persönlichen Momente dem Neturfe stattgegeben, weil er sich nicht mit seinem Grundbesitz in Widerspruch setzen wollte, daß Schlachthäuser unlichtig aus der Nähe bewohnter Gebäude und außerhalb der geschlossenen Ortschaften zu verlegen sind, und weil die Entfernung des geplanten Schlachthauses von der Flußt der geschlossenen Kreisstraße ihm diese Forderung nicht genügend zu erfüllen schien, da sie nur etwa 30 m betrug. Daraussein bekundete B. die Absicht, das Schlachthaus am hintersten Ende des Gartens seines Anwesens zu errichten. Der Bezirkspräsident bejahte durch Beschluß vom 22. Oktober 1912 wiederum die Zulässigkeit, die Neturten des ersten Falles aber legten erneut Netus ein, indem sie auf die von dem Schlachthausbetrieb zu erwartenden Belästigungen und Gesundheitsstörungen hinwiesen. Nach den Feststellungen in den Gründen des Beschlusses des Bezirkspräsidenten beträgt die Entfernung von der Kreisstraße jetzt etwa 90 m, hinter der Häuserreihe liegen die zugehörigen Gärten, deren Rückseite zugleich das seitliche Dorfende darstellt, und an die Gärten grenzen Wiesen.

Bei dieser Sachlage glaubte der Kaiserliche Rat, seine grundsätzlichen Forderungen als erfüllt ansehen zu können und nicht weiter auf seinem ablehnenden Standpunkt verharren zu sollen. Allerdings machten die Rekurrenten geltend, daß neuerdings durch den die Gärten begrenzenden Wiesengrund parallel zur Kreisstraße eine Straße angelegt und mit Häusern besetzt werde; eine Anfrage bei dem Kreisdirektor bestätigte diese Angabe dahin, daß die neue Straße 131 m von dem projektierten Schlachthaus entfernt laufe und daß bereits einige Häuser gebaut werden; der Kreisdirektor erklärte es aber für unwahrscheinlich, daß das Ortsviertel zwischen der neuen Straße und dem Schlachthaus ganz oder zu einem Teil ausgebaut werden würde. Der Kaiserliche Rat vermochte daher diesem Vorbringen der Rekurrenten keine entscheidende Bedeutung beizulegen.

674. Zuwachssteuer. Kosten des Auffüllens einer Sandgrube als Aufwendung dem Erwerbspreise hinzugerechnet.

Entscheidung vom 4. Oktober 1913.

Kläger hat im Jahre 1887 von der Fortifikation eine Parzelle Land zum Preise von 187 M. einschließlich der Erwerbskosten erworben und diese Parzelle in Größe von 12,46 Ar im Jahre 1912 an die Reichseisenbahn zum Preise von 100 M. für das Ar, also für insgesamt 1246 M. verkauft. Das Verkehrssteueramt berechnete, indem es den

maßgebenden Erwerbspreis mit 299,20 *M* ansetzte, die Zuwachssteuer auf 180,37 *M*. Kläger erhob hiergegen Einspruch. Er führte aus, die gekaufte Parzelle sei eine ausgeschachtete Sandgrube gewesen, er habe sie mittels Auffahrens und Einedrens von 1220 cbm Mutterboden urbar gemacht, der Wert dieser Arbeit sei auf mindestens 60 *Sp.* pro cbm, im Ganzen also auf 732 *M* einzuschätzen, und verlangte die Zurechnung dieser Summe zum Erwerbspreis, da es sich um eine dauernde besondere Verbesserung im Sinne des § 14 Ziff. 3 des Zuwachssteuergesetzes gehandelt habe. Der Bürgermeister hat die Tatsache der Auffüllung der Sandgrube bestritten. Der Wert der Aesierung, des Auffahrens und des Einedrens von Boden in derartigen Fällen ist dem Vertheilungsamt von einem hierneben angefragten Baugeschäft als mit 60 *Sp.* pro cbm keineswegs zu hoch veranschlagt angegeben worden. Im übrigen hat die Vertheilungsverwaltung das Vorbringen und die Berechnung des Klägers in keiner Weise bestritten; sie stützt sich vielmehr lediglich auf die Ausführungen in den Mittheilungen des Reichsfinanzamtes für 1913 Nr. 2 S. 25 Nr. 3, welche die Frage verneinen, ob die Kosten für das Auffüllen oder Eönen einer Kiesgrube als Aufwendungen im Sinne des § 14 Ziff. 3 zu behandeln sind und dies mit den Worten begründen: „Da die Ausbeute an Kies als eine der wirtschaftlichen Benutzbarkeit des Grundstücks entsprechende laufende Bewirtschaftung angesehen werden muß, werden auch die späteren Auffüllungskosten als Aufwendungen gelten müssen, die lediglich der laufenden Bewirtschaftung des Grundstücks dienen; damit entfällt die Möglichkeit ihrer Anrechnung als Aufwendung im Sinne des § 14 Ziffer 3.“

Der Kaiserliche Rat erwo, daß diese Ausführungen zutreffen mögen für den Fall, wo die Tatsachen und die Begriffe der Ausbeute und der Wiederauffüllung, sich ergänzend, in der Person desselben Besitzers zusammenstreffen; sie seien aber irrtümlich angewendet in dem Falle, wo gegenüber der Urbarmachung eines Grundstücks durch seinen Eigentümer das vorhergegangene Korrelat der Ausbeute durch denselben Eigentümer fehle. Es handele sich hier überhaupt begrifflich nicht um eine Wiederauffüllung, sondern lediglich um eine Auffüllung. Der Fall liege untergeordnet einfach so, daß Kläger ein — gleichgültig durch welche früheren Vorgänge — öde erworbenes Stück Land gekauft und durch Einfahren von Akerboden bebaubar gemacht habe. Dies stelle sicherlich eine nach § 14 Ziff. 3 des Zuwachssteuergesetzes anzurechnende dauernde besondere Verbesserung dar. Infolgedessen wurde dahin erkannt, daß die Kosten der Auffüllung dem Erwerbspreise hinzuzurechnen seien.

675. Zuwachssteuer. Kein Gesamtgrundstück angenommen.

Entscheidung vom 11. Oktober 1913.

Aus den Gründen:

„Das Grundstück, welches der Berufungskläger durch Verkauf vom 29. Oktober 1912 und nachfolgende Übergangung um den Preis von *M* 1501,20 veräußert hat, liegt in der Gemartung F.; der Wert seines gesamten Grundstückseigentums in dieser Gemartung wird vom dem Bürgermeister auf etwa 1480 *M* geschätzt. Die übrigen Grundstücke des Berufungsklägers liegen in der Gemartung B., wo sich auch das Wohnhaus befindet, und in der Gemartung E.; ihr Wert ist von den Bürgermeistern dieser Gemeinden auf 18 000 und 150 *M* angegeben worden. Das Katasteramt gelangte unter Zugrundelegung des Reinertrags zu einem anderen Ergebnis, nach seiner Schätzung hat der gesamte Grundbesitz in den drei Gemartungen einen über 20 000 *M* hinausgehenden Wert. Ob das eine oder das andere richtig ist, kann dahingestellt bleiben. Der Kaiserliche Rat erwo, daß im vorliegenden Falle mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse die in den drei Gemartungen zerstreuten Grundstücke nicht als „Gesamtgrundstück“ zu erachten sind und somit nicht eine Teilveräußerung, sondern die Veräußerung eines selbständigen Grundstücks vorliegt. Da der Veräußerungspreis unter der Grenze von 5000 *M* bleibt und unbefristetmaßen der Berufungskläger und seine Ehefrau im letzten Jahre ein Einkommen von mehr als 2000 *M* nicht gehabt haben, greift also die Befreiungsvorschrift des § 1 Abs. 2 des Zuwachssteuergesetzes Platz. Hiernach mußte die Berufung Erfolg haben.“

676. Zuwachssteuer. Zulassung eines verspäteten Einspruchs. Anrechnungsfähigkeit der Kosten der Anlage von Privatstraßen im Falle einer Teilveräußerung. Betrag dieser Kosten.

Entscheidung vom 11. Oktober 1913.

Durch notarielle Urkunde vom 24. Mai 1911 hat die Ehefrau des Klägers G. zu D. an den Oberpostassistenten L. und dessen Ehefrau ein Teilgrundstück von 3,57 *Ar* um den Preis von 2 000 *M* verkauft. Die Eintragung der Eigentumsübertragung in das Liegenschaftsbuch ist am 7. September 1911 erfolgt. In der Zuwachssteuererklärung hat die Steuerpflichtige beantragt, nach § 14 des Zuwachssteuergesetzes dem Erwerbspreise hinzuzurechnen die Kosten für die Neuanlage einer Straße, die zunächst auf insgesamt 15 640 *M*, dann auf 17 804 *M* angegeben wurden. In dem am 13. Mai 1912 erlassenen und am 14. Mai 1912 zugestellten Zuwachssteuerbescheide sind diese Kosten mangel-

genügenden Nachweises unberücksichtigt geblieben. Der erst am 16. Juni 1912 bei dem Verkehrssteueramt I zu D. eingegangene Einspruch wurde durch Entscheidung des Direktors des Verkehrssteuern vom 18. Juli 1912, zugestellt am 23. Juli 1912, zurückgewiesen, weil er verspätet eingelegt sei. Auch sei er, wie in der Entscheidung noch ausgeführt wurde, unbegründet, da die wegen der Straßenbaukosten angemeldeten Aufwendungen nach § 21 in Verbindung mit § 14 Ziff. 3 und 4 des Zuwachssteuergesetzes nur insoweit angerechnet werden könnten, als sie auf der verkauften Teilfläche selbst gemacht seien oder als es sich etwa um Aufwendungen bezw. Landabtretungen zu öffentlichen (in öffentliches Eigentum übergegangenen oder wenigstens in öffentliche Verwaltung übernommenen) Straßen handeln sollte; ein Nachweis für die Aufwendungen sei überdies nicht erbracht. Am 19. August 1912 ist gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt und zum Nachweis für die aufgewendeten Straßenbaukosten eine zum Teil durch Quittungen belegte Einzelaufstellung der verausgabten Beträge mitüberhandt worden.

Der Kaiserliche Rat hat zunächst in formeller Beziehung den Einspruch und demgemäß auch die rechtzeitig eingelegte Berufung nach § 1 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Zuwachssteuergesetzes, vom 14. Juni 1912 (Gesetzbl. S. 71) zugelassen, nachdem die Berufungsklägerin in glaubhafter Weise dargetan hatte, daß die rechtzeitige Absendung des bereits vor Ablauf der Einspruchsfrist fertiggestellten Einspruchs aus entschuldbaren Gründen (Teilnahme an einer Verdingung) unterlassen worden war. Sodann hat er sich zur Sache, wie folgt, geäußert:

„Die Kosten für die Straßenanlage sind zwar nicht nach § 14 Ziff. 4 des Zuwachssteuergesetzes anrechnungsfähig, da unter Straßenbauten, anderen Verkehrsanlagen, wie auch der Ausdruck „sonstige“ öffentliche Einrichtungen erkennen läßt, nur Unternehmungen öffentlich-rechtlicher Art zu verstehen sind und Privatstraßen nicht darunter fallen. Dagegen sind solche, privaten Verkehrszwecken dienende Anlagen nach § 14 Ziff. 3 dann zu berücksichtigen, wenn sie sich als dauernde besondere Verbesserungen für das Grundstück darstellen. Diese Voraussetzung trifft im vorliegenden Falle zu. Das in Frage stehende Grundstück bildet einen Teil eines Gesamtgrundstücks, das die Berufungsklägerin am 13. März 1909 gekauft hat. Um es zu verwerten, hat sie es in einzelne Bauplätze eingeteilt, mit Straßenzügen ausgebaut und erschlossen. Das an die Geheule T. verkaufte Grundstück ist nur durch die angelegten Straßen zugänglich geworden. Die Straßenzüge in ihrer Gesamtheit sind daher als dauernde Verbesserungen anzusehen, die dem Grundstück zu Gute kommen; sie haben aber in gleicher Weise auch als Verbesserungen für die übrigen Teile des in Bauplätze eingeteilten Gesamtgrundstücks zu gelten. Es ist somit der Fall des § 21 des Zuwachssteuergesetzes gegeben, wonach bei Aufwendungen im Falle einer Teilveräußerung, welche das Teilgrundstück gemeinschaftlich mit anderen Teilen betreffen, die Anrechnung nach dem Verhältnis des Wertes zu erfolgen hat, den die Grundstücke zur Zeit der Veräußerung haben.

Anlangend die Höhe, in der die Straßenkosten zu berücksichtigen sind, so läßt sich gegenwärtig nicht mehr genau bestimmen, welche Kosten nach Maßgabe des § 14 Ziff. 3 des Zuwachssteuergesetzes innerhalb des für die Steuerberechnung maßgebenden Zeitraumes, d. h. vom Tage des Erwerbs bis zur Veräußerung des Grundstücks, für die Straßenanlagen verausgabt worden sind. Durch die von der Berufungsklägerin vorgelegte Einzelaufstellung ist, wenn auch nicht jede einzelne Ausgabe durch Quittungen belegt ist, in genügender Weise glaubhaft gemacht, daß die Straßenkosten sich annähernd auf rund 17 000 M belaufen. Da sich der Stand der Bauarbeiten am Tage der Veräußerung nicht mehr genau feststellen läßt, ist es gerechtfertigt, das Verhältnis der bis zu dem Verkaufe verausgabten Kosten zu den Gesamtkosten nach Maßgabe der aufgewendeten Zeit zu bestimmen. Mit dem Bau der Straßen ist alsbald nach dem am 13. März 1909 erfolgten Grundstückserwerb durch die Verkäuferin begonnen worden. In einer mit dem Gemann der Berufungsklägerin vom dem Verkehrssteueramt I zu D. am 8. März 1913 aufgenommenen Verhandlung ist in recht zu beanstandender Weise als Tag des Beginns der Arbeiten der 18. März 1909 und als Tag des Abchlusses der 19. August 1912 festgesetzt. Für die Zeit vom 18. März 1909 bis 19. August 1912 — also 3 Jahre und 5 Monate = 41 Monate — sind aufgewendet worden 17 304,86 M; bis zum 24. Mai 1911, dem Tage des Verkaufs, ergeben sich als Summe

der aufgewendeten Kosten $\frac{17\,304,86\ \text{M} \times 26}{41} = 10\,973,81\ \text{M}$ oder rund 11 000 M. Dieser Betrag, mit dem

sich die Berufungsklägerin vergleichsweise einverstanden erklärt hat, ist daher als anrechnungsfähig bei der Steuerberechnung zu berücksichtigen“.

677. Zuwachsteuer. Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch maßgebend. Keine reformatio in pejus.

Entscheidung vom 18. Oktober 1913.

Aus den Gründen:

„Der Berufungskläger war vor der Veräußerung seines Grundstücks E 208/p als alleiniger Eigentümer desselben im Grundbuch von R. eingetragen. Er macht in erster Linie geltend, daß die fragliche Parzelle zwar auf seinen Namen

allein gekauft worden sei, in Wirklichkeit aber zur Hälfte dem inzwischen verstorbenen Postbeamten a. D. H. in R. gehört habe, der ihm am 24. März 1908 seine Hälfte um den Preis von 860,50 *M* verkauft habe; demnach sei die an H. gezahlte Summe dem Erwerbspreis hinzuzurechnen. Diefem Antrag konnte jedoch keine Folge gegeben werden, da (zu vergl. auch das in den Amtlichen Mitteilungen, Jahrgang 1912 S. 10 ff. veröffentlichte Urteil) nach § 4 des Zuwachssteuergesetzes für die Steuerpflicht grundsätzlich die Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch maßgebend ist und lediglich obligatorische Beziehungen, wie sie zwischen dem als Miteigentümer eingetragenen Kläger und dem genannten H. bestanden, für die Steuerberechnung außer Betracht bleiben müssen.

Der Kläger fühlt sich des weitern dadurch beschwert, daß bei den Parzellen E 207/p und 208/p, welche, da zum Zwecke der Vereinigung und Bildung eines Ganzen erworben, ein Gesamtgrundstück bildeten, die Steuer für jede Parzelle im einzelnen berechnet worden sei, während die Berechnung einheitlich nach der Gesamtwerbssumme zu erfolgen gehabt hätte. Der Direktor der Verkehrssteuern hat anerkannt, daß die Parzellen E 207/p und 208/p als Gesamtgrundstück anzusehen seien und die Steuer demgemäß neu berechnet werden müsse. Der Berufung konnte jedoch auch in diesem Punkte keine Folge gegeben werden. Diefelbe bezweckt die Herabsetzung der Steuer für die Parzellen 207/p und 208/p im Betrage von 797,35 + 1055,50 = 1852,85 *M*. Nach der von dem Verkehrssteueramte aufgestellten, dem Antrage des Klägers entsprechenden Neuberechnung, welcher der Direktor der Verkehrssteuern beigetreten ist, würde die Steuer bei Annahme eines Gesamtgrundstücks sich auf 2142,50 *M* beziffern, was für den Kläger gegenüber der in Ansaß gebrachten Steuer eine Erhöhung von 289,55 *M*, mithin eine Verschlechterung seiner Lage, zur Folge haben würde. Die Abänderung einer mit Berufung angefochtenen Entscheidung zum Nachteil des Berufungsklägers ist aber nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen (vergl. § 536 Z. 3. P. D.) ausgeschlossen.“

678. Armensteuer. Zuständigkeit des Bezirksrats.

Entscheidung vom 25. Oktober 1913.

Aus den Gründen:

„Streitigkeiten über die Veranlagung zur Armensteuer gehören nach dem Dekret vom 8. Fructidor XIII (Bull. des lois XIII, Teil II S. 551) vor den Bezirksrat. Artikel 3 des Arrêtés vom 10. Thermidor XI, welcher die Entscheidung über diese Streitigkeiten dem Präfekten im Bezirk rat zuwies, ist durch Artikel 3 des genannten Dekrets vom Jahre XIII, der bestimmt: „Les décisions rendues par les conseils de préfecture dans les cas prévus par l'article 3 de l'arrêté du 10 Thermidor an XI, seront usm.“ entsprechend abgeändert worden (zu vergl. Dalloz, Rép. s. v. Théâtre n° 335, 336; auch Dalloz et Vergé, Code des lois polit. etc. annoté Bd. II S. 1024). Die vorliegende Streitfrage über die Verpflichtung zur Zahlung von Armensteuer ist demnach zu Unrecht von dem Bezirkspräsidenten im Bezirksrat entschieden worden und vor vielmehr im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor dem Bezirksrat zum Austrage zu bringen. Die von dem Bezirkspräsidenten getroffene Verfügung kann jedoch nicht mittels Rekurses an den Kaiserlichen Rat zu Fall gebracht werden, sondern es ist gegen sie, wenn der Bezirkspräsident sie auf Antrag nicht von selbst zurückzieht, nur die Beschwerde an das Ministerium gegeben. Infolgedessen war der Rekurs als unzulässig zurückzuweisen.“

679. Kraftfahrzeug. Veragung der Fahrerlaubnis wegen mangelnder Zuverlässigkeit aufgehoben.

Entscheidung vom 3. November 1913.

Aus den Gründen:

„Der heute im 42sten Lebensjahre stehende Rekurrent ist, als er 16 Jahre alt war, vom Schöffengerichte zu G. am 8. Mai 1889 wegen Diebstahls in zwei Fällen zu einer Gesamtstrafe von fünf Tagen Gefängnis verurteilt worden. Seither hat er zu Verurteilungen keinen Anlaß mehr gegeben. Lediglich aus der Tatsache jener Verurteilung ist in dem angefochtenen Bescheide unter Bezugnahme auf die Vorschrift unter Ziffer I Abs. 2 der Anlage B der Bundesratsverordnung vom 3. Februar 1910 über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen die Annahme hergeleitet worden, daß der Rekurrent zum Führen eines Kraftfahrzeuges ungeeignet sei. Dem kann nicht beige stimmt werden. Es mag dahingestellt bleiben, ob es sich in dem damaligen Strafverfahren um „schwere“ Eigentumsvergehen, wie solche in der gedachten Vorschrift als Grund für die Veragung der Fahrerlaubnis angeführt sind, überhaupt gehandelt hat — die im Urteile getroffene verhältnismäßig niedrige Strafbemessung spricht an sich eher dagegen —; jedenfalls können im richtig verstandenen Sinne der zur Ausführung des § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 erlassenen Bestimmung unter Ziffer I Abs. 2 der Anlage B der Bundesratsverordnung vom

3. Februar 1910 nur solche Vorstrafen wegen Eigentumsvergehen ins Gewicht fallen, die begründete Bedenken gegen die persönliche Zuverlässigkeit des Geschwollten und deshalb gegen dessen Eignetheit zum Führen eines Kraftfahrzeuges ergeben. Solche Bedenken sind aber aus der so weit zurückliegenden Bestrafung des Rekurrenten angesichts seiner seitherigen einwandfreien Führung nicht zu entnehmen."

680. Gemeinderatswahl. Auf verschiedene Personen lautende Stimmzettel.

Entscheidung vom 8. November 1913.

Aus den Gründen:

„Rekurrent und der Hopfenhändler M., dessen Wahl er ansieht, haben bei den Gemeinderats-Ergänzungswahlen die im Mai 1913 zu H. stattgefunden haben, im zweiten Wahlgange die gleiche Stimmzahl unter den meisten Stimmen erhalten. Infolgedessen wurde zur Losziehung geschritten, aus welcher M. als gewählt herborgegangen ist. Durch dieses Ergebnis fühlt sich der Rekurrent beschwert. Er behauptet, daß der Wahlvorstand zu Unrecht eine Anzahl von Stimmzetteln, auf denen sein Name verzeichnet stand, für ungültig erklärt habe. Wäre dies nicht geschehen, so hätte er vor M. die Mehrzahl der Stimmen besser und als gewählt erklärt werden müssen. Mit den fraglichen Stimmzetteln hatte es folgende Bewandnis: Bei der Wahl standen sich zwei Parteien gegenüber, von denen jede in dem zweiten Wahlgang, in welchem noch fünf Mitglieder des Gemeinderats zu wählen waren, ihre eigenen, voneinander verschiedenen fünf Kandidaten aufgestellt hatte und deren Namen je auf einen besonderen Stimmzettel hatte drucken lassen. Mehrere Wähler verfahren nun so, daß sie den Stimmzettel sowohl der einen wie der anderen Partei an sich nahmen; beide Stimmzettel strichen sie, indem sie auf dem einen vier, auf dem anderen einen oder auf dem einen drei, auf dem anderen zwei Namen ausmerzten, derart zusammen, daß auf denselben insgesamt fünf Namen — darunter, wie zutrifft, in überwiegendem Maße der Name des Rekurrenten — übrig blieben; dann steckten sie beide Stimmzettel lose in einen Wahlumschlag und gaben diesen ab.

Ob diese so behandelten Stimmzettel für ungültig zu erklären waren oder nicht, beantwortet sich aus der Vorschrift in § 18 Abs. 5 der Wahlordnung für die Mitglieder des Gemeinderats vom ^{28. Dezember 1895} 2. September 1912 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1912 S. 167), welche besagt: „Mehrere in einem Umschlag enthaltene gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag enthaltene, auf verschiedene Personen lautende Stimmzettel sind ungültig.“ Diese Vorschrift ist wörtlich aus der Bekanntmachung vom 28. April 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 202) entnommen, welche die Abänderung des Wahlreglements zum Reichstag zum Gegenstande hat. Letztere aber geht auf einen Initiativ-gesekzentwurf zurück, der im Jahre 1892 im Reichstag eingebracht wurde und die Einführung von Wahlumschlägen vorschlag. Der Gesekzentwurf ist einer Kommissionsberatung unterzogen worden, worüber ein schriftlicher Bericht in der Drucksache Nr. 716 der Session 1890/92 des Reichstags vorliegt. Inhaltlich dieses Berichts wurde in der Kommission die Meinung vertreten, die Einführung von Umschlägen schließe in sich eine große Verführung für den Wähler, Doppelzettel in die Urne zu legen; einem solchen Mißbrauch könne nur dadurch gesteuert werden, daß man solche Doppelzettel unter allen Umständen für ungültig erkläre. Von anderer Seite wurde demgegenüber betont, daß man in der Abgabe von Doppelzetteln nicht immer notwendig eine böse Absicht zu vermuten brauche; denn die Parteien pflegten vielfach den Wählern zwei Exemplare des Stimmzettels zu behändigen und da sei es leicht denkbar, daß aus Unkenntnis oder aus Versehen beide Exemplare des Stimmzettels miteinander abgegeben würden. Solche gleichlautende Doppelzettel müßten, der bisherigen Praxis entsprechend, als eine einzige gültige Stimme behandelt werden. Letztere Meinung drang durch, und so wurde dem Gesekzentwurf eine Vorschrift beigelegt, wie sie der in der Bekanntmachung von 1903 bezw. in der Wahlordnung von ¹⁸⁹⁵ 1912 enthaltenen entspricht.

Nach dieser Entstehungsgeschichte in Verbindung mit dem Wortlaute der bezeichneten Vorschrift kann es nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß die hier in Betracht kommenden Stimmzettel nicht als „gleichlautend“ zu betrachten waren, sondern als „auf verschiedene Personen lautend“ mit Recht für ungültig erklärt worden sind. Demgemäß war der Rekurs als unbegründet zurückzuweisen."

681. Zuwachssteuer. Angeblliche Gegenleistung wegen Wertverminderung des Festgrundstücks.

Entscheidung vom 8. November 1913.

Durch notarielle Urkunde vom 4. April 1911 haben der Müller A. und seine Ehefrau zu B. an die L.-E.-Aktien-gesellschaft zu D. ein 2,10 Ar großes Grundstück zum Preise von 315 M. verkauft. Die Eintragung in das Liegen-

schaftsbuch ist am 8. Juli 1912 erfolgt. In der am 11. August 1912 bei dem Verkehrssteueramt I zu D. abgegebenen Zuwachssteuererklärung hat U. das Vorhandensein eines steuerpflichtigen Wertzuwachses bestritten. Die Zuwachssteuer wurde darauf unter Annahme eines Erwerbspreises von 67,32 M und einer Wertsteigerung von 30 % auf 66,28 M berechnet. Gegen den über diesen Betrag erlassenen Zuwachssteuerbescheid wurde Einspruch mit der Begründung erhoben, daß durch die Abtretung eines Teiles des Grundbesitzes längs der Straße das hinter dem verkauften Geländestreifen verbliebene Grundstück im Werte erheblich gemindert worden sei und nur mehr als Ackergrundstück verwertet werden könne. Diese Wertminderung müsse bei der Frage, ob ein steuerpflichtiger Wertzuwachs vorhanden sei, berücksichtigt werden. Durch Entscheidung des Direktors der Verkehrssteuern vom 22. Oktober 1912 wurde der Einspruch als unbegründet zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung ist rechtzeitig Berufung zum Kaiserlichen Räte eingelegt worden. Zur Begründung der Berufung wurde ausgeführt: Der Kaufpreis von 150 M für das Ar stelle nicht nur die Gegenleistung für das verkaufte Grundstück dar, sondern es sei in ihm eine Entschädigung für die Wertminderung enthalten, die die dem Berufungskläger verbliebenen Teile des Grundstücks infolge des Verkaufs des an der Straße gelegenen Geländestreifens erlitten hätten; diese Entschädigung belaufe sich auf 110 M für das Ar, so daß als eigentlicher Kaufpreis nur ein Betrag von 40 M für das Ar in Betracht komme. Für die eingetretene Wertminderung wurde Beweis durch Sachverständige erboten.

Der Kaiserliche Rat hat die Berufung als unbegründet mit folgender Erwägung zurückgewiesen: „Nach § 8 des Zuwachssteuergesetzes gilt als steuerpflichtiger Wertzuwachs der Unterschied zwischen dem Erwerbspreis und dem Veräußerungspreis. Über die Höhe des Erwerbspreises besteht kein Streit. Als Veräußerungspreis ist von den beim Kaufvertrage Beteiligten ein Betrag von 315 M angegeben, ohne daß eine Ausscheidung dieser Summe in den eigentlichen Preis und eine Entschädigung für Wertminderung, wie Berufungskläger behauptet, stattgefunden hat. Da diese Vereinbarung über den Kaufpreis sich in einer Urkunde befindet, die von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person (Notar) innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen ist, so wird hierdurch voller Beweis des durch den Notar beurkundeten Vorgangs begründet. Ein Beweis, daß der Kaufvertrag unrichtig beurteilt ist, ist nicht erboten. Bei dieser Sachlage ist der beweislosen Behauptung des Berufungsklägers, ein Teil der gezahlten Summe von 315 M sei als Entschädigung für die eingetretene Wertminderung der ihm verbliebenen Grundstücke entrichtet worden, eine Bedeutung nicht beizumessen und demgemäß der angebotene Sachverständigenbeweis unerheblich. Im übrigen hat das Zuwachssteuergesetz bei Teilveräußerungen eines wirtschaftlich zusammenhängenden Grundbesitzes eine Berücksichtigung des bei anderen Teilen des Grundstücks eingetretenen Verlustes nur in der Weise vorgesehen, daß der Steuerpflichtige bei einer Veräußerung innerhalb dreier Jahren von dem besteuerten Wertzuwachs den bei der Veräußerung anderer Teile eingetretenen Verlust abziehen kann“

682. Zuwachssteuer. Erwerbspreis. Angelegte Anwendung zur Lösung eines Mietsverhältnisses. Anwendung für Bauten.

Entscheidung vom 15. November 1913.

Die Streitpunkte zwischen der Berufungsklägerin und der Verwaltung der Verkehrssteuern waren die folgenden drei: 1. Die Verwaltung hatte als Erwerbspreis des Hauses, als welcher untergebens der Wert am 1. Januar 1885 in Betracht kommt, die Summe von 30 000 M angenommen, während Klägerin ihn auf 55 000 M angelegt wissen wollte; 2. Klägerin wollte von dem 83 000 M betragenden Veräußerungspreis die Summe von 3 000 M abziehen, welche sie habe aufwenden müssen, um den Mieter ihres Hauses zur vorzeitigen Lösung des Mietsverhältnisses zu bewegen, während die Verwaltung die gesetzliche Grundlage für diesen Abzug bestritt; 3. Klägerin verlangte, daß bei der Berechnung des Erwerbspreises eine Summe von 19 369 M 21 Pf. gemäß § 14 Ziff. 3 des Gesetzes als Aufwendung für Bauten in Anrechnung gebracht werde, während die Verwaltung sich auf den Standpunkt stellte, daß am 10. August 1912, dem Tage der Eintragung des Eigentumsüberganges in das Grundbuch und damit gemäß § 4 des Gesetzes der Entstehung der Steuerpflicht, die laut Akt vor Notar vom 22. Juni 1912 verkauften Gebäulichkeiten schon abgedeckt, also nicht mehr, wie § 14 Ziff. 3 dies verlange, „vorhanden“, jedenfalls aber schon soweit niebergelegt waren, daß der noch stehende Rest wertlos war.

Der Kaiserliche Rat ist in den einzelnen Punkten zu folgender Stellungnahme gelangt:

„1. Die Klägerin will den Wert des Hauses am 1. Januar 1885 mit 55 000 M in der Hauptsache durch den Hinweis auf andere Hausverkäufe führen, welche zu jener Zeit getätigt worden sind und sich auf Objekte in gleicher Lage und ähnlichem Umfang bezogen, während die Verwaltung unter Befreiung der Beweislast der angeführten Vergleiche sich auf die folgenden zwei Tatsachen stützt: einmal sei in dem Teilungsakt vom Jahr 1881, durch welchen Klägerin das Haus erwarb, dessen Wert auf 20 800 M geschätzt, und sodann habe das amtlich angefragte Bürger-

meisteramt in G. den Wert mit 30 000 *M* angegeben. Der Kaiserliche Rat hat den Umstand wohl gewürdigt, daß um die Zeit des Erteilungsaktes von 1881 und zumal unter Verwandten der Wert von Immobilien in den Ländern gemohnheitsmäßig zu niedrig angenommen wurde; es schien ihm jedoch das Wahrscheinlichere, daß, wenn im Jahre 1881 der Wert mit 20 800 *M* benannt wurde, derselbe im Jahr 1885 30 000 *M* und nicht 55 000 *M* betrug. Außerdem glaubte er sich nicht ohne Weiteres über eine amtliche Befundung des Bürgermeisters amtes C. hinwegsetzen zu können, welches nicht nur einmal, sondern unter Mitteilung der Gegengründe der Klägerin wiederholt befragt wurde und ausdrücklich und unter Anführung von Gründen auf seiner ersten Schätzung beharrte. Demnach wurde mit der Vertheilungsverwaltung als Erwerbspreis 30 000 *M* angenommen und die Berufung in diesem Punkte verworfen.

2. Die Abzugsfähigkeit des zur Lösung des Mietverhältnisses angewendeten Betrages von 3 000 *M* konnte der Kaiserliche Rat nicht anerkennen. Er hat in dieser Beziehung den Standpunkt eingenommen, auf welchem die Ausföhrung auf Seite 24 des Jahrganges 1913 der „Amtlichen Mitteilungen über die Zuwachssteuer“ zu §§ 10, 14 Ziff. 3 und 22 Ziff. 1 des Gesetzes sowie das Urteil des Königlich Sächsischen Obergerichtes vom 17. Oktober 1912 (Mitteilungen 1912 S. 188) stehen, und dies um so mehr, als in dem untergeordnet behandelten Kaufvertrage von den besagten 3 000 *M* überhaupt nicht die Rede ist, sodaß es sich nach der Ansicht des Kaiserlichen Rates rechtlich nur um eine außerhalb des Kaufgeschäftes stehende obligatorische Beziehung handelt. Der Berufung wurde dieserhalb auch hier der Erfolg verjagt.

3. In Bezug auf die Aufwendungen nach § 14 Ziff. 3 hingegen vermochte der Kaiserliche Rat die Auffassung der Steuerbehörde nicht zu teilen, und zwar aus den Gründen, welche in seinem Erkenntnis vom 27. September 1913 (Nr. 671 der Entscheidungen des Kaiserlichen Rates) in ausführlicher Weise entwickelt sind, und auf welche deshalb hier verwiesen wird. Demnach ist als maßgebender Zeitpunkt für die Forderung des „Vorhandenseins“ von Bauten usw. nicht der Tag der Eintragung in das Grundbuch, sondern der Tag des Vertragschlusses anzusehen; letzterer war der 22. Juni 1912, und es ist unbestritten, daß zu diesem Zeitpunkt mit dem Abbruch durch den Käufer noch nicht begonnen worden war. Der Kaiserliche Rat hat nicht in Zweifel gezogen, daß die betreffenden Bauten tatsächlich ausgeführt worden sind und daß der zur Anrechnung angemeldete Betrag von 19 369 *M* 21 *Sg.* richtig ist, und zwar aus zwei Gründen: Einmal hat die Klägerin, welche augenscheinlich sorgfältig Buch geführt hat, so genaue Notizen bis zum Jahre 1889 zurück über die in ihrem Anwesen vorgenommenen Arbeiten vorgelegt, daß auch ohne eingehende Prüfung jedes einzelnen Postens ihre Angaben als glaubhaft angenommen werden konnten, dann aber hat auch die Steuerbehörde in keinem Augenblick der gesamten Verhandlungen diese Arbeiten nach der Tatsache ihrer Ausführung, nach dem Kostenpunkt und nach ihrem Charakter als besondere dauernde Verbesserungen bestritten, sodaß das Vorbringen der Klägerin als zugestanden behandelt werden mußte. In diesem Punkte wurde demnach der Berufung stattgegeben.

683. Wirtschaftserlaubnis. Unlauteres Verhalten des bisherigen Mieters. Bedürfnisfrage.

Entscheidung vom 15. November 1913.

Rekurrent besitzt in Sch., einer Gemeinde von nicht ganz 500 Einwohnern, ein Haus, in dem seit Jahren eine Wirtschaft betrieben worden ist, früher von ihm selbst, seit 1. April 1907 auf Grund eines sechsjährigen Mietvertrages von den Eheleuten D. In diesem Vertrage war vereinbart, daß die Wirtschaftskonzession am Hause bleiben müsse und nicht übertragen werden dürfe. Die Mieter verpflichteten sich dagegen, nach Ablauf der Mietzeit die Konzession an den Vermieter zurückzuleiten. Im Jahre 1912, also gegen Ende der Mietperiode, erbaute die Witwe D. ein neues eigenes Haus und beantragte und erhielt für sich die Erlaubnis zum Betriebe einer Wirtschaft in diesem Hause, während der Antrag des Rekurrenten zum Betriebe einer Wirtschaft in dem alten Hause mangels Bedürfnisses zurückgewiesen wurde. Der Bezirksrat bestätigte diese Entscheidung.

Der Kaiserliche Rat erwid folgendes:

„Wenn auch die dargestellten Umstände, insbesondere das wenig loyale Verhalten der Mieter, sehr zu Gunsten des Rekurrenten sprechen, so konnten derartige Billigkeitserwägungen nicht für die Annahme des Rekurses entscheidend sein. In Frage kommt allein, ob ein Bedürfnis nach einer zweiten Wirtschaft in Sch. anerkannt werden kann oder nicht. Hier kommt nun zunächst in Betracht, daß in zahlreichen Gemeinden des Landes von ähnlicher Größe, wie Sch., tatsächlich zwei Wirtschaften bestehen, insbesondere aber wurde durch eine in der mündlichen Verhandlung übergebene Erklärung von Gemeindevorstandsmitgliedern dargelegt, daß in der beteiligten Bevölkerung ein solches Bedürfnis empfinden wird und daß infolge eines in der Nähe der Gemeinde entstehenden industriellen Unternehmens eine Zunahme der Seelenzahl teils schon eingetreten ist, teils in Aussicht steht. Der Kaiserliche Rat entschied sich unter diesen Umständen dafür, das Bedürfnis anzuerkennen und dem Rekurrenten die erbetene Konzession für die alte Wirtschaft zu erteilen.“

684. Zuwachssteuer. Anliegerbeiträge.

Entscheidung vom 29. November 1913.

Aus den Gründen:

„Der von dem Berufungskläger verlangte Abzug von 317,21 Mark Anliegerbeiträge bei Berechnung der Zuwachssteuer ist nicht zulässig. Anliegerbeiträge hat Berufungskläger als Erbauer des an der neuen Straße errichteten Hauses zu zahlen. Mit dem Umstand, daß er der Veräußerer des für die neue Straße erforderlich gewesenem Bodens gewesen ist, steht dies in keinerlei Zusammenhang. Für die Zuwachssteueranlage kommt aber allein dieses Veräußerungsgeschäft in Frage. Daß die Person des Veräußerers und des Bauherrn in diesem Falle identisch ist, ist zufällig und ohne rechtliche Bedeutung. Etwasige Ansprüche wegen angeblich irrthümlicher Aufkunsterteilung seitens der Steuerbehörden würden zivilrechtlicher Natur sein und scheiden für die vorliegende Berufung aus.“

685. Geschäftszagent. Unzuverlässigkeit.

Entscheidung vom 29. November 1913.

Aus den Gründen:

„Der Rekurrent ist durch Urteil der Strafkammer des Landgerichts in S. vom 21. September 1912 wegen fortgesetzter Unterschlagung zu einer Gefängnisstrafe von 2 Monaten verurteilt worden. Es mag zugegeben werden, daß ihm, wie schon das Gericht anerkannt hat, Umstände zur Seite stehen, welche sein Vergehen in einem milderen Lichte erscheinen lassen und daß er vielleicht die Absicht hatte, die zu eigenem Nutzen verwandten Beträge wieder zu ersehen, was ja auch tatsächlich geschehen ist; allein auch schon die vorübergehende rechtswidrige Aneignung fremder, ihm anvertrauter Gelder läßt den Rekurrenten in Bezug auf den von ihm gewählten Gewerbebetrieb eines Geschäftszagenten um so unzuverlässiger erscheinen, als seit der ergangenen Verurteilung erst kurze Zeit verstrichen ist. Auf die genaue Höhe der unterschlagenen Beträge — Rekurrent behauptet, es hätten sich noch ca. 1000 M. in der Kasse befunden — kommt es hierbei nicht an. Dem Rekurse konnte daher keine Folge gegeben werden.“

686. Kraftfahrzeug. Verjagung der Fahrerlaubnis wegen mangelnder Zuverlässigkeit aufgehoben.

Entscheidung vom 6. Dezember 1913.

Aus den Gründen:

„Der Rekurrent ist zwar im Jahre 1903 wegen eines schweren Diebstahls, den er als Tagelohn in Eisenbahnbetriebe begangen hat, rechtskräftig zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden; es sind ihm indessen bereits vor Gericht mildernde Umstände zuerkannt worden; auch hat er sich seitdem tadellos geführt und ist ihm von seinem gegenwärtigen Arbeitgeber, auf dessen Kohlenlager er seit mehreren Jahren als Hofmeister tätig ist und dessen Geschäftszautomobil er führen soll, das Zeugnis eines pflichtgetreuen und zuverlässigen Arbeiters ausgestellt worden. Unter diesen Umständen hat der Kaiserliche Rat keine Bedenken getragen, zu erkennen, daß aus der erwähnten Verurteilung ein Grund zur Verjagung der Fahrerlaubnis nicht zu entnehmen sei.“

687. Kraftfahrzeug. Entziehung der Fahrerlaubnis auf Zeit.

Entscheidung vom 6. Dezember 1913.

Aus den Gründen:

„Der Rekurrent ist vor der Strafkammer in M. durch Urteil vom 4. Oktober 1913 von der Anklage, durch Fahrlässigkeit beim Führen eines Kraftwagens den Tod eines Menschen verursacht zu haben, mangels hinreichenden Beweises rechtskräftig freigesprochen worden. Auch kann in der Tat nicht angenommen werden, daß er an dem kritischen Tage, dem 30. Januar 1913, an welchem sich, als er mit seinem Kraftwagen von S. nach H. fuhr, der in seinen Einzelheiten nicht näher aufgeklärte Vorfall, wegen dessen er unter Anklage stand, ereignete, sehr betrunken gewesen wäre. Dagegen war er offenbar nach dem Ergebnis der gerichtlichen Benehmsaufnahme nicht in so nächstemem Zustande, wie es von dem Führer eines Kraftfahrzeugs verlangt werden muß. Hiernach erscheint zwar nicht die von dem Bezirkspräsidenten aus Unlaß des erwähnten Vorfalls verhängte dauernde, wohl aber eine Entziehung des Führerscheins für bestimmte Zeit gerechtfertigt. Dementprechend war unter Bemessung der in Betracht kommenden Zeit auf die Dauer von zwei Jahren zu erkennen, wobei zweckmäßiger Weise die Maßgabe hinzugefügt wurde, daß Rekurrent seinerzeit vor der Wiedererteilung des Führerscheins eine nochmalige Prüfung abzulegen habe.“

688. Schlachthausanlage. Erneuerung eines abgelehnten Gesuches.

Entscheidung vom 6. Dezember 1913.

Der Metzgermeister N. in R. hat am 20. Dezember 1912 ein Gesuch um Genehmigung einer Schlachthausanlage auf seinem in R. zwischen der Hauptstraße und der Langgasse gelegenen Anwesen eingereicht. Nach Durchführung des vorgeschriebenen Vorverfahrens, in dessen Verlauf Einwendungen nicht erhoben wurden, hat der Bezirkspräsident durch Bescheid vom 25. Mai 1913 die Genehmigung mit der Begründung verweigert, daß die Schlachthausanlage inmitten des Ortes und bewohnter Grundstücke zu liegen käme und daß selbst bei Auferlegung strenger Genehmigungsbedingungen eine Herabminderung der mit einem Schlächtereibetrieb verbundenen unvermeidlichen Verlästigungen der Umwohner durch üble Gerüche nicht zu erwarten wäre; vielmehr könne ein ausreichender Schutz des Publikums nur darin erblickt werden, daß solche Anlagen außerhalb der Ortschaft errichtet würden. Der Bescheid wurde Ende Mai 1913 zugestellt und ist unangefochten geblieben.

Am 16. August 1913 stellte N. ein neues Gesuch um Genehmigung einer Schlachthausanlage. Er wiederholte darin die frühere Beschreibung der Örtlichkeit und der projektierten Anlage und machte verschiedene Ausführungen zur Widerlegung der im ablehnenden Bescheide vom 25. Mai 1913 angegebenen Abweijungsründe; ferner fügte er zwei Bescheinigungen seiner unmittelbaren Nachbarn bei, worin diese erklärten, daß sie gegen die Errichtung des Schlachthauswes nichts einzuwenden hätten. Durch Bescheid vom 27. August 1913 eröffnete der Bezirkspräsident dem N., daß er in eine neue Behandlung des Antrages einzutreten nicht in der Lage sei, weil die dem ablehnenden Bescheide vom 25. Mai 1913 zu Grunde liegenden Verhältnisse sich in wesentlicher Beziehung inzwischen nicht geändert hätten und die dem Antrag entgegenstehenden öffentlichen Interessen inzwischen nicht weggefallen wären.

Auf den von N. gegen diesen Bescheid in rechter Frist eingelegten Rekurs hat der Kaiserliche Rat, wie folgt, erkannt:

„Der Kaiserliche Rat hält an der, seiner früheren Entscheidung vom 12. Juli 1902 — Nr. 326 der Sammlung der Entscheidungen — zu Grunde liegenden Auffassung fest, wonach zwar auch in den Fällen des § 16 der Gewerbeordnung die Erneuerung eines endgültig abgewiesenen Antrags an sich zulässig ist, aber die zur Entscheidung berufene Behörde den Antrag ohne Einleitung des vorgeschriebenen Untersuchungsverfahrens abzulehnen hat, wenn nicht wahrscheinlich gemacht ist, daß inzwischen in wesentlichen Beziehungen Veränderungen eingetreten sind. Letzteres trifft aber im vorliegenden Falle nicht zu. Inzwischenber konnte eine solche wesentliche Veränderung nicht in dem Umfange erblickt werden, daß — während das frühere Untersuchungsverfahren ohne Einspruchserhebung verlaufen war — nimmere zwei Nachbarn positiv erklärt haben, daß sie der Errichtung des Schlachthauswes nicht widersprechen. Ebenso wenig konnte dem Umfande Gewicht beigegeben werden, daß in der Verhandlung vor dem Kaiserlichen Räte die zustimmende Erklärung des dritten Nachbarn vorgelegt und weiterhin eine von dem Bürgermeister und zahlreichen Einwohnern unterschriebene Genehmigung beigebracht wurde, wonach die Errichtung einer zweiten Metzgerei mit Schlachthaus in R. nötig sei und dem Bedürfnis entspreche. Hiernach erscheint die Entscheidung des Bezirkspräsidenten, insofern sie eine weitere Behandlung des Antrags abgelehnt hat, gerechtfertigt. Übrigens hätte auch ein Eingehen zur Sache selbst zu einer von dem früheren Bescheid abweichenden Entscheidung nicht führen können, da der Kaiserliche Rat an seiner ständigen Praxis festhält, daß Schlachthausanlagen nicht in das Innere der Ortschaften gehören, sondern außerhalb des bewohnten Ortsteiles zu legen sind.“

689. Wirtschaftserlaubnis. Teilkonzeßion zum ausschließlichen Ausschank von Wein und besseren Likören.

Entscheidung vom 13. Dezember 1913.

Aus den Gründen:

„Rekurrent hat sowohl in den Jahren 1908 wie 1909 nur die Erlaubnis zum Betriebe einer Weinstube nachgesucht. Diesem Verlangen wurde durch die ihm im Jahre 1910 erteilte Erlaubnis zum ausschließlichen Ausschank von Wein und besseren Likören entsprochen und kann er sich daher nicht darauf berufen, daß er seine frühere Wirtschaft in der R-straße nur unter der Voraussetzung der Wiedererlangung einer Vollkonzeßion aufgegeben habe. Dagegen ist nicht zu verkennen, daß eine sogenannte Teilkonzeßion, d. h. die Beschränkung des Ausschanks auf bestimmte Getränke, von Wirt und Gästen gleichermaßen als eine lästige Fessel und als eine Maßregel empfunden wird, welche auf den Besuch der Wirtschaft nachteilig wirkt. Es wird sich daher nur dann empfehlen, von dieser gesetzlich zulässigen Befugnis Gebrauch zu machen, wenn besondere Gründe hierfür bestehen. Solche sind aber in dem vorliegenden Falle nicht mehr gegeben. Ausschließliche Weinrestaurants pflegen nur in größeren Städten lebensfähig zu sein. In weniger großen, wie hier, ist der Wein- und Bierauschank in der Regel vereint. Die Wirtschaft des Rekurrenten liegt in dem Verkehrs-

reichsten Teile der Stadt, auf dem durch den Abbruch einer alten Kaserne neu geschaffenen Baugelände in der Nähe des Bahnhofes, einer Gegend, die heute schon so weit in der Entwicklung fortgeschritten ist, daß mit dem hierdurch gesteigerten Bedürfnis die damals dem Antrag des Rekurrenten entsprechende und vielleicht auch sonstwie begründete Beschränkung der Konzession in Bezug auf den Ausschank von Bier nicht mehr gerechtfertigt erscheint. Dagegen bestand kein Anlaß, dem Rekurrenten auch den Ausschank von gewöhnlichem Branntwein zu gestatten, und bleibt in dieser Beziehung die ihm gemachte Beschränkung aufrechterhalten.“

690. Baupolizei. Alte und neue Baupolizeiverordnung. Zufahrt.

Entscheidung vom 20. Dezember 1913.

Aus den Gründen:

„Rekurrent hat zwar sein Gesuch um Erteilung der Bauerlaubnis unter dem 29. April 1912 unter der Herrschaft der für H. erlassenen Baupolizeiverordnung vom 26. Oktober 1903 bei dem Bürgermeisteramte daselbst eingereicht; da aber inzwischen am 1. September 1912, bevor das Gesuch zur Erledigung gelangt ist, die Baupolizeiverordnung vom 30. April 1912 für H. in Kraft getreten ist und diese neue Verordnung keine Übergangsbestimmung zu Gunsten solcher Baugesuche enthält, die bei ihrem Inkrafttreten anhängig waren, so ist bei der Beurteilung der vorliegenden Streitfrage von den Vorschriften der letztbezeichneten Verordnung auszugehen. Diese schreibt vor, daß Gebäude aller Art nur auf Grundstücken errichtet werden dürfen, die an eine öffentliche Straße, einen öffentlichen Weg oder einen öffentlichen Platz angrenzen oder von solchen durch eine Zufahrt (Privatstraße) zugänglich sind, die bei 800 und mehr qm überbauter Fläche eine Breite von wenigstens 8 m haben muß (§§ 12, 14 der Verordnung). Daß Vorschriften dieser Art, die für Wohngebäude, welche nicht an einer öffentlichen Straße liegen, einen hinreichenden Zugang von bestimmter Breite fordern, durch ortspolizeiliche Verordnung getroffen werden können, ist bereits in der Entscheidung des Kaiserlichen Rats vom 13. April 1907 (Nr. 472 der Beilage zum Zentral- und Bezirks-Amtsblatt), auf die hiermit verwiesen wird, ausgesprochen worden. Infolgedessen ist dem Baugesuch des Rekurrenten, der für 12 nicht an öffentlicher Straße zu erbauende Wohnhäuser mit unbestritten mehr als 800 qm überbauter Fläche nur eine Zufahrt von 6 m Breite herzustellen beabsichtigte, mit Recht von den Vorinstanzen nicht stattgegeben worden.“

Entscheidungen

des

Kaiserlichen Rats in Elsaß-Lothringen.

1915.

Nr. 70.

Mai.

691. Wirtschaftserlaubnis. Angebliche Förderung der Aufrichtigkeit.

Entscheidung vom 3. Januar 1914.

Aus den Gründen:

„Der Kaiserliche Rat kam bei Beurteilung des Tatbestandes zu der Überzeugung, daß Rekurrent zwar in hohem Maße verdächtig ist, den aufrichtigen Betrieb in seinem Hotel gefannt und begünstigt zu haben; daß jedoch andererseits immerhin die Möglichkeit besteht, daß er über den Umfang, den der Divnenverkehr in seinem Hause angenommen hatte, nicht unterrichtet war, da er bei der Aufnahme der Hotelgäste nicht mitwirkte. Daß in größeren Städten Hotels von unverheirateten Paaren zum Zwecke außerehelichen Geschlechtsverkehrs aufgesucht werden, kann kaum verhindert werden und macht den Hotelbesitzer, selbst wenn er in einzelnen Fällen begründete Vermutungen über die Absicht seiner Gäste hat, an sich noch nicht der Kuppelerei schuldig. Dies würde erst der Fall sein, wenn der ganze Betrieb auf einen solchen Verkehr abgestellt wäre. Ob dies bei dem Hotel des Rekurrenten der Fall war, ist immerhin zweifelhaft. Dazu kommt, daß die Vorfälle, auf denen das Strafkammerurteil und damit wiederum die Konzeptionsentziehung beruht, rund 2 Jahre zurückliegen und daß seit dieser Zeit der Betrieb zu erneuten Beanstandungen seitens der Polizeibehörde keinen Anlaß mehr geboten hat. Unter diesen Umständen würde die Konzeptionsentziehung, die der Natur der Sache nach und insbesondere in Zeiten niedergehender wirtschaftlicher Verhältnisse, wie sie gegenwärtig vorliegen, eine schwere Vermögensschädigung darstellt, eine weitere, so harte Strafe sein, daß sie mit der Schwere des Vergehens kaum noch in Einklang stehen würde. Das öffentliche Interesse, soweit es in dem Erfordernis der Bestrafung zu erblicken ist, hat durch die von der Strafkammer ausgesprochene Gefängnisstrafe von 14 Tagen hinreichende Genugtuung erfahren; soweit es in einer Unterbindung des anstößigen Hotelbetriebs liegt, ist ihm durch das tatsächlich seit fast 2 Jahren bestehende Aufhören der Beanstandungen Genüge geschehen. Eine Konzeptionsentziehung würde daher erst dann in Frage kommen, wenn der Betrieb etwa erneut in der beanstandeten früheren Weise geführt werden sollte.“

692. Zuwachssteuer. Aufwendungen. Beweislast.

Entscheidung vom 3. Januar 1914.

Aus den Gründen:

„Der Einspruch ist zurückgewiesen worden, weil die von der Berufungsklägerin angelegten Aufwendungen in der behaupteten Höhe nicht nachgewiesen worden sind. In der Berufungsschrift wird bestritten, daß die Beweispflicht der Berufungsklägerin zufalle; es sei vielmehr Sache der Steuerverwaltung, darzutun, daß die Angaben der Berufungsklägerin der Wahrheit nicht entsprächen. Dieser Standpunkt ist nicht zutreffend. Die Beweispflicht hat derjenige, der eine positive Behauptung aufstellt. Wenn der Zuwachssteuerpflichtige in der Steuererklärung behauptet, daß von dem Verkaufspreis gewisse Aufwendungen nach Maßgabe des Gesetzes in Abzug zu kommen haben, so hat er dies zu beweisen. Ist in einzelnen Fällen, wie auch in dem vorliegenden, dieser Beweis, wie zuzugeben ist, mit Schwierigkeiten verknüpft, so trifft dieses Risiko nicht die Verwaltung, sondern den Beweispflichtigen. Da nun im vorliegenden Falle ein ausreichender Beweis für die Aufwendungen in der behaupteten Höhe nicht erbracht ist, mußte der Entscheidung des Direktors der Verkehrssteuern, die sich auf die sachverständige Schätzung des städtischen Baubeamten B. stützt, beigetreten werden. Die Berufung war daher zurückzuweisen.“

693. Zuwachssteuer. Anrechnungsfähigkeit der Kosten der Anlage einer Privatstraße im Falle einer Teilveräußerung.

Entscheidung vom 24. Januar 1914.

Der Bankier Z. zu D. war Eigentümer eines zu N. gelegenen Grundstückskomplexes mit einer Gesamtfläche von rund 115 Ar und hat durch die Mitte dieser Liegenschaft eine Privatstraße angelegt, die über den H.bach führt und eine im Bebauungsplan von N. vorgegebene Straße durchquert. Im Jahre 1911 hat er mehrere zu beiden Seiten dieser Straße gelegene Grundstücksteile als Bauplätze durch verschiedene Verträge veräußert und in den zu den einzelnen Rechtsgeschäften abgegebenen Zuwachssteuererklärungen beantragt, die für den Straßenbau aufgewendeten Kosten verhältnismäßig gemäß § 14 Ziff. 4 des Zuwachssteuergesetzes dem Erwerbspreise hinzuzurechnen. Die Kosten wurden dem zuständigen Verkehrssteueramt I zu D. im einzelnen durch Vorlage von Rechnungen und Quittungen nachgewiesen. Das Verkehrssteueramt hat bei der Berechnung der Zuwachssteuer die Anrechnung der Straßenbaukosten verweigert mit der Begründung, daß eine solche nur dann zulässig sei, wenn Teile der Straße selbst verkauft oder diese unentgeltlich an die Gemeinde abgetreten würden. Die Zuwachssteuer wurde darauf ohne Berücksichtigung der Straßenkosten berechnet. Gegen die auf dieser Grundlage erlassenen Steuerbescheide hat Z. Einspruch erhoben, der durch Entscheidung des Direktors der Verkehrssteuern vom 28. Februar 1913 als unbegründet zurückgewiesen wurde. Gegen diese Entscheidung ist rechtzeitig Berufung zum Kaiserlichen Rate eingelegt worden. Die Anrechnung der Straßenbaukosten wurde darin auf Grund des § 14 Ziff. 4 des Zuwachssteuergesetzes und nach Maßgabe des § 20 Abs. 2 a. a. O. beantragt. In der mündlichen Verhandlung wurde die Berufung außerdem auch auf § 14 Ziff. 3 des Zuwachssteuergesetzes gestützt.

Der Berufung ist vom Kaiserlichen Rate aus folgenden Gründen stattgegeben worden:

„Wie der Kaiserliche Rat bereits durch Entscheidung vom 11. Oktober 1913 (Nr. 676 der Entscheidungen) erkannt hat, sind die aufgewendeten Straßenbaukosten zwar nicht nach § 14 Ziff. 4 des Zuwachssteuergesetzes anrechnungsfähig, da unter den darin genannten Straßenbauern nur Unternehmungen öffentlich-rechtlicher Art zu verstehen sind, während es sich im vorliegenden Fall unbestrittenermaßen um eine Privatstraße handelt. Dagegen sind aber solche Straßenanlagen nach § 14 Ziff. 3 dann zu berücksichtigen, wenn sie sich als dauernde Verbesserungen für das Grundstück darstellen. Diese Voraussetzung trifft hier zu, da erst durch die Straßenanlage die Liegenschaft zur Verwendung für Bauplätze geeignet wurde. Die Straße bildet aber nicht nur eine Verbesserung für die hier in Rede stehenden verkauften Grundstücke, sondern auch für die übrigen noch im Eigentume des Z. verbliebenen Restgrundstücke. Bei dieser Sachlage ist der Fall des § 21 des Zuwachssteuergesetzes gegeben, wonach bei Aufwendungen im Falle von Teilveräußerungen, welche das Teilgrundstück gemeinsam mit anderen Teilen betreffen, die Anrechnung nach dem Verhältnis des Wertes zu erfolgen hat, den die Grundstücksteile zur Zeit der Veräußerung haben.“

694. Vereinsrecht. Auflösung eines Vereins.

Entscheidung vom 24. Januar 1914.

Mit Verfügung vom 23. Januar 1913 hat der Bezirkspräsident für L. die Auflösung des S. a.-l. angeordnet und den Beschluß damit begründet, daß der Verein nach den gepflogenen Erhebungen die Fortsetzung des S. fr. darstelle und lediglich unter anderem Namen die gleichen Zwecke in Elsaß-Lothringen verfolge, wie dieser Verein. Als solcher Zweck komme aber neben der Pflege des Andenkens an die gefallenen Krieger, wie sie die Satzungen vorschreiben, auch der weitere in Betracht, daß unter der Bevölkerung des Landes Sympathien für Frankreich erweckt und erhalten werden sollten, um sie dadurch dem Deutschen Reiche zu entfremden und eine Losreißung Elsaß-Lothringens von Deutschland vorzubereiten (§ 86 St. G. B.). Dieser weitere Zweck werde der Landesregierung gegenüber gelegentlich und geheimgehalten (§ 128 St. G. B.). Gegen die Verfügung des Bezirkspräsidenten wurde form- und fristgemäß Rekurs an den Kaiserlichen Rat eingelegt, der aus folgenden Gründen zurückgewiesen worden ist:

„Der Rekurskläger bemängelt in formeller Beziehung, daß die angefochtene Verfügung nicht, wie dies § 7 der Ausführungsanweisung zum Vereinsgesetz vorschreibt, mit Gründen versehen sei. Die einfache Bezugnahme auf Gesetzesparagrafen ohne Angabe bestimmter Tatsachen, die die Anwendung dieser Paragrafen rechtfertigten, sei nicht ausreichend. Dieser Einwand geht aus doppeltem Grunde fehl. Einerseits handelt es sich nicht etwa um Verletzung einer Gesetzesvorschrift; denn das Gesetz verlangt keine Ausführung von Gründen bei Erlaß einer Auflösungsverfügung, sondern es würde lediglich ein Verstoß gegen eine vom Ministerium erlassene Verwaltungsvorschrift in Frage kommen, der aber keinesfalls die Rechtmäßigkeit der Verfügung beeinträchtigen könnte. Andererseits ist der Einwand aber auch

materiell unbegründet; denn die Verfügung weist auf die stattgehabten Ermittlungen hin und führt in zusammenfassender Form aus, daß und weshalb der Verein sich in Gegensatz zu den §§ 86 und 128 St. G. B. gestellt habe; hiernit ist der Anforderung des § 7 der Ausführungsbestimmung genügt. Der Zweck dieser Vorchrift ist lediglich, Vorkehrung zu treffen, daß bei dem aufgelösten Verein über die Veranlassung der gegen ihn ergriffenen Maßnahme keine Inklareheit obwalte, und ihm so die Möglichkeit zu bieten, von den Rechtsmitteln in geeigneter Form Gebrauch zu machen. Dieser Zweck ist denn auch in vorliegenden Falle durch die gewählte Form der Auflösungsverfügung vollkommen erreicht worden, wie dies auch schon der Rekurs und die dazu vorgebrachte Begründung beweist.

In dieser letzteren wird in sachlicher Beziehung zunächst aufgestellt, daß entgegen der Auffassung des Bezirkspräsidenten der S. a.-l. nicht eine Fortsetzung des S. fr. darstelle. Wenn der Rekurskläger die entsprechende Behauptung des Bezirkspräsidenten als „unwahr“ bestreitet, so setzt er sich mit seiner eigenen in öffentlicher Rede gegebenen Erklärung in Widerspruch: «La façade seulement est changée, c'est la même chose». Wie sich aus den Gründungsverhandlungen des S. a.-l. ergibt, beantragte der Vertreter der Ortsgruppe B. des S. fr. in der Generalversammlung vom 17. Dezember 1911, daß dem S. fr. in Elsaß-Lothringen ein anderer Titel gegeben werden möge, «pour éviter toutes sortes de tracasseries probables et même peut-être la dissolution de l'Oeuvre». Eine zur Prüfung dieser Frage bestellte Kommission bestätigte dann gemäß Protokoll vom 7. Januar 1912, daß die Angriffe und Verhandlungen, welchen der S. fr. in den letzten Jahren ausgesetzt gewesen sei, den Verein möglicherweise verbinden würden, «de continuer notre mission, comme nous le voudrions», und beschloß, der demnächst in 3. zusammentretenden Generalversammlung die freiwillige Auflösung der gegenwärtigen Organisation vorzuschlagen. Also nur um den «tracasseries» der Verwaltungsbehörde und gegebenenfalls der Auflösung zu entgehen, hat der Verein den Namen geändert und den Artikel 2 in die Satzungen aufgenommen, wonach der Verein keinerlei Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezwecke. In Wirklichkeit sollte unter der neuen Firma der S. fr. in Elsaß-Lothringen weiterwirken, wie ja auch die Vorstandsmitglieder in enger Fühlung mit dem S. fr. geblieben sind. Wenn aber noch irgend ein Zweifel in dieser Hinsicht bestehen können, so wird er durch den in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Brief des Vizepräsidenten Dr. F. an den Vorsitzenden des Vereins J. vom 24. Januar 1912 beseitigt. In diesem Briefe, der die Erwägungen für die äußerliche Umgestaltung des S. fr. des näheren darlegt, wird in nachden Worten bestätigt, daß man die Statuten des neuen Werkes, um es nicht als die Fortsetzung des alten Werks vor den Behörden erkennbar werden zu lassen, absolut unabhängig von denen des S. fr. gestalten müsse, «mais de telle façon qu'elle réponde aussi à l'objet de ce dernier et que, un certain temps après sa fondation, la fusion puisse se faire». Demgemäß empfiehlt er die Vornahme der Gründung des S. a.-l. durch etwa 7—8 Personen, die außerhalb des S. fr. stehen und den Anschein erwecken sollen, als wollten sie diesem Konkurrenz machen («comme pour lui faire concurrence»); nach 2 oder 3 Monaten sollte dann der S. a.-l. in Verhandlungen mit dem S. fr. eintreten und dieser letztere, nachdem er konstatiert hätte, «que son but est compris dans celui du S. a.-l.», seine Auflösung beschließen und seinen Mitgliedern den Eintritt in den S. a.-l. empfehlen. Es ergibt sich hieraus zur Evidenz, daß die Gründer des Vereins eine Täuschung der Behörden und der Öffentlichkeit von vornherein beabsichtigt haben und daß es ihr Bestreben gewesen ist, in hinterhältiger Weise die Treibereien des S. fr. unter der „neuen Fassade“ fortzusetzen. Es sollte scheinbar ein Konkurrenzverein gebildet werden, tatsächlich aber sollte der S. fr. unter anderer Namen fortbestehen. Wenn hiernach der Vorwurf der Unmahrheit von dem Rekurskläger erhoben wird, so trifft dieser Vorwurf jedenfalls nicht den Bezirkspräsidenten, der in richtiger Würdigung der Verhältnisse den neuen Verein als die Fortsetzung des S. fr. bezeichnet hat, und der Bezirkspräsident ist im Recht, wenn er alle diejenigen Momente, die zu einer Auflösung des S. fr. berechtigt hätten, auch gegen den S. a.-l. verwendet.

Nun bestreitet der Rekurskläger weiter, daß der S. a.-l. den Zweck verfolgt habe, die Bevölkerung des Landes dem Deutschen Reiche zu entfremden und eine Losreißung Elsaß-Lothringens vom Deutschen Reiche vorzubereiten. Der S. a.-l. hat allerdings nur eine verhältnismäßig kurze Lebensdauer gehabt und hat sich, wie die Vorgänge bei seiner Gründung ergaben, zur Beobachtung besonderer Vorsicht veranlaßt gesehen. Indessen hat er auch während der kurzen Zeit seines Bestehens hinlängliche Beweise von dem Geiste, von dem er befeuert war, gegeben. Bezeichnend für die Tendenz des Vereins ist, daß gerade alle diejenigen Personen, die in Elsaß-Lothringen als die Führer und die Seele der antideutschen Bewegung bekannt sind, eine besonders hervorragende Rolle in dieser Vereinigung spielten, die angeblich lediglich dem Totenkult und der Schmückung der Kriegergräber gewidmet war, obgleich gerade sie in demjenigen Teile des Landes wohnten, wo kaum irgend eine Kriegergrabstätte vorhanden ist. Diese Personen erkannten in dem Verein allerdings ein Instrument zur Förderung ihrer antinationalen Bestrebungen. Dem entsprachen denn auch die zweideutigen Reden, die für die Wissenden immer nur eindeutig zu erklären, aber so gehalten sind, daß sie die Anstöße der Harnlosigkeit zulassen. So wird in dem Protokoll vom 17. Dezember 1911, welches in einer späteren Vereins Sitzung benutzt wurde, von den «morts pour la Patrie» gesprochen und dabei versterker Weise dargelegt, daß unter «Patrie» nur Frankreich zu verstehen sei. In diesem Sinne wird das Wort wiederholt in Reden und Auslassungen gebraucht,

wogegen dann von Elßaß-Lothringen als von «provinces perdues» und ähnlichem gesprochen wird. In einer Versammlung vom 19. Januar 1912 führte einer der Hauptführer, W., aus: „Was wir essen, ist französisch; was wir sprechen, ist französisch; was wir denken, ist französisch. Wir sind hier zu Hause, und nicht andere. Wir werden bleiben, was wir bis jetzt waren, usw.“, und er schloß seine Rede mit den Worten, keiner im Saale werde sagen können, daß man hier gerufen habe (mit erhobener Stimme): «Vive la France». Mögen derartige Reden auch vielleicht in der Hauptsache nur als kindische Herausforderungen zu betrachten sein, so zeugen sie doch von dem Geiste, der in dem Vereine geherrscht hat, und von der Tatsache, daß ein solches Verhalten mit dem angeblichen Zwecke des Vereins, der Pflege des Totenfultus, nichts zu tun hatte. Diejenigen, die Geist von ihrem Geiste in den Verein gegossen haben, vermieden es wohlweislich, ihre wahren Ziele offen zu gestehen, und verstedten sie hinter einem Zwecke, der für sie tatsächlich nur ein nebenfächlicher gewesen ist.

Um aber noch bestimmter festzustellen, ob der Zweck in Wirklichkeit auf diejenigen Ziele gerichtet war, welche der Bezirkspräsident dem Verein zum Vorwurf gemacht hat, ist es notwendig, diejenigen Ziele zu beleuchten, welche der S. fr. allgemein und insbesondere in Elßaß-Lothringen verfolgt hat. Der S. fr. ist in Frankreich als «société nationale pour l'entretien des tombes des militaires français, morts pour la patrie» im Jahre 1887 autorisiert worden. Nach seinem Statut ist der Zweck des Vereins die Unterhaltung der Grabstätten der für das Vaterland gestorbenen französischen Krieger und die Erhaltung des Andenkens an diejenigen, welche ihr Vaterland durch schöne Taten geehrt haben. Der Verein hatte hiernach die Pflege französischer Kriegergräber in allen Teilen der Erde zum Zwecke. In auffallendem Widerspruch zu dieser angeblich unübersehbaren Tätigkeit verteilte er Ehrendiplome, deren Embleme ausschließlich in Beziehung zu Elßaß-Lothringen standen (Straßburger Münster, Metzger Kathedrale, Wappen von Elßaß-Lothringen, trauernde Frauengestalten in Elßässer und Lothringer Tracht, Denmal von Noisefville und Weizenburg usw.). Daraus geht in überzeugender Weise hervor, daß der Hauptzweck des Vereins in Beziehung zu Elßaß-Lothringen stand, wie ja auch ein Hauptförderer des Vereins, der Lothringer Abbé C., in seiner am 3. Oktober 1909 unüberhörten in der Kirche Notre Dame in Paris gehaltenen Predigt ausdrücklich bemerkt hat, daß der S. fr. sich vor 20 Jahren «sous une inspiration alsacienne» gebildet habe. Wie die Beziehungen des Vereins zu Elßaß-Lothringen aber gedacht waren, das erhellt aus der Agitation, die der Verein getrieben hat, und aus den Reden, die seine berufenen Führer gehalten haben. Aus diesen seien nur einige hier hervorgehoben: Nachdem der Verein am 1. Februar 1906 die Anerkennung als établissement d'utilité publique erhalten hatte, erließ er einen Aufruf, in welchem der Zweck des Vereins schon eine andere Beleuchtung erhielt, als die aus dem harmlos klingenden Statut zu entnehmen war. Hier wird an die Mitwirkung «de tous les patriotes» appelliert, es wird als ein Ziel des Vereins bezeichnet, in den jungen Generationen die Gefühle der Pflichterfüllung und Ergebenheit zu entfallen, welche nicht versehen könnten, «d'exercer une heureuse influence sur l'avenir de notre pays». Die Firma dieses Aufrufs lautet: S. fr., Association nationale pour l'édification, etc. Der Name des Vereins läßt also erkennen, daß der Verein die Erinnerung an Frankreich bezwecke, die Bezeichnung Association nationale macht ersichtlich, daß es sich um einen Verein mit national-französischen Interessen handelte, und aus dem Aufruf ist zu entnehmen, daß der Verein aus seiner Wirksamkeit einen günstigen Einfluß auf die Zukunft Frankreichs erhoffte und sie zum Ziele hatte. Daß er bei allen seinen Zielen aber Elßaß-Lothringen im Auge gehabt hat, darauf ist schon vorstehend hingewiesen worden.

Bei der Generalversammlung vom 6. Juli 1908 gab der Secrétaire général fondateur des Vereins, N., welcher die Seele und treibende Kraft des Vereins darstellte, einen Rechenschaftsbericht, in welchem sich unter anderen folgende Ausführungen finden: „Es gibt Herzen, die der Erinnerung an unsere Niederlage treu bleiben, . . . die niemals Elßaß-Lothringen von Frankreich trennen In meiner Eigenschaft als Opfer des Frankfurter Friedens mache ich mich zum Dolmetscher auch meiner annettierten Brüder, um allen Franzosen zu danken, welche die Erinnerung an die lebenden Märtyrer bewahren, «au cœur saignant» in dem Augenblicke, wo wir uns hier vereinigen in dem Gebete, daß Gott unser altes Vaterland beschirme! Dieses alte Vaterland hat auf den Ruf der Herren J., E., S. und anderer Komiteemitglieder, der Herren Sp. und S., geantwortet Indem wir die Erinnerung an die toten Märtyrer bewahren, bewahren wir ein treues Gedenken an die lebenden Märtyrer; die Opfer, welche die Elßaß-Lothringer sich auferlegt haben, indem sie von ihren Städten und Dörfern sich losrissen; die Leiden, welche sie ertragen haben und noch ertragen; der Patriotismus und die Liebe der Mütter, die ihre Kinder nach wie vor auf das Feld der Ehre nach Frankreich jenden, verdienen etwas anderes als Undankbarkeit und Vergessen Es gibt Erinnerungen, welche stets lebendig bleiben, besonders an Unglück und Trennung. Die Erinnerung an diese Unglücksfälle und an diese Trennung wollen wir bei der Jugend wach erhalten.“ An einer anderen Stelle führte er aus: „Dank den Generalen usw., die in Gegenwart patriotischer Vereine die französische Seele wieder aufleben lassen, indem sie die Erinnerung, den Schmerz und die Trauer des schrecklichen Jahres wieder heraufbeschwören“ Zum Schluß seiner Rede rief er die Schatten der Verstorbenen für die Stunde der Gefahr zum Schutze des bedröhten

Vaterlandes Herbor. Aus dieser Rede ergibt sich die wahre Definition des S. fr.: Anschaffung des französischen Patriotismus und Wachsung der Idee des allen Vaterlandes in Elsaß-Lothringen. Beachtenswert ist auch die auf Seite 75 des Protokolls der Generalversammlung enthaltene Bemerkung: «Quant à MM. Sp. et S., B., C., la «*France-Alsace*» leur adresse avec nous le plus cordial merci». In der Generalversammlung vom 12. Juli 1909 hielt der Vereinspräsident, Général P., eine Rede, in welcher er dem Abbé C. für seine oben erwähnte Predigt in Notre-Dame dankte, wo der Prediger «un langage aussi français que patriotique» geführt habe, «en confondant dans les mêmes espérances le cœur de la Lorraine et celui de la France». Als wichtige Ereignisse bezeichnete der General für die Geschichte des S. die in dem verfloffenen Jahre stattgehabte Einweihung des Denkmals in Noisville und die «active propagande» des Weissenburger Komités «en faveur du S. fr.» und widerlegte damit schlagend den Einwand des Refusklägers, daß die Feiern in Noisville und Weissenburg mit dem S. fr. nichts zu tun gehabt hätten. In derselben Generalversammlung führte der Generalsekretär R. aus: «Der S. fr. wird . . . stets unseren Nachkommen die einfachen Worte: Ehre, Vaterland! ins Ohr flüstern . . . Unser Werk breitet sich fortgesetzt aus, um dem, was den Herzen unseres Vaterlandes am teuersten ist, der französischen Armee, seine Huldigung darzubringen. Er fuhr dann weiter fort: «Endlich wenden sich unsere Blicke gegen die neue Grenze, wo . . . sich die verstreuten Glieder erheben, die man Elsaß-Lothringen nennt . . . Mitten unter Lothringern, Elsäßern, Franzosen haben wir mit unseren Tränen auf das Denkmal von Noisville den «baiser de la France» niedergelegt, während Männer, Frauen und Kinder zum ersten Male seit 38 Jahren mit einem «*frisson d'amour*» die Farben auf dem annectierten Gebiete küßten.» Des weitern dankte er allen denjenigen, welche dem Werke förderlich seien, und er erklärte es für eine Gewissenspflicht aller dorer, die Frankreich und die Armee liebten, «de propager l'amour du souvenir. Jamais on ne pourra faire de propagande plus utile». «Unsere tiefste Dankbarkeit allen denen, die unserem nationalen Verein förderlich sind. Dank auch der Presse in Paris und der Provinz, der Presse von Lothringen und von Elsaß, die uns unterschiedslos unterstützt. Ein Land von dieser Vergangenheit habe das Recht und die Pflicht, die noch blutenden Wunden zu pflegen, die Lehren der Vergangenheit nicht zu vergessen und die Zukunft vorzubereiten». Beachtenswert sind in dem Protokoll dieser Generalversammlung weiter Bemerkungen, wie «unsere annectierten Brüder», die Bezeichnung des deutschen Abbé C. als «unsere Landsmann» und die am Schlusse des Protokolls abgedruckte Rede des Abbé C. in Notre-Dame, worin er von «nos soldats» als seinen Landsleuten spricht, wo er das Werk des S. als einen Kinematographen der schönen Weisjule bezeichnet, welche die französische Geschichte aufweist . . . und wo er ausführt: «Alle Mitglieder des S. fr. hätten nur eine Liebe im Herzen, die Liebe für Frankreich, für das Frankreich der Toten, für das Frankreich der Lebenden. Zuerst müßte es heißen: «Zuerst Frankreich.» Der Vorsitzende eines Zweigvereins, Capitaine Br., hielt am 16. und 22. August 1909 in zwei französischen Ortsgaststätten eine Rede, in der er ausführte, es sei eine Lüge zu behaupten, daß die Elsäßer und Lothringer sich mit der vollendeten Tatsache abgefunden hätten. Die wahren Gesinnungen dieser Elsäßer und Lothringer, die französisch im Herzen, in den Sitten, durch die Erinnerung und die Hoffnung seien, hätten sich bei der Erinnerungsfeier in Noisville gezeigt. «Dank dem Eingreifen des vaterländischen Vereins S. fr. konnten die Bestrebungen, vergessen zu wollen, in unserem schönen Vaterlande sich nicht festsetzen». Eine Rede des Generaldirektors des S. fr., L., bei der Gedächtnisfeier an die Schlacht von Bailly spricht ausdrücklich den Wunsch aus, daß Elsaß und Lothringen wieder «unser» werden. Daß die gleiche Gesinnung von den Mitgliedern des S. fr. auch bei dem Vorstehen des S. a.-l., J., vorausgesetzt wurde, ist in klarer Weise ersichtlich aus dem Briefe eines Johann V., in welchem dieser in leidenschaftlicher Weise Herrn J. gegenüber den Neujahrswunsch zum Ausdruck bringt, daß das Jahr 1913 den annectierten Provinzen endlich die Befreiung und den ersehnten Krieg mit Deutschland bringen möge.

In diesen und ähnlichen Reden und Besprechungen kommt der wahre Charakter des S. fr. in überzeugender Weise zur Erscheinung. Der Kultus der Toten ist nicht sowohl der Zweck als das Mittel zum Zweck. In zweideutigen und unzuwiderstehlichen Worten wird es zum Ausdruck gebracht, daß die Gedankenwelt des Vereins auf seinen Beziehungen zu Elsaß-Lothringen beruht, daß es ein französisch-vaterländischer Verein ist, dessen Bestreben darauf gerichtet ist, die patriotische Gesinnung in der eigenen Bevölkerung und die Liebe zu dem früheren Vaterlande in der Bevölkerung von Elsaß-Lothringen wach zu halten, der unverkürzt die Hoffnung auf Wiedergewinnung der verlorenen Provinzen ausspricht und seine ganze Wirksamkeit auf dieses Ziel richtet. Er unterscheidet sich darin von der Patriotenliga nur insoweit, als letztere ihre Endziele offen bekundet hat. In der gleichen Richtung bewegte sich aber auch die Tätigkeit seiner Mitglieder in Elsaß-Lothringen selbst, wenn diese auch der Natur der Sache nach gezwungen waren, den Zielen des Vereins hier einen harmloseren Anschein zu geben. Hier durften allerdings nicht Reden gehalten werden, in denen der Wunsch einer Wiedervereinigung mit Frankreich unverblümt geäußert wurde. Sie wurden vielmehr durch die gerichtsbekannte geräuschvolle Art der veranstalteten sog. Totenfeiern und Denkmalseinweihungen ersetzt. Wie das im Jahre 1910 errichtete Denkmal in Weissenburg eine Verinnbildlichung derjenigen Zeit darstellen sollte, während deren Weissenburg unter französischer Herrschaft gestanden hat, so war das zur Entthüllung des Denkmals bestimmte Fest eine einzige Veranstaltung zur

Neubelebung französischer Erinnerungen. Die sog. Totenfeiern waren dazu angelegt, die französischen Farben in Fahnen, Abzeichen, Schleißen und dergl. ungeniert zu zeigen und die Bevölkerung an deren Anblick und an die Begeisterung dafür wieder zu gewöhnen. Mit diesen stummen Mitteln wollte der S. fr. in Elsaß-Lothringen die Begeisterung für die «patrio» antegen, von der ein prominentes Mitglied des S. a.-l. bei der Weizenburger Feier mit geistlicher Deutlichkeit geredet hat. Demgemäß sprachen die dem S. fr. dienstbaren, in Elsaß-Lothringen in französischer Sprache erscheinenden Zeitungen stets nur von «nos morts, nos soldats» im Gegenfaze zu den deutschen Toten und den deutschen Soldaten. Das Ziel des S. war eben darauf gerichtet, in der Bevölkerung den Gegenfaze zwischen deutschen und französischen Traditionen wachzuhalten, für die letzteren die gesamte einheimische Bevölkerung in Anspruch zu nehmen und sie dazu zu erziehen, daß sie unter Vorpiegelung des Respekts für die deutsche Herrschaft innerlich mit Frankreich um so inniger verbunden blieb. Zudem man so überall die französischen Farben zeigte, an die französische Geschichte erinnerte, französische Abzeichen, Waffen und Embleme zur Schau zu stellen suchte, wollte man entsprechend dem programmatischen Aufrufe des S. fr. die Erinnerung an die französische Vergangenheit im Lande beleben und französischnationale Begeisterung in der Bevölkerung herbormen. So ist auch das Bestreben zu erklären, die Jugend und die Schulkinder zu den Feiern des S. heranzuziehen und sie mit französischem Geiste zu erfüllen. Die kleinen «hommages», welche den deutschen Gräbern erwiesen wurden, sollten eine gewisse Höflichkeit beweisen, welche den «Gegnern» erbracht wurde, aber es wurde mit allen Mitteln dem Gedanken in der Bevölkerung entgegengetreten, als wenn es sich in den deutschen Kriegern um Angehörige ihrer jehigen Landsteute handelte. So zeigte es sich immer als das Bestreben des S. fr., die Deutschwerdung der elsäß-lothringischen Bevölkerung zu hintertreiben, er wollte diese wohl nicht unmittelbar zum Widerstande gegen die bestehende Herrschaft aufstacheln, aber sie mit einem Geiste erfüllen, der sie befähigt und geeignet erscheinen ließ, im gegebenen Augenblicke eine wirkfame Waffe für diejenigen zu werden, welche eine Änderung der bestehenden Verhältnisse erkämpfen wollten.

Der Bezirkspräsident hat, indem er alle diese Momente zusammenfaßte, mit Recht angenommen, daß in diesen Zielen des Vereins der heimliche und naturgemäß vor den Staatsbehörden geheim zu haltende Zweck verfolgt wurde, eine Losreißung Elsaß-Lothringens vom Deutschen Reiche vorzubereiten. Wenn er hieraus Veranlassung nahm, die Auflösung des Vereins zu verfügen, so kommt folgendes in Betracht: Der § 2 des Vereinsgesetzes läßt die Auflösung eines Vereins zu, wenn dessen Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft. Die Ermittlung des Zweckes ist der Verwaltungsbehörde überlassen. Diese ist dabei nicht etwa an das Statut oder an die von dem Verein oder seinen Mitgliedern der Öffentlichkeit übergebenen oder der Polizeibehörde angezeigten Absichten der Vereinsbildung gebunden, sondern sie hat die Zwecke des Vereins nach dem tatsächlichen Verhalten der Beteiligten (seiner Organe und Mitglieder) zu beurteilen (vergl. Entscheidung des preuß. Kammergerichts vom 27. April 1903, Joh. 26 C 37, und des preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 16. Oktober 1900, Entsch. 38 S. 417, und vom 3. November 1903, D. Jur. Zeitung 9 S. 367). Unter Zweck ist dabei das Ziel seiner Tätigkeit, das, was der Verein mit seiner Wirksamkeit beabsichtigt, zu verstehen (vergl. Ester-Somlo, Reichsvereinsgef. Anm. 5 zu § 1, Dieber-Vahle, Vereinsgef. Anm. 1 unter c zu § 3). Ergibt sich aus dem Verhalten des Vereins, daß er eine Tendenz verfolgt, welche den Strafgesetzen zuwiderläuft, so bedarf es, wie sich schon aus dem Worte „zuwiderläuft“ ergibt, nicht etwa einer nach diesen Gesetzen strafbaren Handlung seitens einzelner Mitglieder des Vereins, eines unmittelbaren Verstoßes gegen das Strafgesetz, um die Auflösung zu begründen, sondern es genügt, wenn die Tendenz des Vereins eine solche ist, daß, wenn sie von einem Individuum in die Tat umgesetzt wird, der Strafrichter auf Grund des Strafgesetzes ihn zur Verantwortung ziehen kann. So wird ein Verein, der sich die Begehung von Diebstählen zur Aufgabe macht, der Auflösung unterliegen, auch wenn noch kein Diebstahl oder Diebstahlsversuch von seinen Mitgliedern begangen worden ist, und ein Verein, der, ohne daß es durch seinen Aufgabentreis geboten wäre, grundsätzlich bestimmte Bevölkerungsklassen in gefäßiger Weise zurückweist, kann unter Umständen in Widerspruch zu § 130 St. G. B. treten, ohne daß auch nur eines seiner Mitglieder in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verächtliche Klassen der Bevölkerung zu Gewalttätigkeiten gegeneinander öffentlich angereizt hat (vergl. auch Müller und Schmid, Vereinsgef. Anm. 2 zu § 2). Präventivverbote darf die Verwaltungsbehörde allerdings nicht erlassen. Wenn sie aber aus einer Summe von Einzeltatsachen die Überzeugung gewinnt, daß eine Vereinsbildung darauf gerichtet ist, unter Verschleierung ihres Zieles Zwecke zu verfolgen, die der Gesetzgeber verboten hat, so ist sie berechtigt und verpflichtet, von den ihr gesetzlich zustehenden Mitteln zur Verhütung des dem Staatswohl drohenden Nachteils Gebrauch zu machen. Das Bestreben des S. fr. war, wie oben dargelegt, darauf gerichtet gewesen, nationale Gegenfaze in Elsaß-Lothringen hervorzurufen und antinationalen Gesinnung zu fördern, den französischen Patriotismus anzufeuern und in der Bevölkerung von Elsaß-Lothringen neu zu beleben und wachzuhalten und so ein Mittel zu schaffen, welches nützlich wirken könnte, wenn im Ernstfalle die Wiedererlangung des Landes durch Frankreich versucht werden sollte. Wenn der Bezirkspräsident hierin eine ein hochberätetes Unternehmen vorbereitende Handlung erblickt, so muß anerkannt werden, daß das Verhalten des Vereins eine Reihe von Anhaltspunkten bietet, welche diese Auffassung rechtfertigen können, insbesondere wenn man berücksichtigt, daß zur Erfüllung des entsprechenden

Tatbestandes des § 86 St. G. B. auch die entfernteste vorbereitende Handlung genügt und es ausreichend erscheint, wenn durch die Handlung die Vorbereitung nicht zum Abschlusse gelangen sollte, sondern zunächst nur die Förderung einer weiteren Vorbereitungs-handlung bezweckt war (vergl. Frank, Strafgesetzbuch Anm. 1 zu § 86, Oshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch Anm. 2 zu § 86, Entscheidungen des Reichsgerichts vom 21. Oktober 1881 und 13./18. Juni 1887, Entsch. in Straff. Bd. 5 S. 60 und Bd. 16 S. 169). Ist die Tätigkeit des S. fr. darauf gerichtet gewesen, die Wiedergewinnung Elsaß-Lothringens im Wege der Propaganda vorzubereiten, so kann die Verfolgung strafbarer Zwecke im Sinne des § 86 St. G. B. auch dann in Frage kommen, wenn den deutschen Mitgliedern des Vereins, der ja seine Zentrallleitung in Frankreich hatte, derartige Absichten nicht nachgewiesen werden könnten, und es würden sich hieraus sehr beachtenswerte Anhaltspunkte auch für die Auflösung des S. a.-l. ergeben, nachdem festgestellt ist, daß dieser nichts anderes als der S. fr. für Elsaß-Lothringen ist und die gleichen Ziele wie dieser verfolgt. Unter allen Umständen ergibt sich aus diesen Zielen, daß der Verein damit politische Zwecke verfolgte, wie dies in einwandfreier Weise durch das rechtskräftig gewordene Urteil der Strafkammer des Landgerichts M. vom 5. November 1913 festgestellt worden ist. Diese Zwecke im allgemeinen wie insbesondere die oben dargelegten Zwecke sollten vor den Staatsbehörden geheim gehalten werden. Die im staatlichen Interesse nicht zu duldenbe Organisation eines Vereins ist nach § 128 St. G. B. dann vorhanden, wenn der Zweck vor der inländischen Staatsregierung geheim gehalten werden soll, wobei aber nicht der Inhalt der geschriebenen Statuten, sondern die tatsächliche Gestaltung des Vereins entscheidet (vergl. Oshausen, a. a. O. Anm. 4 zu § 128, Binding, Lehrb. d. gem. d. Strafr. Bd. II 905). Der S. a.-l. wollte aber gerade durch sein Statut, in welchem er den Kultus der Toten als seinen Zweck bezeichnet und außerdem jede politische Betätigung des Vereins ausdrücklich verneint, die Tatsache verschleiern, daß er neben dem angegebenen Zwecke noch andere Zwecke verfolgte, wobei es an sich ganz unerheblich war, ob diese oder jene Zwecke den Hauptzweck des Vereins darstellen. Er wollte es aus nahe liegenden Gründen vor der Regierung geheim halten, daß der neben seinem statistischen Zwecke von ihm verfolgte Zweck zum mindesten darauf gerichtet war, die Erinnerung an Frankreich in Elsaß-Lothringen neu zu beleben und unter der Bevölkerung des Landes Sympathien für Frankreich zu erwecken und zu erhalten, und ein Mittel zur Verschleierung dieses Zweckes fand er darin, daß er daneben auch seinen statistischen Zweck erfüllte. Damit ist erwiesen, daß der Verein dem § 128 St. G. B. zuwiderlief. Seine Auflösung war also unter allen Umständen gerechtfertigt.“

695. Straßenkostenbeiträge. Zahlbarkeit derselben.

Beschluss vom 31. Januar 1914.

Aus den Gründen:

„Die Straßenanliegerbeiträge (Gesetz vom 21. Mai 1879) sind grundsätzlich, wie die Trottoir- und Pflasterlagen, in ihrem ganzen Betrag auf einmal zahlbar (zu vergl. Dalloz Pér. 77. 3. 106 Note 2). Infolgedessen trifft Artikel 28 des Gesetzes vom 21. April 1832, der sich nur auf solche direkte Steuern bezieht, die nach Artikel 24 des Gesetzes vom 25. April 1844 in Zwölftheilen zahlbar sind, wie auf die genannten beiden anderen Taxen, so auch auf die Straßenanliegerbeiträge nicht zu. Zu vgl. Dalloz et Vergé, Code des lois pol. et administr. annoté Bd. I s. v. Commune n° 9453: «L'obligation», heißt es daselbst zutreffend, «de joindre aux réclamations en matière des contributions directes la quittance des termes échus, étant corrélatives à la division des contributions par douzièmes, ne s'applique pas aux taxes de pavage.»

696. Zuwachssteuer. Erwerb im Wege der Zwangsversteigerung. Deckung durch anderweitige Hypothek.

Entscheidung vom 7. Februar 1914.

Die Witwe M. war Gläubigerin der Eheleute N. zu J. für einen Betrag von 27 445 M. Um zu ihrem Gelde zu gelangen, hat sie als Hypothekengläubigerin gegen die Schuldner das Zwangsversteigerungsverfahren betrieben und deren sämtliche Grundstücke mit Ausnahme einer Ziegelei durch Zuschlagsbeschluss vom 15. Februar 1912 für den Preis von 23 500 M. erworben. In dem Verteilungsverfahren fiel sie mit einem Betrage von 4 753 M. aus. Durch Versteigerung vom 1. April 1912 hat die Witwe M. darauf eine Reihe von Grundstücken an verschiedene Personen zum Preise von 12 845 M. veräußert und die einzelnen Steigpreisforderungen zum Preise von 12 331 M. abgetreten. Ein Wohnhaus, in dem eine Wirtschaft betrieben wird, sowie 462 Ar Land hat sie von den im Zwangsversteigerungsverfahren erworbenen Grundstücken behalten. Auf Anfrage des Versteigerungsamts I zu S. wurde die am 25. Juni 1912 abge-

gebene Zuwachssteuererklärung dahin ergänzt, daß der im Zwangsversteigerungsverfahren erlittene Ausfall in Höhe von 4753 *M* durch anderweitige Hypothek gedeckt sei. Das Verkehrssteueramt hat darauf ohne Rücksicht auf diesen Ausfall die Zuwachssteuer zunächst auf 456 *M* berechnet und den Betrag später infolge einer notwendig gewordenen Berichtigung auf 372 *M* herabgesetzt. Der gegen den Zuwachssteuerbescheid eingelegte Einspruch wurde durch Entscheidung des Direktors der Verkehrssteuern vom 21. April 1913 als unbegründet zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung hat die Witwe *M.* rechtzeitig Berufung zum Kaiserlichen Rate eingelegt. Zur Begründung der Berufung führte sie aus, daß sie von dem Gesamterlös von 12845 *M*, der gegen einen Zeßionspreis von 12331 *M* abgetreten worden sei, in bar nur 9498 *M* erhalten habe. Ihr Restguthaben gegen ihre Schuldner betrage somit noch 17947 *M*, das sich um den Betrag der ihr noch im Verteilungstermine verbliebenen Resthypothek in Höhe von 4753 auf 13194 *M* mindere. Das außerdem in der Zwangsversteigerung erworbene Haus nebst Ackerland reiche zur Deckung ihrer Forderung nicht aus. Ein Wertzuwachs sei daher nicht entstanden, könne also auch nicht besteuert werden.

Der Kaiserliche Rat hat die Berufung aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

„Nach § 14 Ziff. 2 des Zuwachssteuergesetzes ist, wenn, wie im vorliegenden Falle, der Erwerb im Wege der Zwangsversteigerung erfolgt und der Verkäufer zur Zeit der Einleitung der Zwangsversteigerung Hypothekengläubiger war, der nachweisliche Betrag seiner ausgefallenen Forderungen bis zu einem im Gesetze näher bestimmten Werte dem Erwerbspreise hinzuzurechnen. Da unbestrittenmaßen die Berufungsklägerin mit einem Betrage von 4753 *M* in dem Zwangsversteigerungsverfahren ausgefallen ist, könnte die Hinzurechnung dieses Betrages zu dem Erwerbspreise in Frage kommen. Sie ist aber ausgeschlossen, da sowohl in der Zuwachssteuererklärung selbst wie in der Berufungsschrift angegeben ist, daß der Ausfall in der angegebenen Höhe durch anderweitige Hypothek gedeckt ist. Bei dieser Sachlage kann die Vorschrift des § 14 Ziff. 2 des Zuwachssteuergesetzes nicht zur Anwendung kommen, da als ausgefallen eine Forderung nur gelten darf, soweit sie bei der Zwangsversteigerung nicht gedeckt worden ist und auch späterhin nicht mehr beigetrieben werden kann. Im vorliegenden Falle ist es aber nicht ausgeschlossen, daß die Berufungsklägerin durch Vollstreckung in sonstiges Vermögen der Schuldner, das zu ihren Gunsten verpfändet ist, den Ausfall ganz zu decken vermag.“

697. Zuwachssteuer. Austausch von Grundstücken. Behörde.

Entscheidung vom 21. Februar 1914.

Der Berufungskläger *Sch.* erwarb auf Grund notarieller Kaufverträge vom 6. und 29. September 1902 mehrere in der Gemarkung *C.* gelegene Parzellen mit insgesamt 32 ar Fläche zum Gesamtpreise von 7100 *M*. Am 28. April 1906 errichtete er mit einer großen Zahl anderer Beteiligten, welche ebenfalls Eigentümer von Grundstücken in der gleichen Ortslage waren, eine Gesellschaft unter dem Namen „Zerrain-Gesellschaft *X.*“, deren Zweck es war, eine bessere Verwertung der Grundstücke als Bauplätze zu ermöglichen durch Umlegung, Neueinteilung und Anlegung von Straßen. Die Gesellschafter brachten ihre Grundstücke zu Eigentum in die Gesellschaft ein und sollten dafür, nachdem die Neueinteilung vollzogen war, Ersatzstücke unter Berücksichtigung des erzielten Gewinns erhalten. Die Verwaltung der Stadt *C.* hatte dem Unternehmen großes Interesse entgegengebracht und auf die Abwicklung fördernd eingewirkt, sich auch bei der Anlegung der Straßen beteiligt. Am 3. November 1906 wurde die Zerraingesellschaft nach Erreichung des vereinbarten Zweckes wieder aufgelöst. *Sch.*, der seine Grundstücke zum Schätzungspreise von 10979 *M* in die Gesellschaft eingebracht hatte und dessen Anteil am Gesellschaftsvermögen auf 17793 *M* bestimmt wurde, erhielt in dem notariellen Vertrage vom 3. November 1906 fünf Grundstücke zum Preise von zusammen 18794 *M* zugeteilt, so daß er noch eine Herauszahlung von 1001 *M* zu leisten hatte. Durch Kaufvertrag vom 24. Juli 1911 veräußerte *Sch.* 3 dieser Grundstücke, die bei der vorgenannten Zuteilung mit 15359 *M* bemerkt worden waren, an die Geschwister *J.* um den Preis von 23000 *M*. Die Käufer wurden am 28. September 1911 als Eigentümer in das Liegenschaftsbuch eingetragen. Bei Berechnung der Zuwachssteuer ging das Verkehrssteueramt davon aus, daß die von der Zerraingesellschaft bewirkte und durch den Vertrag vom 3. November 1906 abgeschlossene Zuteilung als ein steuerfreier Rechtsvorgang nach § 7 Ziff. 7 des Zuwachssteuergesetzes anzusehen sei; es legte daher als Erwerbspreis in Anwendung der §§ 17, 19 daselbst den im Jahre 1902 gezahlten Preis zu Grunde und setzte so die Zuwachssteuer auf den Betrag von 2539 *M* fest. Zu seiner bei dem Direktor der Verkehrssteuern erhobenen Beschwerde bestritt *Sch.* zunächst die Richtigkeit dieser Auffassung; in zweiter Linie machte er geltend, daß er im Jahre 1902 tatsächlich einen höheren als den in der notariellen Urkunde angegebenen Betrag gezahlt habe, nämlich 12936 *M*; schließlich verlangte er die Anwendung des § 22 Ziff. 2 des Zuwachssteuergesetzes, da der Jahresertrag der Grundstücke während 8 Jahren hinter 3 vom Hundert des Erwerbspreises zurückgeblieben sei. Durch Entscheidung vom 18. Mai 1912 wies der Direktor der Verkehrssteuern die Beschwerde

als unbegründet zurück, indem er zum ersten Einwand ausführte, es seien hier die Voraussetzungen des § 7 Ziff. 7 des Zuwachsteuergesetzes gegeben, weil das notarielle Zuteilungsgeschäft vom 3. November 1906 den Abschluß eines Austauschgeschäftes bilde, welcher zwecks besserer Zusammenlegung von Bauflächen zwischen mehreren Grundstückseigentümern erfolgt sei und weil dieser Austausch von einer Behörde (Stadt C.) als zweckdienlich anerkannt worden sei. Sch. legte am 10. Juni 1912 weitere Beschwerde ein, worin er seine früheren Einwendungen wiederholte und auch Belege für seine Behauptungen über den im Jahre 1902 bezahlten Kaufpreis und die Höhe des Jahresertrags der Grundstücke beibrachte. Diese weitere Beschwerde war mit Rücksicht auf § 5 des elsäß-lothringischen Ausführungsgesetzes zum Zuwachsteuergeetze vom 14. Juni 1912 als Berufung zu behandeln. Bei Vorlage der Akten bemerkte der Direktor der Verkehrssteuern, daß seinerseits dem zweiten und dritten Beschwerdepunkte abzuwehren sei, nachdem die erforderlichen Nachweise nummehr beigebracht seien. In der Verhandlung vor dem Kaiserlichen Räte erklärte der Berufungskläger, daß er die Beschwerde zu dem zweiten und dritten Punkte in der Voraussetzung zurückziehe, daß der Direktor der Verkehrssteuern eine Abhilfe veranlasse. Es blieb daher nur noch übrig, eine Entscheidung zu dem ersten Einwand zu treffen. In dieser Beziehung erwog der Kaiserliche Rat, was folgt:

„Im vorliegenden Falle hat allerdings ein Austausch von Grundstücken zum Zwecke der besseren Gestaltung von Bauflächen (Umlegung) im Sinne des § 7 Ziffer 7 des Zuwachsteuergesetzes stattgefunden. Dagegen kann die von den Vorinstanzen bejahete zweite Voraussetzung, daß dieser Austausch von einer Behörde als zweckdienlich anerkannt worden sei, nicht als gegeben erachtet werden. Als Behörde im Sinne der fraglichen Gesetzesbestimmung ist nur eine solche amtliche Stelle anzusehen, welche landesrechtlich mit der Befugnis ausgestattet ist, die Anerkennung der Zweckdienlichkeit zu erklären (zu vergl. Urteile des preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 9. Mai 1913 und des württembergischen Verwaltungsgerichtshofs vom 24. September 1913, Amtliche Mitteilungen 1913 S. 181 und 276). Dies ist bei den elsäß-lothringischen Gemeindeverwaltungen nicht der Fall. Überhaupt ist dem elsäß-lothringischen Rechte eine Einrichtung fremd, wonach eine Behörde berufen wäre, mit rechtlich bedeutsamer Wirkung den Austausch von Grundstücken zum Zwecke der besseren Gestaltung von Bauflächen als zweckdienlich anzuerkennen. Da auch, wie übrigens nicht behauptet wird, im vorliegenden Falle der Austausch nicht auf Grund der Anordnung und Mitwirkung einer Behörde stattgefunden hat (zu vergl. insbesondere § 17 des Gesetzes vom 30. Juli 1890, betreffend die autorisierten Genossenschaften zum Zwecke der Regelung von Feldwegen sowie der Herstellung von Bewässerungen und Entwässerungen, ferner die Ministerialverfügungen vom 1. und 2. Oktober 1891), so ist die Anwendbarkeit der Bestimmung in § 7 Ziffer 7 a. a. O. ausgeschlossen und muß daher die Berufung als begründet erachtet werden. Die hiernach notwendig werdende Änderung der Steuerberechnung bleibt dem Verkehrssteueramt überlassen.“

698. Wasserbenutzung. Rechtzeitige Weidbringung der Vollmacht zur Rekurseinlegung.

Beschluß vom 28. Februar 1914.

Aus den Gründen:

„Eine Befugnis der Firma S. u. K. zur Einlegung des Rekurses ist aus ihren Beziehungen zum erstinstanzlichen Verfahren nicht herzuleiten. Es ist allerdings richtig, daß sie in jenem Verfahren mehrfach als Vertreterin der Beschwerdeführerin aufgetreten ist. Letzteres geschah aber nicht auf Grund einer allgemeinen (alle Instanzen umfassenden) Vollmacht, sondern lediglich unter jeweiliger stillschweigender Genehmigung der Beschwerdeführerin. Eine solche „Genehmigung“ ist selbstverständlich nicht geeignet, die Legitimation zu künftigen Vertretungshandlungen zu begründen. Sonach war der Vollmachtsnachweis für die Einlegung des Rekurses nicht entbehrlich und ist dem Kreisdirektor auch darin beizupflichten, daß die Vollmacht innerhalb der Rekursfrist beigebracht sein mußte. In dem Rekursverfahren ist der Mangel der Vollmacht von Amtswegen zu berücksichtigen. Demgemäß ist der von einem Vertreter ohne Vollmachtsnachweis eingelegte Rekurs nur beachtlich, wenn die Bevollmächtigung noch innerhalb der Rekursfrist dargetan wird. Erfolgt der Nachweis der Bevollmächtigung erst später, so hat der Rekurs innerhalb der Rekursfrist Wirksamkeit nicht erlangt, und kann es nummehr auch auf einen Nachweis, daß die Vollmacht tatsächlich noch vor Ablauf der Frist erteilt gewesen sei, überhaupt nicht mehr ankommen (zu vergl. auch Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. 19 S. 127). Der Rekurs ist somit als verspätet zu erachten.“

699. Baupolizei. Schutz des Ortsbildes.

Entscheidung vom 28. Februar 1914.

Dem Rekurskläger war unter dem 16. März 1912 die Bauerlaubnis für den Neubau eines Wohnhauses auf seinem Grundstück Ecke M.straße und G.weg in M. nach Maßgabe der von ihm vorgelegten Zeichnungen erteilt worden.

Im Widerspruch mit diesen Zeichnungen hatte er ohne Erlaubnis zwei Dachfenster an dem Hause angebracht und, nachdem deswegen ein Verfahren gegen ihn eingeleitet worden war, nachträglich die Erlaubnis hierfür nachgeholt. Diese Erlaubnis ist ihm mit Bescheid vom 16. April 1913 versagt worden, nachdem die Kommission zum Schutze des Ortsbildes in M. sich aus ästhetischen Gründen gegen die Genehmigung ausgesprochen hatte. Eine gegen diesen Bescheid an den Bezirkspräsidenten gerichtete Beschwerde wurde mit Verfügung vom 9. September 1913 zurückgewiesen. In dem gegen diese Verfügung erhobenen Rekurse bestritt Rekurskläger zunächst die Rechtswirksamkeit des Ortsstatuts, auf Grund dessen der Bürgermeister die Verordnung vom 23. Dezember 1910 zum Schutze des Bildes erlassen habe, und sodann dessen Anwendbarkeit auf seinen Fall. Beide Einwendungen sind vom Kaiserlichen Räte aus folgenden Gründen zurückgewiesen worden:

„Wenn in dem Gesetze vom 7. November 1910, betreffend baupolizeiliche Vorschriften, in Verbindung mit § 142 der Gewerbeordnung verlangt wird, daß vor dem Erlasse des Ortsstatuts beteiligte Grundstückeigentümer und geeignete Sachverständige zu hören sind, so mag dahingestellt bleiben, ob die Nichtanforderung dieser Personen die Nichtigkeit des Statuts zur Folge haben muß und ob nicht jedenfalls eine Vermutung für die Rechtswirksamkeit des Statuts besteht, sobald der Bezirkspräsident, dem die gesamte Prüfung obliegt, es genehmigt hat. Indessen behauptet Rekurskläger auch gar nicht, daß die Personen nicht gehört worden seien, sondern er vermißt nur einen Hinweis darauf in dem Statut. Ein solcher Mangel kann aber die Rechtswirksamkeit des Statuts nicht beeinflussen (vergl. auch Entsch. des Reichsgerichts vom 30. September 1901 St. S. Bd. 34 S. 368). Ist aber das Statut gültig, so erscheint der weitere Einwand unbegründet, daß das Gesetz zum Schutze des Ortsbildes nicht die Schönheitsfehler an einzelnen Bau forrigieren oder einen gewissen Baustil vorschreiben wolle und daß es deshalb hier falsch angewendet sei; denn wenn das Haus auch nicht an ausgebauten Straßen, sondern an Wegen liegen sollte, die ringsum von Gärten umschlossen wären, und eine Straße zur Zeit, wie Rekurskläger behauptet, noch gar nicht vorhanden wäre, so würde dadurch eine Verunzierung des gegenwärtigen und künftigen Ortsbildes im Sinne des Gesetzes noch nicht ausgeschlossen sein. Das Gesetz wollte gerade, wie sich aus der Begründung ergibt, Vorzüge treffen, daß auch in erst werdenden Stadtteilen bei den Bauausführungen die Grundzüge der Ästhetik in vollen Maße berücksichtigt werden. Daß diese Rücksichten aber durch die beiden Dachfenster verletzt werden, erkennt der Rekurskläger selbst an. Wenn er die ästhetischen Nachteile für zu unbedeutend erachtet, um darauf die Anwendung des § 3 der Verordnung vom 23. Dezember 1910 zum Schutze des Ortsbildes zu stützen, so findet er sich damit im Widerspruch mit den gehörten Sachverständigen und mit dem Vertreter des öffentlichen Interesses und Baufachverständigen des Ministeriums, der nach vorgenommener Ortsbesichtigung die Anbringung der Dachfenster an dem Hause als eine direkte Verunzierung des Stadtbildes bezeichnet hat. Zu derselben Auffassung gelangte auch der Kaiserliche Rat schon auf Grund der vom Rekurskläger vorgelegten Photographie des Hauses“.

700. Gewerbliche Erlaubniserteilung. Hochofen. Prüfung der elektrischen Einrichtung. Entscheidung vom 7. März 1914.

Aus den Gründen:

„In seinem die Zulässigkeit der Errichtung eines siebenten Hochofens auf der R.-Hütte aussprechenden Beschluß vom 9. Juli 1913 hat der Bezirkspräsident in Artikel 1 Nr. 2 Abs. 2 die folgende Bestimmung aufgenommen: „Vor derartige Einrichtungen (d. h. solche zur Erzeugung, Leitung und Verwendung elektrischen Stromes) in Betrieb genommen werden, sowie in der Folgezeit alljährlich, sind sie durch einen nicht im Dienst des Unternehmers stehenden Sachverständigen einer Prüfung in Bezug auf ihre Betriebssicherheit zu unterziehen. Das Ergebnis der Prüfung ist in ein Revisionsbuch einzutragen und von dem Prüfer zu unterzeichnen. Das Buch muß dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten auf Verlangen jeberzeit vorgelegt werden.“ Die Bestimmung entspricht einer im Jahr 1905 erlassenen allgemeinen Anweisung des Ministeriums an die Bezirkspräsidenten. Gegen diese Bestimmung in den Konzessionsbedingungen — und zwar lediglich gegen diese — hat der Hüttenverein unter dem 19. Juli 1913 form- und fristgerecht mit dem Antrage auf Streichung Rekurs eingelegt. In der Begründung wurde in der Hauptsache folgendes ausgeführt:

1. Die Vorschrift sei unnötig. Die großen Hüttenwerke hätten das eigenste Interesse daran, daß alle elektrischen Einrichtungen tadellos funktionierten und allen Anforderungen der Sicherheit entsprächen. Seit dem Ministerialerlaß von 1905 habe sich die elektrische Technik auf den Werken so ausgebildet, daß dasjenige, was durch den Erlaß erreicht werden sollte, als eine selbstverständliche Aufgabe des Wertes selbst nicht nur gelte, sondern auch durchgeführt werde, und zwar durchweg gemäß den allerseits als maßgebend anerkannten Normalien des Verbandes deutscher Elektrotechniker. Die größeren Werke verfügten alle über genügendes elektrotechnisch geschultes Personal, insbesondere über tüchtige Ingenieure, die als Spezialisten ausgebildet seien, sodaß sie zur Erfüllung obiger Aufgabe als durchaus befähigt erschienen.

2. Die Vorschrift sei unbegründbar. Es sei ausgeschlossen, die Prüfung dem Betrieb so anzupassen, daß dieser nicht gestört werde und demgemäß müssen Verluste entstehen, die einen beträchtlichen Umfang annehmen könnten. Außerdem

werde die Prüfung selbst unverhältnismäßig teuer, da sie bei der großen Kompliziertheit der elektrischen Anlagen, wenn sie ins Einzelne gehen und nicht nur eine Form bedeuten solle, viel Zeit beanspruche und eigentlich die ständige Anwesenheit erstklassiger Kräfte erforderlich mache.

Im Anschluß hieran wurde seitens des Rekurrenten noch besonders darauf hingewiesen, daß von den Berufs-gesellschaften, die doch sicherlich allen Anlaß hätten, elektrische Anlagen auf ihre Sicherheit hin zu kontrollieren, niemals eine Vorschrift nach Art der angefochtenen erlassen worden sei, daß nach der Statistik die Betriebssicherheit der elektrischen Starkstromanlagen in Deutschland ständig zugenommen habe und jedenfalls elektrische Anlagen keine größeren Unfall-gefahren böten als andere gewerbliche Anlagen, und daß in Preußen im Jahre 1908 der Handelsminister auf Grund der eingeholten Gutachten von Sachverständigen ausdrücklich vom dem Erlass einer Polizeiverordnung, betreffend Ein-richtung, Betrieb und Überwachung elektrischer Starkstromanlagen, abgesehen habe, wie denn auch bis zum heutigen Tage die in Preußen erteilten Gewerbekonzessionen die hier beanstandete Klausel nicht enthielten, sondern sich mit der Forderung begnügten, daß elektrische Anlagen den Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker entsprechen müßten.

Rekurrent erbot Beweis dafür, daß seine Aufstellungen im ganzen Umfange zutreffend seien, durch das sachverständige Gutachten des Obergerieurs K., technischen Aufsichtsbeamten der K.-Eisenberufsgenossenschaft, und der Kaiserliche Rat erkannte auf Erhebung dieses Beweises. Der Sachverständige hat sein Gutachten unter dem 29. Januar 1914 abgegeben. Er bestätigt durchweg die Aufstellungen des Rekurrenten und schließt mit der Zusammenfassung, „daß die Vorschrift in der Genehmigungsurkunde besonders vom rein sachlichen Gesichtspunkt der Unfallverhütung aus entbehrlich werden kann und auch durch keine andere ersetzt zu werden braucht.“

Der Kaiserliche Rat gelangte hiernach zu der Überzeugung, daß der Antrag des Rekurrenten gerechtfertigt sei und mußte demzufolge auf Streichung der angefochtenen Bestimmung erkennen“.

701. Wirtschaftserlaubnis. Kantinenbetrieb. Erteilung der Erlaubnis für die Dauer gewisser Verhältnisse.

Entscheidung vom 21. März 1914.

Aus den Gründen:

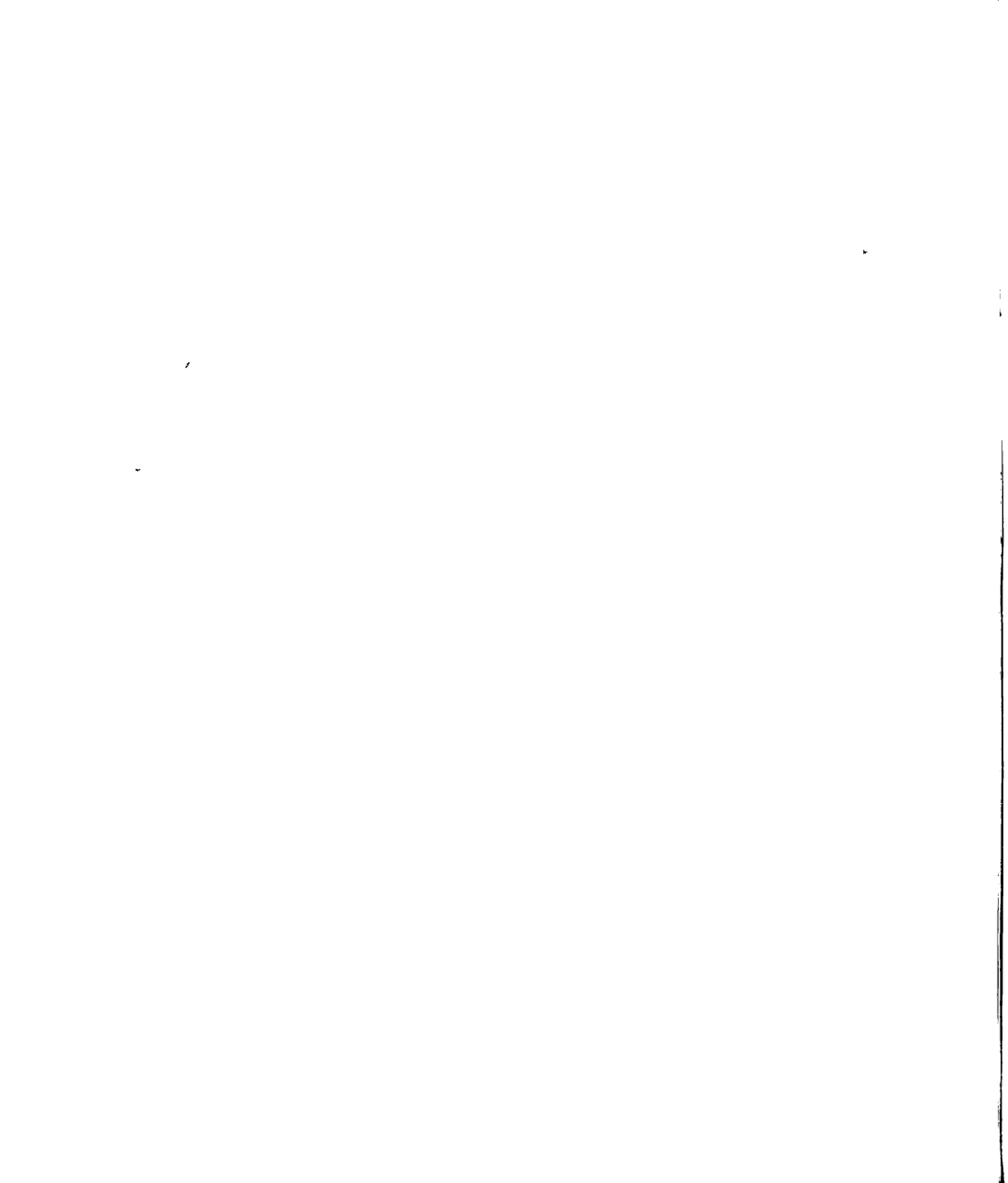
„Der Rekurrent hat zum Nachweise des Bedürfnisses für die Kantinenwirtschaft, die er in dem von ihm etwa 1 200 m nordöstlich von A. errichteten Gebäude betreiben will, geltend gemacht, daß in jener Gegend viele Steinbrucharbeiter und zahlreiche Fortarbeiter beschäftigt seien. Durch die vom Kaiserlichen Rate angeordnete Beweisaufnahme hat diese Anführung bezüglich der Steinbrucharbeiter keine Bestätigung erfahren. Hingegen hat sich die Aufstellung des Rekurrenten hinsichtlich der Fortarbeiter als zutreffend erwiesen. Unweit des vom Rekurrenten errichteten Gebäudes ist der H.-Fortbau in Angriff genommen, der eine große Zahl von Arbeitern benötigt. Die Arbeitsstelle eines Teiles der Fortarbeiter ist nur 300 m von dem Anwesen des Rekurrenten entfernt, und zwar sind dort über 300 Arbeiter beschäftigt. Für diese Arbeiter sind die beiden vorhandenen Baukantinen, die Kantine D. und die Kantine K., nicht ohne erhebliche Erschwerung erreichbar, da die Entfernung bis dorthin 1 700 bzw. 3 500 m beträgt. Es ist daher anzuerkennen, daß, solange die fortifikatorischen Arbeiten in jener Gegend dauern, ein Bedürfnis für die vom Rekurrenten in Aussicht genommene Kantine besteht, und war beigemäß auf den vom Rekurrenten in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag, ihm die nachgesuchte Erlaubnis (wenigstens) für diese Zeit zu erteilen, wie gesehen, zu erkennen (zu vergl. Landmann, VI. Auflage, Anm. 2 b zu § 40 der Gewerbeordnung). Ausdrücklich wird hervorgehoben, daß die Worte der Entscheidungsurkunde: „Die Erlaubnis sei zu erteilen für die Dauer der fortifikatorischen Arbeiten in jener Gegend“ dahin zu verstehen sind, daß die Konzession nur solange dauern soll, bis die Fortbauten in der Nähe des Anwesens des Rekurrenten ausgeführt sind.“

702. Frontleistungen. Unzulässige Klageänderung.

Entscheidung vom 28. März 1914.

Aus den Gründen:

„Im Vorverfahren und im Verfahren vor dem Bezirksrat ist das Verlangen des Rekurrenten auf Änderung seiner Veranlagung zu Fronten im Rechnungsjahre 1913 damit begründet, daß er nicht zwei, sondern nur eine Kuh halte. In der Rekursinstanz dagegen hat er geltend gemacht, daß er für seine Person zu Unrecht zu Fronten herangezogen werde, weil er am 18. Juli 1851 geboren, mithin bereits seit 1911 sechzig Jahre alt gewesen sei. Daß er zwei Kühe halte, hat er nicht mehr bestritten. Die Begründung des Rekurses ist an sich zutreffend, sie kann jedoch keine Berücksichtigung finden, da sie eine Klageänderung darstellt und eine solche in der Rekursinstanz unzulässig ist.“



Entscheidungen

des

Kaiserlichen Rats in Elsaß-Lothringen.

1915.

Nr. 71.

Juli.

703. Zuwachssteuer. Kauf im angebotenen Interesse des späteren Erwerbers. Vom Erwerbspreis berechnete Zinsen.

Entscheidung vom 6. Juni 1914.

Auf Grund obligatorischer Akte vom 26. August 1909 und 27. April 1910, nachgefolgter Auflassung vom 23. August 1910 und Eintragung in das Eigentumsbuch vom 4. April 1911 hat die Berufungsklägerin fünf Ackergrundstücke im Banne von R. käuflich erworben. Der bei der obligatorischen Verbriefung bar gezahlte Kaufpreis betrug für zwei Grundstücke 4000 *M.*, für die übrigen drei Grundstücke 1100 *M.*; im ganzen belief sich also der Kaufpreis für die fünf Grundstücke auf 5100 *M.* Durch Akt vom 23. Februar 1913 hat die Berufungsklägerin die fünf Grundstücke an die Reichseisenbahnverwaltung zum Preise von 6320 *M.* veräußert; der Eigentumsübergang ist am 18. März 1913 im Grundbuche vermerkt worden. Nach Maßgabe des Unterschieds zwischen dem Erwerbspreise von 5100 *M.* und dem Veräußerungspreise von 6320 *M.* zur Zuwachssteuer herangezogen, machte die Berufungsklägerin geltend, daß die Erhebung einer Zuwachssteuer nicht berechtigt sei. Die Grundstücke seien s. Zt. von ihr angekauft teilweise zum Bau einer Lagerhalle, teilweise zur Abtretung an die Eisenbahnverwaltung. Auf Wunsch der letzteren habe sie dieser die Grundstücke dann sämtlich überlassen. Sie habe schon häufiger aus Gefälligkeit Grundstückskäufe für die Eisenbahnverwaltung bewirkt, weil es ihr durch persönliche Beziehungen gelinge, niedrigere Preise zu erzielen, als solche bei direkten Ankäufen seitens der Eisenbahnverwaltung erzielbar seien. Wie sie in diesen Fällen gleichsam als Beauftragte der Eisenbahnverwaltung handle und sich demgemäß nur die Selbstkosten von jener erstatten lasse, so habe sie auch im vorliegenden Falle nur ihre eigenen Kosten bei Festsetzung des Veräußerungspreises in Rechnung gestellt. Die Differenz zwischen dem Erwerbs- und dem Veräußerungspreise werde lediglich gebildet durch die Ankaufsumkosten (eigentliche Erwerbskosten einschließlich Mätkergebühr) und die Zinsen, die sie vom Tage des Kaufes bis zur Abtretung an die Eisenbahnverwaltung für das zum Erwerbe benötigte Kapital von 5100 *M.* gezahlt habe. Vom Direktor der Verkehrssteuern wurde der Einspruch gegen den Zuwachssteuerbescheid, in dem die Steuer unter Berücksichtigung der von der Berufungsklägerin angegebenen Erwerbskosten (jedoch unter Außerbetrachtung der vorerwähnten Zinsen) im Anschlusse an die Vorschriften der §§ 8, 14, 16, 22 des Zuwachssteuergesetzes berechnet war, zurückgewiesen mit der Begründung, daß die Beziehungen der Berufungsklägerin zur Eisenbahnverwaltung für die Steuerpflicht ohne Bedeutung seien und daß im übrigen die Steuer lediglich entsprechend den Einzelvorschriften des Zuwachssteuergesetzes festzusetzen sei. In der von ihr gegen die Entscheidung des Direktors der Verkehrssteuern eingeleiteten Berufung hat die Berufungsklägerin ihre früheren Ausführungen wiederholt und sich namentlich dagegen gewandt, daß die von ihr in der Zeit von dem Erwerbe bis zur Veräußerung aus dem Preise von 5100 *M.* gezahlten Zinsen nicht in Anrechnung gebracht seien. Werde der Betrag dieser Zinsen, der sich auf 816,05 *M.* belaufe, wie es jedenfalls auch die Billigkeit erfordere, zu ihren Gunsten berücksichtigt, so könne von einem Wertzuwachs nicht mehr die Rede sein.

Der Kaiserliche Rat hat der Berufung aus folgenden Gründen den Erfolg verweigert: „Zunächst steht es außer Frage, daß ein steuerpflichtiger Rechtsvorgang zu Lasten der Berufungsklägerin vorliegt. Die Berufungsklägerin hat die Grundstücke für sich zu Eigentum erworben und sodann an die Eisenbahnverwaltung übereignet. Gemäß §§ 1, 29 des Zuwachssteuergesetzes ist sie hiernach ohne Rücksicht darauf, ob sie bei dem Erwerbe etwa im Auftrage oder Interesse

der Eisenbahnverwaltung gehandelt hat, für den während ihrer Eigentumszeit eingetretenen Wertzuwachs steuerpflichtig. Dabei entscheidet sich die Frage, ob ein Wertzuwachs tatsächlich eingetreten ist, lediglich nach den Sonderbestimmungen, die das Zuwachssteuergesetz in dieser Hinsicht enthält. Es hat also der Unterschied zwischen dem Erwerbspreise und dem Veräußerungspreise als steuerpflichtiger Wertzuwachs zu gelten und sind bei der auf solcher Grundlage vorzunehmenden weiteren Steuerberechnung nur diejenigen Anrechnungen zu Gunsten des Steuerpflichtigen statthaft, die das Gesetz ausdrücklich vorsieht (§§ 8 ff. des Zuwachssteuergesetzes). Zu den nach den Einzelbestimmungen letzterer Art anrechnungsfähigen Beträgen gehören die Kaufpreiszinsen, die die Veräußerungsklägerin noch berüchtigt haben will, nicht. Ist sonach die Berufung nicht begründet, so ist auch nicht anzuerkennen, daß in der Nichtanrechnung jener Zinsen eine Unbilligkeit liegt. Da die Berufungsklägerin die Möglichkeit hatte, in der Zeit von dem Erwerbe bis zur Veräußerung die Grundstücke zu nutzen, so wurde durch diese Nutzungsmöglichkeit das Äquivalent für die fraglichen Zinsen geboten.“

704. Straßenkostenbeiträge. Heberolle. Vorhandensein eines früheren Bebauungsplans. Noch nicht ausgebaute Straße. Angrenzendes öffentliches Gut. Einheit des Grundstücks. Einrede der Verjährung. Abweichungen vom Bebauungsplan.

Entscheidung vom 27. Juni. 1914.

Der auf dem Stadtgebiete Mülhausen an der Grenze nach der Gemarkung Pf. liegende, dem Reichsfiskus gehörige Nordbahnhof dient dem Güterverkehr. Die Anlage zerfällt in Freiladepläze für den sogenannten Wagenladungsverkehr und in Verladeplätze für den Stückgüterverkehr. Auf den Freiladep läzen vollzieht sich der Verkehr der Massengüter, die jeweils nur in ganzen Wagenladungen befördert werden und deren Ladung und Entladung durch die Abfender oder Empfänger erfolgt; die Geschäfte spielen sich unter freiem Himmel ab. Auf den Verladeplätzen werden diejenigen Güter, welche keine ganzen Wagenladungen bilden, vor der Abfendung oder vor der Ablieferung an die Empfänger von dem Eisenbahnpersonal in die Güterschuppen geschafft. Von Südwesten nach Nordosten zieht an dem Bahnhofe die J.-H.-Straße entlang, die nach dem Stadtplan in einer Länge von mehr als 2 km die Pf.-Straße mit der G.-Straße verbinden soll. Gegen die J.-H.-Straße ist die Bahnanlage durch ein auf einer Sockelmauer stehendes Eisengitter abgeschlossen; an einzelnen Stellen sind auf Rollen laufende Schiebetore angebracht, die nachts geschlossen werden. Die Gleisanlage tritt bis an dieses Gitter heran; auf den Verladeplätzen sind mehrere Schuppen errichtet, auf dem übrigen Teile des Bahnhofes befinden sich zwischen den Gleisen kleinere Bauten, wie Bahnwärter- und Weichenstellverbuden.

Durch einen Vertrag vom 8. Februar 1889 traten die Erben S. und andere Beteiligte, welche als Eigentümer größerer Grundstückskomplexe ein Interesse daran hatten, den Wert ihrer Ländereien durch Straßenanlagen zu erhöhen, mehrere Geländestreifen an die Stadt Mülhausen ab, darunter auch den, woraus sich die J.-H.-Straße entwickelt hat. Auf dem, dem Vertrage beigelegten Plane des Feldmessers vom 1. Oktober 1888 sind die Geländestreifen teils in roter Farbe (so für die J.-H.-Straße), teils in grüner Farbe angelegt. Die rotgezeichneten Geländestreifen seien, wie in dem Vertrage angeführt wird, als Straßen bereits ausgebaut, die grün gezeichneten sollten später zur Anlage von Straßen bezw. zur Verbreiterung bestehender Wege dienen. Sodann wird in dem Vertrage bestimmt: „Die Stadt Mülhausen übernimmt den abgetretenen Boden in dem Zustand, in dem er sich zur Zeit befindet; sie kann deshalb zu den Kosten, welche durch die Herrichtung und Unterhaltung der in Frage stehenden Straßen und Plätze erwachsen, von den abtretenden Eigentümern keinerlei Beitragsleistung fordern. Gegenüber den etwaigen Befolgern der heute abtretenden Eigentümer soll damit der Stadt keinerlei Beschränkung auferlegt werden.“

Durch Beschluß des Bezirkspräsidenten vom 12. März 1892 wurde ein Baufluchtenplan für die J.-H.-Straße und eine Reihe anderer Straßen bestätigt. Danach sollte die J.-H.-Straße eine Breite von 15 m erhalten. Der Beschluß wurde unter dem 24. März 1892 bekannt gemacht. Am 8. Dezember 1895 erging ein weiterer Beschluß des Bezirkspräsidenten, wodurch der Baufluchtenplan für die Straße derartig festgesetzt wurde, daß sie eine Breite von 19 m erhielt; das Mehr von 4 m sollte auf der südlichen, dem Nordbahnhofe gegenüberliegenden Seite abgemittelt werden. Die Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgte am 30. Januar 1896, wobei der Bürgermeister bemerkte, daß „namentlich für die von dem neuen Baufluchtenplan betroffenen Teile des Stadtgebietes die Bestimmungen der Gesetze, betreffend Beschränkungen der Baufreiheit, vom 21. Mai 1879 und 6. Januar 1892 in Kraft treten.“ Später hat die Stadt auf Grund eines am 15. Februar 1898 vom Gemeinderate gefassten und am 1. August 1898 vom Bezirkspräsidenten genehmigten Beschlusses eine nochmalige Änderung des Baufluchtenplanes angestrebt; wie es sich damit näher verhält, wird später dargelegt werden.

Durch Schreiben vom 16. Januar 1899 teilte die Eisenbahn-Betriebsdirektion in Mülhausen der Stadt mit, daß die Errichtung des Nordbahnhofs für den Gesamt-Stückgüterverkehr zu Anfang April in Aussicht genommen sei und daß die vorhandenen Zufußstraßen, die, wie die J.-H.-Straße, nur mit einer Kiesebede ohne Pflaster versehen seien, mit Rücksicht auf diese Beschaffenheit der infolge der Verkehrssteigerung erhöhten Inanspruchnahme und Belastung nicht zu

genügen vermöchten, so daß die größten Unzuträglichkeiten und berechtigte Beschwerden zu erwarten wären, wenn nicht durchgreifende Verbesserungen vorgenommen würden. Infolge dieses Schreibens sind aufscheinend damals nur einzelne Instandsetzungsarbeiten ausgeführt worden. Erst am 18. Juli 1904, nachdem mehrere Angrenzer der J.-H.-Straße deren Durchführung nach der G.-Straße beantragt hatten, faßte der Gemeinderat den Beschluß, daß die J.-H.-Straße bis zur V.-Straße — Einheit A 99 — planmäßig auszubauen sei. In den nächsten Jahren fand der Grundenerwerb für den Durchbruch nach der G.-Straße statt, und es wurden darauf die nötigen Bauarbeiten ausgeführt. Am 11. Juli 1907 erließ der Bürgermeister eine Bekanntmachung, daß die J.-H.-Straße zwischen L- und G.-Straße für den Verkehr und Anbau fertiggestellt sei, und am 17. Januar 1908 forderte die Stadt Mülhausen von der Generaldirektion der Eisenbahnen in Elßig-Notzringen als Vertreterin des Reichsfiskus einen Betrag von 78 959,40 M an als Beitrag zu den Kosten des Ausbaus der J.-H.-Straße. Der Anspruch war gestützt auf die Geſetze vom 21. Mai 1879, betreffend Beschränkungen der Kauffreiheit in den neuen Stadtteilen von Straßburg, und vom 6. Januar 1892, betreffend Beschränkungen der Kauffreiheit, sowie auf die Kaiserliche Verordnung vom 10. August 1892, wodurch jene Geſetze auf die Stadt Mülhausen ausgedehnt worden sind. Bei Berechnung des Beitrags war eine Fassadenlänge von 584,40 m zu Grunde gelegt worden. Die Generaldirektion legte gegen diese Anforderung Einspruch beim Bezirksrat ein und brachte neben anderen Einwendungen auch die Einrede der Verjährung vor. Die Parteien beantragten, daß vorab über den Grund des Anspruchs entschieden werde. Im Laufe des Verfahrens fand am 23. Juni 1909 eine Ortsbesichtigung statt, wobei insbesondere festgestellt wurde, daß die ganze Anlage eine einheitliche Zweckbestimmung für den Güterbahnhof habe und daß nicht bloß die Verladeplätze mit einzelnen Schuppen überbaut seien, sondern auch auf den Freiladeplätzen einzelne kleinere Bauten ständen. Am 15. Dezember 1910 entschied der Bezirksrat, daß der Anspruch der Stadt Mülhausen auf die Anliegerkosten dem Grunde nach gerechtfertigt sei. Auf eingeleiteten Rekurs hob der Kaiserliche Rat am 24. Februar 1912 diese Entscheidung auf. Er erwog, daß es an der Aufstellung einer Heberolle fehle und daher, in Übereinstimmung mit der in dem Urteile vom 2. Dezember 1911 (Nr. 615 der Sammlung der Entscheidungen des Kaiserlichen Rats) vertretenen Auffassung, die Anforderung des Straßentkostenbeitrags als zur Zeit unzulässig zu erachten sei.

Nunmehr stellte die Stadt eine Heberolle auf, welche für vollstreckbar erklärt und am 22. März 1912 dem Gemeinderechner zur Beitreibung übergeben wurde. Gegen die darauf wiederholt erfolgte Anforderung des Beitrags von 78 959,40 M, wovon 34 350,07 M für Grundenerwerb, 33 237,26 M für Ausbau ohne Gehwegbelag und 11 372,16 M für Gehwegbelag angeſetzt waren, erhob die Generaldirektion der Eisenbahnen abermals Einspruch beim Bezirksrat. Sie machte geltend, daß die Geſetze vom 21. Mai 1879 und 6. Januar 1892 im vorliegenden Falle keine Anwendung finden könnten, weil für die J.-H.-Straße schon vor dem Inkrafttreten der Kaiserlichen Verordnung vom 10. August 1892 ein Bebauungsplan bestanden hätte, nämlich der Baufluchtenplan vom 12. März 1892; aber auch wenn man die Anwendbarkeit annehmen sollte, würde eine Beitragspflicht ausgeschlossen sein, weil die Straße, wie aus dem Vertrage vom 8. Februar 1889 mit den Erben S. hervorgehe, damals schon ausgebaut gewesen sei und daher die später ausgeführten Arbeiten nicht als „erste Anlage“ im Sinne des § 4 des Geſetzes vom 21. Mai 1879 angesehen werden könnten; der in dem Vertrage gemachte Vorbehalt beziehe sich nur auf die im Plane vom 1. Oktober 1888 grün bezeichneten Straßen, somit nicht auf die J.-H.-Straße; überdies grenze der Reichsfiskus nicht mit einem überbauten Grundstück an die Straße, sondern zwischen dieser und den überbauten Teilen des Bahnhofes befänden sich die Gleisanlage und die Verladeplätze, welche als öffentliches Gut der Beitragspflicht nicht unterlägen. Weiter wurde der Forderung die Einrede der Verjährung entgegengehalten; der letzte der auf den Verladeplätzen errichteten Schuppen sei in den Jahren 1898/99 erbaut worden, die Verjährung habe mit diesem Zeitpunkte zu laufen begonnen und sei spätestens 1906 beendet gewesen. Schließlich wurde noch ausgeführt, daß das Grundstück des Nordbahnhofes nicht eine wirtschaftliche Einheit bilde, sondern in zwei getrennte, verschiedenen wirtschaftlichen Zwecken dienende Teile zerfalle, die Freiladeplätze und die Verladeplätze; nur die Verladeplätze seien überbaut und daher könne außerstenfalls höchstens für die Länge, womit diese Plätze an die Straße grenzen, ein Anliegerbeitrag gefordert werden. Die Stadt Mülhausen bekämpfte diese Einwendungen und beantragte, den Einspruch zurückzuweisen. Beide Parteien waren dahin einverstanden, daß vorab über den Grund des Anspruchs zu entscheiden sei. Am 14. Januar 1913 erkannte der Bezirksrat, daß der Einspruch dem Grunde nach als unbegründet abgewiesen werde. In dem Urteile wurde die Frage nach der Anwendbarkeit der Geſetze vom 21. Mai 1879 und 6. Januar 1892 unter Hinweis auf die vom Kaiserlichen Rats erlassene Entscheidung vom 28. Dezember 1907 (Nr. 507 der Sammlung der Entscheidungen des Kaiserlichen Rats) bejaht. Zu dem Einwand, welcher aus der angeblichen Eigenschaft des Grundstücks als öffentliches Gut abgeleitet wurde, erwog der Bezirksrat, es könne dahingestellt bleiben, ob dem Grundstück diese Eigenschaft zukomme; denn, da das Geſetz nicht unterscheide, sondern allgemein vom Grundeigentümern spreche, müsse angenommen werden, daß auch das an die Straße angrenzende öffentliche Gut der Beitragspflicht unterliege. Die Behauptung der Eisenbahnverwaltung, daß der Bahnhof in zwei getrennte Teile mit verschiedener Zweckbestimmung zerfalle, wurde mit der Begründung zurück-

gewiesen, daß die ganze Anlage eine wirtschaftliche Einheit, ein einseitliches Ganzes bilde und deshalb als überbautes Eigentum mit der vollen Länge zu den Straßenbaukosten heranzuziehen sei.

Die Generaldirektion der Eisenbahnen sucht das Urteil durch Refuz vom 27. Februar 1913 an. In dem Verfahren vor dem Kaiserlichen Räte wiederholte sie die in der Vorinstanz gemachten Einwendungen und beanstandete insbesondere die Auffassung, daß die Geseze vom 21. Mai 1879 und 6. Januar 1892 auf die J.-H.-Straße anwendbar seien. Außerdem machte sie geltend, daß ein für den Ausbau dieser Straße in Betracht kommender Plan vom 1. August 1898, auf den als Baufluchtenplan sich die Stadt Mühlhausen berufen hatte, unwirksam sei, weil er nicht vorchriftsmäßig bekanntgemacht worden sei. Beim Schluß der mündlichen Verhandlung vom 22. November 1913 stellte die Stadt die nachträgliche Heibringung der Nachweise über die Bekanntmachung in Aussicht; auf ihren Antrag wurde sodann am 6. Dezember 1913 die Wiedereröffnung der Verhandlung angeordnet. Es ergab sich nunmehr, daß ein Baufluchtenplan vom 1. August 1898 überhaupt nicht zu Recht besteht; zwar hatte der Gemeinderat am 15. Februar 1898 beschlossen, daß behufs Änderung der Richtung einzelner nach dem Nordbahnhofe verlaufender Straßen ein Gelände-Austausch zwischen der Stadt und der M.-Lerraingesellschaft sowie anderen Eigentümern vorgenommen und die Verbreiterung der J.-H.-Straße auf 19 m bezart erreicht werden sollte, daß — anders als nach dem Baufluchtenplane vom 8. Dezember 1895 — das Mehr von 4 m nicht ganz auf der Südseite, sondern je zur Hälfte auf beiden Seiten, also auch auf der Seite des Nordbahnhofes in Anspruch genommen wurde; zugleich wurde der Bürgermeister vom Gemeinderate beauftragt, „wegen der formellen Festsetzung bzw. Genehmigung der Aligmentslinien das Weitere zu veranlassen.“ Dieser Beschluß, auf Grund dessen ein am 12. Mai 1898 vor dem Notar D. beurkundeter Tauschvertrag zwischen der Stadt und der M.-Lerraingesellschaft zustande kam, wurde am 1. August 1898 von dem Bezirkspräsidenten mit dem Vermerke versehen: „Hinsichtlich der Festsetzung der Baufluchtenlinien, welche in dem hierzu gehörigen Plane rot eingezeichnet sind, und der Vereinbarung über den Bodenaustausch genehmigt.“ Ein Enqueteverfahren über die Festsetzung der neuen Baufluchtenlinie und eine Bekanntmachung des Beschlusses des Bezirkspräsidenten, wie es für die Herstellung allgemeiner Baufluchtenpläne durch die Ordomanz vom 23. August 1835 und das Rundschreiben vom 10. Dezember 1846 vorgeschrieben ist (zu vergl. Förtzsch und Caspar, Esch-Lothr. Baurecht S. 43/44), hat aber nicht stattgefunden. Die Stadt Mühlhausen räumte letzteres ein und gab auch zu, daß die J.-H.-Straße auf der Südseite nach der im Beschlusse des Gemeinderats vom 15. Februar 1898 angenommenen Baufluchtenlinie, also um 2 m weniger breit als nach dem Baufluchtenplane vom 8. Dezember 1895 ausgebaut worden ist; sie erklärte dieses Verfahren für zulässig, zumal die Anlieger der Südseite zugestimmt hätten; die Eisenbahnverwaltung hingegen beanstandete eine derartige Abweichung vom Baufluchtenplan, die übrigens nach ihrer Behauptung auch an einigen Stellen der Nordseite vorgekommen sein soll, als ungesetzlich; beide Parteien waren darüber einverstanden, daß an der Nordseite, soweit der Bahnhof angrenzt, die Baufluchtenlinie des Baufluchtenplanes vom 8. Dezember 1895 eingehalten worden ist.

Bei Würdigung des geschätzerten Tatbestandes trat der Kaiserliche Rat der Auffassung des Bezirksrats zunächst dahin bei, daß die Geseze vom 21. Mai 1879 und 6. Januar 1892 auf die J.-H.-Straße grundsätzlich Anwendung finden. „Wie in dem Urteile hiesiger Stelle vom 28. Dezember 1907 (Nr. 507 der Sammlung der Entscheidungen des Kaiserlichen Rats) näher dargelegt ist.“ heißt es in der ergangenen Entscheidung, „haben die bezeichneten Geseze infolge ihrer Einführung durch die eine einschränkende Bestimmung nicht enthaltende Kaiserliche Verordnung vom 10. August 1892 für das Stadtgebiet von Mühlhausen unbeschränkt Geltung erlangt auch für diejenigen Straßen, für welche schon früher ein Baufluchtenplan bestanden hat. Die wiederholte Prüfung der Rechtslage hat keinen Anlaß geboten, von dem in diesem Urteil vertretenen Standpunkt abzugehen. Es ist daher für die Frage, ob überhaupt eine Beitragspflicht zu den Kosten des Ausbaues der J.-H.-Straße besteht, als unerheblich zu erachten, daß für diese Straße schon am 12. März 1892 ein Baufluchtenplan wirksam festgesetzt war.“

Des weiteren wird in der Entscheidung ausgeführt, was folgt: „Die Behauptung der Eisenbahnverwaltung, daß die J.-H.-Straße schon vor dem 10. August 1892 ausgebaut gewesen und aus diesem Grunde eine Beitragspflicht für die erste Anlage ausgeschlossen sei, kann nicht als begründet angesehen werden. Nach den Verhandlungen, welche im Jahre 1899 zwischen der Eisenbahnbetriebsdirektion und der Stadt Mühlhausen stattgefunden haben, war damals die J.-H.-Straße lediglich mit einer Kiesbede ohne Pflastage versehen; es bestand also nicht einmal ein ordentlicher Straßenförder, es war ein rein provisorischer Zustand, der den an eine Straße in einem Stadtgebiet zu stellenden Anforderungen nicht entsprach. Wegen diese Feststellung läßt sich auch nicht ein Argument aus dem Vertrage vom 8. Februar 1899 zwischen der Stadt Mühlhausen und den Erben S. entnehmen. Wenn in diesem Vertrage der Geländestreifen, aus dem später die J.-H.-Straße geworden ist, als bereits ausgebaute Straße bezeichnet ist so sollte damit offenbar nur hervorgerufen werden, daß hier ein bereits dem öffentlichen Verkehr zur Benutzung freigegebener Weg bestehe, im Gegenfag zu den anderen gleichzeitig abgetretenen Geländestreifen, für die noch nicht einmal der Anfang zur Herriichtung eines Weges gemacht war; keineswegs kann aus jener Bezeichnung gefolgert werden, daß damals schon eine Anlage bestand,

welche den städtischerseits erst später zu erlassenden, noch nicht vorhersehbaren Bestimmungen entsprach, zumal da im Jahre 1889 noch nicht einmal ein Baufluchtenplan festgesetzt war. Vielmehr wurden, nachdem noch eine größere Breite für die Straße bestimmt worden war, die Arbeiten zur ordnungsmäßigen Herstellung des Straßenkörpers und für die Entwässerung, die Gehwege und das Pflaster erst vom Jahre 1904 ab ausgeführt, wobei allerdings an die früheren Arbeiten angeknüpft und das Bestehende verwertet werden konnte. Der Beschluß des Gemeinderats vom 18. Juli 1904 hebt nicht bloß hervor, daß der Durchbruch nach der G.-Straße zweckmäßig sei, sondern er erwägt auch besonders, daß der übrige Teil der Straßeneinheit A 99 bis zur L-Straße noch nicht ordnungsmäßig ausgebaut sei und daß es sich daher empfehle, die ganze Einheit planmäßig auszubauen. Durch die Befestigung des Bürgermeisters vom 11. Juli 1907 wurde sodann die Vollendung der Arbeiten nach außen dokumentiert.

Wenn die Generaldirektion der Eisenbahnen ausführt, daß der im Vertrage vom 8. Februar 1889 mit den Worten: „Gegenüber den etwaigen Besignachfolgern der heute abtretenden Eigentümer soll damit der Stadt Mülhausen keinerlei Beschränkung auferlegt werden“ gemachte Vorbehalt sich nur auf die im Plane vom 1. Oktober 1888 mit grüner Farbe bezeichneten Geländestreifen beziehe, somit nicht für die J.-H.-Straße gelte, so geht dieser Einwand fehl. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die betreffende Vertragsbestimmung nicht zwischen „roten“ und „grünen“ Straßen unterscheidet, sondern beide Arten gleichmäßig trifft.

Zuzusammen ist dem Bezirksrat auch in seiner Beurteilung der Einwendungen, welche auf die angebliche Eigenschaft des angrenzenden Grundstücks als öffentliches Gut und die verschiedenartige Zweckbestimmung seiner Teile gestützt sind. Insbesondere hat er mit Recht angenommen, daß nach der Fassung des Gesetzes, welches nicht unterscheidet, sondern allgemein von „Grund Eigentümern“ spricht, eine unterschiedliche Behandlung des öffentlichen Gutes und des privaten Gutes nicht beabsichtigt sein kann.

Dafür, ob das Grundstück mit seiner ganzen an die Straße grenzenden Länge zu den Straßenkosten heranzuziehen ist, ist entscheidend, ob es eine wirtschaftliche Einheit bildet. Es unterliegt nun keinem rechtlichen Bedenken, wenn der Bezirksrat auf Grund des Ergebnisses der von ihm vorgenommenen Ortsbesichtigung, insbesondere der dadurch festgestellten Gestalt und Umfriedigung der Anlage sowie ihrer Zweckbestimmung, dem Güterverehr zu dienen, eine wirtschaftliche Einheit als gegeben und dem Umfande, daß das Grundstück zum Teile als Freiladepflanz, zum Teile als Verladepflanz benutzt wird, lediglich die Bedeutung einer für den Betrieb praktisch zweckmäßigen Einteilung, welche aber die wirtschaftliche Selbständigkeit dieser Teile nicht zu begründen vermag, beigemessen hat.

Was sodann den Einwand der Verjährung betrifft, so ist davon auszugehen, daß die Straßenkostenbeiträge fällig werden, sobald die zwei Voraussetzungen für die Beitragspflicht erfüllt sind, nämlich Vollendung des Ausbaues der Straße und Vorhandensein eines nach dem Inkrafttreten der Geleise auf einem angrenzenden Grundstück errichteten Gebäudes. Dies traf für die J.-H.-Straße etwa Anfang 1907 zu, da um diese Zeit, wie aus der Befestigung des Bürgermeisters vom 11. Juli 1907 zu schließen ist, der Ausbau fertig war und damals nach der eigenen Angabe der Eisenbahnverwaltung zum mindesten ein in den Jahren 1898/99, also nach dem Inkrafttreten der Geleise, errichteter Schuppen vorhanden war. Von da ab konnte die Stadt den Anspruch auf die Straßenkostenbeiträge durch Ausstellung einer Heberolle geltend machen. Eine Frist, inmerhalb deren bei Gefahr des Rechtsverlustes die Heberolle aufgestellt werden muß, ist gesetzlich nicht bestimmt, weder im Sinne einer von Amtswegen zu beachtenden Präklusivfrist noch im Sinne einer durch Einrede geltend zu machenden Verjährungsfrist. So hat auch der französische Staatsrat am 7. März 1890 (Recueil 1890 S. 248) in einer Sache, betreffend die Erhebung von Pflasterkostenbeiträgen, entschieden, mit welchen die Straßenkostenbeiträge in dieser Hinsicht geltendzuhandeln sind. Es ist daher für die Stadt Mülhausen unschädlich, daß die Heberolle im vorliegenden Falle erst im März 1912, also beinahe 5 Jahre nach der Fälligkeit der Forderung aufgestellt worden ist. Vielmehr kam eine Verjährung gemäß Artikel 149 des Gesetzes vom 3. Primaire VII erst in Frage, nachdem die Heberolle dem Gemeindevorstand zur Einziehung überwiesen worden war; da dies am 22. März 1912 geschehen, ist die in jener Gesetzesbestimmung festgesetzte dreijährige Frist zweifellos nicht abgelaufen.

Wenn schließlich die Eisenbahnverwaltung noch geltend macht, daß die J.-H.-Straße nicht gemäß dem ordnungsmäßig festgelegten Baufluchtenplane vom 8. Dezember 1895, sondern abweichend davon unter Zugrundelegung des am 1. August 1898 vom Bezirkspräsidenten genehmigten Gemeinderatsbeschlusses ausgebaut worden ist, so handelt es sich hier um einen Einwand, der nicht vom Verwaltungsgericht zu entscheiden ist, sondern als Mängel der Tätigkeit der Gemeindeorgane der Recognition der Gemeindeausschüsse unterfällt; jedenfalls ist der Einwand, seine Begründetheit vorausgesetzt, nicht geeignet, die Beitragspflicht zu den Straßenbaukosten als solche auszuschießen, sondern es kann dadurch nur die Beantwortung der Frage nach dem Umfang der zu leistenden Beiträge beeinflusst werden. In letzterer Beziehung wird im weiteren Verfahren über die Höhe des Anspruchs zu entscheiden sein, ebenso wie unter anderem über die Frage, welche Bedeutung dem Umfande zukommt, daß bereits vor dem Inkrafttreten der Geleise in Mülhausen der Grund und Boden für die Straße zum Teil erworben war und einzelne Arbeiten zur Anlage der Straße ausgeführt waren.“

705. Krankenversicherung. Heilbehandlung gegen Krätze. Erstattungsanspruch.

Entscheidung vom 4. Juli 1914.

Aus den Gründen:

„Der Maler F. Sch. war vom 15. bis 25. November 1911 Mitglied der Ortskrankenkasse A. Am 14. Dezember 1911 wurde er, nachdem er inzwischen ohne Arbeit gewesen war, wegen Krätze in die Hautklinik in Fr. aufgenommen und dort bis zum 8. Januar 1912 auf Kosten des Ortsarmenverbandes Fr. versorgt. Letzterer behauptet, daß die Krankheit schon zur Zeit der Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse A. bestanden habe, und verlangt deshalb Erstattung der Kosten. Wenn die Ortskrankenkasse sich demgegenüber auf das Zeugnis des Arbeitgebers und eines Mitarbeiters beruft, wonach diese von der Krankheit nichts bemerkt hätten, so kann auf deren Befundung, deren Gültigkeit nicht in Frage gestellt werden soll, kein besonderer Wert gelegt werden, da die Krankheit sehr wohl schon am Körper bestanden haben konnte, ohne daß diese etwas davon gemerkt haben und auch ohne daß der Kranke selbst sich seines Zustandes bewußt gewesen sein mag. Jedenfalls steht diesen Befundungen das bestimmte Gutachten des behandelnden Arztes vom 18. März 1912 gegenüber, wonach die Ausbreitung der Krätze, wegen deren Sch. in die Klinik aufgenommen wurde, eine derartige war, daß ein Bestehen des Leidens seit mindestens 6 Wochen angenommen werden mußte. Sch. hat hiernach zweifellos schon während seiner Mitgliedschaft und offenbar auch, bevor diese begonnen hat, an der Krankheit gelitten. Letzterer Umstand kann aber die für die Ortskrankenkasse aus der Mitgliedschaft sich ergebende Verpflichtung nicht beeinträchtigen, da das Krankenversicherungsgesetz die Versicherung der Arbeiter gegen Krankheit lediglich an die Leistung der betreffenden Lohnarbeit knüpft, ohne zu unterscheiden, ob die Arbeiter bei Übernahme der Arbeit gesund oder krank sind bzw. einer Heilbehandlung bedürfen, sofern sie nur über die genügende Arbeitsfähigkeit verfügen (vergl. auch die Entscheidung des preussischen Oberverwaltungsorgans v. 1. Dezbr. 1904, Entsch. 46, 363). Wenn Sch. deshalb auch schon vor Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung krank gewesen wäre, so bleibt die Ortskrankenkasse doch nach Maßgabe von Gesetz und Satzung für die während der Mitgliedschaft stattgehabte und auch nach dem Austritt aus der Beschäftigung noch weiter bestehende Krankheit verpflichtet. Die Inanspruchnahme der Ortskrankenkasse A. durch den Ortsarmenverband Fr. ist deshalb auf Grund des § 57 R. V. G. gerechtfertigt gewesen.“

706. Gemeinderatswahl. Sprengung einer Wahlversammlung. Isolierräume.

Entscheidung vom 11. Juli 1914.

Aus den Gründen:

„Was zunächst die behauptete Sprengung der öffentlichen Versammlung der sog. Einigungspartei am 14. Mai 1914 betrifft, so kann aus dem Umstand, daß eine Agitationsversammlung einer bestimmten Partei mit oder ohne Verschulden der Gegner nicht hat zustande kommen können, die Ungültigkeit der Wahl nicht hergeleitet werden. Wollte man einen anderen Standpunkt einnehmen, so würde das in letzter Konsequenz dazu führen, daß infolge systematischer Störung von Agitationsversammlungen eine gültige Wahl überhaupt nicht erzielt werden könnte. Durch die Störung der Versammlung ist die Freiheit der Wahl nicht beeinträchtigt worden, wie ja auch von den Rückrentnern gar nicht der Versuch des Nachweises gemacht worden ist, daß auch nur ein Wähler infolge der Vorgänge in jener Wahlversammlung sich an der Wahl nicht beteiligt habe oder bei seiner Abstimmung beeinflusst worden sei.

Anderz liegt die Sache bezüglich des weiteren Einspruchsgrundes, daß in der G.-Schule und bei der zweiten Wahl auch im Stadthause die Isolierräume nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprochen hätten. Würde dies der Fall gewesen sein, so wäre eine wesentliche Vorschrift der Wahlordnung verletzt, was die Ungültigkeit der Wahl zur Folge haben müßte, wofür auch nur eine entfernte Möglichkeit vorhanden wäre, daß dadurch das Wahlergebnis beeinflusst worden sei. Eine solche Möglichkeit würde dann vorliegen, wenn die für die siegreiche Partei abgegebenen Stimmen sämtlich der unterlegenen Partei zugerechnet würden. Indessen ist der Kaiserliche Rat nicht zu der Überzeugung gelangt, daß die Isolierräume nicht den Vorschriften der Wahlordnung entsprochen hätten. Durch § 10 der Wahlordnung ist bestimmt, daß durch Vorrichtung an einem von dem Vorstandsstütze getrennten Nebentische dafür zu sorgen ist, daß die Wähler ihren Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag stecken können. Der Gesetzgeber stellte damit die Forderung auf, es solle eine Vorrichtung vorhanden sein, welche verhindert, daß dritte Personen feststellen oder beobachten können, welchen Stimmzettel der Wähler in den Umschlag legt. Soweit diesem Erfordernis genügt ist, kommt es nicht darauf an, ob einzelne Körperteile des Wählers von Dritten gesehen werden können. Nun hat der Bezirksrat in einwandfreier Weise durch die von ihm vorgenommene Ortsbesichtigung festgestellt, daß eine Beobachtung der Wähler in dem Isolierraum der G.-Schule weder vom Vorstandsstütze noch vom Eingange her möglich gewesen ist. Wenn zwei Zeugen besagen, daß eine solche Beobachtung doch hätte stattfinden können, sobald ein Wähler sich nicht vollständig in den Isolierraum hineingestellt habe, so ist damit nicht ein Mangel an Isolierraum nachgewiesen, sondern nur ein mangelhaftes Verhalten des

Wählers behauptet. Dem Wähler war die Möglichkeit gewährt, seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu tun, und wenn er von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch macht, so könnte erwogen werden, ob die von ihm abgegebene Stimme als gültig zu erachten sei oder nicht. Im letzteren Falle hätte aber jedenfalls der Wahleinpruch erheben lassen müssen, ob und welche Wähler nicht im Einklange mit der Vorschrift des § 14 der Wahlordnung ihren Stimmzettel abgegeben haben. Ähnlich liegt es mit dem Isolierraum im Stadthause am 24. Mai. Wenn hier durch die Ortsbesichtigung festgestellt worden ist, daß infolge eines im Saale befindlichen Spiegels von der Eingangstür aus die Rückseite des Oberkörpers des im Isolierraum stehenden Wählers gesehen werden konnte, eine Beobachtung des Isolierraums vom Vorstandstisch aus aber unmöglich war, so muß auch hier anerkannt werden, daß eine Beobachtung des Wählers nach der Richtung, welchen Stimmzettel er in den Umschlag tat, ausgeschlossen war. Mag deshalb der Isolierraum auch einen übrigen weder vom Wahlvorstande noch von der Gemeindeverwaltung beabsichtigten Mangel aufgewiesen haben, so ist dieser Mangel doch nicht als ein derartiger zu erachten, daß der Raum deshalb als ein unvorschriftsmäßiger im Sinne der Wahlordnung erachtet werden müßte.“

707. Zuwachssteuer. Preiserhöhung infolge Aufschließung einer Quelle.

Entscheidung vom 16. Januar 1915.

Aus den Gründen:

„Es mag dem Berufungskläger zugegeben werden, ist übrigens auch durch die amtliche Äußerung des Bürgermeisters von St. A. und durch das Schreiben der Tiefbohrergesellschaft G. H. bestätigt worden, daß die Preiserhöhung des Grundstücks lediglich auf die Aufschließung der Quelle zurückzuführen ist, welche für die Stadt St. A. als Vorfluter für die Spülung ihrer Kanalisation einen großen Wert besitzt, und ferner, daß die Aufschließung der Quelle das Ergebnis kostspieliger Bohrarbeiten im Betrage von Tausenden von Mark gewesen ist; diese Umstände sind aber nicht geeignet, den Berufungskläger von der Zuwachssteuer zu entlasten, denn sie erfüllen nicht den Tatbestand des von ihm zur Begründung der Berufung angezogenen § 14 Ziff. 3 des Zuwachssteuergesetzes. Das Gesetz stellt im § 1 als Grundsatz auf, daß von der Steuer erfasst wird der Zuwachs, der ohne Zutun des Eigentümers entstanden ist, das will sagen, der nicht von ihm geschaffen, erarbeitet, sondern unbedient als das Ergebnis von zufälligen Ereignissen aus in den Schoß gefallen ist, wobei allerdings wohl zuzulassen ist, daß auch die Aufwendungen, die nicht direkt er, sondern die, etwa um ihm eine Gunst zu erweisen, ein Dritter für ihn gemacht hat, steuerfrei bleiben sollen. Letzteres trifft aber hier nicht zu. Weder hat Berufungskläger die in Betracht kommenden bergmännischen Arbeiten selbst aufgewendet, noch hat die Bohrergesellschaft die Aufwendungen „für ihn“, in seinem Interesse geleistet, sondern der Fall liegt so, daß letztere, sei es mit gutwilliger Zustimmung des Klägers, sei es auf Grund des Berggesetzes auf eigene Gefahr und im eigenen Interesse Nachforschungsarbeiten auf dessen Grundstück vorgenommen hat, und höchst wahrscheinlich ist es, daß Kläger, entfernt davon, Aufwendungen zu bezahlen, im Gegenteil Entschädigung von der Bohrergesellschaft erhalten hat. Deren Arbeiten richteten sich auch nicht auf das Aufschließen der Quelle, sondern auf das Auffinden von Kohlen, und daß die Quelle erschien, ist ihr vermutlich sogar sehr unerwünscht gewesen und wird wohl das Aufheben der Arbeiten bewirkt haben. Wenn aber dieser Umstand dem Kläger für sein Grundstück günstig gewesen ist, so muß dies als ein Zufall bewertet werden, der ungefähr typisch für eine Wertsteigerung «ohne Zutun» des Eigentümers zu nennen ist. Deshalb war die Berufung abzuweisen.“

708. Geschäftsgagent. Vorgeschobene Person.

Entscheidung vom 13. März 1915.

Aus den Gründen:

„Der Kaiserliche Rat hat aus der Gesamtheit der Akten sowie aus dem Ergebnis der Verhandlungen die Überzeugung gewonnen, daß wenn auch formell J.-Sohn der Inhaber des Geschäftsbetriebes ist (er hat den Betrieb auf seinen Namen angemeldet, Kontokorrentauszüge und Quittungen der Bank sind auf ihn ausgestellt, Rechnungen über Bureaueinrichtungen lauten auf seinen Namen), er doch nur als vorgeschobene Person betrachtet und als die eigentliche Seele und der wirkliche Leiter des Unternehmens J.-Vater angesehen werden muß, der dem ganzen Geschäft seinen Stempel aufdrückt. Diesem ist aber die Ausübung desselben Gewerbebetriebes wegen Unzuverlässigkeit nach § 35 der Gewerbeordnung rechtsgültig unterzagt worden, und es ist keine irrtümliche Gesetzmwendung durch den Bezirkspräsidenten, wenn er aus diesem Grunde auch die Unzuverlässigkeit des jetzigen angeblichen Geschäftsinhabers als dargetan angesehen hat.“

709. Gebäudesteuer. Beginn der Steuerpflicht.

Entscheidung vom 27. März 1915.

Aus den Gründen:

„Es steht unbestritten fest, daß nicht nur der Rekurrent, sondern auch ein Mieter den erstmalig für das Steuerjahr 1912 zur Gebäudesteuer herangezogenen Neubau am 1. April 1911 bezogen haben. Das Vorbringen des Rekurrenten, er habe seine bis dahin innegehabte Mietwohnung am 1. April räumen müssen und nur deshalb seinen Neubau bezogen, trotzdem dieser noch nicht fertiggestellt gewesen sei, beweist nicht, daß das Gebäude an diesem Tage noch nicht bewohnbar war. Da es tatsächlich vom 1. April 1911 an nicht nur vom Rekurrenten, sondern auch von einem Mieter bewohnt worden ist, ist vielmehr der Beweis erbracht, daß es an diesem Tage bewohnbar war. Der Bezirksrat hat aber auch mit Recht angenommen, daß das Haus auch mindestens schon einen Tag vorher, mithin schon im Rechnungsjahr 1910, bewohnbar geworden ist. Irgend ein Beweis dafür, daß die Bewohnbarkeit erst im Laufe des 1. April eingetreten wäre, ist nicht erbracht worden. Es trifft auch nicht zu, daß die Steuerverwaltung, wie Rekurrent behauptet, sonst Neubauten, die am 1. April eines Jahres bezogen werden, erst zwei Jahre nach diesem Zeitpunkte besteuert, vielmehr werden die Häuser, die am 1. April eines Jahres bewohnbar sind oder bezogen werden, stets vom darauffolgenden Jahre an zur Gebäudesteuer veranlagt, wie dies der Vorschrift des § 8 Nr. 1 des Gebäudesteuergesetzes vom 14. Juli 1895 entspricht.“

710. Schlachthausanlage. Ausschluß der Benutzung durch auswärtige Metzger.

Entscheidung vom 27. März 1915.

Aus den Gründen:

„Es empfiehlt sich, dem Rekurse des Landwirts M., in welchem verlangt wird, daß dem Unternehmer als weitere Bedingung der Genehmigung der Anlage vorgeschrieben werde, daß er das Schlachthaus nicht auswärtigen Metzgern zur Mitbenutzung überlassen dürfe, stattzugeben. Durch diese Bedingung, mit welcher sich der Unternehmer in der Verhandlung vor dem Kaiserlichen Rate einverstanden erklärt hat und die ihn bei der Benutzung des Schlachthauses auf seinen eigenen kleinen Betrieb im wesentlichen beschränkt, wird die Sicherheit, daß das Schlachthaus keine erheblichen Nachteile usw. für seine Umgebung mit sich bringen wird, zweifellos vergrößert.“

711. Gemeinderatswahl. Spätere Ergänzung des Einspruchs. Austragen von Stimmzetteln durch den Gemeinbediener. Nichtverlesung von Stimmzetteln. Beisadung allein des Bürgermeisters zur Verhandlung der Streitfrage.

Entscheidung vom 27. März 1915.

Aus den Gründen:

„Die Rekurschrift zum Kaiserlichen Rate rügt:

1. daß der in der Verhandlung vor dem Bezirksrat mündlich erhobene Einwand, die Wahl sei dadurch beeinflusst worden, daß die Stimmzettel der Gewählten durch den Gemeinbediener ausgetragen worden, im Urteil des Bezirksrats übergegangen worden ist. Diese Rüge ist berechtigt. Der Rekurrent war befugt, auch nach Ablauf der Einspruchsfrist in der mündlichen Verhandlung noch nähere Gründe für den Einspruch vorzubringen (vergl. Sammlung der Entscheidungen des Kaiserlichen Rats Nr. 340 u. 315), und der Bezirksrat hätte über dieses Vorbringen entscheiden müssen. Aber gleichwohl kann ein Grund für die Aufhebung der Entscheidung des Bezirksrats aus dieser Unterlassung nicht hergeleitet werden, weil dem vorgebrachten Einwand die materielle Kraft mangelt. Zwar hält der Kaiserliche Rat es für unzulässig, wenn es auch eine weit verbreitete und deshalb vielleicht milder zu beurteilende Sitte ist, daß die sog. offizielle Liste durch den Gemeinbediener ausgetragen wird, aber ein Beweis dafür, daß durch dieses Austragen die Freiheit der Wähler beeinflusst wurde, ist nicht erbracht und auch nicht versucht worden; es ist dies nach der Auffassung des Kaiserlichen Rates auch nicht ohne Weiteres anzunehmen. Die bloße Behauptung, die Wahl sei beeinflusst worden, genügt jedenfalls nicht (vergl. Entscheidungen des Kaiserlichen Rats Nr. 500 u. 517).

2. Sobann wird gerügt, daß die auf R. und Sch. (welche während des Wahlgangs ihren Verzicht erklärt hatten) entfallenen Stimmen vom Wahlvorstand nicht verlesen oder gezählt worden sind. Dieses Verfahren ist in der Tat unzulässig, indessen wäre, wie der Bezirksrat einmündig festgestellt hat, durch die Verlesung und Zählung eine Ände-

zung des Wahlergebnisses nicht herbeigebracht worden, da die beiden Genannten etwa um 100 Stimmen hinter der absoluten Mehrheit zurückgeblieben waren.

3. Endlich wird unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Kaiserlichen Rats Nr. 264 gerügt, daß zu der Verhandlung vor dem Bezirksrat die Gewählten, deren Wahl angefochten, nicht geladen worden sind. Es handelt sich indessen im vorliegenden Falle nicht darum, daß die Wahl einzelner bestimmter Gewählter etwa aus in ihrer Person liegenden Gründen bestritten wird, welchen Fall die obige Entscheidung des Kaiserlichen Rats im Auge hat und in welchem Falle den Angegriffenen allerdings notwendiger Weise die Gelegenheit zur Verteidigung geboten werden muß, sondern hier handelt es sich darum, daß die Ungültigkeit der Gesamtwahl als solcher behauptet wird, und da wird nicht die Forderung aufgestellt werden können, daß der Gesamtgemeinderat zur Verteidigung der Wahl aufzubieten sei, sondern in diesem Falle erscheint es als das richtige Verfahren, wenn zur Vertretung der angefochtenen Interessen der Bürgermeister und Wahlvorsteher geladen wird.

Somit war allen Gründen, welche der Rekurrent gegen die Gültigkeit der Wahl ins Feld geführt hat, der Erfolg zu verjagen.“